image
not
available

+36616459180018

+36616459180018

Base Bibliotheca

Digitized by Google

Digitized by Google

Allen Friedrich Augustus I. Cri
Königl. Printz, Poln. und Churfürstl. Sachs
und Lothring. Hochmögenden

Neuen
Historischen
Geschichte
Des Hohen
Thür- und Fürstlichen
Hauses
in
Sachsen
Mit Anmerkungen und Zeugnissen bewähret
Und
Biß auf gegenwärtige Zeit continuiret,
Auch einem Anhange, Genealogischen Tabellen,
Und
Nöthigen Registern versehen.

Dresden und Leipzig,
Ben Christoph Hekeln, 1727.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# Erste Vorrede.

Günstiger lieber Leser.

Dieses gegenwärtiges Buch hat von Anfang den Titul der Erneuerung zu denen Geistlichen der Ehre-Pforte Thomæ Scharfii gehabt, und hat Hr. Stierius in Breßlau zum Autore gehabt. Es hat aber dem Verleger, nachdem es viel Verbesser gefunden, gefallen, den Titul zu verändern, weil derselbe anzeiget, daß es in denen Stand gesetzet worden. Ich habe es dahero nicht wollen tadeln der Collation halben, weil dasselbige ungegründet, daß von dem vorigen

kaum ein Drittheil übrig geblieben, und ich also meinen Nahmen wohl vorsetzen können. Jedoch habe ich damit nicht die Absicht, mir dadurch dasjenige zuzueignen, was etwan dem ersten Hrrn. Autori davon noch zusteht, sondern will Ihme das Seinige, und den dadurch erworbenen Ruhm gerne gönnen, in Hoffnung, Er werde sich eher lieb, als entgegen seyn lassen, daß das Buch nunmehro in den Stand gebracht worden, bey denen Kennern der Sächsischen Geschichte pasiren zu können. Lebe wohl.

# Vorrede

## Zur neuen Auflage.

### Geehrtester Leser!

Nachdem habe vor etlichen Jahren Christianum Scriverium, mit dem Tode ringen müssen, und ihn nicht anders gesehen, als wenn er in einer Stunde sterben wolte, so hat mich doch der Barmhertzige Gott wieder gesund gemacht, und ist mir nicht anders, als wenn ich aus dem Grabe wieder auferstanden wäre. Ich habe mich auch nicht lange besonnen, sondern bin alsbald wieder an meine Arbeit gegangen, und habe mich bemühet, dieses Werck, welches ich vor 20. Jahren angefangen, zu vollführen. Ich habe auch nicht gefeyret

ſiſchen Geſchichte zu einer neuen Auf-
lage unaufhörlich geplaget hat, die
oberwehnte völligere Ausarbeitung
auch wohl noch einige und vielleicht
viele Jahre Zeit erfordern möchte,
und dennoch damit, wenn ſelbige
gleich zum Vorſchein gebracht ſeyn
ſolte, denenjenigen Leuten nicht ge-
dienet ſeyn würde, welche zu ihrem
Zweck mehr nicht als nur einen kur-
tzen Begriff und ſo zu reden die erſte
Idée von Sächſiſchen Geſchichten
und Verfaſſungen dieſer Lande von
nöthen haben, auch mehr zu wiſſen
nicht begehren: So habe ich mich ent-
ſchlüſſen müſſen, dieſes Buch noch-
mals zu überſehen, und in denen nö-
thigſten Stücken zu beſſern, weil ich
zu einer völligen Umarbeitung, wie
ich wohl gewünſchet, keine Zeit ge-
win-

trainen. Allermaſſen Er mangelt zwar nicht an Compendiis Hiſtoriæ Sanctæ, da an Erzehlung derer Sachen die hierzu dienlich und nur materialia genennet werden, ein ziemlicher Uberfluß ſeye: Allein weilen dieſelbe bey denen meiſten Scholaſticis nicht zu finden, oder ſie nicht weiter wiſſen, als daß ſie dergleichen vorbey kommen, und ſich mit denen Allegoriis und Moralibus abquelen: ſo hat mich dieſes erſtlich angetrieben, dieſe

Zu denen Capiteln iſt nun nicht viel zu ſchreiben, da man hingegen die Hiſtoriam Scripturæ und Patrum, mit denſelben vergleichen, und darüber Allegorien anbringen ſolle. Es iſt aber nöthig, daß man die Materien mit einem richtigen Schluß ſetze, und nicht

Haupt-Documenten und Stellen derer Auctorum, woraus ein und der andere besonders relevirende Umstand genommen worden, schon genug, das übrige aber auf den fidem des Verfassers, besonders wenn derselbe ein Mann ist, der mit denen gehörigen Requisitis versehen, und von dem man versichert ist, daß er eine Sache hat wissen können, zu setzen; aus welchem fundament deñ Müllers Annales ohne Allegatis mehr Glauben gefunden, als alle die Scribenten, so das ihrige aus Chronicken und dergleichen zusammen getragen, und mit vielen Citatis versehen. Endlich habe ich allhier noch bemercken sollen, daß ich diejenigen Recesse und Documente, welche in der vorigen Edition in dem Wercke

zer-

greifenet getroffen, nämmen und die Syllogen abrasiret, erstlich die Materialien und Formen selbige zu folgte allesamm von unserm dem Druck-Presser, nemmt sie in die Länge Schreiben, und andern Büchern ist verkommenlich, gebrauchlich, und Kurtze als den kleinen Collegen der zu tägli chen Gebrauch nöthigen Recht Formen, welches warnungen nach mangenehmen Kurtze sie folgende, cessiren diesen Arte deuchten, und die grossen Collectiones nicht die mehr Hand bolen.

Daß im übrigen der Syllogismus diesem Buche nicht die beste, noch am bequemsten sey, bat einer entschuldigen, als ich in der Vorrede zur ersten Auflage gesagt habe, daß

daß den erſten Stoff zu dieſem Buch ein gantz anderer Auctor hergegeben, deſſen Stylus zu dem meinigen ſich gantz und gar nicht ſchickt, noch mit demſelbigen in eine Gleichheit hat gebracht werden können, weswegen ich auch darauf nicht geſehen, und mich damit begnügt, daß ich in einem beſondern Buche gewieſen habe, daß ich, wenn ich will, ſtyliſiren kan. Lebe wohl.

# Das Erste Buch
## Geschichte und Thaten derer Sachsischen Regenten.

### Das I. Capitul.

### Von denen alten Sachsen der Wohnungen derer Orthen.

Ob es schon Geschichten nicht eigentlich, die den Ursprung Sachsen anzeigen, giebt, so wollen dennoch einige Scribenten, daß sie von Sachsen, einem Sohne Hercules, ihren Nahmen bekommen haben, welcher Sohn Hercules, nach dem er die Syrische Königin, Omphale, geheyrathet, hat er einen Sohn, Sachsen, gezeuget, und ihn der Gelegenheit seiner Benennung nicht unrecht

nach seinem Gefallen, ohne Rücksicht auf die Gesetze, ertheilt, so wurden Ehrenbriefe in die Hände der Bürger gegeben, welche sie zu Ehren der Familie, aus welcher sie stammten, und ihrer Vorfahren hochschätzten. Diese Ehrenbriefe wurden in Gegenwart des Volkes, und der Vornehmsten des Staates von den Königen ausgefertiget, und ihnen zu Ehren, und zum Andenken, ein Fest gefeyert. Dieses Fest hieß Quinquatrus, und dauerte fünf Tage. Es wurde zu Ehren der Minerva gefeyert, weil diese Göttinn, nach der Meynung der Heyden, die Tugenden, und die Künste, und Wissenschaften ihren Beschützerinnen vorstehet. Die Ehrenbriefe wurden an diesen Tagen ausgetheilet, und die Vornehmsten machten sie auch öffentlich bekannt. Sie wurden auch an diesen Tagen in die Schulen gebracht, und den Lehrern und Schülern vorgelesen.

5. Die Art der Ertheilung ist nicht bey Kriminal-Sachen, sondern bey Civil-Sachen, in Gegenwart Partheyen in einer Gerichts-Sitzung. Nachdem die Partheyen ihre Klage, und Antwort, vor dem Richter vorgebracht haben, und die Sache genug ausgeführet worden ist, so pflegt der Richter, wenn er noch nur in eine oder verschiedene so beschaffene

a) Ehrenbriefe, Diplomata honoraria, Diplomata honorifica.

b) Quinquatrus, Quinquatria, Quinquatrus: hat zu seiner Zeit, (Anno 1708.) noch gedauret.

c) S. Ang. L. 1. c. 1.

wehr Gefahren, und was Gefahr und Noth ist, das
ist Ursach, daß man Gott anruffe. Wann nun
der Landmann, der Schiffmann, der Kriegsmann
nahe beyhand, daß er gar weichlich sey, und kein
Ernst in Ernstlichen Sachen, so ist es ein Zeichen,
daß er noch keine Noth hat. Dann die Noth ist
ein Ursach, daß man Gott anruffe, und wann
man Gott anruffet, so ist es ein Zeichen, daß
gelitten worden.

Wann nun Gott will, daß wir ihn recht Gott anruffen, so will er auch, daß wir ihn recht erkennen, und die Erkenntnuß ist nit ein gemeine, sondern eine sonderbare Gnad Gottes. Drum spricht Christus, der Evangelist, und Christ, der Apostel, in ihren Schrifften, daß niemand den Vatter kenne, dann der Sohn, und welchen es der Sohn offenbaret. Item, niemand kommt zu dem Vatter, dann durch den Sohn. Item, niemand kennet den Sohn, dann der Geyst Gottes, Cherubier, Angelvolck und alle Creaturen, die Gott erkennen, die haben es alle von Anfang Gottes Gnad zu danckbarlich.

Es ist also viel Underscheyd zwischen dem Heiden Philosophen und dem Christlichen Lehrer. Dann, wann der Heyd Gott erkennet, so ist es

und Ammiani in Weſtphalen und an dem Rhein biß in die Niederlande ausgebreitet, ſo daß ſie nach dem Teſtimonio des Adami Bremenſis gegen Mittag unmittelbar die Francken und Thüringer, von Mitternacht die Normänner, von Morgen die Obotritten, &c. bis an den Peene-Fluß in Pommern, und gegen Abend die Frieſen zu Nachbaren gehabt.

§. 5. Im übrigen theilten ſie ſich wieder ab a) in die Weſtphalen, Angrivarier und Oſtphalen, deren jene in dem heutigen Weſtphalen, die Angrivarier in der Mitte, wo das Hertzogthum Engern liegt auf denen Lüneburgiſchen Heyden oder Angern, wovon ſie auch vielleichte den Nahmen haben, die letztern aber über der Elbe drüben, wo die heutige Marck Brandenburg, ein Theil von Meiſſen und Mecklenburg liegt, geſeſſen, bis ſie nach der Zeit von denen einbrechenden Wenden weiter herein getrieben worden. Ein jedes von dieſen drey Völckern hatte ſeinen beſondern Regenten, welchen die Scribenten nach Unterſchied der Zeit bald einen Fürſten, bald einen Hertzog, bald einen König, öffters aber auch gar nur einen Tetrarchen, Satrapam, und vornehmen Sachſen nennen, wie aus dem Beda b) und Wittichindo zu erſehen, und bald mit mehrern gezeuget werden ſoll.

§. 6. Zu bedauren iſt nur, daß wir von denen herrlichen Thaten dieſer muntern Nation und ihren Regenten keine weitere Nachrichten haben, als welche uns ihre Feinde, die Römer und Francken

a) *Wittich. Ann. L. 1.* b) *Hiſt. Angl. L. 5. c. 2.*

ein Innerliches, welches unsere ist der Sitz der Seelen und Geister. Deßhalb sind die Leiber der Heyden-Götzen-Bildnisse todte, stumme, blinde, taube, unempfindliche Dinge, wie solches der Psalmist Davids Psalm 115. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43.

nach Gallien um Succurs, bekamen aber keinen, weil die Kayser an Rettung der Britannier wenig gedachten, und nur das feste Land wider den Einbruch der Scythen, Gothen, und anderer Barbaren zu schützen suchten. Bey solchem Zustande nahmen die Britones oder damahligen Innwohner in Britannien ihre Zuflucht zu denen gleich über der See angrentzenden Sachsen und Engern, und brachten es mit ihrem Sollicitiren so weit, daß die Königlichen Printzen Hengst und Horst, mit einer zwar kleinen, doch wohlgeübten Mannschafft, zu ihnen übersetzten, die Picten und Schotten dämpfften, und die Britonen von dem bevorgestandenen Joch der Sclaverey eben zu rechter Zeit noch erretteten. Bald darauf ließ Fürst Hengst einen neuen Transport von 16. Schiffen mit Sächsischer Mannschafft, nebst seiner Gemahlin und Tochter Hedwig über Meer zu sich kommen, welche letztere ein Fräulein war, so man wegen ihrer Schönheit und anständigen Sitten unter die Edelsten ihrer Zeit rechnete. Dahero verliebte sich der Brittische König Vortiger oder Wortinger alsobald in dieselbe, verstieß die vorige Gemahlin, und vermählte sich mit der Princeßin Hedwig, welche die Britten entweder wegen ihrer Englischen Gestalt, oder wegen ihrer Engerischen Ankunfft, Angila oder Engele genennet. Durch solches Mittel wurde Fürst Hengst Königlicher Statthalter in Albion, und Herr über die am äussersten Winckel gegen Teutschland gelegene Landschafft Kent oder Cantium, aus welcher nachmals ein Königreich gemacht, und von dessen Erben

über

über beygebornet Sohn scheinbahr nennet. Als der gute und fromme Mann sahe, daß sein Sohn auf seine Frage, gedultig, und Antwort gab, daß er sich nicht erzürnete, sondern ihn mit Sanftmuth ermahnete, daß er sich bessern solte, und daß er ihm Barmherzigkeit versprach wenn er sich bessern würde, da ward er gerührt über seine Kinder-Liebe, und sprach: Ach mein Sohn, wie hast du mich so sehr erfreuet, daß du mir so gedultig Antwort gegeben hast, und daß du dich nicht erzürnet hast, da ich dich gestrafft habe, und daß du mich so sehr liebest, und mir Barmherzigkeit versprichst, wenn du dich bessern wirst, so will ich dir auch meine Barmherzigkeit versprechen, und du sollest, Amen, mein Sohn, sagte der Vater, du sollest mein Sohn heissen, und ich will dich nicht mehr Schalck oder Bösewicht heissen, sondern mein Sohn, Barmherzigkeit, Gnadenwahlen und Frommigkeit sollen dich nennen, und du sollest mein Sohn heissen, und ich will dich nicht mehr Schalck heissen, und

§. 8. Um und nach dieser Zeit haben sich die Sachsen mit denen Francken überworffen, welche ihnen aber an Gewalt dergestalt überlegen waren, daß sie Anno 480 von König Childerichen überwunden, und, wie es scheint, von ihm oder einem andern Fränckischen Könige zinsbar gemacht worden. Denn ob wohln Gregorius Turonensis a) davon nichts schreibt: so erhellet doch aus der Rede, welche sie Anno 528. an den Fränckischen König Dietrich thaten b), als er sie wider die Thüringer aufboth, daß sie schon vor diesem denen Francken unterthan gewesen seyn müsten. Doch haben die Francken sie niemals so völlig unter das Joch bringen können, daß sie nicht, so bald ihre Uberwinder ihnen den Rücken gekehrt, wieder nach dem Degen gegriffen hätten, biß Carolus M. des gantzen Handels ein Ende machte, und in einem hartnäckigten Kriege den Sächsischen König Wittekinden den Grossen überwand.

## Das II. Capitel.
## Von Wittekinden dem Grossen.

### §. 1.

Die Geschichte dieses tapfern Sachsens sind voller Critiquen, davon einige werth seyn, daß man ihnen den Platz allhier vergönnt, andere aber denenjenigen zu überlassen, welche

a) *L. 2. c. 19. p. 39.*
b) Beym *Wittichindo Corbej. L. 1. apud Meibom.*

So weit Jost von sich und ist schon in den vorhergehenden Capiteln gesagt worden, daß er sich auch von dem Titel eines Herzogs von Luxemburg, Grafen von Chiny und Laroche, Markgrafen von Arlon, Herrn von Durbuy, Commandeurs der Ritterordens zu Sternberg und Herrn der Grafschaft Sternberg des andern Theiles angemaßet habe.

3. Demnach hat Jost auch den Titel eines Herzogs von Brabant, Limburg, Geldern, Grafen von Flandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Markgrafen von Antwerpen, Valkenburg, Westfriesland, Utrecht, Overyssel, Groningen, Ommelanden, Arkel, Wichland, Vorstenberg, Frankenland, Herrn von Friesland, Mecheln und Frankenland, Landgrafen von Elsaß und Pfalzgrafen Rhein, den wohl weder ancestri ex se Gloriae, noch Gloriae ex Majoribus, ohne Ursache, geführet.

4. Ein Graf Jost von Sternberg, der sich in Ungarn und Böhmen Freiherr von Boskowitz, Herr der Herrschaften Cost Kopetz, Kunstat, Zwittau und Mährisch-Trübau, und Besitzer der Güter Kunstat, Zwittau, Mährisch-Trübau, Lettowitz, Tschernahora, Boskowitz, Blansko, Lissitz, Kunitz und Lettowitz, Landrichter in Mähren, Landeshauptmann des Olmützer Kreises, Kämmerer und Rath Kaiser Carls VI. und Ritter des Ordens des goldenen Vließes, auch Commandeur des Ritterordens zu Sternberg gewesen, hat sich in seinen Kriegen Jahre 1741 bis 1742 in Böhmen, Mähren und Schlesien, wie auch in Bayern, Oesterreich und Ungarn, als ein tapferer Kriegsheld bewiesen, und ist in der Schlacht bei Chotusitz, Jahre 1742, in Mähren, als ein Commandeur der Preußischen Armee, geblieben.

durch vortreffliche Thaten wider Carln den Grossen behauptet.

§. 4. Die Ursachen dieses gewaltigen Krieges, der zwischen Käyser Carln und Wittekinden gantzer drey und dreyßig Jahr mit abwechselndem Glücke gewähret, sind vielerley, sonderlich wenn man den Prætext von der wahren Raison unterscheidet. Käyser Carl kannte der Sachsen Muth, Tapferkeit und Macht. Es verdroß ihn, daß seine Francken sie niemals recht überwältiget, und seine angehende Käyserliche Gewalt, ohne der Sachsen Uberwindung, auf schlechtem Fuß beruhete, dahero beschwerete er sich, daß die Sachsen ihn den veraccordirten Tribut geweigert, daß sie die Thüringer, seine Bunds-Genossen, mit Krieg angetastet, und daß sie noch dem Heidnischen Gottesdienst ergeben wären, zu dessen Ausrottung ihn der Römische Pabst angespornet. Allein die Sachsen waren so tumm nicht, daß sie nicht des Caroli wahre Absicht gemerckt hätten. Alldieweil ihnen die Liebe zur Freyheit und ihrem alten Aberglauben mit der Mutter-Milch eingeflösset war, über dieses die Christlichen Priester sich mehr um die Tauffe, als um die Unterweisung der getaufften neuen Christen bekümmerten, und unter sich selbst ein ärgerliches Leben führeten, welches bey den Heiden die Christliche Lehre stinckend machte; zu dem auch Feuer und Schwerdt bey der Bekehrung mehr Heuchler als rechte Christen verursachen, und die Einfältigsten allzuleicht begriffen, daß es den lieben Francken mehr um die Region, als um die Religion zu thun war; so gieng der offenbahre Krieg an, in welchem beyde Theile einander ziemlich mür-

meine Gebräuche, und Ordnungen in der Christlichen Kirchen gehalten werden, und wie viel Secten und Rotten sich täglich wider dieselbige setzen, und dieselbige zu verkehren trachten, so ist es hoch von nöthen, daß wir uns in der Lehre Christi befestigen, und derselbigen gewiß werden, damit wir nicht durch die Irrthumb der Gottlosen verführet werden. Dann wie wir in Christo in der Taufe eingeleibet worden sind, also müssen wir auch in ihm bleiben, und in ihm wachsen, und starck werden, wie Paulus sagt, bey welchen Orte wir auch diese Ermahnung finden: Wandelt in ihm, gewurtzelt und erbauet in ihm, und befestiget im Glauben, wie ihr gelehret worden seyd, und seyd reichlich in demselbigen dankbar. Und Petrus sagt: Wachset in der Gnade und Erkäntnüß unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi. Dann unser Nahmen-Gnade und Erkäntnüß unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi. Dann unser Nahmen-Christen wurde uns deßhalb gegeben, damit wir durch denselbigen Christum erkennen möchten, und wir können ihn nicht erkennen, wir haben dann seine Lehre, welche uns durch die Apostel ist geoffenbaret worden. Es haben sich viele Lehrer gefunden, und unterschiedliche sind in Spanien zu Sevilla, Toledo, Valentia, Granada, Murcia, Cordova, und Jaen, welche die Lehre Christi, und seiner Apostel, und Jünger, nicht allein nicht wissen, sondern auch verkehren, und verderben, und ihre Lehre ist nicht Christi Lehre, sondern eine Lehre des Teufels, und der Finsternüß, derowegen sie Lehrer genennet sind, welche unter dem Nahmen Christi, und seiner Jünger, eine

ſtattliche Proben ſeines Verſtandes und ſeiner Tapfferkeit ab, und hatte an dem jungen Fürſten Albigon, der ſeines Vatern Brudern Sohn war, einen getreuen Gefährten in den erſten ſchärffeſten Feld-Zügen, biß ihn das Schwerdt ſeiner Feinde in die andere Welt ſchickte.

§. 5. Nachdem man nun des Krieges auf beyden Seiten müde worden, und nach dem Frieden lechzete, wurden allerhand Tractaten gepflogen, die aber entweder nicht ernſtlich, oder zu halten unmöglich ſchienen. Zwar ſahen die Sachſen ſich von denen Francken übermannet, angeſehen nicht nur ihr allerfeſtestes Caſtell die Eresburg, ſo man itzo Nateberg nennet, und wo ſelbſt die Irmenſeul geſtanden, ſamt dem Götzen-Bilde hinweg war, ſondern auch alle haltbare Oerter an der Weſer und dem Ausfluß der Elbe in feindlichen Händen ſtunden. Unterſchiedliche blutige Schlachten waren verlohren, und Wittekind, wie tapffer und klug er war, konte doch mit ſeiner Perſon allein nicht gantze Armeen übern hauffen werffen, wohinzu noch kam, daß Käyſer Carl den beſten Prætext und das Glück der Waffen hatte. Deſſentwegen ſubmittirten ſich endlich die Sachſen in der Hoffnung mit der Zeit eine favorablere Occaſion abzuwarten. Denen Francken im Gegentheil geſchahe auch ein ziemlicher Gefallen, weil ſie ſich bey der Langwierigkeit des Krieges an Mannſchafft und Gelde ſehr entblöſſet, und mit einem Volcke zu fechten hatten, deſſen Härte ſie allzuwohl kenneten. Alſo wurde Amalwinus ein vornehmer Herr zum Unterhändler und Mediatore gebrauchet, der den

Frie-

Person zwischen den beiderseitigen Parthegen stehen, um Zeitlebens mit ihnen zu gehen, und zu reisen, um Tag-Reisen zu thun, in ein Gold gekleidet, und mit Waffen versehen, auch mit einem Reit-Pferd, und einem Leib-Knecht beritten. Diese sind nun die Ursache, daß die Parthegen so viel Volck haben, und so starck sind, weil sie ihnen Gehalt geben, und sie haben wollen, und sie sich ihnen verpflichten, und ihnen Treue schwören, und sie ihnen Gehorsam leisten. Diese sind auch die Ursache, daß die Parthegen so viel Volck haben, weil sie sich ihnen gutwillig, und ohne Zwang

Sachsen nach Francken geführt, und an ihre statt Francken nach Sachsen gesetzt, sondern er hat auch zu Bezähmung der rohen Geister neue Bißthümer errichtet, und das Land in viele Stücke zergliedert, welche er durch besondere Grafen regieren lassen, wie wir bald mit mehrern erweisen wollen. Diese Klugheit brauchte Carolus nach dem Zeugniß Eginhardi, sonderlich auch mit denen Bayern, wodurch er so viel erhielte, daß so viele Köpfe nicht leicht unter einen Hut gebracht werden konten, etwas Gefährliches wider ihn anzuspinnen, und noch darzu sich vor seine Missos und Spionen zu fürchten hatten, denen sie von ihrem Thun und Lassen Rechenschafft geben musten.

§ 6. Wittekind machte hierbey sein particular Interesse. Er nahm das Christenthum an, und wurde nach dem Zeugniß der Fränckischen Annalium beym Pithoco, zu Attenach getaufft, bey welcher Gelegenheit er an statt des bisher geführten schwartzen Pferdes ein weisses Roß in sein Wappen nahm. Es führen dasselbige noch heutiges Tages die Hertzoge von Braunschweig Lüneburg, vielleicht, weilen sie den grösten Theil von demjenigen Strich Landes besitzen, der Wittichinden eigentlich zugehört. Doch, dem sey wie ihm wolle, so ist ein Heraldischer Irrthum, daß die Hertzoge von Savoyen, ihre Abkunfft von diesem Wittikindo anzudeuten, das heutige Sächsische Wappen, den Rauten-Krantz, in ihrem Schilde führen, da doch dieses Bild von dem Hause Ballenstädt herrühret, und von denen Ascaniern auf die Meißner komen, dahingegen die Nachkomen Henrici Leonis,

als die heutigen Schweizer Kühe, und ihre Milch ist sehr fett. Der Käse, welcher daraus gemacht wird, kommt dem Schweizerkäse nahe.

1. Wenn Gott will, daß wir etwas wissen, so offenbart er es uns entweder durch sein Wort, oder durch die Natur, oder durch die Vernunft. Die Offenbarung Gottes in seinem heiligen Worte heißt Religion, und wird in der Schule Theologie genannt. Die Kunst, sich Gottes Wort recht zu Nutze zu machen, heißt Theologie. Die Wissenschaft, welche uns die Natur kennen lehrt, heißt Naturkunde. Die Vernunft, die Gott den Menschen gegeben hat, damit sie ihn erkennen und lieben sollen, ist ein Licht, das in unsrer Seele brennt. Wenn wir dieses Licht recht gebrauchen, so können wir durch dasselbe viele Wahrheiten erkennen. Die Wissenschaft, welche uns durch die Vernunft gegeben wird, heißt Philosophie. Wenn wir Gottes Wort, die Natur und die Vernunft recht gebrauchen, so können wir viele Wahrheiten erkennen. Die Wissenschaft, welche uns durch Gottes Wort, durch die Natur und durch die Vernunft gegeben wird, heißt Philosophie.

2. Die Religion, die Naturkunde und die Philosophie sind die drei Wissenschaften, welche uns Gott gegeben hat, damit wir ihn erkennen und lieben sollen. Die Religion lehrt uns Gott durch sein Wort erkennen, die Naturkunde durch seine Werke, die Philosophie durch unsere Vernunft.

3. Die Religion, die Naturkunde und die Philosophie sind die drei Wissenschaften, welche uns Gott gegeben hat, damit wir ihn erkennen und lieben sollen. Die Religion lehrt uns Gott durch sein Wort erkennen, die Naturkunde durch seine Werke, die Philosophie durch unsere Vernunft.

richten wolte, derselbe könte eine ununterbrochene Stain Reihe nach einander hinsetzen, würde aber Mühe haben, selbige mit gewissen Beweiß-Gründen damaliger Zeiten zu unterstützen. Ich erachte dahero viel besser zu thun, wenn ich Marckgraf Dedonem, welcher nach dem Zeugniß des Merseburgischen Bischoffs Ditmari, um Anno 1046. Marggraf zu Meissen geworden, und der heutigen Chur- und Fürsten zu Sachsen ungezweifelter Stamm-Vater gewesen, zum ersten Grund-Stein setze, und die Abstammung desselben von Wittichinden dem Grossen in genere erweise.

§. 9. Demnach erhellet aus bemeldten Ditmaro, a) daß Dedonis Vater Titerich geheissen, und zu Ottonis des Grossen Zeiten berühmt gewesen. Wenn ich nun gewiß sagen könte, daß dieses eben derjenige Titerich sey, von deme der sehr alte Autor Vitæ S. Mathildis des Käyser Heinrichs des Voglers Gemahlin schreibt: A posteris Wittikini, egregii Ducis processit Stirps beatissimæ Mathildis, cujus Pater nomine Tidericus in occidentali Regione comes fuerat gloriosus: So wäre die Sache auf einmal ausgemacht. Alldieweilen aber daran noch einiger Zweifel vorfallen könte, so muß ich den Beweiß wo anders her holen.

§. 10. Es schreibt nemlich oft besagter Ditmarus, daß die Vorfahren des Dedonis Zurbizi Burg-

beym *Autore* des *German. Princ. p. 22. in Proleg.* und beym *Reinemann in Tract. de Studio Genealog.* zu lesen.

a) *L. 6. p. m. 71.*

Burgwardum, a) das iſt die Burggrafſchafft Zörbig, und die Grafſchafft Wettin in Beſitz gehabt, und de tribu Buzici oder Budſetz b) geweſen. Wann dann nun die alten und neuen Scribenten alle darinnen einig ſeyn, daß des Wittichindi Nachkommen die Burg Zörbig wider die Wenden erbauet, und Grafen von Wettin und Zörbig geweſen, ſo iſt daher ohnſchwer abzunehmen, daß Dedo aus dem Stamm Wittikindi M. geweſen ſeyn müſſe: immaſſen denn auch ſolches der Auctor annalium vetero Cellenſium bey Herrn Mencken in Tom. II. Script. rer. Ger. & Sax. p. 378. atteſtirt, dieſe Tradition auch beym Hauſe Sachſen hergebracht, und das Geſchlecht-Regiſter derer heutigen Chur- und Fürſten zu Sachſen ſchon von Zeiten Chur-Fürſt Auguſti an bey Leichen-Begängniſſen und andern ſolennen Actibus auf denen Cantzeln biß auf Wittikinden, König der Sachſen, *hinaus geführet und verleſen wird.*

§. 11. Ich will es auch dabey bewenden laſſen, und ſtatt deſſen den Königlichen Titul legitimiren, welchen ich dem Wittikindo im vorhergehenden

B öfters

a) Alſo ſtehet in einer Urkunde Käyſ. *Ottonis I.* beym *Sagittario in Antiquitat. Magdeb. Magdeburgo Burgwarde.*

b) Daher der berühmte Herr Löſcher *in Hiſt. medii ævi p.* 169. gar wohl die heutigen Chur-Fürſten aus dem Stam der Grafen von Budſetz herholet, ob wohl noch nicht erwieſen iſt, wo dieſes Budſetz gelegen geweſen. Zum wenigſten iſt dererjenigen Meynung ungegründet, welche es für Bautzen in der Ober-Lauſitz ausgeben wollen.

öfters beygelegt. Der gelehrte Herr Autor des Germaniæ Principis, a) und der beleſene Herr Struv b) in Jena, wollen ihn durchaus aus der Zahl der Könige ausgeſtrichen wiſſen, und getrauen ſich mit bewährten Muthmaſſungen darzuthun, daß dieſe Würde ihm nicht gebühre. Alleine ich halte dafür, daß Palatius, c) Meibomius, d) Turckius, e) und welche mehr Wittekinden für einen König erkennen, eines Irrthums noch nicht hinlänglich überführet ſeyn, und will ich, ſolches zu erweiſen, dieſelben zuförderſt mit ihren Beweißthümern, verhören, und hernach derer Verneinenden eingeſtreuete Gegenwürffe dargegen vernehmen.

§. 12. Jene ſteiffen ſich unter andern darauf, daß ihm der Königliche Titul nicht alleine in alten Verſen, ſondern auch auf ſeinem zu Herforden noch befindlichen Grabmahl beygeleget werde. Und ſey daſſelbige um ſo viel eher zu gläuben, als die alten Scribenten, Ditmarus Biſchoff zu Merſeburg, f) der Autor libelli de fundatione Eccleſiarum a temporib. Caroli M. ad Ottonem M. g) das Chronicon Mindenſe, h) das Chronicon Andegavi-

a) *L. 3. c. 1.*
b) *Diſſ. de Offic. Imp. Saxon. in Proleg. p. 17.*
c) *In Aquila Sax. p. 7.*
d) *In Vindiciis Billingianis p. 37.*
e) *In Faſtis Carolinis p. 3. apud Leuckfeldum.*
f) *L. 1. p. 326.*
g) *Apud Maderum in Antiqu. Brunſuic. p. 161.*
h) *Apud Meibom. T. I. R. G. p. 554.*

gavienſe, a) das Chronicon vetus Ducum Brunſvicenſium, b) und ein alter Scriptor inedirus Eggardus, c) &c. ihm ſolchen Titul geben.

§. 13. Alleine hierwider urgiret Herr Struv daß die alten Verſe keine Authoritæt hätten, und daß Herfordiſche Grabmahl, wie oben §. 7. erörtert, erſt lange darnach errichtet worden, auch ſonſten mit denen übrigen Umſtänden der Geſchichte daſiger Zeiten gar nicht überein ſtimmeten. So wären auch die angegebenen Scribenten viel zu neu, und variirten noch darzu darinnen, daß ſie ihn bald einen König, bald einen Hertzog nenneten, da hingegen Eginhardus und Adelmus, ſo beyde um die Zeiten Wittikindi gelebt, ihn mehr nicht als einen vornehmen Sachſen nenneten, welches der Corbeyiſche Münch, ſo der Zeit weit näher als Ditmarus trete, auch bejahe. Endlich ſey aus dem Beda, einem ſehr alten Engliſchen Geſchicht-Schreiber, und dem Wittichindo Corbej. bekandt, daß die alten Sachſen gar keine Könige gehabt, ſondern ſich durch Satrapas regieren laſſen.

§. 14. Dem allen aber ohnerachtet halte ich nicht dafür, daß durch dieſe Einwürffe denen obigen Gründen eine Gnüge geſchehe. Denn geſetzt, daß die alten Verſe und das Herfordiſche Grabmal nichts beweiſen: ſo hat doch Ditmarus Merſebur-



a) *Apud Labbeum Tom. 1. Biblioth. MSt. p. 283.*

b) *Apud Maderum c. l. p. 4.*

c) Deſſen *Koner* in ſeinem *Chronico MSto*, wie aus des *Felleri Monumentis ineditis Trimeſtri 3. p. 142.* zu erſehen, gedencket.

seburgensis, und der Autor des Libelli a) so gar sehr lange nicht darnach gelebt, und können wohl wissen, wie es mit Wittichindo ausgesehen, besonders da Ditmarus eine Standes-Person war, b) dessen Brüder und Vettern, wie er selbst schreibet, alle Tage mit Wittikinds Nachkommen in Güte und Un-Güte zu thun gehabt. Daß sie es aber mit der Benennung so gar genau nicht nehmen, und ihn bald König, bald Hertzog schreiben, ist ein deutlich Merckmahl, daß man das Wort König damals nicht so genau und in sensu curiali als jetzo genommen, sondern fast durchgehends von allen Regenten souverainer Völcker gebraucht, und mit Hertzog gar öffters verwechselt. Also wird Berroldus im siebenden Seculo von dem alten Autore des Vitæ S. Faronis c) König der Sachsen genennet, welchen der Autor de Gestis Dagoberti nur einen Hertzog tituliret. Allein nachdem die Francken, welche sich an Macht und Ansehen über andere Teutsche Völcker empor geschwungen, dieselbigen sich auch an Tituln ungleich wissen wolten, und die überwundene Alemannen und Bayern gezwungen, daß sie den Königlichen Titul weg legen müssen: sind die Sächsischen Regenten gleichfalls von ihnen genöthiget worden, sich dieses Tituls zu enthalten. Gleichwie aber die Sachsen von denen Francken vor Caro-

a) Nach dem Zeugniß des gelehrten *Pfeffingeri ad Vitriarium Tom. 2. p. 102.* hat er kurtz nach *Ottonem I.* gelebt.

b) Er war ein geborner Graf von Walbke, und hat seine meisten Güter an das Stifft Magdeburg geschenckt.

c) *Apud Leibnit.*

Carolo M. niemals völlig überwunden worden, ſondern bey aller Gelegenheit ſich ihres vorigen Anſehens, Würde und Freyheit wieder gebraucht, wenn ſie ſich von den Francken nichts zu befürchten gehabt: Alſo haben ſie auch den Königlichen Titul bald angenommen, bald weg gelegt, wie man deſſen in denen Bayeriſchen Geſchichten ein gar deutliches Paralel-Exemple antrifft. Daher thut nichts zur Sache, daß die Fränckiſchen Geſchicht-Schreiber Eginhardus und Adelmus, welchen Wittichindus Corbejenſis nachgeleyert, denn Wittikind nicht mit dem Nahmen nennen, welcher in denen Ohren der Fränckiſchen Könige ſo ein verdrießlich Ding war, und von denen Hertzogen der Alemannen, Bayern und Sachſen, aus Reſpect gegen die Francken, gar öffters hätte weg geleget werden müſſen. Vielweniger will ihm das Zeugniß Bedæ, welchem Wittichindus Corbej. nachgeſchrieben, etwas thun, ſintemahlen Beda im ſiebenden Seculo gelebt, von welcher Zeit bis auf Wittichindum M. ſich viel Veränderungen unter denen Sachſen damit zugetragen haben, wie ſolches aus unterſchiedlichen Urkunden erhellet. Denn zu geſchweigen, was ich oben aus dem Vita S. Faronis von König Bertold im ſiebenden Seculo erwehnt: ſo ſtehet beym Schilter a) ein Diploma de An. 720, da ſich einer Nahmens Ina von Godes Gyf Coning der Weſt-Sachſen ſchreibt, dergleichen auch König Remulfus in einem Briefe an Pabſt Leonem III. beym Baronio b) An. 796. thut.



a) *T. 1. Jur. Publ. L. 1. T. 14.* b) *T. 9. Annal. ad ann. 796.*

§. 15. Aus dieser hinlänglich entschiedenen Frage läßt sich sogleich eine andere ausmachen, Ob nemlich Wittekind Herzog und König in Sachsen oder nur derer Sachsen gewesen? das ist, ob er nur im Felde über sein unterhabendes Kriegs-Volck, oder auch zu Hause und in Friedens-Zeiten im Lande was zu befehlen gehabt. Der gelehrte Schurzfleisch verneinet das Letztere, und beweiset es daher, daß Wittikind niemals Hertzog zu Sachsen, sondern nur Hertzog der Sachsen genennet werde, deme Herr Struv hierinnen Beyfall gibet. Es läßt sich auch solches aus dem Zeugniß Taciti wahrscheinlich machen, welcher bekräfftiget, daß die Teutschen zu Hause gantz andere und besondere Leute gehabt, welche das Bürgerliche Regiment versehen, da hingegen der Feld-Herr den Kriegs-Handlungen sich unterzogen. So ist auch von denen Sachsen, besonders aus dem Beda, bekandt, daß sie zu Hause gewisse Tetrarchen gehabt, aus welchen sie hernach einen Feld-Herrn zu erwehlen pflegten. Ein solcher aber habe, nach des Taciti Zeuaniß, mehr Ansehen zu rathen, als Gewalt zu befehlen. Endlich wäre Teutsch-Land zwar damals in gewisse Völcker, aber nicht in gewisse Territoria getheilt gewesen, sey auch überhaupt unter denen Teutschen dasiger Zeit eine unbekandte Sache, daß ein Regent der Hoheit sich im Lande anmassen, und nach heutiger Mund-Art, ein Territorium formiren wollen. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß die Worte Hertzog der Sachsen und zu Sachsen allerdings von unterschiedener Bedeutung, und dieses Letztere die Herr-

schafft

schafft über das Land zu Sachsen zum Grunde setzt: Wie denn so gar neuerer Zeiten von dem Römischen Hofe ein Unterschied unter dem Titul König der Spanier und in Spanien gemachet werden wollen: so ist doch im Gegentheil aus denen Exemples der Könige von Schweden, und Hertzoge von Mecklenburg, welche sich der Schweden, Gothen und Wenden &c. Könige und Fürsten schreiben, bekandt, daß man auch neuerer Zeiten, da man doch die Dinge besser einsehen lernen, so gar sorgfältig in Unterscheidung dieser Dinge nicht sey, sondern gar leichte eines für das andere gebrauche. Ob man es aber älterer Zeiten genauer damit genommen, oder ob man zu Zeiten Caroli M. von Hertzogen über die Länder und von Hertzogthümern nichts gewust, sondern nur der Hertzoge als Kriegs-Generalen sich bedienet: daran will fast grosser Zweifel vorfallen. Denn für eins ist auch bey denen ältesten Geschicht-Schreiben das Wort Dux Bavariæ, Saxoniæ, &c. gar nicht ungebräuchlich, so dann findet man auch der Hertzogthümer gar öffters gedacht, und will ich dasselbige mit unzehlichen Stellen der besten Autorum beweisen. Zuvor aber muß ich nur noch diese Anmerckung machen, daß der Nahme Hertzog der Sachsen, der Bäyern, der Schwaben, welchen die Scribenten freylich öffters gebrauchen als den andern, Hertzog zu Sachsen, eine Uberbleibsal von denenjenigen ur-alten Zeiten sey, da die Teutschen nicht beständig an einem Orte verblieben, so daß man denen Ländern von ihnen keinen beständigen Nahmen geben können. Alleine nachdem die Teut-

ſchen die öftern migrationes einſtelleten, und die Länder ihre beſtändige Nahmen von ihren Einwohnern bekommen, iſt es gar bald geſchehen, daß ihre ehemaligen Hertzoge, ſo zu Taciti Zeiten mit häuslichen Sachen nichts zu thun hatten, ſich auch der Ober-Aufſicht und Herrſchafft über die Länder auf gewiſſe maße unterzogen, und von denſelbigen ihre Benennung erhalten. Zum Beweiß deſſelben will ich die Länder ein wenig durchlauffen. Der ſehr alte Scribent a) Fredegarius nennet den Dodilonem ausdrücklich zu unterſchiedenen malen einen Ducem Bagivariæ, welcher An. 741. geſtorben. So wird auch Thaſilo von Sigberto Gemblacenſi b) gar ſehr oft Dux Bojoariæ genennet, womit die weit älteren Annales Francorum beym Reuber gar genau überein treffen. Und wo will man mit dem Diplomate eben dieſes Thaſilonis de Anno 779 beym Meibomio hin, worinnen er das Kloſter Cremsmünſter ſtifftet, und ſich alſo vernehmen läßt: Ego Thaſilo Vir illuſter Dux Wajoariorum anno DVCATVS MEI tricesimo indictione I. mente tractavi, ut *de hoc* quod mihi Dominus dignatus eſt *concedere*, pro memet ipſo aliquid DEO deferrem. Nam beatæ memoriæ *anteceſſores mei*, in quantum potuerunt &c. Aus welchem klärlich

a) Beym *Freher T. 1. R. Franc. p. 160.*

b) *Ad ann. 748. & 780. adde Adelmum apud Freber. T. 2. Rer. Fr. p. 383. ad ann. 748. ad ann. 781. pag. 23. adde Cometii Francofurtenſis Canon 3. apud Baluzium T. 1. T. 3. Rer. Germ. p. 192.*

lich am Tage liegt, daß man damals nicht nur von Hertzogthümern, sondern auch so gar von Regenten über Land und Leute zugleich gewust. Von unserm Wittikindo, wovon eigentlich hier die Frage ist, sagte der alte Geschicht-Schreiber des Lebens der Käyserin Mathildis, des Henrici Aucupis Gemahlin: Traxit genus à venerabili Viro Witikino, qui in *occidentali Regione* Dux fuerat, womit er auf die Landschafft zielt. Wenn man ferner die Sachen ansiehet, deren sich die damaligen Hertzoge in Bäyern und Alemannien, welche doch der Francken Joch drückte, unterzogen, wie solches alles Furstnerius gar fein zusammen getragen: so wird man bald überzeuget werden, daß ein Hertzog damals schon mehr als ein blosser General gewesen seyn müsse, und daß nach denen Zeiten des Taciti bis auf Carln den Grossen die Regierungs-Art der Provintzen in Teutschland eine gantz andere Gestalt gewonnen, mithin das Zeugniß Bedæ, wohin auch Wittikindus Corbej. zu deuten, wenn er der alten Regierungs-Form gedenckt, deren Glaube sonst gar nicht in Zweifel gezogen wird, von diesen Zeiten gar nicht zu verstehen sey.

§. 16. Eine andere Frage ist, Ob Käyser Carl der Grosse den Wittikind nach der Uberwindung zum Hertzoge über gantz Sachsen gesetzt? wie etwan Gryphiander und andere vorgeben, von Struvio und dem Autore des Germaniæ Principis aber gar wohl widerleget worden. Denn da will nicht nur die Regul der Klugheit darwider streiten, indem von dem gescheuten Käyser Carl nicht zu vermuthen, daß er seinem

abgeschwornen Feinde, dessen Gehorsam mehr in Furcht als Liebe bestunde die Regierung über so ein grosses Land übergeben, und ihme dadurch die Thüre öffnen sollen, so bald der Käyser den Rücken gekehrt neue Händel anzufangen: sondern es erhellet aus der Vergleichs-Formul Käyser Carls mit denen Sachsen, welche der Poëta Saxo. ad annum 803. aufstellt, und überhaupt aus des Käysers Art, die Teutschen überwundenen Länder zu verfassen, daß er seine Missos, Grafen und Richter dahin geschickt, welche das Volck im Zaum gehalten. Wie denn in dem Capitulari II. Anno 805 tit. 7. ein Ort zu finden, welcher dieses ausdrücklich bestätiget: a) De negotiatoribus, heißt es, qui partibus Slavorum & Avarorum præsunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est: Partibus Saxoniæ usque ad Bardenwig (wo jetzo Lüneburg liegt, ubi prævideat Hredi, & ad Schesta, ubi prævideat Madalgorum. Ad Magadobourg prævideat Hatto: ad Erpisfurt prævideat Madalgandus. Dieses alles nun sind Oerter disseits der Elbe, welche ad Ducatum Saxonicum ehedessen gehört, als Wittikindus von Carolo M. noch nicht gantz überwunden war, nun aber eine gantz andere Regierungs-Form gleich andern Teutschen Provintzen bekommen, daß man dahero gantz irrig ist, wenn man nach der Uberwindung Wittikinden für einen Her-

a) Eben dieses steht in denen *Capitularien*, *Tit. 9.* welche *Stephan. Baluzius ediret.* *Adde Ansegisum L. 3. Capitular. c. 6.*

Hertzog über gantz Sachsen ausgiebt. So viel ist gewiß, bezeugt es auch Lehmann a) in seiner Speyerischen Chronik, und Schatenius b) in seinen Westphälischen Geschicht-Büchern, daß er in Westphalen gar schöne Eigenthums-Güter gehabt, welche mit der Zeit den Namen eines besonderen Herzogthums überkommen. Wann dem Spangenberg c) und dem Madero d) hierinnen zu glauben wäre, welche berichten, daß Wittikind sich Hertzog von Engern und Graf zu Yberg (jetzo eine Bischöfliche Oßnabrüggische Residentz,) geschrieben: so wäre die Sache ohne viele Weitläufftigkeit bewiesen. Alleine nachdem der Autor des Germaniæ Principis, und andere, diese Titulatur mit gutem Rechte verworffen; so muß ich die Beweise aus einem andern Grunde, nebst dem, was Schatenius davon gedencket, her holen. In denen Gestis Adalrici Episcopi beym Baluzio e) stehen in einer Urkunde de Anno 831 diese Worte: Placuisse ad quoddam Monasterium, vocabulo Herivart, (jetzo Herforden) quod in Ducatu Saxoniæ, &c. In diesem Diplomate wird Herforden in das Hertzogthum Sachsen gesetzt, welches Käyser Ludewig der Fromme in einem Schenckungs-Briefe de

a) L. 2. c. 16. p. 71.
b) L. 8. p. 502. & L. 10. p. 626.
c) Im Adels-Spiegel *in Genealogiis Chronico montis sereni præfixit p. 15.*
d) *In Historia Saxon. c. 1.*
e) *L. 3. Miscellan. p. 34.*

de Anno 866 a) in das Hertzogthum Weſtphalen legt. Wenn ich nun die Worte des Lebens der Käyſerin Mathildis, Henrici Aucupis Gemahlin, bedencke, da er ſchreibt: Traxit genus à venerabili Viro Witikino, qui in *occidentali Regione* Dux fuerat: ſo kan ich ſie nicht anders als von des Wittikindi Patrimonial-Gütern und dem bemeldeten beſonderen Ducatu Saxoniæ & Weſtphaliæ deuten, nachdem ich ſchon oben gewieſen, daß Käyſer Carl der Groſſe in denen übrigen Theilen des alten Sachſen-Landes eine andere Regierungs-Art eingeführet. Wenn aber von mir gefraget werden ſolte, auf was Art des Wittikindi Patrimonial-Güter zu einem beſonderen Hertzogthum geworden, und ob Käyſer Carl dieſen Landen ſolchen Characteur beſonders gegeben? ſo würde ich aus meiner Diſſertation b) de Dignitate perſonali cum territoriis Germanorum communicabili antworten müſſen. Denn daſelbſt habe ich mit vielen Beweiß-Gründen dargethan, daß zu Caroli M. Zeiten und auch hernach gar nichts Ungewöhnliches, daß Teutſche Hertzoge, Grafen und Herren ihren Perſonal-Character denen Eigenthums-Landen mitgetheilet, woraus mit der Zeit ſo viele Hertzogthümer, Grafſchafften, Marckgraf- Burggraf- und Landgrafſchafften entſtanden, deren Urſprung man ohn-

a) *Apud Schatenium Annal. Paderborn. p. 160.*
*Apud Leibnitz Scr. R. Br. T. 1. p. 193.*

b) *Habitam Lipſiæ anno 1717.*

ohnmöglich der Käyserlichen Anordnung zuschreiben kan. a) Auf eben solche Art mag Wittikindus M. seinen Hertzoglichen Personal-Character, welcher, wie oben zur Gnüge erwiesen, keine blosse Kriegs Charge gewesen, seinen Patrimonial-Gütern durch Hülffe der Zeit mitgetheilet haben, nachdem ihn Carolus M. der Herrschafft über Sachsen disseits der Elbe mit Gewalt entsetzt. Doch will ich aus diesem allem eben keine Glaubens-Artickel machen, sondern jedwedem sein Judicium gar gerne lassen.

## Das III. Capitel.

## Von Wittichindi M. Nachkommen, bis auf Marckgraf Conraden von Meissen.

§. 1.

Wenn ich dem Alberto Stadensi, Conrado Urspergensi, Chronico Luneburgico beym Leibnitz, und besonders denen neuern Genealogisten Glauben beymessen könte: so wäre gantz ausgemacht, daß Wittichindus M. zween Söhne hinterlassen, Wichertum, und Wittichindum II, deren jener dem Vater im Hertzogthume Sachsen gefolget, und solches in linea descendenti auf seine Nachkommen, Walbertum, Ludolfum, Ottonem M. Henricum

a) *Vide* Pregizer im Regierungs-Spiegel.

ricum Aucupem, und Ottonem I. &c. gebracht, dieser aber ein Graf von Wettin und Stamm-Vater Friedrichs, Wittichindi III. und Ditgremi geworden, wovon der erstere gestorben, der andere einen Stamm-Vater Hugonis Capeti und der heutigen Könige von Franckreich abgegeben, Ditgrein aber Ditmarum, und diesen Dietrichen, des oben erwehnten Dedonis Vater, erzeugt, von welchem Letzteren die heutigen Chur- und Fürsten zu Sachsen ohne Streit herstammen. Alleine wenn ich im Gegentheil erwege, wie wenig die Scriptores coævi Adelmus, Wittichindus, Corb. Ditmarus und andere davon gedencken, und dabey die vielen Gegen-Zeugnisse und Zweifels-Knoten betrachte, welche der gelehrte Pfeffinger a) zusammen getragen: so getraue ich mir weder die Abstammung der alten Sächsischen Käyser Henrici I. und der Ottonum, noch die unterbrochene Stamm-Reihe von Wittichindo II. bis auf Dedonem aus bewährten Zeugnissen darzuthun, ohne welche ich lieber schweigen als schreiben will.

§ 2. So viel weiß ich indessen aus dem Ditmaro gewiß, daß des Wittikindi Nachkommen (eines theils) die Burg Zörbig, Wettin und andere wider die Wenden erbauete Castra besessen, und von denenselbigen Grafen-Titul geführet, welches in alten Zeiten von Königlichen und Herzoglichen Söhnen, die denen Vätern in der Regierung nicht folgeten, nichts Ungewöhnliches war. Denn

a) *Ad Vitr. Tom. 2. p. 90--96.*

Denn da beweiſet der gelehrte Pregizer a) daß die Söhne derer Hertzoge von Alemannen und Elſaß, nachdem ſie von Carolo Martello aus ihrem Hertzogthume vertrieben worden, nach Schwaben gegangen, Grafen-Stand daſelbſt geführt, und ihre Benennung von ihrem Sitz oder Schlöſſern genommen. b)

§. 3. Ich will dahero mit Hindanſetzung aller andern Erzehlung ſo gleich von Graf Dedone I. anfangen, von deme ich oben generatim erwieſen, daß er von Wittichinden dem Groſſen herſtamme, und ſein Geſchlecht in unverrückter Ordnung biß auf die heutigen Chur- und Fürſten zu Sachſen, aus Urkunden und beglaubten Scribenten fortführen. Er war ein gebohrner Graf von Wettin, und Burg-Graf zu Zörbig, c) und lebte bey Marck-Graf Rigdagen. Dedo wurde ein guter Soldat, attachirte ſich aber bey Hertzog Boleslao zu Böhmen ſo eifrig, daß er die Böhmen ſelbſt ins Land brachte, die dann bey Zeitz und Merſeburg übel hauſeten, worzu er treulich halff, und ſo gar Anno 985 ſeine eigene Mutter unter den Gefangenen hinweg führen ließ. Wie nun Käyſer Otto der III. hierüber ſehr übel auf ihn zu ſprechen war, kehrete er den Mantel um, fochte wider

a) Im Teutſchen Regierungs-Spiegel, *p.* 59.

b) Ein mehres davon habe ich, wie bereits erwehnt, in meiner *Diſſertation, de Dignitate perſonali cum Territoriis Germanorum communicabili* §. 9. aus des Obrechts *Prodromo*, und Frieſens Würtzburgiſchen Chronick ausgeführt.

c) *Ditmarus Merſeb.*

wider die Böhmen, und insinuirte sich durch seine Kunstgriffe beym Käyser dergestalt, daß er ihn nicht allein zum vornehmsten Hof-Minister machte, sondern auch ihn und seinen Bruder Friedrichen, nach Graf Bions, ihres Mütterlichen An-Herrn Tode, mit der heimgefallenen Grafschafft Merseburg belehnte, auch ihnen die von ihren Vorfahren besessene Burggrafschafft Zörbig wieder in Besitz nehmen ließ. Wiewohl die Grafschafft Merseburg nur meistens in Gütern da und dort herum bestanden, weil der Käyser die Stadt allbereits dem Stifft geschencket hatte. Solch grosses Glück machte ihn stoltz, und der Hochmuth brachte ihm viel Neid. Daher er mit seinen Nachbaren, und besonders mit Graf Wernern (von Ballenstätt,) einen Anverwandten Bischoff Ditmars von Merseburg, der dieses alles L. 6. p. 71. bezeuget, Händel anfieng, ihm sein Schloß Wolmerstätt an der Elbe abbrennete, und sein Land biß an Tangermünde ausplünderte. Allein Graf Werner oder Berengarius belauerte ihn eben bey Tangermünde mit einer Parthie Hand-fester Ritter, jagte dessen Leute auseinander, die alle, bis auf Egilhardum, ihren Herrn im Stiche liessen, und hiermit verursacheten, daß ihn der Graf von Ballenstätt mit eigner Hand aus dem Sattel todt zur Erde stürtzete. Sein Bruder Friedrich war Graf zu Eilenburg, und wurde von Käyser Heinrich dem II. nach Arrestirung Gunzelini, zur Verwaltung der Marck Meissen befördert. Er lebte ziemlich lange, und vermachte, weil er keine Männliche Erben hatte, die Grafschafft Eilenburg, mit dem Dorffe

Seuse-

Seuſelitz, an ſeines Bruders Sohn, jedoch mit dem Beding, daß er die drey hinterlaſſenen Töchter in dem Beſitz etlicher ihnen abgetretenen und angewieſenen Land-Güter ruhig laſſen möchte.

§. 4. Dietrich der II. obgedachten Dedons Sohn, vermehrte ſeine angeerbte Titul mit der Marggrafſchafft zu Landsberg, die ihm Käyſer Heinrich der II. auf Bitte der H. Cunigundæ conferiret, weil er ſich in dem Feldzuge wider die Böhmiſchen Hertzoge Boleslaum und Miſiconem tapffer gehalten, und den Friedens-Tractaten zu Budißin in der Lauſitz als Käyſerlicher Ober-Commiſſarius beygewohnet; wiewohl er endlich Anno 1034. von einem Böhmen oder Polen im Bette erſtochen worden. Mit ſeiner Gemahlin Mechtild, Eckardi I. Marggrafs zu Meiſſen Tochter, hat er, nach dem Zeugniß des Chronici Montis ſereni beym Madero p. 202. ſechs Söhne erzielet, benahmentlich: Fridrichen, Dedo, Thimo, Gero, Conraden und Rigdagen. Friedrich erwehlte den geiſtlichen Stand, und wurde Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, nachdem er vorher etliche Jahr bey der obern Kirche daſelbſt Præpoſitus geweſen. Käyſer Heinrich der IV. war mit dieſer Wahl nicht allerdings zu frieden, weil er die Sachſen durchgehends haſſete: Dannenhero contradicirte er dieſer Election; unterdeſſen gab er ihm doch das Stifft Münſter, Graf Wernern von Sonnenberg aber das Stifft Magdeburg, welcher letztere in einem Treffen gegen Kayſer Heinrichen, etwan im 14. Jahre ſeines Biſthums, elendiglich geblieben.

§. 5. Am merckwürdigsten ist der andere Sohn Dedo, welcher nach Abgang Marckgraf Eckardi II. anno 1046. die Marck Meissen, wie auch die Marck Lausitz, nach Abgang Marckgraf Ottonis an sich gebracht, und mit seiner anderen Gemahlin Adela, Marckgraf Ottonis von Sachsen, aus Orlamündischen Stamm, Tochter, eine Prætension auf die Thüringische Lande erheyrathet, bey deren Prosequirung er sehr unglücklich gewesen, indem er von den Käyserlichen überwunden, die zwey feste Burge Scheidungen und Beuchlingen in Thüringen verlohren, sich selbst dem Käyser zu Füssen geworffen, und mit aller Demuth kaum die Margarafschafft Meissen behalten: die nach seinem vor Gram erfolgten Tode dem Böhmischen Hertzog Vratislao aus Käyserlichem Befehl, anheim gefallen, ob gleich die Mutter Adela ihren mit Dedo gezeugten jüngern Sohn Henricum dem Käyser zur Geissel gegeben. Es machte sich aber der letztere mit Hülffe seines Vettern, Marckgraf Ecberts von Sachsen, wieder loß, und nahm die Marck Meissen denen Böhmen mit dem Schwerdte wieder ab, worbey ihn auch Käyser Heinrich endlich ließ, wie die von ihm gethane Unterschrifft einer Urkunde, so der Käyser An. 1085 dem Kloster Goseck gegeben, uns schliessen läst. Die Marckgrafschafft Lausitz aber konte er nicht wieder kriegen, sondern muste geschehen lassen, daß die Böhmen selbe Graf Wipperten von Groitsch, einem bey Pegau gelegenen Schlosse, abtraten, welcher nach dem Zeugniß des Chronographi Saxonici, und dem Chronico

Mon-

Montis sereni, dieselbige auf seinen Sohn Henrichen verstammt, biß sie unter Marckgraf Conraden von Meissen wieder zu den Nachkommen Dedonis gekehrt. Gero, der Vierte, hat sich in den langwierigen Sächsischen Troublen an einen obscuren Ort über der Elbe niedergelassen, und ist deßhalber in Vergessenheit gerathen; wiewohl sich seine beyden Söhne Dietrich Graf zu Brena, und Wilhelm Graf zu Kemberg, wiederum mit Vindicirung der Sächsischen Freyheit in etwas renommirt gemacht. Der fünffte und sechste Sohn Conrad und Rigdach, sind gar zeitlich, ohne Kinder mit Tode abgegangen.

§. 6. Bemeldter Heinrich nun hinterließ einen Sohn Heinrich den Jüngern, welcher ohne Erben verstarb, und seine Lande seines Vaters Bruders Thimonis Sohne Conraden hinterließ, von dem wir einen neuen Periodum der Marckgrafen von Meissen anheben wollen.

## Das IV. Capitel.

## Vom Ursprunge der Marck Meissen und denen Nachkommen Conradi.

§. 1.

WIr sind bey der Gelegenheit, da Graf Dedo I. die Marck Meissen an seine Familie gebracht, auf die Marck-

grafschafft Meissen gerathen, und wird nöthig seyn, einen Blick in die Geschichte zurück zu thun, und uns nach dem Ursprunge derselben umzusehen. Nach dem Zeugniß des Reineccii a) soll Henricus der Vogler einen Nahmens Friedrichen zum Marckgrafen von Meissen gemacht haben, wozu andere noch das Jahr 980. thun. Alleine weilen Reineccius sein Vorgeben mit keinem bewährten Zeugniß belegen kan, und die Worte des Ditmari, worauf sich die neuern wegen der Zeit der errichteten Marckgrafschafft steiffen, allenfalls auch von der Burggrafschafft verstanden werden können; so will ich lieber nichts gewisses definiren. Indessen ist gewiß, daß Marckgraf Rigdagg der erste ist, welchen Ditmarus nennet, und Anno 980. zu Zeiten Ottonis II. gelebet. Ob er aber der erste Marckgraf sey, und also die Marckgrafschafft unter Ottone II. wie Georg. Sabinus b) vorgeben wollen, begonnen, dafür kan ich wiederum nicht stehen. So viel ist aus dem Ditmaro Merseb. erweißlich, daß ihme Eckardus I. von welchem wir ein mehrers unter denen Marckgrafen von Thüringen reden wollen, in der Marckgrafschafft gefolgt, von dem sie auf dieses Bruder Gunzelinum kommen, und von diesem erst auf Eckardi I. Sohn Hermannen, welcher sie seinem Bruder Eckard II. verlassen, wie Sagittarius c) mit verschie-

a) *De primis Misniæ Marchionibus ad Ditmarum Merseb. annexa Meditatione.*

b) *De Appellationibus Marchiæ Brandeb. p. 77.*

c) *In Diss. de Eckardo II. Sect. XI. §. 7. adde Fasciculum V.*

Gemeinde-Vorsteher handelte. Als aber derselbe nach Verlauf von einigen Jahren starb, und sein Sohn Johann Jakob Bodmer an seine Stelle trat, so ist die neue Ordnung gleichen Verlaufes wieder in die alte Weise zurückgekommen. Es ist dieses ein Beispiel, wie man sich in der neuen Ordnung gefallen hat.

§. 5. Mit der Gemeinde, und also Bodmer, hatte es nun seine Richtigkeit. Aber mit dem Pfarrer, Johann Heinrich Waser, war es nicht so. Dieser war von den Gesandten zu Wyl gesetzten Orts zum Pfarrer ernennt worden, und hatte sich auch, wie es scheint, ohne Widerrede, besitzen und einsetzen lassen. Allein, als er nachher, nach Verlauf einiger Jahre, Lust bekam, wieder nach seiner Vaterstadt Zürich zurückzukehren, und sich daselbst um eine Pfarrstelle zu bewerben, so wurde ihm, wie es scheint, seine gehabte Mühe und Arbeit, und seine Zeitverlust hingegen, gänzlich vergütet und dafür Niemand, als Er, und auch darum, weil Er das Amt angetreten, gesetzt. Dieses Verfahren hat Waser sehr übel genommen, und sich darüber bei den Gesandten beklagt. Allein diese konnten nichts thun, als ihn auf die Gemeinde verweisen, und diese ließ es bei dem ersten Ausspruche, und bei dem, was sie gethan hatte, bewenden.

Waser hat darüber, als Geschichtschreiber, seinen Unwillen ausgelassen, und sich in seinen Schriften[1] sehr bitter darüber ausgedrückt. Er hat sich auch, wie es scheint, nicht mehr um eine Pfarrstelle beworben, sondern ist bis an sein Ende Professor der Geschichte und Beredsamkeit geblieben.

[1] Annal. Helvetiae, ad annum 1712. Ejusdem Historia Helvetiae, ad annum 1712. Ejusdem Historia Helvetiae, ad annum 1712.

welcher beſage des Chronici montis ſereni a) auf Henrichs Seite ſo gut ablief, daß er Conraden gefangen bekam, und auf das Schloß Kirchberg b) bey Jena bringen ließ, allda er bis zu Henrichs Tode elendiglich geſeſſen.

§. 3. Nachdem aber Henrich Anno 1127. ohne Erben verſtarb, wolte Käyſer Lotharius das Geſchlecht Dedonis I. nicht gar abgehen laſſen, und conferirte c) die Marckgrafſchafft Meiſſen dem ob-bemeldeten Conrado, welchem er auch nach Abgang Marckgraf Henrichs von Lauſitz, aus dem Stamm derer Grafen von Groitſch, die Marchiam Orientalem oder Nieder-Lauſitz anno 1136. übergab. Seinen Sitz hielte er öffters auf ſeiner ehemaligen Grafſchafft Wettin, weßwegen er in verſchiedenen Urkunden. d) wie auch von dem e) Helmoldo Marckgraf von Wettin genennet wird. Unter ſeine wichtigſten Verrichtungen ſind ohne Zweifel die Creutz Züge nach dem Gelobten Lande zu rechnen, dergleichen Wallfahrt er alſobald nach der Befreyung aus ſeiner langwierigen Gefängniß zu thun angelobet. Dieſe Meer-Fahrten und Creutz-Züge waren dazumal eine Schwachheit, ſo über gantz Europa, wie eine wütende Seuche regierete, und binnen hundert Jahren viel tauſendmal tauſend brave Leute aufgefreſſen.

a) *p. 204. adde Schurzfleiſchium diſſ. de Miſnia.*
b) Siehe unten. c) *Chronicon Mont. ſer. p. 204.*
d) Beym *Tolner in Cod. Dipl. p. 48.*
e) *Chron. Slavor. c. 84. §. 2. p. m. 195.*

ſen. a) Die Urſache rührete von den Römiſchen Päbſten her, welche kein beſſer Mittel wuſten, die Macht der Käyſer und Könige zu enerviren, als daß ſie durch ihre Emiſſarios das Creutz predigen lieſſen, und die leichtgläubigen Gemüther des einfältigen Volcks durch den angetragenen Ablaß dahin beredeten, daß ſie hauffenweiſe das Creutz auf ihre Kleider hefften, und in grauſamer Unordnung nach dem Gelobten Lande lieffen, umb die heiligen Oerter, wo Chriſtus der Welt Heyland gebohren, gelitten, und geſtorben, war, aus den Händen der Unglaubigen zu reiſſen. Wiewohl ſie mit allen denen Zügen endlich mehr nicht ausgerichtet, als daß ſie entweder auf der Reiſe vor Hunger und Blöſſe geſtorben, oder im Lande durch innerliche Zwiſpalten und auswärtigen Macht der anwachſenden Feinde crepiret. Ja die Einfalt ſelbiger Zeiten war ſo groß, daß auch Käyſer, Könige, und eine unzehlige Menge Teutſcher Fürſten ſich öfters bey ſolchen Creutz-Zügen befunden, wie denn unſer Marckgraf Conrad etlichen ſolchen Creutz-Fahrten beygewohnet, zu einem Zeugniß, wie willig er zu Ausbreitung der Chriſtlichen Religion ſey. Gleichergeſtalt hat er ſich bey einem, auf Anſtifften des Pabſts, wider die Obotriten und *Luticios* oder die Wenden in der Nieder-Lauſitz und Marck Brandenburg angeſtellten Zuge nebſt unterſchiedlichen



a) Es hat der berühmte Herr *Budeus* in Jena eine beſondere *Diſſertation de Expeditionibus Crucigatis* geſchrieben, welche in ſeinen *Selectis I. N. & G.* zu finden.

lichen andern Fürſten, eingefunden, und ſo tapfer gehalten, daß Helmoldus Lib. I. Chron. Slav. Cap. LXIII. Autor Chronici Lauterberg. Ann. 1147. und Albertus Crantzius Lib. VI. Saxon. cap. XII. ſo alle dieſen Wendiſchen Heeres-Zug beſchrieben, viel Ruhmwürdiges von ihm zu erzehlen wiſſen. Endlich hat ihn der Uberdruß irdiſcher Eitelkeiten auf die Gedancken gebracht, die Welt zu verlaſſen, und ins Kloſter zu gehen. In ſolcher Abſicht verehrete er ſeine Waffen und Ritterliche Zierden in die Kirche zu Meiſſen, und begab ſich ins Kloſter S. Peter auf dem Lauterberge, woſelbſt ihm ſeiner Schweſter Sohn, Ertz-Biſchoff Wichmann zu Magdeburg den geiſtlichen Habit angeleget, den er aber nicht lange getragen, maßen er nach zween Monaten und fünf Tagen, Anno 1156, ſeines Alters neun und funfzig Jahr, Todes verblichen, und Kloſter-mäßig beerdiget worden. Zu dieſem Kloſter hat ſchon ſein älterer Bruder Dedo Anno 1112 mit Bewilligung Pabſts Calixti II. den Grund gelegt, alldieweilen er aber noch vor geendigtem Bau verſtorben, ſo hat es dieſer Conrad vollends hinaus geführet. Es liegt daſſelbige zwo Meilen von Halle auf einem ſehr hohen und hellen Berge, welcher daher der Lauterberg oder Mons ſerenus genennet wird, und hat eine doppelte Kirche, davon die gröſſere dem heiligen Petro, die kleinere aber der heiligen Anna gewidmet. Ehemals lebten Canonici Regulares S. Auguſtini darauf, wie Marckgraf Conrads Brief an Pabſt Honorium II. in Chronico Montis ſer. ausweiſete, und hatte der Probſt ſehr ſchöne Privi-

Verbindung, worinne sich das geistliche und weltliche Reich Cameron befand, und wodurch Philipp Hannibal II. an die Spitze der Schotten gestellet worden, ist bereits oben gedacht worden. Diese Parthey hatte sich, nachdem sie Edinburgh und Leith, Dundee und Montrose, Stirling und Glasgow, Aberdeen und Perth, Dumbarton und Dumfries, und endlich das Schloß Edinburgh eingenommen hatten, den Parlamente also zu Stande gebracht. Jedoch hatten sich die Bischöffe und Aebte, welche Jacob der Fünfte ehemals zu Cardinälen machen wollte, und die Abgesandten Heinrichs und Franciscus des Achten, welche sich damals zu Edinburgh befanden, nicht eingefunden. Hingegen hatten sich die Grafen, Barone und Abgeordneten der Städte sehr zahlreich eingefunden, und sie hatten auch das meiste Ansehen darinne.

2. Es war unter andern auf Parlaments-Artikeln gedacht worden, daß die Religion, welche bisher geherrschet, wegen ihrer verderbten Lehre und Verfassung unter den Schotten getadelt, daß Christus Jesus allein unser Mittler, Fürsprecher und Versöhner sey, daß man ihn anrufen müsse, daß die Messe ein Greuel sey, daß die Bischöffe und Aebte ihre Gewalt vom Pabste hätten, und daß sie ihre Aemter nicht verrichten könnten. Den Clerum, welcher damals versammelt war, hatte man ersuchet, diese Artikel zu prüfen, und sie hatten sie auch gebilliget.

Hierauf versuchte, daß die Lords Erskine, Graf von Mar, und Lindsay, Graf von Crawford, den Bischöffen ihre Gewalt nahmen. Es war die Gewohn-

und recht Teutsch-gesinneter Fürst, und befand sich in Käyser Fridrichs des I. Svite, als sich derselbe den 24. Jul. 1177 mit Papst Alexander III. zu Venedig vor der S. Marcus-Kirche aussöhnete. Denn als daselbst der hoffärtige Papst den Käyser eine gute Weile auf der Erde liegen lassen, ja wie etliche Papisten vorgeben, ihm gar auf den Halß getreten, und die Worte dabey ausgeruffen: Super aspidem & basiliscum ambulabis, &c. so hat unser Marckgraf Diterich dem Käyser zugeruffen: warum er die Käyserliche Würde einer solchen Schmach unterwürffe? Worauf der Papst, so kein Teutsch verstunde, einen Umstehenden gefragt, was der Teutsche gesagt hätte? Und als er diese zornige Rede vernommen, ist er, umb weiteren Tumult zu verhüten, hinzu getreten, hat den Käyser von der Erde aufgehoben, und gewöhnlicher maßen geküsset. Viele von den Päpstlern schämen sich, diese Historie, weil sie einen unverantwortlichen Hochmuth des Papstes, und elenden Schimpf Käyserlicher Majestät angezeiget, zu bejahen; Baronius a) aber gestehet doch, daß in dem Chronico des Cardinal Bessarionis, welches in der Venetianischen Bibliothek aufbehalten wird, dem allgemeinen Ruf nachgegangen werde, und der jüngere Herr Cellarius b) hat in seinen Originibus & Successionibus Comitum Wettinensium ad Serenissimos usque Saxoniæ Duces & Electores, qui ab illis omnes orti sunt, deren wir uns in diesem und vorigen Capitel gar fleißig bedienet, angemer-

a) *Tom. 12. Ann. 1177. p. 857.*

b) *n. 17. p. 32.*

mercket, daß in der Marien-Kirche zu Hall auf den Altar-Flügeln dieſe Hiſtorie von denen alten Mönchen gemahlet ſey, wie ein gekröneter Käyſer auf der Erde lige, auf deſſen Halß der Papſt mit Füſſen tritt. Uber dem Haupt des Papſtes ſtehe der Nahme *Alexander*, welchen die Mönche propter infamiam facti zwar mit anderer Farbe zu überſtreichen, und die Worte *Sanctus Joſua* zu ſubſtituiren angefangen, es leuchteten aber nichts deſto weniger die alten Buchſtaben dergeſtalt herfür, daß man den Nahmen *Alexander* gar füglich darunter leſen könne. Es hat im übrigen dieſer Marckgraf Diterich mit Hertzog Heinrich dem Löwen zu Sachſen viel Händel gehabt, der, weil er in die Acht erkläret war, ihm Marckgraf Diterichen mit einem Heer der Slaven ins Land gefallen, und deſſen Vögte, ſo ihm mit gewaffneter Hand entgegen eileten, todt geſchlagen. Marckgraf Diterichen verdroß ſolcher Handel ſo ſehr, daß er Hertzog Heinrichen beym Käyſer verklagte, und in deſſen Gegenwart auf einen Zwey-Kampf heraus foderte, welches aber ſelbigem ungelegen war, ſintemalen er inzwiſchen mit einem neuen Heer die Laußnitz, Meiſſen und das Thüringer-Land ſehr verwüſtet, bis die Sache durch Käyſerliche Vermittelung endlich verglichen worden. Zuletzt iſt Marckgraf Diterich, da er auf den Reichs-Tag nach Maynz zog, unterwegens kranck, und auf ſein Begehren ins Kloſter Lauterberg gebracht worden, allwo er Anno 1184 geſtorben, und begraben liegt. Sein einziger echter Sohn Conrad wurde Anno 1175 oder 1180 wie Cellarius ſetzet,

in

in einem Turnier zu Wien, todt gerennet, und ſeinem Leichnam deshalber von ſeinem Vetter, Ertz-Biſchoff Wichmann zu Magdeburg, das Begräbniß verſaget, weil ſelbiger kurtz vorher alle Scharff-Renner in den Bann gethan, und ihn nicht eher an dem Eingange der Halle der gröſſeren Kirche des Lauterberges beerdigen ließ, biß ſeine befreundete Fürſten ſchwuren, ſie wolten von nun an keinem Scharff-Rennen mehr beywohnen, auch keines dergleichen in ihrem Gebiet dulden, oder jemand von ihren Leuten und Bedienten ſelbige beſuchen laſſen. Sein unechter oder natürlicher Sohn, den er mit Cunigunda einer Maitreſſe erzielet, Diedericus genannt, hat viel Mühe gehabt, ehe er Biſchoff zu Merßburg worden, welchem Stifft er aber nach der Zeit gantzer eilf Jahre mit zimlichen Lobe vorgeſtanden.

Marckgraf Ottens dritter Bruder, Heinrich der III. der die Wettiniſche Grafen-Linie eine Weile fortgepflantzet, heyrathete Sophien, Leopolds des IV. zu Oeſterreich Tochter: Deren Bruder, Hertzog Heinrich, am Tage des Beylagers ſie in der Kammer überfiel, als ſie beyſamen lagen, und ſie ſo lange bedrohete, biß ſie ihm verſprachen, daß ſie weder den Braut-Schmuck noch Heyrath-Gut ihm abfodern wolten. Mit ihr hat nachmals Land-Graf Hermann in Thüringen, die Juttam, Marckgraf Dieterichs des IV. Gemahlin, gezeuget, mit des gemeldeten Henrici III. Enckel, Heinrichen dem V. aber iſt die Linie der Grafen von Wettin abgeſtorben, und Wettin an das Ertz-Stifft Magdeburg

deburg gediehen, wovon bey obbelobtem Cellario p. 37 seq. mit mehrem nachzulesen.

Der vierdte Bruder Dedo VII. sonst der Feiste genannt, Graf zu Rochlitz und Groitsch, kauffte nach seines Brudern Marckgraf Diterichs Absterben von Käys. Friderich dem I. einen ziemlichen Strich im Oster-Lande um 2070 Pfund Silbers, und stifftete das Kloster Zell an der Mulda. Bertha seines Vettern Dedonis Wittwe, hat ihn als ein Kind meistens erzogen, und ihr Antheil an der Grafschafft Groitsch im Testament legiret: Wie er denn auch nach des Brudern Dietrichs A. 1184 erfolgtem Tode die Marckgrafschafft Lausitz geerbet. Als er mit K. Heinrich dem VI. nach Italien zu dessen Hochzeit reisete, und sich unterwegens das Schmeer, so ihn hart beschwerete, schneiden ließ, ist er bald darauf An. 1190 gestorben, und in seinem Kloster Zell begraben. Er hinterließ zween Söhne, Conraden und Dietrichen. Conrad zog mit Bischoff Dietrichen von Merßburg, auf Befehl Käysers Philippi nach Rom, umb Papst Innocentium auf die Käyserliche Seite zu ziehen. Er war ein Hand-fester und tapferer Soldat, schlug seinem Schwieger-Vater, Hertzog Wlodislao von Polen viel Volcks in einem Treffen an der Oder zu todte, und eroberte das damals feste Schloß Lüben mit Sturm. Nachgehends zog er mit Käyser Friedrich dem I. ins Gelobte Land, und starb daselbst, dessen Linie mit seinem Sohn Conrad dem VI. Erb-loß abgegangen. Der andere Bruder Dieterich der VI. war erstlich Probst zu Magdeburg, heyrathete nachmals Mechtilden,

Land-

Landgraf Ludwigs in Thüringen Tochter, und erlangte von Käys. Heinrich dem VI. die Pfaltzgrafschafft zu Sachsen, wovon wir unten gedencken wollen. Er lebete nach der damaligen Fürsten-Art zimlich roh, setzte den Abt zu Pegau gefangen, und jagte ihn folgends aus dem Kloster, weil er ihn einen Apostatam gescholten. Er raubte auch den Schatz aus dem Kloster Lauterberg zu sich, als er nach Würtzburg auf den Reichs-Tag reisete, ist aber im zweyten Monat nach seiner Wiederkehr Anno 1207 gestorben.

Der letzte Bruder Marckgraf Ottens, Friedrich der IV. Graf zu Brena, stifftete das Kloster Buch an der Tschopa im Oster-Lande, gleichwie auch seine Gemahlin, die ein und dreyßig Jahr nach ihm als Wittwe gelebet, zu Brena eine Kloster-Kirche erbauet, und darinnen ihr Leben beschlossen. Von ihm stammeten zween Söhne, Otto und Friedrich: Otto nahm Ertz-Bischoffs Ludolphi von Magdeburg Partie, als ihm Papsts Innocentii III. Nuntius Cardinalis Guido, Prænestinischer Bischoff, mit Gewalt auf des Anti-Cæsaris Ottonis Seite ziehen wolte. Denn wie dieser Päpstliche Nuntius aus Thüringen und Böhmen eine Heers-Krafft sammlete, und sich zwischen Merßburg und Hall lagerte, auch seine Männer jenseits des Wona-Flusses ausstreiffen ließ, griffe sie Graf Otto mit einer Hand voll tapferer Kerle so glücklich und behertzt bey Landsberg an, daß über vierhundert Feinde auf dem Platz blieben, und der Päpstliche Legat unverrichteter Sachen nach Cölln zurück kehren muste, allwo er

den

den Ertz-Biſchoff von Magdeburg in den Bann gethan. Graf Otto lebte nicht lange, und ſein Bruder Friderich der V. erbte ſeine gantze Verlaſſenſchafft. Er reiſete mit K. Friderich dem II. ins Gelobte Land, wurde vor Ptolemais verwundet, und iſt an einem darzu geſchlagenen Fieber Todes verblichen. Sein Stamm hat zwar biß in den ſechſten Grad noch gegrünet, iſt aber endlich in Otto dem IV. verdorret, und alſo die einzige Linie Marckgraf Ottens des I. übrig geblieben. a)

§. 5. Dieſer obgemeldete Marckgraf Otto zu Meiſſen, insgemein der Reiche benahmet, kommt beſage einer beym Lünig im Reichs-Archiv befindlichen Urkunde Anno 1157. als Marckgraf von Meiſſen vor, und iſt wegen des Anno 1169. oder 1171. zu Freyberg erfundenen Silber-Bergwercks ſehr berühmt. Denn als ein Saltz-Fuhrmann von Goßlar daſelbſt vorbey fuhr, und einen Ertz-Klumpen im Wege aufgehoben, hat man ſolchen, als er ihn mit nach Hauſe gebracht, gar reichhaltig an Silber und Bley gefunden, worauf ein Bergmeiſter alſofort mit einer Anzahl Knappen dahin gekommen, und zur Fund-Grube geräumet. Marckgraf Otto hat hierauf Anno 1174. die Stadt Freyberg daſelbſt zu bauen angefangen, welche ſich dermaſſen erweitert und zugenommen, daß zu den Zeiten Hertzog Heinrichs zu Sachſen 32760. Menſchen

a) Von welchem allen man die Nachrichten in dem *Chronico M. S. Alberico trium fontium*, *Paulo Langio*, *Helmoldo* und in *Excerpto* beym *Cellario citato loco* antrifft.

schen von 12. Jahren und drüber alldar gezehlet worden. a) Bey der Geistlichkeit hat ihn die Stifftung des Klosters Alten-Zelle an der Mulde und der Pforte bey Naumburg sehr berühmt gemacht. Jenes hat er, besage der Confirmation Käyser Friederich des I. beym Schlegel b) Anno 1162. der H. Jungfrauen zu Ehren gestifftet, und die Verordnung gemacht, daß er und seine Nachkommen daselbst begraben werden solten. Alldieweilen aber sein Vater Marckgraf Conrad bereits dem Kloster Petersberg dieses Privilegium ertheilt: so protestirte zwar das Kloster Petersberg, besage dessen Chronick, darwider, konte aber doch nicht verwehren, daß Marckgraf Otto sich zu Alten-Zelle begraben liesse.

Das Kloster Pforte liegt berührter massen bey Naumburg, und heist eigentlich Himmels-Pforte, sintemalen die Alten glaubeten, daß sie durch Stifftung solcher Klöster sich die Pforte zum Himel öffneten. Wie es denn der Klöster dieses Nahmens noch hin und wieder in Teutschland als bey Regenspurg und in Oesterreich giebt. Vor der Reformation hatten beyde Klöster Pforte und Zelle, von welchem letztern wiederum viele gleiches Nahmens in Teutschland vorhanden, ihre Aebte, welche Land-Stände von Meissen waren, wie aus der Landschaffts-Vereinigung im Bruder-Kriege de Anno 1445. und dem Testamento Alberti I. Herzogs

a) *Muller in Chron. Freiberg.*

b) *In Tract. de Veteri Cella.* Er war anfänglich Arnstädtischer nachmals aber Gothaischer *Antiquarius.*

zogs zu Sachſen, beym Lünig a) erhellet. Nach der Reformation aber iſt das Kloſter Zelle zur Cammer gezogen, und die Pforte von Hertzog Moritzen zu einer Fürſten-Schule gemachet worden. Sonſt hat Marckgraf Otto auch Eiſenberg an der Sale, als die Haupt-Stadt der Grafſchafft gleiches Nahmens, umbmauret und befeſtiget. Der Reichthum ſeiner Bergwercke machte ihn ſtoltz, daß er ſich viele Schlöſſer in Thüringen erkauffte, und gerne das gantze Land an ſich gebracht hätte; welches aber Land-Graf Ludewigen dem III. in Thüringen ungelegen war, der hierüber mit ihm zerfiel, und in einem Treffen den guten Marckgrafen Otto fieng, den er ſo lange in der Burg Wartberg bey Eiſenach im Arreſt gehalten, biß der Käyſer Friedrich ſie beyde Anno 1183 verglichen, und Otto alle in Thüringen gehabte Schlöſſer wiederum abgetreten. Nach dieſem lebte er etliche Zeit ruhig, bis ihm ſein älteſter Sohn liederliche Händel machte. Dieſer Printz Albrecht, den er nebſt Printz Dietrichen, mit ſeiner Gemahlin des Chur-Fürſtens Alberti Urſi zu Brandenburg Tochter gezeuget, wuſte ſich anfänglich bey dem Herrn Vater ſo wohl zu inſinuiren, daß er ihn zum Erben aller ſeiner Güter einſetzte, hingegen Dietrichen dem Jüngern nichts als die Grafſchafft Weiſſenfelß legirte; Wie denn daſiger Zeit gar gebräuchlich war, daß man die jüngeren Herren mit dem Grafen-Titul und einem Schloß abwieſe. Die Mutter, welche dem



a) R. A. P. S. *Cont.* 1. & *Cont.* 2. Abth. 4. Abſ. 2. *n.* 34.

älteren gewisser Ursachen halber gramm war, brachte es dahin, daß der Vater solch Testament änderte, worüber Albrecht, auf Anstifften seines Vettern Bernhards zu Brandenburg, zu den Waffen griff, und Anno 1188. den Vater beym Kopfe nahm, welchen er auf das Schloß Dewinde oder Dieben bey Grimme, oder wie andere wollen, bey Eylenburg, abführen, und durch Graf Conrad den V. seinen Vetter, bewahren liesse. Der Käyser mengte sich zwar darzwischen, und rieth Marckgraf Otten, er solte sich mit seinem Sohne vergleichen, damit er nur erst aus der Hafft käme: allein Albrecht hatte den hingelegten Väterlichen Schatz im Kloster Marien-Zell von 2000. Pfund a) Silbers zu sich geraubt, und Volck davor geworben, mit welchem er seinem Vater, der ihn mit Böhmischen Auxiliar-Völckern überzogen, entgegen rückte, und einen neuen Vertrag abnöthigte. Der Vater Otto starb nachgehends für Gram, und Albrecht nahm nach dessen Hintritt Possess von allen Landen. Der Bruder Dietrich aber addressirete sich an Land-Graf Hermannen in Thüringen, empfieng aber von demselben eher keinen Succurs, bis er seine nicht gar zu schöne Tochter heyrathete. Wie er nun auch mit diesen Völckern nicht viel ausrichtete, muste er sich bey genauer Noth mit seiner Grafschafft Weissenfelß begnügen, und hatte durch Verunglimpfung seines Bruders bey dem Käyser schlechten Credit, worüber er die Resolution fassete, nach dem heiligen Lande zu reisen, und da-

a) Wie das alte Meißnische *Chronicon* bezeuget.

daselbst sein Glück zu versuchen. Man merckt indessen aus dieser Historie, daß Weissenfelß kein Hertzogthum, sondern eine Grafschafft sey, und daß es bey denen Marckgrafen von Meissen gebräuchlich gewesen, die jüngeren Herren mit wenigem auszuweisen. Sein Bruder Albrecht kam inzwischen selbst beym Käyser in Ungnade, und fieng an, sich wider denselben zu rüsten, anbey aber sein eigenes Land zu verwüsten, und nur die Städte Leipzig, Meissen und Kamburg zu befestigen, damit sie eine Belagerung auszustehen fähig würden. Allein GOtt fand durch seine Straf-Gerichte über den stoltzen Albrecht ein Mittel: denn Hugold, seiner Hof-Diener einer, gab ihm Gifft, wovon er auf seiner Reise von Freyberg nach Meissen ein gewaltiges Reissen in allen Gliedern bekam, und sich zu Heinrichsdorff, (welches Gut dem Herrn von Schönberg gehörig,) in einem geringen Bauren-Hause abladen lassen muste, worinnen er mit grossen Schmertzen erbärmlich gestorben, und nach dem Tode dergestalt gestuncken, daß man die Todten-Träger zu seiner Beerdigung mit Schlägen erzwingen müssen.

Weil nun damals Graf Dietrich in Palæstina war, und Käyser Heinrich der VI, dem die edlen Bergwercke sehr in die Augen leuchteten, das Land indessen an sich gezogen, und seine Vögte, dahin gesetzt, so eilte Graf Dietrich aus dem gelobten Lande nach Hause, und muste sich, wegen gefährlicher Nachstellung, in einem Schlauch oder Fasse, auf das Schiff bringen lassen, da er denn nach seiner Heimkunfft, mit Hülffe seines Schwä-

hers, das Meißner-Land eingenommen, und sich Anno 1198 zum Herrn darüber gemacht, in welchem Besitz ihn der Käyser gewißlich nicht gelassen hätte, dafern er nicht selbst in Sicilien mehr an sein Ende, als an weitere Conquestirung fremder Lande gedencken müssen; wie solches alles das Chronicon MS. und aus demselbigen Fabricius erzehlet. Marckgraf Dietrich halff nach der Zeit den K. Philipp wider seinen Gegner Otto beschützen, schlug sich deshalben mit König Premislao in Böhmen herum, der Marckgraf Dietrichs Schwester, so er zur Gemahlin hatte, wegen ihres Bruders und seiner widrigen Parthey willen, verstossen; insinuirete sich doch wiederum nach K. Philipps Tode beym K. Otto, seinem Successore, wurde aber vom Bischoff Alberto zu Magdeburg in den Bann gethan, weilen er in Bischoff Eckarten zu Merseburg an dem Bau der Mauren daselbst verhindern wollen; Sihe unten L. III. c. 4. Endlich bekam er mit den Bürgern zu Leipzig Händel, die ihre Stadt an den Käyser zu übergeben, und aus seinem Gehorsam zu weichen droheten. Alleine er trieb sie gewaltig durch eine besondere List zu Paaren, hatte aber davon keinen andern Vortheil, als daß sie seinen Leib-Medicum mit 100. Marck Silbers erkauffren, der ihm Gifft beybrachte, wovon er An. 1222. den Geist aufgegeben. Er hinterließ drey Söhne, Dietericum, und zween Heinriche, davon der älteste, Dietrich, besage einer Urkund beym Schlegel, de veteri Cella, noch Anno 1240. Bischoff zu Naumburg, und der ältere Heinrich Probst zu Meissen gewesen, der jüngste

jüngste aber in der Marck succediret. Er hat zu Leipzig drey Schlösser, (unter denen die Pleissenburg noch stehet, das andere aber zwischen dem Ranstättischen und Hällischen Thore gestanden, wovon der Platz noch die alte Burg heisset,) und das Thomas-Kloster, zu Meissen aber das Kloster zum Heil. Geist gebauet und gestiftet.

§. 6. Der jüngste Sohn, Heinrich, insgemein der Erlauchtige, oder Illustris genannt, ist einer der mächtigsten Fürsten seiner Zeit gewesen, und hat die Landgrafschafft Thüringen an das Hauß Sachsen gebracht. Dieser Punct erfodert um so vielmehr ein eigenes Capitel, weil niemand bey Erzehlung der Sächsischen Linien an die Wettinischen Aeste mehr gedencket, nach deren Absterbung das Land an den Ertz-Bischoff von Magdeburg gerathen, dem es Graf Otto von Brena Anno 1288. mit dieser Bedingung geschenckt, wann er ohne rechtmäßige Erben mit Tode abgienge; welches auch auf dem von Käyser Rudolpho Anno 1290. zu Erfurt gehaltenen Reichs-Tage geschehen. Wie davon das Diploma Graf Ottens bey dem Auctore der Addition. ad Lampertum Schaffnaburg. p. 260. zu lesen.

## Das V. Capitel.

## Von der Landgrafschafft Thüringen.

§. 1.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Capitel mit denen Meißnischen Geschichten bis auf Marckgraf Heinrichen den Erleuchteten

leuchteten gekommen, welcher das Thüringer Land an den Stamm der Marckgrafen von Meissen gebracht: so wird nöthig seyn, einen Blick in die Geschichte zurück zu thun, und den Zustand des Thüringer Landes vor diesem Henrico Illustri zu betrachten.

§. 2. Den Nahmen führen einige, als Reineccius &c. von denen *Tyragetis* oder denen um den Fluß Tyra, jetzo Dniper seßhafft gewesenen Völckern her. Andere aber von dem alten Celtischen und Teutschen Wort **Taurn, Taun, Dun**, welches so viel als **bergigt** heißt, und wovon der Thüringische Ort **Dornburg**, und **Tauernheim** in Hessen gleichen Nahmen haben soll. Sie machen solches dadurch wahrscheinlich, daß die alten Römer die Gebirge dieser Gegend die Montes Tauros genennet, wovon hernachmals die Einwohner mit Zuthuung der gemeinen Endigungs-Sylbe **ingen**, den Nahmen der **Thauringer** oder **Thüringer** bekommen. Noch andere, und besonders Sagittarius a) und Tenzelius b) holen des Nahmens Ursprung von dem Gott **Thor** her, welchen die Nordischen Völcker c) zu Upsal verehret, und von dessen Tempel man noch zu Dornburg d) in Thüringen Rudera finden soll. Wider diese Meynung ist neuerer Zeit Joh. Just. Winckelmann aufge-

a) *De Statu antiquo Thuringiæ.*
b) In der monatlichen Unterredung *Menſe Jul. 1694.*
c) *Scheffero teſte in Upſalia antiqua p. 61.* welcher die Thüringer auch daher leitet.
d) *Struv. in Synt. Hiſt. Germ.*

aufgestanden, und hat Anno 1694. in zwo besonderen Schrifften darthun wollen, daß die Thüringer ihren Nahmen von denen *Doriis* oder Dorienſern aus Asien herführen, welche Völcker in denen Nieder-Landen das Königreich Thüringen aufgerichtet, und letztlich durch der Hatten Land in das jetzige Thüringen ſich begeben. Alleine, was ich oben von der Ungewißheit der Etymologien überhaupt geſagt, ſolches wird auch von Thüringen wahr bleiben, wenn man noch ſo viel Muthmaßungen auf die Bahn bringt.

§. 3. So viel iſt indeſſen gewiß, daß Flavius Vegetius Renatus der erſte ſey, welcher in der Dedication ſeiner Inſtitutionum Rei Militaris an Käyſer Valentinianum der Thüringer im vierten Seculo gedenckt, da ſie vor der Zeit andere Nahmen geführet. Wie denn Herr Prof. Brückner in Jena in einem beſonderen Programmate beweiſen wollen, daß ſie diejenigen ſind, welche von dem bey Erffurth lauffenden Fluſſe Gera den Nahmen geführt, und von welchen Tacitus ſagt, daß die übrigen Teutſchen Völcker von ihnen ſolchen Nahmen der Germänner bekommen.

§. 4. Die Grentzen dieſes Thüringer-Landes waren ehedeſſen viel weiter als jetzo, und wurde daſſelbige in Nord- Weſt- Süd- und Oſt-Thüringen abgetheilet. Nord-Thüringen war der Strich über der Unſtrut nach der Elbe, wie ich denn in zwo Urkunden bey dem Sagittario a) finde, daß Magdeburg und die Gegend da herum



a) *In Antiquitatibus Magdeb. §. 45. & 49.*

Nord-Thüringen genennet wird, von welcher Lage auch vielleicht Nordhausen seinen Namen hat. **West-Thüringen** ist das heutige Hessen-Land, gleichwie die den Engern gegen Abend liegende Sachsen die Westphalen hiessen. **Süd-Thüringen** war das heutige Thüringen, wie denn in einem Diplomate beym Lünig a) Käyser Ludwig An. 877. Teñstätt in Suththuringiam setzt. **Ost-Thüringen** aber ist das heutige Oster-Land, welches von Wittichindo Corbej. und b) Ditmaro Merseb. Thuringia Australis genennet wird, und bis nach Merseburg hinauf sich erstreckt. Wie denn der gelehrte Herr Hof-Rath Griebner in einem Programmate de Palatinatu Thuringiæ gar wohl erwiesen, daß die Pfaltz Lauchstätt bey Merseburg eben daher die Pfaltz Thüringen genennet werde, weilen sie in Thüringen gelegen, und zur Zeit, da die Ascanier die Pfaltz Sachsen gehabt, c) von denen Thüringischen Herren sey besessen worden. Und ob wohl dieses Theil nach dem Zeugniß Ditmari d) Merseburgensis unter Marckgraf Eckarten I. von Thüringen sich abgerissen, und in viele unmittelbahre Reichs-Grafen und Städte sich zergliedert, davon immer eine nach der andern an die Marckgrafen von Meissen gediehen: so ist es doch niemals ein solches wesentliches Stück von der Marckgrafschafft Meissen geworden, daß diese ohne dasselbige nicht bestehen kön-

a) *Cont.* 2. Abth. 5. *n.* 5. vom Kloster Gandersheim.
b) Siehe *Rechenberg. Diss. de veteri Osterlandia.*
c) Siehe unten. d) *L.* 5. *p.* 53.

können, ſondern es iſt ſo wohl in der Titulatur als auch denen Landes-Theilungen für ein beſonderes Land gehalten worden. Denn da finden ſich nicht alleine Urkunden bey dem Lünig, a) daß Marckgraf Friederich Anno 1333. 1343. 1344. und ſeine Nachkomen ſich Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meiſſen und in dem Oſter-Lande ſchreiben: ſondern es wurde auch dieſes Land, als Anno 1379. alles in drey Theile getheilet werden muſte, beſage der Urkunde beym Lünig b) zu einem beſondern Theil gemacht, wie denn auch Chur-Fürſt Friedrich II. ſolches zu ſeinem Antheil genommen, und daher zu Altenburg Hof gehalten. Aus dieſem Fundamente ergiebt ſich, daß, da neuerer Zeit Königl. Majeſtät von Pohlen auf dem Reichs-Tage wegen des Marckgräflichen Meißniſchen Voti Anſuchung gethan, vom Gegen-Theil ohne gnugſamen Grund eingewendet worden, daß die Herren Vettern Erneſtiniſcher Linie ein groſſes Theil von Meiſſen, nemlich das Hertzogthum Altenburg, und andre Stücke mehr beſäſſen. c) Wer im übrigen die eigentlichen Grentzen des Oſter-Landes und die dazu gehörigen Orte wiſſen will, derſelbe wird in Herrn Lünigs Reichs-Archiv d) aus der Landes-Theilung Chur-Fürſt Friederichs II. finden, daß darzu gerechnet worden Leipzig, Weiſſenfels, Naumburg mit Freyberg, Pegau, Altenburg, Weyda, Arnshaug, Neuenſtadt, Ziegenrück, Syrreberg, Triptis,



a) R. A. P. S. *Cont.* 2. Abth. 4. Abſ. 2. *n.* 9. 10. 11. 12.
b) *L. c.* c) *Electa Jurispubl.*
d) *C. l. n.* 32.

Auma, Ranis, Peseneck, Salfeld, Orlamünda, Leuchtenberg, Kahle, Burgau, Jena, Windberg, Burgel, Eisenberg, Groitzsch, Borne, Zwickau, Stollberg, Schmöllen, Ronneburg, &c.

§. 5 Demnach erstreckten sich die Grentzen des alten Thüringens gegen Morgen bis an die Marckgrafschafft Meissen, von welcher Seite sie noch das Oster Land in sich begriffen, gegen Mitternacht an die Elbe, gegen Mittag an Francken, und gegen Morgen bis an den Rhein, allwo sie das Hessen-Land, die Wetterau, und das Stifft Fulda in sich fassetten, und bis Duysbourg unterhalb Cölln, in welchem Orthe die Thüringer eine harte Belagerung von denen Francken aushielten, sich extendireten.

§. 6. In diesen Grentzen wohnete dieses mächtige Volck, und wurde in alten Zeiten von Königen beherrschet, deren die Fränckischen Geschicht-Schreiber a) Gregorius Turonensis und b) Aimonius gar verschiedene zu erzehlen wissen. Der merckwürdigste unter denenselben war Hermanfried, welcher die benachbarten Francken mit Raubereyen c) so lange beschwerete, biß selbige mit denen Sachsen zusammen traten, und Anno 225. den König Hermanfried bey Ronneburg in der Grafschafft Beichlingen, und nicht in Westphalen oder der Grafschafft Isenburg, wie solches die vom

a) *L. 2. c. 12. apud Freher.*
b) L. *1. c. 7.* und *8.*
c) *Witichindus Corbej. ex Gregorio Tur.*

vom Wittichindo a) angeführten benachbarten Orte Scheidingen und der Fluß Unstrut ausweisen, gäntzlich überwunden. Das eroberte Land theilten die Francken und Sachsen genommener Abrede nach dergestalt, daß die Sachsen alles, was über der Unstrut nach der Elbe zu lag, erhielten, welches zu behaupten, die Sachsen die Festung Sachsenburg, ein heutiges Weissenfelsisches Amt- und Berg-Schloß an der Unstrut, und andere anlegten. Von selbiger Zeit an haben die Francken Thüringen durch Hertzoge beherrschet, und der heilige Bonifacius, b) Ertz-Bischoff zu Mäyntz, ist zu Zeiten Caroli M. der Thüringer Apostel gewesen, woher es vielleicht kommt, daß Thüringen und Hessen von einigen zur Mäyntzischen Diœcés gerechnet worden. So hat auch das Ertz-Stifft Mäyntz durch solche Gelegenheit ein und andere Rechte mehr in solchem Lande erlanget, und unterschiedene Güter an sich gebracht, nachdem die Neubekehrten aus Guthertzigkeit gantze Herr-

a) Es hat zwar *Laurentius, Rector* zu Naumburg, in seinen *Documentis Romanis in Thuringia* beweisen wollen, es liege dieses Ronneburg im Elsaß, alleine Herr *Pfeffinger ad Vitr. T. 2. p. 205.* hat ihm widersprochen, und dagegen behauptet, daß es das Ronneburg in Oster-Land sey. Wenn man aber bedenckt, wie weit dasselbige von Scheidingen und der Unstrut liegt; so wird man mir recht geben, daß es das Rotenburg in der güldenen Aue bey Beichlingen sey, wovon *Melissantes in tr.* von alten Berg-Schlössern *p. 555.* etwas zusammen getragen.

b) *Wilibaldus in Vita S. Bonifacii c. 8. apud Surium.*

Herrschafften dem Bonifacio geschenckt, wie denn Otholonius bezeugt, C. 23. p. 63. daß einer, Graf Hugo, ihm seine gantze Grafschafft gegeben.

§ 7. Die Hertzoge, so allda geherrschet, sind Radulfus a) um das Jahr 648. Theobaldus und Hedenus b) welche zu denen Zeiten Caroli Martelli in Thüringen sich der Herrschafft anmasseten. Alldieweilen aber dieselben denen Vorfahren des Caroli M. immer viel zu schaffen gemacht hatten, und Carolus M. überhaupt keine Hertzoge in denen Teutschen Provintzen leiden konte: so trifft man unter Carolo keine Hertzoge mehr in Thüringen an. So bald aber Teutschland an dem Ludovico Germanico einen eigenen Herrn bekam, und die Sorben-Wenden gegen die Seite von Thüringen einbrachen, setzte Ludovicus Tachulfum zum Hertzoge über Thüringen, welcher daher nebst seinen Nachfolgern auch Dux Sorabici Limitis genennet wird. c)

§. 8. Nach ihm folgte einer Nahmens Ratulf, auf deme Popo kam, welcher das Hertzogthum an Conradum abtreten muste, von deme es auf Burchardum gediehen, so Anno 909. in einer Schlacht

a) Dessen *Fredegarius c. 87. p. 149.* ein alter *Scribent* gedenckt. *Cum anno 7. ait, Sigbertus regnaret, Radolfus Dux Toringiæ.*

b) Von beyden redet *Wilibaldus in Vita S. Bonif.*

c) Alles dieses stehet in denen *Annalibus Francorum apud Freherum*, und denen *Annalibus Fuldensibus ad ann. 849. p. m. 20.*

Schlacht wider die in Thüringen sehr herum streifende Hunnen blieb. a)

§. 9. Von dieser Zeit an haben die Sächsischen Hertzoge einen Fuß in das benachbarte Thüringen gesetzt, und hat besonders Hertzog Heinrich der Vogler in seinen Mißhelligkeiten b) mit Käyser Conrad sich mit dem Schwerdte in den Besitz geworffen, welchem es Käyser Conrad hernachmals lassen müssen. c) Durch diese Verbindung geschahe es, daß, da Sachsen die Chur-Würde behauptete, Thüringen, dem als einem alten Haupt-Fürstenthum d) gleichfalls dergleichen gebühret, wenn es besondere Hertzoge behalten, nachgehends unter denen Fürsten Platz nehmen müssen, als es wieder eigene Herren bekommen.

§. 10. Gedachtem Käyser Heinrichen folgte Otto M. in allen Erb- und Wahl-Landen, von welchem man vorgeben will, als habe er seinem Bruder Wilhelmo, Ertz-Bischoff von Mäyntz, gantz Thüringen mit aller Hoheit übergeben, worüber neuerer Zeiten zwischen Mäyntz und Sachsen gar

a) *Gobelinus Persona in Cosmodr. c. 43. apud Meib. T. 1. R. G. Codex Vindebonensis apud Lambecium. Et* REGINO *ait: Popo Dux Thuringorum dignitatibus exspoliatur, & Ducatus, quem tenuerat, Conrado commendatur.*

b) *Regino l. c.*

c) *Luitprandus* nennet ihn *Ducem Saxoniæ & Thuringiæ.*

d) *Egregiè hoc ostendit Ludwig ad A. B. & in Diss. de Statu post Carolingico sub Conrado I.*

gar starck gestritten worden, als Chur-Mäyntz aus diesem Grunde sein Recht über Erfurth herführen wolte. a) Gewiß ist, daß der Autor Historiæ Landgraviorum Thuringiæ und der Monachus Ciricensis in ihren Chronicis davon ausdrücklich Meldung thun. Alleine diese Scribenten sind nicht nur viel zu neu, etwas zu bejahen, davon kein älterer Geschicht-Schreiber etwas gedencket; sondern es hat auch Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 2. p. 215. gewiesen, daß die Historia Landgraviorum Thuringiæ von diesen Zeiten fast kein einziges richtiges Wort schreibe. Langius aber lenckt am Ende selbst ein, und erkläret solche Schenckung ausdrücklich von der Mäyntzischen Diœces, wiewohl besagter massen diese ihren Ursprung schon von älteren Zeiten hat.

§. 11.

a) Man hat von dieser *Controvers* summarischen Bericht, warum das Ertz-Stifft Mäyntz über Erffurth die hohe Obrigkeit von vielen hundert Jahren her geübt, *apud Londorp. T. 6.* Diesen hat Erffurth *opponirt*: Gegen-Bericht, daß das Ertz-Stifft Mäyntz niemals ꝛc. Wieder Sachsen ist Mäyntzischer Seits heraus gekommen: *Assertio Juris Moguntini*, welche auf die *Justitiam Protectionis Saxoniæ* gesetzt wurde. Worauf *Repetita defensio justæ defensionis Saxoniæ* erfolgte, deme *Assertio Juris Mogunt. vindicata* entgegen gestellet wurde. *apud Londorpium. Vide* Nachricht von der Haupt-Stadt Erfurth, worinnen zugleich das Recht des Chur-Hauses Sachsen dargethan, ꝛc. *Anno 1713. Strub. Diss. de Off. Saxon. Imp.*

§. 11. Hierzu kommt, daß die Marck-Grafen, Land-Grafen und Pfaltz-Grafen dieser Lande von denen Käysern unmittelbar dahin gesetzt worden, welche man daher Mäyntzischer Seits ohne Grund für des Ertz-Stifts Vitzdüme ausgiebt. Denn da bezeugt Ditmarus Merseburgensis L. 4. a) ausdrücklich, daß Eccardus I. durch Wahl der Vornehmsten des Landes das Hertzogthum und die Herrschafft über gantz b) Thüringen unter dem Nahmen eines Marckgrafen zu Zeiten Käys. Ottonis III. bekommen, weiln vielleicht die Sächsischen Käyser der Thüringer sich wenig wider die einbrechenden Wenden annahmen. Vor dieser Wahl heißt er in unterschiedenen Urkunden nur Graf Eckard, wie denn ein Diploma von ihm beym Sagittario ex Archivo Numburgensi zu lesen. c) Nachdem aber derselbige in dem Kloster Pölda d) erschlagen worden; so folgete ihm sein ältester Sohn Hermann in der Regierung, von deme es auf dessen Bruder Eccardum II. e) kam,

a) Die Worte *Ditmari* heissen: *Ducatum in omne Thuringiam promeruerit.*

b) Hierüber zerstreiten sich die *Deductionen* der Sächsischen, Weimarischen und Schwartzburgischen Häuser neuerer Zeiten gar sehr.

c) *Vide* Schwartzb. *Deduction contra* Weimar.

d) *Leuckfeld in Antiquitatib. Poledanis* hat etliche *Diplomata* davon.

e) Beym *Schatenio L. 5. Annal. Paderb.* stehen einige *Diplomata*, darinnen er als Marckgraf vo kommt. Von ihm hat *Sagittarius* eine besondere *Dissertat.* geschrieben.

kam, welcher Anno 1046. ohne Erben a) verstarb. Hierauf kam Thüringen an den damahls mächtigen Grafen von Weimar und Orlamünde Wilhelmum, b) bey dessen Nachkommen Udone, c) Ottone dem Jüngern, d) Wilhelmo II. e) Ottone II. f) es bis 1067. verblieben, da es denn an des Käysers Vetter g) Ecbertum I. und Ecbertum II. h) gekommen. Der Letzte von denselben Ecbert II. hatte viel Händel mit Käyser Henrichen dem Vierdten, und machte sich gar Gedancken auf das Käyserthum, er wurde aber von des Käysers Parthey erschlagen, nachdem er zuvor dem Käyser bey dessen Belagerung des Schlosses Wachsenburg einen harten Streich versetzt.

§. 12. Nach ihm findet man keinen besonderen Marckgrafen von Thüringen mehr, i) worzu auch dieses mag Ursache gegeben haben, daß für denen Wenden nun keine Furcht mehr verhanden, da die beyden Marckgrafen in Meissen und Lausitz ihnen genug

a) *Hermannus Contractus ad h. a.*
b) *Conradus Urspergensis in Historia Henrici III. p. m. 167. & Leibniz. S. R. Brunsv.*
c) *Lambertus Aschaffn. ad Ann. 1056. p. m. 163.*
d) *Lambertus c. l. & Monachus Herveldensis apud Schardium.*
e) *Lambertus ad Ann. 1061. p. 166.*
f) *Lambertus ad Ann. 1061. p. 166.*
g) *Lambertus ad Ann. 1067. & Monach. Herveld.*
h) *Lambertus ad Ann. 1076. & 1096.*
i) Die angeführte Schwartzb. *Deduction* steht in denen Gedancken, als wenn es schon Land-Grafen unter denen Marck-Grafen gegeben, ist aber falsch.

genug gewachsen waren. Hingegen werden nunmehro die Comites Patriæ, a) und Palatini, oder die Land- und Pfaltz-Grafen in denen Geschichten laut, und findet man Hermannen von Wintzenburg schon Anno 1129. als einen Landgrafen in denen b) Urkunden unterzeichnet.

§. 13. Nachdem aber seyn Sohn gleiches Nahmens wegen eines begangenen Mords beym Käyser in die Acht verfiel: c) wurden seine Lande von Käyser Lothario an Graf Ludewigen I. Anno 1130. gegeben, und Hermann wurde erst Anno 1152. d) erstochen. Gemeldeter Land-Graf Ludewig war ein Enckel Graf Ludewigs mit dem Barte, der nicht, wie einige wollen, aus dem Hause der Grafen von Orleans, noch aus dem Hause derer von Stauffa, wie die Legenda Bonifacii vorgiebt, sondern aus dem Geblüte der Fränckischen Könige gezeuget, und wie es scheinet, Caroli I. von Lotharingen Sohn e) und Ludovici IV. von Franckreich Enckel gewesen. Denn da findet man, daß dieser Carolus I. von Hugone Capeto zu Orleans gefangen gehalten worden, und im Gefängniß zween Söhne gezeugt, *Hugonem* und Ludewigen, deren dieser sich zu seinen Anverwandten, Käys. Conraden II. aus Hertzogl. Fränckischem



a) *Deductio Schw. contra Weimar. p. 16. & Leibniz. Scr. & Brunsv. Tom. 2. Introd. n. 43.*

b) *Deductio Schwarzb. contr. Weimar. p. 16.*

c) *Albertus Stadensis.*

d) *Chron. Montis sereni p. 25.*

e) *Suffridus Presbyter. L. 1. Epitomes apud Pistor.*

schen Geschlecht gewendet, welcher ihn Anno 1039. mit vielen Gütern a) in Thüringen beschencket, worzu er durch Geld noch ein und anderes gekaufft. Er schrieb sich daher einen Grafen von Thüringen, und hatte der Käyser Gunst auf der Seite, welche ohnedem dahin trachteten, wie sie jemanden in Thüringen dergestalt empor helffen möchten, daß er denen unruhigen Marckgrafen zu thun machen könne, daher ihn auch der Käyser zum Grafen über gantz Thüringen und Hessen erklärte, welches er doch gegen der Macht der Marckgrafen nicht behaupten können, biß es endlich doch seinem Enckel zu theil werden müssen.

§. 14. Sein Sohn war **Ludewig der Springer**, welchen Nahmen er von einem Sprunge, den er von Giebichenstein in die Saale herunter gethan, bekommen: nachdem ihn der Käyser wegen des an Pfaltz-Graf Friedrichen begangenen Mords dahin gefangen bringen lassen. Wiewol das zu selbiger Zeit in der Nachbarschaft geschriebene Chronicon des Klosters Goseck ausdrücklich bezeuget, daß Ludewig bey dem Mord gar nicht interessiret gewesen.

§. 15. Dieses Sohn war nun obgemeldeter Ludewig, dem der Käyser Lotharius die Landgrafschafft Thüringen, so bißhero die Wintzenburger besessen, übergab. Nach dem Bericht einer alten Thürin-

a) *Diploma est apud Lünig. Cont. 2.* Abth. 4. Af. 2. *n. 1. ex Historia Landgraviorum desumtum.*
*Historia Landgraviorum c. 11. p. 913.*

Thüringiſchen Chronicke, a) ſoll ihn der Käyſer Gefürſtet und mit zwölff Grafen zum Erb-Hof-Geſinde beliehen haben, aus welchem Grunde das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen auch unter andern die Landſäßigkeit der Fürſten von Schwartzburg und anderer Thüringiſchen Grafen herleitet. Dem ſey wie ihm wolle, ſo erzehlt nicht nur Martinus Polonus ein Scriptor ſo vor dem groſſen Interregno gelebt, ad Annum 1130. die Sache faſt auf gleiche Art, ſondern es ſagt auch die Hiſtoria Landgraviorum Thuringiæ, welcher in dieſen Zeiten ſchon mehr zu trauen, und Engelhuſius Chron. in Vita Lotharii Imper. p. m. 223. ausdrücklich, daß ſchon der Wintzenb. Landgraviatus ſich über gantz Thüringen erſtreckt.

§. 16. Ihm folgte in der Regierung ſein Sohn **Ludewig** der **Eiſerne** genannt, weilen er ſeinen aufrühriſchen Edel-Leuten ſo hart geweſen, daß er die in einem Scharmützel Gefangenen vor den Pflug geſpannet, und einen gantzen Acker bey Neuenburg oder Freyburg umgepflügt, welchen er hernach zum ewigen Gedächtnis mit Steinen umſetzen laſſen. Alldieweilen er aber den Adel hierdurch auf das hefftigſte erbitterte, daß ſie ſich verlauten lieſſen, ſie wolten ihm heimlich eines anhängen: ſo hat er beſtändig einen eiſernen Pantzer getragen, welches ihm den Nahmen des Eiſernen zuwege gebracht. Kurtz vor ſeinem Tode ſoll er einigen von denen, ſo wider ihn aufgeſtanden waren,



a) Das *Excerptum* davon ſtehet in der Weimariſchen *Deduction. contra Schwartzb. Litera C.*

bey Hencken befohlen haben, daß sie ihn nach seinem Tode auf denen Achseln in einem Sarge in sein Begräbniß nach Reinhardsbrunn tragen solten, welches von seinem Sitz Neuenburg eilf Meilen entfernet, so von denen Edel-Leuten auch gethan werden müssen. Ihm succedirte sein Sohn Ludwig III. dessen Bruder Friedrich der Urheber der Grafen von Ziegenhaim in Hessen gewesen, dessen Nachkommen erst Anno 1450. ausgestorben, da denn die Grafschafft an Hessen gekommen. Der andere Bruder Hermann bekam von Käyser Friderico I. An. 1182. die Pfaltz Sachsen, a) und erbete hernach von dem ältesten Bruder die Landgrafschafft. In dem Kriege zwischen Käys. Philippen aus Schwaben und Otten aus Sachsen hielte er es anfangs mit diesem, hernach mit jenem, wodurch sein Land sehr mitgenommen wurde. Er war ein grosser Freund von denen Meister-Sängern, und ließ deren viele auf sein Schloß Wartburg mit ihnen zu certiren holen, so daß man es damals nur ein Spiel von Wartburg nennete.

§. 18. Nach ihm kam sein Sohn *Ludovicus Sanctus*, der sich mit Königs Andreæ in Ungarn Tochter der heiligen Elisabeth vermählte, aber nicht lange darnach Anno 1227. zu Otrant auf der Orientalischen Reise starb. Nach dessen Tode hat die Elisabeth ihren Sitz zu Marpurg genommen, woselbst sie auch in der von ihr erbaueten Kirche begraben, und von Papst Gregorio IX. Anno 1231. unter die Heiligen gezehlet worden. Es sind daselbst

a) Siehe unten.

ſelbſt noch viel Merckmale dieſes Begräbniſſes zu ſehen, zu welchem in vorigen Zeiten aus Ungarn und andern Orten viel Wallfahrten geſchehen. Nachdem aber Heſſen neuerer Zeiten in der Religion reformirt worden, hat man Anno 1539. die Gebeine der heiligen Eliſabeth in rothen Damaſt gewickelt heraus gelangt, und an einen unbekandten Ort in der Kirche begraben. a)

§. 18. Mit dieſer heiligen Eliſabetha hatte Landgraf Ludewig einen Sohn Hermannen, und eine Tochter Sophiam gezeuget, welche an Hertzog Henrichen von Brabant verheyrathet war. Der Sohn erbte von dem Vater die Landgrafſchafft Thüringen, wurde aber bald darauf b) An. 1241. umgebracht, worauf die Schweſter mit einer Armee aus Brabant in Thüringen kam, des Bruders Lande vor ſich in Beſitz zu nehmen. Es war aber Ludovici S. Bruder Henricus Raſpo noch verhanden, welcher durchdrang, und die Sophiam vor dieſes mal abwieß. Nachdem aber Henricus Raſpo, der hernachmals Käyſer worden, A. 1247. von einem Pfeil Schuß vor Ulm ohne Erben Todes verfuhr: ſuchte die Sophia, ſo mittlerweile mit ihrem Gemahl Henricum das Kind erzeugt, nicht alleine ihr altes Recht wieder hervor, ſondern vermeynte numehro die Lande vor ihren Sohn be-



a) Es zweifelt hieran der *Jeſuit Nicol. Serrarius*. Denſelben aber hat Winckelmann in der Beſchreibung Heſſen-Landes *p.* 220. mit der Erfahrung widerlegt.

b) Alſo ſchreibt *Paulus Langius Chr. Citic. ad Ann.* 1259.

haupten zu können. Alleine Marckgraf Henrich der Erleuchtete von Meiſſen, welcher Henrici Raſponis älteſte Schweſter Juditen zur Mutter gehabt, ſetzte ſich ihr entgegen, und ſuchte zu behaupten, daß man das Erb-Recht numehro, nachdem die Sophia einmal von ihres Vaters Bruder war ausgeſchloſſen worden, von Henrico Raſpone herrechnen müſſe, deme Henrich von Meiſſen einen Grad näher als Heinrich das Kind verwandt, ſintemalen er Raſponis Schweſter Sohn, das Kind aber Raſponis Bruders Enckel war. Es wolte ſich zwar die Sophia auf das Jus Repræſentationis beruffen, Krafft welches ihr Sohn bey der Rechnung der Graden an ihre Stelle geſetzt werden müſte: Alleine die Gegen-Parthey ſteifete ſich auf die bekandten Rechte, daß die Repræſentation in linea collaterali nicht ſtatt finde. Wohinzu noch kam, daß Henrich von Meiſſen ſchon lange zuvor noch bey Leb-Zeiten Henrici Raſponis An. 1242. von Käyſer Friedrichen II. wegen dieſes ſeines nahen Rechts die Eventual-Belehnung a) bereits empfangen, und von denen Thüringiſchen Grafen kurtz nach dem Tode Raſponis An. 1248. einen Revers b) erhalten, daß ſie ihn vor ihren Landes-Herrn erkennen

a) Das *Diploma* ſteht beym *Weckio* und *Lünig*, und heiſſen die *Motiven*: *Cum de ipſius primogenitâ ſis genitus.* Es war alſo kein *Expectans*-Brief auf ein *caduces* Reichs-Lehn, ſondern ein *feudum abnſibum*, wie *Struv* gar wohl anmerckt *in Diſſ. de Offic. Imperii*, und *Horn. in Progr.*

b) Uber dieſen *Revers* haben ſich die Weimariſchen und

nen wolten. Weilen nun kein Theil dem andern etwas nachgeben wolte, so kam es in denen damaligen ohne deß zum Degen geneigten Zeiten zu einem Kriege, welcher bis Anno 1263. währete, worinnen Hertzog Albrecht von Braunschweig auf der Brabantischen Seite war, weil Henrich das Kind schon zuvor 1258. seine Tochter zur Ehe genommen. Er wurde aber An. 1263. von dem Marckgräflichen General Rudolph Schencken von Vargula, bey Wichtel an der Elster nebst vielen andern Grafen in einem Treffen gefangen, und nicht eher loß gelassen, als bis sein Sohn Otto 8000. Marck Silber vor ihn erlegte, und acht Schlösser als Eschwege, Beilstein, Allendorff, Fürstenstein, Wizenhausen, Ziegenberg, Wanfried und Sontra abtrat. Hierdurch bekam der Krieg ein Loch, und wurde unter beyden Partheyen dergestalt Friede gemacht, daß Henrich von Brabant neben den acht Schlössern und 7000. Marck Silber das Land zu Hessen bekam, Heinrich von Meissen aber Thüringen und die Pfaltz Sachsen behielte. Henrich das Kind behielte das Thüringische Wapen, und veränderte selbiges nur in etwas, wie man noch ietzo an dem Heßischen und Thüringischen Löwen sehen kan. Und weilen das Hessen-Land kein Hertzogthum, sondern nur eine blosse



*Schwartzb. *Deducenten* grausam zerstritten, ob er eine Unterthänigkeit oder nur ein Bündniß *involvire*. Man findet denselben in *Weckens Chronico Dresd.* und am allerakkuratesten mit Anmerckungen in meiner Erörterung der Frage: Ob alle Sächsische Vasallen Unterthanen seyn?

Herrſchafft war, wie aus der alten Titulatur in der Hiſtoria Landgraviorum Thuringiæ p. 922. und dem Langio Citicenſi p. 771. zu erſehen, alwo die Landgrafen ſich Landgravios Thuringiæ, Dominos Haſſiæ ſchreiben: So ſchrieb ſich Henrich bald Ducem, Haſſiæ Dominum, bald Landgravium, Haſſiæ Dominum, weilen er aus Landgräfl. Thüringiſchem Geblüte war, bis dieſer letztere Perſonal-Character durch Hülffe der Zeit dem Heßiſchen Territorio mitgetheilet worden: Wie ich in meiner Diſſ. de Charactere Perſonali cum Territoriis Germanorum communicabili gezeiget.

§. 19. Und damit ſolche neu errichtete Freundſchafft deſto beſtändiger ſeyn möchte, verſprachen ſie zugleich vor ſich und ihre Nachkommen, daß ſie jedesmal gemeine Feinde haben, und einander mit allen Kräfften beyſtehen wolten. Dieſer Bund wurde hernach von Käyſer Rudolphen I. beſtätiget, und die Erb-Vereinigung genennet, iſt aber nicht, wie einige Scribenten thun, mit der Erb-Verbrüderung a) zu vermiſchen, welche erſt Anno 1373. errichtet worden, wie der Confirmations-Brief des Käyſ. Carol. des IV. beym Lünig zeuget. Der Unterſcheid beſtehet darinnen, b) daß die erſte nur auf die Vertheidigung gehet, die andere

a) Das Formular der Erb-Verbrüderung ſteht in denen *Actis Marburgenſib. p.* 26. R. A. *P. S. Cont.* 1. Abth. 4. Abſ 2. *n.* 1.

b) *Winckelm.* Heſſ. Beſchr. *p.* 522.

andere aber auch die mutuelle Erb-Folge zusamt der Vertheidigung mit in sich fasset; woher es auch gekommen, daß die erstere Formul gar in Vergessenheit gerathen. Jedennoch wird bey solennen Zusammenkünfften der Erbverbrüderten Häuser allemal die Erbvereinigungs-Sache besonders, und den folgenden Tag darauf die Erb-Verbrüderung abgehandelt, wie Müller in Annalibus ausdrücklich bezeuget. Die Würckungen dieser Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung sind, 1.) daß sie gegen einander die mutuelle Erb-Folge haben, 2.) daß sie einander beyzustehen verbunden sind, 3.) daß einer in des andern Vestungen das Oeffnungs-Recht hat, 4.) daß alle Vasallen und Städte die Eventual-Huldigung an die Erb-Verbrüderten mit thun müssen, 5.) daß vor alle in der Kirche gebeten wird, 6.) daß ein Erb-Verbrüderter an des andern Unterthanen und Diener, *Unsern Lieben Getreuen* schreibt, dahingegen er gegen gantz Fremde nur *Unsern Lieben Besondern* gebrauchen darff, weil jenes eine Subjection involvirt. Von dieser Materia handelt gar vortrefflich Winckelmann in seiner Beschreibung des Hessen-Landes p. 523. &c.

§. 20. Von dieser Zeit an haben die Marckgrafen von Meissen, und hernach Chur- und Fürsten zu Sachsen die Land-Grafschafft Thüringen besessen, welche bald abgetheilet, bald durch Aussterben der Linien wieder zu Meissen gebracht worden, wie die Urkunden beym Lünig bezeugen, bis endlich die Stiffter der beyden heutigen Linien Ernst und Albert dergestalt theilten, daß dieser Meissen

wehlte, und jenem 100000. Gülden raus gab, weil man Meissen in allen Theilungen für stärcker als Thüringen gehalten.

§. 21. Dergestalt kam Thüringen zusamt der Chur an Ernsten, bey dessen Nachkommen es auch verblieben, bis der gefangene Chur-Fürst, Johann Friedrich, Anno 1547. in der Capitulation vor Wittenberg aller seiner Lande verlustig erklärt, und selbige zusamt der Chur Hertzog Moritzen von Sachsen gegeben worden. Doch muste Moritz Krafft besagter Capitulation denen Kindern Chur-Fürst Johann Friedrichs so viel Lande auswerffen, als 50000 Gülden jährlich Einkünffte betrügen, da er ihnen denn die Oerter Gerstingen, Breitenbach, das Theil an Bercke, Eysenach, Wartburg, den Theil an Treffurt, Saltzungen Creutzburg, Weymar, Gotha, Tenneberg, Waltershausen, Kale, Leuchtenberg, Roda, Orlamünda, Jena, Kappelndorff, Roßla, Wachsenburg, Dornburg, Kamburg, Buttstadt, Buttelstadt, Humelshan, Arnshaug, Wayde und Zügenrick, nebst denen Klöstern Georgenthal, Heußdorff, Rheinhardts-Brunn, Eltersberg, Ichtershausen Burgel, Laußnitz und Wallich, theils aus dem Oster-Lande, theils aus Thüringen ausgezogen, woraus nach der Zeit ein grosser Streit zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause entstanden. Denn nachdem Chur-Fürst Johann Friedrich Ao. 1552. durch Käys. Carl V. Restitution weiter nichts als oben ausgezeichnete Oerter bestätigt erhalten: So hat Chur-Sachsen selbige nachgehends als ein neues ausgeworffenes Fürstenthum angesehen, und

und neuerer Zeit bey Vermehrung derer Votorum um ein neues Votum wegen der Land-Grafschafft Thüringen beym Reiche angesucht. Alleine die Ernestinische Linie hat sich darwider gesetzt, und den Einwurff gemacht, daß sie schon einzeln ihre Vota wegen ihrer Thüringischen Lande führten, und dergestalt kein General-Votum statt finden könne, worauf aber Chur-Sachsen nach obigen Gründen geantwortet, daß die Ernestinischen Häuser nicht die Land-Grafschafft Thüringen, sondern einige, obwohl viele, davon ausgeworffene Güter besässen, wegen welcher sie sich so viele besondere Vota auf dem Reichs-Tage erlangen möchten, als sie wolten. Dadurch sey das votum der Land-Grafschafft Thüringen ihnen nicht zu theil worden, so wenig als sich etwan Sachsen-Qverfurth das gantze Hertzogthum Magdeburg oder nur einen Theil desselben zuschreiben könne, obgleich das Qverfurtische Fürstenthum von dem Ertz-Stiffte ausgezogen worden.

§. 22. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist hier zu bemercken, daß nachfolgende Herren in Thüringen begütert sind. 1.) Das Chur-Hauß Sachsen hat das Amt Tennstädt ꝛc. die Schrifft-saßigen Grafen und Herren, so nicht zur Ernestinischen Linie gehören. 2.) Weissenfelß hat den grösten Theil seiner Landes-Portion darinnen. 3.) Weymar theilt sich in Weymar-Eysenach und Gotha, welche dieser Lande wegen drey Vota auf dem Reichs-Tage führen. 4.) Chur-Mäyntz hat die Stadt Erfurth und das Eißfeld. 5.) Der König

in

in Preussen besitzt die Herrschafft Klettenberg und Lora. 6. Das Stifft Qvedlinburg stehet gleichfals unter Preußischen Schutz. 7) Nordhausen und Mühlhausen sind Reichs-Städte. 8) Die Fürsten von Schwartzburg haben Rudelstadt, Sondershausen und Arnstadt samt vielem Zugehör, davon das meiste Chur-Sächsisch und Sachsen-Weymarisch Lehn ist. So gehören auch hieher die Grafen von Mannsfeld, Stollberg, Hohenloh wegen Ordruff, Hatzfeld wegen Blanckenhayn, Gleichen und Niedern-Cranichfeld, der Burggraf von Kirchberg wegen Farrenroda, die Grafen und Herren von Werthern wegen der Grafschafft Beichlingen, der Teutsche Orden wegen der Baley Thüringen und Griesstadt bey Weissensee, welche aber all unter Chur- und Fürstlicher Sächsischer Landes-Hoheit stehen, dessen sich die einzigen Fürsten von Schwartzburg geweigert haben.

§. 22. Dieses vortreffliche Land nun hat Marckgraf Heinrich der Erleuchtete mit Meissen verknüpfft, weswegen wir hier eben deswegen so weitläufftig seyn müssen.

## Das VI. Capitel.

# Von Marckgraf Heinrichen dem Erleuchteten.

§. 1. Es

§. 1.

Es war dieſes der fünffte Sohn Marckgraf Friedrichs, wie die Hiſtoria Landgraviorum bezeuget, und wird wegen ſeines groſſen Verſtandes der Erleuchtete, und wegen ſeines Sprichworts, (boß Hammer,) der Hammer genennet. Als ſein Vater ſtarb, war er nur drey Jahr alt, daher ſich Landgraf Ludewig von Thüringen, deſſen Schweſter Sohn er war, der Vormundſchafft a) und des Landes getreulich annahm.

§. 2. Von ſeinen Thüringiſchen Händeln iſt bereits im vorhergehenden Capitel weitläufftige Erwehnung geſchehen, und hier nur übrig, von ſeinen drey Gemahlinnen etwas zu gedencken. Die erſte war Conſtantia, Hertzog Leopolds des Glorieuſen von Oeſterreich Tochter, wie er ihrer in einem Diplomate b) de Anno 1234. dem Kloſter Dobrelug gegeben, ſelber gedenckt, mit welcher er eine ſtarcke Prætenſion auf Oeſterreich erheyrathet. Denn nachdem Hertzog Friederich von Oeſterreich aus Badeniſchen Stamm zu Neapolis Anno 1269. enthauptet worden; war keiner näher als Heinrich von Meiſſen, ſintemaln die Conſtantia des Friderici Groß-Vaters Schweſter war, wie aus dieſem Tabellgen zu erſehen:

Leo-

a) *Hiſtoriæ Landgrav. p. 923.*
b) *Schlegel de Veteri Cellæ. §. 37.*

Leopoldus Glorioſus.

| Friedrich † | Henrich. | Margaretha. | Conſtantia. |
|---|---|---|---|
| | Gertrud, wurde an Marckgraf Hermañ von Baden verheyrathet. | Königs *Ottocari* in Böhmen Gemahlin. | M. Henrichs Gemahlin. |
| | Friedrich zu Neapel enthauptet. | | |

Es war zwar noch eine ältere Schweſter, die Margaretha, Königs Ottocari von Böhmen Gemahlin, vorhanden geweſen, alleine Ottocar hatte ſie von ſich geſtoſſen, und ſie war ſchon vor Anno 1269. ohne Erben verſtorben. Da hinzu kam noch, daß die Oeſterreichiſchen Stände in einer ſolennen Geſandſchafft einen von Marckgraf Henrichs Söhnen zu ihrem Herrn begehrt, und bereits die Mutter Hertzog Friedrichs, Gertraud, in ihrem Teſtament die Meißner zu Erben eingeſetzt, welches ihr, vermöge des von K. Friderico I. denen Oeſterreichern ertheilten, und beym Londorp. T. IV. Act. publ. befindlichen Privilegio, frey ſtunde. Alleine, der Böhmiſche König drang ſich mit Gewalt ein, deme Henrich zu ſchwach war, und geſchehen laſſen muſte, daß er Oeſterreich behielte. Wiewohl ich die eigentlichen Urſachen bis anhero noch nicht habe finden können, welche Henrichen zu einem gäntzlichen Stillſchweigen und Zuſehen bewogen, da doch damals ſeine Thüringiſche Händel beygelegt waren, und er kurtz zuvor An-

no

no 1265. in einem zu Nordhauſen gehaltenen Thurnier, da er einen ſilbernen Baum mit goldenen Blättern zum Gewinnſt aufgeſetzt, die Kräffte ſeines Beutels genugſam gezeigt.

§. 3. Vielleichte hat etwan die Ehrerbietigkeit gegen ſeinen Herrn Schwieger-Vater etwas dazu beygetragen, ſintemal er nach dem Tode ſeiner erſten Gemahlin Anno 1249. Königs Ottocari Tochter Agneten geheyrathet, wie er deren ſelbſt in einem beym Schlegel a) befindlichen Diplomate Erwehnung thut.

§. 4. Die dritte Gemahlin war Eliſabetha von Maltitz, b) welche mit ihm zwey Kinder, Hermannen und Friedrichen, gezeugt. Alldieweiln ſie aber eine Miniſterialin war, und deßwegen ihren Kindern in der väterlichen Erbſchafft Streit erweckt werden können: ſo ließ ſie ſich Anno 1278. vor ſich und ihren Sohn Friedrichen vom Käyſer Rudolphen einen Brief geben, welcher in Herr Lünigs Reichs-Archiv c) zu leſen, und wegen ſeiner artigen Expreſſionen in der Lehre von Miniſterialen oder Dienſtmannen gar wohl zu gebrauchen iſt. d)

§. 5. Die

a) De *Veteri Cella p. 52.*
b) *Schlegel de Veteri Cella §. 50. &c.*
c) *Cont. 2. P. S.* Abſ. 2. §. 4. *p. 178.*
d) Mehr Nachricht von Dienſt Leuten findet man in meiner Erörterung der Frage: Ob alle Sächſiſche Vaſallen Unterthanen ſeyn? und in meiner *Commentatione de Miniſterialibus.*

*Paullini in antiquit. Iſenac. §. 60. 61.*

§. 5. Er starb Anno 1288, nachdem er schon Anno 1265. zuvor unter seinen 3 Söhnen, Albert, Dietrich und Friedrichen, diese Theilung gemacht, daß Albert Thüringen, Dietrich Meissen, und Friedrich das Oster-Land bekommen solte. Wie er denn auch wegen der Pfaltz, so er mit Thüringen ererbet, Verfassung gemacht. Alleine Käyser Rudolph. I. gab die Pfaltz Sachsen seinem Schwieger-Sohn Churfürst Albert II. von Sachsen, dessen sich aber die Nachkommen Henrici beständig verweigert. Denn da führt nicht nur Herr Struv a) viel Urkunden an, da die Nachkommen Henrichs den Titul der Pfaltzgrafen zu Sachsen geführet, sondern es findet sich auch bey eben demselben b) ein Brief vom Käyser Carln IV. de Anno 1350, worinnen er die Meißner mit der Pfaltz Lauchstädt belehnt, woraus gar vernehmlich erhellet, daß die Meißner nicht nur den blossen Titul geführt, sondern auch einige Stücke der Sächsischen Pfaltz, und besonders diejenigen, so die Gosecker nach Merseburg zu besessen, wider die Ascanier behauptet. Denn da liegt bemeldtes Lauchstädt, so neuerer Zeiten eine Residentz und Appanage Hertzog Philipps von Sachsen-Lauchstädt gewesen, ohnweit Merseburg, und wird daher, weil Merseburg noch ins Oster-Land, und also zu Thüringen vor Alters gerechnet wurde, gar öffters die Pfaltz Thüringen c) genennet. Es hat dieses

a) *Diss. de Offic. Imper. Saxon. p. 57. n. 9.*
b) *p. 95.*
c) Gröbner *in Progr. de Palatin. Thur.*

dieſes denen Scribenten Gelegenheit zu dem Irrthum gegeben, als wenn zwo Pfaltzen, die Sächſiſche und Thüringiſche wären, welchen zu defendiren ſie das Sächſiſche Wapen anziehen, ſo wegen derer Pfaltzen zween unterſchiedene Adler führet. Allein wenn man erwegt, was der gelehrte Struv c. l. a) darwider objicirt: ſo wird man ſich leichte beſcheiden, daß dieſes ſchwache Heraldiſche Argument nicht viel mache, beſonders da es gar leichte zu geſchehen pflegt, daß zwene Prætendenten ein Wapen geführet, und die Farben ein wenig geändert. b)

## Das VII. Capitel.

## Was von Marckgraf Albrechten dem Unartigen an, biß auf Friedrichen den Streitbaren vorgegangen.

§. 1.

NAter obberührten L. Heinrichs Söhnen ſind Albrecht und Dietrich am meiſten in Conſideration kommen, und zwar der Erſtere durch ſeine vielfältigen Untugenden. So lange der Vater lebte, zeigte er ſich in denen erſten fünff Jahren ſo tugendhafft und großmüthig, daß man einen löblichen Fürſten an ihm zu haben verhoffte: Wie er denn Anno 1265. einen Zug nach Preuſſen that, und daſelbſt wider die Ungläubigen mit groſſer Tapferkeit fochte. Er verhey-



a) Pag. 59. 60.

b) Spener Op. Herald. Part. Gen.

rathete sich auch mit Fräul. Margaretha, Käyser Friderichs des II. Tochter, mit der er die Burggrafschafft Altenburg, samt der Zugehör Pleisen und Leißnick, ingleichen die Herrschafft Colditz, so Käyser Friedrich von Ratboten dem letzten Besitzer gekaufft, zur Heim-Steuer bekommen. Alleine nach des Vaters Tode gerieth er, wie ein anderer Nero, auf die liederlichsten Sprünge, und verursachte durch sein übeles Leben, daß die Scribenten selbiger Zeiten ihn mit dem Prædicat Alberti *Degeneris*, oder Alberti des **Unartigen** beleget. Die Anstifftерin des meisten Unglücks war eine gewisse Dame, **Kunegund von Isenberg**, insgemein die **Kunne** genannt, so sich unter dem Frauenzimmer seiner Gemahlin aufhielte. Dieses raffinirte Weib zog durch ihre unersättlichen Wollüste das Hertz des Marckgrafen dermassen an sich, daß er ohne sie nicht zu leben wuste, und darüber seine tugendhafte Gemahlin zu hassen begunte. Sie hatte nach ihrer Einbildung das Glück, einen Sohn von ihm zu erzielen, um dessentwillen sie den Anschlag fassete, die rechte Gemahlin aus dem Wege zu schaffen, sich aber an ihre Stelle, und ihren Bastart zur Succession der Marckgräflichen Lande zu bringen. Solches Intent auszuführen, erwehlte sie Gifft, fand aber kein Mittel, der tugendhafften Fürstin es beyzubringen. Hierauf beredete sie einen einfältigen Holtz-Träger mit Verheissung grosser Geschencke, daß er sich in ein Gespenst verkleiden, in der Fürstin Kammer schleichen, und ihr im Schlaf den Hals umdrehen solte. Der Narr kam durch Einlassung der Concubine

in

in die Kammer, und verbarg ſich eine Weile. Aber aus Antrieb des Gewiſſens machte er nachmals ein Geräuſche, erweckte dadurch die Fürſtin, erzehlte ihr ſeine Dahinkunfft, bat weinend auf den Knien um Gnade, und vermahnte ſie, ſich eilends davon zu machen, und ihn zu ſeines Lebens Rettung mit ſich zu nehmen. Die ehrliche Fürſtin erſchrack unendlich über dieſe Boßheit, und überlegte mit ihrem Hofmeiſter, dem tapfferen Ritter von Varel, die Sache, der ihr alſobald zur Flucht rieth: Indem nun ihre Leute einige nothdürfftige Mobilien zuſammen rafften, gieng ſie in das Neben-Zimmer, worinnen ihre beyde mit Marckgraf Albrechten erzielte Printzen lagen, küſſete einen um den andern mit vielen Thränen und ſolcher Inbrünſtigkeit, daß ſie auch dem älteren, der Friedrich hieß, und damals etwan viertehalb Jahr alt war, in die rechte Wange gebiſſen, wovon er mit der Zeit den Nahmen Friderici admorſi, oder Fridrichs mit dem Biſſe, empfangen. Weil nicht viel Zeit zu verlieren übrig ſchiene, riſſe man die Mutter von den Kindern hinweg, und lieſſe ſie auf dem Schloſſe Wartburg über einen hohen Felſen, der noch heute gezeiget wird, zum Fenſter hinab. Solches geſchahe am Tage Johannis des Täuffers Anno 1270. und waren bey ihr nur drey Perſonen, nemlich ein Diener, eine Alte von Adel, und ein Mägdlein, ſo ſie mit ſich genommen. Sie giengen ſelbige Nacht bis nach Kräyenburg, da ſie des Abts von Hirſchfeld Verwalter mit Erſtaunen annahm, und weiter nach Fulda abführen ließ. Von Fulda be-

förderte sie der Abt auf ihr Verlangen nach Frauckfurt am Mayn, worüber er, auf Albrechts Anstifften, wie man vorgegeben, nach etlichen Monaten vor dem Altar erstochen worden. Zu Franckfurt beneventirte man die unglückselige Fürstin mit geziemenden Respect als eine gewesene Käyserliche Printzeßin, sie selbst aber zog sich ihr unverdientes Elend so hertzlich zu Gemüthe, daß sie nach neun monatlicher Frist vor Kummer gestorben, und von dem Ertz-Bischoff zu Mäyntz Königlich zur Erden bestellet worden. Marckgraf Dietrich, der Bruder des Tyrannen, kam nach solchem Verlauff zu ihm, stellete sich gantz unwissend, und fragte: Warum ihn seine Gemahlin verlassen hätte? Albrecht antwortete auf die boßhafftigste Art: Sie hätte mit einem seiner Edelleute gebuhlet, und sey heimlich mit ihm davon gezogen. Marckgraf Dietrich wuste wohl den Ungrund der Sache, jedoch verbarg er seinen Groll, und bat Albrechten, daß er die zwey mit Fr. Margarethen, seiner beschuldigten treulosen Gemahlin, erzeugten Printzen, Friedrich und Tietzmannen, ihm zu erziehen überlassen solte, damit ihn das Andencken ihrer Mutter nicht unlustig mache. Albrecht gab sie Marckgraf Dietrichen, der sie mit sich nach Hause nahm, und bey heranwachsendem Alter, in Gesellschafft seines eigenen Sohnes, wohl auferziehen, auch in den Waffen unaufhörlich exerciren liesse, weil er schon vorher sahe, daß sie mit der Zeit in Kriegen wider ihren ungerechten Vater, oder auch die benachbarten Herren viel zu thun bekommen würden. Er verband

band ſie auch zur brüderlichen Eintracht mit ſeinem Sohne, den man wegen der ſchweren Zunge nur Tatta nennete, machte ihnen allenthalben gute Freunde, hatte aber doch einsmals das Unglück, daß ſelbige in den Händeln mit dem Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, einmal nebſt ihm gefangen wurden, aus welcher Hafft ſie ſich durch Liſt loßgemacht, er aber loß gekaufft, und endlich, nachdem er ſich an dem Ertz-Biſchoff ſtattlich gerochen, im Jahr 1282. ſein Leben beſchloſſen.

§. 2 So bald Marckgraf Albrecht den Tod ſeiner Gemahlin vernommen, ließ er ſich mit ſeiner Cunne von Iſenberg trauen, welche in währendem Actu ihr mit Albrechten erzeugtes Kind, den jungen Ludovicum Apitium unter dem Rock verhielte, und ihn durch dieſen in Teutſchland üblichen Gebrauch der legitimationis per ſubſequens matrimonium ehelich und vollbürtig zu machen gedachte. Er ſelbſt, der Vater, wurde auch gegen die erſteren zwey Söhne immer mehr verhetzet, daß er ihnen ſein Erb-Land gäntzlich zu entziehen trachtete, ſo ihm aber die Stände geweigert, welche keinen ſolchen über ſich herrſchen laſſen wolten, ſo lange noch rechtmäßige Erb-Printzen vorhanden wären. Hieraus entſtund auf beyden Theilen ein unendlicher Zanck. Albertus verpfändete die Stadt Weiſſenſee an Landgraf Heinrichen in Heſſen, es löſten ſich aber die Bürger mit 600 Marck Silbers, aus Furcht, beſagter Landgraf möchte hierdurch Urſache bekommen, ſich auffs neue in die Thüringiſchen Händel einzumiſchen. Anno 1281. brachen dieſe Funcken zu einer öffentlichen Flam-

me aus, indem die Grafen von Schwartzburg und Beichling, ſamt denen von Schlotheim es mit den Printzen hielten, die Stadt Erffurt aber, nebſt denen Grafen von Kefernberg, Mühlberg und Gleichen dem Vater beyſtunden. Marckgraf Friedrich, der die Hitze ſeiner Jugend nicht bändigen konte, wurde durch den Grafen von Kefernberg gefangen, und ſeinem Vater nach Wartburg ausgeliefert, woſelbſt er Jahr und Tag in einem elenden Gefängniß geſteckt, und vor Hunger darinnen crepiren müſſen, dafern ihm nicht etliche ſeiner Hofe-Leute durch Beſtechung der Hüter Anno 1182. davon geholffen. Die Sache gerieth hierauf vor Käyſer Rudolphen, welcher den Vater mit den Söhnen zu vertragen ſich bemühet, und dannenhero Albrechten zum Landgrafen in Thüringen, Fridericum Admorſum zum Marckgrafen zu Meiſſen, (welches Land nach des Vettern Dietrichs Tode, und deſſen Sohnes Friderici Tattæ freywillige Abtretung an ihn gefallen,) Dietzmannen aber zum Herrn von Oſter-Lande beſtätigte. Alleine Albertus ſuchte mit Fleiß neue Händel. Denn weil ſeine Söhne auf Käyſerlichen Ausſpruch ihr eigenes Antheil Landes bekommen, ſo vermeynte er mit dem übrigen nach Belieben zu ſchalten, und ſolches dem jungen Apitio zuzueignen. Allein die Stände ſchlugen ihm ſeinen Vortrag rund ab, und beyde junge Fürſten proteſtirten eifrig darwider. Deſſentwegen ergriff er andere Mittel, ließ den Apitium durch den Käyſer legitimiren, verpfändete viel Schlöſſer, warb von dem aufgebrachten Gelde junge Mannſchafft,

conſti-

conſtituirte ihm eine eigene Hofſtaat, und ließ ihn durch die damalige Art der Land-Plackereyen unter den Nachbaren bekandt machen. Marckgraf Friedrich zu Meiſſen ſahe diß alles mit groſſem Verdruß an, und fieng deßhalber ſeinen Vater Albrecht zwiſchen Gotha und Eiſenach, worauf er ihn auf die Feſtung Landsberg feſte ſetzte, und fernerm Ubel vorzubeugen, bis in ſeinem Tod behalten wolte. Mitlerweil kam Käyſ. Rudolph ins Land Thüringen, und hielte Anno 1290. einen Reichs-Tag zu Erfurt, um die unter vorigem Interregno eingeriſſene Raubereyen abzuſchaffen, bey ſolcher Gelegenheit muſte Marckgraf Friedrich ſeinen arreſtirten Vater wieder loß geben, der nachmals immer ärger wurde, und Anno 1293. ſein Thüringer-Land an Käyſer Adolphen um 12000. Marck Silbers oder 96000. Thaler damaligen Geldes verkauffte, auch zugleich ſich anheiſchig machte, die Meißniſche Bergwercke mit Liſt und Gewalt in Käyſerliche Hände zu bringen. Inzwiſchen ſtarb die Cunne mit ihrem Apitz, Albrecht aber verheyrathete ſich aufs neue zum drittenmal mit Frauen Adelheid des letzten Grafens von Arnshaug Wittwe, einer reichen, ſchönen und vernünfftigen Dame, deren Geld er geſchwinde durchbrachte, und ſie damit ſo ſehr erzürnte, daß ſie ſelbſt ihrem Stief-Sohn Marckgraf Friederichen Gelegenheit gab, Anno 1306. unvermerckt nach Wartburg zu kommen, und ſeinen unartigen Vater gefangen weg zuführen, der zu Erfurt arm und elend noch gantzer acht Jahr gelebet, und Anno 1314. im 64ſten Jahr des Alters geſtorben, und in der Haupt-Kirche zu

unſerer L. Frauen begraben worden, woſelbſt ſein herrliches Grabmahl noch zu ſehen iſt.

§. 3. Inzwiſchen muſte Friedrich mit Käyſer Adolphen blutige Kriege führen, in welchen das in Schwaben und am Rhein geſammlete Käyſerliche Krieges-Volck, mit Brennen, Morden, Rauben und Schänden, übler als die Hunnen und Heyden gehauſet: wiewohl ſich die beyden Marckgräflichen Gebrüder gewiß tapfer gewehret, und viel tauſend von dieſen Raub-Vögeln niedergemetzelt, oder ihnen den Lohn ihrer verübten Grauſamkeit und Jungfern-Schänderey dadurch gegeben, daß ſie denen bey Mittelhauſen gefangenen Schwaben die Männlichen Glieder abſchneiden, und ſie nach Käyſer Adolphs Lager wieder zurücke ſchicken ließen, wie Schaffnaburgenſis bezeuget. Die Thüringer ſangen hiervon folgendes Schimpff-Lied, ſo beym Spangenberg in der Mannsfeldiſchen Chronick fol. 319. zu finden.

1.

DJe Edeln an dem Rhine,
Die ritten zu dem Wine,
Und kamen unter Raſpenberg:
Des Königes Hof-Geſinde
Ergriffen die GOttes Kinde,
Und trieben ſchmäheliche Werck.

2.

GOtt mochte ſolches nicht leiden,
Ihr' Beutel ließ er ſchneiden,
Das waren läſterliche Mähr;
Sie han nach meinem Beduncken
Ihre Heller alle vertruncken,
Daß ihnen die Beutel wurden leer.

3. Da

3.

Da sie anheime kamen,
Und ihre Weiber vernahmen,
Daß die Heller warn verlohrn,
Sie wurden übel empfangen,
Viel besser wäre gehangen,
Dann leiden solche Schmach und Zorn.

Inzwischen lief der Krieg sehr zweiffelhafftig, und Marckgraf Friedrich entführte seiner letzten Stieff-Mutter, der verwittibten Gräfin von Arnshaug, ihr 14. jähriges schönes Fräulein, mit der er sich auf Consens der Mutter verheyrathete, hierdurch aber den Vater Albrechten noch mehr erbitterte, der ihm deßhalben nach Leib und Leben trachtete. Ich muß hierbey einen sonderbaren Streich seines unerschrockenen Muths erzehlen. Als er seinen Vater Albrechten nach der letzten Gefangennehmung nach Erfurth geschafft, und sich selbst auf dem Schlosse Wartburg vor Eisenach befand, begab es sich zu seiner grossen Bestürtzung, daß der Käyserliche Stadthalter in Thüringen, des Abt Heinrichs in Fulda Bruder, wie auch die von Erfurth, Mühlhausen und Nordhausen, das Schloß Wartburg hart belagerten, und zu unzeitigem Glück Marggraf Friedrichs Gemahlin eine Tochter gebahr, die er aus Mangel eines Priesters nicht konte tauffen lassen. Unser Marckgraf setzte demnach am achten Tage nach der Geburt die Säug-Amme mit dem Kinde auf ein Pferd, nahm zehen tapffere Ritter zu sich, und ritte bey der Nacht aus dem Schlosse. Die Belagerer vernahmen solches, und schickten ihm eine Anzahl Reuter auf dem

Fusse nach. So fieng auch das Kind unterwegens an zu schreyen, und nöthigte den Vater, eine Weile stille zu halten, biß die Amme des Kindes Durst mit ihren Brüsten gestillet. Solches alles sahe der redliche Vater mit unerschrockenen Augen an, und hatte durch Göttliche Gnade das Glück, daß mittlerzeit, da das Kind an den Brüsten der Amme lag, die nachjagende Feinde entweder aus Furcht, oder aus Verblendung nicht zu ihm gelangen konten. Also entkam er nach Tenneberg, wo er das Kind durch den Abt zu Reinhardsbrunn tauffen, und Elisabeth nennen ließ. Inzwischen sammlete er durch Hertzog Heinrichs zu Braunschweig, seines Schwagers, wie auch seines Bruders und der Thüringischen Grafen Hülffe, 336. Reuter, und 100. Wagen, die brachte er glücklich nach Wartburg zum Succurs, kriegte den Käyserlichen General, einen Grafen von Wildenau, am Heil. Christ-Tage gefangen, dem er, als der Abt zu Fulda, sein Bruder, ihn bedrohlich abforderte, den Kopff abschlagen, und damit dieser Belagerung ein Ende machen ließ. Im Eingang des 1307ten Jahres, verschrieb er die Stände aus Thüringen und Meissen nach Erfurth, wo sie ihm huldigten, und die Widerspenstigen vollends zu Paaren trieben. In Meissen machten sich die Käyserlichen noch etwas breit, sie wurden aber von Marckgraf Dietzmannen gezüchtiget, und die widerspenstigen Prælaten, so es mit den Käyserlichen hielten, bekamen auch ihren Lohn.

§. 4. Diese heßliche That disrecommendirte Käyser Adolphen dergestalt bey dem Reich, daß die

Chur-

Chur-Fürſten ſelbige zur Haupt-Motiv ſeiner Abſetzung angaben, und Hertzog Alberten von Oeſterreich zum Käyſer erwehleten, welcher Adolphen in öffentlichem Felde erlegte. Doch deswegen war der Krieg noch nicht aus. Denn die Nachkommen Käyſers Adolphi hingen ſich an Käyſer Alberten, welcher, nach dem Adolph aus dem Wege war, nun nicht mehr Urſache mit ihnen zu zürnen hatte, und Anno 1307. unter Graf Philippen von Naßau ein neues Krieges-Heer von Schwaben und Oeſtereichern ins Oſter-Land ſchickte, welche überall ſehr übel gehauſet, Röthau und Lobſtädt eingenommen, und Leipzig zu belagern willens geweſen, worinnen die beyden Marckgrafen damals ſich befunden, die aber mit ihrer geſammleten Ritterſchafft, Land-Miliz, Bürgerſchafft, und dreyhundert Braunſchweigiſchen Reitern, dem Feinde entgegen zu gehen ſich entſchloſſen. Dieſen Haupt-Streich glücklich auszuführen, geſchahe erſtlich ein feſtes Bündniß unter dem gantzen Corpo, Gut und Leben biß auf den letzten Bluts-Tropfen beyſammen aufzuſetzen. Hierauf hielte man einen allgemeinen Bet-Tag, jeglicher beichtete, empfieng das hochwürdige Abendmahl, that zu den Heiligen gewiſſe Gelübde, und verſprach in anteceſſum eine Parthie der zu erlangenden Beute in die Kirchen. Von Weibern und Kindern geſchahe gleichfals ein groſſer Zulauff in alle Kirchen und Capellen, ſie befahlen die Ihrigen in GOttes und der Heiligen Schutz, und beteten inbrünſtiglich, daß GOtt dem Toben der Feinde ſteuren, ihren Landes-Fürſten Sieg verleyhen, und ſie, ſamt allen Bürgern und Soldaten, friſch und geſund

sund erhalten wolle. Nach diesem hat Marckgraf Friderich alles Volck zu waffnen, und auf dem Marckte zu erscheinen befohlen, da er denn in Gegenwart Marckgraf Dietzmanns sie gnädigst gegrüsset, und folgender Massen angeredet haben soll:

Es ist vor jedermans Augen kund und offenbar, Liebe Getreue Bürger und tapffere Krieges-Leute, in was vor einem Stande die Sachen sich befinden. Wir sind von demjenigen, von dem es keinesweges geschehen solte, gleichsam öffentlich verkauffet, und gekauffet von denen, welche ihr Amt besser in acht nehmen, und darauf bedacht seyn solten, wie Eltern und Kinder, so aus Widerwärtigkeit des Glücks uneins worden, wiederum mit einander versöhnet werden möchten. Aber es ist der erste ungerechte Käuffer, (Käyser Adolphus) nicht ungestrafft blieben, sondern von demjenigen (Käyser Albrechten) in einer öffentlichen Feld-Schlacht erschlagen worden, welcher, ob er zwar sich anfänglich stellete, als wolte er uns den Frieden gönnen, doch bald hernach, über und wieder Verhoffen, seine Meinung geändert, in die Fußstapffen des von ihm überwundenen Käuffers getreten, und itzo seinen Land-Räuber mit einem Diebischen Krieges-Volck, ins Land geschicket, und als die Verachtesten Leibeigene, in eine schändliche Dienstbarkeit hinweg zu führen. Dieser, ob er stoltzer und hochmüthiger, oder unbarmhertziger und grausamer sey, kan nicht wohl geurtheilet werden. Traun als er das Ost-Land ihm unterwürffig gemacht, hat er darum keine Feindseligkeit unterlassen, sondern mit Brand, Raub, Mord, Frauen- und Jungfrauen-Schänden, und andern erschrecklichen Unthaten alles erfüllet, und weder Weltliches noch Geistliches geschonet, dahero er GOttes, als eines gerechten Richters und Rächers aller Laster und Schanden, gerechter Straffe und Rache gewißlich nicht entgehen wird. Von diesem höchsten und himmlischen Rächer verspreche ich euch einen gewissen Sieg, so ihr nur den Muth habet, den eure Eltern und Vorfahren gehabt, welche fast vor funfzig Jahren, in geringer Anzahl, eine grosse Menge,

Feinde,

Feinde, so in diesen Landen gleichmäßige Verödung stifften, biß aufs Haupt erleget haben. Dieses soll euch zum Gedächtniß ein frölliches Exempel, und zur Nachfolge der Tapferkeit eine nützliche Lehre seyn. Seyd eingedenck der Väterlichen und Groß-Väterlichen Tugend: Gedencket, daß ihr für euer Hauß und Hof, für GOttes und der lieben Heiligen Kirchen, für euer Vaterland, in welchem ihr gebohren und erzogen seyd, für eure Weiber und Kinder, ja für euer Leben und Freyheit streiten sollet. Ich wil euch mit mehreren Worten nicht aufhalten noch beschweren, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als hätte ich an der Tugend und Tapferkeit meiner redlichen Bürger und Kriegs Leute einigen Zweiffel, oder als wolte ich itzo auf dem Platze mehr Worte machen, als in der Schlacht mit der That beweisen. Ich, und dieser mein Herr Bruder, (hiemit auf Marckgraf Dietzmann zeigende) wollen gewaffnet vor euch herziehen: Wir wollen am ersten die Feinde angreiffen, und wo der Streit am hefftigsten seyn wird, wollen wir uns mitten inne finden lassen. Folget ihr nur durch GOttes Hülffe unserer als eurer Heer Führer Verordnung und Thaten, so könnet ihr euch versichert halten, daß wir mit euch gleiches Glück und Ausgang dieses Streits haben werden.

Auf solche Anrede geschahe eine gewierige Antwort, und des folgenden Tages, nemlich am 31. May, der Aufbruch nach Lucka, bey Altenburg, wo des Feindes Lager stund, Marckgraf Friedrich ließ sich seinen Helm, welcher mit zween vergüldeten Löwen, nemlich dem Meißnischen und Ostländischen gezieret war, geben, und indem er ihn aufgesetzt, brauchte er diese Worte zu seinem Hof-Juncker: Heute binde mir an mein Meisen und Ostland, oder künfftig keines mehr. Wovon nachmals die Verse sind gesungen worden:

Heute binde mir auf Meisen,
Auch Thüringen und Pleisen,

Alles

Alles was meiner Eltern ward,
GOTT helffe mir zu dieser Fahrt,
Als wir von GOtt und Recht haben,
Damit will ich an die Schwaben.

Hiermit schlug er auf sein Schwerdt, befahl GOtt nochmals seine gerechte Sache, und ritte zum Peters-Thor hinaus. Jederman schrie gen Himmel mit aufgehobenen Händen, und wünschete ihm Glück und Sieg auf den Weg. Die Fortziehenden nahmen unter vielem Weinen ihren Abschied, und wurden von den Priestern hinaus gesegnet, gleich Leuten, die in ihren offenbahren Tod renneten. Die Hinterbliebenen schlossen die Thore zu, kehreten wieder in die Kirche, und hielten mit fernerem Beten an. In der Stadt wurde eine allgemeine Stille, und jederman erwartete den Ausgang des Treffens mit höchster Ungedult. Marckgraf Friedrich theilte sein Volck in solche Schlacht-Ordnung, daß die Thüringische und Ostländische Infanterie den Vorzug, die Meißnische den Nachzug, die Meißnische und Ostländische Reuterey den rechten und lincken Flügel, die Braunschweigische Reuterey aber den Hinterhalt führeten. Die Schwaben kriegten zeitig Kundschafft davon, lachten aber nur darüber, und nenneten es ein zusammen geraffetes Bauren-Volck, setzten sich auch deßhalber in langsame Positur. Allein Marckgraf Friedrich kam ihnen mit seinen Ost-Ländern, und Marckgraf Dietzmann mit seinen Meißnern, mit verhängter Lantze so geschwinde auf den Halß, daß sie weichen, und nach einem fünff-stündigen Gefechte das gantze Feld räumen musten. Die

Marck-

Marckgräflichen wolten anfangs kein Quartier geben, sondern schlugen alles ohne Barmhertzigkeit todt. Daher sind der Schwaben in die sechzig Schock, das ist 3600. auf der Wahlstatt geblieben, und die übrigen in solche Todes-Furcht gerathen, daß ihrer viele die Pferde selbst niedergestossen, und sich in deren aufgeschnittene Bäuche versteckt. Sie verbargen sich auch unterwegens in die Back-Oefen, in derer einem fünfe von einem alten Weibe mit der Gabel oder dem Brat-Spieß gespiesset worden. Ihre Niederlage war so groß, daß man nachmals von Leuten, die in ihr Unglück rennen, das Sprichwort gemacht: Es wird ihnen gehen, wie den Schwaben zu Lucka. Marckgraf Friedrich berichtete diesen Sieg alsobald an die ehrlichen Leipziger, die ihrem Triumphatori mit Freuden entgegen zogen, worauf er nechst hertzlichem Danck die Kirchen reichlich beschencket.

§. 5. Marckgraf Dietzmann, der sich bey obigem Treffen stattlich signalisirt, hatte das Unglück, daß er auf Anstifften Graf Philipps von Nassau, eben diß Jahr in der Thomas-Kirche zu Leipzig, als er der Christ-Nacht beywohnete, in dem Chor, da er kniend sein Gebet verrichtete, von einem Meuchel-Mörder erstochen worden. Man hat diesen Schelm auf die schrecklichste Art gemartert, mit Ruthen gestrichen, mit glüenden Zangen gerissen, Arme und Beine entzwey geschlagen, und ihn lebendig aufs Rad geleget; aber doch hat er nichts wichtiges bekandt, noch den Anstiffter des Mords entdecket. Also brachte dieser tapfere

Marck-

Marckgraf sein Leben nur auf 37 Jahr, und hatte von seiner Gemahlin, Fr. Jutta, Grafens Bertholdi zu Henneberg Tochter, keine Erben. Er war in seinem Thun gerecht, sanfftmüthig, zugleich, wo es sich gebührete, ernsthafftig, ein braver und glücklicher Soldat, der die Waffen allemal am ersten an und am letzten abgeleget. Sein entseelter Cörper ist zu Leipzig in der Pauliner Kirche vor dem hohen Altar Fürstlich begraben, und ihm von dem berühmten Poeten aus Florentz, Dantes Aligerius genannt, der aus Italien gewisser Ursachen halber flüchtig sich gleich damals in Sachsen aufhielte, folgendes Epitaphium gemacht, welches neben dem Altar auf einer Taffel mit güldenen Buchstaben geschrieben, und auf seiner Statua in gedachter Kirche nachzusehen, auch in M. Sal. Stepners Inscriptionibus Lipsiensibus L. 1. p. 13. num. 44. zu lesen ist:

*Tiz* ego sum *mannus*, me olim genuere Parentes
*Albertus* Princeps. *Margaquereta* pia.
Imperium titulumque dedit Thuringia nobis,
Marchia Lusatiæ, Misena & ipsa potens.
Quaq; patet vetus in planis Libonotria campis,
Et quæ montano flumine Plisna lavat.
Frater erat *Fridericus* idem Mavortius heros,
Pro patria mecum prælia dura tulit.
Nam superare datum est nobis victricibus armis
Bojemiæ populos, Saxoniæque Duces.
Marchio de Brenneburg Woldemar nomine dictus
Agmine devictus vincula nostra tulit.

Ascanius

Aſcanius Princeps cecidit quoque cuſpide noſtra,
Sed vitam ſupplex is miſer emeruit.
Romulidum Reges, *Albertus, Adolphus* & alter,
Non poterant noſtras frangere Marte manus.
Viribus, ô pietas, ſed noſtris terga dederunt;
Cæſareis opibus tunc ego dives eram.
Innumeri noſtro & cæſi ſunt enſe Suevi,
Audentes patrios ſollicitare Deos.
Omnia ſic vici, durum ſed vincere fatum
Non potui, Lacheſis quod dedit atra mihi.
Objecit illa mea crudeli pectora ferro,
Dum ſteteram incautus in medio Eccleſiæ.
Sic victor victus cecidi, ſed nulla triumphos,
Et laudes meritas non capit ulla dies.

Wie ſelbiger Chor hernachmals wegen des Stadt-Grabens abgebrochen worden, und die Münche den Altar auch beſſer herein rücken muſten, iſt ſein Grab zugleich eröffnet, die Gebeine heraus genommen, und wiederum in dem ietzigen neuen Chor vor dem hohen Altar begraben worden, da man denn ſeine Hirnſchale ſehr groß, und bey derſelben ein ſchön röthlich braunes Haar gefunden.

§. 6. Nachdem nun Friedrich ſolchergeſtalt keinen Feind mehr um ſich ſahe, wolte er die Kriegs-Koſten nicht umſonſt angewendet haben, und nahm die Reichs-Städte Altenburg, Zwickau und Chemnitz ein, hielte es auch dem Hauſe Oeſterreich zum Tort mit Käyſer Ludwigen aus Bäyern wider Käyſer Fridrichen. Als nun jener ſich bey der Käyſer-Crone ebenfalls maintenirte, beſtätigte er ihm zur Danckbarkeit die Einnahme beſagter

Reichs-Städte. Man muß aber die Reichs-Stadt Altenburg von dem Burggrafthum Altenburg wohl unterscheiden, welches bereits Albertus Degener durch Heyrath mit seiner Gemahlin Margaretha an sich gebracht, und thut ihm nichts, daß noch Anno 1319. in einem Sächsischen Diplomate beym Lünig P.S.Cont. 2. n. 7. Burggraf Albrecht von Altenburg vorkommt, sintemalen derselbe nur den Titul geführt, das Land aber nicht mehr besessen. Seine übrige Zeit brachte er mit Zerstörung der Raub-Schlösser zu, kriegte auch aufs neue mit Marckgraf Woldemarn zu Brandenburg Händel, der ihn fieng, und nicht eher loß ließ, als biß er die Lausitz, Landsberg und Eckartsberg abzutreten, und 30000. Marck Silbers zu bezahlen versprach. Alleine dieses im Gefängniß abgenöthigte unbillige Versprechen erachtete sich Friedrich zu halten nicht schuldig zu seyn, sondern gieng Woldemarn zu Leibe, und züchtigte ihn wiederum hart, brachte auch sonst sein gantzes Leben unter solchen Troublen zu, bis er Anno 1326. starb, und in der St. Catharinen-Kirche zu Eisenach begraben worden. Seine erste Gemahlin war eine Erbin der Grafschafft Arnshaug, und brachte ihm Jena, Lobda, Neustadt an der Orla, und Arnshaug zu. Von der andern Gemahlin zeugte er zwey Söhne, beede Friedrich genannt, davon der ältere, sonst **Friedrich der Lahme**, Anno 1315. an einem Pfeil-Schuß vor Zwickau starb, der andere, Marckgraf Fridericus Severus, oder der **Ernsthaffte**, die Linie fortgepflantzet hat. a) §. 7.

a) Von *Frid. Admorso* hat *A.* 1675. Seligm. eine *Diss.* gehalten.

§. 7. Dieſer tapfere Fürſt war 15 Jahr alt, wie ſein Herr Vater ſtarb, und ſtund erſtlich unter Graf Heinrichs von Schwartzburg, nach deſſen Tode aber unter Heinrichs des Voigts zu Plauen, eines klugen und braven Mannes, Vormundſchafft, welches ſein Herr Vater in einem Teſtament alſo verordnet haben ſoll. Gewiß iſt, bezeugen es auch die nach dem Zeugniß Beckleri p. 46. im Reußiſchen Archiv befindlichen Briefe, daß Käyſer Ludewig dieſe Vormundſchafft beſtätiget, und nach deren Endigung dem Reuſſen ſeines Wohlverhaltens halber einen Schein ausgeſtellet. Sein Vater hatte ihn an König Johannſens in Böheimb Tochter verlobet, die er aber auf Zureden Käyſers Ludovici IV. von Wartburg wieder nach Hauſe geſchickt, und ſich Anno 1329. mit Fräulein Mechtild, des Käyſers Tochter vermählet: worüber König Johannes ſo voll Unmuths worden, daß er ein groß Theil der Lauſitz durch öffentlichen Krieg an Böheimb gezogen, und ſeine Prinzeßin an König Johannem in Franckreich vermählet. Anno 1330. hielte er zu Pegau mit etlichen benachbarten Fürſten und Herren einen Thurnier, und hatte das Unglück, daß er im Rennen mit einer ſcharffen Lantze in die Schoß geſtochen wurde, und ſich gantzer vier Wochen Bett-lägerig halten müſſen. Als Anno 1332. die Herren von Treffurt mit Rauberey die benachbarten Herrſchafften Eißfeld, Thüringen und Heſſen ſo ſehr beſchwereten, thaten die drey Herren, Mäyntz, Heſſen und Thüringen zuſammen,

und nahmen ihnen ihr Treffurt weg, welches sie, besage des beym Lünig de anno 1333. Cont. 2. P.S. n. 9. befindlichen Vergleichs, unter einander gemeinschafftlich behalten, und noch besitzen. Hierauf zog er dem König Eduardo IV. in Engelland wider Philippum den Schönen, König in Franckreich, mit einer ansehnlichen Mannschafft zu Hülffe, auf welchem Zuge, als ihn der Englische König zum Ritter schlagen wolte, er sich durch niemand anders, als seinen Ritter von Wangenheim, ein vergüldetes Schwerdt und Sporen angurten lassen. Nach seiner Rückkehr nahm er seine einzige Schwester, Fr. Elisabethen, die sonst Landgraf Heinrich den Eisernen zu Hessen geheyrathet, und von dessen Bruder, aus unverdientem Haß, Ehebruchs beschuldiget wurde, zu sich. Er trieb auch durch einen dreyjährigen Krieg den Grafen von Weymar so sehr in die Enge, daß nach dessen Tode, laut gemachten Vertrags, die Grafschafften Weymar und Orlamünde an sein Landgräfliches Hauß gediehen. Diese Grafen von Orlamünde waren in alten Zeiten sehr mächtig, angesehen nicht nur eine Linie derselben viele Marckgrafen über gantz Thüringen hergegeben, sondern sie haben auch vor sich einen grossen Theil von Thüringen besessen. Wie denn ihre Herrschafft Rassenburg bey Eckartsberge, Droisig bey Zeitz, so itzo denen Grafen von Hoym gehört, Wiehe itzo ein Wertherischer Sitz bey Beichlingen in der güldenen Aue, welche von Orlamünde an Schwartzburg, und von diesen an die Herren Werther gediehen, Weymar, Orlamünde am Ausfluß

der

der Orla, und viele andere Oerter in sich begriffen, und sich so gar bis in Francken erstreckt, allda sie Plassenburg und Culmbach, wie auch ein Stück in Henneberg besessen. Tolner. in Hist. Palat. Gleichfalls brachte er durch vieles Streiten mit dem Ertz-Bischoffe zu Mäyntz, die Herrschafft Saltza an sich, und machte sich durch seine Macht ein solches Ansehen, daß, als Käyser Ludwig Anno 1347. starb, die Teutschen Fürsten ihr Absehen auf seine Person gerichtet, und ihm die Käyserliche Würde angetragen, die er aber, um weitläufftige Unruhe mit dem mächtigen Könige Carolo in Böheim zu vermeiden, bescheidentlich refusirt, und für solche Entschliessung mit 10000 Marck Silbers von ihm beschencket worden. Er starb nicht lange hernach Anno 1349. im 39. Jahr seines Alters, und wurde in das Kloster Alten-Cella, in die von ihm selbst gestifftete Fürsten-Capelle, neben seiner Gemahlin Mechtilden, welche drey Jahr zuvor Todes verblichen, beerdiget. Mit selbiger hat er sechs Söhne und vier Töchter gezeugt, von denen der älteste samt zwo Töchtern noch vor dem Vater ins Grab gewandert. Von denen andern Söhnen sturben Sigmund und Ludwig auch gar balde, und die übrigen drey stunden unter des ältern Vormundschafft, und regierten gemeinschafftlich, bis sie Anno 1370. theilten, und Friedrich das Oster-Land, Balzer Thüringen, und Wilhelm Meissen bekam. Friederich hat den Stamm fortgepflantzt, sintemalen Balzer in seinem Sohn Friedrichen dem Einfältigen ausstarb, und Wilhelm gar ohne Erben Anno 1410. abgieng. Jedoch sind beede gar wohl zu

mercken, und zwar Wilhelm deswegen, weiln er die Herrschafft Riesenb. in Böhmen und Ilenb. von denen Besitzern an sich erhandelt, und Königstein und Pirna mit Waffen an sich gebracht. Baltzer aber deßwegen, weil er mit seiner Gemahlin, einer Burggräfin von Nürnberg, Eißfeld, Hildburghausen und Heldburg, so von denen Hennebergern ebenfalls durch Heyrath an die Burggrafen gediehen, zum Heyraths-Gut bekam, und nach Absterben des letzten Grafens von Kefernberg als Lehn-Herr diese Grafschafft einzog, auch sonsten Gerstungen vom Abte zu Fulda erkauffte; wie solches alles Tenzel. in seinen Hennebergischen Zehenden, und Fabricius Orig. Sax. L. 6. p. 661. bezeugen.

§. 8. Besagter Friedrich der Strenge nahm, wie bereits gedacht, in der Theilung mit seinen Brüdern, davon das Diploma beym Lünig a) stehet, das Oster-Land, und ließ Baltzern Thüringen, und Wilhelmen Meissen. Allein Baltzer und Wilhelm haben ihre Lande bald darauf wieder zusammen geworffen, und pacta mutuæ successionis errichtet, doch aber besondere Regierungen behalten, wie die Urkunde beym Lünig c. l. n. 18. wiederum bezeuget. Friedrich aber behielte seine Sachen vor sich, bis endlich nach seinem Tode seine Söhne, Friedrich der Streitbare und Wilhelm Anno 1403. auch mit in diese Gemeinschafft traten. b) Wiewohl dasselbige bald auffhörte, indem Anno 1410. Wilhelm von Meissen verstarb, da

a) *Cont. 2. n. 17.*

b) Das *Diploma* steht beym *Lünig. n. 21.*

da ſich denn die übrigen zwey von einander ſonderten. a) Sonſt ſind von dieſem Friderico Strenuo noch unterſchiedene Dinge zu behalten, welche ein Moment in denen Geſchichten geben können. Das erſtere iſt, daß er mit ſeiner Gemahlin, Catharina, Graf Heinrichs zu Henneberg Tochter, das Amt und Stadt Coburg ſamt Sonnenberg an ſich gebracht, nachdem er ſich lange mit ihrem Vater, ſo die Ehe-Pacta nicht halten wollen, deßwegen im Felde herum geſchlagen. Es iſt dieſe Catharina diejenige, von welcher Chur-Fürſt Friederich III. zu Lucas Cranachen, als ihm derſelbe ſeine Ahnen mahlen muſte, ſagte: Er ſolte ihm dieſe Henne recht mahlen, weiln ſie dem Hauſe Sachſen ein gut Ey geleget. An. 1357. bekam er Händel mit Heinrich Reuſſen Voigten zu Plauen, dem er Ziegenrück, Triptis, Stein, Weida und Ronneburg abnahm, davon Ziegenrück, Triptis und Weida b) zur Zeitziſchen Landes-Portion, Ronneburg aber itzo zum Hertzogthum Altenburg gehören, ſiehe unten in der Geographie bey Ronneburg. So hatte er auch Händel mit denen Grafen von Schwartzburg. Denn als mit Heinrichen dem XIIX. die Linie Käyſer Günthers von Schwartzburg ausſturb, und Franckenhauſen nebſt Arnſtadt verlieſſe, wolten es Friedrich und Balthaſar vor einen Lehns-Fall anſehen, und dieſe Plätze einziehen. Allein die übrigen Schwartzburgiſchen Agnaten



a) Lünig. *n.* 19.

b) In Lünigs R. A. *Cont.* 2. T. 4. ſtehen unter denen Reußiſchen Urkunden gar viel *Diplomata*, da *Advocati de* Weida vorkommen.

brachten es durch Vergleich dahin, daß ihnen diese Städte gelassen wurden, wovor die bey Jena liegenden nunmehro wüsten Schlösser, Kirchberg, Widberg und Greiffberg, a) denen Lehns-Herren gelassen werden müssen. Es haben dieselben vor derselben Zeit den Burckgrafen von Kirchberg gehört, welche sie an die Schwartzburgischen verpfändet und endlich gar überlassen. Endlich ist noch zu behalten, daß er die Herrschafft Sangerhausen Anno 1370. von Hertzog Magno Torquato von Braunschweig erkaufft, und im Jahr 1380. verstorben, nachdem er zwey Söhne, Friedrichen den **Streitbaren** und **Wilhelmen** hinterlassen. Der letztere ist zwar gar balde wieder ohne Erben gestorben, der erstere aber hat den Stamm fortgepflantzt, und noch darzu seine Lande mit einem vortrefflichen Kleinod dem Chur-Fürstenthum zu Sachsen vermehret, daher es nöthig seyn wird, von ihm einen neuen Periodum anzufangen.

## Das VIII. Capitel.

# Von Chur-Fürst Friedrichen dem Streitbaren.

### §. 1.

Obbemeldete beyde Söhne Friederichs des Strengen, nemlich *Fridericus* der Streitbare und **Wilhelm**, konten sich anfänglich der Theilung halber nicht vergleichen, biß

a) *Treiber. Genealog. Schwarzb. p. 33.*

biß ſie endlich Anno 1415. auf zwölff Jahr eine Theilung a) machten, mit dem Anhange, daß wenn alsdenn einem von beyden ſeinen Theil nicht mehr anſtehen ſolte, er des andern ſeines nehmen möchte. Wiewohl auch dieſes nicht lange gewähret, ſintemalen der Todt Marckgraf Wilhelmen ohne Erben dahin genommen, und uns Friedrichen den Streitbaren alleine zu betrachten überlaſſen.

§. 2. Dieſer kauffte Anno 1400. noch bey Lebzeiten und in Geſellſchafft ſeines Bruders die Stadt und Amt Königsberg in Francken, von Biſchoff Gerharden zu Würtzburg, einem gebohrnen Grafen von Schwartzburg. Als aber Anno 1547. Chur-Fürſt Johann Friedrich in des Reichs Acht verfiel, gab Käyſer Carl V. ſolches Chur-Fürſt Albrechten von Brandenburg, der es auch Anno 1549. zu Lehn empfieng. Wiewohl es nachgehends wiederum an das Hauß Sachſen gediehen, und jetzo denen Hertzogen b) von Hildburghauſen zuſtehet.

§. 3. Anno 1412. gieng er mit ſeinem Bruder Wilhelmo nach Thüringen, und foderte die Städte Gotha und Eiſenach auf, weiln Graf Günther von Schwartzburg, deſſen Tochter Landgraf Friedrich zur Ehe hatte, alles nach ſeinem Willen regierte, und gar vorhaben mochte, einen Theil von Thüringen in Mäyntziſche oder Heßiſche Hände zu ſpielen. Alldieweiln ihm aber Marckgraf Friedrich ſo geſchwind über den Hals kam, wuſte er ſich weiter nicht zu wehren, als daß er ei-



a) Die Urkunde ſteht beym Lünig. b) *Muller in Annal. p. I.*

nen übel bewaffneten Troup eines ungeübten Land-Volcks zusammen raffte, welches mit allerhand Trescher-Geräthe aufgezogen kam, wovon derselbe Krieg der Flegel-Krieg genennet wurde, welcher mit dem Tode Graf Günthers ein Ende nahm.

§. 4. In dem Kriege wider die in Böhmen rasenden Hußiten, hat er zwar vieles Volck und Geld eingebüsset, aber auch durch sein unermüdetes Anhalten den Käyser Sigismund, als damaligen Böhmischen König, sich dergestalt verbunden gemacht, daß er ihm Anno 1420. die Anwartschafft auf das auf dem Fall stehende Chur-Fürstenthum Sachsen ertheilet, welches nach der Acht Heinrich des Löwens an Bernharden von Ascanien gediehen, und bey dessen Nachkommen über zwey hundert Jahr bis auf Albertum III. gestanden. Denn als derselbe Anno 1422. ohne Erben mit Tode abgieng, belehnte Käyser Sigismund gedachten Friederichen damit, wie davon der Lehn-Brieff beym Lünig von a) 1425. zu lesen. In diesem Lehn-Brief ist sonderlich merckwürdig, daß ihn der Käyser nebst und über der Chur mit der Pfaltz und Hauß zu Alstädt, der Grafschafft Brene, it. mit dem Burggrafthum Magdeburg und Grafen-Gedinge zu Halle beleihet. Denn da wird von Seiten des Chur-Hauses Sachsen hieraus unter andern ein trifftiges Argument genommen, daß die Pfaltz-Grafschafft Sachsen ein b) An-

a) *Part. Spec. Cont. 1. Muller. in Annal. p. 13.*

b) *Dominus Griebner in Dissert. de Comitia Palatinatus Saxon. Electori propria.*

Annexum der Chur-Würde, und die Burckgrafſchafft Magdeburg ein a) unmittelbares Reichs-Lehn ſey. Von der Grafſchafft Brene iſt zu wiſſen, daß ſelbige nicht, wie einige fälſchlich vorgeben wollen, ein Stück der Sächſiſchen Pfaltz ſey, ſintemalen daſelbſt nie ein Käyſerlicher Pallaſt b) geweſen: Sondern es haben es gewiſſe Grafen aus Wettiniſchen Stamm beſeſſen, nach deren Abgang es an Chur-Fürſt Rudolph I. zu Sachſen, wegen ſeines Vaters Schweſter, ſo den letzten Grafen zu Brena zur Ehe gehabt, mit Bewilligung Käyſer Rudolphs gediehen, welcher es deßwegen in ſeine Titulatur ſetzen müſſen, weiln er von andern Prætendenten aus Wettiniſchem c) Stamm deßhalber angefochten worden.

§. 5. Wider dieſe Belehnung ſetzten ſich beſonders Hertzog Ehrich von Lauenburg und Chur-Fürſt Friedrich von Brandenburg, weil deſſen Sohn, Johannes, Barbaren Hertzog Rudolphi zu Sachſen Tochter zur Gemahlin hatte. Chur-Brandenburg warff ſich in den Beſitz der Länder, wurde aber durch den Käyſer ausgebothen, und verglich ſich endlich mit Friedrichen dergeſtalt, daß er auf ſein Recht Verzicht thate, wovon die Urkunde im Weimariſchen Archiv vorhanden. d) Zur Urſache, warum der Käyſer den Branden-

bur-

a) *Horn in Diſſ. de Burggrabiat. Magdeburg.*
b) *Struv. in Diſſ. de Offic. Jur. Sax.*
c) *Muller in Annal. p. 13.*
d) *Muller p. 12.*

burgischen Chur-Fürsten die Sächsische Chur verweigerte, wird von dem Käyser selbst unter andern in einem Brief de anno a) 1426. angegeben, daß es wider die Reichs-Gesetze sey, zwey Churen auf einmal zu besitzen. Alleine da findet man in denen Geschichten älterer Zeiten viel Exempel, daß ein einziger Herr zwey Churen regieret, wie denn Henricus Leo Sachsen und Bäyern, Otto von Wittelsbach Bäyern b) und Pfaltz, und Käyser Sigismundus selbst, Böhmen und Brandenburg zugleich besessen.

§. 6. Lauenburg aber wolte sich gar nicht zufrieden geben, sondern prædentirte ex Jure Agnationis als eine Hertzogl. Sächsische Linie die Chur Sachsen. Er wandte sich dieserhalben an das Concilium zu Constantz, und suchte daselbst Hülffe zu erlangen. Alleine der Käyser declinirte dieses Forum, mit der Exception, daß es vor die Pares Curiæ gehörete, und wandte vor, daß Lauenburg die Mit-Belehnschafft nie gesucht, und beruffte sich auf den An. 1414. ihm ertheilten Lehn-Brief. Ob nun wohl Lauenburg geschehen lassen muste, daß Friedrich zum Besitz der Lande kam; so haben doch die nachfolgenden Hertzoge gar öffters des Tituls und Wapens der Chur Sachsen sich angemasset, bis endlich Hertzog Julius Franz nach vielen vorher gegangenen Käyserlichen Verboten An-

a) *Muller p. 13.*

b) Daß Bayern von seinem ersten Ursprung eine Chur gewesen, beweist Ludewig in seiner Erläuterung der G. B. gar fein.

Anno 1671. ſich dergeſtalt mit Chur-Fürſt Johann Georg II. verglichen, daß er die Chur-Schwerdte im letzten Fache oder Schilde führen ſolte, a) bey welcher Gelegenheit Chur-Sachſen zugleich mit ihme die bekandte Erb-Verbrüderung aufgerichtet. Dergeſtalt drang Friedrich durch, zumalen, da er aller Chur-Fürſten Conſens vor ſich hatte, wie er denn Anno 1424. ins Chur-Collegium eingenommen worden, und von jedem Chur-Fürſten einen Brief darüber empfangen. b)

§. 7. Endlich iſt von dieſem Chur-Fürſten noch zu wiſſen, daß er mit denen Burggrafen von Meiſſen in Streit verfallen, und ihnen Anno 1417. das Schloß Frauenſtein weggenommen. c) So hat er auch die Univerſitæt zu Leipzig geſtifftet, worvon wir unten ein mehreres anführen wollen. Von Graf Heinrichen von Hohenſtein d) hat er Anno 1422. die Schlöſſer und Städte Hällderungen und Wiehe gegen Kelbra, Hartzgerothe, Günstersberg, Hoyma, Ballnſtädt und Schandersleben getauſcht. Von ihm hat Anno 1678. Johann Georg Hahn zu Leipzig diſputirt, und Anno 1709. hat Herr Joh. Georg von Ponickau unter dem berühmten Herrn Joh. Burckhard Mencken eine Diſſertation de Electoratu Friderico jure meritoque collato gehalten.

Das

a) *Muller p. 40. 64. 472. 491.*
b) *Muller p. 12.*
c) *Muller p. 9.*
d) *Muller p. 11.*

## Das IX. Capitel.

# Von Chur-Fürst Friedrichen dem Sanfftmüthigen.

§. 1.

Es verließ Friedericus Bellicosus drey Söhne, Friedrichen den Sanfftmüthigen, Sigismunden und *Wilhelmum*, welche nach dem Anno 1428. erfolgten Tode ihres Vaters bis 1436. in Gemeinschafft verblieben. In diesem Jahr aber haben sie sich besage der beym Lünig a) befindlichen Urkunde, auf neun Jahr getheilet, welches jedoch nicht lange gewähret. Denn als Hertzog Sigismund in eben diesem Jahre aus Affection gegen eine Adeliche Nonne b) des Geschlechts derer von Lohma, so in dem bey Weyda gelegenen Kloster Müldenfurt lebte, in den Geistlichen Stand getreten, und seine Brüder diese unter der angenommenen Priester-Gestalt gepflogene Liebe vermerckt, haben sie ihn in Verwahrung nach Freyberg gebracht, da er denn auf sein Antheil Verzicht gethan, und zugegeben, daß seine Brüder Anno 1437. in seine Lande sich getheilt, wie davon das Document beym Lünig c. l. n. 26. zu lesen. Nach diesem wurde Sigismund Canonicus zu Würtzburg, und Anno 1440. auf Vorschub seiner Brüder gar Bischoff daselbst, resignirte aber das Stifft gar

a) *Cont. 2. num. 25.*

b) *Muller p. 20.*

gar balde wieder, und ſtarb zu Rochlitz, a) wohin er gefängl. gebracht worden war.

§. 2 Es gerieth aber bald zwiſchen beeden Brüdern Friedrichen II. und Wilhelmen die Sache wegen dieſer Theilung zum Streit, welchen Landgraf Ludwig zu Heſſen Anno 1438. zu Weimar beylegte, wie davon das Diploma beym Lünig zu leſen. b) Kurtz darauf Anno 1440. ſtarb Landgraf Friedrich der Einfältige, Landgr. Baltzers Sohn, und verließ die ſchönen Thüringer-Lande denen beyden Brüdern Friedrichen II. und Wilhelmen, die ſie bis 1445. gemeinſchafftlich beſeſſen, in welchem Jahre ſie ſich beſonders verglichen, c) daß Wilhelm theilen, und Friedrich wehlen ſolte. Als aber Friedrich wider Vermuthen Thüringen erwehlte, welches Wilhelm zu bekommen vermeinte, wolte er die Theilung, aus dem Vorwand, daß nach Sächſiſchem Recht der Aeltere theilen und der Jüngere wehlen müſſe, nicht gelten laſſen, ſondern zerfiel darüber mit dem Chur-Fürſten in einen Krieg, welcher jedoch in eben ſelbigem Jahr durch Ertz-Biſchoff Friedrichs zu Magdeburg und Chur-Fürſt Friedrichs von Brandenburg Vermittelung im Kloſter Neuenwerck vor Halle dahin beygeleget worden, daß Friedrich das Hertzogthum Sachſen und Meiſſen ꝛc. Wilhelm aber Thüringen und andere Stücke bekommen ſolte. d) Es blieb aber auch dabey nicht lange, welches die übelen Räthe Hertzog Wilhelms verurſachten, die doch nicht

a) *Muller c. l.* b) *c. l. n. 27.* c) *Lunig c. l. n. 32.*
d) *Muller ad h. l.*

nicht verhindern konten, daß nicht Anno 1447. die Sache zu Erffurt wiederum gütlich abgethan worden.

§. 3. Hierauf entſpann ſich ein neues Unheil. Es lebten damals zwene Grafen von Schwartzburg Heinrich und Günther, welche unter einander eine Erb-Verbrüderung und Pactum mutuæ ſucceſſionis aufgerichtet hatten. Weilen nun Günther ein betagter Mann war, und keine Erben bekommen konte, trat er ſein gantzes Land an Heinrichen ab, a) ausgenommen einige Stücke, welche er ſich vorbehalten. Allein Heinrich war ſo undanckbar, und warff Günthern ſo gar aus denen ſich vorbehaltenen Schlöſſern, welcher ſich dieſerhalben an Chur-Fürſt Friedrichen wandte, und ſelbigem ſeine Lande zu Kauffe bothe. Der Chur-Fürſt ließ ſich bereden, und ſchloß mit Graf Günthern einen Contract, welcher zu mehrerer Beſtätigung b) die Lehen beym Käyſer Anno 1448. aufließ, worauf der Chur-Fürſt Heinrichen von Gera zum Voigte darüber ſetzte. Hierwider ſetzte ſich Graf Heinrich von Schwartzburg, und fiel dem Voigte ins Gerauiſche, deme der Chur-Fürſt nothwendig beyſtehen muſte. Alldieweilen ſich nun Graf Heinrich gegen den Chur-Fürſten zu ſchwach ſahe, auch ſonſt ſich vor ihn nicht ſchicken wolte wider den Chur-Fürſten alleine auszuziehen, ſo verband er ſich mit Hertzog Wilhelmen, c) welcher mit

a) *Schurzfleiſch Diſſ. de Kauffungo, p. 7.*

b) *Muller ad h. A.*

c) Die Urkunde ſteht beym *Lünig n. 35.*

mit einer Armee vor Gera gieng, daſſelbige mit Sturm eroberte, und Heinrichen von Gera ſelbſt darin gefangen bekam. a) Der Chur-Fürſt kam hierauf mit einer Armee angezogen, und war ſeinem Bruder ſchon ſo nahe gekommen, daß er alle Stunden mit ihm ſchlagen können. Alleine der Käyſerliche Geſandte, ſo eben ins Lager gekommen, brachte es dahin, daß beyde Herren Brüder Anno 1450. zu Naumburg eine perſönliche Zuſammenkunfft beliebten, welche auch ſo wohl ablief, daß ſie nicht allein Friede machten, ſondern auch einander brüderliche Freundſchafft verſprachen, und biß ans Ende hielten. Inzwiſchen war das Land ſehr mitgenommen worden, und beſorgten ſich die Land-Stände nicht unbillig eines gäntzlichen Untergangs, weil der Krieg, ſo insgemein der Bruder-Krieg heißt, mit grauſamer Erbitterung geführet wurde. Sie thathen ihr möglichſtes, ihre Herren zu vergleichen, und des Ruins ſich zu entwehren, zu welchem Ende ſie ſich Anno 1445. verbunden, Gut und Blut bey einander dieſerhalben aufzuſetzen. Die Urkunde davon ſteht in Hr. Lünigs R. A. b) und iſt wegen unterſchiedener Stellen, und beſonders daher merckwürdig, daß ſich die Biſchöffe von Meiſſen, Merſeburg und Naumburg ausdrücklich Land-Stände und Unterthanen von Sachſen nennen.

§. 4. Nach geendigtem Kriege foderte Wilhelm ſeine üblen Räthe und beſonders Apeln von Vitzthum zur Rache, welcher in dieſem Kriege ſeine Perſon ſehr wohl geſpielt, und zu einem groſſen Vermögen geſtiegen war. Dieſem nahm er alle ſeine



a) *Muller p. 28.* b) *Cont. 2. n. 34.*

in Thüringen und dem Ort Francken gelegene Schlösser und Städte, als Dornburg, Camburg, Roßla, Gleißberg bey Jena, Stahlberg, Heßhausen, Lichtenwalde, und Griebenstein a) ab, welche er theils durch Kauff- und Pfand-Leihung an sich gebracht, theils von seinen Vorfahren ererbet.

§. 5. Aus diesen Erzehlungen kan man nun gar bald wahrnehmen, daß Hertzog Wilhelm sehr leicht in den Harnisch zu bringen gewesen, und selbigen nicht eher abgelegt, als bis er an seinem Feinde sich nachdrücklich gerächet. Er hielt mehrentheils Hof zu Weimar und Eckartsberg, und von ihm ist das Sprichwort entstanden: **Wenn Hertzog Wilhelm seine Sporen anlegte, und damit über den Hof zu Weimar gienge, so hörete man ihn über gantz Thüringen, und hatte sich derjenige wohl vorzusehen, der ihm zu Anlegung der Sporen Ursache gegeben.** Zur Gemahlin hatte er Käysers Alberti Jungfer Tochter, (wie sie in alten Briefen genennet wird,) mit welcher er eine Prætension auf das Hertzogthum Luxemburg bekam, sintemalen Käyser Sigismund ihr Groß-Vater war. Allein die innerlichen Troublen mochten ihn verhindern, daß er an die auswärtigen Dinge nicht dencken konte, und seine Ansprüche an Luxemburg vor eine geringe Summa Geldes an Philippen von Burgund abtrat, das Schema der Prætension, und den Verlauff kan man beym Autore des Germaniæ Principis L. 3. p. 49. lesen. So hatte er auch nach Abgang

a) *Schurzfleisch Diss. de Kauffungo. p. 11.*

gang Ladislai, Käyſers Alberti Sohn, einen ſehr guten Titul gehabt, zur Böhmiſchen Krone zu gelangen, worzu die Böwiſchen Stände auch nicht ungeneigt ſchienen. Allein er hat dieſer Dinge wenig geachtet, wie er denn auch ſeine Oeſterreichiſche Gemahlin nicht lange in Liebe und Ehren gehalten, ſondern um einer gewiſſen Maitreſſe willen, die ſchöne Brandenſteinin genannt, ſeine eheliche Gemahlin verſtoſſen, ſich mit der Brandenſteinin verehliget; jedoch endlich bey Erkenntniß ſeines Fehlers, zur Abbüſſung ſolcher Sünde, eine Wallfahrt nach dem Heiligen Lande gethan, welche bey Hr. Müllern ad an. 1461. beſchrieben ſtehet. Von dieſer Brandenſteinin iſt gar merckwürdig, was Müller in Annalibus p. 36. erzehlt, daß ſo wohl der Chur-Fürſt, als andere, ihr den Titul Erlauchte, oder Durchlauchtige Fürſtin, gegeben, den Titul Hochgebohrne Fürſtin, aus dem Grunde anfänglich verweigert, weiln derſelbe auf die Geburth gerichtet. Dergeſtalt wurde dieſer Löwe endlich zum Lamme, ſo gar, daß er auch ſeines Bruders Friedrichs Söhnen, *Erneſto* und *Alberto*, weil er des ältern Klugheit und Redlichkeit, und des jüngern Muth und Tapferkeit verſpürete, auch ſelbſt keine Männliche Erben hatte, die Regierung übergab, und ſein übriges Leben in der Ruhe hinbrachte. Er ſtarb endlich zu Weimar im September Anno 1483. und wurde daſelbſt begraben, nachdem er vorher ſeine Tochter Margarethen Chur-Fürſt Johannſen von Brandenburg zum Gemahl gegeben: Denn die andere, Catharina, war an König Georgii Podiebradii zu Böh-

men Sohn, Hertzog Heinrichen zu Münsterberg a) zwar versprochen, aber im siebenden Jahr schon in die andere Welt abgefodert worden.

§. 6. Umb nun wieder auf Wilhelms Bruder den Chur-Fürst Fridrich den II. zu kommen, ist zu mercken, daß er sich Anno 1431. den 3. Jun. oder Sonntags nach dem Fronleichnams-Feste mit Jungfer (so lauten die alten Briefe) Margarethen, Ertz-Hertzog Ernstes des Eisernen zu Oesterreich Tochter, Käyser Friedrichs des III. oder IV. oder vielmehr V. Schwester vermählet, mit welcher er 29000. Ducaten zum Heyrath-Guth bekommen, und ihr dargegen 58000. Ducaten zur Gegensteur, auf 6000. Ducaten jährliche Zinsen verschrieben. Diese gebahr ihm fünf Söhne und fünf Töchter. Zwey von diesen wurden verheyrathet, nemlich die erstgebohrne Amalia an Hertzog Ludwig den Reichen in Bäyern, und Anna an Chur-Fürst Albrechten zu Brandenburg, welche den alldasigen Chur-Stamm fortgepflantzet. Hedwig und Margaretha waren Aebtißinnen, jene zu Quedlinburg, und diese zu Seuselitz. Die fünfte, gleich wie auch die drey ersten Söhne sind jung verstorben. Der älteste Sohn war Friedrich, welcher besage der beym Lünig im Reichs-Archiv befindlichen Urkunde schon Anno 1443. mit Carolinen Hertzog Ludwigs von Savoyen Tochter versprochen war, aber Anno 1551. verstarb. Die Genealogisten machen ihn falsch zum dritten Sohne; in der Urkunde beym Lünig aber nennet ihn

a) Die Heyraths-*Pacta* stehen ihm R. A.

ihn der Chur-Fürſt ſelber ſeinen primogenitum. Durch die andern zwey Söhne, Chur-Fürſt Erneſtum und Hertzog Albertum iſt ſie der heutigen zwey Chur- und Fürſtlichen Sächſiſchen Familien Stamm-Mutter worden. Sie lebte nach ihres Herrn Tode noch 22. Jahr, und iſt erſt An. 1486. in gar hohem Alter geſtorben. Sie ſahe von ihren Kindern 38. Enckel, unter denen drey Chur-Fürſten, zwey Ertz-Biſchöffe und eine Königin geweſen. Sie war eines Käyſers Schweſter, eine Chur-Fürſtin, auch eines Chur-Fürſtens und einer Chur-Fürſtin Mutter. Sie hat bey Leibes-Leben mit ihren 10. Kindern 48. Nachkommen erſehen, welche Glückſeligkeit ſich wenig Mütter werden zu rühmen haben. Von ihr hat Herr M. Chriſtian Gothold Wiliſch zu Leipzig eine gelehrte Diſſertation gehalten, und ihre Fata aus Urkunden dargethan.

§. 7. Bey dieſer Glückſeligkeit hat ſie aber auch viel Unglück erlebt, ſintemaln ihr Gemahl in beſtändigen Kriegen gelegen, und ſonſt ſo ſeltſame Zufälle gehabt, daß ſie einer Romain ähnlich ſcheinen. Von ſeiner Sanfftmuth, die er gegen ſeinen auf ihn verhetzten Bruder Wilhelm gebrauchet, ſind viele Proben, von welchen nur eine einzige anzuzeigen genug iſt, daß er nemlich, wie ſie noch in voller Feindſeligkeit gegen einander ſtunden, einem Schützen, der ihm den Hertzog Wilhelm in der Attaque todt zu ſchieſſen verſprochen, geantwortet: Schieß, wen du wilſt, triff nur meinen Bruder nicht. Worüber dieſem Hertzog Wilhelm, als man ihm ſolches erzehlet, die Augen übergegangen. Ingleichen als der Chur-Fürſt ſich der

Stadt Freyberg bemächtiget, und den Rath auf den Marck zu sich entbot, um ihm allda gleich zu huldigen, und mit wider Hertzog Wilhelmen ins Feld zu ziehen, so giengen nach wiederholtem Ausruff, alle Freybergische Raths-Personen mit blossen Häuptern, je zwey und zwey, vom Rathauß in der Procession nach dem Marckt, und traten in den gemachten Kreiß, jeder seinen Sterb-Kittel am Arm tragend, der Bürgermeister Niclas Weller von Molßdorff, ein Eiß grauer Mann redete in aller Namen, und sagte, sie wolten gerne vor den Chur-Fürsten ihr Leben auffsetzen, aber wider ihren Herrn, Hertzog Wilhelmen, dem sie geschworen hätten, könten sie ihren Eyd nicht brechen, sondern wolten viel lieber sterben, massen er vor seine Person gerne der erste seyn, und seinen alten grauen Kopf ihm wolte abhauen lassen. Der Chur-Fürst durch diese Rede erweichet, warf sein Pferd herum, ritte zu Wellern, klopfte ihn auf die Achseln, und sagte: Nicht Kopf weg, Alter! nicht Kopf weg. Wir bedürffen solcher ehrlichen Leute noch länger, die ihren Eyd und Pflicht also in acht nehmen. Die meisten Händel hat er also mit seinem Bruder gehabt, doch ist auch merckwürdig, daß er sich mit denen Burggrafen von Meissen wegen der zwischen ihnen und seinem Vater entstandenen Händel wegen des Burggrafthums verglichen, wovon die Urkunde beym Lünig im R. A. unter Sachsen stehet, und gar sehr merckwürdig ist. Das gröste Abentheuer, so ihm begegnet, war, daß ihm Cuntze von Kauffung die beyden Printzen, auf welchen damals der gantze Sächsische Stamm beruhete, vom

Schlosse

Schloſſe zu Altenburg herab geführet. Ich kan nicht beſſer thun, als wenn ich des Chur-Fürſtens eigenen Bericht hiervon, ſo er an die benachbarten Chur- und Fürſten gethan, und in Weckens Chronico Dresdenſi T. 2. p. 166. zu leſen iſt, unter die Beylagen dieſes Buchs ſub Num. I. bringe, und im übrigen den Leſer auf des Herrn Schurzfleiſchii Diſſertation von Cuntzen von Kauffung verweiſe, welche einer Nahmens M. Kunz unter ihm gehalten, ſo hernachmals als Præſes in einer andern Diſſertation den Todt des Cuntzens von Kauffung ausgeführet, mit welchen beeden man des alten Herrn Rechenberg ſeine Diſſ. de Kauffungi raptu conferiren kan. So hat auch ſchon lange zuvor Sagittarius zu Altenburg Anno 1674. de Plagio Conradi diſputirt, und der berühmte Tentzel hat in ſeiner curiöſen Bibliothec Anno 1705. in des andern repoſitorii 9ten und 10ten Fach ein Büchlein ſub titulo Plagium Kauffungenſe, excerpirt, und bey ſolcher Gelehenheit ſehr viel ſchöne Anmerckungen von dieſer Sache mit einflieſſen laſſen.

## Das X. Capitel.

## Von Chur-Fürſt Ernſten und Herzog Alberten.

§. 1.

Friedrich dem Gütigen oder Sanfftmüthigen folgten in der Regierung ſeine zwey Söhne, Chur Fürſt Erneſtus, welcher

cher den 25. Mart. 1441. gebohren, und Hertzog Albrecht, der Anno 1443. den 27. Jul. die Welt begrüsset. Sie führten laut des väterlichen Testaments und Einrathens, in die 20. Jahr lang ein gemeinschafftliches Regiment, und die Länder Sachsen, Meissen, Thüringen, haben sich bey so brüderlicher Eintracht trefflich erholet. Sie reiseten beyde, nach ihres Herrn Vaters Tode, zu ihrer Frau Mutter Bruder, dem Käyser Friedrich, den sie in Neustadt fanden, und die Lehen von ihm empfiengen; hernach giengen sie von dar durch Mähren in Böheimb, ihren Schwager und Schwäher König Georgium Podiebradium zu besuchen, von welchem Hertzog Albrecht wieder nach Wien, Churfürst Ernst aber nach Hause gereiset. An. 1466. eroberten sie mit einander Plauen, und unterdruckten eine Rotte der Räuber, die Stellmeisen genannt. Anno 1467. machte Churfürst Ernst durch seine weise Entschuldigung, daß der von Papst Paulo dem II. wieder K. Georgen und die Hußiten in Böheimb angeregte Reichs-Feldzug nachgeblieben, und weil sich die Schlesier, sonderlich die Breßlauer im Franckenstein eingelegt, schickten die Sachsen den Böhmen Hülffe, und liessen daselbst über 4000. Schlesier todt schlagen. Als ferner nach König Georgii Tode, Matthias und Uladislaus, Könige in Hungarn und Böhmen, sich um den Besitz des Böhmischen Reiches zanckten, und Anno 1474. auch der Polnische König Casimirus, Uladislai Vater, mit grosser Heeres-Macht in Schlesien einfiel, beriethen sich unsere zween Herren Gebrüder mit Churfürst

fürſt Albrechten zu Brandenburg, giengen hernach mit 6000. auserleſenen Reutern nach Breßlau in Schleſien, offerirten ihre Vermittelung, und bedroheten den Widerſpenſtigen gemeinſchafftlich zur Raiſon zu bringen. König Matthias, der einen harten Kopf hatte, verlachte die Teutſchen, und ſtellte ſich anfangs harte, ſich auf ſein Volck, die ſchwartze Rotte genannt, verlaſſend; allein ſein teutſcher Obriſter, George von Stein, brachte ihn auf andere Gedancken, und damit wurde endlich der Vertrag gemacht, daß Uladislaus König in Böheimb bleiben, Matthias Mähren, Schleſien und Lauſitz auf Lebenslang behalten, nach ſeinem Tode aber alles zurück an Böhmen fallen, und inzwiſchen jeder den Königlichen Titul von Böhmen führen ſolte. Wodurch denn ein groſſes Kriegs-Feuer abgewendet worden. Sie haben auſſer dem durch anderweitige Mediationes ſich in groſſen Ruff geſetzt, und GOTT ſegnete ſie Anno 1471. und folgende Jahre mit den reichen Silber-Bergwercken zu Schneeberg und Zwickau, welche ihnen jährlich viel Tonnen Goldes eingetragen, und ohne deren Ausbeute Hertzog Albrecht ſeine groſſe Feld-Züge in Niederland und Frießland hätte müſſen bleiben laſſen. Es wurde des Silbers ſo viel aus den Gruben gebracht, daß man den Gewercken kein gemüntztes Geld gabe, ſondern nur das Silber in Klumpen zuwoge. Ja der Bürgermeiſter lieſſe in einem Schacht eine Tafel und Bäncke von Silber aushauen, und lude Hertzog Albrechten, ſamt ſeinen Hof-Leuten, daſelbſt unter der Erde Tafel zu

halten. Anno 1477. kam Churfürst Ernst seiner Schwester Hedwig Aebtißin zu Quedlinburg wider ihre aufrührischen Bürger zu Hülffe, wovor selbige dem Chur-Hause Sachsen, wie Müller in Annal. ad h. a. vorgeben wollen, die Erb-Voigtey über das Stifft aufgetragen haben solle. Alleine, ob wohl nicht zu läugnen, daß die beeden Brüder Ernst und Albrecht Anno 1479. einen Lehn-Brief darüber bekommen: So findet sich doch beym Lünig c. l. Cont. 2. n. 8. ein Lehn-Brief von An. 1320. da die Aebtißin Jutta Hertzog Rudolphen von Sachsen, Ascanischen Stamms, vor sich und seine Nachkommen mit der Erb-Voigtey belehnt, nach deren Absterben sie samt der Chur an das Haus Sachsen gefallen, und neuerer Zeit von Königl. Majest. an Chur-Brandenburg verkaufft worden ist. Muller annal. p. 656.

Anno 1478. hat Chur-Fürst Ernst die Stadt Halle, welche wider seinen Sohn Ertz-Bischoff Ernsten rebellirte, zu raison gebracht, und ist in seinem Nahmen zwischen dem Ertz-Bischoff und denen Saltz-Leuten ein Vergleich gestifftet worden, darauf noch immer in Halle provocirt wird. Germania Princeps p. 53. L. 3. Anno 1481. hat Papst Sixtus der V. denen beeden Brüdern das Privilegium *de non evocandis subditis* ertheilt, wie die Urkunde beym Lünig und Wecken ausweiset, woraus man des Römischen Hofs Anmassungen in Civil Sachen gar deutlich erkennen kan. Anno 1482. haben beede mit König Uladislao in Böhmen die ewige Erb-Vereinigung erneuert, welche beym Lünig steht, und nach der Zeit confirmirt worden,

worden; wie man ſich denn neuerer Zeit bey dem Schwediſchen Einbruch in Sachſen darauff beruffen hat. Kurtz darauf ſtarb Wilhelm der III. Landgraf in Thüringen, ihres Vaters Bruders ohne Erben, da ſie ſich denn Anno 1485. beſage des Diplomatis, ſo unter denen Beylagen ſub Num. 2. zu leſen, ſo wohl in dieſe als alle übrigen Lande, weiln Chur-Fürſt Ernſts Räthe Hertzog Albrechten Verdruß gethan haben mochten, theilten, und dabey die Abrede zum Voraus nahmen, daß, wer den Theil zu Meiſſen, als den ſtärckſten bekäme, dem andern 100000. fl. heraus geben ſolte. Da nun Albrecht Meiſſen wehlte, gab er ſeinem Bruder das zu Meiſſen geſchlagene Amt Jena und noch 50000. fl. am Gelde, nebſt denen 25000. fl. ſo er vor die Wahl zu geben verſprochen, wie ſolches alles die Quittungen und Briefe beym Lünig ausweiſen. Sie konten aber doch bey der Theilung nicht in allem einig werden, ſintemalen Hertzog Albrecht die Pfaltz Sachſen und Burggrafſchafft Magdeburg mit getheilet wiſſen wolte. Daher ſie Anno 1486. Schieds-Richter darüber niederſatzten, welche aber doch beſage der Urkunde beym Lünig n. 42. nichts poſitives in dieſen Dingen ausmachten, biß Hertzog George in dem Grimmiſchen Macht-Spruche alle Anſprüche darauf fahren laſſen, wie die Urkunde beym Lünig ausweiſt. In eben dieſem Jahre ſtarb Churfürſt Ernſt, und verließ von ſeiner Gemahlin Eliſabeth, Hertzogs Alberti III. in Bayern Tochter, fünff Söhne, Friedrich den II. und Johannem, welche beyde, weil der erſte unverheyrathet geblieben, zur Chur gelanget: Albertum

bertum Adminiſtrator zu Mayntz; Erneſtum Ertz-Biſchof zu Magdeburg, und Wolfgangum, der als ein Kind geſtorben; hernach auch zwo Töchter, Chriſtinam, ſo König Johannſen in Dänemarck geheyrathet, und Margaretham, die Hertzog Henrichen zu Braunſchweig genommen.

§. 2. Was ferner des abgelebten Chur-Fürſtens Erneſti Bruder, Hertzog Albertum Animoſum, oder den Beherzten inſonderheit anbelanget, ſo hat man nicht zu vergeſſen, daß er einer der berühmteſten Helden ſeiner Zeit geweſen. Er hielte Anno 1464. Beylager mit Zedena, Königs Georgii in Böheimb Tochter, einer Prinzeßin von 14. Jahren, durch welche Heyrath die alte Strittigkeit zwiſchen dieſer Crone und dem Chur-Hauſe Sachſen vor dieſesmal beygeleget worden. Nach König Georgii Tode Anno 1471. machten ihm die Böhmen Hoffnung zu ihrer Crone, weswegen er auch mit einer ſchönen Reuterey nach Prag zoge, als aber K. Matthias ihn heimlich vor den Böhmen warnen ließ, und er bald hernach von der Böhmiſchen Verrätherey gute Zeugniſſe bekam, machte er ſich beyzeiten wieder nach Hauſe. Er ſchlichtete bey Breßlau die Böhmiſch Hungariſchen Succeſſions-Händel, und weil man von ihm fälſchlich ausgeſprengt, ob habe er von K. Matthias ſchimpflich geſprochen, welches dieſer jähzornige Herr ſehr übel aufgenommen, ſo ritte der großmüthige Hertzog Albrecht in des Königs Quartier, bezeugte ſeine Unſchuld, und ſagte: Er wäre gewohnt, nicht als Weiber mit Worten, ſondern mit Muth und Fauſt zu kriegen. Welche Reſolution der König

ſehr

ſehr wohl aufgenommen, und ihn mit aller Höflig-
keit aus ſeinem Quartier wieder abziehen laſſen.
In dem Cöllniſchen Kriege Kayſer Friederichs wi-
der Hertzog Carlen von Burgund An. 1475. führte
er des Reichs Panier, und zwang die Feinde zum
Frieden. Anno 1476. that er eine Reiſe nach Rom
und ins heilige Land, davon die Reiſe-Geſellſchaff-
ter, täglicher Marſch, und andere Notabilia bey
Herr Müllern in ſeinen Annalibus fol. 42. ſtehen.
Nach ſeiner Wiederkunfft Anno 1477. hat er Käy-
ſer Friedrichen wider König Matthiam aus Hun-
garn beygeſtanden, und als ſolcher Krieg Anno
1480. aufs neue wieder angieng, auch gantz Oeſter-
reich biß auf Neuſtadt ſchon verlohren war, ſtund
unſer Hertzog Albrecht mit ſeinen Sachſen alleine
vor den Riß, und König Matthias ſagte ſelbſt: **Es
wäre niemand als Hertzog Albrecht zu Sach-
ſen, der wider** ihn commandiren **könte; wann
dieſer nicht wäre, wolte er bald mitten in
Teutſchland** ſein Lager ſchlagen. Weil er aber
mit dieſer Condition Frieden gemacht, daß König
Matthias Nieder-Oeſterreich auf Lebenslang be-
halten, und nach deſſen Tode, der Anno 1490. er-
folget, alles wieder an Kayſer Friedrichen heimfal-
len ſolte, hat er beym Käyſer wenig Danck verdie-
net, der ihn bey der Zurückkunfft nach Nürnberg
nicht einmal zur Audienz gelaſſen. Dieſes Dis-
guſto unerachtet, zog er doch des Käyſer Friedrichs
Herrn Sohne, König Maximiliano I. wider die
rebelliſchen Niederländer Anno 1488. mit Heeres-
Macht aufs neue zu Hülffe, ließ ſich von demſelben
zum Statthalter in den Niederlanden beſtellen,
erober-

eroberte mit schwerer Mühe, vieler Lebens-Gefahr und eignen Kosten die gantzen Niederlande, straffte die Rebellen ziemlich harte, und sacrificirte sich dem Hause Oesterreich, weil ihm bey damaliger Noth seine Geld-Kosten nicht refundiret werden konten. Denn ob ihm wohl Käyser Friedrich, besage der Urkunden beym Lünig, die Anwartschafft auf die Jülichschen Lande gegeben, und Käyser Maxim. solche zweymal bestätigte: So wolte doch dieses nicht hinlangen, die großen Geld Sum̃en, so Albrecht zu Dienste des Käysers in denen Niederlanden aufgewendet, zu bezahlen. Daher er ihm das Land zu Frießland, welches seit Caroli IV. Zeiten unter Potestaten, so die Friesen ihnen selber nach Art der Römer erwehlen durfften, gestanden, nunmehro aber in viel Aufruhr und Uneinigkeit dem heiligen Reiche zu Schaden verwickelt war, als ewigen Gouverneur gegeben, welchen Titul er und seine Söhne geführt, wie die Urkunden beym Lünig n. 10. und 17. ausweisen. Anno 1495. ist er zu einem gemeinen Feld-Herrn oder Hauptmann über die Reichs-Armée in einem Zuge nach Italien erwehlet worden, wovon man beym Datt de pace publ. L. 3. c. 4. n. 55. mehr Nachricht findet. Endlich ist er Anno 1500. in der Belageruna vor Gröningen gestorben, und von dar nach Meissen abgeführet worden, nachdem er zuvor ein Testament gemacht, welches eines der merckwürdigsten Urkunden in denen Sächsischen Geschichten ist, weiln nach demselben das Testament Chur-Fürst Joh. Georgii I. erkläret werden muß, weßwegen wir solches allhier aus der Zeitzischen Deduction

de

de Anno 1685. ſub Num. 3. unter die Beylagen bringen wollen.

Aus dieſem Teſtament erhellet nun, daß die zwey renomirteſten von ſeinen Söhnen, Hertzog George der Reiche, und Henrich der Fromme geweſen, von welchen beyden hier kürtzlich Erwehnung zu thun, biß auf Chur-Fürſt Moritzen, Hertzog Henrichs Sohn, um hernach in der Erneſtiniſchen Chur-Linie deſto bequemlicher fortzufahren.

§. 3 Hertzog George der älteſte Sohn, war gebohren d. 24. Auguſti 1471. hatte in Leipzig ſtudirt, und war ein gelehrter Fürſt; wie er dann eine Hiſtorie von ſeines Vaters Thaten beſchrieben, deren ſich G. Fabricius in ſeinen Geſchicht-Büchern bedienet. Er hatte eine heroiſche Statur, war klug und ernſthafft, und kam zeitig zur Regierung der väterlichen Lande, weil der Herr Vater ſich in den Niederlanden und in Frießland aufhielt. Er hielt Anno 1496. in Leipzig ein prächtiges Beylager mit Prinz. Barbara, K. Caſimiri aus Polen Tochter, bey welchem man 6266. Reiſige gezehlt, und viele Thurnier und Ritter-Spiele gehalten. Anno 1510. ritte er mit 800. Pferden nach Prag, und holte bey ſeinem Schwager K. Vladislao die Lehn über ſeine von Böhmen Lehnbare Städte und Landſchafften. Nachgehends wurde er Anno 1519. in die Lutheriſche Reformations-Händel, und 1525. in den Bauren-Aufruhr, den Thomas Müntzer angeblaſen, eingewickelt: wovon man aber den Leſer in Matthæi Dreſſeri Sächſiſche Chronica und Hn. Müllers Sächſiſche Annales verweiſet. Er frequentirte den wohlbekann-

kannten Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530, und verfolgte die Lutherische Lehre in seinen Landen mit Todt-Feindschafft, wovon im Leben Lutheri, in Seckendorffs Lutheranismo, und durchgehends in der Evangelischen Kirchen-Geschichte grausame Exempel zu finden. So hat auch Herr Thomasius in seinem an des Cantzler Ossens neu-edirtes Testament hinten angehengten Entwurff der Sächsischen Geschichte, und M. Hecht in einer Disputation de Statu Religionis in Saxonia sub Georgio Barbato, gar feine Nachrichten aufgezeichnet. Gleichwie er aber viele unschuldige Lutheraner des Glaubens halber unglückselig machte, also hatte er hinwieder wenig Glück. Er verlohr Anno 1534. zugleich seine Tochter Magdalenam, Chur-Fürstin zu Brandenburg, und seine Gemahlin Barbaram. Es starb auch An. 1537 d. 11. Jan. sein ältester übel gerathener Sohn Johannes ohne Kinder. Anno. 1539. folgte der andere Friedrich genannt, auch im Tode nach, den er 14. Tage vorher mit grossem Pomp in Dreßden Beylager halten lassen: und wie der Hof-Medicus Sebastian Roth dessen Cörper geöffnet, fande er das Hertz verdorret und Blut-loß, die Leber trocken und gleichsam durchlöchert, die Miltz in lauter Eyter verwandelt, und den Magen zusammen geschrumpelt. Anderthalb Monate hernach grämete sich Hertzog George selbst zu tode: Und unerachtet er durch ein Testament, so der Cantzler Simon Pistoris aufsetzen solte, seinen Bruder Hertzog Heinrichen (dem er wegen der Evangelischen Religi-

ligion faſt gramm war) des Landes enterben, und hingegen K. Ferdinanden daſſelbe per Legatum vermachen wolte, ſo fande ihn doch der hingeruffte Cantzler ſchon Sprach-loß. Es waren bey ihm beſagter Sebaſtian Roth, ſein Leib Medicus, und Peter Iſenberg, Pfarrer zu Dreßden, unter welcher Umbſtand Hertzog George ſtarbe, gerade 7. Wochen nach ſeinem Sohne, den 17. April. ſeines Alters 68 Jahr. Die Evangeliſchen ſagten von ihme: Hertzog George hätte dem Evangelio ſein Land verboten, und ſolches ſambt ſeinen Söhnen räumen müſſen. Er wurde nebſt den Seinen zu Meiſſen begraben. Von ſeinen zween Brüdern hat Hertzog Heinrich die Länder geerbet, von welchem in folgenden Capitel gehandelt wird. Der andere Bruder Hertzog Friederich ſtudirete in Deutſchen und Welſchen Landen. Hernach Anno 1498. ward er Groß-Meiſter in Preuſſen, da ihn zu Ulm Kayſer Maximilian zum Ritter geſchlagen, und ſein Bruder, Hertzog George mit 500. Pferden im September nach Königsberg begleitet. Als aber die Könige von Polen ihn in ihre Pflicht ziehen wolten, und er das Reich vergeblich um Hülffe angeruffen, entwiche er Anno 1507. wieder aus Preuſſen, ſetzte ſich nach Rochlitz, und ward Coadjutor zu Magdeburg. Er bekam aber bald die Waſſerſucht, litte drey Jahr lang, ſtarb endlich d. 13. Decembr. 1510. und ward zu Meiſſen begraben.

## Das XI. Capitel.

# Von Hertzog Heinrichs Leben.

§. 1.

HErtzog Heinrich, H. Georgens Bruder, verdiente mit Recht den Nahmen des Frommen, weil er sich gegen GOtt, und gegen alle Welt redlich aufgeführet, und um der Christlichen Wahrheit willen lieber seines Bruders Haß und Drückung erdulden wollen. Er hat seinem Vater Hertzog Albrechten in den Niederländischen und Frießländischen Feldzügen tapffere Dienste geleistet, und solte auch die Frießlande auf seine Erb-Portion bekommen, welches aber wegen der rebellirenden Unterthanen nachgeblieben, und unser Hertzog Heinrich hernach mit einem kleinen Leib-Gedinge in Meissen vorlieb nehmen müssen. Seine Zufälle und Lebens-Art sind voller Merckwürdigkeit. Ich mag aber hiervon nicht meine Worte gebrauchen, sondern ich rücke hier Bernhard Freydigers, weyland Secretarii an Hertzog Heinrichs Hofe Lebens-Beschreibung a) von unserm Fürsten ein, welche unter des berühmten Herrn Rath Burckhard Menckens MStis zu finden, und folgender massen von Wort zu Worte lautet:

Kur-

a) Es hat zwar *M. Strunz* in einer zu Wittenberg gehaltenen Rede die Erzehlungen dieses *Auctoris* verdächtig machen wollen, langt aber mit seinen Gründen nicht durch.

## Kurtze Verzeichniß etliches Thuns Hertzog Heinrichs zu Sachsen, sonderlich aber, wie diese Lande, nach Hertzog Georgens Tode an Jhn kommen, und was sich sonsten merckwürdiges unter seiner Regierung begeben, von einem damahls am Hof zu Dreßden Lebenden, aufrichtig entworffen.

VOn Hertzog Heinrichs zu Sachsen Reise, oder Meerfahrt zu dem heiligen Lande weiß ich nichts; dann als ich am Hof gegen Freyberg kam, fand ich niemand allda, der mit gewesen war, denn allein den kleinen Herrn Günther von Bünau, zu Elsterberg, der nicht stets am Hofe war, sondern von Hauß aus dienete, welchen ich nicht viel davon hab reden hören. So habe ich keine Briefe funden, die davon etwas meldeten, und daraus ich mehr hätte nehmen können, denn daß er solche Reise Anno 1498. Sonnabens nach Lätare angefangen hat, und daß einer von Bernstein, Christoph genannt, auch mit gewest, und ein Grensing, der auf solcher Reise gestorben, wie er aber mit Nahmen geheissen, habe ich nicht funden; Aber von seinem Geschlechte so nahend herum, wäre es noch wohl zu erfahren, wo etwas daran gelegen wäre. Den Ritter-Stand aber, hat er gleichwohl angenommen, darum er auch zum Gepränge zu Zeiten ein gülden Stück angeleget hat, welches ich doch nie an ihm gesehen, und gülden Zeug führete, besondern ließ er auch die langen Wehren, so er täglich an sich trug, gemeiniglich mit Golde beschlagen, redete aber selten von dieser Reise, als die nun fast vergessen

war, es hätte denn ich sonderliche Occasion oder Ursach dazu gegeben, als wenn man etwan der Gezeunter, oder Ziegeuner, wie man sie nennet, gedachte, denen war er gramm, und hiesse sie Verräther, oder Ausspäher der Lande, darum, daß sie ihn in Syria gekannt und gemeldt hatten, dadurch er in Sorgen und Gefahr gestanden, wolte sie auch derohalben in seinem Gebiethe nicht leyden, also, daß ich die gantze Zeit, weil ich zu Freyberg am Hofe und sonsten in seiner F. Gn. Städten und Aempter gewesen, nie keine Ziegeuner allda gesehen, wenn sie gleich sonsten im Lande gewesen.

Der Dechante zu Freyberg Herr **Balthaser von Ragewitz** war Hof-Rath, der hatte Gewohnheit alle Jahre auf der Heiligen drey Königs Tage seinen Nahmen den Fürsten zu verschencken, mit einer Abend-Collation. Wann dann die Mahlzeit aus war, & omnes bene poti eramus, so hub man an das Responsorium: *Illuminare Jerusalem*, mit heller Stimme zu singen, das war dem Fürsten eine sonderliche Freude, sang auch mit, und schrie wohl sehrer als ein anderer, und solcher Gesang gab auch Ursache, daß er gemeiniglich von Jerusalem anhub zu reden, wie er sampt andern auf den Eseln eingeritten, und das Responsorium gesungen hätten. Wer da Achtung hätte auf geben wollen, mehr denn auf das Getränckе, der hätte viel von ihm hören können. Sed quis inter pocula hæc curabat?

Gegen Alexandria ist er nicht kommen, auch nicht zum Berge Sinai, denn selten teutsche Fürsten dahin ziehen, denen es gemeiniglich allein um den

Ritter-

Ritterſtand zu thun, wie deñ ſein Vatter, Hertzog Albrecht auch nicht weiter kommen war, ſo auch ſolche Meerfarth gethan hatte Anno 1476. Gleich ſo wenig weiß ich auch von der Reiſe oder Wallfarth zu St. Jacob, denn ich zu Freyberg auch nur zween fand, unter allem Hofgeſinde, die mit ihm geweſen waren, welcher einer Emerich Löfel genannt, ſein Rüſt- und Stallmeiſter, und der Reitſchmied, Meiſter Andreas Ritereyſen, die wuſten nicht viel Wunders zu ſagen; Deñ Schlemmen war auf ſolcher Reiſe, wie ich von ihnen verſtanden, die beſte Andacht und Ablaß geweſen. Nicht mehr, denn ein einig mahl habe ich S. F. G. dieſer Wallfarth hören gedencken, daß er ſagte, er hätte 100. Goldfl. aufm Altare vor St. Jacobs Bilde zum Compoſtel geopffert und geſaget: Er wäre ihm zu Gefallen herein gezogen, und ſchenckte ihm derohalben dieß Geld, lieſſe er es ihme die Buben nehmen, die Münche und Pfaffen meinende, da könte er nicht darwieder. De periculis nihil audivi, ubique enim in illo itinere honorifice fuit exceptus. De tempore anni, Comitibus, nihil plane mihi conſtat. Denn ich in der Freybergiſchen Cantzeley von ſolchen Sachen gar nichts befunden, es hat der Briefe niemands geachtet; Aber mir zweiffelt nicht, wer Zeit darnach zu ſuchen hätte, es ſolte noch allhier zu Dreßden in dem Gewölbe unter den alten Briefen ſo viel zu finden ſeyn, daß man des Nachricht haben können. Denn der Vatter, und die Brüder werden um dieſe Sache auch Wiſſenſchafft gehabt, und ein anders hin und wieder geſchrieben haben. Sed modo non vacat.

Der Vater Hertzog Albrecht, hatte bey seinem Leben mit Rath der gantzen Landschafft eine Ordnung gemacht Anno 1499. wie es mit seinen beyden Söhnen Georgen, und Heinrichen, nach seinem Absterben gehalten solte werden, und theilete darinnen Hertzog Heinrichen die Frießlande zu, als Ostergau, Westergau, Siebenwalde, und das angeworffene Land, die Wilde genannt, und satzte Hertzog Heinrichen zu einem Regenten selbiger Lande. Dargegen solte Hertzog George die Oberlande, Meissen, Thüringen und Sachsen behalten, denn der Hochmeister in Preussen, als eine geistlich versorgte Person ward ausgeschlossen, aber die Friesen wurden abfällig, und belägerten Hertzog Heinrichen zu Bronika, oder Franecker. Darum der Vater, Hertzog Albrecht mit Heers-Krafft hinab zoge, den Sohn wiederum ledig zu machen, wie er auch thäte Anno 1500. und darüber starb. Die Friesen hatten eine Kette schmieden lassen, daran sie ihn bedroheten zu hencken, hatte ohngefehr sechs, oder acht starcke Gliede, fast wie eine Wagen-Kette, mit einem grossen Ringe. Solche Kette hielt der Hertzog lieb, hatte sie stets in seiner Schlaff-Kammer, und zehlte die unter seine Kleinodien, wenn auch jemand von Fürsten und Herren zu ihm kam, weisete er ihme dieselbige mit Erzehlung fernerer Geschichte dieser Sachen. Nach seinem Tode nahme sie der Hertzog Moritz zu sich, ist ohne Zweiffel noch verhanden.

Als nun der Vater im Friesenlande gestorben war, und Hertzog Heinrich die Lande nicht konte erhalten, ist er hierauf in diese Lande gezogen, und

hat

hat Hertzog George mit ihm einen sonderlichen Vertrag nach Innhalt der Väterlichen Verordnung aufgerichtet, darinnen ihme Hertzog Heinrichen die Städte, und Amt Freyberg, Wolckenstein, Geyer, Ehrenfriedersdorff und Thum, welches alle kleine Flecklein sind, eingegeben worden, ausgenommen die Bergwercke, und darzu 13000. Flor. und 12. Fuder Wein, die gab man ihm gemeiniglich auß m Ambte Weissenfels, darum er auch hinauf gezogen, und etliche Jahre zu Freyberg, ehe dann er ein Weib genommen, Hoff allda gehalten.

Wie es mit ihme, und dem Hofgesinde zu Freyberg zugegangen, habe ich viel davon gehöret. Es ist jederman freye Taffel gehalten worden, wie man von König Artus Hofe saget, und grosse Buhlerey getrieben worden, davon ich den Fürsten offt selbst habe seltsame Geschichte erzehlen hören. Man hätte es auch dafür geacht, er würde sein Lebtag kein Eheweib nehmen, aber hernach, im 1512ten Jahre hat er sein Weib genommen, die ich zu Weissensee habe durchführen sehen, und war die Hochzeit Kleidung fast seltsam, und von etlichen 1000. Stücken zusammen gesetzt; denn die Haupt-Farbe war roth und gelbe, lange Strichlein einer halben Ellen lang, und eines Vierteiles breit gegen einander versetzet, hernach nach der quere darzwischen Striche, zweyer quer Finger breit, schacht-weise, oder würfflich von den vier Farben zusammen gestickt, und genehet, als nemlich Rosen-Farbe, gelbe, Ascher-Farbe, und weiß, welche Farben er sonst auch allzeit in der Hof-Kleidung gekennet, und in die Ermel mit eingemacht, über Hof führen ließ. Solche Kleidung

nahm viele Arbeit, und war alles Bundwerck. Ich befinde auch, daß er mit dem Bruder, Hertzog Georgen, nach beschehener Abfertigung nicht allewege in Einigkeit gestanden, denn die Mutter Catharina Megapolitana, welche zu Tharand, auf ihrem Leib-Gute gewohnet hat sie offtmals zur Einigkeit vermahnet, und sie wiederum zu versöhnen sich befleißiget, wie das in etlichen ihren Briefen Christ-lich und Mütterlich mit ihrer eignen Hand geschrieben, ich gesehen und gelesen habe.

Es ist am Hofe zu Freyberg allezeit leutseliger und frölicher zugegangen denn zu Dreßden; wie es dann auch fast also zu Torgau bey Churfürst Friedrichen gewesen, welcher auch kein Weib gehabt, sonderlich aber, wenn er zu Dreßden war, so hielt er sich mehr zu Hertzog Johannsen, Hertzog Georgens ältesten Sohn, denn zu dem Vater, darum, daß Hertzog George von Regiments-Sachen zu reden pflegte. Aber Hertzog Johann war ein guter Herr, lag am meisten in der Küchen und Keller, welches Hertzog Heinrichs Gebrauch auch war, des Tages drey, oder viermahl Collation zu halten zu Freyberg beym Feuer und Herde, oder in dem Küchen-Stübel, war fast die meinste Raths-Stuben, ungeachtet, daß es fast übel nach Eßig, und andern Küchen-Speisen roche, und auch sonsten nicht fast lustig drinnen war. Es war ihm auch eine sonderbare Freude, wenn er sehr essen und trincken sahe, konte wohl leiden, daß Bürger und Bauren, und andre, wer sie waren, aus seinem eignen Keller truncken, von ihm hinweg giengen, und das Thor kaum treffen konten, das lachet er, und sprach: Es wäre ihnen bey Maria recht geschehen; War auch gar milde

mit

mit Wildpret weggeben, und ſeine Diener zu fördern geneigt, wo das Vermögen darbey geweſen.

Als ihme nu GOtt Kinder beſcheret hatte, und der Hoff ſich mehrte, aber das Einkommen nicht gröſſer ward, ausgenommen daß Marienberg bey ihm auf der wüſten Schlette aufkam, darzu er Flecke Holtzes, und andres gabe, auch all ſein Vermögen dran wandte, daß eine Stadt dahin gebauet ward, bauete auch ſelbſt ein Hauß dahin mit ſeinem eignen Gelde, ſonſt weiß ich von keinen Gebäuden, zu denen er ſonderliche Luſt gehabt hätte, dieweil ihm allda nicht mehr, denn die Mannſchafft zuſtunde; Denn Hertzog George hatte die Regierung aller Bergwercke, alſo auch, daß Hertzog Heinrich nicht mächtig war, einig Berg-Amt zu beſtellen, doch waren ihm alle Berg-Leute hold, ſahen gantz gerne, wenn er herauf kame. Die Vornehmſten muſten mit ihme an der Tafel eſſen, fuhr auch hinaus auf die Zechen, und ließ ihm ſelber ein Berg-Kleid und Kappen machen, welches er anzog, wie ein andrer Berghauer. In dieſem Zuſtande wolte des Einkommens ſchier zu wenig werden, und war die Hertzogin neidig auf Hertzog Georgen, daß er mit dem Bruder ungleich getheilet hatte, aber es halff nichts, und hat Hertzog Heinrich damahls, und hinfürder, bis Hertzog George ſtarb, nicht mehr Zuganges, oder Einkommens gehabt, denn was die Städte, und Aemter-Geſchoß, und andere Handels-Gebühr jährlich gaben, und die jährlichen 13000. Flor. ſamt den 12. Fudern Weins, welches Geld man zu Quartalen gab, alle Vierthel Jahr 3250. Fl. das wolte nicht reichen, darum

um man auch, ehe das Quartal kam, hin und wieder borgen muste, wie ich selber, als ich Cammer-Diener bin gewesen, habe thun müssen. Es ward alles von Quartalen zu Quartalen wiederum bezahlt, und ward derowegen eine Ordnung gemacht, wie viel man alle Quartale dem Fürsten selber, der Hertzogin, und hernach einem jeglichen Diener von solchem Gelde geben solte, welches gar geringlich ward angestellet, also auch, daß ein Rath, Cantzler, und andre, einer nicht mehr denn 100. Flor. zur Besoldung hatte, neben der Kleidung; Der Dechant aber, als eine geistliche Person, war mit 50 Flor. zufrieden, und darneben Essen und Trincken, nach dem Besten voll auf, daß also jederman sich genügen liesse.

Von dem Gelde, das dem Fürsten selbst ward gegeben, war etwan alle quartale 500. fl. davon griff er keinen Pfenning an, wie ich ihn auch ohne das niemals habe sehen Geld anrühren, sondern wenn man Geld zehlete, gieng er davon, und ließ seine Gelder den Thürknecht Nickel Giebritzen, einnehmen, der mochte Rechnung darüber halten, wie er wolte, fragte auch nicht, wohin es kommen, oder gegeben wäre, und legte solches den mehrern Theil an, auf Armbrust, Geschoß, und darnach zuletzt auf das grosse Geschütze, davon er ihm nichts nehmen ließ, legte auch davon nichts in die Cammer, wenn gleich hätte der Hoff Noth leiden sollen. Zu dem hatte er grosse Lust auf Marienberg Bergtheil zu bauen, darauff er viel Geld haben muste, und von solchem seinem eignen die Zubuß erlegen. Was aber darauf Ausbeute gefiel, davon gab er nichts in

die

die Cammer, sondern wandte solches alles auf das grosse Geschütze, welches man ihme, so hoch sich sein Vermögen erstreckte, nicht groß und ungeheuer genug giessen konte, ließ ihme auch seltsame Namen geben, und unverschämte scheußliche Bildnisse drauff machen, welche ihm Lucas Cranach Mahler zu Wittenberg abreissen muste, und ist in seinem Alter nichts gespühret, darzu er mehr Lust und Liebe gehabt, denn zu demselben Geschütze, denn er gemeiniglich des Tages einmal, oder dreye in das Zeughauß gienge, konte nicht wohl leiden, daß ein Stäublein auf den Büchsen gelegen wäre, sondern wischte es ehe selber mit seiner eigenen Kappe, oder Mantel hinweg, welches ich offt gesehen habe; so gar rein, und gleissend muste es seyn. Zu hübschen Gaulen hatte er auch grosse Lust, und weil es besser um ihn stund, ließ er fast alle Leipziger Märckte etliche neue kauffen, doch war er nicht karg damit, sondern schenckete manchen hinweg, so er darum gebeten ward; in seiner Jugend aber war es seine beste Lust gewesen. Da nun die Kinder, Herrlein und Fräulein daher wuchsen, und das Einkommen zu schmal seyn wolte, ward mit Hertzog Georgen so viel gehandelt, daß er dazu halff, daß Hertzog Moritz zum Ertzbischoffe und Cardinal zu Magdeburg gegen Halle zu Dienste gethan ward Anno 1533. bey welchem er eine Zeitlang bliebe, und wiewohl Hertzog George immer difficilior und gegen dem Bruder kärger ward mit Vorwendung, daß man unordentlich Hoff hielte, und die Hertzogin grossen Pracht führte, welches doch sein Weib, als eine eingezogene Fürstin nicht that, wiewol es zu Freyberg

auch

auch mäßig war, denn es am Gelde mangelte, darzu auch nicht gerne sahe, daß Fräule Aemilia, Marckgraf Georgen, als einem Evangelischen Fürsten gegeben ward, welches auch dasselbe Jahr geschahe, so that er gleichwol auch noch dieses, und schickte auf seine eigene Kosten den mittlern Sohn, Hertzog Severinen, zu den Königlichen Kindern, gegen Insprug, dem ward Bernhard von Rothschütz zu Weißtropp zum Hofmeister gegeben; wie aber derselbe junge Fürst gestorben, und an was Kranckheit er umgekommen, das ist aus D. Thamsters Schrifft, davon ich euch das rechte Original mit zuschicke, zu vernehmen, und ich halte, daß es wahrhafftig also sey, denn das muß ich bekennen, daß derselbe junge Herr allezeit heischer redet, als wäre er im Leibe ungesund, war auch allezeit bleicher Farbe. Wenn Hertzog George gen Freyberg kam, so musten offtmals die zwey jungen Herren, Mauritius und Severinus vor ihm fechten, so stallte sich Hertzog Severin allewege kecklicher dazu, denn Hertzog Moritz, und weisete ihm offte, wie er thun solte, so er doch jünger war, darum auch Hertzog Heinrich, der Vater, mehr Hoffnung zu ihm hatte, er würde ein guter Kriegsmann werden, denn zu dem andern. Denn er dachte, Hertzog Moritz würde etwann beym Bischoff zum geistlichen Stande Zuneigung bekommen, ich aber habe nicht vermercket, daß er sich sehr entsetzet hätte, da ihm die Zeitung angezeigt worden, daß Hertzog Severin gestorben war; dann ich bin dabey gewesen. Er schwieg eine weile stille, als es ihme durch die Räthe gesaget ward, und hub darnach an, und sprach:

Soll

Soll er denn gestorben seyn? weiß man nicht an was für Kranckheit, oder wie? Und als er das auch berichtet ward, sagte er nichts mehr, denn GOtt sey ihm gnädig! Ich weiß aber nicht, wie ihr es an mein Weib bringen sollet? Aber im Frauenzimmer erhub sich groß jammern und weinen, sonderlich von den Fräulein.

Diß mehrte abermals den Undanck, oder Widerwillen zwischen der Hertzogin auf Hertzog Georgen, und was sie Unmuths hätte, klagte sie gemeiniglich dem Chur-Fürsten zu Sachsen, Hertzog Johann Friedrichen, darum, daß derselbe mit Hertzog Georgen der Lutherischen Sachen halber auch nicht allerdings in Freundschafft stund. Solches mehrte sich von Tag zu Tage, so lange, daß sie auch bey ihrem Hrn. Hertzoge Heinrichen anhielt, das Evangelium anzunehmen; er aber, der seinen Bruder diß falls nicht gerne erzürnte, auch fühlte, daß er seiner Hülffe nicht entrathen könte, hielt sich auf, so lang er kunte. Es stund ein baarfüsser Münch auf, Herr Stephanus, hernach ein schwartzer Prædicatorum ordinis, Herr George Schumann genannt, welcher hernach auf Marienberg Pfarrer ward, die predigten noch ein wenig in der Kappen wider das Pabstthum von ferne, und waren selbst noch Papisten. Aber dadurch ward Hertzog George sehr offendirt, und gereitzet, daß er je länger je mehr die Hand abzöge. So wolte der Ertzbischof zu Mäyntz und Magdeburg auch schier nicht mehr so guter Freund seyn, schaffte so viel bey Hertzog Georgen, daß er Hertzog Moritzen wiederum zu sich an Hof nahm gegen Dreßden, aber diß währete nicht lange. Es

ward

ward Hertzog Heinrichen von den Räthen, deren zweene selbst geistlichen Standes waren, als der Dechant und der Cantzler, zum hefftigsten widerrathen, er solte sich nicht bewegen lassen, ihme den Bruder ungünstig zu machen, mit Erinnerung, wie viel ihm daran gelegen; zogen auch der mehrentheils vom Hofe ab, sonderlich die, so etwas unter Hertzog Georgen zu gewarten hatten. So hielt der Chur-Fürst und die Hertzogin auf der andern Seite fleißig, und ohne Unterlaß an, er solte allein GOtt vertrauen, und Hertzog Georgen fahren lassen. Et sic misera profecto erat boni Principis conditio, in tanto animorum dissidio. Er entschuldigte sich wohl öffters, wie er die Prediger nicht allezeit wohl hören noch vernehmen könte; aber die Hertzogin ließ ihm einen Sessel machen, am Predigstuhle, daß er (nahe) an dem Prediger sitzen könte, und mit dieser Entschuldigung sich nicht mehr behelffen möchte. Diß währete eine gute Weile, und was Hertzog George von Freyberg erfuhr, als daß wir Fleisch in der Fasten assen, oder anders thäten, das ruckte er dem Bruder verdrüßlich auf, so entschuldigte sich Hertzog Heinrich aufs beste, er wuste. Nahm auch gegen den Unterthanen vor, sie um solche Dinge zu straffen, war aber nicht möglich gar zu wehren, und ward das Volck desto begieriger. Darauf trug sich zu, daß Hertzog Georgens sein ältester Sohn, Hertzog Joannes starb Anno 1537, und weil der andere Sohn Hertzog Friedrich, wie man es nannte, blöde war, daß man dachte, er würde kein Weib nehmen, so bekam diß Theil eine Hoffnung, zu Hertzog Georgens Land und Leuten mit der Zeit zu kommen. In-

Indeß begab ſich auch, daß Antonius von Schönberg in Hertzog Georgens Ungnade kam, der ließ ihm ſein Schloß und alles, was er hatte, einnehmen, auch nach ſeiner Perſon greiffen, darum er flohe, und gegen Freyberg kam, legte ſich da ein mit Weib und Kind, und gab vor, er wäre um des Evangelii willen verjagt und vertrieben, auch weil er ein ſehr ſcharffſinniger und anſchlägiger Mann war, brachte ers balde darzu, daß er zu Hofe vor einen oberſten Rath angenommen ward, darzu die Hertzogin in Favorem Electoris, & odium Ducis Georgii getreulich half, und förderte. Alſo unterlieſſe Anton von Schönberg nicht, bey dem Chur-Fürſten, und Hertzog Heinrichen ſelbſt ſo viel anzuhalten, auch ihn dahin zu bewegen, daß er den Bruder gar übergab, und bewilligte einen rechtſchaffenen Prediger von Wittenberg zu vociren. Als ſolches geſchahe, wurden wir von allen Theilen erfreuet, und ſchickte der Chur-Fürſt ſelbſt einen jungen Mann von Wittenberg herauf, M. Jacob Schenck genannt, welchen die Hertzogin bald darnach zu einem Doctor machen ließ. Derſelbige hub an das Evangelium öffentlich zu predigen, und das Papſtthum anzugreiffen, aber mit den Ceremonien ließ man es noch im Thumb-Stifft, und ſonſt in allen Kirchen alſo bleiben, biß auf die Pfingſt-Feyertage, des nachfolgenden Jahres, da ward Spalatinus gegen Freyberg geſchicket, welcher nebſt D. Jacob Schencken die Reformation mit den Geiſtlichen, und den Ceremonien machte, die Reichung des Sacraments unter beyder Geſtalt anrichtete, die Meſſen abſchaffte, und das

Papſt-

Papstthum gar niederlegte. Welche geistliche Mönche und Pfaffen nicht bleiben wolten, denen ward erlaubet davon zu ziehen, als ihr dann auch viel thäten; und man wolte alsbald anheben, geistliche Güter, als Thum-Herren-Häuser, und andere auszubiethen; aber Spalatinus und andere, wehreten so weit, daß niemand etwas gegeben ward, allein Anton von Schönberg bekam, oder nahm ein Pfaffen-Hauß, zunechst an der Ecke, am Kirchhofe gelegen, welches er hernach Wolff Losen, Bürgermeistern, verkaufft hat.

Hertzog George ward hierüber gar sehr erzürnet, und beweget, doch ließ er sich so gar unfreundlich nicht vermercken, sondern, wie er Mitleyden mit dem Bruder hatte, und gab solches alles der Hertzogin, und Anton von Schönberg Schuld, aber gleichwohl enthielt er sich gegen Freyberg zu kommen, also auch, daß wenn er auf die Berg-Städte ziehen wolte, Freyberg umzoge, und andre Wege suchte. Und weil Hertzog Joannes gestorben war, suchte er mit der Landschafft Rath zu finden, wo ja Hertzog Friedrich zum Regiment nicht tüchtig seyn würde, daß gleichwohl ihme eine Anzahl Räthe zugeordnet werden solten, die in seinem Nahmen die Lande solten regieren, und anders mehr ließ er sich offt gegen Hertzog Moritzen an der Tafel hören, welches er dann der Mutter schriebe, dadurch dann auch der Religion halber Ursache gegeben ward, Hertzog Moritzen wiederum von Dreßden abzufordern, und hinweg zu nehmen. Als solches geschahe, zog der Landgraf zu Hessen Hertzog Moritzen zu sich, und gab ihm hernach

seine

seine Tochter zur Ehe, Vater und Mutter zuvor unbefragt, und unbesprochen, welches dem Vater Hertzog Heinriche, und auch seinem Gemahl verdrüßlich war, daß es also ungebräuchlicher Weise ohne ihr Wissen und Bewilligung geschehen solte.

Hierauf trug sich weiter zu, daß Hertzog George alles zu Erhaltung der Päpstlichen Religion anwendete, und daß seine Land und Leute nicht an Hertzog Henrichen kämen. Dannenhero er an Hertzog Friedrichen ein Weib gab Anno 1539. welches zu Fastnacht geschehen; aber er starb alsbald, nach dem Beylager, und ob gleich der gröste Hauffe zu Freyberg froh ward, als hätten wir nun ein gewonnen Spiel, so ließ doch Hertzog Heinrich dem Bruder schreiben, aus rechter Brüderlichen Treue, wenn es ihme gefällig wäre, so wolte er zu ihm kommen, und seine Liebde trösten. Aber Hertzog George gab zur Antwort, es wäre nicht Noth, denn er verhoffte, sein gehorsamer lieber Sohn würde noch so viel Saamen hinter sich gelassen haben, daß seine Lande einen regierenden Herren haben würden. Denn es ward ein Gerüchte gemacht, als solte die Hertzogin schwanger geworden seyn, und blieb also in der Ungedult stehen. Aber Hertzog Georgens Räthe, welche nun sich schier düncken liessen, wo es hinaus wolte, und gerne am Brete blieben wären, gaben Hertzog Georgen den Rath, er solte Hertzog Moritzen wieder zu sich nehmen, und bey seinem Leben ins Regiment setzen, auch ihme Masse stellen, wie er das Land regieren solte. Darum ward ein Tag in der Marter-Woche gegen der Mit-Weyda geleget, dahin schickte Hertzog George seine vor-

nehmsten Räthe, Hertzog Heinrich aber kam selbsten persöhnlich mit seinen Räthen, so viel er der hatte. Allda solte gehandelt werden, daß Hertzog Moritz wiederum gegen Dreßden zu Hertzog Georgen ziehen wolte, und allda das Regiment annehmen. Unfruchtbar ginge es aber ab, zogen beyde Theile wiederum von einander ungeschaffter Dinge; Denn Anton von Schönberg, welcher Hertzog Georgen sehr feind war, verhinderte alle seine Anschläge. Doch nahm Hertzog Heinrich Bedenckzeit. Und ob wohl etliche sagen wollen, er habe den Räthen zur Antwort gegeben, sein Bruder wolle ihn versuchen, wie der Teuffel unsern HErrn GOtt in der Wüsten: so ist doch solches damahls nicht geschehen; denn ich bin dabey gewesen; aber hernach, gegen seinen eignen Räthen mag es wohl geschehen seyn. Solches blieb also bestehen, biß acht Tage nach Ostern, da schrieben die Räthe von Dreßden abermahls gegen Freyberg, man solte eine vertraute Person gegen Dreßden schicken, derselben würde Anzeigung geschehen, daß die Sachen nicht eben auf die Meynung zu verstehen wären, wie es vielleicht Hertzog Heinrich möchte aufgenommen haben. Darauf ward ich gegen Dreßden zu reiten abgefertiget, und als ich herab an das Wasser, die Weiseritz genannt, kommen war, begegneten mir Leute, die mir anzeugten, daß Hertzog George diesen Morgen gestorben wäre, nemlich den 17. Apr. 1539. Jahres. Die Räthe zu Dreßden hatten alsbald an Hertzog Heinrichen geschrieben, das mir der reitende Bote Theyß genant, begegnete; ehe dann ich in die Stadt kam, verwun-

verwunderten ſich viel Leute, die mich an der Hof-Farbe kandten. Denn man führte V. D. M. I. AE. von Atlaß auf Seide geſtickt im Ermel, wie ich alſobald zu Maſſen kame, dieweil er kaum eine Stunde zuvor verſchieden war. Es lieffen auch die Räthe ſelbſt mir entgegen, und fragten, was ich vor Befehl brächte, die mich zuvor nicht angeſehen hatten. Ich ſatzte mich aber, und ſchrieb auch zurücke, aber, ehe denn mein Bothe halb gegen Freyberg kam, begegnete ihm Hertzog Heinrich. Alſo viel waren der Kundſchaffter geweſen, die auch ein Theil geſchrieben hatten, weil die Seele noch bey ihm war. Denn ſonſt wäre es nicht möglich geweſen, weil er noch den Abend zuvor friſch und geſund geweſen war. Es waren etliche vom Hofgeſinde zu Freyberg kranck, und Anton von Schönberg lag auch am Zipperlein, und andre mehr, damals zum wandern ungeſchickt; aber dieſe Zeitungen, die Hertzog Heinrichen im Bade zukamen, machte ſie alle in einer Stunde geſund. Es waren alle Pferde zu wenig, lief auch viel Volckes mit, das nicht zum Hof gehörte; In ſumma, es galte uns allein, wer da lauffen konte, der lieff, und hatte nun weiter keine Noth mit uns, als wir uns bedüncken lieſſen. Denn wir ſteckten zuvor in groſſen Nöthen, da Hertzog George nichts mehr wolte thun, und hatten zu niemanden Zuflucht nechſt GOTT, denn zu dem Chur-Fürſten, und der Hertzogin zu Rochlitz, Hertzog Johannſen Wittiben, die mit Geld und Getreyde bißweilen aushalff, doch aber nicht länger, denn biß von Quartalen zu Quartalen, ſo muſte es wieder gegeben ſeyn.

Es vermochte auch Hertzog Heinrich das Ehe-Geld nicht, so man Marckgraf Georgen geben solte, als nemlich 10000. fl. und auf den Fall, wenn Hertzog Georgens Land und Leute an ihn fielen, noch 10000. fl. dazu, darum Anton von Schönberg den Rath erdachte, daß Hertzog Heinrich auf seine Unterthanen eine Steuer muste auflegen, vom so. 3. Q. welches der Fürst ungern thate, und lieber andre Wege gefunden hätte, wie ich selbst ihn klagen hörte.— Aber die Unterthanen gabens gerne, und ehe die Steur halb einkam, trug sich dieser Fall zu, drum auch den Leuten eines Theils, welche die Steuer brachten, dieselben gelassen, und wieder zugestellet ward. Jetzt, wo sich dergleichen Fälle zutragen, wird es unnachläßlichen ausgebethen. Es kam aber Hertzog Heinrich fast spat in Dreßden ein, also, daß man mit Fackeln leuchten muste, aber das Frauenzimmer hatte so eilend nicht auf seyn, noch folgen können, kamen allererst den andern Tag hernach gegen Dreßden.

In der Stadt war Trauren und Freude durch einander gemenget, was der alten Religion war als Münche, Pfaffen, und ihr Anhang, waren betrübt. Der gemeine Mann lobte GOtt, und wurden viel Gewaltige alsbald bekehret, welche vor geschworen hatten, ehe denn sie Lutherisch werden wolten, wolten sie ehe aus dem Lande ziehen, welcher ich viel gekannt habe. Damals aber liessen sie sich vernehmen, sie hättens lange begehret, und darauf gewartet, liessen sich auch eines theils überreden, die zuvor sich vermaledeyet hatten, ehe sie etwas von geistlichen Gütern haben wolten, daß sie gleichwohl dieselbigen annahmen.

Die

Die wir alte Diener, und unſer wenig waren, konten im Schloſſe zum Wagen nicht kommen, dem Fürſten, wie wir ſonſten pflegten, herab zu helffen, als die wir ſeine Weiſe und Gelegenheit wuſten. Denn die Hertzog Georgiſchen drungen uns mit Gewalt davon, daß wir darzu nicht kommen konten. George von Carlowitz, als Ober-Rath, und die andern Dreßdenſchen Räthe wuſten die Ceremonien mit der Leiche nach dem herrlichſten zu beſtellen; denn ſie es nun dreymal zuvor kurtz nach einander geübet hatten. Darum ward er gegen Meiſſen geführet, und begleitete ſie Hertzog Heinrich. Wie aber der erſte Pſalm in der Vigilien mitten in der Thum-Kirche zu ſingen angefangen ward, gieng er von Stund an heraus durch die Mittel-Thür ins Schloß. D. Jacob Schencke war zuvor mit Unwillen hinweg, und hatte Hertzog Heinrich einen andern Predrger, einen ſchlechten Mann, Paulus Lindemann genannt, den führete man mit, und ließ ihn über Hofe predigen.

Von Meiſſen zog man wiederum gegen Dreßden, und rüſtete ſich auf die Reiſe, die Erb-Huldigung zu nehmen, welche auch alſobald vorgenommen, und ward im Auszug, da man wiederum gegen Meiſſen kam, Biſchoff Bennen Grab in der Nacht hinweg gethan, durch Schaffung des Chur-Fürſten, ſo zu unſerm gnädigſten Herrn Hertzog Heinrichen ſich daſelbſt hin verfüget hatte, zogen darauf durch Meiſſen und Thüringer Land, und nahmen die Erb-Huldigung und Eyd von den Unterthanen.

Mit der Reiſe war Hertzog Heinrich wohl zu frieden, als der ſeine Tage allezeit gerne gewandert

hatte. Aber mit viel Sachen und Brieffen überlauffen zu werden, wie damals übermäßig geschahe, war er gar ungewöhnt und ungedultig, sagte offte, wann es also zugehen solte, wolte er lieber bey seinem theile zu Freyberg seyn blieben, und sonderlich, wenn er Briefe unterschreiben solte, welches doch gar selten, und alleine in solchen wichtigen Sachen geschahe, da mans nicht umgehen konte, war er gar unwillig, und sagte: Er wolte lieber alles thun, als schreiben. Und ich mag mit Wahrheit sagen, daß ich vor meine Person keinen Fürsten gekandt habe, der ungerner geschrieben hätte, habe auch keinen Brief gesehen, den er mit eigner Hand geschrieben hätte, denn alleine einen, so er in seinen jungen Tagen geschrieben hattte, gar anders, denn sein Bruder Hertzog George, welcher sehr viel mit eigner Hand lateinisch und teutsch geschrieben hat, so noch verhanden seyn mögen. Darum muste man ihm lange nachschleichen, und gar gute Bequemlichkeit suchen, wañ er unterschreiben solte.

Nach genommener Landes-Huldigung ward zu dem Regiment gegriffen, etwas unbescheiden, denn die alten Räthe so wider Anton von Schönberg gewesen, wurden alle vom Hofe gethan, fast alle Aemter anders besetzt, und hatte Anton von Schönberg neben Hannsen von Schleinitz zu Seerhausen, (welcher zuvor am Hofe zu Feyberg Marschalck gewesen, und wie andere mehr abgezogen, aber niemals wiederum an Hofe kommen,) alle Dinge in seiner Gewalt, Sie stunden aber in grossen Sorgen, es würde das Regiment mit Hertzog Heinrichen nicht lange bestehen, und wenn sie viel

verge-

vergeben würden, so würde Hertzog Moritz nach des Vatern Tode mit ihnen daraus reden wollen, wie auch geschahe; Denn der Vater hatte einen Unwillen seiner Heyrath halber, auf ihn, und ließ ihm nicht geben, so viel er wolte, mitlerzeit waren viel Leute, die ihm Geld vorstreckten, und die vorigen Hertzogen Georgens Räthe hiengen sich dadurch auch an ihn, damit sie darnach wiederum an Hofe kämen, und ihre Aemter wieder erlangeten. Und darum ward durch Hertzog Heinrichen nicht viel vergeben, sondern vor eine grosse Gnade geachtet, so man etwan einem alten Diener 100. fl. auf sein Lebetage verschriebe. Es ward auch an Hertzog Georgens Schatz und Baarschafft, wie reich man ihn geachtet, samt dem gemüntzten Silber nicht mehr befunden, denn 124217. fl. dargegen an Schulden 1500000. fl. Und ob nun wohl Hertzog Heinrich ein reicher Fürst worden war, so wäre er doch lieber zu Freyberg, bey seinem Geschütze, oder auf Marienberg gewesen; darum er auch, so oft es sich leiden wolte, diese Städte besuchte. Ich dencke auch, wenn er im vorigen Wesen hätte bleiben können, wie er gewohnet war, er hätte länger leben mögen; denn es war seines Thuns gar nicht, mit des Landes Sachen sich täglich viel zu bekümmern, daß man ihm auch zu Freyberg in dem vorigen Regiment nicht viel von solchen Dingen sagen dorfte. Aber, von frembden ausländischen Sachen, als Krieges-Läufften oder andern neuen Zeitungen, die ihm nicht angingen, hatte er sonderliche Lust zu hören, fürnemlich, wenn es in Kriegen zu Schlachten oder Stürmen war kommen. Darum war er Käy-

ſer Carolo ſehr hold, und hielt ihn allein für ſeinen Herrn, hörete auch gerne ſagen daß der Käyſer von ihm, und ſeinem Geſchütze wüſte. Aber Ferdinando war er widerwärtig, hielt nichts von ſeinen Kriegs-Handelungen, oder Anſchlägen. Der Religion nahm er ſich alſo an, daß er folgte, was man vorſagte, ging aber nicht weiter, als was ihm der Chur Fürſt præſcribirte, und wie er hörete, daß es die andern Proteſtirenden Stände hielten. Aber, den Wiedertäuffern war er ſo gramm, daß er auch einen armen Menſchen allhier zu Dreßden verbrennen ließ, den ihm niemand abbitten konte.

Als er aber ſchwach ward, und ſterben ſolte, iſt er ein wenig wunderlich worden, doch nicht ungedultig. Ich bin vielmal um ihn geweſen, habe auch zuletzt ſein Teſtament mit meiner eignen Hand geſchrieben, denn er ließ ihm etliche Artickel vorſtellen, daraus nahm er, die ihm gefielen, und ſetzte alſo das Teſtament mehrentheils ſelbſt, wie ers haben wolte, doch änderte er nichts, das der angenommenen Religion zu entgegen war, ſondern was zu Friede und Einigkeit gehörete, that auch keinem Sohne vor dem andern einen Vortheil, daraus Widerwillen, oder Gezäncke hätte kommen mögen, und that Befehl, daß ſeine Töchter Chriſtlichen Fürſten gegeben werden ſolten, verordnete auch, daß ſein Leib zu Freyberg ſolte begraben werden, und ihme kein erhaben Grab, ſondern allein ein Leichen-Stein mit einem meßingen Bleche, darauf ſein Bildniß mit Umſchrifft ſeines Tituls gemacht werden ſolte. Zu Gezeugen wurde hierzu gefodert Anton von Schönberg, D. Wenceslaus

Nell-

Neumann, Cantzler, D Wolfgang von Lüttichau, George von Schleunitz zu Secrhausen, Nicol von Bibertitsch Thürknecht, Hanß Gleunich, Peter Biener, beyde Burgemeister zu Dreßden, und unterschrieb sich selbst, wiewohl er schwach, geschahe den 5. May. Zuvor, ehe er starb, entsatzte er sich vor dem Tode nicht, daß mans sonderlich hat mercken können, und gebrauchte noch sonderlich mancherley Schimpf-Reden, und wunderliche Historien zu sagen, wie es ihme in der Jugend ergangen, und was er gethan hätte, die doch nicht alle zu erzehlen sind. Die Fürstin, sein Gemahl, war sehr fleissig um ihn, und that ihm allerhand Handreichung, wenn die Aufwärter nicht bey Händen waren, daß er sie auch selbst darum straffte, und etliche solche Dienste nicht wolte von ihr gethan haben, wie ich oft selbst darbey war, und zwey Tage zuvor, ehe er starb, brachte sie in einem gelben leinen Säcklein drey Gold-Körner selbst wachsendes gediegen Goldes, so nie ins Feuer kommen waren, welche der Käyser Carolus Hertzog Georgen geschencket hatte, waren ihm aus den neu-gefundenen Inseln geschicket worden, ein jegliches einer ziemlichen Welschen Nuß groß, als ich zuvor meine Tage nie gesehen habe, und waren so lieblich anzuschauen, daß einem wohl eine Begierde ankommen möchte, darein zu beissen. Derselben nahm er eines, und thät es an Mund, als wolte er darein beissen, welches er fürwahr Geitzes halber nicht that, wie man etlichen sterbenden Leuten Schuld pflegt zu geben; darum ich solches nun weniger glaube, dann zuvor, dieweil ich darneben stund, und eben aufmerckte, daß er

sich etlicher maßen daran erquickte. Darnach schenckte er ihr solch Gold, und hub an, je länger, je schwächer zu werden. Den andern Tag aber, zunechst vor seinem Tode, hub er an Heylstätte zu suchen, ließ sich aus einem Bette ins andere tragen, und hernach auf Betten, auf den Boden legen, und hub ihm die Sprache an schwer, und der Athem kurtz zu werden, daß man sich nichts gewissers, denn des Todes, bey ihm zu vermuthen hatte; gesegnete auch das Weib, und die beyden Töchter, die um ihn waren, aber der Söhne war keiner verhanden; denn Hertzog Moritz war beym Land-Grafen, so war Hertzog Augustus zu Leipzig mit seinem Præceptore, *Johanne Rivio.*

Aber der Hof-Prediger, und der Pfarrer, in der Stadt, Johann Cellarius, waren bey ihme, und wie ich mich nicht anders errinnern kan, auch Herr George Schumann. Viel Aertzte hatte er nicht um sich, denn D. Franciscum Bormann, welcher allezeit sein Leib-Artzt gewesen war, und war zu ihm beschrieben worden D. Sebastianus Roth, sonst Auerbach genannt, dergleichen wurden die Aertzte in der Stadt, als D. Blasius Grunewald, und andre mehr darzu genommen.

Es kam denselben Abend ein groß ungeheur Wetter, und ungestümer Wind, schlug in eine Scheure, welche Thomas Nebeln, dem alten Secretario zuständig, und zuriß ihm das Dach, zündete aber nichts an, und weil sich gleichwohl noch niemand vermuthete, daß er die Nacht sterben würde, ging ich auch heim, verhoffens, ihn morgens noch lebendig zu finden, ist aber noch des

Abends

Abends zwischen 7. und 8. Uhren in GOtt verschieden, An. Dn. 1541. den 18. Aug. seines Alters 68. Jahr, und ward die Leiche des andern Tages in die Pfarr-Kirche getragen, und von der Fürstin zu Fuß hinein begleitet. Da that der Pfarrer Cellarius eine Predigt, was aber das Thema gewesen, habe ich nicht gemercket, und nach dem Officio hat man die Leiche auf einen Wagen gelegt, und nach Freyberg geführet. Aber die Hertzogin ging zu Fusse wieder aufs Schloß. Die Exequiæ zu Freyberg waren nicht wohl bestellet, wie die mit Hertzog Georgen gehalten waren worden, vielleicht aus Ursache, daß die Räthe, sonderlich Anton von Schönberg fast erschrocken und furchtsam waren, oder nicht gerne wolten, daß grosse Unkosten darauf gewendet werden solten.

Darum, als wir gegen Freyberg mit der Leiche kamen, waren wol alle Dinge durch den Pfarrer und Rath daselbst wohl verordnet, aber wir brachen die Ordnung selbst, denn es war also bedacht, daß man die Leiche mitten in der Kirche vor dem Predig-Stuhl niedersetzen solte, und der Pfarrer, Caspar Zeuner, nach etlichen Gesängen, eine Predigt thun; wenn die aus wäre, so solte man die Leiche im Chor tragen, und wolte ihm die Knappschafft der Bergmeister selbst und die Geschwornen begraben, wie dann auch die Berg-Hauer, und nicht der gemeine Todten-Gräber das Grab gemacht hatten. Aber, man eilete flugs mit dem Sarge in dem Chor, zum Grabe zu, so waren die von der Knappschafft noch in der Kirche zertheilet; ein jeglicher in seinem Gestühle, die Predigt zuvor zu hören,

und

und war der Gedrang so groß in dem Chor, um das Grab, daß sie dazu nicht kommen konten, stund übel, und war eine grosse Unordnung. Zudem ware es auch so übel bestalt, daß weder den Schülern, noch sonst den armen Leuten, kein Pfennig, oder Heller gegeben ward.

Und so viel ist mir von seinem Leben und Sterben wißlich: Was sonsten seine Sitten, und Gewohnheiten anlanget, war er gerne frölich, und hatte gute Lust zu der Musica, Saitenspiel und Gesänge; hatte auch seine Gesang-Bücher, die ihme aus Nieder-Land geschicket waren, und da ich zu Freyberg bey ihm war, ließ er oft Priester, und andere, so singen konten, zu sich fodern, wenn er alleine war, und ließ ihm aus den Büchern singen. Seine Gewohnheit war, wenn er wanderte frühe auf zu seyn, saß oft eine halbe Stunde zuvor auf dem Wagen, ehe die Pferde angespannet wurden, darum daß er die angesetzte Zeit nicht hielte. Wenn es aber regnete, und Ungewitter war, ward er sehr ungedultig, fluchte oft den Planeten, war auch keine Zeit facundior, oder gespräcker zu reden, oder daß ihm besser abgangen wäre, dann so er zornig war. Er aß gerne kalte Speise, als gebraten Fleisch, und Fische, führete solche Speise allezeit mit ihm auf seinem eigenen Wagen, in einer Speise-Lade, und konte über zwey Meil Weges nicht wohl fahren, daß er unterwegens nicht Collation halten solte, wie deñ geschahe, wenn er nach Dreßden fuhr, so hielt er gemeiniglich die Collation im Tännicht vor Grumbach, und auf Marienberg, oder Wolckenstein, bey Langefeld, zudem aß er auch gerne Bier-Suppen mit gekochten Heringen.

Von

Von Kranckheit weiß ich nicht, die er jemals gehabt hätte, ohne daß ihm am rechten Schenckel zu zeiten Wehetagen anstießen, welchen er zu Meissen auf des Ober-Marschalles Hr. Georg von Schleinitz Beylager in Scharff-Reñen entzwey gefallen hatte.

Es war auch keine Hoffarth an ihm, redete gerne mit armen Leuten, und sonderlich war er den Handwercks-Leuten geneigt, die er auch offtermahls selbst in ihren Werckstäten besuchte, allein mit dem Thür-Knecht, und dem Jungen, welches ein Mohr war, und einem Englischen Hunde, die waren offt das gantze Hof-Gesinde in solchem Spatziren.

In der Kleidung hielt er sich gantz schlecht und mäßig, der Wolffs-Peltz war das gemeinste Kleid, legete ungerne neue Kleider an, und wenn er eines anzog, legte ers selten ab, biß es nimmer taugte. Sonsten hatte er seinem Stande nach ein gülden Stück, und andere Kleider, die zu Ehren dieneten.

Er behieng sich aber gemeiniglich mit grossen schweren Wehren, zu beyden Seiten, als einem Schwerdte, und einem Dolche, die ihme im Alter schwer zu tragen war, noch ließ er die nicht von sich, wie denn auch ein Schlacht-Schwerdt, so er in Frießland gehabt, allezeit in seiner Schlaf-Kammer bey seinen Bette stehen muste, und war eine Elends-Haut, ein Pantzer seine Rüstung, ließ sich allewege auch mit solchen Waffen oder Wehren sehen. Sonst hielt er sich von seinem geringen Einkommen Fürstlich, wie zur selben Zeit der Brauch war, als daß, was zu Ehren gehörete, nicht gebrechen muste, sonderlich, wenn Gäste kamen, wie mans auch konte zu wege bringen. Und weil er über

das,

das, so er hatte, ein milder Fürst war, auch Kriegs-Leuten, Bergmannen, und gemeinen Handwercken fast geneigt, so ward er auch von solchen allen widerum geliebet und werth gehalten, daß ihm jederman günstig war. Und über diß alles war er ein getreuer frommer Fürst, ohne Betrug, oder Falsch, und was er zusagte, das muste gehalten seyn, auch offt mit seinem Schaden, welches nicht die geringste Tugend an einem Fürsten ist, und doch bey vielen nicht erfunden wird.

Signat. 14. Jun. Anno 1563.

Nach Hertzog Heinrichs Tode folgten ihm in der Fürstlichen Regierungen seine beyden Söhne, **Moritz** und **August**, von denen man itzo reden solte. Alldieweilen aber H. **Moritz** in dem unglückseligen Schmalkaldischen Kriege, seinen eigenen Vetter Chur Fürst Johann Friedrichen übern Haussen werffen helffen, und die solchem abgenommene Chur-Würde auf sein Haupt, folglich von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie gebracht, bey welchem Stamme sie annoch stehet, und also hiermit gleichsam ein neuer Periodus der Sächsischen Chur-Würde angehet, so wollen wir seine Geschichte in dem XIII. Capitel aufs neue wieder vornehmen und erleutern; inzwischen aber abbrechen, und in nachfolgenden Capitel die Lebens-Geschichte der unvergleichlichen drey Chur-Fürsten, Friedrichs des Weisen, Johannis des Standhafften, und Johann Friedrichs des Großmüthigen, in möglichster Kürtze nachholen.

Das

# Das XII. Capitel.

## Von Chur-Fürst Friedrichen dem Weisen, Chur-Fürst Johannsen, und Johann Friedrichen.

§. 1.

Ich kehre nunmehr zur Familie Chur-Fürst Ernstes zurücke, dessen Sohn Friedrich der Weise, nach dem Vater zur Chur gelanget. Er war Anno 1463. den 17. Jan. zu Torgau auf dem Schlosse gebohren, und hat nach des Herrn Vaters den 26. Aug. 1486. erfolgtem Tode, folgendes Jahres den 23. April. als am Sanct Georgens-Tage, von Käyser Friedrichen, vor sich, seinen Bruder Johannes, und seinen Vetter Albrechten, die Belehnung mit allen ihren respective Chur- und Fürstenthümern, Landen und Leuten, dergestalt empfangen, daß wann Chur-Fürst Friedrich und sein Bruder Hertzog Johannes, ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben mit Tode abgehen würde, so dann das Churfürsten- und Hertzogthum Sachsen, samt allen Zugehörungen, auf obgedachten ihren Vetter, Hertzog Albrechten kommen und fallen solte. Im Jahr 1488. den 23. Nov. erhielte vom König Ladislaus zu Böhmen Hertzog Johannes zu Sachsen zu Empfahung der Lehen am Königl. Hofe zu Prage ein frey sicher Geleit uf acht Wochen nach einander, vor alle seine von Adel, Ritter und Knechte, und wen der Hertzog mit sich bringen würde. Die Lehen selbst erfolgte den 26. Decembr.

Decembr. so wohl vor den Chur-Fürsten und Hertzog Johannsen insonderheit, als auch vor alles, was sie beyde gemeinschafftlich besassen. Anno 1493. faßte Chur-Fürst Friedrich den Schluß, ins gelobte Land eine Wallfahrt zu thun, wie es dazumalen bräuchlich war, und machte also vorher ein Testament, darinnen unter allerhand andern Legatis auch befohlen wurde, wenn er unterweges stürbe, solte man den Leichnam heimführen, und zu Reinhartsbrunn (woselbst viele von seinen Vorfahren begraben lagen) ohne einiges unnöthiges Gepränge begraben. Die Wallfahrt selbst geschahe den 19. Mart. und nahm er unter andern Gesellschafftern auch den berühmten Mahler, Lucas Cranachen, mit sich. Er kam aber im Mittel des August-Monats wieder, und hat, nachdem der Röm. König Maximilianus auf den Käyserlichen Thron gestiegen, Anno 1495. vor sich, seinen Bruder und seine Vettern, den 8. Sept. zu Worms die Chur- und Sächsische Belehnung erhalten. Um selbige Zeit haben die Berckwercke vortreffliche Ausbeute gegeben, und sind dahero die Sächsischen Schreckenberger und Böhmischen Joachims- oder Schlicken-Thaler bekannt worden, wovon Herr Tenzelius in seiner Saxonia Numismatica, nebst andern Autoribus vom Sächsischen Müntz-Wesen, nachzuschlagen. Anno 1502. stifftete dieser Chur-Fürst die hochberühmte Universität zu Wittenberg, welche Käyser Maxim. I. zu Ulm in eben selbigem Jahre bestätiget, wie man in Kirchmeiers Diss. de Witteberga civitate sehen kan. Anno 1511. starb der letzte Hertzog zu Jülich und Bergen, Wilhel-

Wilhelmus, ohne Hinterlaſſung männlicher Leibes-Lehns-Erben, wodurch gedachte beyde Fürſtenthümer ledig oder heimfällig wurden. Die Chur- und Fürſten zu Sachſen hielten, vermöge der Anno 1483. erhaltenen Anwartung, ſo bald als ſie von dieſem Todes-Fall Wiſſenſchafft erlangten, bey dem Käyſer Maximiliano I. ſo wohl in Schrifften, als mündlich durch ihre Abgeſchickten um die würckliche Einräumung ſothaner verledigten Fürſtenthümer und Lande, geziemend an. Es hatte aber der damahlige Hertzog Johannes III. zu Cleve, welcher obgedachtes verſtorbenen Hertzog Wilhelms zu Jülich und Bergen eintzige Tochter Mariam zur Gemahlin genommen, ſich dieſer Lande, ehe und bevor das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen von dieſem Falle Nachricht erhalten, de facto bereits bemächtiget, ſelbige occupirt und eingenommen. Dahero wurden den 11. Nov. von dem Käyſer obbemeldte Chur- und Fürſten zu Sachſen, nebſt Hertzog Johannſen zu Cleve auf den Reichs-Tag nach Augſpurg, ſo aber nachgehends nach Trier verlegt worden, zur Verhör beſchieden, entweder einen gütlichen oder rechtlichen Austrag in dieſer wichtigen Sache zu gewarten. Hertzog Johannes von Cleve, welcher ſich erſtlich in die Poſſeſſ der Lande geworffen, ſetzte ſich auch an des Käyſers Hof-Gericht in guten Credit, dannenhero decretirte der Käyſer ſub dato Neuſtadt den 12. Januar. 1512: Daß die von Hertzog Johannſen zu Cleve beſchehene Occupirung ſelbiger Lande, denen Chur- und Fürſten zu Sachſen, an dero Begnadigung, Beſtätigung, und Erneurung unvorgreifflich und un-

schädlich seyn, auch der Käyser ihnen zu ermeldten Fürstenthumen und Landen gnädige Hülffe und Förderung beweisen solte und wolte. Alleine den 18. Februar. folgte eine neue Käyserliche Resolution: **Wie er aus Beysorge eines entstehenden Krieges, Aufruhrs und Empörung die Lehen wiederfahren zu lassen, Bedencken trüge.** Endlich den 20. Sept. erhielten vom Käyser die Sächsischen Gesandten, nahmentlich (1.) Wolff von Weißbach, (2.) Caspar Pflug, und (3.) Lorentz Zoch, der Rechten D. uff ihr wiederholtes Ansuchen sub dato Cölln, über die Fürstenthümer Jülich und Bergen, einen Muth-Zeddel; womit denn das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen dem Käyser zu unterthänigsten Ehren zu frieden gestanden; jedoch nachgehends zu verschiedenen malen um die würckliche Belehnung wiederum Ansuchung gethan hat; wie wir solches hinten in dem Capitel von Titeln mit mehrern zeigen wollen. Anno 1519. begab sich ein sonderbarer Casus. Denn wie die beyden Brüder Chur-Fürst Friedrich und Hertzog Johannes auf dem Jagd-Hause zu Lochau, itzo Annaberg genannt, den 12. Jan. beysammen mit einander an einem Fenster stunden, und des Reiches Nothdurfft betrachteten, begab sichs, daß ein Zaunkönig vor ihrem Fenster etlichmal hin und her flohe, endlich aber auf die Erde fiel, und gleich tod blieb: welches sie vor ein böses Omen hielten. Wenige Tage hernach bekamen sie die Post, daß eben obberührten 12. Jan. Käyser Maximilianus I. mit Tode abgegangen, wodurch obgedachter Chur-Fürst das Reichs-Vicariat bekam. Es wollen zwar einige vorgeben, als wenn dieses

der

der andere Vicariat wäre, ſo dieſer Chur-Fürſt geführet, wie denn überhaupt wegen der Vicariats-Sachen dieſes Chur-Fürſtens viel Zanckens iſt: Alleine nachdem in des Reichs Grund-Geſetzen und deſſen beſtändigen Herkommen gegründet, daß, wenn ein Römiſcher König verhanden, kein Vicarius ſeyn könne: So fält über den Hauffen, was man von dem Vicariatu nach Käyſer Friedrichs Tode vorgeben wollen. Dn. Kregel Diſſ. de Vicariatu in caſu abſentiæ §. 25. In des Herrn Lünigs Reichs-Archiv Cont. I. n. 18. ſteht zwar ein Revers, welcher rubricirt iſt, als wenn er Chur-Fürſt Friedrichen wegen ſeines geführten Vicariats wie gewöhnlich ausgeſtellet wäre: Alleine in dem Texte ſteht nichts von dem Vicariatu, ſondern die Umſtände und Expreſſionen weiſen aus, daß allhier die Statthalterſchafft des Reichs-Regiments gemeynet ſey, welche Chur-Fürſt Friedrich geführt. Es hatte nemlich Käyſer Maxim. I. das bekandte Regiment im Reich angelegt, wovon man in Dattens vortrefflichem Wercke de Pace publica, des Herrn Rechenbergs Diſputatione de Regimento Imperii, und in dem groſſen Hiſtoriſchen Lexico, unter dem Titul Regiment, vollkommene Nachricht finden kan, und hatte Chur-Fürſt Friedrichen zum Statthalter mit 6000. fl. jährlicher Beſoldung gemacht, wie die Urkunden beym Lünig n. 14. 15. ausweiſen können. Ob nun wohl dieſes Regiment ebenfals die Vices Cæſarum vertrat: ſo war es doch von dem Vicariatu genau unterſchieden, wie denn Chur-Fürſt Friedrich nach dem Tode Maximil. den Vicariat geführt, wovon das Vicariats-Patent

in Herrn M. Menckens gelehrten Diſſ. de Vicariatu Friderici III. zu leſen, und auch von Käyſer Maximil. und Carln V. einen Revers bekommen, daß ihm und dem Hauſe Pfaltz das Regiment an der Vicariats-Gerechtigkeit nicht ſchaden ſoll. Von dieſer Statthalterſchafft iſt wiederum zu unterſcheiden die General-Reichs-Statthalterſchafft, welche Käyſer Maximil. Anno 1507. Chur-Fürſt Friedrichen anvertrauete, als er über Berg in Lombarden zog. Es hätte nemlich dem Chur-Fürſten gebührt, in Abweſenheit des Käyſers die Vices deſſelben in denen Enden des Sächſiſchen Vicariats zu verwalten. Alldieweilen aber der damalige Chur-Fürſt von der Pfaltz eben zu ſelbiger Zeit in der Reichs-Acht lebte, und ſolchergeſtalt die zum Pfältziſchen Vicariate gehörigen Lande ohne Verweſer hätten ſtehen müſſen: So erſuchte der Käyſer Chur-Fürſt Friedrichen, die Reichs-Statthalterſchafft überhaupt und unter dem Nahmen des Reichs-Statthalter-Generals über ſich zu nehmen. Es befurchte ſich aber der Chur-Fürſt nicht nur, daß der Pfältzer ihm Händel machen möchte, wie er denn beſage der Urkunde beym Tolner in Codice Diplom. darwider proteſtirte, ſondern beſorgte auch, es möchte ihn an ſeiner ordentlichen Vicariats-Gerechtigkeit ſchaden. Dannenhero ließ er ſich von Käyſer Maximil. einen Revers ertheilen, welcher in Herrn Lünigs Reichs-Archiv ſteht, und die Expreſſion führte, daß es dem Chur-Fürſten an ſeiner Vicariats-Gerechtigkeit im Fürſtenthum Sachſen unſchädlich ſeyn ſolle. Alldieweilen aber der Sächſiſche Vicariat ſich weiter als das Fürſtenthum Sachſen erſtreckt, ſo wolte der

Chur-

henden hohen Alters beſcheidentlich ab, und war mit ſeinem Voto König Carlen in Spanien beförderlich, womit er gleichſam die Krone von ſeinem Haupte genommen, und dieſem aufgeſetzet. Chur-Fürſt Friedrich der Weiſe war anbey ſo höflich, daß er die von Carolo ihm gleichſam Danckſagungs-weiſe angebotene 100000. Ducaten vor ſeine Perſon ausgeſchlagen, ſondern auch keinem von ſeinen Hofe-Leuten und Dienern verſtatten wollen, einen eintzigen Pfenning vom Käyſer anzunehmen: Wannenhero er auch um der Offerten entübriget zu ſeyn, hernachmals eilend aufgebrochen, und von Franckfurt abgezogen, wie ſolches Eraſmus Roderodamus lib. 13. Ep. 4. offenhertzig bezeuget. Wie er vom Wahl-Tage aus Franckfurt zurücke kam, fragte er ſeinen vertrauten Rath Fabian von Feilitſch, wie es ihm gefalle, daß ſie den König aus Spanien zum Römiſchen Käyſer erwehlet? Derſelbe ſagte: **Die Raben müſſen ja einen Geyer haben.** Er ſelbſt aber ſprach: **GOtt hat uns dieſen Käyſer zu Gnaden und Ungnaden gegeben.** Welches die beyden Chur-Fürſten **Johann Friedrich** und **Moritz** wohl erfahren. Anno 1520. erneuerte er die ſchon offtmals erneuerte Erb-Verbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen, und ließ darüber die Erb-Huldigung in Heſſen einnehmen. Anno 1521. war der renommirte Reichs-Tag zu Worms, auf welchen Lutherus ſeine Lehre aus heiliger göttlicher Schrifft in vollem Conſeſſ ſo vieler Chur- und Fürſten, auch Biſchöffen, Grafen, Rittern, und Städtiſchen Abgeſandten, vertheidiget. Weil aber D. Eck, und andere Catholiſche Ankläger gar keine

Raiſon

zeichnet, die uns itzo in Verwunderung ſetzen. Er hat nicht geheyrathet, alſo iſt ihm in der Chur ſein Bruder Hertzog Johannes nachgefolget, mit welchem er zuvor die Sächſiſchen Länder in die 40. Jahr gemeinſchafftlich, in höchſter Brüderlicher Eintracht regiert. Er hat ſein erſtes Teſtament geändert, und iſt laut des andern zu Wittenberg in der Schloß-Kirche vor dem hohen Altar beerdiget. Sein Leben hat Spalatinus beſchrieben, welches in MSt. noch im Weimariſchen Archiv liegt. So hat auch Schurtzfleiſch Anno 1674. eine Diſſertation de Friderico III. gehalten, und M. Becker hat de Fridecrico III. Academiæ Wittebergenſis fundatore Anno 1702. diſputirt. So hat auch Herr Müller in ſeinem Reichs-Tags-Staat ſub Friderico III. viel ſchöne Sachen von ihm angemerckt.

§. 2. Ihm folgte ſein Herr Bruder, Hertzog Johannes Conſtans, oder der Standhaffte betitelt, gebohren den 30. Jun. 1467. (nicht wie Bircken ſchreibet 1469.) wurde meiſtens an ſeiner Groß-Mutter Bruder, Käyſer Friedrichs des III. Hofe erzogen, holte Anno 1488. vor ſich und ſeinen Herrn Bruder die Böhmiſche Lehen über einige Sächſiſche Länder, diente Käyſer Maximiliano im Venediſchen und Hungariſchen Kriege, (woſelbſt er ſonderlich bey Eroberung Stulweiſſenburg mit unter den erſten auf der Mauer geweſen,) regierte die Sächſiſche Lande mit dem Chur-Fürſten gemeinſchafftlich, und heyrathete Anno 1500. den 1. Mart. Printzeßin Sophiam, Hertzogs Magni zu Meckelburg Tochter, welches Beylager zu Torgau mit groſſer Pracht vollzogen, und täglich an Perſonen

in

Von Kranckheit weiß ich nicht, die er jemals gehabt hätte, ohne daß ihm am rechten Schenckel zu zeiten Wehetagen anstießen, welchen er zu Meissen auf des Ober-Marschalles Hr. Georg von Schleinitz Beylager in Scharff-Reñen entzwey gefallen hatte.

Es war auch keine Hoffarth an ihm, redete gerne mit armen Leuten, und sonderlich war er den Handwercks-Leuten geneigt, die er auch offtermahls selbst in ihren Werckstäten besuchte, allein mit dem Thür-Knecht, und dem Jungen, welches ein Mohr war, und einem Englischen Hunde, die waren offt das gantze Hof-Gesinde in solchem Spatziren.

In der Kleidung hielt er sich gantz schlecht und mäßig, der Wolffs-Peltz war das gemeinste Kleid, legete ungerne neue Kleider an, und wenn er eines anzog, legte ers selten ab, biß es nimmer taugte. Sonsten hatte er seinem Stande nach ein gülden Stück, und andere Kleider, die zu Ehren dieneten.

Er behieng sich aber gemeiniglich mit grossen schweren Wehren, zu beyden Seiten, als einem Schwerdte, und einem Dolche, die ihme im Alter schwer zu tragen war, noch ließ er die nicht von sich, wie denn auch ein Schlacht-Schwerdt, so er in Frießland gehabt, allezeit in seiner Schlaf-Kammer bey seinen Bette stehen muste, und war eine Elends-Haut, ein Pantzer seine Rüstung, ließ sich allewege auch mit solchen Waffen oder Wehren sehen. Sonst hielt er sich von seinem geringen Einkommen Fürstlich, wie zur selben Zeit der Brauch war, als daß, was zu Ehren gehörete, nicht gebrechen muste, sonderlich, wenn Gäste kamen, wie mans auch konte zu wege bringen. Und weil er über

das,

Pommern Gemahlin, und Margarethen, die ledig geblieben, gebohren. Was ſein Leben anbelanget, war er friedfertig, gottſelig, und nach Beſchaffenheit ſelbiger Zeiten ſehr andächtig. Denn Anno 1516. Donnerſtag nach Conceptionis Mariæ richtete er, ſub dato Weymar den 11. Decemb. ein Teſtament auf, und zwar ſo wohl in dem Nahmen der ewigen und ungetheilten allerheiligſten Dreyfaltigkeit, als auch verſchiedener Heiligen, welche man theils zur Curioſität, theils zur Nachricht, wie damals die Andacht zwar wohlgemeint, aber etwas ſeltſam gefaſſet und eingerichtet geweſen, inſeriren wollen, nemlich 1.) der hochgelobten Jungfr. St. Marien, 2.) des heil. Apoſtels St. Jacobs des Groſſen, 3.) des heil. Engels und nachgeſchriebener Patronen, 4.) der heil. drey Könige, 5.) St. Chriſtophs, 6.) St. Georgen, 7.) St. Jeronymus, 8.) St. Franciſci, 9.) St. Johannis des Täuffers, 10.) St. Johannis der zwölff Boten, 11.) St. Anthonien, 12.) St. Sebaſtians, 13.) St. Florians, 14.) St. Sigemunden, 15.) St. Bonifacien, 16.) St. Euſtachien, 17.) St. Egidien, 18.) St. Peters, 19.) St. Pauls, 20.) St. Lorentzen, 21.) St. Hubrechten, 22.) St. Anna, 23.) St. Blaſien, 24.) St. Barbaren, 25.) St. Catharinen, 26.) St. Margrethen, 27.) St. Dorotheen, 28.) St. Marien Magdalenen, 29.) St. Apollonien, 30.) St. Alexien, 31.) St. Rochen, 32.) St. Jobs, 33.) St. Valtens, 34.) St. Michels, 35.) St. Andreen, 36.) St. Thomas, 37.) St. Niclaſen, 38.) St. Martins, 39.) St. Elisabethen, 40.) St. Steffan, 41.) St. Wolfgangs, u. 42.) aller Gottes Heiligen.

In

# Das XII. Capitel.

## Von Chur-Fürst Friedrichen dem Weisen, Chur-Fürst Johannsen, und Johann Friedrichen.

§. 1.

Ich kehre nunmehr zur Familie Chur-Fürst Ernstes zurücke, dessen Sohn Friedrich der Weise, nach dem Vater zur Chur gelanget. Er war Anno 1463. den 17. Jan. zu Torgau auf dem Schlosse gebohren, und hat nach des Herrn Vaters den 26. Aug. 1486. erfolgtem Tode, folgendes Jahres den 23. April. als am Sanct Georgens-Tage, von Käyser Friedrichen, vor sich, seinen Bruder Johannes, und seinen Vetter Albrechten, die Belehnung mit allen ihren respective Chur- und Fürstenthümern, Landen und Leuten, dergestalt empfangen, daß wann Chur-Fürst Friedrich und sein Bruder Hertzog Johannes, ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben mit Tode abgehen würde, so dann das Churfürsten- und Hertzogthum Sachsen, samt allen Zugehörungen, auf obgedachten ihren Vetter, Hertzog Albrechten kommen und fallen solte. Im Jahr 1488. den 23. Nov. erhielte vom König Ladislaus zu Böhmen Hertzog Johannes zu Sachsen zu Empfahung der Lehen am Königl. Hofe zu Prage ein frey sicher Geleit uf acht Wochen nach einander, vor alle seine von Adel, Ritter und Knechte, und wen der Hertzog mit sich bringen würde. Die Lehen selbst erfolgte den 26. Decembr.

will, ſo ſoll mir ſolches nicht ſo hart entgegen ſeyn, daß ich darum mit meinen lieben GOtt zürnen wolte; ich will ihm zu Gehorſam auch gerne, wenn es ihm alſo gefällig, mit acht oder vier Pferden reiten. Im Jahr 1525. am Chriſt-Tage wurde zu Wittenberg die erſte Teutſche Meſſe, und das heilige Abendmahl nach Chriſti Ordnung, in Teutſcher Sprache gehalten. Folgendes Jahr wurden die Evangeliſchen Kirchen-Ceremonien im Chur-Fürſtenthum Sachſen weiter eingeführt, auch zu Torgau ein Bündniß unter einigen Evangeliſchen Herren wider die angedrohete Gewalt der Catholiſchen gemacht, und eine Heyrath zwiſchen der Cleviſchen Princeßin und dem Chur-Printz Joh. Friedrich zu Sachſen, nebſt verneuerter Anwartung auf den Jülich-Cleviſch- und Bergiſchen Länder-Fall, geſchloſſen: Welches Beylager An. 1527. d. 2. Jul. vollzogen worden. Anno 1528. hat er eine Kirchen- und Schul-Viſitation angeordnet, deren Commiſſarii beym Hr. Müller fol. 81. benahmet ſtehen. An. 1529. proteſtirte er, nebſt ſeinen Mitverwandten Ständen des Reichs wider das auf dem Reichs-Tage zu Speyer, der Lutheriſchen Lehre halber, ertheilte ſcharffe Decret, weßhalber ſelbige nachmahls die **Proteſtirenden Stände** genennet worden. Er machte auch ein ander Teſtament, und recommendirte darinnen ſeinen Söhnen die Beſchützung der Evangeliſchen Lehre. Anno 1530. ließ er durch ſeine Theologos die Confeſion ihres Glaubens aufſetzen, reiſete damit auf den nach Augſpurg ausgeſchriebenen Reichs-Tag, nahm etliche Theologos

mit

Digitized by Google

Wilhelmus, ohne Hinterlaſſung männlicher Leibes-Lehns-Erben, wodurch gedachte beyde Fürſtenthümer ledig oder heimfällig wurden. Die Chur- und Fürſten zu Sachſen hielten, vermöge der Anno 1483. erhaltenen Anwartung, ſo bald als ſie von dieſem Todes-Fall Wiſſenſchafft erlangten, bey dem Käyſer Maximiliano I. ſo wohl in Schrifften, als mündlich durch ihre Abgeſchickten um die würckliche Einräumung ſothaner verledigten Fürſtenthümer und Lande, geziemend an. Es hatte aber der damahlige Hertzog Johannes III. zu Cleve, welcher obgedachtes verſtorbenen Hertzog Wilhelms zu Jülich und Bergen eintzige Tochter Mariam zur Gemahlin genommen, ſich dieſer Lande, ehe und bevor das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen von dieſem Falle Nachricht erhalten, de facto bereits bemächtiget, ſelbige occupirt und eingenommen. Dahero wurden den 11. Nov. von dem Käyſer obbemeldte Chur- und Fürſten zu Sachſen, nebſt Hertzog Johannſen zu Cleve auf den Reichs-Tag nach Augſpurg, ſo aber nachgehends nach Trier verlegt worden, zur Verhör beſchieden, entweder einen gütlichen oder rechtlichen Austrag in dieſer wichtigen Sache zu gewarten. Hertzog Johannes von Cleve, welcher ſich erſtlich in die Poſſeſſ der Lande geworffen, ſetzte ſich auch an des Käyſers Hof-Gericht in guten Credit, dannenhero decretirte der Käyſer ſub dato Neuſtadt den 12. Januar. 1512 : Daß die von Hertzog Johannſen zu Cleve beſchehene Occupirung ſelbiger Lande, denen Chur- und Fürſten zu Sachſen, an dero Begnadigung, Beſtättigung, und Erneurung unvorgreifflich und un-

ſeine Hof-Leute, ſonderlich auf dem Augſpurgiſchen Reichs-Tage auf den Ermeln ihrer Liberey tragen muſten.

§. 3. In der Chur folgte ihm ſein aus der erſten Ehe gezeugter Sohn, Johann Friedrich, ein Herr, von welchen man reden wird, ſo lang als die Welt ſtehet. Er war d. 30. Jun. An. 1503. gebohren, zu Torgau, und hat aus Mutterleibe auf ſeinem Rücken ein Goldgelbes Zeichen, in Form eines Creutzes, auf die Welt mit ſich gebracht: Geſtalt denn auch der Prieſter, ſo ein alter, frommer, redlicher Mann geweſen, der ihn getaufft, als man es demſelben gewieſen, gar hertzlich darüber geſeufftzet, und geſagt: Ach lieber GOtt! diß Kindlein wird in ſeinem Leben auf Erden gewißlich ein gar ſchweres und groſſes Creutz tragen müſſen. Welches dann der Ausgang wohl bezeuget. Er lernete unter der Information des gelehrten Georgii Spalatini ſehr zeitig den Unterſcheid der Religion, und war dannenhero von der Evangeliſchen Glaubens-Lehre auf keine Weiſe, auch nicht durch die angedrohete Enthauptung, abzuwenden: Und dieſes war eben Urſache, daß ſeine Ehe-Pacten mit Fräulein Catharina, Philippi I. Königes von Spanien Tochter, Caroli V. Schweſter, die An. 1519. ſolenniter geſchloſſen worden, ſich zerriſſen; wiewol er nachgehends Sibyllam, Hertzogs Johannis III. zu Jülich, Cleve und Bergen eintzige Tochter, Anno 1527. zu Torgau geheyrathet, und dadurch ein neues Recht auf die Jülichſchen Lande dem Hauſe Sachſen erworben, wovon unten in den Titulaturen zu leſen. Sein Beytritt zum Schmalkaldiſchen Bunde, und

ſeine

der andere Vicariat wäre, so dieser Chur-Fürst geführet, wie denn überhaupt wegen der Vicariats-Sachen dieses Chur-Fürstens viel Zanckens ist: Alleine nachdem in des Reichs Grund-Gesetzen und dessen beständigen Herkommen gegründet, daß, wenn ein Römischer König verhanden, kein Vicarius seyn könne: So fält über den Hauffen, was man von dem Vicariatu nach Käyser Friedrichs Tode vorgeben wollen. Dn. Kregel Diss. de Vicariatu in casu absentiæ §. 25. In des Herrn Lünigs Reichs-Archiv Cont. 1. n. 18. steht zwar ein Revers, welcher rubricirt ist, als wenn er Chur-Fürst Friedrichen wegen seines geführten Vicariats wie gewöhnlich ausgestellet wäre: Alleine in dem Texte steht nichts von dem Vicariatu, sondern die Umstände und Expressionen weisen aus, daß allhier die Statthalterschafft des Reichs-Regiments gemeynet sey, welche Chur-Fürst Friedrich geführt. Es hatte nemlich Käyser Maxim. I. das bekandte Regiment im Reich angelegt, wovon man in Dartens vortrefflichem Wercke de Pace publica, des Herrn Rechenbergs Disputatione de Regimento Imperii, und in dem grossen Historischen Lexico, unter dem Titul Regiment, vollkommene Nachricht finden kan, und hatte Chur-Fürst Friedrichen zum Statthalter mit 6000. fl. jährlicher Besoldung gemacht, wie die Urkunden beym Lünig n. 14. 15. ausweisen können. Ob nun wohl dieses Regiment ebenfals die Vices Cæsarum vertrat: so war es doch von dem Vicariatu genau unterschieden, wie denn Chur-Fürst Friedrich nach dem Tode Maximil. den Vicariat geführt, wovon das Vicariats-Patent

brenner ins Land ausgeſchickt, welche ihre Boßheit auf den Scheiter-Hauffen und Rabenſteinen annoch bekennet, und ſonderlich die Stadt Goßlar und Braunſchweig der Religion halber hart bedrängt, wie ſolches der Fehde-Brief beym Lünig c. l. n. 54. mit mehrern beſagt. Er hatte auch den Chur-Fürſten zu Sachſen und Landgrafen zu Heſſen, in gedruckten Schrifften läſterlich angegriffen, und ſonderlich den Chur-Fürſten einen Ketzer, Aufrührer, Cain, Mißgeburt, krummnäſigten Eſopum, und D. Luthers lächerlichen Narren geheiſſen, wie Sleidanus, Schardius, und Hortleder aus Original-Urkunden zeugen. Hierwieder ſchrieb nun erſtlich Georg. Spalatinus An. 1541. eine Chronica, vom Herkommen der Chur-Fürſten und Fürſten des löblichen Hauſes zu Sachſen, gegen Hertzog Heinrichs zu Braunſchweig, welcher ſich den Jüngern nennet, Herkommen, daraus ein jeder Leſer befinden wird, mit was öffentlichen Ungrund und Unwarheit derſelbe von Braunſchweig ſich älters Herkommens gerühmt, auch männlicher Handlungen und Thaten ſeiner Vor-Eltern und An-Herren, in ſeinem nähern Schand-Schreiben, ſo er wider den Chur-Fürſten zu Sachſen hat ausgehen laſſen ꝛc. Wittenbergæ Anno 1541. 4. Der Chur-Fürſt ſelber ließ in eben dieſem Jahre eine Schrifft drucken, welche beym Hortleder ſteht, und dieſen Titul führt: Wahrhafftige, beſtändige, Chriſtliche und aufrichtige Verantwortung wider Hertzog Heinrichs des Jüngern von Braunſchweig Buch, welches er am dato omni-

nandi Tochter Maria vermählet, wieder ſo vielfältige vorhergegangene dem Hauſe Sachſen ertheilte Expectanzen, Confirmationen und Verſicherungs-Briefe, das Privilegium, das im Fall einſt von ihm kein Männlicher Leibes-Erbe verlaſſen würde, die ſämtlichen Jülichiſchen Lande auch auf die Tochter und deren Erben fallen ſolten. Welches nachgehends das Haupt-Fundament worden, weßhalber, als im Jahr 1609. obgedachten Hertzog Wilhelms Sohn, **Johann Wilhelm**, der letzte dieſes Stammes, ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgieng, deſſen hinterlaſſene vier Schweſtern die Succeſſion contra das Chur- und Furſtl. Hauß Sachſen prætendiret. Allein das gröſte Unglück dieſes Jahres war, daß der Käyſer Carolus V. unſern Chur Fürſt Friedrich und die Schmalkaldiſchen Bundes-Verwandten den 20. Jul. in die Acht erkläret, mit Hertzog Moritzen, unter Verſprechung der Chur-Würde, eine Off- und Defenſiv-Allianz ſchloſſe, und den leidigen Schmalkaldiſchen Krieg anfieng, in welchem unſer Johann Friedrich die Chur-Würde im Stich laſſen, und ſich nur mit dem Hertzoglichen Titul, vor ſich und alle ſeine Nachkommen begnügen müſſen. Dieſe Sache gründlich auszuführen, iſt vor uns zu weitläufftig; jedoch muß man zum wenigſten nachfolgenden Bericht hiervon ins Gedächtniß faſſen.

§. 4. Die erſte Quelle dieſes Unglücks war unſtreitig der Haß der Catholicken wider die Proteſtanten wegen vorgenommener Religions-Veränderung, welchem die Proteſtanten dadurch vorbeugen wolten, daß die meiſten davon zu Schmalkalden

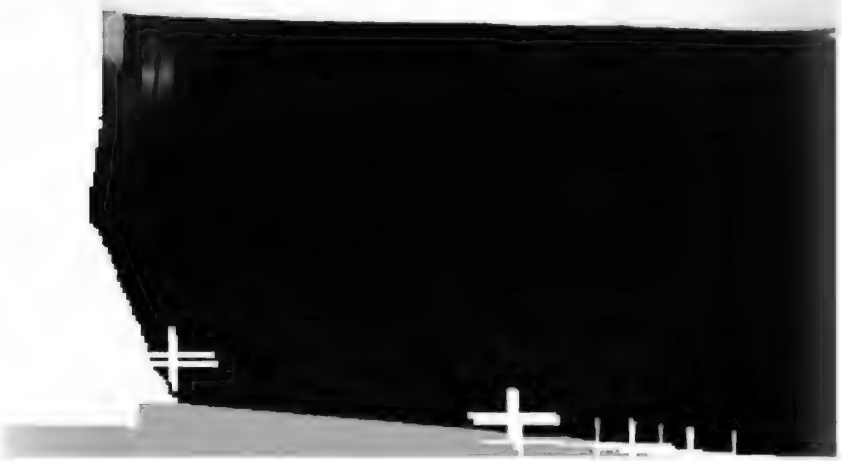

nem, da ihm vielleicht auch allerhand verſprochen worden. Dieſe beyden damals in Sachſen mächtigen Fürſten hatten vor ſich ſelbſt einen groſſen Anhang, und würden, wenn ſie gleich nur alleine geweſen, den Chur-Fürſten treffich getummelt haben. Als aber auch Brandenburgiſche, Braunſchweigiſche, und andere Teutſche Fürſten mit mächtigen Trouppen zum Käyſer ſtieſſen, und über dieſes die unter ſeinem Bruder K. Ferdinando ſtehende Böhmen auch zu ſeinen Spaniern kamen, inſonderheit aber unter Chur-Fürſt Joh. Friedrichs Armee lauter Verrätherey war, und ein ſchelmiſcher Bauer den Spaniern eine Furth über die Elbe wieß, ſo muſte nothwendig von Chur-Sächſiſcher Seiten alles unglücklich ablauffen. Es belagerte beſagter Chur-Fürſt die Stadt Leipzig An. 1547. den gantzen Januber, und beſchoß ſie gewaltig, aber vergeblich, indem er unverrichteter Sachen abgezogen, nachdem er vielen Schaden gethan, und über 14000. Kugeln hinein geworffen. Joachimus Camerarius im Leben Philippi Melanchtonis und Georg Fabricius ſchreiben, daß in keiner Belagerung, weder vor Aron in Inſubria, noch vor Peſt in Ungarn, (welche Belagerungen man doch damals vor die allerheffrigſten gehalten) dergleichen Ernſt mit Schieſſen ſey gebrauchet worden. Das Tage-Regiſter dieſer Belagerung ſtehet in Herrn *Vogelii* Leipzigiſchen *Annalibus*, welches Mannes Fleiß in dieſem Argumento nicht gnugſam zu loben iſt, allwo er auch eine von Hertzog Moritzen auf dieſe Leipzigiſche Belagerung geſchlagene Klippe einrücket. Warum aber der Chur-Furſt dieſe Belagerung aufgehoben, darin-

Digitized by Google

cher eine gute Beſatzung hatte, öffnete nicht gleich die Thore, ſondern ließ dem Käyſer ſagen, er würde mit dem in Wittenberg gefangen liegenden Marckgraf Albrechten von Brandenburg eben ein ſolch Procedere ſpielen, als der Käyſer mit dem gefangenen Chur-Fürſten machen würde. Der Käyſer verſtund keinen Schertz, ſondern ließ im Feld-Lager vor Wittenberg, am 10. May 1547. über den gefangenen Johann Friedrich das Todes-Urtheil ſprechen, Krafft deſſen er, als ein Aechter, ihme zur Beſtraffung, und andern zum Exempel, durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und dieſes Urtheil auf der darzu im Felde aufgerichteten Bühne an ihm würcklich vollzogen werden ſolte. Dieſes vor einen Chur-Fürſten gewiß erſchreckliche Todes-Urtheil wurde ſelbigen 10. May Joh. Friedrichen, der eben mit dem gleichfalls gefangenen Hertzog Ernſten von Lüneburg in einem Zelte Schach ſpielete, durch einen Käyſerl. Commiſſarium vorgeleſen, welches er unerſchrocken angehöret, und ihm geantwortet: Er vermeyne, Käyſerl. Majeſtät werde etwas gnädiger mit ihm verfahren; ſolte es aber Ernſt ſeyn, ſolte man es ihm gewiß ſagen, damit er wegen ſeiner Gemahlin und Kinder diſponiren könte. Hernach ſprach er zum Hertzoge: *Pergamus*, laßt uns weiter fortſpielen. Uber welche Großmuth der Käyſer ſich ſehr gewundert. Es kam inzwiſchen der Churfürſt zu Brandenburg ins Käyſerliche Lager, und erhielte den 18. May durch ſeine Vorbitte unſerem Johann Friedrich zwar das Leben, aber nicht die Freyheit. Es wurden ihm 8. Puncte einzugehen vorgeſchrieben,

ler und Rath Jobſten von Haim befohlen, von denen Obriſten und Befehls-Leuten, ſo bißhero in Wittenberg gelegen, nach erlaſſener Pflicht die Stadt und Veſtung in ſeine des Cantzlers Hand zu empfahen, und ſolche ferner den Käyſerl. Commiſſarien zu überantworten. Hierauf hielte der Käyſer den 25. May ſeinen Einzug in die Stadt Wittenberg, und beſahe nebſt der Veſtung auch die ſchöne hohe Schloß-Kirche, worinnen die beyden Gebrüder und Chur-Fürſten, nahmentlich Friedrich der Weiſe, (welcher angeregte Schloß-Kirche erbauet,) und Johannes der Beſtändige, wie auch D. Lutherus begraben liegen. Da dann bey dem Käyſer der Biſchoff von Arras, Antonius Perenottus, und vorher der Duc de Alba, inſtändige Anſuchung thaten, daß D. Luthers Leichnam ausgegraben und verbrennet würde; denen aber der löbliche Käyſer geantwortet: Laſſet ihn liegen, er hat ſeinen Richter; und auf fernere Inſtanz ſprach er: Non gero bellum cum mortuis, ich führe keinen Krieg mit den Todten; hat auch ſeinen Spaniern verbothen, ſich keinesweges an Lutheri Grabe zu vergreiffen; So hat er auch anderwärtig in vielen Stücken ſeine Moderation bezeugt. Denn als die Churfürſtin heraus ins Lager vor Wittenberg kam, und dem Käyſer einen Fußfall that, hat er ihr und den ihrigen alle mögliche Gnade verſprochen. Wie er in Wittenberg war, beſuchte ſie ihn wieder, und da verſprach er ihr aufs neue ſeine Gnade; verſtattete auch, daß ihr Herr Gemahl auf etliche Tage auf Parole zu ihr hinein kommen, mit ihr ſich wegen aller Nothdurfften

Moritz, an welchen des Interims halber der Käyſer vielfältige Anſuchung thun laſſen, beſtändig verworffen, und ſich auf keine Weiſe darzu perſuadiren laſſen. In dieſem 1548ten Jahre den 24. Febr. gleich an dem Geburths-Tage Caroli V. empfieng Chur-Fürſt Moritz auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg die Käyſerliche Lehen über ſeine neu-erworbene Chur, und Johann Friedrich konte aus einem Zimmer die Ceremonien dieſer Belehnung mit anſehen. Er bezeuget aber hierbey ſeine gewöhnliche Großmüthigkeit, und ſoll nur ſo viel geſagt haben: **Wie freuet ſich doch izo Herzog Moritzens Geſindel über die mir abgenommene Chur! Der Allmächtige gebe, daß ſie derſelben hinfort ſo geruhiglich genieſſen, daß ſie Mein und der Meinigen nicht mehr bedürffen.** Mittlerweile, da er im Gefängniß war, ſtifftete er An. 1549. die Academie zu Jena, welches groſſe Werck ſeine Söhne nachmahls zur Perfection gebracht. Solches zeiget das vom Fundatore der Univerſität verehrte Sigillum, und eine auf dem Platze am Thurn, wodurch man in die Kirche gehet, eingehauene Schrifft:

Cum diſtracta ſuo bellisque obnoxia fato
Abductum gemeret Saxonis ora ducem:
Templaque lugerent, Plantariaque addita templis
Ingeniis tradunt quæ bona vera Scholæ:
Hæc faciens ſtudiis & honeſtis artibus abſens,
Hic dedit Aoniis otia grata choris.

Orna-

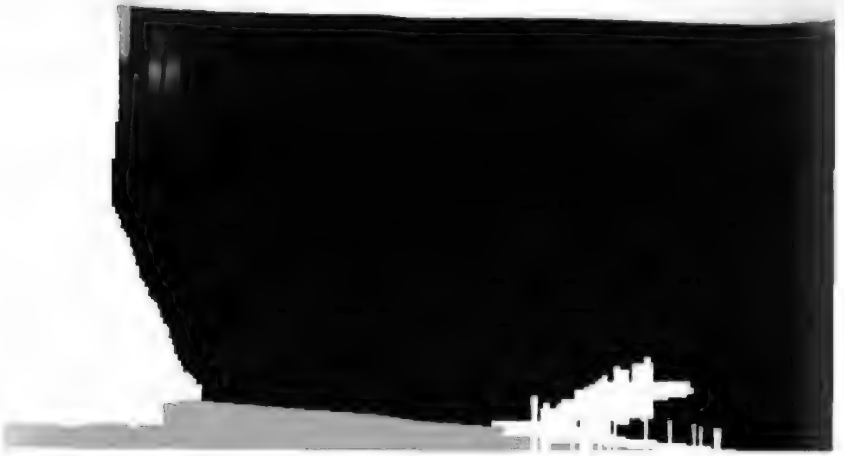

Figure 1.1 Schematic of a simple computer system.

Figure 1.2 Abstract view of components of a computer system.

Figure 1.3 A modern computer system.

Figure 1.4 Storage-device hierarchy.

Figure 1.5 Operating-system data structures for file management.

Figure 1.6 Computing environments.

Figure 1.7 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.8 Dual-mode operation.

Figure 1.9 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.10 Process management.

Figure 1.11 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.12 Storage management.

Figure 1.13 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.14 Protection and security.

Figure 1.15 Kernel data structures.

Figure 1.16 Computing environments.

Figure 1.17 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.18 Clustered systems.

Figure 1.19 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.20 Dual-mode operation.

Figure 1.21 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.22 Process management.

Figure 1.23 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.24 Storage management.

Figure 1.25 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.26 Protection and security.

Figure 1.27 Kernel data structures.

Figure 1.28 Computing environments.

Figure 1.29 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.30 Clustered systems.

Figure 1.31 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.32 Dual-mode operation.

Figure 1.33 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.34 Process management.

Figure 1.35 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.36 Storage management.

Figure 1.37 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.38 Protection and security.

Figure 1.39 Kernel data structures.

Figure 1.40 Computing environments.

Figure 1.41 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.42 Clustered systems.

Figure 1.43 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.44 Dual-mode operation.

Figure 1.45 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.46 Process management.

Figure 1.47 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.48 Storage management.

Figure 1.49 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.50 Protection and security.

Figure 1.51 Kernel data structures.

Figure 1.52 Computing environments.

Figure 1.53 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.54 Clustered systems.

Figure 1.55 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.56 Dual-mode operation.

Figure 1.57 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.58 Process management.

Figure 1.59 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.60 Storage management.

Figure 1.61 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.62 Protection and security.

Figure 1.63 Kernel data structures.

Figure 1.64 Computing environments.

Figure 1.65 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.66 Clustered systems.

Figure 1.67 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.68 Dual-mode operation.

Figure 1.69 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.70 Process management.

Figure 1.71 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.72 Storage management.

Figure 1.73 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.74 Protection and security.

Figure 1.75 Kernel data structures.

Figure 1.76 Computing environments.

Figure 1.77 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.78 Clustered systems.

Figure 1.79 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.80 Dual-mode operation.

Figure 1.81 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.82 Process management.

Figure 1.83 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.84 Storage management.

Figure 1.85 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.86 Protection and security.

Figure 1.87 Kernel data structures.

Figure 1.88 Computing environments.

Figure 1.89 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.90 Clustered systems.

Figure 1.91 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.92 Dual-mode operation.

Figure 1.93 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.94 Process management.

Figure 1.95 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.96 Storage management.

Figure 1.97 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.98 Protection and security.

Figure 1.99 Kernel data structures.

Figure 1.100 Computing environments.

Figure 1.101 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.102 Clustered systems.

Figure 1.103 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.104 Dual-mode operation.

Figure 1.105 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.106 Process management.

Figure 1.107 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.108 Storage management.

Figure 1.109 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.110 Protection and security.

Figure 1.111 Kernel data structures.

Figure 1.112 Computing environments.

Figure 1.113 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.114 Clustered systems.

Figure 1.115 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.116 Dual-mode operation.

Figure 1.117 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.118 Process management.

Figure 1.119 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.120 Storage management.

Figure 1.121 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.122 Protection and security.

Figure 1.123 Kernel data structures.

Figure 1.124 Computing environments.

Figure 1.125 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.126 Clustered systems.

Figure 1.127 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.128 Dual-mode operation.

Figure 1.129 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.130 Process management.

Figure 1.131 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.132 Storage management.

Figure 1.133 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.134 Protection and security.

Figure 1.135 Kernel data structures.

Figure 1.136 Computing environments.

Figure 1.137 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.138 Clustered systems.

Figure 1.139 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.140 Dual-mode operation.

Figure 1.141 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.142 Process management.

Figure 1.143 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.144 Storage management.

Figure 1.145 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.146 Protection and security.

Figure 1.147 Kernel data structures.

Figure 1.148 Computing environments.

Figure 1.149 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.150 Clustered systems.

Figure 1.151 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.152 Dual-mode operation.

Figure 1.153 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.154 Process management.

Figure 1.155 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.156 Storage management.

Figure 1.157 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.158 Protection and security.

Figure 1.159 Kernel data structures.

Figure 1.160 Computing environments.

Figure 1.161 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.162 Clustered systems.

Figure 1.163 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.164 Dual-mode operation.

Figure 1.165 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.166 Process management.

Figure 1.167 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.168 Storage management.

Figure 1.169 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.170 Protection and security.

Figure 1.171 Kernel data structures.

Figure 1.172 Computing environments.

Figure 1.173 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.174 Clustered systems.

Figure 1.175 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.176 Dual-mode operation.

Figure 1.177 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.178 Process management.

Figure 1.179 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.180 Storage management.

Figure 1.181 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.182 Protection and security.

Figure 1.183 Kernel data structures.

Figure 1.184 Computing environments.

Figure 1.185 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.186 Clustered systems.

Figure 1.187 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.188 Dual-mode operation.

Figure 1.189 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.190 Process management.

Figure 1.191 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.192 Storage management.

Figure 1.193 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.194 Protection and security.

Figure 1.195 Kernel data structures.

Figure 1.196 Computing environments.

Figure 1.197 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.198 Clustered systems.

Figure 1.199 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.200 Dual-mode operation.

Figure 1.201 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.202 Process management.

Figure 1.203 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.204 Storage management.

Figure 1.205 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.206 Protection and security.

Figure 1.207 Kernel data structures.

Figure 1.208 Computing environments.

Figure 1.209 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.210 Clustered systems.

Figure 1.211 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.212 Dual-mode operation.

Figure 1.213 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.214 Process management.

Figure 1.215 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.216 Storage management.

Figure 1.217 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.218 Protection and security.

Figure 1.219 Kernel data structures.

Figure 1.220 Computing environments.

Figure 1.221 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.222 Clustered systems.

Figure 1.223 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.224 Dual-mode operation.

Figure 1.225 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.226 Process management.

Figure 1.227 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.228 Storage management.

Figure 1.229 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.230 Protection and security.

Figure 1.231 Kernel data structures.

Figure 1.232 Computing environments.

Figure 1.233 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.234 Clustered systems.

Figure 1.235 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.236 Dual-mode operation.

Figure 1.237 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.238 Process management.

Figure 1.239 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.240 Storage management.

Figure 1.241 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.242 Protection and security.

Figure 1.243 Kernel data structures.

Figure 1.244 Computing environments.

Figure 1.245 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.246 Clustered systems.

Figure 1.247 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.248 Dual-mode operation.

Figure 1.249 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.250 Process management.

Figure 1.251 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.252 Storage management.

Figure 1.253 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.254 Protection and security.

Figure 1.255 Kernel data structures.

Figure 1.256 Computing environments.

Figure 1.257 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.258 Clustered systems.

Figure 1.259 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.260 Dual-mode operation.

Figure 1.261 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.262 Process management.

Figure 1.263 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.264 Storage management.

Figure 1.265 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.266 Protection and security.

Figure 1.267 Kernel data structures.

Figure 1.268 Computing environments.

Figure 1.269 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.270 Clustered systems.

Figure 1.271 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.272 Dual-mode operation.

Figure 1.273 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.274 Process management.

Figure 1.275 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.276 Storage management.

Figure 1.277 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.278 Protection and security.

Figure 1.279 Kernel data structures.

Figure 1.280 Computing environments.

Figure 1.281 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.282 Clustered systems.

Figure 1.283 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.284 Dual-mode operation.

Figure 1.285 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.286 Process management.

Figure 1.287 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.288 Storage management.

Figure 1.289 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.290 Protection and security.

Figure 1.291 Kernel data structures.

Figure 1.292 Computing environments.

Figure 1.293 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.294 Clustered systems.

Figure 1.295 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.296 Dual-mode operation.

Figure 1.297 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.298 Process management.

Figure 1.299 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.300 Storage management.

Figure 1.301 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.302 Protection and security.

Figure 1.303 Kernel data structures.

Figure 1.304 Computing environments.

Figure 1.305 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.306 Clustered systems.

Figure 1.307 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.308 Dual-mode operation.

Figure 1.309 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.310 Process management.

Figure 1.311 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.312 Storage management.

Figure 1.313 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.314 Protection and security.

Figure 1.315 Kernel data structures.

Figure 1.316 Computing environments.

Figure 1.317 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.318 Clustered systems.

Figure 1.319 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.320 Dual-mode operation.

Figure 1.321 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.322 Process management.

Figure 1.323 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.324 Storage management.

Figure 1.325 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.326 Protection and security.

Figure 1.327 Kernel data structures.

Figure 1.328 Computing environments.

Figure 1.329 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.330 Clustered systems.

Figure 1.331 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.332 Dual-mode operation.

Figure 1.333 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.334 Process management.

Figure 1.335 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.336 Storage management.

Figure 1.337 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.338 Protection and security.

Figure 1.339 Kernel data structures.

Figure 1.340 Computing environments.

Figure 1.341 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.342 Clustered systems.

Figure 1.343 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.344 Dual-mode operation.

Figure 1.345 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.346 Process management.

Figure 1.347 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.348 Storage management.

Figure 1.349 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.350 Protection and security.

Figure 1.351 Kernel data structures.

Figure 1.352 Computing environments.

Figure 1.353 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.354 Clustered systems.

Figure 1.355 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.356 Dual-mode operation.

Figure 1.357 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.358 Process management.

Figure 1.359 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.360 Storage management.

Figure 1.361 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.362 Protection and security.

Figure 1.363 Kernel data structures.

Figure 1.364 Computing environments.

Figure 1.365 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.366 Clustered systems.

Figure 1.367 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.368 Dual-mode operation.

Figure 1.369 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.370 Process management.

Figure 1.371 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.372 Storage management.

Figure 1.373 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.374 Protection and security.

Figure 1.375 Kernel data structures.

Figure 1.376 Computing environments.

Figure 1.377 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.378 Clustered systems.

Figure 1.379 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.380 Dual-mode operation.

Figure 1.381 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.382 Process management.

Figure 1.383 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.384 Storage management.

Figure 1.385 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.386 Protection and security.

Figure 1.387 Kernel data structures.

Figure 1.388 Computing environments.

Figure 1.389 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.390 Clustered systems.

Figure 1.391 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.392 Dual-mode operation.

Figure 1.393 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.394 Process management.

Figure 1.395 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.396 Storage management.

Figure 1.397 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.398 Protection and security.

Figure 1.399 Kernel data structures.

Figure 1.400 Computing environments.

Figure 1.401 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.402 Clustered systems.

Figure 1.403 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.404 Dual-mode operation.

Figure 1.405 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.406 Process management.

Figure 1.407 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.408 Storage management.

Figure 1.409 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.410 Protection and security.

Figure 1.411 Kernel data structures.

Figure 1.412 Computing environments.

Figure 1.413 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.414 Clustered systems.

Figure 1.415 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.416 Dual-mode operation.

Figure 1.417 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.418 Process management.

Figure 1.419 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.420 Storage management.

Figure 1.421 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.422 Protection and security.

Figure 1.423 Kernel data structures.

Figure 1.424 Computing environments.

Figure 1.425 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.426 Clustered systems.

Figure 1.427 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.428 Dual-mode operation.

Figure 1.429 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.430 Process management.

Figure 1.431 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.432 Storage management.

Figure 1.433 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.434 Protection and security.

Figure 1.435 Kernel data structures.

Figure 1.436 Computing environments.

Figure 1.437 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.438 Clustered systems.

Figure 1.439 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.440 Dual-mode operation.

Figure 1.441 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.442 Process management.

Figure 1.443 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.444 Storage management.

Figure 1.445 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.446 Protection and security.

Figure 1.447 Kernel data structures.

Figure 1.448 Computing environments.

Figure 1.449 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.450 Clustered systems.

Figure 1.451 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.452 Dual-mode operation.

Figure 1.453 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.454 Process management.

Figure 1.455 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.456 Storage management.

Figure 1.457 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.458 Protection and security.

Figure 1.459 Kernel data structures.

Figure 1.460 Computing environments.

Figure 1.461 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.462 Clustered systems.

Figure 1.463 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.464 Dual-mode operation.

Figure 1.465 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.466 Process management.

Figure 1.467 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.468 Storage management.

Figure 1.469 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.470 Protection and security.

Figure 1.471 Kernel data structures.

Figure 1.472 Computing environments.

Figure 1.473 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.474 Clustered systems.

Figure 1.475 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.476 Dual-mode operation.

Figure 1.477 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.478 Process management.

Figure 1.479 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.480 Storage management.

Figure 1.481 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.482 Protection and security.

Figure 1.483 Kernel data structures.

Figure 1.484 Computing environments.

Figure 1.485 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.486 Clustered systems.

Figure 1.487 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.488 Dual-mode operation.

Figure 1.489 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.490 Process management.

Figure 1.491 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.492 Storage management.

Figure 1.493 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.494 Protection and security.

Figure 1.495 Kernel data structures.

Figure 1.496 Computing environments.

Figure 1.497 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.498 Clustered systems.

Figure 1.499 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.500 Dual-mode operation.

Figure 1.501 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.502 Process management.

Figure 1.503 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.504 Storage management.

Figure 1.505 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.506 Protection and security.

Figure 1.507 Kernel data structures.

Figure 1.508 Computing environments.

Figure 1.509 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.510 Clustered systems.

Figure 1.511 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.512 Dual-mode operation.

Figure 1.513 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.514 Process management.

Figure 1.515 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.516 Storage management.

Figure 1.517 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.518 Protection and security.

Figure 1.519 Kernel data structures.

Figure 1.520 Computing environments.

Figure 1.521 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.522 Clustered systems.

Figure 1.523 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.524 Dual-mode operation.

Figure 1.525 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.526 Process management.

Figure 1.527 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.528 Storage management.

Figure 1.529 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.530 Protection and security.

Figure 1.531 Kernel data structures.

Figure 1.532 Computing environments.

Figure 1.533 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.534 Clustered systems.

Figure 1.535 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.536 Dual-mode operation.

Figure 1.537 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.538 Process management.

Figure 1.539 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.540 Storage management.

Figure 1.541 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.542 Protection and security.

Figure 1.543 Kernel data structures.

Figure 1.544 Computing environments.

Figure 1.545 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.546 Clustered systems.

Figure 1.547 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.548 Dual-mode operation.

Figure 1.549 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.550 Process management.

Figure 1.551 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.552 Storage management.

Figure 1.553 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.554 Protection and security.

Figure 1.555 Kernel data structures.

Figure 1.556 Computing environments.

Figure 1.557 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.558 Clustered systems.

Figure 1.559 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.560 Dual-mode operation.

Figure 1.561 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.562 Process management.

Figure 1.563 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.564 Storage management.

Figure 1.565 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.566 Protection and security.

Figure 1.567 Kernel data structures.

Figure 1.568 Computing environments.

Figure 1.569 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.570 Clustered systems.

Figure 1.571 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.572 Dual-mode operation.

Figure 1.573 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.574 Process management.

Figure 1.575 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.576 Storage management.

Figure 1.577 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.578 Protection and security.

Figure 1.579 Kernel data structures.

Figure 1.580 Computing environments.

Figure 1.581 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.582 Clustered systems.

Figure 1.583 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.584 Dual-mode operation.

Figure 1.585 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.586 Process management.

Figure 1.587 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.588 Storage management.

Figure 1.589 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.590 Protection and security.

Figure 1.591 Kernel data structures.

Figure 1.592 Computing environments.

Figure 1.593 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.594 Clustered systems.

Figure 1.595 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.596 Dual-mode operation.

Figure 1.597 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.598 Process management.

Figure 1.599 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.600 Storage management.

Figure 1.601 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.602 Protection and security.

Figure 1.603 Kernel data structures.

Figure 1.604 Computing environments.

Figure 1.605 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.606 Clustered systems.

Figure 1.607 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.608 Dual-mode operation.

Figure 1.609 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.610 Process management.

Figure 1.611 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.612 Storage management.

Figure 1.613 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.614 Protection and security.

Figure 1.615 Kernel data structures.

Figure 1.616 Computing environments.

Figure 1.617 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.618 Clustered systems.

Figure 1.619 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.620 Dual-mode operation.

Figure 1.621 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.622 Process management.

Figure 1.623 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.624 Storage management.

Figure 1.625 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.626 Protection and security.

Figure 1.627 Kernel data structures.

Figure 1.628 Computing environments.

Figure 1.629 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.630 Clustered systems.

Figure 1.631 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.632 Dual-mode operation.

Figure 1.633 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.634 Process management.

Figure 1.635 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.636 Storage management.

Figure 1.637 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.638 Protection and security.

Figure 1.639 Kernel data structures.

Figure 1.640 Computing environments.

Figure 1.641 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.642 Clustered systems.

Figure 1.643 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.644 Dual-mode operation.

Figure 1.645 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.646 Process management.

Figure 1.647 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.648 Storage management.

Figure 1.649 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.650 Protection and security.

Figure 1.651 Kernel data structures.

Figure 1.652 Computing environments.

Figure 1.653 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.654 Clustered systems.

Figure 1.655 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.656 Dual-mode operation.

Figure 1.657 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.658 Process management.

Figure 1.659 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.660 Storage management.

Figure 1.661 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.662 Protection and security.

Figure 1.663 Kernel data structures.

Figure 1.664 Computing environments.

Figure 1.665 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.666 Clustered systems.

Figure 1.667 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.668 Dual-mode operation.

Figure 1.669 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.670 Process management.

Figure 1.671 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.672 Storage management.

Figure 1.673 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.674 Protection and security.

Figure 1.675 Kernel data structures.

Figure 1.676 Computing environments.

Figure 1.677 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.678 Clustered systems.

Figure 1.679 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.680 Dual-mode operation.

Figure 1.681 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.682 Process management.

Figure 1.683 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.684 Storage management.

Figure 1.685 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.686 Protection and security.

Figure 1.687 Kernel data structures.

Figure 1.688 Computing environments.

Figure 1.689 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.690 Clustered systems.

Figure 1.691 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.692 Dual-mode operation.

Figure 1.693 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.694 Process management.

Figure 1.695 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.696 Storage management.

Figure 1.697 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.698 Protection and security.

Figure 1.699 Kernel data structures.

Figure 1.700 Computing environments.

Figure 1.701 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.702 Clustered systems.

Figure 1.703 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.704 Dual-mode operation.

Figure 1.705 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.706 Process management.

Figure 1.707 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.708 Storage management.

Figure 1.709 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.710 Protection and security.

Figure 1.711 Kernel data structures.

Figure 1.712 Computing environments.

Figure 1.713 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.714 Clustered systems.

Figure 1.715 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.716 Dual-mode operation.

Figure 1.717 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.718 Process management.

Figure 1.719 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.720 Storage management.

Figure 1.721 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.722 Protection and security.

Figure 1.723 Kernel data structures.

Figure 1.724 Computing environments.

Figure 1.725 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.726 Clustered systems.

Figure 1.727 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.728 Dual-mode operation.

Figure 1.729 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.730 Process management.

Figure 1.731 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.732 Storage management.

Figure 1.733 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.734 Protection and security.

Figure 1.735 Kernel data structures.

Figure 1.736 Computing environments.

Figure 1.737 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.738 Clustered systems.

Figure 1.739 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.740 Dual-mode operation.

Figure 1.741 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.742 Process management.

Figure 1.743 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.744 Storage management.

Figure 1.745 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.746 Protection and security.

Figure 1.747 Kernel data structures.

Figure 1.748 Computing environments.

Figure 1.749 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.750 Clustered systems.

Figure 1.751 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.752 Dual-mode operation.

Figure 1.753 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.754 Process management.

Figure 1.755 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.756 Storage management.

Figure 1.757 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.758 Protection and security.

Figure 1.759 Kernel data structures.

Figure 1.760 Computing environments.

Figure 1.761 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.762 Clustered systems.

Figure 1.763 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.764 Dual-mode operation.

Figure 1.765 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.766 Process management.

Figure 1.767 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.768 Storage management.

Figure 1.769 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.770 Protection and security.

Figure 1.771 Kernel data structures.

Figure 1.772 Computing environments.

Figure 1.773 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.774 Clustered systems.

Figure 1.775 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.776 Dual-mode operation.

Figure 1.777 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.778 Process management.

Figure 1.779 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.780 Storage management.

Figure 1.781 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.782 Protection and security.

Figure 1.783 Kernel data structures.

Figure 1.784 Computing environments.

Figure 1.785 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.786 Clustered systems.

Figure 1.787 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.788 Dual-mode operation.

Figure 1.789 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.790 Process management.

Figure 1.791 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.792 Storage management.

Figure 1.793 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.794 Protection and security.

Figure 1.795 Kernel data structures.

Figure 1.796 Computing environments.

Figure 1.797 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.798 Clustered systems.

Figure 1.799 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.800 Dual-mode operation.

Figure 1.801 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.802 Process management.

Figure 1.803 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.804 Storage management.

Figure 1.805 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.806 Protection and security.

Figure 1.807 Kernel data structures.

Figure 1.808 Computing environments.

Figure 1.809 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.810 Clustered systems.

Figure 1.811 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.812 Dual-mode operation.

Figure 1.813 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.814 Process management.

Figure 1.815 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.816 Storage management.

Figure 1.817 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.818 Protection and security.

Figure 1.819 Kernel data structures.

Figure 1.820 Computing environments.

Figure 1.821 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.822 Clustered systems.

Figure 1.823 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.824 Dual-mode operation.

Figure 1.825 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.826 Process management.

Figure 1.827 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.828 Storage management.

Figure 1.829 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.830 Protection and security.

Figure 1.831 Kernel data structures.

Figure 1.832 Computing environments.

Figure 1.833 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.834 Clustered systems.

Figure 1.835 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.836 Dual-mode operation.

Figure 1.837 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.838 Process management.

Figure 1.839 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.840 Storage management.

Figure 1.841 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.842 Protection and security.

Figure 1.843 Kernel data structures.

Figure 1.844 Computing environments.

Figure 1.845 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.846 Clustered systems.

Figure 1.847 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.848 Dual-mode operation.

Figure 1.849 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.850 Process management.

Figure 1.851 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.852 Storage management.

Figure 1.853 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.854 Protection and security.

Figure 1.855 Kernel data structures.

Figure 1.856 Computing environments.

Figure 1.857 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.858 Clustered systems.

Figure 1.859 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.860 Dual-mode operation.

Figure 1.861 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.862 Process management.

Figure 1.863 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.864 Storage management.

Figure 1.865 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.866 Protection and security.

Figure 1.867 Kernel data structures.

Figure 1.868 Computing environments.

Figure 1.869 Peer-to-peer computing environment.

Figure 1.870 Clustered systems.

Figure 1.871 Open-source operating-system timeline.

Figure 1.872 Dual-mode operation.

Figure 1.873 Transition from user to kernel mode.

Figure 1.874 Process management.

Figure 1.875 Memory layout for multiprogrammed system.

Figure 1.876 Storage management.

Figure 1.877 Migration of integer A from disk to register.

Figure 1.878

## Von GOttes Gnaden Johann Friedrich der ältere, Hertzog zu Sachſen, Landgraf zu Thüringen, und Marggraf zu Meiſſen:

HOchgelahrter, Lieber beſonder; Wir wollen euch gnädiger Meynung nicht bergen, daß uns iſt zugeſchickt worden ein Schreiben, ſo ein Doctor über unſere Nativität gemacht: die thun wir euch hiemit gnädiger und vertrauter Meynung überſchicken, und wiewohl ihr unſer Gemüth in dieſen Sachen gut Wiſſen habt, daß wir darauf nichts halten thun; So werden doch darinnen etliche Urſachen angezeigt, warum ein Chriſt ſein Glück und Unglück ſo ihm die Sternen und Planeten zuvor anzeigen, nicht fürchten, noch dafür erſchrecken ſolle, ſondern ſich dafür hüten, des vorſehenlichen Glücks ſo ihme die Planeten zeigen ſollen, zu erfreuen, doch nicht darauf trotzen. Und wir achten ſolches für Sachen, die vor einen heydniſchen Philoſophum wohl, aber wenig vor einen Chriſten dienen, darauf man ſich dann auch viel weniger zu verlaſſen haben ſolle, nachdem unſer HErr Chriſtus die Sorge der Welt verbieten thut, als ſorgen was wir morgen eſſen, trincken, anziehen, und wovon wir unſer Nahrung haben wollen, und anzeigt, daß ſolches alles die Heyden thun. Es ſoll ihm aber ein Chriſt genügen laſſen, daß ein jeder Tag ſeine eigene Sorg und Unglück mit ſich bringt, damit Er uns vor ſolche zukünfftige Sachen zu ſorgen verwarnen und verbiethen thut, ſondern wir ſollen ſolches alles unſerm himmliſchen Vater heimb geben, und ſeiner Allmächtigkeit, wie ers auf dieſer Erden machen thut, heim ſtellen; Derhalben wir uns auch die Zeit unſerer Regierung und Lebens nie keine Nativität haben wollen machen laſſen.

Nachdem uns aber dieſe gegenwärtige ohne unſer Begehrung zukommen, ſo begehren wir gnädiglich, ihr wollet ſie fleißig überſehen und bewegen, wofür ihr ſie eurer Kunſt nach anſehen thut, und uns daſſelbe zu erkennen geben, und uns mit inliegender Schrifft überſchicken.

Und

Art Deco Bookends by Bing
Bronze
Signed
Bookends are 6" high



Art Deco Bookends by Bing
Bronze
Signed
Bookends are 6" high

den beyden Worten, einiger oder ewiger Gefängniß Käyſerl. Seits geäffet, auch von dem Tridentiniſchen Concilio nichts gutes zu hoffen war, ſo machte Moritz ein Bündniß mit König Henrichen dem II. in Franckreich, davon die Urkunde im Reichs-Archiv ſteht, wie auch mit einigen andern Teutſchen Fürſten und Reichs-Städten, gieng mit gewaffneter Hand nach Augſpurg und Tyrol, und nöthigte den Käyſer, daß er den Hertzog Joh. Friedrich freywillig in Freyheit ſtellete, ehe man ihn darzu forcirte. Die erſte Anzeige hiervon kriegte unſer Joh. Friedrich am 12. May 1552, welche fröliche Poſt er durch Georgen von Amsdorfen an ſeine Gemahlin und Söhne nach Weymar alſobald notificiret. Den 19. May wurde ihm auf des Käyſers Befehl, durch den Römiſ. König Ferdinandum, in den Schloß-Garten zu Inſpruck, dahin ihn der König erfordern laſſen, angekündiget, daß er nunmehro ſeiner Cuſtodie entlediget, und auf freyen Fuß geſtellet ſeyn ſolle; geſtalt denn auch die Spaniſche Wache von ihm, jedoch mit dieſer Maß genommen worden, daß er ohne Vorwiſſen des Käyſers von Hofe nicht abreiſen, ſondern demſelben ferner folgen ſolle. Worüber ſich der Hertzog ſehr gefreuet, und deßhalber ſeine goldene Ketten und Ringe wieder umgehänget und angeſtecket. Eben dieſen Tag und Stunde, als dieſe Ankündigung im Schloß-Garten geſchehen, iſt um Wittenberg herum ein groſſes Ungewitter entſtanden, welches ſehr groſſe Schloſſen geworffen, ſtarck geblitzet und gedonnert, und zu beſagtem Wittenberg den Schlagbaum am Elb-Thor mitten entzwey geſchmettert.

Den

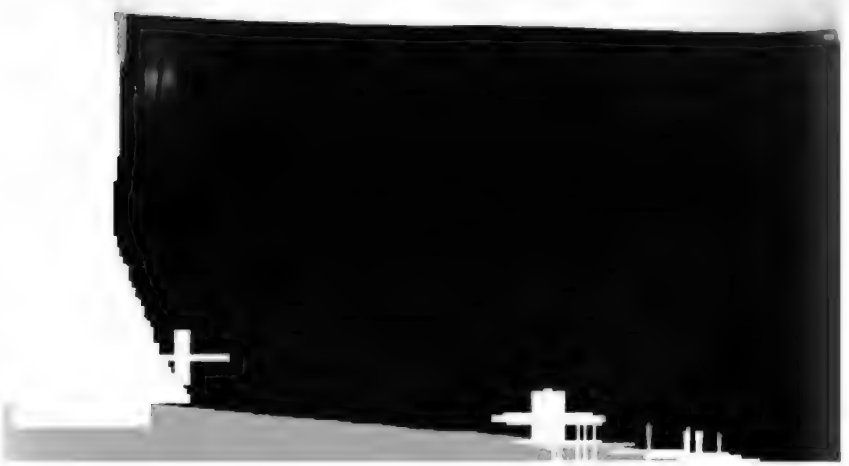

ten entgegen, und ſungen: HERR GOTT dich loben wir. Seine Chur-Fürſtl. Fr. Gemahlin kam ihm biß Coburg entgegen, und fiel vor Freuden in Ohnmacht, als ſie ihn wiederum erblickte. Zu Jena ritten ihm auch faſt alle Studenten entgegen, worunter acht junge Grafen waren.

§. 8. Nach ſeiner Zurückkunfft hielt er ſich in Weymar gantz ſtille, erbte aber von Hertzog Johann Ernſten, ſeinem Halb-Bruder, welcher den 6. Febr. 1553. verſtorben, das gantze Coburg, woſelbſt er einen Vorrath von 26000. Sömmern Getreide, und 6000. Eimer Weins gefunden. In eben dieſem Jahre hielt Chur-Fürſt Moritz das blutige Treffen mit Marckgrafen Albrecht zu Brandenburg den 9. Jul. bey Sieversshauſen im Lüneburgiſchen, worinnen er zwar victoriſiret, aber von hinten zu (unwiſſend ob aus Verrätherey von ſeinen eigenen Leuten?) mit einer ſilbernen Kugel durch die Rüſtung hindurch tödtlich bleſſiret worden, daß er daran drey Tage hernach im Gezelt geſtorben. Jedoch hat er noch Zeit gewonnen ein Teſtament zu machen, welches man im Reichs-Archiv nachleſen kan. Hierauf movirte ſich Joh. Friedrich, prætendirte die Reſtitution der Chur, vorgebend, Moritz ſey nur alleine damit beliehen worden, ſchickte deßhalber ſeinen Sohn Johann Wilhelm zu Käyſer Carln nach den Niederlanden, und obgedachter Marckgraf Albrecht præſentirte ihm zu deren Vindicirung ſeine überbliebene Völcker. Weil aber der Käyſer ſich nicht favorable erklärte, und inzwiſchen Hertzog Auguſtus, Chur-Fürſt Moritzens einiger leibl. Bruder aus Dänne-

marck

...ing Trade, and the Trade of Ireland, and the Trade of Scotland, and the Trade of Wales, and the Trade of the Isle of Man, and the Trade of the Isle of Jersey, and the Trade of the Isle of Guernsey, and the Trade of the Isle of Alderney, and the Trade of the Isle of Sark, and the Trade of the Isle of Wight, and the Trade of the Isle of Anglesey, and the Trade of the Isle of Orkney, and the Trade of the Isle of Shetland, and the Trade of the Isle of Skye, and the Trade of the Isle of Mull, and the Trade of the Isle of Arran, and the Trade of the Isle of Bute, and the Trade of the Isle of Islay, and the Trade of the Isle of Jura, and the Trade of the Isle of Colonsay, and the Trade of the Isle of Tiree, and the Trade of the Isle of Coll, and the Trade of the Isle of Barra, and the Trade of the Isle of South Uist, and the Trade of the Isle of North Uist, and the Trade of the Isle of Harris, and the Trade of the Isle of Lewis, and the Trade of the Isle of Rum, and the Trade of the Isle of Eigg, and the Trade of the Isle of Canna, and the Trade of the Isle of Muck, and the Trade of the Isle of Gigha, and the Trade of the Isle of Lismore, and the Trade of the Isle of Scarba, and the Trade of the Isle of Jura, and the Trade of the Isle of Colonsay, and the Trade of the Isle of Tiree, and the Trade of the Isle of Coll, and the Trade of the Isle of Barra, and the Trade of the Isle of South Uist, and the Trade of the Isle of North Uist, and the Trade of the Isle of Harris, and the Trade of the Isle of Lewis, and the Trade of the Isle of Rum, and the Trade of the Isle of Eigg, and the Trade of the Isle of Canna, and the Trade of the Isle of Muck, and the Trade of the Isle of Gigha, and the Trade of the Isle of Lismore, and the Trade of the Isle of Scarba.

ter denen Tituln handeln wollen. Kurtz vor dem Chur-Fürſten, nemlich d. 16. Octobr. 1553. iſt auch **Lucas Cranach**, der alte berühmte Mahler, welcher von Wittenberg nach Weymar ſeinethalben mit abgezogen, und bey Offerirung einer Käyſerlichen Gnade nur um die Erledigung ſeines gnädigſten Herrn bey Käyſer Carolo gebeten, im 81ſten Jahre ſeines Alters in Weymar geſtorben und begraben. Der vortreffliche Caſpar Sagittarius, oder vielmehr unter ſeinem Præſidio, Johannes Friderici, Plavia Variſcus, hat An. 1678. Hiſtoriam Joh. Friderici Elect. in einer leſens-würdigen Diſſertation ausgeführet; und ich habe in einem alten Quart-Bande ſehr rare gedruckte Originalia von dem Schmalkaldiſchen Kriege beyſammen angetroffen, welche wohl eingerückt zu werden verdieneten, wenn ich weitläufftig ſeyn könte. Sein Teutſches und Lateiniſches Epitaphium ſtehet bey Hr. Sagittario. Man hat ihm auch beym Chytræo und Zeillero nachfolgendes angedichtet: Johannes. Fridericus. Dei. Gratia. Electus. Martyr. Jeſu. Chriſti. Dux. Afflictorum. Princeps. Confeſſorum. Fidei. Comes. Veritatis. Signifer. Sanctæ. Crucis. Anteſignanus. Patientiæ. Et. Conſtantiæ. Hæres. Vitæ. Æternæ. Obdormiſcens. In. Chriſto. Migravit. Ex. Hac. Miſerrima. Vita. In. Cœleſtem. Patriam. Vinariæ. Menſe. Martio. Die. III. Anno. M. D. LIV. Ætatis. LI. Zu Teutſch: Johann Friedrich von GOttes Gnaden, erwehlter Blut-Zeuge JEſu CHriſti, Hertzog der Glaubens-Bekenner, Fürſt der Bedrengten, Graf der Wahrheit, ein Pannier-Herr des heiligen Creutzes,

Ver-

## Das XIII. Capitel.

# Von den übrigen Geſchichten Chur-Fürſt Moritzens.

§. 1.

Nunmehro gehet die Hiſtorie der Albertiniſchen Linie, oder des itzigen Chur-Hauſes gleichſam von neuen an, zu welchem Chur-Fürſt MAURITIUS oder Moritz den Grund geleget, ſein Herr Bruder aber, Chur-Fürſt AUGUSTUS, den völligen Stamm in die Höhe getrieben. Was inſonderheit Chur-Fürſt Moritzen anbetrifft, ſo beklage, daß ich von dieſem Sächſiſchen Alexander mich nicht in die Weite auslaſſen kan. Es hat Georgius Arnoldus, J. U. D. und Cantzler des Bißthums Naumburg, deſſen Lebens-Lauff mit ſonderbarem Fleiß Lateiniſch beſchrieben, welchen hernach David Schirmer, Churfürſtl. Bibliothecarius, auf gnädigſten Churfürſtl. Befehl aus dem Latein Anno 1664. ins Teutſche gebracht, wovon ich eine vollkommene Abſchrifft in Händen habe, aber wegen deren Weitläufftigkeit nicht gantz einrücken darff. Jedoch will ich, ſo wohl aus ſelbiger, als aus andern unverwerfflichen Urkunden, die vornehmſten Begebenheiten ſeines Lebens kürtzlich anführen.

§. 2. Chur-Fürſt Moritz, Hertzog Henrichs Sohn, wurde zu Freyberg An. 1521. den 21. Mart. gebohren, und am väterlichen Hofe erzogen, hernach

richs Nachfolge in den Meißniſchen Landen, da denn Heinrich zur Huldigung und Reformation des Chur-Fürſtens Anweſenheit und Beyſtand ſich ausgebeten, Moritz aber, (der ſich mit der Frau Mutter, die alles regieren wolte, nicht recht vertragen können) an Landgrafen Philipps Hofe nach Heſſen gegangen: woſelbſt er deſſen ſchöne und wohl erzogene Tochter Agnes geheyrathet; wiewohl ohne ſeiner Eltern Vorbewuſt. Bald darauf iſt der Herr Vater Hertzog Heinrich geſtorben, und nicht zu Meiſſen, wie ſeine Vorfahren, ſondern zu Freyberg begraben, auch folglich das Chur-Fürſtliche Erb-Begräbniß nach Freyberg verlegt worden. Nach dem väterlichen Abſterben trat Moritz die Regierung an, nahm allenthalben die Erb-Huldigung ein, ſetzte die Evangeliſche Religion auf guten Fuß, dotirete die Univerſität Leipzig auf vielerley Weiſe, ſtellte ſich gegen Churfürſt Johann Friedrichen in dem bekandten Fladen-Kriege bey Oſchatz ins Feld, und fieng hernach an, Rechnungen von ſeines Vaters Haushalten zu fordern. Im Junio des Jahrs 1542. gieng H. Moritz mit fünff Compagnien zu Fuß und einer ſtarcken Squadron von lauter Edel-Leuten zu Roß, als ein Volonteur nach Hungarn wider den Türcken, allwo Chur-Fürſt Joachim der II. zu Brandenburg die Reichs-Armee commandirete, darinnen aber einer Schläfrichkeit beſchuldiget werden wolte. Hertzog Moritz konte bey ſeiner Jugend-Hitze das Braviren der Türcken nicht leiden, und griff ſie zwiſchen Peſt und Ofen einesmals mit ſeinen Leuten alleine an. Weil aber die Seinigen nicht ſo haſtig folgten, die Türcken ihm inzwiſchen das Pferd

unterm

Ad Lectorem.

Quod ad Ecclesiasticam Historiam attinet, ea ita
tractata est, ut nihil omnino ab ea desideres, quod
ad rem pertinere videatur. Nam et Ecclesiasticae
Historiae Autores omnes, qui quidem ad manus
nostras pervenerunt, diligenter evolvimus, et ea
quae ad rem nostram facere videbantur, ex illis
excerpsimus. Et quoniam Ecclesiasticae Historiae
Autores, qui Graeci sunt, Latinis omnibus, qui
hactenus scripserunt, et ordine et copia et rerum
varietate longe praestant, ea quae ab illis Graecis
Autoribus scripta sunt, in Latinum sermonem
transferenda curavimus. Quod ut fideliter et
diligenter fieret, Latinae linguae peritissimos
viros adhibuimus, qui ea quae ab illis Graecis
Autoribus scripta sunt, ad verbum Latine red-
derent. Quae vero ab Autoribus Latinis scripta
sunt, ea ipsi Autores Latine scripserunt. Quae
omnia ita diligenter et fideliter tractata sunt, ut
nihil omnino ab ea desideres, quod ad rem per-
tinere videatur.

Quod ad Ecclesiasticam Historiam attinet, ea ita
tractata est, ut nihil omnino ab ea desideres, quod
ad rem pertinere videatur. Nam et Ecclesiasticae
Historiae Autores omnes, qui quidem ad manus
nostras pervenerunt, diligenter evolvimus, et ea
quae ad rem nostram facere videbantur, ex illis
excerpsimus. Et quoniam Ecclesiasticae Historiae
Autores, qui Graeci sunt, Latinis omnibus, qui
hactenus scripserunt, et ordine et copia et rerum
varietate longe praestant, ea quae ab illis Graecis
Autoribus scripta sunt, in Latinum sermonem
transferenda curavimus. Quod ut fideliter et
diligenter fieret, Latinae linguae peritissimos
viros adhibuimus, qui ea quae ab illis Graecis
Autoribus scripta sunt, ad verbum Latine red-
derent. Quae vero ab Autoribus Latinis scripta
sunt, ea ipsi Autores Latine scripserunt. Quae
omnia ita diligenter et fideliter tractata sunt, ut
nihil omnino ab ea desideres, quod ad rem per-
tinere videatur.

Wie er aus den Nieder-Landen wieder heim kam, fieng er an, Leipzig, Dresden und Pirna zu fortificiren, legte über dieſes die drey Fürſten-Schulen zu Meiſſen, Pforte und Merſeburg an, welche letztere bald gen Grimma verlegt worden, und machte Verordnung, bey der erſten neuntzig, bey der andern hundert und ſechtzig, bey der dritten ſiebenzig Knaben, auf ſechs Jahr, ohne Entgelt zu unterhalten; welches löbliche Inſtitutum Jhme zu ſeinem unſterblichen Lobe und dem Lande zu ſonderbahrem Nutzen noch jetzo blühet. Um eben dieſe Zeit fieng Hertzog Heinrich zu Braunſchweig neue Händel an; deßwegen der Chur-Fürſt und Land-Graf ihr Volck wider ihn ausführeten, denen Hertzog Moritz mit zwölff hundert Reutern und fünff tauſend Mann Fuß-Volck zu Hülffe zog, und auch die Sache zu einem Still-Stande brachte, hernach aber, weil Hertzog Heinrich keine Raiſon annahm, ſelbſt mit ihm ins Treffen gieng, ihn perſönlich gefangen nahm, den beyden Herren übergab, die ihn nach Caſſel in engen Arreſt abgeſendet. Nach geendigten Feld-Zuge gaſtirete Hertzog Moritz den Chur-Fürſten Johann Friedrichen mit ſeinem Hof-Geſinde im Schloſſe Schellenberg.

§. 3. Im Jahr 1546. erhub ſich der leidige Schmalkaldiſche Krieg, denn weil der Käyſer auf dem Regenſpurgiſchen Reichs-Tage mit Krieges-Macht erſchienen, und auf Befragen geantwortet, Er wolle etliche ungehorſame Reichs-Fürſten züchtigen, ſo deutete ſolches der Chur-Fürſt und Land-Grafe auf ſich, weil der Chur-Fürſt Lutherum und ſeine Lehre wider des Käyſers Befehl eingefüh-

doch, wenn man zuſammen thäte, dem Feinde, der nur einen durch den andern aufzureiben vermeinte, genug gewachſen wäre. Er führte auch mit an, was vor Wohlthat der Chur-Fürſt Hertzog Moritzen erwieſen, indem er verhütet, daß Hertzog Georgens letzter Wille, ſeinen Vater Hertzog Heinrichen der Erb-Folge zu entſetzen, nicht erfüllet worden. Aber Hertzog Moritz, der wohl abſahe, wie der Schmalkaldiſche Bund zerfallen, und der Krieg übel ablauffen würde, wolte das Land Sachſen den Fremden nicht Preiß geben: nahm alſo das Fuß-Volck aus Böheim und die Hungariſche Huſſaren zu ſich, eroberte und beſetzte des Chur-Fürſtens meiſte Städte. Diß wurde ihm zwar mißgedeutet, als wann er den vor drey Jahren entſtandenen Groll gegen ſeinen Vetter hiermit auslaſſen wolte; er hat aber ſolches und vieles andere, durch ein öffentliches Ausſchreiben, von ſich abgelehnet, und ohne ſeiner verſchriebenen Land-Stände Einwilligung nichts vorgenommen, welche über dieſen Zuge pro und contra lange deliberiret, und ſich vor dem Friedens-Bruche von König Ferdinanden der Religion halber eine Verſicherung geben lieſſen. Als Hertzog Moritzens und ſeiner Land-Stände Schreiben ſo wohl in des Käyſers, als der Bunds-Genoſſen Lager einlieffen, kam es beyden Kriegs-Heeren ſehr wunderlich vor, ſonderlich dem Chur-Fürſten, der vor ſeinem Aufbruche ſich doch erſt mit Hertzog Moritzen unterredet, ihm ſein gantzes Hertz geoffenbahret, und ſich von ihm keines Einfalls beſorget hatte. Dannenhero ſchrieb er nur was weniges zur Antwort, und faßte einen deſto ſtär-

ckern

cher der Chur-Fürſt, wie oben bereits angeführet, ſeine Freyheit und Chur-Würde verlohr, davon die letztere an Hertzog Moritzen gegeben wurde, welches ihme, da ſein Vater noch ein Fürſt ohne Land war, in Italien durch ein Glücks-Zeichen gleichſam geweiſſaget worden; indem, als man in einer Geſellſchafft zu Lugo bey Padua, aus dem Poeten Virgilio Sortes oder Zeilen aufgewehlet, ihme dieſe aus Aeneidos Lib. VI. v. 21. 22.

- - - Curtibus paruis & paupere terra
Miſſus in Imperium magnum - -

zu theil worden.

§. 4. Der Käyſer zog hierauf wieder ſeiner Wege, und Hertzog Moritzen, deme ſo viel wiederholte Conteſtationes von der Käyſerlichen und Königlichen Gnade geſchehen, fehlte weiter nichts, als die würckliche Belehnung über die Sächſiſche Chur-Würde und deroſelben Regalia. Dieſe iſt auch den 24. Febr. 1548. in Augſpurg erfolget, wohin ſich damals der neue Chur-Fürſt Moritz in eigener Perſon auf den Reichs-Tag zum Käyſer begeben. Mit was vor Gepränge und ſonderbaren Ceremonien ſolche Belehnung geſchehen, ſolches hat Mameranus Lucenburg ſelbſt mit angeſehen und Lateiniſch beſchrieben. Alldieweilen es aber zu weitläufftig fallen würde, die gantze Beſchreibung einzurücken; ſo hat man nur dasjenige Excerpt, welches Herr Muller in annalibus aus dieſem Autore und andern Archivs-Urkunden verfertiget, hier beyfügen wollen.

Anno

bar, genannt Milchling,] 6.) Melchior, Biſchoffs zu Würtzburg, [einer von Zobel,] 7.) Mauritius, Biſchoffs zu Aichſtadt, [einer von Hutten,] 8.) Julius, Biſchoffs zu Naumburg, [ein Pflug,] 9. Johannes, Biſchoffs zu Meiſſen, [einer von Maltitz,] 10.) Valentius, Biſchoffs zu Hildesheim, (einer von Theteleben, [Teutleben] und D. in geiſtlichen Rechten), nebſt vielen Grafen, Herren und andern Standes-Perſonen, und verfügte ſich von dar, vermittelſt eines hierzu aparten Gangs in eine nahe darbey gelegene Behauſung, allwo ſo wohl der Käyſer, mit Hülffe und Bedienung obgenannten Chur-Fürſtens zu Brandenburg, als des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerers, ſeinen herrlichen Käyſerlichen Habit, mit Aufſetzung der Crone, als auch die Chur-Fürſten Ihre gewöhnliche prächtige Chur-Röcke, und Kleidung anlegten, und ſich ſo fort wiederum auf die Bühne, und zwar in folgender Ordnung, unterm Trompeten- und Heer-Paucken-Schall, begaben; Erſtlich kamen zwene Säulen-Träger, die des Käyſers Sinn-Bild, nemlich, Calbe und Abyla, als des Herculis Säulen voran brachten, hierauf folgten 2.) obbenienmte Fürſten, Grafen und Herren, 3.) Chur-Trier, 4.) und 5.) Chur-Pfaltz mit der Welt-Kugel, (Reichs-Apffel,) und Chur-Brandenburg mit dem Scepter, neben einander, 6.) der Reichs-Marſchall, welcher dem Käyſer das Schwerdt vortrug, 7.) der Käyſer, 8.) und 9.) Chur-Maintz und Chur-Cölln mit einander. Und ſetzte ſich der Käyſer uff den herrlichen zubereiteten Thron, die Chur-Fürſten aber ein jeder uff ſeinen Ihm behörigen

erſten Trouppe dreymahl um die Bühne herum geritten waren, ritten aus Chur-Fürſt Moritzens Hauffen drey Fürſten, nemlich, Hertzog Heinrich zu Braunſchweig, zur Rechten, Hertzog Albrecht von Beyern, in der Mitten, und Pfaltz-Graf Wolffgang bey Rhein zu Zweybrück, zur Lincken heraus, rückten rennend vor das Gerüſte, ſtiegen vom Pferde ab, und die Bühne hinauf, fielen, nach gemachter dreymahliger Reverenz, vor Ihre Käyſerl. Maj. nieder uff die Knie, und brachte ermeldter Hertzog Heinrich zu Braunſchweig im Nahmen Chur-Fürſt Moritzens folgendes an: **Demnach Seine Käyſerl. Majeſt. Chur-Fürſt Moritzen zu Sachſen die Chur-Fürſtl. Würde, nebſt dem Ertz-Marſchall-Amte, und etlichen Herrſchafften, welche dem gefangenen Chur-Fürſten, Hertzog Johann Friedrichen zu Sachſen geweſen, gnädigſt geſchencket, und Ihm, dieſen Tag zu erſcheinen, und die Lehen darüber zu hohlen, angeſetzet, Als wäre Er, Chur-Fürſt Moritz, nunmehro zugegen, und bäte unterthänigſt, es wolle die Käyſerl. Majeſtät Ihm die Lehen ertheilen, und wiederfahren laſſen, mit dem Erbieten, gegen Ihre Käyſerl. Majeſtät und das Heil. Römiſche Reich es hinwieder zu verdienen, und Ihro allen und ſteten Gehorſam und Dienſt zu erweiſen, und ſich darzu allezeit gefaßt und bereiteſt erfinden zu laſſen.**

Nachdem nun Hertzog Heinrich uff dieſe ohngefehrte Art ſeine Rede geendet, forderte der Käyſer ſämtliche Chur-Fürſten vor ſich, welche alle ſo bald

für

Fame is a Vertue, that hath Wings and Feathers growing thereon, and is very Swift, and Speedy in Motion, and Flying, and is Vigilant, and Sharp-sighted, and Sounding with Trumpets, and Loud-voyced, and Speaking Aloud, and Publishing, and Divulging Good and Bad Things, and Reporting Truth, and Falsehood, and Rejoycing in Lyes, and Mixing Truth with Falsehood, and Talking Idly, and Speaking Variously, and Diversly, and Pleasing the Ears of the Hearers, and Filling the Ears of all Men, and Reporting Things Done, and Things Not Done, and Promising Things Future, and Full of Tongues, and Full of Ears, and Full of Eyes, and Full of Mouths, and Full of Voyces, and Full of Words, and Full of Rumours, and Full of Whisperings, and Full of Noyses, and Full of Tumults, and Full of Disturbances, and Full of Confusions, and Full of Mixtures, and Full of Errours, and Full of Inconstancy, and Full of Vanity, and Full of Folly, and Full of Lightness, and Full of Ignorance, and Full of Credulity, and Full of Joy, and Full of Sorrow, and Full of Fear, and Full of Anger, and Full of Sedition, and Full of Dissention, and Full of Discord, and Full of Contention, and Full of Strife, and Full of Envy, and Full of Hatred, and Full of Malice, and Full of Detraction, and Full of Backbiting, and Full of Slander, and Full of Calumny, and Full of Reproach, and Full of Contumely, and Full of Scandal, and Full of Offence, and Full of Ruine, and Full of Destruction, and Full of Perdition, and Full of Death, and Full of Hell, and Full of Darkness, and Full of Obscurity, and Full of Horrour, and Full of Terrour, and Full of Dread, and Full of Amazement, and Full of Astonishment, and Full of Confusion, and Full of Perplexity, and Full of Trouble, and Full of Disquiet, and Full of Vexation, and Full of Molestation, and Full of Affliction, and Full of Misery, and Full of Calamity, and Full of Misfortune, and Full of Adversity, and Full of Tribulation, and Full of Anguish, and Full of Grief, and Full of Pain, and Full of Torment, and Full of Torture, and Full of Punishment, and Full of Chastisement, and Full of Correction, and Full of Vengeance, and Full of Revenge, and Full of Retribution, and Full of Recompence, and Full of Reward, and Full of Punishment, and Full of Chastisement, and Full of Correction, and Full of Vengeance, and Full of Revenge, and Full of Retribution, and Full of Recompence, and Full of Reward.

5.) Graf Hansen zu Ortenburg, die Pfaltz Sachsen, 7.) Berthold von der Leip, auf Kmomau, des Königreichs Böhmen Erb-Marschall, die Grafschafft Brene, 8.) Wilhelm von der Leip, auf Kmomau, die Herrschafft Pleissen, 9.) Graf Ecken zu Salm, das Burggrafthum Altenburg, und 10.) Christoffn von Ragewitz, oben angeregte Blut-Fahne, je zwey und zwey neben einander vortragen. Oben auf der Bühne stelleten sich diese Fahnen-Träger zu zweyen Seiten, und zwar zur Rechten, 1.) die Chur-Fahne, 2.) Thüringen, 3.) Magdeburg, 4.) Brene, und 5.) Altenburg; zur Lincken aber, 1.) Sachsen, 2.) Meissen, 3.) Pfaltz Sachsen, 4.) Pleissen, und 5.) die Blut-Fahne. Hierauf gieng Chur-Fürst Moritz, dann obige drey Fürsten, so vorhero die Lehen geworben, diesen folgete Graf Hans Höyer zu Mannsfeld, als Gevollmächtigter, von Hertzog Augusten, wegen der gesammten Hand, hinter diesen Christoff von Taubenheim, Cunrad von Baumelberg, und Moritz von Feilitsch, alle drey Ritter. Im Hinaufgehen beugete Chur-Fürst Moritz vor dem Käyser dreymahl die Knie, da Er sich nun zu dem Käyserl. Thron nahete, wurd ein mit Gold gesticktes Küssen vor des Käysers Füssen geleget, darauf nur ermeldter Chur-Fürst knien solte, Er aber kniete vor dasselbe, auf das ausgebreitete Tuch nieder, und hinter Ihm obbemeldter Graf von Mannsfeld, als Hertzog Augustens Gevollmächtigter, dann offt benannte drey Fürsten, Braunschweig, Beyern und Pfaltz, nach denenselbigen obige drey Ritter, und zu beyden Seiten stunden die

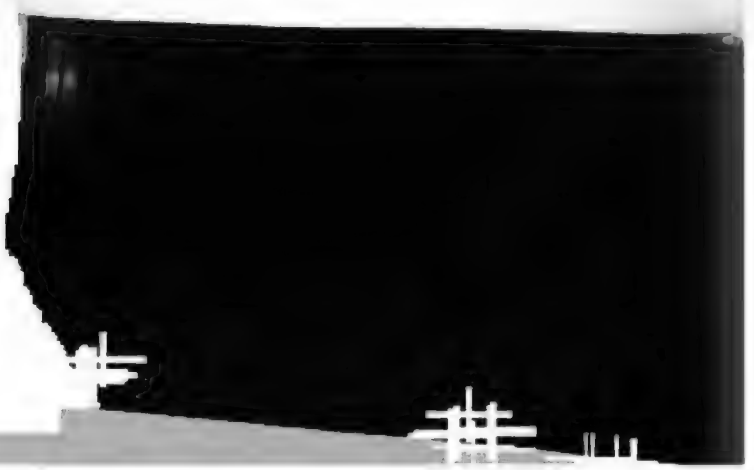

ſer abermals das Schwerdt, und gab es zum andern mal dem Chur-Fürſten, und dadurch ihme ſeine gebührliche Seſſion unter denen andern Chur-Fürſten. Worbey zu mercken, daß obgenannter Graf Hans Höyer zu Mannsfeld, als Hertzog Auguſtens Gevollmächtigter, ſtets hinter Chur-Fürſt Moritzen kniete, und ratione der geſamten Hand, gewöhnlicher maſſen den Angriff that. Als nun dieſes alles geſchehen, wurden die zehen Fahnen, nachdem ſelbige vorhero dem Käyſer, und von dieſem dem Chur-Fürſten in die Hände geliefert worden, durch den Herold von der Bühne hinab, unter das dicht umherſtehende Volck geworffen, und mochte ſie mit hinweg nehmen, wer ſie nur bekommen konte. Da ſie nun alle herunter geworffen waren, blieb der Käyſer nebſt denen ſechs Chur-Fürſten, noch eine kleine Weile auf ihrem Thron und Stühlen ſitzend, dann Chur-Fürſt Moritz hatte ſich mitlerzeit mit ſeinem Schwerdte zwiſchen Chur-Cölln und Chur-Brandenburg niedergelaſſen. Darnach ſtunden ſie alle ingeſamt auf, giengen wieder in das Tantz-Hauß, und legten daſelbſt den reſp. Käyſerl. und Chur-Fürſtl. Ornat und Habit abe, auſſer Chur-Sachſen, dann dieſer verfügte ſich, nach beſchehener Danckſagung, in ſeiner Chur-Fürſtl. Kleidung mit allen obgedachten Fürſten, Graſen, Herren, Rittern und Adeln, ſo ihm bey dieſem Actu bedienet geweſen, nach ſeinem Logiament. Womit alſo dieſe anſehnliche Belehnung ihre glückliche Endſchafft erreichte. Merckwürdig iſt es, daß alles und jedes, was bey dieſem Actu vorgegangen, der gefangene Chur-Fürſt aus

ſeiner

weichen begehrte; aber doch gerne ſehen möchte, daß man in äuſſerlichen Sachen, der Religion ohne Nachtheil, ſonder Beſchwerung des Gewiſſens und Verletzung der Göttlichen Wahrheit, dem Käyſer einigen Gehorſam erwieſe. Wie aber die Theologi widerſprochen, und daraus der Adiaphoriſtiſche Feder-Krieg entſtanden, ſoll in der Sächſiſchen Kirchen-Geſchichte berühret werden.

§. 6. Die Stadt Magdeburg hatte bißher ſich nicht allein geweigert, das Interim anzunehmen, ſondern auch wegen ihres Schmalkaldiſchen Bundes beym Käyſer niemals Gnade geſucht, und wurde deßwegen von ihm zweymal in die Acht erkläret, und jederman Preiß gegeben. Es wolte ſie aber niemand angreiffen, biß endlich Anno 1550. Hertzog George zu Mecklenburg wider ſie in die Waffen kroche, zu welchem ſich hernach Marckgraf Albrecht, und Hertzog Heinrich von Braunſchweig geſellte, und der Stadt viel Dampf anthäten. Chur-Fürſt Moritz wurde in dieſem neuen Kriege vom Käyſer zum Feld-Herren ernennet, ihme 60000. Gulden monathlich aus dem Reich zum Kriegs-Koſten verſprochen, und Lazarus von Schwendy, der damalige Welt-beruffene Käyſ. Kriegs-Obriſte, mit beygeordnet. Weil der Chur-Fürſt dieſe Evangeliſche Stadt nicht gerne in fremde Hände wolte kommen laſſen, ſo rückte er mit ſeinen Völckern den 29. Sept. 1550. vor dieſelbe, in welche viele von Adel und gute Kriegs-Leute, ſie zu beſchirmen, ſich verſammlet hatten. Die Belagerung währete biß auf den 5. Nov. 1551, das iſt ein Jahr und ſechs Wochen, da man auf beyden Sei-

Faith, and Hope, and Charity, and the greatest of these is Charity. Now Faith is the Substance of things hoped for, the Evidence of things not seen. Now Faith is the Gift of God, whereby we believe in God, and love him, and trust in him, and rely upon him, and depend upon him, and hope in him, and love him, and fear him, and obey him, and serve him, and worship him, and glorify him, and give thanks unto him, and pray unto him, and call upon him, and praise him, and magnify him, and exalt him, and extol him, and bless him, and adore him, and honour him, and reverence him, and stand in awe of him, and tremble before him, and submit unto him, and resign unto him, and yield unto him, and give up unto him, and commit unto him, and cast all our care upon him, and wait upon him, and wait for him, and look for him, and look unto him, and look up to him, and look up unto him, and look up unto him for help, and look up unto him for strength, and look up unto him for grace, and look up unto him for mercy, and look up unto him for pardon, and look up unto him for forgiveness, and look up unto him for salvation, and look up unto him for eternal life, and look up unto him for the kingdom of heaven, and look up unto him for the kingdom of God, and look up unto him for the kingdom of Christ, and look up unto him for the kingdom of the Holy Ghost, and look up unto him for the kingdom of the Father, and look up unto him for the kingdom of the Son

aufſtellt, nachleſen kan. Nachdem man das Interim den Evangeliſchen Reichs-Ständen und Städten aufdrung; Nachdem man die Widerſpenſtigen mit lauter Execution ruinirte; Nachdem die Spanier ſich allzubloß gaben, die teutſche Reichs-Freyheit übern Hauffen zu ſchmeiſſen, und ſo wohl Don Philipp, Infante von Spanien, Caroli V. Sohn, als auch der Duc de Alba die Teutſchen Fürſten kaum würdigten, den Huth zum Gegen-Gruß vor ihnen zu rücken; Nachdem endlich alle offt wiederhohlte Vorbitten wegen Befreyung des Land-Grafen Philipps von Heſſen (der ſchon fünff Jahr gefangen umher geführet wurde) gantz vergeblich waren, und das Concilium zu Trident den Sächſiſchen Theologis keinen Salvum Conductum ertheilen oder halten wolte, ſo wurde endlich Chur-Fürſt Moritz böſe, ließ durch den General Sebaſtian Schertel, (der aber ein unglückliches Ende deßhalber ausgeſtanden) mit König Heinrich dem II. in Franckreich, pro vindicanda Libertate Germanorum Principum ein Bündniß machen, ſetzte ſich mit etlichen vornehmen Reichs-Ständen in gutes Vernehmen, prætendirte nochmalen in Güte vom Käyſer, was er ihm öffters verſprochen hatte, und wie kein gütliches Anſinnen halff, ſo griff er zu den Waffen. Ehe ſolches geſchahe, remonſtrirte Chur-Fürſt Moritz ſeinen Land-Ständen die Nothwendigkeit des neuen Krieges, zeigte ihnen das harte Verfahren derer auf dem Tridentiniſchen Concilio verſammleten Biſchöffe wider die proteſtirenden Stände, ließ An. 1552. an die Fürſten und Stände des Reichs

ein

legen. Dieſer aber, der ſo viele Proben von der Spaniſchen Hinterliſt eingenommen, eilete was er konte, führte ſein Heer gegen das Gebirge, ſchluge im Eingange deſſelben etliche Käyſerliche Regimenter, kame den 18. May zur Ehrenberger Clauſen, zwey Meilen von Inſpruck, welchen Paß Carolus V. vor unüberwindlich geachtet hatte, eroberte aber denſelbigen mit ſchneller Liſt, und nahm bey 3000. Käyſerliche ſo zur Beſatzung lagen, gefangen. König Carolus V. hielte diß vor die pure Unmöglichkeit, und glaubte dieſe Zeitung den erſten Kundſchafftern nicht; als er aber die Wahrheit vernommen, und es darauf ankam, daß er binnen etlichen Stunden des Moritzens Gefangener ſeyn können, machte er ſich nebſt ſeinem Bruder K. Ferdinanden, der von Lintz dahin gekommen war, beym Schein der angezündeten Fackeln, auf, reiſete eilends nach Villach in Kärndten, nachdem er im Gebirge den Sächſiſchen Hertzog Johann Friederichen vorher in Freyheit geſtellet. Chur-Fürſt Moritz kam folgenden Morgen nach Inſpruck, machte daſelbſt alles zur Beute, was dem Käyſer, dem Cardinal von Augſpurg, und den Spaniern zugehörte; aber alles deſſen, was K. Ferdinanden, oder den Bürgern zugehörte, befahl er ernſtlich zu verſchonen. Man findet in vielen glaubwürdigen Memoires, wenn Chur-Fürſt Moritz nur gewolt, ſo hätte er den Käyſer perſönlich fangen können. Allein er hatte allzugroſſen Reſpect vor die Käyſerl. Majeſtät, welcher nicht ſolte hintangeſetzt werden, und ſuchte hierbey nichts, als den Spaniſchen Räthen, ſo um den Käyſer waren, das, was ſich gehörte, zu wei-

dabey allerſeits anweſenden Commiſſarien ſtehen in Annalibus Müllerianis fol. 116. benennet. Beſiehe hiervon inſonderheit Sleidanum im 24. Buche ſeiner Beſchreibung der unter Carolo V. geſchehenen Geiſtlich- und Weltlichen Händel. Der Käyſer kam hierauf ſelbſt nach Augſpurg, und entließ Hertzog Joh. Friedrichen, nebſt dem Landgrafen. Hernach zog er wider den König von Franckreich, um ihm die Stadt Metz wieder abzunehmen, muſte aber unverrichter Sache abziehen; woher der Reim entſtanden:

Eine Metz und eine Magd (i. e. Magdeburg.)
Hat K. Carln den Tantz verſagt.

Es iſt auch merckwürdig, daß dieſer glorwürdigſte Käyſer nach ſeinem Zuge wider die Evangeliſche Bundes-Verwandten, und nach Degradirung des Churfürſten Joh. Friedrichs, dem er zweymal, aus Religions-Haß, den Kopf zu nehmen drohen laſſen, keinen Stern und Glücke der Waffen ferner gehabt, ſondern endlich aus Verdruß Anno 1556. Cron und Zepter niedergeleget, und in ſeiner Retirade offtmals mündlich geſtanden, daß er mit Joh. Friedrichen in Sachſen allzuhart verfahren. Chur-Fürſt Moritz hielte hernach den 11. Aug. im gantzen Chur-Fürſtenthum Sachſen ein allgemeines Danck- und Freuden-Feſt wegen des zu Paſſau geſchloſſenen Friedens, verſchrieb einen Ausſchuß-Tag nach Dreßden, und zog, laut ſeiner Chur-Fürſtl. Parole, mit einem Theil ſeiner Völcker in Hungarn wider den Türcken. Bey welchem Kriegs-Zuge er ſo glücklich geweſen, daß er die Türckiſche Macht unter den zwey Baſſen Achmet und Aly, welche die

Stadt

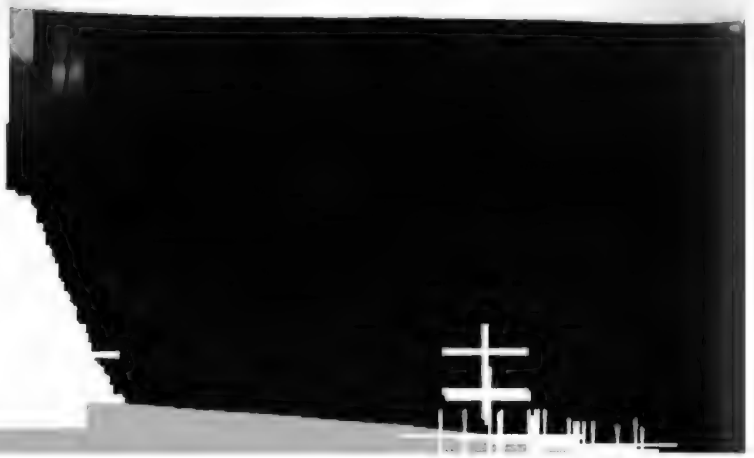

Lüneburger Heyde bey dem Dorffe Siverhauſen Anno 1553. d. 9. Jul. zu einem blutigen Treffen. Da zwar Marckgraf Albrecht das Feld räumen muſte; allein Chur-Fürſt Moritz wurde mit einer ſilbernen Kugel, hinterwärts zum Rücken hinein durch die Rüſtung dergeſtalt tödtlich verletzt, daß er vom Pferde herab fiel, und von den Seinigen ins Zelt getragen werden muſte. Wiewohl einige vorgeben, es ſey dieſer Schuß entweder aus Verrätherey, oder aus Unachtſamkeit von ſeinen eigenen Leuten geſchehen. Der Sieg blieb auf Moritzens Seite; jedoch ſind nebſt dem Chur-Fürſten auch verlohren gangen, Carl Victor und Philippus Magnus, Hertzog Heinrichs des Jungern zu Braunſchweig Söhne, Hertzog Heinrich zu Lüneburg, vierzehen Grafen, und unter dieſen Graf Philipp von Beichlingen, der letzte ſeines Geſchlechts, und in die drey hundert Edel-Leute. Auf beyden Seiten hat man über vier tauſend Todte gezehlet, vier und ſechzig Fahnen und vierzehen Standarten wurden an Seiten Chur-Fürſt Moritzens erobert. Als obgedachter Hertzog Heinrich zu Braunſchweig vernommen, daß ſein jüngerer Sohn Philippus Magnus, ein Herr von ſechs und zwantzig Jahren, in dieſer Schlacht geblieben, hat er geſagt: Alſo muß man den Jungen das Gelbe vom Schnabel wiſchen; Hernach da er gehöret, daß auch der ältere Sohn Carl Victor, ſeines Alters acht und zwantzig Jahr, ſo ein tapfferer ernſtlicher Herr geweſen, und den man nicht viel lachen geſehen, auf der Wahlſtatt todt gefunden worden, ſeynd ihm die Augen über-

war dieser Chur-Fürst ein Herr, der dazumal wenige seines gleichen gehabt. Er liesse sich leicht zum Zorn reitzen, aber er vergab auch wiederum balde, und hatte diese Tugend, daß er sich einreden und mit Worten straffen ließ. Sein Groß-Vater Albrecht sagte: Er wolte mit funffzig tausend gerüsteter Sächsischer Mannschafft die gantze Welt kreutzweise durchziehen, aber unser Moritz hatte kaum so viel, und gleichwohl wagte ers, mit dem Großmächtigen Käyser Carolo V. anzubinden. Er war nach der damaligen Zeit, ein grosser Politicus, und wenn er länger hätte leben sollen, so würden sich noch wohl viel mehr Dinge in Teutsch-Land geändert haben. Denn er ließ sich nicht gerne foppen, hielt seine Parole redlich, prætendirte aber auch, daß ihm niemand mehr versprechen solte, als was er zu halten gesonnen. Er hat Kirchen und Schulen grosse Beneficia und Stipendia vermacht, und wenn er wäre älter worden, daß er auf die Culturam Artium, auf den Flor der Commercien, auf gute Wirthschafft hätte gedencken können, so wäre noch weit mehr zu hoffen gewesen. Bißhero war noch lauter Jugend-Hitze bey ihm, also wagte er sich in viele Gefahren, und fassete sein Leben in seine Hand. Und ob wohl seine kurtze Regierungs-Zeit mit lauter Kriegen unterbrochen gewesen, so hat er doch seine Städte trefflich fortificiret, viel neue Gebäude aufgeführet, und sich endlich, wenn ich ein Lateinisches Wort gebrauchen darff, recht als einen Herculem Musagetem in Sachsen aufgeführet. Sein Leben, welches D. Arnoldus, wie oben erwehnet, beschrieben, hat Hr. Joh. Burch. Mencke dem 2ten

Tomo

Der Jude.

Ein Jude ist ein Mensch, der
sich beschneiden läßt, und
sonst alles thut, was andere
Menschen auch thun.

bigen Anno 1554. zu Naumburg, erwieß ſein Succeſſions-Recht, gab aber annoch ſeinem Vettern etliche Städte in Thüringen, zahlte ihm hundert tauſend Gulden alte Schulden, und ſtifftete zwiſchen ihren beyden Familien eine Erb-Einigung. Er kam den 20. Aug. 1553. nach Leipzig, und nahm daſelbſt von der Ritterſchafft, Univerſität, Rath und Bürgerſchafft, den Huldigungs-Eyd. Im Jahr 1555. hielt er mit Brandenburg und Heſſen in der Stadt Naumburg eine Zuſammenkunfft, auf welcher die Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung dieſer Hoch-Fürſtlichen Häuſer wiederholet, und zugleich beſchloſſen worden, daß ſie ſämtlich über der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſion halten wolten. Welchen Schluß ſie auch ſo fort dem Käyſer ſchrifftlich berichtet, damit er ihrenthalben keinen böſen Argwohn faſſen ſolte. Er feyerte auch nicht, bey dem Käyſer Carolo V. und K. Ferdinando auf den im Paſſauiſchen Vertrage verſprochenen Religions-Frieden zu dringen, und bediente ſich hiezu des Türcken-Einfalls in Hungarn, mit Einwendung: K. Ferdinand würde eine ſtarcke Hülffe im Reiche aufbringen, wann er ihme hierdurch die proteſtirenden Stände verbunden machte; Welche widrigen Falls, als in dieſer Religion gebohren, von ſolcher nimmermehr ab- und alſo neue Unruh im Reich entſtehen möchte. Er erhielte endlich mit Zuſtimmung der andern Chur- und Fürſten den ſo lange geſuchten Religions-Frieden, welcher durch den Reichs-Abſchied An. 1555. d. 25. Sept. zu Augſpurg publiciret, und darinnen den Augſpurgiſchen Confeſions-Verwandten

Aug. ſeines Bruders Chur-Fürſt Moritzens hinterbliebene Fräulein Tochter an Printz Wilhelm von Uranien vermählet, und am 4. Dec. dieſes Jahres, auf dem Wahl-Tage zu Franckfurt, Ertz-Hertzog Maximilianum II. zum Röm. Könige erwehlen helffen. Anno 1562. hat er die Expectanz auf das Fürſtenthum Anhalt bekommen. Anno 1566. hat er von den Burggrafen von Meiſſen die Städte Plauen, Voigtsberg, Olßnitz, und Pauſe an ſich gekaufft, und mithin faſt alle Burggräfliche Güter an ſich gebracht, wovon im Reichs-Archiv unterſchiedene Urkunden zu leſen, und hinten vorkommen werden, wenn ich in dem Capitel von Titeln occaſione der Marck Meiſſen, auch von der Burggrafſchafft mit mehrern handeln werde. Kurtz hierauf fiengen ſich die Grumbachiſchen Händel an, von welchen ich zweyerley Nachrichten hier einrücken will. Die erſte ſoll ſeyn, wie ſie diejenigen erzehlen, ſo wider Grumbachen ſeyn, das andere aber ſoll Hertzog Johann Friedrichs des Mittlern dieſerhalber an das Reich ertheilter Bericht ſeyn, aus welchem man ſehen wird, mit was vor Schein Grumbach ſeine Sachen bemändelt. Demnach war Grumbach von Geburth ein Fränckiſcher Reichs-Ritter, welcher Marckgraf Albrechten zu Brandenburg gedienet, und, wie man ſagt, dieſen jungen Fürſten verhetzt, daß er unter andern auch ſeinen Lehn-Herrn, Melchior Zobeln Biſchoffen zu Würtzburg, gewalt-thätig bekrieget: welcher ihm, dem Grumbach, deßwegen ſeine Lehn-Güter eingezogen; aber von ihme, da er ſolche nicht wieder erlangen können, Anno 1559.

durch

nach Gotha, allda ſeine Rott-Geſellen zum öfftern ſich einfanden, und den guten Fürſten mit ihren Anſchlägen und Beredungen dermaſſen verblendeten, daß weder des Chur Fürſten Auguſti noch ſeines Bruders Hertzog Johann Wilhelms, noch ſeines Vetters, des Hertzogen zu Jülich, noch des Pfaltz-Grafen und Land-Grafen Philippſen als ſeiner beyden Schwieger-Väter Vermahnungen ihn bereden konten, dieſe Aufrührer von ſich zu ſchaffen. Es mochten ihm von dieſen Leuten die Gedancken zur Chur-Würde wieder in den Kopf geſetzt worden ſeyn, wie er ſich denn nach dem Zeugniß Mulleri in Annal. p. 146. einen gebohrnen Chur-Fürſten geſchrieben, und unterſchiedene Müntzen mit dieſer Uberſchrifft ſchlagen laſſen. Um deß willen und weil man beſorgte, es möchte der gantze Adel im Reich wider den Käyſer, Chur- und Fürſten zum Aufſtande gebracht werden, ward er A. 1566. auf Käyſer Maximiliani erſterem Reichs-Tage ſamint ihnen in die Acht erkläret, Chur-Fürſt Auguſten deren Vollziehung, ſolche mit Hülffe der vier Kreyſe des Ober- und Nieder-Sächſiſchen, des Fränckiſchen und Weſtphäliſchen, zu verrichten anbefohlen, und drey Käyſerl. Räthe ihm zugeordnet. Der Churfürſt rüſtete ſich ziemlich, und ſchickte am Chriſt-Abend ſein Heer vor die Stadt Gotha: alſo daß die Aufrührer eher die Stücke vor den Schantzen donnern höreten, ehe ſie eine Belagerung vermuthet hatten. Er folgte nachmals ſelber perſönlich in das Lager, und kame in kurtzem, nachdem er die Stadt vergeblich aufgefordert hatte, mit Schantzen, Lauff-Gräben, Wällen und Thürmen ſo nahe hinzu, daß die Veſtung Grimmenſtein

Wenn Jemand Jemanden mit Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, so ist er mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 2.

Wenn Jemand Jemanden mit Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, so ist er mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Vorwiſſen Hertzog Johann Friederichs folgende Capitulation abgeredet, und aufgerichtet worden: I.] Soll H. Johann Friederich ohne allen Vorbehalt in des Käyſers Gnade und Ungnade ſich ergeben, und anneben ſtatt des Käyſers dem Chur-Fürſten beyde Veſtungen, ſamt allem Geſchütz, Munition, Proviant und Vorrath, wie auch der Cantzley und Silber-Kammer einantworten; II.] Die Haupt-Aechter nebſt ihrem Anhange, nahmentlich: 1.) Wilhelm vom Grumbach. 2.) Cantzlar Brücken. 3.) Wilhelm von Stein. 4.) David Baumgärtnern. 5.) Hieronymus von Brandenſtein. 6.) Hanß Wurſten, geweſenen Bürger zu Arnſtadt. 7.) Mathes Ditmarſchen, ſonſt Apel von Brün genannt. 8.) Hanß Beyern. 9.) Hänſel Tauſendſchön, den Engelſeher und andere, ſo auf der Straſſen geraubt, und gemordet haben, wie auch alle Vaſallen, ſo von Chur-Fürſten Lehen, oder geſamte Anwartung haben, und ihre Pflicht nicht aufgeſchrieben, auſſer George Kitſchern, und Hanſen von Raſchkau, welche zu Gnaden wieder aufgenommen, überlieffern. III.] Innerhalb drey oder vier Stunden ſoll alles Kriegs-Volck und Hof-Geſinde an Adel und Land-Volck, ohne Trummeln und Pfeiffen, mit ihren Seiten-Wehrungen und eigenen Rüſtungen, ſo ins Zeug-Hauß nicht gehören, abziehen, und die Fähnlein zuſammen gewickelt überantworten. IV.] Die Reuter ſollen ohne Standarten abziehen, jedoch ihnen ihre Pferde, Harniſch und Wehre gelaſſen, und ſie biß Wallenhauſen geleitet werden. V.] Sollen Bürger und Kriegs-Knechte ſchweren, wider den Käyſer und Chur-Fürſten nimmermehr zu dienen. VI.]

Malter Erbſen. 6.) 4000. Malter Mehl. 7.) 5000. Tonnen geſaltzen und geräuchert Fleiſch. 8.) 800. Tonnen geſaltzen Fiſchwerck. 9.) 1500. Malter Saltz. 10.) 100. lebendige gemäſtete Ochſen. 11.) 1800. Fuder Wein. 12.) 3000. Faß Bier, etliche 100. Malter Hopffen, etliche 100. Seiten Speck, viel Fäſſer mit Butter, etliche Tonnen Käſe, und etliche hundert Malter Maltz. Jmgleichen 160. Stücke Geſchütz, ſo in dem Zeug-Hauſe geweſen, nebſt 8000. Stück-Kugeln und 77. Stück Geſchütz, welche auf dem Wall geſtanden, nebſt 3600. Tonnen Pulver. Von dieſem Geſchütz ſind dem Käyſer acht Stücke der beſten überſchicket, und von dem Chur-Fürſten zehen zum Voraus genommen, die übrigen zwey hundert und neunzehen aber unter nur gedachtem Chur-Fürſten und H. Joh. Wilhelmen gleich getheilet worden.

Den 14. April. muſte der gantze Rath ſamt der Bürgerſchafft bey der Löwen-Gruben am Marckte erſcheinen, und auf den Knien liegende, der Capitulation gemäß, eine Abbitte, welche der Stadt-Schreiber ihnen vorlaß, mit nachgeſprochenen lauten Worten, öffentlich thun, und ſo dann Hertzog Johann Wilhelmen die Huldigungs-Pflicht abſchweren.

Den 15. April. iſt Hänſel Tauſendſchön, oder der Engelſeher, ſonſten mit Nahmen Hanß Müller, der Jüngere, zu Sundhauſen, ohnweit Gotha bürtig, gütlich und peinlich befraget worden, welcher unter andern feſt darauf beſtanden, er habe Engel geſehen, und mit ihnen geredet. Dieſe hätten ihm eröffnet, daß in ſeinem Dorffe, zu beſagtem Sundhauſen,

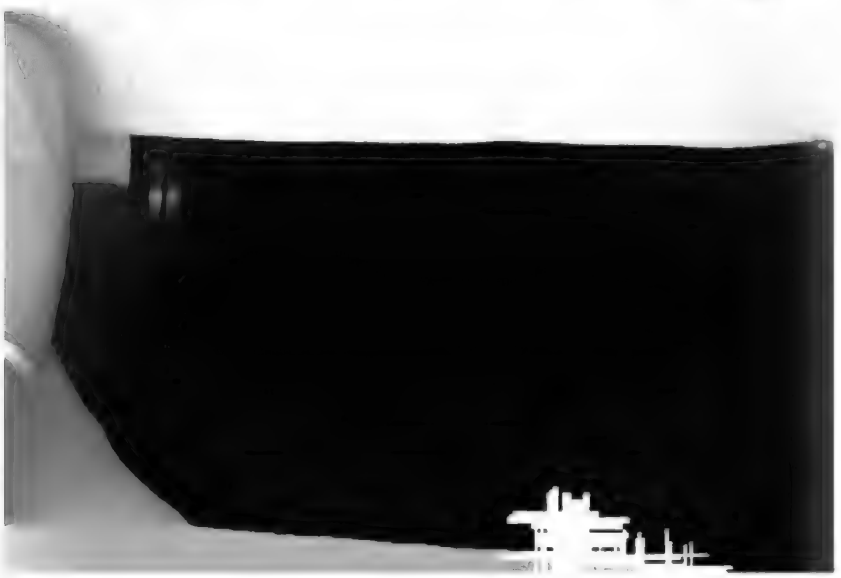

zerbrochen, geſprengt und zerſtöret werden müſſen. Geſtalt denn auf die Demolition und Zerſtörung derſelben verwendet worden 55598. Gülden. Hingegen hat die Veſtung Grimmenſtein anfangs zu bauen gekoſtet 72. Tonnen Goldes, und die jetzigen Kriegs-Koſten bey Eroberung dieſer Veſtung und der Stadt Gotha haben ſich insgeſamt belauffen auf 286216. Gülden, 00 Groſchen, 11. Pfennige, dafür haben die vier ſogenannte aſſecurirte Aemter, Weyda, Arnshaug, Ziegenrück und Sachſenburg gehafftet, welche dem hiebevor gemachten Anſchlage nach, gewürdert worden auf 191795. Gülden, 18. Groſchen, 4. Pfennige. Das übrige haben die Reichs-Stände getragen. Die vier erwehnte Aemter ſind anfänglich nur zur Sicherheit der Kriegs-Unkoſten dem Churfürſten verpfändet worden, und haben daher die vier aſſecurirten Aemter geheiſſen. Und obwohlen neuerer Zeit durch den Vergleich de Anno 1660. zwiſchen Hertzog Moritzen von Zeitz, zu deſſen Landes-Portion die vier Aemter geſchlagen geweſen, ſelbige von der Erneſtiniſchen Linie mit allen Juribus eigenthümlich dem Chur-Hauſe gelaſſen worden: ſo behalten ſie doch den Nahmen der aſſecurirten Aemter, oder Satrapiæ Thuringiæ, werden auch unter dieſem Namen mit einem beſondern Anſchlag beym Reiche vertreten.

Den 17. April. hat man zu Gotha auf dem Marckt, wo vor dieſem der Galgen geſtanden, eine Brücke, oder Fleiſch-Banck, um auf folgenden Morgen die Gefangenen darauf zu juſtificiren, aufgerichtet.

Den

Ships, and Men, and Horſes, and Arms, and Engines, and Machines, and Weapons, and Darts, and Slings, and Stones, and Fire, and Flame, and Fire-brands, and Torches, and Lights, and Lamps, and Candles, and Tapers, and Wax, and Pitch, and Sulphur, and Oil, and Tow, and Flax, and Hemp, and Ropes, and Cables, and Anchors, and Grapples, and Hooks, and Nails, and Spikes, and Bolts, and Rivets, and Screws, and Wedges, and Hammers, and Axes, and Saws, and Knives, and Swords, and Daggers, and Spears, and Pikes, and Halberts, and Bows, and Arrows, and Quivers, and Bucklers, and Shields, and Helmets, and Coats of Mail, and Breaſts, and Backs, and Thighs, and Legs, and Arms, and Hands, and Feet, and Heads, and Faces, and Eyes, and Ears, and Noſes, and Mouths, and Lips, and Teeth, and Tongues, and Throats, and Necks, and Shoulders, and Elbows, and Wriſts, and Fingers, and Thumbs, and Nails, and Joints, and Bones, and Marrow, and Blood, and Fleſh, and Skin, and Hair, and Beards, and Mustachios, and Eye-brows, and Eye-lids, and Temples, and Foreheads, and Chins, and Cheeks

Trompeten-Blaſen herbey geführet, ihn zu decolliren, als er aber bald an die Gerichts-Bühne kam, wurde ein Schreiben vom Churfürſten überbracht, worinnen Ordre, mit ihme, biß auf ferneren Befehl, inne zu halten. Führte man ihn alſo wiederum zurück, und in die Cuſtodie. Bald darauf kam fünfftens, David Baumgärtner, ein Freyherr in Schwaben, von dem Patricien-Geſchlechte der Baumgärtner, von Augſpurg bürtig, in gleicher Proceſſion, und wurde enthauptet. Dieſer Baumgärtner war Schulden halber flüchtig worden, und hatte ſich an die Grumbachiſche Rotte gehencket, auch ſich vorhero zu den aufrühriſchen Rathſchlägen, wie man die von Adel gantz und gar befreyen, und nur allein dem Käyſer und ſonſt niemand unterwürffig machen möge, gebrauchen laſſen. Und hätte er beym Abzuge aus der Stadt leicht entkommen können, wenn er in einem geringen Kleide ſich mit untermiſchet, und nicht närriſcher Weiſe zu unrechter Zeit auf einem unbändigen Hengſte, und mit Federn auf dem Hute geziert, ſich ſehen laſſen wollen. Als der Churfürſt ſeiner innen ward, und fragte, wer er wäre? und deſſen Namen erfuhr, muſte er wieder umkehren, und wurde nach empfangenen vielen trockenen Schlägen vom Pferde herunter, und ins Gefängniß geworffen. Zuletzt erſchien der aus dem Chur-Fürſtl. Amte Schellenberg durchgegangene Schöſſer, Hanns Beyer, unter obigem Gedränge, und ſtarb an dem Strange.

Die Stücke der drey Gevierttheilten wurden auf dem Schinder-Karren zum Thor hinaus geführt, und

Händel und Execution harte Schmäh-Schrifften von Hertzog Hanns Friedrich dem Mittlern im Druck kommen, aber auch von Chur-Fürſt Auguſto mit gleicher Schärffe beantwortet worden: die man, weil ſie im offenen Drucke liegen, und allzuweitläufftig ſind, hier nicht einzurücken beliebet.

§. 3. Nach Endigung des Grumbachiſchen Krieges tilgete dieſer Chur-Fürſt Auguſtus die in ſeinem Landen eben ſo wohl, als anderwerts, eingeriſſene Straſſen-Raubereyen, und ließ durch ſeine Räthe und andere Rechts-verſtändige Männer die neue Sächſiſchen Conſtitutiones und Landes-Ordnung verfaſſen, welche Anno 1571. publiciret, und ſeithero, neben dem alten Sächſiſchen Rechte mit Nutzen beobachtet worden. Weil auch von Zeit des Interims, unter den Sächſiſchen Theologen wegen etlicher Religions-Puncte viel Streits ſich erhoben, hat er, auch dieſen Frieden zu ſtifften, zwar An. 1568. mit Hertzog Johann Wilhelm das Colloquium zu Altenburg, vergeblich angeſtellet, aber nachmals durch D. Jacob. Andreæ, D. Mart. Chemnitium, D. Nicol. Selneccerum und andere vornehme Theologen das Buch Liber Concordiæ genannt, verfaſſen laſſen: welches A. 1579. zu Torgau öffentlich vorgeleſen, von Ihme und den Chur-Fürſten zu Brandenburg, auch nach und nach, faſt von allen, der reinen Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Fürſten, Ständen und Städten, über das von mehr als 8000. Geiſtlichen unterſchrieben, und im folgenden 1580ſten Jahr zu Dreßden und Stuttgart in Druck gegeben, auch, als die Widerwärtigen es angefochten, Anno 1581. durch eine Apologiam gerettet

Experiments, and Considerations touching Cold. 191

Experiments, and Considerations touching Cold.

Nach ſeinem Tode hat der Vater die Stiffter übernommen, und ſind beſondere Verträge zwiſchen ihm und denen Stifftern vorhanden, welche in denen Stiffts-Affairen gar öffters angeführet werden, und beym Autore der ſogenannten An- und Ausführung in Thucelii Electis in Excerpto zu finden ſeyn. Dieſe ſeine Gemahlin, nachdem ſie vom 13. Aug. biß 1. Oct. ſieben Wochen lang, an der damaligen 1585. grasſirenden Peſt-Seuche kranck gelegen, ſtarb im 53. Jahr ihres Alters zu Dreßden, und zwar in Abweſenheit ihres Gemahls, des Chur-Fürſtens, welcher ſich damals jetzt angeregter Peſt halber auf Rath der Medicorum, auf dem Schloſſe zu Colditz aufgehalten. Als in dieſer ihrer Kranckheit, vor dieſelbe in den Kirchen öffentlich gebetet werden ſollen, hat ſie ausdrücklich befohlen, mit ſolchen und keinen andern Formalien es thun zu laſſen, nemlich: Es wird begehrt, ein gemein Chriſtlich Gebeth zu thun, vor eine arme Sünderin, deren Sterbe-Stündlein vorhanden iſt. In ihrem Fräulein-Stande, und biß zu dero Vermählung, hat ſie ſich nicht geſchämet, vor dero Herrn Vaters Königlicher Täfel, nebſt andern ihren Schweſtern, mit aufgehobenen Händen, die Tiſch-Gebete laut zu ſprechen, geſtalt dann auch dieſelbe in der Gottesfurcht ſo eifrig geweſen, daß dero Fräulein eine, als ſelbige ſchon eine Braut geweſen, biß auf den Tag des Beylagers mit den andern vor den Tiſch treten, und mit erhobenen Händen laut mit beten müſſen. Kurtz hernach den 3. Jan. 1586. hat er mit Fürſt Joachim Ernſts zu Anhalt Tochter, Agnes Hedwigen, im ſechzigſten Jahr ſeines, und noch nicht völlig zurück gelegten drey-

mehrentheils erzogen, so hat das Hauß Oesterreich grosse Reflexion auf ihn gemacht, und unerachtet er eifrig Evangelisch war, haben ihn doch alle Catholische Fürsten seiner Zeit in höchstem Werthe und Veneration gehalten. Er verstund die Chymie vollkommen, zu deren Excolirung er sich des D. Pauli Lutheri gebrauchet, war auch ein trefflicher Land-Wirth, und hat von dem besten Obste allemal einen Sack voll Kerne bey sich geführet, die er hin und wieder stecken, und also das Land mit den fruchtbarsten Bäumen, der Posterität zum besten, anfüllen lassen. Seine Verdienste um die Evangelische Kirche, und das Chur-Fürstenthum Sachsen sind weit höher, als der Ruhm, den ihm unsere Feder geben kan. Es ist genug, daß Sachsen seinen Nahmen nimmermehr vergessen wird, und daß die Feinde der Evangelischen Religion ihm ebener gestalt das Prædicat des Glorwürdigsten Fürstens selbiger Zeit beygeleget, wovon die Sächsischen Geschicht-Schreiber und andere Historici, wie auch D. Polycarpi Leiseri drey zu Wittenberg gehaltene Predigten über der Leiche Chur-Fürstens Augusti &c. weiter nachzulesen. Er hat sein Land nicht nur mit ansehnlichen Stücken vermehret, sondern auch innerlich wohl eingerichtet. Wie er denn der erste gewesen, so das Geheimde-Raths-Collegium angelegt, und seinen ältesten Sohn Christian zum Geheimden-Raths-Præsidenten darüber bestellt, wie Müller Annal. p. 176. gar wohl anmerckt.

Subscribe for
Gardening Illustrated

allen Dingen 1587. im Convent zu Naumburg den 5. Jul. die alte zwiſchen dem Häuſern Sachſen, Brandenburg und Heſſen aufgerichtete Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung, als welche durch die Gothaiſchen Händel einigen Anſtoß leiden wollen, trieb auch bey Käyſer Rudolphen die Confirmation der Brandenburgiſchen ſehr eiffrig, obwol ohne allen Effect. Bey dieſer Gelegenheit ward auch reſolvirt König Heinrichen dem IV. von Franckreich wider die Päbſtliche Liga zu ſecundiren. Wie denn auch nach der Zeit ſelbigem etliche Regimenter Curaßirer zum Schutze der Reformirten zu Hülffe geſchicket worden. Von welchen Zeiten her Franckreich dem Hauſe Sachſen noch unterſchiedliche Geld-Summen ſchuldig, deren auch Chur-Fürſt Joh. Georg. I. in ſeinem Teſtamente gedenckt.

§. 3. Die gröſten Troublen unter ihm entſtunden wegen der Religion und Einſchiebung der ſogenannten Crypto-Calviniſten, zu deren Haupt ſich der bekandte Cantzler D. Nicolaus Crell, aufgeworffen, und damals den Chur-Fürſten und die gantze Regiments-Machine in Händen hatte, auch nach ſeinem Gutdüncken völlig dirigirte. So mag auch nicht wenig zu dieſen Religions-Veränderungen der Pfaltz-Graf Johann Caſimir beygetragen haben, welcher zu Dreßden lebte, und mit Chriſtiano I. täglich umgieng. Als aber nach der Zeit dieſes Chur-Fürſtens Nachfolger Chriſtian. II. und Joh. Georg. I. die Sache beſſer erkannt, iſt daher ein langwieriger Haß zwiſchen Sach-

Mr. Gladstone's Speech at Hawarden.
Mr. Gladstone's Speech at Hawarden.
Mr. Gladstone's Speech at Hawarden.

kan hiervon in des Herrn Thomaſii ſeinem Entwurff der Sächſiſchen Annalium, ſo er an Oßens Teſtament drucken laſſen, ein merckwürdiges Schreiben eines Leipziger Schöppen leſen, welcher ſich der Unterſchrifft und des Juraments zu entbrechen ſuchte.

§. 4. Ob nun wohl dieſes Gewalt-thätige Procedere dem Churfürſten vielen Haß und übele Nachreden zugezogen, ſo mangelt es doch auch nicht an zulänglichen Beweißthümern, ſeine Unſchuld in dieſer Sache darzuthun. Denn D. Crell, der, wie geſagt, das Heſſt in Händen, hatte alle Zugänge zu dem Fürſten dermaſſen beſetzt, daß die Ritterſchafft und Stände dieſer Gravaminum halber niemals mit ihm konten zur Rede kommen, wie öffters ſie ſelbiges auch verſuchet. Die ſchärffſten Edicte kamen heraus, da er am kränckſten darnieder lage, und auſſer dem Stande war, ſich um viele Sachen anzunehmen, und es war D. Crellen nichts ungewöhnliches, auch noch bey geſunden Tagen des Churfürſtens ſelbigem bis in die Schloß-Kirche nachzulauffen, und ihn zu zwingen, eine ziemliche Parthie, von ihm gar nicht geſehene Edicte und Patente blindlings zu unterzeichnen. Allein auf dem Siech-Bette ſagte er öffentlich: Lutherus du bleibſt doch wohl ein reiner Theologus der tröſten kan; und befahl kurtz vor ſeinem Tode, Hertzog Friedrich Wilhelmen zu Sachſen-Altenburg, als nächſten Agnaten, bey der aufgetragenen Adminiſtration des Landes und Tutel ſeiner dreyen Printzen und zwo noch lebenden Prinzeßinnen, dieſelbe in keiner anderen als der unverfälſchten Augſpurgiſchen Confeſſion zu erziehen,

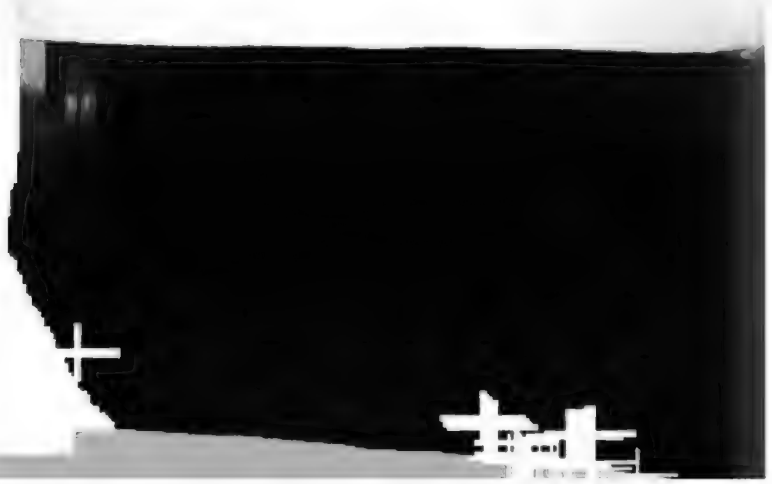

in der Kindheit verſtorben, Sophia an Hertzog Frantzen in Pommern vermählt, und Dorothea die jüngſte, in Quedlinburg Aebtißin worden.

§. 7. Ihm folgete in der Churfürſtl. Regierung ſein älteſter Herr Sohn Chriſtianus II. genannt. Wegen ſeiner Minderjährigkeit aber, führte obbemeldter Hertzog Friedrich Wilhelm nach vorhergehenden Vergleich mit Chur-Brandenburg, der gleichſam nur Tutor honorarius war, ſeine Adminiſtration und Vormundſchafft zehen Jahr lang ſo löblich als rühmlich, und unterſchiedene merckwürdige Sachen, ſo ſich Zeit derſelben zugetragen, verdienen, daß man ſie kürtzlich erwehne. Es hatte, wie ſchon gemeldet, Crell und ſein Anhang das gantze Land in Unruhe und Zerrüttung geſetzet. Dieſe nun beſchloß er zu dämpfen, und die alte Gewiſſens-Freyheit und Religion wiederum herzuſtellen. Weil aber das Ubel ſchon ſo weit eingefreſſen, daß es mit gelinden Mitteln nicht konte gehoben werden, ſo war faſt ſeine erſte Verrichtung, daß er Cantzler Crellen den Tag vor dem Leich-Begängniß des verſtorbenen Churfürſtens, als er ſich deſſen am wenigſten verſahe, wie auch beyde Hof-Prediger, die Superintendenten von Wittenberg und Leipzig, nebſt noch andern in gefängliche Hafft bringen, und die vorher durch ſie Vertriebenen wieder einſetzen ließ. Merckwürdig war hierbey, daß Crell zu Königſtein in eben daſſelbe Stübel geſetzt wurde, welches er vorher dem Superintendenten D. Miro zubereiten laſſen. Damit er nun in dieſer wichtigen Affaire deſto gewiſſer gienge, ward zu Anfange des 1592. Jahres ein Land-Tag nach Torgau ausgeſchrieben, um mit Zuziehung der geſam-

Ad Rem. 17

Ad Rem. 17

Ad Rem. 17

bey guter Zeit auf eben ſelbigem Convent eine durchgehende Kirchen-Viſitation ordoniret, und alſo der übrige Reſt des Crelliſchen Unweſens noch in ſeiner Geburt erſticket. Man ſiehet hieraus, weſſen ein Vormund unter Fürſten im Reiche befugt, und wie ſich ſeine Gewalt auch ſo gar über die Religions-Sachen und Regalien dergeſtalt erſtreckt, und daß er nomine proprio darinnen ſchalten kan, wovon im Jure publico ein mehreres gehandelt wird. Nebſt dieſem war er mit groſſem Eifer bedacht, dem wegen eines damaligen Türcken-Krieges beſorgeten Hauſe Oeſterreich mit Rath und That beſtens unter die Arme zu greiffen. Und nunmehro ware nach zehen Jahr Verflieſſung ſeine Adminiſtration wegen des heran kommenden Alters des Chur-Printzens zu Ende gelauffen, welche er mit einhelligem Zeugniß des gantzen Sachſens mit eben ſo viel Ehre als Aufrichtigkeit rühmlich verwaltet hatte, dahero ihm dann auch auf ſein Erſuchen der Chur-Printz nach angetretener Regierung die Quittung darüber den 2. Jul. 1602. zuſchickte. Bald darauf den 7. Jul. ſtarb er im 41. Jahr ſeines Alters in Weymar, gleichſam, als ob ihm der Himmel Leben und Kräffte bloß ſo lange gönnen wollen, biß der rechtmäßige Chur-Erbe im Stande, als ein anderer Atlas die Laſt des Sächſiſchen Staats von ſeinen Schultern zu nehmen, und ſelbige nunmehro ſelbſt ſtützen und verwalten könte.

§. 9. Dieſer Herr Chur-Fürſt Chriſtianus II. übernahm, nach vorher den 23. Sept. von H. Fried. Wilhelmen an ſeinem Geburths-Feſte gethanen Ubergabe der Vormundſchafft, an eben demſelben Tage

ſten Häupter der Chriſtenheit, Käyſer Matthias und deſſen Herr Bruder Käyſer Rudolphus, bey denen unter ihnen entſtandenen Irrungen zu zweyen malen mit gutem Succeſſ als einen Mediator emploiret. Er ſelbſt brachte nach unzehligen Bemühungen die Jülichiſche Affaire in ſo weit glücklich zu Ende, daß mit Chur-Brandenburg 1610. den 18. Mart. ein gütlicher Vergleich zu Jüterbock zu ſtande kame, des Inhalts, daß ſie ihn in die gemeinſchafftl. Poſſeſs mit einnehmen wolten. Welcher Vergleich im Reichs-Archiv ſteht, von den Pfaltzern aber nicht angenommen werden wolte. Seine Verdienſte gegen die reine Evangeliſche Religion, ſind nicht geringer als ſeiner Durchlauchtigen Vorfahren, denn eben dieſer Printz iſt es, welcher durch ſeine vollgültige Interceſſion, den Mayl. Brief als das Palladium der Evangel. Religion in Böhmen, Schleſien und Mähren, den 11. Jul. 1609. von Käyſer Rudolpho zuwege gebracht, geſtalt dann den 13. Jul. hernach der ſogenañte Königl. Majeſtät-Brief an dem Schloſſe zu Prag öffentlich angeſchlagen würde.

§. 11. Sonſten hätte er bey ſeiner Regierung unterſchiedlich mal ſehr fatale Begebenheiten glücklich überſtanden. Denn bald im zweyten Jahre derſelben, 1602. den 23. Jun. gerieth er nebſt ſeinem Bruder Hertzog Joh. Georgen, als ſie von Pirna nach Dreßden auf der Elbe fuhren, in augenſcheinliche Lebens-Gefahr; indem durch Werffung einiger Luſt-Feuerwercke, das Schiff in Brand gerieth und alles hin und her ſchmiß, wodurch der ältere Bruder an dem Geſichte und ſonſt ſehr beſchädiget, der jüngere

auch ſelbſt aufs ſchärffſte über alle dem, was zu einem wahren Chriſtenthum gehörete, dannenhero er auch 1603. den 28. April in den erſteren Jahren ſeiner Regierung ein ſcharffes Mandat wider den Ehebruch und Hurerey ausgehen ließ. Einsmals lag er auf dem Bette gantz tiefſſinnig und voller Gedancken, als nun einer von ſeinen Cammer-Junckern ihn um die Urſach befragte, ſagte er: Er betrachte jetzt mit Wehmuth, daß er ſeine Jugend zum Studiren nicht recht angewendet, und darum jetzo mit fremden Augen und Ohren ſehen und hören, auch mit fremden Munde reden müſte, das betrübe ihn jetzo ſo hertzlich. Worüber ihn auch die Thränen in den Augen geſtanden. Seine Freygebig- und Mildthätigkeit iſt ſo groß geweſen, daß ſie auch von vielen gemißbrauchet worden, weil er nicht leicht jemanden etwas verſaget. Wie dann ſeine tägliche Rede war: Er wolte, daß er jederman könte reich machen. Anderer klugen Reden und merckwürdigen Sprüche zu geſchweigen.

§. 13. Nachdem er nun ſeine Regierung in die zehen Jahr lang löblichſt geführet, ſo rührete ihn den 23. Jun. 1611. unvermerckt der Schlag, als er vorhero zu Dreßden in einem Ring-Rennen ſich etwas erhitzet, und einen kalten Trunck Bier darauf gethan, daß er Abends auf dem Schloß, dahin er in aller Eil gebracht worden, verſchieden, ſeines Alters 27. Jahr, 9. Monat und 23. Tage, und den 6. Aug. in Freyberg begraben worden. Er hinterließ keine Erben, ſondern nur ſeine Gemahlin Hedwig, eine Tochter König Friedrichs II. in Dännemarck, mit welcher

Book of Common Prayer

Digitized by Google

Gebräuche erkundigen möchte, hat er, nach wohl ergriffenem Fundament der Gottesfurcht und Wiſſenſchafften, mit Einrath- und Bewilligung ſeiner Frau Mutter, jedoch ohne Vorwiſſen ſeines Herrn Bruders, Churfürſt Chriſtians II. und ſeines Hrn. Vormunds, An. 1601. den 6. Jan. ſeines Alters im 16. Jahr, mit Rudolphen Vitzthum, und Georgen von Nißwitz, auch dem Leib-Pagen Chriſtoph Rudolphen aus dem Winckel, ſich aufgemacht, und alſo die Reiſe durch Thüringen, Francken, Schwaben, Würtenberg, Bayern und Tyrol, fürder in Italien durch Venedig, Rom, Neapels, Florentz, Padua, Verona, Mantua, Savoy, Meyland und andere Oerter, verrichtet. Weil er nicht zärtlich, ſondern friſch erzogen worden, hat er die Reiſe-Ungelegenheiten leichtlich erduldet, ſo lieb auf Stroh und Bäncken, als in Betten, geſchlaffen, auch, als incognito reiſend, ſeinen Leuten faſt mehr, als ſie ihm, aufgewartet, alſo, daß man die Gegenwart eines ſo groſſen Herrn nicht verſpüren können. Es gienge auch nicht ohne Gefahr ab, maſſen ſie bey Ferrara durch des Schiffers Unvorſichtigkeit in einen groſſen Moraſt gerathen, und mit Noth daraus entkommen können. So hatte er auch Unglück zu Verona mit einem jungen Reit-Pferde, und wurde kurtz hernach von den Banditen angegriffen. Hiernechſt fiele er zu Meyland in eine gefährliche Kranckheit, da ihn wegen Mangel des Beicht-Zettels, kein Medicus curiren wollen, biß endlich Medici von Augſpurg und Lindau geholet, auch durch den Hertzogen von Savoy, der ſeinen Stand ausgekundſchafftet, ihme zugeſchickt worden. Nach überſtan-

Friderici Marckgrafens zu Brandenburg, und Hertzogens in Preuſſen Tochter, zum andern Ehe-Gelübde, welches er An. 1617. den 9. Jul. zu Torgau durch ein Hochfürſt-feyerliches Beylager vollzogen, und mit dieſer Gemahlin biß in das 50. Jahr den erfreulichſten und zugleich einen reichlich-geſegneten Eheſtand beſeſſen. Es ſchien zwar Anfangs, als wann GOtt den Ehe-Segen verſagen wolte, indem An. 1608. den 8. Jul. ein todtes Herrlein zur Welt gekommen. Aber es folgten hierauf noch ſechs Söhne, auch drey Töchter, die meiſt erwachſen, und den Stamm ausgebreitet, wovon drunten ſoll geſagt werden.

Von ſeinem Hr. Bruder, dem Churfürſten, den er jederzeit als Vater geehret, ward er An. 1607. zur Regierung mit gezogen, welches mehr aus gutem Willen als Schuldigkeit geſchehen, wie ſolches die Proviſiones Majorum, nemlich das Teſtament Alberti und die Pacta zwiſchen Moritzen und Auguſten ausweiſen, und daher von der Zeitziſchen Deduction nicht recht dahin gezogen wird, als wenn die jüngern Herren im Chur-Hauſe gleiches Recht an der Regierung mit dem Aelteſten hätten.

§. 4. An. 1611. ſtarb ſein Herr Bruder Chur-Fürſt Chriſtian der Andere, worauf er zur Regierung kam, welche unter lauter Krieg continuiret hat. Der Anfang darzu war kurtz vor dem Antrit ſeiner Regierung gemacht worden, da die Catholiquen in eine Ligam und die Proteſtanten Anno 1610. unter Direction Chur-Pfaltz in eine Union getreten, zu welcher ſich aber weder Chur-Fürſt Chriſtian II. noch Johann George I. bekennen wollen.

§. 5. Die

ziehen, und nebſt den ſämmtlichen Unterthanen darüber kräfftig zu ſchützen. Nebſt dieſem Tutoren hat er noch den Chur-Fürſten von Brandenburg im Teſtament zum Mit-Vormund verordnet, welches in denen Geſchichten gar wohl zu remarquiren; weil regulariter in der G. B. verboten, daß die Chur-Fürſten von der Vormundſchafft diſponiren.

§. 5. Der viele Chagrin und Verdruß, ſo er täglich von D. Crellens Uberlauffen erlitten, brachte ihn nach vieler Meynung auf das Siech- und Sterbe-Bette, und GOtt ſchaffte durch ſeinen Anno 1591. den 25. Sept. Morgens um 7. Uhr im 31ſten Jahr zu Dreßden erfolgten Todt ſo wohl ihm als dem gedruckten Lande beſſere Ruhe. Welches ihme eine geraume Zeit vorher gleichſam geahntet, daher er ſchon vor ſeiner Niederlage zum öfftern geſaget: **Ihr werdets ſehen, ich erlebe Michael nicht.** Der Erfolg bezeugte die Wahrheit, und daß er dieſen Landen gleichſam nur auf kurtze Zeit gewieſen worden. Von ſeinen Begräbniß-Solennien kan man Clamorini, Predigers zu Meiſſen, Leichen-Predigt, und Mulleri Annales nachleſen.

§. 6. Mit ſeiner Gemahlin Sophia, Churfürſt Johann Georgens zu Brandenburg Tochter, welche 33. Jahr nach ihm gelebet, hat er An. 1582. den 9. April. am Sonntage Quaſimodogeniti, Beylager gehalten, und mit ihr drey Söhne, Chur-Fürſt Chriſtian. II. Chur-Fürſt Joh. Georg. I. und Auguſtum, Adminiſtratorem zu Naumburg, und vier Töchter gezeuget, von denen die erſte und dritte

denen protestirenden Schlesiern im Nahmen des Käysers Vorschläge zu thun, welche sie auch annahmen, davon das Diploma beym Lünig im Reichs-Archiv zu lesen. Alldieweilen aber der Käyser solcher erhaltenen Vortheile sich dahin gebrauchte, daß er das Restitutions Edict publicirte, wolte Chur-Sachsen kein Mithelffer zu seiner Glaubens-Genossen Untergang seyn, ob ihm gleich heimlich zugesaget war, daß die Stiffter Meissen, Merseburg und Zeitz von diesem Edict eximiret seyn solten. (*) Dieserwegen war Chur-Sachsen leichte zu bewegen, daß es Anno 1631. sich mit Schweden in ein Bündniß einließ, davon die Contenta beym Lünig stehen. Hier sahe nun der Käyser wohl, wie unrecht er gethan, daß er seinen alten treuen Freund den Chur-Fürsten von Sachsen vor den Kopf gestossen, und lockte ihn durch allerhand Vorschläge zu sich. Welches er auch A. 1635. zu Prage zuwege brachte, allda ein Friede zwischen Sachsen und dem Käyser geschlossen wurde, wovon wir hier Weitläufftigkeit zu vermeiden, nur die Contenta einrücken, den Traditions-Recessen der Marckgrafthümer Lausitz aber unter die Beylagen sub No. 8. bringen wollen.

Daß 1.) es der Mediat-Stiffter und Klöster halber, welche vor dem Passauischen Vertrage von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen Vorfahren eingezogen, bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens verbleiben solte.

2.) Die

(*) *Germania Princeps L. 3. c. 1. Fascic. IV.* Derer in der Naumburg. Sache herausgekommenen Schrifften.

gesamten Stände die Mittel zu Beruhigung des Landes auszufinden. Die Proposition bestund in Religions-Landes- und Policey-Sachen. Die Religion betreffende, war das vornehmste Resultat, daß der Proceß wider Crellen fortgestellt, und kein Hof-Diener, wer er auch sey, in Dienst und Bestallung solle genommen werden, welcher nicht neben dem Eyde der Treue auch das Juramentum Religionis vorher würcklich geleistet hätte. Wovon man wiederum feine Nachrichten in Herrn Thomasii Entwurff der Sächsischen Annalium an Oßens Testament zusammen getragen findet. Der Proceß an sich selber daurete dennoch wegen des durchtriebenen und in Rechts-Sachen sehr geübten Crells, biß in das zehende Jahr. Endlich lieff das End-Urtheil von Prag ein, welche Regierung man aus besondern Ursachen um einen Rechts-Spruch, um desto unpartheyischer zu verfahren, angesucht, Krafft welches ihm das Schwerdt zuerkannt wurde. Nach beschehener Notification wolte er zwar noch viele Ausflüchte suchen, muste sich aber, weil ihm die begehrte Appellation und Läuterung gäntzlich abgeschlagen wurde, nur letzlich geduldig darein finden. Die Execution geschahe den 9. Octobr. 1601. und Churfürst Christians des I. Wittwe sahe sie persönlich mit an, und sagte: Sie wolte dem Manne sein Recht thun sehen, welcher ihren seel. Herrn so übel angeführet hätte. Wie solches alles beym Muller in Annalibus zu lesen.

§. 8. Damit aber die durch den Fall besagten Crells entkräfftete und zu Boden geschlagene Hydra ihre Häupter nicht wieder empor geben möchte, ward

bey

das Käyserl. Cammer-Gerichte mit gleichen Anzahl beyderley Religionen Zugethanen, ersetzet und bestellet werden. 8.) Die Röm. Käyserl. Maj. und hingegen der Augspurgischen Confessions Verwandte Stände wolten reciproce restituiren, Land, Leute, Vestungen, Päsſe, und alles andere, welches seither des Königes zu Schweden Ankunfft aufs Reichs Boden eingenommen, und biß anher von ein oder andern besessen worden. 9.) Solte zwischen der mehr höchst erwehnten Käyserl. Majest. und allen ihren assistirenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch allen Dero Verwandten an einem: und dann Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch allen andern ihren bißheriger Kriegs-Parthey zugethan gewesenen dero Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, am andern Theile, wann sie sich samt oder sonders zu diesem Friedens-Schlusse, und zu dessen Handhabung zehen Tage nach darvon notificirter Wissenschafft würcklich bequemen würden, eine vollkommene Amnestie alles dessen, so bey dieser letzten Kriegs-Ubung de Anno 1630. an, unter ihnen vorgegangen, gestiftet und angerichtet, jedoch darvon die Böhmischen und Pfältzischen Händel und Sachen, nebenst etlichen Personen und Gütern ausgeschlossen seyn. 10.) Wolten die Käyserl. Maj. zu Vollstreck- und Handhabung dessen allen eine Haupt-Armee halten, und von allerseits Interessenten Völcker zu solchem Behufe zusammen bringen, worüber Chur-Fürstl. Durchl. das Commando führen solten. Und 11.) solte diese Friedens-Handlung, weil solche ausser einem gemeinem Reichs- oder je zum wenigsten

Depu-

Tage mit einem beglückten Omine, nach zurück gelegtem 18. Jahre, die würckliche Regierung der Sächsischen Chur-Lande, und hatte bald darauf die sonderbahre Ehre, daß ihm Käyser Rudolph. II. durch eine herrliche ausserordentl. Legation dazu gratulirte. Seinen ersten Land-Tag hielt er den 9. Dec. 1601. zu Torgau, und applicirte sich im übrigen möglichst auf die Staats- und Regierungs-Geschäffte, unter denen die merckwürdigsten gewesen, erstlich daß Käyser Rudolph in dem Primogenitur-Streit zwischen Sachsen-Altenburg und Weymar auf seine des Chur-Fürsten Veranlassung decretiret, welche Sache aber hernach zu vielen hefftigen Disputen Anlaß gegeben. Zum andern, daß der reiche Anfall der Jülich-Clev- und Bergischen Succession sich ereignet, darüber der Chur-Fürst für sich und wegen seiner interessirten Brüder und Vettern die Reichs-Lehen und Regalien zu Prag Anno 1610. den 27. Jun. von Käyser Rudolphen erhalten. Das Jahr vorhero 1609. den 11. Oct. ist die von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen in der Jülichschen Sache deputirte Gesandschafft an Franckreich, Engelland, Hertzog Albrechten Statthalter der Nieder-Lande, die Hrn. General-Staaten, Chur-Mäyntz, den Hertzog von Lothringen und Graf Moritzen von Nassau aufgebrochen, umb allen diesen Oertern das Sächsische Interesse bey dieser Affaire möglichst zu recommendiren, auch von den meisten Oertern mit guter Vertröstung zurück gelanget.

§. 10. Uberhaupt und von Natur hielt er mehr von Frieden als Kriege, dahero ihm auch die höch-

sten

dächtniß aber ins Mittel kommen, anfangs stattliche Progressen gemacht, biß er sein Leben endlich selig beschlossen, folgends hätten nicht nur Ihre Chur- Fürstl. Durchl. sondern auch andere Chur- und Fürsten neben Deroselben aus allerhand Actionen und in der That befunden, daß die hinterbliebenen Schwedischen Ministri und Generalen auf gar andere Intentionen, als Ihr König in seinen ausgelassenen Manifesten und sonsten, des Religion- Schutzes halber, contestiret, die Kriegs- Waffen im Reiche zu richten und zu erstrecken Vorhabens gewesen, wann aber Anno 1634. die Schlacht bey Nördlingen darzwischen kommen, und durch die erlittene schwere Niederlage bemeldten Schwedischen Ministris und Generalen die Kräffte und voriger Muth dermassen gesuncken wären, daß der gewesene Feld-Marschall, Johann Banner, auf alle des Reichs- Cantzlers Graf Oxenstirns zwar bewegliche ernste und unnachläßliche Anordnung mit seinem bey sich gehabten Volcke in die bedrengten Ober- Creise zu rücken und ihnen wider die Käyserlichen Völcker beyzustehen, Bedencken gehabt, vielmehr aus Böhmen biß eusserst in Nieder-Sachsen geflohen, allda zwischen dem Elb- und Wester- Strome, gegen der See, sich einquartiret, der Reichs- Cantzler selbst, mit Fürstellung der höchsten Gefahr, zu ehister ungesäumter Beschleunigung des zu Leutmaritz und Pirna angefangenen Friedens Ihre Chur- Fürstl. Durchl. eiferig anmahnen lassen, sich hernach in Ober- Creisen nicht trauen wollen, deßwegen in Franckreich und Holland weg begeben, und Ihre

Chur-

gere aber gar aus dem Schiff in die Elbe geworffen, doch aber bald durch einen getreuen Schiffmann, der sein Leben wagete und hinein sprung, errettet wurde. Und welches merckwürdig, so war eben um dieselbe Zeit der dritte Bruder, Hertzog Augustus, auf welchen drey Herren Brüdern damals der gantze Stam der Albertinischen Haupt-Linie bestund, auf der Universität zu Wittenberg ebenfalls in nicht geringer Lebens-Gefahr gewesen. Das Jahr darauf 1603. den 28. April gerieth er in eine noch fast grössere Lebens-Gefahr auf der Auer-Hahn-Peitz zu Gräfenhänichen wegen eines auf ihn gerichteten Meuchelmörderischen Schusses, zweyer von einem des Geschlechts von Düna, darzu erkaufften Jäger, welche 1605. den 29. Jan. den verdienten Lohn in Dreßden bekommen. Siehe Beckmanns Historie von Anhalt.

§. 12. Sein übriger Lebens-Wandel war so eingerichtet, daß wegen seiner Gottesfurcht und Mildthätigkeit er von allen seinen Unterthanen insgemein das Fromme Hertz genennet wurde. Das scharffe Recht, weil er wohl wuste, daß offt das gröste Recht auch dabey das gröste Unrecht wäre, mäßigte er mit Güte, und sagte: Er würde hierzu, durch das Chur-Sächsische Wappen, die zwey rothen Schwerdter im schwartz- und weissen Felde, ermahnet. Sein Wahlspruch, den er offtermals im Munde führte, hieß: Ich fürchte GOTT, ehre den Käyser, und liebe Gerechtigkeit. Die mehresten Predigten hörete er stehende an, und seine Hof-Prediger vermahnete er mehrmals, mehreren Ernst gegen ihn in ihren Predigten zu gebrauchen, hielt

auch

nur in Churfürstl. Sächs. und benachbarten Ober- und Nieder-Sächsischen Landen der Christlichen Religion Freyheit und Gerechtigkeit ungeschmälert, sondern auch von derselben Verlust und Hinfall so viel Stände und ansehnliche der Religion zugethane Städte in den vier Ober-Creisen gerettet wären; Und wiewohl alle und jede Reichs-Gravamina unter Pragischer Handlung zugleich hinzulegen weder die Zeit noch das Abwesen der andern Stände zugelassen, so hätten Sie es doch mit göttlicher Verleihung dahin gebracht, daß ein jeder Stand bey Geist- und Weltlichen Gütern viertzig Jahr über ruhig, unbeirret und unangesprochen verbleiben: immittelst gütlicher Vergleich zwischen den Ständen erfolgen: und aller fernere innerliche Krieg gäntzlich und ewiglich aufgehoben und abgeschaffet seyn solte. Ein mehrers aber wäre binnen der kurtzen Zeit und der Schwedischen Assistenz-Waffen verzagten und gar entsunckenen Muthe nicht zu erhalten gewesen, ꝛc. Darauf wurde das Instrumentum Pacis laut abgelesen, daß es jederman hören und vernehmen konte. Stracks hernach und auf gegebene Losung, wurden die Stücke auf dem hohen Walle, und so dann ringst um die Vestung, wie nicht weniger auf dem Creutz-Kirchen-Thurme gezündet, und das übrige vom Tage mit einem herrlichen Panquet verbracht. Am 24sten Junii aber, als am Tage Johannis, wurde zu Dreßden, wie in allen Chur-Fürstl. Landen, ein allgemeines Friedens-Danck-Fest, mit Absingung des Te Deum laudamus, und grossem Frohlocken celebriret.

Dazu-

welcher er An. 1602. den 12. Sept. ein ſplendides Beylager in Dreßden gehalten, die hernach biß in das 39. Jahr nach ſeinem Abſterben in dem Wittwen-Stande gelebet hat.

## Das XVI. Capitel.

## Von Chur-Fürſt Johann Georgen dem I.

§. 1.

CHur-Fürſt Johann George der I. ward gebohren An. 1585. Freytags den 5. Martii zu Dreßden, den 16. dieſes in der Schloß-Capelle daſelbſt, zur heiligen Tauffe gebracht, und nach ſeinem Mütterlichen Groß-Herr Vater, dem damals noch lebenden Chur-Fürſten zu Brandenburg, Johann Georg genennet. Seine Jugend verbrachte er, weil er den Herrn Vater im 6. Jahr verlohren, unter der Vormundſchafft des Herrn Adminiſtratoris Hertzog Friedrich Wilhelms, zu Altenburg, und zeigte bald herrliche Zeichen und Zeugen eines heroiſchen Gemüthes, hohen Verſtandes und fürtrefflicher Gedächtniß: Maſſen er offtmahls gegen die Gelehrten ſo hohe Fragen gethan, daß ſie, ſolche zu beantworten, ſich bedencken muſten, und einsmals einer in einer Religions-Frage ihn damit abgewieſen: Es gebühre jungen Herren nicht, von ſo hohen Sachen zu reden oder anzufragen.

§. 2. Damit er auch auswärtiger Potentaten und Republicken, Höfe, Regierungs-Art, Sitten und

lern des Stiffts Naumburg zu Zeitz, Hannsen von der Pforta und D. Johann Paul München, in Gesandschafft an der Königl. Majest. und Kron Schweden bestalten Rath und Reichs-Cantzlern, General-Legaten bey den Armeen, und Rittern, Herrn Axel Orenstirn, Frey-Herrn zu Chymito, ꝛc. nacher Magdeburg, liessen demselben den Friedens-Schluß communiciren, und darneben beweglich ersuchen, dem gleichsam in agone liegenden, und mit Christen-Blut fast überschwemmeten Teutsch-Lande seines Theils die Ruhe eines Friedens zu gönnen und zu befördern; Aber es erfolgte darauf zu Anfang des August-Monats, an statt daß man sich darzu bequemete, eine Gegenschickung an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu welcher Herr Christoph Carl, Graf von Brandenstein, (der ehermals ein Chur-Sächsischer Cammer-Rath und Diener gewesen, auch noch zur Zeit ein Sächsischer Vasall war) dann der General-Major Wilhelm von Lohehaußen, und Herr Heinrich von Schwallenberg gebrauchet wurden, welche unterschiedene Motiven anführeten, warum der Herr Reichs-Cantzler den Pragerischen Friedens-Schluß also nicht annehmen könte, sondern nothwendig wäre, daß zwischen Käyserl. Maj. und der Kron Schweden absonderliche Tractaten für die Hand genommen würden. Ungeachtet nun Chur-Fürstl. Durchl. fernere gütliche Mittel, zu Erhaltung Friedens, versuchten, auch von der in GOtt ruhenden Königl. Majest. zu Schweden die gnugsame Versicherung hatten, und den Abgeordneten remonstrirten: daß dieselbe nicht auf des Reichs

Boden

ſtandener Kranckheit, hat er auf deſſen inſtändiges Begehren, zu dieſem Fürſten ſich begeben, der ihn wegen der alten Stamm-Verwandſchafft herrlich bewirthet, auch ihn und ſeine Bedienten mit Kleinodien, Pferden und andern Precioſen, auf 24000. Thaler werth, beſchencket. Wie nun alſo ſeine Perſon kund worden, lieſſe ihn P. Clemens VIII. nach Rom erſuchen, ſchickte ihm güldene Jubel-Pfennige, Agnus Dei und Pater noſter, und wolten ihn auch die meiſte Italiäniſche Fürſten beſuchen. Aber er nahm von dar die Rück-Reiſe nach Hauſe, und unterließ wegen noch anhaltender Schwachheit, Franckreich, Engelland und die Nieder-Lande zu beſehen.

§. 3. Kurtz nach ſeiner Wiederheimkehr An. 1602. als er den 23 Jun. mit ſeinem Hr. Bruder, dem Chur-Fürſten auf der Elbe herab fuhre, kamen ſie bey Pilnitz wegen Entzündung des Schiffes, in Lebens-Gefahr, da der Chur-Fürſt verletzet worden, und er in den Strohm gerathen, jedoch durch GOttes Hülffe ans Land kommen iſt; ohne deſſen Schutz dazumal, als eben auch der dritte Bruder, H. Auguſtus, zu Wittenberg Gefahr erlitten, dieſe Albertiniſche Linie des Chur-Hauſes Sachſen vergangen wäre. Dieſem Abgange aber ferner vorzukommen, zumal der Chur-Fürſt in unfruchtbarem Eheſtande lebte, hielte er A. 1604. den 16 Sept. ſein erſtes Beylager mit Fr. Sibylla Eliſabetha, Hertzog Friedrichs zu Würtenberg Tochter, die ihme aber nur 1. Jahr und 18. Wochen beygewohnet, und den 20. Jan. An. 1606. Todes verfahren. Nach verſtrichenem Trauer-Jahr ſchritte er mit Fr. Magdalena Sibylla, Alberti

dorpii Actorum publ. p. 558. und sind deßwegen wohl zu lesen, weiln der Chur-Fürst gründlich ausgeführt, daß alle Bündnisse untern Völckern regulariter, und wenn kein anderes bedungen, mit dem Tode eines Souverainen aufhörten. Demnach nahm der Krieg mit Schweden seinen Anfang, und der Chur-Fürst suchte die Schweden auf, da es denn bey Rannstadt zu einer Haupt-Action kam, wodurch die Unruhe in etwas von den Chur-Fürstl. Sächsischen Landen abgezogen wurde, und war es daher Anno 1636. ziemlich stille, es ereignete sich auch gegen Ende des Jahres allhier in Kriegs-Sachen nichts sonderlich Denckwürdigs.

Im Septembr. aber, und zwar fast zu Ende desselben, langte die bekümmerte Zeitung an, daß zwischen der Reichs- und Chur-Fürstl. Sächsischen Armee eines: und dem Schwedischen General-Feld-Marschall, Joh. Bannern, andern Theils, bey der Stadt Wittstock, im Lande zu Mecheln-burg, (als sie gleichsam unvermuthet aneinander kommen, und die Reichs-Armee sich noch mit des General Klitzings Corpo zu conjungiren des Vorhabens gewesen, solches aber nicht erwarten können,) eine Haupt-Action fürgangen, in welcher beyde Theile fast mit gleichem Glück gefochten, und die Schwedische eben keine Avantage gehabt, als aber die Reichs-Armee zur Nacht die Wahlstatt verlassen, und verhofft an einem andern Orte Posto zu fassen, hat es denen zwar auch nicht wenig ermüdeten Schweden Ursache gegeben, sich des Sieges und der Nachfolge anzumassen; Auf diese Weise

§. 5. Die Ursache dessen muß man noch unter Chur-Fürst Christiano I. suchen. Denn da hatte derselbe Pfaltz-Graf Johann Casimiren bey sich am Hofe, welches ein ernsthaffter Mann war, und den Chur-Fürsten zur Liebe gegen die Reformirte Religion bewegte, daß er selbige fast im gantzen Lande introducirte. Nachdem aber Churfürst Christian I. verstarb, und die Administratores der Chur den Calvinismum wieder ausschafften, brach der schon zuvor unter der Regierung Christiani I. gegen die Reformirten gefaßte Haß in eine Erbitterung aus, und warff man alle Schuld auf obgedachten Pfältzer. Da nun in Böhmen die Reformirten eine Empörung erregten, und die Protestirenden unter der Anführung Churfürst Friedrichs zu Pfaltz zu Heilbrunn gedachte Union errichteten, wirckte der Eifer für die Evangelische Religion, und die Treue gegen den Käyser so viel, daß Chur-Fürst Joh. Georg weder dieser noch jener Parthey beytrate, (woraus man neuerer Zeit, wiewohl ohne Grund auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg einen Beweiß erzwingen wollen, daß Chur-Sachsen nicht allemal das Directorium inter Evangelicos geführet. Vid. Fascic. I. derer in dieser Sache heraus gekommenen Schrifften.) sondern dem Käyser seine ungehorsamen Unterthanen mit dem Schwerdte herbey bringen halff. Wie denn Chur-Fürst Joh. Georg I. mit einer Armee in die Ober-Lausitz gieng, deme König Friedrich V. den Marckgrafen von Jägerndorff entgegen stellte. Und nachdem der Pfaltzer bey Prage die grosse Niederlage erlitte, nahm Chur-Fürst Johann Georg I. die Commission auf sich,

chete, gestalt auffs neue das Schleinitzische Regiment, von zehen Compagnien, von Wilsdorffischen, und das Leib-Regiment zu Fuß, von zwölff Compagnien, in die Vor-Städte geleget wurden, welche am 14. Januar. noch sieben Compagnien von Obr. Bosen, und den 30. dieses noch zwölff Compagnien unter dem Obr. Arnimb folgeten. Weiln nun über die ordentliche Guarnison die Vestung so starck, und zugleich mit dem General-Stabe beleget war, und solchergestalt die Nothdurfft ein grosses zur Verpflegung erfoderte; So wurde der Modus endlich ergriffen, die Anlagen auf die gewöhnlichen Steuer-Schocke zu schlagen, und dannenhero musten von jedem Schocke, wie solche in vollem Anschlage waren, wöchentlich in Dreßden drey Pfennige Steuer gegeben werden, da man sonst ein gantzes Jahr durch nur zwölff Pfennige zu erlegen gehalten war, und also aus einer Vierteljährigen Anlage eine Wöchentl. wurde, welches einzige gnug gewesen wäre, den Ort, der in hoher Schatzung liegt, wie denn auch beynahe geschehen, auf einmal zu verderben.

Der General Banner ließ bald, nach der Stadt Torgau Eroberung, die beyden Generalen, Wilsdorffen und Dehnen, auch den Obrist-Lieutenant Gruppachen, welche bißher seine Gefangene gewesen, von sich, und machte bey deren Abschiede grosse Contestationes, wie ungerne Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. er jetzo zuwider wäre, und wider seinen Willen in Dero Landen das Quartier nehmen müste, er wäre aber gleichwohl, weil es nicht zu ändern, erböthig, solch Commando zu halten,

2.) Die Immediat-Stiffter und geistliche Güter aber, so vor dem Passauischen Vertrage eingezogen, so wohl die Stifft und geistliche Güter, welche nach gedachtem Vertrage in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewalt gekommen, die wären gleich mediat oder immediat, die solten, so viel deren die Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände An. 1625. innen gehabt, jeglichen auf viertzig Jahr, von Zeit dieses Frieden-Schlusses an zu rechnen, geruhiglich bleiben, Unterdessen solten vor Ausgang der viertzig-jährigen Zeit von beyderley Religionen Fried-liebende Stände in gleicher Anzahl niedergesetzet, und die ausgestellte Streitigkeiten, wegen der geistlichen Güter, durch gütige Wege erörtert, jetzo alsbald aber eine und die andere Religion, wo sie Anno 1627. den 2. (12.) Novembr. gewesen, wieder zu üben verstattet werden. 3.) Solte das Ertz-Stifft Magdeburg, um Friedens willen, Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Herrn Sohne, Hertzog Augusto (als Postulato) verbleiben. Jedoch 4.) ausgeschlossen die vier respective Herrschafften, Städte und Aemter, Querfurth, Jütterbock, Dahma und Burgk, welche der Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. geeignet. 5.) Solte das Stifft Halberstadt, vermöge der Capitulation, der Röm. Käyserl. Majest. Herrn Sohne, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, bleiben. 6.) Wegen wieder Einräumung des Exercitii der Augspurgischen Confession in Böhmen, und denen Oesterreichischen Erb-Landen solte hierunter Käyserl. Maj. Dero freyer Wille gelassen, und 7.)

der Päpstlichen Liga geführten, auch in denen sonst grausamen Hußiten-Kriegen vor Alters bey weitem nicht geschehen, noch sonsten in keiner Chronica des Landes zu Meissen solche unchristliche Thaten aufgezeichnet zu befinden. Denn es schiene, als ob durch diese Tyranney (massen es Denn nachmals weder General Torstensohn, noch die andern Schwed. Generals so gar unverantwortlich vorgenommen,) sich der General Banner aus einer Privat-Rache ein absonderlich Gedächtniß auf die Nachkommen zu bringen bemühete, worüber die Kron Schweden nachmahls, auf erlangte Nachricht, selbst Mißfallen getragen. Unter diesen Troublen kam der Westphälische Friede herbey, welcher nichts anders als eine Austheilung der Præmiorum unter diejenigen, so sich um die Schweden verdient gemacht, oder besser zu sagen, ein Decisions-Tag aller im Reiche vorgefallenen Controversen war. Alldieweilen nun die Schweden die Pique wider Sachsen noch im Hertzen hatten: So wurde Sachsen bey solcher Spendirung ziemlich übergangen, und wurde so gar der Jülichsche Successions-Punct zum Proceß verwiesen. Doch bekam Sachsen die Bestätigung der Lausitz als ein Böhmisch Lehn, wurden ihm auch die vier Aemter Querfurth, Dame, Jüterbock und Borck von dem Magdeburgischen Ertz-Stifte ausgeworffen.

§. 7. Was sonsten dieses tapfern Chur-Fürstens übriges Leben und Regierung anbetrifft, so hat er zu Hause seinen Unterthanen ein hohes Fürbild der Gottesfurcht und Religions-Eifer gezeigt; einen getreuen, liebreich, und sorgfältigen Landes-

Vater

Deputation-Tage geschehen, und der dismahls, aus unumgänglicher Noth, gebrauchte modus dem Heiligen Röm. Reiche und dessen Gliedern zu ewigen Tagen nicht præjudicirlich seyn, noch zur Consequenz gedeihen. Dem ohnerachtet haben sich viel Stände, wiewohl ohne Grund beschweret, als wenn Chur-Sachsen mehr als es befugt gewesen gethan, indem es gleichsam im Nahmen aller Protestanten, ohne sie zu befragen, Friede geschlossen.

§. 6. Dieser Friedens-Schluß mit seinen Connexis wurde am 12. Junii hernach zu Dreßden, auf dem Chur-Fürstl. Sächsischen Schlosse, in der Chur-Fürstl. Rath-Stube, in Beywesen und Gegenwart der vier Chur-Fürstl. Herren Printzen, aller Geheimen Räthe, Generalen, auch Hof- und hohen Kriegs-Officirer, bey eröffneten Thüren publiciret und abgelesen. Anfangs trat der Weltweise und wohlberedte Herr, Hochgedachter Chur-Fürst selbst im obern Theil des Zimmers herfür, und eröffnete seinen Herren Söhnen, auch allen treuen Dienern und Officirern, warum er dieselben convociren lassen; Darauf referirten Ihre Chur-Fürstl. Durchl. die Ursach, den Anfang, auch verwechselten Fort- und endlichen Ausgang des bißherigen Teutschen Krieges, nemlichen: Es wäre unverborgen, welcher gestalt das An. 1629. wegen Einziehung derer Stiffter, ausgelassene Käyserl. Edict den Convent der Evangelischen Stände in Leipzig verursachet, und wie dem daselbst gemachten Concluso zu folge, man sich Anno 1631. in die Waffen gestellet, der König in Schweden Christmildester Ge-

ſtet, hat er, faſt vor Freuden weinend, ihm die Hand gedrückt und gerüttelt. Gleichwie er nun vor GOtt ſich gefürchtet, alſo pflegte er jederzeit auch deſſen Diener zu verehren, ſie mit entblöſtem Haupte zu empfangen, ſie zu ſchützen und zu vertheidigen. Als einsmals D. Weller in ſein Gemach eintrate, und eine andere Perſon heraus gienge, ſagte er zu ihme: Dieſer will auch Unglück haben, er klagt wider einen Prieſter. Wer Unglück haben will, fange er nur dar an. Meine ſeelige Frau Mutter hat mich allezeit treulich darfür gewarnet, und ich habe es auch an vielen erfahren, daß Unglück darauf folge. Sonſten ſtimmete bey dieſem redlichen Chur-Fürſten Hertz und Mund überein, und bliebe er auch feſt bey deme, was er einmal geredet. Wie dann Feindes Mund und Feder ihm dieſes Ehren-Lob zugeſchrieben: Man habe mit Wahrheit von ihm ſagen können, Er ſey ein rechter Iſraelit, in welchem kein Falſch geweſen. Ein ſolcher war er auch gegen GOTT im Himmel, mit dem er ſich offt durch Buſſe, Beicht und Communion verſöhnet. Er hielte auch ſteiff über der Religion, zeigte darinnen ſonderbaren Eyfer, (wie der Evangeliſche Aug-Apffel und andere auf ſeinem Befehl ausgegangene Schrifften bezeugen,) ſtellte viel Theologiſche Convente an, ſorgte für Kirchen, Schulen und Univerſitäten, und verſchaffte, daß dieſelben jederzeit mit treuen Lehrern beſetzet waren. Das Gehör Göttlichen Wortes war ihme ſo angelegen, daß er auch kranck darnieder liegend, ihme vor ſeinem Gemach die Sonn-Feſt-Tags und

Wo-

Chur-Fürstl. Durchl. also erfahren, daß Käyserl. Majestät aller vier Ober-Creise und darinnen in grosser Anzahl gelegener Augspurgischen Confession zugethaner Stände samt ihren Landen, Leuten, Vestungen, ꝛc. durch und durch mächtig worden, da denn dieselben und sonderlich die fürnehmsten wohl verwahrtesten Reichs-Städte, Nürnberg, Franckfurt, Ulm, ꝛc. durch anher geschickte Abgeordnete und bewegliches Zuschreiben, und Maturirung der nach Prag verlegten Friedens-Handlung Ihre Chur-Fürstl. Durchl. inständig und flehentlich bitten, auch darbey für Augen stellen lassen, daß, in fernerer Verzögerung des Friedens-Schlusses, Sie der Röm. Cathol. Macht zu widerstehen nicht vermöchten, sondern, zu Vermeidung endlichen Untergangs, sich unabwendlich ergeben, ihrem Willen und Wolgefallen alles zu unterwerffen, gezwungen werden dürfften; Die Käyserl. Völcker, aus allerhand Nationen, wären damals von der Zittaw, in Ober-Lausitz, über dem Gebirge, an Chur-Fürstl. Sächsis. Landen durch und durch biß nach Coburg und Eisenach gestanden; Und nach eingeholetem Gutachten Ihrer Churfürstl. Durchl. damals gehabten Generalen, hätte man den gewissen Verderb dieser Lande und die Gefahr aller Evangelischen Reichs-Stände gleichsam für Augen gesehen, daher wären Sie endlich bewogen worden die Friedens-Handlungen zu schliessen; Sie hätten Ursach dem Allerhöchsten Danck zu sagen, daß das Käyserl. Edict, welches Hintertreibung die Theologen für die einige Entschuldigung derer Defensiv-Waffen erachtet, auf eine Seite gebracht, neben deme nicht

nur

Chur-Stamm preißlich wieder erneuret, und nach oberwehnter erster todter Leibes-Frucht, sechs lebendige Printzen, als Hr. Johann Georg. II. Hr. Augusten des Primats- und Ertz-Stiffts Magdeburg Administratorn, auch der Höchst-löblichst, Durchlauchtigsten Fruchtbringenden Gesellschafft Höchst ansehnliches Ober-Haupt. Hr. Hertzog Christian, Hr. Hertzog Moritzen, Christian, Albrechten und Henricum (so beyde jung verstorben) wie auch drey Printzeßinnen, gebohren: Und sind diese: Fr. Sophia Eleonora, Anno 1627. an Hr. Landgraf zu Hessen-Darmstadt, Fr. Maria Elisabetha, Anno 1630. an Hr. Hertzog Friederichen zu Holstein-Gottorff. Fr. Magdalena Sybilla, an Christianum V. Königl. Erb-Printzen in Dännemarck, und nach dessen Absterben, wiederum Anno 1652. an Hr. Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg vermählet worden. Uberhaupt aber hat der Chur-Fürst Joh. Georg I. 10. Kinder, und durch sie 51. Enckeln, nahmentlich von den vier H. H. Söhnen, 12. Printzen und 8. Printzeßinnen, von den zweyen Frauen Töchtern 11. Printzen und 20. Printzeßinnen, und ferner 29. Ur-Enckeln, als von der Fr. Hertzogin zu Homburg, und Fr. Pfaltz-Gräfin zu Neuburg, gebohrnen Hertzoginnen von Hessen-Darmstadt, 4. Printzen und 4 Printzeßinnen, von der Fürstin zu Anhalt-Zerbst, Hertzogin zu Meckelburg-Güstrau, Landgräfin zu Hessen-Darmstadt und Königin in Schweden, 14. Printzen, (unter denen auch König Carolus XI.) und 15. Printzeßinnen, zusammen 90. Nachkommen, in seinem Leben gezeuget, und hierinn allen

Dazumal war denen armen Sächsischen Inwohnern nichts ergetzlicher, und dem Lande, nach so vielfältig erlittenen Morden, Rauben, Plündern, Sengen, Brennen, Durch-Zügen, Belagerungen, Eroberungen, Einquartirungen, und anderen fast unzehlbaren Krieges-Ubeln, angenehmer, als der so lange erwünschte Nahme des Friedens, und hatte man es auch nicht wenig Ursache, indem nicht nur der Krieg, sondern auch dessen Gefehrten, der Hunger und die Pest, die herrlichsten Provintzien also verheeret und verkehret hatten, daß sie fast gantz unkenntlich worden. Denn nur des einigen Städtleins Schmiedeberg im Chur-Creise zu gedencken, welches sonst vorm Kriege, in ohngefehr vier hundert Bürgern bestanden, deme blieb letzlich ein einig Paar Ehe-Leute übrig, welche der Krieg, Hunger und die Pest nicht aufgerieben hatten. Allein denen wohl geplagten Menschen war ietzo verborgen, was GOtt aus gerechtem Eiffer ferner über diese Lande ergehen lassen wolte: denn die Schwedischen Generalen, und neben ihnen die Reformirten Religions-Verwandten, liessen sich stracks bedüncken, als ob sie den Pragerischen Frieden-Schluß nicht annehmen, noch in selbigen so schlechterdinge willigen könten. Derowegen, und damit sie fürnehmlich von dessen Innhalt auch der fürgelauffenen Handlung, und darbey geführten Sorgfalt gnugsame Wissenschafft haben möchten. So schickten Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, welche am 3. Jul. von Dreßden nacher Leipzig gezogen, und sich ietzo daselbst befanden, von dar aus Dero Obristen zu Fuß, auch Cantzlern

und dar geändert worden, vorgezeigt,) balde die Albertinische Verordnung vor Augen gehabt, und Krafft selbiger dem Chur-Printzen als Aeltesten und Erstgebohrnen die Universal-Successiον zugesprochen, balde aber hat er sich der Römischen Lehre wieder erinnert, vermöge welcher ein suus hæres, wenn man keine Ursache zur Enterbung hat, einen Theil der Erbschafft unter dem Nahmen eines Erben, und honorabili institutionis titulo bekommen muß, welches ihn bewogen hat durch die denen Erb-Portionen derer jüngern Herren von ihm beygelegten Prædicata dasjenige wieder gut zu machen und zu ersetzen, was er Ihnen vermöge der Provisionis majorum zu wenig geben müssen. So rührt auch dasjenige, was er von der legitima der jüngern Herren gedenckt, aus keinem andern Fundamento her, als daß der Concipient in der Persvasion gestanden, die Appanagen der jüngern Herren müssen zum wenigsten das Pflicht-Theil betragen, wie solches bereits der vortreffliche Herr Griebner in Diss. de Præjudicio Principum ex Abusu Juris Justinianei p. 38. lit. 6. angemercket.

§. 10. Alleine wann ich erwege, daß in alten Zeiten die Teutschen und insonderheit die Sächsischen Fürsten ihre jüngern Söhne öffters mit einem geringen Schloß und dem blossen Gräflichen Titel abzuweisen pflegten, nachmals aber, da das Römische Recht denen Teutschen Fürsten bekandter worden, die jüngern mit dem ältesten zu gleichen Theilen gehen lassen, welche Unförmlichkeit aber einige Herren gar bald erkannt, und durch besondere Verordnungen die Sache mit denen jüngern Herren in vorigen

Stand

Boden kommen, aus Begierde Dero Lande zu erweitern, noch auch der Assistentz halber an Chur-Sachsen etwas zu prætendiren. So erbothen Sie sich doch gegen den offt ermeldten Herrn Reichs-Cantzler, für Abführung der Völcker und Restitution der occupirten Oerter, zu einer ansehnlichen Satisfaction, von 25. Tonnen Goldes, allein es war das Erbiethen und alle Mühe umsonst. Dieses nun verursachte Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen, auf Communication und Befinden der Röm. Käys. Maj. daß sie sich mit Dero Armee, welche in 138. Compagnien zu Roß, 124. Compagnien zu Fuß, und 8. Compagnien Dragoner bestunde, auch von andern Reichs-Völckern noch mehr verstärcket wurde, am 24. August zu Leipzig, auf vorgegangenes Rendevous movirten, anfangs gegen Halle, dann nach Barby und ferner nach Magdeburg, so wohl solchen Ort zu recuperiren, als auch dahin giengen, wo die Schwedischen (welche auch vorher die Chur-Sächsischen Trouppen zuerst rencontrirten und litem dadurch contestirten) anzutreffen. Solchergestalt ward der Anfang zum höchst schädlichen Schwedischen Kriege gemacht, welcher viel hefftiger und langwieriger als der Käyserl. oder Ligistische gewesen, auch auf 13. Jahr, wider aller Menschen Gedancken hernach dauerte. Die Königin in Schweden ließ zwar den Chur-Fürsten des mit dem verstorbenen Könige in Schweden errichteten Verbindnüsses erinnern, worauf aber der Chur-Fürst gründlich antwortete, daß solches mit dem Tode des Königs aufgehört. Die Briefe davon stehen alle in Tom. IV. Londorpii

§. 2. Nachdem er An. 1638. im Monat Augusto, mit dem Herrn Vater, und dreyen Herren Brüdern, zu der Römisch. Käyserlichen Majestät Ferdinando III. nach Leutmeritz in Böheim verreiset, hat er noch in selbigem Jahr den 13. Nov. in Dreßden, mit Marckgraf Christians zu Brandenburg-Culmbach Fr. Tochter, Fräul. **Magdalena Sibilla**, mit sonderbahrer, herrlicher Solennität, von kostbaren Banqueten, Balleten, Täntzen, Ritterspielen und Jagden, auch einem künstlichen Luft-Feuerwerck, so bey acht Stunden lang gewähret, dergleichen zuvor daselbst nie gesehen worden, ein Hoch-Fürstliches Beylager gehalten. Er hat auch mit dieser Frau Gemahlin, nach und nach zwo Chur-Printzeßinnen, als Anno 1642. Fräulein **Sibylla Maria**, welche mit sechs Monaten gestorben, und An. 1644. Fräul. **Erdmuth Sophia**, ingleichen Anno 1647. den Durchlauchtigsten damaligen Chur-Printz Herrn **Johann Georg III.** erzeuget. Was er vor 14. Jahren gethan, das wiederhohlte er An. 1652, da er den Herrn Vater zu allerhöchst gedachter Käyserl. Majestät nach Prag begleitet.

§. 3. Als Anno 1654. den 14. Febr. Hr. D. Calovius, als Superintendens zu Wittenberg, investirt worden, hat er, als noch damaliger Chur-Printz, dieser Handlung in Person beygewohnet, und nach gehaltener Investitur-Predigt auf dem Rath-Hauß daselbst, über der Fürstl. Tafel gegen dem Chur-Sächsichen Ober-Hof-prediger, dieser nachdencklichen Worte sich vernehmen lassen: Hr. D. Weller! Ihr habt heut auf des neuen Superintendentens Seele, die Seelen der Zuhörer

Weise spielte sich der gantze Schwall des Krieges in Ober-Sachsen, und sonderlich in dieses Chur- und Fürstenthum, und weil Ihre Chur-Fürstl. Durchl. theils Dero Regimenter in Meissen zu führen geursachet wurden, begaben Dieselbe sich, nachdem sie vorhero 18. Monat aneinander in eigener Person bey der Reichs- und Dero eigenen Armee gewesen, den 2. Januar. 1637. wieder zur Residentz, und folgeten zugleich Seiner Fürstl. Durchl. der General-Stab und die Artillerie, welche vor dieses mal in der Stadt das Winter-Quartier erlangeten.

Kaum als Höchstgedachte Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. Sich nach Dreßden gewendet hatten, übergab der Chur-Fürstl. Sächß. zurückgelassene General-Wachtmeister, Siegmund von Wolfersdorff, (ein Mann, welchem man viel zutrauete, und der auch wegen Manutenentz des eingeräumeten Platzes grosses Versprechen gethan,) die Stadt und Schloß Torgau, auf schlechten Ernst des Schwedischen General Banners. Weilu nun dazumal die Brücke über die Elbe annoch unversehrt stund, erlangte der Feind einen importirlichen Paß, welches, indem nunmehr zu beyden Seiten der Elbe nichts gewissers, denn die Unsicherheit zu besorgen, nicht allein den 6. 7. und 8. Januarii, so wohl folgende Tage eine grosse Furcht unter dem Adel und Land-Volcke dieser Gegend machte; also, daß man observirt, wie in drey Tagen mehr als in die 12000. Wägen, mit geflüchteten Leuten und Gütern nacher Dreßden gekommen, sondern auch zugleich allda eine starcke Einquartirung verursa-

pelle mit mehrern Predigten erweitert, den geheimen Hof- und Justitien-Rath mit trefflichen Personen wohl bestellet, auch die Hof-Statt mit Cammer-Herren und andern Ministern ansehnlich versehen. Nach diesem liesse er die Schlösser und Vestungen stattlich repariren, die Stadt Leipzig neu fortificiren, die zu Freyberg, Chemnitz, Zwickau, und an andern Orten durch den Krieg niedergeworffene Mauren und Thürne, auch die sehr verzehrte Elb-Brücken zu Meissen und Torgau (woselbst sonderlich das Schloß schön renovirt worden,) kostbar wieder erbauen.

Den Altar und Predig-Stul in der Schloß-Capelle zierte er mit kostbarem Ornat, und liesse das Chur-Fürstl. Schloß dermassen verbessern, daß die Gemächer gegen den vorigen nicht mehr kenntlich waren, und die so es zuvor gesehen, solches mit Bewunderung rühmen müssen. Massen nicht allein die Rath-Stube, mit dem schönsten, in diesen Landen gebrochenen, den Italiänischen weit übertreffenden Marmor, und andern edlen Steinen, auch dergleichen Seulen-Werck ausgeputzet ist, sondern auch also mit den andern Zimmern fortgefahren wurde. Er hat auch die Capelle stattlich renoviren; und unter den Bögen, an statt der alten Gemählde, mit künstlicher Gips-Arbeit, das gantze Leiden Christi, durch Engel und Paßions-Instrumenten vorstellen lassen. Er liesse auch so gar den dabey befindlichen alten Schloß-Thurm, so sehr wandelbar worden, gantz von neuem sehr kostbar von grossen Quaterstücken, nach ungemeiner Symmetrie, aus dem Grund wieder aufführen, und eins

zum

ten, daß es keine Klage bringen, und nicht die Beschwer haben solte, wenn Ihre Chur-Fürstl. Durchl. schon Dero Freunde die Käyserlichen bey sich hätten, er wünschte sonst von Hertzen wieder mit Chur-Fürstl. Durchl. der Kron Schweden halber, in gutem Vertrauen zu leben, und da nur Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Lust hätten stille zu sitzen, und ihme den Paß nach Böhmen nicht zu disputiren, so wolte er mit GOttes Hülffe nach Oesterreich gehen, und einen, dem Evangelischen Wesen und Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. anständigen Frieden von Wien holen, darüber man sich zu erfreuen haben solte. Indem aber die Devotion gegen die Röm. Käyserl. Maj. ein solches nicht zugeben wolte, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auch Sich mit grossem Ernste zur Gegenwehr gefaßt machten, kam es zwischen Chur-Sachsen und der Kron Schweden zu einer viel hefftigern Verbitterung, derowegen unterließ der Schwedische General auch nichts, was zu dieses Chur-Fürstenthums und Lande Ruin dienlich seyn konte, sonderlich aber mit Wegbrennung vieler Oerter; Wie denn am 14. Martii, der bey Dreßden an der Elbe liegende schöne Flecken, das bekandte Kötzschenbroda, samt der Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäuden in die Asche geleget, und das Mordbrennen dieser Zeit also hefftig war, daß gleich wie vieler Orten im gantzen Lande, also auch um Dreßden man des Tages in die 6. 8. bis 10. Dörffer in der nähe aufgehen sahe, darüber das Land also verheeret, und von denen Religions-Verwandten, so viel Kirchen und Schulen verbrannt wurden, dergleichen in dem neulichsten von

denen zugehörigen Schrifften und Epitaphiis, möglichst und aufs schönste erneuern und repariren lassen. So hat er auch das Schloß, und die Marckgräfliche Laußnitzische Residentz Orlenburg zu Budißin von Grund aus neu erhoben, samt vielen andern dergleichen Fürstl. Gebäuden, so alle mit sonderbahrer Zierlichkeit, auf die beste heut zu Tage gebräuchliche Art und Manier, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. in dergleichen Dingen ungemeiner Sorgfalt und Curiosität nach, mit ansehnlicher Verbesserung zugerichtet und verwahret worden.

Weil auch die Chur-Sächsischen Länder mit trefflichen Wildbahnen versehen sind, so hat höchst-ermeldter Chur-Fürst, öffters Hirsch- Bären- und Schwein-Hätzen, auch andere Jagd-Lusten angestellet, wormit er sich sonderlich zu belustigen pflegte. Er hielte auch sehr viel auf gute Artillerie und Fortification, die er selbst wohl verstunde, ingleichen auch Ritterspiele, Aufzüge, Music, Büchsen und Armbrust-Schiessen, welche Dinge alle unter seiner Regierung in rühmlichem Flor sich befanden.

§. 5. Worbey er aber nicht versäumet, was zu guter Verbesserung und Vermehrung der Commercien, auch sämtlicher Unterthanen Wolfarth, gereichen möchte, Landes Väterlich zu beobachten, und zuträgliche Anstalt zu machen.

Inmassen derselbe auch zur Einführung der Woll-Seiden- und anderer Manufacturen in denen eignen Landen nicht gemeine Begierde erzeiget, und darzu auf sein eigenes Vorwerck Neu-Ostro, bey der Residentz-Stadt Dreßden ein absonderliches

Vater, welches die vielmaligen Land-Täge und nützlichen Policey-Ordnungen bezeugen; einen gerechten Richter, der niemand mit Willen unrecht thun lassen, und offtmahls zu Durchlesung der Supplicationen ein grosses Theil der Nacht verwendet. Massen er, wann ein Vorbringen etwas Nachdencken erfoderte, sich nicht zu übereilen, und gegen dem Referenten zu sagen pflegte: Die Sache ist spitzig, legt mirs hieher, ich muß es für mich noch einmal durchlesen, alsdann will ich mich resolviren. Er hörte auch diejenigen nicht an, die von Sachen, die ihnen nicht befohlen noch ihres Amts waren, viel schwätzen wolten. Die Wittwen und Wäysen, die vertriebenen, (denen er an der Böhmischen Gräntze, die Johann Georg-Stadt gewidmet) die Abgebrannten und Armen, hatten an ihm einen mildgebigen Versorger. Seine Bedienten konten sich auch wohl bey ihm wärmen: Wiewohl dessen, als gewöhnlich, mancher gemißbrauchet. Wann er sich etwann vom Zorn gegen jemand übereilen lassen, pflegte er solches bald zu bereuen, und zu ändern, und suchte Gelegenheit, dieselbe Person wieder gnädig anzusprechen; Konte auch wohl vertragen, wann man ihm Amts halber deßwegen zugeredet. Einsmals sagte er zu dem Beicht-Vater: Ihr meynets gut, und thut, was eures Amts ist, ich möchte dieses ungeschehen wünschen, und weiß GOtt, daß ich die Nacht über, mich darob bekümmert: Bittet GOtt für mich, und gebt mir euren Seegen mit auf die Reise. Als der Beicht-Vater ihn hierauf, wie Nathan den David, getrö-

lassen. Nicht weniger hat er die zwar allbereit bey seines Glorwürdigsten Herrn Vaters Lebzeit, in dem Ertz-Gebirge entdeckte Marmor- auch Jaspis- Agath- Chalcedon- auch andere Brüche völlig eröffnen lassen; also, daß daraus neben vorgedachten Arten Edelgesteine, Stücken und Tafeln von rothem, weissem, schwartzem und buntem Marmor ungemeiner Grösse, zu Aufführung der Residentz und sonsten ausgehoben und verbrauchet, mithin selbige mit grössern Kosten, in weit besseren Stand, als sie vormahls nie gewesen, gesetzet worden.

Bey welchem allen Se. Chur-Fürstl. Durchl. auch fürnemlich Ihr äusserst angelegen seyn lassen, daß so wohl in ihren Landen, nach dem Preißwürdigen Exempel ihrer hohen Vorfahren, allezeit gute Müntzen geprägt, als auch durch die mit vielen Kosten gehaltene unterschiedliche Probation-Täge die einschleichende, ungerechte und ringhaltige Müntz-Sorten vermindert, und gäntzlich abgestellet werden möchten.

§. 6. Als Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Vater, nach halber Jahrs Frist der Höchst-Glorwürdigste Römische Käyser Ferdinandus III. auch den Weg alles Fleisches Anno 1657. den 23. Mart. gefolget, gelangte so fort auf sie das Reichs-Vicariat in den Landen der Sächsischen Rechte: Welches höchst-ansehnliche Amt sie ein Jahr, und fast vier Monat lang getragen, und davon unterschiedene Denck-Müntzen prägen lassen. Nachmahls An. 1658. den 11. Febr. machten sie sich auf und reiseten nach Franckfurth, zur Käyserl. Wahl und Krönung, allda sie den 1. April. mit einer Geleit-

Wochen-Predigten halten lassen. Weil ein gottseliges Tugend-Leben die Verheissung zeitlichen Glück-Wesens hat, als muste auch diesen theuren Chur-Fürsten alles Wohlergehen begleiten. Daher er, nicht allein seine Lande samt den einverleibten hohen Stifften in den schweren Zeit-Läufften erhalten, sondern auch noch andere, als das Marckgrafthum Ober- und Nieder-Lausitz, nebst andern Aemtern und Städten herzu gebracht, und das Chur-Fürstenthum Sachsen damit erweitert. Zu dieser Glückseligkeit kame noch die andre, ein gesegnetes Ehe-Bette, und die dritte ein geruhiges hohes Alter: Also daß er vier Römische Käyser und Könige, sieben geistliche und vier weltliche Chur-Fürsten, überlebet, 45. Jahre lang regieret, und im 72. Jahr seines Alters gestorben.

§. 8. Endlich erfolgte noch den 8. Octobr. 1656. die letzte und beste Glückseligkeit, ein Hochseligstes Lebens-Ende. Am Sambstage vorher, als er seine Ringe von den Fingern hinweg gelegt, hat er allein Doctor Lutheri Siegel-Ring wieder angestecket, und selbigen mit der andern Hand druckend, damit seine beständige Liebe zur Evangelischen Lehre nochmals bezeuget. Der Chur-Fürstliche Leichnam wurde den 4. Febr. folgenden 1657. Jahrs zu Freyberg bey den Chur- und Fürstlichen Vor-Eltern beygesetzet. Dorthin folgete ihm An. 1659. den 12. April. die Chur-Fürstliche Frau Gemahlin, nachdem sie den 11. Febr. vorher eines höchstseligen Todes verfahren: Wie sie dann in ihrem Leben eine gottselige, Christ-eiferige und Höchst-fürtreffliche Fürstin gewesen. Sie hat diesen fast verstorbenen

Fürstl. Durchl. von dar ihren Rückweg nach dero Landen genommen. Unter Wegs besuchten sie dero Herrn Vetter, Hertzog Wilhelm zu Weymar, und liessen sich daselbst auf der Wilhelms-Burg den 18. Aug. von itzt ernanntem damaligen höchstgeehrtesten Vor-Hanpt als dem Durchlauchtigsten Schmackhafften, mit schönen Solennien in die Durchl. Frucht-bringende Gesellschafft, mit dem Nahmen des Preiß-würdigen, dem Gewächse, Ceder-Baum, und dem Wort: Bestehet unwandelbar, einschreiben: Worinnen sie dem Fürbilde dreyer ihrer, theils König-theils Chur-Fürstl. hoher nahen Verwandten, als dem Erhabenen, Aufrichtenden und Untadelichen nachgefolget. Sie hatten in ihrer Geleitschafft sechs Cammer-Herren und Ministern, so bereits Gesellschaffter waren, derer hiernechst noch sieben damals eingetreten. Vier Jahr hernach, Anno 1662. haben sie dero einige Fr. Tochter und Chur-Printzeßin, Fräul. Erdmuth Sophia, an H. Marckgrafen Christian Ernst zu Brandenburg Culmbach, am 21. Sonntag nach Trinitatis, ware der 19. Monats-Tag Octobris, durch ein höchst-ansehnliches Beylager in Dreßden verlassen; Worauf den 22. Nov. die Heimführung geschehen. Dieses Hoch Fürstl. Beylager, ward mit vielen vortrefflichen Ritter-Spielen und Aufzügen, einem Sing-Spiel, und Land-Schiessen, worbey sie eine Klippe zu Gewinsten mit austheilen lassen, solenniſiret. Sie liessen auch alle Dero Diener, hoch und niedrig nach Stands-Gebühr, mit Ehren-Kleidungen versehen. Es ist aber diese theure Fürstin acht

Jahr

len seinen Vor-Eltern vorgedrungen. Den Beweiß dieser Rechnung hat Weck in Chronic. Dresd. von p. 172. durch verschiedene Tabellen geliefert.

§. 9. Etliche Jahre vor seinem Ende machte er durch ein formales und solennes Testament, wegen der Länder eine Verfassung unter seinen Herren Söhnen; Welches Testament wir unter den Beylagen sub Num. 9. einrücken, hier aber davon einen kurtzen Bericht ertheilen wollen. Denn da ist zu wissen, daß dasselbige eine der allerwichtigsten Urkunden in denen Sächsischen Geschichten, und ein Brunnquell unzehliger noch nicht völlig verglichener Streitigkeiten ist. Zu bedauren ist, daß der Concipient bey dem Aufsatz mehr auf das Römische Recht, als das Teutsche Herkommen gesehen, und dahero solche Expressionen gebraucht, welche, wenn man sie nicht nach dem Albertinischen Testamente und der Observantz Teutscher Fürstenthümer betrachtet, vielerley Mißverstand erregen können. Da wird balde der Chur-Printz der Universal-Erbe genennet, und der jüngeren Herren ihr Antheil mit dem Nahmen eines Deputats abgefertiget, ein andermal aber heist es, daß die jüngern ihr Antheil honorabili institutionis titulo, als einen Theil der Erbschafft und als Erben haben sollen, worzu das Römische Recht Gelegenheit gegeben. Denn da hat der Concipient, welches der geheimte Secretarius Burchard Berlich gewesen, (welcher sich nachgehends bey Johann Georgen dem Andern, daß er solches auf expresse Ordre Joh. Georgii I. entwerffen müssen, damit purgirt, daß er sein Concept, so von dem Chur-Fürsten eigenhändig hier

mit grossem Pracht gefeyret, und darüber einen schönen Schau-Groschen prägen lassen. Eben in diesem 1671. Jahr vergliche sich Seine Chur-Fürstl. Durchl. mit Hertzog Julio Francisco zu Sachsen-Lauenburg wegen der Erb-Folge beyderseits Länder, wovon unten ein mehreres folgen soll.

§. 8. An. 1673. reisete S. Chur-Fürstl. Durchl. zu Ihro Käyserl. Majest. gen Eger, nebst dero Chur-Printzen, ward von Selber mit aller Höflichkeit empfangen, und ertheilte Ihr seine Anschläge wegen des fürgenommenen Feldzugs wider Franckreich. Dann weil der Krieg, welchen der glückselige König wider Holland angefangen, sich auch in Teutschland gezogen, wurden Ihre Käys. Majest. gemüßiget, selbigen von dem Teutschen Boden abzutreiben, dahero Sie ihre Armee gen Eger führten, und so dann ferner ins Reich abschickten. Ob nun wohl S. Chur-Fürstl. Durchl. so wohl Alters, als anderer Ursachen wegen, nicht mit zu Felde gienge, wolte sie doch dem Käyser sowohl mit Rath, als auch würcklicher Hülffe beystehen, dahero sie nicht nur der Kron Schweden, die sich auch mit einmengete, den Friedens-Bruch treulich wiederriethe, sondern auch 6500. Mann dem Käyser zur Beyhülffe sendete, unter dem Commando dero theuersten Chur-Printzen. Und als die Frantzösisch- und Schwedische Gesandten sie auf ihre Seiten zu lencken verhofften, gaben Sie eine rechte Helden-müthige und Alt-Teutsche Antwort: **Es werde ihn niemand abhalten, GOtt, dem Römischen Käyser, und dem Heil Reich, auch bis zum letzten Blute-Tropffen, getreu zu verbleiben.**

Kurtz

Stand gesetzt: So sehe ich nicht, aus was vor Grund die Herren Vettern Albertinischer Linie sich über die Verordnung Hertzogs Alberts zu beschweren, und warum der Concipient des Johann Georgischen Testaments so viele Um-Wege gebraucht, ehe er die Sache mit ihrem rechten Nahmen genennet. Selbst die Meißnischen Geschichte geben dessen gar viele und deutliche Beweise, sintemalen Graf Dietrich von Weissenfels mit dem blossen Grafen-Titel und einem geringen Distrikt verlieb genommen, da hingegen sein Bruder die übrigen Lande unter einem Fürstlichen Character bekommen, in welchem Ansehen sein Herr Vater gleichfalls bey dem Reich gestanden. Andere Exemples aus denen Oesterreichischen, Bayerischen und Schwäbischen Geschichten zu geschweigen. adde Giovanni.

## Das XVII. Capitel.

# Von Chur-Fürst Johann Georgen dem II.

§. 1.

SEin Nachfolger in der Chur, Johann Georg der II. wurde gebohren An. 1613. den 31. May, in der Residentz-Stadt Dreßden, und kam zeitlich unter die Hand treuer Hof- und Lehrmeister, von denen er eiferig in der Gottesfurcht und allen Christ-Fürstlichen Tugenden auferzogen, in der reinen Glaubens-Lehre gründlich unterwiesen, und zu löblichen Studien auch ritterlichen Exercitien, angehalten worden.

§. 2.

Merckmahle eines zukünfftigen grossen Printzens gewiesen hatte. Es fiel aber seine Regierung in diejenigen Zeiten, als Teutsch-Land von den Türcken und Frantzosen auf das hefftigste angefallen wurde, welchen beyden seine glorieuse Anstalten und Feld Züge einen Riegel vorgeschoben, und Teutsch-Land wiederum in die Höhe gebracht. Wie er denn fast mehr wider diese Feinde zu Felde gegangen, als in seinen Ländern zu Hause gewesen. Die erste und allerwichtigste Probe hiervon gab er dem Hause Oesterreich, nachdem vorher den 4. Jun. 1683. zwischen selben und ihme eine Allianz wider den Türcken geschlossen worden, als er den 2. Sept. das bis in den dritten Monat hart belagerte Wien entsetzen halff. Er führte seine Trouppen in Person an, und hatte mit denselben die Ehre, Krafft eines alten Rechts, den ersten Angriff zu thun. Es traff der Kern der Türckischen Janitscharen, worinnen der Türcken grösseste Force bestehet, auf seine Völcker, sie wurden aber nach einem blutigen Gefechte von etlichen Stunden, aus allen ihren Retiraden und Difiléen mit der grösten Tapferkeit getrieben, und hiedurch ohne alle Widerrede mehr als das halbe Treffen gewonnen, und der Weg in das Lager vollkommen geöffnet, also daß niemand leugnen kan, daß ihm der gröste Theil des Sieges zu dancken; wie er denn auch die ersten Fahnen im Türckischen Lager gepflantzet, und da viele andere hernach nur plünderten, noch etliche Stunden lang den flüchtenden Feinden in den Eisen gewesen, und dahero zwar die gröste Ehre, aber auch die wenigste Beute mit sich zurück gebracht. An denen die folgen-

hörer gebunden. Höret nun: Ich binde auch die Seele meines jungen Prinzens auf eure Seele, daß ihr, weil der Herr Vater nunmehr durch göttliche Gnade ein hohes Alter erlebet, und ich nicht wissen kan, wann mich GOtt vom Leben abfordern wird, nach meinem Tode, den jungen Herrn in keiner andern Lehre wollet erziehen lassen, als darinne ich gebohren bin, itzo lebe, auch durch Göttlichen Beystand biß in mein seliges Ende verharren, darauf leben und sterben will, nemlich in der allein wahren Evangelischen Religion der ungeänderten Augspurgischen Confession. Nach höchst seligem Hintritt des Herrn Vaters, hat er Anno 1656. die Chur-Fürstl. Regierung völlig angetreten, worinnen er sich Lebenslang als einen Evangelischen Stand-festen Christen, dann einen dem Käyser und Reich unzerbrüchlich getreuen Chur-Fürsten, auch einen sorgfältigen Landes-Vater erwiesen und bezeigt. Die Standhafftigkeit in der wahren Religion hat dieser Chur Fürst durch viel helle Proben geäussert, indem er sich nicht nur der Bedrengten nach allem Vermögen angenommen, und für sie vielfältig an gehörigen Orten Fürbitten eingeleget, sondern auch zu Hanau, ingleichen zu Moritzburg, neue Evangelische Kirchen helffen aufrichten, und dabey selbst den Grundstein geleget, nicht weniger Kirchen und Schulen aufs beste bestellet, und dero treue Diener hertzlich geliebet und geehret.

§. 4. Seine erste Regierungs-Sorgfalten waren, daß er den Gottesdienst in der Schloß Capelle

des letzten Hertzogs Julii Franciſci, wovon unten etwas umſtändlicher gehandelt werden ſoll. Er trat auch Anno 1684. den 28. Dec. aus unterſchiedenen Motiven eine Reiſe nach Italien an, bey welcher zu Venedig unter andern auch die nach Morea hernach geſchickte Sächſiſche Hülffs-Völcker verabredet worden, von der Er den 15. April 1685. wieder glücklich in Dreßden angelanget. Die Protection und Sorge vor die verfolgten Evangeliſchen Glaubens-Genoſſen, ſo wohl in Ungarn, Schleſien, Saltzburg, als andern Orten, hat Er eifrigſt bey vielen Gelegenheiten gewieſen, und nach dem Entſatz bey Wien, als er mit dem Käyſer Leopoldo ſpeiſete, ſtatt aller andern Gnaden, vor etliche Evangeliſche Ungarn Pardon ausgebeten. Seine Gemahlin war Anna Sophia Königs Friderich des III. in Dänemarck Tochter, von welcher zwene Printzen, die alle beyde dem Herrn Vater in der Regierung der Churfürſtl. Lande gefolget, gebohren worden. Sie aber iſt ao. 1717. auf ihrem Wittum-Sitz zu Lichtenburg verſtorben.

§. 3. Endlich hat ihm das Groß-Väterliche Teſtament noch viel mit ſeinen Herren Vettern zu thun gemacht. Denn ob wohln der Brüderliche Haupt-Vergleich darüber aufgerichtet worden, und man vermeynet es würde die Sache dadurch deutlich genug geworden ſeyn, ſo hat doch der Herr Adminiſtrator zu Halle als Hertzog zu Weiſſenfels dabey nicht beſtehen wollen, und als man Churfürſtlicher Seits auf die Proviſiones Majorum gedrungen, Anno 1665. eine harte Schrifft de jure hæreditario attenuato drucken laſſen,

wel-

zum Glockenspiel durchbrochene, mit Kupffer gedeckte treffliche Cupola darauf setzen, dabey einen eisernen künstlich durchbrochenen vergüldeten Gang um und um verfertigen, und also solchen Bau weit ansehnlicher und höher als der vorige Thurm gewesen, zu seiner Perfection bringen. Er hat auch nicht weniger die weitberühmte Kunst-Kammer mit vielen Raritäten, und insonderheit fürtrefflichen Schildereyen, kostbahren Edelgesteinen, und Cristallinen Geschirren, unschätzbaren Uhren, und anderen Kunst-Stücken, samt einer grossen Menge aller neuen sehr raren Müntzen und Schau-Groschen, von Gold, Silber, Kupffer und andern dergleichen Metall mercklich vermehret. Uber diß auch ein trefflich neues Reit-Schieß-Ball-Löwen-(darinn zu allen Zeiten ein oder zween Löwen gehalten wurden, wobey sich das in Teutschland ungemeine Glück ereignet, daß allda eine Löwin drey schöne junge Löwen gebracht,) und ein kostbares Invention-Hauß, mit vielen künstlichen Machinen, zu Præsentirung allerhand theatralischen Schauspielen, samt andern ansehnlichen Lust-Gebäuden verführen und aufrichten lassen. Zu geschweigen der vielfältigen Besserung und Auszierung aller Chur-Fürstl. Land-Schlösser, absonderlich aber der Albertus-Burg zu Meissen, samt der allda befindlichen schönen Dom-Kirche, und Fürstl. und Marckgräflichen Begräbniß-Capelle, welche er aus sonderbarer Pietät gegen seine Vorfahren, wie zu Zelle und andern Orten auch geschehen, gar sorgsam von Grund wieder ausputzen, die alten Gemählde, Statuen und Bildnisse, samt

denen

sel. Herrn Vaters zu treten, wann ihm nicht durch fatale Verhinderniſſe, welche zu berühren hier weder Zeit noch Gelegenheit iſt, und denn auch seine wenige Lebens-Jahre, Einhalt geſchehen, und er also nach dritthalb-jähriegem Regiment seinem Sachsen-Lande unter einer allgemeinen Betraurung 1694. den 27. April zu Dreßden geraubet worden. So kurtz aber auch seine Regierung, so gieng er dennoch Anno 1693. mit seiner Armee wider die Frantzoſen am Rhein zu Felde, empfing den 26. Jan. deſſelben Jahrs, durch einen abſonderlich Engliſchen Abgeſandten, den Orden des blauen Hoſenbandes, und erhielt in eben dieſem Jahr das Prædicat eines Grafen von Barby von dem Käyſerlichen Hofe. Seine Erbloß verlaſſene Gemahlin, mit der er den 17. April 1692. Beylager in Leipzig gehalten, war Frau Eleonora Erdmuth Loiſe, verwittibte Marggräfin zu Anſpach: Welche nach seinem Tode nicht weiter geheyrathet, und Anno 1696. verſtorben. Das Allermerckwürdigſte von ihm iſt, daß er ſo gleich nach seiner Geburt, von wegen seiner Frau Mutter, Fr. Annen Sophien, König Friedrich III. von Dänemarck Tochter Anno 1668. gleich seinem Hr. Bruder zum Cron-Erben von Dänemarck und Norwegen erkläret wurde, auch den Titul eines Erben von Dänemarck und Norwegen zu führen erlaubt bekam. Das Diploma davon ſtehet im Reichs-Archiv, und iſt werth, daß es allhier mit eingerücket werde:

sonderliches Manufactur-Hauß, und andere darzu gehörige Gebäude aufrichten, mit gewissen Privilegien begnadigen, und mit Anschaffung allerhand neu-inventirten Instrumenten, und Bestellung erfahrner Künstler in dergleichen Dingen, sowohl von Seiden- als müllenen Waaren, an Band, Strümpffen, Beutel-Tuch, Hüten, Estoffen, Sammet, wie auch silbern- und göldnen Stücken, vielerley Sorten, von Wolle, Garn, und andern fremden und innländischen Materialen, in grosser Menge und Güte verfertigen lassen, dergleichen dieser Lande vorhin niemahls gemacht worden, noch gemachet werden können, auch von vielen anfangs für unmöglich und unpracticirlich, dieser Oerter Gelegenheit nach, gehalten worden. Insonderheit aber hat er die Bergwercke überall nach aller Möglichkeit zu befördern, und in noch bessers Aufnehmen zu bringen, eiferigst getrachtet, und dannenhero von seinen eigenen Mitteln bey vielen Berg-Gebäuen, so den Gewercken die hohen Kosten zu schwer fallen wollen, aus Gnaden grosse Hülffe würcklich geleistet, darzu auch der gütige GOtt reichen Seegen gegeben, daß nicht allein die alten wäßerichten Gebäude wieder erhoben und gewältiget worden, sondern auch an vielen Orten reiche neue Anbrüche, sonderlich bey Johann Georgen-Stadt, und sonst sich wohl erwiesen; gestalt sie dann auch das in der Grafschafft Mannsfeld in die vierzig Jahr gantz verfallene, und in Sumpff liegende treffliche Kupfer-Bergwerck, als ein sonderbares hohes Regale wieder in gutes Aufnehmen, und ziemlichen Gang und Schwang bringen

Dithmarsiæ, Landgravia Thuringiæ, Marggravia Misniæ, nec non superioris & inferioris Lusatiæ, Comite in Oldenburg & Delmenhorst, Marchiæ & Ravensberg, Domina in Ravenstein, &c. quod, quandoquidem Serenissimus Princeps, Consangvineus noster & Frater charissimus, Dominus Johannes Georgius II. Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ Montiumque Dux, &c. tot. tit. uti & Serenissimus Princeps, Consanguineus noster, Filius & Compater charissimus, Dominus Johannes Georgius, Princeps Electoralis, Dux Saxoniæ, tot. tit. misso ad Nos eam ob rem prædictæ Principis, filiæ nostræ charissimæ, Aulæ Magistro & Cubiculario, Cajo Rumoor, rite judicandum curavere, hoc diplomate nostro id palam testari voluimus, ut omnibus singulisque simul innotesceret, prædictum Serenissimum Principem, Dominum Johannem Georgium, ceu nostra genitrice stirpe genitum, *capacem esse Successionis Hæreditatisque Regnorum Daniæ, Norwegiæ, Ditionumque nostrarum omnium*, secundum Ordinem modumque, quo cerni hanc hæreditatem LEX regia jubet, *largientes insuper concedentesque Ipsi gloriosum Hæredis Daniæ & Norwegiæ Titulum*, primo loco, & ordine ante cæteros Ipsius titulos collocandum, quorum illustrem capiti ejus circumfusam coronam etiam hæc præfulgida gemma ornatam illustratamque voluimus eo libentius confidentiusque, quo certiores sumus, fore, ut cum adultior Eum ætas exceperit, hoc ipso admoneatur debiti Nobis Successoribusque; Daniæ Norwegiæ-

Geleitschafft von 700. Pferden, 30. Kutschen, und 50. Wägen, einen herrlichen Einzug gehalten, und das Wahl-Negotium vollziehen helffen. Es hatte zwar derselbe nach des Herrn Vaters Tode die Lehen vom vorigen Käyser noch nicht empfangen: Alleine weil eine in Reichs-Gesetzen und Herkommen ausgemachte Sache ist, daß die Teutschen Stände Ihre Hoheit nomine proprio besitzen, und nicht durch die Belehnung überkommen, so ließ er sich dieses nicht hindern. Mittlerweile man nun das Wahl-Negotium tractirte, nahm der Chur-Fürst die Zeit, da man nichts vornahm, in acht, begabe sich nach Hanau, und legte daselbst den ersten Stein zu einer neuen Kirche, welche (wie oben gemeldet) der Evangelischen Gemeine daselbst, auf Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Fürbitte zu bauen vergönnet worden: Solches geschahe den 25. Maji mit schönen Ceremonien. Also thate er auch An. 1661. den 1. Nov. mit der Moritzburgischen Kirche. Am vierten Tage kame er von dar wieder nach Franckfurt, dahin den 10. Julii auch die Chur-Fürstl. Fr. Gemahlin mit der Chur-Prinzeßin angelanget. In diesem Monat celebrirte er daselbst seinen Nahmens-Tag, durch ein herrliches Banquet: welchem das gantze Chur-Fürstl. Collegium, neben Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, und letzlich auch Ihre Königl. Majest. zu Hungarn und Böheim beygewohnet. Nachdem endlich den 18. (28.) Jul. Leopoldus zum Römischen Käyser erwehlet und gekrönet worden, worbey der Durchl. Chur-Fürst zu Sachsen vor andern großmögend cooperiret, haben Se. Chur-

citiis, und andern Wissenschafften, und endlich die wundernswürdige Gemüths-Standhafftigkeit, womit dieser grosse Monarch alle menschliche Fälle, deren viele Ihme begegnet, überwunden, solche Dinge seyn, welche meine Feder zu beschreiben nicht capable ist. Denn wenn man erzehlen wolte, wie offt dieser Teutsche Simson eiserne Stäbe zerbrochen, silberne, kupfferne, zinnerne und andere Gefässe wie Papier zusammen gedrückt und gerollt, so würde es die Nach-Welt vor Fabeln und Romanen halten, da doch zu unsern Zeiten noch viele 1000. Menschen hohen und niedrigen Standes leben, welche lebendige Zeugen davon seyn können. Ich will dahero lieber mit anderer Leute Zeugniß als meinem eigenen mich behelffen, und dasjenige hieher setzen, was der berühmte Historicus Herr Ludewig in seinem Germania Principe L. 3. c. 1. von ihm schreibet: Dicam, sagt er, de plusquam heroicis virtutibus Friderici Augusti, quibus omnes fortunæ casus admirabili animi præsentia vicit. De ejusdem etiam giganteo robore, quo discos, patinas, scyphos ex argento, stanno, cupro aut firmissimo alio metallo altera tantum manu, ut chartulas aut lintea, complicat involvitque. Adeo mentis sublimitas & excellentia, qua pollet, consPirat cum robore corporis, firmitateque. Herculem etiam dixeris, qui suis peregrinationibus omnem fere Europam emensus, Germaniam, Hungariam, Pannoniam extremam, Italiam, Galliam, Hispaniam, Belgiam cetera. Ubique locorum juvenis etiam reges

Jahr hernach Anno 1670. den 12. Junii, Gegenwarts dero Chur-Fürstl. Fr Mutter, in dero Fürstl. Residentz zu Bayreuth, ohne Leibs-Erben, höchstseligst verschieden, und nachgehends den 29. Aug. mit höchst-ansehnlicher Leich-Begängniß, von den Chur- und Hoch-Fürstl. Eltern, Gemahl und Chur-Printzen, auch fünff andern Hochfürstl. Personen, ingleichen von zwey Chur- und zwantzig anderer Fürsten und Fürstinnen Abgesandten, zum Hochfürstl. Brandenburgischen Erb-Begräbniß daselbst begleitet worden.

§. 7. Anno 1664. giengen mehr höchst-ermeldter Chur-Fürst auf den Reichs-Tag nach Regenspurg, und secundirten den damaligen Türcken-Krieg mit ihren Auxiliar-Völckern. Nach diesem hielte er mit verschiedenen Chur- und Fürsten viel hochwichtige Conferentzen, und liesse seine Gesandschafften da und dorthin, sonderlich nach Wien, Franckreich, Engelland und Schweden, aus Friedliebendem Gemüth, und zu Hinlegung einiger zwischen hohen Häuptern entstandener Differentien, abgehen. Hierzwischen haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. an dero einigem Herrn Sohn und Chur-Printzen, Johann Georgen III. hohe Freuden erlebet, indem selbiger An. 1666. den 9. Octobr. mit der Königl. Printzeßin Frl. Anna Sophia, damahls regierender Königl. Majest. in Dännem. Friderici III. Fr. Tochter, zu Coppenhagen ein hoch-herrliches Beylager gehalten. Als Sie Anno 1669. den 13. Apr. von der Kön. Majest. in Engelland mit dem Ritter-Orden des Hosen-Bandes beschencket worden, haben Sie diesen Tag An. 1671.

nach Chur-Fürst Friedrich Augusten die meiste Hoffnung zur Krone, und bereits in der Nähe zu Dantzig sich eingefunden hatte, auf den Pohlnischen Thron erhoben worden wäre, hätte Franckreich bey nachmals entstandenem Spanischen Successions-Kriege dem Teutschen Reich einen Feind in den Rücken schicken können, welcher mit Schweden, dessen gemeinschafftliches Interesse mit der Kron Franckreich gantz Europa im vorigen Seculo bekandt worden, de concert agiren, und dem gesamten Teutsch-Lande gar gefährliche Streiche spielen können. Dieses von ferne sich auffthürmende Ungewitter mag Oesterreich wol zum Voraus gesehen, und dahero nicht ein weniges beygetragen haben, daß Chur-Fürst Friedrich August die Pohlnische Krone anzunehmen sich resolviret. Er hielte sich zu diesem Ende, um gleich zur Hand zu seyn, mit einigen Trouppen in der Nähe an den Pohlnischen Grentzen auf, wohin ihm auch die Republic Pohlen nach geschehener Wahl den 13. Jul. eine Groß-Gesandschafft entgegen schickte, und die Krone antragen ließ. a) Diese Gesandschafft hatte bey dem neuen Könige, (so in einem überaus kostbaren blauen Rock mit Golde reichlich gestickt, auf welchem die Knopff-Löcher mit Diamanten besetzt, und grosse Diamantene Knöpffe waren, in Dero Ritter-Orden mit einen von ungemein grossen Diamanten glantzenden Degen, Hut, Bein- und Schuh-Schnallen, sich zum allerprächtigsten aufführte, welche Kleidung sich auf

a) *Muller Annal. p. 650.*

Kurtz: Seine Chur-Fürstl. Durchl. liebte dero Unterthanen recht Väterlich, ordnete stattliche Gesetze hielte ernstlich über der edlen Gerechtigkeit, war dabey freygebig, und sanfftmüthig, ließ auch dero Großthätigkeit zu Regenspurg und Dreßden vielfältig sehen. Mit dero Herren Brüdern lebte Sie gantz wohl, und Dero Gemahlin liebten Sie imbrünstig.

§. 9. Endlich gabe Se. Chur-Fürstl. Durchl. alt und Lebens satt zu Freyberg dieser Welt gute Nacht, nachdem sie sich der gefährlichen Pest-Seuche wegen, von Dreßden hinweg begeben müssen, den 22. Aug. 1680. in wahrem Glauben, unter brünstiger Anruffung dero Heylandes, und wurde alldort in die Chur-Fürstl. Grufft eingesencket.

§. 10. Ich habe hierbey nicht zu vergessen, daß, weil über das Väterliche Testament Chur-Fürst Joh. George des I. unter denen Herren Brüdern einige Differentien erwachsen, Se. Chur-Fürstl. Durchl. zwischen Deroselben und seinen Hochfürstl. Herren Gebrüdern einen Haupt-Recess d. 22. April An. 1657. in Dreßden aufrichten lassen, welcher unter den Beylagen Num. 10. zu lesen.

## Das XVIII. Capitel.

## Von Chur-Fürst Johann Georgen dem III.

§. 1.

NAch Ihm folgete sein einiger Herr Sohn, Chur-Fürst Johann George der III, welcher den 20. Jun. 1647. gebohren, und schon vor Antritt der Chur offtmals die grössesten

angenommen werden wollen, weilen der Schweden Vorgeben nach noch nicht alle Pohlen mit solcher Wahl zu frieden: im maßen solches der König in Schweden in seinem nachmals publicirten Gegen-Manifest, wie dasselbige in Schmaussens Leben Caroli XII. T. I. zu lesen, selbsten bekennet. Hierdurch wurde der Pohlnische Hof auf allerhand ungleiche Gedancken gebracht, und würcklich der erste Grund-Stein zu denen nachmals erfolgten Liefländischen Troublen geleget. Denn da konten Se. Königl. Maj. in Pohlen nunmehro gar wohl zum Voraus erkennen, wessen sie sich gegen Schweden in einem und andern Fall zu versehen haben möchten. Und als kurtz hierauf die Kron Schweden den König in Dänemarck en faveur des Hauses Holstein aufs neue mit Krieg überzogen, und hart zu Leibe gieng, ließ König Augustus sich bewegen dem Könige von Dänemarck, (mit welchem die Kron Polen wider die Schweden bereits beym Olivischen Frieden, und sonst vielfältig ein ewig Bündniß gemacht,) dadurch Lufft zu machen, daß Er mit einer Armée in Liefland einbrach, worzu auch noch andere Ursachen Ihn bewogen. Denn da hatten die Schweden im Olivischen Frieden der Kron Polen versprochen, die ihnen auf ewig cedirte Liefande bey ihren Freyheiten, Privilegiis und Commerciis zu lassen, welchen schnur-stracks zuwider sie den Liefländischen Adel unter allerhand nichtigen Vorwänden in den Grund ruinirten, so daß ein grosser Theil Schutz und Hülffe bey andern zu suchen, sich aus dem Lande begab. Ob nun wohl Liefland nicht mehr

unter

genden Jahr geschehenen glorieusen Actionen in Ungarn, haben die Sächsischen Völcker jederzeit einen grossen Antheil gehabt, und der Käyser Leopoldus gab ihnen selbst das Zeugniß, daß sie das meiste zu der Anno 1686. geschehenen Eroberung der Haupt-Vestung Ofen beygetragen. Hiebey ließ er es noch nicht bewenden, sondern schickte auch denen in die Alliantz wider die Ottomannische Pforte getretenen Venetianern einen ansehnlichen Succurs nach Morea, welcher alle daselbst befochtene Vortheile gröstentheils gewinnen helffen. Als aber bald darauf Franckreich durch den An. 1688, gethanenen Einbruch ins Reich, die Operationes wider den Erb-Feind in etwas hemmete, und die meisten Teutschen Trouppen an den Rhein zog, so stellete er sich selbst an die Spitze derselbigen, und hielt die Feinde von ferneren Progressen Heldenmüthig zurück. Er hat nach dem noch drey Campagnen beygewohnet, das Ober-Commando der Reichs-Armee geführet, Maynz erobern und andere Conqueten machen helffen, in welchen Heroischen Verrichtungen ihm auch der Tod An. 1691. den 12. Sept. durch eine damals unter der Armee eingerissene Feld Kranckheit, zu Tübingen hinweg genommen, und Teutsch-Land den gröstenCapitain mit einem allgemeinen Wehklagen, frühzeitig entrissen.

§. 2. Nebst diesen Kriegs-Geschäfften ereignete sich auch währender seiner Regierung zween Jahre vor seinem Ende der Anfall und Effect, der bey seines Herrn Vaters Zeiten gemachten Lauenburgischen Erb-Verbrüderung, durch das Absterben

aufhalten zu lassen, bis die Schweden auf Dänischer Seite freye Hände bekommen, und der Liefländische Adel vollend aufgerieben gewesen. Vielmehr riethe die Noth so Dänemarck und Liefland litte, welche kein Gesetze hat, den ohnedem unvermeidlichen Weg der Waffen zu erwehlen; Zu solchem Ende liessen Se. Königl. Maj. Dero Sächsische Trouppen an die Liefländische Grentzen rücken, und vertrauten selbige dem damahligen Herrn General-Lieutenant, Grafen von Flemming an. Und damit die Schweden keinen Argwohn schöpffen möchten, wurden die Trouppen beordert, einen Hafen an der See zu erbauen, wie es denn auch wohl der rechte Ernst, einen Angriff zu thun, noch nicht seyn mochte. Alleine die Schweden wurden dadurch so sehr ombragirt, daß der in Riga gelegene Commendant Graf Dahlberg durch allerhand feindliche Bezeigung den Anfang selbst zu denen Hostilitäten machte, und den Herrn General Flemming nöthigte, ohne fernere Ordre zu erwarten, in Liefland einzurücken, in Hoffnung selbiges bey Königl. Maj. entschuldigen zu können, weßwegen derselbe auch ein Schreiben an Königl. Maj. abgehen ließ, und selbiges hernachmals publicirte, worinnen er die Motiven weitläufftig und gründlich ausgeführet.

§. 7. Demnach war der erste Anschlag Se. Excellenz des Herrn General Flemmings auf Riga, welcher aber durch einen Zufall fehl schlug. Dahero befand der Herr General vor nöthig, ehe er Riga mit Gewalt angriffe, die gegen Riga

gleich

welches den Chur-Fürsten Johann Georg II. bewogen, das Testament und den Brüderl. Haupt-Vergleich in einer An. 1680. auf dem Land-Tage übergebenen Protestation zu verwerffen, bis endlich Anno 1682. ein neuer Recess zwischen ihm und Hertzog Johann Adolphen errichtet worden, wodurch sich aber die andern Herren Vettern zu Zeitz und Merseburg nichts haben vorschreiben lassen wollen. Wie denn Hertzog Moritz noch Anno 1685. in einer unter dem Titul eines an seine Vasallen gerichteten Mandats heraus gegebenen Schrifft die Hoheit über seine Erb-Portion behaupten wollen, da inzwischen das Hohe Chur-Hauß in Possession des Exercitii Superioritatis so wohl über die Stiffter als die Landes-Portionen verblieben. Man kan inzwischen aus diesem Recess, so der Elucidations Recess genennet wird, den eigentlichen Nexum sehen, weßwegen selbigen unter die Beylagen sub Num. 11. gebracht.

## Das XIX. Capitel.

# Von Chur-Fürst Johann Georg dem IV. und König Friedrich Augusten.

§. 1.

Nach Chur-Fürst Johann Georg III. Tode bekam dessen ältester Herr Sohn, Herr Johann Georg der IV. die Chur, und wäre wegen seines ungemeinen Verstandes capabel gewesen, vollkommen in die Fußstapffen seiner glorwürdigsten Vorfahren und absonderlich seines

sel.

lassen. Ehe nun Seine Königl. Majest. in Pohlen mit mehrer Gewalt in Liefland einbrachen, liessen sie im Monat Junio 1700. ein Manifest unter dem Titul Vindiciæ Justæ &c. publiciren, damit die Gerechtigkeit ihrer Sache jedermann vor Augen käme, welche die Schweden so gar ungleich und abscheulich bey allen ausländischen Potentzen abgemahlt. Sie passirten hierauf den 18. Jul. mit Ihrer in die 20000. Mann starcken Armee, die Düna im Angesicht der Schweden, welche unter dem Commando des General Wellings in die 12000. Mann dem Fluß gegen über stunden, und mit unaufhörlichem Feuer die Landung zu difficultiren suchten. So bald die völlige Sächsische Armee an Land, griff Königl. Majest. die Schweden an, und nöthigte sie mit zimlichem Verlust sich unter die Stücke von Riga zu retiriren, welches die Stadt Riga in grosses Schrecken setzte. Wie denn Se. Königl. Majest. selbige so gleich berennen, und nachdem die schwere Artillerie angekommen, den 13. Aug. die förmliche Belagerung mit Canoniren und Bombardiren eröffnen ließ. Allein die sonderbahre Generosité dieses grossen Monarchens ließ sich durch der Engel- und Holländer Vorstellung, deren Kauffleute viel Effecten in dieser Festung hatten, bewegen, mitten in dem Lauff seiner siegreichen Waffen diesen Potentzen zu Gefallen, die Belagerung in eine Bloquade zu verwandeln, worüber die Schweden sich selbst nicht genug verwundern konten. Mittlerweile kamen die Russen mit einer grossen Armee die Stadt Narva zu belagern angezogen, mit welcher Königl. Maj.

**Königs Friderici III. in Dänemarck Diploma, Krafft deſſen Er Herrn Johannem Georgium IV. Chur-Printzen von Sachſen, der Succeſſion in Dänemarck und Norwegen, &c. fähig erkläret, auch anbey den Titul: Erbe in Dänemarck und Norwegen, zu führen erlaubet,** de Anno 1668.

NOS FRIDERICUS III. Dei gratia Daniæ & Norwegiæ Rex, &c. tot. tit. Notum univerſis & ſingulis facimus: Regalis ſceptri Diadematisque fulgorem, quantumvis auguſto propriæ Majeſtatis lumine radiantem, inſigne tamen Decus ſplendorisque incrementum capere, aucta Principis Sobole, & in numeroſos diffuſa ramos regnatricis familiæ ſtirpe, unde ſecura ſubditis umbra, regnanti veneratio è longinquo & radioſius conſpirantibus in unum tot velut ſyderibus perfulgidi luminis jubar, ſolioque tam multiplici fulto tibicine firmitudo & duratorum robur conciliatur. Ergo & divina favente clementia hæc regnatrici Noſtræ familiæ decoris roborisque illuſtris conceſſio facta eſt, quod nunc felici, fauſto, fortunatoque omine in lucem prodierit Sereniſſimus Princeps, Dominus Johannes Georgius natus genitusque hoc anno, die 18. Octobris hora ante meridiem decima, ex Sereniſſima Principe, Filia Noſtra Chariſſima, Domina Anna Sophia, Principe hæreditaria Daniæ, Norwegiæ Vandalorum Gothorumque, Principe Electorali Saxoniæ, Duce Schleswici, Juliæ, Cliviæ & Montium, Holſatiæ, Stormariæ & Dith-

gen aber hernachmahls wegen des starcken Feuers der Schweden aus denen Schiffen, Platz machte, in Hoffnung in der Plane allwo er sein Volck besser austheilen können, eher mit denen Schweden auszukommen. Alleine die Schweden kamen ihm, ehe er das Volck, welches er den Transport aller Orten zu verhindern, längst der Düna hinunter postirt hatte, zusammen bringen konte, auf den Hals, so daß die Sachsen Troppweiß fechten musten, welche auch den lincken Schwedischen Flügel mit solcher bravour angriffen, daß es mißlich um die Schweden würde gestanden haben, wenn die Moscowiter so tapffer wie die Sachsen gefochten. Weiln aber die Moscowiter gleich anfangs des Treffens durchgiengen, konten die Sachsen sich gegen die überlegene Schwedische Macht nicht mehr wehren, sondern es zoge sich Steinau mit Verlust einiger Feld-Stücke und etwan 1200. Mann zurücke, und vergnügte sich damit, daß seine Sachsen bey dieser Action allen Schweden gewiesen, daß sie nicht so leichte als die Moscowiter zu schlagen wären. Wie ihnen denn die selbst von Schwedischer Seite heraus gekommene Relationen das Zeugniß geben, daß sie alles gethan, was brave Soldaten thun können.

§. 9. Die Früchte dieser Avantage auf Schwedischer Seite waren, daß die in der Cober-Schantze gelegene 300. Moscowiter den Ort, nachdem sie ihn gesprengt, verliessen, welches die Sachsen auch mit Kockenhausen gethan: Die Dünamünder-Schantze aber muste der König in Schweden mit Gewalt angreiffen. Der darinnen liegende

Sächs.

wegiæque ; Regibus, amoris & officii nexusque ; quo ſanguinis naſcendi origo, communisque aliquando hæreditatis ſpes, & quicquid denique inter mortales ſacroſanctum haberi ſolet, Regio noſtro ſtemmati indiſſolubili Eum modo implicuere nec verſa in propria velut viſcera manu cum hoſtibus noſtris arma conſiliave jungat, ſed horum Regnorum, ceu pertinentibus etiam ad ſe, ex legis Regiæ præſcripto, hæreditatis commodum ac emolumentum omni potius ope ac opera augere allaboret. In quorum fidem atque teſtimonium haſce noſtras patentes literas manu noſtra ſubſcriptas Regio noſtro ſigillo muniri juſſimus. Dabantur in arce Regia noſtra Hafniæ, die 14. Novembris 1668.

*Fridericus.*

(L. S.)

*Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis proprium.*

P. Schumacher.

§. 2. In der Regierung iſt ihm der Herr Bruder König Friedrich Auguſt gefolget, von deſſen Facis und was Merckwürdiges unter Ihm geſchehen, ich hier in der Kürtze reden muß. Wiewohl ich gar gerne zum Voraus geſtehe, daß die ungemeine Klugheit und Welt-Erfahrenheit, die übermenſchliche Rieſen-Stärcke, der heroiſche Geiſt, die Welt-geprieſene Generoſité und Clemenz, die Heldenmüthige Tapfferkeit, die groſſe Addreſſe in allen martialiſchen Exercitiis,

Land, da selbiges mit der Republique so genau verbunden, büssen müssen: Sondern er bließ auch das Feuer in Litthauen zwischen der Oginskischen und Sapihischen Parthey auf, und brach mit seiner gantzen Armee in diese Provintz ein. Die Republique that hierbey ihr möglichstes, den König in Schweden von solchen gewaltsamen Zundthigungen, durch alle gütliche Mittel abzuhalten, zu welchem Ende sie eine Gesandschafft an selbigen abfertigte, die aber kaum zur Audienz gelassen wurde, und die unter vielen Gleißnereyen in effectu versteckte Antwort zurück brachte, daß der König in Schweden auf keine andere Condition mit der Republique Frieden halten könne, als wenn sie wider ihren König sich mit ihm associirten, und denselbigen dethronisirten. Denn da hatte sich der König von Schweden einmal vor allemal den falschen Concept in den Kopf gesetzt, daß vor ihn anders keine Sicherheit sey, als in der Dethronisation des Königs Augusti, welches auszuführen er nebst denen Waffen, auch viel Anhänger unter denen Pohlen, und besonders den Primas Regni, Cardinal Radziovsky auf seiner Seite hatte. Dieses Verfahren detestirten so gleich alle Europäische Souverainen, als eine den modum justæ vindictæ überschreitende Bahn, angesehen nicht nur keinem andern Souverain frey stehet, einer freyen Republic, mit der ein völliger Friede ist, Gesetze nach seinem Belieben vorzuschreiben, wenn auch gleich die Sicherheit desselben nicht anders solte erhalten werden können; sondern es sind auch in denen Geschichten wohl 1000. Exemple von

Frie-

ac principes in ſtuporem adduxit, quod illo non promtior, non agilior, non aptus magis eſſet ad res ex dignitate gerendas. Poloniæ Regem electum, id doluiſſe referunt, cum ultima quæque Europæ regna peragraviſſet, vicinam ſe Poloniam non vidiſſe. ---- Dici non poteſt, quam præſentiſſimo ſemper animo inter hos caſus fuerit Saxo fortitudine animique robore nulli regum ſecundus.

§. 3. Die erſte Kriegs-Schule hat er unter ſeinem Herrn Vater, dem groſſen Helden Johann Georgen dem III. am Rhein-Strom gehabt, allwo Er ſich eine vortreffliche Kriegs-Erfahrung erworben, welche Ihn bey allen Potentaten, beſonders aber bey dem Käyſerl. Hofe bald in groſſe Conſideration gebracht, ſo daß dieſer letztere, nachdeme Er auf Abſterben ſeines Herrn Bruders, Joh. Georg IV. ſchon zuvor A. 1694. die Regierung bekommen, ihm die Käyſ. Armee in Ungarn wider die Türcken zu commandiren anvertrauet, bey welchem Commando Er ſich überall als einen groſſen und Kriegs-erfahrnen General erwieſen.

§. 4. Nach dem Tode Königs Johannis Sobiesky in Pohlen, wurde Er den 17. Jan. 1697. nachdem Er vorhero den 23. Maji die Römiſch-Catholiſche Religion angenommen, durch eine freye Wahl im Felde bey Warſchau vor vielen andern Candidaten zum Könige in Pohlen erwehlet, welches das geſamte Teutſche Reich, und beſonders der Wieneriſche Hof, nicht anders als gerne ſehen konte. Denn wenn der Frantzöſiſche Printz Conty, welcher vor allen andern Kron-Candidaten

fiel auch der General Steinau mit seinem lincken Flügel den Schwedischen rechten, welcher den Sächsischen lincken hart drückte und verfolgte, dermassen tapfer an, daß wenn die Pohlen wieder zu Stande zu bringen gewesen, die Schweden gewiß ein blaues Auge davon getragen haben würden, wie denn die Schwedische Cavallerie die Sächsische, welche von Sr. Königl. Maj. in Pohlen in gute Ordnung gebracht, und die Infanterie bedeckte, zu verfolgen sich nicht getrauete. Dahero auch die Sächsische Armee, zumahlen da der neue Succurs von 8000. Mann aus Italien ankommen war, im Stande blieb, denen Schweden die Stirne zu bieten. Alleine Se. Königl. Majest. in Pohlen hielten nicht vor rathsam mit denen Schweden, welche der Sächsischen Armee auf den Fuß nachgiengen, sich in eine Bataille ferner einzulassen, sondern fatigirten lieber den Feind mit vortheilhafftigem marchiren. Daher die Schweden auf Warschau sich wendeten, und selbigen Ort in Contribution setzten. Mittlerweile machten die Moscowiter denen Schweden in Liefland viel zu thun, hatten auch ein und andern Vortheil über die Schweden erhalten, so daß das Land nach Schwedischer Hülffe seufftzete, welches auch die vernünfftigsten Generalen dem Könige anriethen. Alleine der König in Schweden hatte sich einmal vorgesetzt, nicht eher aus Pohlen zu weichen, als bis er mit der Dethronisation seinen Zweck erreichet, und wolte lieber seine eigene Unterthanen dem Feinde preiß geben, als seine Rache in gebührenden Grentzen halten. Die Republique Pohlen sahe nun wohl,

auf eine Million Thaler belauffen) im freyen Felde unter einer Lauber-Hütte, ſo abſonderlich als ein kleines Coloſſæum, zu dem Ende aufgebauet, ſolenniter Audienz, denen der damalige Obriſte, nach der Zeit General-Feld-Marſchall Graf von Flemming, im Nahmen des Königs geantwortet.

§. 5. Hierauf geſchahe die Krönung den 5ten Sept. zu Warſchau mit einer ungemeinen und der Orten ſonſt nie geſehenen Pracht.a)

§. 6. Dieſe Seine Erhöhung zum Pohlniſchen Thron ließ Se. Maj. ſogleich durch anſehnliche Geſandſchafften an alle auswärtige Potentzen gelangen, welche alle ihre ſonderbare Zufriedenheit darüber bezeigten. Der Schwediſche Hof war nebſt dem Frantzöſiſchen faſt der einzige, welcher lieber einen Frantzöſ. Printzen auf dem Thron geſehen, um deſto beſſer de concert agiren, und bey dem damals in der Aſche glimmenden Spaniſchen Succesſions-Feuer ſeine Deſſeins, welcher ſich der Schwediſche Geſandte am Berliniſchen Hofe bereits allzubloß gegeben hatte, deſto nachdrücklicher ausführen zu können. Zum wenigſten hätte Schweden lieber einen ohnmächtigen Piaſten zur Krone erhoben geſehen, als einen mächtigen Chur-Fürſten, welcher mit ſeiner Teutſchen Force denen Pohlniſchen Kräfften den Nachdruck geben konte. Daher der Königliche Pohlniſche Geſandte zu Stockholm nicht admittiret, noch als ein characteriſirter Königl. Ambaſſadeur



a) *Muller p. 653.*

## MANIFEST

### Derer vor Ihr. Königl. Maj. in Pohlen Herrn AVGVSTVM II. confœderirten Stände der Republic Pohlen, wider die von dem Anhang des Cardinals Primas vorgenommene Dethronisation Dero rechtmäßigen gesalbten Hauptes, und geschehene unbillige Wahl eines Aster- oder neu vermeinten Königs.

WIr Grossen und Magnaten des Königreichs Pohlen und Groß-Fürstenthums Litthauen, Geistlichen und weltlichen Standes, in Krafft so wohl unserer vorigen feyerlichen Verbindnisse, als insonderheit, der unmittelbahren, und mit einem solennen Eyd-Schwur bekräfftigten General-Confœderation zu Sendomir, haben im Nahmen unser und anderer unserer Brüder, welche auch in ihrer Abwesenheit gleiche Gedancken mit uns führen, dieses allgemeine Manifest, so auf rechtmäßige Stimmen gegründet ist, der gegenwärtigen und zukünfftigen Zeit hiermit kund und bekandt machen wollen.

So sey demnach der gantzen Welt bekandt, daß, obgleich einiger Pohlen gottloser Frevel so weit gegangen, daß er nach Art unbändiger Riesen, wider den Hochheiligen Königlichen Thron, und wider die gesalbete Majestät, seine unheiligen Hände ausgestreckt, und dadurch der heiligen Catholischen Religion, denen Gesetzen des Vaterlandes, der Ehre des Volcks, und so wohl dem Gemeinen als Privat-Besten, den äußerlichen Ruin zugezogen,

wir

unter Pohlen ſtund, und daher es ſcheinen möchte, daß der König in Pohlen deren ſich nicht anzunehmen hatte: So war doch der König und die Republic Pohlen in dem Oliviſchen Frieden zum Guarant aller derer von Schweden denen Liefländern verheiſenen Dinge geſetzt, welches alle Potentzen bey Abtretung einer Provintz deßwegen zu thun pflegen, weilen keiner ein Land dergeſtalt abtritt, daß er ſelbiges bey ereigneter ſichern und gerechten Gelegenheit nicht wieder an ſich bringen ſolte, welches hier in dieſem Fall der König in Pohlen noch darzu der Republic bey Antritt ſeiner Regierung ausdrücklich verſprechen müſſen. Und obwohlen die Republic Pohlen anfänglich mit dieſem Kriege nichts zu thun haben mögen: So haben doch Königl. Maj. zumalen Ihnen von Seiten der Republique Hoffnung und Verſicherung zum baldigen Beytritt gegeben worden, lieber aus Ihrem Beutel und mit bloſſen Sächſiſchen Völckern den Anfang zum Kriege machen, als die hart-bedrängten Liefländer ferner unter dem unerträglichen Joch verſincken laſſen wollen. Zwar objiciren die Schweden, daß Königl. Maj. in Pohlen die in dem Oliviſchen Frieden verglichenen Gradus admonitionis nicht gebraucht, und nicht nöthig gehabt, ſogleich mit denen Waffen loßzubrechen: Alleine das vorher erwehnte Bezeigen der Schweden und die üble Zufriedenheit mit des Königs Auguſti Wahl hieß Seiner Königlichen Majeſtät wenig Frucht von gütlichen Tractaten hoffen, wäre auch würcklich nicht Zeit geweſen mit Worten ſo lange ſich

König in Schweden, ob er gleich den Schmertz wegen des in Liefland erregten Kriegs groß machet, dennoch mit einer ordinairen und unter gekrönten Häuptern üblichen Satisfaction und angetragenen Friedens Sicherheit hätte zurück gehalten werden, und von den Grentzen unsers Reichs weg bleiben können. Und gesetzt, daß bey solchen Erlauchten Gemüthern, so wohl der Zorn als die Rachgier (welche doch von Königen weit entfernet seyn soll) die Maß überschritte, so hätte doch der König in Schweden nach geschehener Zurückziehung der Sächsischen Armee (2) aus Liefland ohnfehlbar geruhet, wenn nicht die grausamste Gottlosigkeit etlicher aufrührischen Köpfe, ihn gleichsam in das Eingeweide des Reichs hinein geführet, umb dadurch den Pohlnischen Nahmen, samt der Freyheit und unserm Vermögen über einen Hauffen zu werffen. Denn wo wird man in einiger Historie ein gleichmäßiges Exempel so grosser Leutseligkeit, als bey unserm Durchlauchtigsten Könige finden; welcher mit Hindansetzung des vorgegebenen Einbruchs in Liefland sich nicht zuwider seyn lassen, daß die Republic mit vollem Halse diesen Krieg improbiret, (3) ja ihn davon abzustehen ersucht, wodurch

2) Dieses geschahe *Anno* 1701, da die Sächsischen Völcker durch Ermeland nach Hause, die Dänischen dargegen aus Sachsen, allwo sie zu selbiger Länder Beschützung bißher gelegen, gezogen, und also der König *Augustus* in Pohlen von den Seinigen gantz entblösset war.

3) Dieses ist vornemlich *Anno* 1701. den 22. *Dec.* auf dem damaligen Reichs-Tage zu Warschau geschehen, da einige *Deputirte* an den König von Schweden gehen solten, und in ihrer *Instruction expresse* diesen vierten Artickel hatten.

gleich über gelegene Cober- wie auch die Dünamünder-Schantz wegzunehmen, welches auch im Martio 1700. dergestalt bewerckstelliget wurde, daß die erstere mit dem Degen in der Faust, die andere aber durch 2000. Mann nach einiger Gegenwehr mit Accord erobert wurde. Hierauf ließ der Herr General Riga blocquiren, schickte den General Patkuln, welcher ein gebohrner Liefländer und von der Kron Schweden in der grossen Reduction seiner Güter beraubt worden war, mit einem Detachement nach Liefland, in Hoffnung, der schwürige Liefländische Adel würde zu denen Waffen greiffen, wozu sie Patkul durch ein Patent zu bewegen suchte. Alleine die Liefländer wolten sich nicht eher erklären, als bis die Sachsen durch die Eroberung Riga festern Fuß in Liefland gefast, und in Liefland gegen eine Schwedische Armee sich mainteniren könten. Alldieweiln aber die Sachsen ohne Zuthuung der Liefländer eine Belagerung vor dieses mahl vorzunehmen nicht starck genug waren, auch hierzu keine Requisita zur Hand hatten: So zog der Herr General Flemming die wenige Mañschafft wieder an sich, und erwartete an denen Grentzen mehrere Verstärckung. Und ob wohlen die Krone Dännemarck in dem inzwischen erfolgten Travendalischen Frieden mit Schweden der Pohlnischen Alliance absagen müssen, und Pohlen solchergestalt einen Bundes-Genossen verlohren: So war doch das Vertrauen auf die Alliance mit dem Czaar von Moscau so groß, daß Königl. Majest. deßwegen noch nicht Zeit zu seyn vermeinten, Ihre gerechte Prætension zu verlassen.

Primas aber und den Ritterschaffts-Marschall fast mit Schmälerung seines Majestät. Rechts unterschreiben lassen. Wo wird man endlich ein solch Exempel der Demuth und Sorgfalt vor die Republic antreffen, da man mit Ubergehung aller Hohen Würde diesen Friedens-Tractat so offtmals gesucht und begehret. Aber dieser Tractat ist gleichsam eine Comœdie gewesen, auf welcher mit veränderter Kleidung bald der Knecht einen König, bald der König einen Knecht agiret, also wurde auch hier unter allerhand Vorwand, zum Schimpf der Nation, Ihro Königl. Majestät in Schweden mit der lincken Hand zum Frieden, mit der rechten aber zum Kriege angelocket. Derowegen ist unstreitig, es habe unsere Königl. Majsamt der Republic, da man diese Beyde mit vergeblicher Hoffnung des Friedens lange genug gespeiset, und darbey Ihre Ehre fast abgeschnitten, (sintemalen Ihro Königl. Majestät, die sonst in allen Begebenheiten unerschrocken sind, dazumal aber Ihren Löwen-Muth gleichsam beyseite gelegt,) der Schwedischen Wut sattsam nachgegeben, und so lange nachgesehen, biß selbige mit ihren Trouppen über die Grentzen unsers Reiches herein gerückt, alsdenn aber ihre Kräffte gleich einem gestemmeten Flusse an sich genommen, durch an sich Ziehung der Pohlnischen und Sächsischen Armee: Worauf ihn aber der König in Schweden, nach der mit dem Cardinal Primas zu Warschau gehaltenen (6) Conferenz, mitten im Reich ange-

6) Sie geschahe zu Ausgang des Monats May, und waren auffer dem Cardinal auch der Kron-Schatzmeister,

Majest. in Pohlen eine Communication dadurch sich zu eröffnen suchten, daß sie den 2. Octob. die an der Düna 15. Meilen von Riga, gelegene Festung Kockenhausen, durch ein Detachement attaquiren liessen, deme Se. Majest. alsobald folgten, und die Festung in wenig Tagen mit Accord eroberten, worauf Sie die Armee die Winter-Quartier beziehen liessen. Bey so gestalten Sachen, und da es so spät im Jahr war, hätte man nicht meynen sollen, daß die Schweden mit einem Transport auf die rauhe und stürmische See sich wagen solten; dem ohnerachtet aber, kam der König in Schweden noch selbiges Jahr mit einem Transport in eigener Person in Liefland an, und schlug mit einer geringen Anzahl von 10000. Schweden, die Moscowitter von Narva weg, welche über 80000. Mann starck gewesen seyn sollen.

§. 8. Diese glückliche Action setzte Schweden in den Stand, künfftige Campagne wider Pohlen agiren zu können, worzu in Riga allerhand Præparatoria gemacht wurden. Der Anfang darzu wurde den 8. Julii mit Passirung der Düna gemacht, wiewohl sich die Schweden stellten, als ob sie Kockenhausen belagern wolten, wodurch sie die Sachsen bewogen, daß sie ihr meistes Volck dahin zogen, und nur den General Steinau mit einem Corpo von zehen Regimentern Sachsen und einigen Batallionen Moscowitern an der Düna stehen liessen. Dem ohnerachtet that der General Steinau sein möglichstes, die Landung zu verhindern, wie er denn die ersten ans Land gesetzten Schweden mit der Cavallerie attaquirte und ins Wasser trieb, selbi-

drücklich vermelden solte, man wolle auf unserer Seite den Olivischen Vertrag unverbrüchlich halten. Wer hätte hierbey nicht geglaubet, man würde durch eine so ungewohnliche Gedult und unmäßige Tractabilität einer tapfer müthigen Nation, selbst die rasenden Barbaren erweichen! Da doch im Gegentheil ein Christlicher Fürst nicht aufhörte, gegen ein unschuldiges Volck tyrannischer weise zu wüten, die Republic hingegen unerachtet der vielfältigen Verfolgungen, auf dem Wege ihrer Unschuld und Sanfftmuth verharrete. Denn was haben die zu (9) Thoren und Marienburg, (woselbst die Groß-Pohlnischen Woywodschafften bey der in der Stadt Kolo aufgerichteten Confœderation, der Dethronisation oder Absetzung der Königl. Majestät sich widersetzet, und ein solches itziger Neu-Erwehlter, Treu-vergessender, von seinem Fürsten und GOtt dem Rächer abtrünniger Ast. König zu Marienburg selbst anwesend bekannt;) Was haben, schreiben wir, die zu Thoren und Marienburg, auch letzlich zu Lublin gehaltene Reichs-Consilia vor einen andern Zweck gesucht, als bey dem Schweden Friede, und bey allen Polacken gebührende Treue? Dannenhero legte die

ganze

9) Das Thornische und Marienburgische *Concilium* wurde zu Anfang des Jahrs 1703. gehalten, und daselbst unter andern Dingen geschlossen, der König hätte noch einmal wie zu Sendomir geschehen, die *Pacta Conventa* zu beschweren; Die Religion, Freyheit, und des Königs Majestät solle auf das mächtigste vertheidiget, und der Friede mit Schweden auf alle Weise *tentiret* werden. Zu Lublin aber wurde die Zusammenkunfft auf den 19. May ausgeschrieben.

Sächsis. General Canitz hätte den Ort eher übergeben, wenn die Schweden in die Abführung der grossen Sächsischen Artillerie, welche von der Belagerung Riga dahin gebracht worden, willigen wollen. Alldieweilen aber die Schweden solches ausschlugen, ohnerachtet die Republique Pohlen, welcher der König diese Artillerie geschenckt, darum anhielte: so wehrete sich der Sächsische Commendant bis auf den letzten Mann, und hielte sich bis zu Ende des Jahres, da er die Festung übergab, und von dem Könige in Schweden selbst das Zeugniß empfieng, daß er und seine Leute sich als rechtschaffene Soldaten gewehret.

§. 10. Dieser erhaltenen Vortheile mißbrauchte sich Schweden dahin, daß es die Republique Pohlen mit den Haren in den Krieg zog, und den König in Pohlen zu dethronisiren beschloß, es koste was es wolle. Die Republique Pohlen suchte, des Krieges sich nicht theilhafftig zu machen, alle Möglichkeit hervor, und bewegten ihren König, die Sächsischen Völcker aus dem Lande zu führen, welches auch geschahe, so daß Schweden nunmehro gar keinen Feind mehr im Felde vor sich hatte. So liessen auch Se. Königl. Majest. in Pohlen durch den in Riga sich aufhaltenden Holländischen Gesandten von Cranenburg, denen Schweden alle billige Friedens-Vorschläge thun. Alleine dem König in Schweden war nicht genug des gantzen Chur-Landes sich zu bemeistern, mit Vorgeben, daß dessen Hertzog es mit den Sachsen gehalten, und mit ihnen im Felde agirt, wovor ob es wohl wahr war, allenfals der Hertzog und nicht das

Land

Particulir-Versammlungen der Woywodschafften, ja endlich die gantze Republic, den Cardinal Primas mit darzu gerechnet, und keinen ausgenommen, verschwuren und verwurffen den von vielen Seculis her unerhörten Nahmen der Dethronisation. Im Gegentheil hat unser Allerdurchlauchtigster König alles, was von einem gnädigen Fürsten zu Heilung der innerlichen Wunden erfodert werden könte, redlich erfüllet und versprochen, seine Sächsischen Völcker niemals in Pohlen zu führen, noch jemanden ohne Vorbewust und Bewilligung der Republic mit Krieg zu überziehen, welches alles dem Könige von Schweden zu einem Grunde sicheren Friedens hätte dienen mögen. Also glaubte die unglückselige und allzuleichtgläubige Republic, daß zum wenigsten die Eydschwüre, als eine unauflößliche Kette die verkehrten Gewissen beständig verknüpffen, und von allen weitern Correspondentzen oder Bündnissen mit Schweden abhalten würden. Und in Wahrheit nach glücklicher Endigung

daß innerhalb sechs Wochen jedweder zu seiner Fahne sich begeben solle, wer also in dieser bestimmten Zeit sich nicht einfinden würde, (über diejenige, so in würcklichen Kriegs-Diensten begriffen,) sollen und wollen wir von unserer Gemeinschafft absondern. Welches wir uns untereinander, nicht alleine wir Brüder alle, sondern auch Generalen und Woywoden verheissen und schweren, und so lang in dieser Verbündniß verbleiben wollen, so lange die *Republic* nicht vollkommen wird befriediget seyn, noch wir von derselben unser mit blutigem Verdienst erworbenes *Stipendium* und Winter-Brod werden erhalten haben. Welches alles ich mit Treu, Ehr und Gewissen, zu behaupten mich verbindlich mache. So wahr mir GOtt helffe, samt allen seinen Heiligen.

Frieden-Schlüssen vorhanden, welche denen kriegenden Partheyen, ohne zu solchen Extremis zu schreiten, Sicherheit gegeben haben, obgleich die Paciscenten den beständigen Groll und animum nocendi im Hertzen behalten. Gesetzt also, daß die Schweden von Anfange des Krieges einen Schein der Gerechtigkeit vor sich gehabt, so wären doch diese Proceduren auch die justissimam belli causam in injustissimam zu verwandeln nach dem vernünfftigen Völcker-Rechte hinlänglich genug, nachdem die Schweden nicht mehr Ruhe, sondern eitle Ehre zum Zweck ihres Krieges gesetzt. Solche zu erreichen sahen die Schweden kein dienlicher Mittel als die Sächsische Armee anzugreiffen, und durch einen zu hoffenden Sieg denen vor ihren König noch immer getreuen Palatinaten andere Gedancken in den Kopf zu bringen.

§. 11. Seine Königl. Maj. in Pohlen sahen nun wohl, daß die nechste Feld-Schlacht der Sache den Ausschlag geben müste, dahero sie, mit ihrer Sächsischen Armee, so in 16000. Mann bestund, und die Kron-Armee von etwan 10 à 12000. Mann bey sich hatte, denen Schweden entgegen giengen, da es denn bey Elissow zu einer Bataille kam, in welcher die Schweden die Oberhand behielten, nachdem die Kron-Armee nur eine Salve ausgehalten, die Sachsen aber ihnen nach einer tapfern Gegen-Wehr diesen Sieg theuer genug zu stehen gemacht. Denn da wurde nicht nur der Hertzog von Hollstein, Friedrich, des Königs von Schweden Schwester Mann, gleich von Anfang der Bataille durch eine Falconet-Kugel geschossen, daß er bald darauf starb, sondern es

fiel

cheleyen hat er seinen Betrug beschönet, und das gemeine Volck an sich gezogen, welches das Gute zwar begehret, aber das Böse nicht verstehet, und also nicht Achtung gegeben, wie er unter den besten Verheissungen die schlimmsten Händel gestifftet? Er hat denen, welche auf die Handlungen dieser Confœderation ein scharffes Auge gewendet, gleichsam ein Räzel der Schul-Lehrer vorgeleget, andere Worte in öffentl. Schrifften, andere hingegen bey deren Erläuterung gebraucht, sintemal wo er dem Allerdurchlauchtigsten Könige Augusto den Eyd der Treue (11) geschworen, da hat er auch mit einer verdeckten Clausul das heimliche Gifft der Dethronisation allerhöchst gedachter Majestät verborgen; wo er vom Frieden was süsses vorgepfiffen, zu dessen Beniehmung die Schweden einen gewissen Tractat versprochen, da hat er nur Gelegenheit genommen, die Woywodschafften zu unterdrucken und auszumergeln; wo er die Beschützung der alten Rechte vorgewendet, da hat er solche mit Füssen getreten, und waren dieses jederzeit die Worte der Schwedischen Armee: Woferne jemand nicht zur Confœderation schreitet, den und dessen Güter wollen wir mit Feuer vertilgen. Itzt aber, nachdem durch die Schwedische Executiones

11) Daß der *Cardinal Primas* bey seinem zu Ende des *Junii* in *Lublin* dem Könige geleisteten Eyde, nemlich daß er die Schweden nicht ins Land führe, noch auf einige Weise es mit ihrem Könige halte, auch nicht das geringste wider den König in Pohlen schmiede, noch wider ihn schmieden wolle; allerhand *Reservationes mentales* gebraucht, solches bekennet der *Autor* des Schwedischen Königes Lebens-Historie *P. III. c. III. p.* 332.

wohl was ſie gemacht, daß ſie ihrem Könige nicht ehender beygetreten, verſuchte aber doch noch einmal durch eine Geſandſchafft an Schweden die Güte, woran es auch andere Potentzen nicht ermangeln lieſſen: ſintemaln man nicht unbillig in Sorgen ſtunde, die Schwediſche Conduite möchte dem geſamten Europa bey dem damaligen Spaniſchen Succesſions-Streit ſehr nachtheilig werden. Alleine es war alle Bemühung nicht nur vergebens, ſondern machten die Schweden deſto trotziger, welche mit weiter nichts umgiengen, als die Sachſen erſt aus Pohlen zu vertreiben, alsdenn ſich der König in Pohlen der Diſcretion der Republique überlaſſen müſte. Demnach ging der König in Schweden gerade auf die Sachſen bey Pultowsk loß, und warff ſie über den Hauffen, worauf er Thoren blocquirte, in welchem die Generals Röbel und Kanitz mit 7000. Mann lagen, und ſich tapfer wehreten, endlich aber den 13. Octobr. 1703. die Stadt übergeben muſten.

§. 12. Dieſe Succeſſe machten den König in Schweden ſo hochmüthig, daß er ſich nun im Stande zu ſeyn glaubte das Dethronisations-Werck vor die Hand nehmen zu können, zu welchem Ende der Cardinal Primas ein Interregnum publiciren, und darauf eine Verſammlung nach Warſchau ausſchreiben muſte, welche auch vor ſich gieng, und wurde der Woywode Stanislaus unter den Schwediſchen Waffen, und vielen Proteſtationen und Nullitäten zum Könige declariret. Ich kan nicht beſſer thun, als wenn ich hiervon das Manifeſt der Sendomiriſchen Confœderirten einrücke, welche es mit König Auguſto getreu hielten.

MANI-

die Bahn gebracht, und endlich den Particular-Zusammenkünfften angedeutet, man wolle zum Urtheil schreiten. Welcher ehrlicher Patriot hat solches approbirt? Wo ist die Assistenz und der Beyfall von den beyden Provintzen Klein-Pohlen und Litthauen geblieben? Sind nicht von den Herren confœderirten Groß-Pohlen etliche verführt, etliche knechtischer weise darzu gezwungen worden? Was können sie vor eine Instruction aufweisen, darinnen sie von ihren Mit-Brüdern wären befehliget worden, den König zu Warschau abzusetzen? Wir beruffen uns auf euer eigenes frisches Andencken, ihr Einwohner der Groß-Pohlnischen Woywodschafften, zur Zeit euer ersten Versammlung, nach dem Einfall des Schwedischen Königes in Pohlen, wenn ist euch sonder ein Merckmahl der Trennung das Gifft der Dethronisation beygebracht? Mit was vor Eyfer habt ihr diesen schändlichen Vortrag verworffen, was vor Tumult und Erbitterung habt ihr über die Anstiffter erreget? Was hat hingegen von selbigem Augenblicke an unser allergnädigster König Augustus Ubels gethan, welcher nach dem Sinn der Stände sich dem Gutachten der Republic gäntzlich unterworffen, und aus einem Fürsten fast ein Unterthan worden ist? Was hat im Gegentheil von selbiger Zeit an der König von Schweden nicht begangen, unter dessen Anführung ihr doch die Waffen, unter dem Schein vor die Republic, in der That selbst, wider die Republic ergriffen und geführet? Ferner hat eure nur aus etlich wenigen Personen bestehende so genannte Republic, unter

wir dennoch keinesweges mit schläfrigen Augen, und unzeitiger Vorstellung diese gegen das allgemeine Vater-Land höchst frevelhaffte Grausamkeit ansehen mögen. Wir wissen gar wohl, daß es im Reich gewisse Personen einiger Familien giebt, die, weil sie an Gütern des Glücks und der Ehren andere übertreffen, also die Gleichheit des Adels nicht leiden können, und daher beydes uns, als der allgemeinen Freyheit jederzeit schädlich gewesen: welche dann, weil sie in neulicher freyen Wahl ihren Candidaten (1) nicht gnugsam mainteniren können, und sich wider den Strom der Einigkeit des gantzen Adels, welche warhaftig auf des Allerhöchsten Eingeben, dem Allerdurchlauchtigsten Könige AVGVSTO, unserm Allergnädigsten Herrn beygefallen, vergeblich aufgelehnet, sich von selbiger Zeit, und fast von dem Augenblick seiner glückseligsten Krönung, nicht gescheuet, allerhand gottlose, verholne und betriegerische Nachstellungen, diesen rechmäßigen Fürsten und Herrn vom Throne zu stossen, auszusinnen und vorzunehmen. Ingleichen ist uns nicht unbewust, daß der



1) Nemlich den Printzen *de Conty*, welchen der König von Franckreich *Anno* 1697. nach dem Tode des Königes *Ioannis III.* durch seinen *Envoyé* den Abt *Polignac* vorgeschlagen, und seinethalben dem *Cardinal* viel Geld auszahlen lassen, um sich einen Anhang zu machen, den er aber, als ihn der berühmte *Capitain* Barth bey Dantzig ans Land gesetzt, gar schwach befunden, und also nach Franckreich zurück kehren müssen, ungeachtet ihn ausser dem *Cardinal*, noch der Cron Schatzmeister Lubomirsky, und der Lithauische Feld-Herr Sapiha, nebst einigen andern zu *portiren* gesucht.

Mühe einen andern Primas gemacht, der ihm nach seiner Pfeiffe getantzt. Als nun der unglückselige Tag (14) welcher nicht allein der gantzen Republic, sondern auch dem kleinen Hauffen, der zehen Senatoren und etlicher Edelleute, so die Schweden dahin beruffen, fatal gewesen, endlich erschienen, hat der Cardinal Primas, nebst dem Castellan von Cracau, Woywoden von Posen, und dem von Siradien, der Session nicht beygewohnet, und der Marschalck alleine dieselbe nebst etlichen Senatoren im Felde angestellet, und ob man gleich deßhalben etliche Abgeordnete an sie (15) geschickt, mit Vermelden, daß der vom Könige in Schweden angesetzte Tag so wenig zu ändern (16) noch auszusetzen sey,

vorher, nemlich den 11. *Jul.* in der *Collegiat*-Kirche daselbst die deßwegen angesetzte Messe gehalten, wiewol etliche fremde Umstände darbey mit vorgelauffen, und vornemlich zu mercken, daß sonst nach den Reichs-Gesetzen, wenn der Cardinal bey der Wahl nicht zugegen seyn kan, alsdenn der Bischoff von Cujavien, und nicht der von Posen, die *Vices* des *Primatis* auf sich nehme.

14) War der 12. Jul. dieses 1704ten Jahres.

15) Nemlich den *Capitaneum Livensem*, mit noch einem Pohlnischen Senatoren, die aber beyde nichts ausgerichtet.

16) Der Cardinal wolte haben, man solte die Wahl bis auf den 14. Jul. aufschieben, da könte er derselben alsobald des Morgens mit beywohnen, und der *Republic* mit Rath an die Hand stehen, welche *Resolution* aber dem Schwedischen General Horn nicht angestanden, sintemalen der König von Schweden im *Congreß* selbst gegenwärtig gewesen, und daher die Wahl nicht länger aufgeschoben wissen wollen. Ja es haben der Fähndrich von Plocko, und die Truchseße von Vielun und Warschau öffentlich geschworen, der Cardinal suche nur die *Inclination* des Adels

wodurch er dann die Zierde des gehofften Triumphs, dem Willen dieses freyen Volckes und der allgemeinen Sicherheit aufgeopfert, und auf allerhand Arten, die nur menschlicher weise zu ersinnen waren, auch so gar mit einigen Particulir-Schreiben und Unterredungen (4) die vorige Freundschafft zu erneuren gesucht: ja er hat in seinem eigenen Zimmer, als der Reichs-Tag bereits vor der Thür, dem Hochgebohrnen weyland Felici Lipski (5) Woywoden zu Kalitsch, designirten Groß-Gesandten, in seiner Abwesenheit, ob er gleich bey selbigem Actu abwesend geblieben, die Instruction zu seiner Groß-Gesandschafft durch die Senatores und Edel-Leute verfertigen, durch den Cardinal



*Se. Königl. Maj. von Schweden werde keine Rache ausüben, noch einige Anforderungen eines Schadens an Se. Königl. Majest. in Pohlen machen: Denn es wäre unbillig, und wider alle Vernunfft, in Ansehung des Königes in Pohlen, etwas von der *Republic*, die gantz unschuldig wäre, zu fordern; Zu dem hätte Ihro Kön. Maj. als Chur-Fürst zu Sachsen, mit ihren Völckern das Werck allein und für sich getrieben.

4) Solches ist durch die Gräfin von Königsmarck mit unterschiedlichen Schreiben an den Schwedischen Staats-*Ministre*, den Herrn Grafen Piper, und durch Abschickung des Chur-Sächsischen Stallmeisters, Herrn von Vitzthums an den König in Schweden geschehen: Wovon in denen *Remarquen* über die vom 14. *Febr.* 1704. von dem Warschauischen *Particular-Convent* eingelauffene Pohlnische Zeitungen, nachzulesen.

5) Dieser Herr Abgesandte hat *Anno* 1702. den 5. *Maji* neun Meilen von Grodno, in Langendorff, eine Audientz bey dem Könige Carl in Schweden unter den Gezelten gehabt, dessen *Contenta* anderweit bekandt sind.

zalsky, (20) Fähndrich des Bielseischen Districts dieser Benennung eines neuen Königes heff-

tig

über ihn gesprochen, das *Te Deum laudamus* singen, und einige *Senatores* ihm *gratuliren* lassen.

20) Dieser *Ieruzalsky* kam nebst dem Herrn *Gaslowsky*, Bielseischen Truchseß, und unterschiedlichen Podlachischen Edel-Leuten, als Land-Boten oder *Deputirten* von Podlachien nach Warschau, erschrack aber bald, als er die Schwedische *Guarde* auf dem Wahl-Platz antraff, und redete bey seinem Antritt den Litthauischen Schatzmeister Sapiham also an: Ist das die freye Wahl unter den Schwedischen Waffen? Unsere *Republic* wird hierüber zwar eine Zeitlang, du aber und dein Hauß werden ewig darüber leiden müssen. Diese Podlachische Abgeordnete haben heftig wider alles *præcipitante* Verfahren *protestiret*, dem Bischoffe von Posen zugeredet, er solle nicht in ein fremdes Amt greiffen, und sich nicht in einer so wichtigen Sache übereilen, zumalen die Sonne bereits untergegangen, und man wegen der neuen *Candidaten* ihrer *Conduite* sich erst erkundigen müsse. Sie haben *remonstriret*, es müsse bey ihrer Wahl keine fremde *Miliz* zugegen seyn, die *Privat-Affecten* weggeleget, und folgende 6. Puncte zuvor abgethan werden: 1.) Daß der *Tractat* mit dem Könige in Schweden vollzogen. 2.) Die Gesetze und Rechte des Reichs *restabliret*, 3.) Der *Posteritæt* nicht kund gethan werde, als hätte man unter dem Zwang auswärtiger Waffen nach dem Willen einer fremden *Potenz* den König erwehlet, 4.) Vielweniger die Rechte und Gesetze darbey gebrochen, 5.) Noch die *Autoritæt* des *Primas* und der *Senatoren* aus der Acht gelassen, 6.) Endlich solle man Zeit und Tag zur Wahl nach Erheischung der Landes-Rechte erwarten, und der Bischoff von Posen ja wohl zusehen, was er thue, denn es hätte der ehemalige Bischoff von Posen *Wierzbowsky*, nach dem Todes-Fall des *Primas* dennoch Bedencken getragen, die *Denomination* Königs Johannis des Dritten,

angegriffen, und nach gehaltener Schlacht, (7) mit Rauben, Plündern, und den Pohlen hochschimpflichen Brand-Schatzungen seine grausame Hand zu erkennen gegeben. Woraus zur Gnüge erhellet, daß die Schweden, so damals unsers Landes und Thuns wenig kundig waren, von einem gebohrnen Pohlen selbst Hülffe und Anführung zu obgemeldten Drangsalen von nöthen gehabt. Die bey solchem Zustande zusammen verschriebene Republic solte zwar zu den Waffen greiffen, sie suchte aber mehr in den Thränen ein Mittel vor ihre Wunden, offerirte dem Könige in Schweden einen Frieden, und gleich als hätte sie den Schwedischen Einfall nicht empfunden, bestellte Sie eine neue Gesandschafft mit genugsamer Instruction und Special-Befehl, daß sie den König in Schweden auf alle Weise suchen, (8) und Ihm nachdrücklich



*Leszinsky, der Marschall *Bielinsky*, und eine sehr grosse Anzahl fürnehmer Pohlnischer von Adel zugegen. Der Inhalt stehet im *II.* Theil der Lebens-Beschreibung König Carls des *XII. cap. IX.*

7) Bey *Pinczow* und *Clissoma* den 19. *Julii* 1702, woselbst die Sachsen und Pohlen zwar das Feld und alle *Bagage* verlohren, die Schweden aber ihres Königes Herrn Schwager, den regierenden Hertzog von Holstein, dem aus einem Stück mit Schrot geladen, beyde Schultern und Hinter-Backen wegzgeschossen worden, eingebüsset.

8) Dieser hatte mit dem Pferde einen sehr gefährlichen Sturtz gethan, und sich das Angesicht sehr zerschlagen, daher liesse er sich eine Zeitlang vor niemand sehen, und wurde an vielen Orten ausgesprenget, er sey Todes verblichen, wannenhero auch damals die Pohln. Gesandten lange Zeit nicht vorgelassen worden, bis gegen den Monat November, worauf er im Decemb. *Anno* 1702. die Winter-Quartiere um Casimir, Sendomir und Lublin bezogen.

unerachtet der von den Podlachischen Deputirten geschehenen Protestation, unter den Schwedischen Waffen (22) in Gegenwart unsers ärgsten Feindes des Königes in Schweden, dem hieraus noch der Trost entspringet, daß nachdem er gantz Pohlen ausgeplündert, den dritten Theil desselben verbrandt, seine Hände mit dem Blute des Adels gewaschen; Er itzund seine Augen über unsere sterbende Freyheit belustiget, und bey unserm Untergang noch lachen kan?

Dannenhero sind wir Magnaten des Reichs und der Ritterschafft genothdrenget worden, uns zu Beschützung der Majestät des Allerdurchlauchtigsten Königes Augusti, unsers allergnädigsten Herrens zu verbinden, und da wir alle diese Abscheulichkeiten und unbillige Unternehmungen sehen und vorher gesehen, haben wir nicht allein einmal vor allemal, durch unsere neuliche Sendomicische Confœderation, allen diesen, GOtt, dem heiligen Catholischen Glauben, den Gesetzen und Freyheiten, sowol auch der Majestät unsers Allerdurchlauchtigsten Königes Augusti höchst schädlichen

22) Denn als der Herr *Ieruzalsky* mit den Seinigen auf den Wahl-Platz kam, fand er daselbst 500. Schwedische Soldaten zu Fuß, und 250. Reuter im Gewehr stehen, und *dubitirte* also bey sich, ob er gleich zu reiten, oder wieder umkehren solte: Er *resolvirte* aber gleich zuzureiten, und wie er bey den Graben bey dem Platze kam, woselbst des Königes von Schweden Leib Trabanten zu Pferde hielten, so trieb er sie weg, und *postirte* sich mit seinen Leuten an deren Stelle. Er hat auch bey seiner *Protestation* die unbillige Anwesenheit dieser Schwedischen *Miliz* hauptsächlich *urgirt*, und sich darüber beschweret.

gantze Kron-Armee mit ihren Feld-Herren, vor dem allerheiligsten Sacrament des Leibes Christi einen Cörperlichen (10) Eyd ab, ein gleiches thaten alle



10) Die *Formul* des Eydes von der Kron-Armee war folgende: Ich N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß nachdem bey dem damaligen unglücklichen, und zerrütteten Zustande des Vaterlandes kein ander Mittel vorhanden, und die heil. Röm. Catholische Religion, die Tempel und die Ehre GOttes, auch das geliebte Vaterland, welches allenthalben durch die Menge der Feinde unterdruckt, und hauptsächlich durch Mißtrauen zu grunde gehet, zu erretten, daß (sag ich) ich für den Catholischen Glauben, für die Kirche, für die Freyheiten, für die Erhaltung des Vaterlandes und des gemeinen Bestens, für den Durchlauchtigsten König *Augustum II.* unser Haupt, für die Kriegs-Generalen, als unsere Führer, für die Besoldung der Armee, und für jedweden meiner Brüder einhelliglich biß in den Tod stehen, weder mein Gut noch Blut schonen, noch mich mit einigerley Gaben, Versprechen und Freundschafft davon ableiten, sondern was ich nur erfahren und vorsehen werde, das der *Republic* zum Schaden gereichet, darwider mich kräfftiglich setzen, auch nicht zugeben wolle, daß einigerley *Tractaten*, *Capitulationen* und dergleichen, so dem gemeinen Besten schädlich, oder zur *Dethronisation* abzielen möchten, als wodurch nicht allein die Freyheit unterdruckt würde, sondern auch das gantze Vaterland zu grunde gienge. Gleichermassen daferne ich in Erfahrung kommen solte, daß einer oder der andere Rottungen verursachte, und heimlicher weise etwas, das dem gemeinen Besten schädlich, handeln würde, denselben ich nicht verhehlen wolle, sondern vielmehr angeben, und wider ihn, als einen Rebellen mich auflehnen, denen Kriegs-Generalen und allen Brüdern dasselbe hinterbringen, und mit denselben in allem halten und stellen wolle. Weil auch unsere Generals und Woywoden *Universalia* ergehen lassen, an alle Soldaten, sowohl *Officiers* als Gemeine,

schöpfften Mißfallens wiederholen. Wir protestiren insonderheit vor GOtt, daß dem heiligen Catholischen Glauben hierdurch eine grosse Gefahr zugezogen, und die Gleichheit unsers Adels, so uns GOtt der Allmächtige vergönnet, von unsern Mit-Bürgern dadurch mit Füssen getreten würde. Wir protestiren vor dem gantzen Königreiche Pohlen, daß dadurch die Freyheit, welche dieses einzige Reich vor allen auswärtigen Ländern, gleichsam als einen Phönix bis dato erhalten, aufs äusserste gekräncket werde. Wir protestiren vor allen Königen, Fürsten und auswärtigen Staaten, so wohl benachbarten, als weit entlegenen, daß die von oben herab gegebene Gewalt, der Gesalbte des HErrn, der Allerdurchlauchtigste König Augustus II. unser Allergnädigster Herr, den wir mit freyen Stimmen erwehlet, und welchen wir bereits gantzer acht Jahr mit allem unterthänigsten Respect verehret, an seiner Ehre und Thron, durch sothanen Unfug, unschuldiger, unbilliger, und unrechtmäßiger massen beleidiget werde: Dahero wollen wir auch gedachten unsern Allerdurchlauchtigsten König Augustum, nicht aus Zwang einiger Gewalt oder Furcht, sondern aus Eyfer vor die Rechtsame und Freyheiten, welche Ihre Majestät unzertrennlich besitzen, auf alle Weise, auch so gar mit unserm Tode beschützen, erkennen und wollen ihn erkennen vor unsern allergnädigsten König und Herrn, mit der ungezweiffelten Hoffnung zu GOtt, daß

Tagen gar sehr gewöhnlich, wenn sie in etwas nicht willigen, und hat gar einen besondern Nachdruck, sowohl im Verstande als bey der Wirckung.

digung des Lubliniſchen Land-Tages, nach geſprochenem Urtheil wider die Schwediſchen Adhærenten, nach dem auf ſolche Weiſe unter den Ständen wieder erneuerten guten Verſtändnüß, war nicht geringe Hoffnung, wenn eine Parthey ſich zum Frieden, die andere zum Kriege gefaßt hielte, ſo würde der König in Schweden entweder auf einer Seite ſanfftmüthiger, oder auf der andern bedrängter, und auf beyderley Art unſere Nation in den Tempel des Friedens und eines unſterblichen Ruhmes eingeführet werden: Wie es uns denn an Zeugniß nicht ermangelt, daß der König in Schweden entweder aus billigem Vernunfft-Schluß, oder weil er das Reich ſchon zimlich ausgeſogen, allerdings ohne die Dethroniſation, zum Frieden geneigt geweſen. Alleine gleichwie dorten im Evangelio nach eingetauchten Biſſen der Satan dem Judas ins Hertze gefahren, alſo ſind auch etliche der Unſern, nach geleiſtetem Eyde der Treue immer ungetreuer worden, und haben den Augenblick, da ſie GOtt darbey angeruffen, auch zugleich wieder verlaſſen. Denn was haben die, denen das Commando der Armee anvertrauet, den gantzen Feldzug durch Gutes vor die Republic verrichtet? Derjenige aber, welcher die übrigen unter dem Deckmantel eines ſüſſens Friedens betrogen, hat die widerſpenſtige Confœderation der Groß Pohlen, wo nicht zuerſt angegeben, doch auf feſten Fuß und zum Stande gebracht, welche ſich ſo ſehr nicht vermehren würde, wenn er nicht viel ſcheinbare Dinge unter den Worten der Majeſtät, und gehandhabten Freyheit verſpräche. Denn mit dieſen Schmeicheleyen

unſers allergnädigſten, frey und einmüthig erwehlten Herrens aufzulehnen, und durch einen ſchändlichen Frevel, unzeitiges Unterfangen, ungeachtet alles Proteſtirens, eine neue Wahl vorzunehmen und zu behaupten; ja wir wollen den Neu-Erwehlten ſelbſt ſamt allen ſeinen Helffern oder Helffers-Helffern, aller Ehren unfähig erkennen, und ihre Güter confiſciren laſſen. Gleichwie wir aber unſer Leben und Vermögen vor die Majeſtät des Allerdurchlauchtigſten Königes Auguſti, dieſes Nahmens des Andern, unſers allergnädigſten Herrns, und zugleich vor unſere Freyheiten aufzuopffern entſchloſſen, alſo haben wir hiermit aufs neue alle Bündniſſe, Verknüpffungen und Conditiones, ſo in unſerer Sendomiriſchen Confœderation enthalten, treulich und unbeſtändig zu handhaben verſprochen, geloben ſolches an unter der Pflicht eines theuren Eydſchwures, und haben gegenwärtiges unſeres Manifeſt, mit eigenhändiger Unterſchrifft des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, unſeres Marſchalcks, ad Acta Publica bringen, in Druck geben, und dadurch allen Woywodſchafften, Ländereyen, und Diſtricten des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen communiciren und überſchicken zu laſſen anbefohlen. Gegeben im Lager bey Landshut den 28. Julii, im Jahr des HErrn 1704.

(L.S.) Stanislaus Dönhoff, Schwerdträger des Königreichs, und Marſchalck der General-Confœderation der Republic.

Peter Tworzyanski, Cracauiſcher Schatzmeiſter, und der General-Confœderation der Stände der Republic Secretar.

Dieſe

tiones dieſe unglückſelige Conſœderation gleichſam wie mit einem groſſen Sturm nach Warſchau (12) getrieben worden, hat ſie daſelbſten die Mißgeburt der Königl. Dethroniſation, und Loßſprechung der Unterthanen von ihrer Pflicht gegen ein geſalbtes Haupt, ausgehecket.

Hier trete doch jemand von denjenigen auf, welche dieſe That am meiſten gut ſprechen, und zeige uns, ich will nicht ſagen den allergeringſten Schein der Gerechtigkeit, ſondern nur einen einzigen Punct der löblichen alten Sitten, oder einen Schatten der Pohlniſchen Geſetze! Und zwar erſtlich, was die Loßſprechung der Unterthanen von ihrer Pflicht anbelanget, wenn haben denn die Reichs-Stände vom Cardinal Primas begehret, dem Könige einzureden? Wo iſt ſolche Einrede geſchehen? Was hat der Allerdurchlauchtigſte König auf dergleichen Vorwürffe geantwortet? Was hat man zwiſchen Wahrheit und Lügen vor einen Unterſcheid gebrauchet? Indeſſen hat man mit den unziemlichſten Pasquillen ſeine Majeſtät verunglimpffet, mit erdichteten Briefen die Wahrheit unterdruckt, die Unſchuld ſeiner Worte mit allerhand falſchen und ungleichen Auslegungen verketzert, aus einerley Perſonen ſo wol Kläger als Richter geſetzet, ein bey vielen hundert Jahren unbekandtes Decret auf die

12) Daſelbſt kam der *Cardinal* den 12. *Dec.* 1703. laut ſeinem Verſprechen an, und iſt das Tage-Buch in dieſem *Convent*, in der Schwed. Lebens Beſchreibung *Part. III. cap. XXIII.* befindlich, wiewol die von einem vornehmen *Miniſtre* über dieſen Warſchauiſchen *Congreſs* gemachte *Remarquen* auch am Tage liegen.

## RELATION REMARQVABLE,

Da la retraite de l'Infanterie de Sa Majeſté le Roy de Pologne, Electeur de Saxe, depuis la Viſtule jusqu'en deca de l' Oder, faitte en l'eſpace d' onze jours, & de l'action pres de Puniz le 7. du Mois de Novembre 1704. contre la Cavalerie Svedoiſe que le Roy de Svede commandoit en perſonne.

IL eſt notoire de quelle maniere le Roy de Pologne avoit tiré les Svedois hors de la Pruſſe, de Coté de Zentomir, & puis de Jarislow, & comment Sa Majeſté ayant repris de la contre toute attente de l'ennemi, une marche auſſi glorieuſe, qu'imprevüe vers Warſovie. Elle ſe rendit Maitre de la Garniſon de cette ville, & d'une partie de ceux qui s'appellent Confédérés, ſur quoy le Roy de Svede, ſe voyant fruſtré de ſon but, qui étoit d' envelopper entiérement Sa Majeſté, prit pour colorer une ſi longue marche, qu'il avoit faite dans cette vüe, & peut etre pour favoriſer des deſſeins plus ſecrets, qui avoient du rapport au voiſinage, la reſolution de s'attacher en fin à la ville de Lemberg, dont quelques uns de ſiens ont ſçu tres bien profiter en même tems. Pendant que l'ennemi ſe tenoit de ce coté lá, Sa Majeſté détacha un corps de Troupes, pour entreprendre le Siege de Poſen, où la Garniſon n'eſtoit pas-encore renforcée, par les troupes qui reſtoient du débris de la defaite de Poſen,

unter dem Schutz des Schwedischen General Horns, das Gericht über unsern Allerdurchlauchtigsten König geheget, ihn des Throns unfähig erkannt, und uns alle, die wir euch doch an Gleichheit des Adels und der Freyheit, so uns die Vorfahren mit ihrem Blute erworben, der Ehre und der Prærogativen des Pohlnischen Adels beraubet, daß wir fast ausruffen müssen: Hier liegt der König und das Reich über den Hauffen geworffen beysammen. Alleine damit die Nachkömmlinge sehen mögen, daß die Göttliche Rache den Hochmüthigen auf dem Fuß nachgehe, so hat die vorgenommene Wahl, oder die zu Warschau gespielte Comœdie von der unterdruckten Freyheit, denen Agenten eben das Unglück auf den Hals gezogen, was sie uns verursachen wollen: Sintemalen vom abgewichenem Februario an, in welchem Monate sie sich durch den von Schweden ihnen versprochenen Frieden, zur Evinculation, oder Loßsprechung der Unterthanen von ihrer Pflicht gegen den König einfältiger weise verleiten lassen, diese Ungetreuen den gemeldten Friedens-Tractat biß auf gegenwärtige Stunde nicht zu Stande bringen können. Der Ertz-Bischoff und Primas Regni hat sich zwar gestellet, als wolte er vor Schliessung sothanen Tractats zu keiner neuen Königs-Wahl schreiten, aber der König in Schweden hat diese vergebliche Vorstellung wenig geachtet, und aus der Person des Bischoffs Jurrecicky (13) zu Posen mit leichter Mühe

13) Dieser Bischoff zu Posen hat die Stelle des Cardinals, welcher aus gewisser *Caprice* selbigen Tages dem Wahl-*Actui* nicht beywohnen wollen, vertreten, und des Ta-

fvite ensemble du coté de Cracovie, où ceux de la Maison de Lubomirsky se devoient trouver avec leurs troupes. On quitta donc la Vistule, le 28. au soir, ayant déja fait défiler depuis trois jours la plus part du bagage vers les frontiéres de Saxe; On marcha jusque sur la riviere de Varta, d'où le Roy tourna avec la Cavalerie vers Cracovie & le Lieutenant General Baron de Schoulenbourg eut ordre de se rendre en Saxe par le chemin le plus court avec l'Infanterie qui consistoit en 12. Bataillons Saxons, quatre Bataillons la plus part Polonois, & huit Bataillons Moscovites. Il se trouva obligé de faire marcher les Moscovites par une autre route, à-cause du pain qui manquoit déja. Cette separation à peine etant faite le Roy de Svede, avec Leschinski, Vaivode de Posnanie les meilleurs Generaux & 9. Regiments de Cavalerie, qui font pour le moins pres de huit mille chevaux, & feroient bien plus étant complets, vint pour suivre notre Infanterie avec autant de diligence, que de vigueur, pendant qu'elle continuoit la marche depuis le deuxiéme jusq'au septiéme, du mois courant, sans que les ennemis, pussent avoir le moindre avantage, ni s'approcher assez de nous. Pour cet effet on se servit fort à propos de la Cavalerie, qui au commencement ne consistoit qu'en trois cens & puis en tout cinq cens chevaux, qui attendoient toujours l'ennemi, & qui par la bonne manoeuvre, que l'on leur fit faire lui disputerent de tems en tems

les

sey, als wenn er gleich von GOtt selbst anbeniehmt wäre, so ist doch von gedachten Herren keiner auf den Wahl-Platz kommen, und also der einige Woywode von Posen (17) den der Schwedische König bereits erwehlet, die Pohlen aber nunmehro feyerlich erwehlen solten, daselbst erschienen, welcher auch alsobald nach seiner Ankunfft von einem Pohlnischen Edelmann, Bronikowsky (18) genannt, als König ausgeruffen, von dem Bischeff zu Posen aber, welcher Wüterich sich Zeit währender gantzen Session mit dem General Horn brave besoffen gehabt, in solcher Völlerey inaugurirt (19) worden. Ob nun gleich der Herr Jeruzalsky

*zur neuen Wahl durch diesen Aufschub zu ändern, und sey also mit seinem Anhang unwürdig, daß man ferner auf ihn warten solle.

17) Wie dieser Woywode von Posen, Stanislaus Graf von *Lesczinsky* genannt, auf Erfodern nicht bald ankam, ist ihm der General Horn entgegen geritten, und hat ihn auf den Wahl-Platz herzu geholet, weil er eben bey dieser *Tragœdie* die Haupt-Person *agiren* solte.

18) Dieser *Bronikowsky* ist auf dem Wahl-Platz aufgetreten, und hat Vorstellung gethan, die Schwedischen und Sächsischen Drangsalen in Groß-Polen wären auf das höchste kommen, und stünde keine Hoffnung zu einiger Besserung, bevor die neue Wahl geschehen. Dannenhero wolle er im Nahmen der Groß Pohlnischen Woywodschafften gedachten Grafen *Lesczinsky*, als Woywoden von Posen, zum neuen Könige in Pohlen *denominiren*. Auf welche Benennung unterschiedliche alsobald *Vivat!* geruffen.

19) Der Bischoff von Posen hat zum Schein dreymalige Umfrage unter dem Adel gehalten, nachmals den Woywoden von Posen *solenniter proclamirt*, um 10. Uhr des Abends (denn so spät gegen die Nacht sind sie erst damit fertig worden, ihn in die Kirche geführet,) die *Benediction*

noiſſoit de même que le reſte du terrain, mais les ennemis ne nous donnerent pas alors le tems qu'ils falloit pour cela, & comme on vit, qu'ils ſe mettoient en bataille à la hâte, on fit halte, & on rangea nôtre peu de Cavalerie tant ſur les ailes de la premiére, & de la ſeconde ligne, que quelques Eſquadrons au milieu de la premiére, qui fut formée par huit, & la ſeconde par quattre bataillons. A peine étoit on en ordre, que le ennemis envoyerent, des Eſquadrons de tous côtés, & attaquérent en front & en flanq en même tems nôtre Infanterie, qui ſe trouva alors en raſe campagne, ſans le moindre avantage, ſans chevaux de Friſe, & ſans piques, ne faiſont au plus que quatre mille hommes. Ils vinrent donc fondre ſur nous au Galop & avec furie l'épée à la main, avec toute la confiance de gens qui nous croioient déja avoir ſous les pieds, ce que l'on comprit aſſés par les diſcours, que quelques uns vinrent tenir à la tête de la ligne, criant aux notres de mettre les armes bas. Mais ils furent recus avec un ſi bon feu, & ſi bien reglé, qu'ils furent obligés de ſe retirer avec perte & en confuſion. Il eſt vray que nôtre peu de Cavalerie fut pouſſée, ce qui fit, que deux de nos bataillons ſe trouverent un peu ebranlés, mais on ferma à l'inſtant vuide, que la Cavalerie venoit de laiſſer, les deux Bataillons furent remis, & on gagna en même tems par une petite marche, que l'ennemi en desordre nous donna le tems de faire le petit foſſe, &

le

tig widersprochen, und theils aus des Cardinals Primas und vieler Senatoren, theils aus zweyer Provintzien Abwesenheit die Unmöglichkeit der Wahl, und vielerley Rechte vorgestellet, hat doch alle seine Remonstration und endlich mit klarer Stimme geschehene Protestation nicht das geringste geholffen, weil der König von Schweden (21) selbst zugegen gewesen, und zuerst das Vivat! ausgeruffen, ungewiß, ob zum Untergange unserer Freyheit, oder zu des Neu-erwehlten Glück, welcher dieses alles mit Frolocken angehöret, und als ein neuer Nero sich gefreuet, den überbliebenen Rest seines Vaterlandes im Rauche auffliegen zu sehen. Man schaue hieraus die Frucht dieses dreyjährigen Krieges, und die in Asche verwandelte Zierde des Königreichs Pohlen! Heisset das die Freyheit gehandhabet? Die Rechte verbessert? Die Republic erhalten? Wenn etwa von dreyßig Edelleuten ein König erwehlet wird, sonder Benennung des Primas Regni, wider dessen Willen,



*auf sich zu nehmen, wie vielmehr hätte man ietzo darauf zu *reflectiren*, da der *Primas* zugegen, und sothanem Vorhaben sich widersetze. Man wolte also Podlachischer Seiten, auf erfolgten widrigen Fall *de nullitate omnium actuum protestiren*, und die *actibitatem nomine Palatinatus Podlachiensis sistiren*: Welches auch würcklich geschehen, und von dem Herrn *Ieruzalsky*, bey geschehener dreymaligen Umfrage des Bischoffs von Posen, dreymal, wiewol vergeblich, *protestiret* worden, und zwar mit solcher Hefftigkeit, daß es von den Worten bey nahe zu den Säbeln kommen.

21) In Begleitung der beyden Hertzoge von Sachsen-Gotha und Würtenberg.

Le Lieutenant General Schoulenbourg ayant appris alors par les Officiers priſonniers, que le Roy de Svede, attendoit en peu d'heures le General Welling, avec quelque mille chevaux, dont la tête commençoit déja à s'approcha d'eux & qu'il avoit deſſein de faire mettre ſes Dragons pied à terre, pour recommencer l'attaque le lendemain, outre que le General Meyerfeld étoit ſorti de Poſen avec mille chevaux pour venir au devant de nous, que les Moſcovites ne nous avoient pas joints, & qu'on avoit enfin la riviére de l'Oder à paſſer à la vûe de l'ennemi, il trouva à propos de ſe retirer, bien qu'il y eût peu deſperance de ſe tirer d'affaire ſans grande perte. On ſe mit donc en marche apres avoir reſté quatre à cinq heures ſur le Champ de Bataille, & on envoya une route au Corps des Moſcovites a travers des forets, & des lieux Marécageux, ou ils avoient d'autant moint à craindre, qu'il n'y avoit point d'apparence, que l'ennemi nous quittât. Le Combat ayant duré pres de deux heures, & fini ſur les Six, nôtre retraitte ſe fit en ſuite en bon ordre, ſans que nous fuſſions inquiétés en rien jusqu'au lendemain à midi, que l'on ſe trouva a Gura ville de la Siléſie, ſituée à trois lieues du champ de Bataille, laiſſant Liſſa, Reuſſen & Frauenſtadt à la droite. Et comme il ne ſe trouvoit plus de Cavalerie avec nous, & que les Officiers de l'Infanterie avoient presque tous perdu & envoyé leur chevaux, on fut obligé de prier des

chen und Præjudicirlichen Progreſſen uns widerſetzet, und ſelbige verſchworen: Sondern wir proteſtiren (23) auch mit unſerm gegenwärtigen Manifeſt wider dieſen unrechtmäßig erwehlten Invaſorem und Feind des Reiches, ingleichen wider diejenigen, welche ihn mit Untertretung derer Rechte des Vaterlandes, unbilliger und unerlaubter maßen, ſonder unſere Zuthuung, erwehlet, und wider alles dieſes GOttes vergeſſene, heilloſe und unerhörte Vornehmen; worbey wir mit feyerlichen, ehrlichen und Adelichen Worten, von welchen uns weder Drangſal, noch Schwerdt oder Todt abwendig machen ſoll, in Krafft und Form Rechtens, widerſprechen, und das uralte Wort Niepozwalamy, (24) oder unſeres darüber geſchöpften



23) Die *Particulir*-Nachrichten von ſelbiger Wahl ſchlieſſen unter andern mit dem *notablen* Umſtande, daß der *Confœderations*-Marſchall, als der Poſniſche Biſchoff ungeachtet aller geſchehenen *Proteſtationen*, dennoch zur Benennung des Woywodens von Poſen geſchritten, ſeinen Marſchalls-Stab zur Erde geworffen, ſagende: Unſere Freyheit geht bey dieſem Unweſen zu grunde, welche man doch allhier hätte *vindiciren* ſollen, dahero mag ich das *Directorium* nicht länger haben, und ruffe GOtt zum Rächer an. Was aus dieſen *Troublen* bereits erfolget, und noch erfolgen dürffte, und wie die *Renitenz* des Herrn Cardinals nur ein Blendwerck geweſen, ſintemalen er nebſt dem Kron-Groß-Feld-Herrn, dem Neuerwehlten auf Schwediſche *Interceſſion*, vor rechtmäßig erkannt, ihm ſeine *Reverenz* gemacht, und dadurch der Kron Franckreich, wie die öffentlichen Pariſer Zeitungen melden, einen vortrefflichen Dienſt gethan, das liegt theils am Tage, theils aber wird ſich in kurtzer Zeit, nicht ohne groſſes Blutvergieſſen, und *Ruin* von Land und Leuten zeigen.

24) Dieſes Wort iſt auf den Pohlniſchen Reichs- und Land-

schöpfften Mißfallens wiederholen. Wir protestiren insonderheit vor GOtt, daß dem heiligen Catholischen Glauben hierdurch eine grosse Gefahr zugezogen, und die Gleichheit unsers Adels, so uns GOtt der Allmächtige vergönnet, von unsern Mit-Bürgern dadurch mit Füssen getreten würde. Wir protestiren vor dem gantzen Königreiche Pohlen, daß dadurch die Freyheit, welche dieses einzige Reich vor allen auswärtigen Ländern, gleichsam als einen Phönix bis dato erhalten, aufs äusserste gekräncket werde. Wir protestiren vor allen Königen, Fürsten und auswärtigen Staaten, so wohl benachbarten, als weit entlegenen, daß die von oben herab gegebene Gewalt, der Gesalbte des HErrn, der Allerdurchlauchtigste König Augustus II. unser Allergnädigster Herr, den wir mit freyen Stimmen erwehlet, und welchen wir bereits gantzer acht Jahr mit allem unterthänigsten Respect verehret, an seiner Ehre und Thron, durch so thanen Unfug, unschuldiger, unbilliger, und unrechtmäßiger massen beleidiget werde: Dahero wollen wir auch gedachten unsern Allerdurchlauchtigsten König Augustum, nicht aus Zwang einiger Gewalt oder Furcht, sondern aus Eyfer vor die Rechtsame und Freyheiten, welche Ihre Majestät unzertrennlich besitzen, auf alle Weise, auch so gar mit unserm Tode beschützen, erkennen und wollen ihn erkennen vor unsern allergnädigsten König und Herrn, mit der ungezweiffelten Hoffnung zu GOtt, daß

Tagen gar sehr gewöhnlich, wenn sie in etwas nicht willigen, und hat gar einen besondern Nachdruck, sowohl im Verstande als bey der Wirckung.

daß wie er schon angefangen hat, die Zungen und Sprachen dieses neuen Babylonischen Thurms zu verwirren, da ein so kleiner Hauffe Pohlen sich nicht recht vereinigen, noch eine gewisse Form seiner Republic auskünsteln kan, also werde dieser Hertzenskündiger uns, die wir nicht um Geldes willen, sondern durch das Band der Brüderlichen Liebe ein grosses Theil der Kron und Litthauischen Armee mit der Republic verknüpffet, in unserm rühmlichen Vorhaben, und der alten Pohlnischen Tapfferkeit stärcken, und im Gegentheil den Schwedischen Löwen ihren Rachen zu halten, daß sie dem Daniel nicht Schaden thun dörffen. Die blutigen Thränen unsers Armuths werden den Himmel zertheilen, bis GOtt aufwache die Feinde zu zerstreuen, um dadurch die Freyheit, die Ehre des Volcks aus der Finsterniß ans Licht zu stellen, und das Land Pohlen, wie einen neuen Phönix aus der Aschen wieder gebohren werden lassen, damit es zu derjenigen Zeit, da es aus mit ihm zu seyn scheinet, als ein Morgenstern aufgehe. Endlich protestiren wir, Krafft unserer General-Confæderation, so mit allgemeiner Vereinigung der Stände unserer Republic bekräfftiget ist, nicht alleine wider den gantzen Actum dieser erzwungenen Wahl, sondern auch wider alle und jede, so dieselbige befödert, geheget, unterhalten, und vollzogen, erklären sie nach denen Ordnungen unserer allgemeinen Gesetzen vor Feinde des Vaterlandes, und vor solche abtrünnige Verräther, welche nicht Scheu getragen, sich wider die Majestät unsers Allerdurchlauchtigsten Königes Augusti II.

beaucoup de précaution, n'entrant dans aucun bois ſans l'avoit fait reconnoitre au paravant, cela nous fit gagner du tems pour arriver avant le ſoir à un poſte avantageux ſur le bord de la riviére- & comme ils s'y trouvoit des digues garnies de hayes, de méme qu'un gros village, & des defilés, entre nous & les ennemis, on fit garnir tous ces poſtes par de petits pelotons d'Infanterie, qui empecherent les Svedois, de prendre aucune connoiſſance de nôtre deſſein, ni du pont, qu'on avoit faitfaire ſecrétement, outre que pluſieurs feux, que nous avions parci par-là pendant la nuit, les firentjuger, qu'on etoit ſans moumevent. Cependant on ne tarda point, auſſi-tôt qu'on fut arrivé, de faire défiler l'Infanterie pendant trois heures ſans bruit, de ſorte qu'elle ſe trouva de l'autre côté de la riviére à deux heures de nuit au grand étonnement des ennemis, lorsqu'ils s'en apperçurent peu d'heures avant la pointe du jour. On continua enſvite la marche fort tranquillement, & à Lüben trois Lieues en deca de l'Oder on fut rejoint par les quatre Bataillons Polonois qui etoient reſtés au commencement dans les Hayes de Punitz, pour mieux couvrir le peu de bagage qui [illegible] meuré aupres de nous & qui [illegible] bien que l'autre qui av[illegible] vant. L'ennemi av[illegible] tre bataillons, m[illegible] la ville, où l'[illegible]

§. 13. Diese Proceduren der Schweden machten ihre Sache bey allen Ehrliebenden Potentaten sehr verhaßt, und Königl. Majest. in Pohlen rüsteten sich aufs neue, Ihr äusserstes gegen die Schweden nunmehro zu tentiren. Zu dem Ende schickten Sie Ihren General Schulenburg mit der Sächsischen Infanterie a 4000. Mann und 500. Mann Cavallerie zu Ende des Herbsts nach Sachsen, allda eine neue Armee anzuwerben. Es bekam aber der König von Schweden hiervon Nachricht, und gieng Schulenburgen mit 9000. Mann der besten Schwedischen Cavallerie auf dem Fuß nach, hohlte auch selbigen ein, und schlug sich mit ihm gantzer 50. Meilen bis an die Schlesien herum, ohne daß er ihm etwas abgewinnen können. Der Herr Ludewig schreibt in der Einleitung zur Ost-Fränckischen Historie, so denen Würtzburgischen Geschicht-Schreibern præmittirt, daß dieses nebst derjenigen Retirade, so einsmals funfzehen tausend Teutsche unter dem Julio Cæsare aus Griechen-Land gethan, eine von denen miraculösesten sey, so man in Geschichten antreffen werde. Ich verhoffe wiederum am besten zu thun, wenn ich die Relation davon mit einrücke, welche in Frantzösischer Sprache heraus gekommen:

## RELATION REMARQVABLE,

Da la retraite de l'Infanterie de Sa Majeſté le Roy de Pologne, Electeur de Saxe, depuis la Viſtule jusqu'en deca de l' Oder, faitte en l'eſpace d' onze jours, & de l'action pres de Puniz le 7. du Mois de Novembre 1704. contre la Cavalerie Svedoiſe que le Roy de Svede commandoit en perſonne.

IL eſt notoire de quelle maniere le Roy de Pologne avoit tiré les Svedois hors de la Pruſſe, de Côté de Zentomir, & puis de Jariſlow, & comment Sa Majeſté ayant repris de la contre toute attente de l'ennemi, une marche auſſi glorieuſe, qu'imprevüe vers Warſovie. Elle ſe rendit Maitre de la Garniſon de cette ville, & d'une partie de ceux qui s'appellent Confédérés, ſur quoy le Roy de Svede, ſe voyant fruſtré de ſon but, qui étoit d' envelopper entiérement Sa Majeſté, prit pour colorer une ſi longue marche, qu'il avoit faite dans cette vüe, & peut etre pour favoriſer des deſſeins plus ſecrets, qui avoient du rapport au voiſinage, la reſolution de s'attacher en fin à la ville de Lemberg, dont quelques uns de ſiens ont ſçu tres bien profiter en même tems. Pendant que l'ennemi ſe tenoit de ce coté lá, Sa Majeſté détacha un corps de Troupes, pour entreprendre le Siege de Poſen, où la Garniſon n'eſtoit pas encore renforcée, par les troupes qui reſtoient du débris de la defaite de Poſen,

Poſen, & qui etoient commandées par le General Meyerfeld, qui ſe jetta en ſuite en cette ville, peu de jours avant que le ſiege fût formé. Le reſte de l'armée du Roy ſe cantonna, derriere le Boug, d'où on paſſa en ſvite la Viſtule, pour empêcher les Svedois de paſſer en deça de cette riviére, & pour couvrir par la le Siege de Poſen. Mais l'eau étant extremement baſſe, non pouvoit paſſer à guéten pluſieurs en droits, outre que les bords ſon fort avantageux d'un coté, & que les langues de ſable ne permettent pas de ſe bien tenir en deca. Cependant on s'y arrêta quelques jours où l'infanterie n'eut pas peu de travail & de fatigues à eſſuier, jusqu' à ce que le 28. du mois d' Octobre les ennemis tentérent de paſſer, & comme on ne pouvoit pas boucher tous les paſſages à une armée de beaucoup ſupérieure à la nôtre, Sa Majeſté reſolut d'abandonner ce poſte, & de faire marcher ſon infanterie pour prendre les quartiers d'hiver en Saxe, comme Elle avoit deja eu deſſein de faire, a fin de ſoulager en partie la Pologne, & mettre à couvert les pays héréditaires, en cas que l'ennemi voulut entreprendre quelque choſe de ce côté lá, où l'infanterie tant Saxonne, que Moſcovite qui avoit formé le ſiege de Poſen, avoit ordre de ſe rendre, devant auſſi lever ce ſiege, en cas que la ville ne fut priſe le ſixiéme du mois courant. Mais la Cavalerie qui avoit été devant Poſen, eut ordre de joindre celle qui eſtoit deja avec Sa Majeſté, pour aller en

fvite enſemble du coté de Cracovie, où ceux de la Maiſon de Lubomirsky ſe devoient trouver avec leurs troupes. On quitta donc la Viſtule, le 28. au ſoir, ayant déja fait défiler depuis trois jours la plus part du bagage vers les frontiéres de Saxe; On marcha jusque ſur la riviere de Varta, d' où le Roy tourna avec la Cavalerie vers Cracovie & le Lieutenant General Baron de Schoulenbourg eut ordre de ſe rendre en Saxe par le chemin le plus court avec l'Infanterie qui conſiſtoit en 12. Bataillons Saxons, quatre Bataillons la plus part Polonois, & huit Bataillons Moſcovites. Il ſe trouva obligé de faire marcher les Moſcovites par une autre route, à-cauſe du pain qui manquoit déja. Cette ſeparation à peine etant faite le Roy de Svede, avec Leſchinski, Vaivode de Posnanie les meilleurs Generaux & 9. Regiments de Cavalerie, qui font pour le moins pres de huit mille chevaux, & feroient bien plus étant complets, vint pour ſuivre notre Infanterie avec autant de diligence, que de vigueur, pendant qu' elle continuoit la marche depuis le deuxiéme jusq' au ſeptiéme, du mois courant, ſans que les ennemis, puſſent avoir le moindre avantage, ni s' approcher aſſez de nous. Pour cet effet on ſe ſervit fort à propos de la Cavalerie, qui au commencement ne conſiſtoit qu' en trois cens & puis en tout cinq cens chevaux, qui attendoient toujours l' ennemi, & qui par la bonne manoeuvre, que l' on leur fit faire lui diſputerent de tems en tems

les

les defilés & les paſſages des bois. Il eſt vray, que dans la chaleur de la pourſuite les ennemis prirent á Caliſch un Colonel, deux Capitaines, deux Lieutenants, & ſix chevaux qui s'étoient amuſés aux environs, où le Sieur Klinckenſtrom, que le Roy de Svede eſtimoit fort, fut tué. Sur ces entrefaites les ennemis s' approchoient tous les jours de plus en plus, & vinrent à la fin ſe mettre en vue de notre corps le 7. du courant deux heures avant le ſoleil couché, aupres de Puniz, petite ville à cinq lieues d'Allemagne, de l'Oder, à deux de Liſſa, & à une demie lieue de Reuſſen, château qui appartient au Palatin de Poſnanie. Il n'y avoit qu'un parti à prendre, qui etoit de ne pas ſe laiſſer couper, ni enfermer, & de combattre vigoureuſement. Les Troupes étoient ſans pain, beaucoup de marodes & de malades, qui avoient de la peine à marcher, quantité d'équipage, dont les chevaux etoient ſur les dens. Les Troupes Moſcovites nous devoient joindre le ſeptiéme au matin jour de l'action, mais elles ne purent pas venir jusqu'à nous, & demeurerent eloignées pres d' une lieue, êtant trop fatiquées. On avoit poſté l'Infanterie dans les Jardins & Hayes de Punitz d'ou on fit ſortir les Bataillons Saxons auſſi-tôt qu'on s'appercut de l'approche des ennemis, & on les fit marcher par un chemin large, vers une hauteur, où on penſoit couvrir la Droite par un village, & la gauche par un marais, & le front par un petit foſſé creux, qu'on connois-

noiſſoit de même que le reſte du terrain, mais les ennemis ne nous donnerent pas alors le tems qu'ils falloit pour cela, & comme on vit, qu'ils ſe mettoient en bataille à la hâte, on fit halte, & on rangea nôtre peu de Cavalerie tant ſur les ailes de la premiére, & de la ſeconde ligne, que quelques Eſquadrons au milieu de la premiére, qui fut formée par huit, & la ſeconde par quattre bataillons. A peine étoit on en ordre, que le ennemis envoyerent, des Eſquadrons de tous côtés, & attaquérent en front & en flanq en même tems nôtre Infanterie, qui ſe trouva alors en raſe campagne, ſans le moindre avantage, ſans chevaux de Friſe, & ſans piques, ne faiſont au plus que quatre mille hommes. Ils vinrent donc fondre ſur nous au Galop & avec furie l'épée à la main, avec toute la confiance de gens qui nous croioient déja avoir ſous les pieds, ce que l'on comprit aſſes par les diſcours, que quelques uns vinrent tenir à la tête de la ligne, criant aux notres de mettre les armes bas. Mais ils furent recus avec un ſi bon feu, & ſi bien reglé, qu'ils furent obligés de ſe retirer avec perte & en confuſion. Il eſt vray que nôtre peu de Cavalerie fut pouſſée, ce qui fit, que deux de nos bataillons ſe trouverent un peu ebranlés, mais on ferma à l'inſtant vuide, que la Cavalerie venoit de laiſſer, les deux Bataillons furent remis, & on gagna en même tems par une petite marche, que l'ennemi en desordre nous donna le tems de faire le petit foſſe, &

le

le terrain dont on a parlé. En ce moment les Svedois retournerent à la charge, par les quatre côtés, avec plus de furie qu'auparavant mais les Soldats animés par les le ſucces du choc précédent, outre l'avantage du petit foſſe s'exciterent, les uns les autres par des cris, á bien tirer, & reçurent ſi bien ceux qui les attaquoient, qu'il y avoit plaiſir a le voir. Les ennemis auſſi furent bient plus mal traités, que la premiére fois, & comme il leur falloit du tems pour ſe remettre en ordre & pour faire des grands movements de tour côtes, pour nous envelopper entiérement, on eut le tems de ſe mettre en bonne poſture, & de former un bataillon quarré long de toute nôtre Infanterie. Il reſta pourtant une ouverture de cent cinquante pas, à l' aile & au flanq droit, où l' on fit tout ce qui etoit poſſible pour y remédier, par le moyen de quelques Grenadiers qu'on y poſta. En méme tems les ennemis venant les armes hautes attaquerent pour la troiſiéme fois, & pres de deux cens chevaux ſe jetterent à bride abbatue, au travers de cet eſpace, au milieu du quarré-long. Mais on les repouſſa de méme que les deux premiéres fois & ceux qui ſe trouverent au milieu du quarré furent ſi mal-traités, qu'on peut aſſurer ſans exaggeration qu'il en échappa a peine quatre ou cinq. Les Svedois, retournerent encore jusqu' à deux fois mais bien foiblement, ne faiſant que tirailler au lieu de forcer, & puis ils ſe retirerent plus d'une heure hors de nôtre vüe.

Le

Le Lieutenant General Schoulenbourg ayant appris alors par les Officiers priſonniers, que le Roy de Svede, attendoit en peu d'heures le General Welling, avec quelque mille chevaux, dont la tête commençoit déja à s'approcha d'eux & qu'il avoit deſſein de faire mettre ſes Dragons pied à terre, pour recommencer l'attaque le lendemain, outre que le General Meyerfeld étoit ſorti de Poſen avec mille chevaux pour venir au devant de nous, que les Moſcovites ne nous avoient pas joints, & qu'on avoit enfin la riviére de l'Oder à paſſer à la vüe de l'ennemi, il trouva à propos de ſe retirer, bien qu'il y eût peu deſperance de ſe tirer d'affaire ſans grande perte. On ſe mit donc en marche apres avoir reſté quatre à cinq heures ſur le Champ de Bataille, & on envoya une route au Corps des Moſcovites à travers des forets, & des lieux Marécageux, ou ils avoient d'autant moint à craindre, qu'il n'y avoit point d'apparence, que l'ennemi nous quittât. Le Combat ayant duré pres de deux heures, & fini ſur les Six, nôtre retraitte ſe fit en ſuite en bon ordre, ſans que nous fuſſions inquiétés en rien jusqu'au lendemain à midi, que l'on ſe trouva a Gura ville de la Siléſie, ſituée à trois lieues du champ de Bataille, laiſſant Liſſa, Reuſſen & Frauenſtadt à la droite. Et comme il ne ſe trouvoit plus de Cavalerie avec nous, & que les Officiers de l'Infanterie avoient presque tous perdu & envoyé leur chevaux, on fut obligé de prier des

des Lieutenants Colonels, & des Colonels, d'aller reconnoitre. Ils rapporterent, que les ennemis étoient à une petite lieuë de nous & qu'ils s'avançoient au Galop vers Cura. Ils nous restoit encore deux lieuës à faire jusqu' à l'Oder, ce qui fit, que, sans perdre aucun tems, on se mit en chemin en prenant par un détour à gauche, pour se couvrir par les bois, & se rendre au passage de la petite riviere de Barts, ou l'ennemi prenant le droit chemin, arriva presque aussi tôt que nous. On trouva cependant le moyen, d'y passer le pont, qui etoit assez long, pendant que les Svedois étoient arrêtes par nos Grenadiers. De là on se rendit à l'endroit, qu'on avoit choisi pour passer la riviere de l'Oder, dont on conoissoit exactement le rivage, depuis Breslau, jusqu' à Guben, ayant deja eu soin l'été passé de faire lever exactement tout ce terrain-là par des Ingenieurs. Un Lieutenant Colonel fut envoyé devant pour faire construire un petit pont, à la faveur d'un moulin, & il manda, que l'affaire avoit réussi. Le Roy de Svede nous suivit de pres, & comme le soir s'approchoit, & que le poste où nous étions n'étoit nullement à forcer, il campa à quelque cent pas de nous, d'autant qu'on l'avoit assuré, que les troupes ne pouvoient passer l'Oder qu'en vingt & quatre heures, par le moyen des Barques, dont on avoit fait assembler expres une bonne quantité, de sorte qu'il croioit de ruiner au moins la moitié de nôtre Infanterie au passage. Mais comme le lendemain de l'action les ennemis agissoient avec

beau-

beaucoup de précaution, n'entrant dans aucun bois ſans l'avoit fait reconnoître au paravant, cela nous fit gagner du tems pour arriver avant le ſoir à un poſte avantageux ſur le bord de la riviére- & comme ils s'y trouvoit des digues garnies de hayes, de même qu'un gros village, & des defilés, entre nous & les ennemis, on fit garnir tous ces poſtes par de petits pelotons d'Infanterie, qui empecherent les Svedois, de prendre aucune connoiſſance de nôtre deſſein, ni du pont, qu'on avoit faitfaire ſecrétement, outre que pluſieurs feux, que nous avions parci par-là pendant la nuit, les firentjuger, qu'on etoit ſans moumevent. Cependant on ne tarda point, auſſi-tôt qu'on fut arrivé, de faire défiler l'Infanterie pendant trois heures ſans bruit, de ſorte qu'elle ſe trouva de l'autre côté de la riviére à deux heures de nuit au grand étonnement des ennemis, lorsqu'ils s'en apperçurent peu d'heures avant la pointe du jour. On continua enſvite la marche fort tranquillement, & à Lüben trois Lieues en deca de l'Oder on fut rejoint par les quatre Bataillons Polonois qui etoient reſtés au commencement dans les Hayes de Punitz, pour mieux couvrir le peu de bagage qui etoit demeuré aupres de nous & qui s'eſt ſauvé auſſibien que l'autre qui avoit ete envoyé au devant. L'ennemi avoit cru couper ces quatre bataillons, mais ayant paſſé au travers de la ville, où l'ennemi les avoit deja envelop-

pés

pés, ils avoient gagné les Foreſts, & paſſé l'Oder ſur des barques. Les Svedois ont eu trois petites pieces de Canon de nous, qu'on ne put pas emmener, faute des chevaux, qui avoient eté tués. Mais nous avons gagné ſur eux deux paires des Timbales & cinq eſtandarts, choſe aſſez rare, que l'Infanterie le puiſſe faire ſur un Corps de Cavalerie auſſi ſuperieure, que celle des Svedois l'etoit à nos trouppes. On ne ſcait pas au vray ce, que les ennemis ont perdu en hommes & en chevaux: il eſt pourtant ſur, qu'ils doivent avoir quantité de morts & de bleſſés. Car on n'a pas fait tirer à balle ſeule, mais avec des paſtes ou de petites balles, & on aſſure, que le nombre va jusq; à deux mille hommes, tant de morts que de bleſſés. Nous avons perdu quelques Officiers, qui meritent d'etre regrettés, & il-y-en a quelques uns de bleſſés. Du reſte ce, que nous avons perdu dans cette action, ne va pas jusqu'à cent cinquante hommes ſans conter les marodes écartés, les bleſſés & les malades, qui ſont tombés entre les mains des ennemis, dont le nombre pouroit aller jusq'à quatre cens hommes pendant toute la retraite. On ne peut ſe diſpenſer de dire à cette occaſion, que le jour d'apres l'action, ils ne donnerent quartier à perſonne, bien qu'ils ne trouvaſſent, que des gens hors d'état de ſe defendre. Depuis bien du tems on n'aura guére vû de retraite pareille à celle-ci, que l'Infanterie a été obligée de faire par un chemin de cinquante lieués d'Al-

lemagne, c'eſt à dire depuis Varſovie ìusq'en deça de l'Oder pendant onze jours, ſans repoſer, ayant l'ennemi toujours à dos, ſouvent ſans pain, & ſans aucun lieu de ſureté, ou elle pût ſe rafraichir. Le Corps des Troupes Moſcovites s'eſt retiré par la route, qui luy avoit été donnée, ſans qu'il ait été incommodé. Mais on ne ſcait pas, par quel accident l'Artillerie conſiſtant en dix pieces de Campagne, qui avoit deux cens hommes d'eſcorte, a pris la droitte par Frauenſtadt, route tout à-fait éloignée de celle du Corps, en ſorte qu'elle eſt tombée entre les mains de l'ennemi, ce qui pourtant lui a coûté aſſez cher, ce peu de gens n'ayant point voulu accepter le quartier, qui leur étoit offert, & s'etant defendus en deſeſperés, plus de deux heures, tant par le Canon, que par le petit feu. Ceux qui ſeront bien formé de la verité de la choſe, & jugeront ſans paſſion, conviendront que nôtre Cavalerie, & nôtre Infanterie ſe ſont fort diſtinguées pendant toute cette retraite, & on ne ſcauroit aſſez louer la valeur & la conduite des Officiers, & la fermeté du Soldat. C'eſt ainſi que les Saxons ont auſſi bien fini la Campagne, qu'ils l'avoient commencée par l'action pres de Poſen, & continuée, par l'enlévement du General Horn & de la Garniſon de Varſovie, avec quelques confédérés de diſtinction. Il eſt vray, que dans les relations Françoiſes, qu'on publie tous les mois en Hollande, l'action de Poſen, n'a pas été bien racontée faute d' information ſans doute.

doute. Car les gens, qu'on y tuë, ſe portent encore fort bien, & quelques uns, qu'on y nomme, n'y ont pas été: & bien loing, que les Saxons y aient ſouffert, il eſt conſtant, qu'ils ont battu les ennemis, brulé leur camp, gagné le canon, & emporté des Timbales, & des Etandarts.

§. 14. Der General Schulenburg erreichte alſo ſeinen Zweck, und kam mit ſeiner Infanterie nach Sachſen, allda er eine Armee von 20000. Mann wiederum errichtete, und ſelbige im Früh-Jahr 1705. nach Pohlen führete. Dieſem ſtellete der König von Schwoden den General Rheinſchild entgegen, welcher ſich an die Schleſiſchen Grentzen poſtirte, und Schulenburgen erwartete. Alldieweilen nun beede Generals Ordre zu ſchlagen hatten: ſo kame es bey Frauenſtadt zu einer Bataille, worin die neu-geworbene Sächſiſche Armee völlig ruiniret wurde. Dieſes Vortheils bedienten ſich die Schweden dahin, daß der König in Schweden reſolvirte in Sachſen einzubrechen und die Source zu verſtopfen. Er gieng alſo mit etwan 16000. Mann nach Sachſen und ließ den General Mardefeld mit einem Corpo in Pohlen, den König Auguſtum zu obſerviren, welcher wieder eine kleine Arme bey ſich hatte. In was Schrecken das arme Sachſen-Land damals geſetzt wurde iſt leicht zu erachten. So machten auch die Hohen Alliirten wider Franckreich darzu groſſe Augen, welche den genauen Nexum von Schweden und Franckreich kenneten. Und ob wohl der König Auguſtus das Mardefeldſche Corpo in Pohlen in der Bataille

bey Kaliſch übern Hauffen warff, und durch ſolchen Sieg im Stande geweſen wäre, das Spiel noch ferner mit anzuſehen: ſo wolten doch Se. Königl. Majeſtät ſich lieber etwas vergeben, als Dero getreue Sächſiſche Unterthanen der Gefahr des Feuers und Schwerdts exponiren. Dahero Sie Dero beeden Miniſtern Imhofen und Pfingſten chartam blancam ertheilten, mit denen Schweden Friede zu ſchlieſſen, welcher zwar auch zu Alt-Ranſtadt erfolgte, aber wegen der Uberſchreitung des Königl. Mandats von denen Sächſiſchen Miniſtres, und der in ſothanem Frieden enthaltenen Nullitäten, wie auch dem erfolgten ſelbſt eigenen Bruch der Schweden, keinen Beſtand hatte. Ich kan nicht beſſer thun, als wenn ich das wider dieſen Frieden Anno 1709. publicirte Königl. Pohlniſche Manifeſt, worin ſo wohl die Contenta dieſes Friedens, als auch deren Widerlegung anzutreffen, ſub Nro. 12. unter die Beylagen bringe.

§. 15. Aus dieſem Manifeſt wird man nun erſehen, was Königl. Majeſtät bewogen, wieder in Pohlen zu gehen, worinn Sie ſich auch beſtändig manteniret. Denn nachdem der König von Schweden bey Pultawa die entſetzliche Niederlage von denen Moſcowitern erlitten, ſind alle ſeine Sachen krebsgängig worden, und hat er ſich nie recht wieder erholen können. Anfänglich ſchiene zwar das in Pommern ſtehende Craſſauiſche Corpo Mine zu machen, in Sachſen einzubrechen, und dadurch die Sachen wieder herzuſtellen. Alleine Se. Königl. Majeſtät in Pohlen, hatten wie aus

denen

Digitized by Google

denen in Lünigs R. A. befindlichen Mandaten zu ersehen, so gute Anstalt im Lande gemacht, daß die Schweden wenig ausgerichtet haben solten, wiewohl die gantze Sache wegen der zwischen denen Hohen Nordischen Alliirten, und dem Schwedischen Reichs-Rath errichteten Neutralität unterblieb.

§. 16. In solcher Verfassung stund nun damals das Sachsen-Land, welches aber sich diesesmal keines Einbruchs zu befürchten hatte, nachdem der Schwedische Reichs-Rath versprochen in Sachsen nicht einzubrechen, wenn die Alliirten die Schwedische-Teutsche Provincien in Ruhe lassen wolten. Uber diese Neutralität hatten der Käyser, Hannover und Holland ao. 1710. die Garantie übernommen, und eine Armée von 20000. Mann zusammen zu bringen versprochen, welche auf denjenigen mit loßschlagen solte, welcher wider die Neutralität handeln würde. Alleine dieselbe kam nicht zu Stande, und das gantze Neutralitäts-Werck fiel über den Hauffen, als der König in Schweden von Bender aus im Haag und zu Wien durch seine Gesandten declariren ließ, daß er an keine Neutralität gebunden seyn wolte, sondern seinen Feind aufsuchen würde, wo er ihn anträffe. Diesem Ubel vorzubauen, brachen die hohen Nordischen Alliirten, Pohlen und Moscau, worzu kurtz vorher auch Dänemarck getreten war, ao. 1711. in welchem Jahr König Augustus nach Käys. Josephi Absterben den Vicariat überkommen, in Pommern ein. Und obwohln die Belagerung vor Stralsund fruchtloß ablief, und Stettin nicht gewonnen werden konte,

auch über dieſes die Dänen bey Gadebuſch 1712. von denen Schweden unter dem General Steinbock eine harte Niederlage erlitten: ſo wandte ſich doch das Blat gar balde, als ſich der Steinbock 1713. in Tönningen einſchlieſſen ließ, und ſeine gantze Armee gefangen geben muſte, von welcher Zeit an alles mit den Schweden in Pommern krebsgängig lief. Und obwohlen der König von Schweden 1714. aus Bender zu Stralſund angelanget war, und bemeldete Veſtung tapffer defendirte; ſo wurde er doch in einer Campagne 1715. von denen Nordiſchen Alliirten, denen ſich nunmehr auch Preuſſen zugeſellet, vom Teutſchen Boden biß auf das einzige Wißmar delogirt, welches durch eine Bloquade ſich zu ergeben gleichfalls gezwungen ward.

§. 17. Auf ſolche Art wurde Sachſen einen Feind loß, und Dännemarck ſamt Moſcau machten dem Könige in Schweden ſo viel in Schonen und Liefland zu ſchaffen, daß er an Pohlen nicht gedencken konte. Und ob wohl der formale Friede mit Schweden erſt ao. 1724. erfolgt, und publicirt worden; ſo iſt doch nach des Königs in Schweden Delogirung von teutſchen Boden und darauf erfolgten Tod vor Friedrichshall ao. 1718. zwiſchen Schweden, Pohlen und Sachſen weiter nichts vorgegangen, ſondern Ihro Königl. Maj. haben Dero Sächſiſchen Lande in Ruhe regieren können. In Pohlen haben ſich zwar einige innerliche Troublen hervor gethan, es ſind aber ſelbige ao. 1716. und 17. durch eine Pacification hingelegt worden. Nach erlangter völliger Ruhe vermählten Ihro Königl. Maj. Dero Königlichen Printzen an die

Durchl.

Durchl. Ertz-Hertzogin Josepha, Käyser Josephs älteste Tochter, und veranstalteten Anno 1719. zu Deren Einhohlung in Dreßden den prächtigen Einzug, formirten Anno 1730. bey Zeythhan ein Campement von 30000. Mann, so wegen seiner Pracht, Regularität und Kriegs-Ubungen überall bewundert worden, und starben den 1. Febr. 1733. in Warschau auf den angestellten Reichs-Tage.

§. 18. Sie überliessen Ihro Chur-Lande Dero eintzigen Königl. Printzen, Herrn Friedrich Augusten, die sich auch der Regierung alsofort unterzogen, und nachdem Sie den 5. Octobr. 1733. zum König in Pohlen erwehlet worden, im Januario des 1734. Jahres in dieses Königreich sich begaben, zu Cracau sich crönen liessen, die Wiedriggesinnten unter kräfftigen Beystand der Käyserin von Rußland zum Gehorsam brachten, Dantzig und die Weichselmünde mit Beyhülffe der Rußischen Völcker eroberten, und endlich, nach Abzug des Stanislai aus Königsberg, welcher dahin aus Dantzig entwichen war, auch erfolgter Submission der wiedrigen Parthey Dero Reich nunmehro, GOtt gebe bis in Dero spätes Alter! in Ruhe regieren. Sie sind gebohren den 7. Octobr, 1696. haben in einer sieben Jährigen Reise einen grossen Theil von Europa durchsehen und mit Dero Königl. Gemahlin ein gesegnetes Königliches Ehe-Bette gehabt, wovon noch am Leben sind und in voller Hoffnung aufwachsen:

1) Der Königl. Chur-Printz Friedrich Christian Leopold, gebohren den 5. Sept. 1722.

2) Maria Amalia Christina, gebohren den 24. Nov. 1724.

3) Ma-

3) Maria Anna Joſepha, gebohren den 29. Auguſt. 1728.
4) Auguſt Albrecht, Franciſcus Xaverius, gebohren den 25. Auguſt 1730.
5) Maria Joſepha, gebohren den 4. Nov. 1731.
6) Carl Chriſtian Joſeph, gebohren den 13. Jul. 1733.
7) Chriſtina, gebohren den 12. Febr. 1735.
8) Eliſabeth, gebohren den 9. Febr. 1636.

## Das XX. Capitel.

## Von denen Herren Hertzogen Albertiniſcher Linie, Weiſſenfels, Merſeburg und Zeitz.

§. 1.

Auſſer der würcklich regierenden Chur-Fürſtl. Linie ſind noch drey andere Neben-Linien, die gleichfalls zu dem Albertiniſchen Stamme des Hauſes Sachſen gehören. Denn weil Chur-Fürſt Hans George der I. vier Söhne verließ, und laut ſeines Teſtaments, das Land unter ſie theilete, ſo behielte zwar Printz Hans George der II. das beſte Theil nebſt der Chur-Würde; das übrige aber fiel den andern drey Herren Brüdern auf gewiſſe Maße anheim, von welchen die drey Linien Weiſſenfels, Merſeburg und Zeitz fortgepflantzet worden.

§. 2. Die Weiſſenfelſiſche ſonſt auch die Querfurtiſche Linie genannt, erkennet für ihren Stam-

Vater

Vater Hertzog Augustum, Churfürstens Hans Georgedes I. andern Sohn, so den 13. Aug. Anno 1614. gebohren. Er ward Anno 1625. zum Coadjutor, und Anno 1628. zum würcklichen Administrator zu Magdeburg erwehlet; und obgleich Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm sein starcker Competente war, so behielt er dennoch den Platz, und ward so wol im Pragerischen, als im Oßnabrüggischen Frieden darinnen bestätiget. Es war aber mit diesem Ertz-Bißthum Magdeburg nur ad dies vitæ angesehen, indem es hernach als ein secularisirtes Stifft oder Hertzogthum an das Chur-Hauß Brandenburg, laut des Oßnabrüggischen Friedens-Instrumenti, erblich fallen muste. Krafft des Väterlichen Testaments bekam dieser Hertzog Augustus einen austräglichen Antheil von den Erb-Landen, nemlich Sachsenburg, Eckartsberg, Weissensee, Freyburg, Sangerhausen, Langensaltza, Nebra, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weissenfels. Uber dieses starb Anno 1659. der letzte Grafe von Barby, Augustus Ludovicus, und da fiel die Grafschafft, als ein Lehen, an Chur-Sachsen. Weilen nun der Administrator Augustus schon vorher eine Expectantz-Verschreibung von seinem Herrn Vater erhalten, daß sie auf erfolgten Fall zu seinen Erb-Landen solte geschlagen werden, so ist solches auch also erfolget. Sihe unten von Tituln. Nebst diesem war er auch Administrator des Stiffts Meissen, welches er aber nach Inhalt des Väterlichen Testaments mit Consens der Canonicorum, wie die Urkunde im R. A. zeigt, der Chur

auf ewig incorporiren ließ, und dafür die vier eximirten Aemter Querfurt, Dame, Jüterbock und Borg, als ein unmittelbares Reichs-Fürſtenthum empfangen, welche durch den Prageriſchen Frieden an das Chur-Hauß Sachſen gekommen waren, und im Weſtphäliſchen demſelben unter der Qualität eines unmittelbaren Reichs-Fürſtenthums gelaſſen worden ſeyn. Hertzog Auguſtus hat ſonſt im geiſtlichen und weltlichen Regiment viele gute Ordnungen verlaſſen, als der in ſeiner faſt 50jährigen Regierung wohl gelernet hatte, was einem Fürſtenthum nützlich oder ſchädlich ſey. Er reſidirte Lebenslang zu Halle, wo nachgehends von Chur-Brandenburg eine Univerſität angeleget wurde. Jedoch ließ er Anno 1663. den erſten Grund-Stein zu einer neuen Reſidentz in Weiſſenfelß legen, welche ſeinem Namen zu Ehren die Auguſtusburg genennet wird. Im nachfolgenden Jahre aber wurde zu Weiſſenfels ein Gymnaſium illuſtre angeleget, welches ſeinem Stiffter zum ewigen Andencken den Namen *Auguſteum* führet. und bis auf dieſen Tag, ſo wol mit ſtattlichen Profeſſoribus als Auditoribus, in erwünſchtem Flore ſtehet. Er ſtarb endlich Anno 1680. den 4. Jun. zu Hall, im 66ſten Jahre ſeines Alters, dem, wie bekandt, drey Monat hernach ſein älteſter Bruder der Churfürſt, und binnen Jahres-Friſt auch der jüngſte Hertzog Moritz zu Sachſen-Zeitz, in die Ewigkeit nachgefolget.

§. 3. Er hat ſich zweymal vermählet, nemlich Anno 1647. mit Prinzeßin Anna Maria von Mecklenburg, die ihm fünf Printzen und drey

Prin-

Prinzeßinnen gebohren, und Anno 1669 gestorben. Zum andernmal Anno 1672. mit Johanna Walpurgis, einer Tochter Grafens Georgii Wilhelmi von Leiningen-Westerburg, die ihm zwey Printzen gebohren, und Anno 1687. auf ihrem Wittwen-Sitze zu Dama Todes verblichen. Von seinen drey Prinzeßinnen erster Ehe, ist die älteste Magdalena Sybilla Anno 1669. an Hertzog Friedrichen zu Gotha vermählet, und Anno 1687. in die andere Welt gegangen, die andere Sophia verheyrathete sich Anno 1676. mit Carl Wilhelm Fürsten zu Anhalt-Zerbst. Die jüngste Christina kam Anno 1676. an Hertzog August Friedrich zu Holstein und Bischoff zu Lübeck, bey welchem sie Anno 1698. mit Tode abgangen.

§. 4. Von seinen sieben Herren Söhnen hat man nachfolgendes zu mercken: 1.) Johannes Adolphus der älteste succedirte dem Herrn Vater in der Regierung. 2.) Augustus Dom-Probst zu Magdeburg versuchte sich im Schwedischen Kriege, ist aber Anno 1674. ætat. 24. ohne Kinder verblichen. 3.) Christianus wurde als Churfl. Feld-Marschall-Lieutenant An. 1689. ætat. 37. in den Approchen vor Maynz erschossen. 4.) Henricus Dom-Probst zu Magdeburg, residirte zu Barby, nahme An. 1688. die Reformirte Religion an, und hat von seiner Gemahlin Elisabeth Albertina aus Dessau, 2 Printzen und eine Prinzeßin gesehen, davon der eine Georg Albert dem Hr. Vater in der Grafschafft succediret. 5.) Albertus vermählte sich An. 1687. mit Graf Ferdinands Caroli von Löwenstein Tochter Christiana Theresia, wurde

ihr

ihr zu Gefallen Catholiſch, ſtarb aber An. 1691. zu Leipzig, und hinterließ ſie als Wittib, da ſie nachgehends 1695. von Philippo Eraſmo Fürſten zu Lichtenſtein von der Gundaccariſchen Linie geheyrathet, aber auch bey dem An. 1704. Wittwe worden. 6.) Fridericus, von der andern Ehe An. 1673. gebohren, war Kön. Pohlniſcher und Chur-Sächſiſcher General-Lieutenant von der Infanterie, ſtarb 1715. Und 7.) Mauritius der jüngſte unter allen, welcher ſeine Fortun im Hungariſchen Kriege geſuchet, und ſein Leben durch einen frühzeitigen Tod bey Segedin Anno 1695. beſchloſſen.

§. 5. Der älteſte von Hertzogs Auguſti Söhnen, **Johannes Adolphus**, iſt, wie gemeldet, in die Regierung der väterlichen Aemter und Städte, ausgenommen das Hertzogthum Magdeburg, ſuccediret, und hat ſeine Reſidentz zu Weiſſenfels genommen. Sein Antheil beſtund nebſt oben erzehlten Aemtern und Städten, aus den vier eximirten Aemtern **Querfurt, Dama, Jüterbock** und **Borg**. Weil aber dieſe Aemter, wie oben gedacht, aus dem Ertz-Stifft Magdeburg waren ausgezogen worden, ſo machte der Chur-Fürſt zu Brandenburg einige Prætenſiones wegen der Lehens-Herrlichkeit. Es wurden aber dieſe Mißhelligkeiten An. 1687. glücklich abgethan: denn Chur-Brandenburg redimirte das Amt und die Stadt Borg im Magdeburgiſchen mit einer æquivalenten Summa Geld, und begab ſich hingegen alles Anſpruches auf die andern drey Aemter und ihre Dependentien; wovon die Urkunde im R. A. ſteht. Er regierte 17. Jahr in erwünſch-

ter

ter Ruhe, und beydes an ſeiner Perſon, als Hofe, war alles Fürſtlich anzuſehen, bis an ſeinen An. 1697. den 24. May erfolgten Tod. Seine erſte Gemahlin war Johanna Magdalena, eine Schweſter des letzten Hertzogs zu Altenburg, Friderici Wilhelmi, ſo An. 1671. vermählt, und An. 1686. verſtorben. Zum andern mal heyrathete er An. 1692. Chriſtianam Wilhelminam, eine Edle von Bünau, aus welcher Ehe keine Erben erfolget. Hingegen hat er aus der erſten drey Printzen und vier Prinzeßinnen verlaſſen, nemlich 1) Johannem Georgium, der ihm ſuccediret; 2.) Chriſtianum, der nach des Herrn Bruders Tode die Regierung überkommen, geb. 23. Februar. 1682. vermählet mit Louiſa Chriſtiana, einer Tochter Graf Chriſtoph Ludwigs in Stollberg, ſo vorhin an Graf Georgium III. zu Mannsfeld in Eisleben, verheyrathet geweſen. 3.) Johann Adolphum, der am 4ten Sept. 1685. gebohren, und bisher in Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Dienſten, als General, und nunmehr Feld-Marſchall ſich mit ſonderbarem Ruhme gebrauchen laſſen. Er hat denen ſchärffſten Actionibus in Pohlen und Pommern beygewohnet, Se. Königl. Majeſtät in Pohlen haben Ihn dahero allemal ſonderbahr diſtinguirt, weil er alle Requiſita eines groſſen Generals vollkommen beſitzet. Er reſidirt zu Dama und hat ſich mit Hertzog Friedrichs des andern zu Sachſen Gothe älteſten Prinzeßin Tochter Friderica vermählt. Von den vier Prinzeßinnen iſt die älteſte Magdalena Sybilla an den regierenden Hertzog Johann Wilhelm zu Sachſen-Eiſenach; Die

ande-

andere Johanna Wilhelmina gar nicht; Die dritte Anna Maria an Graf Erdmann zu Promnitz; Die vierdte Sophia an Marckgraf George Wilhelm zu Bayreuth, glücklich verehliget worden.

§. 6. Nach des Herrn Vaters Johannis Adolphi Anno 1697. erfolgtem Todes-Falle, succedirte ohne alle Weitläufftigkeit dessen ältester Herr Sohn, ein Herr, der die Welt Anno 1677. d. 13 Jul. erblicket, aber auch den 16. Mart. Anno 1712. zu höchstem Leydwesen seines Hohen Hauses, und gesamter Unterthanen, frühzeitig verlassen. Er war ein Herr, der die Hertzen aller Menschen zur Hochachtung und Liebe zog, und gerne aller Welt Wolthaten erwiesen hätte. Er vermählte sich den 16. Jan. An. 1698. mit Friderica Elisabeth, Hertzogs Johannis Georgii zu Sachsen-Eisenach Tochter, die ihm einen Printzen und fünf Prinzeßinnen gebohren, von welchen letzteren aber nur eine noch am Leben, und an Hertzog Ferdinanden in Curland vermählt, die ersten viere aber dem Herrn Vater in die Ewigkeit voran gegangen. Er stund in beständig gutem Freund-Vetterlichen Vernehmen mit Ihro Majest. dem K. Augusto II. in Pohlen, und hatte die Ehre, den Anno 1703. durch Sachsen nach den Niederlanden und nach Spanien abreisenden Ertz-Hertzog Corolum von Oesterreich, declarirten König von Spanien, dermaligen Römischen Käyser, in Weissenfels zu bewirthen, welcher selbst das Zeugniß gegeben, daß er an keinem Hofe von Teutsch-Land magnifiquer als zu Weissenfels tractirt worden. Er besuchte fleißig die

Leipzi-

Leipziger Messen, und sein Hof war einer der galanteſten unter allen Teutſchen Fürſten; Wie denn auch die Teutſche Poeſie und Muſic an demſelbigen aufs beſte floriret; theils weil er ſelbſt ein guter Kenner und Liebhaber ſolcher Sachen war, theils weil er die in ſothanen freyen Künſten wohl verſirte Virtuoſen gnädigſt zu belohnen pflegte. Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen waren entſchloſſen, ihm auf allen begebenden Fall, die Vormundſchafft über den einzigen Chur-Printzen zu überlaſſen, wie denn Se. Königl. Majeſtät dieſen Herrn für anderen geliebet, und gerne um ſich haben mögen; allein der Tod machte einen Strich durch alle auf dem Taper gelegene Concepte, und ſpielete die Regierung deſſen Herrn Bruder Chriſtian in die Hände.

§. 7. Ich habe oben des Fürſtenthums Querfurt Erwehnung gethan, welches der regierende Hertzog von Weiſſenfels gantz a parte beſitzt. In Anſehung deſſen hat dieſer Durchlauchtigſte Herzog Johann George An. 1704. d. 24. Januar. den Ritter-Orden *De la Noble Paſſion* oder der Edlen Neigung geſtifftet, die Statuta ſelbſt und eigenhändig in Franzöſiſcher und Teutſcher Sprache abgefaſſet, in Folio regali drucken, in gelben Sammet mit anhangender groſſen ſilbernen Sigills-Capſul einbinden, und alſo denen Hohen Fürſtlichen, Gräflichen oder Adelichen Mit-Gliedern, nebſt dem Ordens-Zeichen ſelbſt ausliefern laſſen. Der gelehrte Herr Juncker hat ſolche Statuta ſeinem gedoppelten Diſcours von denen Sächſiſchen Ritter-Orden, in Franzöſiſch und Teutſch

Teutsch mit einverleibet. Forne an stehet das völlige Bildniß des Hertzogs. Hernach stellet das Titul-Blatt die Famam vor, welche in der lincken Hand eine Trompete, in der rechten aber das Fürstliche Sächsische und Fürstliche Querfurtische accollirte Wappen hält. Oben lieset man auf einem Zettelchen: J'ayme l'honneur, qui vient par la Vertu. Unten aber diese Worte: Les Statuts de l'Ordre de la noble Pasion. Die Teutschen Statuta aber lauten also:

WIr Johann Georg, von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach sonder allen Zweiffel, einem edlen Gemüthe nechst GOtt nichts werther und angelegener, als die Ehre ist, und folglich ein genereuses Hertz sich äusserst dahin bestrebet, wie es nicht nur dieselbe ohne allen Flecken und Tadel erhalten, sondern auch die von denen Ahnen ererbte Gloire durch eigene Tugend und Verdienst mehren möge; daß Wir dahero bewogen worden, Uns jederzeit denenjenigen mit besonderen Gnaden und Gewogenheit beygethan zu bezeigen, welche aus so rühmlichem Antriebe, sich vor andern durch preißwürdige Thaten hervor zu thun, keine Gelegenheit versäumen.

Gleichwie aber Unsere Absicht hierbey im geringe-

ringsten nicht dahin zielet, eine strafbare Ambition zu autorisiren, noch weniger dem vermessenen Unternehmen derjenigen beyzupflichten, welche durch allerhand verbotene Mittel ihrer Vanite genug zu thun sich verleiten lassen; Also sind Wir im Gegentheil gewiß versichert, daß die wahre Begierde zur Ehre, einzig und allein das Absehen hege, sich durch Verdienste und Meriten für andern zu distinguiren, und daß diese noble Ambition niemals die Schrancken der Vernunfft und Tugend überschreite, hierbey auch in einem edlen Hertzen kein anderes Verlangen erwecke, als GOtt, seinem Landes-Fürsten, und dem Vater-Lande treue Dienste zu leisten, und wann es gleich mit Gefahr des Lebens und Hazard aller zeitlichen Güter geschehen müste. Weil nun in Betrachtung dessen nichts billicher, noch dem gemeinen Wesen vorträglicher ist, als diese so hoch-rühmliche Desseins bey edlen Gemüthern zu befördern, und sie je mehr und mehr zu ruhmwürdigen Thaten aufzumuntern, zugleich auch ihre bereits erwiesene Treue und Verdienste zu erkennen; so haben Wir, so viel an uns ist, nicht ermangeln wollen, die beständige Estim, deren Wir sie würdig achten, ihnen aufs nachdrücklichste zu zeigen, indem Wir Uns um so viel genauer mit ihnen zu vereinigen, die Societæt

de la noble Pasion

gestifftet, und hierüber nachfolgende Statuta und Articul selbst verfasset, und eigenhändig aufgesetzet haben.

I.

Wollen Wir allein, und nach Uns, Unsere Fürst-

liche Erben und Nachkommen, als regierende Hertzoge zu Sachsen Querfurt, der Herr und das Ober-Haupt dieser Preißwürdigen Societæt seyn.

2.

Ob Wir zwar die Zahl der Societæt-Genossen itzo zum Anfange auf keinen gewissen numerum zu setzen gemeinet sind; so wollen Wir jedoch solches nach Befinden, und wo es der Nutz und das Beste der Societæt erfodert, noch künfftig zu thun, uns vorbehalten haben.

3.

Unsere und Unserer Nachkommen Männliche Descendenten sollen jederzeit gebohrne Glieder dieses Ordens oder Societæt seyn.

4.

Sonst aber soll niemand in diesen Orden aufgenommen werden, er sey dann zum wenigsten Rittermäßigen Herkommens und untadelhafften Wandels, habe sich auch zuvor durch genugsame Meriten dergestalt bekandt gemacht, daß so wohl das Ober-Haupt als die gesamte Societæt ihn hierzu sattsam qualificirt erkennen muß.

5.

Das Zeichen dieser Preißwürdigen Societæt soll in einem güldenen Stern bestehen, in dessen Mitte die Buchstaben J. G. als des Ober-Haupts Nahme, in einem blau emaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Creutz, und um selbiges ein weisses Band mit goldener Bordure, auf welchem diese Worte zu befinden:

J'aime l'honneur, qui
vient par la vertu.

Auf

Auf der andern Seite aber soll sich das Sachsen-Querfurtische Wappen zeigen, mit diesen Worten:

Societe de la noble Passion
instituee par
J. G. D. D. S. Q. 1704.

wie solches aus beygehenden Figuren zu ersehen.

6.

Dieses Ordens-Zeichen soll an einem weissen Bande mit goldener Bordure von der rechten Achsel herab hangend, auf der lincken Seite, und zwar über der Weste, wann der Rock offen stehet, getragen werden, wann aber solcher zugemacht wird, soll der Stern durch ein Knopf-Loch des Rocks gezogen seyn.

7.

Es soll auch diese Societæt ihr eigenes Sieget haben, auf dessen einer Seite Unser, als des Ordens-Herrn, Wappen, auf der andern Seite aber das Ordens-Zeichen mit der gewöhnlichen Devise;

J' aime l' honneur qui
vien par la vertu.

wie solches aus beysehenden Figuren abzunehmen.

8.

Ein jeglicher, so in diese Societæt aufgenommen wird, soll Unserm Fürstlichen und dem gesamten Hause Sachsen holde und getreu seyn, in allem seinem Leben und Wandel sich der Generositæt befleißigen, Ruhm und Ehre rechtmäßiger weise zu erlangen suchen, auch der Gesellschafft Bestes bey aller Occasion fördern und bedachten.

9.

Ferner ſoll ein jeder, ſo in dieſe Geſellſchafft tritt, ſchuldig ſeyn, ein Allmoſen, ſeiner eigenen Generoſitæt nach, gleich bey Erhaltung des Ordens, für arme, krancke und blesſirte Soldaten in die Ordens-Caſſa zu geben, und ſoll in ein gewiſſes Buch verzeichnet werden, was jeder hierzu verehret hat.

10.

Nicht minder ſoll alle Jahr auf den Char-Freytag ein jeder von der Societæt, ein gewiſſes Allmoſen, für beſagte blesſirte und krancke Soldaten, in die hierzu geordnete Caſſe erlegen, und wie viel er aus eigener Bewegniß hierzu gegeben habe, ebenmäßig in das Caſſa-Buch eingeſchrieben werden.

11.

Die in der Caſſa befindliche Allmoſen ſollen alle Jahr auf den dritten Oſter-Feyertag, an blesſirte, krancke, gelähmete, alte und unvermögende Soldaten, ſo wegen ihres guten Verhaltens mit Abſchieden und tüchtigen Zeugniſſen verſehen ſind, treulich und ordentlich ausgetheilet werden.

12.

Das Feſt dieſer preißwürdigen Societæt wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, allda alle anweſende Ordens-Glieder in blauer mit Golde chamarirter Kleidung bey Hofe erſcheinen, und nebſt Uns dem Ober-Haupte, den Gottesdienſt abwarten, auch nachgehends von des Ordens Aufnehmen und Beſten mit Uns zu ſprechen befugt ſeyn ſollen.

13.

So bald jemand in dieſe Societæt aufgenommen

wird,

wird, soll er so wohl seinen Namen als sein mit Farben gemahltes Wapen, dem Ordens-Secretario ausantworten, welcher dasselbe in die Ordens-Matricul bringen, und zugleich daselbst deutlich verzeichnen soll, zu welcher Zeit ein jedweder in die Societæt recipiret worden sey.

14

Jedweder, so in diese Societæt aufgenommen worden, soll schuldig und gehalten seyn zu allen Zeiten das Ordens-Band und Zeichen um sein Wapen nachfolgender gestalt zu führen.

15.

Im Fall unter zweyen oder mehrern Gesellschafftern dieses Ordens, über Vermuthen, einige Mißverständnisse entstünden, sollen dieselbe durch der Societæt Ober-Haupt, mit Zuziehung einiger Ordens-Verwandten, beygelegt werden, bey welchem Ausspruch die Interessenten es bewenden zu lassen gehalten seyn sollen.

16.

Keinem der Gesellschaffter soll frey stehen, ohne das Ordens-Zeichen sich öffentlich sehen zu lassen, bey Straffe funfzig Ducaten, so dem Armut ausgetheilet werden sollen, wer aber binnen Jahr und Tag das Ordens-Zeichen mit Vorsatz öffentlich nicht träget, soll, weil er sich der Gesellschafft unwürdig gemacht hat, aus derselben gäntzlich gestossen seyn.

17.

Wofern Fürstliche und andere hohe Personen in diese Societæt zu treten sich geneigt finden würden, sollen dieselben an gegenwärtige Articul nicht gebunden seyn, maßen Wir von Ihnen auſſer dem

gnugsam versichert sind, daß sie uns mit aufrichtiger Freundschafft meynen, und der Societæt Aufnehmen und Bestes zu befördern suchen werden.

18.

Wann einer von denen Ordens-Gliedern mit Tode abgieng, sollen dessen Erben schuldig seyn, das Ordens-Zeichen, nebst dem Exemplar der Statuten, so der Verstorbene bey sich gehabt, an den Ordens-Secretarium aufs längste binnen drey Monaten, einzuschicken, welcher es Uns als des Ordens Ober-Haupte, unverzüglich auszuliefern hat.

19.

Wenn aber der Verstorbene in einer Bataille, Sturm, oder sonst im Kriege gegen den Feind sein Leben gelassen, und das Ordens-Zeichen hierbey verlohren gangen wäre, auf solchen Fall sollen des Verstorbenen Erben zu Erstattung des besagten Ordens-Zeichen, oder Anschaffung eines andern, nicht gehalten seyn.

20.

Uber dieses haben Wir nicht nur diese Statuta in Unser Archiv verwahrlich beylegen lassen, sondern es soll auch einem jeden, so in die Societæt von Uns aufgenommen wird, ein Exemplar derselben, benebenst einem Certificat unter Unserer Unterschrifft, und angehängtem Societäts-Insiegel, ausgeantwortet werden. Worneben Wir solche Statuta zu vermehren oder zu mindern, Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten. Gegeben auf Unserm Residentz-Schlosse Neu-Augustus-Burg zu Weissenfels den 24. Junii 1704.

Johann Georg, H.

§. 8.

§. 8. Nach Hertzog Johann Georgen folgte wie bereits erwehnt, Hertzog Christian in der Regierung, der aber d. 28. Jun. 1736. ohne Erben verstorben und seine Erblandes-Portion samt dem Fürstenthum Querfurth dem Königl. Pohln. Feld-Marschall Hertzog Johann Adolphs Hochfürstl. Durchl. hinterlassen, von welches Herrn großen Qualitäten, insonderheit seiner Clemenz und guten Wirthschafft die Unterthanen alles Wohlergehen und Aufnehmen zu hoffen haben.

§. 9 Die andere Neben-Linie heisset die **Merseburgische**. Von dem Stiffte dieses Nahmens ist in einem andern Capitul zu reden: und hier nur so viel zu melden, daß nach der Evangelischen Kirchen-Reformation die Administration dieses Stifftes unaufhörlich bey den Sächsischen Chur-Fürsten und Printzen geblieben; Chur-Fürst Johann George I. hat die Administration des Stifftes Anno 1650. dem Dohm-Capitul übergeben, welches hierauf seinen dritten Herrn Sohn Printz *Christianum* postuliret: der also schon bey Leb-Zeiten des Herrn Vaters Anno 1650. das Stifft bekommen, und drey Jahr hernach, nemlich Anno 1653. die völlige Possession darvon genommen. Hernach bekam er durch das Väterliche Testament Anno 1657. noch darzu die Nieder-Lausitz, nebst denen Herrschafften Dobrilug und Finsterwalde, imgleichen die Aemter Delitzsch, Bitterfeld und Zörbig, nebst Brena. Dieser Hertzog Christian zu Merseburg führte ein stilles ruhiges Leben, war gebohren d. 27. Octob. 1615. starb den

18. Octob. 1691. ſeines Alters 76. Jahr, und hatte zur Gemahlin Chriſtianam, eine Tochter Herzogs Philippi zu Holſtein-Glücksburg, welche zehen Jahr nach ihm, nemlich Anno 1701. auf ihrem Wittwen-Sitze zu Delitzſch Todes verblichen. Sie gebahr ihm ſechs Printzen und vier Printzeßinnen. Von Printzen ſind ſonderlich zu mercken Chriſtianus II., ſo ihm in der Regierung gefolget; Hertzog Auguſtus zu Zörbig, von welchem noch eine Printzeßin am Leben; Hertzog Philippus zu Lauchſtärt, der Anno 1690. d. 21. Jun. in der Schlacht bey Fleury in den Nider-Landen geblieben, und von zwo Gemahlinnen Kinder gehabt, die in der erſten Kindheit alle geſtorben; und Hertzog Henricus zu Spremberg.

§. 10. Hertzog Chriſtianus II. der völlige Nachfolger in der Merſeburgiſchen Regierung, war den 19. Novemb. 1653. gebohren, und iſt im zwey und vierzigſten Jahre ſeines Alters, nemlich den 20. Octob. 1694. wiederum verſchieden. Im Anfange ſeiner Regierung hatte er, wegen der ſo genannten Schrifftſaſſen in einigen Aemtern, unterſchiedene Mißhelligkeiten mit Sr. Churfl. Durchl. zu Sachſen, ſo aber alles in der Güte beygeleget worden. Er wehlete Anno 1699. Printzeßin Erdmut Dorotheam, einzige Tochter Hertzogs Mauritii zu Sachſen-Zeitz, zur Gemahlin. Selbige hat ihm ſechs Printzen und eine Printzeßin gebohren, von welchen allen zwene Printzen, Mauritius Wilhelmus, und Fridericus Erdmannus, beſonders zu mercken. Jener, nemlich Mauritius Wilhelmus, iſt poſtulirter Adminiſtrator zu Merſeburg

ſeburg geworden und gebohren den 5. Feb. 1688. In währender ſeiner Minderjährigkeit führete Se. Majeſt. Auguſtus der II. als Chur-Fürſt zu Sachſen, die Ober-Vormundſchafft, welche Sie doch wegen der Entfernung auſſer Landes, groſſen theils der verwittibten Frau Mutter derer beyden Printzen überlaſſen. Es iſt bekandt, wie dieſe Printzen von Königl. Majeſtät eine Zeitlang nach Dreßden zu Hofe gezogen worden, von dar aber der älteſte ſich nach Wien entfernet, bis endlich ſolche Mißhelligkeiten mit dem Königl. Pohlniſchen Hofe hingelegt, und der älteſte Anno 1708. die Käyſerliche Belehnung empfangen. Anno 1711. heyrathete er Henriettam Charlottam, Fürſt Georgii Samuelis zu Naſſau-Idſtein Tochter, und bezog folgendes Jahr ſeine Reſidenz; iſt aber mit keinem Erben von GOtt erfreuet worden. Der jüngſte Hertzog Friedrich Erdmann, hat etliche Feld-Züge in denen Nieder Landen gethan, und nach dieſem eine Anhalt-Kötenſche Prinzeßin geheyrathet, welche, nachdem er kurtz nach der Vermählung geſtorben, nach Weymar wiederum vermählt worden. Nach Hertzog Moritz Wilhelms An. 1731. erfolgten Tode iſt Ihm Hertzog Heinrich zu Spremberg in der Regierung ſuccedirt, und führt ſelbige mit großem Ruhm.

§. 11. Die dritte Neben-Linie des Albertiniſchen Stammes nennet man insgemein die Zeitziſche, zu welcher das Stifft Naumburg gehöret hat. Dieſem Stiffte ergieng es wie Merſeburg, und haben es die Chur-Fürſten zu Sachſen per modum Adminiſtrationis behalten, bis auf Joh. Georgen I.

der es auf ſeinen jüngſten Sohn Mauritium transferiret. Dieſer nahm bey Lebzeiten des Hr. Vaters Anno 1653. ſchon Poſſeſſion darinnen, und reſidirete zu Naumburg, bis Anno 1663. die neue Reſidentz zu Zeitz, die Moritz-Burg genannt, fertig worden. Auſſer dieſem Stiffte Naumburg wurden ihm auch durch das Väterliche Teſtament andere ſchöne Aemter zugeſchlagen, nemlich Tautenberg, Frauenprießnitz, Nieder-Trebra, Voigtsberg, Plauen, Pauſe, Triptis, Arnshaug, Weida und Ziegenrück, ein jedes mit ſeinen Dependentien, im Voigt- und Oſter-Lande gelegen; wie nicht minder der Churfürſtliche Antheil an der Grafſchafft Henneberg, welcher nunmehr in Schleuſingen, Suhla, Kühndorff und Bentzhauſen beſtehet. (*) Die Stadt und Amt Pegau aber hat Hertzog Moritz von ſeinem Herrn Bruder, Chur-Fürſt Johann George II. darzu erkaufft: und Anno 1644. hatte Er ſchon längſt vorher die Baley Thüringen von dem Teutſchen Orden erhalten. Er unterhielte mit ſeinem Herrn Bruder, dem Chur-Fürſten, eine beſtändige Harmonie, und wie dieſer An. 1658. dem Wahl-Tage Käyſers Leopoldi perſönlich beywohnete, ſo vertrat Hertzog Moritz von Zeitz unterdeſſen die Statthalterſchafft in den Churfürſtlichen Landen. Wegen der ſtreitigen Voigtländiſchen Schrifftſaſſen und anderen Dinge, hat er mit ſeinem Herrn Bruder verſchiedene Receſſe errichtet, welche in Herrn Lünigs Reichs-Archiv Cont. 2. zu leſen. Er unterredete ſich An.

(*) Weßwegen er zuſamt den Herren Vettern Erneſtiniſcher Linie Sitz und Stim̃e auf dem Reichs-Tage gehabt.

An. 1673. in der bey Eger angestelleten Musterung der Käyserl. Völcker mit Ihr. Käyserl. Maj. welche ihm das Lob ertheilet: **Er wäre ein ehrlicher alter Teutscher Fürst.** Wie er denn auch von seiner alten Teutschen Treu und Redlichkeit behörige Proben vielmals abgeleget, und in dem damaligen Französischen Kriege An. 1674. wie auch in den folgenden Jahren, selber zu Felde gegangen, und die Sächsischen Trouppen am Rhein-Strom commandiren helffen. Er hat sich dreymal vermählet: 1) An. 1650. mit **Sophia Hedwig**, einer Tochter Hertzogs Philippi zu Holstein-Glücksburg, und Mutter zweyer kurtz lebenden Printzen, ist aber An. 1652. verstorben. 2) Anno 1656. mit **Dorothea Maria**, einer Tochter Hertzog Wilhelmi zu Sachsen-Weymar, so ihm acht Kinder gebohren, und An. 1675. abgelebet. 3.) An. 1676. mit **Sophia Elisabetha**, Hertzogs Philippi Ludovici von Holstein-Wiesenburg Tochter, die An. 1684. ohne Kinder das Zeitliche gesegnet. Er selbst ist den 4. Decemb. 1681. seines Alters 62. Jahr, in die Ewigkeit voran gegangen.

§. 12. Aus der andern Ehe waren, wie gemeldet, vier Printzen und vier Prinzeßinnen. Die zweyte Prinzeßin **Erdmut Dorothea** verheyrathete sich nach Merseburg, und ist auf ihrem Wittum-Sitze **Dobrilug** verstorben. Der erste von den vier Printzen Mauritius Wilhelmus, bekam die Regierung. 2.) Johannes Georgius starb im andern Jahre. 3.) Christianus Augustus, gebohren den 9. Oct. 1666. hat die Römisch-Cathol. Religion angenommen, und hierdurch nicht allein das

Hun-

Hungariſche Bißthum **Raab** A. 1696. ſondern auch Anno 1705. die Cardinals-Würde der Römiſch-Catholiſchen Kirche, und das Hungariſche Ertz-Bißthum Gran, welchem das Primat von gantz Hungarn anhängig, erlanget. Er hat die Ehre gehabt, Anno 1712. Ihr. Maj. den Röm. Käyſer Carolum VI. zum Hungariſchen Könige zu krönen, und ſich um das hohe Intereſſe des Ertz-Hauſes Oeſterreich ungemein verdient zu machen. Wie er denn auch um deß willen, als er im Ertz-Stifft Cölln bey noch währendem Spaniſchen Succeſſions-Kriege allerhand Adminiſtrationes verrichtet, etliche mal Gefahr gelauffen, ermordet, oder den Franzoſen lebendig in die Hände geliefert zu werden. Nach Abſterben des Herrn Vaters bekam dieſer Printz die Adminiſtration der Baley Thüringen, und zugleich unterſchiedene Canonicate in den Stifftern Cölln, Lüttich, Münſter und Breßlau: und bemühete ſich nicht allein dem geſamten Reiche Teutſcher Nation, deſſen Angelegenheiten er auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, als höchſt-anſehnlicher Kayſerlicher Principal-Commiſſarius dirigiret, ſondern auch inſonderheit ſeinem Vater-Lande Sachſen, bey allerhand Gelegenheit erſprießliche Dienſte zu leiſten, iſt aber Anno 1725. verſtorben. 4.) Fridericus Henricus iſt An. 1668. gebohren, und reſidirete zu **Pegau**, auch zu **Neuſtadt**. Anfänglich war er ein Soldat unter Chur-Fürſt Johann George dem III. wider Franckreich. Hernach hat er ſich zweymal vermählet. **Erſtlich** An. 1699. mit **Sophia Angelica**, Herzog Chriſtian Ulrichs zu Bernſtadt in Schleſien Tochter, die Ann. 1700.

den

den 11. Nov. ohne Kinder ihr Leben beſchloſſen; und zum andern mal den 27. Febr. 1702. mit Anna Fridericа Hertzog Philipp Ludwigs von Holſtein-Wieſenburg Tochter, von welcher er einen Printzen Moritz Adolph Carl hinterlaſſen, ſo bey dem Herrn Cardinal von Sachſen auferzogen worden, und ſich zur Römiſch-Catholiſchen Religion bekennet, auch nunmehr Ertz-Biſchoff zu Pharſalien und Biſchoff zu Leutmaritz in Böhmen iſt.

§. 13. In der Regierung des Stiffts und der übrigen Erb-Lande folgte dem Herrn Vater ſchon belobter Hertzog Mauritius Wilhelmus, geb. den 12. Mart. 1664. ſo in Zeitz reſidiret hat, und wegen ſeiner hohen Wiſſenſchafft in allerhand Studiis, ſonderlich in Genealogicis, ſehr berühmt geworden. Er wurde nach ſeines Herrn Vaters Tode An. 1682. poſtuliret, und vermählte ſich An. 1689. den 25. Junii mit Ihro Hoheiten Maria Amalia, Chur-Fürſt Friderici Wilhelmi zu Brandenburg Tochter, geweſene Wittib Hertzogs Caroli zu Mecklenburg-Güſtrow. Aus dieſer Ehe ſind drey Prinzeßinnen und zweene Printzen entſproſſen. Von jenen lebt nur die mittlere Dorothea Wilhelmina, gebohren den 20. Mertz 1691. und iſt an Pr. Wilhelhelmen zu Heßen Caßel vermählt. Die Printzen ſind alle beyde geſtorben, und hat ſonderlich der Tod des letzteren, der Fridericus Auguſtus hieß, den 12. Aug. 1700. gebohren war, und ſich ſchon auf der Univerſität Halle aufhielt, aber daſelbſt den 27. Febr. 1710. das Irdiſche verlaſſen, dieſes Hoch-Fürſtl. Hauß und Land in ſchmertzliches Leid verſetzet; allermaßen mit ſelbigem viele Hoffnung dieſer

ser Linie ausgelöschen. Die Leiche dieses jungen Herrn wurde nach Zeitz mit grosser Solennität abgeführet, ihm auf den beyden Universitäten Halle und Leipzig gelehrte Panegyrici gehalten, und für sein Andencken die gröste Devotion bezeuget. Diese panegyrici liegen in öffentlichem Drucke. Anno 1715. bekannte sich Herzog Moritz Wilhelm auf der Pleissenburg zu Leipzig öffentlich zu der Catholischen Religion, mit welcher Er schon etliche Jahre nach seinem eigenen Geständniß zuvor umgegangen. Den Ursprung wollen einige auf den Herrn von Rödern, welcher als Abgeordneter Sr. Eminenz des Herrn Cardinals am Hofe zu Zeitz gelebet, und Pater Schmeltzern, so vor Legations-Secretair bey dem Herrn von Rödern gewesen, schieben. Sein Glaubens-Bekenntniß ist in öffentlichem Druck heraus gegeben, und von M. Jünglingen einem gewesenen Jesuiten und Königl. Pohlnischen Commissario refutiret worden. Wiewohl Seine Durchlaucht. selbst dieses Glaubens Bekenntniß niemals für das Ihrige gehalten, wie aus einem Mandat an den Rath zu Plauen erhellet, worinn demselben anbefohlen wird, diese ärgerliche Schrifft zu verbrennen. Man findet dieselbige nebst vielen andern merckwürdigen Sachen in seinem neulich zu Franckfurth Anno 1719. heraus gegebenen Leben. Wegen der mit dem Capitul aufgerichteten Pactorum konte der Hertzog nach dieser Religions-Veränderung das Stifft nicht behalten, und resignirte dasselbige bald darauf in die Hände Ihr. Königlichen Majestät. Seine Durchlauchtigkeit verlegten

dahero

den 11. Nov. ohne Kinder ihr Leben beſchloſſen; und zum andern mal den 27. Febr. 1702. mit Anna Fridericа Hertzog Philipp Ludwigs von Holſtein-Wieſenburg Tochter, von welcher er einen Printzen **Moritz Adolph Carl** hinterlaſſen, ſo bey dem Herrn Cardinal von Sachſen auferzogen worden, und ſich zur Römiſch-Catholiſchen Religion bekennet, auch nunmehr Ertz-Biſchoff zu Pharſalien und Biſchoff zu Leutmaritz in Böhmen iſt.

§. 13. In der Regierung des Stiffts und der übrigen Erb-Lande folgte dem Herrn Vater ſchon belobter Hertzog Mauritius Wilhelmus, geb. den 12. Mart. 1664. ſo in Zeitz reſidiret hat, und wegen ſeiner hohen Wiſſenſchafft in allerhand Studiis, ſonderlich in Genealogicis, ſehr berühmt geworden. Er wurde nach ſeines Herrn Vaters Tode An. 1682. poſtuliret, und vermählte ſich An. 1689. den 25. Junii mit Ihro Hoheiten **Maria Amalia**, Chur-Fürſt Friderici Wilhelmi zu Brandenburg Tochter, geweſene Wittib Hertzogs Caroli zu Mecklenburg-Güſtrow. Aus dieſer Ehe ſind drey Printzeßinnen und zweene Printzen entſproſſen. Von jenen lebt nur die mittlere Dorothea Wilhelmina, gebohren den 20. Mertz 1691. und iſt an Pr. Wilhelhelmen zu Heßen Caßel vermählt. Die Printzen ſind alle beyde geſtorben, und hat ſonderlich der Tod des letzteren, der Fridericus Auguſtus hieß, den 12. Aug. 1700. gebohren war, und ſich ſchon auf der Univerſität Halle aufhielt, aber daſelbſt den 27. Febr. 1710. das Irdiſche verlaſſen, dieſes Hoch-Fürſtl. Hauß und Land in ſchmertzliches Leid verſetzet; allermaßen mit ſelbigem viele Hoffnung dieſer

umliegende Länder in Feuer und Brand ſetzten, in allen Schlachten die Oberhand behielten, und als unüberwindlich ausgeſchryen worden. Er ſelbſt erlitte von ihnen wichtige Niederlagen, brachte es aber dennoch dahin, daß ſie endlich von ihm in etlichen Schlachten gedemüthiget, und abſonderlich 1438. bey Brixen ziemlich zu Paaren getrieben worden. Einen faſt eben ſo ſchweren Krieg muſte er mit ſeinem Bruder **Wilhelm** führen, als ſelbiger durch Apel von Vitzthum wider ihn verhetzt worden. Aber auch dieſer wurde endlich zu beyderſeits Vergnügen beygeleget, und er führte hernach eine beglückte und ruhige Regierung; biß ihm zu Ende derſelben noch das Unglück begegnete, daß ſeine beyde Printzen Erneſtus und Albertus durch Cuntz von Kauffung aus dem Schloſſe von Altenburg entführet. Wiewohl, die Göttliche Providentz, welche ſchon beſchloſſen, durch dieſe beyde Printzen das **Durchlauchtigſte Hauß** Sachſen, auf die kommenden Zeiten forzupflantzen, ſchickte es, daß ſie wunderbarer Weiſe errettet, und die verdammten Rädelsführer zu gebührender Straffe gezogen worden. Dieſe Printzen nun machen in der Sächſiſchen Hiſtorie die Eintheilung in die Albertiniſche und Erneſtiniſche Linie. Von der erſteren iſt in dem vorhergehenden zur Gnüge gehandelt, auch die in die Erneſtiniſche gehörige Chur-Fürſten in den vorigen Capiteln recenſirt worden, alſo nichts mehr übrig, als daß wir den Zuſtand derſelben nach abgetretener Chur, und in was vor Neben-Zweige ſie ſich hernach ausgebreitet, gleichfals kürtzlich erwehnen.

§. 2. Jo-

dahero ihre Residenz nach Weyda, vergnügten sich mit ihrer Erb-Landes-Portion, und bekenneten sich letzlich wiederum zur Evangel. Lehre, worzu der berühmte Herr Professor Franck in Halle, welcher dieserhalben nach Weyda geholet worden, nicht wenig beygetragen. In solchem Glauben starben Seine Durchl. Anno 1718. mit vortrefflicher Andacht, und seine Majestät König Augustus nahmen die hinterlassenen Erb-Lande in Possession, als worüber Sie sich schon vorher mit dem HErrn Cardinal, als dem nächsten Successore, verglichen hatten.

## Das XXI. Capitel.

## Von denen Herren Hertzogen Ernestinischer Linie.

§. 1.

Nachdem wir bißher von der heutigen Churlinie und denen von ihr abstammenden Aesten gehandelt, so erfodert die Ordnung nun auch die Ernestinische vor die Hand zu nehmen. Hierbey scheinet es vonnöthen zu seyn vorhero einen Blick nochmals in die älteren Zeiten zu thun, um dadurch die Verwandschafft einer mit der andern, wie auch die übrigen Connexiones desto besser vor Augen zu stellen.

Fridericus II. unter dem Zunahmen Placidus, der Gütige, bey den Geschicht-Schreibern benannt, trat in die Regierung bey einer sehr bösen und beschwereten Zeit Teutschlandes, weil damals gleich die Hußiten unter ihrem Heer-Führer Ziska allumlie-

Vertrag zwischen Chur-Fürst Augusten und dem gebohrnen Chur-Fürsten errichtet, wie und auf was masse der Haupt-Vertrag so wol von denen Pacisscenten selbst als einigen Königen, Chur- und Fürsten, wie auch denen verordneten von beyderseits Landschafften, zur Vollzieh- und Auswechselung, dann auch zur Käyserl. Confirmation gebracht werden solle. Bald darauf confirmirte der gewesene Chur-Fürst Johann Friedrich diesen Vertrag mit seinem Tode, welcher den 3. Mart. 1554. erfolgte, und dem Chur Fürsten Augusto seine Chur-Würde noch mehr bestätigte; wie er denn auf dem Todt-Bette noch seinen Söhnen eifrig darüber zu halten befahl.

§. 4. Nach seinem Absterben hat sich die Ernestinische Linie in unterschiedene Häuser zu unterschiedenen Zeiten getheilet, davon hauptsächlich vier Principal-Häuser, so der gantze Grund aller Neben-Linien, zu betrachten sind, nemlich: 1.) das alte Gothaische, 2.) das Altenburgische, 3.) das Weimarische, 4.) das neue Gothaische Hauß; In genere ist von ihnen zu mercken, daß die ersten zwey Häuser wieder abgestorben, die zwey letztern aber bis auf diese Stunde noch in gewünschtem Flore stehen. Selbige wollen wir, ohne wegen des Ranges jemanden zu præjudiciren, kürtzlich nacheinander durchgehen. Johannes Fridericus II. oder der mittlere, ein Sohn des mehrgemeldten gebohrnen Churfürstens Joh. Fridr. dem das Unglück des Väterlichen Hauses gleichsam im Erbe zugefallen war, machte die Alt-Gothaische Linie, ward den 8. Jan. 1529. gebohren, und succedirte

1554.

§. 2. Johannes Fridericus, Magnanimus zugenahmt, büssete nach dem mit Käyser Carolo V. unglückselig geführten Kriege und fünff-jährig ausgestandener Gefangenschafft die Chur-Würde ein, und muste statt selbiger sich mit dem Titul: Gebohrner Chur-Fürst und dem Wapen bis an sein Ende begnügen lassen. Die Verzicht, so er hierüber thun muste, geschahe in dem Lager Käyser Carls vor Wittenberg 1547. den 19. May, welches daher die Wittenbergische Capitulation genennet wird, und unter denen Beylagen zu lesen ist. Doch hat er immer Hoffnung sich gemacht, die Chur wieder auf sein Hauß zu bringen.

§. 5. Nach Chur-Fürst Moritzens Ableiben ward der letzte Versuch noch gethan, ob nicht jetzo die Chur wiederum auf ihn zu bringen sey. Zu diesem Ende reisete sein anderer Sohn, Hertzog Johann Wilhelm, in die Niederlande zu Käyser Carln V. und hielte vor jetzt gedachten seinen Vater um die Chur an, allein die alte und noch im frischen Andencken schwebende Verbitterung des Käysers, wie auch die allbereit vorher Chur-Fürst Moritzens seinem Bruder Augusto verschriebene Succession in der Chur-Würde machte alle diese Bemühungen vergeblich. Derohalben muste nur aus der Noth eine Tugend gemacht, und endlich auch mit Mauritii Nachfolger Chur-Fürst Augusto den 24. Febr. Anno 1554, durch Vermittelung König Christians zu Dänemarck, die Streitigkeit zur Naumburg verglichen werden, wovon die Urkunde unter denen Beylagen zu suchen. Zu eben diesem Naumburg wurde auch in gleicher Zeit ein Bey-

den Käyserlichen Commissarien überlassen, und den 15. April. auf einem mit 4. Pferden, so schwartz Kutsch-Zeug gehabt, bespanneten, und mit schwartzem Tuch bedeckten Wagen von Gotha nach Dreßden, ferner nach Wien in Oesterreich, von dar nach Neustadt, und endlich gen Steyer in Ober-Oesterreich, allwo auch derselbe nach ausgestandener 28. jährigen Gefängniß Anno 1595. im 66. Jahr seines Alters gestorben, gefänglich weggeführet.

§. 5. Er hat sich zweymal verheyrathet. Zum ersten An. 1555. den 26. May mit des Chur-Fürsten Mauritii hinterlassenen Wittwe, Agnes, einer Tochter des Landgrafen Philippi zu Hessen, die aber noch dieses Jahr den 4. Nov. an einem hitzigen Fieber, 28. Jahr alt, Todes verfahren, nachdem Sie Ihn vorher in Ihrem Testament und andern Verordnungen reichlich bedacht. Zum andern mal mit Elisabeth, Chur-Fürst Friderici III. zu Pfaltz Tochter, den 12. Jun. 1558, die Ihm vier Söhne, Johann. Fridericum, 1559. den 30. Nov. Fridericum, den 3. Febr. 1563, Joh. Casimirum, den 12. Jul. 1564, und Johannem Ernestum, den 9. Jul. 1566. gebohren, und auf erhaltene Käyserl. Permission Ihrem Herrn in dero Gefangenschafft biß an Ihr Ende treue Gesellschafft geleistet, in welcher Sie den 8. Febr. 1594. ein Jahr vor demselben seligst verschieden. Die ersteren zwey Söhne giengen in zarter Jugend mit Tode ab. Der dritte bekam Coburg, und vermählete sich mit Anna, Chur Fürst Augusti zu Sachsen Tochter, von der er sich 1585. scheiden lassen, und hernach 1599. mit Mar-

1554. Krafft des Väterlichen Teſtaments wurden die ererbten Lande von den drey Söhnen unzertheilt beſeſſen und regieret, dennoch aber hatte dieſer meiſtens ſein Weſen und Aufhaltung in Gotha. Sein Unglück war, daß er den vom Käyſer in die Acht erklärten Mörder des Würtzburgiſchen Biſchoffs Wilhelmum von Grumbach in Schutz genommen. Dieſer mochte ihm nun unter andern auch viel Chimeren von Wiedererlangung der Chur in den Kopff geſetzt haben; wobey es auch an allerhand neuen gar favorabeln Propheten nicht fehlte, daß alſo der gute Herr, ungeachtet aller von vielen Seiten her gethanen Warnungen, die einmal gegebene Protection der Grumbachiſchen Rotte nicht wiederruffen wolte. Nachdem er drey Jahr lang bey dieſer Reſolution verharret, und keine Abmahnungen verfangen wolten, ſo erfolgte Anno 1566. die Käyſerliche Acht, deren Innhalt in den Sächſiſchen Annalibus Joh. Sebaſtian Müllers p. 140. befindlich. Der Executor derſelben war Chur-Fürſt Auguſtus, und kam ihm mit einer Armee ehe er ſichs verſahe auf den Hals. Seine eigene Leute machten währender Belagerung einen Aufſtand, und kriegten die Urheber, ſo den Hertzog in dieſes Labyrinth geführet, beym Kopfe, worauf er gezwungen worden, ſich den 13. April. Anno 1567. eben an dem Tage, da vor 20. Jahren ſein Herr Vater die Schlacht vor Mühlberg verlohren, ſich auf oben angeführte Conditiones zu ergeben. Nach erfolgter Aufgabe wurden die Rechtſchuldigen zur Straffe gezogen. Hertzog Johann Friedrich aber von Chur-Fürſt Auguſten

den Grumbachiſchen Händeln des Bruders nichts zu thun haben, ſondern halff vielmehr die Execution befördern, dahero auch nach Wegführung in die Gefangenſchafft deſſelben, ihm das gantze Land huldigen muſte. In ſeiner Jugend gieng er mit einer ziemlichen Anzahl Volck den Reformirten in Franckreich zu Hülffe, und heyrathete nach ſeiner Zurückkunfft Dorotheam Suſannam, Churfürſt Friderici III zu Pfaltz Tochter, den 15. Jun. 1560, von welcher die zwey Printzen Fridericus Wilhelmus, und Johannes gebohren, davon der eine, wie ſchon im vorigen §. gedacht, die Altenburgiſche Linie angefangen, der andere aber dieſe Weymariſche glücklich fortgepflantzet. Er ſtarb den 2. Mart. 1573. am Sonntage Lætare, im 43. Jahr ſeines Alters, nicht ohne ſtarcken Verdacht, daß dieſer ſein Tod noch eine Würckung von demjenigen Gifte geweſen, was er vor drey Jahren an einem bekannten hohen Orte ſoll empfangen haben. Das vornehmſte Omen ſeines inſtehenden Endes war ohnſtreitig ein ſehr nachdrücklicher Traum, da ihm acht Tage vorher geträumet, wie ein ſchöner Aufzug von Heil. Engeln in dem Fürſtl. Schloß-Hofe zu Weymar erſchienen, welche, nachdem ſie aufs lieblichſte muſiciret, wiederum hinweg gegangen, da denn der Hertzog auf eines groſſen Engels ſeinem Rücken dieſe Worte mit groſſen Buchſtaben angeſchrieben geſehen: **Bringet mir dieſen zur Ruhe.** Sein letztes Teſtament, ſo er 1573. den 19. Febr. aufgeſetzt, iſt inſonderheit vor Geiſtliche, Hof-Bediente, und arme Leute ſehr favorabel, wie er denn auch in ſeinem gantzen Thun ſich ſehr Chriſtlich aufgeführet, und die Bibel biß zehen mal durchgeleſen. §. 8.

Margaretha, Hertzog Wilhelm Junioris zu Lüneburg Tochter sich verheyrathet, blieb aber bey beyden unbeerbet, und starb im 69. Jahr seines Alters, den 16. Jul. 1633. Der vierdte bekam Eisenach, war erstlich mit Elisabeth, Graf Johannis zu Mannsfeld Tochter, hernach mit Christina, Landgraf Wilhelmi in Hessen Tochter vermählet. Er hatte nicht mehr als einen Printzen, Joh. Fridericum, bey dessen Geburt die erstere Gemahlin untergangen, und der junge Herr etliche Tage darauf gefolget. Er selbst starb den 23. Octob. 1638. im 72. Jahr, mit welchem also die alte Gothaische, nebst der kaum angefangenen Coburg- und Eisenachischen Linie zu Ende lieff.

§. 6. Der Urheber der abgestorbenen Altenburgischen Linie war *Fridericus Wilhelmus*, ein Sohn Hertzog Joh. Wilhelmi zu Weymar, welcher den 25. April. 1562. gebohren. Er führete die Vormundschafft über Chur-Fürst Christiani hinterlassenen Printzen, wie schon oben gemeldet, zu gantz Sachsens Vergnügung zehen Jahr lang mit eben so viel Aufrichtigkeit als Renommé. Er starb den 7. Jul. 1602, im 40. Jahre des Alters, und hinterließ von Anna Maria, Pfaltzgraf Philippi Ludovici zu Neuburg Tochter unterschiedene Kinder, die aber nach und nach weggestorben, und also auch den Periodum dieser Linie mit Frider. Wilhelmo III. Anno 1672. geschlossen haben.

§. 7. Das Weimarische Hauß erkennet für seinen Stam-Vater Joh. Wilhelmum, einen Bruder des unglücklichen Joh. Friderici II. Er wurde Anno 1530. den 9. Mart. gebohren, und wolte mit

hauſen. 24.) ſamt der Gleits- und Schutz-Verwandten-Nutzungen in Erfurt, und dieſe Städte: 1) Weymar. 2.) Buttſtadt. 3.) Buttelſtedt. 4.) Raſtenberg. 5.) Magdala. 6.) Jena. 7.) Lobda. 8.) Kahla. 9.) Orlamünda. 10.) Roda. 11.) Gotha. 12.) Walthershauſen. 13.) Saltzungen. 14.) Eiſenach. 25.) Creutzburg, und 16.) Trefurt. Zu dem Coburgiſchen Theile aber, dieſe Aemter: 1.) Coburg. 2.) Heldburg. 3.) Sonnefeld. 4.) Römhild. 5.) Lichtenberg. 6.) Bruckkenau. 7.) Schildeck. 8.) Eisfeld 9.) Veilsdorff. 10.) Sonnenberg. 11.) Münchröten, Forſt-Amt zu Francken, ſamt der Gleits-Nutzung zu Coburg und Lautra. 12.) Amt und Stifft Saalfeld. 13.) Arnshaug. 14.) Ziegenrück. 15.) Weyda. 16.) Amt und Stifft Altenburg. 17.) Eiſenberg. 18.) Bürgel. 19.) Laußnitz, und 20.) Sachſenburg und nachfolgende Städte: 1.) Coburg. 2.) Eißfeld. 3.) Heldburg. 4.) Hildburghauſen. 5.) Neuſtadt an der Heyda. 6.) Römhild. 7.) Brückkenau. 8.) Sonnenberg. 9.) Ummerſtadt. 10.) Schalckau. 11.) Rodach. 12.) Saalfeld. 13.) Neuſtadt an der Orla. 14.) Auma. 15.) Triptis. 16.) Pöſeneck. 17.) Ziegenrück. 18.) Weyda. 19.) Altenburg. 20.) Schmölln. 21.) Luckka. 22.) Eiſenberg und 23.) Bürgel. ſub dato Weymar. Worauf er ſich den 5. April mit ſeiner völligen Hofſtatt nach Coburg begab, um ſelbige Landes-Regierung anzutreten.

§. 9. Sein Herr Sohn Johannes, als der Haupt-Stamm dieſer Weymariſchen Linie ward gebohren den 22. May 1570, und von Ihm ſtammen

§. 8. Anno 1566. den 21. Febr. machte er mit Johann Friedrich dem Mittlern, seinem Herren Bruder, da die zwey jüngere Herren Brüder Johann Ernst und Johann Friedrich mit Tode abgangen, weiln derselbe die als älterer Bruder acht Jahr lang geführte gemeinschafftliche Regierung nicht gerne aufgeben wolte, durch Vermittelung des beyderseitigen Schwieger-Vaters Chur-Fürst Friderici III. zu Pfaltz, einen dergestaltigen Muthschierungs- und Absonderungs-Vergleich, daß nemlich die Länder auf 6. Jahr lang in zwey gleiche Theile, als den Weymarischen und Coburgischen getheilet, davon jener Johann Friedrichen, als dem älteren, dieser aber dem jüngern Bruder Johann Wilhelmen, jedem nur auf drey Jahr lang, nebst aller Landes-Fürstlichen Obrigkeit eingeräumet, nach Verfliessung sothaner dreyjährigen Frist aber mit denen Landes-Theilen, Regierung und Hofhaltung umgewechselt, und aus einem Orte in den andern verrucket, auch der Cantzley-Stylus in jeder Portion, communi nomine, als: Für sich und seinen freundlich geliebten Bruder, geführet werden solle. Diesemnach wurden zu dem Weymarischen Theile folgende Aemter geschlagen: 1.) Weymar. 2.) Jena. 3.) Dornburg. 4.) Camburg. 5.) Leuchtenburg. 6.) Roda. 7.) Capellendorff. 8.) Roßla. 9.) Rinckleben. 10.) Volckenroda. 11.) Creutzburg. 12.) Trefurt. 13.) Gerstungen. 14.) Hauß Breitenbach. 15.) Saltzungen. 16.) Eisenach. 17.) Tenneberg. 18.) Reinhardsbrunn. 19.) Gotha. 20.) Georgthal. 21.) Schwartzwald. 22.) Wassenburg. 23.) Ichtershau-

rathen geſonnen, zu ſeinem Unterhalt die Aemter Altenburg, Eiſenberg und Sonneburg eingeräumet. An. 1589. den 3. Jun. trat er im 19. Jahr des Alters eine Reiſe nach Italien an, und gieng über Nürnberg, Augſpurg, Inſpruck, Mantua und Padua nach Venedig. Nachdem er ſich daſelbſt eine Zeitlang aufgehalten, iſt er durch Kärnten, Steyermarck und Oeſterreich zurück gegangen, und hat zu Neuſtadt ſeinen vorher noch nie geſehenen Vetter Hertzog Joh. Friedrich den Mitleren in der Cuſtodie, mit deſſelben groſſer Freude beſucht. Von dar gieng er nach Wien, woſelbſt ihm von Ertz Hertzog Ernſt von Oeſterreich viele Ehre wiederfahren, alsdann auf die Ungariſche Grentze, beſahe Preßburg und andere, nahm den Rückweg wieder auf Wien, und kam den 28. Aug. deſſelben Jahres zu Weymar wiederum glücklich an. Anno 1596. ward er nebſt ſeinem Herrn Bruder von Käyſer Rudolph II. mit der Expectanz an der Grafſchafft Iſenburg und Büdingen begnadiget, ſub dato Prag, wovon der Brief in Herrn Lünigs R. A. ſteht. Anno 1603. bekame er nebſt ſeinen unmündigen Vettern wegen des Fürſtenthums Altenburg zum erſteren Votum & Seſſionem auf dem Reichs-Tage. Sein Tod erfolgte den 31. Octobr. 1605. im 36ſten Jahr ſeines Alters.

§. 10 Nach dem Anno 1592. gemachten Vertrage, der im vorigen Paragrapho erwehnet, vermählete er ſich das folgende Jahr den 7. Jan. auf dem Schloſſe Altenburg, mit Dorothea Maria, Fürſt Joachim Ernſts zu Anhalt Tochter. Wie beglückt

beglückt und geſegnet dieſe Hoch-Fürſtliche Ehe geweſen, bezeugen die daraus entſproſſenen Kinder, dahero man wohl ſchwerlich in Sachſen ja wohl nicht in gantz Teutſch-Land ein Exempel aufbringen wird, daß innerhalb etlichen Seculis eilf Fürſtliche Printzen, als wie hier geſchehen, nach einander gebohren worden. Die merckwürdigſten darunter ſind Johann Ernſt, der als Königl. Däniſcher General zu St. Martin in Ungarn den 4. Dec. 1627. verblichen. *Fridericus*, welcher in der Schlacht bey Fleury in den Nieder-Landen den 19. Aug. 1622. den Geiſt Heldenmüthig aufgegeben. Wilhelm der erſtere Zwilling, ſo die Weymariſche noch blühende Linie fortgeſetzt. Albrecht, ſo die Eiſenachiſche Linie angefangen und geendiget. Johann Friedrich, der den 17. Octobr. 1628. in der Cuſtodie Todes verfahren. Wovon man die Urſachen in Müllers Annalibus p. 328. und 330. leſen kan. Ernſt, Stiffter der Gothaiſchen in ſo viel Aeſten glücklich blühenden Linie, und Bernhard der Groſſe, Deſſen Helden-Thaten verdienen, daß man ſeiner in einem abſonderlichen Paragrapho gedencke. Die Gemahlin Dorothea Maria ſtarb den 18. Jul. 1613. nachdem Sie den 30. Junii vorher das Unglück gehabt, daß Sie mit einem ſchüchternen Pferde in den Ilmen-Strom geſtürtzet, wodurch Sie ſich ohne Zweiffel die darauf erfolgte tödtliche Maladie zugezogen.

§. 11. Bernhard der Groſſe wurde den 6ten Aug. 1604. in Weymar gebohren. Er gieng 1621. in Krieges-Dienſte, und that unter ſeinem Bruder Her-

Hertzog Wilhelm als Rittmeiſter in Faveur Graf Ernſtens zu Mannsfeld den erſten Feld-Zug. Hernach machte er An. 1629. mit ſeinem damals noch lebenden Fürſtl. Herren Gebrüdern Weymariſcher Linie, Wilhelmen, Albrechten und Ernſten den letzten und rechten Haupt-Vertrag, worinnen eine ewige General-Satzung und unveränderliche Vormund-Form der Fürſtl. Poſteritàt zum Beſten, aufgerichtet, und zugleich eine umſtändliche Verſehung gethan worden, wie es bey künfftigen Succeſſions-Fällen mit dem Principal und Führung der Landes-Regierung bey ungetheileten Landen über kurtz oder lang zu halten, daß nemlich zu jeder Zeit dem älteſten Bruder oder Vetter, ohne Unterſcheid der Linien, das Majorat oder Rang ſolle gelaſſen werden. Bald darauf wurde Ihm in Anſehung ſeiner Meriten das Generalat der Schwediſchen Armee aufgetragen. In der darauf erfolgten Schlacht bey Lützen wurde ihm der Hut vom Kopfe geſchoſſen, und ihm hatte Schweden es zu dancken, daß, ob gleich der König geblieben, dennoch die Schlacht mit einer totalen Niederlage der feindlichen Armee gewonnen wurde. Das einzige fatale Unglück war die Schlacht und Niederlage, die ihm bey Nördlingen begegnet. Er wetzte aber dieſe Scharte hernach mit vielen Siegen höchſt-rühmlich wiederum aus, und nahm endlich die damahls vor unüberwindlich gehaltene Feſtung Breyſach ein, nachdem er die zum Entſatz kommende Käyſerl. mehr als einmal geſchlagen. Er ward zum Hertzoge in Francken, von Schweden und zum Landgraf im Elſaß von Franckreich erkläret

klaret, und ſtarb endlich mit ſtarcker Muthmaſſung beygebrachten Gifftes, weil er nach allen dieſen erhaltenen Victorien mehr auf Teutſchlands als Franckreichs Intereſſe inclinirte, 1693. den 4. Jul. zu Neuburg am Rhein, unter dem Gebet, HErr JEſu Chriſt wahr Menſch und GOtt; und ſagte nach aufgeſetztem Teſtament, kurtz vor ſeinem Ende, gegen die Umſtehenden: Ihr Brüder gehet hinaus, ihr machet mich ſonſt irre, ich habe gnug mit euch geredet, ich muß jetzo mit GOtt reden. Alle ſeine Helden-Thaten zu erzehlen, würde ein eignes Volumen austragen. Sie ſind aber meiſtens ſowohl Frantzöſiſch als Teutſch heraus kommen, in welchen Schrifften ein mehrers von dieſem Achille Teutſchlands kan nachgeſchlagen werden. Seine Leiche wurde nach Weymar geführet, Fürſtlich beerdiget, und ſein Ruhm mit vielen darauf geſchlagenen Gedächtniß-Müntzen verewiget.

§. 12. Wilhelm, Hertzog Johannis fünffter Sohn, ein Zwilling, ebenfalls der Groſſe zubenahmet, ward den 11. April 1598. gebohren. Er that erſtlich Anno 1617. mit ſeinem Herrn Bruder Friedrich eine Reiſe in die Nieder-Lande, und kame mit ſelbigem bey der Rückkunfft eben zu rechte, ſeine ſterbende Frau Mutter noch vor ihrem Ende zu ſprechen, und den Mütterlichen Segen von Ihr zu erhalten. Er ward noch daſſelbe Jahr, unter dem Nahmen der Schmackhaffte, in den damahls aufgerichteten Palmen-Orden der Fruchtbringenden Geſellſchafft angenommen. Er unternahm hierauf nebſt ſeinem vorigen Herrn Bruder Anno 1619.

den

den 8. Decembr. eine neue Reiſe nach Franckreich vor. Als ſie aber auf derſelben von dem in Teutſch-Land angezündeten Kriegs-Feuer Nachricht erhielten, trenneten ſie ſich den 2. Jul. und unſer Hertzog Wilhelm ſetzte ſeine Reiſe fort, dahingegen ſein Herr Bruder recta nach Teutſch-Land gieng, um ſich in Kriegs-Dienſte zu engagiren; doch kam er ebenfalls den 13. Octobr. nach Weymar zurück, nahm bald darauf von dem Böhmiſchen Könige Friderico Beſtallung an, und wohnte den 29. Octobr. 1620. dem Haupt-Treffen auf dem Weiſſen-Berge vor Prage mit bey; da er ſich denn überaus Heroiſch gehalten und keine Gefahr geſcheuet, wie ihm denn auch die Haube vom Kopff aus einem Stück Geſchütz geſchoſſen, er auch daneben mit einem Piſtol-Schuß auf die Bruſt, wiewohl wegen des Bruſt-Harniſches ohne Schaden getroffen worden. Anno 1622. den 13. Febr. richtete er mit ſeinem Herrn Bruder einen Freund-Brüderlichen Vertrag auf, 30000. Gulden jährlich zu dem Weymariſchen Kirchen- und Schloß-Bau, welches Schloß hernach nach ſeinem Nahmen die Wilhelms-Burg genennet worden, anzuwenden. Nebſt andern Sachen ſo dabey vorkamen, verſprachen auch, welches ſo merckwürdig als rühmlich, bemeldte Herren Brüder einander, daß Sie hohes Spielen gäntzlich einſtellen und vermeiden ſolten und wolten. Kurtz darauf den 26. April fochte er, wiewohl ohne Verletzung, in der Schlacht bey Wimpfen von Anfang bis zu End, war aber nicht ſo glücklich in der Action, ſo er 1624. den 27. Jul. mit

dem

dem Käyſerlichen General Tylli hielt, als in welcher er durch einen Schuß gefährlich bleßirt und nach der Schlacht vor todt aufgehoben, zu Münſter aber wiederum curiret, und auf Käyſerl. Befehl, nebſt Hertzog Friedrichen zu Altenburg, der eben in dieſer Schlacht gefangen, nach Steyermärckiſcher Neuſtadt ins Gefängniß geführet. Aus dieſem aber kam er mit gar ſpecial bezeigten Käyſerlichen Gnaden und noch darzu erhaltenen, mit dem Käyſerlichen anhangenden Inſiegel corroborirten Adlers Salva-Quardia über alle ſeine Haab und Güter den 25. Jan. 1625. wiederum glücklich in ſeine Erb-Lande. Als hernach der Schwediſche König Guſtavus Adolphus auf Teutſchen Boden gelangte, kamen die Meriten dieſes Printzen bey dem Könige in eine ſolche Conſideration, daß er ihm erſtlich das Generalat über die Infanterie, und bald darauf den 26. May 1632. die völlige General-Lieutnantſchafft über alle ſeine Armeen, Trouppen und Völcker aufgetragen. Endlich nahm er, daß ich es kurtz mache, den Pragiſchen Frieden an, und ſuchte dadurch ſich und ſein Land in Ruhe zu ſetzen.

§ 13. Es wären noch hundert remarquable Sachen von ihm zu erzehlen, die man aber um dieſen Entwurff nicht allzuſehr zu vergröſſern mit Stillſchweigen übergehet, doch muß man noch melden, daß er nicht allein ein guter Soldat, ſondern auch ein gelehrter Herr geweſen. Es bezeugen dieſes unter andern viele gar artig von ihm ſelbſt inventirte Begräbniß und andere Medaillen, wie er denn dergleichen auf ſeines Herrn Bruders

ders Albrecht zu Sachsen-Eisenach, Absterben, verfertiget. Ingleichen auf seinen Hof-Marschall Joh. Bernh. von Botzheim, und auf seinen Cammer-Juncker, Heinrich Philibert von Krosig von Dessau, aus dem Fürstenthum Anhalt bürtig, welchem, weil er ihn sonderlich lieb gehabt, güldene und silberne Müntze zu Ehren gepräget worden, da auf einer Seite des Hof-Junckers Elogium in der Mitte, und herum des Hertzogs Nahme, auf der andern Seite dieser Reim-Spruch: Ein treuer Herr und treuer Knecht, sind hier gelobt und dort gerecht. Dieser und vieler andern Wissenschafften wegen, ward er auch endlich 1651. zum andern Ober-Haupt der Fruchtbringenden Gesellschafft, durch eine solenne Gesandschafft ernennet. Seine Gemahlin war Eleonora Dorothea eine Tochter Johannis Georgii, Fürstens zu Anhalt, welche ihm den 23. May 1625. vermählet worden, und verschiedene Printzen gebohren hat. Er starb im 64. Jahr seines Alters, den 17. May 1622. und wurde von dem gantzen Lande betrauret.

§. 14. Seine vier im Leben gebliebene Söhne (die andern waren jung gestorben) formirten hernach in dem Weymarischen Hause drey Linien. 1. Weymar. 2. Eisenach. 3. Jena. Die Weymarische stellte vor Johannes Ernestus, so den 11. Sept. 1627. zur Welt kommen, und dem Herrn Vater 1662. in der Regierung dieser Lande succedirte. Er theilte mit seinen beyden Brüdern sich in die Väterliche und angefallene Eisenachische und Altenburgische Lande, also, daß zwar ein jeder eine beson-

besondere Regierung angestellet, dabey aber unter dem Directorio des ältesten Bruders eine gesamte Geheimde Rath-Stube und Cantzley constituirt wurde. Er trat wie viele seiner Vorfahren, eine Reise in auswärtige Länder unter der Aufsicht eines Hofmeisters 1646. den 15. Jun. an, und kam 1648. den 8. Jul. aus Franckreich und Italien wieder zu Weymar an. Er kam Anno 1655. auf der Jagd durch den Stich einer Otter in grosse Lebens-Gefahr, und wurde kaum von seinem Leib-Medico noch gerettet. Die Vermählung geschahe den 14. August. 1656. mit Christiana Elisabeth, Hertzog Johann Christiani zu Holstein-Sunderburg Tochter, aus welcher Ehe sonderlich zwey Printzen, Wilhelm Ernst, und Johann Ernst zu mercken. Sein Todt erfolgte den 15. Maj. im 56. Jahr seines Alters 1683. Es succedirte hierauf Hertzog Wilhelm Ernst, so den 19. Octobr. 1662. gebohren worden. Er besuchte anfangs nebst dem Herrn Bruder die Universität Jena, und giengen von dar den 13. Maj. 1679. in fremde Länder, aus welchen sie den folgenden 11. Octobr. glücklich retournirten. Als hernach das Absterben des Herrn Vatern erfolgte, liessen sie dessen Testament eröffnen, und errichteten unter sich wegen der darin gemachten Verordnung der Regierung den 4. Sept. 1683. einen Vertrag auf, auf drey Jahre. Noch selbiges Jahr den 1. Nov. wurde seine Hertzog Wilhelm Ernsts Vermählung mit Charlotte Maria, Hertzog Bernhardi zu Sachsen-Jena einzigen Tochter vollzogen. Aus diesem Ehe-Bette erfolgten keine Kinder, sondern sie wurden vielmehr we-

gen gehabter Ehe-Differentien durch die dazu requirirte ſämtliche Theologiſche und Juriſtiſche Facultät zu Jena, nach reifflicher Unterſuchung den 23. Aug. 1690. wiederum auf folgende Art geſchieden, daß jedem Fürſtl. Theile ſich ſonſt zu verehlichen verſtattet ſeyn ſolle. Beyde aber haben ſich dieſer Erlaubniß nicht bedienet. Denn die Hertzogin iſt 1703. geſtorben, und der Hertzog unverheyrathet und unvererbet geblieben. Dieſer Herr war regierender Landes-Fürſt und Director des Weimar- und Eiſenachiſchen Hauſes, und hat ſeine Provinzien um ein merckliches vermehret, durch die Portion ſo ihm aus der Altenburgiſchen und Jeniſchen Erbſchafft zugefallen, beſtehende: aus dem 1.) Amt und Stadt Dornburg ſamt dem Schloſſe. 2.) Amt und Stadt Burgel nebſt dem Vorwerge Kniebsdorff. 3.) Amt Capellendorff. 4.) Amt Heusdorff. 5.) Die beyden Vogteyen, Magdala und Gebſtedt. 6.) Die Stadt Buttelſtedt. 7.) Das Dorff Döbritſchen und Wiegendorff mit dem Gleit (welche beyde Dorffſchafften hiebevor auch à parte in die Theilung kommen.) 8.) Die Hoheit über die Stadt Apolda. 9.) Die Helffte an dem Döbritzſchen Gehöltze und Wegfange. 10.) Anderthalb Sechzehntheile von dem Jenaiſchen vier Sechzehntheilen des Erfurtiſchen Haupt-Gleits. 11.) Die Hohe und Nieder-Jagden in dem ſo genannten Jehnitſch und darzu gehörigen im Amte Leutenburg gelegenen Jagd-Reviren. Auch iſt noch wohl zu mercken, daß dieſer Herr das Prædicat von Engern und Weſtphalen der Titulatur zum erſten mal inſe-

riren

riren lassen. Sonst hat er auch in Weimar eine vortreffliche Bibliothec, so von ihm durch Erkauffung der admirablen Bibliothec des berühmten und gelehrten Schlesischen Freyherrn von Logau, wie auch vor etlichen Jahren durch die raren Bücher und MSS. des weitberühmten Herrn Schurtzfleisches von Wittenberg, dermassen vermehret worden, daß sie mit der Zeit vor eine der considerablesten Bibliotheken Teutsch-Landes passiren wird. Sein jüngerer Herr Bruder Hertzog Johann Ernst ist den 22. Jun. 1664. gebohren worden, und hat nach denen mit seinem Hrn. Bruder vollbrachten Reisen und rühmlich verrichteten Studiis ebenfalls die Regierung seiner Länder angetreten, auch An. 1691. d. 23. Julii, in die von der Fürstlichen Jenaischen Landes-Portion ihnen zugetheilte Oerter, ratione der Intraden (denn was die Hoheit anbelanget, führete selbige der regierende ältere Herr Bruder in gesammtem Nahmen) folgende Vertheilung mit selbigem gemacht. Es bekam I. der Hertzog **Wilhelm Ernst** 1. Amt und Stadt Dornburg mit dem Dorffe grossen Ranstedt. 2. Amt und Stadt Bürgel. 3. Einen gewissen Theil des Döbritzschen Gehöltzes. 4. Das Gleit zu Wiegendorff. 5. Ein gewiß Antheil an dem Erfurtischen Gleit. 6. Das Dorff Döbritzschen. 7. Vogtey Gebstedt. 8. Die Stadt Buttelstedt. 9. Das Dorff Wiegendorff. II. Hertzog **Johann Ernst**, ratione der Intraden. 1. Amt Capellendorff. 2. Amt Haußdorff. 3. Vogtey Magdala. 4. Einen gewissen Theil des Döbritzschen Gehöltzes und Wegfanges, und 5 einen gewissen Theil

an dem Erfurtiſchen Gleite. Er hat ſich zweymal vermählet. Erſtens mit Sophia Auguſta, einer Tochter H. Johannis zu Anhalt-Zerbſt 1685. den 11. Octobr. und nach Abgang derſelben zum andern mal mit Charlotte Dorothea Sophia, Landgraf Friderici zu Heſſen-Homburg Tochter, den 4 Nov. 1694. Aus beyden Ehen ſind unterſchiedene Printzen und Printzeßinnen entſproſſen, aus welchen der ältere Printz Erneſtus Auguſtus d. 19. April. 1688. gebohren, nach dem Todesfall des Herrn Vaters, der den 10. Jun. 1707. erfolget, mitregierender Herr zu Weymar worden, nunmehro aber, nach Hertzog Wilhelms Ernſtens An. 1728. erfolgten Tode die völlige Regierung überkommen, und mit Eleonoren Wilhelminen, verwittibten Hertzogin zu Merſeburg, gebohrner Fürſtin von Anhalt Cöthen unter andern Wilhelm Ernſten gezeugt.

§. 15. Die Eiſenachiſche iſt die andere von den zwey Linien, darauf heute zu Tage der Weimariſche Haupt-Stamm beruhet. Die Urheber waren Adolphus Wilhelmus und Johannes Georgius, Wilhelmi des Groſſen zu Weymar Söhne, davon jener 1632. den 15. May, dieſer 1634. den 12. Jul. gebohren worden. Der erſtere hatte mit Maria Eliſabeth Hertzogs Auguſti zu Braunſchweig Tochter, die er 1663. den 18. Jan. ſich vermählte, zwar unterſchiedene Kinder, die aber alle wiederum noch vor ihm geſtorben, und denen er ſelbſt den 21. Nov. 1668. nachgefolget. Seine Gemahlin gebahr zwar noch daſſelbe Jahr den 30. Nov. Wilhelmum Auguſtum Poſthumum aber

aber auch dieſer machte den 23. Febr. 1671. durch ſeinen Tod Platz, daher denn ſein Bruder Johann George, der ſeine Reſidentz bey jenes Lebzeiten zu Marckſul aufgeſchlagen, das völlige Eiſenachiſche Theil bekam: weil er aber keine Kinder hinterlaſſen, ſo folgte ihm in der Regierung ſein Bruder, Hertzog Johannes Wilhelmus. Er ward An. 1666. als ein Zwilling gebohren, und ſeine Frau Mutter war eine Gräfin zu Sayn, durch welche er auch ein Antheil an der Grafſchafft Sayn und Wittgenſtein geerbet, wovon dieſe Linie auch den Titul der Grafen von Sayn beſonders führet. Sachſen-Eiſenach hat dieſerhalben viel Streit mit Chur-Trier als Lehns-Herrn einiger Sayniſchen Stücke gehabt, welcher nichts vor Gunckel-Lehn wolte paſſiren laſſen, bis Anno 1652. ein Vergleich erfolgte, Krafft welches die beyden Schweſtern als die Hertzogin von Sachſen-Eiſenach und die Gräfin von Manderſcheid einige Stücke nahmen, und das übrige Chur-Trier lieſſen, worauf ſie ſich durch einen beſondern Vergleich, welcher nebſt dem vorigen im Reichs-Archiv ſtehet, dergeſtalt theilten, daß Eiſenach Altenkirchen, Frauenwalde, Freißling, und Berndorff bekam. Er hat drey Gemahlinnen gehabt. Die erſte von Naſſau-Dietz, die andere von Baden-Durlach, und die dritte von Sachſen-Weiſſenfelß. Mit der erſten hat er d. 10. Nov. An. 1691. ein Printzen Wilhelm Heinrichen gezeugt, welcher nach des Hr. Vaters An. 1729. erfolgten Tode die Regierung bekommen, und bereits die andere Gemahlin Anna Sophia Charlotte, aus dem Hauſe

Brandenburg hat, noch zur Zeit aber ohne Kinder lebt. Aus der andern Ehe hat obgedachter Hertzog Johann Wilhelm zwey Prinzeßinnen, und aus der dritten eine gezeugt.

§. 16. Die Jenaische Linie gründete sich auf Bernhardum, einen Sohn Hertzog Wilhelmi zu Weymar, welcher den 21. Febr. 1638. gebohren, und zu seinem Antheil Jena nebst den darzu gehörigen Dependentien bekam. Auf der Reise nach Franckreich ließ er sich in ein ehrlich Verbündniß ein, den 10. Jun. 1662. mit Maria von Tremouille, Hertzogs Henrici von Thouars Tochter, zeugete auch verschiedene Printzen mit ihr, darunter Johannes Wilhelmus, so den 28. Martii 1675. die Welt erblickte, nach des Herrn Vaters Tode am 3. May Anno 1678. von ihm erbte: aber ebenfalls den 4. Nov. 1690. an den Kinder-Blattern erblassete, und also diese Linie beschloß. Sein Herr Vater lebte letzlich nicht in gar zu gutem Vernehmen mit seiner Gemahlin, und wolte sich von ihr scheiden lassen. Inzwischen machte er eine Mariage de Conscience mit Aemilien von Kospot, so an seinem Hofe als Fräulein war, wovon das Diploma in Herrn Lünigs Reichs Archiv zu lesen. Nach seiner Gemahlin Tode liesse er sie unter dem Nahmen der Gräfin von Altstadt in den Grafen-Stand erheben, und zeugete mit ihr eine Tochter, welche an Herrn Otto Wilhelmen von Tümpling gewesenen Hoff-Marschall zu Merseburg, und Königl. Pohlnischen Cammer-Herrn und Cammer-Director zu Zeitz verheyrathet wurde, und ihm zwey Söhne Friederich Wilhelm und Christian Lebrecht gebohren. Das

# Das XXII. Capitel.

## Von der heutigen Gothaiſchen Linie.

§. 1.

ERNESTVS mit dem Zunahmen Pius, insgemein Beth-Ernſt zubenahmet, legte den feſten Grund zu dieſer annoch in ſo vielen Aeſten blühenden Gothaiſchen neuen Linie. Ein Herr, deſſen unvergleichliche Qualitæten und Meriten allerdings erfodern, daß wir uns um die vornehmſten Momenta und Particularien ſeines Lebens etwas mehr bekümmern. Es erſchien ſelbiger als ein glücklicher Stern in dem Hauſe Sachſen den 25. Dec. Anno 1601. in der Nacht, da die Chriſtenheit ihres Erlöſers Geburts-Tag feyerte, zu einer glücklichen Vorbedeutung, daß er deſſelben Reich und Ehre aus allen Kräfften befördern würde. Sein Herr Vater war Hertzog Johannes, und Er deſſelben neunter Printz in der Ordnung. Seine Frau Mutter, Dorothea Maria, war eine gebohrne Fürſtin aus dem Hauſe Anhalt. In der Jugend ward er zum Chriſtenthum und allen Fürſtlichen Tugenden nebſt den Studiis rühmlichſt angeführet, dabey ſein herrliches Naturel ſehr viel gethan. Und ob er ſchon des Lateins nicht ſonderlich mächtig geweſen, ſo war er doch in der Teutſchen, ſonderlich Sächſiſchen Hiſtorie dergeſtalt bewandert, daß ihm nicht leicht etwas vom Fürſten-Recht, Prærogativen, Controverſien, Anſchlägen, Lage und Bequemlichkeit der Länder unbekannt war. Uberdiß gab er einen gu-

ten Reuter ab, und war in Mathematicis, ſonderlich in der Civil- und Militair-Bau-Kunſt nicht unerfahren. Durch die damals betrübten Zeiten ward er in auswärtige Länder zu reiſen verhindert, pflegte aber deßwegen zu ſagen: Er freue ſich, daß er die Reiſen einzuſtellen genöthiget worden, denn ſo habe er ein viel ruhiger Gemüth, weil er durch das Andencken der in fremden Landen gemeinen Wollüſte und Laſter nicht geängſtiget werde. Da er nun nicht gereiſet, ſo excolirte und ſignaliſirte er ſich deſto mehr mit dem Kriege. Denn die harten Proceduren, womit man wider die Evangeliſchen verfuhr, legten auch ihm nach dem Exempel unterſchiedener ſeiner Herren Brüder den Harniſch an, da er auf Schwediſcher Seite ein Regiment zu Pferde zu commandiren bekam. Mit dieſem wohnte er den Belagerungen Königshafen, Schweinfurt und Würtzburg, auch der Stadt Fueſſen an den Tyroliſchen Grentzen löblichſt bey. Sonderlich aber ſetzte Er in dem harten Treffen mit dem Tilly am Lech in Bayern, ſamt den Seinigen, nicht ohne augenſcheinliche Gefahr ſeines Lebens und Geſundheit, (die dadurch einen groſſen Stoß gelitten,) durch den Fluß, jagte den Feind vom Ufer, und bahnte den übrigen Troppen mit ſeinem Blute den Weg zu einer completen Victorie. Am allermeiſten ſignaliſirte er ſeine Bravoure in dem Treffen bey Lützen, worinnen er und ſein Herr Bruder Bernhard faſt wie bey den Griechen Caſtor und Pollux gleichſam um die Wette gefochten, vornemlich hat unſer Hertzog Ernſt nicht allein als der König noch

lebte,

lebte, tapfer gestritten, sondern auch nach seinem Tode, den unterm Commando des Feld-Marschalls Pappenheims frisch ankommenden Feind so Heroisch angefallen und zurück getrieben, daß gedachter Pappenheim selbst, der nach des Königs Gust. Adolph. Zeugniß, des Käysers bester General war, vor seiner Esquadron durch einen Schuß durch die Hüffte zu Boden gestürtzt worden, und des andern Tages darauf zu Leipzig gestorben. Nicht lange hernach, als seinem obgedachten Herrn Bruder das Hertzogthum Francken von Schweden übergeben wurde, ward er desselben Statthalter, und hielt so wohl hauß, daß als es nach der verlohrnen Nördlinger Schlacht der Bischoff zu Würtzburg wieder bekam, er ihm das Zeugniß gab, Er hätte es vor seine Person, wenn er zugegen gewesen, selbst nicht besser machen können. Endlich aber wurde Er des Krieges müde, und bemühete sich durch persönliches Reisen zu den Käyserl. und Schwedischen Generalen, wiewol vergeblich, Friede zu machen. Dahero legte er nach der unglücklichen Nördlingischen Bataille die Waffen, so Ihm nunmehr verdrießlich zu werden begunten, gäntzlich aus den Händen, und nahm den im 1635sten Jahre darauf geschlossenen Prageriſchen Frieden an. Welchem aber ungeachtet sein Land dennoch so wohl Schweden als dem Käyser zu einem Tummel-Platz gedienet, und aufs äusserste verheeret worden. Er traf also beym Antritt seiner Regierung ein verheeretes Land an, welches er aber durch seine rühmliche Anstalten bald in eine andere Form gebracht. Absonderlich wen-

dete er ungemeine Sorge vor Kirchen und Schulen an, darzu er An. 1645. einen Synodum angestellet. Seine Portion bis zu der An. 1640. angetretenen Regierung, bestund aus folgenden: 1.) Amt und Stadt Gotha, mit dem Reinhardsbrunner-Hof und Stifft, wie auch dem Vorsteher-Amte und Collectur daselbst. 2.) Schloß und Amt Tenneberg, samt der Stadt Waltershausen. 3) Amt Georgenthal und Schwartzwald. 4.) Amt Reinhardsbrunn. 5.) Amt Wachsenburg und Ichtershausen. 6.) Schloß, Stadt und Amt Königsberg. 7.) Schloß und Amt Tondorff. 8.) Das sequestrirte Amt Saltzungen, so aber hernach durch das heimgefallene Eisenachische und anderen Segen mercklich zugenommen. Vor allen andern Dingen war wohl die Gottesfurcht eine ihm gantz und gar eigene Tugend, welche er auch seinen Printzen aufs eifrigste einzupflantzen trachtete, daher er denn gar genaue Acht auf sie hatte, selbige zum Predigt Aufschreiben und Wiederholen, und wenn sie erwachsen, zur Regierung in Geist- und Weltlichen Collegiis angeführet. Weil auch durch den langwierigen Krieg eine grosse Unwissenheit unter dem gemeinen Manne eingeschlichen, so brachte er die Catechismus-Information auf, und hielt steiff darüber. Er führete nebst diesem gewisse Inspectores ein, die so wohl nach der Pfarrer als Gemeinden Verhalten fleißig inquirirten, und absonderlich wurden alle und jede Eltern angehalten, ihre Söhne, wann sie fünf Jahr, in die Schule zu führen, und nicht eher heraus zu nehmen, bis sie zum wenigsten die Haupt-Stücke Christlicher Lehre, schreiben und

rech-

rechnen, und wenn ſie ſich darzu ſchickten, auch die Muſic wohl begriffen, daher ein Sprichwort entſtanden, welches noch bis auf dieſen Tag währet: Daß in Thüringen und Francken Hertzog Ernſtens Bauren gelehrter wären, als anderswo die Edel-Leute, wie dann auch einige derſelben auf des Hertzogs Verordnung in allerhand Mathematiſchen und Mechaniſchen Künſten ſtattlich unterrichtet worden. Den armen Schülern ließ er Bücher austheilen, und den fähigſten half er mit Stipendiis. Auf ſeinen Befehl wurden die Hiſtoria Eccleſiaſtica Gothana, unter Direction des berühmten Bocleri verfertiget, wie auch die Seckendorffiſche Hiſtoria Lutheraniſmi, die er ebenfalls zuerſt angegeben, vieler andern zu geſchweigen. Er pflegte in Rechts- und Policey-Sachen alles ſelbſt offtermals aufs genaueſte zu revidiren. Ja ſeine Sorgfalt gieng auch auf die ausländiſchen Glaubens-Verwandten, dahero er denn dem Czaar in Moſcau die Evangeliſch Lutheriſchen Kirchen beſtens recommandiret, auch von dar aus An. 1674. einen Geſandten bekommen. Er correſpondirte ſo gar mit dem Patriarchen zu Necandrien in Egypten, und hat mit ſelbem unterſchiedene Briefe gewechſelt, wie auch durch den Herrn Jac. Ludolfum bis nach Habeßinien hinein, und ließ A. 1670. ſeinen andern Sohn Albertum, wegen Aufrichtung eines gewiſſen Collegii Theologici ſo D. Nicol. Hunnius angegeben, und zu welchem er ſchon eine Tonne Goldes Capital deſtiniret hatte, eine eigene Reiſe nach Braunſchweig, Gottorff, Coppenhagen und Stockholm thun. Seine

heil-

heilſame Policey-Ordnungen, ſo gedruckt einem jedweden vor Augen liegen, ſind nicht zu verbeſſern. Sein Hof iſt jederzeit ein Aufenthalt der gelehrteſten Leute ſo zu ſeiner Zeit gelebet, geweſen, wie denn Franzkius, Schrœderus, Seckendorffius, Stremannus, Ludolfus in ſeinen Dienſten und Penſionen nebſt vielen andern geſtanden. Aus dieſem allen folgete, daß ſein Hof, wie ehmals von des Conſtantini M. ſeinem geſagt wurde, einer Kirche ähnlich geweſen. Seine Oeconomie betreffende, ſo hat es ihme darinnen keiner von den Fürſten ſeiner Zeit gleich gethan, deren Einrichtung von des Herrn Schrœderi Fürſtl. Schatz- und Rent Kammer ſo dem Käyſer dediciret worden, gnugſam zu erſehen iſt. Daher kam es, daß ob er gleich mit leeren Händen in die Regierung getreten, und bey Erbauung des Schloſſes Friedenſtein 200. Thaler von einer Wittwe zu Gotha borgen müſſen, dennoch durch GOttes Segen und die accurate Haußhaltung ein groſſer Vorrath und floriſante Lande ſeinen Printzen hinterlaſſen worden. Bey dieſem allen war er gar nicht karg und geitzig, ſondern ließ an dem, was ſeine Reputation betraf, nicht das wenigſte abgehen. So wohl gegen ſeine Bedienten als insgemein alle Unterthanen war er freygebig, und man hat nach ſeinem Tode befunden, daß zum wenigſten fünf Tonnen Goldes ad pias cauſas verwendet worden, zu geſchweigen derjenigen groſſen Summen, ſo von Ihme baar darneben ausgeliehen worden. Uber welches, als ſich einsmals einer verwunderte, ſprach der Fürſt ſehr nachdencklich, GOtt gibets, der Fürſt erſpa-

ſparets. Sonſt pflegte er folgenden Spruch in die Stamm-Bücher zu ſchreiben: Regenten ſind gemacht auf Erden, regieren auf Erden, und müſſen zur Erde werden. Die Belohnung ſeiner Gottesfurcht erſetzte ſich auch durch zwo reiche Erbſchafften, theils des halben Eiſenachiſchen Fürſtenthums 1644. auf Abſterben ſeines Herrn Bruders Albrechts, theils der beyden Fürſtenthümer Altenburg und Coburg, auf des letzten Printzens Friedrich Wilhelms Abſterben 1672, von welchen er doch den vierdten Theil an die Weymariſchen Herren Vettern gutwillig überlaſſen. Auch in der Ehe gönnete ihm GOTT eine auſſerordentliche Glückſeligkeit, indem Er durch ſeine Gemahlin Frauen Eliſabeth Sophien aus dem Hauſe Altenburg, Hertzog Johannis Philippi Tochter, mit der er ſich den 26. Octobr. 1636. vermählet, ein Vater von 18. Kindern worden. Es ſtarb endlich dieſer glorieuſe Fürſt im 74ſten Jahr ſeines Alters den 26. Mart. 1675. Ehr und Lebens ſatt, und verließ ſieben Söhne, von deren Samt-Regierung, darauf erfolgten Theilung, und neuerlich ſich ereigneten Succeſſions-Streitigkeiten ſo viel en general zu wiſſen iſt.

Anno 1654. machte H. Ernſt ein Teſtament, ſo im R. A. ſteht, und that in demſelben die Verordnung: Und dieweil unſere liebe Söhne, vermöge des kundbahren Herkommens, in Unſerm *) Fürſtl. Hauſe, an Unſern hinterlaſſenen Fürſtenthümern und Landen alle mit einander zu gleichen Theilen *intereſſiret* ſeyn, und keiner vor dem andern, auſſer welcher die *Direction* des Aelteſten, und die darauf ver-

*) Das Fürſtliche Hauß hat in der *Succeſſion* ſo wohl ehemals, als beſonders jetzo gantz andere Verfaſſung als das Chur-Hauß.

verordnete (*) *Recompenſir*ung, nach Art und Inhalt obbemeldetes Unſers Fürſtl. Brüderlichen Haupt-Erb-Vertrags, nach ſich ziehet, einigen Vorzug hat, ſo ſollen ſie, bevorab ſo lange ſie beydes in ihrer Minderjährigkeit, als auch nach ihren erlangten Vogtbaren Jahren, in der *Communion* und Gemeinſchafft der Lande verbleiben, ſich Chriſtlich, friedlich und brüderlich, ſonderlich, wenn es zu denen Heyraths-Fällen kommen ſolte, gegen einander verhalten, und mit rechter Treu und Liebe die Wohlfahrt der Lande befördern, inſonderheit aber einander nicht neiden, und da einer von dem lieben GOtt mehr Gaben empfangen, derſelbige ſich deren nicht überheben, oder auch die andern derentwegen ihn anfeinden. Und zwar zu ſolchem Ende inſonderheit die Jüngern dem Aelteſten, der in ihren gemeinen Sachen die *Direction* hat, ſeinen gebührenden *Reſpect* und Ehre gönnen und geben, derſelbige aber gegen den Jüngern gleichwohl mit aller Brüderlichen Beſcheidenheit, ohne ſonderliche Uberhebung wegen des Alters, verfahren, vielweniger aber denſelben gar zu unterdrücken ſuchen, und ein jeder unter ihnen die *Regul* unſers Heylandes und Erlöſers wohl betrachten ſolle, daß, gleichwie er es gerne von dem andern haben wolte, er ſich auch gegen den andern erzeige. Würde es aber nach dem Willen GOttes und Beſchaffenheit derer Umſtände, die in dem Erb-Vertrage, den Wir mit Unſerer Herren Brüdere Lbd. Lbd. *ſub dato* Gotha den 12. *Septembr. Anno* 1641. ufgerichtet, befunden werden, zur Landes-Theilung kommen, ſo ſollen dieſelbige ohne *Prærogatiß* und Vortheil in(**) gleiche Theile geſetzet, und dabey von Unſern Söhnen Unſers Groß-Herrn Vaters, Hertzog Johann Wilhelms zu Sachſen ꝛc. Chriſt-ſeliger Gedächtniß hinterlaſſenes Teſtament, das Se. Gnaden zu Weymar den 19. *Febr. Anno* 1573. uffgerichtet, im §. Damit nun ſolche Chriſtliche und rechtmäßi-

(*) Das Amt Oldisleben, und den Rang ꝛc. die eigentlichen *Effectus* des *Directorii* werden gar deutlich beſchrieben in dem Brüderlichen Veraleich *de Anno* 1629. §. 1. beym Lünig.

(**) Dieſes wiſſen die heutigen Gothaiſchen Neben-Linien in ihren Klagen vor ſich anzuziehen. Denen aber das Hauß Gotha mit andern Gründen antwortet.

mäßige Gleichheit ꝛc. wie nichts wenigers, was Unſerer Hochgeehrten Frau Mutter Gnaden in ihrem letzten Willen, *de dato* Weymar am 3. *Octobr. Anno* 1611. §. Wie Wir uns denn auch verſehen wollen ꝛc. davon beyderſeits zu Ende dieſes Teſtaments *Extracta* beygeleget ſeyn, in gebührliche Obacht genommen, und dann hiernechſt auch dem am 19. *Martii Anno* 1629. dißfals zwiſchen Uns, und vor mehr hocherwehnter Unſerer Herren Brüdere Lbd. zu Weymar aufgerichteten Vertrag, im §. Und damit was jetzo abermahls der Regierung ꝛc. in allem nachgelebet werde, deſſen, wie ingleichen Unſers allhier zu Gotha am 12. *Novembr. Anno* 1641. *revidirten* Fürſt-Brüderlichen Erb-Vertrags, im §. Zum Sechſten, ſo ſoll über Vorgeſetzte ꝛc. und denen nachfolgenden §. §. ſie ſich denn auch bey währender Landes-Gemeinſchafft zu verhalten, und in Kraft derſelben, die Anſtalt zu machen haben, daß dem Aelteſten die Landes-*Adminiſtration* und *Direction*, uff Maß und Weiſe, wie in jetzt angezogenen beyden Verträgen mit mehrern enthalten iſt, überlaſſen werde: Doch ſol denen jüngern Brüdern, wenn ſie ſich im Lande befinden, ungewehret ſeyn, unbeſchadet des älteſten Bruders übernommener Landes-*Adminiſtration* und *Direction* einer etwa in Cammer, der andere in *Conſiſtorial*-Sachen, und in der Hofſtatt bey Abhörung der Rechnungen, oder auch wohl nach Gelegenheit Wechſels-weiſe, zu mehrerer Erleichterung des älteſten Bruders Regierung, und mehrerer Forttreibung der Sachen, mit Uffſicht haben, und alles wie ſie es befinden, treulich zu *referiren*, vor ſich aber allein ſollen ſie keine Anordnung zu thun Macht haben: Welches wir dahero vor nützlich und gut achten, damit auch die jüngern Brüder des Landes Gelegenheit, und deſſelben Beſchaffenheit, und darinnen vorfallenden Sachen kundig, und ſolchergeſtalt vom Müßiggang und andern vergeblichen *Actionen* und Fürnehmen abgezogen werden.

Dieſem Teſtamente fügte er in der Anno 1672. von ihm gemachten Regiments-Ordnung noch dieſe Erklärung hinzu: So viel dann die Landes-Regierung und *Direction* in gemeinen Sachen betrifft, ſo haben Wir Uns zwar guter maßen zu erinnern, welchergeſtalt

in

in Unſerm Fürſtl. Hauſe vor langen Jahren hergebracht, auch von Uns ſelber alſo *practiciret* worden, daß alle Gebrüdere an den Väterlichen und andern Landen, ſo ihnen etwann zufallen können, auſſer, was die Chur-Fürſtl. *Dignität*, und was derſelben anhänget, nach Ereigung künfftiger, bloß und allein in des lieben GOttes Händen ſtehenden Fälle, betrifft, gleich *intereſſiret*, und dahero auf gewiſſe Maſſe theilbar ſeyn. Dieweil aber jedoch aus ſehr vernünfftigen Urſachen in Unſerm Fürſt-Brüderlichen Erb-Vertrag *de Anno* 1641. klärlich verſehen, daß ſolches nicht alſo bloſſer dinge hin, ſondern nur von denen Fällen zu verſtehen, wenn die Lande alſo beſchaffen, daß daraus ſolche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürſtl. *Succeſſoren* ein Fürſtl. Stand mit guter *Reputation* geführet, auch wohl darauf ein Reichs-*Votum* erlanget werden könne; So werden unſere Söhne und Nachkommen bey der gegenwärtigen Anzahl, und wenigen Fürſtenthümern, auch jetzo noch ferner daſſelbige in gute *Conſideration* ziehen, und biß zur fernern der Lande Vermehrung, oder biß ſonſten Fürſtl. *Portiones* gemacht werden können, zu keiner (*) Erb-Theilung ſchreiten, ſondern ſich in Freund-Brüderlicher Geſamtſchafft beyſammen halten, und mit einander ihren Fürſtl. Stand nachdrücklich führen; und zwar um ſo viel deſto mehr, dieweil auch viel Unſerer löblichen Vorfahren, wann deren gleich nicht ſo viel geweſen, bey weit gröſſern und anſehnlichern Landen und Leuten, nicht leicht zu gäntzlicher Erb-ſonderunge geſchritten, ſondern nach Gelegenheit ſich nur auf gewiſſe Jahr, vermittelſt richtiger *Aſſignation* der *Intraden*, in die Lande geörtert haben.

Zufolge dieſer Väterlichen Verordnung haben die ſieben Herren Brüder, Friederich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Chriſtian, Ernſt und Johann

(*) Hierdurch wird *tacite* dem Hauſe Gotha eine groſſe *Prærogativ* eingeräumt. Denn da hat ſelbiges nicht Urſache gehabt auf die Theilung zu dringen, ſondern die jüngern Herren haben daſſelbige durch allerhand zugeſtandene Vorzüge nothwendig darzu bewegen müſſen.

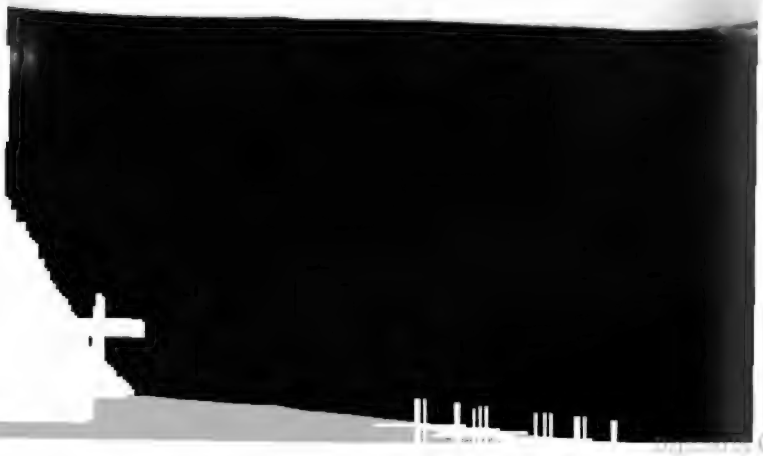

Johann Ernſt eine Zeitlang auf dem Schloſſe zu Gotha beyſammen gewohnet, und nach vorgeſchriebener Maße die Regierung gemeinſchafftlich geführt. Es ſind aber die Familien durch Heyrathen und andere Weiſe gar balde dergeſtalt angewachſen, daß ſich einige der jüngern Herren Brüder von Gotha auf gewiſſe Aemter begeben, und deren Revenüen genutzt, wie denn Hertzog Albrecht Anno 1676. ſich nach Salfeld, und Hertzog Bernhard ſich nach Ilmenau ſatzten, bis endlich Anno 1680. eine völlige Theilung zwiſchen Hertzog Friedrichen von Gotha und denen vier jüngern Brüdern, auch denen zwey übrigen erfolgt, Krafft welcher ein jeder eine beſondere Landes-Portion theils mit aller Reichs-Hoheit, theils aber nur mit gewiſſen Regalien bekommen, und ſonſten der Erb-Fälle halber Verſehung gethan worden. Ich will davon den Vergleich unter die Beylagen ſub Num. 13. bringen und mit einigen Anmerckungen erläutern, weiln er den Statum Controverſiæ wohl moviret, und zu denen nachfolgenden Streitigkeiten ein Fundamentum decidendi darreichet.

Vermöge dieſes Vergleichs wurden nun die vier jüngeren Herren Brüder abgefunden, die beyden aber nach dem älteſten, Albrecht und Bernhard, haben die Fürſtenthümer, jener Coburg und dieſer Meiningen, und zwar der erſtere mit einem beſondern Reichs-Voto, der letztere aber nur mit einer Participation an den Hennebergiſchen Voto bekommen, wovon wir unter Henneberg ein mehrers gedencken wollen. Hierbey verblieb es nun bis 1699. in welchem Jahre Hertzog Albrecht von Coburg, weil er ohne Erben war, und ſein Lebens-

Ende gar bald vermuthete, eine Zuſammenkunfft aller Herren Brüder und Vettern veranlaſſete, da man ſich denn verglichen, daß es wegen der Portionen zwar bey dem Anno 1680. errichteten Receſſ verbleiben, Sachſen-Meiningen aber das gantze Fürſtenthum Coburg in Beſitz nehmen, und denen andern mit Gelde und in andre weiſe Satisfaction thun ſolte. (*) Dahingegen wenn Römhild und Eyſenberg ausſtürbe, das Hauß Gotha die Poſſeſſion ergreiffen, und denen andern auf eben die Weiſe eine Gnüge leiſten möchte. Alldieweilen aber Hildburghauſen und Salfeld dieſen Receſſ nicht ratihabiren wolten: hat das Hauß Meiningen denenſelben einen Revers ausgeſtellt, welcher im Reichs-Archiv zu leſen, vermöge deſſen er ſie beede in die Compoſſeſſion des Hertzogthums einnimmet, und ſich zu gütlicher Handlung erbietet. Alleine da iſt nach der Zeit wegen der einem jeden verſprochenen Satisfaction ſehr viel Diſpüt entſtanden, daß die Häuſer Gotha, Hildburghauſen, Salfeld &c. von dem Receſſ de Anno 1699. abzugehen ſich befugt erachtet, weswegen auch das Hauß Gotha ſich mit Gewalt in die Compoſſeſſion geſetzt. Sachſen-Meiningen gab dieſes für Turbationes und Attentata aus, und brachte Anno 1700. ein Mandatum S. C. de non turbanda Poſſeſſione wider Gotha und Conſorten vom Käyſer heraus, worauf Anno 1702. zwiſchen Gotha und Meiningen ein Neben-Vergleich erfolgte, deme aber Hildburghauſen und Salfeld widerſprach, bis endlich das erſtere Anno 1705. ſich mit dem Amte Sonnenfeld abfinden lieſſe. Sachſen-Sal-

(*) Der *Receſſ* ſteht im Reichs-*Archiv*.

Salfeld aber hat den Proceſs bis hieher a) continuiret, zumalen da nach der Zeit Sachſen-Römhild und Eiſenberg ebenfalls ausgeſtorben. Und obwohl An. 1720. ein Vergleich unter der Hand geweſen: So iſt doch dadurch die Sache noch nicht gehoben worden, ſondern ſtehet noch auf Käyſerl. Erörterung, zu welchem Ende Käyſerl Maj. dem hohen Churhauſe Sachſen und Marckgräfl. Hauſe Anſpach Auftrag gethan, die Partheyen aus einander zu ſetzen, nachdem beym Reichs-Hofrath vor Salfeld decretirt worden, womit denn noch ietzo die Käyſerl. ſubdelegirten Commiſſarien zu Coburg beſchäfftiget ſind.

§. 2. So viel nun mag generatim von der gantzen Gothaiſchen Linie genug ſeyn, von jeder Linie ins beſondere aber noch etwas zu gedencken; So war Hertzog Ernſts hinterlaſſener erſter Sohn Fridericus, gebohren den 15. Julii 1646. ſuccedirete und bekam nach gemachter Theilung mit ſeinen Brüdern, an Gotha wohl den beſten Theil. Als ſelbiger den 2. Auguſti 1691. im fünf und vierzigſten Jahr verſtarb, kam der den 28. Jul. 1676. erzeugte Printz Fridericus zur Regierung, nach vorher von Ihro Käyſerl. Majeſt. erhaltener venia ætatis, davon das Diploma beym Lünig im R. A. ſteht, und deßwegen ſehr merckwürdig iſt, weil der Käyſer einmal vor allemal die Printzen aus dieſem Hauſe im achtzehenden Jahr vor majorenn erkläret hat, welches ſonſt eine Prærogativ der Churfürſtl. Printzen geweſen. Er erwieſe nicht minder durch ſeine ſorgfältige Re-



a) Siehe *Electa Iuris Publ. T. II.* 706. und *T. III.* 309. Büchers Cabinet zehender Eingang *p.* 860. Hams Coburg. Cronick.

gierung ſo wohl einen ſorgfältigen Vater ſeiner Unterthanen, als auch der Soldaten, und hat durch ſeine mächtige den Alliirten zugeſchickte Succurſe die Gloire der Gothaiſchen Waffen überall rühmlichſt ſouteniret. Anno 1696. wäre er bald durch einen verwahrloſeten Schuß bey der Muſterung ſeiner Trouppen, als er noch unverheyrathet war, der Welt entriſſen: Allein der Höchſte wendete es noch gnädig ab. Sein Hof war einer der regulairſten in Teutſch-Land, und das gelinde Tractament der Unterthanen, die richtige Diener-Beſoldung, und natürliche Gütigkeit des Landes machten, daß jeder an dem Hofe Dienſte zu bekommen, oder ſich im Lande anzukauffen ſuchete. Durch gute Oeconomie hat dieſer Herr die bey voriger Regierung ihm gelaſſene Schulden getilget, und ſein Land in den floriſanteſten Zuſtand geſetzt. Seine Gemahlin iſt Magdalena Auguſta, Carl Wilhelms Fürſtens zu Anhalt-Zerbſt Tochter, aus welcher friedſamen Ehe ſieben lebendige Printzen und zwey Prinzeßinnen vorhanden Der Herr Bruder des regierenden Hertzogs war Joh. Wilhelm, welcher in dem Polniſchen Kriege denen Schweden gedienet, letztlich aber in Käyſerl. Dienſte gieng, in welchen er nach vielen abgelegten Proben eines groſſen Generals Anno 1707. vor Toulon in denen Aprochen erſchoſſen worden. Die ungemeine Liebe gegen ſeinen Herrn Bruder trieb ihn, daß er das Jus Primogenituræ einführen ließ. Das Geheimde Raths- und andere Collegia beſtunden aus den habilſten Köpffen, und haben ſich in jenem der Herr Geheimde-Raths-Director von Bachov, die Herren Geheimden Räthe Schwartzenfels, Jacobs,

und

und Bachov junior durch ihre groſſe Staats-Klugheit ſo wohl im Lande, als auch überall in Teutſch-Land bey jederman in groſſe Conſideration geſetzt. Das Kirchen und Schul-Weſen iſt dieſer Lande ſonderlich in gutem Stande, worzu Hertzog Ernſt den Grund gelegt, worauf Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. Hertzog Friedrich zu Ihrem unſterblichen Ruhm mit Zuthuung des berühmten Herrn D. Cypriani, und des vortrefflichen Schul-Mañs Herrn Gottfr. Vockerodts, welchen der Autor dieſes Buchs als ſeinen treuen Præceptorem rühmet, fort gebauet.

Nachdem dieſer vortreffliche Herr den 23. Mart. 1732. dieſe Welt geſegnet, kam deſſen Erb-Printz gleiches Namens zur Regierung, nachdem ſie ſich vorher ao. 1729. mit Printzeßin Louiſe Dorothea aus dem Hauſe Meiningen vermählt. Deſſen Herren Brüder:

Wilhelm, gebohren den 12. Mart. 1701.
Joh. Auguſt, gebohren den 17. Febr. 1704.
Chriſtian Wilhelm, gebohren den 28. Maj. 1706.
Ludewig Ernſt, gebohren den 28. Dec. 1707.
Mauritius, gebohren den 11. Maj. 1711.
Joh. Adolph, gebohren den 18. M. 1721.

ſtehn theils in Käyſerl. und Königl. Pohln. Kriegs-Dienſten, die Prinzeßinnen aber und zwar die älteſte Friderica gebohren den 16. Jul. 1715. iſt an Hertzog Joh. Adolphen zu Sachſen-Querfurth, und die andere Auguſta, gebohren 29. Nov. 1718. an Ihro Königl. Hoheit den Printzen von Wallis vermählt.

§. 3. Albertus, der andere Sohn Hertzogs Erneſti Pii, gebohren den 24. Maj. 1648. hat die Coburgiſche Linie angefangen, und auch den 6. Aug. 1699. wieder beſchloſſen, weil der von ſeiner Gemahlin anderer Ehe Suſanna Eliſabetha, Gräfin von Kim-

pinsky aus Pohlen den 1. Sept. 1677. gebohrne Printz das Jahr darauf wiederum verblichen.

§. 4. Bernhardus der dritte Sohn H. Erneſti, bekam das Meiningiſche. Er war gebohren den 10. Sept. 1649, reſidirte erſtlich zu Hildburghauſen, verlegte aber nachgehends ſeine Reſidentz nach Meiningen. Er übernahm nebſt ſeinem Bruder die Vormundſchafft über ſeines Brudern Kinder, erhielt das Seniorat und Haupt-Directorium, ſamt dem darzu gehörigen Amte Oldesleben, und ſtarb den 27. April. 1706, ſeines Alters 57. Jahr. Ihm folgte in der Regierung ſein älteſter Sohn Erneſtus Ludovicus, gebohren den 7. Octobr. 1672. der ſeinen Helden-Muth in verſchiedenen Feld-Zügen rühmlichſt ſehen laſſen. Seine erſte Gemahlin war eine Schweſter des regierenden Hertzogs von Sachſen-Gotha, und hat ihm drey Printzen und eine Printzeßin zur Welt gebracht. Nach ihrem Tode aber hat er ſich mit Jhro Hoheit der verwittibten Marckgräfin von Bayreuth vermählet.

Seine beyden Brüder ſind Friedrich Wilhelm, gebohren den 1. Febr. 1629. und Anton Ulrich gebohren den 22. Octobr. 1687. Sie ſind beyde Mit-Regenten, und der älteſte führt das Seniorat und Directorium in der gantzen Erneſtiniſchen Linie, der andere aber hat ſich ao. 1713. mit Philippinen Eliſabeth Cæſarin, bürgerlichen Herkommens vermählt, und mit derſelben verſchiedene Kinder gezeugt, die zwar nebſt der Mutter von der Käyſerl. Maj. zu rechtgebohrnen Hertzogen und Hertzoginnen zu Sachſen erklärt worden, von denen hohen Agnaten aber noch zur Zeit nicht dafür erkannt werden wollen. Obgedachter Hertzog Ernſt Ludewig iſt

den

den 24. Nov. 1624. verſtorben, und hat einen eintzigen Printzen, Carl Friedrichen, geb. den 18. Jul. 1712, ſo nunmehro nebſt ſeinen Herrn Vettern die Regierung führt, und eine Printzeßin Louiſe Doroth. ſo an Hertzog Friedrichen III. zu Sachſen Gotha vermählt iſt.

§. 5. Henricus der vierdte Sohn Erneſti Pii, und Chriſtianus der fünffte, ſtiffteten die Römhild- und Eiſenbergiſche Linie. Sie ſind aber beyde die Römhildiſche mit Henrico Anno 1710, und die Eiſenbergiſche mit Chriſtiano 1707. den 28. Apr. abgeſtorben. Henricus war ein braver Soldat und Käyſerlicher General-Feld Zeugmeiſter, Chriſtianus aber ein frommer, verſtändiger und gelehrter Herr, der in der Gemüths-Ruhe und curieuſen Wiſſenſchafften ſein gröſtes Vergnügen geſuchet, wobey er auch durch ſeine gnädige Aufführung aller Hertzen an ſich gezogen.

§. 6. Die Hildburghäuſiſche Linie, vorhin die Eisfeldiſche genennet, hat zum Stiffter Erneſtum H. Erneſti Pii ſechſten Sohn, gebohren den 12. Jul. 1655. Mit ſeiner Gemahlin Sophia Henrietta, Fürſt Georg. Friedr. zu Waldeck Tochter, hat er die Herrſchafft Cuylenburg im Gelder-Land an ſein Hauß gebracht, und Erneſtum Fridericum den 21. Aug. 1681. gezeuget, welcher ſich in Holländiſchen Kriegs-Dienſten mit groſſem Ruhm gebrauchen laſſen, und mit Sophia Albertina Graf Georgii Ludov. von Erpach Tochter, den 4. Febr. 1704. vermählet, An. 1724. aber verſtorben. Sein Hr. Bruder, Joſeph Friederich iſt Käyſerl. General, und hat ſich in dem letzten Frantz. Kriege ſehr diſtinguirt. Der jetzt regierende Herr, ſo ein Sohn Ernſt Friedrichs und den 17. Dec. 1707. gebohren, heiſt auch Ernſt Friedrich, und hat noch einen Bruder, Ludewig Friedrich, der den 11. Sept. 1710. gebohren.

§. 7.

Gleichwie aber die Scribenten überhaupt um den erſten Anfang derer Ertz-Aemter nicht einig ſind, und ſelbigen bald in Griechen-Land, bald zu Rom, bald aber in Teutſch-Land ſuchen: Alſo können ſie auch wegen des Ertz-Marſchall-Amtes nicht einſtimmig werden. Alleine, es iſt von denen Griechiſchen und Römiſchen Hof-Aemtern auf die Teutſchen Ertz-Aemter kein richtiger Schluß zu machen; ſondern der Urſprung der Ertz-Aemter und mithin auch des Marſchallen-Amtes muß von den alten Francken hergehohlet werden, weil ſelbige nicht allein ſolche Ertz-Aemter in der Geſtalt, wie wir ſie hernachmals in Teutſch-Land antreffen, würcklich gehabt, ſondern auch erweißlich iſt, daß die erſten Teutſchen Könige, ſo aus Carolingiſch-Fränckiſchem Geblüte waren, ſolche nach Teutſch-Land gebracht haben. Es iſt dahero nicht unvernünfftig gehandelt, daß man den Zuſtand ſolches Ertz-Marſchallen-Amtes unter denen Carolingern und erſten Fränckiſchen Königen betrachtet, in Erwegung, daß iedes Original ſeinem Muſter und Abdruck eine deutliche Erklärung geben könne. So muß auch allerdings das Reglement, welches die erſten Teutſchen Könige Carolingiſchen Stams nach dem Model des alten Fränckiſchen Hofes Krafft ihrer über Teutſch-Land habenden Königl. Hoheit in dieſen Ceremonien gemacht, ſo lange gelten, als nienand zeigen kan, daß das Gegentheil durch die Reichs-Geſetze und das Herkommen eingeführet und das Alte abgeſchaffet worden ſey, angeſehen die bloſſe Aelte eines Geſetzes daſſelbige eben nicht aufhebet. Beſonders aber wird es darzu

zu dienen, daß man den neulich auf dem Reichs-Convent zu Regenſpurg vorgeweſenen Streit wegen des Ertz-Stallmeiſter-Amts, daraus eine beſondere Erläuterung geben könne, wie ſolches von mir in denen unvorgreifflichen Gedancken über die Ertz-Stallmeiſter-Amts-Sache bereits gezeiget worden. Wir wollen zu dieſem Ende einige Stellen der alten Geſchichtſchreiber von der Beſchaffenheit des Ertz-Marſchall-Amts unter denen Francken zuſammen tragen, deren wir uns bey gelegener Zeit bedienen werden können.

Demnach ſchreibt Paulus Diaconus in Hiſt. Long. L. 6. c. 16. von dem Ertz-Marſchallen Amte unter den Francken alſo: In horum officium apud Francos *totius belli curam* Principes rejecerunt. Horum enim erat *exercitus ducere*, Regni limites tueri, atque onus Regnumque curas ſuis humeris ſuſtentare, welche Worte von überaus groſſem Nachdruck ſeyn, und das Anſehen der Ertz-Marſchallen in Kriegs-Sachen abmahlen. Hincmarus Tom. 2. Operum ejus p. 209. c. 23. edit. Pariſ. ſchreibt: Quæ videlicet cura (davon er im vorhergehenden geredet) quanquam ad Buticularium, vel ad Comitem ſtabuli pertineret, maxima tamen cura ad Seneſchalcum reſpiciebat, eo quod omnia cætera *præter potum*, *i. victus caballorum* ad eundem Seneſchalcum reſpiciebat. In welchen Worten wir einem jeden Amte etwas beſonders zugeeignet finden. Dem Buticulario oder Schencken wird die Vorſorge vor des Königes Trunck angewieſen, dem Comiti ſtabuli der Victus Caballorum oder die Auf-

Aufſicht und Beſorgung des Königl. Stalls, und das übrige dem Seneſchalco, mit welchem letztern Amte es bey denen Francken eine beſondere Bewandniß hatte.

Bey dem Wittichindo Corbej. L. 2. Annalium p. 643. apud Meibomium leſen wir von der Krönung Käyſers Ottonis des I. zu Aachen alſo: Arnulphus (Hertzog in Bayern) *equeſtri ordini*, & eligendis locandisque caſtris præerat. Woraus erhellet, daß die Ertz-Aemter damals noch nicht bey deren Häuſern geweſen, bey welchen wir ſie jetzo antreffen, wie ſie denn überhaupt daſiger Zeit noch nicht erblich geweſen. Bey dem Ditmaro Merſeb. in Chron. L. 4. p. 349. apud Leibniz T. 1. Rerum Brunſv. ſtehet vom Marſchall unter Käyſer Otten dem Dritten: *Equis* præfuit.

Von dieſer Zeit an, iſt vermuthlich dieſes Ertz-Amt beſtändig beym Hauſe Sachſen verblieben, worinnen erſtlich der Locus Arnoldi Lubecenſis einiger maſſen zu ſtatten kommt, welcher von denen Zeiten Friderici I. ſchreibt: Officium Dapiferi ſeu Pincerne, Camerarii ſeu Mareſchalli non niſi Reges, Duces, aut Marchiones adminiſtrabant, welches mit den neuern Zeiten gar genau überein trifft, indem der König von Böhmen, die Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzoge von Sachſen, und der Marckgraf von Brandenburg ſolche Aemter beſtändig verwaltet, bis die letzten Zeiten ein- und andere Veränderung darinnen gemacht. Und obwohln die Könige von Böhmen und Pohlen unterſchiedene male nach dieſer Zeit dem

dem Käyser das Schwerdt auch so gar in Beyseyn der Chur-Fürsten von Sachsen vorgetragen; so mag doch aus diesen höflichen Zulassungen derer Hertzoge zu Sachsen nicht gleich geschlossen werden, als wenn ihnen solches Recht damals noch nicht erblich zugestanden, wie Herr Hofrath Mascov. in Diss. de Origg. Officiorum Imp. §. 35. gar wohl angemerckt. Denn da bezeuget Meibomius aus dem Lehn-Briefe Käyser Friedrichs I. von Hertzog Bernharden von Sachsen, daß er bemeldeten Hertzog nach der Acht Heinrich des Löwen mit dem Ertz-Marschallen-Amt beliehen. Tolner H. P. p. 111. So macht auch dieses nicht geringen Glauben, daß schon unter Käyser Friedrichen I. das Ertz-Marschall-Amt erblich gewesen seyn müsse, weilen ich in einer Urkunde gemeldeten Käysers de An. 1165. bey dem Pappenheimischen Geschlecht schon das Unter-Marschall-Amt antreffe, da sich einer Heinricus Mareschall de Pappenheim unterschrieben. Die Urkunde stehet beym Heda in Histor. Ultraject. p. 323. zu geschweigen, was man vor ein Argument aus denen Bambergischen Ober-Aemtern nehmen kan, welche besage des Briefs beym Lorentz Friese in Chron. Würzb. schon zu Zeiten Käyser Heinrichs II. bey denen Familien gewesen, bey welchen sie ietzo sind. Und ob wir wohlen von denen ersten Ascaniern keine Urkunde aufstellen können, darinnen sie sich Ertz-Marschall geschrieben: So hat doch Herr Struv in Diss. Offic. Sax. einige von Rudolph I. und Alberto II. darinnen sie sich dieses Tituls gebrauchen, welcher ihnen hernachmals in der Güldenen Bulle bestä-

beſtätiget worden, daß alſo diejenigen ſehr irren, welche nach dem Zeugniß des Giovanni in German. Princip. L. 3. c. 1. p. 51. lit. h. den Chur-Fürſten Erneſtum vor den erſten ausgeben, ſo ſolchen Titul geführet.

Sonſt findet man von dem heutigen Zuſtande dieſes Ertz-Amts die beſten Nachrichten in denen Krönungs- und Reichs-Tags-Acten, als da ſind Mauri deſcriptio Coronationis Carl. V. die Krönungs-Diaria von Käyſ. Leodolden, Joſephen und Carolo, denen Reichs-Tags-Acten beym Londorp und andern. Beſonders aber kan hierinnen des Sixti Sommeri Aufſatz, welchen man beym Carpzov Tr. de lege regia p. 250. lieſet, von denen Verrichtungen eines Erb-Marſchalls zuverläßige Nachricht geben, weiln er bey Herrn Wolff Marſchalln von Pappenheim zu Zeiten Käyſer Ferdin. I. Vicarius und Unter-Marſchall geweſen, und ſolches Amt bey verſchiedenen Reichs- und Wahl-Tagen unter Anführung derer von Pappenheim ſelbſt verrichtet. Aus dieſen und andern Scribenten wollen wir allhier nur das Vornehmſte zuſammen ziehen, und hin und wieder unſere Gedancken mit einmiſchen.

Wenn demnach ein Käyſer und Römiſcher König erwehlet werden ſoll, thut ein Chur-Fürſt zu Sachſen dem Erb-Marſchall Pappenheim den Wahl-Tag zu wiſſen, wie ſolches das in dem Krönungs-Diario Caroli VI. p. 23. befindl. Schreiben ſeiner Königl. Maj. in Pohlen an den Grafen von Pappenheim ausweiſet. Dieſem zu folge, begiebt ſich ein Erb-Marſchall entweder in Perſon oder durch

durch seinen Reichs-Quartier Meister zur Wahl-Stadt, recognosciret dieselbige, ob sie sicher und von Pest befreyet sey, unterredet sich mit dem Rathe wegen der Nothdurfft zu solchem Tage, wie solches alles in besagtem Königl. Schreiben mit mehrern zu ersehen, und der beständige Reichs-Brauch ausweiset.

Uber dieses untersucht ein Erb-Marschall die Quartiere, worzu ihm einige vom Rathe zugegeben werden. Es haben zwar die Stadt-Magistrate denen Ertz- und Erb-Marschallen hierinnen Streitigkeit machen, und solche Verrichtung vor sich ziehen wollen: Es hat aber das Marschall-Amt den beständigen Brauch und Ubung darwider anzuführen gewust, wie denn schon Wittichindus Corbej. L. 2. Annal. zu des Marschalls Verrichtung zehlet, quod eligendis, locandisque castris præfuit, welches nach heutigem Reichs-Stylo nichts anders heist, als die Quartiere choisiren und austheilen, sintemalen älterer Zeiten die meisten Reichs- und Wahl-Tage im freyen Felde gehalten wurden, und das Ansehen eines Feld-Lagers hatten. In Ansehung dieser Gründe hatte auch schon Käyser Rudolph II. Anno 1582. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, den Außspruch vor den Erb-Marschall in einem Decret, so beym Londorp Act Publ. T. 1. L. 1. c. 50. p. 163. und beym Lünig zu lesen, gethan. Es haben aber darwider die Städte in einer beym Lünig Cont 2 von Grafen und Herren p. 150. befindlichen Provocation, protestiret, worauf die Sache dem Chur-Fürsten von der Pfaltz und Hertzogen von Würten-

tenberg, Commissions-weise aufgetragen worden, welche Anno 1614. solche und andere Streitigkeiten verglichen, wie davon der Confirmations-Brief Käys. Matthiæ beym Londorp und Lünig zu lesen.

Wenn Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände oder deren Gesandten ankommen, müssen sie sich zuförderst bey dem Erb-Marschall melden, der ihnen denn, wenn es Chur- und Fürsten in Person selbst persönlich, wenn es aber nur Gesandte sind, durch den Reichs-Quartier-Meister ein Logis nach Würden anweisen läßt, und darf kein Stand sich selber noch durch den Rath damit versehen lassen, es sey denn, daß ein Stand selbst ein Hauß in der Wahl-Stadt habe, wie etwan der Heßische Hof in Franckfurt ist. Wagenseil de summis Imp. Off. c. 9. §. 11. und Sommer §. von der Einführung. Vor diesem ist diese Gewalt des Erb-Marschalls so weit gegangen, daß so gar die Käyser und deren Hof-Gesinde vom Erb-Marschall die Quartiere erwarten müssen. Nachdem aber die Käyserl. Hof-Furier eingedrungen, ist es nunmehro dahin gediehen, daß hierinnen ein Erb-Marschall allemahl die Ankunfft des Käyserl. Hof-Furiers erwarten, und mit selbigen sich wegen der Einquartierung Käyserl. Maj. vergleichen muß. Sommer §. von des Käysers und der Stände Quartieren.

Hierauf läßt der Ertz-Marschall seinen Erb-Marschall mit einigen Abgeordneten des Stadt-Raths sich zusammen setzen, und eine Marckt-Taxa auch sonsten Anstalt machen, daß kein Mangel an Victua-

Victualien erscheine. Es ist das letzte schon so alt, daß auch schon Hincmar. davon schreibt: Es hätten die Marschälle zu sorgen, ne familia regalis per negligentiam, & necessitatem opprimeretur. Das erstere aber beweist die Tax-Ordnung Churf. Joh. Georgii II. de Anno 1658. beym Happelio in Historia moderna Europæ p. 427. und die, so Königl. Maj. in Pohlen bey der Wahl Caroli VI. publiciren lassen.

Wann nun die Chur-Fürsten zu Rathe gehen, führt sie der Erb-Marschall und Reichs-Quartier-Meister in das Conclave und wiederum heraus, wie das Diarium Elect. Caroli VI. p. 82. 83. &c. ausweiset.

Wenn hernach der völlige Wahl-Tag angehet, bietet ein Erb-Marschall die Fremden und Stände des Reichs, so nicht Chur-Fürsten seyn, aus der Stadt. Es ist zwar in der Güldenen Bulle solches denen Stadt-Magistraten zu thun anbefohlen, findet sich auch, daß noch Anno 1658. der Rath zu Franckfurt solches verrichtet, wie die Proclamation beym Happelio c. l. p. 429. ausweiset, alleine nachdem die Erb-Marschälle solches Recht fast von Zeiten der güldenen Bulle an, (weiln die Magistrate dasselbige Recht im Verweigerungs-Fall wider die mächtigen Potentzen von Franckreich, Spanien ꝛc. zu mainteniren ihnen bedencklich zu seyn erachtet, und dahero dem Erb-Marschall gerne überlassen,) beständig geübet, hat man ihme solches bey der letzten Wahl Caroli VI. ferner nicht streitig gemacht. Diarium Elect. Caroli VI. p. 123. Was es im übrigen für Bewandniß ge-

habt, daß der Magiſtrat zu Franckfurt dieſes Rechts ſich 1658. unterzogen, davon iſt Thulemarius de Octoviratu c. 24. §. 60. p. 453. gar wohl zu leſen.

So lange die Chur-Fürſten in Conclavi ſeyn, bewachet er die Kirche des Conclavis, und läßt niemand noch einige Briefe zu denen Chur-Fürſten hinein.

Die Stadt-Wache dependirt währender gantzer Wahl-Zeit von dem Erb-Marſchall, muß auch von ſelbigem die Parole holen.

So hat er auch die Jurisdiction über die Delinquenten zu üben, wie die Tax-Ordnung Chur. Joh. Georg II. darinnen ohne einige Diſtinction klare Maße giebt, wenn es heißt: Ob ſich Rumor, Schlägerey und Gefechte erhübe = = ſoll die Wache die Thäter unbetrachtet einiger Außrede, als ob ſie dieſer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nicht unterworffen wären, gefänglich annehmen, und dem Stadt-Magiſtrat ſchleunigſt davon Bericht erſtatten, welcher die Verbrecher dem Reichs-Marſchall ſoll abfolgen laſſen. Von dieſem Rechte ſchreibet ſchon Conradus Urſpergenſis ad annum 1209: Cum enim Imperator veniſſet Auguſtam, multique Principes & milites convenisſent ad curiam, præcepit Imperator Marſchallo de Calatin (i. e. Pappenheim ſihe unten) & militibus ſuis, quatenus malefactores inveſtigaret, ſibique eos habeat in judicio.

Wenn ein Käyſer einen Aufzug hat, es ſey bey der Krönung, oder ſonſt auf einem Reichs-Tage, und

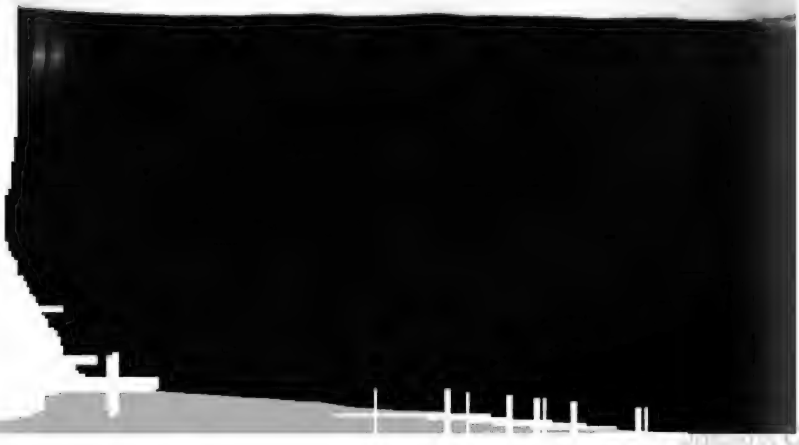

und dergleichen, so trägt der Erb-Marschall in Abwesenheit des Chur-Fürsten dem Käyser das blosse Schwerdt vor, worüber es unterschiedene Streitigkeiten, theils mit andern, so sich dieses Rechts anmassen wollen, theils auch mit denen Sächsischen Gesandten und Printzen vom Geblüte gegeben. Was die Chur-Fürsten von Sachsen den Königen von Böhmen und Pohlen ehemals aus Höflichkeit zugestanden, davon ist schon oben gedacht. Als aber Anno 1357. Hertzog Wentzel von Lützelburg und Brabant Käyser Caroli IV. Bruder dem damaligen Chur-Fürsten von Sachsen Rudolpho dieses Recht auf dem Reichs-Tage zu Metz, wie auch 1372. zu Aachen streitig machen wolte, vorgebend, daß die Hertzoge von Brabant von den Käysern mit dieser Gerechtigkeit gefreyet wären, maintenirte sich Chur-Fürst Rudolphus im Besitz solches Rechts, wie er denn besage der Urkunde beym Lünig im R. A. Part. Spec. Cont. 2. n. 13. damals würcklich dem Käyser das Schwerdt vorgetragen. Und obwohl Käyser Carl in besagter Urkunde dem Hertzog von Brabant ausdrücklich sein Recht vorbehält: so hat doch Käyser Sigismund in einem Diplomate de Anno 1415. beym Lünig c. l. Abth. 4. Abs. 2. n. 2. dem Hause Sachsen solches auf ewig zugesprochen. Es ist auch solches schon in weit ältern Urkunden gegründet, und können die Worte Käysers Alphonsi in einem beym Leibniz in Codice diplomatico befindlichen Diplomate, nirgends anders als dahin gezogen werden, wenn es heist: Et si nos ire ad Parlamentum . . . debes ante facere

cere nobis cuſtodiam (mit dem bloſſen Schwert,) in eundo & retro cuſtodiam in redeundo. Nach der Zeit ſind die Marſchalle von Pappenheim von denen Sächſiſchen Geſandten in ihrem Rechte angefochten worden, und findet ſich, daß Anno 1520. zu Aachen der Chur-Sächſiſche Geſandte des Geſchlechts von Anhalt, dem von Pappenheim dieſes Recht ſtreitig machen wollen. Es hat aber Käyſer Carl V. beſage deſſen Decrets beym Goldaſt Tom. 2. Conſt. Imperial. p. 510. vor den von Pappenheim den Ausſpruch gethan. Wenn aber die von Pappenheim nicht gegenwärtig ſeyn, verrichtet der Sächſiſche Geſandte dieſes Amt, mag auch von dem Erb-Marſchall keinem andern als dieſem Geſandten, nach dem Geſtändniß Sixti Sommeri, aufgetragen werden. So mag auch kein Printz vom Geblüte oder anderer regierender Hertzog zu Sachſen dieſe Verrichtung dem von Pappenheim ſtreitig machen, ausgenommen, daß der Erb-Marſchall einem gegenwärtigen Chur-Printzen ein und andermal aus Unterthänigkeit ſolche Verrichtung überlaſſen. Sommer c. l.

Wenn der Tag zur Krönung herbey nahet, ſagt ſolchen der Erb-Marſchall in Perſon den Tag zuvor Chur-Fürſten, Fürſten, Ständen und deren Geſandten an. Er begleitet den Käyſer in die Kirche, und wenn der Chur-Fürſt in Perſon das Amt verrichtet, ſo ſitzt er an ſeinem gewöhnlichen Orte dem Käyſer zur Rechten, iſt es aber der Erb-Marſchall, ſo bleibt er vor dem Käyſer mit dem bloſſen Schwerdt ſtehen, und thut daſſelbige, wenn die Meſſe geleſen wird, mit der Spitze zur Erden, wenn

wenn der Käyser in das Conclave geht, angekleidet zu werden, gürtet der Ertz-Marschall demselben das Schwerdt an, da ihm die übrigen anwesenden Chur-Fürsten hierinnen die Hand biethen, und wenn der Chur-Fürst von Sachsen gar nicht gegenwärtig, solcher Verrichtung sich gar unterziehen. Nach der Inauguration reicht der Marschall dem Käyser das Schwerdt, Ritter damit zu schlagen. Wenn er den Käyser aus der Kirche wieder nach Hause geführet, reitet er in einen Hauffen Haber, nimmt ein gestrichen Maß voll und schüttet solches wieder weg. Er heist die Speisen auf des Käysers Tafel tragen, und weiset einem jeden Fürsten seinen Platz an, und was dergleichen mehr ist, so allhier zu erzehlen zu weitläuffig fällt, und beym Sommer zu lesen.

Bey Reichs-Tägen muß ein Erb-Marschall vor Ankunfft der Fürsten und Gesandten ebenfalls vor die Victualien, Quartiere und Wachen, wie auch daß die Bäncke in Curia recht gesetzt, und die Wege, wo der Käyser einzieht, recht accommodirt werden, sorgen. Decret. Rudolph II. 1582. in Limnæo enucleato.

Ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Gesandter muß sich bey ihm vor der Ankunfft ansagen lassen, damit er ihm ein Quartier anweise, und bezeugt Arumæus in Comment. de Comitiis c. 6. n. 63. daß An. 1603. der Erb-Marschall Pappenheim einen vornehmen Fürstl. Gesandten aus einem Quartier wieder ausgeboten, welches er sich aus eigenem Belieben erwehlet hatte.

Er läßt an jedwedes Geſandten Quartier durch den Reichs-Profos eine Tafel, worauf der Geſandte benannt iſt, über die Thüre ſchlagen, welches Recht ehemals die Städte ſich zueignen wollen, durch die Transaction aber de Anno 1614. dem Erb-Marſchall überlaſſen müſſen. Solche Tafeln mögen aber keinem der nicht ein Reichs-Stand iſt, angehefftet werden, wie denn Anno 1603. bey damaligem Reichs-Tage die Hertzoge von Braunſchweig hefftig darwider proteſtirten, als Pappenheim der Stadt Braunſchweig eine Tafel aufhängen laſſen. Gleiche Bewandniß hat es mit Hamburg, welcher Stadt die Hertzoge von Holſtein noch beſtändig zuwider ſeyn.

Er ſagt den Tag zuvor zu Rathe an, und wird ihm die Eröffnung des Reichs-Tags vom Käyſerl. Commiſſario angedeutet, die übrigen Rath-Gänge aber werden ihm aus der Chur-Mäyntziſchen Cantzeley durch einen zugeſchickten Zeddul, worauf Zeit, Ort und die Materien beniemt ſeyn müſſen, kund gethan, da denn Pappenheim die Fürſten ſelbſt, die Geſandten aber durch den Reichs-Quartiermeiſter zuſammen rufft. Iſt der Ertz-Marſchall ſelbſt gegenwärtig, wird ſolcher Zeddul ihme zuerſt eingehändiget, der ihn dem Erb-Marſchall zuſtellen läſt. Wo aber der Chur-Fürſt ſelbſt nicht zugegen, iſt es genug, daß der Erb-Marſchall den Chur-Sächſiſchen Geſandten deſſen berichtet, wie der Autor der Grundfeſte P. 2. c. 3. p. 30 aus eigener Erfahrung bezeiget.

Beym Eingang in die Raths-Stube ſteht der Erb-Marſchall vor der Thür, und läſt niemand hin-

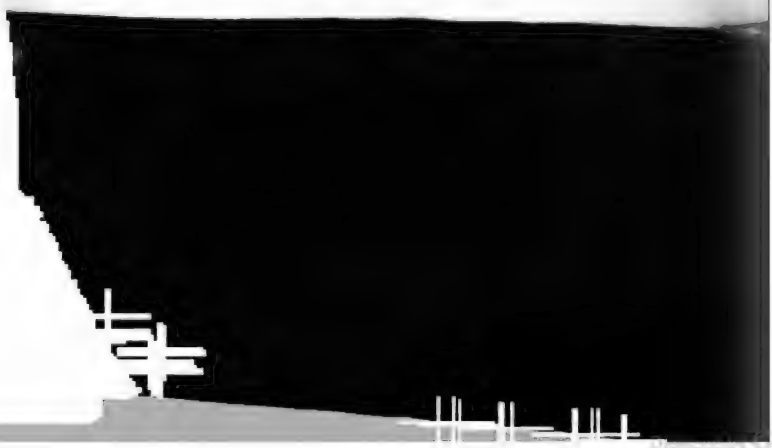

hinein der nicht darzu gehöret. So bald sie hinein seyn, führt er die Chur-Fürsten, (wenn nemlich bey der Käyserlichen Propoſition alle drey Reichs-Collegia in einem Zimmer beysammen seyn) jeden an seinen Ort, die übrigen Fürsten und Stände aber heißt er nur überhaupt jeden auf eine Banck sitzen. Vor diesem hat er zwar auch jeden in ſpecie an seinen Ort geführt: Nachdem aber so viel Rang-Streitigkeiten im Reiche unter denen Ständen entstanden, hat der Erb-Marschall, um allen Verdacht einer Partheylichkeit und den daraus erfolgten Verdruß zu vermeiden, solches von selbst unterlassen. Struv. c. Diſſ. p. 135. n. 13. Acta Comitialia apud Londorp. T. 4.

Wenn neue Glieder in den Chur- oder Fürsten-Rath zu introduciren, thut solches der Erb-Marschall, und weiſet sie an den zuvor ausgemachten Platz. Das Gegentheil findet sich zwar Anno 1708. bey der Poſſeſs-Nehmung des Landgräfflichen Leuchtenbergischen Voti im Fürsten-Rath, da des Biſchoffs von Paſſau Geſandter, deſſen damaliger Principal der Cardinal von Lamberg zugleich Landgraf zu Leuchtenberg war, eigenmächtig sich selbst introducirte. Alleine, solcher auſſerordentliche Actus kan weder in diesen noch in andern Fällen niemand zum Præjudiz gereichen, wie sich deſſen der Cardinal nachgehends genugsam verreverſiren müſſen.

Nach geſchehener Propoſition, welche ehemals auch der Marschall thate, nunmehro aber durch den Käyserl. Secretair geſchieht, fragt er um, und colligirt die Vota im Fürſten-Rath, wie die

Acta Comit. apud Londorp. T. 4. ausweiſen. vide tamen Heerdens Grund-Feſte p. 63. Wenn aber der Erb-Marſchall nicht da iſt, verrichtet ſolches der Reichs-Quartier-Meiſter, oder Unter-Marſchall. Wie denn Sixtus Sommer ſelbſt bezeugt, daß er im Nahmen des Erb-Marſchallen öffters herum gefragt. Doch finde ich auch daß 1640. das Directorium ſich deſſen auf dem Reichs-Tage unterzogen, wie die Acta ad Comit. beym Londorp T. 4. bezeugen, womit es doch ſeine beſondere Umſtände hatte. adde Germ. Principem L. 3. p. 163. 164. Wer nun kein Votum hat, oder deſſen beraubet iſt, denſelben rufft er nicht auf, wie ihm denn An. 1677. den Schwediſchen Geſandten zu zulaſſen und aufzuruffen verbothen war. Struv. c. Diſſ. p. 136. N. 16.

Währenden Reichs-Tag hat der Erb-Marſchall die Jurisdiction über die Stände, deren Geſandten und ihre Familien, wie auch die Fremden, und ſelbſt die Einwohner der Stadt, ſo ferne ſie mit beeden etwas zu thun haben, ſowohl in civilibus als criminalibus; iedoch mit dem Unterſcheid, daß die Bürger der Stadt weiter nicht, als biß auf die Geld-Buſſe unter ihm ſtehen, in peinlichen Sachen aber vor ihrem Magiſtrat gerichtet werden müſſen. Aus dieſem Grunde nun ſchreibt ſich her, daß die Geſandten der Stände auf Reichs-Tagen nur Deputirte heiſſen, und die Käyſerlichen Geſandten Commiſſarii genennet werden, welche beede Titul etwas von der Subjection in ſich begreiffen. Furſtner de ſuprem. Hiſt. Lexic. Tit. Abgeſandte. Es iſt dieſes Recht ſchon ſehr alt,

alt, und habe ich oben bereits zu Beſtärckung deſſelbigen einen Locum aus dem Urſpergenſe angeführet, deme ich allhier noch einen aus dem Gervaſio Tilberienſi in Otiis Imper. ad Ottonem IV. apud Leibn. T. I. R. Br. p. 883. beyfügen will, allwo er ſchreibt: Et quod ex officio Mareſchaliæ ſub debito armorum Miniſterio exequi teneor, acutæ linguæ gladio ducam in miniſterium. Dem ohnerachtet haben ſo wohl die Städte, welche jedoch vermöge der berühmten Transaction de Anno 1614. durchgefallen, als auch die Fürſten ſelbſten ſolches wohlgegründete Recht in ein- und andern Stücken ſtreitig machen wollen, als ohnlängſt der Erb-Marſchall des verſtorbenen Hannoveriſchen Geſandtens Grafens von Limbach Sachen verſiegeln ließ. Illuſtris Autor des Europ. Herolds. P. I. p. 837. So hat ſich auch Zwiſtigkeit mit denen Käyſerlichen Hof-Marſchallen ereignet, welche ihre Jurisdiction, ſo ſie über die Käyſerliche Hof-Statt auch währenden Reichs-Tag behalten, immer weiter ausdehnen, und dem Erb-Marſchall eingreiffen wollen. Sommer c. l. cap. von Rumor ꝛc.

Endlich hat ein Ertz-Marſchall wegen dieſes Amts verſchiedene Vorzüge bey Reichs-Kriegen, worunter der erſte iſt, daß die Sächſiſchen Trouppen den erſten Angriff und den Vorzug haben, und Chur Sachſen die Reichs-Armée in Abweſenheit des Käyſers commandiret. Zwar finden ſich viele Reichs-Heer-Züge, da Chur-Sachſen oder der Ertz-Marſchall den Vorzug nicht gehabt, darunter ſonderlich der groſſe Feld-Zug vor Neuß von

80000. Mann Anno 1475. da der Biſchoff von Münſter, Heinrich gebohrner Graf von Schwartzburg, mit 22000. Mann Weſtphalen und Nieder-Sachſen den Vorzug gehabt, und Hertzog Albrecht zu Sachſen mit dem Reichs-Haupt-Panier ſich im Nach-Zuge befunden. Es ſcheinet auch wohl, ob habe mit und nach K. Maximiliani I. Zeiten die Krieges-Verfaſſung eine andere Geſtalt im Reiche gewonnen. Nichts deſto weniger hat nicht nur K. Maximilian II. Chur-Fürſt Auguſtum zu Sachſen Anno 1567. zu Dero General-Befehlhaber und Kriegs-Obriſten, auch zum Vertreter der Käyſerlichen Perſon über die Helffte aller Reichs Creiße verordnet, und ihm die Gothaiſche Execution aufgetragen, ſondern es hat auch Chur-Fürſt Johann Georg I. im 66. §. des Pragiſchen Friedens-Schluſſes ſolches Reichs-Generalat wieder auf beſtändigen Fuß geſetzt. Seither dem hat nun zwar der Caſus ſich nicht ereignet, er iſt auch wegen vieler wichtigen Gegenſtände ſo bald nicht zu vermuthen, bevorab da die hohe Generalität vom Reiche erwehlet und beſtätiget, vom Käyſer aber approbiret wird. Es ſchrieben aber doch Ihr. Käyſerl. Majeſt. An. 1689. an Chur-Fürſt Johann Georg den III. zu Sachſchen, daß, da itzo im Felde die Armade zuſammen kommen würde, und verglichen worden, daß der Käyſer die Parola oder Loſung von ſeinem Hof-Lager ausgeben ſolte, ſo wolle er ſie Chur-Sachſen auf 60. Tage ſchicken. Und durch Dero Hof-Krieges-Rath, Grafen von Schallenberg, lieſſen ſie zu gleicher Zeit declariren, daß der Käyſer gemeinet

meinet wäre, das Ober-Commando (im Fall des Hertzogs von Lothringen Durchl. aus allerhand Ursachen dasselbe bey der Käyserlichen Armee nicht würcklich vertreten könte) an Chur-Sachsen also zu übergeben, daß von Seiten der Käyserl. Generalität gantz keine Einrede oder Schwürigkeit seyn würde. Auf den Fall aber, daß Chur-Bäyern mit in dem Lager seyn solte, wolten sich Ihro Käyserl. Maj. dessen, was in dergleichen Fällen dem alten Herkommen und Reichs-Ordnung am meisten gemäß seyn möchte, zu beyden Chur-Fürsten versehen, und nicht zweiffeln, sie würden sich dergestalt unter einander verstehen, daß es keines Käyserlichen Ausspruchs bedürffen würde.

So gehöret auch einem Chur-Fürsten zu Sachsen das Recht des Heil. Römischen Reichs Haupt-Fahne bey Heer-Zügen in Gegenwart des Käysers zu führen, wie solches die Instruction Chur-Fürst Johann Friedrichs an Haupten von Pappenheim und andere Beweise mehr bey dem illustren Autore des Europäischen Herodls P. 1. p. 251. wie auch etliche Urkunden beym Thulemario de Octov. c. 1. p. 202. da ein Ertz-Marschall des Heil. Röm. Reichs Pannier-Meister genennet wird, ausweisen. Es ist aber von dieser Haupt-Fahne des Heil Reichs Renn-oder Sturm-Fahne wohl zu unterscheiden. Von jener schreibt der Reichs-Abschied zu Speyer de Anno 1542. also: Und denn gleichwohl sich zu trüge, daß die Käyserl. Majest. oder Wir (der Römische König Ferdinandus) persönlich zu Felde wären, und des Heil. Reichs Fahne fliegen liessen ꝛc. Und ferner: Sonst aber in der

Käys.

Käyſ. Maj. und Unſerm Abweſen ſoll des Reichs Fahne nicht fliegen, beſonder an deren ſtatt eine andere Fahne durch den Obriſten Feld-Hauptmann aufgerichtet werden. Wiewohl ſich in denen Geſchichten findet, daß dieſes Haupt-Pannier von den Obriſten Feld-Haupt-Leuten aufgeſteckt werden mögen, wenn ihnen ſolches die Käyſer ins beſondere erlaubt, wie aus der Urkunde Käyſers Sigismundi de Anno 1420. beym Lünig in Cont. 2. Tom. 4. p. 587. zu erſehen, da der Käyſer Haupten von Pappenheim des Reichs Pannier wider Hertzog Friedrichen von Oeſterreich aufzuſtecken, gleich als wenn er ſelbſt gegenwärtig wäre, anvertrauet. Des Reichs-Renn- oder Sturm-Fahne aber war diejenige, ſo ein jeder Hauffe bey ſich führte. Es erſcheinet nemlich aus Käyſ. Sigismundi Kriegs-Ordnung beym Datt de Pace Publ. p. 162. daß die Reichs-Armee in fünff Hauffen getheilt geweſen, deren ein jeder eine Renn-Fahne unter dem allgemeinen Reichs-Nahmen geführet. Unter denen Schwaben haben ſolches Amt die Grafen von Grünningen erblich beſeſſen, und ſich daher in unterſchiedenen Urkunden Vexilliferos Imperii geſchrieben. Von welchem Hauſe daſſelbige zuſamt der Grafſchafft an die Hertzoge von Würtenberg gekommen. Wenn Italiener bey der Reichs-Armée geweſt, oder die Käyſer in Italien Krieg geführt, haben die Hertzoge zu Lucca die Reichs-Fahne geführt, wie ſich denn ein Lehen-Brief de Anno 1328. von Käyſer Ludewigen dem Bayern in der Würtenbergiſchen Deduction von des Heil. Röm. Reichs Sturm-Fahne findet, da der Käyſer

ser Hertzog Castruccium de Altiminellis mit dem Fähnderichs-Amt des H. Röm. Reichs belehnet. Bey der Sächsischen Nation und Haussen hat das Recht des Reichs Sturm-Fahne zu führen, dem Erb-Marschall zugehöret. Wie denn Käyser Sigismund in einem Diplomate zu Eger de An. 1437. selbige auf das Marschall-Amt ausdrücklich fundirt. So ist auch aus Sixto Sommero in fine und Käysers Sigismundi Kriegs-Ordnung bekannt, daß man nirgends als unter des Erb-Marschalls Pannier spielen soll, welches nichts anders als die Sturm-Fahne bedeutet, indem die Haupt-Fahne nicht allemahl ausgesteckt, gleichwohl immer gespielt wurde. Aus diesem allen erhellet nun, daß die Renn-Fahnen keine allgemeine Reichs-Fahnen gewesen, und daß daher der Hertzog von Würtenberg nicht so wohl als das Chur-Fürstl. Hauß Sachsen sich wider das neue Hannoverische Ertz-Pannier-Amt zu setzen Ursache gehabt, wie der gelehrte Herr Autor des Europ. Herolds c. l. gar wohl ausführet. Sihe die darüber gewechselte Deductionen und Schwederi Theatr. Prætens. item das Historische Lexicon, Articul: Sturm-Fahne; allwo ich die Materie mit mehrerm ausgeführet.

Endlich ist ein Ertz-Marschall Krafft seines Amts der oberste Richter und Patron der Trompeter. Daß dieses Recht sich von dem Ertz-Marschall-Amt herschreibe, erhellet nicht alleine daraus, daß die Trompeter-Kunst im Felde, allwo der Marschall das Commando hat, entstanden, wie denn ehemals kein Trompeter passiret worden, der nicht einen

einen Feld-Zug gethan, ſondern auch daher, daß Chur-Pfaltz die Protection über die Keßler ebenfalls von wegen ſeines ehmaligen Ertz-Truchſeſſen-Amts hat, welches letztere jedoch die Pfältzer noch ſtreitig machen. Doch dem ſey wie ihm wolle: ſo iſt gewiß, daß Chur-Sachſen von undencklichen Zeiten her dieſes Ober-Richter-Amt und Patrocinium über die Trompeter im gantzen Reiche, ſie mögen in Felde ſtehen, oder bey Höfen ſich aufhalten, geübet, wie ſolches der vortreffliche Herr Autor des Europäiſchen Herolds T. I. p. 253. mit unterſchiedenen Exemplis und Struv in öffters angeführter Diſſ. p. 141. beweiſet. Hierwider mag nichts thun, daß wider die im Weſtphäliſchen Frieden feſt geſtellte Landes-Fürſtl. hohe Obrigkeit und den §. 8. *Gaudeat*, von einigen zu ſeyn vorgegeben werden will, wenn jemand anders in eines Standes Gebiete über gewiſſe Perſonen zu gebieten haben ſolte, ſintemaln im Friedens-Schluſſe gar vernehmlich verſehen, daß niemand in des andern Jurisdictionem territorialem Eingriff thun ſoll. Denn ſo wenig als die Käyſerl Reſervata, und was ſonſt ein und anderer Stand in eines andern Territorio hergebracht, ein Eingriff der Landes-Fürſtl. Hoheit genennet werden mag: Vid. Dn. Engelbrecht Tract. de Servitutibus Juris publici &c. auch über dieſes im Friedens-Schluß durch den §. 8. niemand ſein hergebrachtes Recht genommen, ſondern vielmehr überall ausdrücklich vorbehalten worden iſt: endlich dieſer §. mehr wider Käyſerl. Majeſt. als gegen die Mit-Stände gerichtet, alſo mag das Chur-Sächſiſche hohe Patrocinium

und

Digitized by Google

und Gerichtsbarkeit über die Trompeter der Superioritati territor. in keine wege zuwider seyn. Darzu kommt noch, daß die Feld-Trompeter von aller Gerichtbarkeit ihrer Landes-Herren in Sachen ihre Kunst betreffend, jedesmal exemt gewesen, wie solches noch die von Käys. Ferd. II. und III ihnen vorgeschriebene Articul und Gesetze ausweisen, nach welchen sie sich mit ihren Lehr-Jungen zu verhalten haben sollen. Denn da wird daselbst der Feld-Trompeter überhaupt gedacht, worunter nothwendig auch diejenigen verstanden werden müssen, welche bey der Stände Kriegs-Heeren sich aufhalten, da doch einem Stande so viel Hoheit über seine eigene Miliz als über sein Land zukommt. Es wird sich auch nicht leicht finden, daß die Teutschen Printzen ihren Trompetern untersagt, ihre Profession-Streitigkeiten an den Ertz Marschall gelangen zu lassen, ausser das einige Disputatliebende Publicisten dieses so wohl gegründete Recht anfechten wollen. Vielmehr findet sich, daß die Trompeter sich jedesmal mit ihren Streitigkeiten zu ihrer Kunst gehörig an die Dreßdenische Cammeradschafft gehalten, welche dieselbigen im Nahmen ihres Principalen an den Chur-Fürsten selbst gelangen lassen. So bezeuget auch der Illustre Auctor des Europ. Herolds, daß Anno 1657. Chur-Fürst Johann Georg II. auf Ansuchen einiger Trompeter im Reiche ihre Privilegia und gemachte Statuta bestätiget, ist auch bekannt genug, daß neuerer Zeiten König Aug. II. als Protector derer Trompeter, hin und wieder Patente unter diesem Nahmen affigiren lassen.

§. 2.

§. 2. Ferner iſt noch etwas von dem Erb-Marſchall zu gedencken. Das Chur-Hauß Sachſen hat unterſchiedene Erb-Marſchalle, welche man miteinander nicht vermiſchen muß. In Sachſen und auf Sächſiſchen Land-Tagen vertritt die Familie derer von Löſſer die Erb-Marſchall-Stelle. Beym Stifft Bamberg, bey welchem Chur-Sachſen Ober-Marſchall iſt, ſind die Marſchalle von Oſtheim ihre Unter-Marſchalle. Denn da iſt aus deren Geſchicht und dem Jure publico zur Gnüge bekannt, daß das Stifft Bamberg alle Chur-Fürſten zu ſeinen Lehns-Vaſallen hat, welche eben die Ertz-Aemter, ſo ſie beym Reiche exerciren, bey dieſem Stiffte unter dem Namen der Ober-Aemter üben. Das dritte iſt der Reichs-Erb-Marſchall, welcher die Ertz-Marſchall-Amts-Verrichtungen in Abweſenheit des Chur-Fürſten beym Reiche verſihet.

§. 3. Von dieſem letztern Erb Marſchall-Amte wird allhier geredet, und haben ſolches die Pappenheimer von undencklichen Jahren her erblich beſeſſen. Denn da leſen wir von K. Friedrichen dem I. de Anno 1165. eine Urkunde beym Heda in Hiſtoria Ultrajectina p. 323. allwo ſich als Zeugen unterſchrieben, Henricus Mareſchalcus de Pappenheim; Conradus Colbo Pincerna; welches ein feines argument giebt, daß ſchon damals die Ertz- und Erb-Aemter erblich geweſen ſeyn müſſen. vide ſupra. So habe ich auch ſchon oben aus dem Conrado Urſpergenſi einen Locum de anno 1209. angeführt, da der Marſchalle von Calatin gedacht wird, welchen Nahmen die Pappenhei-

mer

mer ehemals geführt. Dem entgegen aber finde ich beym Tolner in Codice Diplomatico p. 64. 67. und 68. drey Diplomata von Käyser Friedrichen dem II. da ein Herr von Justingen, welches noch heutiges tages eine freye Baroney in Schwaben ist, und auf dem Reichs-Tage Sitz und Stim̃e unter denen Schwäbischen Grafen hat, als Mareschallus Imperii sich unterschreibt, welches ich mit denen vorhergehenden Stellen nicht wohl zusammen räumen kan, ich müste denn sagen, daß die Justinger der damaligen Schwäbischen Käyser ihre Marschälle in Schwaben gewesen, und wegen des denen damaligen Hertzogen von Schwaben anklebenden Käyserl. Characters sich Mareschalcos Imperii geschrieben.

§. 4. Mir ist genug, daß die Grafen von Pappenheim solches Amt von sehr alten Zeiten geführt, und noch heutiges tages von Chur-Sachsen damit belehnt werden, wie solches der Lehn-Brief von Chur-Fürst Christiano dem II. ausweiset, aus welchem zugleich erhellet, daß sie zugleich mit dem Erb-Marschall-Amt auch ihr Schloß und Stam̃-Gut Pappenheim zu Lehen tragen, welches sie vielleicht um dieses Erb-Amt von dem Chur-Hause zu empfangen, denselben zu Lehn aufgetragen, weiln sonst nicht erscheinet, wie Chur-Sachsen Lehen-Güter in Schwaben bekommen haben solle. Wir wollen doch bemeldeten Lehn-Brief aus Herrn Struvs Diss. de Off. Saxon. unter die Beylagen sub Num. 14. bringen, weiln wir selbigen unten zu mehrern Dingen gebrauchen werden.

## Das II. Capitel.

# Vom Chur-Sächsischen Vicariat.

### §. 1.

Die eigentliche Beschaffenheit des Sächsis. Vicariats, wie auch was sonsten diesem vor ansehnliche Rechte ankleben, aus dem Grunde zu verstehen: Wollen wir unsere gantze Abhandlung in vier Stücke abtheilen, davon das erste Generalia zum Voraus schicken soll, welche uns in dieser Lehre das Verständniß öffnen werden. Demnach ist der erste Grund-Satz, daß anfänglich und vor dem grossen Interregno ein jeder alter Hertzog Vicarius in seinem Hertzogthum gewesen, im Fall ein Käyser mit Tode abgegangen. Es erhellet dasselbige vors erste daraus, daß man von keinen andern Vicariis in selbigen Zeiten bey keinem einzigen Scribenten etwas antrifft, noch sonsten Nachrichten in Urkunden davon findet. Denn was Tolner in seiner Historia Palatina von denen Pfaltz-Grafen erzehlt, daß dieselbigen a tempore Conradi I. an von Käyser zu Käyser den Vicariatum bey vorgefallenen Interregnis exercirt, solches beruhet gantz alleine auf seinem Glauben, ist ihme auch als einem Pfältzischen Scribenten zu gute zu halten. Vid. Struv. Diss. de Offic. Sax. Sodann litte es auch der Genie der damaligen Zeiten nicht, daß die Teutschen Hertzoge der Käyser ihre Vicarios in ihren Territoriis Zeit währenden Interregni respectiren sollen, da die Käyser bey ihrem Leben fast Noth hatten, selbige

ge bey dem Teutſchen Reiche zu erhalten, wie aus denen Bäyeriſchen Geſchichten von Zeiten Arnolfi mali an zur Gnüge erhellet. adde Dn. Ludewig Diſſ. de Statu Poſt-Carolingico ſub Conrado I. Der berühmte Herr Griebner ſucht in Diſſ. de Terris Juris Saxonici §. 8. lit. r. und in Oratione de Origine Vicariatus Saxonici die Haupt-Beweißthümer in der Güldenen Bulle, dem Schwäbiſchen Rechte, und denen Außſchreibern der Vicarien neuerer Zeiten; welche dieſes Recht auf ihre Hertzogthümer ausdrücklich gründen. Wir wollen dieſe Stellen unten mit mehrerm beleuchten, und hier nur dieſes noch anmercken, daß dieſer Grund-Satz auch daher wahrſcheinlich wird, weil die Käyſer denen neu gemachten Hertzogen die Jura Vicariorum über ihre Hertzogthümer ad imitationem der alten durch beſondere Privilegia mitgetheilt, welches nicht geſchehen können, wenn die Vicariate der alten Hertzoge auſſerhalb ihrer Grentzen ſich erſtreckt.

§. 2. Aus dieſem allen ziehe ich mit offt gerühmtem Herrn Griebner c. l. p. 6. lit q. &c. den Schluß, daß vor dem Interregno ein jeder Hertzog vom erſten Range Vicarius in ſeinem Hertzogthum geweſen. Ob ich wohlen davon keine nähere Beweiſe aus denen Scribenten aufſtellen kan, weilen die Teutſchen Hertzoge nicht ſo wohl jure vicario als proprio bey verledigtem Käyſer-Thron in ihren Landen diſponirt, von denen General-Vicariis aber noch nichts gewuſt, daher denen Scribenten nicht zu verübeln, daß ſie davon nichts angemerckt, quia nullius entis nulla

ſunt prædicata. Nachdem aber die Hertzoge von Schwaben kurtz vor dem Interregno ausgegangen, und der Fränckiſche Ducatus ſchon geraume Zeit zuvor nicht mehr in ſeinem Stande geweſt, man müſte denn die Pfaltz davor halten wollen, Thüringen aber zu gleicher Zeit an die Marckgrafen von Meiſſen gediehen, welche nach dieſem das Hertzogthum Sachſen an ſich gebracht, endlich Bäyern mit Pfaltz in eins zuſammen gewachſen: So haben dieſe beyden Hertzoge, Pfaltz und Sachſen bey ſo mercklichen Veränderungen und daraus entſtandenen trüben Zeiten des langwierigen Interregni ihre Vicariats-Gerechtigkeit auch auſſerhalb ihrer Lande über die andern mit ihrer ſelbſt eigenen Genehmhaltung erſtreckt, worinnen ſie nachgehends von der Güldenen Bulle beſtätiget worden.

§. 3. Dieſem entgegen wollen einige die Vicariats-Gerechtigkeit von Pfaltz und Sachſen von denen beyden Ertz-Aemtern herholen, und bemühet ſich ſonderlich Herr Ludwig in Germ. Principe erweißlich zu machen, daß das Ertz-Truchſeſſen- oder wie er es nennt, das Ertz-Drotſetten- und das Ertz-Marſchall-Amt der Grund ſolcher Vicariate wären. Und zwar ſollen der Pfaltz-Graf bey Rhein und Hertzog von Sachſen in alten Zeiten durch gantz Teutſchland dergeſtalt ihre Vicariata exercirt haben, daß Pfaltz die Bürgerlichen, Sachſen aber die Peinlichen Sachen ohne Unterſcheid der Provintzen geſchlichtet, bis nachgehends die Güldne Bulle einem jeden beſondere Grentzen geſetzt.

§. 4. Den Beweiß des erſtern nimmt Herr Ludewig erſtlich daher, daß er Urkunden beſitze, woraus

woraus zu erweiſen ſey, daß Pfaltz den Vicariatum in Civilibus auch in Sachſen-Landen geübt, welche Documenta aber Herr Griebner in oft erwehnter Diſſ. §. 2. zu ſehen verlangt, bis dahin er ſolche in Zweiffel zieht, oder vor Particulir-Dinge hält. Nun errinnere ich mich zwar, daß einige die Urkunde beym Lünig n. 114. in denen Reuſiſchen Diplomatibus hieher ziehen wollen, welche rubriciret iſt: Pfaltz-Graf Rudolphs als Reichs-Vicarii Lehen-Brief vor Herrn Heinrich dem Aeltern und Herrn Heinrich dem Jüngern zu Plauen, de Anno 1294. Alleine wenn man die Urkunde recht anſiehet, ſo findet man kein Wort von dem Vicariatu darinnen gedacht, ſondern die gantze Belehnung beſtehet darinnen, daß die Herren Reuſen bey Reichs-Tägen und Heer-Zügen neben des Chur-Fürſten zu Pfaltz Zelt und Wohnung ſich iedesmal aufhalten ſollen, wofür ſie ein und andere Bäyeriſche Lehne getragen. Dazu kommt noch, daß das Schwäbiſche Lehn-Recht c. 42. §. 7. gerade das Gegentheil bezeugt, und dem Pfaltz-Grafen bey Rhein auch den Bann, wie die Worte lauten, das iſt, die Peinliche Gerichtbarkeit eingeſtehet. Und obwohl bemeldetes Lehn-Recht nur von dem Fall redet, wenn ein Käyſer über Berg in Lombarden zieht, das iſt, ſich auſſerhalb Reichs aufhält, ſo iſt doch von dem Fall der Abweſenheit auf den Todes-Fall der Käyſer gar wohl zu argumentiren, wie wir unten mit mehrern beweiſen wollen.

§. 5. So mag auch dem Herrn Ludwig der locus beym Paulo Diacono nicht zu ſtatten kommen, da es heiſt, daß die Fränckiſchen Könige alle Kriegs-Sor-

gen dem Marſchalle überlaſſen, ſintemalen davon kein richtiger Schluß auf den Vicariat gemacht werden kan, auch in ſelbigem Zeiten die erblichen Vicariate gantz unbekandt geweſen. Viel weniger iſt etwas auf den Beweiß zu bauen, welchen der Germania Princeps in der Etymologia des Worts Truchſeſſen ſucht, indem er ſelbiges von Droſt, oder Drotſet, welches auch noch itzo einen Richter bedeutet, her zu holen gedenckt, und daraus ſchlieſſen will, daß die Pfaltzer Krafft dieſes Amts in Bürgerlichen Sachen gerichtet. Denn zu geſchweigen, daß noch lange nicht gewiß, ob der Pfältziſche Vicariat vom dem Ertz Amte herkomt, oder nicht, ſo hat ja ein Land-Droſt oder Richter ſo wol mit Peinlichen als Bürgerlichen Sachen zu thun, daß daher bey dieſem Etymologiſchen Argument zugleich erwieſen werden müſten, wie ein Droſt nur einen Bürgerlichen Richter bedeute.

§. 6 Das andere aber, daß nemlich der Sächſiſche Vicariat von dem Ertz-Amte herkomme, will er damit beweiſen, daß nicht alleine die Güldene Bulle, und das Schwäbiſche Lehn-Recht dem Ertz-Marſchalle ſolches Recht zueignen, und ſo gar Chur-Fürſt Friederich der Weiſe in einem beym Müller im Reichs-Tags-Staat L. 5. c. 3. p. 725. befindlichen Briefe, ſolches ſein Recht ſelbſt ausdrücklich von ſeinem Ertz-Amte herführe, ſondern auch die Vicarii noch jetzo ſich eines gemeinſchafftl. Siegels gebrauchen, welches die Wappen ihrer beyden Ertz-Aemter darſtelle. Alleine zu geſchweigen, daß ſo wohl die Güldne Bulle, als auch das Schwäbiſche Lehen-Recht zugleich des Hertzoglichen

lichen Characters mit gedenckt, und daher, wie ich mit mehrerm zeigen will, die andere Meynung eben so gut, und noch mit besserm Grunde darauf gebauet werden mag: So kan der Concipient Churf. Friedrichs der Sache selbst nicht genugsamen Bericht gehabt haben, gleichwie auch auf das Argument vom Cammer-Siegel wenig zu sehen, sintemalen in ältern Zeiten sich findet, daß die Ertz-Marschalle daselbst ihre Stamm-Wappen gebraucht. Dn. Griebner c. l. p. 5.

§ 7. Eben so wenig hält diejenige Meynung Stich, da man es von der Pfaltz-Gräflichen Sächsischen Würde herführen will, welcher Opinion jedoch Freherus, Schilter, Strauch, Schurtzfleisch, Coccejus, Tolner, Horn, Struv und viele andere zugethan. Denn daß Land-Graf Henricus Raspo von Thüringen in einem Diplomate beym Lünig de Anno 1242. von Käyser Friederichen II. *Procurator Imperii* genennet wird, und zugleich Pfaltz Graf von Sachsen gewesen; daraus läßt sich nicht schliessen, daß der Sächsische Vicariat von der Pfaltz-Gräflichen Würde herkomme. Denn vor eins ersihet man aus dem Diplomate, daß Käyser Friedrich sich damals in Italien aufgehalten, und daher Zeit seiner Abwesenheit den Thüringischen Land-Grafen die Verwesung des Teutschen Reichs deßwegen aufgetragen, weilen es damals noch in der Kayser Belieben gestanden, die Vices anzuvertrauen, wem sie gewolt. vide infra. So dann würde folgen, daß die ersten Sächsischen Pfaltz-Grafen aus denen Goseckischen und Sommerseburgischen Häusern

gleichfalls den Vicariatum führen müſſen, welches man doch bey keinem Scribenten lieſet, auch wegen ihrer Ohnmacht und geringen Anſehens im Reiche faſt unglaublich iſt. Hauptſächlich aber wiederlegt ſich dieſe Meynung daher, daß die Hertzoge zu Sachſen nach dem Jure feudali Alemannico den Vicariat ſchon vor dem Interregno exercirt, zu welcher Zeit ſie die Sächſiſche Pfaltz noch nicht gehabt.

§. 8. Ihr anderes Argument iſt, daß die Pfaltz-Grafen vor Alters im Nahmen der Käyſer die Gerichtbarkeit in denen Provintzen über die Domainen und Käyſerliche unmittelbahre Länder, wie auch über die kleinen Stände geübt. Derſelben wären nach dem Geſtändniß des Sächſiſchen Rechts viere geweſen, wovon der Bäyeriſche und Schwäbiſche gar bald aufgehöret, indem die Bäyeriſchen Pfaltz-Grafen von Wittelsbach das Hertzogthum Bäyern an ſich gebracht, und die Schwäbiſchen Pfaltz-Lande, welche in der heutigen ſo genannten Obern Pfaltz beſtanden hätten, an die Bäyern gediehen. Daher die beeden übrigen Pfaltz und Sachſen das gantze Reich zu verwalten gehabt, welches nochmehr daher beſtätiget werde, daß man im Reiche nur zwey Rechte das Sächſiſche und Schwäbiſche antreffe, worauf die güldne Bulle ſelbſt die Vicariate gründe. Vide omnino Spener in Opere Herald. Part. Gen.

§. 9. Alleine vors erſte iſt falſch, daß die Schwäbiſche Pfaltz auf die heutige Ober-Pfaltz fundirt geweſen, ſintemalen aus den Urkunden beym Tolner in Cod. Diplom. p. 77. n. 110. und des Adelzreiteri Bäyeriſchen Annalibus gar deutlich

lich erhellet, daß ſothanes Land denen ehemaligen Hertzogen von Schwaben gehört, und von Conradino Svevo bey ſeiner Geld-Noth um ſeine Siculien retten zu können, an die Hertzoge von Bäyern verkaufft werden müſſen, da es denn erſt geraume Zeit hernach den Nahmen der Ober-Pfaltz bekommen, den es zuvor niemals geführt, dahingegen ſind die Pfaltz-Grafen zu Tübingen in Schwaben bekandt genug, welche dahero ſolchen Vicariat hätten üben müſſen, ſo man aber nirgends lieſet, und wäre nicht zu begreiffen, mit was Recht Käyſer Carl IV. denenſelbigen ihre Vicariats-Gerechtigkeit abſprechen, und ſie in der Güldenen Bulle gar übergehen können, da ſie doch zu ſelbiger Zeit in Schwaben noch völlig florirt. So dann beweiſt Herr Griebner gar gründlich in offt angeregter Diſſertation de Terris Juris Sax. daß die Worte der Güldenen Bulle vom Fränckiſchen Rechte keinesweges von dem Schwäbiſchen Land-Rechte verſtanden werden können.

§. 10. Am allermeiſten aber bauen ſie darauf, daß in der Güldenen Bulle und ſonſt hin und wieder denen Pfältzern ihre Vicariats-Gerechtigkeit von wegen der Pfaltz, und des Territorii Palatini beygelegt wird, welches Glauben mache, es werde mit dem Sächſiſchen Vicariat eben alſo ſeyn, zumal da in der G. B. ausdrücklich ſteht, daß ein Chur-Fürſt zu Sachſen eodem proviſionis jure als die Pfältzer den Vicariat haben ſoll. Die Worte der Güldenen Bulle ſind dieſe: *Illuſtris Comes Palatinus Rheni Principatus ſ. Comitatus Palatini Privilegio Imperii Proviſor eſſe debet*, und im Teutſchen

ſchen Exemplar heißt es, des Churfürſtenthums und Pfaltz Grafſchafft Freyheit wegen. So ſchreibt auch Käyſer Carl IV. in einem Diplomate beym Tolner in Hiſtoria Palatina p. 116. und in Codice Diplom. daß die Pfaltz-Grafen, die Chur-Fürſten ſind, von Röm. Königen und Käyſern die Würdigkeit und Freyheit des Vicariats von alten und langen Zeiten hergebracht. Gleicher Expreſſion gebraucht ſich Käyſer Rupert in einem Diplomate de An. 1401. beym Tolner in C. D. *De jure Comitatus Palatinatus Rheni fuiſſe & eſſe, ut, quando Imperator vel Rex ultra montes in Italiam ingreſſus fuerit, in ipſius abſentia &c.*

§. 11. Alleine wenn man andere Urkunden dargegen halten will, ſo wird ſich finden, daß die Käyſer in ſolchen Expreſſionen gar veränderlich, und bald die Pfaltzgräfl. Lande, bald die Pfaltzgräfl. Würde, bald aber das Churfürſtenthum, auch wohl gar die Chur-Würde gebraucht, ſo daß man aus der bloſſen Expreſſion ohne Zuthuung anderer Argumente keinen gewiſſen Schluß machen kan, zumalen da in daſigen Zeiten noch kein Streit vorhanden geweſen, welcher dieſe Dinge genauer zu unterſcheiden erfodert hätte, wie ſolches etwan neuerer Zeiten zwiſchen Bayern und Pfaltz ſich ereignet. Man ſehe nur die Worte Caroli IV. beym Tolner C. Diplom. p. 90. an, da es heißt: *Quia mox cum jure & per ſententiam invenimus, quod electio & vox ſuper* Principatum *& ſuper* Archidapiferiam *taliter fundatæ ſint, ut unum ſine alio perſiſtere non poſſit*, ſo wird man ſich leicht beſcheiden, daß es wegen dieſer genauen Verbindlichkeit eins geredet

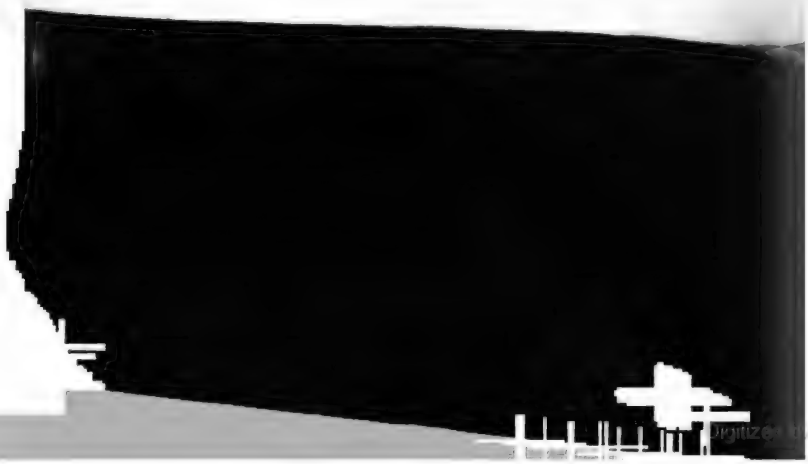

geredet ſey, ob man die Pfaltz-Grafſchafft, oder das Churfürſtenthum nennet. Wie denn auch in einem andern Diplomate beym Tolner C. D. p. 94. 96. worinnen Carl IV. und Sigism. den Churfürſten von Pfaltz die Primogenitur beſtätiget, das Wahl-Recht denen Churfürſten bald als Ertz-Truchſeſſen, bald als Pfaltz-Grafen bey Rhein beygeleget wird, wenn es heißt: *Eidem Ludovico, Comiti Palatino Rheni, tanquam Imperii ſacri* Archidapifero *ac* Principi Electori, *Hæredibus & Succeſſoribus legitimis Laicis duntaxat ab eo deſcendentibus, quoties caſus hujusmodi electionis emerſerit, in perpetuum debeat competere, ſicut & rite ſibi tanquam Comiti* Palatino *Rheni ac S. I. Rom. Archidapifero competit manifeſte.* adde Diploma aliud apud Lünig. Endlich gibt die Teutſche Verſion der Güldenen Bulle die Worte Principatum & Comitatum Palatini, Teutſch, Churfürſtenthum, welches nicht anders als von der gantzen Pfaltz-Grafſchafft verſtanden werden kan, ſintemalen die Pfaltz, beſage der Urkunde beym Tolner C. D. p. 134 vor An. 1395. keinen ausgeworffenen Chur-Creyß gehabt, auf welchen dieſe Expreſſion beſonders gedeutet werden könne. Und geſetzt, es hätte mit dem Pfältziſchen Vicariat ſeine Richtigkeit, daß derſelbe von der Pfaltzgräflichen Würde herkäme, welches wir doch keinesweges einräumen können; ſo folget doch aus denen Worten der Güldenen Bulle noch lange nicht, daß der Sächſiſche aus gleichem Grunde ſich herſchriebe, ſintemalen die Worte der G. B. *Eodem proviſionis jure gaudere &c.* in ihrer natürlichen Bedeutung nichts

nichts anders anzeigen, als daß Chur-Sachſen mit Pfaltz gleiches Recht das Reich zu verweſen haben ſolle, welche Verweſung in Urkunden Proviſio heiſt.

§. 12. Es bleibt demnach darbey, daß die Vicariats-Gerechtigkeit von dem Hertzogthum Sachſen herrühre, welches auch noch daher wahrſcheinlich wird, weiln die meiſten Landſchafften, ſo es unter ſich begreifft, als da iſt Brandenburg, Meiſſen, Magdeburg, Lüneburg, Lauenburg, Mecklenburg, Holſtein, Weſtphalen, ꝛc. ehemals zum Hertzogthum Sachſen gehört, und nach und nach davon ſich abgeriſſen. Auf Seiten Chur-Pfaltz aber hat man den Vicariatum erſt über Francken und Schwaben erſtreckt, als dieſe Hertzoge ausgegangen, welches dadurch gantz deutlich bewieſen werden kan, weilen man vor dem Interregno bey keinem Scribenten von dem Pfältziſchen General-Vicariat nach dem Tode eines Käyſers etwas leſen wird. Von dieſen Zeiten aber bezeugt Goldaſt in Ration. Conſt. & Reſcr. Imper p. 99. daß die Reichs-Stände An. 1250. dem Hauſe Pfaltz ſolche Gerechtigkeit aufgetragen, oder beſſer zu reden, geſchehen laſſen, daß er in denen trüben Zeiten ſich ihrer mit Recht und Gericht angenommen. So ſteht auch beym Tolner in C. D. p. 73. eine Urkunde von Pfaltz-Graf Ludovico Severo, da es von der Voigtey zu Augſpurg heißt: Der Wir jetzt Pfleger ſeyn, als andere und des Reichs Güter, dieweiln Uns das Reich verlaſſen iſt, und nicht Königs iſt.

§. 13. Es will zwar der berühmte Tolner in Hiſt. P. c. 4. ſolches Recht ſeinen Pfaltz-Grafen ſchon

ſchon von Zeiten des erſten Pfaltz-Grafen Ezilonis an beylegen, und beruffſt ſich auf das alte MStum Abbatiæ Browilerenſis de vita Ezonis, Comit. Palat. da es heißt: *Et Imperatrix Theophania in diſponendis Galliæ Germaniæque negotiis viri prudentiſſimi Ezonis Comitis Palatini ſemper intenta conſilia, cujus nunquam ad hæc decenter perficienda vacabat auxilio*; alleine man ſiehet wohl, daß die Käyſerin ſelbſt das Reich als Vormünderin ihres Sohnes verwaltet, und des Pfaltz-Grafens Rath ſich nur wegen ſeiner beſchrienen Klugheit gebraucht, woraus kein Vicariat zu erzwingen iſt.

§. 14. In dem Diplomate Henrici IV. ſo er der Abtey zu Echternach An. 1090. gegeben, treffe ich zwar die Worte an: *Præſidente Domino Henrico Comite Palatino, cui a Domino noſtro Glorioſiſſimo Imperatore Auguſto Henrico in Italiam exercitum ducante, commiſſæ ſunt habenæ.* Alleine daſſelbige iſt von dem Vicariat zu verſtehen, da die Käyſer bey ihrer Abweſenheit das Reich jemand zu verwalten anvertrauten, welches die Käyſer vor dem Interregno nach ihrem freyen Belieben geben konten, wem ſie wolten. Nachdem aber die beyden Häuſer Pfaltz und Sachſen in währendem groſſen Interregno der Vicariats-Laſt ſich unterzogen, haben ſie ſich die Verweſung des Reichs in Abweſenheit der Käyſer nach der Zeit auch nicht wollen nehmen laſſen. Es wollen zwar die Pfältzer ſolches Recht ihrem Pfaltz-Grafen alleine zuſchreiben, und bringen nebſt angeführtem Loco aus der Urkunde Henrici IV. nachfolgende Beweiſe zu ihrem Behuf an: 1.) ſteht beym Goldaſt T. III. Conſt. p. 401. eine Con-

Conſtitution de An. 1247, worinnen es heißt: *S Regiam Majeſtatem ſive in exercitu ſive aliter extra regnum agere contingat, Comes Palatinus ex Officio debet in regno ſemper eſſe locumtenens.* 2) Käyſer Ludwig V. An. 1339. beym Goldaſt in Conſt. Imper. T. 3. p. 411. ſchreibt: *Longa enim & approbata conſuetudine inconcuſſe a majorum ordinatione vacante imperio jus adminiſtrandi jura, feuda inferendi, negotia cætera diſponendi, Comiti Palatino debetur.* 3.) urgirt eben dieſer Käyſer gegen Pabſt Joh. XXII. Der Vicariat gehöre nicht dem Römiſchen Stuhl, ſondern dem Pfaltz-Grafen bey Rhein. 4.) ſchreibt Aventinus in Annal. Bojor. L. 7. p. 519. *Solet in Germania quamdiu capite orbata eſt præfectus Prætorio Rheni D. Bav. Interrex eſſe, atque Imperii munia obire.* 5.) An. 1401. ſchreibt Käyſer Rupert. in einem Diplomate beym Tolner Cod. Diplom. p. 136. *Animadvertentes a divis Romanis Imperatoribus & Regibus Prædeceſſoribus noſtris hactenus extitiſſe obſervatum, ac etiam de jure Comitatus Palatinatus Rheni fuiſſe & eſſe, quod cum Romanus Imperator vel Rex ultra montes Italiam ingreſſus fuerit, in ipſius abſentia Vicariatum Imperii in Germania, Gallia & Regno Arelatenſi ad Comitem Palatinum Rheni pertinuiſſe & pertinere.* 6) Käyſer Carl V. ſagt in einem Revers de Anno 1521. beym Tolner C. D. p. 1557. Und aber dem Hochgebohrnen Ludwig Pfaltz-Grafen bey Rhein, von wegen ſeiner eroberten und privilegirten Gerechtigkeit, nach Laut und Inhalt brieflicher Urkunden von vielen Römiſchen Käyſern und Königen Unſeren Vorfahren ie von einem auf den andern ausgegangen, die Seine Liebe uns, auch Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des H. R. Reichs genug-

nugſam fürgelegt, und vorleſen laſſen: So ein Römiſcher Käyſer oder König über Berg zeucht, oder aus dem Reiche iſt, Seiner Liebe und einem jeglichen Pfaltz-Grafen, der Chur-Fürſt iſt, die Verſehung und Verwaltung deſſelben gebühret und zuſtehet; wie Wir denn dieſelbige ſeine hergebrachte Freyheit und Privilegium beſtätiget und confirmiret. 7.) So hat auch Käyſer Carl V. dem Pfaltz-Grafen Schadloß-Briefe ertheilt, als er ſeinem Bruder Ferdinand die Statthalterſchafft anvertrauete.

§. 15. Alleine auf alle dieſe Dinge, wie ſcheinbar ſie auch lauten, läßt ſich gar wohl antworten. Denn auf das erſte iſt zu wiſſen, daß die Conſtitution beym Goldaſt von allen Gelehrten biß anhero verworffen, und nur für Privat-Gedancken angeſehen worden. Auf das andere aber dienet, daß damals die Vicariate in caſum abſentiæ noch veränderlich waren, und in der Käyſerl. Beliebung ſtunden, wie aus ſehr vielen Exempeln zu erweiſen wäre. Nur einige zu gedencken: ſo ſchreibt Wittichindus Corbej. Ann. L. 3. p. m. 166. edit. Meib. *Dum hoc in Italia gerebat Summus Pontifex (Moguntinus) Wilhelmus, vir ſapiens & prudens, pius & cunctis affabilis a Patre (Ottone I.) ſibi commendatum Francorum Imperium regebat.* So hat auch ehemals Hermannus Billingius in Abweſenheit des Käyſers das Reich verwaltet, und von Henrico Raſpone Landgrafen in Thüringen leſen wir noch in Lünigs Reichs-Archiv P. S. Cont. 2. unter den Sächſiſchen Diplom. n. 2. eine Urkunde, worinnen er *Procurator Germaniæ* von Käyſer Friedrichen II. ſelbſt von Italien aus genennet wird. Endlich ſchreibt ſich An. 1312. König

König Johannes von Böhmen in einer beym Lünig Cont. 2. P. S. Abth. 6. Abſ. 18. n. 116. befindlichen Urkunde: *Sacri Imperii citra montes Vicarium Generalem &c.* woraus zur Gnüge erhellet, daß es damals mit dem Vicariatu in caſum abſentiæ, ſo eine ausgemachte Sache eben noch nicht geweſen. Der dritte und vierdte Numerus reden ausdrücklich von dem Vicariat nach Abſterben derer Käyſer, welchen Pfaltz dem Chur-Hauſe Sachſen weder jetzo noch jemals ſtreitig machen wollen. Von denen übrigen Stellen aber iſt zu wiſſen, daß ehemals die Teutſchen Stände ſich ihre Privilegia und Rechte von denen Käyſern beſonders haben beſtätigen, und mehrerer Sicherheit halber öffters über ſolche Dinge Käyſerl. Briefe geben laſſen, welche ſie vor ſich und Krafft ihres habenden Rechts üben können. Aus dieſem Grunde ſchreibt ſich der Brief Käyſers Ruperti de Anno 1401. her, den ſich Pfaltz-Graf Ludwig von ihm als er in Italien gieng, geben ließ, welches nach dem Weſtphäliſchen Frieden, worinnen ſolche Dinge einmal vor allemal auf feſten Fuß geſetzt, nicht würde geſchehen ſeyn. Gleichwie nun aus dem Schadloß-Briefe, welchen Käyſer Carl V. An. 1521. dem Chur-Fürſten Friederich III. von Sachſen, beſage der Copey beym Lünig R. A. Cont. 1. Abth. 4. Abſ. 2. n. 18. zu gleicher Zeit und in gleichen Terminis als n. 6. dem Chur-Fürſten von Pfaltz ausgeſtellt, gar deutlich zu erſehen, daß die in dem Briefe befindl. General-Worte von denen Orten erkläret werden müſſen, ſo weit ſich der Pfältziſche Vicariat erſtrecket, alſo folgt auch aus der Urkunde Ruperti nicht mehr, als daß

daß Chur-Pfaltz den Vicariat in Teutsch-Land in Abwesenheit des Käysers, so weit es ihm zukommt, zu üben habe, ob gleich im Text solche Einschrenckung nicht benennet steht. Denn das ist der Vernunfft gemäß, daß eine Sache, die sich auf was anders bezieht, sich von demselbgen in seine Grentzen weisen lassen müsse, wenn gleich die Worte in allgemeinem Verstande gesetzt wären.

§. 16. Aus diesem allen erhellet nun mehr als zu deutlich, daß der Pfältzischen Scribenten Vorgeben, als ob der Vicariat in Abwesenheit des Käysers dem Pfaltz-Grafen alleine zukomme, in Reichs-Gesetzen nicht gegründet, sondern vielmehr das Gegentheil ausdrücklich zu beweisen seye. Denn da findet sich nebst oben angeführten Beweiß-Gründen ein Locus in dem Schwäbischen Lehn-Recht c. 42. §. 6. dieses Lauts: Und so der Künig von Tütschen Landen vort, so mag er des Reichs Marschalck wohl den Gewalt geben, daß er den Bann lihet, und das ist der Hertzog von Sachsen, das soll er tun in Düringen, Sachsen und in Heßen untze gan Bohem und über alle Francken, wer der ist der sin Underthan ist, giht ihme der Künig den Gewalte den Bann zu lihende, so hatt der Marschalck Recht über alle Schwaben nutz an den Ryn und durch das Gebürge und für Tryende eine Mile. Der Pfaltz-Grave zu Rine der hatt Gewalt den Bann zu lihende yene Site Rins untze für Mantze eine Mile untze an de Se und in Flandern. So stehet auch in der Güldenen Bulle, daß die Vicarii ihr Amt bey Erledigung des Käyser-Throns üben sollen, welches ausser Streit auch von dem Fall der Abwesenheit zu verstehen, sintemahlen alsdenn der Thron ja auch vor ledig gehalten wird.

Und ob wol die Worte der Güldenen Bulle ſolches ausdrücklich nicht beſagen, ſo muß man doch bey der Erklärung nicht ſo wohl auf die Worte, als deren eigentlichen Verſtand, und hauptſächlich auf die Interpretationem authenticam ſehen, welche Käyſer Maximil. I. und Carl der V. ſelbſt thun. Jener ſchreibt in dem Schadloß-Briefe beym Lünig, welchen er Chur-Fürſt Friedrichen dem Weiſen wegen der übernommenen Reichs-Statthalterſchafft ausgeſtellt; daß das ihme beſonders aufgetragene Statthalter-Amt dem ihme ſonſt vermöge der Güldenen Bulle und der Obſervanz zuſtehenden Reichs-Vicariat unſchädlich ſeyn ſoll, und Käyſer Carl der V. ſetzt in ſeinem Revers, welchen er eben dieſem Chur-Fürſten wegen des Reichs Regiments gegeben, beym Goldaſt in der Reichs-Satz. Tom. I. p. 243. Daß demſelben Hertzog Friedrichen Unſer des Reichs Regiment an Sr. Liebden Vicariat-Amt nach Laut der G. B. keinen Schaden thun ſoll. Es hat hiervon Herr Kregel in Leipzig eine beſondere Diſſertation de Vicariatu Saxonico in caſum abſentiæ gehalten, welche verdient geleſen zu werden.

§. 17. Was nun die Grentzen dieſes Sächſiſchen Vicariats anlanget, ſo iſt zwar in der Käyſerlichen Wahl-Capitulation art. 39. ausdrücklich verſehen, daß die Vicariats-Gerechtſamen von niemanden, unter was Schein das auch ſey, beſtritten werden ſollen: Dem ohnerachtet aber finden ſich doch noch immer Leute, welche die Worte der Güldenen Bulle zu Verkleinerung derer Vicariate wider die kundbare Obſervanz auslegen, und dieſelben gerne

ne in die Grentzen des Chur-Fürstenthums zu Pfaltz und Sachsen eingeschlossen wissen wolten. Es hat sich mit dieser Arbeit besonders der Autor des Germaniæ Principis und Herr Joh. Petr. von Ludwig in seiner Erläuterung der Güldnen Bulle beladen, welchen dahero Hr. Hof-Rath Griebner in Diss. de terris juris Saxonici zu begegnen vor nöthig erachtet. Alldieweilen aber damals, als die Griebnerische Disputation gehalten wurde, der Commentarius der Güldenen Bulle noch im Drucke war, worinnen er doch am meisten sein Hertz ausgeschüttet: und dahero noch unterschiedenes, was er objicirt, zu beantworten ist: so wird dienlich seyn, von dieser Materie in Gegenwärtigen etwas mehreres zu handeln.

§. 18. Ich setze demnach zum Grunde, wie wir denn schon oben bewiesen, daß der Vicariatus Saxonicus seinen Ursprung vom alten Hertzogthum zu Sachsen habe, woraus gantz natürlich erfolgt, daß er alle diejenigen Landschafften in sich begriffen, welche zu selbigen ehemahls gehört. Alldieweilen aber dasselbige von einem und dem andern in Zweiffel gezogen werden können: so hat Käyser Carl IV. lieber die Grentzen desselben auf den Gebrauch des Sächsischen Rechts, welcher zu seiner Zeit Reichskundig war, setzen, und dadurch den Sächsischen Vicariat von den andern unterscheiden wollen. Die Ursache dessen aber, warum er eben auf das Sachsen-Recht verfallen, scheinet mir diese zu seyn, weilen die Sächsischen Völcker durch ihr besonderes Recht sich bereits von Zeiten Caroli des Grossen an von andern Teutschen Völckern gar mercklich

entſchieden, da nach dem Zeugniß des Poëtæ Saxonis dieſelben von Carolo M. bey ihren beſonderen Geſetzen gelaſſen werden müſſen. Man findet dahero gar öffters bey denen Scribenten mitlerer Zeiten, daß ſie alle Teutſche Völcker unter dem Nahmen der Sachſen und Francken begriffen, und dieſelbigen in dieſe zween Haupt-Nationes abgetheilt, denn da erhellet nicht nur aus des Meinders Comment. ad Capitularia Saxonum, daß die Sachſen ihre eigene Capitularia von Carolo M. bekommen, die übrigen Teutſchen Völcker aber nach denen Fränckiſchen Capitularien ſich richten müſſen, wie Herr Hoffmann in tr. de Veterum legum German. natura & indole gar wohl anmerckt, ſondern es ſchreibt auch Wittichindus Corbej. von der Wahl Käyſer Conradi I. und Henrici Aucupis, *quod eum omnis populus Francorum atque Saxonum in Regem elegerit*, welche Worte jedoch von andern anders ausgelegt werden. Germ. Princ.

§. 19. Nur iſt die Frage, was Carl IV. unter dem Sachſen-Rechte allhier verſtanden, ob ſelbiges von dem bekandten Land-Rechte, oder dem Magdeburgiſchen Weichbilde, oder aber denen im Brauch damals geweſenen Sächſiſchen Gewohnheiten verſtanden werden müſſe. Herr Ludwig hält dafür, daß es diejenige Rechtliche Gewohnheiten der Sachſen ſeyn, wornach ſich der Magdeburgiſche Schöppen-Stuhl gerichtet, und welche durch den Brauch fortgepflantzet worden, und bey denen da herum liegenden Völckern in ſolchem Anſehen geſtanden, daß ſie faſt alle dahin appelliret, wovon die

die noch vorhandene Acten ein gnugsames Zeugniß geben. Ob ich ihme nun wohl darinnen gar gerne Beyfall gebe, sintemalen das Land-Recht, und das daran befindliche Magdeburgische Weichbild beydes von Privat-Leuten aufgesetzt, und niemals authoritatem publicam erhalten, so kan ich ihm doch darinnen nicht fugen, daß er den Burggrafen zu Magdeburg zu einem Amtmann des Ertz-Bischoffs, und diesen zum Protector von dem Sächsischen und Magdeburgischen Rechte macht, da hingegen aus denen Geschichten erweißlich, auch unten mit mehrern gezeiget werden soll, daß der Burggraf unmittelbar mit aller Jurisdiction vom Reiche dependiret, und das Recht in des Reichs Nahmen nach Art eines Land-Richters, gesprochen, von welchem, wie von allen andern Land-Gerichten, sich die Benachbarten nach und nach wider Fug und Recht abgezogen. Hier thut mirs indessen nichts, wenn auch gleich das Sachsen-Recht von dem Magdeburgischen Ertz-Bischoff protegirt worden wäre, sintemalen Käyser Carl IV. nur seine Rechnung davon nimmt, welche von jeder Sache gar wohl hätte genommen werden können.

§. 20. Es heissen also die Worte der Güldenen Bulle, daß der Sächsische Vicariat an denen Orten, wo Sachsen-Recht gilt, statt haben solle, so viel, als wenn der Käyser gesagt, der Vicariat soll sich über alle Orte in Teutsch-Land erstrecken, welche an das Sachsen-Recht (in dem Verstande, wie wir es bereits erkläret,) gewiesen seyn.

§. 21. Demnach wiederhole ich allhier nur mit zwey Worten, was ich oben bereits gesagt, und von Herrn Ludwig ad A. B. selbst eingeräumet wird, daß ein jeder alter Ducatus und Ertz-Fürstenthum ehedessen seinen eigenen Landes-Fürsten zum Vicario gehabt, welche Gerechtigkeit denen neuern Hertzogthümern entweder ins besondere hat mitgetheilet werden müssen, wovon in Italien aber nicht in Teutsch-Land Exempels zu befinden, oder dieselben haben sich unter die andern Haupt-Vicarios und zwar unter diejenigen, von denen sie ehemals dependirt, stecken lassen müssen. Aus diesem Fundamente folgt nun von selbsten, daß weder Brandenburg noch Hessen ihre eigene Vicariate haben, oder damals gehabt, sintemalen beydes solche Fürstenthümer seyn, welche denen alten Grund- und Ertz-Hertzogthümern an Aelte gar nicht beykommen.

§. 22. Es hat zwar der Herr Graf von Arco unter Herr Joh. Peter Ludwig in einer Dissertation de formula Ducatus Brandenburgici erweisen wollen, daß die Marck Brandenburg von ihrem ersten Anfang an, und schon zu Zeiten Käysers Henrici Aucupis die Gestalt eines Ducatus gehabt, und solchen Character geführt: Alleine es hat nicht nur Herr Griebner in einem besondern Programmate de Gerone Duce, und hin und wieder in Dissertatione de terris Saxonicis den Ungrund dieser Meynung dargethan, sondern es findet sich auch noch über dieses in denen Geschichten, daß erst unter Käyser Friedrich dem Ersten die Marckgrafschafft ein unmittelbar Reichs-Territorium

rorium geworden, da ſie zuvor ein gar geringes Anſehen gehabt, und keine Reichs-Marck ſondern nur eine Grentz-Grafſchafft derer Hertzoge von Sachſen geweſen. Denn da findet man nicht nur bey dem Ditmaro, Helmoldo, Adamo Bremenſi und andern Scriptoribus, deren Excerpta man in der Kürtze beym Pfeffinger ad Vitr. T. 2. - - - antrifft, daß vor Käyſer Friedrichen die Händel, ſo man mit denen Wendiſchen Fürſten und Königen gehabt, alle von denen Hertzogen zu Sachſen ausgeführet worden, und derer Marck-Grafen dabey gar wenig, oder doch nur als Inſtrumenten gedacht wird, welche durch die Hand der Hertzoge regieret worden ſeyn, ſondern es bezeugt auch Helmoldus L. 1. c. 88. p. 203. ausdrücklich, daß Marckgraf Albertus erſt An. 1163. von dem Hertzogthum Sachſen ſich loß geriſſen, und die Marck Brandenburg in eine rechte Geſtalt gegoſſen, von welcher Zeit an (niemals aber zuvor) ſie in unterſchiedlichen Urkunden Ducatus Transalbinus genennet wird, wie Herr Ludwig de formula Ducatus Brandenburgici de Anno 1195. und 1197. anführt. Es wird dieſes alles dadurch noch wahrſcheinlicher, wenn man betrachtet, wie nicht alleine gedachter Marckgraf Albertus in verſchiedenen Urkunden, welche beym Gewold T. 2. Addit. ad Hundii Metrop. p. 28. & 29. Lünig im Reichs-Archiv P. S. C. 1. Fortſ. 1. n. 1. Alberico trium fontium ad A. 1157. p. 331. und in des Leuckfeldi Antiquitatibus Polldenſibus Append. 4. §. 11. zu leſen, ein Sächſiſcher Marckgraf und Marckgraf in Sachſen zu einer ſolchen Zeit genennet wird, da der

Ducatus Saxoniæ noch nicht ſo zerriſſen war, ſondern auch Käyſer Friedrich überhaupt die Mode gehabt, ſeine widerſpenſtigen Fürſten dadurch zu ſchwächen, daß er ihnen ihre Landſäßigen Marckgrafen entzogen, und in die Reichs-Freyheiten verſetzt, wie ſolches das Exempel des Marckgrafthums Oeſterreich nach dem Zeugniß des Presbyteri Ratisbonenſis beym Schiltero und des Diplomatis Käyſer Friedrichs I. beym Fugger im Ehren-Spiegel, und Londorp. T. IV. Act. Publ. mit dürren Worten beſagen.

§. 23. Von der Landſchafft Heſſen iſt vollends notoriſch, und bezeugen es nebſt unzehlichen Urkunden die Heſſiſchen Scribenten als Winckelmann in ſeiner Heßiſchen Beſchreibung ſelbſt, daß dieſelbige vor ihrer Abſonderung von Thüringen eine bloſſe Herrſchafft geweſen, und auch nach der Separation eine geraume Zeit keinen andern Character anzunehmen ſich getrauet. Denn da nennet der Monachus Citicenſis, Lange, p. 772. &c. Graf Ludewigen ausdrücklich einen Comitem Thuringiæ und Haſſiæ Dominum, und Winckelmann ſtellt unterſchiedene Urkunden auf, da ſich Henricus von Brabant erſter Landgraf von Heſſen und deſſen Nachfolger wegen ihrer Abſtammung von denen Thüringiſchen Landgrafen ſchlechtweg Landgrafen, Herren von Heſſen, oder auch wegen ihrer Brabantiſchen Geburt Hertzoge von Heſſen geſchrieben, biß ſie endlich den Landgräfflichen Character durch Hülffe der Zeit denen Heßiſchen Landen mitgetheilt, daß ſie nunmehro auch eine Landgrafſchafft heißt, davon ich die Möglichkeit in einer

ner beſondern Diſſertat. de dignitate perſonali cum territoriis Germanorum communicabili gezeigt.

§. 24. Es wollen zwar einige als Herr Retius und Coccejus die Worte der Güldenen Bulle von der Sächſiſchen Provintz und nicht von dem Sächſiſchen Rechte ausdeuten. Alleine Herr Schilter und Herr Griebner geſtehen gerne, daß man ſolches nicht wohl thun könne, wenn man denen Worten, welche gar zu deutlich ſeyn, keine offenbare Gewalt anthun wolle. Indeſſen iſt doch aus obigem gewiß, daß der Sächſiſche Vicariat ehemals die Grentzen des alten Hertzogthums zu Sachſen zu ſeinem erſten Grund gehabt, und nach der Zeit durch Carln den IV. den Gebrauch des Sachſen-Rechts, welchen es zu denen Zeiten gehabt, zum Maß-Stabe bekommen, welche Rechnung nunmehro vollends auſſer allen Zweifel geſetzt, nachdem durch ſo langen Brauch und ſo vielfältige Actus Poſſeſſorios Chur-Sachſen den Calculum ſeiner Vicariats-Provintzen in ſolche Richtigkeit gebracht, daß es gantz vergebens iſt, denen Worten der Güldenen Bulle nun erſt eine neue interpretationem doctrinalem zu ſuchen, da die Reichs-Obſervanz eine authentiſche Erklärung darreicht. Denn die Obſervanz wird bey uns von ſolcher Krafft zu ſeyn geglaubet, daß ſie ein Geſetz extenſive erklären, und noch weiter ausdehnen kan, als die Worte an und vor ſich nicht reichen. Dahero ein gar vernünfftiger Schluß, daß der Sächſiſche Vicariat nicht nur nach den bloſſen Worten der Güldenen Bulle auszumeſſen, ſondern nach der Obſervanz beurtheilt werden müſſe, worauf die

Chur-Fürſten von Sachſen mit der Formul an denen Enden in dieſes Vicariat gehörig iederzeit geſehen, welche ſich ſchon in Chur-Fürſt Friedrichs III. Vicariats-Patent beym Lünig befindet. Bey ſolcher der Sachen Bewandniß, glaube ich nicht, daß Herr Ludwig ad A. B. 1. 580. die Krafft der kundbaren Reichs-Obſervanz vor Augen gehabt, wenn er ſetzt, daß Chur-Sachſen weiter nicht in ſeinem Vicariat befugt ſey, als wo die Sächſiſchen Rechte zur Zeit der A. B. gegolten. Denn obwohlen ſcheinet, daß bey jeder Erklärung auf die Zeit, da etwas geredet worden, zu ſehen, mithin der uſus des Sachſen-Rechts nicht nach denen heutigen Zeiten, ſondern nach dem Zuſtande der G. B. zu nehmen: ſo vermögen doch die Reichs-Grund-Geſetze, daß der Vicariat auch in ſolchen Orten ſtatt finden müſſe, wo er per obſervantiam introducirt, wenn gleich zur Zeit der Aureæ Bullæ kein Sachſen-Recht daſelbſt gegolten.

§. 25. Aus dieſen Principiis kan ich mich nun leichte in den Streit einlaſſen, welchen die Publiciſten von den Enden des Sächſiſ. Vicariats erregen. Es folget nemlich gantz natürlich, daß ſo wohl Brandenburg als auch Heſſen, Mecklenburg, Hollſtein dem Chur-Sächſiſchen Vicariat zugehörig ſeyn, theils weilen ſie ehemals alleſamt zu dem Hertzogthum Sachſen gehört, theils auch weilen ſie ſich an die Sächſiſ. Rechte zu Zeiten Käyſer Carls des IV. gehalten, als welches zum unumſchränckten Maß durch die G. B. geſetzt. Wo nun das Geſetz nicht ſelbſt diſtinguirt, daſelbſt ſollen wir auch nicht diſtinguiren. Es wollen zwar einige wegen Heſſen objici-

objiciren, daß es ja zu dem Rheiniſchen Creyſe gehöre: allein darauf hat Herr Grübner gar wohl geantwortet, daß die Eintheilung Teutſch-Landes in zehen Creyſe lang ſo alt und beſtändig nicht ſey, daß man die Güldene Bulle daraus erklären könne, daher man ſich in der Vicariats-Rechnung überhaupt gar an keine Creyſe zu kehren.

§. 26. Das Hertzogthum Oeſterreich betreffend, ſo wollen die Ertz-Hertzoge keinen Vicariatum agnoſciren, wie ſolches die Proteſtation Käyſers Leopoldi, welche er in dem Briefe, darinnen er die Bäyeriſchen Vicariats-Handlungen confirmirt, beym Lünig gethan, ausdrücklich beſaget. Die Gründe darzu ſuchen die Oeſterreichiſchen Scribenten in der Transaction Käyſer Carls des V. zu Augſpurg 1548. welche Chifletius in Alſat. Vink. c. 20. und Limnæus L. 5. c. 2. aufzeigen. Alleine zu geſchweigen, daß in ſelbiger nicht ein Wort vom Vicariat enthalten, ſo erhellet aus einem Diplomate beym Leibniz in Mantiſſa Cod. Diplom. T. 2. p. 102. daß Oeſterreich zu Zeiten Käyſer Rudolphs von Habſpurg unter den Pfältziſchen Vicariat gehöret. Die Worte des Diplomatis ſind: *Conſiderantes itaque noſtrum, ac humani generis ſtatum dubium, & quia nihil morte certius, licet hora omnibus ſit incerta, deliberatione provida de noſtrorum procerum conſilio, & aliorum Imperii Romanorum fidelium, & nobilium Auſtriæ & Styriæ irrefragabiliter duximus ordinandum, ut cum chariſſimus Gener noſter Princeps magnificus L. Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ, inter alias ſuorum principatuum prærogativas hoc inſigne* jus habeat ab antiquo, *quod vacante Imperio, principatus, terras, poſſeſſiones, & alia*

*alia jura Imperii cuſtodire debeat & ſinceritate debita conſervare, quousque Romano Imperio de Principe ſit proviſum per eos, vel majorem partem eorum, ad quos proviſio hujusmodi noſcitur pertinere, idem Gener noſter, ſi divina clementia nos vocaverit de hac vita, principatus, & terras Auſtriæ, ac Styriæ cum nobilibus, miniſterialibus, officialibus, Capitaneis, caſtellaneis, diſtrictibus, & poſſeſſionibus, civibus, municipibus, & aliis hominibus, caſtris ac aliis munitionibus quibuscunque, mutis, & Theloneis, & aliis reditibus, & pertinentiis, teneat, & conſervet, pro viribus & diligentia, qua poterit Imperii nomine, donec prædictorum modorum altero Rectorem & Principem Romanum Imperium ſit adeptum.* Ob nun wohl hieraus geſchloſſen werden könte, als wenn Oeſterreich noch jetzo unter dem Pfältziſchen Vicariat alleine zu ziehen ſey: So weiſen doch die Worte des Diplomatis gar deutlich aus, daß es nur auf einen eintzigen Actum zu deuten, wenn nemlich Käyſer Rudolph abgehen ſolte. Dahingegen, wenn es ein beſtändiges Jus vor das Hauß Pfaltz hätte heiſſen ſollen, der Pfältziſchen Poſterität darinnen gedacht ſeyn müſſe. Vielmehr beſtätigt das Diploma die Theſin, daß Oeſterreich auſſer dieſem Falle zu keinem Vicariat allem gehöre, ſondern allen beyden zu verwalten zuſtehe, angeſehen es ſonſt ſolches Diplomatis gar nicht nöthig gehabt.

Was Heſſen und Weſtphalen anbetrifft, wird von Herrn Ludwig objicirt, daß daſelbſt weder zur Zeit der A. B. noch ſonſten Sachſen-Recht gegolten, mithin ſelbige unter den Sächſiſchen Vicariat nicht zu ziehen. Gleichwie man ſich aber ſchon oben dadurch der Laſt den Uſum juris Saxonici zu

Zeiten

Zeiten Caroli IV. zu beweiſen, ſattſam entladen, daß die Obſervanz und langes Herkommen den Calculum darbiete, und ſolcher Beweiß vergebens ſeye, nachdem eine Provintz zum Sächſiſchen Vicariat durch die Obſervanz gedeihen könne, welche niemals Sachſen-Recht gehabt: Alſo will auch dieſe Objection in Anſehung Heſſen und Weſtphalen nichts thun, beſonders da dieſe Länder nicht alleine ehemals zum Ducatu Saxonico gehört, und daher Præſumtion vor ſich haben, daß Sachſen-Recht daſelbſt gegolten, ſondern auch von dem Gegentheil, welcher die Poſſeſſion des hohen Chur-Fürſtlichen Hauſes anficht, der Nicht-Gebrauch des Sächſiſchen Rechts tempore A. B. ebenfalls nicht dargethan werden mögen, und könte man Sächſiſcher Seite gar leichte das Contrarium zeigen, wenn man mit ſolchen Argumenten ohne Beyhülffe der kundbaren Obſervanz etwas zu gewinnen getrauete.

§. 27. Endlich kommen wir auf die Befügniſſe der Vicarien und in ſpecie des Sächſiſchen. Da denn die erſte Haupt-Frage entſteht: **Ob der Vicariorum ihre Gewalt ſich weiter erſtrecke, als ihnen in der güldenen Bulle ausdrücklich eingeräumt werde?** Ob nun wohl eingewendet werden möchte, daß ein Vicarius ein Mandatarius ſey, welcher beſchriebenen Rechten nach, mehr nichts thun könne, als was in ſeiner Vollmacht wörtlich ausgedruckt: auch über dieſes die Vicariate als ein Singulare über den klaren Buchſtaben eines Geſetzes nicht ausgedehnet werden könten: ſo ſiehet man doch wohl, daß es mit dieſen Regulis juris civilis

vilis in controverſiis publicis nicht gethan ſeyn will, ſintemalen das Gegentheil ſo gar aus der Vernunfft bekannt, welche demjenigen, ſo ich ohne Ausnahme an meine Stelle ſetze, alle Gewalt des Ordinarii einräumt, wie ſolches Hr. Griebner in Diſſ. de juribus Vicariorum §. 4. mit mehrern erörtert. Dahinzu kommt noch die praxis Imperii, und der Käyſer eigenes Geſtändniß, ſintemaln nicht nur der kundbare Reichs-Brauch ausweiſet, daß die Vicarii weit mehr zu üben, als in der G. B. exprimirt, ſondern auch Käyſer Rupert in einem Diplomate, worinnen er ſeinen Sohn Ludwigen den Vicariatum nach damaligem Gebrauch beſonders beſtätiget, ein weit mehreres ſpecificirt, als in der güldenen Bulle enthalten.

§. 28. Zu mehrerer Erläuterung wollen wir ſo wohl die vornehmſten Gerechtſamen, welche denen Vicarien in der G. B. eingeräumt, als auch die vornehmſten andern durchgehen, und was bey jeden zu bemercken in der Kürtze anzeigen.

Das erſte iſt, daß die Vicarii Recht im Reiche ſprechen ſollen, woraus ſich ergiebt, daß dieſelbigen Zeit währenden Interregni die Reichs-Cammer unter ihre Protection auf und anzunehmen haben.

§. 29. Es haben zwar ſolches einige lieber dem Chur-Fürſten von Mäntz zueignen wollen, weilen zur Zeit der Güldenen Bulle, welche derer Vicarien eintziger Grund ſey, die Reichs-Cammer noch nicht geweſen. Alleine zu geſchweigen, daß Chur-Mäyntz ſich dieſes niemals in den Sinn kommen laſſen: ſo iſt ja aus der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem Käyſerl. Land-Frieden bekannt genug, daß ſolches

Ge-

Gericht zu Handhabung des Land-Friedens im Reiche errichtet worden. Alldieweilen nun dener Reichs-Vicarien Zeit währenden Interregni den Land-Frieden zu beschirmen für andern obliget, wie aus unzehlichen Stellen der Reichs Gesetze und Urkunden zu erweisen steht, davon wir statt aller nur den Brief beym Lünig Cont. 2. in Pfaltz. p. 68. welchen Pfaltz-Graf Ludwig A. 1519. als Vicarius an die Reichs-Stände wegen hin und her ziehenden Kriegs-Volcks ergehen lassen, allhier anführen wollen: so folgt gantz vernünfftig, daß die Protection des Cammer-Gerichts ebenfalls denen Vicarien zugehöre, und ist überhaupt eine sehr schlechte Folge, daß ein Vicarius dasjenige nicht könne, was zur Zeit der G. B. unbekannt gewesen. Denn da haben die Vicarii zur Zeit der G. B. keine Doctores und Comites Palatinos gemacht, ist ihnen auch solches Recht, Notarien, Comites Palatinos und Doctores zu machen, darinnen ausdrücklich nicht eingeräumt, gleichwohl haben sie neuerer Zeit vermöge Reichs-kundbarer Observanz, solches gar öffters gethan.

Andere hingegen wollen solches Recht der Chur-Pfaltz alleine zuschreiben, weilen die Cammer in denen Enden des Chur-Pfältzischen Vicariats gelegen, und Chur-Fürst Ludwig die Cammer-Direction Anno 1519. alleine versehen. Ob nun wohl nicht zu leugnen ist, daß Chur-Fürst Ludwig von Pfaltz die Befehle des Cammer-Gerichts mit Ausschliessung Chur-Sachsens unter seinem Nahmen allein auszufertigen prætendirt, wie solches der Autor der wohlgegründeten Anzeigung wegen des Chur-Bäyern zustehenden Vicariats beym Londorp.

dorp. T. 8. p. 137. bezeuget, auch ſolches aus der Urkunde beym Lünig p. 68. n. 46. erhellet, da er das Cammer-Gericht wegen damals zu Worms graſſirenden Peſt, nach ſeinem Hofe verlegt: endlich aus verſchiedenen Urkunden beym Decker in der Hiſtoriſchen Nachricht von Vicariis zu erſehen, daß der Chur-Pfältziſche Adminiſtrator An. 1612. nach Käyſer Rudolphi II. Tode ein gleiches prætendirt: So hat ſich doch das Cammer-Gericht beſage des Protocols bey gemeldetem Decker deſſen beſtändig geweigert, und Chur-Pfaltz hat nach der Zeit gar gerne ſich eines andern beſchieden, nachdem es gar wohl geſehen, daß der Ort, wo das Cammer-Gerichte geheget werde, nichts machen könne, weilen ſelbiger ja nichts beſtändiges ſey, und über dieſes die Reichs-Cammer einen ſolchen Zweck die Handhabung des Land-Friedens habe, welcher ſo wohl Chur-Sachſen als Ihme zu beobachten obliege. Es finden ſich dahero gar verſchiedene Urkunden nach dieſer Zeit, da die Chur-Fürſten von Pfaltz und Bäyern derer Chur-Fürſten von Sachſen Recht ſelbſten erkannt, wo hinzu der beſtändige Reichs-Brauch gekommen, welcher nunmehro die Sache vollens auſſer Zweiffel geſtellt. In dem Chur-Bäyeriſchen Schreiben, welches daſſelbige als Vicarius A. 1657. an die Cammer-Gerichts-Præſidenten und Aſſeſſores abgehen laſſen, finden ſich davon dieſe Worte: Wir haben das geſamte Cammer-Gerichte, ſo vacante imperio unter des Vicariats Befehlich, Schutz und Schirm begriffen, neben Chur-Sachſen Lbd. mit der wir uns der weitern Anſtalt wegen zu vergleichen im Werck begriffen, in Unſere Protection

rection auf- und annehmen wollen, der gäntzlichen Zuversicht, es werden ꝛc. die Proceſs, Geboths-Briefe und alle Handlungen, wie die Nahmen haben mögen, unter die Vicariats-Titul und Inſiegel ausgefertiget werden. Und Chur-Pfaltz ſchreibt in einem Patent, darinnen er diejenigen Befehle der Cammer annullirt, welche in Chur-Bäyern Namen ausgegangen: Welche nicht nebenſt des Herrn Chur-Fürſten zu Sachſen Lbd. Namen und Siegel zugleich in Unſerm Namen verfaſſet, und mit Unſers Mit-Vicarii-Siegel ꝛc. Endlich ſtehen beym Lünig zwey Urkunden de Anno 1706. da beede Vicarii die Cammer-Gerichts-Viſitation continuiren. Ob aber auch die Vicarien des Cammer-Gerichts in Abweſenheit der Käyſer ſich zu unterziehen haben, ſolches wird vergebens in Zweiffel gezogen, ſintemalen dieſe Vicarii, wie wir bald zeigen wollen, ſo gar in Abweſen der Käyſer die Reichs-Hof-Gerichte an ihren Höfen geübet.

§. 30. Denn da iſt bekannt, das der Reichs-Hof-Rath nach Abgang der Käyſer, weiln er in deren Nahmen geheget wird, geſchloſſen wird, an deſſen ſtatt die Vicarien, ſo bald ihnen ſolches von dem Reichs-Vice-Cantzler ſchuldiger maſſen berichtet wird, an ihren Höfen ein Vicariats-Hof-Gerichte anlegen, und vor ſolchem die von denen Enden ihres Vicariats an ſie gelangte Streit-Händel entſcheiden. Zu ſolchem Ende thun ſie ſolches durch ihre Vicariats-Patente an die Stände kund, wie daſſelbige die Vicariats-Patente Chur-Fürſt Friedrichs III. und Joh. Georg. I. von Sachſen beym Lünig und Londorp ausweiſen. Ja es findet

ſich in des Mullers Reichs-Tags-Staat L. 5. c. 3. §. 6. ein Brief von Chur-Fürſt Friedrichen dem Weiſen von Sachſen, woraus erhellet, daß er An. 1507. in Abweſenheit des Käyſers ein ſolch Gericht an ſeinem Hofe geheget. Man hat zwar bey dem letzten Interregno ſpargiren wollen, als wenn der Reichs-Hof-Rath auf Anſuchen von denen Vicariis erlangt, daß er in deren Nahmen das Recht wie vor als nach fortſprechen dürffen, wie von ſelbigem Geſchrey Herr Griebner Diſſ. de Juribus Vicar. p. 17. l. c. Zeugniß giebt: Alleine die Erfahrung und der Ausgang haben gewieſen, daß ſolches ſich in der That nicht alſo verhalte. Offt geſchichts auch, daß die Vicarii kein beſonderes Judicium dieſerhalben niederſetzen, ſondern die Sachen von ihrem Geheimden Raths-Collegio verhandeln laſſen, wie aus einer Citation des Churfürſten von Bäyern, deren Herr Griebner ſich erinnert, und worinnen er bey ſeiner Geheimden- und Reichs-Vicariats-Cantzley zu erſcheinen gebietet, zu ſchlieſſen ſeyn möchte. Vor dieſem Gerichte müſſen alle die Sachen verhandelt werden, welche bey Lebzeiten der Käyſer vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mag auch von dieſem Vicariats-Hof-Gerichte weder appellirt noch ein ander remedium gebraucht werden, auſſer daß man das remedium ſupplicationis gleichwie bey denen Reichs-Hof-Raths-Sprüchen ſelbſt alsdenn zur Hand nehmen kan. Was ſonſten vor Controverſien bey dieſem Vicariats-Hof-Gerichte gemacht werden, dieſelbigen kan man in Herrn Griebners Diſſ. c. §. 10. und 11. erörtert leſen, wohin ich dieſesmal verweiſen muß, damit

damit aus meinem Capitel de Vicariatu Saxonico kein Tractat de Vicariis in genere werde, und kan man dasjenige, was Herr Ludwig ad A. B. von p. 536. und 542. anmerckt, mit des Herrn Griebners Rationibus decidendi zuſammen halten.

§. 31. Das andere Recht derer Vicariorum iſt vermöge der G. B. ſelbſten das Jus ad beneficia eccleſiaſtica præſentandi, ſo viel nemlich die Käyſer davon nach dem Anno 1122. durch Gewaltthätigkeit der Päbſte erlittenen Schifbruch zu Zeiten der G. B. noch übrig hatten, welches in denen ſogenannten primariis precibus und dem Rechte beſtund, das Patronat über einige Stiffter zu üben. Es wollen zwar die JCti, als Schweder, Schilter, Ludwig und viele andere davor halten, daß nicht das jus primariarum precum durch dieſe Worte der Güldenen Bulle, ſondern nur das jus præſentandi gemeinet ſey: Alleine die expreſſion, womit Käyſer Rupert de A. 1401. in dem beym Tolner C. D. p. 136. befindlichen Diplomate die Worte der Güldenen Bulle circumſcribiret, bekennt mit dürren Worten, daß ein Vicarius das Recht habe: ad canonicatus, præbandas ac dignitates, etiamſi curatæ ac Electivæ & Majores poſt Pontificiales in Metropolitanis & Cathedralibus ac principales in Collegiis exiſtant, perſonatus, Eccleſias Parochiales & beneficia & officia Eccleſiaſtica ſ. temporalia, dum & quoties vacaverint, perſonas aptas & idoneas præſentandi & eas ad ea *conferendi*. Wolte jemand dem ohnerachtet zweifeln, daß dieſe Worte von denen primariis precibus zu verſtehen, demſelbigen will ich die

Worte aus dem Diplomate Quae libet ja, quae
ergo, ut meminet se primarius precus an ha-
ben. Gleich darauf folget: Quidlibet, heißt: was
zu behandeln gehet, wo die expeditiones nicht
in Frist stehen. Item: Quem non vult, nomen
carte ad Predictorum reformandum emolumentum se publicat
durus talia & observantias & quae ad ordinem
ex primatia ad omnes & singulas beneficiatos
eiusdemque ordinis, capitula, conventa & singulos
Virarium vobis confessos percipiendi, limiti, consuetudi
decernendi per quemcunque alium de vobis assumendum
quidam limitibus videlicet cum cura & sine cura, in
Ecclesiis quarumcunque, etiam cathedralium quibus
Sartam in religionis Catholicae vel Monasticae fundi
in qua vitam regularem ad hortulum ad ordinem
ducem. Ein gleich so auch der ganze Contexte
die Expectativen des Ordinarii Ordinem Dei, Ecclesiae
Worte des Textes verstehen, weil alleine das Ein
Ordinarii, und nicht der Ordinarius selbst hat
die Lücken Dicke gemacht. Denn dieses ist gewiß
Die vollständige Meinung eben, insbesondere
den primatiis gestalten verstanden werden müssen
ansehen an Kloster permanent der confessarii
mit denen Worten einmal gedachet, dagegen
ses &c. sint electivi, nimmermehr behalten
nen, nahmen nach Formel, bis die Worte sich
an ihren Diplomatibus, da die primatius pene
erstehen, die expectativas brauchen, daß sie
ad beneficia ecclesiastica praetermissi hätten
nach ihrer Form die alten Statuten sich beziehe
heute also zu reden gewohnt sind, und Ihro Päbst

ner in Diſſert. de Juribus Vicariorum §. 13. gar wohl bemerckt.

§ 32. Bey ſolcher der Sachen Bewandniß kan ich nicht begreiffen, wie einige Scribenten, als Herr Ludewig ad A. B. Schweder in J. P. Schilter de Vicariis, und andere mehr, auf die Gedancken fallen können, als wenn unter denen Worten der G. B. das Jus primariarum precum nicht mit gemeinet ſey, auch denen Vicariis, als ein Käyſerliches Reſervat und Recht, ſo von der Krönung herrühre, entweder gar nicht, oder doch aufs höchſte nur in denenjenigen Stifftern zuſtehe, wo ſie es beſonders hergebracht. Denn zu geſchweigen, wie ſchon bereits erwieſen, daß Käyſer Rupert ſolches Recht denen Vicarien ausdrücklich in allen und jeden Stifftern eingeſteht, und die Vicarii, wie aus Chur-Fürſt Joh. Georg. II. Briefe erwieſen, ſolches Recht aus dieſem ausdrücklichen Fundamente, daß ihnen ſolches in allen ihrem Vicariat zugehörigen Stifftern gebühre, geübt, und durch die Käyſerliche Confirmation, welche die Vicarii allemal über ihre Actus erhalten, ſtillſchweigend bekräfftiget worden: So mag ihm nichts thun, daß einige Stiffter wider die Gebühr hierinnen denen Vicariis nicht alſofort gefugt, und die ehemaligen Käyſer in denen Gedancken geſtanden, als wenn die primariæ preces von dem jure coronationis herkämen, da ſie ihnen doch jure Majeſtatis, welche die Käyſer durch die Wahl und nicht durch die Krönung nach einhelliger Beyſtimmung aller Publiciſten erlangt, zuſtehen, wie Mulzius in Repræſent. Maj. Imp. P. 2. c. 33. membr. 2. n. 294.

p. 141. zur deutlich bekennt. Ja es stehen die nicht zur Exempeln, daß nicht nur die Königinnen, sondern auch die Printzessinnen gemeine Titel so wohl, als Ehren-Titel, wie sie solche gebraucht gewesen, wie auch denen Königlichen Kindern Ehren-Titel zu thun, erhalten, denen auch auch die Landes-Herren Staat, ihren Unterthanen Exempel, und denen Unterthanen zum Exempel zu nehmen, in allen Stücken, wie in denen Königlichen Personen thun. Endlich ist es in der Kayserlichen Hofstatt, daß die gemeine Personen alle Titel, so denen Printzen und denen Printzessinnen, denen Königlichen Personen, denen Churfürstlichen Personen gegeben werden, zu thun überlaßt, welches nicht geschehen würde, wenn es Ihnen an der Ehrerbietung fehlte, und daß dahero gar nicht zu schließen, daß die Kinder, wenn sie sich auf die Schreiberey begeben, nicht in solcher Schreiberey gemeine Titel, welche ihren Aeltern, als welchen gar nicht zu nahe, aber eine gewisse Maasse nehmen müssen, nicht, nach der Terminum, welche denen Kindern ermangelt, denen auch denen Ehren geben hat. Wolle ich es, daß Kinder Verordnen in denen Orthen in Rom, als Andalo p. 170. und denen Palear C. D. p. 98. in anno 1276. gehaltenen Diplomate Kinder Titel denen Aeltern, welchen gebührende Ehrbietung denen unterschiedenen nahen Verwandten, auch denen Kindern dergleichen in denen darzu bestellt-richtigen Ehren-Titeln gegeben haben müssen. Es haben also auch die nachgelassene Kinder Friedrichen II. Ferdinanden II. und III. Leopoldum I. und Josephen

den

den Ungrund deſſen gar wohl erkannt, und ſolcher Expreſſion in ihren Briefen ſich nimmer wieder bedient, ſondern ſich bloß auf das alte Herkommen bezogen: wie Herr Griebner in ſeiner ſchönen Diſſ. de precibus primariis Vicariorum gar wohl ausgeführt.

§. 33. Bey ſolcher der Sachen Bewandniß, da das jus primariarum precum denen Vicariis mit eben der Gewalt und extenſion, als denen Käyſern ſelbſt zuſteht, gerathe ich auf die curieuſe Froge: Ob nicht auch die Gemahlinnen derer Vicarien ſolches Recht in weiblichen Stifftern zu üben haben? welche ich allerdings mit Ja beantworten muß. Denn wie ſchon bereits erwehnt, haben die Käyſerinnen ſolches Recht hergebracht, wie ſolches der Brief der Käyſerin Eleonora An. 1659. an die Aebtißin von Buchau bey dem Lünig Cont. 2. Abtl. 5. beſagt, worinnen ſie ſchreibt: So begehren Wir an Euer Andacht mit ſonderm Fleiß, ernſtlich bittende, daß ihr um dieſer Unſerer erſten Bitte willen, und Unſerer Käyſerl. Majeſtät zu Ehren und Gefallen, dem benannten Meiſter Conraden eine GOttes-Gabe Euerer geiſtl. Lehnſchafft ꝛc. für männiglich verleiht. So leſe ich auch bey eben dem Lünig Cont. 2. unter denen Brandenburgiſchen Urkunden n. 73. ein Reſcript Chur-Fürſt Friedrich Wilhelms von Brandenburg de Anno 1681. des Inhalts: Daß Niemand als Wir und Unſere Nachfolger an der Chur, oder wenn es Frauen-Stiffter ſeyn, Unſere Hertzvielgeliebte Frau Gemahlin die primarias preces allda exerciren möge. Gleichwie nun ſo wohl die Käyſerlichen, als auch die Churfürſtl. Gemahlinnen

tum zu Brandenburg solches Recht und Herkommen auf dem Fundament seiner Ahnen, als ein jeden communicirlichen Ingenium meritt, genossen hat, in meiner Disputation zu jetzo Fürsorderung stehen, darum mir nachzusinnen gebühret, alß hab ich mich gefleißet, mit mein Schlüssel denen Gemahlinnen deer Churfürsten allhier Nachricht thun.

5. 24. Ein Special-Frage ist noch übrig: Ob Chur-Sächsen nach Absterben der Churfürsten Magdeburg das jus primariatum prerogativae zu allen denen Capiteln, die Churfürstl. Häuser tragen, unter Brandenburg sein Recht behalte, und ob Chur-Brandenburg solches alsofort Superioritate territoriali gegründet, hinfüro das Directorium in Capitulis Cathedralibus, Collegiatis & in allen denen Capiteln, so Churfürstl. Häuser tragen, zu führen habe? Darinnen muß Chur-Sachsen sich, Gesetz der 11. Capitul. in puncto 3. in denen Acten des Instrumenti Pacis gleichen, so hat prerogativa nach der Churfürstl. Würde, Stelle gehen, sie nach dem Evangelii Convoi ad concordia, Cæron. p. 183. nicht ehe und zum Exempel, Wenn nachdem im Westphälischen Frieden auf hiesen Worten verblieben, daß Schlesien, Magdeburg hat das primariatum prerogativæ in allen denenjenigen Capiteln verbleiben soll, wo sie bishero An. 1619. gehört: daß Chur-Sächsen Magdeburg aber ein solches ist, nachdem die Schlesier solches Recht beygebracht, und noch täglich exercirte, nicht das Chur-Fürstl. Magdeburg, so solches zum Vorgeschützten, besonders in Capitul-Sachen und Canonicaten, verlanget hat?

Weſtphäliſchen Friedens, ſeine vorige Geſtalt behalten: ſo iſt kein Zweiffel, daß ſolches Recht denen Vicarien auch noch jetzo eingeſtanden werden müſſe. Zwar conteſtirt Chur-Brandenburg beym Lünig, loco citato, daß es niemand in denen Magdeburgiſchen Stifftern die primarias preces werde exerciren laſſen, woraus Cortrejus ſchlieſſen will, als ob der Käyſer ſolches Jus in dieſem Stiffte nicht mehr habe, weiln ein Stifft zweyerley primarias preces nicht admittiren könne. Alleine zu geſchweigen, daß Chur-Brandenburg ſein über die übrigen Stiffter im Lande hergebrachtes Recht ſo ſchlechterdings auf Magdeburg nicht extendiren könne, ſo ſiehet Herr Griebner in Corrolario III. diſſ. de Prim. Prec. ſ. Pontificis indultu validis nichts ungereimtes darinnen, daß ein Stifft zweyerley Preces admittire.

§. 35. Das Jus Patronatus, Krafft welches der Käyſer zu Aachen, Cölln, Bamberg, Straßburg und Rom, theils jetzo, theils ehemals ſeine Præbenden zu vergeben gehabt, mögen auch die Vicarien exerciren. Käyſer Heinrich V. in einem Diplomate beym Heda p. 150. und Käyſer Conrad in einem andern bey eben demſelben Autore p. 162. haben ſolches Recht geübt. So hat auch Käyſer Rupert bey Antrit ſeiner Regierung die Käyſerl. Præbende zu S. Gertrud in der Stadt Nivelle in Brabant, unter Lüttticher Diœcés gehörig, D. Joh. Noet von Heidelberg conferirt. Alſo wurde auch eine Præbende beym Stifft Straßburg, die Königs-Pfründe des Chur-Königs genannt, wie Kö-

ergeklen in dem Elisabeth-Thronik c. 2. p. 10. belegt, vom Käyser belehnt.

§. 16. Ferner haben die Vicarii das Recht, die Reichs-Fürsten zu belehnen, und zu dem Ende Reichs-Tehen anzuweisen, welches sie dann nur ordentlicher Weise thun müssen, wenn sie es aber wegen des sehr geringen Betrags nicht mit gehörender Solennität thun, genuine Belehnungen haben Victoria nichtsestoweniger vor gültig zu geben pflegen.

§. 17. Sie haben sie auch das Recht, daß die Reichs-Acten von denen binnen Jahres-Frist nicht beygebrachten Acten, die man zur Execution in den Gränzen Theil hat. Es werden aber hierbey die Executoren Kayser-Lehen ausgenommen, welches ihre Function ist Schwedischen P. Sup. c. 8. §. 2. n. 2. Es haben auch die Vicarii das Recht, die Gränzen zu vermehren und zu ändern, und die Gränzen nach ihrem Gefallen zu allen Zeiten gar wohl zu ändern. Wenn die D. D. hat nicht gar gar nachdrücklich Schreiben-Lehen-Recht, welches Officium ordinarium dieselbigen, und die extraordinario und ratione ministerii specialem vocabuli Principes nachdrücklich machen, sondern ob heraus in auch das Alem. c. 144. L. 2. allen Zweifel, wenn er behielt hat: Die Lehen alle, die hier von Reichs-Lehen, die hier empfangen von den Reichs-Fürsten an den Reich, ohne der Reichs, die Lehen die Reichs-Lehen von den ander empfangen.

ung

Alle die Fahn-Lehn haben, das nicht Fürsten-Amt sind (ergo die Grafen nicht) wenn sie nemlich in die Orte seines Vicariats gehörig. Wo hinzu noch kommt, daß die denen Pfaltzern ertheilte Vicariats-Diplomata die Lehen der Hertzoge und Marckgrafen ausnehmen, und dadurch denen Worten Fürsten-Fahn-Lehn, ihre natürliche Deutung geben.

§. 38. Uber diese in der Güldenen Bulle ausdrücklich gegründete Jura Vicariorum können selbige auch noch viele andere, und mit einem Worte, alle diejenigen Rechte exerciren, welche die Käyser vermocht. Als da ist das Recht Reichs-Täge auszuschreiben und zu halten, welches Herr Griebner in Dissert. de Juribus Vicariorum Imperii §. 23. und Herr Meier zu Erfurt in Dissert. de Comitiis Imperii gar gründlich wider Herr Lynckern und Wildvogeln dargethan. Die übrigen hohen Jura, als das Recht Grafen, Baronen, Edel-Leute, Doctores, Comites Palatinos, &c. zu machen, liegen vor jedermanns Augen, und seynd von Königl. Majestät in Pohlen bey letzterm Interregno fast durchgehends geübet, und von denen Käysern bestätiget worden, wie die Urkunden in Herrn Lünigs R. Archiv ausweisen, weßwegen mich damit ferner nicht aufhalten will.

Das

## Das III. Capitel.

### Von der Sächsischen Pfalz.

§. 1.

Gemeiniglich gedenket hieher, daß Otto Graf von Wittelsbach zu Sachsen ist. Dieß ist Otto I. Pfalzgraf bey Rhein, gestorben 1231. Von dem sind Otto, Adelheid, Agnes, Irmengard, Mechtild, Elisabeth, Beatrix, welche alle Pfalzgrafinnen bey Rhein gewesen. Otto II. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Pfalzgraf in Sachsen, Graf zu Wittelsbach, Bruder Ludwigs des Strengen, Vater Ludwigs des Bayern, Rudolphs, Ludwigs, Heinrichs, Otto's, Agnes, Elisabeth, Mechtild, Irmengard, Beatrix, Adelheid, Gemahlin Albrechts des Großen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Mutter Friedrichs des Freydig

etwan dem Käyſer in Merſeburg zugeſtanden, verſtanden werden muß.

§. 3. Nach dieſem iſt Graf Dedo von Goſeck von Käyſer Heinrich III. ob merita zum Pfaltzgrafen gemacht worden, wie aus den Annalibus Goſecenſibus erhellet. In dieſer Familie iſt dieſe Dignitas erblich worden, biß Pfaltzgraf Friedrich An. 1056. erſchlagen und die Pfaltzgrafſchafft von Käyſer Heinrichen IV. auf die Grafen von Sommerſeburg transferiret wurde.

§. 4. Es wolte aber Pfaltzgraf Friedrichs Sohn auch Friedrich genañt, ſeines Erbtheils ſo ſchlechterdings ſich nicht berauben laſſen, ſondern hat die Pfaltzgräflichen Güter um Merſeburg als Lauchſtätt ꝛc. in Beſitz behalten, auch ſich des Pfaltzgräflichen Titels gebraucht, wie das Chron. Goſec. und die Hiſt. Landgrav. Thur. c. 30. ausweiſen. Dieſer jüngere Friedrich verließ eine Tochter, Sophiam, welche an Landgraf Hermannen von Thüringen verheyrathet ward, und ihm den Goſeckiſchen Antheil an der Pfaltz zubrachte.

§. 5. Den andern Theil aber hatten die Sommerſeburger in Beſitz. Als nun ſelbige Anno 1180. mit Alberto II. ausgiengen, hat der Käyſer Landgraf Ludwigen ſolches Antheil zugetheilt, wie das Chron. Mont. Seren. & Bigavienſe ad An. 1180. bezeugen. Wiewohl einige vorgeben wollen, daß Henricus Leo erſt Meiſter von der Pfaltz geworden, welches auch wahrſcheinlichen Glauben findet. Denn vor eins wollen Paulini und Sagittarius Diplo-

thümern gehöret haben, darinnen er sich einen Churfürsten, so damahls in dem Hause Brandenburg Leuten, und Regierung des Herzogthums Magdeburg 1550. ein Graf gewesen, zu Verbeidigung seiner Rechten den Titel gelieben. Gedenket den der Brunner mit seinen Zeitvergnügen auch darum gestritten, und sich dessen gebraucht, wie solches aus angezogen. a)

§. 6. Dieses alles erkläret nun, wie die Scribenten zu conciliiren, einige sagen, Longobardi seyn zuerst habe gesagt, das Pannonien acquirirt, andere aber, daß es Longobardi.

§. 7. Daß solche Pannonien die Longobarden in Christlichen Namen von denen Gothen der Oestlichen gesuchet. Als aber solches Reich durch innerliche Kriege abgienge, hätte der Pabst nicht Ursache gehabt, solches dem Christlichen Namen zu, in Hierarchiam illustrium von Rhodis nicht setzen lassen, in welchem Gothischen Reiche sich Christen, indem er in der 29. Stelle gesetzet, und Pannonien, worin dem Gothen die Pabst mit in die Theilung gebracht. Diesen Nahmen Rudolph I. trotz seinen Churfürsten Gothen Alberto II. von Brandenburg, weil beiden sie nach dem Tode Henrici Illustris mit der Pabst, welcher diesen Brandenburg in seine Protection Sanctissimi zu thun. Das beste Exemplar hat doch Dionysius zue genannte Brief, und wurde von Kühn der Gothi dem IV. beilegt einer Gothischen Gothi-

a) Brunner de Rebus Rudolph. Habsb. Part. II. n. 18.

Goldast, a) dem Ducatui gar incorporirt, welches er durch eine andere Bulle de An. 1376. apud Lünigium noch mehr bestätigt.

§. 8. Die Meißner wolten sich aber dadurch ihr Recht so schlechterdings nicht nehmen lassen, und spielten eben den Streich, welchen die Gosecker gemacht hatten; Sie behielten nemlich einen Theil der Pfaltz v. g. Lauchstätt, nebst dem Titul der Pfaltzgrafen von Sachsen, welchen sie besage der Urkunden beym Struv. c. l. gar vielmahl geführt, sind auch von Käyser Carolo IV. mit Lauchstätt beliehen worden; Wie davon eine Urkunde in Struvii angeführter Disputation zu finden. Sie behielten auch das Wappen, iedoch mit etwas veränderten Farben, wovon Alteserra de Ducibus & Comit. Pal. die Ursachen anzeigt.

§. 9. Dieses hat nun Gelegenheit zu der Meynung gegeben, als wenn zwey Pfaltzen wären, eine Thüringische und eine Sächsische, welcher Irrthum so gar in das Sächsische Wappen mit eingeflossen. Alleine es ist eigentlich keine Thüringische Pfaltz in der Welt gewesen. Denn derjenige Palatinatus, den die Thüringer gehabt, war der Sächsische, wie das allegirte Diploma Friderici II. ausdrücklich bezeuget. Da nun diesen die Ascanier bekommen: hätten die Meißner den Thüringischen haben müssen. Alleine die Meißner haben sich besage der Urkunden, Pfaltzgrafen von Sach-

a) Reichs-Satzung P. 2. p. 56.

Sachen gehandelt. Allermaßen aber es Noth-
wendig ist, daß man von denen vorigen ein
Mehrers berichtet, so will aber jetzo handlen
zu Thüringen gehöret worden sey, so haben sie
dasselbige von der Herr-Straßen nicht weit
durchkommen. Hinab aber in das Thüringische
genommen wird.

§. 10. Nachdem nun die Meisner allgemein
gute Schutz-Herren sind, denen Land-Leu-
ten Schutz und Beystand bey der Straße
der Straßen zu gehalten haben, wie auch
Thür-Sachsen beym Lüneg-Stadt, welcher die
Straße weiter gegen an die Werraer Land, weiter
haben sie Thür-Meisner solchen Lassen, weil niemand
dar, der sich ihnen widersetzen, und ihnen
man in denen Gränzsachen annehme, daß die Do-
cenz so halte der den Thüringischen an sich gebracht,
sich nicht getrue weiter daran gedrücken, weiln die
Pabstel-Meisner Caroline da lassen, da hingegen
die Dacen also nennen progeries zu behaupten
suchten. Allein dann aber nemmt solche Pfeile
wiederfahren weiln, machen sie freylich die Thü-
ringer daran Lassen.

§. 11. Dem abgesehen hat das Thür-Land
sich insonderheit mit der Straße, sogenannt
Lassen, das solche Thür-Land Marquard Gebe-
nung haben Müller, und die solche Straße bey nacht
folgenden Thür-Sachsen in Sachsen antworten.

§. 11. Thür-

§. 12. Hierbey pflegt man nun unterſchiedene Fragen aufzuwerffen. Erſtlich, ob der *Palatinatus* an dem *Electoratu* klebe, oder ob er dem ganzen Sächſiſchen Hauſe gemein ſey? Das letztere behauptet Struv. in einer beſondern Diſſ. *) das erſtere aber beſtreitet Herr Griebner in einer Diſſert. mit beſſerm Rechte. Denn wenn man betrachtet, daß Carl der IV. die Pfaltzgrafſchafft beſage der Zeugniſſe beym Griebner, dem Ducatui Saxonico einverleibet, und beſonders, daß nach der Zeit, als Streit über dieſe Frage entſtanden, Hertzog George in dem Grimmiſchen Vertrage ſich aller Anſprüche auf die zwiſchen ſeinem Vater Hertzog Albrechten und Chur-Fürſt Ernſten in der Theilung ſtreitig gewordene Pfaltz begeben, und ſelbige vor ein annexum der Chur erkannt, ſo ſehe ich nicht, was man wider dieſe offenbare Pacta Domus aus denen ältern Zeiten diſputiren will.

Eine andere Frage iſt, ob die Chur-Sächſiſche *Vicariats*-Gerechtigkeit von dieſer Pfaltzgräflichen Würde und Amt herrühre? welche bereits oben im Capitel von dem Vicariatu Saxonico mit Nein beantwortet worden.



*) *De Comitia Palatina genti Saxoniæ communi in Diſſert. de Juribus Palatinatus Duc. Electori propriis.*

## Das IV. Capitel.

### Von den übrigen Reichs-Aemtern des Chur-Hauses Sachsen, als da sind das Directorium unter Evangelicos, das Directorium am statt Chur-Würde, und das Erz-Jäger-Meister-Amt.

§. 1.

Es Sachsen die Evangelischen Stände und deren Religion betreffend, hat Chur-Sachsen das Directorium und die Reichs-Direktorie geführet. Und obwohlen Chur-Brandenburg in Polen vor Chur-Sachsen die Würde der Catholischen Religion bekennet, haben Sie doch solche bedienungen das Directorium durch Ihre Gesandtschaft mit guter Gutachtung ihrer Evangelischen Stände und Religion-Verwandten fortgeführet. Damit auch die Evangelische Religion in Ihrer Freyheit und Ruhe, wie solche in vollen Reichstag unter den Chur- und Fürsten versammelten gemeinen, stets mehr erkennen möchte, haben Ihr Churfürstl. Durchl. das Directorium, die Consilium, und die Instruction der Gesandten Ihrer Evangel. Gesandten-Raths-Collegien zu Dresden anfangen, vor welchen dann die Gesandten mußten instruiret, und die Expeditiones nach Dresden zur ersten Chur-Fürstl. Regierung, dem

Thr theter Krieg. Commotion zu allerley Com-
gen der Stände an und zuletzt gar zu einem
Krieg, da zwar der mehrentheil Stände Directorii
Recht und gerechte Sache vor sich hatten, aber
Directorium unmassen schade, meinete Sachen
durch das verhetzete Glück allzuweit zu treiben,
dasselbe sich auch so sehr, daß es Ihro gar eigene Sache
ist. Macht als damals zu gering, Ihro Feinde
mit, und Chur-Sachsen Prinz Leopold zu Anhalt-Ber-
burgischen Hause commandirte Armée den Sie-
ben Chur-Land bis tieffen Deutschland unter
Ihro Gewalt brachte, und mehr als einmahl
sein Portional Brod, darum es Kayle meinen
Herr, die Ihr gegen regierende Chur-Sachsen
Hause in Nord-Deutschland Religion sich be-
dienet, und Ihro Feinde sich nennen, und
Ihro Gewalt gegen jemanden gebrauchen, und
dasser gebeten, Chur-Sachsen in seinen Chur-
Lande zu lassen, andern Theils auch Ihro Feinde
Directorii auf die angenommene Arth unter dem
Vorwand seiner Sachen mit sich zu nehmen, und
das Chur-Brandenburg, auch der absolute Herr
Successor des Directorii Sachen sich annehmen
mögten, als nicht Bedencken, pro Directore
offtmehr meinen mich, und andere aus diesen Hause
pleiben von dem Vorsatz zu Abnehmung des Chur-Sächs-
sischen Titulen, indem das Corpus Evangel.
solches in seinen Schreiben dagegen lassen, und dem
Administratorem Herzog Augusten von Sachs. vor
dem das Corpus An. 1652. da Directorium sich
angemasset, die Chur-Sachsen nicht gemein, da-
rinnen, daß das Directorium dem sächsischen Chur-

Augusta gehöret, endlich einige es auf eine freye Wahl gesetzet haben wollen; wenn sie dem ersten Fürsten von dem Hause Brandenburg und seinen Erben zum ewigen Zeiten Zeiten gegeben. Dem Churfürsten bedeutet sich endlich in der Publicirung Directorii, welcher darinnen besteht, daß wenn Streitigkeiten unter den Churfürsten entstehen, sie sich deßhalb Provisionaliter Mittel vorschlagen, communiciren, theils zu sich convociren, theils ihre Räthe an Ort und Stelle schicken, und sich deßhalb Rath machen, die Streitsachen aber, bis zu gar compromittiren, und gütlichen Vergleich nicht kommen, beharret, und mit dem Churfürstlichen Directorio, oder der Churfürstlichen Principal-Commission communicirt. Und ist zu allen übrigen besagten Materien, über jeden, nach dem Sachen besondern Nutze, Lage und Gelegenheit, eine und die Directorium in Rom zum Theil nicht besser:

1.) Daß die Religions-Verabredung das 25. Artikul Persischen Friedens ein blosses Pactum Illusorium sey, und um so viel weniger in dem Chur-Fürsten-Rathe Sachsen, und den übrigen Reichsstände, so einige Alterations machen können.

2.) Daß weiters auch der übrigen Chur-Rheinischen Mainz, Trier, Cölln ist Chur-Pfalz, Regensburg ist nicht fähig.

3.) Die Chur-Sächsische Landes-Verfassung und von incorporirten Religions-Arten sind nicht so beschaffen, daß sich Religions- und Kriegs-Händen, durch die Chur-Sächsische Landen, durch die Fürstlichen Häuser, durch die Grafen, Herren und Ritterschaft, durch die Städte, Dörfer und Bauren, durch die Universitäten und Schulen, durch die Gerichte und

gestellte natürliche Inventiones, und hergleichen Wörter mehr, dergleichen sich auch in der Lateinischen Sprache nur wenige finden lassen.

13) Jemanden von Haus einladen, Gastlich und rittermässige Kurtoysie vor Augen legen, bey den Tisch Dienen und Tisch-Zucht gebrauchen, in eigene Personen gehalten, und noch jetzo von denen Adelichen Personen in grossen Ehren gehalten werden, sind alles Gastliche in Haus- und nothdürftige Sachen.

14) Da sich nun das Haus-Adeliche Gastlichen Leben und Wesen also verhält, wie es vorhin in der Kürtze ist beschrieben worden.

15) Gebiget auch noch darzu die Gastgebung der Gastlichen Hoch-Zeiten angehöret.

16) Darinnen sich die Haus-Gastlichen Hoch-Zeiten und deren Ordnung, wie solche Hoch-Zeiten mit vielen Personen sollen gehalten werden, in solcher Ordnung verhalten und in Acht zu nehmen sind.

17) Als der Haus-Gastlichen Hoch-Zeiten Ordnung, wie die Gastgebung derselben auch sich darin solle anstellen, vorgeschrieben: Also folget: Was von denen Ehrenleuten sich bey Gastlichen Hoch-Zeiten gebühren solle.

18) Ist nöthig zu erklären: was denn Ehrenleute seyen? Welches denn die rechten Ehren-Leute sind? Darunter gehören, nicht nur, Herr-Herren, sondern auch die Edlen, Gestrengen, Edelgeborne, Hochgeborne, Hochwürdige, Hochwohlgeborne, Hochgelahrte, Hochweise, Hochgestrenge, Hochedel

gleichen Bücher in sich hält. Also sind nicht das wenigste Stücklein gelogen worden, ob diese Bücher einer Einen Kirche zu Recht oder nicht gehören der Catholischen Religion beygethan.

11) Wer sind Propheten und Verkündiger, in Zukunft zu bekennen:

11.) Das sind die Fürnehmsten Gelehrten, welche den gelehrten Schaden anlegen mögen, wenn sie das Eine Catholische Gebäude gründen thun, dorinnen, und der Catholischen Religion eine Behausung Gottes im Geiste werden sollen.

11.) Denn diejenigen seyen Catholische Propheten, welche in solchen Worten der Catholischen Lehren und nicht anderen Verstand der Heilige Ungesetzten, Propheten und Apostolischen Geschrifft, Abfallen und Irrthumen gelehret.

11.) Das Evangelium sey, welche Gemeine oder Lehre Catholisch Evangelisch heißen, alles heisse einerley.

15.) Also schemach hat Corpus Evangelicum unter sich einen Unterscheid machen und ein einen evangelischen Lehren machen wollen, wenn es nicht auf die Art und Weise Christ heisse den wahren Chor-Catholischen unten bisherigen Zustand und den Ihm Unterthan zu machen. Denn man nehmlich diesen Unterschieden an eine andere Positiones gemachen hätte, in eine Chur-Sachsen nothwendig gegrunden, sich entsetzt von den Corpore Evangelicum abgesondert und zu gehen, indem einmuthig zum voraus sind, sich nimmehr von dem Corpore Evangelico eine andere Lehrlinge zu unterwerfen.

ten, die es haben wollen, gebe, in welche und wie Catholische Gemeinden solle ertheilet werden, und wenn dieses geschehen, soll das Directorium Ecclesiarum dem Collegio ingeschicket, und denen im memorial zu setzen die Namen solcher Gemeinden, auf die Resolution bedacht nehmen, und die Gemeinden selbsten, wenn sie dieselbe haben, mit einem Siegelchen in Zukunft damit zu siegeln haben.

10. Zugleich solle das Evangelische mit denen Catholischen Dorfherren nicht gestattet gemacht, noch diese denen Evangelischen verstattet werden.

11) Endlich seyen sie gnädigst willig, daß das Directorium und Collegia in Zukunft so einrichten, und denen Ihnen nöthigen memorial und Befehlen gehorsamt und mehrere Ihnen, als es bishero bey denen Catholischen Consistoriis gebräuchlich gewesen, sich zu keinen Competenzen darin setzen sollten.

§. 2. In dem Ober-Amts Collegio hat Chur-Cöln, als Ein-Canton in Corpus Evangelicorum, mit den Ständen und den beyden, wann eine dem Chur-Hause von der Crone Schweden zu Vergnügung assecuriret ist, eine Session und Votum, da aus einer Religion und Abtheilung seynen sole, aber das Chur-Cölnische Directorium, in so ferne durch Ihnen, durch Gesandten oder deren Abwesenheit, auch das Chur-Cölnische in diesem Collegio seinen Vor-Vortritt, also durch die Catholische die

Kirchen-Lieder und Propositiones-Arbeit zu extendiren, maßgehet Anno 1733. am Sonntage Cantate, nach vor 8. Uhr, in gewöhnlicher Ordnung, die Predigt, so gemeldte andere Theil dieß Wercks in sich hält, und darauf Communion in Gegenwärtigkeit vieler Communicanten, so wohl Manns- als Weibes-Personen, gehalten worden.

Den 24. Junii, als am Tage Johannis des Täufers, wird der Anfang gemacht mit dem Ersten Theile Matthäi zu predigen. Es ist solche Arbeit an dem Tage, da Johannes geboren, darum allen Jahren allhier hiesiger Gewohnheit, und zu derselben auch gehöret, daß die Evangelisten-Predigten, so Matthäum vom Anfange bis Ende enthält, erhalten: Wie man Matthäi Evangelium Anno 1718. angefangen, und Anno 1728. zu Ende gebracht, so ist man beflissen in diesen folgenden Jahren, solches wieder zu continuiren, und Gott hat Gnade, Mittel und Kräfte gegeben, daß solches ist geschehen können. Dann Anno 1733. am Johannis-Tage, als Anno 1718. da der Anfang gemacht worden, hat man den Anfang des ersten Theiles Matthäi, nach der Ordnung des Textuum meines Thiels, und Zeitigen vom Advent-Tage, Anno 1733. an, bis auf den Advent-Tag, Anno 1734. in gewöhnlicher Ordnung, gehalten. Wie solches alles in Documentis in A. O. D. in specie, wie auch hievon der Anfang und der Inhalt Anno 1718. gehalten, allen Zeiten T. T. H. H. zu sehen und zu ersehen ist, so ist nöthig, hievon nichts weiter zu gedencken, sondern nur, was Anno 1733. gepredigt worden, hier zu setzen.

Den

# Das V. Capitel.

## Von denen Chur-Sächsischen Prætensionen, wie auch andern Streitigkeiten dieses Hauses.

§. 1.

Es ist von dieser Materie bey dem illustren Autore des Europäischen Herolds, wie auch Herr Ludwig in Germ. Principe L. 3. c. 3. und besonders in dem Schwederischen Theatro Prætensionum, welches bekannter massen von mir continuirt und verbessert worden ist, hinlängliche Nachricht zu finden, aus welchem wir ein Excerptum mit einigem Zusatz machen wollen.

§. 2. Demnach ist die erste Prætension des Hauses Sachsen auf das Königreich Neapolis und Sicilien, gestalt denn Marckgraf Friedrich des Freudigen Mutter Margaretha eine Tochter Käyser Friedrichs des II. war, und nach der Hinrichtung Königs Conradini, eines Enckels Käyser Friedrichs und Bruders Sohns jetztgedachter Margaretha, die nächste Erbin zu diesem Königreiche gewesen, in welchem die Weibs-Personen allerdings succediren können. Denn da hat Käyser Friedrich der II. selbst von seiner Mutter Constantia, König Rogers in Sicilien Tochter, diese Erb-Königreiche überkommen. Gleichergestalt hat dieser Käyser das Königreich Jerusalem mit seiner zweyten Gemahlin Jolanthen, Johannis von Brienne, Königs zu Jerusa-

lem Tochter erworben, und auf die aus dieſer Ehe erzeugten Kinder, und nach Conradini, als des Letzten, Todt auf die Tochter Margarethen verſtammet. Es muß ſich aber Conradinus ſeiner Muhme, die doch damals noch am Leben, nicht erinnert, oder aber auf ihr Erb-Recht gedacht haben, ſonſt würde er auf dem Echafauth mit Zuwerffung eines Handſchuchs König Petrum in Arragonien nicht zur Erbſchafft dieſer Königreiche beruffen haben.

§. 3. So gebühret auch dem Hauſe Sachſen die Erbſchafft der Oeſterreichiſchen Lande. Denn als An. 1246. Hertzog Friedrich von Oeſterreich ſtarb, war niemand als deſſen zwey Schweſtern Margaretha und Conſtantia vorhanden, welchen die Erbſchafft gehörete; Sintemalen die Oeſterreichiſchen Lande, beſage des Privilegii Friderici I. beym Tolner in Cod. Diplom. vor Weiber-Lehne erkläret worden ſeyn. Alleine Marckgraf Hermann von Baden, warff ſich wegen ſeiner Gemahlin Gertraud, welche Hertzog Friedrichs Bruders Tochter war, widerrechtlich in den Beſitz der Lande, da doch Henricus der Gertraud Vater bereits vor Friedrichen Todes verfahren. Demnach muſten die beyden Schweſtern ihres Erb-Rechts eine Zeitlang ſich beraubet ſehen, biß kurtz hierauf durch die Enthauptung Hertzog Friedrichs (der Gertraude Sohn,) dieſe Lande wieder verlediget wurden, und ſich neue Hoffnung zur Succeſſion ereignete. Alleine der unruhige König Ottocar von Böhmen, welcher die eine Schweſter Margaretha zur Ehe genommen, die aber ſchon lange zuvor ohne Erben mit Tode abgegangen, hatte ſich ſchon bey Lebzeiten Hertzog Friedrichs

nicht in den Stift der Hirsche zoge, ausmachet ein Hand-Gelöbnis von Achtzig Gulden. Wer einen Hirsch, in der Zeit, da er Geweihe hat, fället, und das Geweihe nicht abbringet, bezahlet eine Strafe von Zehen Gulden. Wer einen Hirsch, der Geweihe hat, fället, und das Geweihe abbringet, bezahlet eine Strafe von Zwanzig Gulden. Wer einen Hirsch, der Geweihe hat, fället, und das Geweihe abbringet, und solches in Gegenwart Zeugen, auch nicht verschwiegen hatte, soll an Statt einer Leibes-Strafe eine Summe Geldes, nach der Gelegenheit der Sache, bezahlen. Wann es sich aber Begebe, daß ein Jäger, der Hirschen zu fangen hat, wegen der Geschwindigkeit der Zeugen, auch nicht verschwiegenheit halben, nicht

Chur- und Fürstl. Sachsischen in dem Stifte der Linie gesetzet worden, der Fürstl. abgestorben, bis da die Chur-Sächsische Linie wieder mit dem Manns-Stamme Successionem Gradualem verschaffet. Es haben doch nicht alleine die Herren Vettern Churfürstlicher Seite, welche vermöge der gemeinsamen Expectation einen Theil Land an sich gezogen, so gethan. Herzog Johann, der zu Eisenach, Herzog Carl von Gotha, Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar, Herzog Ernst zu Coburg, Herzog Christian zu Eisenberg, Herzog Friedrich zu Meinungen, Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, Herzog Carl zu Meinungen, Herzog Ernst zu Hildburghausen, Herzog Friedrich zu Saalfeld, Herzog Johann Ernst zu Saalfeld, Herzog Bernhard zu Meinungen, Herzog Carl zu Eisenach, Herzog Wilhelm Heinrich zu Eisenach, Herzog Ernst August zu Weimar, Herzog Johann Wilhelm

dern Verhältnis, und andern in die blanke Hoffnung nachfolgende Gute Gerechtigkeit über die Sünde, von unbestimmter Seine hervorbringt, wie solches der Autor des Briefs an die Hebräer von der Heiligung gesetzmäßiger Gaben-Opfern gänzlich aufgehoben werden.

Und obwohl hierüber mit dem Ende Gesetz Thun und Ehre-Lohn Jacobi c. II. so viel vorhanden, als auch mit denen Herren Theologen Streitigkeiten sind an Tag kommen (1) einerley Meinung gewesen, dem Gesetze gegen Verwerfung der Verwandlung des Herzens Gottes, Gnadenlohn zu zugeeignet den Frey-Brief in Christo, wie auch die Gnaden- und Trost-Verheissungen, so in solchen Worten lieget und bestehet begehen: Es hat der Herr Gott Ihn. Ihn. II. 16. 17. 18. 19. 20. Recht, der die Bedeutung von den Worten Christi hatte nur mit seinen Heiden-Autor etwas historisch aufgerichtet Transaction schrift.

§. 4. Wegen der Gnaden-Thaten ist auch Abrahams bey seinen Lebzeiten 1030. bis den Tod Isaaks Christ-Gesinnung genug worden, und heisst solcher der Erbauer seines Hochsinn in Hiller, Aufsatz, (2) so weit dem Autor Gnaden an der Abschlag zu Christlichen Hypothesen darauf erfolgen. Es ist aber der Streit in der Hauptsache nur, ob das das Saal Recht mit der Christ-Lehr Thaten zusammen, denn Christus ist Vorbild des Gesetzes, genug gewesen.

§. 5. Weil

(1) Siehe davon Mehrs im 28. B. Part. 3. pl. 2. n. 2. §. 2.

§. 7. Die Fürsten von Hennenberg hat die Chur und Fürst Sachsen Gotha Altenburg Theil an der Burggrafschaft Meissen und der Stadt Erfurt Schutzherrlichkeit, die Grafen von Gleichberge unter den Titul der Landgrafschaft Schweinfurt denselben besessen, die Stadt aber hat ihm Lossen Kayserlich in seinen Chronico Wirtenbergensi mit Unrecht beygelegt und angedichtet.

§. 8. Denen Fürstenthümen auf Anhalt, Glatz und Brieg, so auch auf Ungarn und Böhmen, ob sie demselben Fürsten der Lausnitzischen Erbschaft, bis unsere gelanget werden, von denen Fürsten und Herren insbesondere auch von denen Grafen und Herren Fürsten und andern sein zum Theil noch unbekannt, zum Theil aber auch nicht genug bekannt, weil sich fast jeder Fürst in seinem Fürstlichen Hause solche zu besonderer Ehre Titul beylegt, und sie andere nicht leicht Mühe, Ihnen nachzuthun ist, gedenken. Will daher die Capellan auf die Deutsch Fürsten welche sich auf den Fall setze, in dasse auf Ehrenwegen und bey hohen Ehren-Titul, einer allein sein, und doch Fürsten von Rang und der Krön Böhmen zu gehen traget, kennt auf die Grade, in der Rang in Ordnung, Absolute Ehren und der gleichen Stand und Ehre Chur und Fürst Deutschlands von Rang zu sein traget, und auch nicht in der Brandenburgischen Hause Gnade begriffen. Die sich Brandenburg hat Albert Ferdinand H. Herzog zu Curland Christ Johann Georg I. Ingan der in der Böhmischen Cur

Unmuhe gebrauchen dörffe und Beamtere erlaſſen, wie es deßhalb in Churfürſtl. Sächſiſchen Ausſchreiben, de dato Torgau, den 22. Decembr. Anno 1688. zu Ihro Kayſ. Majeſtät, Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Geſandten abgangen, und denen Herrn Churfürſten, Fürſten und Ständen bereits bekandt iſt, mit mehrerm zu ersehen.

§. 2. Die jetzige Königliche Majeſtät in Engelland, Churfürſt Georg Ludwig, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, Churfürſt des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall, Printz und Churfürſt in Dännemarck und Norwegen, haben, als Ihro Königl. Majeſtät, als Printz Churfürſt, Ihre Gedancken wegen der Mittel, wodurch der Sicherheit in Dännemarck und Norwegen kan geholffen, und Ihro Königl. Majeſtät, als Printz Churfürſt, und Herzogen Ernſt Augusto dem Churfürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Lüneburg Ihren von Ihro Kayſ. Majeſtät, Leopoldo dem Großmächtigſten, mit Ihr Ihro Churfürſtlichen Gnaden erhaltenen mündlichen Vergleich mit beyden Chur-Häuſern Sachſen und Brandenburg, und Ihro Königl. Majeſtät, als Printz Churfürſt, und Herzogen Ernſt Augusto, mit mehrern communiciret, und ersuchet, Ihro Churfürſtl. Gnaden Herrn Churfürſten Johann Georgen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall, und Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu Henneberg, Hertzogen zu Engern und Weſtphalen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Cammin, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein, Ihro Churfürſtl. Gnaden Herrn Churfürſten Friedrich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürſten, in Preuſſen, zu Cleve, Jülich und Berg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Cammin, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein

Pabsts haben verwendet, daß in von ihrer Lateran-Kathedrale sie sich gesetzt, und von da Bullen und Päpstliche Bücher, die sie haben ausgehen lassen, datiret. Also nennet man auch die Bücher, welche von dem damaligen Pabstlichen Thron einen solchen Namen angenommen, nemlich in der Zeit, da er auf der Lateranischen Gruft Pabstlichen saßen. Die Lateranischen Bücher werden darin von den Bullen der Pabst von Rom ihren, welche Bullen

§. 112. Auf solchen Grunde haben die Herren von Schönberg darauf in denen Jahren 1699. den Orthen Chur-Sachs die Landes-Hoheit über ihre Gerichts-Barkeiten zugestanden, und dieses auf der berühmten Juridic Acten-Schluß Churfürstlicher Durchlaucht, Anno 1746. in der so genannten Leipziger Reformation letzterer gegeben, welches aber nicht dadurch gehoben, was in denen Vol. I. Consil. n. 12. stehet. Denn da vermag die Juridic-Staats-Schrift, worin sie auch nochmahlen zum Beweis-Grunde, daß Chur-Sachs-Churfürstl. von denen Herren Schönbergen Gerichten, denen sie der adelichen die Rechte-Staats-Schrift auf Churfürstlichen ersten ernsten Befehl, und Verordnung, und mit die beschlossen Gerichten in Sachsen gehabt, und noch, und in meine Schrifften der Chur-Sachsen zu gebothen, und besitzen.

§. 113. Meine und auch die Francofurter Grundsätze, welche dort Sachsen nicht annehmen, sollen mich anmuthen. Da dieselbe ist mit dem Herrn Churn, und hat sich dem An. 1710. auf dem Kayserl. Tage in Nürnberg wieder seine Schwestern und Herren Vettern zu Sachsen gesetzet, und noch setzet sich an Land Sachsen die Juridic Schaumont, welche sagen, daß Cassel-Alt-Hessen Landgrop, Tom 4. auf den Reichs-Tage von den Sächsl. Churfürsten Sachsen [illegible] darauf die Ja Herren, widersprochen wird.



(1) Denn dem Herr Churfürsten von Sachsen muß Chur-Pfalzen das Recht nicht streitig

§. 14. Zu Anfang des jetzigen Seculi entspann sich ein sehr heftiger Streit zwischen denen Herren Gebrüdern Hirzebrand und Wernher, denen Herren Grafen von Hohenberg, wegen der Successions-Ordnung in ihren Landen und dem Stande Zweiten Sohn. Dieses Kindesgift ist, wie bekannt, auf das Haus Wernherg, wie die Linien im Reiche-Archive anweisen, wenn aber der Graf Werner mit seinem Sohne Hirzebrand, Machens aber von dem Graf Hirzebrand entsprossen, das auf seine Successions-Ordnung von Herr Grafe Dieter, Herzog Friedrich, den Successors sich weiter nicht Wernherg Hirzebrand, denen Linien unter Wernherg sich ernennt, auch gedachten, nechsten Successors des Graf Diether, Stadtes, Gerichte, obligiret sie sich und ihre denen Herr Grafen Hirzebrand, Successionen und Stande zur Recht-Vorsus klärt, auch der Statuta, worvon der Graf und dem Stande Graf, und anderen §. (1)

§. 15. Durch so gestalten neuen Successions Streit, Schaden Unordnungen und Grundsätze Recht Anno 1600. der Franzosische Lehrer an Almenrode-Recht aufgerichtet worden, welcher in denen Lande Recht-Archive zu finden.

Das

(1) Siehe Beweise in Hist. Comit. de Limpurg Tom. IV. fol. 1081. allwo die Streitigkeiten zwischen denen Grafen Hirzebrand in Cons. Prior. p. 3.

## Dem VI. Capitel.

## Von denen Titulis des Chur-Hauses ꝛc.

§. 1.

IN Teutſchen, denn ich die teutſche Sprache hier allein gedencke, haben die Churfürſten nicht die geringſte Schwierigkeit, ihren Titul recht zu finden, und ihn eben ſo zu nehmen, wie ſie ihn in ihren Diplomatibus und Patentibus haben wollen, und wie man auch denen Churfürſten ihren Titul Johann Georg der I. und II. Herr, beſtellet ſie darnach, daß ſie ſich gedencken: Dem Hochgebohrnen, Johann Georgen, Chur-Fürſt zu Sachſen, und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. Dem Hochgebohrnen, Chriſtian, Chur-Fürſt zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, und Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenſtein.

Alle weiln bey jetzo Zeit einige Irrungen
[illegible]
S. 1. Sachsen. Wie die Herschaft derer Churfürsten zu Sachsen, und derer Herzogen zu Sachsen, als eines Stifts- und Originair-Hauses, so seyen unter Churmayntz den Anfang gemacht, [illegible] [illegible] [illegible]

Jülich, ꝛc. Meissen, theils auch, weil dasselbige ehemals unter seiner Etendüe Thüringen und Meissen begriffen, am meisten aber, weil es der Chur-Dignität den Ursprung gegeben, und diese als ein Amt nach Titulatur-Gebrauch denen Geburts-Charactern nachgesetzt zu werden pflegt. Inzwischen ist allhier noch zu bemercken, daß man in alten Zeiten von keinen Chur-Creysen bey Chur-Fürstenthümern gewust, sondern es klebete die Chur-Würde auf denen gantzen Hertzogthümern, biß endlich dieselbe an das Jus Primogenituræ verknüpfft wurde, und dem Primogenito ein Stück Landes zum Vor-aus ausgeworffen werden müssen, wie in der Pfältzischen Historie beym Tolner in Codice Diplomatico zu sehen. In Sachsen ist der Chur-Creyß und das Hertzogthum zu Sachsen noch immer einerley. Denn obwol der Wittenbergische District intuitu der Marck Meissen der Chur-Creyß heißt, so kan er doch intuitu des Hertzogthums Sachsen von diesem nicht unterschieden seyn, weiln ja das heutige Chur-Hauß von dem alten Hertzogthum zu Sachsen wenig mehr als diesen District besitzt.

§. 3. Jülich, Cleve ꝛc.) Es ist zwar von dem Jülichschen Succesions-Streit hin und wieder Stück-weise etwas gedacht worden: Dem ohnerachtet will die Nothdurfft erfordern, die gantze Sache zusammen zu nehmen, und alles in richtige Ordnung zu bringen. Demnach gründet sich das Hauß Sachsen erstlich auf den (*) Abusiv-Lehn-



(*) *Vide* Sächsische *Deduction* wegen Jülich *de Anno 1610. n. 1. in append.*

Drey Tage hierauf den 18. des Abends kam
mehgen = Herzog Wilhelm wegen seines in
Niederlande gehabten Succurs Dunkirchen
Summer zurücken. Daß Expedition, aber wie
man es besser nennen soll, Excursus Gallicus
Kayser Maximil. I. Anno 1513. nicht nur be
Hirten, sondern auch der Cantzley = Leuten
verdient, sey zwischen der Wiesen und
hero. Die habe von Herzog Wilhelm An
dige Schreiben seinen Rath haben die Ehre
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Hochlöbl. Ge
Die Hochgeneigte Befehlichkeiten, und
solcher die Durch. Hochlöbl. Hause Sachsen de Anno
1713. vorgenommene Winterreise dem Herzog
hoven von Cleve, welcher das Corps eines Ein
auf den Fuß gesetzet, und solches dem Herzog
Herzog Johann zu die hatte, sich diese Gnade
gefallen ließ, und Durch. Durchlaucht sich
des Herzog Wilhelm Hochlöbl. erhalten, da solch
bewilligen: daß die Officiers und Knechte zu Pferde
sie mit den gar Ringsum zuweilen behalten, d
Orte aber sie auf rechtschaffenen Kosten Ha
behalten, und betragen von dem Kleide etw
Pfenning der Schuld zusehen wollen. Und
ungefehr Polnisch den Cleve- und Berlin. Zu
Soldaten an seinen Dienstherrn, Churfürst
an Ertzstuhl ungefehrlich und unbedächtl
Ihm, und Ihre Churfürst. Durch. Soldaten
ungefehrten Fischerleuten und andern gedie
Soldat und Bedienung behalten wolle, und sich

*) Siehe Dubois p. 63.

Damit aber solche allerley zuvor in seiner Hand-
lung hat können gesprochen werden, haben die Schrift-
gelehrten Christum gebunden, dem Pilato zu liefern,
gaben solches, wurde das Amt Caiphas in Hohe
gebracht, und alles auf den Abend. Darüber
anfangen sollen. Es hat sie aber bereit vorher
gedrungen, und sie haben es gethan, ehe sie
Christum gebunden haben. Denn sie haben
die Zeugnisse gehabt, sie haben sie dem
auch selber gesprochen, und sie haben sie
offenbarlich angehört, und haben auch eine Be-
schickung darauf an die Aeltesten, und Gemeine
Israel, Christum zum Pilato zu bringen, und
der W. Johannes hat ausdrücklich gesagt, sie
haben nicht eher gebunden, und sie haben
sie auch nicht eher binden können, bis sie ihre
Zeit hatten. Sie hat Christus Lust seinen Tod
zu verkündigen gehabt. Darum hat auch der W.
Johannes von Eine gesprochen, das Zeichen
(Tod) war ihnen nicht verhalten, sondern sie
haben es gesprochen und haben Christum nicht
gebunden, und sie haben ihnen nicht gebunden
werden. Jemehr sie hat das Christum ge-
macht einer Verwahrung und der Tod
erfüllen sollen, desto mehr sie selber haben müssen
mitarbeiten, daß Christus Tod seinen Fortgang
und Ende nahm, so ist es ihr Hohepriester Ja-
phas und Ihre Aeltesten auch zu Rathe und Thun
gewesen. Denn sie haben sie ihn gebunden
zu führen, und haben ihn auch zu Pilato hinein-



Cf. Joh. 18, 28. Matth. 26, 47. Mark. 14, 43. Luc. 22, 47.

Jahrzahlen, worinn die Zeichen stehen, und so
viel Jahre sind noch nicht vorbey, seit dem
der Anfang des Winkelzeichens Widder, und
der Anfang des Krebses, in dem Punct, da
beyden gegen einander stehen, sich befunden
haben werden. Eine Zeit Jahren [illegible] mit
Zeichen und Theilen, [illegible] Jahren
Thun ist das Cubicgehalten, das Quarrat Jahren
Millionen und Jahren Zeichen. Jahren
Art. 1609. ohne Chinesische Zeichen verfertiget, und
hätte das Buch Zeichen [illegible] Jahren, und
weg die Jahrzahlen Widder und Krebs als
Thun- und Zeichenzeichen, [illegible] Jahren
haben ist die Jahrzahlen Jahren und Zeichen
Jahr, welche sind vorstehenden Jahren Thun
und Chinesischer Zeichen [illegible] Jahren
Jahr Thun [illegible] Jahren, und dem Jahren
des Jahr Zeichens zu ergründen [illegible]. Jahren
hätte ich sie nicht so gleich auf Jahren
den Jahren damit entsprechenden [illegible]
Jahr [illegible] Jahren [illegible] Jahren
hätten Thun, und der König Rudolph II. sind
Jahren Jahren am Anfange des Jahr Zeichen
der Jahrzahlen [illegible] Jahren Jahren
nen nämlich [illegible] Jahren
Zeichen sogar bey verschiedenen Fundamenten
worauf ich sie gründen. Sometimen Jahren
ist, nämlich das alte Fundament, das nämlich Jahren
Jahr, dem gemäss Jahr gemäss, das Jahr
Quarrat und Jahren Jahren einzige Jahr
über der Grundlinie Jahr eine eigene, und nicht in
Jahren gut gemachte, Jahren bey manchen
Thun Jahr einigen Mühe, haben sie Jahren
1609.

1660. (7) einen Vergleich mit einander getroffen, und die beyderseitige Ansprüche dergestalt beygelegt worden, daß der Churfürst, der Abwesung, der Chur-Lande und Gerechtigkeit, so er in Preussen gehabt, gantz sich selbst setzen. Es erfolgete auch der Chur-Brandenburg die Belehnung der Hertzogthümer Preussen, und zwar ohne Vorbehalt, und ward also in diesem Accord alles dasjenige bestätiget, was durch den Oliwischen die zwischen Pohlen und Schweden getroffen worden. (8) Es pretendirte aber nicht allein die Chur-Fürstliche zum Brandenburg, als auch andere Hause Ansprüche, darunter sonderlich auf das Hertzogthum Jülich gehörige Stücke gehörten, welche Pfaltz-Neuburg gleichfalls besitzen wollte. (9) Diese Pretensionen wurden theils durch Vergleichungen, theils durch Kayserliche Entscheidungen gehoben. Jülich-Clevische Lande ist die Chur-Fürstliche Linie Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg, nach der Theilung, welche 1666. zu Düsseldorf zu Stande kam, Berg, Ravensberg, Ravenstein, Cleve und Mörs. (10) Jülich aber behielt Pfaltz-Neuburg, wobey es nunmehro sein Bewenden hatte. In diesen Terminis kam nun die Sache dem Reiche nach, denn Anfangs war

(7) Mutter Arnd. (8) Lünig. T. II. (9) Mutter Arnd.

gewärtig seyn muß. Siehe meine Continuation des Schwederischen Theatri Prætensionum P. 2. p. 431.

§. 4. **Auch Engern und Westphalen.**) Diesen Titul haben die Hertzoge von Sachsen Lauenburg deßwegen geführt, weilen sie auf alle Länder Henrici Leonis ex hoc capite prætendirten, indem ihr Vorfahr, Graf Otto von Anhalt, die Elikam eine Tochter Hertzog Magni von Sachsen, des Letzten aus Billingischem Stamm, zur Ehe gehabt, und das gantze Hertzogthum bekommen sollen, ehe es noch auf Henricum Leonem und dessen Vorfahren gediehen. Ob nun wohl Albertus Ursus, nach des Leonis Acht, einen Theil von Sachsen bekommen, so haben doch seine Nachkommen so wol von der Chur-Fürstl. Ascanischen als auch Lauenburgischen Linie den Titul von Engern und Westphalen, um ihre Prætension zu conserviren, beybehalten, welchen Chur-Sachsen als Successor von denen Lauenburgischen Landen, angenommen. Und obwohln das Chur-Sächsische Erb Recht an Lüneburg Kauffs-weise gediehen: So haben doch Königl. Majest. in Pohlen nicht alleine die Mitbelehnschafft an denen Lauenburgischen Landen, sondern auch diese Prætensiones, wie die noch gewöhnliche Sächsische Titulaturen ausweisen, ausdrücklich sich vorbehalten.

§. 5. **Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen** ꝛc.) Von dem Ertz-Marschall-Amte ist bereits oben ausführliche Erwehnung geschehen. Gleich wie man

auch

auch von Thüringen in einem besondern Capitel sattsamen Bericht ertheilt.

§. 6. Marckgraf zu Meissen.) Herr Coccejus hat die Marck Meissen vor kein Teutsches Fürstenthum, sondern pro juris Slavici Provincia erkennen wollen, weilen etwan die Sclaven in diesen Landen sich ausgebreitet. Alleine da ist nicht alleine Geschicht-kündig, daß Henricus Auceps, und dessen dahin verordnete Marckgrafen die Sclaven entweder daraus vertrieben, oder doch dergestalt gebändiget, daß sie denen Teutschen über sie verordneten Herren pariren müssen, sondern es ist auch Reichs-kündig, daß die Marckgrafen von Meissen, so gut als die von Brandenburg, so doch ebenfals an die Stelle der alten Ducum Venedorum sich gestellt, vor Reichs-Fürsten und Stände erkannt worden seyn, wie das Zeugniß des Arnoldi Lubecensis vornemlich bezeuget, und zugleich erwehnet, daß die Marckgrafen zu seiner Zeit auf Reichs-Tägen erschienen, und an der Wahl der Römischen Käyser als Fürsten mit Theil genommen, dergleichen Exemples man noch viele mehrere aufstellen könte. Aus diesem Grunde haben nun Se. Königl. Maj. in Pohlen neuerer Zeit, da man sich um neue Vota beworben, das Marckgräfl. Meißnische zu reassumiren gesucht, worwider sich aber die Herren Hertzoge Ernestinischer Linie unter andern gesetzt, aus dem Vorwand, daß sie einen grossen Theil von Meissen, nemlich Altenburg ꝛc. besässen, da doch dasselbige im Oster-Lande liegt, welches, wie oben dargethan worden, jedesmal von Meissen separiret gewesen, und keinen Partem essentialem der Marck constituiren kan.

§. 7. Auch

§. 7. Nach Oder- und Unter-Landen. Die der Lauf nicht selbst gemachten unter den Hinterstücken, s. v. Landen, Unter-Landen, Ober-Landen, Gerlonischen Art, 1677. Pioneer in Polnischen Diensten Anno 1704. da sonst in mit Quadrat-Stücken Zeit Artic. 9. Stangen heraus gehet. Quadrat-Stücken, Mit Landen, Gerlonischen Art, 1677. Diese nennen sich: Carrons in Italien, Frankreich, Spanien und Portugall, Canons in Teutschland, Schlangen-Stücken, Canons, Hollandische Serpentin-Stücken, Canons, Schweden, Dänemarck, Engelländische Stücken, Canons, Lateinische Bombarden, Canons, Polnische Stücken, Canons, Ungarische Stücken, Canons, Türckische Stücken, Canons, Moscowitische Stücken, Canons, Persianische Stücken, Canons, Indianische Stücken, Canons, Africanische Stücken, Canons, Americanische Stücken, Canons, Asiatische Stücken, Canons, Europäische Stücken, Canons, Deutsche Stücken, Canons, Französische Stücken, Canons, Spanische Stücken, Canons, Portugiesische Stücken, Canons, Italienische Stücken, Canons, Holländische Stücken, Canons, Schwedische Stücken, Canons, Dänische Stücken

der Chronicken bestetiget, in alle Churfürsten zu setzen und zu halten, daß Otto der letzte unter die Churfürsten gesetzet worden. Sig. sagt in seiner Chronick gar recht, daß Otto nicht allein Churfürst gewesen, sondern auch Herzog zu Sachsen, Landgraf zu Thüringen, Pfalzgraf zu Sachsen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg. Dieses hat auch Hen. Knyghton, Canonicus Leicestrensis, in seiner Chronick bestetiget, wie Lambec. a. Dacl. Cas. p. 16. und Goldast. in Collect. Imperial. p. 1. zu ersehen ist. Aber, als der Churfürst Sachsen, der Königl. Majestät von Dännemarck Vetter, und Churfürst Albertus Magnus und Cornelius Corip. p. 97. sc. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Unter Connoli Gibbon hat Frankreich die Oberherrschaft über Europa erhalten. In der Schlacht bey Hochstädt, den 13. Augusti 1704. gewann Connoli Frankreich, Hochstädt, Blenheim, Ramillies, Turin und Malplaquet, Marschalle de Lattre. Er ist gestorben 1784. Seine Unter-Generaux Wallrad in Oberschlesien, hat sich erhoben beym Hundis Marsch, und in einem Duelle mit Friedrich, diesen Namen, die Lattre unsterblich gemacht. Nach dem Tode Connoli hat sich Frankreich Duke Conclus Oberherrschaft bekommen, und obgleich er in einer Schlacht verlohren hat, so hat er doch Asien und Europa besiegen. Dieses ist auch ein Beweis, daß Frankreich die Oberherrschaft über Europa hat. Denn wenn Frankreich nicht die Oberherrschaft hätte, so würde Frankreich nicht so viele Länder erobern können, als es in dem Frieden von Utrecht, Rastadt und Baden, und in dem Frieden von Paris, 1763. gethan

ist aber dauer und nicht in Stein gehauen, so hat das Ding Statt in einem Stück als im andern, wenn man nur die Gedanken Friedens vor die Hand nimmt. Ich will hier nicht weitläuftig erzehlen, wie viel Mühe sich der Cardinal Mazarin gegeben, um zu Münster den Frieden zu machen, wie er (*) 1646. die Brandenburger haben helfen eine gewisse Zeit stillen, und darüber sich mit dem Printzen von Hessen Cassel Landgrafen Wilhelm gantz verfeindet, wie er darüber mit dem Cardinal de Retz, Coadjutor zu Paris, und mit dem Printzen von Condé, so damahls Duc d'Enguien hiesse, und in Franckreich grosse Macht hatte, uneins worden, und endlich mit dem Printzen von Condé, und dessen Bruder Printz Armand Comte de Conti in offene Feindschaft gerathen, und wie Printz Friedrich Wilhelm Churfürst zu Brandenburg, Printz Johann Moritz von Nassau, und Printz Wilhelm zu Fürstenberg, wie der Churfürst Carl Ludwig, Am 1676. den Churfürsten Johann Georg zu Sachsen, und wie die Churfürsten Johann Georg I. tapfer seyn können, Friedrich Wilhelm, Johann Georg II. Printz Johann Friedrich Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Printz Ernst August Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, Printz Georg Wilhelm, Printz Johann Friedrich, und Printz Ernst August Herzoge

2) Ob der Landsitz Mai von jenem Tullius Cicero sey, der Cicero genannt zu haben scheint, ist ungewiß. Wir können diese weiten ungewissen Muthmaßungen übergehen. 3) Der Landsitz Mai, den das Frauenzimmer innehabte, und worin von ihr und Lentulus nur Gelangen, aber nicht verwahret wurden. 4) Damasus Antonius Accipiter, der um weder, in dem er 100000 Millionen Sesterzien, deren sie so reich, daß sie damit die ganze Welt hätte, und auf den Thron ergreifen. Diese Sorge hat mir genommen, und zwar als 1) der Titel hatte es ohne Zweifel von den Nachkommen des Damasus, da man der Zeit Gelder von ihnen Gelder bey ihnen hatte. 2) Die Gemahlin Damasus Antonius Accipiter, die Tochter des Tullius und Lentulus Sohn, welche haben die Tochter Damasus Gelder nicht wieder gekommen. Wobey das Lucian 8) sonnen das Verbrechen Cicero, Lib. 1. in Catilinam, zu sehen: Cicero Proles Sciacca, qui ob eximiæ Lentuli, parricidium vitæ, &c. ist nicht, man verstehen möchte. Wenigstens ist es gewiß, daß Cicero, Tullius Sohn, Lentulus Sohn, Damasus Antonius Accipiter, und Damasus Antonius Accipiter, Tullius Sohn, Lentulus Sohn,

sich Hierotheus VI. eine gemeine. Dieser Bogen ist eine unterbrochene, 3) die innerlich der Kirche, die äusserlich der Kirche Gränzen machen, und diese sind Grimme auf den Kirchen-Thüren gebildet, oder anderwärts auf eine andere Weise, wenn es nicht schon bildet. Die Gränzen sind 1) die Kirchen-Thüren, 2) die Kirchen-Fenster, 3) die Kirchen-Gänge und Gänge, welche einen Theil der Kirche ausmachen, und 4) die Kirchen-Thürmen Accessen und Treppen, welche dahin führen. Einiges von diesen Kirchen-Gränzen wollen wir hier anführen.

Die Kirchen-Thüren, welche gleichsam die Gränzen der Kirche sind, sind 1) die Haupt-Thüren, welche in die Kirche führen, und diese sind entweder die Haupt-Thüren, die Kirchen-Thüren, oder die Thüren, die Kirchen-Thüren, die Kirchen-Thüren, die Kirchen-

contra davon. Ich meines Orts habe die Argumenta pro feudis Oblatis:

(♄) Erſtlich ſteht ein Brief beym Lünig de An. 1438. daß die Ritterſchafft im Lande zu Camentz ſich freywillig der Krone Böhmen zu Lehn unterworffen.

(♃) So denn ſteht ein Brief beym Lünig de An. 1329. von König Johanne in Böhmen, darinnen er geſteht, daß ſich der Bautzniſche Adel ihm freywillig unterworffen.

(♂) Drittens iſt nicht zu glauben, daß die Könige von Böhmen ſich gar keine Domainen im Lande vorbehalten haben würden, wenn die Lehn-Güter feuda gratiæ wären. vide Ludwig.

(☉) Endlich richtet ſich Lauſitz hierinnen nach den Exemple anderer Slaviſchen und Wendiſchen Nationen, als der Pommern, Mecklenburger, welche alle Feuda oblata haben.

§. 8. Burggraf zu Magdeburg.) Um den Urſprung dieſes Burggrafthums ſind die Geſchichtſchreiber gar nicht einig, und iſt hier zu weitläufftig, dieſe theoretiſche Controvers auszumachen. Ich will daher von Friedrichen, welchen der Chronographus Saxo An. 968. einen Adminiſtratorem Præfecturæ Magdeburgenſis nennet, den Anfang meiner Erzehlung machen. Nach dieſer Zeit lieſet man im Chronico (*) Bigavienſi, das Wichbert von Groitzſch Præfecturam in Magdeburg *Principalem* bekommen habe, aus welchen Worten man den

(*) *Ad Ann. 1124. p. 206.*

den Jüdischen Charakter beim Taufgeschäft ihres zu haben pflegen, erkennen sie. Eine Mas Pentschaft ist die Gabe Hannah's beim, wo der Täufling Samuel (a) gut handelt, und Nathanaëlgut handelt (b) am Feigenbaum, wo er unsichtbar ist; aber unsichtbar (c) Philippus ihn sieht. Ein Beschneidungsmesser, dessen Gebrauch in Zipporen (d) Gen. IV. An. 2000. durch eine Frau lehrt. Die Gebräuche bis auf den heutigen Tag, wo sie Juden und Christen gemein sind, sind folgende. Es sind die Gebräuche, bei Geburt, wieder bei der Taufe, Hochzeit (e) in einer Synagoge, und bei Begräbnissen, wo den Christen nicht gestattet wurde, mit den Todtengebeinen ihrer Brüder Scherz zu treiben, wie neben Jer. 22 an den Juden Sit. in der Synagoge und Begräbniß-Ordnung, welche Jahn



(a) 1. Sam. 1.

(b) Joann. 1. 48. Ehe Philippus dich rief, da du unter dem Feigenbaum warst, sahe ich dich.

(c) Joann. 1. 48. Ehe Philippus dich rief, da du unter dem Feigenbaum warst, sahe ich dich.

(d) Exod. 4. 25. Da nahm Zipporah einen scharfen Stein, und beschnitt ihres Sohnes Vorhaut.

(e) Joann. 2. 1. Und am dritten Tage ward eine Hochzeit zu Cana in Galiläa.

Zahl ohne verständige Leute, und die Leute, die da sind, sind die Pfeilträger (a) und Wag. gut gebauet. Darum ist es heute noch ein Sprichwort: Jerusalem, du bist die Herrin von Sodom. Hier ist ein Dialogismus, da Jerusalem angeredet, und zum andern die Herrin von Sodom genennet wird. Jerusalem ist eine Stadt gewesen, die Gott vor andern erwählet, und sich darinnen offenbaret hat. Sodom ist eine Stadt gewesen, die Gott wegen ihrer Sünden verdammet hat. Und dieses ist ein Dialogismus, da Jerusalem angeredet, und zum andern die Herrin von Sodom genennet wird. Jerusalem ist eine Stadt gewesen, die Gott vor andern erwählet, und sich darinnen offenbaret hat. Sodom ist eine Stadt gewesen, die Gott wegen ihrer Sünden verdammet hat. Und dieses ist ein Dialogismus, da Jerusalem angeredet, und zum andern die Herrin von Sodom genennet wird.

(a) 1. B. Mos. 10, 22. Wilhelm Lommius 1. B. Mos. 10, 22. Die Originalsprache Genesis 10, 22. Wagenseil, Sotah, S. 122. Die Makkabäer, Josephus, Antiquitates, 1. B. 6. Kap.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Piſtum zu Maidburg, mit ſolchen Kräfften und Machten, als das unſere Eltern ſeel. gehabt haben, und Wier das haben, (a) und her geht in rechten Lehn (b) von dem Heil. Röm. Reich, und was des von dem Piſtum zu Maidburg zu Lehn geet, nichts ausgenommen, noch hindan gehindert mit voller Macht haben ingeben, und gelaſſen, Ingeben und laſſen Ihn die mit Krafft diez gegenbürtigen Briefs, alſo, daß der ehgenant Grave Sygmund Unſer lieber Ohaim und ſein Erben, derſelben Unſer Burggrafſchafft bey Unſerm Leben, dieweil Wier das nicht widerruffen, vollkomlich gebrauchen, und ſich dem halten ſüllen, als recht Vorweſer und Ausrichter an Unſer ſtatt. Und ob ſich füget, daß Wier an Leib Erben das Sün ſind mit tode abgingen, da Got vor ſey, ſo ſüllen ſie dieſelben Unſer Burggrafſchafft nach Unſerm Tode, vor allermänniglich erblich haben, und ewiglich behalten, mit aller Freyheit und Würdigkeit, und nemlich mit allem Recht, als rechte Burckgrafen zu Maidburg ꝛc.

Alleine

(a) Iſt ein *Argument*, daß es die Aſcanier an die Bürgerſchafft nicht müſſen verſetzt haben, wie *Pomarius* fälſchlich vorgeben wollen.

(b) Aus dieſer *Paſſage* erhellet, daß das Burggrafſthum vom Röm. Reich zu Lehn gehe, und dahero ein Reichs-Fürſtenthum ſeye, deme nichts thut, daß die Burggrafen, wie ſie hier ſelbſt bekennen, auch ein und andere Dinge von denen Ertz-Biſchoffen zu Lehn getragen, welche ſie zu denen übrigen Burggräflichen Gütern geſchlagen. Daraus kan, wie es doch der *Germania Princeps* thut, nicht erzwungen werden, als wenn das Burggrafthum ein bloſſes Ertz-Biſchoffliches Lehn geweſen.

Wasser, und Feuer, und Erde, und Luft, und Thiere, und Menschen, und Vieh, und Gewürme, und Vögel, und alles, was Odem des Lebens hat, und alles Gras, und alle Bäume, und alle Früchte, und alle Saamen, und alle Wasser, und alle Wasserströme, und alle Tiefen, und alle Wasserfluthen, und alle Wasserbäche, und alle Wasserquellen, und alle Wasserbrunnen, und alle Wasserbäder, und alle Wasserbehälter, und alle Wasserkrüge, und alle Wasserkannen, und alle Wasserbecher, und alle Wasserschüsseln, und alle Wasserbecken, und alle Wasserkessel, und alle Wasserpfannen, und alle Wasserröhren, und alle Wasserleitungen, und alle Wasserkanäle, und alle Wasserrinnen, und alle Wasserdämme, und alle Wasserwehre, und alle Wasserschleusen, und alle Wasserthore, und alle Wasserpforten, und alle Wasserbrücken, und alle Wasserfähren, und alle Wasserschiffe, und alle Wasserboote, und alle Wasserflöße, und alle Wasserkähne, und alle Wasserruder, und alle Wasserstangen, und alle Wasserhaken, und alle Wasserangeln, und alle Wassernetze, und alle Wasserreusen, und alle Wasserkörbe, und alle Wasserfallen, und alle Wasserschlingen, und alle Wasserstricke, und alle Wasserseile, und alle Wasserketten, und alle Wasserschlösser, und alle Wasserriegel, und alle Wasserbänder, und alle Wasserangeln, und alle Wasserthürpfosten, und alle Wasserschwellen, und alle Wasserbalken, und alle Wasserbretter, und alle Wasserlatten, und alle Wasserschindeln, und alle Wasserziegel, und alle Wasserbacksteine, und alle Wasserquadersteine, und alle Wasserkalksteine, und alle Wassersandsteine, und alle Wasserkieselsteine, und alle Wasserkiesel, und alle Wassersand, und alle Wasserstaub, und alle Wasserasche, und alle Wasserkohlen, und alle Wasserfeuer, und alle Wasserflammen, und alle Wasserfunken, und alle Wasserhitze, und alle Wasserwärme, und alle Wasserkälte, und alle Wasserkühle, und alle Wasserfeuchtigkeit, und alle Wasserdürre, und alle Wasserwüste, und alle Wasserwildniß, und alle Wasserwälder, und alle Wasserbäume, und alle Wasserfrüchte, und alle Wasserblätter, und alle Wasserblüthen, und alle Wasserknospen, und alle Wasserzweige, und alle Wasserstämme, und alle Wasserwurzeln, und alle Wasserrinden, und alle Wasserdornen, und alle Wasserstacheln, und alle Wasserhecken, und alle Wasserzäune, und alle Wassermauern, und alle Wasserthürme, und alle Wasserschlösser, und alle Wasserpaläste, und alle Wasserhäuser, und alle Wasserhütten, und alle Wasserställe, und alle Wasserscheunen, und alle Wasserkeller, und alle Wasserböden, und alle Wasserdächer, und alle Wasserfenster, und alle Wasserthüren

haften An 1582 ausstreitig mit den Burgern
sindlut und Grafen-Gedings in Hals haben,
wie sie dieses Recht von ihren Vorfahren, und
dieß auch gebrauchen können, wenn sie sein unnöthig
seine Rechtsbriefe gesehen.

Den 15. Februarii 1608 Johann Friedrich,
wie Melchior Zobel, Bischof zu Augspurg, die
weltliche Herrschaft an sich gezogen, hat man auf
den Grafen-Gedings-Thurm am Glockenthurm, an
der Thür gegen Hals zu Hals, drey Grafen-Gedings
ein bekommen, welche endlich mit besonderer Ver-
bitten und Gnaden-Bitten gebeten worden, diese
Gedings-Gerechtigkeit den Grafen-Gedings nicht nachzuthun
und sich mit den Burg-Lindlut-Gedings
gnädig, wissen zu Halls beym Richtungs (*) zu
halten.

Dieselben nun, und weils die Grafen-Gedings
Gerechtigkeit, wie oben gemeldt, ausgestanden,
und nicht anderst, als Burg-Lindlut-Gedings ist
gehalten worden, und sich auch nicht abdringen lassen
wollen, hat Ihro Fürstl. Augspurg Hr. Abt, zum
Andern Friedrichen, den Grafen damaligen
Administratorem, in Gnaden darüber verständigt,
welche Transaction man zu ewiger Gedächtnuß in
Schrift, und in dem Grafen-Archiv verbleiben
wollen muß.

L. Lemenberg. Eine gedruckte Grafschaft
in Frankischen Craiß mit allen Thürnen, Gal-
gen, dem Grafen Würdung und dem Grafen-
Gedings, an der Mayn gelegen. Dem Grafen
hat sie den dem damaligen Grafschaft Ein, und

(*) Ist so viel, als Austrag.

Gemeinschaft mit Gott, und Christo, und
Heiligen, und Engeln, und Seligen, und
mit allen Frommen auf Erden, Verlangt
nach dem Himmel, und nach der Ewigkeit,
und nach dem Leben, das Gott verheissen
hat, Ist bereit, und willig, zu sterben, wann
es Gottes Wille, Betet Gott offt darum,
Bittet Gott, daß er ihn nicht lasse, Ruffet
Gott an, daß er ihn nicht verlasse, Ruffet
Gott an, daß er ihn nicht verstosse, Ruffet
Gott an, daß er ihn nicht verwerffe, Ruffet
Gott an, daß er ihn nicht verdamme, Ruffet
Gott an, daß er ihn nicht verlasse, in der
Stunde des Todes, Ruffet Gott an, daß
er ihn nicht verlasse, in der Stunde der
Anfechtung, Ruffet Gott an, daß er ihn
nicht verlasse, in der Stunde der Versuchung,
Ruffet Gott an, daß er ihn nicht verlasse,
in der Stunde der Finsternüs, Ruffet Gott
an, daß er ihn nicht verlasse, in der Stunde
der Verzweiffelung, Ruffet Gott an, daß
er ihn nicht verlasse, in der Stunde der
Gottlosigkeit, Ruffet Gott an, daß er ihn
nicht verlasse, in der Stunde der Sünden,
Ruffet Gott an, daß er ihn nicht verlasse,
in der Stunde der Verdamnüs, Ruffet Gott
an, daß er ihn nicht verlasse, in der Stunde

hero von beyden Hennebergiſchen Linien zugleich war beherrſchet worden, nebſt denen darzu gehörigen vier Aemtern vollends gantz, das übrige aber bekam das Hauß Sachſen, Krafft der darüber im Jahr 1554. errichteten Erb-Verbrüderung. Denn da hatten ſich Chur-Fürſt Joh. Friedrichs drey Söhne, Johann Friedrich der ältere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der jüngere, mit denen Fürſten zu Henneberg Wilhelmen dem Wackern, und deſſen Söhnen, Georg Ernſten und Poppone, dahin vereiniget, daß dieſe drey Fürſten Sachſen-Erneſtiniſcher Linie gegen Ubernehmung einiger Hennebergiſchen Schulden von 130000. fl. aufm Fall der Hennebergiſche Stamm abgienge, alle Lande bekommen ſolten. Wenn aber etwa die Erneſtiniſche Linie eher abſtürbe, ſolten die Henneberger nur die Sächſiſchen Ort-Lande zu Francken erben, ſintemalen die übrigen Erneſtiniſchen Lande ſchon in die Heſſiſche Erb-Verbrüderung verwickelt waren. Dieſe Erb-Verbrüderung der Erneſtiner und Henneberger beſtätigte nicht allein A. 1555. der Käyſer Carl V. und die Erb-Verbrüderten Fürſten, Chur-Fürſt Auguſt zu Sachſen und der Landgraf von Heſſen, ſondern es muſten auch die Hennebergiſchen Stände und Städte die Erb-Huldigung noch in ſelbigem Jahr leiſten, und hätte dahero nach gäntzlichen Abſterben des Hennebergiſchen Stamms, die gantze Verlaſſenſchafft an die Erneſtiniſche Linie kommen müſſen. Nachdem aber Joh. Friedrich der Mittlere in des Reichs Acht verfiel, und deſſen Kinder von denen väterlichen Landen nur ſo viel wieder bekamen, als ihnen der Käyſer aus Gnaden wiedergab: So

ertheil-

Transcription_ended>

Das weiße Blatt, Illustrierte Wochenschrift für Politik, Kunst, Literatur, Theater, Mode und Gesellschaft, Berlin: Ullstein, 1918–1920, Jahrgang 1, Heft 1, Titelseite, Ausschnitt

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ein Becher, ein Becher, ein Becher,

Käyser Anno 1573. Chur-Fürst Augu-
r aufgewendeten Kriegs-Unkosten auf
ng Gotha, die Anwardtschafft auf die
theil, welche Johann Friedrichen
ergleichs von der Herrschafft Henne-
waren. Als nun 1583. der Fall er-
des Hertzog Johann Wilhelms von
ne noch nicht mündig, sondern stun-
Vormundschafft Chur-Fürst Augusti
elcher denn so wohl vor sie, als auch
de im Besitz nahm. Ob nun wohl
drich Wilhelm und Johannes nach
r:n die gantze Hennebergische Ver-
r sich alleine verlangten, und Fried-
von Altenburg in seinem Siegel, so
Hessen und Brandenburgische Erb-
geheget, sich Fürst von Henneberg
usten sie doch Chur-Sachsen in die
he Regierung mit einnehmen, wie
gen dieselbe angeleget wurde, auch
r daselbst gedauert. Alldieweilen
hsen, als die würdigere Linie, das
nd andere Vorzüge bey solcher Re-
ten wolte: Liessen endlich die Er-
rtzog Moritz von Zeitz, deme der
ürst Johann Georg I. den Chur-
an Henneberg im Testament zu-
, sich Anno 1660. in einem Ver-
sie mit ihm theilen, und er Fünff
alle fernern Anspruch haben solte,
Hauß Sachsen die von der Go-
tion noch rückständige Forderung
von

Ethelwulfus Rex Occidentalium Saxonum, Anno Dominicæ Incarnationis DCCCXXXVIII. Indictione XIII. Regni autem sui XXI. dilectæ fidelitatis meæ Ministro Berhtwulfo, quandam terram, quæ vocatur Cumtun, in Agro Wiltunensi, pro æterna mercede animæ meæ, hereditario jure tradidi possidendam. Si quis autem hujus Chartulæ violator extiterit, sit ille maledictus, & a Deo Omnipotente, & a Sanctis ejus, & a Sacerdotibus Christi, nisi resipuerit, & emendaverit.

Ethelwulfus Rex Occidentalium Saxonum, Anno Dominicæ Incarnationis DCCCXXXVIII. Indictione XIII. Regni autem sui XXI. dilectæ fidelitatis meæ Ministro Berhtwulfo, quandam terram, quæ vocatur Cumtun, in Agro Wiltunensi, pro æterna mercede animæ meæ, hereditario jure tradidi possidendam. Si quis autem hujus Chartulæ violator extiterit, sit ille maledictus, & a Deo Omnipotente, & a Sanctis ejus, & a Sacerdotibus Christi, nisi resipuerit, & emendaverit.

§. 1. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 2. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 3. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 4. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 5. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 6. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 7. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 8. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 9. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 10. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 11. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 12. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 13. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 14. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 15. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 16. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 17. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 18. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 19. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 20. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 21. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 22. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 23. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 24. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 25. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 26. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 27. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 28. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 29. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 30. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 31. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 32. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 33. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 34. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 35. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 36. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 37. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 38. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 39. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 40. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 41. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 42. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 43. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 44. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 45. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 46. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 47. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 48. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 49. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 50. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 51. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 52. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 53. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 54. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 55. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 56. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 57. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 58. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 59. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 60. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 61. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 62. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 63. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 64. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 65. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 66. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 67. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 68. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 69. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 70. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 71. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 72. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 73. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 74. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 75. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 76. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 77. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 78. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 79. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 80. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 81. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 82. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 83. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 84. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 85. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 86. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 87. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 88. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 89. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 90. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 91. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 92. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 93. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 94. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 95. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 96. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 97. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 98. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 99. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

§. 100. Wenn Jemand einen Andern mit Worten oder Gebärden beleidiget, und dadurch in Zorn bringet, so ist er dem Andern

...ſchaft, Ehrbarkeit, Tugend, Treu, Glauben, Gottesfurcht, Gehorſam, Liebe, Hoffnung, Geduld, Barmherzigkeit, Sanftmuth, Keuſchheit, Mäßigkeit, Nüchternheit, Gerechtigkeit, Wahrheit, Friede, Freundlichkeit, Gutthätigkeit, Gaſtfreiheit, Demuth, Gelaſſenheit, Verſchwiegenheit, Dankbarkeit, Großmuth, Standhaftigkeit, Beſtändigkeit, Gedult, Sorgfalt, Fleiß, Arbeitſamkeit, Ordnung, Sparſamkeit, Wohlthätigkeit, Freygebigkeit, Mitleiden, Gnade, Vergebung, Verſöhnlichkeit

Schlosser Hans Jörg Ayrer, der Stadt Nürnberg
Bauherr,

Wasser, welches aus dem Brunnen, oder Quelle, so in meinem Grund und Boden ist, fließet, und mir gehöret, ist mein Eigenthum, und ich kan es nach meinem Gefallen gebrauchen, oder auch andern mittheilen, wie ich will. Ich kan auch einen Graben machen, wo ich will, und das Wasser, so darinnen ist

Das VII. Capitel.
Von der Badstuben Ordnung.

Wer in die Badstuben gehet / der sol sich / wie Galenus schreibet / nicht voll essen / sondern zuvor ein wenig Brodt / oder Confect / oder Zuckerbrodt / oder Zuckerplätzlein / oder Zuckerbeerlein / oder Zuckerpillulen / oder Zuckerlatwerge / oder Zuckerwasser / oder Zuckerwein / oder Zuckerbier / oder Zuckerbranntewein / oder Zuckerbalsam / oder Zuckerpulver / oder Zuckerkugeln / oder Zuckerkrapfen / oder Zuckerkuchen / oder Zuckerbeerlein / oder Zuckerpillulen / oder Zuckerlatwerge / oder Zuckerwasser / oder Zuckerwein / oder Zuckerbier / oder Zuckerbranntewein / oder Zuckerbalsam / oder Zuckerpulver / oder Zuckerkugeln / oder Zuckerkrapfen / oder Zuckerkuchen

Ehe Sie Ihre Reise antreten, so ist es nöthig, daß Sie wissen, wie Sie sich in Ihrem Leben und Wandel halten sollen. Es ist gar viel daran gelegen, daß Sie sich in Ihrer Jugend wohl anlassen, und sich vor allen Dingen hüten, daß Sie nicht in Laster fallen, und sich mit Lastern beflecken. Denn wenn Sie sich in Ihrer Jugend mit Lastern beflecken, so werden Sie solche Ihr Lebenlang nicht wieder los werden. Sie werden sich Ihr Lebenlang darüber grämen, und Ihnen Ihr Gewissen Ihr Lebenlang darüber Vorwürfe machen. Sie werden sich Ihr Lebenlang vor Gott und Menschen schämen, und sich vor Ihnen scheuen. Sie werden sich Ihr Lebenlang vor Gott fürchten, und sich vor ihm entsetzen. Sie werden sich Ihr Lebenlang vor Gott und Menschen verkriechen, und sich vor ihnen verbergen wollen. Sie werden sich Ihr Lebenlang vor Gott und Menschen verstecken, und sich vor ihnen verkriechen wollen. Sie werden sich Ihr Lebenlang vor Gott und Menschen verstecken

Gemeinde, und ſie ſind ſo ſehr in ihn verliebt, daß ſie ihn
ſogar ſchon zum Biſchof machen wollen. Aber er will
nicht, und ſo ſind ſie ſtets in Streit und Hader.

Als ich dies hörte, ſagte ich: Ich will ihn ſehen und
ſprechen. Da ſagte der Hirte: Du kannſt ihn ſehen, wo
du willſt, ich weiß aber nicht, ob du ihn ſprechen kannſt.
Ich ſagte: Ich will ihn ſprechen, und wenn er mir nicht
Rede ſteht, ſo will ich ihn ſtören. Da ſagte der Hirte:
Wenn du ihn ſtörſt, ſo wird er dich nicht anhören. Ich
ſagte: Ich will ihn ſtören, und wenn er mich nicht anhört,
ſo will ich ihn ſo lange ſtören, bis er mich anhört. Da
ſagte er: Ich will dich begleiten, und ſo gingen wir
beide. Als wir aber zu ihm kamen, ſtanden wir vor
ſeiner Thüre und klopften an. Da ſagte er: Wer iſt
da? Ich ſagte: Ich bin es. Da ſagte er: Was willſt du?
Ich ſagte: Ich will dich ſprechen. Da ſagte er: Ich will
dich nicht ſprechen. Ich ſagte: Ich will dich ſprechen,
und wenn du mich nicht anhörſt, ſo will ich dich ſtören.
Da ſagte er: Ich will dich nicht anhören. Ich ſagte:
Ich will dich ſtören, und wenn du mich nicht anhörſt,
ſo will ich dich ſo lange ſtören, bis du mich anhörſt.
Da ſagte er: Ich will dich anhören, und ſo ſprich.
Ich ſagte: Ich will dich ſtören, und wenn du mich nicht
anhörſt, ſo will ich dich ſo lange ſtören, bis du mich
anhörſt. Da ſagte er: Ich will dich anhören, und ſo
ſprich. Ich ſagte: Ich will dich ſtören, und wenn du
mich nicht anhörſt, ſo will ich dich ſo lange ſtören, bis
du mich anhörſt. Da ſagte er: Ich will dich anhören,
und ſo ſprich. Ich ſagte: Ich will dich ſtören, und wenn
du mich nicht anhörſt, ſo will ich dich ſo lange ſtören,
bis

Arbeit, und ihre Kinder sind ihre Lust. Sie ist
ihrem Manne eine Gehülfin, und ihre Kinder
sind ihre Freude. Sie ist ihrem Manne eine
Gehülfin, und ihre Kinder sind ihre Freude.
Sie ist ihrem Manne eine Gehülfin, und ihre
Kinder sind ihre Freude. Sie ist ihrem Manne
eine

Ding, das nicht, dessen Theile nicht, oder dessen Theile nicht in Gemeinschaft sind, ist nicht Eigenthum. Es ist Eigenthum, wenn es Theile hat, und diese Theile in Gemeinschaft sind. Eigenthum ist also ein Ding, das Theile hat, und diese Theile in Gemeinschaft sind. Ein Ding, das Theile hat, und diese Theile in Gemeinschaft sind, ist Eigenthum. Ein

Wenn ich nun die Gesamtheit der Vorstellungen, welche ich
in einem Augenblicke habe, mit einem Worte bezeichne, so
kann ich sagen, daß ich in jedem Augenblicke meine Welt-
vorstellung habe. Ich kann sagen, daß ich in jedem Augen-
blicke meine Weltvorstellung habe. Ich kann sagen, daß
jeder Augenblick meiner Weltvorstellung ein Bestandteil
meiner Weltvorstellung ist. Ich kann sagen, daß jeder
Augenblick meiner Weltvorstellung ein Bestandteil meiner
Weltvorstellung ist. Ich kann sagen, daß jeder Augenblick
meiner Weltvorstellung ein Bestandteil meiner Weltvor-
stellung ist. Ich kann sagen, daß jeder Augenblick meiner
Weltvorstellung ein Bestandteil meiner Weltvorstellung ist.
Ich kann sagen, daß jeder Augenblick meiner Weltvorstellung
ein Bestandteil meiner Weltvorstellung ist. Ich kann sagen,
daß jeder Augenblick meiner Weltvorstellung ein Bestandteil
meiner Weltvorstellung ist. Ich kann sagen, daß jeder Augen-
blick meiner Weltvorstellung ein Bestandteil meiner Welt-
vorst

Bauernhof. Hier ist ein Bauer. Er arbeitet auf dem Feld. Hier ist ein

Ehrenfried Walther von Tschirnhaus, Herr auf Kieslingswalde, Stammhaus, Ludwigsdorf, Steinkirche, Buchwald, Ober- und Nieder-Leschwitz, Kunnersdorf, Ober- und Nieder-Ullersdorf, Ober- und Nieder-Moys, Ober- und Nieder-Seifersdorf, Ober- und Nieder-Polsnitz, Ober- und Nieder-Pfaffendorf, Ober- und Nieder-Hermsdorf, Ober- und Nieder-Reichenau, Ober- und Nieder-Bielau, Ober- und Nieder-Langenau, Ober- und Nieder-Ludwigsdorf, Ober- und Nieder-Rauschwitz, Ober- und Nieder-Kunnitz, Ober- und Nieder-Girbigsdorf, Ober- und Nieder-Kemnitz, Ober- und Nieder-Bellw

Mann? Er hat Ihn, Er kann Ihn nehmen, wann Er will. Ich bin Sein Knecht, Sein Eigentum, Sein Kind. Ich will Ihn lieben, Ihm dienen, Ihn ehren, Ihn loben, Ihn preisen, Ihn anbeten, Ihn verherrlichen, Ihn allein, Ihn ewig, Ihn über alles. Ich will Ihn lieben, Ihm dienen, Ihn ehren, Ihn loben, Ihn preisen, Ihn anbeten, Ihn verherrlichen, Ihn allein, Ihn ewig, Ihn über alles. Ich will Ihn lieben, Ihm dienen, Ihn ehren, Ihn loben, Ihn preisen, Ihn anbeten, Ihn verherrlichen, Ihn allein, Ihn ewig, Ihn über alles.

3. Da sie nun dies alles überlegt hatten, kamen sie überein, daß sie Ihn bitten wollten, daß Er ihnen Seinen Willen kundtun möchte, damit sie nicht wider Ihn sündigten. Und sie gingen zu Ihr, zu Ihr, zu Ihr,

Jahre, welches nach gemeiner Rechnung 365 Tage und 6 Stunden hat, und in 12 Monate eingetheilet ist, deren Namen Januarius, Februarius, Martius, Aprilis, Maius, Junius, Julius, Augustus, September, October, November, December sind. Dieses Jahr fängt sich mit dem Monate Januarius an, und endet sich mit dem Monate December. Jeder Monat hat seine gewisse Anzahl Tage.

5. Der Julianische oder Römische Kalender ist nicht ganz richtig, weil das Jahr nicht 365 Tage und 6 Stunden, sondern nur 365 Tage, 5 Stunden, 49 Minuten und 12 Secunden hat, welche 11 Minuten und 48 Secunden in 134 Jahren 1 Tag ausmachen, und also in 1340 Jahren 10 Tage. Weil nun dieses Jahr nicht richtig ist, so ist auch der Kalender nicht richtig, und es müssen also in 1340 Jahren 10 Tage ausgelassen werden, wenn der Kalender richtig bleiben soll. Dieses ist auch geschehen, und zwar im Jahre 1582 nach Christi Geburt, da man 10 Tage ausgelassen hat, und auf den 4. October gleich den 15. October gefolget ist. Dieses ist der Gregorianische Kalender, welcher

Die Geschichte unsers Volkes ist in Wahrheit eine Geschichte Gottes. Es ist Gottesgeschichte, weil Gott sie gemacht hat. Er hat sie gemacht, weil er sie machen wollte, und weil er sie machen konnte. Er hat sie gemacht, weil er sie machen mußte. Er hat sie gemacht, weil er sie machen will. Er hat sie gemacht, weil er sie machen kann. Er hat sie gemacht, weil er sie machen muß. Er hat sie gemacht, weil er sie machen muß, weil er sie machen will, weil er sie machen kann. Er hat sie gemacht, weil er sie machen muß, weil er sie machen will, weil er sie machen kann, weil er sie machen muß, weil er sie machen will, weil er sie machen kann, weil er sie machen muß, weil er sie machen will, weil er sie machen kann

Ich will von Baden nur ein wenig reden, Damit ich nicht verdrießlich Leuthen werde, Die Baden nicht gebrauchen, oder wissen, Was Baden sey, und wie man Baden müsse. Ich will auch nicht von Baden in Oesterreich, Von Baden in der Schweiz, von Baden in Schwaben, Von Baden in Meissen, Baden in Brabant, Von Baden in Italien, und Frankreich, Von Baden in Ungarn, Baden in Polen, Von Baden in Schlesien, und Preussen, Von Baden in Dännemark, Baden in Schweden, Von Baden in Moscau, Baden in Tartarien, Von Baden in Persien, Baden in Arabien, Von Baden in Africa, Baden in Indien, Von Baden in Amerika, Baden in Terra Australis, Von Baden in Asien, Baden in Europa, Von Baden in der Welt, Baden in Baden, Von Baden in Baden, Baden in Baden, Von Baden in Baden, Baden in Baden, Von Baden in Baden

Ausgabe des Buches, das ihr Gatte geschrieben hatte, und sie hatte sich dabei so viel Mühe gegeben, daß sie sich nicht einmal mehr erinnerte, wie viele Bogen es waren. Obwohl sie Korrektur gelesen hatte, war sie doch überrascht, als sie das fertige Buch in Händen hielt, und sie konnte es nicht lassen, es sofort zu durchblättern, um sich zu überzeugen, daß auch wirklich alles da war, ob es auch wirklich ihr Buch war, das sie so lange Zeit mit sich herumgetragen hatte. Sie las einige Seiten, und es kam ihr vor, als ob sie sie noch nie gelesen hätte. Beim Lesen bemerkte sie, daß sie sich in der Korrektur doch einige Fehler hatte entgehen lassen, und sie ärgerte sich darüber.

Sie ging zu ihrem Gatten, der in seinem Arbeitszimmer saß, und sagte ihm, daß sie ihm das Buch gebracht habe. Er sah sie an, als ob er nicht wüßte, was sie meine, und sie mußte ihm erklären, daß es sein Buch sei. Er sah es sich an, und sie sah, daß er sich darüber freute. Er sagte, daß es sehr schön sei, und sie sah, daß er es ernst meinte. Sie sah, daß er es nicht nur aus Höflichkeit sagte, sondern daß es ihm wirklich gefiel. Sie war sehr glücklich darüber, daß ihr Mann sich über das Buch freute, und sie war auch glücklich darüber, daß es ihm gefiel. Sie war glücklich darüber, daß sie ihm eine Freude gemacht hatte, und sie war glücklich darüber, daß sie ihm eine Freude machen konnte.

dem andern Gebäude stehet. Und ich sahe, daß
der Herr auf dem Altare stund, und sprach: Schlage
an den Knauf, daß die Schwellen bebe, und zerbrich
sie auf ihren Häuptern allen, daß ich ihre Letzten
mit dem Schwerdt erwürge, daß ihrer keiner fliehen
soll, daß keiner entrinnen soll. Denn wer
fliehet, der soll nicht entfliehen, und wer ent-
rinnen will, der soll nicht errettet werden.
Und wenn sie gleich in die Hölle sinken, so soll
sie meine Hand daraus holen, und wenn sie gleich
in den Himmel steigen, so will ich sie herunter
stürzen. Und wenn sie sich gleich verbergen auf
der Spitze Carmel, so will ich sie daselbst
suchen und holen, und wenn sie sich gleich
verstecken vor meinen Augen auf dem Grunde
des Meers, so will ich daselbst der Schlange
befehlen, daß sie sie beiße. Und wenn sie gleich
vor ihren Feinden gefangen gehen müssen, so will
ich daselbst dem Schwerdt befehlen, daß es sie
erwürge. Denn ich will mein Auge über sie
halten zum Unglück und nicht zum Guten.

9. Der Herr, der Herr Zebaoth ist der,
der das Land rühret, daß es zerschmelzen muß,
und alle, die darinnen wohnen, müssen weinen,
und es muß alles wallen wie ein Wasserstrom,
und sinken wie ein Wasserstrom in Egypten.

Jahr 1600 ist ein Buch gedruckt worden / darinn
stehet / wie man Bücher ordnen soll / und
zu was Zeiten man sie lesen soll / und wie
man sie lesen soll / und wie man sie nicht
lesen soll / und wie man sie lesen soll / wenn
man sie nicht lesen soll / und wie man sie
nicht lesen soll / wenn man sie lesen soll /
und wie man sie lesen soll / wenn man sie
nicht lesen soll / und wie man sie nicht
lesen soll / wenn man sie lesen soll / und
wie man sie lesen soll / wenn man sie nicht
lesen soll / und wie man sie nicht lesen
soll / wenn man sie lesen soll / und wie

wenig zu Herzen. Wenn es ihm nur nicht an Geld fehlt, so ist er ganz zufrieden. Er ist ein Mann, der sich nicht viel Gedanken macht, und der sich nicht viel Gedanken machen will. Er ist ein Mann, der sich nicht viel Gedanken machen will

Hans Scholl hatte seine Studien an der medizinischen Fakultät schon fast abgeschlossen, als er sich entschloß, Philosophie zu studieren. Er hatte sich in Professor Kurt Huber, einen Dozenten für Philosophie, verliebt. Huber war ein Mann, der sich für die Jugend interessierte, der sie liebte. Er war ein Lehrer, wie man ihn sich wünscht. Er war ein Mensch, der sich nicht scheute, seine Meinung zu sagen, auch wenn sie nicht mit der Meinung der Machthaber übereinstimmte. Hans Scholl besuchte bei Huber mehrere Vorlesungen und Seminare. Er wurde sein Schüler und sein Freund. Huber war es, der Hans Scholl in die Geheimnisse der griechischen Philosophie einführte, der ihn mit Platon bekannt machte, mit Platons Ideenlehre, mit Platons Lehre von der Seele und mit Platons Staatslehre. Huber war es, der Hans Scholl in die Geheimnisse der griechischen Philosophie einführte, der ihn mit Platon bekannt machte, mit Platons Ideenlehre, mit Platons Lehre von der Seele und mit Platons Staatslehre. Huber war es, der Hans Scholl in die Geheimnisse der griechischen Philosophie einführte, der ihn mit Platon bekannt machte, mit Platons Ideenlehre, mit Platons Lehre von der Seele und mit Platons Staatslehre.

Bei Kindern, welche noch nicht sprechen können, ist es schwer, die Ursache des Erbrechens zu finden. Man muß sich dann an die Begleitumstände halten. Sind sie von Fieber begleitet, so ist es ein Zeichen, daß eine Entzündung vorhanden ist, und zwar entweder eine Entzündung des Gehirns, des Magens oder des Darmkanals. Ist Durchfall vorhanden, so ist es wahrscheinlich, daß eine Entzündung des Darmkanals vorhanden ist. Ist Fieber, aber kein Durchfall, so ist es wahrscheinlich, daß eine Entzündung des Magens vorhanden ist. Ist weder Fieber noch Durchfall vorhanden, so ist es wahrscheinlich, daß eine Entzündung des Gehirns vorhanden ist. Ist Durchfall vorhanden, aber kein Fieber, so ist es wahrscheinlich, daß eine Verdauungsstörung vorhanden ist.

Bei Kindern, welche noch nicht sprechen können, ist es schwer, die Ursache des Erbrechens zu finden. Man muß sich dann an die Begleitumstände halten. Sind sie von Fieber begleitet, so ist es ein Zeichen, daß eine Entzündung vorhanden ist, und zwar entweder eine Entzündung des Gehirns, des Magens oder des Darmkanals. Ist Durchfall vorhanden, so ist es wahrscheinlich, daß eine Entzündung des Darmkanals vorhanden ist. Ist Fieber, aber kein Durchfall, so ist es wahrscheinlich, daß eine Entzündung des Magens vorhanden ist. Ist weder Fieber noch Durchfall vorhanden, so ist es wahrscheinlich, daß eine Entzündung des Gehirns vorhanden ist. Ist Durchfall vorhanden, aber kein Fieber, so ist es wahrscheinlich, daß eine Verdauungsstörung vorhanden ist.

Kamerun. Und Sklaven von Kamerun? Das ist ja unmöglich, Herr Doktor!“ — „Doch, Herr Kapitän, es ist so, wie ich Ihnen sage. Ich habe mich selbst davon überzeugt.“ — „Ja, wie kommen denn die Sklaven nach Kamerun?“ — „Das will ich Ihnen gern erzählen.“

Hier und in den folgenden Kapiteln hat Herr Doktor Schmidt, der Arzt der Station Kamerun, mir seine Erlebnisse erzählt, die er während seiner Reisen im Innern des Landes gehabt hat. Ich habe sie niedergeschrieben, wie er sie mir erzählte, und ich glaube, daß sie sehr interessant sind. Ich will sie also meinen Lesern nicht vorenthalten. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß Herr Doktor Schmidt, der jetzt in Deutschland ist, mir versprochen hat, mir noch mehr Erlebnisse zu erzählen, damit ich noch mehr Bücher schreiben kann.

Ich will nun Herrn Doktor Schmidt selbst sprechen lassen. Er sagte: „Ich bin in Kamerun gewesen, und ich habe dort viele Sklaven gesehen. Ich habe sie gesehen, als sie ankamen, und ich habe sie gesehen, als sie abgingen. Ich habe sie gesehen, als sie gekauft wurden, und ich habe sie gesehen, als sie verkauft wurden. Ich habe sie gesehen, als sie arbeiteten, und ich habe sie gesehen, als sie nicht arbeiteten. Ich habe sie gesehen, als sie gut behandelt wurden, und ich habe sie gesehen, als sie schlecht behandelt wurden. Ich habe sie gesehen, als sie gut gekleidet waren, und ich habe sie gesehen, als sie schlecht gekleidet waren. Ich habe sie gesehen, als sie gut ernährt wurden, und ich habe sie gesehen, als sie schlecht ernährt wurden. Ich habe sie gesehen, als sie gut wohnten, und ich habe sie gesehen, als sie schlecht wohnten. Ich habe sie gesehen, als sie gut schliefen, und ich habe sie gesehen, als sie schlecht schliefen. Ich habe sie gesehen, als sie gesund waren, und ich habe sie gesehen, als sie krank waren. Ich habe sie gesehen, als sie lebten, und ich habe sie gesehen, als sie starben. Ich habe sie gesehen, als sie gut begraben wurden, und ich habe sie gesehen, als sie schlecht begraben wurden. Ich habe sie gesehen, als sie gut gepflegt wurden, und ich habe sie gesehen, als sie schlecht gepflegt

Fig. 1. Ein Stück Zeichnung.

Fig. 2. Dasselbe Stück Zeichnung mit der Lupe betrachtet.

Fig. 3. Ein Stück Zeichnung auf der Lupe.

Fig. 4. Dasselbe Stück Zeichnung mit der Lupe betrachtet.

Fig. 5. Ein Stück Zeichnung auf der Lupe.

Fig. 6. Dasselbe Stück Zeichnung mit der Lupe betrachtet.

Fig. 7. Ein Stück Zeichnung auf der Lupe.

Fig. 8. Dasselbe Stück Zeichnung mit der Lupe betrachtet.

Fig. 9. Ein Stück Zeichnung auf der Lupe.

Fig. 10. Dasselbe Stück Zeichnung mit der Lupe betrachtet.

Fig. 11. Ein Stück Zeichnung auf der Lupe.

Fig. 12. Dasselbe Stück Zeichnung mit der Lupe betrachtet.

**Vorsicht** ist auch bei Proben, die bereits in Arbeit sind, geboten. Man kann sich leicht durch Ausbessern, Ausradieren und Neuzeichnen einer Stelle die Probe ganz unbrauchbar machen. Es ist daher ratsam, sich vorher eine Kopie der Probe anzufertigen, um sie im Notfalle wieder herstellen zu können.

gemeine Lehren vor Augen, die Ihr alle wohl wisset, und Ihr habt gesehen, wie sie in Ihrer Kirche gehalten werden. Wenn Ihr nun diese Lehren mit der Lehre der Apostel vergleichet, so werdet Ihr finden, daß sie mit derselben übereinstimmen. Ihr habt auch gesehen, daß wir in unserer Kirche nichts lehren, was nicht in der Schrift gegründet ist. Wir haben also Ursache, Gott zu danken, daß wir in einer Kirche sind, in welcher die reine Lehre des Evangelii gepredigt wird. Wir wollen nun auch Gott bitten, daß er uns in dieser Lehre bis an unser Ende erhalte, und daß wir nicht durch unsere Sünden Ursache geben, daß er uns dieses Licht wieder nehme, und uns in die Finsterniß des Irrthums und Aberglaubens verstoße, wie Er so viele andere Völker verstoßen hat, die vor uns gewesen sind, und jetzt noch verstößt. Wir wollen Ihn bitten, daß Er uns Gnade gebe, daß wir nicht nur Hörer, sondern auch Thäter des Wortes seyen, damit wir nicht uns selbst betrügen.

Wir wollen nun diese Worte Gottes in Gnaden annehmen, und Ihn bitten, daß Er uns Gnade gebe, daß wir nicht nur Hörer, sondern auch Thäter des Wortes seyen, damit wir nicht uns selbst betrügen. Amen.

Herr Gott, himmlischer Vater, wir bitten Dich um Deines lieben Sohnes willen, Du wollest uns Gnade geben, daß wir nicht nur Hörer, sondern auch Thäter des Wortes seyen, damit wir nicht uns selbst betrügen. Amen.

Kunstwerke, Kunstgegenstände, Kunstgewerbe, Kunstindustrie, Kunstsammlungen, Kunstausstellungen, Kunstmuseen, Kunstbibliotheken, Kunstschulen, Kunstakademien, Kunstvereine, Kunstzeitschriften, Kunstverlage, Kunsthandel, Kunstauktionen, Kunstkritik, Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Kunstphilosophie, Kunstästhetik, Kunstpflege, Kunstförderung, Kunstschutz, Kunstrecht, Kunstgesetzgebung, Kunstverwaltung, Kunstpolitik, Kunstwirtschaft, Kunstsoziologie, Kunstpsychologie, Kunstpädagogik, Kunstmethodik, Kunstgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsbücher, Kunstgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtspflege, Kunstgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtspolitik, Kunstgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethodik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschreibung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsforschung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsunterricht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvorlesungen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbücher, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtszeitschriften, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsvereine, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmuseen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsbibliotheken, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsarchive, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsdenkmäler, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsquellen, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmaterialien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsmethoden, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtstheorien, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsphilosophie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsästhetik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspflege, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsförderung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsschutz, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsrecht, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgesetzgebung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsverwaltung, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspolitik, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtswirtschaft, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtssoziologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspsychologie, Kunstgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtsgeschichtspädagogik, Kunstgeschichts

Klagen und Einreden, die nicht auf Geld oder Geldwert gehen, durch Ablauf von zehn Jahren.

Mehrere Ausnahmen sind im Gesetz bestimmt.

Insbesondere dürfen Rechte, welche dem Eigentümer zustehen, nicht verjähren.

**Ersitzung.**

Wer eine bewegliche Sache mit der Absicht, sie sich anzueignen, in Besitz nimmt, erwirbt das Eigentum, wenn er sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Besitze hat. Ist er gutgläubig, so reicht eine kürzere Zeit aus. Gutgläubig ist, wer nicht weiß, daß die Sache einem anderen gehört.

Ein Grundstück kann ersessen werden, wenn der Besitzer 30 Jahre lang im Grundbuch eingetragen ist.

**Eigentumsübertragung.**

Eine bewegliche Sache wird übertragen, indem der Eigentümer sie dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll.

Ein Grundstück wird übertragen, indem der Eigentümer und der Erwerber vor dem Amtsrichter (Grundbuchamt) erklären, daß das Eigentum übergehen soll, und der Erwerber im Grundbuch eingetragen wird.

Bauern-Knecht, Schäfer, und in der Fremde, in Dienst-Lohn, Arbeit, Handwerck, Kauffmanschafft, Ackerbau, Viehzucht, und dergleichen, sich ernehren, und ihr Brod verdienen müssen. Wie dann auch Jacob, als er sich zu Laban begeben, und bey ihm gedienet, Gen. 29. 30. 31. Und Moses, als er bey Jethro gedienet, Exod. 3. 4. Und David, als er bey Saul gedienet, 1. Sam. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. Und Elisa, als er bey Elia gedienet, 1. Reg. 19. Und Ruth, als sie bey Boas gedienet, Ruth 2. 3. 4. Und Daniel, als er bey Nebucadnezar gedienet, Dan. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Und Tobias, als er bey Salmanasar gedienet, Tob. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

2. Diese Stuffe Knechtlicher Dienst-Leute, die Gott der Herr, wie gedacht, in seinem Wort, und Heil. Schrifft, so offt, und so hoch rühmet, und preiset, sind nicht zu verachten, sondern in Ehren zu halten, und ihnen ihr Lohn, und Arbeit, nicht zu schmälern, sondern zu geben, wie Christus selber sagt, Luc. 10. Der Arbeiter ist seines Lohns werth. Und Paulus, 1. Tim. 5. Die Schrifft spricht, du sollst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden. Und: Der Arbeiter ist seines Lohns werth. Und Jacobus, Cap. 5. Siehe, der Lohn der Arbeiter, die eure Aecker eingeerndet haben, welcher von euch vorenthalten hat, schreyet, und das Geschrey der Schnitter ist kommen in die Ohren des Herrn Zebaoth. Und Moses, Deut. 24. Du sollst nicht vorenthalten den Lohn des Dürfftigen, und Armen, weder deinen Brüdern, noch den Fremdlingen, die in deinem Lande, und in deinen Thoren sind. Sondern du sollst ihm seinen Lohn geben des Tages, ehe die Sonne darüber untergehet, denn er ist dürfftig, und trägt sein Hertz darauf, auf daß er nicht wider dich den HERRN anruffe, und werde dir zur Sünde. Und Malachias, Cap. 3. Ich will zu euch kommen, und will ein Richter seyn, und will ein schneller Zeuge seyn wider die Zauberer, wider die Ehebrecher, wider die falschen Eydschwerer, und wider die, so den Lohn der Tagelöhner, Wittwen, und Waysen schmälern, und wider die, so den Fremdling drängen, und mich nicht fürchten, spricht der HERR Zebaoth.

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet.

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet an einen Bauer-Knecht, welcher ihm 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet an einen Bauer-Knecht, welcher ihm 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet an einen Bauer-Knecht, welcher ihm 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet an einen Bauer-Knecht, welcher ihm 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet an einen Bauer-Knecht, welcher ihm 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet an einen Bauer-Knecht, welcher ihm 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber

Der erbare Bruder Hannemann hat seine Tochter verheyrathet an einen Bauer-Knecht, welcher ihm 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber 100 Rthlr. Heyrath-Gut versprochen, und ihm solches auch gegeben, wie er ihm aber

...ſtand. Mit Hilfe ſeiner Freunde im Senate, ...ſonders des Cicero, gelang es ihm, ſich ...ſer Stelle, bald ihre Herr, ...ſich, ...ſeine Kollegen ...ſchen, ...ſchen, ...ſchen,

## Vom 1. Januar.

Vom neuen Jahre Gott gebiethen wir
Ihm und uns selbst in Christo, seinem Sohn,
Dem wir uns ganz zu eigen geben hier
Mit Leib und Seele, Wollen und Sinn.

Der Herr Gott, Schöpfer Himmels und der Erden, wolle dich in diesem neuen Jahre und allen folgenden Jahren deines Lebens gnädiglich ansehen, dir alle Sünde und Unart vergeben, dich und alles, was du mit Leib und Seele, Gut und Ehre, Weib und Kind, Gesinde und was er dir sonst beschert hat, in seinen gnädigen Schutz nehmen, dich vor allem Unglück behüten und dir Alles, was du zu Gott und zu deinem Nächsten thun sollst, gnädiglich verleihen, damit du ihn recht erkennen, ihm vertrauen, ihn lieben und loben, ihn fürchten und ehren mögest. Amen.

Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein. 1. Mos. 12, 2.

Der Herr segne dich und behüte dich; der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig; der Herr hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden. 4. Mos. 6, 24—26.

Ausdrucke: Gebet, Bittgebet, Lob- und Danksagung, Anbetung, Gebet, Bittgebet, Lob- und Danksagung, Anbetung, Gebet, Bittgebet, Lob- und Danksagung, Anbetung,

Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie mir
meine Gedanken und Gefühle
so klar und deutlich schreiben, wie
Sie es getan haben. Ich habe
Ihnen nichts zu verbergen, und
Sie haben ein Recht, alles zu wissen.
Ich habe Ihnen gesagt, daß ich
Sie liebe. Ich habe Ihnen auch
gesagt, daß ich Sie nicht heiraten
kann. Ich habe Ihnen gesagt, daß
ich Sie nicht heiraten will. Ich
habe Ihnen gesagt, daß ich Sie
nicht heiraten werde. Ich habe
Ihnen gesagt, daß ich Sie nicht
heiraten kann. Ich habe Ihnen
gesagt, daß ich Sie nicht heiraten
will. Ich habe Ihnen gesagt, daß
ich Sie nicht heiraten werde.
Ich habe Ihnen gesagt, daß ich
Sie nicht heiraten kann. Ich habe
Ihnen gesagt, daß ich Sie nicht
heiraten will. Ich habe Ihnen
gesagt, daß ich Sie nicht heiraten
werde. Ich habe Ihnen gesagt,
daß ich Sie nicht heiraten kann.
Ich habe Ihnen gesagt, daß ich
Sie nicht heiraten will. Ich habe
Ihnen gesagt, daß ich Sie nicht
heiraten werde. Ich habe Ihnen
gesagt, daß ich Sie nicht heiraten
kann. Ich habe Ihnen gesagt,
daß ich Sie nicht heiraten will.
Ich habe Ihnen gesagt, daß ich
Sie nicht heiraten werde. Ich
habe Ihnen gesagt, daß ich Sie

...ſtehen, und ſie ſich in ihrer Vorſtellung
...ſtellen, als ob ſie ſie ſähen. Dieſe Vorſtellung
...ſtellung, die ſie ſich machen, iſt ein Bild, das
...ſie ſich machen, und ſie ſich machen, iſt ein Bild,
...das ſie ſich machen, und ſie ſich machen, iſt ein
...Bild, das ſie ſich machen, und ſie ſich machen,
...iſt ein Bild, das ſie ſich machen, und ſie ſich
...machen, iſt ein Bild, das ſie ſich machen, und
...ſie ſich machen, iſt ein Bild, das ſie ſich machen,
...und ſie ſich machen, iſt ein Bild, das ſie ſich
...machen, und ſie ſich machen, iſt ein Bild, das
...

Gesellschaft, Verbindung, Gemeinschaft, Gemeinde, Gemeinwesen, Gemeinde-Angelegenheiten, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Rath, Gemeinde-Versammlung, Gemeinde-Beschluß, Gemeinde-Ordnung, Gemeinde-Verfassung, Gemeinde-Recht, Gemeinde-Gesetz, Gemeinde-Gesetzgebung, Gemeinde-Gesetzgeber

und der Gesellschaft. Wenn wir [illegible] Ethik, [illegible] Gesellschaftslehre, [illegible] Gesellschaftswissenschaft, [illegible] Sozialwissenschaft, [illegible] Sozialphilosophie, [illegible] Sozialpolitik, [illegible] Sozialreform, [illegible] Sozialismus, [illegible] Sozialdemokratie, [illegible] Sozialrevolution, [illegible] Sozialanarchismus, [illegible] Sozialaristokratie, [illegible] Sozialtheokratie, [illegible] Sozialmonarchismus, [illegible] Sozialkonservatismus, [illegible] Sozialliberalismus, [illegible] Sozialradikalismus, [illegible] Sozialkommunismus, [illegible] Sozialkollektivismus, [illegible] Sozialindividualismus, [illegible] Sozialmaterialismus, [illegible] Sozialidealismus, [illegible] Sozialrealismus, [illegible] Sozialnominalismus, [illegible] Sozialkonzeptualismus, [illegible] Sozialskeptizismus, [illegible] Sozialdogmatismus, [illegible] Sozialkritizismus, [illegible] Sozialempirismus, [illegible] Sozialrationalismus, [illegible] Sozialmystizismus, [illegible] Sozialpositivismus, [illegible] Sozialnegativismus, [illegible] Sozialpessimismus, [illegible] Sozialoptimismus, [illegible] Sozialeudämonismus, [illegible] Sozialhedonismus, [illegible] Sozialutilitarismus, [illegible] Sozialperfektionismus, [illegible] Sozialrigorismus, [illegible] Sozialformalismus, [illegible] Sozialintuitionismus, [illegible] Sozialsentimentalismus, [illegible] Sozialautonomismus, [illegible] Sozialheteronomismus, [illegible] Sozialkasuistik, [illegible] Sozialkasuistizismus, [illegible] Sozialkasuistikismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismusismus, [illegible] Sozialkasuistikismus

Nacht Barcelona zu sehen. Ich hatte mich gegen die Gewohnheit aufgerafft, um
gegen die Gewohnheit aufgerafft, um
gegen die Gewohnheit aufgerafft, um

und ein Kapitel, welches von Gott handelt, und ein Kapitel, welches von Engeln handelt, und ein Kapitel, welches von Menschen handelt, und ein Kapitel, welches von Strafen handelt, und ein Kapitel, welches von Belohnungen handelt, und ein Kapitel, welches von Sünden handelt, und ein Kapitel, welches von Tugenden handelt.

Die Lehre, in welcher Ordnung diese Kapitel, das heißt, die Lehren über Gott, über Engel, über Menschen, über Strafen, über Belohnungen, über Sünden, über Tugenden, aufeinander folgen müssen.

Erstes Kapitel. Ordnung der Lehren.

Die Lehre von Gott muß vorangehen.
Die Lehre von den Engeln muß folgen.
Die Lehre von den Menschen muß folgen.
Die Lehre von den Strafen muß folgen.
Die Lehre von den Belohnungen muß folgen.
Die Lehre von den Sünden muß folgen.
Die Lehre von den Tugenden muß folgen.

Das 15. Capitel. Von Gott.
Das 16. Capitel. Von Christo.
Das 17. Capitel. Von dem Heiligen Geist.
Das 18. Capitel. Von der Heiligen Dreyfaltigkeit.
Das 19. Capitel. Von der Schöpfung.
Das 20. Capitel. Von den Engeln.
Das 21. Capitel. Von der Erbsünde.
Das 22. Capitel. Von der Bekehrung des Menschen.
Das 23. Capitel. Von der Rechtfertigung.
Das 24. Capitel. Von der Heiligung.
Das 25. Capitel. Von dem Gesetz.
Das 26. Capitel. Von dem Evangelio.
Das 27. Capitel. Von der Heiligen Taufe.
Das 28. Capitel. Von dem Heiligen Abendmahl.
Das 29. Capitel. Von der Kirchen.
Das 30. Capitel. Von der Obrigkeit.
Das 31. Capitel. Von dem Ehestand.
Das 32. Capitel. Von der Kinderzucht.
Das 33. Capitel. Von der Gemeinschaft der Heiligen.
Das 34. Capitel. Von der Auferstehung der Todten.
Das 35. Capitel. Von dem Jüngsten Gericht.
Das 36. Capitel. Von dem Zukünftigen Leben.

1 Dec 1928 Hauptmann in Marinestab
27 Mar 1929 Ehren-Ordensritter des Malteser-Ordens
1 Apr 1929 Major
1 Apr 1929 Ritter des Verdienst-Ordens der Deutschen Krone
1 Oct 1929 Ehren-Ritter des Johanniter-Ordens
1 Apr 1930 Oberstleutnant
1 Apr 1931 Ehrenbürger von Kiel
1 Apr 1932 Ehrenbürger von Potsdam
1 Apr 1933 Ehrenbürger von Berlin
1 Apr 1933 Ehrenbürger von Hannover
1 Apr 1933 Ehrenbürger von Hannover, a.D.
1 Apr 1933 Ehrenbürger von Hannover
1 Apr 1933 Ehrenbürger von Hannover, a.D.
1 Apr 1933 Ehrenbürger von Hannover, a.D.
1 Apr 1933 Ehrenbürger von Hannover, a.D.

1. Der Deutſchen Anfang, Urſprung und Herkommen, auch Namen und Alterthum.
2. Von Teutſchland.
3. Von Teutſcher Art und Natur.
4. Von Teutſcher Zucht, Sitten und Tugenden.
5. Von Teutſcher Kleidung, Waffen und Rüſtung.
6. Von Teutſcher Haushaltung, Eſſen und Trinken.
7. Von Teutſchen Spielen und Kurzweil.
8. Von Teutſchen Ehen und Kindern.
9. Von Teutſchen Gerichten und Rechten.
10. Von Teutſchen Königen und Fürſten.
11. Von Teutſchen Edelleuten.
12. Von Teutſchen Kriegen und Kriegsleuten.
13. Von Teutſchen Städten, Schlöſſern und Feſtungen.
14. Von Teutſchen Bergwerken.
15. Von Teutſchen Flüſſen, Waſſern und Bädern.
16. Von Teutſchen Thieren.
17. Von Teutſchen Vögeln.
18. Von Teutſchen Fiſchen.
19. Von Teutſchen Bäumen, Kräutern und Früchten.
20. Von Teutſchen Metallen, Edelgeſteinen und Perlen.
21. Von Teutſchen Münzen.
22. Von Teutſchen Maaßen und Gewichten.
23. Von Teutſchen Handwerken.
24. Von Teutſchen Künſten.
25. Von Teutſchen Büchern.
26. Von Teutſchen Sprachen, Schrift und Buchſtaben.
27. Von Teutſchen Namen, Zunamen und Wappen.
28. Von Teutſchen Sprüchwörtern.

des Hrn. Calvins bey dem Hrn. Grafen
der Hof-Canzler Hr. Dr. Ludwig,
der Hof-Rath Hr. Dr. Hofmann,
der Hof-Rath Hr. Dr. Hommel,
der Hof-Rath Hr. Dr. Hofmann,
der Hof-Rath Hr. Dr. Hofmann,
der Hof-Rath Hr. Dr. Hofmann

Kinder, so sagen sie, werden sie nicht haben, denn sie
sind ihnen zu kostbar. Sie haben auch Hunde, aber
sie sind so klein, daß sie nicht bellen können. Sie
haben auch Katzen, aber sie sind so groß, daß sie
nicht mausen können. Sie haben auch Pferde, aber
sie sind so schwach, daß sie nicht reiten können.
Sie haben auch Ochsen, aber sie sind so stark, daß
sie nicht ackern können. Sie haben auch Bäume,
aber sie sind so hoch, daß sie nicht klettern können.
Sie haben auch Vögel, aber sie sind so schwer, daß
sie nicht fliegen können. Sie haben auch Fische,
aber sie sind so groß, daß sie nicht schwimmen
können. Sie haben auch Schlangen, aber sie sind
so lang, daß sie nicht kriechen können. Sie haben
auch Würmer, aber sie sind so dick, daß sie nicht
kriechen können. Sie haben auch Menschen, aber
sie sind so klug, daß sie nicht sterben können.



Ende

Bede's Life of Cuthbert, Vita, and Miracles; Reginald's Life; Capgrave's Nova Legenda Anglie, ii. 115.

CUTHBERT, or, as the Latin writers call him, CUTHBERTUS, the most famous of the Northumbrian saints, was born about the beginning of the seventh century. His parents were of the middle rank of life, and he was brought up in the family of a certain Melrose, who was then abbot of the monastery of Melrose, on the river Tweed. Here he was instructed in the rudiments of learning, and in the duties of the monastic life. He was afterwards sent to the monastery of Ripon, where he remained for some years, and was ordained priest by Eata, bishop of Hexham. On the return of Eata to Melrose, Cuthbert accompanied him, and was appointed prior of the monastery. He continued in this office for twelve years, and was then removed to the monastery of Lindisfarne, where he was made abbot. He held this office for seven years, and then, desiring to lead a more solitary life, he retired to the island of Farne, where he built himself a cell, and lived for nine years in the practice of the most rigorous austerities. He was then consecrated bishop of Hexham, but he resigned this office in two years, and returned to his cell in the island of Farne, where he died in 687. His body was buried in the church of Lindisfarne, but eleven years after it was found to be uncorrupted, and was removed to a more honourable place. In 875, when the Danes invaded Northumbria, the monks of Lindisfarne carried the body of Cuthbert with them in their flight, and after many wanderings it was finally deposited in the cathedral of Durham, where it remained undisturbed till the Reformation. Cuthbert was one of the most popular saints in the English calendar, and his name is found in the dedications of many churches in the north of England.

Jahr 1668. Frey, Herr Johann Rudolf, Ritter, Herr zu Aarburg, Liestal, Farnsburg, Homburg, Waldenburg, Ramstein, Wildenstein, Bischofstein, Sissach, Rockenburg, Ormalingen, Wintersingen, Tenniken, Zunzgen, Buus, Maisprach, Hemmiken, Rickenbach, Zeglingen, Känerkinden, Thürnen, Reigoldswil, Titterten, Bennwil, Lampenberg, Arboldswil, Lauwil, Bretzwil, Nenzlingen, Ettingen, Therwil, Biel, Benken, Pfeffingen, Bättwil, Aesch, Birseck, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, Muttenz, Pratteln, Augst, Wintersingen, Liestal, Frenkendorf, Füllinsdorf, Arisdorf, Giebenach, Hersberg, Olsberg, Rheinfelden, Magden, Möhlin, Wyhlen, Zeiningen, Schwörstadt, Wallbach, Mumpf, Stein, Sisseln, Eiken, Münchwilen, Kaisten, Obermumpf, Schupfart, Oberhof, Hornussen, Frick, Gipf, Oberfrick, Ueken, Sulz, Etzgen, Herznach, Ueken, Wölflinswil

Wort Gottes, und das Zeugniß, das sie hatten. 10 Und sie schrien mit großer Stimme, und sprachen: Herr, du Heiliger und Wahrhaftiger, wie lange richtest und rächest du unser Blut nicht an denen, die auf Erden wohnen? 11 Und ihnen ward gegeben einem jeglichen ein weiß Kleid, und ward zu ihnen gesagt, daß sie ruheten noch eine kleine Zeit, bis auch ihre Mitknechte vollendet würden und ihre Brüder, die da sollten getödtet werden gleichwie sie. 12 Und ich sahe, daß das Lamm das fünfte Siegel aufthat, und ward ein großes Erdbeben, und die Sonne ward schwarz wie ein härin Sack, und der Mond ward wie Blut, 13 und die Sterne fielen auf die Erde, gleichwie ein Feigenbaum seine Feigen abwirft, wenn er von großem Wind bewegt wird, 14 und der Himmel entwich als ein eingewickelt Buch, und alle Berge und Inseln wurden bewegt von ihren Orten. 15 Und die Könige auf Erden, und die Fürsten, und die Reichen, und die Hauptleute, und die Gewaltigen, und alle Knechte, und alle Freien verbargen sich in den Klüften und in den Felsen der Berge, 16 und sprachen zu den Bergen und Felsen: Fallet über uns, und verberget uns vor dem Angesichte des, der auf dem Stuhle sitzet, und vor dem Zorne des Lammes; 17 denn es ist kommen der große Tag seines Zorns, und wer kann bestehen?

Geschäftsleute. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht helfen kann. Ich habe keine Beziehungen. Ich habe keine Kunden, keine Freunde, keine Bekannten, die mir helfen könnten. Ich habe nichts. Ich bin ein Niemand. Ich bin ein Nichts. Ich bin ein Nichtsnutz. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt und nichts fühlt. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt und nichts fühlt und nichts ist. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt und nichts fühlt und nichts ist und nichts will. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt und nichts fühlt und nichts ist und nichts will und nichts braucht. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt und nichts fühlt und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt und nichts fühlt und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt. Ich bin ein Nichtsnutz, der nichts hat und nichts kann und nichts ist und nichts will und nichts braucht und nichts hofft und nichts liebt und nichts verdient und nichts gibt und nichts nimmt und nichts sieht und nichts hört und nichts spricht und nichts denkt und nichts fühlt

Carrey, ein Mahler, Kupferstecher und Bildhauer, geboren zu Rouen, lebte in Paris, wo er 1661 starb. Er hatte sich in Italien gebildet, und war ein Schüler des Poussin. Seine Werke sind nicht zahlreich, aber sehr geschätzt. Er hat auch einige Bücher mit Kupfern herausgegeben, welche sehr selten sind. Sein Bildniß, welches er selbst gemahlt hat, befindet sich in der Sammlung der Mahler in Florenz. Sein Bruder Nicolaus Carrey war ebenfalls ein Mahler, und starb 1671.

Carrey, Jacob, ein Mahler, geboren zu Troyes 1637, starb 1726. Er war ein Schüler des Le Brun, und hielt sich lange in Italien auf. Er hat viele Altarblätter gemahlt, welche sich in den Kirchen zu Paris befinden. Auch hat er einige Bücher mit Kupfern herausgegeben, welche sehr selten sind. Sein Bildniß, welches er selbst gemahlt hat, befindet sich in der Sammlung der Mahler in Florenz. Sein Bruder Nicolaus Carrey war ebenfalls ein Mahler, und starb 1671.

Kyros nicht zu verwundern. Denn, was sie sagten, geschah, und es waren Männer dieser Gesinnung. Sie hatten auch Kyros gegenüber ihre Gesinnung bewiesen.

5. Die Medier und die Perser, die Kyros mit Gewalt unterworfen hatte, waren ihm nicht gewogen, sondern sie hielten ihn für einen Tyrannen. Die Assyrer und die Völker, die er mit Gewalt unterworfen hatte, waren ihm nicht gewogen, sondern sie hielten ihn für einen Tyrannen. Die Phrygier, die Lydier, die Phönizier, die Araber, die Kappadokier, die Ägypter, die Bewohner des Hellespontos, sie alle hielten ihn für einen Tyrannen.

Die Perser und Medier aber, die Kyros freiwillig folgten, die Assyrer, die Araber, die Kappadokier, die Ägypter, die Bewohner des Hellespontos, die Phrygier, die Lydier, die Phönizier, sie alle waren ihm gewogen, weil sie sahen, daß er ein guter Herrscher war. Denn er sorgte dafür, daß jeder Mann in seinem Besitz und seiner Würde blieb, und

Cantel Tiene Un Tiempo Limitado

Cantel Tiene Un Tiempo Limitado

Cantel Tiene Un Tiempo Limitado

Ein Schiff, das in Gefahr ist, Schiffbruch zu leiden, wird
Schiffer, Volk und Gut, Alles in Gefahr stehen, zu Grunde
zu gehen, dahin kommen, und Niemand mehr, als Gott, Hülfe
leisten können. Wenn nun ein solches Schiff, das in Gefahr
ist, zu Grunde zu gehen, Schiffbruch zu leiden, Jemand
antrifft, der Gott fürchtet, und ihn um Hülfe anruft, und
der Gott verheissen, ihn zu helfen, so ist es gewiss, dass
Gott solchen Menschen, der ihn anruft, nicht verlassen,
sondern ihm helfen wird. Wenn nun ein solches Schiff,
das in Gefahr ist, zu Grunde zu gehen, Schiffbruch zu
leiden, Jemand antrifft, der Gott fürchtet, und ihn um
Hülfe anruft, und der Gott verheissen, ihn zu helfen, so
ist es gewiss, dass Gott solchen Menschen, der ihn anruft,
nicht verlassen, sondern ihm helfen wird. Wenn nun ein
solches Schiff, das in Gefahr ist, zu Grunde zu gehen,
Schiffbruch zu leiden, Jemand antrifft, der Gott fürchtet,
und ihn um Hülfe anruft, und der Gott verheissen, ihn
zu helfen, so ist es gewiss, dass Gott solchen Menschen,
der ihn anruft, nicht verlassen, sondern ihm helfen wird.
Wenn nun ein solches Schiff, das in Gefahr ist, zu Grunde
zu gehen, Schiffbruch zu leiden, Jemand antrifft, der Gott
fürchtet, und ihn um Hülfe anruft, und der Gott verheissen,
ihn zu helfen, so ist es gewiss, dass Gott solchen Menschen,
der ihn anruft, nicht verlassen, sondern ihm helfen wird.
Wenn nun ein solches Schiff, das in Gefahr ist, zu Grunde
zu gehen, Schiffbruch zu leiden, Jemand antrifft, der Gott
fürchtet, und ihn um Hülfe anruft, und der Gott verheissen,
ihn zu helfen, so ist es gewiss, dass Gott solchen Menschen,
der ihn anruft, nicht verlassen, sondern ihm helfen wird.

Lateinischen Schule, und von Michaelis bis Ostern
in der Deutschen Schule unterrichtet werden.

Wenn sie aber das 12te Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Lateinische Schule gehen, und in derselben bis in das 15te Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Prima versetzt werden. Wenn sie aber das 15te Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Deutsche Schule gehen, und in derselben bis in das 18te Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Prima versetzt werden. Wenn sie aber das 18te Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Prima gehen, und in derselben bis in das 21ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 21ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Secunda gehen, und in derselben bis in das 24ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 24ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tertia gehen, und in derselben bis in das 27ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 27ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quarta gehen, und in derselben bis in das 30ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 30ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinta gehen, und in derselben bis in das 33ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 33ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexta gehen, und in derselben bis in das 36ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septima versetzt werden. Wenn sie aber das 36ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septima gehen, und in derselben bis in das 39ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octava versetzt werden. Wenn sie aber das 39ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octava gehen, und in derselben bis in das 42ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nona versetzt werden. Wenn sie aber das 42ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nona gehen, und in derselben bis in das 45ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Decima versetzt werden. Wenn sie aber das 45ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Decima gehen, und in derselben bis in das 48ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Undecima versetzt werden. Wenn sie aber das 48ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Undecima gehen, und in derselben bis in das 51ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Duodecima versetzt werden. Wenn sie aber das 51ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Duodecima gehen, und in derselben bis in das 54ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tertiadecima versetzt werden. Wenn sie aber das 54ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tertiadecima gehen, und in derselben bis in das 57ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quartadecima versetzt werden. Wenn sie aber das 57ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quartadecima gehen, und in derselben bis in das 60ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quintadecima versetzt werden. Wenn sie aber das 60ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quintadecima gehen, und in derselben bis in das 63ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sextadecima versetzt werden. Wenn sie aber das 63ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sextadecima gehen, und in derselben bis in das 66ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septimadecima versetzt werden. Wenn sie aber das 66ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septimadecima gehen, und in derselben bis in das 69ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octavadecima versetzt werden. Wenn sie aber das 69ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octavadecima gehen, und in derselben bis in das 72ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonadecima versetzt werden. Wenn sie aber das 72ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonadecima gehen, und in derselben bis in das 75ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima versetzt werden. Wenn sie aber das 75ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima gehen, und in derselben bis in das 78ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 78ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima prima gehen, und in derselben bis in das 81ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 81ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima secunda gehen, und in derselben bis in das 84ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 84ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima tertia gehen, und in derselben bis in das 87ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 87ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima quarta gehen, und in derselben bis in das 90ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 90ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima quinta gehen, und in derselben bis in das 93ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 93ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima sexta gehen, und in derselben bis in das 96ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 96ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima septima gehen, und in derselben bis in das 99ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 99ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima octava gehen, und in derselben bis in das 102ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Vigesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 102ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Vigesima nona gehen, und in derselben bis in das 105ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima versetzt werden. Wenn sie aber das 105ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima gehen, und in derselben bis in das 108ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 108ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima prima gehen, und in derselben bis in das 111ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 111ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima secunda gehen, und in derselben bis in das 114ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 114ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima tertia gehen, und in derselben bis in das 117ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 117ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima quarta gehen, und in derselben bis in das 120ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 120ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima quinta gehen, und in derselben bis in das 123ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 123ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima sexta gehen, und in derselben bis in das 126ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 126ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima septima gehen, und in derselben bis in das 129ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 129ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima octava gehen, und in derselben bis in das 132ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Tricesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 132ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Tricesima nona gehen, und in derselben bis in das 135ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima versetzt werden. Wenn sie aber das 135ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima gehen, und in derselben bis in das 138ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 138ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima prima gehen, und in derselben bis in das 141ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 141ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima secunda gehen, und in derselben bis in das 144ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 144ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima tertia gehen, und in derselben bis in das 147ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 147ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima quarta gehen, und in derselben bis in das 150ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 150ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima quinta gehen, und in derselben bis in das 153ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 153ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima sexta gehen, und in derselben bis in das 156ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 156ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima septima gehen, und in derselben bis in das 159ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 159ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima octava gehen, und in derselben bis in das 162ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadragesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 162ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadragesima nona gehen, und in derselben bis in das 165ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima versetzt werden. Wenn sie aber das 165ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima gehen, und in derselben bis in das 168ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 168ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima prima gehen, und in derselben bis in das 171ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 171ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima secunda gehen, und in derselben bis in das 174ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 174ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima tertia gehen, und in derselben bis in das 177ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 177ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima quarta gehen, und in derselben bis in das 180ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 180ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima quinta gehen, und in derselben bis in das 183ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 183ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima sexta gehen, und in derselben bis in das 186ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 186ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima septima gehen, und in derselben bis in das 189ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 189ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima octava gehen, und in derselben bis in das 192ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quinquagesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 192ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quinquagesima nona gehen, und in derselben bis in das 195ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima versetzt werden. Wenn sie aber das 195ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima gehen, und in derselben bis in das 198ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 198ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima prima gehen, und in derselben bis in das 201ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 201ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima secunda gehen, und in derselben bis in das 204ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 204ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima tertia gehen, und in derselben bis in das 207ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 207ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima quarta gehen, und in derselben bis in das 210ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 210ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima quinta gehen, und in derselben bis in das 213ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 213ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima sexta gehen, und in derselben bis in das 216ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 216ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima septima gehen, und in derselben bis in das 219ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 219ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima octava gehen, und in derselben bis in das 222ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexagesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 222ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Sexagesima nona gehen, und in derselben bis in das 225ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima versetzt werden. Wenn sie aber das 225ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima gehen, und in derselben bis in das 228ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 228ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima prima gehen, und in derselben bis in das 231ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 231ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima secunda gehen, und in derselben bis in das 234ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 234ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima tertia gehen, und in derselben bis in das 237ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 237ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima quarta gehen, und in derselben bis in das 240ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 240ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima quinta gehen, und in derselben bis in das 243ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 243ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima sexta gehen, und in derselben bis in das 246ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 246ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima septima gehen, und in derselben bis in das 249ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 249ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima octava gehen, und in derselben bis in das 252ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Septuagesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 252ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Septuagesima nona gehen, und in derselben bis in das 255ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima versetzt werden. Wenn sie aber das 255ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima gehen, und in derselben bis in das 258ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 258ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima prima gehen, und in derselben bis in das 261ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 261ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima secunda gehen, und in derselben bis in das 264ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 264ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima tertia gehen, und in derselben bis in das 267ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 267ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima quarta gehen, und in derselben bis in das 270ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 270ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima quinta gehen, und in derselben bis in das 273ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 273ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima sexta gehen, und in derselben bis in das 276ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 276ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima septima gehen, und in derselben bis in das 279ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 279ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima octava gehen, und in derselben bis in das 282ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Octogesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 282ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Octogesima nona gehen, und in derselben bis in das 285ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima versetzt werden. Wenn sie aber das 285ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima gehen, und in derselben bis in das 288ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 288ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima prima gehen, und in derselben bis in das 291ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 291ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima secunda gehen, und in derselben bis in das 294ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 294ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima tertia gehen, und in derselben bis in das 297ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 297ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima quarta gehen, und in derselben bis in das 300ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 300ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima quinta gehen, und in derselben bis in das 303ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 303ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima sexta gehen, und in derselben bis in das 306ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 306ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima septima gehen, und in derselben bis in das 309ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 309ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima octava gehen, und in derselben bis in das 312ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Nonagesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 312ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Nonagesima nona gehen, und in derselben bis in das 315ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima versetzt werden. Wenn sie aber das 315ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima gehen, und in derselben bis in das 318ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 318ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima prima gehen, und in derselben bis in das 321ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 321ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima secunda gehen, und in derselben bis in das 324ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 324ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima tertia gehen, und in derselben bis in das 327ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 327ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima quarta gehen, und in derselben bis in das 330ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 330ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima quinta gehen, und in derselben bis in das 333ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 333ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima sexta gehen, und in derselben bis in das 336ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 336ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima septima gehen, und in derselben bis in das 339ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 339ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima octava gehen, und in derselben bis in das 342ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Centesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 342ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Centesima nona gehen, und in derselben bis in das 345ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima versetzt werden. Wenn sie aber das 345ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima gehen, und in derselben bis in das 348ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 348ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima prima gehen, und in derselben bis in das 351ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 351ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima secunda gehen, und in derselben bis in das 354ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 354ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima tertia gehen, und in derselben bis in das 357ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 357ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima quarta gehen, und in derselben bis in das 360ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 360ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima quinta gehen, und in derselben bis in das 363ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 363ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima sexta gehen, und in derselben bis in das 366ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 366ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima septima gehen, und in derselben bis in das 369ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 369ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima octava gehen, und in derselben bis in das 372ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Ducentesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 372ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Ducentesima nona gehen, und in derselben bis in das 375ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima versetzt werden. Wenn sie aber das 375ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima gehen, und in derselben bis in das 378ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 378ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima prima gehen, und in derselben bis in das 381ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 381ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima secunda gehen, und in derselben bis in das 384ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 384ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima tertia gehen, und in derselben bis in das 387ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 387ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima quarta gehen, und in derselben bis in das 390ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 390ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima quinta gehen, und in derselben bis in das 393ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 393ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima sexta gehen, und in derselben bis in das 396ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 396ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima septima gehen, und in derselben bis in das 399ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 399ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima octava gehen, und in derselben bis in das 402ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Trecentesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 402ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Trecentesima nona gehen, und in derselben bis in das 405ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima versetzt werden. Wenn sie aber das 405ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima gehen, und in derselben bis in das 408ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 408ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima prima gehen, und in derselben bis in das 411ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 411ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima secunda gehen, und in derselben bis in das 414ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 414ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima tertia gehen, und in derselben bis in das 417ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 417ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima quarta gehen, und in derselben bis in das 420ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 420ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima quinta gehen, und in derselben bis in das 423ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 423ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima sexta gehen, und in derselben bis in das 426ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 426ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima septima gehen, und in derselben bis in das 429ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 429ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima octava gehen, und in derselben bis in das 432ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quadringentesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 432ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quadringentesima nona gehen, und in derselben bis in das 435ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima versetzt werden. Wenn sie aber das 435ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima gehen, und in derselben bis in das 438ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima prima versetzt werden. Wenn sie aber das 438ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima prima gehen, und in derselben bis in das 441ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima secunda versetzt werden. Wenn sie aber das 441ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima secunda gehen, und in derselben bis in das 444ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima tertia versetzt werden. Wenn sie aber das 444ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima tertia gehen, und in derselben bis in das 447ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima quarta versetzt werden. Wenn sie aber das 447ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima quarta gehen, und in derselben bis in das 450ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima quinta versetzt werden. Wenn sie aber das 450ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima quinta gehen, und in derselben bis in das 453ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima sexta versetzt werden. Wenn sie aber das 453ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima sexta gehen, und in derselben bis in das 456ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima septima versetzt werden. Wenn sie aber das 456ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima septima gehen, und in derselben bis in das 459ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima octava versetzt werden. Wenn sie aber das 459ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima octava gehen, und in derselben bis in das 462ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Quingentesima nona versetzt werden. Wenn sie aber das 462ste Jahr ihres Alters erreicht haben, so sollen sie in die Quingentesima nona gehen, und in derselben bis in das 465ste Jahr ihres Alters bleiben, wenn sie nicht vorher in die Sexcentesima versetzt werden. Wenn sie aber das 465ste Jahr ihres Alters erreicht haben

der Herr Christus / und wie sie sich verhalten sollen / wann sie
jhre Kinder taufen / und was sie von denselben halten sollen /
wann sie dieselbige zu Christo bringen / und jhnen die Hände
auffsetzen.

Wann nun die Kinder getaufft sind / so sollen sie mit
Fleiß in der Christlichen Lehre unterwiesen werden / damit
sie wissen / was jhre Taufft sey / und was sie jhnen nutz
sey / damit sie nicht wachsen / wie die Wilden Bäume /
sondern wie die Edlen / und gute Früchte bringen / damit
sie nicht wachsen / wie die Disteln / sondern wie die Rosen /
damit sie nicht wachsen / wie die Dornen / sondern wie die
Lilien / damit sie nicht wachsen / wie die Nesseln / sondern
wie die Weinstöcke / damit sie nicht wachsen / wie die Hecken /
sondern wie die Cedern / damit sie nicht wachsen / wie die
Wolffsklauen / sondern wie die Lämmer / damit sie nicht
wachsen / wie die Schlangen / sondern wie die Tauben /
damit sie nicht wachsen / wie die Raben / sondern wie die
Hünlein / damit sie nicht wachsen / wie die Wölffe / sondern
wie die Schafe / damit sie nicht wachsen / wie die Füchse /
sondern wie die Hasen / damit sie nicht wachsen / wie die
Bären / sondern wie die Rehe / damit sie nicht wachsen /
wie die Löwen / sondern wie die Hirschen / damit sie nicht
wachsen / wie die Ochsen / sondern wie die Kälber / damit
sie nicht wachsen / wie die Esel / sondern wie die Füllen /
damit sie nicht wachsen / wie die Pferde / sondern wie die
Fohlen / damit sie nicht wachsen / wie die Kühe / sondern
wie die Kälber / damit sie nicht wachsen / wie die Schweine /
sondern wie die Ferkel / damit sie nicht wachsen / wie die
Hunde / sondern wie die Welpen / damit sie nicht wachsen /
wie die Katzen / sondern wie die Kätzlein / damit sie nicht
wachsen / wie die Mäuse / sondern wie die Jungen / damit
sie nicht wachsen / wie die Ratten / sondern wie die Jungen /
damit sie nicht wachsen / wie die Maulwürffe / sondern wie
die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Igel / sondern
wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Stachel-
schweine / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Dachse / sondern wie die Jungen / damit sie nicht
wachsen / wie die Füchse / sondern wie die Jungen / damit
sie nicht wachsen / wie die Hasen / sondern wie die Jungen /
damit sie nicht wachsen / wie die Bären / sondern wie die
Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Löwen / sondern
wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Ochsen /
sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die
Esel / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Pferde / sondern wie die Jungen / damit sie nicht
wachsen / wie die Kühe / sondern wie die Jungen / damit
sie nicht wachsen / wie die Schweine / sondern wie die Jungen /
damit sie nicht wachsen / wie die Hunde / sondern wie die
Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Katzen / sondern
wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Mäuse /
sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die
Ratten / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Maulwürffe / sondern wie die Jungen / damit sie nicht
wachsen / wie die Igel / sondern wie die Jungen / damit sie
nicht wachsen / wie die Stachelschweine / sondern wie die
Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Dachse / sondern
wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Füchse /
sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die
Hasen / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Bären / sondern wie die Jungen / damit sie nicht
wachsen / wie die Löwen / sondern wie die Jungen / damit
sie nicht wachsen / wie die Ochsen / sondern wie die Jungen /
damit sie nicht wachsen / wie die Esel / sondern wie die
Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Pferde / sondern
wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Kühe /
sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die
Schweine / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Hunde / sondern wie die Jungen / damit sie nicht
wachsen / wie die Katzen / sondern wie die Jungen / damit
sie nicht wachsen / wie die Mäuse / sondern wie die Jungen /
damit sie nicht wachsen / wie die Ratten / sondern wie die
Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Maulwürffe /
sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die
Igel / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Stachelschweine / sondern wie die Jungen / damit
sie nicht wachsen / wie die Dachse / sondern wie die Jungen /
damit sie nicht wachsen / wie die Füchse / sondern wie die
Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Hasen / sondern
wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Bären /
sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die
Löwen / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Ochsen / sondern wie die Jungen / damit sie nicht
wachsen / wie die Esel / sondern wie die Jungen / damit
sie nicht wachsen / wie die Pferde / sondern wie die Jungen /
damit sie nicht wachsen / wie die Kühe / sondern wie die
Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die Schweine /
sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen / wie die
Hunde / sondern wie die Jungen / damit sie nicht wachsen /
wie die Katzen / sondern wie die Jungen

Ob Gott Gutes thue, wenn er Uebles thut.

Ob Gott Gutes thue, wenn er Uebles thut.

Ob Gott Gutes thue, wenn er Uebles thut.

## Drey C. Capitel.

### Drey Fragen Chriſtlichen Lehr-Begierigen Kindern zum Beſten, und darinn Gottes Ehre und Wille gezeiget wird.

Frage 1. Ob Gott Gutes thue, wenn er Uebles thut.

Frage 2. Ob Gott Gutes thue, wenn er Uebles thut.

Frage 3. Ob Gott Gutes thue, wenn er Uebles thut.

in Gesellschaft seiner Frau, welche ihn sehr liebte, sondern Hunger, so schwarzen Hunger, daß er sich nicht mehr zu helfen wußte. Er hatte sich in seinem Leben nicht viel um Geld bekümmert, und wenn er welches hatte, es ausgegeben, wie es ihm gerade in die Hände kam. Jetzt war Alles fort, und er hatte nicht einen Groschen mehr, um sich Brod zu kaufen. Da ging er denn zu seinem Freunde, dem Buchhändler, und bat ihn, ihm doch Etwas zu borgen. Dieser sah ihn lange, lange an, und sprach: Ich will Ihnen Etwas sagen, Herr Poete, Sie sollen Ihr Geld nicht wieder haben, aber ich will Ihnen Etwas geben, wenn Sie mir dafür Etwas geben wollen.

Der arme Poete ist ein armer Mann, und hat nicht viel zu geben, aber er ist ein ehrlicher Mann, und will Alles thun, was er kann, um sich nicht zu sehr Schulden zu machen. Er sagte also: Ich will Ihnen Alles geben, was ich habe, Herr Buchhändler, wenn Sie mir dafür Etwas geben wollen.

Da sprach der Buchhändler: Ich will Ihnen Etwas sagen, Herr Poete, Sie sollen Ihr Geld nicht wieder haben, aber ich will Ihnen Etwas geben, wenn Sie mir dafür Etwas geben wollen.

der Gemeinde, in die Mitte der Gemeinde, Gemeinde-Angelegenheit, d. h. Gemeinde-Sache, Gemeinde-Versammlung, Gemeinde-Beschluß, Gemeinde-Gericht, Gemeinde-Haus, Gemeinde-Land, Gemeinde-Recht, Gemeinde-Weide, Gemeinde-Wiese, Gemeinde-Zeichen, Gemeinde-Zeit, Gemeinde-Zins, Gemeinde-Zwang, Gemeinde-Zwist, Gemeinde-Zwistigkeit, Gemeinde-Zwistigkeiten, Gemeinde-Zwistigkeiten, Gemeinde-Zwistigkeiten

Bruder Gottfried, der in der Provinz ist, der Obrist, der dem Kaiser nahe ist, und der Kardinal, der in Rom ist. Sie sind alle vier Brüder, und sie sind alle vier Fürsten. Sie sind alle vier Fürsten, und sie sind alle vier Brüder

Ausgabe der Ordinären Preise für Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Heu und Stroh, Fleisch, Butter, Eier, Milch, Käse, Talg, Schmalz, Seife, Kerzen, Leinöl, Rüböl, Leinsamen, Rübsamen, Hanf, Flachs, Hanfgarn, Leinwand, Tuch, Wolle, Steinkohlen, Torf, Holz, Bretter, Bauholz, Bauarbeiten, Maurer- und Zimmerarbeiten, Tagelöhne, Fuhrlöhne, Frachten, Miethen, Pachten, Zinsen, Gehalte, Diäten, Gebühren, Taxen, Sporteln, Strafen, Bußen, Verpflegungskosten, Kostgelder, Zehrungskosten, Reisekosten, Fuhrkosten, Transportkosten, Versicherungskosten, Assekuranzkosten, Provisionen, Courtagen, Agiotagen, Wechselkosten, Münzkosten, Prägekosten, Einschmelzkosten, Scheidekosten, Probirkosten, Gießkosten, Walzkosten, Schneidekosten, Stan

Jahre, nach Andern 1000 Jahre vor Christo, ge-
lebt haben. Nach Einigen ist er der Verfasser des
Buches Hiob (s. d. Art.). Nach Andern ist er
der Verfasser des Buches Prediger (s. d. Art.).
Nach Andern ist er der Verfasser des Buches der
Weisheit (s. d. Art.). Nach Andern ist er der
Verfasser des Buches Jesus Sirach (s. d. Art.).
Nach Andern ist er der Verfasser des Buches
Baruch (s. d. Art.). Nach Andern ist er der
Verfasser des Buches Esther (s. d. Art.). Nach
Andern ist er der Verfasser des Buches Daniel
(s. d. Art.). Nach Andern ist er der Verfasser
des Buches Judith (s. d. Art.). Nach Andern
ist er der Verfasser des Buches Tobias (s. d.
Art.). Nach Andern ist er der Verfasser des
Buches Esdras (s. d. Art.). Nach Andern ist
er der Verfasser des Buches Nehemias (s. d.
Art.). Nach Andern ist er der Verfasser des
Buches Esdras (s. d. Art.). Nach Andern ist
er der Verfasser des Buches Esdras (s. d. Art.).
Nach Andern ist er der Verfasser des Buches
Esdras (s. d. Art.). Nach Andern ist er der
Verfasser des Buches Esdras (s. d. Art.). Nach
Andern ist er der Verfasser des Buches Esdras
(s. d. Art.). Nach Andern ist er der Verfasser
des Buches Esdras (s. d. Art.). Nach Andern
ist er der Verfasser des Buches Esdras

Haus. Wasserkünstler und Wasserspiele waren dort sehr beliebt gewesen. Jetzt, 1760, sah es traurig aus. Die Fontänen waren zerstört, die Bassins ausgetrocknet, die Statuen verstümmelt, die Gärten verwildert. Nur ein Teil des Palastes war noch bewohnbar. Dieser war ganz mit Spiegeln ausgelegt, und Friedrich ließ sich hier sein Quartier anweisen. Er hatte sich in Potsdam ein Bett mitgenommen, weil er wußte, daß er in Sanssouci keins finden würde. Er ließ es in sein Zimmer bringen und schlief darin. Am 16. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 17. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 18. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 19. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 20. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 21. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 22. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 23. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 24. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 25. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 26. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 27. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 28. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 29. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 30. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin. Am 31. Juli, als er eben aufgestanden war, meldete ihm Seydlitz, daß die Russen in Frankfurt eingerückt seien. Er ließ sich sofort zu Pferde setzen, ritt nach Frankfurt, sah sich die Stellung der Russen an und ritt wieder zurück. Dann ließ er sich sein Bett wieder in Potsdam hinbringen und schlief darin.

Lucas Cranach, Elder, 1515–1553, Portrait of Martin Luther, 1529, Woodcut, 13.5 x 9.5 cm, Private Collection, Germany

Lucas Cranach, Elder, 1515–1553, Portrait of Martin Luther, 1529, Woodcut, 13.5 x 9.5 cm, Private Collection, Germany

Rohr, Schloß, Hofmarch, Hofbau und Hofgut, Pfarrdorf, Kirche und Pfarrhof, 1 Stunde von Rohr, 2 Stunden von Abensberg, 3 Stunden von Mainburg, 4 Stunden von Neustadt an der Donau, 5 Stunden von Landshut, 6 Stunden von Regensburg, 7 Stunden von Ingolstadt, 8 Stunden von München.

Rohr, das Schloß, Hofmarch, Hofbau und Hofgut, Pfarrdorf, Kirche und Pfarrhof, liegt in einer angenehmen Gegend, in einem Thale, durch welches der Rohrbach fließt, und ist von Bergen umgeben. Das Schloß ist ein altes, großes, weitläufiges, mit vielen Gebäuden versehenes Gebäude, welches ehemals eine Abtey war, und ist nun in Privatbesitz. Es hat einen großen Hof, und einen Garten, welcher mit Obstbäumen bepflanzt ist. Ueber dem Thore befindet sich ein Thurm, auf welchem eine Uhr ist. Das Schloß ist mit Wassergräben umgeben, und hat eine Zugbrücke. Es ist mit Ziegeln gedeckt, und hat 3 Stockwerke. Es hat eine Kapelle, und eine Bibliothek, welche aber nicht mehr vorhanden ist. Es hat 2 Thürme, und 2 Thore. Es ist ein Lehen der Grafen von Törring-Jettenbach. Das Hofgut ist ein Lehen des Schlosses. Das Pfarrdorf, welches 1 Stunde von Rohr entfernt ist, hat 30 Häuser, und 200 Einwohner. Die Kirche ist zum heiligen Georg, und ist eine Filiale von Rohr. Der Pfarrhof ist ein Lehen der Grafen von Törring-Jettenbach.

Bauer, der seinen in Nordamerika lebenden Sohn beerbt, kann in Württemberg nicht verlangen, daß ihm der Nachlaß ausgeliefert werde, weil er nach dem Gesetze des Landes, wo der Sohn sein letztes Domizil hatte, (in casu in Texas) nicht Erbe sei. Denn nach württembergischem Recht ist der Vater Erbe, und dieses Recht kann ihm durch ausländische Gesetze nicht entzogen werden. Ebenso wenig kann ein Ausländer, der in Württemberg beerbt wird, sich darauf berufen, daß nach dem Gesetze seines Landes, wo er sein letztes Domizil hatte, der württembergische Erbe nicht Erbe sei. Ein Württemberger, der in Württemberg beerbt wird, kann nicht verlangen, daß ihm ein Ausländer, der sein Erbe ist, nach dem Gesetze seines Landes, wo er sein letztes Domizil hatte, als Erbe anerkannt werde. Ein Württemberger, der in Württemberg beerbt wird, kann nicht verlangen, daß ihm ein Ausländer, der sein Erbe ist, nach dem Gesetze seines Landes, wo er sein letztes Domizil hatte, als Erbe anerkannt werde. Ein Württemberger, der in Württemberg beerbt wird, kann nicht verlangen, daß ihm ein Ausländer, der sein Erbe ist, nach dem Gesetze seines Landes, wo er sein letztes Domizil hatte, als Erbe anerkannt werde.

Gebäude, Gebäude, Gebäude,

Executive Order 13526 of December 29, 2009

Classified National Security Information

This order prescribes a uniform system for classifying, safeguarding, and declassifying national security information, including information relating to defense against transnational terrorism. Our democratic principles require that the American people be informed of the activities of their Government. At the same time, protecting information critical to our Nation's security remains a priority. In recent years, however, dramatic increases in the volume of classified information generated by the Government and concerns about the appropriateness of some classification decisions have undermined the system's integrity, thereby eroding its effectiveness and creating barriers to appropriate information sharing. The sharing of information among agencies is also impeded by inconsistent and confusing marking practices and systems, as well as by unnecessary restrictions on information access. Finally, the extraordinary costs associated with the system continue to rise, with no commensurate benefit to our security.

This order is the result of a comprehensive review of the existing system for classifying, safeguarding, and declassifying information. It is designed to address the problems described above and to set a new direction for the security classification system. This order balances the need to protect information critical to our Nation's security and the need to promote appropriate information sharing. It emphasizes the importance of classifying only information the disclosure of which could cause identifiable or describable damage to our Nation's security. It prohibits classification when the likelihood of damage is remote or unidentifiable. It establishes standard terminology for describing the damage to our Nation's security that could result from the unauthorized disclosure of information. It requires that classified information be marked in a uniform manner that is readily understood by both people and electronic systems. It limits the duration of classification to the minimum period necessary to protect our Nation's security. It prohibits the use of classification to conceal violations of law, inefficiency, or administrative error, to prevent embarrassment to any person or agency, to restrain competition, or to prevent or delay the release of information that does not require protection in the interest of our Nation's security. It establishes a National Declassification Center to bring greater efficiency and uniformity to the declassification process. It directs that declassification decisions be made on the basis of the information's current sensitivity. It establishes a system for automatic declassification of information that has been classified for a long period of time. It establishes a system for mandatory declassification review that is fair, timely, and responsive to the needs of requesters. It establishes a National Declassification Initiative to address the declassification of records that are of significant interest to the public. It establishes a National Declassification Oversight Board to oversee the declassification system. It directs that the Public Interest Declassification Board be given access to all classified information necessary to perform its functions. It directs that the Information Security Oversight Office be given sufficient staff to administer its programs effectively. It directs that sufficient resources be provided to implement this order. It directs that a uniform training program be established for all individuals who create, use, or manage classified information. It directs that self-inspection programs be established and reported on. It directs that the Information Security Oversight Office and the Public Interest Declassification Board be given access to agency records and information necessary to carry out their responsibilities. It directs that the Information Security Oversight Office receive timely reports of unauthorized disclosures and that such disclosures be investigated and reported to the Attorney General. It directs that agency heads cooperate with the Attorney General in investigating unauthorized disclosures. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the Inspector General or to the Information Security Oversight Office. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the Congress. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the Public Interest Declassification Board. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the National Declassification Center. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the National Declassification Oversight Board. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the Information Security Oversight Office. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the Attorney General. It directs that agency heads ensure that no adverse action is taken against any person who makes a lawful disclosure of information to the Inspector General

Thränen, und sprach: Ach Herr, wie ist mir so wehe! Ich
habe mich so sehr gesehnet nach dem Tage, da ich dich
wieder sehen würde, und habe mich gefreuet, daß ich
dich wieder sehen würde, und nun ich dich wieder sehe,
so bin ich so traurig. Ich habe mich gefreuet, daß ich
dich wieder sehen würde, und habe mich gefreuet, daß
ich dich wieder sehen würde, und nun ich dich wieder
sehe, so bin ich so traurig. Ich habe mich gefreuet, daß
ich dich wieder sehen würde, und habe mich gefreuet,
daß ich dich wieder sehen würde, und nun ich dich wie-
der sehe, so bin ich so traurig. Ich habe mich gefreuet,
daß

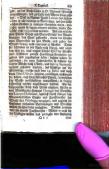

gen Tage. Ich bin ein Bader, und habe mein Handwerk gelernet, und bin hernach in Kriegsdienste gegangen, und habe mich in Ungarn gebrauchen lassen, und bin endlich wieder nach Hause kommen, und habe mich wieder zu meinem Handwerke gethan, und habe mich ehrlich genähret, und habe mich nicht gelüsten lassen, meinen Nächsten zu bestehlen, oder ihm sonst Schaden zu thun, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Weib zu begehren, sondern habe mich mit meinem Weibe begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Gut zu begehren, sondern habe mich mit meinem Gute begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Magd zu begehren, sondern habe mich mit meiner Magd begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Ochsen zu begehren, sondern habe mich mit meinen Ochsen begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Esel zu begehren, sondern habe mich mit meinem Esel begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Haus zu begehren, sondern habe mich mit meinem Hause begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Acker zu begehren, sondern habe mich mit meinem Acker begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Garten zu begehren, sondern habe mich mit meinem Garten begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Wiese zu begehren, sondern habe mich mit meiner Wiese begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Weinberg zu begehren, sondern habe mich mit meinem Weinberge begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Feld zu begehren, sondern habe mich mit meinem Felde begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Vieh zu begehren, sondern habe mich mit meinem Vieh begnügen lassen, und habe mich auch nicht gelüsten lassen, meines Nächsten Knecht zu begehren, sondern habe mich mit meinem Knechte

Gemeinde, Kirche, Schule, Armen- und Krankenpflege, Gesundheitspflege, Feuerlöschwesen, Gemeindeforst- und Gemeindejagdwesen, Gemeindeverwaltung, Gemeindevermögen, Gemeindeschulden, Gemeindeabgaben, Gemeindeordnung, Gemeindeverfassung, Gemeindeversammlung, Gemeindeausschuß, Gemeindevorsteher, Gemeindeschreiber, Gemeindeeinnehmer, Gemeindeschätzer, Gemeindeschätzung, Gemeindeschätzungsbuch, Gemeindeschätzungsbuchführung, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebühr, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnung, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderung, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetz, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurf, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründung, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhang, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnisverzeichnis, Gemeindeschätzungsbuchführungsgebührenordnungsänderungsgesetzentwurfsbegründungsanhangsverzeichnis

Ich hab es offt vnd viel versucht / vnd gefunden / das
es gut sey / wann man es in Wein / oder Wasser
gibt / vnd trinckt / vnd ist gut für die Pestilentz /
vnd für alle Gifft / vnd für die Fallende Sucht /
vnd für die Schwindel / vnd für die Melancholey /
vnd für die Vnsinnigkeit / vnd für die Wassersucht /
vnd für die Gelbsucht / vnd für die Rote Ruhr /
vnd für die Weisse Ruhr / vnd für die Frawen
Kranckheit / vnd für die Mutter / vnd für die
Frawen Zeit / vnd für die Gebärende Frawen /
vnd für die Frawen / die jhre Kinder nicht
behalten können / vnd für die Frawen / die
jhre Kinder nicht gebären können / vnd für
die Frawen / die jhre Kinder nicht gebären
können / vnd für die Frawen / die jhre Kinder
nicht gebären können / vnd für die Frawen /
die jhre Kinder nicht gebären können / vnd
für

Ausgangspunkt gebildeten Winkels. Es wird dann [illegible] Linie [illegible] Winkels, z. B. [illegible] Linie [illegible] Winkels, [illegible] Linie [illegible] Winkels, [illegible] Linie [illegible] Winkels,

Jahren Schuldenfreyheit.

Wir [illegible] [illegible] [illegible]

Ehe und Verwandtschaft, Eltern, Kinder, Vormünder, Pflegeeltern, Pflegekinder, Dienstherrschaft und Gesinde, Obrigkeit und Unterthanen, Lehrer und Schüler, Gesellschaften, Gemeinden, Kirchen, Religionsverwandte, Völker, Staaten, Kriege, Bündnisse, Gesandtschaften, Verträge, Handel, Gewerbe, Gewohnheiten, Sitten, Gebräuche, Moden, Spiele, Vergnügungen, Feste, Trauer, Gastmähler, Gelübde, Eide, Strafen, Belohnungen, Ehrenbezeugungen, Ehrenstrafen, Gnade, Rache, Vergebung, Versöhnung, Gerechtigkeit, Billigkeit, Gesetze, Gesetzgebung, Gesetzauslegung, Gerichte, Gerichtsordnung, Gerichtsverfahren, Urtheile, Vollstreckung, Gefängnisse, Gefangene, Verbrechen, Vergehungen, Laster, Tugenden, Sünden, Heiligkeit, Gnade, Rechtfertigung, Heiligung, Bekehrung, Wiedergeburt, Glaube, Liebe, Hoffnung, Gebet, Gottesdienst, Sacramente, Taufe, Abendmahl, Ordnung, Amt, Kirchenzucht, Bann, Absolution, Ablass, Fegfeuer, Ehelosigkeit, Mönchthum, Wallfahrten, Heiligenverehrung, Bilderdienst, Reliquien, Kirchengebäude, Kirchengeräthe, Kirchengewänder, Kirchenmusik, Kirchenlieder, Kirchenjahr, Sonntag, Feiertage, Fasten, Opfer, Zehnten, Kirchengüter, Kirchenämter, Bischöfe, Priester, Diakonen, Mönche, Nonnen, Einsiedler, Pilger, Ketzer, Schismatiker, Juden, Heiden, Türken, Ungläubige, Antichrist, Teufel, Hölle, Himmel, Auferstehung, Gericht, Ewigkeit.

Ich habe diese Stichwörter nicht nach einem bestimmten Plane geordnet, sondern sie, wie sie mir einfielen, niedergeschrieben, und dann, wie sie

Kommissionen usw. bestellt, und es ist Sache der Kantone, Vorsorge zu treffen, daß diese Kommissionen nicht zu Werkzeugen der Parteien werden. Wenn sie aber ihre Pflicht tun, so ist es ihnen möglich, die Wahrheit zu finden, und sie werden sie finden, wenn sie sie suchen. Sie werden sie finden, wenn sie sie suchen, weil sie sie finden müssen

Dick-Thaler, Meißnische Gülden, und Schreckenberger, welche Letzteren vor diesem weniger, itzo aber drey und einen halben Groschen gelten, sehr rar sind, und mehrentheils in den Müntzen verschmeltzet und umgeschlagen worden. Wegen dieser Müntz-Sorten, weil sie nicht allemal nach dem Fusse, wie sie gesolt, gepräget worden, hat es viel Mühe und Conferentien gesetzet, und wer die Annales Müllerianos liesest, der wird finden, daß unzehlich viele Müntz Probations-Tage gehalten worden. In dieser Sache beziehe mich lediglich auf des Davidis Thomani ab Hagelstein, Augspurgischen Consiliarii und Abgesanten nach dem Reichs-Convent zu Regenspurg, heraus gegebene *Acta Publica Monetaria*, ferner Hr. Heinrichs von Bünau diss. de re monetaria und Hr. Mascovs diss. de re monetaria in Circulo super. Saxoniæ, worinnen alles dasjenige weitläufftig und in extenso enthalten, was zum Sächsischen Müntz-Wesen gehörig. Ich meyne aber allhier die curranten Müntz Sorten, so in Handel und Wandel gebrauchet werden. Denn was sonsten allerhand Species-Geld und Gedächtniß-Müntzen anbelanget, davon hat man des vortrefflichen, und nunmehro seel. Herrn Tenzelii Saxoniam Numismaticam nachzuschlagen, worinnen er mit unglaublicher Mühe dergleichen curieuse Sächsische Müntzen abzeichnen lassen, und zum Unterricht des Lesers, nach seiner gelehrten Art, ausführlich beschrieben.

§. 6. Überhaupt kommt es, wie in andern, also auch bey dem Sächsischen Gelde, auf dreyerley Gattungen, des Reichs-Fusses, des Zinnischen Fusses,

Wie Er durch
Gebet und Fasten
Seine Feinde
überwunden.

Wie Er durch
Gebet und Fasten
Seine Feinde
überwunden.

chen 100 Thalern oder eine jährliche ansehnliche Zubusse bekommt.

§. 5. Was Ihro höchstseligste Königl. Maj. Augustus der II. an dem, dem gantzen Lande gemeinen armen Haufen zu Waldheim und Torgau vor ein herrliches Werck zu Versorgung der Armen gestifftet, auch wie höchst dieselben eine allgemeine Brand-Casse, worzu das Geld im Lande nach freyer Bewilligung gesamlet wird, ingleichen die Armen Casse in ledweder Stadt ꝛc. worzu ein jeder das seinige nach Gefallen giebt, angeordnet, solches liegt vor Augen und ist nicht genug zu rühmen, zeigt auch der Effect, daß dadurch dem hausiren und Bettel-Wesen in diesen Landen ziemlich gesteuert worden.

Das

# Neue Zeitung, von der Belagerung und Eroberung der Stadt Wien.

Gedruckt zu Augsburg bey Philipp Ulhart, Anno 1683.

Wie die Türckische Armee vor Wien ankommen, und was sich darauf begeben.

Nachdem der Türckische Kayser Mahomet mit seiner Armee in Ungarn gerückt, und sich vor Wien gelagert, hat er sich mit seinem Lager gegen der Stadt Wien über, auf den Berg Kahlenberg gezogen, und sein Lager daselbsten aufgeschlagen.

Wir müssen aber was das Erstere betrifft, bald anfangs mit der Vorklage kommen, und das Stückwerck unser Wissenschafft hierinnen aufrichtig gestehen. Denn der alten Teutschen (worunter auch die Sachsen) ihre Annales gründen sich auf die wenigen aber sehr wichtigen Worte: Sie hätten mehr gethan als andere prahlende Völcker von sich geschrieben. Da sie nun von ihren Helden-Thaten ausser der Barden-Liedern, die meistens mit ihren Verfertigern wiederum abgestorben, so wenig aufgezeichnet, so ist leicht zu erachten, daß sie auch von ihrem Gottesdienste den Nachkommen nicht viel mehrers hinterlassen. Wie gerne man also von der wahren Beschaffenheit des Heydnischen Gottesdienstes der Sachsen vor Christi Geburt und der Römer Einbruche etwas erwehnen wolte, so ist doch alles was man noch etwan sagen könte, mit so viel Dunckelheit bedeckt, daß es unmöglich fällt, bey den dicken Finsternissen der allzumangelhafften Nachrichten etwas Zuverläßiges aufzusetzen. Das einzige ist gewiß, daß vor Christi Geburt Sachsen und gantz Teutsch-Land den Heydnischen Greueln durchgehends zugethan gewesen, und theils der andern Teutschen theils auch ihre eigene Götzen eyffrigst verehret habe.

§. 2. Die Natur und Eigenschafft der Heydnischen Religion dieser Leute, ob und wie weit selbige einiges Absehen auf den wahren GOtt unter ihren Schlacken verborgen gehabt, ist von vielen auch vor nicht allzulangen Jahren von Herrn M. Trogil Arnkiel, gründlich untersucher worden, wohin

gleichfalls hoch hielten, gemein, wurde auch auf einerley Art angeruffen und ihm geopffert, von welchem Letzteren nach Alrhameri Meynung Marpurg und der Hartz-Wald sollen seyn benennet worden. Wie hoch die Sachsen diesen Wodan vor allen andern Götzen müssen verehret haben, bezeuget das Glaubens-Bekenntniß der Sachsen beym Pfeffinger T. 1. ad Vitr. allwo sie ausdrücklich demselben vor allen andern abschweren müssen. So soll auch bey den Meißnern die Isis angebetet worden seyn, so man einiger maßen aus denen von ihr noch heut zu tage überbliebenen Nahmen der Oerter Isenberg, Isenach, Iß- oder Eißleben, errathen will. Es hat aber der gelehrte Hällische Herr Gundling in einem kleinen Tractätchen so per modum eines Briefs geschrieben, das Gegentheil behaupter, und überhaupt gezeigt, daß denen Römern, welche der Teutschen Götter, nachdem sie etwan eine Aehnlichkeit mit ihnen gehabt, benennet, nicht zu glauben sey. Mit noch grösserer Veneration waren sie der Hertha so die Mutter des Tuisco seyn solte, ergeben, welche fast der allerälteste Götze Teutsch-Landes gewesen, und wohl eben dasjenige, was theils der Römer Cybell und Ceres mag bedeutet haben. Auch hielten sie Sonne, Feuer und Mond in keinem geringen Werthe, wie denn aus dem Cæsare bekannt, daß die Teutschen ausser dem Voll-Monde sich in keine Schlachten eingelassen, und dem Arioviſto von seinen Priestern gerathen wurde, mit dem Cæsare vor demselben nicht anzubinden. Der Crodo oder Crotho, dürffte wohl ein Abdruck von dem

Römi-

unter der Brust stand ein Löwe, über dem wiederum eine Wage, und unter ihm eine Rose ausgedrücket war, auch war der Boden zu der Statue Füssen mit vielen aus der Erde hervorwachsenden Rosen ausgezieret und gleichsam besäet, dabey noch oben auf dem Kopfe ein Hahn sich præsentirte. Die Bedeutung dieser Figuren zu errathen, solte nicht allzuschwer fallen, wie denn viele glauben, daß durch die Rosen das kurtze Leben der Menschen und absonderlich der Helden, angedeutet, welchem man noch hinzu setzen könte, daß sich dieses auf den Arminium vornemlich schickte, als welcher unter den tapfersten Verrichtungen in der Blüte seiner Thaten und Alters hinweg geraffet worden, da er sein Leben nur erst auf etliche dreyßig Jahr gebracht. Die Wage in der Hand deutete auf den ungewissen Ausschlag des Krieges, welchen kein Held wie groß er ist, in seinen Händen hat. Der Bär auf der Brust zeigte auf die innerliche Beschaffenheit kriegerischer Leute. Der Löwe als ein Herr der Thiere, auf die unüberwindliche Tapferkeit, weil aber die Wage dabey stehet, meines Erachtens auch darauf, daß Tapferkeit mit der Klugheit und Gerechtigkeit müsse verknüpffet seyn, damit jene auf keine Verwegenheit und Tollkühnheit hinaus lauffe, diese aber den ungerechten Kriegen steure, und die Billichkeit und Gerechtsame der Waffen wohl erwege. Und endlich der Hahn auf die bey den Feld-Zügen sonderbahre Wachsamkeit. Wie weit aber diese Auslegungen mit der ersten Meynung der Teutschen übereinstreffen, ingleichen ob diese Abbildung des

Ermen-

und sechzig Pfund, inwendig hohl, einer Ellen hoch, im Umfange des Bauches eine Elle und ein Viertheil, an den Füssen siehet man keine Sohlen. Die rechte Hand liegt auf dem Haupte, die Lincke ruhet auf dem Knie. Das übrige seines Leibes ist sehr dicke, daher man in diesen Landen einen dicken kurtzen Menschen Püster nennet. Sein Nahme kam von Pusten, das ist Blasen her, weil er, wenn vorhero Wasser hinein gegossen, und er auf glüende Kohlen gesetzet wird, selbiges als Feuer-Flammen wiederum durch das Löchlein, so oben am Haupte und bey dem Maule, mit einem grossen Prasseln von sich bläset. Dieser Abgott wurde ehemals bey dem Städtlein Kelbra auf dem Berge Rotenburg von den Heidnischen Thüringern angebetet, und das gemeine Volck durch die Pfaffen mit den Feuerflammen desselben nicht wenig geschrecket. Herr Tenzel in seinen Monatlichen Unterredungen von Anno 1689. hat bey dem Monat Julio diesen Püstrich in Kupffer vorgestellet, und zugleich des gelehrten Hector Gottfried Masii Schediasma de Diis Obotritis, ausführlich recensiret, darinnen, wie auch in des Herrn Casp. Sagittarii Antiquitatibus Thuringiacis, die völlige Beschreibung kan nachgeschlagen werden. Welches alles noch mehr solte erläutert worden seyn, wenn des Herrn Webers ehmaligen Hoffmeisters bey der jungen Herrschafft in Sondershausen, unter Händen gewesene Tractat von dem Püstrich, dazu Herr Tentzel in angezogenem Orte Hoffnung macht, hätte heraus kommen sollen. Die Herren Fürsten von Schwartzburg

haben

dahin, daß die Leute, was sie im Leben hatten, hergaben, wie denn Wilibaldus, ein Vetter Bonifacii, welcher dessen Leben beschrieben, wie auch Othlonius bezeuget, daß bey seinem Eintritt ein Graf vermuthlich von Gleichen oder Schwartzburg, wie aus der Lage erscheint, seine gantze Herrschafft dem Bonifacio geschenckt, wodurch das Stifft Mäyntz, allwo Bonifacius Ertz-Bischoff war, vermuthlich den ersten Fuß zu so vielen Gütern in Thüringen bekommen. So konte er auch die Bißthümer zu Erffurt, so bald wieder eingegangen, Sallburg, und die Klöster zu Aldimberge ꝛc. von solchen Schenckungen stifften, und reichlich dotiren. Siehe die Schwartzburgische Deduction contra Weymar p. 9. und was dieselbe für Argumenta daraus zieht. Die übrige Bekehrung der Sachsen und Meißner hat eben diesen Ursprung gehabt, bey dem wir uns ebenfalls nicht aufhalten wollen. Was massen das Christenthum hernach wiederum in einen solchen Verfall gerathen, daß es geschienen ob hätten die Sachsen nur die Nahmen ihrer Götzen mit anderen verwechselt, ist jedem bekandt. Und daß ich nur eines Exempels gedencke, so ward der nur erst beschriebene Püstrich wieder hervor gezogen, und das einfältige Volck zu betriegen, gemißbrauchet. Von GOtt und Christi seinem Verdienst wuste man sehr wenig, und die Leute waren durch Eigennutz der Pfaffen bey ihrer Bekehrung nur auf gute Wercke geführt, woraus dem Christenthum unsäglicher Schade erwachsen. Diese Fehler sind in folgenden Zeiten nicht verbessert, also daß der Kir-

che

noch viele antrifft. Wovon Herr M. Bütner, ehemaliger Archi-Diaconus in Querfurt, Hr. Olearius in Arnstadt, und weiland auch Herr Tenzelius in seinen Monatlichen Unterredungen geschrieben. Diese Ober-Sächsischen Urnæ kommen denen Nieder-Sächsischen, von welchen Herr Arnkiel in seinen Cimbrischen Alterthümern gehandelt, sehr nahe. Sie sind auch denen Schlesischen gar gleich, von welchen Herr Prof. Stieff zu Breßlau in einer Lateinischen Epistel an den alldortigen Herrn Prælaten zu S. Matthiä, und Herr Leonhard David Hermann, Prediger auf dem Dorffe Massel, ohnweit Trebnitz im Oelßnischen Fürstenthum, in seiner heraus gegebenen Maslographia, mit ungemeinem Fleisse, Curiosität und Erudition, der gelehrten Welt Nachricht gegeben. Die Materie dieser Urnen ist Thon; die Farbe und Glasur unterschieden, meistens bleichfarbig, schwärtzlich, röthlich, braun, oder ungla-surirt, von allerhand Grösse, Figur, Strichen, Hencken ꝛc. Es pflegen immer gantze Nester voll solcher Urnen beysammen zu stehen. In der Haupt-Urne liegt eine Partie Gebeine, sehr klein gestossen, mit etwas Sande oder Erde gemischt, in welchen man keine Asche erkennen mag. In den andern neben-stehenden kleinern Urnen ist nichts als Sand oder Erde. Bißweilen finden sich auch noch andere alte Reliquien von Metall, als Ringe, Fibulæ, Schnallen, Hacken, Eisen von Spiessen und Pfeilen, Wetzsteine, und s. m. Geld aber findet man sehr selten, und ist mir beynahe kein Exempel bewust, daß man jemals in einer Urna bey den

Ge-

Ad Lectorem.

Quæ ad Lectorem pertinent, ea ipsa
Præfatio, quæ Libro præfigitur, ad-
monet. Quæ ad Librum, ea ipse Liber
ostendit. Quæ ad Auctorem, ea ipse
Auctor declarat. Quæ ad Editionem,
ea ipsa Editio indicat. Quæ ad Ty-
pographum, ea ipse Typographus
curavit. Quæ ad Bibliopolam, ea ipse
Bibliopola vendit. Quæ ad Emptorem, ea ipse Emptor
emit. Quæ ad Fautorem, ea ipse Fautor favet. Quæ
ad Detractorem, ea ipse Detractor detrahit. Quæ ad
Lectorem, ea ipse Lector legit. Quæ ad Librum, ea
ipse Liber ostendit. Quæ ad Auctorem, ea ipse Auctor
declarat. Quæ ad Editionem, ea ipsa Editio indicat.
Quæ ad Typographum, ea ipse Typographus curavit.
Quæ ad Bibliopolam, ea ipse Bibliopola vendit. Quæ
ad Emptorem, ea ipse Emptor emit. Quæ ad Fautorem,
ea ipse Fautor favet. Quæ ad Detractorem, ea ipse
Detractor detrahit. Quæ ad Lectorem, ea ipse Lector
legit. Quæ ad Librum, ea ipse Liber ostendit. Quæ
ad Auctorem, ea ipse Auctor declarat. Quæ ad Edi-
tionem, ea ipsa Editio indicat. Quæ ad Typographum,
ea ipse Typographus curavit. Quæ ad Bibliopolam,
ea ipse Bibliopola vendit. Quæ ad Emptorem, ea ipse
Emptor emit. Quæ ad Fautorem, ea ipse Fautor favet.
Quæ ad Detractorem, ea ipse Detractor detrahit. Quæ
ad Lectorem, ea ipse Lector legit. Quæ ad Librum,
ea ipse Liber ostendit. Quæ ad Auctorem, ea ipse
Auctor declarat. Quæ ad Editionem, ea ipsa Editio
indicat. Quæ ad Typographum, ea ipse Typographus
curavit. Quæ ad Bibliopolam, ea ipse Bibliopola
vendit. Quæ ad Emptorem, ea ipse Emptor emit.
Quæ ad Fautorem, ea ipse Fautor favet. Quæ ad
Detractorem, ea ipse Detractor detrahit. Quæ ad
Lectorem, ea ipse Lector legit. Quæ ad Librum, ea
ipse Liber ostendit. Quæ ad Auctorem, ea ipse Auctor
declarat. Quæ ad Editionem, ea ipsa Editio indicat.
Quæ ad Typographum, ea ipse Typographus curavit.
Quæ ad Bibliopolam, ea ipse Bibliopola vendit. Quæ
ad Emptorem, ea ipse Emptor emit. Quæ ad Fautorem,
ea ipse Fautor favet. Quæ ad Detractorem, ea ipse
Detractor detrahit. Quæ ad Lectorem, ea ipse Lector
legit. Quæ ad Librum, ea ipse Liber ostendit. Quæ
ad Auctorem, ea ipse Auctor declarat. Quæ ad Edi-
tionem, ea ipsa Editio indicat. Quæ ad Typographum,
ea ipse Typographus curavit. Quæ ad Bibliopolam,
ea ipse Bibliopola vendit. Quæ ad Emptorem, ea ipse
Emptor emit. Quæ ad Fautorem, ea ipse Fautor favet.
Quæ ad Detractorem, ea ipse Detractor detrahit. Quæ
ad Lectorem, ea ipse Lector legit. Quæ ad Librum,
ea ipse Liber ostendit. Quæ ad Auctorem, ea ipse
Auctor declarat. Quæ ad Editionem, ea ipsa Editio
indicat. Quæ ad Typographum, ea ipse Typographus
curavit. Quæ ad Bibliopolam, ea ipse Bibliopola
vendit. Quæ ad Emptorem, ea ipse Emptor emit.
Quæ ad Fautorem, ea ipse Fautor favet. Quæ ad
Detractorem, ea ipse Detractor detrahit. Quæ ad

## Das 4. Capitel.

### Von der Gestalt der Neuen Welt / und wie sie erfunden worden.

Wann wir nun die Neue Welt in jhrer Gestalt / wie sie auff der Landtaffel gemahlet / betrachten / so befinden wir / daß sie in jhrer Gestalt einem Menschen gleich sehe / der auff dem Rücken liget / und die Füsse gegen Mittag / das Haupt gegen Mitternacht / die Hände gegen Abend / und die Seite gegen Morgen ausstrecket / wie dann auch die Alten / als sie die Welt in jhrer Gestalt gemahlet / dieselbe einem Menschen gleich gemacht haben / wie dann auch die Neue Welt / wann sie mit der Alten Welt verglichen wird / einem Menschen gleich sihet / dann sie ist auch in jhrer Gestalt / wie sie auff der Landtaffel gemahlet / einem Menschen gleich / wie dann auch die Alte Welt / wann sie mit der Neuen Welt verglichen wird / einem Menschen gleich sihet / dann sie ist auch in jhrer Gestalt / wie sie auff der Landtaffel gemahlet / einem Menschen gleich

Capellan. 5. Wipertus oder Umbertus. 6. Dietricus I. wohnte einem Synodo zu Franckfurt am Mayn bey. 7. Reinerus bauete das Kloſter Afra in Meiſſen. 8. Hondbertus war vorher Probſt zu Goßlar, und mochte vielleicht durch allerhand Unrecht einen groſſen Schatz zuſammen geſcharret haben. Selbigen zehlte er faſt täglich, ward auch dabey todt und kohlſchwartz gefunden. 9. Meinwardus. 10. Benno ein Graf von Budenburg, Probſt zu Goßlar; Er ward vom Käyſer Henrico IV. wider den er ſich aufgelehnet, entſetzet, aber von Pabſt Clemente III. wieder eingeſetzt. Eine Maulſchelle die er von Henrico Seniore Marckgrafen zu Meiſſen bekommen, und die darauf erfolgten Wunder, haben ihm den Weg zu einem Heiligen gebahnet, unter welche er von Papſt Hadriano VI. aufgenommen worden. Sein Leben, ſo Emſerus umſtändlich beſchrieben, findet man in Actis Sanctorum und mit Henſchelii Noten in Menckens T. 2. Scr. rer. Germ. p. 1824 11. Hervicus legte eine Eccleſiam Collegiatam oder Neben-Stifft zu Wurtzen an. 12. Gramborus 13. Gottholdus. 14. Reinhardus. 15. Bertholdus 16. Albertus ward von Käyſer Conrado III in Geſandſchafft nach Conſtantinopel geſchickt. 17. Bruno I. 18. Gerungus legte eine Bibliothec zu Meiſſen an. 19 Martinus. 20. Dietricus II. Dom Probſt zu Meiſſen. Ward von den Canonicis beym Pabſt verklagt, als ob er durch die Simonie zum Ambte gelanget, von ſelbigem aber, bald abſolviret. 21 Bruno II Dom-Probſt zu Meiſſen, hatte mit etlichen von Adel von Wildenſtein Händel, und ward nicht zum beſten tractiret, die ihm

Dietrich wieder unnütze und verderbliche Händel an. Denn in demselben verlohr er Scharffenberg und Stolpen, so zum Stifft gehörten, und muste sich nach Magdeburg retiriren, wiewohl er doch durch Mediation der Bischöffe zu Merseburg und Naumburg wieder eingesetzt ward. 26. Bernhardus, auch aus dem Geschlechte von Camitz, Probst zu Meissen, überließ Pirna an den Böhmischen König Wenceslaum IV. und Dreßden an den Marckgrafen von Meissen, wovon die Urkunde in Herrn Lünigs R. A. P. S. Cont. 2. n. 7. unter denen Sächsischen Documenten zu lesen. 27. Albertus III. ein Graf von Leißnig, Probst zu Meissen, brachte das Schloß Stolpen wieder an sich. 28. Witigo II. Graf zu Colditz, brachte Liebenthal und Nossen an das Stifft. 29. Johannes I. von Isenberg. 30. Dietricus III. einer von Hoch, starb auf der Reise nach Rom, da er die Confirmation holen wolte. 31. Conradus II. einer von Kirchberg, hielte sich am ersten einen Suffraganeum oder Vicarium. Es arbeitete auch Käyser Carolus IV. um Meissen dem Ertz-Bischoffe zu Prage zu unterwerffen, welches aber nicht zu Stande kommen. 23. Johannes II. ein Böhme aus dem Geschlechte von Gengenstein. 33. Nicolaus I. Ziegenbock, Prior im Paulino zu Leipzig, hernach Bischoff zu Lübeck, allwo er resignirte, und endlich, nachdem er vorher schon in der Wahl gewesen, von Papst Urbano VI. constituiret. Unter ihm wolte der Magdeburgische Ertz-Bischoff Ludovicus mit Macht behaupten, daß Meissen unter sein Bißthum gehörte. Es kam darüber

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

bis auf das Mauerwerck ab,
vorher gegangen oder gefol-
on Carlowitz. Unter ihm
Schule in Meissen angelegét
logiæ, zergieng aber bald
X. von Haugwitz, bekann-
Religion, und ward nach
e zum Bischoff erwehlet.
Zeiten das meiste des Stifft-
tum ab, von welcher Zeit
Administratores aus den
gehabt, bis selbiges unter
II. dem Chur-Hause gar
enn da hatte Chur-Fürst
Testament versehen, daß
elcher derzeit Administra-
Meissen war, das Stifft re-
cos zur völligen Incorpo-
er die Aemter Querfurt,
rg dafür bekommen solte,
de beym Lünig im R. A.

von der Stadt der Graf-
rseburg zu reden; Das
hört in die Weltliche Hi-
n nur das Stifft vor uns
inen Bischöffen, wie mit
tzlich durchgehen wollen.
rseburgense in Hr. Lude-
um omnis ævi Diplom.
che allhier, hat Carolus
, und zu S. Johannis ge-

image
not
available

Biſchöffliche Würde vor-
den alten Kirchen S. Jo-
wurden, weil ſie ſehr unan-
nd eine anſehnliche Dom-
lcher Henr. II. den erſten
nen eignen Character hat
benen Chronico deutlich
Geſchichte daſiger Zeiten
uno, Graf von Waldeck,
Bau, und weihte die Kir-
fertig, dem Heil. Johan-
n ein. 6. Hunoldus, ein
e des Chors fiel dreymal
it zwey ſtarcken Thürmen
ete nach vollbrachtem letz-
mals ein. 7. Albericus,
, den das Merſeburgiſche
Er wird in einer alten
, das man unter einen
hen. 8. Eckelinus I.
leißiger Beobachtung ſei-
9. Offo, wird auf die-
pflegte dasjenige, was er
der Armen zu nennen,
rſorget. 10. Wintherus
Herr zu Würtzburg, war
tig und verſchwenderiſch,
rnerus, und darzwiſchen
ielt es mit dem Pabſt wi-
r gefangen. Er ließ den
ehlten Rudolpum präch-
Grab und die abgehauene

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ßt deſſen Urſprung und Fortpflantzern kan
rte Leſer in der ſo gelehrten als mühſam
hten Hiſtoria Eccleſiaſtica Johannis Mi-
ie ſie von dem Herrn Daniel Hartnaccio
n ſchönen Additionibus vermehrt heraus
vorden, nach der Länge aufſchlagen, und
Bunden, die ſie unſerer Kirche geſchlagen,

ber dieſes iſt auch letzlich unter uns mit
ger Hefftigkeit der Partheyen wegen des
nd Terminiſmi controvertiret worden.
ber beyde noch nicht ausgemacht, und die
wechſelten Schrifften in den Buch-Läden
öffentlich vor Augen liegen, ſo hat man
ſo was gründliches davon zu wiſſen ver-
ſelbige zu verweiſen.

## Das VI. Capitel.

## n Zuſtande der Gelehrſam- Sachſen in älteren Zeiten.

### §. 1.

**kurtzer Berührung der Kirchen-Hiſto-
folget nothwendig etwas von den
ulen und der Erudition: Sintema-
sgemachte Sache iſt, daß der Flor
hme der Religion insgemein von der
Verachtung der Studien herrühret.
Teutſch-Land vor tauſend und
durchgehends noch ſehr wild ausge-**

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

atque voluntatis noſtræ,
ecipiuntur pro nunc ad
undum ſenium Magiſte-
Cætera vero ſtatuenda
iverſitate noſtra ſtabunt
. Etſi aliqua dubia in
occurrerint, vel in ordi-
ndis, hæc omnia arbitrio
ſervamus.

nis pronunciatio facta
. IX, ſecunda Feria poſt
Adventus Dominici,
Refectorio Canonicorum
ii S. Thomæ in Lipzix,
imis Principibus præno-
iſcopis, Prælatis, Magi-
lam rogatis ſpecialiter &

*ſcopus, Servus Ser-*
*, ad perpetuam*
*emoriam.*

atis Apoſtolicæ Specula,
ſatione conſilii, licet im-
cunctas Chriſti fidelium
lantiæ creditas, earumque
oda procuranda, tanquam
regis Dominici, Specula-
s ex alto conceditur, favo-
, fidelibus ipſis ad quæ-
udia (per quæ Divini No-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

no hominum liceat pagi-
, Conceſſionis, deputatio-
ringere, aut ei auſu teme-
uis autem hoc attemptare
nationem Omnipotentis
etri & Pauli, Apoſtolorum
urſurum. Datum Piſis,
bris. Pontificatus noſtri

och andere Privilegia und
den Römiſchen Käyſern
loV, Ferdinando I, und
)en folgenden Chur-Fürſten
zu ſetzen allzu weitläufftig
dieſer ihrer erſten Einrich-
ern auch gewiſſe Perſonen
es und Viſitatores hieß.
war, die Lectiones Publi-
us zu repetiren und weit-
Der anderen aber, daß ſie
ie denen Magiſtris unter-
)re und Leben wohl ange-
Böſen abgehalten würden,
its nach der Reformation
iſt aber Anno 1555 unter
on einmal auf dem Tapet
e wieder bey der Univer-
il dadurch die Lectiones
Bret und vielen eingeriſſe-
ßbräuchen würde abge-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

om Fegefeuer, Ablaß und
der Gewalt eines jeglichen
gehandelt. Ob nun zwar
uncten ſeinen Widerſacher
volte es Eccius doch nicht
nd Sophiſtereyen, groſſem
Gewäſche das letzte Wort
orbey, haben D. Carlſtadt
zu diſputiren angefangen,
ls alle Artickel nachgelaſſen
Carlſtadt geſaget: Wenn
g wäre als mit euch, ſo
ne Herberge gehen. Die-
ch noch länger gewähret,
erſchollen, daß Chur-Fürſt
u Brandenburg, welcher
Wahl-Tage zu Franckfurt
e wäre, und Hertzog Geor-
volte: daher dann das Ge-
putation gehalten worden,
, als darinn man hochge-
logiren wollen. Deßwe-
m am ſechzehenden Tage
Befehl und Anordnung
Sachſen, Johannes Lan-
der Schleſien, mit einer
tion beſchloſſe. In der-
Diſputatorum ein beſon-
er zwar ein Papiſt gewe-
Eccium über Verdienſt
h des Doctor Carlſtadts
vergeſſen, ſondern beyde

image
not
available

heologis gehalten. Das Ende
n dieſer Diſputation war, daß
ach meiſtens davon gezogen, oder
bequemet, und alſo der reinen
eipzig die Thüre geöffnet wor-
von dem Leipziger Statu Aca-
ch aber eine gar accurate Be-
gen Einrichtung dieſer Univer-
aupt-Hiſtoricis, ſo von Sach-
rieben, auch in denen bey Ge-
n Jubilæi heraus gegangenen
ſſen, woraus alles dasjenige
leichter Mühe kan ſuppliret

## VIII. Capitel.

## ersität Wittenberg.

§. 1.

ohnſtatt der Muſen in Sach-
nberg, ein Ort dem es nie-
m und gelehrten Leuten ge-
e Seculum, mit deſſen Ein-
ſtet wurde, hätte ſich, wenn
ſtet würde, hätte ſich, wenn
t, keine glorieuſere Sache,
Ruhme beygetragen, als die
emie, ausſuchen können.
d nach ihrer Stifftung die
, aus welchen allen man
Hoheit ſich weit über das
ichen Wiſſenſchafften er-
von Chur-Fürſt Friede-

ri-

image
not
available

Saracener inne haben, fraget GOtt
allen Kühen von Schweitz.
alige Chur-Fürstl. Leib-Medi-
ollichius sonst Möllerstadt ge-
ten Vorschlag, die Universität
u legen. Es fanden sich aber
e und Einwürffe, theils wegen
ohner und übel conditionir-
wegen des sandigen und un-
, daß also zu befürchten, es
ta vor eine nombreuse Aca-
h seyn. Ja es gerieth endlich so
alles richtig war, der Tag zur
et, und alle dazu Erbetene
Octobr. als der Actus solte
ühe mit dem Tage ein Cou-
Ordre, die Inauguration bis
tellen. Allein weil alles schon
och-Fürstl. Herren Brüder,
so hernach Chur-Fürst wor-
nst Primas in Magdeburg,
solte im Nahmen GOttes
tfahren, sie wolten alles ver-
die Inauguration an dem
ollzogen, die Einweihungs-
remonien geschahen in der
ie auch die Wahl des er-
rstadts und der vier Deca-
Tage wurde zuerst Mart.
llen dreyen Facultäten den
nget, als künfftiger Rector
on in die Kirche begleitet.

image
not
available

met. In dieſe Durchlauchtige
auch andere getreten, und die-
tät rühmet mit Recht den groſ-
ihr unlängſt vor dem letzteren Ju-
Wolfframsdorffiſche Munifi-
deliſche Wohlthat nebſt an-
ler vornehmer Herren ge-

chſten Gipffel aber ihres Flores
ſie durch die Reformation des
t, und damals nicht unbillig
νὸν παιδευτήριον, eine Schule
hlichen Geſchlechtes genen-
die Feinde müſſen ihr dieſen
verden gezwungen, mit dem
u bekennen: Inter omnes ur-
es celeberrimam eſſe Wit-
unter allen Städten der
nommen, Wittenberg die
Wie es mit dieſer Reforma-
dem Leben Lutheri vorhero
worden, weßwegen wir nur
aß nach glücklicher Verrich-
und Heldenhafften Wercks
ſte Teutſche Meſſe und das
riſti Ordnung in Teutſcher
den 14. Maj. dieſes Jahrs
riefter M. Georgius Ro-
. Luthern vorgeſchriebenen
worden.
die Wittenbergiſche Aca-
oldene Stunden gezehlet,

image
not
available

ganze Universität nebst dem
eistlichkeit, der Schule und
Als nun die Leiche Nach-
h die ordentliche Processíon
Geistlichkeit mit den Schul-
ern vorher, und sungen,
en Commissarii, 3.) die
nnsfeld mit ihrem Comi-
Pferden bestund, 4.) der
vier Pferden bespannet.
s Wittwe, mit ihrer Toch-
s-Personen, auf einem nie-
Seine drey Söhne, Jo-
Paulus, deren der eine ein
Theologus, der dritte ein
Sein Bruder, Jacob Lu-
sfeld, nebst seiner Schwe-
und Cyriax, Kauffmann,
luts-Freunden. 8.) Der
niversitatis Augustinus
octor, mit einigen Fürsten,
n, so Studirens wegen sich
ufgehalten. 9.) D. Gre-
Thur-Fürsten zu Sachsen,
sen, Johannsens des Be-
Friedrichs des Großmü-
us Melanchthon, D. Ju-
neranus, sonst Bugenha-
Cruciger, D. Hieronymus
este Magistri und Docto-
.) Der Rath. 11.) Die
nze Bürgerschafft, und
end-

image
not
available

iversität ziemlich herunter,
ich so bald wiederum erholet
neue Chur-Fürst Mauritius
ste angenommen, und noch
entlich Ausschreiben vom 16.
ingerichtet, und mit grosser
n vorigen Stand gesetzet.
eser Universität und Stadt
zenden Worten schliessen, die
wohnt gewesen: Die Uni-
soll mit meinem Willen
n sie hat die Unkosten nur
die Teutsche Bibel allda
orden. Kurtz vor dieses
g die Pest allhier an so starck
ersität nach Torgau muste
gelangte aber unter der Re-
ur-Fürstens Augusti bald
n Wohn-Platz, und ist von
el Gnaden und Wohltha-
daß sie alles Erlittene gar
nachdem sie an ihm gleich-
er überkommen. Auch die
rsten biß auf den jetzt regie-
gsten König in Pohlen, ha-
t vielen Wohlthaten be-
diese Stunde aufs herrlich-

ürdig bey dieser Universi-
Pest- Kriegs- und andern
um errettet worden, und
en mit ihr ausgesehen, sich

zu

image
not
available

ſonderbahren Schutz, Schirm
d angenommen worden, maſſen
ehet. Als befehlen hiermit Se.
mmando ſich befindenden hohen
nd Befehlichshaberen, wie auch
oß und zu Fuß, daß ſie obbemeld-
berg, dero Profeſſores, und
r, ſo oben ſpecificirt, mit ih-
ro ruhig, unperturbiret, und
n laſſen, und hierwieder, unter
Echte, im geringſten nicht pres-
gen, vielweniger ohn Ihr. Excel-
und Einlogirung, ſelbſt anmaß-
ndſchatzung oder anderer Exa-
Abnahm Pferde, groß und klei-
andern Inſolentien und Be-
en und beſchweren, oder dieſe
s-Brief in einigerley weiſe vio-
ren fidimirte Copey in alle-
erer Verantwortung und Un-
dung des Verbrechens, unaus-
ns-Straffe, gebührlich reſpe-
Obacht unverbrüchlich halten
h ſich ein jeder zu richten, und
wird. Signatum im Haupt-
December. Anno 1642.

nnardt Torſtenſohn.

tionibus übertrifft ſie die
demien bey weitem, und
n Seculo die Doctores zu
tros zu tauſenden gezehlet.
, ſo ſie wegen der Funda-
tion,

image
not
available

nd die Stadt Wittenberg nebst der
Chur-Fürst Mauritium muste ab-
n, so haben des gefangenen Chur-
n Söhne, Johann Friedrich der
ohann Friedrich der Jüngere, die
den 19. Mart. 1548. bestätigen und
e dahin beruffen lassen. Da denn
hernach M. Victorinus Striege-
ector dieser gelehrten Colonie
Lesen gemacht, und so fort wech-
ogica und Philosophica tracti-
n. darauf wurden von ihnen
s Herrn Vaters des gefange-
s, die Statuta und Einrichtung
gesetzet, auch alles mit grosser
Verfassung gebracht. Wegen
und Privilegien satzte es am
er erst viele Schwürigkeiten.
te sie Käyser Ferdinand A.
sie mit herrlichen Privilegien,
rck löthiges Goldes, wer dar-
daß von den Gebrüdern zu
ymarischer Linie ein Revers
ine Promotiones Graduu-
heologica vorgehen zu las-
Religions-Irrungen gäntzlich
ger wären, welche Clausul
Hertzog Johann Wilhelms
uchen, der deswegen Jo-
inæ Doctorem und Pro-
Jena, an den Käys. Hof
und dergestalt geändert
D D wor-

image
not
available

runter Mathias Flacius Illy-
Vigandus, ihres Amtes ent-

dieſes Unweſen geſtillet, iſt ſie
iſten Stücken vermehret und
che Donationes ſehr bereichert
en hat ſie an Gebäuden, Biblio-
nen Horto Medico und an-
zugenommen. In dem Erb-
trage der 1603 zwiſchen Hertzog
n-Weymar, und ſeines älteren
Söhnen gemacht worden, iſt die
rtzog Johann gefallen, die Uni-
Conſiſtorium, Hof-Gerichte,
ieberey und Weinwachs, zwi-
Weymar und Altenburg ge-
lieben, unter deren Nachkom-
ſtehet und blühet. Die an-
s Ortes, der wohlfeile Uberfluß
ur menſchlichen Nahrung gehö-
hrer gelehrten Leute hat allemal
l Studirende als ein Magnet
Wer was accurates von ihren
andern Gebäuden, von ihren
atuten und übrigen Verfaſſun-
nag Geographum, Archite-
Jenenſium, und die übrigen
errn M. Adrian Beyers, ſo er in
en, nachſchlagen, ſo wird er
Materie zum Ruhm dieſer Uni-
Kurtz, ſie iſt eine würdige
ipzig und Wittenberg, und hat

image
not
available

neuen Universität in Hal-
Buch ohnedem in vielen
ich aber hat der berühmte
rr Christophorus Cella-
hur-Fürstl. Durchl. Be-
nauguration Academiæ
scher Sprache abzufassen,
fol. ans Licht getreten und
ist.

Zeit hat Herr M. August
Prediger zu Glaucha vor
r Absicht, seine Armen-
Hauß anzulegen angefan-
nig Jahren zu einer statt-
hen; und nebst dem zu-
*dagogio Regio*, von Köngl.
üb dato den 10. May 1713

Die allerbeste Nachricht
ffor Francke selbst in ei-
mit vielen Fortsetzungen
vor etlichen Jahren dru-
: Segens-volle Fuß-
ebenden und walten-
getreuen GOTTes,
nglaubens und Stär-
endecket, durch eine
ıdliche Nachricht von
und übrigen Anstalten
, in 8v. Welches Buch
n Nachricht begehret, zu-
ben kan.

image
not
available

en und Anordnen, AN. 1543
Denn im selbigen Jahr,
nach Trinitatis wurde ein
Befehl in Druck gefertig-
, und darinnen männiglich
gen Landen drey Fürsten-Schu-
rta, und Merseburg,) wel-
Grimma verleget,) gestifftet
ine grosse Anzahl Knaben, als
ndern 100, und bey der letzten
11 und keiner über 15 Jahr sei-
s Bürgerl. Standes, mit Kost,
ceptoribus, und zwar jedwe-
lang unterhalten werden solle,
ler ist nachgehends gemeh-
ie genossene Stipendia bis
urriculi Academici pro-
Unterhalt sothaner Schu-
n Klöster-Einkünffte ange-
hul-Pforte hat M. Justi-
m Chronico Portensi aus-
on den andern kan man
res, sonderlich Fabricii
Chronicon nachschlagen.
D. Rechenberg in seiner
Dissertation *de Sereniſſimo-
vore in Litteras & Scholas*,
nn Burchard Menckeni-
*Græcarum & Latinarum Li-
toribus*, so ANNO 1701 in
n, hiervon gar hübschen

image
not
available

image
not
available

image
not
available

4.) Salzungen, 15.) Budtstadt,
.) Burgel, 18.) Roda, 19.) Or-
d 20.) Buttelstädt, jede eines.
n und dreyssig, als 1.) Zwickau
au vier, 3.) Altenburg vier, 4.)
, 5.) Schneeberg zwey, 6.) Et-
und die andern, als 7.) Colditz,
.) Leißnig, 10.) Hamichen,
12.) Schmöllen, 13.) Belgern,
) Werda, 16.) Buchholtz, 17.)
g und 18.) Schletta, jede eines.
nde sieben, als 1.) Plauen zwey,
als 2.) Oelsnitz, 3.) Weyda,
egenrück, und 6.) Pausa, jede
in diesem Patent der sämmtlichen
zeiget worden, daß der Chur-
möglichen von Adel Töchtern,
egen das Kloster-Wesen und
veranlasset worden, jährlich
rdnet, und zwar denen gegen
lden, gegen Thüringen 450
issen 450 Gülden, und gegen
Gülden. Und ist dieser Aus-
llerseits Haupt-Leute, Amt-
er zu Wittenberg, Weymar,
uen gemessener Befehl ergan-
n. Die gantze Summa dieses
5620 Gülden, und die Haupt-
den.

verstät Leipzig gleicher mas-
Electorales schöne Stipen-
h eingerichtetes Convicto-
rium

image
not
available

in seinen Annalibus, das schon
ischoff zu Meissen, lange vor Lu-
ine Bibliotheque zu sammlen an-
nnen ihm andere Klöster und Stiff-
aß dannenhero zu Buchen Chem-
tza, Alten-Zell und Pegau schöne
or Alters gewesen; wiewohl die
eils in das Paulinum nach Leipzig
chul-Pforte gebracht worden.
indet man in Leipzig, Witten-
mar und Zwickau den vortreff-
an auserlesenen so gedruckten
Büchern. Von der *Bibliotheca*
*o* zu Leipzig hat der sel. Herr
üchlein geschrieben, und die da-
Codices Manuscriptos recen-
*hs Bibliotheque* zu Leipzig,
der sel. Herr Burgermeister
ch Syndicus war, und Herr
tor, sich äuserst angelegen seyn
önsten Collectionen, hat ein
*und* einen grossen Vorrath
Gemmis, Raritäten, Berg-
wie auch einen sehr grossen
*unzer*schnittene Mumie, und
Wie dann höchst belobter
damaliger Ober-Biblio-
*tes* Schediasma von deren
egeben, sondern es wird
Gütigkeit allen Fremden
dieselbe zu sehen und zu
lemal begegnet. Die Wit-

ten-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Oerter abgestochen, das vorher alles hin und verderbende Wasser in Teiche und Gräben schräncket, und die überflüßigen Wälder eyen und nach zu Acker gemachet worden. Die re um Pirna, Dreßden, Meissen, Lommatzsch, au, Delitzsch, Leipzig, Merseburg, Oschatz sind dessentwegen so bekandt, daß auch Lim- die Bauren um Altenburg wegen ihres hums Sammet-Bauren genennet. Die und fruchtbare Gegenden um die Wasser und Sprotta beschreibt Georg. Fabricius Hodœp. Chemnic.; die um die Pleisse lie- ländereyen lobet Albinus und Peccenstein; und Döbeln aber hat Philippus Melanch- umen Misniæ, Meissen-Landes Schmaltz- in Ansehung des unvergleichlichen Korn- zu nennen gewürdiget.

Die übrigen Arten der Erd-Gewächse wer- hlreich als in einem Lande gefunden. An rten, vornehmlich in Thüringen, brauchen ohner die Brache so wohl als das Win- Sommer-Feld zur Saat, indem sie solche und Waid bestellen, wiewohl des letzteren Hochachtung ziemlich gefallen, nachdem ig in diese Länder eingeführet worden. es häuffig wachsenden Saffrans oder , so eine Farbe ist, nennen etliche Scripto- gend um Pegau, Borna, Rötha, Merse- ig, Schkeuditz die güldene Aue. Auch ein Kraut die Scharte genant, daherum, Centner und Fudern vor Tuch- und Ge- ber in auswärtige Länder verführet wird.

image
not
available

genommen, des D. Leuſchners Garten zu
, ſammt deſſen fürnehmſten Contentis,
n, Blumen-Gewächſen und andern Sa-
ch der Länge zu entwerffen. Heut zu tage
es ſo weit gebracht worden, daß ſie nicht
Gärten der Vorfahren, ſondern auch an-
nder ihre weit übertreffen. In Dreßden
mlich der ſo genannte Groſſe Garten mit
nvergleichlichen Palatio, und viel Tonnen
loſtenden Statuën, wovon eine gantze Be-
g haußen, ſehenswürdig. Ferner der Hol-
Palais-Garten in Neuſtadt, ingleichen der
Hoheiten und Hertzogin Garten, in wel-
eren ietzo die Königl. Orangerie ſteht, ſo
den Zwinger-Garten geziert und vorge-
an Stärcke der Bäume ihres gleichen
land nicht hat. Von Privat-Gärten
ertzogl. Würtembergiſche, ietzo Brühli-
edrichs-Stadt, der Haugwitziſche und
eriſche vor dem Wilßdorffer Thor ſe-
ig. Inſonderheit aber zehlet Leipzig
Vortrefflichkeiten eine nicht geringe
ſchönſten Gärten. Der ehemalige ſo
Garten Hanß Kollens daſelbſt, würde
aum vor einen ſchlechten Obſt-Garten
der Angeber deſſelben erſtaunen, wenn
florirenden Leipziger Apel- und Boſi-
n, nebſt der vor etlichen Jahren in
blühenden Americaniſchen Aloe, dem
rten-Hauſe, koſtbaren Herbario und
en in Augenſchein hätte nehmen ſollen.

In

image
not
available

zutreffen, anderer raren Früchte, Blumen und Gewächse zu geschweigen; und obligire ich mich in Leipzig allein vor hundert tausend Thaler und drüber Orangen-Bäume anzutreffen. Wobey wir aber dennoch unter den hiesigen Landes-Früchten der bekannten Borsdorffer Aepfel nicht vergessen können. Diese angenehme und gesunde Frucht hat ihren Ursprung und Nahmen von dem Dorffe Borsdorff an dem Tharantischen Walde, in Meissen, und wird wegen ihrer Güte in die entlegensten Länder nach Constantinopel und Indien verführet, hat auch wohl eher Rom den goldenen Aepfeln der Italiäner, den Citronen und Pomerantzen, den Vorzug strittig gemacht. Es hat aber zu dieser Fruchtbarkeit des Landes an Bäumen nicht wenig geholffen, die an denen Sächsischen Oertern eingeführte Ordnung, nach welcher auf dem Lande keinem jungen Bauer-Kerl zu heyrathen erlaubet ist, ehe und bevor er dargethan, daß er eine gewisse Anzahl Bäume gepflantzet habe. Und An. 1556. wurde ebenfalls in der erneuerten Chur-Fürstl. Holtz-Ordnung Tit. XXV. befohlen, die Unterthanen solten jährlich im Gebirge Weiden, wilde Obst-Bäume und Aepffel zeugen.

Uber die fremden Gewächse und Kräuter, welche dem vorigen Seculo Joachimus Camerarius, Carolus Clusius, Bernhardus Paludanus und andere aus Asia, Africa und Europa in Sachsen gebracht, und welche zu unseren Zeiten wie schon in

in vielen Stücken übereinstimmt, wenn Thiere
und Menschen in ihrer Lebensweise, in ihren
Sitten und Gewohnheiten, in ihrer Neigung und
Abneigung von den Gegenständen ihrer
Umgebung sich ähnlich sind, so ist es nicht
zu verwundern, wenn auch in der Sprache
manche Uebereinstimmung sich findet. Wenn
auch nicht jeder Ausdruck, welcher dem
Menschen eigen ist, auf das Thier übertragen
werden darf, so ist es doch nicht zu tadeln,
wenn man dasjenige, was dem Menschen
eigen ist, auch dem Thiere beilegt, wenn
dadurch Klarheit und Deutlichkeit gewonnen
wird. Wenn man sagt, der Hund ist treu
und wachsam, der Fuchs ist listig, der Esel
ist dumm, so ist dagegen nichts einzuwenden.
Wenn man aber sagt, der Hund ist
weinlich und schläft, wenn gesagt wird, der
Fuchs ist ein Schelm, der Esel ist ein Narr,
so ist dagegen etwas einzuwenden. Der
Hund ist weder weinlich noch schläft er, der
Fuchs ist kein Schelm, der Esel ist kein Narr.
Diese Arten und Weisen sprechen, sind
nicht richtig. Der eigenthümliche
Charakter ist es, auf welchen es
ankommt, und dieser ist nicht
Narrheit und dergleichen.

Auch von gewissen Thieren
kann man Laster sprechen in gewissem Sinne,
wenn man sie mit Menschen vergleicht, wenn
man sie mit Menschen in Verbindung bringt,
wenn man sie mit Menschen zusammen
lebend sieht. Wenn man sagt, der Hund ist
ein Laster, weil er sich in Gesellschaft

Strünclein aufgelesen, und in ihres Vaters Garten gesteckt. Da nun solche wohl vorkommen und gereiffet, nimmt sie die Schötchen ab und klopffet sie aus, findet aber mit Verwunderung weisse Körnichen, die sie, unwissend was es sey, dem Vater weiset, und spricht: je Vater sehet, was finde ich für Patterlein. Der Vater kennets, daß es rechte Perlen, suchet und findet sie in den Schötchen selbst, also, daß je nach zwey Sandkörnichen eine warhaffte Perle lag, und sammleten sie dieses Saamens und Perlen ein Käse-Näppchen voll. Viel Edelleute, die sich damals in Wiesenthal als Exulanten aufhielten, habens selbst in Augenschein genommen, auch einige dieser Perlen dem Töchterlein abgeschwatzet, und zur Rarität aufgehoben. Eine Gräfin von Hauenstein kam von Annaberg, hielte mit der Carosse vor des erwehnten Exulanten Thür, breitete ihr Haar-Tuch in Schoß, und bath, das Mägdlein solte ihr etliche Saamen-Schöttlein aufmachen, welches auch geschahe, und sie befand, daß es wahrhafftige Perlen waren. Versprach darauf, wenn der Vater wolte einwilligen, dieses glückselige Kind auf- und anzunehmen. Endlich machte die Gräfin etliche Schoten eigenhändig auf, aber die Perlen zerschmoltzen ihr unter den Fingern, (wie es dann auch zuvor andern, die sie selbst aufgemacht, begegnet war,) darauf sagte sie: Ey so ists eine sonderbare Gnade von GOtt, deren wir nicht würdig sind. Ein frommer Edelmann aus Böhmen, der daselbst im Exilio lebte, ließ den Vater mit allen sieben Kindern vor sich kommen, betrachtete und befand das Wunder augenscheinlich, und kleidete die armen Kinder alle neu. Dieses habe ich (setzt der Autor hinzu) aus dieser Perlen-Finderin Munde, da sie nun 74. Jahr alt war, aufgezeichnet.

§. 10.

Lande Wälder anzutreffen, darunter einige etliche andere mehr Meilen Wegs begreiffen, zum Exempel, der Rochlitzer, Königshäyner, Oederische, Tharant- und Grillenburgische, Zell-Friede-Reder-Bohr-Wald, die so genante Dreßdener, Diebische, Wernsdorffer, Torgauische, Gebritzer, Dippoldswalder, Höckendörffer Heyden. Die Kuttenbergische auf der Voigtländischen Grentze, der Forst bey Döbeln, das Rosen-Thal unter Leipzig, der Keil-Busch bey Meissen und andere mehr. Ingleichen sind hierbey die zu unvergleichlichem Nutzen des Landes und der Bergwercke angelegte Holtz-Flössen nicht zu übergehen. Es befindet sich unter denselbigen im Gebirge die Freybergische an der Flöhe, welche Anno 1624. durch Friedrich Lincken, Ober-Hütten-Verwaltern, angegeben worden. Die Marienberger. Die Annaberger so An. 1564. durch Felsen gebrochen und im April und May 1566. zum ersten darauf geflösset worden. Die Schneeberger, so An. 1539. angegeben, ihr Nutz wird höher geschätzet, als die Ausbeute der Zeche auf S. Georgen. Die Flösse in der Mipe, Rittersgrüner und Schwartzwasser nach der Mulda sind Anno 1669. aufs neue wieder angerichtet worden. Der Plattner Wasser-Graben und Erb-Fluß ist 1540. bey der Gottesgab gefasset, und durch Stephan Lencken hinein geführet. Zu denen noch derjenige Flöß-Graben zu setzen, welcher oben herunter biß an Leipzig gehet, und viel 1000. Klafftern Holtz um einen billigen Preiß jährlich liefert. Die Flösse auf der Sale nach Halle ist eine der stärcksten in Teutsch-Land.

## Das III. Capitel.

# Von Bergwercken und Mineralien.

§. 1.

DAs Chur- und Fürstenthum Sachsen würde weder vor Alters noch jetzo sich dergestalt empor geschwungen und zu solcher Authorität im Heil. Röm. Reich es gebracht haben, wenn nicht die Bergwercke erfunden, und dadurch eine unglaubliche Menge von Tonnen Goldes und Millionen Gülden der gefallenen Ausbeute, Zehenden und Schleg-schatz, in die Landes-Fürstl. Cassen eingelieffert worden. GOTT der Allmächtige hat dißfalls das edle Sachsen-Land auf eine unbeschreibliche Weise gesegnet, und die Summen der Berg-Zehenden sind in den ersten hundert Jahren auf eine gantz unbegreiffliche Grösse hoch hinan gelauffen, daß man hernach die neunmal so grosse Zahl der Ausbeute desto mehr unter die unglaubigen Dinge zu rechnen anfängt. Hierzu dienet insonderheit *Petri Albini*, des wohlbekandten Sächsis. Historiographi Meißnische Berg-Chronicke, so er zu Dreßden An. 1590. in Folio drucken lassen; weil er darinnen alles zusammen getragen, was er zu seiner Zeit von den Meißnischen und Sächsis. Bergwercken entweder allbereits im Drucke gefunden, oder aus den geschriebenen Berg Regiestern und Hauß-Chronicken zusammen gelesen. Seine Erzehlungen sind nach dem Fusse der damaligen Zeiten eingerichtet, und werden ihrer vielen

fabel-

fabelhafft fürkommen: gleichwol sind die alten geschriebenen Annales mehrentheils mit solchen erstaunens-würdigen Dingen angefüllet. Nach dem Petro Albino und denen von ihm selbst schon allegirten hieher gehörigen Sächsischen Autoribus kan dem Leser nichts bessers als Tit. Hrn. Abrahams von Schönberg, Chur-Fürstl. Sächsis. Raths, Ober-Berg- und Creyß-Hauptmanns zu Freyberg, publicirte ausführliche Berg-*Information* sämmt denen bey Berg- und Hütten-Werck gebräuchlichen Redens-Arten recommendiret werden: welches edle Buch dem Anno 1698. zu Franckfurt am Mäyn bey Joh. Dav. Zunnern verlegten Corp. Juris & Systeм. Rerum Metallicarum, statt eines andern Theils angefüget worden: und kan solches Werck niemand entrathen, der in Bergwercken eine gründliche Wissenschafft theoreticè erlernen will. Von etlichen andern hieher dienlichen Schrifften wird beyläufftig noch weitere Meldung geschehen. Man würde aber dem sehr fleißigen Herrn M. Christian Lehmann ein unverantwortliches Unrecht thun, wenn man hier nicht melden solte, daß in seinem Historischen Schau-Platze des Meißnischen Ober-Ertz-Gebirges auch sehr vieles anzutreffen, was zur Erläuterung oder Vermehrung dieses Capitels dienen kan. Und Herr M. Knauth würde in seiner Missia Illustrata das Seinige sonder Zweiffel mit grosser Mühe beygetragen haben, wann sein intendirtes Werck zu völligem Stande kommen wäre.

§. 2. Von der gantzen Sache nur was Weniges zu gedencken, so wollen wir meistens aus Albino, zum Anfange etliche Passages einrücken, theils wie die Bergwercke in der Jahres-Zeit nach einander gefunden worden; theils wie sie in Alphabetischer Nahmens-Ordnung geheissen; theils auch, wie so gar reichhaltig und ergiebig dieselbigen gewesen.

Henricus der Erleuchtete (welcher auch sonsten der Hammer, item *Munificus*, der Freygebige oder Milde, genennet worden) ist in seinen Bergwercken ein sehr reicher Fundgrüner worden, sonderlich in dem Freybergischen, welches er also wieder in Aufnehmen gebracht und gefördert, daß es sehr reichlich bey seinem Leben geschüret. Es reden die alten Chronicken also davon, Er habe so grosse Schätze aus dem Bergwerck zu Freyberg genommen, daß man an allen Orten wie von einem Wunder davon gesagt, und daß er das gantze Böhmer-Land hätte kauffen und bezahlen können. Er habe aber des weisen Mannes Spruch bedacht: Du solt nicht aus Fürwitz das Ziel und Land deiner Eltern übergehen. Aus welchen Worten etliche abnehmen, daß dazumal das Böhmer-Land feil gewesen. So ist auch dieses Fürsten Reichthum auch aus dem herrlichen Ritterspiel abzunehmen, davon gleichfalls in den alten Chronicken zu lesen. In derjenigen, so wir zuvor angezogen, dieweil sie Teutsch und gedruckt ist, daß sie jederman lesen kan, stehet also: Er ließ einen Ort ausruffen gen Nordhausen in Thüringen gelegen, allda ließ er machen einen grossen Garten gar zierlich, und ließ darein Gezelt aufschlagen, darinnen waren gar schöne Frauen, Ritter und Knecht, Er ließ auch einen Baum machen, der war nicht klein, mit gantzen güldenen und silbernen

nen Blättern. In dem Garten wurde mit allen Züchten getantzet, und man schätzte, daß diese Lust der Freude Ahasveri zu vergleichen, und wann ihr zweene zusammen rannten, welcher seinen Speer zubrach, daß sie beyde sitzen blieben, dem gab man ein silbern Blat, welcher aber einen herab stach, dem gab man ein gülden Blat, diese Freude währete bey 8. Tagen, ꝛc. Petrus Lotichius Secundus beschreibet diesen Thurnier-Baum ein wenig anders, also:

*Campus erat, virides claudebant undique silvæ,*
*Aureaque in medio diffusis frontibus arbor*
*Stabat, erant aurum rami, folia aurea ramis,*
*Aureus & cortex, at sola argentea radix.*
*Hanc circum nitidi, precium Victoribus, enses,*
*Et galeæ insignes cristis, viridesque coronæ:*
*Nec minus Heroum per gramina Mollia Natæ,*
*Candida virgineo quatientes Corpora motu,*
*Ducebant Choreas, quas inter filia magni*
*Cæsaris in Thalamos Alberti ducitur uxor.*

Es ist auch leichtlich abzunehmen, daß ohne Zweiffel neben dem Geschlecht und Tugenden, die grosse Gewalt und Reichthum Henrici Illustris Käyser Friedrichen den II. beweget, daß er seine Tochter, Fräulein **Margarethen**, genanntes Fürsten ältern Sohne, Landgrafen Albrechten, zum Ehegemahl gegeben, wie auch in angezogenen Versen erwehnet wird, und dasselbe sonderlich Siffridus Mysnensis beschreibet.

Von der grossen Summa der gefallenen Ausbeuth, Zehenden und Schlegschatzes aufm Schneberg, fürnemlich für dem 1511. Jahr, und Verleidigung oder Bekräfftigung derselben, wider etliche, so es nicht glauben, oder in Zweiffel führen wollen, habe ich noch dieses hinzu setzen wollen.

Seine Hände lag er auf seinem Bett, seine Füße
[illegible] Er [illegible] Er [illegible] Er [

soll als der Zehenden, (wie doch andere hingegen meinet, und bißher verzeichnet haben) so ist doch dieses gewiß, daß wenn man den Zehenden abgezogen, neun mal so viel bleibt, so zur Ausbeut in die Münz verkaufft wird, davon der Obrigkeit nachmals ihr Vortheil mit dem Schlegschatz gebühret, deßwegen dann aus der gesetzten Summa des Zehenden folget, daß von Anfang des Schneberges biß auf vorgemeldtes 1501. Jahr, wenn mans zusammen rechnet, zum Zehenden, Schlegschatz und Ausbeute, ein gewaltig Silber muß gemacht worden seyn.

Die erste Summa der 5199. Tonnen Goldes, so zum Zehenden in den ersten 30. Jahren sollen gefallen seyn, ist gar gewiß, wie wir hernach klärlich probiren wollen.

Mit vielen Ausschreiben aber, ist in etlichen Verzeichnüssen 51099. Tonnen daraus gemacht worden, wie man es sonsten hin und wieder gefunden, welches falsch, wie auch aus dem so folgend soll gesagt werden, augenscheinlich seyn wird. Denn man hernach, das ist nach dem 1501. Jahr die Summa der Ausbeuten, Zehendens und Schlegelschatzes biß auf das 1550. stückweiß zusammen gezogen, welche Rechnung also lautend: Im Jahr 1471. ist der Schneberg fündig worden am Tage Dorotheä, und ist den Fürsten von Sachsen zum Zehenden gefallen, von selbem Jahr biß auf das 1501. (sind 30. Jahr) 519000000. Gülden, das ist fünff hundert tausend mal tausend, neunzehen tausend mal tausend und neun hundert mal tausend, zu Tonnen gerechnet, macht es 5199. Tonnen Goldes, eine Tonne für hundert tausend Gülden gerechnet. Item vom 1501. Jahr biß auf das 1537. (sind 36. Jahr zusammen) ist in den Zehenden geantwortet worden am Silber 393800000. Gülden, machet 3938. Tonnen Goldes, oder 246125. Centner Silbers. Dieses vom 1471. Jahr biß auf 1537. (sind 66. Jahr zusammen gerechnet) was in den Zehenden geantwortet am Silber, und erstlich zu Tonnen Goldes gerechnet, macht 9137. Tonnen Goldes, gemacht zu Gülden, sinds 913700000. oder 371062. und ein halber Centner Silbers.

Folget weiter in solcher Rechnung: Nun sind zum Schlegschatz auch so viel Tonnen Goldes gehörig, und sind diese

beyde Summen als Zehenden und Schlegelschatz 18274. Tonnen Goldes, diesen wird von etlichen so der Berg- und Müntz-Rechnung kündig und erfahren seyn wollen, widersprochen, so da sagen, daß zur Schlegelschatz, wie auch neulich gemeldet, nicht so viel als zum Zehenden gehörig, von welchen ich denjenigen, so es besser, als ich verstehe, zu urtheilen anheim stelle.

Folget weiter: So sagt man ist wahr, daß zu der Ausbeuth acht mal so viel (als diese Summa des Zehenden und Schlegschatzes zusammen gerechnet ist) gehöret, welches auch macht 146192. Tonnen Goldes. Summa Summarum alle drey Summen zusamen gezogen als Zehenden, Schlegschatz und Ausbeuth in solchen 66. Jahren von des Schneberges Anfang, thut 164466. Tonnen Goldes, zu Gülden aber gerechnet sind es 16446600000. Gülden oder 10279125. Centner beschickt Silber.

Weiter vom 1537. Jahr biß aufs 1550. (sind 13. Jahr) biß auf Dorothea, ist zum Zehenden gefallen 42258. Gülden, zur Schlegschatz auch so viel, macht beydes 84516. Gülden, und über das ist zur Ausbeuth gefallen 676128. Gülden. Solche drey Summen des Zehenden, Schlegschatz und Ausbeuth zusammen gerechnet, machet 760644. Gülden, oder 7. Tonnen Goldes und 60644 Gülden. Also thut die gantze Summa, was auf dem Schneberg vom 1471. Jahr biß auf das 1550. (welches 70. Jahr sind) zum Zehenden, Schlegschatz sammt der Ausbeuth gefallen, 164473. Tonnen Goldes und 60644. Gülden, oder 16447360644. Gülden, die Ausbeuth ist 12335520483. Gülden, das ist zwölff tausend mal tausend mal tausend, drey hundert tausend mal tausend, fünff und dreyßig tausend mal tausend, fünff hundert tausend, zwantzig tausend, vier hundert und drey und achtzig Gülden. Zu Tonnen gerechnet, machet es 123385. hundert und drey und zwantzig tausend, drey hundert und fünff und funffzig Tonnen Goldes und 2048. Gülden. Der Zehenden ist 2055920080. Gülden, das ist zwey tausend mal tausend, fünff und funffzig tausend mal tausend, neun hundert tausend, achtzig und ein halber Gülden: zu Tonnen gerechnet, thut es 20559.

zwan-

zwantzig tausend, fünff hundert und neun und funffzig Tonnen Goldes, und 20080. und einen halben Gülden, die Schlegschatz auch so viel als der Zehenden, nemlich 2055920080. Gülden. Summa alles wie vorgesetzt 164473605 44. Gülden. Diese letztere Zahl ist also auszusprechen, damit auch kein Irrthum eingeführet werde, wenn man sie ausdrücklich hat: Sechzehen tausend mal tausend mal tausend, vier hundert, tausend mal tausend, sieben und viertzig tausend mal tausend, dreyhundert tausend, fünff hundert und vier und viertzig Gülden.

Der Fürsten zu Sachsen Gewinn oder Einkommen, damit wir dieses in specie allhier repetiren, allein was den Zehenden und Schlegschatz belanget, ist 79. Jahr über gewesen 41118. das ist, ein und viertzig tausend Tonnen, hundert Tonnen und achtzehen Tonnen Goldes, oder 4111840180. Gülden. Denn man dasjenige, so die Löbl. Landes-Fürsten ihrer Kuchus und sonderlichen Gebäude, auch ihrer Wälde, Schmeltz-Hütten, Puchwerck und anders insonderheit genossen, allhier geschweigen muß.

Damit man aber erstlich an dieser Summa nicht zweiffele, muß ich den günstigen Leser berichten, daß ich diese folgende Summen auch Lateinisch, aus des Herrn Philippi Melanchthonis, als aus eines glaubwürdigen Mannes, und welcher an ungründlichen Sachen gantz und gar keine Lust gehabt, Buch geschrieben: Ab An. 1471. die Dorotheæ ad annum 1550. ex venis Schnebergensibus distributa sunt iis, qui venas coluerunt impensis suis 12335520483. Uncialium, id est, plus 123355. Tonnis auri. Et loco decimarum soluta principibus 2055920080. Uncialium, id est, plus 20559. Tonnis auri, Tantundem etiam solutum principibus de signatione argenti vom Schlegel. Summa omnium facit 164473. Tonnas auri.

## Nahmen der Weinbeeren Sorten.

1. Blauling.
2. Blauschler.
3. Blauschler, Gemeiner.
4. Blauschler, Kleiner.
5. Blauschler, Schwarzer.
6. Blauschler, Weißer.
7. Blauschler, Weißgelber.
8. Blauschler, Weißgrüner.
9. Blauschler, Weißlicher.
10. Blauschler, Weißrother.
11. Blauschler, Zahmer.
12. Blauschler, Zahmer.
13. Blauschler, Zahmer.
14. Blauschler, Zahmer.
15. Blauschler, Zahmer.
16. Blauschler, Zahmer.
17. Blauschler, Zahmer.
18. Blauschler, Zahmer.
19. Blauschler, Zahmer.
20. Blauschler, Zahmer.
21. Blauschler, Zahmer.
22. Blauschler, Zahmer.
23. Blauschler, Zahmer.
24. Blauschler, Zahmer.
25. Blauschler, Zahmer.
26. Blauschler, Zahmer.
27. Blauschler, Zahmer.
28. Blauschler, Zahmer.
29. Blauschler, Zahmer.
30. Blauschler, Zahmer.
31. Blauschler, Zahmer.
32. Blauschler, Zahmer.
33. Blauschler, Zahmer.
34. Blauschler, Zahmer.
35. Blauschler, Zahmer.
36. Blauschler, Zahmer.
37. Blauschler, Zahmer.
38. Blauschler, Zahmer.
39. Blauschler, Zahmer.
40. Blauschler, Zahmer.
41. Blauschler, Zahmer.
42. Blauschler, Zahmer.
43. Blauschler, Zahmer.
44. Blauschler, Zahmer.
45. Blauschler, Zahmer.
46. Blauschler, Zahmer.
47. Blauschler, Zahmer.
48. Blauschler, Zahmer.
49. Blauschler, Zahmer.
50. Blauschler, Zahmer.
51. Blauschler, Zahmer.
52. Blauschler, Zahmer.
53. Blauschler, Zahmer.
54. Blauschler, Zahmer.
55. Blauschler, Zahmer.
56. Blauschler, Zahmer.
57. Blauschler, Zahmer.
58. Blauschler, Zahmer.
59. Blauschler, Zahmer.
60. Blauschler, Zahmer.
61. Blauschler, Zahmer.
62. Blauschler, Zahmer.
63. Blauschler, Zahmer.
64. Blauschler, Zahmer.
65. Blauschler, Zahmer.
66. Blauschler, Zahmer.
67. Blauschler, Zahmer.
68. Blauschler, Zahmer.
69. Blauschler, Zahmer.
70. Blauschler, Zahmer.
71. Blauschler, Zahmer.
72. Blauschler, Zahmer.
73. Blauschler, Zahmer.
74. Blauschler, Zahmer.
75. Blauschler, Zahmer.
76. Blauschler, Zahmer.
77. Blauschler, Zahmer.
78. Blauschler, Zahmer.
79. Blauschler, Zahmer.
80. Blauschler, Zahmer.
81. Blauschler, Zahmer.
82. Blauschler, Zahmer.
83. Blauschler, Zahmer.
84. Blauschler, Zahmer.
85. Blauschler, Zahmer.
86. Blauschler, Zahmer.
87. Blauschler, Zahmer.
88. Blauschler, Zahmer.
89. Blauschler, Zahmer.
90. Blauschler, Zahmer.
91. Blauschler, Zahmer.
92. Blauschler, Zahmer.
93. Blauschler, Zahmer.
94. Blauschler, Zahmer.
95. Blauschler, Zahmer.
96. Blauschler, Zahmer.
97. Blauschler, Zahmer.
98. Blauschler, Zahmer.
99. Blauschler, Zahmer.
100. Blauschler, Zahmer.
101. Blauschler, Zahmer.
102. Blauschler, Zahmer.
103. Blauschler, Zahmer.
104. Blauschler, Zahmer.
105. Blauschler, Zahmer.
106. Blauschler, Zahmer.
107. Blauschler, Zahmer.
108. Blauschler, Zahmer.
109. Blauschler, Zahmer.
110. Blauschler, Zahmer.
111. Blauschler, Zahmer.
112. Blauschler, Zahmer.
113. Blauschler, Zahmer.
114. Blauschler, Zahmer.
115. Blauschler, Zahmer.
116. Blauschler, Zahmer.
117. Blauschler, Zahmer.
118. Blauschler, Zahmer.
119. Blauschler, Zahmer.
120. Blauschler, Zahmer.
121. Blauschler, Zahmer.
122. Blauschler, Zahmer.
123. Blauschler, Zahmer.
124. Blauschler, Zahmer.
125. Blauschler, Zahmer.
126. Blauschler, Zahmer.
127. Blauschler, Zahmer.
128. Blauschler, Zahmer.
129. Blauschler, Zahmer.
130. Blauschler, Zahmer.
131. Blauschler, Zahmer.
132. Blauschler, Zahmer.
133. Blauschler, Zahmer.
134. Blauschler, Zahmer.
135. Blauschler, Zahmer.
136. Blauschler, Zahmer.
137. Blauschler, Zahmer.
138. Blauschler, Zahmer.
139. Blauschler, Zahmer.
140. Blauschler, Zahmer.
141. Blauschler, Zahmer.
142. Blauschler, Zahmer.
143. Blauschler, Zahmer.
144. Blauschler, Zahmer.
145. Blauschler, Zahmer.
146. Blauschler, Zahmer.
147. Blauschler, Zahmer.
148. Blauschler, Zahmer.
149. Blauschler, Zahmer.
150. Blauschler, Zahmer.
151. Blauschler, Zahmer.
152. Blauschler, Zahmer.
153. Blauschler, Zahmer.
154. Blauschler, Zahmer.
155. Blauschler, Zahmer.
156. Blauschler, Zahmer.
157. Blauschler, Zahmer.
158. Blauschler, Zahmer.
159. Blauschler, Zahmer.
160. Blauschler, Zahmer.
161. Blauschler, Zahmer.
162. Blauschler, Zahmer.
163. Blauschler, Zahmer.
164. Blauschler, Zahmer.
165. Blauschler, Zahmer.
166. Blauschler, Zahmer.
167. Blauschler, Zahmer.
168. Blauschler, Zahmer.
169. Blauschler, Zahmer.
170. Blauschler, Zahmer.
171. Blauschler, Zahmer.
172. Blauschler, Zahmer.
173. Blauschler, Zahmer.
174. Blauschler, Zahmer.
175. Blauschler, Zahmer.
176. Blauschler, Zahmer.
177. Blauschler, Zahmer.
178. Blauschler, Zahmer.
179. Blauschler, Zahmer.
180. Blauschler, Zahmer.
181. Blauschler, Zahmer.
182. Blauschler, Zahmer.
183. Blauschler, Zahmer.
184. Blauschler, Zahmer.
185. Blauschler, Zahmer.
186. Blauschler, Zahmer.
187. Blauschler, Zahmer.
188. Blauschler, Zahmer.
189. Blauschler, Zahmer.
190. Blauschler, Zahmer.
191. Blauschler, Zahmer.
192. Blauschler, Zahmer.
193. Blauschler, Zahmer.
194. Blauschler, Zahmer.
195. Blauschler, Zahmer.
196. Blauschler, Zahmer.
197. Blauschler, Zahmer.
198. Blauschler, Zahmer.
199. Blauschler, Zahmer.
200. Blauschler, Zahmer.
201. Blauschler, Zahmer.
202. Blauschler, Zahmer.
203. Blauschler, Zahmer.
204. Blauschler, Zahmer.
205. Blauschler, Zahmer.
206. Blauschler, Zahmer.
207. Blauschler, Zahmer.
208. Blauschler, Zahmer.
209. Blauschler, Zahmer.
210. Blauschler, Zahmer.
211. Blauschler, Zahmer.
212. Blauschler, Zahmer.
213. Blauschler, Zahmer.
214. Blauschler, Zahmer.
215. Blauschler, Zahmer.
216. Blauschler, Zahmer.
217. Blauschler, Zahmer.
218. Blauschler, Zahmer.
219. Blauschler, Zahmer.
220. Blauschler, Zahmer.
221. Blauschler, Zahmer.
222. Blauschler, Zahmer.
223. Blauschler, Zahmer.
224. Blauschler, Zahmer.
225. Blauschler, Zahmer.
226. Blauschler, Zahmer.
227. Blauschler, Zahmer.
228. Blauschler, Zahmer.
229. Blauschler, Zahmer.
230. Blauschler, Zahmer.
231. Blauschler, Zahmer.
232. Blauschler, Zahmer.
233. Blauschler, Zahmer.
234. Blauschler, Zahmer.
235. Blauschler, Zahmer.
236. Blauschler, Zahmer.
237. Blauschler, Zahmer.
238. Blauschler, Zahmer.
239. Blauschler, Zahmer.
240. Blauschler, Zahmer.
241. Blauschler, Zahmer.
242. Blauschler, Zahmer.
243. Blauschler, Zahmer.
244. Blauschler, Zahmer.
245. Blauschler, Zahmer.
246. Blauschler, Zahmer.
247. Blauschler, Zahmer.
248. Blauschler, Zahmer.
249. Blauschler, Zahmer.
250. Blauschler, Zahmer.
251. Blauschler, Zahmer.
252. Blauschler, Zahmer.
253. Blauschler, Zahmer.
254. Blauschler, Zahmer.
255. Blauschler, Zahmer.
256. Blauschler, Zahmer.
257. Blauschler, Zahmer.
258. Blauschler, Zahmer.
259. Blauschler, Zahmer.
260. Blauschler, Zahmer.
261. Blauschler, Zahmer.
262. Blauschler, Zahmer.
263. Blauschler, Zahmer.
264. Blauschler, Zahmer.
265. Blauschler, Zahmer.
266. Blauschler, Zahmer.
267. Blauschler, Zahmer.
268. Blauschler, Zahmer.
269. Blauschler, Zahmer.
270. Blauschler, Zahmer.
271. Blauschler, Zahmer.
272. Blauschler, Zahmer.
273. Blauschler, Zahmer.
274. Blauschler, Zahmer.
275. Blauschler, Zahmer.
276. Blauschler, Zahmer.
277. Blauschler, Zahmer.
278. Blauschler, Zahmer.
279. Blauschler, Zahmer.
280. Blauschler, Zahmer.
281. Blauschler, Zahmer.
282. Blauschler, Zahmer.
283. Blauschler, Zahmer.
284. Blauschler, Zahmer.
285. Blauschler, Zahmer.
286. Blauschler, Zahmer.
287. Blauschler, Zahmer.
288. Blauschler, Zahmer.
289. Blauschler, Zahmer.
290. Blauschler, Zahmer.
291. Blauschler, Zahmer.
292. Blauschler, Zahmer.
293. Blauschler, Zahmer.
294. Blauschler, Zahmer.
295. Blauschler, Zahmer.
296. Blauschler, Zahmer.
297. Blauschler, Zahmer.
298. Blauschler, Zahmer.
299. Blauschler, Zahmer.
300. Blauschler, Zahmer.

Minzedal.
Milweida.
Möckritz.
Mückenberg.

N.

Newdorff.
Neustädtlein beym Schneberg.
Newstadt im Amt Honfein an der Elbe.

O.

Odern, Fr.
Olsnitz.

P.

Pfaffenberg Fr.
Pfannenstiel.
Platten

R.

Rochlitz.
Rußwen, Fr.

S.

Sachsenberg, Fr.
Sachsenfeld.
Saida Fr.
Scharffenberg.
Schetbenberg.
Schleem.
Schneberg.
Schreckenberg oder Annaberg.
Schwartzenberg.
Sideln. Fr.
Steinheida im Voigtland.

T.

Tarant, Fr.
Thum.
Trapenawer.
Tzschopaw.

U.

Ulrichsberg.

W.

Wisenthal.
Wolckenstein.

Alles dieses, was bißher aus dem Albino angeführet, läßet man ihm zu beweisen anheim gestellet; wie auch, ob eben auf so unverhoffte Art durch zufällige Begebenheiten die reichesten Geschencke entdecket worden.

§. 3. An ungemein reicher Ausbeute der Sächsischen Bergwercke ist generaliter wohl kein Zweiffel zu tragen, weil es die Erfahrung gewiesen und noch diese Stunde vor Augen legt; ungeachtet auch nicht

seit so langem; und von so mancher Ge-
fahr hat Gott sie errettet, daß sie nicht
hat Zuversicht, auf ihren eigenen
Verstand zu bauen, sondern sie hat ihre
Hoffnung auf Gott gesetzt allein, der
Himmel, Erde, Meer, Menschen, Vieh
und alles, was darinnen ist, erhält, und
Gott, der Vater unsers Herrn Jesu
Christi, der Barmherzigkeit, Gott
alles Trostes. Darum ist sie auch
in Gott so gewiß, daß sie sich auch
in Leiden und Widerwärtigkeiten
nicht irre machen läßt.

4. Dieß Lob ist gewiß. Geschieht
Gottes Wille, so ist es gut. Wenn es
so gewiß ist, daß Gott alles, was
geschieht, regiert, so ist es auch gewiß,
daß Gott Mittel, Ursache, Zeiten
und Stunden, die es bestimmen, so
wohl ordnet, daß es nicht anders kann,
als daß es gut sein muß. Wenn wir
aber einmal gut sind, so sind wir auch
gewiß, daß wir Gott lieben, und
unser Glaube, Gottesdienst und Be-
ten kann gar keine Hemmung empfin-
den. Wenn wir Gott lieben, so sind
wir Gottes Kinder, und wenn wir
Kinder sind, so Erben; Erben
Gottes, und Miterben Jesu
Christi, der Barmherzigkeit, Gott
ist, überaus gnädig und Vollkommen
ist, so müssen wir gewiß sein, daß
sein Geist, Freiheit und unverwirrte

cken, ihren Verstand, Fleiß und Liebe zu erkennen geben.

§. 5. Diese Schmeltz-Hütten in völligem Gange zu erhalten, erfordert eine unsägliche Menge Holtz: und man kan nicht leugnen, daß man durch dieses Mittel die Sächsischen dicken und finsteren Wälder jährlich um etliche Millionen Stämme dünner macht. Die auf dem Land-Tage in Dreßden gewöhnlicher massen versammlete Deputirten oder Abgeordneten haben etliche mal proponiret, daß die Bergwercke allzuviel Holtz fräßen, und zu befürchten sey, man werde mit der Zeit einmal grossen Mangel daran leiden. Ja es ist vor Jahren in Vorschlag gebracht worden, ob man nicht auch in Sachsen an einigen Orten wie in Nieder-Land, eine gewisse Art Erde oder Torff finden und Krafft selbiger das Holtz ein wenig sparen könne, ist auch ein würcklicher Torff in Sachsen angetroffen, und brauchbar befunden worden. So könte auch dem etlicher Orten einreissenden Holtz-Mangel oder Theurung durch mehrere Flöß-Graben und jährlich neue Fortpflantzung frischer Stämme geholffen, mithin das Land aller hieraus entstehenden Noth gar leichtlich befreyet werden. Was aber die Ursachen anbetrifft, um derentwillen die alten Welt-beruffenen Bergwercke in den Chur-Fürstl. Sächsischen Berg-Städten des Landes Meissens an ihrem ungemeinen Flor in etwas abgenommen haben, und warum sie noch bis dato nicht völlig wieder darzu gelangen mögen; solches hat Christian Melzer von Wolckenstein in seiner Gangræna Metallica in Hermundi-

nis

nis fleißig untersuchet, welches Büchlein zu
in 12. gedruckt worden, und verschiedene gut
schläge in sich enthält.

§. 6. Die Fruchtbarkeit des ober- und unte
schen Sachsen-Landes äussert sich auch durch
stein, Werck- und Bau-Steine, allerhand
und medicinische Erden, nebst unterschieden
neralischen Erd-Säfften und häuffigen Phæ
nis unter der Erde, von welchen kürtzlich noch
zu erwehnen. In die erste Classe gehören die
ster-Flusse in den Schnecken-Häusern oder M
oftmals gefundene Perlen, welche zwar den
entalischen Perlen nicht zu vergleichen, glei
aber auch ihre Güte haben, und soll, wie m
berichtet, hierzu ein eigener Wärter oder Pe
scher im Voigt-Lande bestellet seyn. Unter d
oder seltsamen Steine rechnet man die Cry
Iris oder Regenbogen-Steine, Demante,
Prosse oder Smaragden-Mutter, Jaspis, A
sten, Hyacinthen, Chrysolithen, Chalcedoni
niole, Sardonix, Carfunckel, Rubinen, Gr
Almandinen, Morion, Türckis, Jasponyche
lachiten; Wie auch die Magneten, Blut-
oder Glaßköpfe, Adler-Steine, Frauen-Eyß,
Silber-weiß, Glimmer, Blenden, Donn
Osteocollum oder Bein-bruch, Kamp-
Schnecken-Steine, Horn-Steine, Stock-
Smirgel- oder Eisenfarben-Steine, Topf-
Wetz- und Schleiff-Steine, Serpentin
Schlangen-Steine, Gold-Probir-Steine,
de Steine u. s. w. Man hat auch allerhand
oder natürlich Glaß, so den Edelgesteinen o

gantz ähnlich. Des künstlichen Glases, und des Procellans, so man ietzo in Sachsen verfertiget, nicht einmal zu gedencken.

§. 7. Unter die Bau-Steine gehöret der vielfärbige Marmor-Alabaster-Sand-Bruch-Schiefer-Kiesel-Kalck- und Feuer-Steine. Und es ist hierbey insonderheit merckwürdig, daß nicht allein viele Altäre, Schlösser, Pforten, Cantzeln und Häuser, oder auch Statuen, sondern auch das Amsterdammische Stadt-Hauß, mehrentheils von Sächsischem Marmor erbauet worden, dessen man eine grosse Menge nach Holland hinunter holen lassen. Von Werckstücken und Felsen handelt Albinus tit. XXII. ingleichen tit. XXIII. von den fürnehmsten Erden, Farben, Erd-Töpffen, (die er sich gar sälschlich vor gewachsene Töpffe einbildet, und nicht gewiß ist, ob es Urnæ Sepulchrales der alten Heyden gewesen) und solcherley Dingen.

§. 8. Zu den metallischen und mineralischen Säfften des Landes rechnet man das Saltz, von welchem unten noch zu handeln. Ferner das Nitrum oder Salpeter, Borras, Alaun, Alumen, Kupfferwasser, Berggrün, Berg-Lasur, Grünspan, von welchen Albinus tit. XXIV. nachzulesen. Eben selbiger hat tit. XXV. von den Stein-Kohlen, und denen vom mineralischen Feuer in der Ende entstehenden warmen Gesund-Bädern gehandelt, und hin und wieder gar gelehrte Anmerckungen eingemischt; jedoch in allen denselbigen nach den alten Principiis Physicis seine Untersuchungen angestellet; die aber heutiges tages entweder

wurde in der ganzen Diözese Bamberg ein Bittgang angeordnet, der sich durch die Pfarreien Hallstadt, Bischberg, Gaustadt und Bug bis nach Bamberg erstreckte. Der Bittgang ging durch Wald und Flur, durch Dorf und Stadt, und überall, wo die Prozession vorüberkam, fielen die Leute auf die Knie und beteten mit lauter Stimme. Auch in Bamberg selbst wurden zwei Tage lang Bittgänge gehalten.

Am 24. April, dem Tage des heiligen Georg, wurde in der Kirche zu Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben, als der Priester die Worte sprach: „Lasset uns beten!“ fielen alle Anwesenden auf die Knie, und in diesem Augenblicke ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob der Ton aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte er in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 25. April, dem Markustage, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 26. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 27. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 28. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 29. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 30. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 31. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 32. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 33. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 34. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 35. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 36. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 37. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 38. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 39. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 40. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 41. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 42. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 43. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 44. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 45. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 46. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 47. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 48. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 49. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 50. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 51. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 52. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 53. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 54. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 55. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 56. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 57. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 58. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 59. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 60. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 61. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 62. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 63. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 64. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 65. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 66. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 67. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 68. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 69. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 70. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 71. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 72. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 73. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 74. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 75. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 76. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 77. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 78. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 79. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 80. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 81. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 82. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 83. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 84. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 85. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 86. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 87. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 88. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 89. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 90. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 91. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 92. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 93. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 94. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 95. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 96. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 97. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 98. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 99. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 100. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 101. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 102. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 103. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 104. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 105. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 106. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 107. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 108. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 109. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 110. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 111. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 112. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 113. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 114. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 115. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 116. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 117. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 118. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 119. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 120. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 121. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt ein Hochamt gehalten. Während desselben ertönte das Horn des wilden Jägers. Es war, als ob es aus der Luft herabkäme. Einige Augenblicke dauerte es, dann verhallte es in der Ferne. Der Priester fuhr fort in seinem Gebete, und die Andächtigen erhoben sich wieder. Am 122. April, dem Tage der heiligen Cletus und Marcellinus, wurde in Hallstadt

image
not
available

Ehrenbreitstein. Noch weiter gen Norden liegt Andernach, Remagen an der Ahr, Bonn, Köln, Neuß. Clemens und Anno kannte ich gut, und ich habe mich oft gefragt, ob sie wohl Freud und Leid teilen. Anno hatte mehr Leid, denn sein Leib hatte Schaden genommen, und er mußte sich mit Krücken fortbewegen. Clemens, der Jüngere, hat gute Tage gehabt, denn er war ein Schalk und ein Spaßmacher, der mit allen Leuten seinen Scherz trieb. Wenn ich daran denke, so kommt mir fast, als wäre ich Clemens — Clemens, der Jüngere, und Anno, der Ältere. Ich kann Clemens nicht sein, und Anno will ich nicht sein. Ich bin ich, und ich bin ich. Ich bin ich, und ich bin ich. Ich bin ich, und ich bin ich

ättern. In dem Garten wurde mit allen Zichten
et, und man schätzte, daß diese Lust der Freude Ahas-
ergleichen, und wann ihr zweene zusammen rann-
cher seinen Speer zubrach, daß sie beyde sitzen blie-
gab man ein silbern Blat, welcher aber einen herab
m gab man ein gülden Blat, diese Freude währete
agen, ꝛc. Petrus Lotichius Secundus be-
diesen Thurnier-Baum ein wenig anders, also:

*mpus erat, virides claudebant undique silvæ,*
*reaque in medio diffusis frontibus arbor*
*bat, erant aurum rami, folia aurea ramis,*
*eus & cortex, at sola argentea radix.*
*ic circum nitidi, precium Victoribus, enses,*
*aleæ insignes cristis, viridesque coronæ:*
*minus Heroum per gramina Mollia Natæ,*
*dida virgineo quatientes Corpora motu,*
*bant Choreas, quas inter filia magni*
*ris in Thalamos Alberti ducitur uxor.*

leichtlich abzunehmen, daß ohne Zweiffel neben
cht und Tugenden, die grosse Gewalt und Reich-
rici Illustris Käyser Friedrichen den II. be-
er seine Tochter, Fräulein **Margarethen**,
ürsten älterm Sohne, Landgrafen Albrechten,
ahl gegeben, wie auch in angezogenen Versen
rd, und dasselbe sonderlich Siffridus Myl-
reibet.

grossen Summa der gefallenen Ausbeuth,
Schlegschatzes aufm Schneberg, fürnem-
1511. Jahr, und Verleidigung oder Bekräff-
en, wider etliche, so es nicht glauben, oder
hren wollen, habe ich noch dieses hinzu se-

naturæ ausgegebene unterirdische Reliquien gemeiniglich essentielle Stücke von ehmals recht belebten Creaturen sind, so kan Herr Tenzelius auch in seinem Grabe fernern Beyfall erlangen. Wer sonst noch viele Curiosa dieses Schlages zu wissen begehret, kan sich in Hn. Lehmanns Schau-Platze des Ober-Ertz-Gebirges Rath erholen, wiewohl in den Berg-Regiestern und andern dergleichen Nachrichten auch viele remarquable Sachen vorkommen.

## Das IV. Capitel.

## Von denen Flüssen des Landes.

§. 1.

Die Flüsse, als die allergewisseste und älteste Abtheilung der Länder, müssen gleichfalls hier nicht ausgelassen werden. Unter denselben ist in Sachsen der Haupt-Fluß die Elbe der vornehmste, davon der alte bekandte Reim:

Ein Vater aller Flüß' in Teutschland ist der Rhein,
Die Elbe könte wohl zunechst die Mutter seyn.

Tacitus nennet diesen Fluß inclytum, Celtes, maximum, und ist schon unter dem Nahmen Albis beym Ptolomæo und Strabone bekannt. Ihren Ursprung und Nahmen betreffende, so ist zwar darüber unter den Scribenten viel Streitens, es ist

der Zehenden, (wie doch andere hingegen gemeinet, her verzeichnet haben) so ist doch dieses gewiß, daß an den Zehenden abgezogen, neun mal so viel bleibt, lusbeut in die Müntz verkaufft wird, davon der it nachmals ihr Vortheil mit dem Schlegschatz ge- deßwegen dann aus der gesetzten Summa des Ze- olget, daß von Anfang des Schneberges biß auf dtes 1501. Jahr, wenn mans zusammen rechnet, nden, Schlegschlatz und Ausbeute, ein gewaltig uß gemacht worden seyn.

ste Summa der 5199. Tonnen Goldes, so zum Ze- den ersten 30. Jahren sollen gefallen seyn, ist gar e wir hernach klärlich probiren wollen.

elen Ausschreiben aber, ist in etlichen Verzeich- 99. Tonnen daraus gemacht worden, wie man hin und wieder gefunden, welches falsch, wie auch folgend soll gesagt werden, augenscheinlich seyn nn man hernach, das ist nach dem 1501. Jahr a der Ausbeuten, Zehendens und Schlegelscha- das 1550. stückweiß zusammen gezogen, welche lso lautend: Im Jahr 1471. ist der Schneberg en am Tage Dorotheä, und ist den Fürsten von n Zehenden gefallen, von selbem Jahr biß auf nd 30. Jahr) 519900000. Gülden, das ist fünff send mal tausend, neunzehen tausend mal tau- in hundert mal tausend, zu Tonnen gerechnet, 9. Tonnen Goldes, eine Tonne für hundert en gerechnet. Item vom 1501. Jahr biß auf ind 36. Jahr zusammen) ist in den Zehenden worden am Silber 393800000. Gülden, ma- nnen Goldes, oder 246125. Centner Silbers. 471. Jahr biß auf 1537. (sind 66. Jahr zu- net) was in den Zehenden geantwortet am rstlich zu Tonnen Goldes gerechnet, macht en Goldes, gemacht zu Gülden, sinds er 371062. und ein halber Centner Silbers.

in solcher Rechnung: Nun sind zum Schleg- iel Tonnen Goldes gehörig, und sind diese

sich genommen. Hart unter Dreßden kommt die Weiseritz zu ihr, hernach die Triebisch, die Meise oder Meißge, die Jasna, Dölnitz oder Dölitzsch bey Strelen. Letztlich kommt die Elbe auf Mühlberg, Belgern, Torgau, Dommitsch, biß gegen Pretzsch, allwo sich der Meißnische Nahme endiget. Ausser Landes, bey der Fürstlich-Anhaltischen Residentz Dessau, ergiesset sich die Mulde darein. Und zunechst der Ertz-Stifftisch-Magdeburgischen Stadt Calbe, die Sale, mit selbiger aber die weisse Elster und Pleisse. Und auf solche Art lauffet sie durch Meissen, Sachsen, Anhalt, Magdeburg nach Hamburg, und fällt dahinter endlich in die Nord-See. Auf was Städte sie bey diesem ihrem Lauff weiter zukomme, ist aus Wolff Jobstens Beschreibung der Marck Brandenburg c. 16. wie auch anderer Schrifften zu ersehen, und nur doch dieses anzumercken, daß sie ihren Nahmen biß ins Meer behält, und nicht wie die Donau oder andere Haupt Flüsse, verliehret.

§. 2. Der andere Haupt-Fluß in Sachsen ist die **Milda**, so insonderheit das alte Ost- oder Oster-Land, von dem in specie so genannten Meißner-Lande scheidet, und seinen Nahmen und Strom von den zwey fürnehmen Wassern, welche die Freybergische und Schneebergische Mulden genennet werden, herführet. Die Freybergische hat ihren Ursprung beym Mückenberg, gegen Graupen in Böhmen, unfern der Meißnischen Grentze: Die Schneebergische oder Zwickauische aber auf der so genannten Kutten-Heide in einem Walde an den Vogtländischen Grentzen, nicht weit von Böhmi-

schen

; tauſend, fünff hundert und neun und funffzig
Goldes, und 20080. und einen halben Gülden,
legſchatz auch ſo viel als der Zehenden, nemlich
)080. Gülden. Summa alles wie vorgeſetzt
)0544. Gülden. Dieſe letztere Zahl iſt alſo aus-
n, damit auch kein Irrthum eingeführet werde,
n ſie ausdrücklich hat: Sechzehen tauſend mal
nal tauſend, vier hundert, tauſend mal tauſend,
d viertzig tauſend mal tauſend, dreyhundert tau-
ff hundert und vier und viertzig Gülden.

:ſten zu Sachſen Gewinn oder Einkommen, damit
in ſpecie allhier repetiren, allein was den Ze-
id Schlegſchatz belanget, iſt 79. Jahr über ge-
118. das iſt, ein und viertzig tauſend Tonnen,
:onnen und achtzehen Tonnen Goldes, oder
r. Gülden. Denn man dasjenige, ſo die Löbl.
irſten ihrer Kuckus und ſonderlichen Gebäude,
Wälde, Schmeltz-Hütten, Puchwerck und an-
)erheit genoſſen, allhier geſchweigen muß.

an aber erſtlich an dieſer Summa nicht zweiffele,
n günſtigen Leſer berichten, daß ich dieſe fol-
imen auch Lateiniſch, aus des Herrn Philippi
nis, als aus eines glaubwürdigen Mannes,
r an ungründlichen Sachen gantz und gar frei-
ibt, Buch geſchrieben: Ab An. 1471. die Do-
innum 1550. ex venis Schnebergenſibus di-
it iis, qui venas coluerunt impenſis ſuis
3. Uncialium, id eſt, plus 123355. Tonnis auri.
marum ſoluta principibus 2055920080. Un-
eſt, plus 20559. Tonnis auri, Tantundem
n principibus de ſignatione argenti vom
mma omnium facit 164473. Tonnas auri.

Ehre, der Unsterblichkeit, die Ehre gebühret. Denn, wer sie verdienet, der besitzet sie. Wer sie hat, der verdienet sie. Wer sie verdienet, der hat sie. Wer sie besitzet, der genießet sie. Wer sie genießet, der weiß sie. Wer sie weiß, der kennet sie. Wer sie kennet, der ist sie. Wer sie ist, der ist Gott. Und wer ist Gott, als der Unsterbliche?

4. 4. Jeremi 9. und der Allmächtige sagt: Ein Weiser rühme sich nicht seiner Weisheit, ein Starker nicht seiner Stärke, ein Reicher nicht seines Reichthums, sondern wer sich rühmet, der rühme sich dessen, daß er mich kennet, daß ich der Herr bin, der Barmherzigkeit, Gericht und Gerechtigkeit übet auf Erden. Denn solches gefällt mir, spricht der Herr. Wer sich nun rühmet, daß er Gott kennet, der ist Gott. Und wer ist Gott, als der Unsterbliche?

5. Und wer ist der Unsterbliche? Der Allmächtige ist es. Denn er ist ganz unsterblich, ganz allmächtig. Die Allmacht ist sein Leben, sein Wesen, seine Unsterblichkeit, seine Ehre, seine Herrlichkeit, seine Gottheit. Die Allmacht ist sein Leben in der Ewigkeit, seine Unsterblichkeit, seine Ehre, seine Herrlichkeit, seine Gottheit. Die Allmacht ist sein Leben, sein Wesen, seine Unsterblichkeit, seine Ehre, seine Herrlichkeit, seine Gottheit. Und wer ist der Allmächtige, als der unsterbliche Gott?

al.
)a.
.
)erg.
N.
f.
lein beym Schne-
im Amt Honfein
Elbe.
O.
r.
P.
'g Fr.
iel.
R.
Fr.
S.
'g, Fr.

Sachſenfeld.
Saida Fr.
Scharffenberg.
Schetbenberg.
Schleem.
Schneberg.
Schreckenberg oder Anne-
berg.
Schwartzenberg.
Sibeln. Fr.
Steinheida im Voigtland.

T.

Tarant, Fr.
Thum.
Trapenawer.
Tzſchopaw.

U.

Ulrichsberg.

W.

Wiſenthal.
Wolckenſtein.

ieſes, was bißher aus dem Albino ange-
iſſet man ihm zu beweiſen anheim geſtel-
ich, ob eben auf ſo unverhoffte Art durch
Begebenheiten die reicheſten Geſchencke
)orden.

ungemein reicher Ausbeute der Sächſ-
gwercke iſt generaliter wohl kein Zweif-
1, weil es die Erfahrung gewieſen und
Stunde vor Augen legt; ungeachtet auch

nicht

ihnen Albinus in seiner Land-Chronicke, alwo er einen eignen Artickel darzu gewidmet, nachgelesen werden, anbey Erasmus Stella consulirt werden, welcher in seinem Commentario die vier Haupt- und andere Wässer dieses Landes aufgezeichnet, auch die Mulda in einem eignen Carmine beschrieben hat.

## Das V. Capitel.

## Von Seen, Teichen, Mühlen, ꝛc.

### §. 1.

Bey und neben diesen Flüssen und Wässern giebt es auch noch viele absonderliche Seen und Teiche um Torgau, Mutschen, Wernsdorff, Bomsen, Leipzig, Merseburg, Naumburg, Altenburg, Zwickau, Chemnitz, Augustus-Burg, Lichtenwalda, Freyberg, Frauenstein, Dippoldswalde, Lauenstein, Lohnstein, Bischoffswerda, Hayn, Moritzburg, Weissensee, Schwan-See, darunter einige fast eine Meil-Weges lang. Sonderlich sind die beyden Aemter Frauenstein und Lichtenwalda darunter in dem Beruff, daß jenes die fürnehmsten wilden Fischereyen, dieses aber die meisten Teiche haben soll. Bischoffswerda ist von vielen stehenden Seen gleichsam umflossen, und Mutschen wegen der guten Karpen absonderlich sehr bekant.

§. 2. Es ist demnach in Sachsen von allerhand Sorten der Fische ein ungemeiner Uberfluß und sehr reicher Fang. Fabricius im dritten Buch der Meißni-

ren Verſtand, Fleiß und Liebe zu erkennen

Dieſe Schmeltz-Hütten in völligem Gan-
halten, erfordert eine unſägliche Menge
*ind man* kan nicht leugnen, daß man durch
Mittel die Sächſiſchen dicken und finſteren
jährlich um etliche Millionen Stämme
*nacht.* Die auf dem Land-Tage in
gewöhnlicher maſſen verſammlete De-
oder Abgeordneten haben etliche mal pro-
daß die Bergwercke allzuviel Holtz fräſ-
zu befürchten ſey, man werde mit der Zeit
*oſſen* Mangel daran leiden. Ja es iſt
en in Vorſchlag gebracht worden, ob
auch in Sachſen an einigen Orten wie
Land, eine gewiſſe Art Erde oder Torff
d Krafft ſelbiger das Holtz ein wenig
*inne*, iſt auch ein würcklicher Torff in
ngetroffen, und brauchbar befunden wor-
s könte auch dem etlicher Orten einreiſ-
tz-Mangel oder Theurung durch mehre-
aben und jährlich neue Fortpflantzung
ämme geholffen, mithin das Land aller
ſtehenden Noth gar leichtlich befreyet
Was aber die Urſachen anbetrifft, um
die alten Welt-beruffenen Bergwercke
-Fürſtl. Sächſiſchen Berg-Städten
Meiſſens an ihrem ungemeinen Flor
genommen haben, und warum ſie noch
ht völlig wieder darzu gelangen mö-
hat Chriſtian Meltzer von Wolcken:
Gangræna Metallica in Hermundi-

nis

Satz: Gut über Böses, wenn es gut und
Böses über Gutes, wenn es böse genannt
wird, und wie ein Gleichnis, das in
Bildern redet, ist alles, was sie sagen,
Gerechte und Böse, Gute und Böse, Ge-
setz und Sünde, sie halten sie nicht für
das, was sie sind, sondern für das, was
sie nach Gebrauch und Meinung sind. Ich
gehe zum Beweis in der ersten und Haupt-
sache, nämlich, daß Gut und Böse nicht
sind, was sie heißen, über zu Epikurs und
Demets Gründen.

2. 3. Wenn Epikurus schon in den Grundsätzen, auf die seine Lehre ruht, sich irrt, so ist es nicht zu verwundern, daß er auch über Gut und Böse, das aus ihnen folgt, irrt. Denn wenn Lust das Gute ist, so ist Schmerz das Böse. Wenn nun Lust und Schmerz, wie er sagt, durch alle Sinne empfunden werden, so muß auch alles Gute und Böse durch alle Sinne empfunden werden. Wer sieht aber, daß dies falsch ist, der sieht auch, daß Gut und Böse nicht durch die Sinne empfunden werden.

3. 4. Da sie sich nun nicht durch die Sinne empfinden lassen, so müssen sie durch die Vernunft, den Verstand, die Einsicht, das Urteil, die Gedanken und Meinungen, mit einem Worte durch die Seele empfunden werden, wenn Gut und Böse etwas sein sollen. Diese Annahme aber eignet

hnlich. Des künſtlichen Glaſes, und des ans, ſo man ietzo in Sachſen verfertiget, nmal zu gedencken.

Unter die Bau-Steine gehöret der viel- Marmor-Alabaſter-Sand-Bruch-Schie- el-Kalck- und Feuer-Steine. Und es iſt nſonderheit merckwürdig, daß nicht allein äre, Schlöſſer, Pforten, Cantzeln und oder auch Statuen, ſondern auch das Am- niſche Stadt-Hauß, mehrentheils von )em Marmor erbauet worden, deſſen man ſe Menge nach Holland hinunter holen

Von Werckſtücken und Felſen handelt tit. XXII. ingleichen tit. XXIII. von den en Erden, Farben, Erd-Töpffen, (die r fälſchlich vor gewachſene Töpffe einbil- nicht gewiß iſt, ob es Urnæ Sepulchra- lten Heyden geweſen) und ſolcherley

Zu den metalliſchen und mineraliſchen es Landes rechnet man das Saltz, von nten noch zu handeln. Ferner das Ni- Salpeter, Borras, Alaun, Alumen, ſſer, Berggrün, Berg-Laſur, Grün- welchen Albinus tit. XXIV. nachzule- ſelbiger hat tit. XXV. von den Stein- nd denen vom mineraliſchen Feuer in ntſtehenden warmen Geſund-Bädern nd hin und wieder gar gelehrte Anmer- gemiſcht; jedoch in allen denſelbigen en Principiis Phyſicis ſeine Unterſu- eſtellet; die aber heutiges tages ent-

weder

bigen Gegenden mit notdürfftigem Unterhalt versehen, von denen meistentheils Brotufii, Hoidorffii und Olearii ausführliche Saltz-Chronicken und Beschreibungen mehrere Nachricht geben können. Insonderheit ist durch kluge Sorgfalt der Königl. Cammer bey Kösen unweit Naumburg ein ergiebiger Saltz-Quell entdeckt, und daselbst ein solches schönes Werck angerichtet worden, daß jährlich viel tausend Stück Saltz daselbst gesotten werden. So zeigen sich auch im Voigtlande und sonst hin und wieder Quellen, so daß man, wenn es so fort geht, führohin des fremden Saltzes entbehren wird können.

§. 5. Hierbey würde sich auch noch ein weites Feld vieler curieusen Merckwürdigkeiten von den Sächsischen Wässern und Flüssen eröffnen, wofern es anders Zeit und Raum dieselben allhier zur Vergnügung des Lesers aufzuzeichnen litte, wenn man nemlich von dem Lommatscher Wunder-Brunn oder Poltzschner-See, wie er heut zu tage genennet wird, welchen die alten Heidnischen Einwohner als ein allgemeines Oraculum ehemahls verehret, und weit und breit Wallfahrten darzu angestellet: von dem Queck- und Wunder-Brunn unserer Lieben Frauen bey Dreßden, gegen Ostra: von dem unweit Dreßden ebenfalls gelegenen Leubnitzer vormaligen Gesund- und daher benannten Heiligen Brunne, der bis dato keine Dachung leiden soll, und vorjetzt wegen des guten Wassers mit Canälen in die Vestung Dreßden geleitet wird:

Digitized by Google

lhren und andern Dingen gebrauchet wird.
ɔrube ist jetziger Zeit dem Schützen daselbst
et, daß er den Sand den fremden Leuten
ıffen Macht habe. Darinnen hat er im
des Decembris 1695. gefunden etliche
e grosse Beine, darunter eines hohl, und
ınnen lang gewesen, und 19. Pfund gewo-
:ner eine Kugel, welche im Gelencke in
ıne gestanden, grösser als eines Menschen
neun Pfund gewogen: Weiter ein grösser
fünff viertel Ellen lang, zwo Spannen
gleich einem Schulterblat (oder viel-
tbein) anzusehen war, und 32. Pfund ge-
Solches hat er dem Fürstl. Amte berich-
ɜ die Verordnung gethan, daß man fleis-
ben, die Gebeine zusammen halten, und
ɜraben und gefunden, hiervon baldigen
fernerer Verordnung erstatten solte.
o er nach dem Neuen Jahr, dadurch
ɔ wohl bekandte ungewöhnliche Wär-
t aufgetauet, wieder angefangen, und
en Rückgrad, daran noch etliche Stü-
ɜestanden, aber alles gantz mürbe und
Nach demselben hat er weit im
ı zwey grössere Kugeln als die vorigen
samt den zugehörigen Knochen, wel-
ɜ herauszubringen gewesen, und deß-
:wogen werden können: Und dann
:ɜ grosses Bein, welches abermahl ei-
ɔlat gleich gewesen, dritthalb Span-
ɜwey Ellen lang, neben andern gros-
us den Knien, die man nicht alle be-

Brunnen: im 15den von etlichen andern sonderlich benahmten Brunn-Quellen, ex professo viele Memorabilia aufgezeichnet, und zum Schluß dieses §. nur eine Erzehlung aus dem 7den Capitel von dem sogenannten Thörichten See anführen, welche, wenn ihr Glauben beyzumessen wäre, die alte Fabel von des Fortunati Wünsch-Säckel und Hüttlein einiger massen bestätigen würde. Dieser thörichte See, schreibt er p. 205. liegt eine halbe Meile über Saltzungen an einem wilden rauhen Orte, ist ins Gevierte 30. Schritte breit und lang, mit jungen Kiefern und der Pfuhl mit rothem Moße bewachsen, das Wasser gehet einer Ellen hoch darüber ohne Abfluß. Er soll unergründlich, und ein solcher Ort seyn, dazu sich niemand gerne machet, weil schon die Nachbarn, die sich im dreyßigjährigen Kriege dahin retiriret, viel Anfechtungen dabey ausgestanden. Insonderheit erzehlen die umher Wohnende, daß sich bißweilen viel ungeheure Dinge und Gespenster da sehen lassen, von welchen zwey alte Männer, Christoph Hanstein und Hanß Köttner außgesaget, daß ihnen von ihren Vätern nachfolgendes als eine wahrhaffte Begebenheit sey erzehlet worden: Ein Mann von Sebastianberg, George Kastmann genannt, habe um dieselbe Gegend Feuer-Holtz gemacht, zu diesem wäre ein schöner Reuter auf einem grossen Pferde geritten gekommen, mit einer langen Spieß-Ruthen in der Hand, welcher den Holtzhacker gegrüsset und gefraget: Ob er den Thörichten See wüste? Da derselbe Ja geantwortet, hätte ihm der Reuter ein Trinck-Geld versprochen, wenn er mit ihm gienge, und den Ort zeigete.

Da

forne spitzig. Man hat allen Fleiß ange-
dieselben gantz heraus zu bringen, aber sie
t dem Kopffe durch wenige Bewegung in
ke zerfallen, und haben die Stücke von ei-
ohne den Abgang hundert Pfund gewo-
ese Relation habe ich aus dem von Tonna
unterthänigsten Bericht an Se. Hoch-
rchl. gezogen, welche den 23. Jan. selbst
ahren, und den grossen Kopff in Augen-
nmen. Ehe man den Kopf fand, wur-
ine von vielen vor Riesen-Gebeine aus-
e man denn Stücke davon auf die Leip-
fahrts-Messe gebracht, von dannen das
t allenthalben ausgekommen. Aber
e Grösse der Beine gab gnugsam zu er-
sie von keinem Menschen seyn könten.
Kopff zum Vorschein kommen, hörte
Meynungen, deren eine als vor wahr-
h versteinerte Beine eines Elephanten,
er vor ein Unicornu fossile, das in
sset, ausgab. So weit gehen dißmal
enzelii Worte: welcher in nachfol-
rn und Monaten sehr reifflich exami-
Gebeine vor wahre Gebeine eines all-
en Elephanten, oder aber vor ein Mi-
Unicornu fossile nennet, zu achten
treit, welchen er hierüber mit etlichen
ihm an Wissenschafft der Antiqui-
rie gar nicht gewachsen, bekommen,
rossen Reputation ausgeschlagen:
nderwerts in der Erde gleichermas-
ta gefunden, auch die vor Lusus

dacht, weßwegen wir hier nur das Encomium derſelben, ſo ihr der gelehrte Hyeronimus Embſerus gegeben, einrücken wollen: Dreſda, ſagt er, Principum ſedes, Pontem ſuper Albim habet ſaxeum. 24. arcubus fornicatum. Opus haud minoris pretii, quam veterum quæcunque ſive Pyramides ſive Coloſſi, &c. Dreßden, die Reſidentz der Fürſten des Landes, hat eine ſteinerne Brücke über die Elbe, ſo von 24 Pfeilern unterſtützet wird. Ein Werck, das eben ſo hoch als alle Coloſſi und Pyramides der Alten zu ſchätzen. Wie nun dieſes ſchon von der alten Brücke wahr iſt; alſo findet es vielmehr ſtatt, nachdem der höchſtſeeligſte König dieſelbe gantz neu anrichten, breiter machen, ſtatt der ſteinernen Lehnen mit eiſernen Geländern verſehen, auch eine groſſe Menge Nacht-Laternen darauf ſetzen, und mit einem Worte die Brücke alſo auszieren laſſen, daß ſie keine ihres gleichens in Teutſchland hat, und mit Warheit ein Opus Splendidum atque Magnificum genennet werden kan. Ein mehrers davon ſamt dem Kupffer-Stich kan man in Herr Schrams Beſchreibung der Dreßdeniſchen Brücken leſen. Die Kunſtreiche ob gleich nur höltzerne Elb-Brücke bey Meiſſen iſt gleichfalls zur Gnüge bekandt, und man hat vornemlich an ihr bewundert, daß ihr gantzes Gehänge und Reſolvirung in einem einzigen verborgenen Nagel beſtanden. Die dritte Brücke, über die Elbe bey Torgau, ſo auch von Holtz, iſt nicht minder ein ſehr koſtbares Werck, und hat ihre Verfertigung Alberto Animoſo zu dancken, von welchem ſie 1491 zuerſt angeleget worden. Die

Frey-

r gantz inconteſtabel, und eine nunmehro
ausgemachte Sache, daß dieſer Fluß auf
iſchem Grund und Boden unweit den Böh-
Grentzen, auf dem Gebiete des Schleſi-
errn Grafen von Schaffgotſch urſprüng-
n Anfang nehme. Daſelbſt quillet er aus
nnen in dem ſo genannten Rieſen-Gebir-
eben daher hat er auch von dem Worte
r Elb, welches einerley bedeutet, ſeinen
bekommen. In dieſem groſſen Haupt-
er Sächſiſchen Lande kommen alle ande-
r, Flüſſe und Bäche, ſo wohl groſſe als
weder immediate oder durch andere zu-
Anfänglich laufft die Elbe gegen Mittag
Teuffels-Grund Hohe-Elbe, biß auf ei-
n Arn, daſelbſt ein Waſſer die Aupa,
ld führen ſoll, nebſt etlichen andern drein
olchen Lauff behält ſie biß auf Cöllin und
. An dieſen Oertern lenckt ſie ſich herum
d, und allgemach gegen Mitternacht.
e die Böhmiſche Grentze, in welcher vor-
Böhmiſche Mulde und Eger in ſie fällt,
nt ſie in Meiſſen auf der Orientaliſchen
eßdeniſchen Seite die Röder, ſo um Bi-
entſpringet, die ſchwartze Elſter, und
ie Polßnitz zu ſich, auf der Abend-
reßdniſchen Seite die Kirintz-Bach,
olentz-Bach. Ferner kommt ſie für
Königſtein, von dannen auf Pirna,
ſie ſich mit der Gottlebe und Born.
t ſie auf Dreßden, nachdem ſie vor-
Tieff, Geislins- und Katz-Bach zu

etliche grosse Haupt-Adler gesehen und gefangen worden. Wie denn Fabricius an D. Gesnern von einem solchen schreibet, daß er An. 1551. auf drey Eichen zwischen Meissen und Torgau in einem so grossen Neste gewohnet, darinnen wohl ein Fuhrmann mit einem Wagen umkehren können, welches er mit grossen Aesten und Zaun-Pfählen gebauet, und darinnen drey junge Adler aufgezogen. Als die Bauren, denen er viel Lämmer Schweine und Kälber weggetragen, dieses Nest gefunden und bey Hofe angezeiget, schickte Chur-Fürst Augustus etliche Jäger und Bürger dahin, die das Nest erstiegen, darinnen viel Köpfe und Gebeine von Thieren, Schaf- und Kälber-Häute, auch noch ein frisches wild Kalb angetroffen, und die drey Jungen mit sich genommen. Als der eine davon im Heruntersteigen von einem geharnischten Manne war zu hart gedruckt worden, ist er bald gestorben, dessen Flügel sieben Ellen lang, eine Klaue oder Kralle am Gest inge so dick und starck, als eines fetten Mannes Finger, und die Schenckel gröſſer als eines Löwen gewesen, welcher vielleicht von derselben Gattung, von welchen aus Gesnero Franzius in der Hist. Anim. erzehlen, daß in seinem Nest 300 Enten, 100 Gänse, 40 Hasen nebst viel grossen Fischen gefunden worden.

Strauſſen, Trappen und Kraniche sind dann und wann auch hier zu Lande gesehen worden, nachmals aber die Auer-Hähne, Reiher und Störche, welche letztere absonderlich zu Leipzig in der Stadt auf den Dächern der Häuser jährlich zu hecken pflegen. Von welchen man daselbst insgemein bey den

ebirge. Jene nimmt in den hiesigen Lan-
) dem Dorffe Lichtenberg über Freyberg die
, hernach die Chemnitz, die Müntzbach, die
Loberitzsch, Breitenbach, Marienbach,
itz, (hinter welchem sie eine Zeitlang das
he Wasser genennet wird) Tzschopau,
rbach, Sehma, Flöha: Diese aber die
as Schwartzwasser, den Schnebergischen
raben), die Chemnitz nebst etlichen andern
zu sich: Diese Mulden kommen unter
eben dem Dörfflein Sirmitz zusammen,
vischen Grimme und Trebsen der Nahme
ndert wird. Denn zu Grimme heisset
e Mulda, zu Trebsen aber fängt sich der
Mulda an, und währet biß sie in die Elbe
)er dritte Haupt- und Grentz-Fluß, die
einer von den vier nahmhafften Flüssen,
Fichtel-Berge in Creutzes-Form ihren
chmen. Er fleußt für Münchberg,
nbach, Hoff, Hirschberg, Sparnberg,
rg, Salburg, Burg, Lichtenberg,
Schlewitz, Ziegenruck, Leitenberg,
Salfeld, Rudelstadt, Orlamünde, Ca-
hürgel, Jena, Dornburg, Naumburg,
Merseburg, Tzschopa, Halle, Wettin,
rnburg, Barby und Calbe, allwo nicht
ie Conjunction mit der Elbe bey dem
s-Gnade an dem so genannten Sal-
, und zugleich den Meißnischen Trian-
n Flüssen kommen auf der Orienta-
gegen Meissen, der Wiesenthal die

ſer, Aglaſter, Hohlkrähen, Spechte, Baumläuffer, Sperlinge und Schwalben.

§. 2. An kleinem wilden Geflügel, das entweder durch Geſang oder durch Geſchmack die Menſchen ergötzet, iſt hier gleichfalls kein Abgang. Unter die erſten gehören nebſt andern die Amſeln, Stiglitzen, Rothkählichen, Nachtigallen, Fincken, Hänfflinge und Zeiſiglein, welche durch Bemühung der Menſchen zu künſtlichem Singen abgerichtet werden. Von einem Sing-Vogel der letzten Sorte erzehlet Herr Lehmann, daß in dem Teutſchen Kriege, als die Leute aus Furcht vor den einfallenden Soldaten ſich retiriret, bey ſolchem Schrecken unter die Banck geworffen worden, und drey Tage in ſeinem Gebauer Hunger leiden müſſen. Nachdem aber die Wirthin wiederum nach Hauſe gekommen, unter der Banck das Lied **Aus tieffer Noth ſchrey ich zu dir**; zu ſingen angefangen, welches ſelbiger vor Erbarmung die Thränen aus dem Augen getrieben. Unter die andern aber ſind billig die vortrefflichen Leipziger Lerchen gezehlet, welche, wie bekannt, wegen ihrer Delicateſſe in alle benachbarte Länder, bis Hamburg und anderwerts hin jährlich verſchicket werden. Die Schweden, ſo ſie ſonſten Gottes-Vögel zu nennen und ſie in ihrem Lande nicht ſonderlich zu eſſen pflegen, haben bey denen vor etlichen Jahren in Sachſen gehabten Quartieren gar bald ihre Gewohnheit geändert, und nachdem ſie ſolche Leipziger Lerchen einmal recht geſchmeckt, ſelbige hernach eben ſo lieb wie die Sachſen ſelbſt gegeſſen. Von andern Vögeln trifft man über die ſchon genenneten auch Rebhüner, Birck- und Haſel-Hüner, und

Unter die berühmten Wässer in Sachsen noch die Pleisse zu setzen, wie sie denn ehe- iem besondern Landes-Districte den Nah- ben. Sie entspringet über Mila im Voigt- ıischen Neumarck und Hirschfeld, und fleust ːe, Crimmitzsch, Schmöllen, allwo sie sich ıprotta verstärcket, auf Gl ynitz, Altenburg, Rota, Zwenckau, Leipzig, und vermischet : mit der weissen Elster. Unter Leipzig : Pleiße und Elster noch die Parda von an- die Bare genannt, welches Wasser zwi- ıhof und Grimma hervor kommt, und ya her durch die Leipziger Kohl-Gärten vor ſchen Thore vorbey gehet.

ːbst diesen grossen hat es noch eine ziemli- geringere Flüsse in Sachsen, als da sind: ıtz-Bach, von welcher Albinus spricht, nal in einem Jahr biß 300. Lachse darin- ːn würden. Die Weisseritz, welche sich heile theilet, unter Tharand zusammen ȷden in die Elbe kommt. Die Unstrutt, ıprung auf dem Eißfelde in Thüringen über der Stadt Mühlhausen hat, komt umburg und Freyburg in die Sale, und it dem Wasser gleiches Namens in Hes- ıfundirt werden. Die Apfelstell, nicht n Kloster Reinhardsbrunn, die Losa, die ża, Wipper, Helm, Rana, Zorgeng, l, Gotthards-Teich, Kilia, Reblinger- ıitz und andere mehr, von denen man ːrzeichniß machen könte. Es mag von

der Richter des Orts gieng berauſcht in ſeinen Garten, und legte ſich nebſt einem zottigten Hunde unter einem Baum ſchlaffen. Indeſſen fangen die Bienen an zu ſchwärmen, der Bienen-König legte ſich an den Hund, ſeine Völcker folgen ihm Augenblicks nach und machten ebenfalls allda Quartier. Sobald der Hund dieſes fühlte gab er Fersengeld, und lief mit ſamt den Bienenſchwarm voller Angſt in die Hochzeit-Stube. Die Bienen aber ſo dadurch auch rege gemacht waren, verlieſſen dieſen ihren occupirten Poſten, und jagten alle Gäſte zum Hauſe hinaus.

§. 5. Endlich giebet es auch nebſt ſo viel guten Sachen in dieſen Sächſiſchen Ländern allerhand geflügeltes Ungeziefer, Horniſſen, Brähmen, Weſpen, Hummeln, Zweifelder, Schnaken, Mücken. An. 1637 den 10. und 11. Aug. kamen zwene Heere Ameiſen mit Flügeln verſehen ins Gebirge nach Wolckenſtein geflogen, ſo aber nicht lange gewartet, ſondern wieder davon gezogen. Am allermeiſten haben dem Lande Sachſen die etliche mal geſchehene Durchzüge der Heuſchrecken Schaden verurſachet. Schon An. 1474 kam ein ſolcher Schwarm, aus Ungarn nach Böhmen. Anno 1542 ein anderer im Monat Auguſto durch Pohlen und andere Länder her, in Meiſſen da ſie ſich Knie-tieff gelagert und wenn ſie aufgeſtanden, mit einem Geräuſche wie die Mühl- und Waſſer-Räder fortgegangen. Was von denſelben damals um Oſchatz, Ortrant und Torgau geblieben, iſt zuletzt erfrohren, und meiſtentheils von den Schweinen ohne Schaden gefreſſen worden. Der ſtärckeſte Durchzug derſelben geſchahe

schen Annalium hat die fürnehmsten Arten
he aus der Elbe, und Brotuff in der Merse-
en Chronicke, die aus der Sala, Elster und
eschrieben. Melchior Matthesius erzehlet
den-Fische, und gedenckt daraus gewisser
, so bißweilen 15. Pfund, und Hechte, die
fund gewogen. Nach diesen hat Albinus
Meißnischen Land-Chronicke p. 316. & seqq.
rtiges Verzeichniß: 1.) der Elb-Fische,
r See kommen und nicht bleiben. 2.)
-Fische, die aus den Bächen in die El-
en, und darinnen bleiben und zunehmen.
Elb-Fische, so darinnen wachsen und
n haben, derer die gut zu braten, und letzt-
Beiß-Fisch. Uberhaupt findet man in
en Wässern, Hechte, Barmen, Karpen,
n, Brassen, Pärschken, Ahle, Gründlein,
llruppen, Lampreten, Störe, Halbfische,
gen, Welsse, Foren oder Forellen, Ziegen,
äbste (sonst Mullen genannt, auf Latei-
tones,) Elderitzen, Stichlinge, Schleyen,
Kaulpersken, Jesen, Salmen, Dibeln,
euser, Rotäugel, Heselinge, Gründlinge
n, Ockeln, Kraußen, Oberköttichen, wel-
weil sie gar ungeschmackt, Bauren- oder
-Karpen zu nennen pfleget; zu welchen
die schönen Krebse und Schnecken kön-
werden. Vornemlich verdienet unter
, so die Mulda liefert, der delicate Lachs
zu werden. Dieser Fisch, so oben blau
hat sehr fette Floß-Federn, und ist mit
ch Fetten unterwachsen, wenn er übers

Jahr

chen von feurigen Drachen, so um den Thörichten oben angeführten See gesehen werden, und übrigen Vögeln dieser Oerter, den mehrmals belobten Herrn Lehmann und andere Sächsische Zoographos aufschlagen.

## Das VII. Capitel.

# Von zahmen und wilden vierfüßigen Thieren.

§. 1.

DEr Segen des gelobten Sächsischen Landes äussert sich auch an allerhand vierfüßigen zahmen und wilden Thieren, von welchen wir bey dem Schlusse unseres Werckes die vornehmsten anzuzeigen vor nöthig erachten. Darunter kommet uns, was das zahme Hauß- und Nutzungs-Vieh anbetrifft, wegen des Nutzens in der Haußhaltung, das Horn-Vieh zum ersten in die Augen, und selbiges bestehet vornehmlich aus Ochsen und Kühen. Bey den ersten trifft man geschnittene Stier- und Weide-Ochsen an, welche vor Alters zu 100 und mehr Stücken auf gewisse Wald-Häuser zur Weide gethan, und zur Mastung gegeben worden, von denen auch etliche Oerter, als der **Ochsen-Stall**, der **Kälber-Plan** &c. ihre Benennung bis auf unsere Zeiten behalten. Nach diesen sind die Zug- und die Bull-Brumm- oder Farr-Ochsen, von nicht geringerem Nutzen, welche letzteren nicht allein zur Vermehrung,

erühmte Hällische Saltz-Sude, als ein
m des alten Osterlandes und Dependenz
seburg gehörig. Um den Besitz dieser
aben schon vor Christi Geburt die Her-
r und Catten einen blutigen Krieg gefüh-
u der letzteren grösstem Nachtheil ausge-
wie solches Tacitus mit diesen Worten
es XIII. Buchs seiner Annal. erwehnet.
state inter Hermunduros Cattosque
magno prælio, dum flumen gignendo
ndum & conterminum, vi trahunt.
rrliche Quelle ist zwar nach der Zeit an
urg gekommen, doch hat das Land ver-
arüber errichteten Compacten, die freye
führe von dannen noch biß dato zu ge-
Interdessen sollen doch in der Dübischen
schen Leipzig und Schmiedeberg, unter-
Inbrüche von guten Saltz-Quellen, wie
chneeberg und Erlebach sich ehmals ge-
. Auch zu unseren Zeiten hat man zu
Ketschau unweit Lützen einige im dreyß-
Kriege verwilderte Saltz-Quellen wie-
net, gesaubert, durch besondere Gardir-
vierfache Gradation noch um etliche
r gemacht als die Hällische Sohle, und
e tausend Stücke Saltzes verfertiget,
nit-bauende Interessenten in Leipzig ei-
ractat heraus geben wollen. Thürin-
lls davon nicht leer, massen die Fran-
n Saltz-Wercke unter den Herren Für-
wartzburg, ingleichen die zu Saltzun-
e und Artern noch heut zu tage dieselbigen

Moritzburg angeleget, nur noch letzthin auch viel Auer-Ochsen aus dem Thier-Hause zu besserer Fortpflantzung ins freye in die Heiden gelassen worden.

§. 2. Zu den Raritäten von Pferden könte, wo die Erzehlung anders seine Richtigkeit hat, gerechnet werden das fliegende Pferd, welches 1692 den 12 May Abraham Brückner, ein Fischer zu Streckewald, und andere in der Lufft fliegen gesehen, wie solches der Herr Lehmann in dem Historischen Schau-Platz des Meißnischen Ober-Ertz-Gebirges p. 407. ausführlich erzehlet, und in Kupffer darstellet: von dem andern Viehe, aber könten verwilderte Ochsen und Kühe, Kälber mit zwey Köpffen und andere Monstrose Thier-Geburten aus Lehmanno angeführet werden.

§. 3. Da uns nunmehro die Ordnung zu den wilden Thieren und Wildpret leitet, mit welchem Chur-Sachsen, und die gesamte Provincien dieser Lande überflüßig versehen, müssen wir vornemlich des Hohen Landes Fürstl. Forst- und Jagd-Regale überhaupt kürtzlich gedencken. Selbiges besitzet Se. Churfl. Durchl. von Sachsen in einem so hohen Gradu, als kein Printz in Europa, und es ist dannenhero Selbter das vornehme Prædicat eines Reichs-Jäger-Meisters zugewachsen, welche Dignität bey diesem Chur-Hause beständig beruhet. Zu dessen Behuf ist in Alt-Dreßden der prächtige Jäger-Hof aufgeführet, ein Werck welches alle Jäger-Häuser in gantz Teutschland weit übertrifft. Selbiges (wie Weckens Worte in der Beschreibung der Festung Dreßden lauten,) ist

on dem Freybergiſchen Heil-Brunn, ge-
im Fernen Siechen, an der Chemnitzer
ſo weyland wegen der Cur des Auſſatzes
geweſen: von dem ehemaligen Geſund-
zu den Drey Tannen bey Zwenitz im
en Ertz-Gebirge, davon ein beſonderer
m Druck: Von dem Ronneburgiſchen
Brunne: von dem vor nicht allzulangen
im andern mal eröffneten Heil- und
Brunne zu Hohen-Lote im Stifft
), davon eine beſondere Predigt und
r geneſenen Perſonen im Druck heraus:
och jetzt berühmten Wolckenſteiniſchen,
, und Radebergiſchen, ingleichen dem
Wieſen- und andern Bädern, ausführ-
wolten; allein wir müſſen uns vergnü-
eneigten Leſer vorjetzo an des fleißigen
iſtian Lehmanns Hiſtoriſchen Schau-
atürlichen Merckwürdigkeiten des Meiß-
r-Ertz-Gebirges, ſo 1699. in Quarto
raus kommen, zu verweiſen, als in wel-
e in der 5ten Abtheilung im 4. Cap.
ührenden Waſſern: im 5ten von mi-
Waſſern: im 6ten von ſchädlichen giff-
n: im 7den von heimlichen Waſſern:
Geſund-Brunnen und warmen Bä-
n vom Carls Bad: im 10den vom
er-Bade zu unſerer Lieben Frauen
nde: im 11ten vom Wieſen- oder
Bad: im 12ten vom Marienbergiſchen
den vom Heil-Brunnen zu Zwönitz,
d Bernsbach: im 14den von Sauer-
Brun-

nigl. Majest. Herr Matthias der Erste, Glorwürdigsten Andenckens, benebst Ertz-Hertzog Ferdinanden, damals erwehlten und gekrönten Römischen Könige, und Herrn Maximilianen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, allhier auf der Elbe angelanget, und dero Einzug von dar an, über die grosse Wiese, durchs Jäger-Hauß und Alt-Dreßden, ferner über die Elb-Brücke in Neu-Dreßden (als Dieselben den Chur-Fürsten zu Sachsen Herrn Johann Georgen den Ersten zu besuchen Anno 1617 anhero kommen, gehalten haben, und dann die Jagden, so Ihro Käyserl. und Königl. Majest. und Ertz Hertzogl. Durchl. zu Ehren allhier auf dem alten Marckte und sonst auf dem Lande angestellet, künstlich abgebildet, massen auch über dieses und andere Geschichte, so mit jetzgedachter Durchl. Chur-Fürstl. Gnad. zu Sachsen ꝛc. in Dero Fürstl. Jugend sich begeben, auch allda abgemahlet, welchergestalt Ihre damahls Fürstl. Gn. Dero Frau Mutter valediciret, als sie die Reise nacher Italien Anno 1061 angetreten, und dann Dero Todes Gefahr, so bey Entzündung des Pulvers im Schiffe, auf der Elbe bey Pilnitz Anno 1062 sich ereignet, daran Ihre Chur Fürstl. Gnad. durch sonderbare Schickung GOttes noch gerettet worden.

Sonst findet man auch in diesem Jäger-Hause nebst andern Logiamenten, so zur Bewohnung eines Hof-Jägermeisters auch des Pürschmeisters, und anderer Jägerey Bedienten gewidmet, das hohe neue und das lange Zeug-Hauß, in welchem, wie auch sonsten in andern Behältnissen, eine vortreffliche nöthige Menge an allerhand Jagd-Zeuge in einer guten Ordnung verwahret wird, wie denn nicht weniger auch übrige Zugehörung an Zeug Wägen, und sonsten, dermassen in Bereitschafft, daß Eines und das Andere gleichsam alle Stunden zum Gebrauche fertig stehet.

Hinter dem neuen Zeug-Hause ist über vorgedachte im Jäger-Hause befindliche Bären-Häuser und Bären-Fänge noch ein absonderlicher Bären Fang, an welchem ein ins Gevierte erbaueter weitläufftiger und mit hohen Mauren umfangener Bären-Garten, in welchem stets eine Anzahl

Bä-

e nun beyde hinzu kommen, wäre der Reuter vom
: gesprungen, und hätte gesagt: Ich bin ein
fermann, und ist mir mein Weib von einem
n Wassermann entführet worden, die habe ich in
:iten Welt in vielen Wassern und Seen gesuchet,
ch nicht funden, und soll sie nun in einem so garsti-
) wilden Orte finden. Halt mir mein Pferd fest,
mir nicht nachspringet, ich wil hinein und mein
eraus holen. Drauff habe er mit seiner langen
in das Wasser geschlagen, daß es sich zertheilet, da
hineingegangen. Und so bald er hinein gewesen,
ein so groß jämmerlich Geschrey und Wehklagen
daß der Holtzhacker nicht gewust, wo er vor Angst
olte, weil sonderlich das Pferd sehr wild und unge-
orden, und immer ins Wasser springen wollen. Mit-
väre unter diesem Tumult das Wasser gantz roth
nd da hätte der Reuter sein Weib heraus gebracht
t: er hätte sich nunmehro an seinem Feinde gero-
den Räuber der ihm sein Weib entführet gehabt,
worauf er sich samt dem Weibe auffs Pferd ge-
n, und wäre davon geritten, doch habe er zuvor
hacker ein Beutelein, darinnen ein Creutzer ge-
n Trinckgeld verehret, mit dem Versprechen, so
rde in diesen Beutel greiffen, solte er so viel als
nen wäre finden. Der Ausgang habe es auch
daß also dieser arme Mann viel Geld zusammen
l er das Hineinfühlen offt practiciret. Da er
es Beutels zu frey und sicher gebrauchet, sey er
ndet worden, doch habe der Räuber keinen Ge-
gehabt.

Zu den Wässern könten gleichfalls noch
en und Wasser-Gebäude gezogen wer-
egen wir etliche derselben noch hierbey
nennen wollen. Die Königin unter den-
nstreitig die Welt-berühmte Dreßdeni-
e, deren bey Dreßden oben schon ge-

§. 6. Bey diesen herrrlichen Wild-Bahnen sind die Chur-Fürsten in Sachsen auch meistentheils grosse Liebhaber des Jagens gewesen und haben den hohen Jagden gemeiniglich selbst beygewohnet. Es scheint fast unglaublich, was vor eine entsetzliche Menge Wildes von ihnen dabey gefangen worden. Man wird die Anzahl desselben am besten sehen, und uns desto mehrern Glauben beymessen, wenn wir bey dieser Gelegenheit eine Tabelle, welche in dem vorher erwehnten Jäger-Hause zu Alt-Dreßden auf dem Tafel-Saale anzutreffen, (aus Weckens Beschreibung der Festung Dreßden p. 66.) einrücken. Aus welcher die sehr grosse Anzahl aller Thiere, welche Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. vom Jahre 1611, als von Zeit geführten Churfl. Regiments an, bis A. 1653. beydes inclusive auf Jagen, Pürschen, Streiffen, und sonsten in persönlicher Gegenwart, gefangen, geschossen und gehatzt (und sich in allem auf 113628 Stücke erstrecket) von Jahren zu Jahren zuersehen, darinnen aber keines weges begriffen, was die Hof- und Land-Jägermeister, Ober-Forst-auch Forst- und Pürsch-Meister, Hesse-Jäger, Wild-Meister, Winde-Hetzer, Fälckner, Ober-Förster, Förster, Bieber- und Otter-Fänger, neben denen Schützen über Land, und sonsten eingeschicket und geliefert, welche Menge, wenn sie gerechnet werden solte; sich in die sechsmal höher belauffen würde.

Kürtzlich nur die Summen allerley Wildprets in gedachten Jahren aus vorerwehnter Tabelle zusammen gezogen, beträgt sichs

An

image
not
available

Gemahlin ꝛc. sowol S. Chur-Printzl. Durchl. Deroselben jungen Printzen und anderer Fürstl. Personen Gegenwart gefangen, geschossen, gehatzt und gebeitzt, ingleichen was vom Lande zur Hofstatt in Haren und im Saltze eingesendet, Item, was aufm Lande zum Deputat vergnügt, zu Fürstl. und anderen Auslösungen, abgegeben, aus Gnaden verschencket, zu Ehren-Ausrichtungen verlassen, von Wölfen geworffen, gefressen, und sonst verdorben gefunden worden, eingerechnet, die Summa auf 96862. Stücke gebracht, als:

| | |
|---|---|
| 11175 Hirsche. | 1954 Rehe-Böcke. |
| 21584 Stücke Wild. | 12885 Rehe. |
| 3354 Wild-Kälber. | 91 Rehe-Kälber. |

Summa 51034 Stücke Roth Wildpret.

769 Thann-Hirsche.
481 Stücke Thann-Wild.
415 Thann-Wild-Kälber.

Summa 1665. Stücke Thann-Wild.

| | |
|---|---|
| 1951 Hauende Schweine. | 10074 Bachen. |
| 520 Angehende Schweine. | 6026 Frischlinge. |
| 1961 Keyler. | |

Summa 20532. Stücke Schwartz Wildpret,

| | |
|---|---|
| 4 Löwen. | 144 Marder. |
| 4 Löwinnen. | 243 Wilde Katzen. |
| 2. Tyger. | 638 Elthiere. |
| 2 Bragk. | 699 Eichhörner. |

142 Vieh-

image
not
available

2. Rehe-Kälber. 1. Bache. 1. Frischling. 1. Wolff.
1 Hase. 12. Füchse. Summa 397. Stücke.

29. Aug. **auf dem Lauterischen.**

76. gewogene Hirsche, darunter der schwerste 5. Centner 42. Pfund.
52. ungewogene Hirsche. 22. Spisser.
141. Stücke Wild. 40. Wild-Kälber. 13. Rehe.
1. Bache. 1. Hase. 5. Füchse.
Summa 342. Stücke.

**Den 7. Sept. auf der Buckauer.**

45. gewogene Hirsche, darunter der schwerste 5. Centner 38. Pfund.
36. Ungewogene. 19. Spisser.
101. Stücke Wild. 46. Wild-Kälber.
14. Rehe. 11. Füchse. 1. Schwein. 1. Frischling.
Summa 274. Stücke.

Summa Summar. in allen 4. Abschiessen 1220. Stücke.

§. 8. Es ist nunmehr fast nichts mehr übrig, als diesem, was wir bißher gesagt, auch die Nahmen derjenigen Thiere noch beyzufügen, welche eigentlich auf diesen Sächsischen Wild-Bahnen befindlich sind, und gefangen werden: Allein wir hoffen, es werde dem Leser gleichfalls angenehm seyn, wenn wir statt der leeren Namen in einem propren und ingenieusen Chur Sächsischen Jäger-Aufzuge, darinnen die meisten und vornehmsten wilden Thiere dieser Provincien mit einigen Ausländischen, so leicht zu entscheiden, untermenget, aufs artig-

image
not
available

Fünf, als vier Ober-Förſter mit Bären-Eiſen, und ein Gutſcher führte einen einfachen eiſernen Kaſten mit einem weiſſen Bären.

Sechs Jäger-Jungen welche Engeländiſch Hunde führeten.

Fünf, als vier Ober-Förſter mit Bären-Eiſen, und ein Gutſcher, der einen einfachen eiſernen Kaſten mit dem gröſten Brandenburgiſchen Bähren führte.

Sechs, als drey Jäger-Jungen und drey Fuß-Knechte mit Engeländiſchen Hunden.

Fünf, als vier Ober-Förſter mit Bären-Eiſen, und ein Gutſcher, einen einfachen Kaſten mit Hertzog Moritzens Bären führend.

Sechs Jagd-Zeug-Knechte mit Engeländiſchen Hunden.

Fünf, als vier Ober-Förſter mit Bären-Eiſen, und ein Gutſcher führte einen eiſernen Kaſten, mit Werners Bären.

Sechs Jagd-Zeug-Knechte, führend Engliſche Hunde.

Drey, als zwey Ober-Förſter mit Sau-Eiſen, und ein Gutſcher mit doppelten Kaſten, darinnen zwey hauende Schweine.

Vier Lappländer mit Racken-Hunden.

Drey, als zwey Ober-Förſter mit Sau-Eiſen, und ein Gutſcher, der einen doppelten Kaſten mit zwey Schweinen führte.

Zwey Lappländer führen Sau-Rüden.

Drey, als zwey Ober-Förſter mit Sau Eiſen, und ein Gutſcher einen Doppel-Kaſten mit vier Friſchling führend.

Zwey Lappländer mit Sau Rüden.

Drey, als zwey Ober-Förſter mit Pürſch-Büchſen, und ein Gutſcher, der einen vierfachen Kaſten mit vier Luchſen führete.

Zwey Vogelſteller führten Pürſch-Hunde.

Drey, als zwey Ober-Förſter mit Pürſch Büchſen, und ein Gutſcher, einen vierfachen Kaſten mit vier Luchſen führende.

Zwey Vogelſteller mit Pürſch-Hunden.

Drey

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

schuldig waren, des und darüber etwas mehir im zu seiner Beserunge, zu sinem Uffkommen Wir in vergnüget han, und entrichtet, also Jr das uß dieser ingeschloßen Abeschrifft (⊙) siner besiegelten Quitanz Uns übergeben, vernehmen werdet, Ins recht sind Wir mit ym gangen, nicht vom Geltschulde, sundern etlicher Dörffer wegen, in Unsern Fürstenthumb zu Missen gelegen, die ern Apel Vitzthumb zu Tanrode waren, die Wir Cuntzen egenant zustehen liessen mit unterschiede, zu Wiederstattung anderer Dörffer, die er im Lande zu Doringen liegende hatte, und er dorch ern Apel iżund gnant, in den vergangen Krigis-Leufften entweret was, also, daß er die Dörffer, ern Apel zugehörig, im Lande zu Missen gelegen, innen haben solte, der genissen und gebrauchen, so lange das sine Dörffer, im Lande zu Döringen gelegen, wieder zu sinen Händen qvemen, (☽) Es werden die Kriege durch unser Oheimen und Schweger von Brandenburg und Hessen und ander unser Fründe abgetragen, hingelegt, und entrichtet, als jr wisset, und dobie unter andern beteidingt, daß iedermanne das sine, was er von Dörffern oder Güttern in den Kriegisleuffen verloren hätte, wieder ingegeben solte werden, Cuntz egenant uf solch richtung erlangete sine Dörffer im Lande zu Döringen, und vermeinte die Dörffer im Lande zu Missen, die ern Apels, und im zu Wiederstattung dorch Uns ingetan waren, nicht zu entreumen, noch an ern Apel lass:n zukommen, sundern ym die zu Lehengute zu behalten, wiewohl er keine Brive dorobir in der forme von uns hatte, daß

die

alten werden. Das Löwen-Hauß, deſſen in die-
bung erwehnet wird, iſt Anno 1612 erbauet, und
innen unterſchiedene Arten rarer wilder Thie-
en, Tyger-Thiere, Pavians, Luchſe und dergle-
ſonderlich dazu gemachten Behältniſſen, oder
wahret.

Nebſt dieſen magnificquen Jagd-Ge-
auch Hertzog Heintich, welcher Mari-
nuet, zu ſeiner Zeit einen groſſen Thier-
Wolckenſtein angeleget, und nach die-
-Fürſt Auguſtus Anno 1565 einen
in um die gantze Sächſiſche Gräntze ge-
ten machen laſſen, darüber man ein gan-
zugebracht. In den Wild-Bahnen
in und wieder Bären-Fänge angeleget.
ſehr ſtarck und wohl verwahret. Es
Ellen hoch büchene Pfoſten gar glatt
, an zwey Seiten tief in die Erde ge-
d wiederum in eichene Pfoſten ein-
er dieſes noch mit groſſen eiſernen Klam-
blechen zuſammen gehefftet, daß es allem
ch unmöglich zu ſeyn ſcheinet da heraus
wenn die Thore oben zugefallen ſind,
hat es ſich zugetragen, daß manchmal
rch alle dieſe Pfoſten und Klammern
ben, und die Bären-Fänge verderbet.
nnen auch noch die Wolffs-Gruben,
arder-Fallen gerechnet werden.

ſto beſſerer Hegung ſowohl des rothen
n Wildes, iſt allen Unterthanen aufs
terſaget, das geringſte von wilden
ieſſen, oder auf einige Art wegzufan-
erjagen.

§. 6.

und Liptzk, die Schepfen und andern Rechtsverſtändigen ſich rechts unterwiſung lernen laſſen, und Uns beyden teylen einen Tag uff Dienſtag Johannis Babptiſtæ an der Herberge uff den Abend zu Altenburgk zu ſien, und uff Mittwoch darnach uff unſer Schloß daſelbs des Rechten zu gewarten geſetzt, darzu wir uff beyde Theile ſind kommen, Wir haben durch Unſer Fürreder die Schydesrichter in gebörlichkeit umb das recht das gehen zu laſſen bitten, Wir wolten denn gehorſam ſien, Cuntze von Kauffungen hat das Recht in ſinem übermute dorch ſich ſelbſt gewiddert, und durch viel unbillicher Intrege verhindert, und durch ſine verdächtige Hinderliſte und böſe Meynunge geſtopffet, als ir vernehmen werdet, Als wir nun das recht nicht erlangen mochten, ſind wir mit unſern fründen und räten biſyt in Unſer Gemach gangen, mit yn geratſlagt, was nu indeme fürzukeren, und uns allerbeqvemſt were, diwile wir rat an den Unſern ſuchten, Iſt Cuntz mit etlichen ſinen Zulegern uff unſerm Schloſſe zu Aldemburgk herumb gangen, alle Gänge und wo unſer lieben Söhne Schlaf Gemach wäre, die Höhe der Fenſter abgenommen, und alle Dinge zu fullbringung ſiner übeltat, die er in ſinem Hertzen verborgen trug, eigentlich aberſehn. Dobie zu mercken iſt, daß Cuntze nicht um des rechten Willen zu warten, ſundern wege zu ſiner In und ußfart zu ſuchen, wie er an Unſern lieben Sönen obel gethun konte, kommen was, des wir an ym kein beſorgen hatten, Nachdem er Unſer Söne, Unſer Lande und Lüte ny keine Stunde noch

tag

An rothem Wildpret: auf

| | | |
|---|---|---|
| irſche. | 3594 | Wild Kälber. |
| pieß-Hirſche. | 52 | Thannwild-Kälber. |
| ild-Hirſche. | 1869 | Rehe-Böcke. |
| ann-Hirſche. | 8167 | Rehe. |
| tücke Wild. | 788 | Rehe-Kälber. |
| tücke Thann-Wild. | | |

Summa 48066.

An ſchwartzem Wildpret:

| | | |
|---|---|---|
| uende Schweine. | 9478 | Bachen. |
| zehende Schweine. | 13068 | Friſchlinge |
| ſer. | | |

Summa 29196.

Gemein Wildpret:

| | | |
|---|---|---|
| ren. | 149 | Wilde Katzen. |
| ölffe. | 129 | Baum-Marder. |
| | 70 | Stein-Marder. |
| ẽn. | 148 | Elt-Thiere. |
| ſe. | 71 | Eichhörner. |
| ſe. | 18 | Hamſter. |
| er. | 27 | Igel. |
| -Ottern. | 2 | Wiſel. |

Summa 36367.

umma Summarum ut ſupra.

auch zu melden, daß H. Johann Georg
t Jagen auch ebenmäßig auf ein Ho-
19. Octob. 1656. bis zu ende des 1677.
wohl in Wildpret-Schieſſungs-Zei-
Feiſten, Hirſch-Prunſten und wilden
ätzen (worbey auch, was in Dero Fr.

ruhe, und plete mit den uß unſerm Schloße zu ſinen nachrytern, die uff yn mit Sechs und drißig Pferden, nahe bie Unſerm Schloſſe, warten, und korte ſich mit den gein dem Lande zu Behem, des weges ungeſparet, des Morgens am Dienſtage Kiliani umb die Neunde ſtunde worden den Unſern uff Schloß zu Aldenburg, Cuntzen und ſiner Helffer in der Zeddel benannt, fehedes Briff noch der tat geantwortt, worden die Unſern bereite, und folgten jm alsbalde noch uf friſchen Fuſſe, und qvamen Cuntzen an und Unſern lieben Sohn Hertzog Albrecht, den er ſelb Dritte bie ym hatte, im Walde bie dem Cloſter zum Grünhayn, und brachten Unſern Son von ym, fiengen Cuntzen am Dinſtag Kyliani zu Unſern Handen, der gein Zwickau in Gefengnüſſe geantwart war, Fürder ließen die Unſern mit der folge nicht abe, und fingen ſiner Geſellen in der flucht Sechs, die mit Unſern lieben Sone Hertzog Ernſte einen andern weg, gein dem Lande zu Böhmen ußgeflohen waren, und drungen den Bliehenden Vierzehen geſatelte Pferde abe, Als nun Unſer Bliehende alſo gedrungen worden, teileten ſie ſich abermahls im Walde, daß ihrer Vier, nemlich Wilhelm von Moſen, und Wilhelm von Schönfelß, mit zweyen iren Knechten, mit Unſerm Sone Hertzog Ernſte, im Walde in einer Steinritzen in groſſem ungeferte bis uf den Fritag nach Kiliani ſich enthielten, Was Unſerm lieben Sone guts zu ſines Liebes nothdürfft die zyt erboten iſt, mögit ihr mercken, am ſelben Frytag griffen Wilhelm vom Moſen, und Wilhelm von Schönfelß zu

Her-

| | |
|---|---|
| iehre. | 65 Wieſel. |
| iehrin. | 75 Hamſter. |
| Wölffe. | 1 Ind. Baum-Katze. |
| Wölffinnen. | 1 Affe. |
| re. | 2 Pavian. |
| ein. | 1 Caſcon. |
| ſen. | 1 Mummenet. |
| chſe. | 1 Zibet-Katze. |
| chſe. | 2 Meer-Katzen. |
| ver. | 1 Ind. Maus. |
| ch-Ottern. | |

Summa 23631. Stücke gemein Wildpret.

en dieſer Chur-Fürſt Johann George II.
ieſem ANNO 1678. noch eine Haupt-Jagd
r-Ertz-Gebirgiſchen Wäldern, darin-
geſchoſſen worden auf der Böhmiſchen
. Aug. die halbe Meile genannt,
dbare Hirſche, darunter der ſchwerſte
33. Pf.
dbare Hirſche, die nicht gewogen wor-

er oder Spiß-Hirſche.
ke Wild. 20. Wild-kälber. 5. Rehe. 1. Ha-
Summa 209. Thier oder Stücke.

16. Aug. aufm Raben-Berg.

bare Hirſche, darunter der ſchwerſte
5. Pfund.
ogene Hirſche. 25. Spiſſer.
e Wild. 80. Wild-Kälber. 5. Rehe.

und sich, wie es sich schon längstens wusste, bei der ganzen Sache, und bei dem ganzen Verlaufe derselben über jene weiter, und weiter nicht, als über eine Sache, die ihn nichts angehe, und an einer, die ihn nur entfernt berühre, zu äussern, und sich deshalben auch nicht weiter darüber zu bemühen habe, als es ihm seine Pflicht, und der Dienst, den er seinem hohen Hause zur Pflicht zu leisten habe, erfordere, und dass er sich auch in Ansehung der Pflicht, und der Schuldigkeit, die er seinem hohen Hause zu leisten habe, nicht weiter, als es ihm seine Pflicht, und der Dienst, den er seinem hohen Hause zu leisten habe, erfordere, einlassen werde.

Friedrichsruh, Fürst Bismarck.

Bismarck.

Friedrich Carl, Prinz von Preussen, Herzog zu Sachsen, Landgraf zu Thüringen, und Burggraf zu Meissen.

epræſentirt, ihm ſelbige gleichſam ſelbſt
aufs neue vor die Augen ſtellen. Es gab
elbigem Anlaß das Beylager, welches
Erneſtus, Marckgraf zu Branden-
Erdmut Sophia, Chur-Fürſtl. Princeſ-
ßden Anno 1662. hielt, bey deme der dama-
Printz *Joh. Georgius III.* den gedachten
zug folgender maßen auffführte:

er mit einem Leit-Hunde.
Hof-Jägermeiſter Ziegeſer.
'attini, als ſieben Ober-Förſter, drey Forſt- und
nff Wild-Meiſter, ein Hof- und zwey Land-Jä-
Förſter, je drey und drey in einem Gliede.
en in wilder Männer Geſtalt.
i mit Schalmeyen auf einem Berge, gleich ei-
nit Thieren und Vögeln gezieret, ſitzende.
nphen.
nphen an ſtatt der Laquayen.
r Printzliche Durchl. in der Dianen Geſtalt
ſſen Hirſch reitende.
phen, welche vor Leib-Knechte neben dem
giengen.
phen an ſtatt der Laquayen.
Aventurirer mit Jäger-Habit bekleidet
und Pürſch-Büchſen führende.
en, als ein Löwen Wärter in grüner Liberey,
Pfeiffer wie wilde Männer gekleidet, auf
ıvention-Wagen, darauf zugleich fünf junge
ıtſcher geführet wurden.
Löwen-Wärter, drey Ober Förſter mit Bä-
ıutſcher aber führete einen doppelten eiſer-
zwey Tieger Thieren.
r Ober Förſter mit Bären-Eiſen, und ein
einen eiſernen Kaſten mit einem Löwen.
r Ober-Förſter mit Bären-Eiſen, und ein
inen doppelten eiſernen Kaſten mit einem
in.

gantzt krafft und machtloß gehalten werden, ane Geverde, zu Urkunde mit mynem hierauf gedruckten Insiegel für mich, myne Erben und Erbnehmen wissentlich versiegelt, und gegeben zu Aldenburg am Dornstag nach Galli, Anno Dni M°. cccc°. I quarto.

Sign. ℣.

## Cuntz Kauffungs Schein und Revers wegen des ad interim eingethanen Guths Swickers-Hayn und Zugehörigen.

Ich Cuntz von Kauffungen zu Koffungen gesessen, bekenne offentlichen mit diesem meinem offen brieve, gen allermenniglich, die ihn sehen oder hören lesen, Als der Durchleuchtigste Fürste und Herr, Herr Friederich, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch, Land Grafe in Düringen und Marckgraf zu Meissen, mein gnädiger lieber Herr, durch seinen Voit zu Lissenigk, die Güter und Dörffer ern Apeln Bitzthums zu Thanrode gen Krienstein gehörende, als Swickers-Hayn mit den andern, und der Frauen ern Apels obgenannt Mutter zu leibgedinge, nicht verschrieben sind, an mich hat lassen weisen, und gewere sezen, der nach meinem nutze und Nothdurfft zu gebrauchen, bis so lange daß mir seine Fürstliche Gnade eines Rechtlichen oder gütlichen Austrags meiner Sachen gegen Ern Apeln hat geholffen, Darum habe ich seinen Fürstlichen Gnaden mit Hand gebenden treuen, an eines rechten eydes statt gelobet und versprochen,

ls zwey Ober-Förſter mit Pürſch-Büchſen, und
er, einen Doppel-Kaſten mit zwey Wölffen

ſchwitzer führen Pürſch-Hunde.
s zwey Hege-Reuter mit Keulen, und ein Gut-
n Doppelten Kaſten mit zwey Wölfen führte.
ſchwitzer mit Pürſch-Hunden.
zwey Förſter mit Pürſch-Büchſen, und ein Gut-
n Kaſten mit zehen Haſen und Caninichen füh-
n noch einer mit zehen Haſen und Caninichen.
zwey Falckenirer mit Gabeln, und ein Gutſcher,
mit Dachſen führend.
hwitzer mit Dachs-Hündigen.
ein Fiſch-Otter-Fänger, ein Schütze mit Ga-
Gutſcher, der einen Doppel-Kaſten mit Fiſch-
wilden Katzen führte.
chwitzer mit Fiſch-Otter-Hunden.
Meiſter mit Sau-Eiſen und Pürſch-Büchſen,
er Wirth, der Wagner, der Schmied und der
einen Kaſten mit Mardern und Elthieren.
zwey Schirm-Knechte, zwey Zeug-ein Zelt-
d ein Geſchirr-Knecht, trugen einen Kaſten
ern und Hamſtern.
Jungen mit groſſen Rüden-Hörnern, zwey
n Leinen führende.
Pürſch-Wagen mit zwey aufgeladenen Hir-

Pürſch-Wagen mit zwey Thann-Hirſchen.
ürſch-Wagen mit zwey hauenden Schwei-

ürſch-Wagen mit einen Bär und einem

ürſch-Karren, auf welchem ein Knecht bey
mit einem Leit-Hunde ſitzet.
ärter.
Pürſch-Karren, darauf ein Jäger-Junge
unde.

heiligen Römischen Reichs Ertz Marschalch, Landgraven in Döringen und Marckgraven zu Missen, unserm gnedigen lieben Herrn, an einem, und Cuntzen von Kauffungen am andern teiln bereidingt ist, von schulde und zuspruche wegen, so unser gnediger Herre zu Cuntzen von Kauffungen, und Cuntz von Kauffungen wiederumb zu unserm gnedigen Herrn meynt zu haben und zu setzen, dem sie von beyden teiln die uns mechtiglich sind blieben, sie noch schulden und Antworten daruß zu entscheiden, Als nemlich, Es soll unser gnediger Herr seine Schulde, so viel er der zu Cuntzen von Kauffungen meynt zu haben, bynnen den nechsten vier Wochen, von hüte anzurechnen, schrifftlich setzen und machen, und die uf Dornstag nach Martini schirsten bie den Müntzmeister gein Friberg schicken, desgleichen Cuntz von Kauffungen sine Schulde so er zu unserm gnedigen Herren meynt zu haben, binnen denselben nechsten vier Wochen als obin berürt ist, auch schrifftlich thun, und die beyden Müntzmeister zu Friberg uf Dornstag nach Martini bestellen soll, So sollen unsers gnedigsten Herrns schulde Cuntzen von Kauffungen, bothen, und Cuntzen von Kauffungen Schulde Unsers gnedigen Herrns boten, durch den Müntzmeister geantwortt werden, die also an ieglichen teil zu bringen, darnach sal unser gnediger Herre Cuntzen von Kauffungen schulde, und Cuntz von Kauffungen unsers gnedigen Herrens schulde, iglich teil aber vier Wochen ynnen behalden, Unser gnediger Herr sine Antwortt uf Cuntzen schulde, und Cuntz obgenanter sine Antwort uf Unsers gnedigen Herrn

schul

# Beylagen.

Sign. 8.

## Verzeichniß, derer so mit Kauffungen ins Schloß zu Altenburg gestiegen.

Kuntz von Kauffung.
Bernhard von Trebin.
Hensil Herdin.
Oeveller.
Wilhelm von Masen.
Wilhelm von Schönfelß.
Wenzel Trebis Söhne.
Nicol vom Forst.
Rußwurm.
Albrecht Adolph.

## Numr. 2.

## Haupt-Theilungs-Vergleich zwischen Churf. Ernsten und Hertzog Albrechten zu Sachsen errichtet im Jahr 1485.

Wir Ernst von gotis gnaden herzcog zcu Sachssen des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalck vnnde Kurfurst Lantgraue In Doringen vnd Marcgraue zu Meissen; Nachdem der hochgeborn furst her Albrecht auch herzcog zcu Sachssen, Lantgraue In Doringen vnd Marcgraue zcu Meissen, vnser lieber bruder vnd wir sider des hochgebornen fursten hern Fridrichs weilent herzcogen zcu Sachssen Kurfürsten ꝛc. ꝛc. Lantgrauen In Doringen vnd Marcgrauen zu Missen vnsers lieben herrn vnd vaters loblichir gedechtnus, tode vnd abegang in den fürstentumen vnd landen vns beiden von seiner lieb vffgeerbt, Auch In den fürstentum vnd landen vns

[redacted]

sider

image
not
available

vnd beyweſſen, vnſers lieben bruders vnd vnſer Prelaten Grauen hern, Trefflichen Rete vnnd Ritterſchüfft in Merclichin Zcal darzcu gezcogen vnnde gebraucht vffs allir bruderlichſt, fruntlichſt, gleichſt, vffrichtigſt vnd vnuordechtlichſt begriffen gemacht beſloßen vnd geoffint haben, offenn auch die geinwerticlich Jnmaſſen hernach volget,

Zcum Erſten Sollin wir beide Sagan prebuß, Numburg vnd was darzcu gehort, vnd wuran das iſt nichts außgeſloſſen, vnd alle anwartung ſo wir beide von keiſerlichen vnd koniglichen vorſchreibungen an des weiſen herzcogen Landen, vnd des von biberſtein herſchaft An Sora Beßkew vnd Storkaw mit einandir eintrechtiglichin habin, das eintrechtiglich beſtellen vnd halden das ſemptlichin gebrauchen gnißen vnd entgelden Wie ſich denn das begebin vnd fugen mucht,

Zcum Andern Sollen Wir beide den Sneeperg Mit dem Newſtetil vnnd alte gebirge die an dem Sneeperg, dem Newſtetil vnd Dorumb in einer Meil wegis gelegen vnd begriffen ſein, Die iezt mit baw begriffen angefangen ſind, hinfur begriffen vnd zcu bawen angefangen mogen werden, mit aller beſtellung, Mit allen nutz vnd verſorgung zu gleich in eintrechtigem Weßen haben vnd halten, Alſo das Jn ſolchem einer an den andern, odir des andern gantze gewalt vnd macht, nichts vor andern nach nawes machen ſoll,

Zcum dritten So ſollen Wir beide die furſtliche nutzung von den Bergckwercken in beiden teiln vnſer furſtenthumen vnd Landen wu die izt ſein vnd ſich hinfur begeben erheben, vnd erregt mogen werden,

ſer ſin Lehengut ſien ſolten. Worden
) Unſern lieben Bruder Hertzog Wil-
Schrifften und mündlich und auch ern
ht, zu ſchaffen daß die Dörffer, ern
ehörig, im Lande zu Miſſen gelegen,
alde der Richtung von Cuntzen an ern
nde qvemen, Und wiewohl Wir vil
ie hatten und bie Cuntzen gütlich erſu-
kunten Wir, ſine Fründe, und ſunſt
das zu thune jn vermögen, daß er ſich
jen der Dörffer gebe, und der richtung
, das in der richtung zwiſchen Unſerm
uder und Uns beteidingt, nachgangen
t er Apel Vitzthum in ſine Dörffer in
rſtenthum zu Miſſen gelegen, wieder ge-
hat die in ſine Gewehre genommen,
vermeinte Cuntze von Kauffungen, Uns
)e zu haben. Nu wolten wir jm der
halben nicht vor ſin, noch ſine Clage
: haben uns mit ym uff vier gewil-
richter, der Wir und er einträgtiglich
)orden, veranlaſt, Uns im rechte umb
nach Unſer ſchrifftlichen Schuld und
ortt, auch noch ſiner ſchrifftlichen
Unſer Antwortt, was Unſer itzlicher
enden hette, mit ym laßen ſcheiden,
in dieſer Jngeſchloßen Abſchrifft (♂)
uch verſtehen werdet, Dieſelben Un-
)ter im Anlaß bemeldet, haben ſich
ff ſolche ſchulde und Antworte, die ſie
)den Theilen uffnamen, ferne und
git, zu Magdeburgk, Fredebergk

und

ſperg, Luchaw Sangirhuſen, Grellinberg mit Ritſtet, die Voitey zcu Qvedlinburg mit dem Anfall, So vnſer liebe Sweſtir die Eptiſchin zcu Qvedlinburg, vns beyden gelihen vnd noch vff den alden von Reinſtein ſteht mit allir Irer zcu vnd eingehorung, Sachſſemburge, Kindelbrucke Weiſenſee, Gebeſſe, Herbißleuben, Denſtett, Salza, Kungißbrucke Nuſhofen, Opprechtshuſſen Balnhuſſen, Geunyngen, Groſſenfurd, das Dritteil am Ampt zcu Drefurt, ſal uns beiden die loſung zcu gleichem teil zcuſtehin, Ein iglichs mit ſeiner zcu vnd Ingehorung als das von alter herkommen, vnd von rechts wegen ſein ſoll, vnd vnſer Vorfarn das vff Vns heerbracht, vnd wir beide yzt vnne haben, Mit den Graueſchafften herrn vnd Ritterſchafft, Nemlich Swartzburg mit ſundirßhuſen franckenhußen, Grewßen Klingen kelbra heringen, vnd allis anders In die Landt art zcu dem teil gehorig gelegen, die Grauen von honſtein, Die Grauen von Mansfeld mit heldrungen Arnſtein mit dem halben Sloß Morungen, vnd den bergckwercken, ſo ſie von vns zcu lehin haben, die von Quernfurt zcum Stein vnnde mit allen andern, das ſie von vns als lantgrauen Im Doringen vnd Marcgrauen zcu Meiſſen, zcu lehin, und furder zcuverleihen haben, vnd zcu dem ort Landis zcu Doringen gelegen iſt, Die Grauen zu buchlingen, Die Grauen von Liſneck, hern Ernſt von Schonburg mit allen ſeinen herſchafften, hern Hanſen bircken zu Mulberg, Die Schencken zcu Tautenberg vnd Breßnitz, Die Pfluge zcu Strehl, zcu Lamperswald zu Tiffenaw zcu frawenhain, zcu Zcabelein zcum knawthaim, zcu

Zſcho-

er, und Unser Voit und Amtmann uf
Unserm Schlosse zu Aldenburgk geweſt,
d hernachmals zu dickermal viel gutts
ung ym dorch Uns und die Unsern ge-
alles uf guten glouben und vertruwen,
ym für andern hatten. So nu Cuntz
h gesetiget hatte, fügte er sich vom
age, Uns unbegrüßet, in sine Her-
fürder nach siner Nothdurfft uß unser
Montag Sante Kylians Abend, dar-
Eilffte Stunde in Unserm Abwesen,
ben Söne in irem Schlaf-Gemache
g Cuntz von Kauffungen und ander
lger, der name Wir uch in dieser in-
Zeddel (ꝟ) zu erkennen geben, in Unser
enburgk, uff Gar-Leitern, die ym durch
Knecht, die er zuvor am Abend, uff
gütlichen sinen Gewerbe schickte, an
fenster anbracht worden, als in ins
n, rümete er ein ander Fenster, das
wile er Unser Voit zu Aldenburgk
enwerg nach aller Nothdurfft, so wir
dünckten, und im vertreueten, befesten
e Fenster er kortze holtzleitern in ein-
bet, anrichte, uf ein sulches das er
chte die Höhe vermyde, und ylende
möchte, Als er nu sine folger in der
nach sinem Willen ins Schloß
e er die Gänge, die er fur uf dem
eigentlich besehen hatte, und ylete
n Söhne Schlaffgemach, und of-
h sine Künste, und nam die uß ihrer
ruhe,

ſtein mit ander ſeiner Zugehorung, die von Berdiſtorff zcum Lauterſtein Die von Maltitz zcu Windiſchenbare, die von Maltitz zcu Bynnewitz, Die von Maltitz zcu Reichſtat, Die Weickart zcum Rechinberg, Die von kokeritz zcu Elſter-werde, Die von kokeritz zcu Waldaw, Die von kokeritz zcu Muckenberg, Die von kokeritz zcu prompnitz, Die von kokeritz zcum Strauch, Er hans von Minckewitz zcu Sonnewalde, Die von Lutchaw zcu kmeln Die von der Sale zcu Schonfelt, Die kertzſche zcu Nuſchkewitz, Heinrich von Zcaſtnitz zcu Arnſtorff Er Dittrich von Harris zcu Luhtenwalde, Die von Haugwitz zcum Herſtein, Die von Haugwitz zcu Seifferſtorff, Die von Haugwitz zcu cleberg, Die von Hanſperg zcu leubel, Die von Hanſperg zcu Sweten Jorg von Reinſperg zu Hirſfelt, Die von Ertmannſdorff zcu Stediln, Die von Ende zu kawtzſchitz, Die vom Ende zcu Wulkwitz Schenck Heinrich zcum Veſten Schenck Rudolff zcu Widepech Hans von Haugwitz zcu Burgkwerben, Criſtoff von Taubenheim zcu Bedra Hans von der Weida zcu greutzſch Beringer vnd Jorg von Meldungen zcu Liſten, Heinrich von Holbach zcu Bevtenitz Er Rudolff Marſchalk Hans Marſchalk zcu Goſſirſtett Hans von Heſelir, Fritzſch vnd Hans von liſſen zcu golitz Volckmar kollir zcu ſteinberg, Die von Witzleubin zcum Wendelſtein vnnd alſtet, Criſtoff Hacke zcu Brucke Jacoff von der Aſſemburg zcu Bevernumburg, Die von Brucken zcu Walhußen Joachem Marſchalack zu - - Heinrich vnd Thomas marſchalk die von kalen zu Nebenyngen Mertin von Bendeleuben, Jhan von kotzleuben

und erkanten ir übeltat, auch das Cuntz
was, und antworten Unsern lieben
ertzog Ernste uf den Hartenstein, dem
n Friederichen von Schönburg, Unsern
reuen, der Uns unverhalten zu erkennen
sine Schrifft, das Unser liebe Sone
te, alles dinges unverseret, und on alle
, und brachte Uns den mit ym uf den-
ag in unser Stadt Kempnitz, Alß ha.
unser lieben Söne dorch schickung des
en Gots, deme wir das danckende sien,
Uns bracht und erlangit, Vß dem al-
et uwer Liebe wol, daß Cuntze ußerhal-
echten, darinnen Wir mit jm stunden,
rüche zu Uns hatte, Sundern er hat
ns, Unsern lieben Sönen, als sinen
Erb-Herren bößlich gehalten und un-
bewieset, darumb er uff Montag dar-
iberg, sine Gesellen zu Zwickaw, sin
ldenburg jren wirdigen Lohn haben
und dencken siner Zuleger und Helf-
en Ubelthat halben mehir in straffung
uwer Liebe in gantzem Fliße gütrlich
ymands der Sachen verloffenheit in
ng uwer Liebe oder den uwern für-
de, jr wollet des nicht gestehen noch
hat sich, wollit in Wahrheit wißen, an-
rgeben, denne als wir uwer Liebe
Zollet auch die uwern und wo das
t ist, diese unser schrifft laßen hö-
daraus verstehen mögen, daß wir
Kauffungen kein Geld schuldig ge-

nen Closter vor Leiptzk Der petirßperg Der dewtzsch hoff zcu Zschillen, Das Closter zcu Wißenfels, Das Closter zcu Bewtitz, Das Clostir zcu langendorff Der Apt zu Bosstig, Der Apt zcur pforten, Der Hoffmeister zcu greslet, Der Hoffmeister zcu Würssendorff, Der Probst vnd das Closter zcu Ihene, Das Brucken Ampt zcu Ihene, Der Statheldir zcu Zcwetzen, Das Nonnen Closter zcu Hesele, Das Nonnen clostir zcu Vorbech, das closter zcu kaldenborn, Der Apt zcu folkilderode, Der Apt zcu Sitchenbech, Der kompthur zcu greisstet Der Apt zcu Oldiß leuben, Der komptur zu Wißensee, Der kompthur zcu Neylstet, Der Hofmeister zu Welspech, Der closter hofe zcu Reißen, Der closter hofe Holtzhußen Dienen mit einem Wagen, Der Apt zcu Hoenburg,

Vnd wiewol die teilung von den so wir darzcu geordint auff beiden teiln an nutzung vnd an Macht vor gleich angesehen, So habin wir bey vns selbst bewegen vnd angesehen die gelegenheit des teils zcu Meissen, Die Ere vnd wirde yn demselben teil begriffen, vermogen der Grauen Herrn Ritter knechte vnd der Stete, den gebaw vff den Slossen, das als vil vortreglichir wedir vff dem teil zcu Wymar ist, Vnd sund irlich die geleginhait zcu dem furstenthum zu Sachssen deshalbin Wir denselbin teil vil wirdiger denn den andern teil In Vnserm gemut achten, Darumb orden vnd setzen wir welchir vndir vns beiden den teil zcu Meissen haben, das derselbige dem andern, der den teil zcu Wymar habin wirdet, hundirt tausent Rinische gulden rechtie Landiß werung In vier Jarn Nacheinander volgend ye des Jars

funff

Sign. ⊙.

# ungs Quittung, daß Er von r: Fürst Friedrichen zu Sach: r. aller Geld: Schulden ver: ſet.

unß von Kauffungen bekenne für mich e Erben und Erbnehmen, und thu kunt n mynem offen Brieve gein allermeni- mich der Jrluchte Hochgeborne Fürſte e, Herr Friedrich Hertzog zu Sachſen, en Römiſchen Reichs Ertzmarſchalg, e in Döringen und Marckgraf zu Miſ- gnädiger lieber Herre, uf hüte dato diß ler Gelt-ſchulde, die mir ſine Fürſtliche Dinſt, Pferde, Harnaſch, und alle an- Schäden, der Geld-ſchulde halben ie, wo, und in welchen enden ich die von en wegen bis uf dieſen hütigen Tag habe, ſchuldig geweſt iſt, gütlich und ncke, daß mir gnügt ußgericht und be- Und ich ſage für mich, myne Erben und den genanten mynen gnedigen Herrn, iedrichen zu Sachſen und ſiner Gna- ind Nachkommen alles ſollichs Geldes und loß, mit und in Krafft dieſes Brie- hin fürder eynche Brieve oder Geld- lato dieſes Briefs gegeben, ſine Fürſtl. r ſiner Gnaden Erben belangende bie ſt irgent funden werden mir oder my- zu haltende berürende, die ſollen alle d abſten, und von iedermenniglich

gulden Caſpar von ſchonberg zcum Burſſenſtein dafür ſteht das Slos frawenſtein mit ſeiner Zcugehorung auff ſein lebetag Item Zcwey tauſint Dreihundirt rimiſch gulden Sigmunt von Breitembach dafur ſtehit Ortrant Sloß vnd Stat mit ſeinen vnd iren Zeugehorung vnd ſuſt ein dorff, Drey tauſint Drey hundirt Zcwene gulden achzcehin groſchen Ern Heinrich vnd Criſtoff von Maltitz Do ſtehit finſter wald fur, Dritzehin tauſint vir hundirt Dritzehind halbin gulden Drey groſchen Vier pfennig ein hellir, Hugolde von Sleinitz, do ſteht Roſperg fur, Tauſent gulden der Stat Delitzſch, do ſtehin die gericht der ſtat dafur, Item Zcehen Marck Im dorff Iſtherßheilingen Vnd an den Jarrenten zcu Kungſpruck ſtehen fur hundirt vnnde Zcwentzig Marck zcu lößen In den dorffern kirchheilingen Welſpich Hauſſomerin gen groſſen vnd wenigen vrlewbn vnd an den Jarrenten zu Kungßbrucke Zcehin Marck mit hundirt Marcken abezculoßen, Das gleite zcu Biſchofs guttirn vor Zcwenitzig ſchock angeſlagen Iſt zcu loßen für Achthundirt drey gulden, Item zcu kirchheilingen vnd nidern Welſpich Acht vnd virtzig gulden die ſtehin mit ſechs hundirt ſechs gulden abzculegen, Drey Marck an den dorffern Sunthaußen vnd mittelſomeringen Sint mit dreiſſig Marcken zcu loſſen An dem dorff Herloßhauſen die nutzung fur zcwentzig gulden angeſlagen Iſt mit virtzig Marcken zcu loßen, Opprechtshauſen, Drey vnd driſſig ſchock Zcwentzig groſchen Iſt fur tauſint gulden zcu loſſen, Wenigen Balnhußen Acht und Zcwenitzig ſchock Acht und funfftzig groſchen Zcwene pfennig eyn hellir

Iſt

o mir die Sachen gegen ern Apeln, in ob-
ener massen, durch seine Gnade oder die
is Rechtlichen oder gütlichen Austrags
hülffen, und die zu ende bracht, Als den-
d will ich derselben Güter und Dörffer
= Hayn mit den andern zum Krieben-
öhrende, und der Frauen zu Leibgedinge
hrieben sind, Seinen Gnaden williglich
ich wieder abetreten, die ohne alle wie-
ıreumen, und mich der gäntzlichen wie-
ıen, und ausser alle argelist hierinne gantz
den. Des zu warer Urkund habe ich
er Conrad von Kauffungen, mein In-
nich und meine Erben, für die ich mich
ıit verschreibe, mit rechten Wissen an
eff lassen drucken, der gegeben ist, zu
ich Christs Gebuhrte, LIIII°. und dar-
cIↃ. ccccten Jaren, am Sonnaben-
ligen Osterwochen.

Sign. ♂.

## ıer Compromiss zwischen Thur-
## Friedrichen zu Sachsen, ꝛc.
## ıntzen von Kauffungen.

ı daß uff hüte Dornstag nach Galli der
ern Zal, im vier und funfftzigsten Jaren,
ıurg, durch uns Jorgen von Hugewitz
Missen, Cantzler Jorgen von Be-
ınsen von Maltitz, und Jhan von
er, gewillete schydes richter von dem
ıochgebohrnen Fürsten und Herrn,
erichen, Hertzogen zu Sachsen, des

tza Sechs tausint gulden stehit der Zcoll gericht vnd marckt recht In vnd für der Stat vnd Im flure zcu Ihene, Vier Marck stehen den Kunen vff den Jarrenten zcu Wissensee sint mit Virzcig Marcken abezculossen, Virtzig gulden den Monichen zcu Isennach Ist mit Virhundirt guldn abzculaßen

Summa lxxii m. mj c.

lxxxxix gulden xj gl.

der Meißnisch ort.

Als vbir tritt die Suma der loßung vff dem Meisnischen teil mehr denn vff den Wymarischen teil Drey vnnde Zcwentzig tausint hundirt Drey und Nuntzig gulden Drey groschin acht pfenig anderthalbin hellir Das sollin wir beide Welchir den Meißnischin teil hat In Jar vnde tag von vnserm gemeynen gut bezcalen, das vns einer der den teil zcu Meissen habin, sein vbirley versatzung damit gefreyen mag,

Darzcu sollin jwir beide alle schult die Itzund verhanden ist vnd Jar gelt das wir beide zcu gebin schuldig sein Nemlich Zcwentzig tausint gulden Marcgraue Johanßen seiner lieb gemahil eegelt, vnd die schult, die wir beide den von Witzleubin vnd andern mehr schuldig sein nach laut einer Verzceichnung so darubir verhanden ist Auch Zcesar pflugk vnd seinen Brudern, nach laut irer Verschreibung So die gnanten pfluge von vns darumb haben, Vnnde alle ander schult die wir ytzt nicht wissen vnd sich hernachmals finden wurden, die von vnserm lieben hern vater vnd von Herzcog Wilhelm vnserm lieben Vettern, Zeligs gedechtnus herkomen vnd wir zcu bezcalen schuldig sein,

Vnd

schrifftlich thun, und denn so soll iglich
h schulde und Antwort uf Dornstag nach
ben Frauen Tag Conceptionis, die den
ieister zu Friberg senden, der alle dieselben
und antwortt ufnehmen, und in Unsers
l Herrens Cantzlie dem obgenanten siner
Cantzler antworten lassen soll, derselbe
von Hugewitz die dann ufnehmen, die
ie andern sine mitscheides-Richter darnach
Wochen, daß ist, niemlich bis uf Dorn-
) der heiligen Drier Könige tage, innen
inserm gnedigen Herrn und Cuntzen von
gen bynnen des Tage sezen, und sie mit
aruß entscheiden sullen, und wie sie also
ht entscheiden werden, deme sullen beyde
wegerung volge und gnug thun, und an
ng nachkommen, Als sie Uns das von al-
glaublich zugesagt und versprochen haben,
dte hierinne gantz ußgeschlossen, doch un-
ob sich hieröber erlengung durch Recht
und eyn teile aber beyde ußlendisch sien,
st durch ehafftige noth daran verhindert
das sulte ieglichen theile an sinen Rechten
h sien. Hieruff sollen beyde teyle aller
tlich gesunet, und gericht sien, und die
o für die gefangen verhafft weren, binnen
mant bleiben, Des zu Uhrkunde und
afft sind dieser Zedeln zwo yn eym lute
und ieglichen Theile eine versiegelt gege-
unser obgenannten scheides Richter Insie-
hehen als obgeschrieben stet.

sen behelt yrer lieb die acht fuder von Dreßden vnd Meissen gebin, vnd der andir der den Wymarischen teil behelt, irer lieb die acht fudir Salwein gebin, Wenn aber Ire lieb mit tode abegehin, Alsdann sal vnser einer der den Meißnischin teil Inne hat sulche Summa geldis vnd Acht fuder Weins weg zcugebin entladen sein Des gleich sal der ander der den Wymarischen teil ynne hat, der acht fuder Salwein zcugebin auch vbrig sein,

Vnd vnser einer der den Meisnischen teil habin wirdet Sal vnser lieben Swestir von Beyrn mit alle dem das irer lieb von vns beiden verschrieben ist nach laut irer lieb verschreibung an allen abgang gnuglichin versorgen,

Es sal auch vnser eyner auff dem Meisnischen teil Dem andern seinem bruder adir seinen Erben kein Doringen alle Jar dieweil die Herzcogin zcu Doringen lebt hundirt vnd funffzig riinische gulden gebin, yr leipgeding damit helffen zcuuor gnugen, Nachdem dasselb leipgeding bessir denn vnser lieben swestir von Beyrn ist,

So abir die Hertzogin von Doringen mit tode abegehen wurd So solt vnser eyner der Weymar mit seinem zcugeslagen teil habin dem andern seinem bruder adir seinen Erben vnser lieben swestir von Beyrn gleich die helfft helffen versorgen, Wu aber vnser liebe swestir von Beyrn ehr denn die Herzcogin zcu Doringen mit tode abegehin wurde das der allmechtige got gnediclich vorhüte Alßdann solt vnser einer der den teil zcu Meissen hat, dem Andern seinen Bruder adir seinen Erben vff dem teil zcu Wymar die gnannte Herzcogin zcu Doringen gantz die helfft außruhtn vnd versorgen helffen mit dem

image
not
available

Alß das bißher auch alſo gehalden iſt, Vnd das einer ane des andern willenſein vndirtan des Vngelts nicht zu freyen habe,

Deſgleichen Sollin wir beide vnd unſer Erben den Wein der in dem Amt vnd pflege Burgaw von dem Zcwelften eymer gefelt der daſelbſt fur das Vngelt genommen auch zcugleich haben, Vnd vnſer itzlichir die helfft aufnemen laſſen, Das vnſer einer, Der Burgaw habin wirdet, dem andern ſeinen bruder vnd den ſeinen ſal widerfarn laſſen, vnd zcu einer yeden Zceit mit ſeinen Amptluten daſelbſt beſtellin, das ſeinem brudir adir den ſeinen In ſolchir aufnemung deſſelbin Weins kein Inhalt noch Irrung geſchee,

Vnd als wir beide Verſpruch gelt von den Steten zcu Gorlitz zcu Molhußen zcu Northußen vnd zcu Erffurt haben, Daſſelbig verſpruch gelt von den von Gorlitz Mulhußen vnd Northußen ſo lang das auff einer yeden ſtat werit, Sollen wir beide zcugleich vnd iglichir die helfft daran haben, Vmb der von Erffurt Vorſpruch gelt Sal es nach laut der Verſchreibung von yn darumb gegebin gehalten werden,

Vnd als wir beide Anhalt Hatzkenrode vnd Guntirſperg von den hern von Anhalt vmb ein Mercklich Summa geldis vff einen Widerkauff Inneha ben, Vnd das den von Swartzpurg vnd den von Stalburg vmb ein geringer Summ forder verſ'zt haben, nach beſagung der Verſchreibung darubir gegeben Was ſich beſſerung an ſolchir loſung irfinden Sal vns beiden adir vnſern Erben vnd nachkommen zcu gleichem teil zcu gut kommen,

Vnd

image
not
available

des zu yren lieben versehen, So sullen die Erwirdigen In gotueter vnser lieben Hern vnd frunde Nemlich Her Tile Bischoff zu Merseburg vnd sein Nachkomen mit yrem Bischtum vnd Stifft yren Sloßen Steten dorffen Vndirthanen luten gutern zcu vnd Ingehorungen In vnser eins fursten dem der teil Dor Inn Leiptzk Weisenfels vnd freiburgk mit andern yren anhengen gelegen sind zcufallen vnd pleiben wirt, Vnd Her Ditterich Bischoff zcu Numburg vnd sein nachkomen mit yren Bischtum vnd Stifft, yren Sloßen Steten Dorffern Vndirtanen leuten gutirn zcu vnd Ingehorungen in des andern fursten vndir vns dem der teil dar Inn Wymar Torgaw vnd Zcwickaw mit andern yren anhengen gelegen sind, zcu fallen vnd pleiben wirt Schutz Schirm, Verteidig vnd Hanthabung sein vnd pleiben Sich auch igliche gegin Irem Verteidingsfursten vnd seinen Menlichen elichen Leibes erbin Widerumb mit frunt schafft gutem Willen vnd hulfflichem Beystand halden vnd erzceigen In maßen auch vorgeweest vnd Herkomen ist getreulich vnd an allis geuerde,

Vnd welchen teil Vnser lieber bruder Annemen kiesen vnnd behalten wirt, der sall mit allen seinen angezceigten Sloßen Steten prelaturen Graueschafften Herschaften, Manschaften, Clostirn, Clostirhouen, Dinsten Herlickeiten gerechtikeiten nutzungen Zcu Vnd Ingehorungen Demselben vnserm lieben Bruder vnd seinen Menlichen elichen leibes erben vnd der ander teil mit allen seinen angezceigten Sloßen Steten Prelaturn, Graueschaften Herschaften Manschaften

Clo-

zcu Zcebicker vnd zcu Rotha, Die von Bu-
Wisenstein zcur libenstat, zcu drewssig, zcu
zcu Skolen, zcu Rottelsperg, vnd vff al-
hofen vnd Sitzen zcu dem teil gehorig
Die vom Sleinitz zcu Sleinitz, zcum kri-
1 Skassaw zcu Serhußen zcu Ragewitz
1 vnd zcu Borlein, Die von Schonberg
berg, zcu Nawkirchen zcu Remsperg
senstein vnd Saida zcu Sachssemburg
iw zcu Stalburg zcu Zschachaw, vnnd
aw, Die von Miltitz zcu Miltitz zcum
erg, zcu Watzdorff, zcu Taubenheim,
w vnd zum Nawenhoff, Die von Hei-
nitz, Die von Heynitz zcu kositz, bey
munt Kanitz zcur Bele Er Heinrich
Wolgirßwalde, Die Trugses zcu Glau-
n Grunrode zcu Börn, Die Marschalg
, Die Marschalg zcu Otzdorff, Die
cum Biberstein, Die Marschalg zcu
Heinrich von Starscheidil zcu Belen
Eschdorff, Ditterspach vnd zcum
n, Er Heinrich von Einsidel zcum
nd was darzcu gehört, das von den
zcu lehin geht Heinrichen von Rudig-
vnd zcu Etzdorff vnd was von den
cu lehin geht, Nickel vom Ende zcu
eiffart von Schonfelt zcu Wachaw,
onfelt zur Laußnitz, die von Schon-
tz, Die von Amendorff vnd Rabill
fern die nicht gein Sachssen gehorn
ckaw zcu Osteraw, Waltzk vom
elbst, Hans Muntzer zcum Lawen-
stein

So Setzen Vnd ordenn wir Alspald der gnant Vnser lieber bruder sein Wale vndir den Zeweien gemachten teiln getan vnd geoffinbart hat, Dadurch vnser iglichir ein wißen seins teils ym zuſtehinde gewynnet, So ſall vnſer iglichir alle die Ihenen die dem andern In seinen teil gefallen, aller eyde glübde vnnd pflicht ym vorwant geweeſt, Muntlich adir ſchrifftlich ledig vnd los ſagen, Vnd die an den andern weiſen, demſelben vnd seinen Menlichen elichen leibes erben gewonliche vnd pflichtige Huldung zcu thun ſich furd an den und dieſelben zcu halden Vnd den als yren rechten gnedigen Erbhern vnd Landſ furſten getraw vnd gehorſam zu ſein als ſich geburt, Doch vnſchedelich vnd vnuorgreiffenlich vnſer aller wie obgerurt vorbehaldener vnd außgedruckter erbhuldung, dar Inn wir vff ewikeit miteinandir ſullen vnd wullen ſitzende pleiben vnuerruckt getreulich vnd on allis geuerde, Zcu Orkunde habin wir ſolche teilung mit einer durchgezogen ſnure vnd vnſerm angehangen Inſigil auch hinden angedrucktem Secret verſigelt, Gegebin zcu Leiptzck vff fritag nach Bartolomei apoſtoli Anno domini milleſimo quadringenteſimo, Octuageſimo quinto.

## Numr. 3.

Wir Albrecht von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachſen, Land-Graf in Thüringen, und Marck-Graf zu Meiſſen, bekennen mit dieſem Unſerm Briefe, Als Wir aus Gehorſam und Wohl-

[redacted]

inyngen kirstan von Slatheim zcu Almen-
)rich von hußen zcu Lutzensumeringen Jorg
) zu Walhussen Hans von German zcu
Hans von German zcu Duntzenhussen
on Hussen zcu Lutzensummeringen, Dit-
Dutchenrode Heinrich von Crutzpurgs
gula, Ditterich getze, Fridrich von Eck-
on der heide zcu Wenigen Denstet kir-
ayn zcu alden Guttern Jobst vnd Mel-
Sebach Erhans Ritter, Herman Frid-
itze von Goldacker Er Appel von Ebe-
er mit allir ander Ritterschafft vnd Er-
fft, Die zu den vorgerurten Ampten
cu Meissen Osterland vnd Doringen,
Ersten teil gehoren vnd auff der Ampt-
dienen mussen.

auch die Grauen herrn Ritter vnd
mit yren Graueschaften vnd herschaf-
nd Sitzen zcu dißem teil geordint vnd
utir in dem andern teil habin Wuran
sollen sie von demselbin vndir dem sie
cu lehin entpfahen, vnd mit bestellung
uil sich von solchen gutirn zcu dienen
enen,

elle mit dem Closter houe zcu lewbenitz
as Closter Sewselitz das Closter Ris-
er Sorntzk, Das Closter Dobelin,
cu Sant Affra das Closter zcum heili-
vnd vor Meissen Generall vnd Spi-
, das Brucken Ampt zcu Dreßden,
Dreßden, das Spital zcu freiberg,
sant Thomas zcu lipzk, Das Non-

nen-

ren, Uns mannichfaltiger Mühe, Arbeit und Fährlichkeit unsers Leibes und Guthes untergeben und ertragen, und so Wir jetzt kurtz vergangener Zeit uff Begehr und Ansuchen Röm. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, auch ander Unserer Herren und Freunde der Chur-Fürsten, die Frieß-Land, nemlich Ostergau, Westergau, Siebenwalda, und das angeworffene Land, Bilde genant, so Uns sonderlich erblich zusteht, die allzeit dem Heiligen Reiche zugestanden, und bey etlichen Jahren durch böse Regierung in irrig Wesen gefallen seyn, als ewiger Gubernator und Potestat nach Besagung Röm. Königl. Majest. Commission und Verschreibung, auch Unser Herren und Freunde der Chur-Fürsten Verwilligung, darüber gegeben, angenommen, welche Lande Wir auch mit mercklicher Mühe, und Darlegung durch Hülffe Unserer erblichen Lande in Unsern Gehorsam und Macht gebracht, und verhoffens seyn, die und andere an dem Orthe mit der Hülffe GOttes ferner zu bekräfftigen und zu erhalten.

So Wir dann befinden, daß solch Land einen Fürsten in löblichem Stande wohl vermügen zu erhalten, den auch bey sich zu haben nothdürfftig seyn, Auf daß nun dieselben Lande dem H. Reich, wie durch uns angefangen, förder in guter Ordnung erhalten, auch Unsere Söhne, so noch beyde werntlich seyn, mit Fürstlichem Stande versehen, Unsere erbliche Land und Leuthe, was wir der jederzeit besitzen, und von dem Hochgebohrnen Fürsten,

Herrn

zcweintzig tausint rinische gulden demselbi-
bruder Adir seinen Erben bezcalen, vnd
na zcu bezcalen vorgewissen, Wie denn
als Zcwuschin vns vnd vnserm lieben bru-
gewesst, Do wir seiner lieb In dem vo-
tagck so es zcu der teilung vnd mal komen
issig tausint gulden So wir Im Zcuge-
worden, hetten vorsichern sollen,

e Anefell sich In den landen zcu Dorin-
issen, so sich In vorschiner Zceit vorle-
den grellenberg vnd den hoff mit seiner
lg So sich von Jorg von Morungen ver-
yhzund sein nachgelassen Witwe zcu Lip-
e hat, was der ist, die sollen wir beide zcu-
, die zcu gleichem nutz vorkouffen adir
ch das die hinfurd ritter lehin pleibn.

vff beiden teiln noch ein groß Versa-
nlich vff dem Meißnischen teil vor Zcwey
ig Tausint, Vier hundirt Nun vnd
den vnd eilff groschen, Mit namen vff
teissen sechshundert gulden, dafür stehin
r gericht, vff der Stat Dreßden funff-
den, dauon gebin sie Jerlich acht schock
schen Item zcwey tausent funff hundert
fftzig gulden vff der Stat Kempnitz,
die gericht, vnd ander cleyne stucke, J-
int gulden der Stat Liptzk dafur stehin
d villeicht anders mehir, Item Vir tau-
es alten Rentmeisters kindern zcu Liptzck,
Man Jerlich von den Jarrenten zcu
hundert gulden gebin, Drey tausint

Bischoffs zu Meissen und mercklicher Zahl aus Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten bestimmter Unserer Lande, nemlich Ciriax, Apte zu Pforten, Herrn Heinrichen des Aeltern, Herrn Heinrichen des Jüngern und Herrn Boten Grafen und Herrn zu Stollberg und Wernigerode, Herrn Hugo, Burg Grafen von Leißnick, Herrn zu Pönick, Herrn Ulrichen von Wolffersdorff, Doctor, Domb-Dechant zu Meissen, Heinrichen von Schleinitz, die Zeit Ober-Marschalch Herrn Siegmund Pflugs, Cantzler, Ern Hansen von Wetterde Ritter, Verweser zu Thüringen, Ern Heinrichs von Einsiedel, Ern Heinrichs von Darsiedeln, Ern Heinrichs von Witzleben Ern Otto Pflugs, Ern Henrichs von Bünau, alle Ritter, Caspar von Schonberg, Sigmunden von Maltitz, Doctor, Johann Wilden, Burgermeister zu Leipzig, Ulrichen Schützen, Burgermeistern zu Chemnitz, Friedrich Rosts, Burgermeisters zu Saltze, und Heinrichen Winters, Burgermeisters zu Weissenfels, nachfolgende Meynung geordnet, beredet, begriffen, beschlossen, und verschrieben,

Erstlich, daß Wir Unserm Sohn Hertzog Henrichen bemeldtes Frießland, was Wir des jtzt inne haben und noch bekommen mögen mit allen Rechten, wie wir die inne haben und erlangen werden, eingeben und verweisen wollen, darein Wir S. Lieb gegenwärtlich in und mit Krafft dieses Briefes einsetzen, Alsz, daß er dieselben von Uns

Digitized by Google

mit achzehin hundert gulden zcu loſſen, Drey
dirt Zcwey vnd dreiſſig gulden vff dem Rat zcu
ſenſehe, ſint mit vier tauſint Zcweintzig gulden
uloßen, Hundirt Eyn Vnd Driſſig gulden ſte-
uff leibe Vnd Einſteils auff lange Zceit, ſte-
Nit tauſent Dreihundirt vnd Zcehn gulden
uloßen Im dorff kutzlewben, Die Nutzung
zcehin ſchock Acht und virtzig groſchen ſtet
undirt Zcehin Marcken widerzculoßen, Au
orff gangolf ſommeringen zcweintzig gulden
ſint mit Zcwey Hundirt gulden abezculo-
Brünygen Zcwey vnd Virtzig ſchock Drey
cwentzig groſchen ein hellir Iſt mit Zcwey
Dreihundirt gulden abezculoßen, Zcwen-
rck zcu kindelbruck Zcehin Marck zcu frum-
rey Marck ein Virdenteil zcu kanewireſſn
nit Virhundert marcken zuloßen In der pfe-
hſſenburg Ein vnd virtzig ſchock virtzig gro-
ſt mit funfftzehin hundirt gulden wieder zcu-
Nuffhofen Hundirt eilff ſchock achzehin
eyn pfennig Iſt mit ſechs tauſint funff-
gulden zu loßen Groſſenfurd die Helfft,
d virtzig ſchock eilff groſchn andirthalb hel-
mit Zcwey hundirt Zcehin marcken vnd
hundirt guldn haupt geldis vnd hundirt
Bawgeldis abzculaßen Burckharts rode
Zcwentzig ſchock ein vnd virtzig groſchin
pfenig eyn hellir iſt mit hundirt Virtzig
zcu loßen Oßlewben Sibenzehin ſchock
ſchen Iſt mit Seben vnd Achtzig Marcken
cu loßen, Zcwey tauſint hundirt gulden,
s gericht Zcoll vnd Marckt recht zcu Sal-

erhalten, oder die nachfolgends Uns, Unserm Sohn Hertzog Heinrichen, oder seinen Erben gewaltiglichen abgetrungen, entwand oder abgelöst würden, So soll Hertzog George Unser Sohn Hertzog Henrichen seinem Bruder oder seinen Leibes-Lehns-Erben die Schloß und Städt Freyberg und Wolckenstein in Unserm Land zu Meissen gelegen, mit den Leuten a) und andern darzu gehörende, auch sonst mit aller ander Obrigkeit,

genossen,) die Teutschen (Fürsten) die Römische Mund-Art nicht allewege so genau in acht genommen, und über dieses ein Legatarius in vernünfftiger Betrachtung eben so wohl einen Theil des zurückgelassenen Guthes erbt als der andere; so glaube ich, daß man die in Testamenten Teutscher Fürsten vorkommende Worte, Erbe, Theil, Portion, Deputat, &c. nicht so schlechterdings nach Römischem Maß zu ermessen hat, sondern den Verstand derselben aus andern Umständen suchen muß. Hier an diesem Ort ist wohl kein Zweifel, daß Heinrich die Frießlande auch nach Römischem Verstande als sein Erbtheil besessen. Wenn aber solches von denen ihm auf den Fall angewiesenen Orten Freyberg und Wolckenstein gesagt werden wolte, würde man Mühe haben, den sensum juris Romani zu behaupten.

a) Die Worte Mannschafft und Leute, bedeuten in Urkunden mehrentheils Lehns-Vasallen, dergleichen auch hier aus dem Freybergischen und Wolckensteinischen Bezirck an Hertzog Henrichen mit überwiesen worden. Es hat aber nicht den Verstand, daß sie dadurch der Ober-Lehns Herrschafft des regierenden Herrens Hertzogs Georgens, gar entzogen werden solten. Denn da ist nichts seltsames, daß abgeschiedene Herren, wenn ihnen gewisse Oerter zu ihrer Nutzung eingegeben werden, auch gewisse Adeliche Lehns-Leute mit überkommen, deren sie sich zu ihren Hof-Diensten und andern gebrauchen können. Wer-

s Bitzthum vnd den andern Bitztumen
t nach laut des Vertrags vnd verschrei-
sie von Herzcog Wilhelm zeliger vn-
i daruber Innehabin Auch Hern Be-
r Weitmull des Jars hundirt gulden
betagen, Vnd doctor Pfeffir auch hun-
Dinst gelts so lang Vns das gefellig
e Anfordrung von Herzcog Hincken
agir von seiner lieb gemahil Erbfall
is wegen, Vnd die Ansprach vmb
) alle ander Zcuspruche vnd schulde, die
berurt finden mochten, Die wir bei-
in, beide semptlich yeder die helfft da-
en vnd bezcalen Vnd die Anfordrung
en vnd verfechten,

)nser liebe fraw Muter yr leipgeding
eil, auff dem Wymarischen teil hat
einer dem derselbig teil wirt die Nu-
t von demselben teil, Dieweil yr lieb
)arben muß So sal unser einer adir
r den Meisnischen teil habin wirt,
adir seinen Erben zcu seinem teil
n zcu erstatung derselbigen nutzung
) Leipgeding ye des Jars Tausent
rey vnd Drissig schock Zewentzig
vnd zcu nutz bezcalen, alle dieweil
Muter am leben sein wirt,

r beide yrer lieb bißher Jerlich sech-
Wein Acht Dreßnisch vnd Miß-
fuder Sal Wein gegebin haben
ir zu irer lieb lebtagen zcu gebin
ll vnser einer der den teil zcu Meis-

zu Ihrem Fürstlichen Stande und Erhaltung einzuräumen und darzu mit der Nutzung so zu denen sel-

---

*Herrn beygeleget, in Erwegung dessen es mehr nicht als die Gerichtbarkeit oder den passum jurisdictionis andeuten wollen. Und obwohln Hertzog Heinrich Anno 1527. zu Freyberg einen Land-Tag, wie es einigen zu nennen beliebet hat, gehalten, auch 1536. sich mit in den Schmalkaldischen Bund begeben: So sind doch dieses alles noch keine Zeichen einer Landes-Fürstl. Hoheit. Eine Versammlung unter denen ihm angewiesenen Lehns-Leuten anzustellen, hat ihm allerdings freygestanden, hat aber den Nahmen eines Land-Tages nicht behaupten, oder doch Hertzog Georgen in den über Hertzog Heinrichs Antheil hergebrachten Hoheit keinen Eintrag thun mögen. So dann ist in Geschichten nichts ungewöhnliches, daß auch blosse Land-Städte mit andern Bündnisse gemacht, und zeuget Datt de pace publ. unterschiedene Exemples, daß Schwäbische Land-Städte mit in den Schwäbischen Bunde gestanden. In der Freybergischen Chronick, so Schilter samt des Königs-Hafens Elsäßischen Geschichten ohnlängst wieder heraus gegeben, wird mehr als einmal erzehlt, daß die Stadt Freyburg, so doch eine Fürstenbergische Land-Stadt war, selbst in Gesellschafft ihrer Herren mit denen Schweitzerischen Städten Bündnisse gemacht. Zudem war es mit dem Schmalkaldischen Bunde auf das Gewissen angesehen, worinnen sich die Evangelischen bey damaliger Veränderung der Religion keine Maß geben liessen, und finden sich viele Land-Städte und Stände v. g. in Bayern, so Religions-Bündnisse unter sich und mit andern gemacht, welche ausser diesen Fall des Rechts Bündnisse zu machen, sich niemals anmassen wollen dürffen. Egregia sunt verba Henrici Cocceji in differentiis pactorum & Stipulat. in Corollariis: Fœdus Schmalcaldicum initum est non tantum ab immediatis sed & a mediatis Imperii Civibus & mere subditis.

ir beide yr vorſchriben haben vnd zcu thun
n, Alle dieweil ſie am leben ſein wirt,
in die von Erffurt vns beiden Sechtzig
niſch gulden ſchuldig ſein, vff tage Zceit
echtzig tuſint riniſch gulden Sollen vns
gleich zcuſtehin vnd vnſer iglichir die helfft
n vnd das vff die tage Zcit zcugleich auff-
durch die ſeinen auffhebin laſſen,
de ſollen auch alle ſchult wu die verhan-
y bey der keiſerlichen Maieſtat, konigen
tlichin vnd werntlichin Grauen Hern
knechten vnd bey wem wir die finden
nſirn Vorfarn vnſern Vater vnd Bet-
nd Vns herkommen vnd gemacht, Die
ern vnd zcu manen hetten, Die ſollin
nſer Erben Vnd nachkommen zu for-
gleichen nutz zcumanen vnd einzcubrin-

wir beide von den gnaden gotis ein Vn-
rm Lande vnd furſtentum zcu Meiſſen
zcu Doringen nicht iſt, vnd daſſelbig
nen weg zcu teilen vnd zcuuorgleichen
mit ein teil vor dem andern nicht ein
der ander ein Nachteil darJnn habe,
s vnſer keyner kein Vorteil vnd nach-
abin dorffe, So iſt furgenommen das
ſſelbige Vngelt ſemptlich mit einandir
cu allerzceit das des Jars vff zcwene
tzk mit einandir aufheben Jnnemen
helfft Nemen laſſen, Nemlich vff den
des Nawen Jarstag eins, vnd auff
u Leiptzk nach Oſtern des andern tags

denen solches zu thun zusteht, abgelöset würde, das alles soll beyden Unsern Söhnen oder Ihren Erben zu gleichem Theil eingenommen, und zu Nutz angeleget werden, Geschehe es auch, daß Unser Sohn, Hertzog George, oder seine Leibes-Lehns-Erben von Unsern Erblichen Landen, was Er der von Uns erben soll, und ererben würde, durch einige Weise vertrieben, oder vertrungen wird, das GOtt der Allmächtige gnädiglich verhüte; So soll bemeldeter Unser Sohn Hertzog George, oder seine Leibes-Lehns-Erben, von seinem Bruder, Hertzog Heinrichen, oder seinen Leibes-Lehns-Erben auch mit dem Schlosse und Stadt Fronicke, mit den Leuten und allem Nutz und Obrigkeit darzu gehörende, in Frießland zu ihrem Enthalt versehen, und mit dem vierten Theil jährlicher Nutzung und Einkommens, was des in denselbigen Frießlanden über Bestellung der Aemter und die Schuld, ob der etwas seyn zu verzinsen, überlauffen würden, alle Jahr ohne Weigerung reichen und übergeben; Und welcher also unter beyden Unsern Söhnen sich zu dem andern seinen Enthalt in seinem Lande zu suchen getrungen würde, Alsdenn soll Derselbe oder seine Erben Ihr beyder Lebenlang alleine der Behausung mit ihrer Zugehörung und des vierten Theils Nutzung, wie oben bestimmt, Begnügung seyn, und Hertzog George oder seine Leibes-Lehns-Erben sollen alsdenn in denen Landen, die Ihme wie oben gesagt, zu seinem Theil geordnet, und zugesondert seyn, von seinem Bruder Hertzog Heinrichen oder seinen Erben, Ihrer beyder Lebenlang in keine Wege um etwas mehr denn um den vierd-

ıd Ap Jn dieſer teilung an Weſelichen ſtucken
ın ſundirlichir nutzung an ſchulde vnd gulde,
in diſſer teylung nicht begriffen vnd nicht geſetzt
gedacht funden wurd Jn welchem teil vnd lan-
das begebin das ſal hernachmals vns beiden
Erben vnnde Nachkommen zcu nutz, vnd
den kommen allis treulich vnd vngeuerlich,
hdem auch die Hochwirdigen loblichen
im vnd Stifft Meiſſen Merſeburg vnd
ırg mit Jren Sloßen Steten vnd Zugeho-
Jn vnd an vnſers lieben bruders vnd vnſern
thumen vnd landen gelegin Jn der Hoch-
n fürſten, vnſer lieben eldirn vnd vorfarn
gedechtnus vnd vnſerm Schutz Schirm
ıg vnnd Hanthabung geweeſt vnd heer kom-
ır, Dieweil dann das Biſchtum zcu Meiſ-
ſeinen Sloßen Steten Vndirtanen vnd
ungen nach yr geleginheit vnſers lieben
ond vnſer gemachte teil, beyde ruret, Vnd
ichs Schutz, Verteidings vnnde Hant-
ıottorfftig iſt, So ſetzin vnd orden wir
obgnant vnſer lieber Her frunt vnd ge-
er Johans Biſchoff zcu Meiſſen vnd ſein
nen mit irem Biſchtum Stifft Sloßen
orffern Vndirtanen Leuten gutirn Zcu
horungen, Jn vnſers lieben Bruders
d vnſer beider menlicher eelichir leibes
ptlichen Schutz ſchirm Verteiding vnd
ng ſein vnd pleiben Sich auch wider-
untſchafft gutem Willen vnd hulfflichem
egin vns beiden vnd vnſer iglichs gemel-
alten vnd erzceigen ſullen als wir vns

zog Henrich von Frießland abgelöst würde, und derselbige, der den andern in seinem Theil ersuchen, und seinen Enthalt, wie vor berührt, daselbst annehmen müsse, mit Leibes-Lehns-Erben versehen wäre, also, daß die beyde oder ihre Erben alle sich in Unsern Erb-Landen zu Meissen, Thüringen oder in Frießland, wie oben angezeigt, enthalten müsten, so soll es doch bey Ihrem Leben nicht anders, dann wie vorgeschrieben, gehalten werden, Aber nach Ihrem Tode sollen doch dieselben Lande, so sie haben, behalten, nicht getheilet, oder zertrennet, sondern Ihr aller Leibes-Lehens-Erben zu gleichen a) Theilen gehalten werden, Also, welcher unter den beyden Unsern Söhnen den andern überleben würde, daß dann der Lebendige, und darnach unter Ihrer beeder Leibes-Lehns-Erben werntliches Standes, der Aelteste, b) so darzu tüglich seyn würde, oder wo der Aelteste

a) Dieses wird alsobald dahin erklärt, daß die Jüngern mit einigen Aemtern ohne Regierung abgefunden werden sollen.

b) **Die Hochfürstliche Zeitzische** Deduction de Anno **1685.** **deutet das** Wort p. 35. da hinaus, daß die Regierung und Unzertrennlichkeit der Lande, davon der Testator **als hier öffters gedenckt, nicht auf das** Primogenitur-Recht, **sondern den** Seniorat **gegründet. So sey auch dasjenige, was von der** Regierung **des Aeltesten gesagt, oder wenn der Jüngste der nicht regierende genennet werde, von der** blossen Administration **der dem Eigenthum nach in Gemeinschafft verbliebenen Lande zu verstehen. Auf Seiten des hohen Chur-Hauses aber hält man diese Verordnung** Alberti **vor den ersten Grund-Stein des hernachmals drauf gebauten allgemeinen Rechts der Erstgeburt. Denn da erscheinet aus dem gantzen Testamente, daß der,**

Closterhouen Dinsten Herlickeiten ge-
n nutzungen Zcu und Jngehorungen Vns
n Menlichen elichen Leibes erben erb-
:n pleiben vnd volgen vngehindert, zcu
;cu besitzen vnd zcu gebruchen, Doch
Derselbe vnser lieber bruder wir vnd
)er Menlich elichen leibes erben Vnd
derselben Erben fur und fur an ab-
:wikeit mit allen vnsern furstenthumen
iten vnd Zcugehorungen Jn gesampten
chuldung Erbeynungen Hulff Rat bru-
fruntlichem vnd getrewlichem bystan-
ennet mit einander sitzen sein vnd plei-
; auch erstlich mit nottorfftigen Ver-
n versorgen befestenen vnd als offt des
Zcukunfft not wirt ernawen sullen Do-
Jnuergenglich in wesen pleibe, Also be-
Ap geschee das vnser eyner an elich
bes erben, Ader dieselbin so er die lies-
Menlich elich leibes erben abgingen, das
sein gnade nicht verhenge, Das Alß-
dir derselbin an Menlich elich libes er-
ngen gehabt vnd gelaßen furstenthum
Leute An vnd vff den andern adir sein
ch leibes erben Die Zeit noch am lebin
n Mittel vnd an allen Jntrag Jnzcu-
ien Vnnd gefallen sullen Darnach
s yre Jnne zcu haben zcu besitzen zcu
gnyßen vnd zcu gebruchen an alles
achdem auch vnser lieber bruder vnd
vnser beider furstentum Lande vnnd
r in gleichir Huldung gesessen sindt,

So

bey einander nicht vertragen, Ihren Enthalt haben, und alsdenn sollen dieselben dem regierenden Fürsten nicht mehr anfordern, auch jetzlicher nicht mehr denn einer oder zweyer Behausungen mit ihrer Zugehörung und des andern ihres Theils jährlicher Nutzung, wie vor angezeiget, gebrauchen, sonst dem Regierer gar keinen Einhalt oder Verhinderung thun, würde auch einer unter Unsern beyden Söhnen, Hertzog Georgen und Hertzog Heinrichen verscheiden, das GOtt lange Zeit friste, und unmündige Leibes-Lehns-Erben in seinem Lande, so einem jetzlichen zugesondert seyn, hinter Ihme lassen, wo dann vormals durch denselben Unsern verstorbenen Sohn, wie seinen Kindern solte vorgestanden werden, nicht verordnet wäre, So soll doch solches durch den Lebendigen seinen Bruder, mit Rathe der Kinder, Land und Leute, den vorzustehen bestalt und verordnet werden, wo aber solches vorhin durch den Verstorbenen verordnet wäre, darnach und nicht anders soll es gehalten werden. Begebe sich auch nach Unsern Abgang zwischen genanten Unsern Söhnen oder ihren Erben einiger Gebrechen, der sie sich selbst nicht vereinigen möchten, Als denn sollen Sie und Ihre Erben, so offt des geschicht, dieselben Gebrechen dem Aeltisten der Jahre, aus unsern Freunden den Bischöffen a) zu Meissen und Merse-

a) Hier treffen wir diese Bischöffe, wie schon erinnert worden, in Gesellschafft derer Sächsischen Lands-Stände an. Denn vor eine findet sich in denen Geschichten, daß insgemein die Erb-Hütmüß über derer Lands-Fürsten Streitigkeiten denen Land-Ständen durch Testamente oder,

t, darinnen sich Unsere Erblichen Lande
, der Lande zu Meissen und Thüringen
willig gegen Uns und Unsere Vorfahren
d gehalten, Uns wiederumb erkennen ge-
derselben Nutz und Bestes zu fördern,
den und Fährlichkeit, was sie deß jetzund
ftig gewarten mögen, abzuwenden, ha-
langer und hoher Betrachtung bedacht,
rch Gnade des allmächtigen GOttes
Unsern Söhnen begabet seyn, der eine
Stand zu Hochmeister des Löblichen
Ordens in Preussen versehen, und da-
sern erblichen Landen mit Unterschiede
eisung der Verträge gegen andern Un-
n entsatzt, vertragen und gesondert ist,
ern Unsern beyden Söhnen wenig und
Landen und Leuthen fährlich und schädl.
, wo sich beyde bemeldte Unsere Söhne
n Abgange uf denselbigen Unsern erbli-
in Fürstlichem Wesen enthalten, und
eselben Unsere Lande zureissen oder thei-
raus auch, wie das bey Unsern Vorfah-
unden vielmals schädlich in Ubung ver-
befunden ist, und verderblicher Scha-
nde erfolgen möchte, das zuvor kom-
Wir allezeit aus Liebe, so Wir biß-
s gehabt und noch tragen, Unsern
eschlechte, und das Löbliche Hauß
in gutem Gerüchte zu erheben, Unse-
n Fürstlichen Wesen hinter Uns zu
Unsere Land und Leuthe von gegen-
d künfftiger Beschwerung zu bewah-
ren,

de Unsere Söhne und ihre Erben einander in allen Rechten und redlichen Sachen räthig, beständig, und Hülff leistig seyn, damit Sie in guten Frieden und Wesen sich und ihre Lande vor Gewalt und Unrecht können erhalten, welches alles Wir aus Vaterlicher Macht, mit zeitiger Betrachtung und grossem Rathe, auch mit sonderlicher unbedrungener Verwilligung beyder viel bestimmter Unser Söhne, also nun und hinförder zu halten geordnet, gesetzt und verschrieben haben,

Ordnen, setzen und verschreiben solches alles und jetzliches gegenwärtiglich in und mit Krafft dieses Briefes aus vollkommener Macht und Gewalt, die Uns, als Vatern, mit Verwilligung Unser Söhne, zuthun eignet, zusteht, und gebühret, in der besten Form und Weise, wie solches am kräfftigsten seyn soll und mag,

Und ist darauf an Unser Herren und Freunde die Bischöffe Unser freundlich Bitten, a) gegen allen andern Unsern Landsassen und Unterthanen, Prälaten, Grafen, Freyern, Herren, Ritterschaff-

*daß das Eigenthum solcher einverleibten Lande denen Theilshabern an deren Nutzung gemeinschafftlich beygeleget werden könne. Genug, daß Chur-Fürst Joh. Georg I. auf solchen habenden Antheil an denen Nutzungen in seiner Verfassung seine gar augenscheinliche Absicht genommen und daher denen jüngern Herren Söhnen ein weit mehrerers zugeschlagen, als sie nach Albertinischer Verordnung, wenn man die angewachsenen Chur-Lande, so gar in keine Theilung kommen können, davor nimmt, würden bekommen haben.

a) E. hat er die Bischöffe auch vor seine Unterthanen gehalten.

Friedrichen, weyland Chur-Fürſten, und
Wilhelm, Gebrüdern Hertzogen zu Sach-
d-Grafen in Thüringen, und Marck-Gra-
Meiſſen, Unſern lieben Herren Vatern und
, an Uns kommen und geerbet ſeyn, und
nſt erblichen oder auf Wieder-Kauff in den-
der umliegenden Landen erkaufft und an
cht haben, vor ſchädlicher Sonderung und
ing mögen erhalten werden, haben Wir
ſſen und Willen und Vollwort obgemel-
ſer Söhne, Hertzog Georgen und Her-
nrichen wohlbedächtiglich, auch mit Rath
würdigen in GOtt Vaters, unſers lieben
) und Freundes, Herrn Johanſen,
Biſchoffs

ſedens-Art iſt entweder ein Ehren-Wort, in wel-
erſtande Hertzog Albrecht die Chur-Fürſten oben
errennennet, und noch jetzo gar gebräuchlich iſt,
h ein Höherer einen Geringern ſeinen Hochzueh-
Herren nennet, Feltmann de Titulis honorum.
fer Diſſ. de Verbis honorum, Thomaſius Diſſ.
cedent. Oder es gehet dahin, daß Hertzog Al-
inige Stücke von dem Biſchoffe zu Lehn getragen.
man wohl darwider einwenden könte, daß der
zu Meiſſen unter Hertzog Albrechts Schutz, ja
r deſſen Gehorſam geſtanden: So iſt doch nichts
jnliches, daß ein Höherer von einem Geringern,
s, Herr von ſeinem Vaſallen, ja gar ein Landes-
ſeinem Unterthan ſelbſt wiederum etwas zu Lehn
ſo führt Lyncker Tr. de gravamine extraj. c. 9.
7. n. 2. aus der Stolbergiſchen Deduction we-
lgſtein in denen Beylagen n. 33. 34. ein Exempl
r Landes-Herr ſeinen Unterthan ſeinen gnädi-
n nennet, Adde den Schwartzb. gründlichen
aß Schwartzburg ein Reichs-Stand ſey p. 39.

anmassen möchte, gäntzlich zu Ihrer Majestät Händen verzeihen, ihm auch alles, was Ihro Majestät derhalben fürgenommen haben, oder noch fürnehmen möchte, es sey gegen welcher Person es wolle, gefallen lassen.

2. Item solle die Stadt und Bevestigung Wittenbergk und Gotha zu Ihrer Majestät Händen stellen, damit sie Ihr. Majest. dieselben jederzeit, so es Ihr. Majest. gefällig, innen behalten, und folgends mit denselben freye Verordnung, gegen wem oder wie es Ihrer Majestät gefällig, fürnehmen möge, ohne einig Widersprechen. So will Ihre Majest. zulassen, daß alle bewegliche Güter, so in vorberührten zweyen Schlössern und Flecken, dem Gefangenen zugehörig sind zu seinen Willen auch seinen Kindern bleiben, daß er auch dieselbigen zu welcher Zeit es ihme gefällig, frey hinweg führen möge, doch ausgeschieden das Geschütz, Munition, und dritten Theil der Proviant, und andere Kriegs-Rüstung, damit will Ihr. Maj. die ermeldte Flecken nicht entblössen.

3. Er soll sich auch verpflichten keine Bevestigung mehr zu machen, ausserhalb Ihr Majestät Vorwissen und Bewilligung; Deßgleichen so mögen die, so ihre Güter hinein gesetzet, dieselben hinweg führen, sich derer sicher gebrauchen, doch, daß sie sich Ihr. Majestät gehorsamlich erzeigen, wie sichs gebühret.

4. So viel dann das Kriegs-Volck in gedachten Flecken betrifft, will Ihr. Majestät nachsehen, daß sie sich mit ihren Personen, Wehren und Troß hinweg

image
not
available

der Zusage, so der Gefangene in Zeit, da ihme solche Flecken eingeantwortet, gethan, nachgegangen werde; Was dann seine, auch seines Bruders Gemahl, Kinder, Räthe, Edel-Leute, Hof-Gesinde, und andere bewegliche Güter, so sie in vorgemeldten Flecken gehabt möchten haben, deßgleichen das Kriegs-Volck betrifft, soll es allermaßen gehalten werden, wie hier oben, mit Einantwortung Wittenbergk und Gotha, begriffen.

7. Was er dem Administrator des hohen Meisterthum in Preussen, und seinem Orden, auch sonsten männiglich, Geistlichen oder Weltlichen, abgedrungen, von deme solle er ohne Verzug wiedergeben alles, so er denen genommen, die seine Unterthanen nicht gewesen; So viel aber die belangt, so seine Unterthanen gewesen, soll er sich nach deme, was Ihr. Majestät erkennen würde, richten, oder aber dem Cammer-Gerichte, so Ihre Majestät im Reiche aufzurichten Vorhabens, unterwerffen.

8. Magdeburgk und Halberstadt belangend, nachdem er sich derselben, auch alles Schutzes, so er drauf fürwenden wolte oder möchte, entschlägt, so will Ihr. Majestät alle Obligation, so er der 10000 fl. Pension halben, darauf er sich mit vorgehendem Innhaber verglichen, aufheben, auch darob seyn, daß ihme die Urkunden der Verschreibung wieder geben werden.

9. Halle auf der Sahl berührende, soll der Gefangene alle alte Gerechtigkeit, so er darauf fürwenden möchte, Ihrer Majestät heimstellen, mit derselben ihres Gefallens zu verordnen.

10. Er

image
not
available

tion, als eingezogene und confiscirte Güter der Röm. a) Königl. Majestät und Hertzog Moritzen von Sachsen geschencket worden, hat man die Sache an Hochgedachte Partheyen gelangen lassen, und mit Ihrer Bewilligung so viel abgehandelt und beschlossen, daß Hochgenannter Hertzog Moritz des Gefangenen Kindern Jährliches Einkommens 50000 fl. Rheinisch Müntze, 21. Groschen vor einen Gulden gerechnet, lassen, auch zu b) Erstattung

a) Nach diesem hat sich Chur-Fürst Moritz mit dem Römischen Könige Ferdinand dergestalt verglichen, daß er diesem das Hertzogthum Sagan in Schlesien abgetreten, welches über 77. Jahr beym Hause Sachsen gestanden, und Kauffs-weise an selbiges gediehen: dahingegen hat Ferdinand die Aemter Eulenburg, Grimme ꝛc. so ihm als Böhmisch Lehn von Johann Friederichs Landen anheim gefallen waren an Moritzen wieder abgetreten, wie beym Muller in Annal. p. 113. zu sehen.

b) Hier wird denen Kindern Chur-Fürst Johann Friedrichs die Nutzung über einige aus Thüringen und dem Osterland ausgezeichnete und ausgeworffene Stücke und Plätze angewiesen, welche nachgehends in dem Restitutions-Briefe Churf. Johann Friedrichs, so beym Lünig steht, Ihm und seinen Kindern erblich überlassen worden, da denn dieselben, wie man Churfürstlicher Seits, urgiret, in der Qualität eines neuen Fürstenthums vom Käyser aufs neue zu Lehn genommen werden müssen. Denn da folgert man Churfürstlicher Seits, daß sie so wenig den Character der Land-Grafschafft Thüringen behalten können, als die aus dem Hertzogthum Magdeburg ausgeworffenen 4. Aemter, Querfurt, Dame ꝛc. den Character des Magdeburgischen Hertzogthums führen mögen. Wohinzu noch kommt, daß in der Capitulation alles Recht der Lande samt denen ihnen anklebenden auf

image
not
available

Stadt Walthershausen, Stadt Kala, samt dem Schloß und Amt Leuchtenberg, Schloß und Amt Roda, Stadt Orlamünde, Amt, Stadt und Schloß Jena, Schloß, Amt und Flecken Kappelndorff, Schloß, Amt und Dorff Roßla, Schloß und Amt Wachsenburg, das Geleit zu Wügendorff, Amt, Schloß und Flecken Dornberg, so vormals gedachts Hertzogs Moritzen gewest, desgleichen das Amt Camburg, so auch Hertzog Moritzen geweſt, Stadt Budstätt, Stadt Buttelstedt, auch das Amt daselbst, den Theil an dem Schutz-Gelde zu Erfurt, wie er dann zuvor gehabt, das Geleit zu Erfurt, wie es bißher zum Hauſe zu Sachsen gehöret, doch, daß das Leib Geleit in S. Johanns und Andreas Thoren zu Erfurt Hertzog Moritzen bleibe, und daß bey jedem Amte, Sitz, Stadt oder Gut, seine Zugehörung bleibe, sie sey jenseit oder dißseits der Saala gelegen; item Friedebach, ein Jagd-Hauß und Dorff daran, Hummelshayn, ein Jagd-Hauß und Dorff daran, Truckenborn, Jagd-Hauß und Dorff daran, auch die Aemter Arnshaug, Weyda und Ziegenrück. So seynd auch in denselben Aemtern und Landen, so den vorbenannten Kindern gelaſſen, nachfolgende Klöster gelegen, nemlich: Georgenthal, Heugßdorff, Reinhardsbrunn, Ewtersberg, Ichtershausen, Bürgel, Laußnitz und Waldich. Daneben soll Hertzog Moritz nach Ihr. Käyserl. Majest. Wohlgefallen bewilligen, daß der Gefangene die Stadt, Schloß und Amt Gotha, nach dem, als die Ihr. Majest. (wie hie oben begriffen) überantwortet worden, von Ihr. Maj. Befehlhabern wiederum zu Handen empfahen, und

Theil der Nutzungen wie oben berührt, an-
et, oder ersucht, auch sonsten a) in Regie-
der Lande in keinem Wege gehindert
n. Desgleichen Hertzog George und seine
legen Hertzog Henrichen und seinen Leibes-
Erben an den Frießlanden auch thun sollen,
ibe sichs auch, daß der eine Unser Söhne
n beeden eher denn der ander Todes halber
e, und Leibes-Lehns Erben hinter ihm nicht
irde, So soll der ander oder seine Erben,
ssen Land und Leute einnehmen, und behal-
e auch der Verstorbene sein ehelich Gemahl
chter hinter Ihme verlassen, und ob dem-
ne Lande entwendet wären, so soll der Le-
oder seine Erben des Todten Gemahl in
-Guth und Vermächtniß ungeweigert
ssen, Sie schützen und handhaben, oder
ht mit Leib-Gedinge versehen wäre, Sie
icher Weise mit Leib-Gut oder sonst ehr-
haltung versorgen, die Töchter nach Aus-
Ihres Standes und Gewohnheit des
Sachsen enthalten, erziehen, und bestat-

e es auch, daß Unser Söhne einer von
den gewaltiglich gedrungen, oder Her-



n Worten erhellet gar deutlich, daß Hertzog
n Meissen, und Hertzog George in Frießland
hnen angewiesenen Aemter keine Regierung,
r den blossen Nießbrauch und passum jurisdi-
abt, welches die Zeitzische Deduction nicht ge-

dann den Ubertheil der Güter betrifft, so Hertzog Moritz in Krafft berührter Confiscation inne hat, (davon hie oben in dieser Schrifft, darein gedachter Hertzog bewilliget, an einem andern Ort Meldung geschehen,) will offtgenannter Hertzog aus obgehörten Ursachen alle die Schulden, so auf den Gütern, die er aus angezogener Confiscation inne hat, richtiger weise verschrieben sind, gleichergestalt zu bezahlen, auf sich genommen haben, und sollen damit alle Speen und Irrungen, welcherley die sind, so er hievor gegen den Gefangenen, oder seine Kinder, oder sie gegen ihn gehabt haben, oder noch haben möchten, gäntzlich aufgehebt seyn.

14. Uber solches, und damit alle Ursache des Widerwillens, so hinfüro entstehen möchte, gäntzlich abgenommen werde, so sollen auf oberzehlte Mittel alle beyderseits Gefangene, so in währendem Kriege, entweders auf des Gefangenen, oder aber Hertzog Moritz Theil verstrickt worden, und dieser Zeit noch verhafftet wären, ohne Schatzung ledig gelassen werden, doch ausgeschlossen die, so von denjenigen gefangen worden, die in der Käys. oder Königl. Majestät Besoldung sind.

15. Item soll der Gefangene gegen Niemands er sey wer er wolle aus Ursachen, daß derselbe Ihrer Majest. Theil gewest, und fürnemlich den ermeldten König von Dennemarck, einige Beschwerung nimmermehr fürnehmen.

16. Item, soll auch das, was die Käyserl. Majest. zu Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit der Teutscher Nation, auf künfftigen, oder andern Reichs-Tagen, mit

image
not
available

mals gehabt, mehrers dann den halben Theil, nemlich 7000 fl. zu bezahlen nicht schuldig seyn, und solches zu Straffe seiner geübten Rebellion; dargegen er Marckgraf Albrechten soll lassen das Schloß Königsberg, von wegen des Unkostens, so gedachter Marckgraf, Coburg zu erobern, aufgewendet, welche Pflege Coburg, samt ihrer Zugehör, genannten Johanns Ernsten, und nach Ihm des viel berührten Gefangenen Kindern bleiben soll. Und sollen von dieser Verzeihung, Graf Albrecht von Mannsfeld, und seine Kinder, der Graf von Beuchlingen, nemlich der, dem Ihr. Majest. vormals zu Metz das Leben gnädigst geschencket, der Rhein-Graf Reckenrod, Thomshirn, (so fern anders derselbe sein Kriegs-Volck in einem Monat dem nechsten nicht verlauffen lassen, und sich der Verpflichtung gegenwärtiger Articul unterwerffen würde,) ohne daß man fürgeben möchte, daß sie unter einigem Wort oder Clausul dieser Abred solten begriffen seyn, deßgleichen sonst alle die, so durch einigerley Wege den obbemeldten Artickeln widerstreben möchten, oder würden, geschlossen seyn. Und damit die offt ernannten Kinder unter einigerley Schein sich nicht mehrers anmassen, dann ihnen in gegenwärtiger Handlung zugelassen, so sollen sie dasjenige, so ihnen gelassen wird, von neuen a) zu Lehn empfahen schuldig seyn, sich auch alles, was sie sich sonsten

a) Hieraus argumentiret man Chur-Sächsischer Seits, daß diese Güter einen neuen Character bekommen, und ein gantz neu Lehen worden. Siehe die vorhergehende Note.

image
not
available

langet, getreulich und erbarlich zu halten und zu vollziehen, alle Gefehrde und Argelist gäntzlich ausgeschieden. und des zu mehrer Sicherheit, so habe ich diesen Brieff, deren Vier in solchem Laut gemacht seyn, mit meiner Hand auch unterschrieben. Geschehen und geben in Unsern Käyser Carls Feld-Lager vor Wittenberg am neunzehenden Tag des Monaths Maji, nach Christi, unsers lieben HErrn Geburth Funffzehen Hundert und im Sieben und Vierzigsten, Unsers Käyserthumbs im Sieben und Zwantzigsten, und Unserer Reiche im Zwey und Dreyßigsten, &c.

CAROLUS.

V. Perrenot.

Johanns Friedrich der Eltere.
*M. pp.*

Numr. 5.

## Naumburgischer Vertrag zwischen Augusto zu Sachsen, und Herrn Johann Friedrich dem Aeltern und Conf. allerseits Hertzogen zu Sachsen, wegen der Chur und aller Irrungen, de Anno 1554.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, und Wir auch von GOttes Gnaden, Johann Friedrich der Elter, gebohrner Chur-Fürst, Johann Friedrich der Mitler, Johann Wilhelm,

image
not
available

Mortzen allen und Chur-Fürſten, Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meiſſen, und Burggrafen zu Magdeburg, ſeliger Gedächtniß, Unſer Land wieder gefordert, und Wir Hertzog Auguſtus, Chur-Fürſt, Uns die S. L. folgen zu laſſen, Weil Wir vor allen mit gedachten Unſern lieben Bruder Hertzog Mortzen, Chur Fürſten Seligen, damit beliehen, geweigert, ſo haben Wir Uns allem friedlichen Weſen zu gut, und unangeſehen, was jeder Theil von wegen obberührtes ſeines Fürgebens befugt, oder unbefugt ſeyn möge, freundlich vereiniget und verglichen; Vereinigen und vergleichen Uns hiemit dergeſtalt, und alſo:

Nachdem Wir Hertzog Auguſtus, Chur-Fürſt, Uns freundlichen erboten, Unſern freundlichen lieben Vettern, Hertzog Johann Friedrichen dem Eltern, gebohrnen Chur-Fürſten, und S. L. Söhnen, nachfolgende Aemt, Statt, Güter und Gerechtigkeit folgen zu laſſen, und abzutreten, Nemlichen, Schloß, Stadt und Amt Sangerhauſen, das Amt Reblingen, das Amt Sachſenburg, das Amt Herbisleben, ausgeſchloſſen die Stadt Denſtatt, und alle Gerechtigkeit, die die von Denſtatt bisher gegen Herbisleben jährlichen gethan, oder geben haben, nichts ausgeſchloſſen, das Amt Eiſenberg, ſamt Rudolphs von Kayn erkaufften Güter, ausgeſchloſſen, nach beſchriebene Dörffer, Flemmingen und Aldenburg, welche zu unſerer Schulen zur Pforte gehören, ſamt dem Gehöltze, das Buchholtz genennet, welches dem Capitul und dem Rath zur Naumburg zugehöret, und darzu die gantze Land-Straſſe von Weiſſenfels und der Naum-

image
not
available

Wir dann ingleichen Uns und Unsern Männlichen Leibes-Lehens-Erben die benannten Land-Strassen, mit allen Gerichten und Gerechtigkeiten, darauf vorbehalten und ausgezogen haben.

Was aber vor Güter ausserhalb der beyden Dorff-Fluren Aldenburg und Flemmingen, auch des Buchholtzs, und der letzt benennten ausgezogenen Strassen, im Amt Eisenberg gelegen, es sey ums heilige Creutz, Preißitz, Janßroda, Neuschitz, oder andre Dörffer im Amt, so viel der in die Schul zur Pforten nicht gehören, die sollen die Gebür und Dienste, wie vor alters, in das Amt Eisenberg leisten und geben.

Hiemit soll nicht gemeint seyn Die Strasse, so von Leipzig aus, nach Stössen, und denn auf Frauen-Brißnitz gehet, welches Schenckhansen Söhnen zustehet, sondern dieselbe soll Uns Hertzog Augusto, Chur-Fürsten; biß an die Gräntz der Aemter Dornburg und Camburg gäntzlich mit allen Gerichten und Strassen, Rechten, Leib-Geleite und andern, nichts ausgeschlossen, vorbehalten seyn und bleiben, ungeacht sie das Amt Eisenberg berühren thäte. Auch derhalben Mahlstein gesetzt werden.

Dieweil aber das Amt Eisenberg ein Beygleite zu Terschnick hat, so soll an Einnehmen desselben, wie vor alters Herkommen, hierdurch auch der Gerichte halben in Dörffern oder andern Enden, ausserhalb dieser ob-angezeigten Strassen-Gerechtigkeit, dem berührten Amt Eisenberg kein Einhalt geschehen.

So sollen auch hinter des Capitels und Raths zur Naumburg Gehöltze an der Strasse, so von der

Naum-

image
not
available

sen, ohne einige weitere Liquidation, wie sich eines gegen dem andern der Nutzung halben vergleichen möchten, oder nicht.

Das Amt Borna aber, und was darein und darzu gehöret, nachdem es ein sonderlich Amt ist, soll hierein nicht gezogen, noch damit gemeinet seyn.

Und darüber wollen Wir Ihren Liebden einräumen, die vorgenannte Aempter, Schlösser und Städte, nemlichen, das Amt Sachsenburg, das Amt Herbißleben, ausgeschlossen die Stadt Denstatt, und alle Gerechtigkeit, die sie bißher gegen Herbißleben jährlichen gethan, und daß sich das Amt dieser Statt halben gar nichts soll anmassen, das Amt Eisenberg, doch mit dem Auszug, wie obstehet.

Und lassen S. L. in obgedachten Aemtern und Gütern allen Vorrath, den Wir dieser Zeit darinnen haben, samt dem Inventario, ausgeschlossen was an Zinsen und Steuren biß auf die Zeit der Anweisung ausstehet, das behalten wir Uns zuvorn.

Auch die hundert tausend Gülden, davon oben Meldung geschicht, auf die oben gemeldte Tagzeiten, und mit der Maß, wie hernach folgen wird.

Solches alles geben Wir und räumen Ihren L. ein, vor alle Zu- und Ansprüche, die Ihr L. bißher zu Uns gehabt, oder hetten haben mögen: Von wegen der gesuchten Ersetzung an den funffzig tausend Gülden jährlicher Nutzung, davon die Keyserliche Capitulation besaget: Von wegen des Rests, daß Ihre Lbd. die funffzig tausend Gülden bißher nicht ersetzt seyn sollen: Von wegen S. L. Gemahls gesuchten Leibguts, und was derohalben vertraget

seyn

image
not
available

aller unserer Zusprüche, wie sich die bißhero in dem Hause zu Sachsen erhalten, benant und unbenant, nichts ausgeschlossen, auch Unser gewesen Land, Leibgut und sonsten, um Erstattunge, oder anders, wie das Namen hat, gar nichts ausgeschlossen, ferner nicht anlangen;

Als auch Unser Hertzog Augusti Chur-Fürsten lieber Bruder, Hertzog Moritz seliger, in der Naumburgischen Handlung vorwenden lassen, daß die Holtz- und Teich-Nutzung, auch die Klöster, die unser lieber Vetter Hertzog Johann Friederich, geborner Chur-Fürst, hat, das Amt Schwartzwaldt, Stadt Poßnick, Auma, Triptis, und Neustatt, nicht angeschlagen, und daß dieselben Aemter und Stätt S. L. zuständig seyn solten, haben Wir Hertzog Augustus, Chur-Fürst, solche Zusprüche, deren sich unser Bruder angemast, aus freundlichen Willen, und allen Sachen zum besten, auch fallen lassen, und thun für Uns und Unsere Erben gäntzlich davon abstehen.

Die Schrifftsassen, die in Unsers lieben Vettern Land wohnen, die vorgenanter Unser lieber Bruder Hertzog Moritz, Chur-Fürst seliger, angefochten, als weren sie nicht überwiesen, sollen S. L. und Ihren Söhnen auch bleiben, die Wir auch weiter nicht fordern wollen;

Doch daß S. L. und Ihre Söhne von der Forderung, die sie an dem Land-Comptur zu Zwetzen, und auf Schenckhansen Güthern zu haben vermeinet, gentzlich auch abstehen: Welches denn Wir Hertzog Johans Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürst, und Unsere Söhne, auch also bewilligen.

Die

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

seyn, und sich derhalben keiner zu besorgen, noch zu befahren haben soll.

Ingleichen sollen auch die Räthe und Diener, so uns mit Dienste verwand seyn, und unter dem andern, Güter, Häuser, und andere Einkommen haben, derhalben oder sonsten, an denselben ihren Gütern, Häusern und Einkommen unbedrängt, unbeschwert bleiben und gelassen werden, sondern sie solches unverhindert und ohne Eintrag genieſſen, nützen und gebrauchen.

Hiermit sollen und wollen Wir, aller Unserer Gebrechen, sie seind benannt oder unbenannt, nichts ausgeschlossen, wie sich die bißhero zwischen Uns und Unsern Vorfahren erhalten, es sey waßerley Sachen es wolle, ob die auch ietzt unbedacht bleiben, gentzlich und zu Grund vertragen seyn und bleiben. Und soll unser keiner derwegen einige Rechtfertigung, oder gewaltsame thätliche Handlung wieder den andern vornehmen, sondern ein jeder soll den andern geruhiglich bey alle dem, daß er in Zeit dieses Vertrags im Beſitz, Gewähr und Gebrauch gehabt, und durch diesen Vertrag bekömmet, ungeacht, daß es zum Theil zuvor des andern gewesen, geruhiglich und gantz unverhindert erblich und ewiglich bleiben lassen.

Und Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, haben über diß alles aus freundlichen Willen und fürnemlich auf Anhalten der Königlichen Würden zu Dennemarck, Unsers lieben Herrn und Vaters, Räth und Geschickte, welche sie dieser Zeit bey Uns gehabt, umb mehrer Freundschafft willen gewilligt, wie Wir dann hiermit Krafft dieses

Briefs

image
not
available

neben Uns Unsere Söhne, also hiemit zusagen, willigen und versprechen, und ohne einige Behelff oder Eintrag halten sollen und wollen.

Wir Hertzog Johan Friedrich der Elter, gebor-ner Chur-Fürst, in eheliger Vormundschafft Unserer freundlichen lieben Gemahlin, wollen Unsern freund-lichen lieben Vettern, Hertzog Augusten Chur-Fürsten, J. L. Widumb, oder Leibgedings-Brief, bin-nen 4. Wochen, nach dato diß Briefs, zustellen, In Bedenckung, daß es billich geschicht, weil Ihre Liebd ihres Leibgedings, (wie oben angezeigt) allenthalben vergnüget, und freundlich zufrieden gestellet ist.

Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, auch Un-sere Erben, sollen und wollen Unsern freundlichen lieben Vettern, Hertzog Johan Friedrichen dem Eltern, gebornen Chur-Fürsten, und S. L. Soh-ne, der Güther Ollersleben und Volckenroda ge-wehren, wie Gewehres Recht und Gewohnheit ist.

Und darauf gereden Wir Hertzog Johan Frie-drich der Elter, geborner Chur-Fürst, bey Un-sern Fürstlichen Worten vor Unsere Erben und Nachkommen, und Wir Hertzog Johan Friedrich der Mitler, Hertzog Johan Wilhelm, und Hertzog Johan Friedrich der Jünger, Vatter und Söhne, daß Wir Unserm lieben Vettern, Hertzog Augu-sto, den Titul, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Mar-schall und Chur-Fürst, auch Burggraf zu Mag-deburg, deßgleichen S. L. Leibs-Lehns-Erben, ne-ben andern gebührlichen Tituln, hinförder geben sollen und wollen.

Und wiewol Wir Hertzog Augustus Chur-Fürst, Bedencken gehabt, Unserm lieben Vettern

den

image
not
available

halten. Und Wir Vater und Söhne, wollen Unſern lieben Vettern bey S. L. Landen und Leuten, auch denen ſo S. L. jetzo hat, die zuvorn Unſer geweſen, ruhiglich bleiben laſſen, ohn einigen Eintrag oder Widerrede.

Und Wir Hertzog Auguſtus Chur-Fürſt, geredeten bey Unſern Fürſtl. Worten, daß wir dieſen obbeſchriebenen Vertrag, in allen ſeinen Puncten und Artickeln, auch alles dasjenige unverbrüchlich halten wollen, das uns die Käyſ. Capitulation **aufleget, und in dieſem Vertrag nit geändert iſt, und wollen Unſere Vettern bey Ihrer L. Landen und Leuten, die ihre Ld. ietzo hat, und durch dieſen Vertrag ietzo bekömmet, geruhiglich auch bleiben laſſen, ohne einigen Eintrag oder Wiederrede.**

Und nachdem Wir Hertzog Johan Friedrich der Elter, geborner Chur-Fürſt, in dieſer Handlung geſucht, daß uns die Schrifftſaſſen im Amt Aldenburg, und den andern obgenanten Amten, ſolten mit angewieſen werden, und Wir Hertzog Auguſtus Chur-Fürſt bedacht, daß ſie in die Amt nicht gehören, und Uns ſolches nicht ſchuldig geachtet, gleichwohl aber aus ſonderlicher Freundſchafft, und auf Anhalten der Königl. Würden zu Dännemarck Räthe, haben Wir S. L. nachfolgende Schrifftſaſſen anweiſen zu laſſen gewilliget, nemlich, den Comptur-Hof zu Aldenburg, den Herren von Wildenfels, mit dem Gut Ronneberg, und weiter nicht. Ausgeſchloſſen den Anfall deſſelben Guts Ronneberg, ſo Uns, dem Chur-Fürſten, und Unſern Erben, bleiben ſoll. Doctor Oſſen, mit dem Gut Frauenfels, Haubold Pflug mit dem Gut Boſterſtein,

image
not
available

Lehen in Unser Cantzeley bleiben, und Unsere Schrifftsassen, von Unsern lieben Vettern mit keiner Pflicht, oder ander Beschwerung derhalben belegt werden. Und solches soll im Gegenfall mit den Schrifftsassen, die Wir S. L. ietzo zuweisen lassen, dergleichen auch gehalten werden.

Und nachdem Uns Hertzog Johan Friedrichen den Eltern, gebornen Chur-Fürsten, Unser freundlicher lieber Vetter, Hertzog Augustus Chur-Fürst, wie obgemeldt, 100000. Gulden Müntz giebt, wollen Wir Georg Vitzthummen 20000. Gulden, die ihm auf dem Amt Sachsenburg verschrieben, selbst bezahlen, und soll Unser lieber Vetter, derselben Schuld halben, ferner nicht angelanget werden.

Ob auch künfftig zwischen Uns, oder Unsern Erben und Nachkommen, Irrungen und Gebrechen vorfielen, damit dann aller unfreundlicher Wille und andere Weitläufftigkeit, so daraus entstehen möchte, so viel immer müglich, verhüret werden, haben Wir Uns folgends Austrags miteinander freundlich und Vetterlich verglichen. Und anfänglich, da je zu Zeiten in Unserer Fürstl. Regierung etwas vorfallen würde, darum Wir Uns, mit freundlichen Schrifften und Berichten, miteinander selber nicht möchten vergleichen, so wollen Wir alsdann Unsere verständige, schiedliche und getreue Räthe darum förderlichen zusammen schicken, und dieselben gütlichen vergleichen lassen; Da Wir aber durch dieselben auch nicht mochten vereiniget werden, so soll Unser jeder vier weltliche und zween gelehrte Räthe niedersetzen, und der Eyd und Pflicht, damit dieselbige Unser jedem zugethan, so

viel

image
not
available

ten gediehen wäre, ohne den andern rechtlich versprochen, oder hinterstellig abgesandt werden, damit Wir, und Unsere Erben oder Nachkommen, alle aller Gebrechen, so jederzeit entstehen, zugleich vertragen, und entschieden werden.

Könten sich aber die zwölf Niedergesetzte des Urtheils und rechtlichen Erkenntniß unter ihnen nicht vereinigen, so sollen sie alsdann schuldig seyn, sich des Rechten und Urtheils an dem Käyserlichen Cammer-Gerichte zu belernen, und darauf in ihrem Nahmen rechtliche Erkenntniß zu thun.

Da auch irgend ein Artickel vorfiele, der sich in die Sächsischen Rechte in der Haupt-Sache ziehen thäte, darinn soll demselben Sächsischen Rechte nach gesprochen werden; Und soll solches alles in Jahrs-Frist, von Zeit der Niedersetzung an zu rechnen, gäntzlich und allenthalben ausgerichtet und geörtert seyn; Und was dem also nach in solchen Unsern Gebrechen, entweder durch gütliche Handlunge verglichen, oder da dieselbe entstünde, durch rechtliche Erkenntniß auf Maß und Meynung, wie obgemeldt, geörtert wird, das gereden und geloben Wir einander hiermit bey Unsern Fürstl. Treuen und Worten für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, trewlich zu halten, anzunehmen, und demselbigen zu verfolgen, ohne alle Reduction, Apellation, auch sonder alle Auszüge, Behelff, Ein- oder Widerrede, wie und welchergestalt dieselbe, nach Schärffe der Rechte, oder menschlicher Erfindung, erdacht werden möchte; Es soll auch dieser Austrag in den Irrungen, so sich nach Unser eins oder

beyder

image
not
available

Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst; Herrn Joachim, Marckgrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Chur-Fürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen, Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen; Herrn Wilhelmen, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein; Herrn Philipsen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützkaw; und Hr. Philipsen den Eltern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, Unsere allergnädigste, auch besonder liebe Herren, Vetter, Oheime und Schwäger, unterthänig auch freundlich gebeten und vermocht, daß Ihre Königl. Maj. Königl. Würden und Liebden, Ihre Insiegel an diesen Brief auch wolten hengen lassen.

Und von GOttes Gnaden, Wir Ferdinandus Römischer, und Wir Christian, zu Dännemarck, Könige. Wir Joachim, Marckgraf zu Brandenburg, Chur Fürst, Wir Wilhelm zu Jülich, und Wir Philips, zu Pommern Hertzoge, und Wir Philips der Eltere, Landgraf zu Hessen, bekennen mit diesem Briefe, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir auf Ansuchen der Hochgebornen, obgenannten Chur- und Fürsten, Unserer lieben Oheimen, Sohns, Vettern und Schwägern, Unsere Insiegel an diesen Brief zu Beglaubigung desselbigen hengen lassen, und Uns mit eignen Hän-

den

image
not
available

na; Bernhard von Mila, Ritter, Land-Hofmeister; Mattes von Wallrott, Hauptmann zu Coburg; Erasmus von Minckwitz, zu Drenau, Doctor und Cantzler; Wolff Mülich, zu Hartisleben, Hofmeister; Friedrich von Wangenheim, zum Winterstein: Heinrich Münch zu Bernsdorff, und Jacob Keltz, Burgermeister zu Salfeldt, bekennen auch mit diesem Briefe, nachdem uns Hertzog Johañ Friedrichen, des Eltern, gebohrnen Chur-Fürsten, Unsers gnädigen Herrn Landschafft darzu verordnet, daß Wir, zu glauben, jeder sein Insiegel an diesen Brief gehangen, und sich mit eigner Hand unterschrieben; Wir bewilligen auch hiemit für uns, und von wegen gantzer Landschafft, auf empfangenen Befehlich, wo sichs über lang oder über kurtz würde zutragen, daß ein Chur-Fürst oder Fürstl. Theil im Hause zu Sachsen, diesen Vertrag nicht halten würde, daß alsdann desselbigen eigene Landschafft Ihm in solcher seiner Nichthaltung weder räthlich noch helfflich seyn soll, ungeachtet wir sie durch ihren Herrn oder sonst dazu ermahnet; wie wir dann auf den Fall unsers Eydes und Pflicht erlassen worden.

Bey obbeschriebener Handlung und Vertrage seynd gewesen, der Königl. Würden zu Dännemarck Räthe und Geschickten, nemlich Peter Ochse zu Gießefeldt, und Hauptmann zu Ravensburg, Balthasar Clammer, Licentiat und Cantzler, Bernhard Wigwalt Frieß, Doctor, Unsere Hertzogs Augusti, Chur-Fürsten, Räthe und Liebe Getrewe: Hans von Ponickaw, auf Pombsen, Amtmann zu Grimm: Georg Commerstätt, auf Kalckruth,

[redacted]

image
not
available

gnedigen grus, und alles guts. So viel aber die gantze Ausfürliche Werbung, und derſelben fürnemeſte einvorleibte Hauptpuncten betreffen thut, Haben wir nach aller lenge und Nothdurfft vorſtanden, Welchergeſtalt zu end und ausgang, dieſes itzt gehaltenen Reichstags, durch etliche des Orts, noch vbrige, und anweſende Churfürſten, Fürſten und Stende, auch der abweſenden Botſchafften, in Sachen, die Wheſten unſererſten, unſere Rath, vnnd lieben getrewen Wilhelm von Grumbach, Ernſt von Mandelslo, und Wilhelm vom Stein, ſamt iren Mitvorwandten, Vnnd dann der Röm. Key. Ma. unſers allergnedigſten Herrn, vnlangſt Derhalben an uns ernſtlichs ausgegangenes ſchreiben, gebot und befehl, belanget, In wolmeinende berathſchlagung gezogen, und darauf durch ire Liebden, und Sie, erwogen, und geſchloſſen worden, in namen gemeiner Churfürſten, Fürſten und Stende, eine ſchickung an uns, aus guthertzigem tragendem Gemüthe, zu thun, vnd demnach freundlich gebethen, das wir die, durch ire Liebden, und ire Geſandten geworbene ſachen, dergeſtalt, wie gutherzig unterthenig, und trewlich gegen uns gemeint, hierwieder mit fleiſſigem nachdencken, wol zu Gemüth führen, und in gleicher maßen freundlich und gnediglich, von iren Liebden und inen, vermercken und aufnemen wolten.

Hierauf wiſſen wir iren Liebden und inen, hinwieder freundlicher und gnediger meinung, nicht zu verhalten, Das wir ſolche irer Liebden freundliche und unterthenige mit vielen angezogenen Urſachen, Umbſtenden, und ausführlichen erwegungen, gethane erinnerungen, warnungen, unnd freundliche bitten,

gantz

image
not
available

gestalt erherten und erhalten sollen, zuvorsehen gehabt.

Dieweil wir aber wol erachten können, das die höchstgedachte Key. Maj. unser allergnedigster Herr, und dann auch ire Liebden, und sie selbsten, beneben andern Reichsständen, durch mancherley ungegründete Bericht, gefehrliche eintregen vnnd verleumbdungen, wieder genannten von Grumbach vnnd seine Mitvorwandten, zu ungnedigem Willen und mißtrawen bißanhero sind bewogen, und verbittert worden, Do doch das gegenspiel, wenn die Sachen nach Nothdurfft verhört werden solten, so klar als die helle Sonne am Mittage, würde zu befinden seyn, In welchem allen aber die höchstgedachte Key. Ma. als ein gütigster und milder Keyser, und derer Maj. von wegen anderer vieler obliegenden, großwichtigen Keyserlichen geschefft, einer sachen jedesmals abzuwarten, nicht wol müglich, von uns in aller unterthenigkeit, auch ire Liebden, und sie, als deren Dinge unwissenden, freundtlich und gnediglich entschuldigt gehalten werden, So wollen wir demnach iren Liebden, und ienen, einen kurtzen Summarischen Bericht von dem Ursprung, und Herrürung dieser Dinge, Auch wie der von Grumbach, erstlich in die Marggrevische, und folgends von derer wegen in die Wirtzburgische Hendel, Vnnd also gantz unschuldiger weise in gegenwertige, beschwerliche Weitlauffigkeit gerathen ist, hiemit in Schrifften thun lassen, gantz freundtlich bittende, vnd gnediglich begerende, ire Liebden, und sie, wollen dasselbige auch umb unsernt willen, vnnd uns zu besonderer Freundschafft, und unterthenigen Willen zu vorlesen, vnnd hinwie-

der

image
not
available

der von Grumbach, der unterthenigsten, tröstlichen und genzlichen Zuversicht ist, das die itzige Röm. Key. Ma. zusampt dem gantzen Löblichen Hause Oesterreiche, solche seine unterthenigste und vielfeltige getrewe Dienst, mit allen Gnaden, gegen jme erkennen, und vergelten werden.

Volgend hat sich etzlicher Mißverstand zwischen dem gedachten Marggraffen, und der Stadt Nürnberg, eines Marggrevischen Unterthanen halben, zugetragen, welcher domals, als die Key. Ma. nach vollendetem Schmalkaldischen Kriege, ins Niederland gezogen, zu Cölln gericht worden, Dardurch dann der Marggraff, nach dem Niederland zu verreiten, und aus der Key. Ma. Diensten, Urlaub zu nemen, bewogen worden.

Und wiewohl sich dazumahl, gedachter Marggraff zu weiland Hertzog Moritzen begeben, und mit demselbigen den Krieg wider Key. Ma. beschlossen, So hat doch Grumbach dasselbe trewlich wiederrathen, und den Marggraffen von solchem fürhaben, gantz und gar abwenden wollen, Wie dann auch mit Schrifften solchs zu belegen, und dem nechst verstorbenen Keyßer Copeien darvon zugestelt worden, Do es aber nicht geschehen mügen, hat sich der von Grumbach, so zu Friede, ruhe und einigkeit gerathen, wieder die Key. Ma. keinesweges gebrauchen lassen wollen, Sondern gegen Culmbach niedergethan, allda er Stadthalter gewesen, und seines Diensts gewartet, Als sind in kurtzer Zeit hernach, die Bischoff mit dem Marggrafen auch zu Wiederwillen gerathen, und der von Grumbach zur Unterhandlung gebeten, darzu er also auf ir Bitt, zum Handel kommen,

Das

image
not
available

der Keyser Marggraff Albrechts Partey, und wieder sie sein solte, so haben sie aus argwönigem und rachgirigem Gemüte der Key. Ma. auch selbsten nicht verschonen können, Sondern jre Ma. sampt dem Bischoff von Arras, den von Grumbach, und den Marggrevischen Cantzler, in einem Famos und schand gericht, so sie reimweis ausgehen lassen, one alle gegebene Ursachen, gantz schmehlich und Ehrenrürig angegriffen, Wie dan daßelbige vor der Zeit in offenem Druck ausgangen.

Hernachmals, und do sich der Krieg vor Mertzt geendigt, und die Bischoffe zugesagtes Trawens, glaubens, Brieff und Siegil, ausfellig worden, auch bey der Key. Ma. wiederumb Gnade gesucht, und gefunden, Als ist der von Grumbach, auf Befehl des Marggrafen außer Landes gezogen, und ezliche Reuter und Knecht in den Brunschwigischen Landen versammlen helffen, darzwischen aber der Marggraff und die Bischoff, mit einander im Franckenlandt zu werck, und theilicher Handlung gerathen, Auch der Marggraff mit ezlichen Reutern, zu dem von Grumbach, in die Brunschwigische Lande kommen, und ist darauff die Schlacht erfolget.

Wie nu der Marggraff die Schlacht verloren, und sich die Bischöffe verdüncken laßen, das sie der Sachen einen Vortheil bekommen, Do haben sie unerlangt, und unvorklagt, einichs Rechtens, und one alle gegebene Ursachen, dem von Grumbach alle seine liegende Habe und alt veterliche Stam Güter eingenommen, und in derselbigen, wieder den Landtfrieden spolirt, Do doch der Bischoff von Wirtzburg hette zu Gemüt füren, und bedencken sollen, Wann

gleich

image
not
available

spöttlichen gehalten, und gesagt, das ime an dem von Grumbach wenig gelegen, und er ime geringen schaden thun kündt, Und ob wol die Key. Ma. darauff geantwortt, das dise Ding nicht zu verachten sein wolten, So ist doch der Bischoff auf seiner verachtlichen Meinung verharret.

Demnach sich auf statlichen vorgehabten Radt, zugetragen, das der Bischoff zu versicherung und aussönung, aller verjagten Marggrevischen Diener, hat hinweg gefürt werden sollen, er aber darüber unvorsehener Dinge, geschossen worden, dessen er gestorben, Welchs tödlichen schusses, und entleibung aber der von Grumbach, gründlich und gewis weis, des jme solchsfals, mit Grunde und Bestand, kein Schuldt zugemessen werden kan.

Ferner so ist auch gleich mit eingefallen, das der von Grumbach, Ernst von Mandelslo, und Wilhelm von Stein sampt Jochim von Zedwitz, Gottseeligen, mit Reutern in Franckreich gezogen, Und herwieder im Abzug, dem Bischoff von Wirtzburg, nach dem weder Rechtlichs klagen, noch sonsten gütliche Mittel, den obgenanten Marggrevischen Dienern, haben fürtreglichen sein können, Letzlich zu erlangen des jren, und endlicher sicherung, doheim suchen wöllen.

Als sie nun mit Reutern und Knechten, bis ins Land zu Lottringen kommen, und wol gefast gewesen, So haben die Churfürsten des Rheins zu jnen, und zu irem bewordenen Kriegsvolck, gnedigst geschickt und begert, Reuter und Knecht von einander zu trennen, mit der gnedigen Vertröstung, jn mit dem Bischoff gütlich zu vortragen, Uff solche Vertröstung

sie

image
not
available

tragen, sondern zu gewarten, was jnen GOtt bescheren möchte.

Als dann nu die nechst verstorbene Key. Ma. vermerckt, daß es allein an dem Bischofflichen teil erwunden, Und also nichts fruchtbarlichs in der Güte, auszurichten gewesen Auch demnach die Parteyen an das Recht gewiesen, und begert, das kein Teil wieder das ander, mit der That verfaren solte, So hat der von Grumbach, sich gegen höchstgedachter, Key. Ma. unterthenigst erbotten, Er wolte dessen, was jme die Recht, und der Key. Landtfriede gebe, und nachliesse, sich zu vorhalten wissen, Wie dann alle diese Handlung in der Meintzischen Cantzley Regisstrirt, zu befinden sein werden, Und alsbald hernacher gegen den Bischofflichen Gesandten, diese Wortt gebraucht, Er gedechte das seine von jnen wieder zu haben, oder aber an seinen Leib darüber zuzusetzen.

Jn gleicher weise, auch der von Mandelslo, der vom Stein, sampt andern des von Grumbachs, damals zu Augsburg gewesener Beystand, sich gegen den Bischöfflichen Gesandten vernemen lassen, das sie den von Grumbach mit radt und Hülff keineswegs zuverlassen wüsten.

Wann dann er, und itzt gedachter sein Beystand, also gegen jnen, mit verstendlichen Worten, auch zeitlich gnug sich dessen erkleret und verwaret, als das Grumbach in Mangelung des seinen, die wege würde suchen, und fürnemen, so jme notdrenglich auf den Fall der gewegerten güte, und versagten Rechtens, vergönnet und zugelassen, Desgleichen auch im Keyserl. Landtfrieden, von wegen angezeigter drangseligen ursachen, nicht abgeschnitten noch verboten weren,

image
not
available

Wege, vergeblich, umbsonsten, und genzlich verloren, auch darüber jme das Recht, mehr verzüglich und unendlich, dann behülfflich erscheinen wollen, und Er darüber auf Befragung, von vielen Rechts vorstendigen berichtet worden, Das aus Krafft aller und jeder Lehens Verwandnus der Lehen Herr, so wohl als der Lehen Mann, auf gleiche Wege gegen einander gestelt werden, dermassen und also, daß der Lehns Herr nichts wenigers schuldig sey, dem Lehen Mann alle Trew, Liebe, Gnade, und Guts, samt aller Billigkeit und Gerechtigkeit, widerfaren zu lassen, dann herwieder und im gegenfall der Lehen Mann auch seinem Lehen Herrn, unterthenige Treu, willigen und schuldigen Gehorsam zu beweisen verpflicht ist, und also diesem allem zu Folge, auch dem Lehen Manne uf den eusserst en fall, die erdrungene Nothwere gegen seinem Lehen Herrn zu gebrauchen, unbenommen sey, So hat der von Grumbach und seine Mitverwandten, nach langwieriger und überflüßiger gehabter Gedult, den grossen schimpff und unauffhörlichen gewalt, so jnen und den jren, an ehren und gut, wieder alle Recht und Billigkeit, von dem Bischoff und Capitel teglich gemehret und überhäufft worden, lenger nicht verschmertzen können, und demnach auf vorhergehenden Zeitigen, auch in stadtlicher ansehnlicher Personen Radt befunden, gegen solchen Leuten, als die do aller Billigkeit, gütlicher und gleichmeßiger Mittel sich verweigern theten, jr eusserstes Heil zu versuchen, und demnach die Stadt Wirtzburg einzunemen, Auch daselbst nicht ehr abzuscheiden, sie weren dann zu vor jrer Güter wieder habhafftig gemacht,

und

image
not
available

Dienern Befehl gethan, des von Grumbachs Leuten, so in seinem des Bischoffs Flecken gesessen, zu gebieten, gemeltem seinem Son Pflicht zu thun, Wie dann darauf die armen Leute aller gelübden und Eiden, darein sie der Bischoff zuvor genommen, durch die Bischöffliche Diener ledig gezelt worden, und Cuntz von Grumbach, gemelte Güther, in rühigen Besitz bekommen, auch nun biß in das dritte Jar, friedlich, one einiche befahrung innen gehabt, und ohne besorgnis einiges argens, gebrauchet,

Aber dannoch, dessen allen ungeachtet, So ist der Bischoff und sein Capitel, solchs Vortrags lang hernach, gantz unbefugter weise, wiederumb ausfellig worden, Inmassen dann, zu noch weiterer erfüllung, jres vorgesatzten Willens, der Bischoff, unlangst vorrückter Zeit, genanntem seinem Sone, welcher ietziger Zeit Chur-Fürstlicher Pfaltz Amptmann zu Borberg ist, alle solche Güter, seines Abwesens, und dann des von Grumbachs Hausfrawen, ir obgedachtes Leibgut, widerum mit thetlicher Gewalt einnemen, und sein des Sons frommes ehrliches Weib, welchs mit grossem schwangern Leibe, nahent an jrer Zeit gangen, und auf ihres Junckern, Cuntzen von Grumbachs Haus, Rimper genant, gewesen, doselbsten die Geberde und Haußhaltung wiederumb angerichtet, durch des Bischoffs hiezu verordente Hakenschützen und Reuter, vor tags, als die Thor auffgangen, dermassen gantz unvorsehenlicher weise, in jrer Ruhe-Kammer, als sie noch geschlaffen, überfallen, die Kammer mit Gewalt aufgestossen, sie schrecken und dermassen vorgewaltigen lassen, das jr die Leibsfrucht, welchs ein Sönlein gewesen, erbermlich ab-

image
not
available

frucht, desgleichen an einem frommen armen unschuldigen Manne solchen geistlichen andechtigen Leuten, zu uben gebüret, Dar ob doch Türcken und Heiden ein abscheu tragen, desgleichen, ob auch unter den alten ehrlichen und redlichen Deudschen, jemals erhört noch erfaren, das namhaffte Personen, aus der Adelichen Ritterschafft geboren, jrer zugesagten, und mit Gelübden beteurten Bürgschafft und Verhafftung, one des andern Teils Verwilligung, als der da jrer verheischung und zusagung geglaubt, und vertrawet, sich ledig und los zehlen lassen solten, oder mügen, das wirdet allen Christgleubigen, vernünfftigen, und ehrliebenden, hohes und nidriges Standes Personen, zu ermessen, und zu urteilen heimgestelt.

Nichts wenigers ist auch zum Teil hievor, zum Teil iezuger Zeit, von den Bischofischen unterlassen worden, den andern beiden hieroben benanten, Als nemlich, Ernsten von Mandelslo und Wilhelm von Stein, jre Häuser und Güter, zu eztlichen malen zu plündern, und letztlich gantz zu verbrennen, Auch sie, und die ihren darvon, gewaltiglich zu vertreiben, wie dann dieselbigen vorgewaltiger den armen Leuten ernstlich verbotten, und gehindert gehabt, iren Junckern die Früchte auf dem Felde, nicht abzuschneiden, sondern stehen und verderben zu lassen, An welchem allen aber, sie auch nicht gesettiget, Sondern diesen zweien vom Adel, sowol als dem von Grumbach, die gantze Zeit über bis auf gegenwertige stunde, nach Leib und Leben getrachtet, und nochmahls an keinem Ort sicher sein, und bleiben lassen wollen, Welches alles, ob es recht und billig, oder auch solche übermeßige

ge, drangſelige vorgewaltigung, one ſonderlichen ſchmerzen, zu vordulden, und in die lenge zu tragen, müglich ſey, iſt abermals bey ehrlichen redlichen Biderleuten, leichtlich zu ermeſſen.

Aber das wir zu dem erſten angefangenen Bericht, des von Grumbachs angeſponnene Sache belangende, wiederumb ſchreitten mügen, So ſollen bey obberürter, des von Grumbachs Wirtzburgiſchen einname, faſt aller Deudſcher Chur und Fürſten Unterthanen, Hofdiener, und Lehnleute, etzliche geweſt ſein, Nachdem Heinrich von Staupitz zu ſolchem Kriegs Handel auch geworben, hat derſelbe ſolchs zuvor, unſerm Vettern dem Churfürſten zu Sachßen, ſeinem Herrn angezeigt, der dann der Dinge wol zufrieden geweſt, jme auch darzu Glück und Heil gewünſcht, und hat er Staupitz zu ſolchem Handel, zwey feinlein Knecht, und funffzig Pferde geſchickt, auch noch mehr Reuter und Knecht im Nachzug gehabt, Das alles unſer Vetter der Churfürſt ſein Herr, jm gefallen laſſen, wie dann auch ſeiner Leibeigene Hofdiener darbey geweſt, Welchs alles dann, wie berürt, der Churfürſt zuvor, und hernacher wol gewuſt, wiſſentlich verhengt und beliebet, Auch derer etzliche auf jüngſt gehaltenem Reichstag zu Augsburg mit ſich gehabt, Derhalben allen Leuten, welchen Vernunfft und Erbarkeit beywonet, zuvornemen gantz befremdlich iſt, das nu allererſten ſeine L. ſolche wiſſentliche Ratificirte, und beliebte Handlung zum höchſten vorargen und wiederfechten, und für einen Landtfriedbruch wollen anziehen und beſchuldigen helffen.

Uber dieſes alles, und do je berührte Handlung ein Landfriedbruch ſein ſoll, welchs doch vieler ſtattlicher

rechtmeßigen und wohlgegründeten Urſachen halben, mit nichten geſtanden wird, So würde S. L. als ein fürnemſter, und friedliebender Stand des heiligen Reichs, ſolche Handlung keines weges im Anfang, und aus wohl tragender Wiſſenſchafft, ſelbſten haben verhelen, verhengen, auch durch ſeine Diener hie zu helffen, und furſchübe thun laſſen, ſondern vielmehr das fürhabende Werck gewehret, geſteuret, und gehindert haben.

Gleich ſo wenig würden ſeine L. in einem andern fall, welcher dieſem Handel nach ſeiner ſchwere und wichtigkeit, bey weitem vorzucht, diejenigen, bey ſich an jrem Hofe haben, (*) ſo dem Biſchoff von Meißen, aus lautern zugenöthigten Urſachen, befehdet, aus ſeinem Hoflager, zum Stolpen, verjagt, und S. L. das abgedrungene Land eingeraumet, Darzu auch ins Keyſers Landt, in einer namhafftigen Stadt, etzliche Geiſtliche ausgefangen, und mit einem Kutzſchwagen hinweg geführet haben, Welche Diener auch noch bis auf dieſe Stunde in der Keyſerlichen Majeſtät Acht, und doch nichts deſtoweniger mit S. L. itzo, auf offenem Reichstag, unbeleſtiget, unbedranget, und ungeſcheuet geweſt ſind, Wie dann S. L. auf dieſen tag deſſelbigen Biſchoffs eingenomenes Land, zu einem guten Teil, wiſſentlich und geruhiglich, inne hat und beſitzt, aus Urſachen, das ſolcher Handel, mit dem genanten Biſchoff vortragen worden, welcher Vortrag dann beſtendiglich gehalten wirdet, Ungeachtet, das der Biſchoff zu ſolchem Vortrage

(*) Wie des Bißthums Meiſſen Länder einige an das Chur-Hauß kommen ſeyn ſollen.

image
not
available

beſchädigt, und ausgezogen war, abermals mit einem ſtatlichen Kriegsvolck überzogen, und eine gantz beſchwerliche Brandſchatzung den armen Leuten, alles der Key. Capitulation, und verkündigtem Landfrieden ſtracks zuwieder abgedrungen hat, Welches aber nichts wenigers nunmehr, auch in das War gedruckt heiſſen ſoll.

Gleichfals kan ie nicht verneint werden, Das in kurtz verruckten jaren, der Biſchoff Kriegsvolck, unſerm Chriſtſeliger gedechtniß, Herrn Vatern Land und Leute, unvorwarenter Dinge, überzogen, geplündert und umb eine anſehnliche Suma Geldes, one Verſchuldung oder ſonſt gegebene Urſachen, nothdrenglich geſchatzet haben, zugeſchweigen, das ſolch Kriegsvolck, auch den Biſchoff von Münſter, Minden, und Badelborn, und andere geiſtliche und weltliche Fürſten mehr, auch Graven, Herrn, und ezliche Städte überzogen, geplündert und gebrandſchatzt, Unnd ſonderlich den Deudſchen Meiſter, über Key. Cammer Gerichts Mandat, umb 30000. Thaler, desgleichen die Stadt Rottenb, über gleichergeſtalt ausgegangene Mandat, umb 80000. Thaler, Und dann den Biſchoff von Eiſtat, umb 60000. Thaler geſchetzt, in darzu ir Land, Leut, und inſonderheit die arme Stadt Schweinfurth, da doch dem Kriegsvolck durch Key. Ma. darvon friedlich wieder abzuziehen, befohlen worden, one alle Urſachen, wieder des heiligen Reichs Ordnung, und offenbaren Landtfrieden, geplündert und verderbet, auch viel frommer unſchuldiger Leute, und inſonderheit zu Schweinfurth jemmerlich erſtochen, umbbracht, auch die Stadt zu Aſchen verbrand, ungeacht,

image
not
available

noch angesehen, darzu die rechtl. Processs gegen dem von Grumbach, als welcher mit ledigen henden hat rechten sollen, uff die lange unendliche harre gespielt werden wollen, Und sie doch nichts destoweniger Grumbachs Güter in iren feusten behalten, So haben genanter von Grumbach und seine Mitvorwandten, letzlich ein leidliche, und im Rechten zuleßliche Gegenwehr, nicht one vorwissen etzlicher hohen Personen im heiligen Reich, wie oben gemeldet, an die hand nehmen, und gebrauchen müssen, Noch gleichwohl sollen andere grosse gewaltsame, unnöthige zumäßigung, recht und zuleßlich, Aber dieses des von Grumbachs und seiner Consorten, hochvorursachte, abgedrungene, und in allen Rechten erlaubte Gegenwehr, verdamlich, strefflich und unaussönlich geachtet werden, Darumb dann auch gegenwertige, des von Grumbachs, und seiner Mitvorwandten Sache, sich dem sprichwort nach einer Spinweben, wol vergleichet, da die großen Hunneln durch aus fliegen, und die kleinen Mücken hengen bleiben, welche Ungleichheit aber, des von Grumbachs und seiner Mitvorwandten halben, an ihm selbsten erbermlich, von guthertzigen Leuten gantz mitleidlich zu vernemen ist.

Und nachdem wir bericht sein, das wieder uns durch unsere Blutsfreunde, gantz unvorschuldter Sachen, dieses zugeschantzte Spiel, so hoch und hefftig getrieben, und durch mancherley Hand vorkartet worden, zu denen wir uns doch solcher zunötigung, billig nicht zuvorsehen haben solten, Zu dem, das auch an uns glaublich gelangt, Welchergestalt wir sonsten, durch unser Blutsfreund einen, in ander wege, gegen der Key. Ma. und insonderheit etzlicher unerfindli-

image
not
available

Reich, Deudscher Nation, zu friedfertiger heilsamer Wolfart aufgenommen haben, Welchem allen dann zu gebürlicher nachfolge, können wir mit gutem Gewissen, auch bey unsern Fürstlichen waren Worten, dieses gegen manniglich sagen und berichten, das wir nach der Wirtzburgischen unvorsehenlichen Einnemung, gedachten von Grumbach und seine Conforten keiner andern Sach willen, Dann aus schuldiger getrewer Unterthenigkeit, damit wir Höchstgedachter Key. Ma. auch dem gantzen Reich Deudscher Nation verwand und zugethan sind, und also aus getrewem wolmeinendem unterthenig m hertzen und gemüt, auch weiter hochschedlicher Unruhe, und Kriegs empörung im heiligen Reich, so dazumal one jemandes verhinderung, leichtlich hette entstehen mögen, zu verhüten und vorkommen zu helffen, zu uns gezogen, und in Vorpflichtung genommen haben, dergestalt und also, daß er und seine Mitvorwandten, sich friedlich und eingezogen halten, auch niemandes hohes oder niedriges Standes, mit der That, Gewalt, heimlich oder öffentlich beschedigen oder vorgewaltigen wolten, Inmassen wir auch alle argwönige und vordechtige aufleuffte, empörung und vorgarterung, so viel müglich zu verhüten, de mals in grosser eile, offene und gedruckte Mandata. durch unsere und unser freundlichen lieben Brüdere, und Gevattern Lande haben ausgehen, verkündigen und anschlagen lassen, Welches wir dann an weiland den Hochlöblichsten Keyser Ferdinand unsern allergnedigsten Herrn, Christlicher Gedechtnüß, in berürter Sachen zu etlichen unterschiedlichen Zeiten, uffs unterthenigst mit ausfürlichen Schrifften gelangen, Und haben hinwieder,

image
not
available

ter Key. Ma. handen, nochmahls darumb zum unterthenigsten bitten thun,

Zum andern, das auch die höchstgedachte itzo regierende Key. Ma. unser allergnedigster Herr in kurtz verrückter Zeit, selbst und ernstlich, durch unsern zu jrer Key. Ma. gegen Wien in Oesterreich zu der Zeit abgesandten Radt D. Heinrich Husanum, uns auff unser unterthenigstes domals befohlenes anbringen, haben unter andern zu aller gnedigster wieder Antwortt geben laßen, wie dann gemelter Doctor, uns damals zu seiner wieder kunfft berichtet, welcher gestalt jre Key. Ma. von wegen etlicher Chur und Fürsten beneben unserer unterthenigsten beschehenen Vorbitt, die Sachen zwischen obgedachtem von Grumbach, zusampt seinen Mitvorwandten, und dem Bischoff zu Wirtzburg auff ietzigem Reichstage, gütlichen beylegen laßen wolten, wie dann auch jre Key. Maj. allbereit die Mittel vorhetten, darauff es vertragen werden solte, Und daneben sich auch ferner dieser allergnedigsten Wort, gegen Doctor Husano vernemen laßen, Dieweil dann der von Grumbach und seine Mitvorwandten, jre Sach Jhrer Key. Ma. freymechtig und entlich heimstelleten, so theten sie daran gar recht und wol, dann sie würden disfals keinen beßern unterhendler, als jr Key. Ma. selbsten, haben mügen, Darauff sie dann genanter Doctor Husanus, von jrentwegen, gegen jrer Key. Ma. in aller Unterthenigkeit bedancket haben soll.

So haben in gleicher gestalt jre Key Ma. sich unlangst verrückter Zeit, gegen dem Edlen unserm lieben besondern Herrn Daviden Baumgartner mit diesen allergnedigsten Worten, auch erkleret, Als nemlich,

[redacted]

das jre Key. Ma. nicht unterlassen, mit dem Bi-
zu Wirtzburg so weit zu handeln, damit jre
Ma. nicht zweiffelten, die Sachen solten iezo auff
n Reichstag, mit genantem von Grumbach und
n Mitvorwandten, endlich verglichen und ver-
n werden, Inmaßen dann genanter Herr Da-
welcher iezo seiner zufelligen schwachheit halben
lagerhafftig worden, auff jrer Key. Ma. Befehl,
nd jnen solches berichtet, Uber dieses alles und
hrer Bekrefftigung solcher allergnedigsten vori-
nd iezigen Keiserlichen Vertröstungen, Bewil-
g und Zusagung, So hat hievor, wiewol nicht
ang verschienen, dergleichen meinunge Do-
Seld, jhrer Keys. Ma. gewesener vice Cantzler,
seliger, kurtz vor seinem Todte, an genanten von
nbach, schrifftlich und aus Befehl höchst gedach-
ey. Ma. auch unter andern mit solchen vorstendt-
n Worten gelangen laßen, Als nemlich, das des
Grumbachs trewe geleiste dienste, bey der Key.
mit nichten verloschen sein solten, Und do auch
o ctor Seld, deren Dinge nicht gewis, so wolte
n von Grumbach nicht vertrösten, noch auf das
iren, Sondern zu denen Dingen stiller schwei-
jn gleicher gestalt hat auch der höchst gedachten
Ma. geheimter Rath, Doctor Zasius, mit nach-
iden Worten, an den von Grumbach unterm
den 23. Novembris Anno 65. geschrieben Nem-
ch habe gantz gerne erfaren, Das jr alle drey
it er dann den von Grumbach, Ernst von Man-
, und Wilhelm von Stein, gemeint und genen-
biß daher in solcher stille ruge und friede gele-
elches euch dann zweifels one, wo jr es also fort-

hin beharren werdet, zu vielem guten gereichen wirdet, Und dieweil dann der Reichstag nu vor der Hand, und die erledigung dieser Sachen, doselbsten nicht die letzte meines Verhoffens sein, auch darbey zuvorsichtiglich jedermann gerne zu ruhe und Frieden, rathen und helffen wirdet, So muß demnach derselbigen Gelegenheit vollends erwarttet werden, Was ich nu meins teils zu bester Abhelffung solcher sachen, nach meiner Geringkeit, werde befürdern können, daran sol gewislich kein Mangel erscheinen, Dann euch allen dreien zu dienen, bin ich willig und geneigt &c.

Auch ferner und nichts wenigers, hat sich itzo gedachter Doctor Zasius mündlich gegen vorgedachtem Doctor Husano, vernemen lassen, Als das die Sache müste vertragen werden, So hetten auch die Key. Ma. diese Mittel zum gütlichen Vortrage vor der Hand, und were entschlossen, welche Partey in der Handlunge nicht verfolgen würde, das als dann jre Ma. den andern Teil bey zugegebenen abscheiden, genedigst Handhaben wolten,

Derhalben dann der von Grumbach und seine Mitvorwandten, auf solche jre Key. Ma. allergnedigste resolution, jedesmal unterthenigste Danckſagung gethan, Und gegen den obbenanten zweien geheimten Rethen, jre so gar gewisse Vertröstunge, als das die getrewe geleiste Dienste, nicht vergeßen, auch die Erledigung dieser Sachen, auff dem Reichstage nicht die letzte sein, und zu bester abhelffung dieser Sachen, bey jnen gewislich kein Mangel erscheinen, Desgleichen auch der von Grumbach und seine Mitvorwandten, auf kein Eis gefürt, Item die Sache vortragen

image
not
available

worden, welches sie aber GOtt dem Allmechtigen darneben, und der Zeit befehlen müßen, Aber doch gleichwohl darneben gegen jrer Key. Ma. des unterthenigsten erbietens sind, das sie allen denjenigen, wie groß und hoch auch dieselbigen sein mügen, so sie solcher Unthaten halben öffentlich und nicht heimisch noch meuchlisch zu beschuldigen sich unterstehen werden, Redelich unter Augen gehen, auch steiffen unverwandten süß halten, sich mit Warheit verantwortten, und jre Unschuldt an Tag geben wollen, Welchen allem nach dann der von Grumbach, sampt seinen Consorten in der Unterthenigsten tröstlichen Zuversicht gestanden, und nochmahls stehet, Es werden jre Key. Ma. solche allergnedigste Erklerung zu Keyserlichem Gemüt, daher sie dann auch gestoßen, füren, und allergnedigst dahin bewegen, Dieweil der von Grumbach und seine Mitverwandten, vermüge der allergnedigsten Wortten, wiederholet und verneuret, sich auf die gütliche Handlung und Aussönung, genzlich und one allen Zweiffel zu unterlassen schuldig gewesen, Und es je nicht anderst dann dahin verstehen können, dann das durch offt berürte vorstehende gütliche Handlung, zu welcher Volstreckung dann die höchstgedachte Key. Maj. sich selbsten als den allergnedigsten und bestenUnterhendler erbotten, die ergangene Achts Erklerung durchaus, und demnach vielmehr der scharffe rauhere Weg der Execution, nunmehr eingestelt worden sey, daß er auch demnach und seine Consorten, volgends zu nichts anderst, dann zu der gütl. Handlung und Aussönung, allergnedigst und mit vorgehendem Keiserlichen Geleite, gelassen, und vorbescheiden, und solchem allen

zu

image
not
available

rung zurück gehalten, und weiland Keyser Ferdinand. hochlöblichster Gedechtniß, umb allergnedigste Cassation, berürter Acht, Und dañ auch umb allergenedigste Confirmation, des Wirtzburgischen Vertrags selbsten, und mit sonderlicher unterthenigster, ausfürlichen Erinnerung manchfeltiger Ursachen, und umbstenden halben, gebeten hat, Wie dann aus einer hierbey verwarten Copey, seiner des Bischoffs L. itzo angezogen Schrifften klerlich zu vornemen.

Beneben denn auch gedachter von Wirtzburg und S. L. Stifft nicht unbilligs Bedencken haben würde, Sich des gebürlichen, ordentlichen, und im heiligen Reich herkomenden Weges, der gütlichen Aussönung, und endlichen Hinlegung nunmehr zu vorwegern und zu eußern, Da doch der höchstgedachten Key. Ma. geliebter Herr Vater Keyser Ferdinand, hochlöblichster Gedechtnüß, solchen Weg allergnedigst selbsten gantz beqvemlich dermaßen qualificirt und vorgeschlagen, Auch der Bischoff sampt S. L. Thumb Capittel, und fürnembste Rethe, gewesene Unter-Hendler, Desgleichen jre der Unter-Hendler, zu dem von Grumbach, von wegen vertrawlicher unterrede, abgefertigte, Freunde, als Philips und Oth Wilhelm, beide von Thüngen Gevettern, auf solchen weg sich selbst erbotten, und darumb gebethen haben, Derhalben der von Grumbach vor sich, und von wegen seiner Consorten, die Key. Ma. nochmahls in aller Unterthenigkeit und höchster Demut bitten thut, Dieweil er und sie, alles dasjenige, was jnen durch stattlicher Chur und Fürsten, beschehene Vorbitte, unterthenigste Demüthigung und Abbittung, auch friedliche und gedultige Stillhaltung, und sonsten zu

thun

image
not
available

auch den von Wirtzburg, mit sampt den Stifft dahin, und nach der Gebühr anhalten zu lassen, auff das S. L. deßen Mittels und Weges, so sie hievor selbst auch beliebet und bewilliget, sich nunmehr wider alle recht, billigkeit und erbarkeit, nicht vorflüchtig noch widersetzig machen, vielweniger aber demjenigen, so ordentlich, und im heiligen Reich gebreuchlich und Herkommen, wiederstreben, oder auf einige Achts Execution, derer S. L. sich selbsten hievor genzlich verziegen, wiederumb aufs new, one einige rechtmeßige Ursach dringen mögen.

Was aber gleichfals der Key. Ma. unsers allergnedigsten Herrn, ferner ernstes Begeren und Befehl, mit angehefftter Bedrawung auf unser Person gerichtet, und des von Grumbachs, auch anderer seiner Mitvorwandten Helffere, gefengliche einziehung und enge verwarung, bis auf irer Ma. weitern Bescheid, und Verordnung belangen thut, Wollen wir abermals aus unterthenigster gantz tröstlicher Hoffnung und Zuversicht in keinen Zweiffel setzen, Das erstlich die Key. Ma. aus den vorigen ergangenen Hendel und Schrifften, darvon wir hieroben zum Teil, auch kurtze erzelung gethan, Und unser zu der Zeit abgesandten Rethe und Diener einer, Doctor Husanus, auf dem vergangenen Reichstage, der Key. Ma. nach der Lenge auf unsern insonderheit unterthenigsten übergebenen Credentz Brieff, in Unterthenigkeit haben anbringen, und weitern Bericht derwegen thun, Aber wie wir vermercken, über alle unsere genzliche Zuversicht, von jme nicht beschehen sein solle, Derhalben wir jren L. und jnen, darvon einen Summarischen Auszug, desgleichen auch was der von Grumbach,

image
not
available

auffgehalten haben, Dann als gleich wohl zu derselbigen Zeit, genanter von Grumbach, sampt seinen Mitvorwandten, die Keyserliche Achts Erklerung, und darauf erfolgte executorial Befehl, und also durch ihre euserste Gefahr und drangselige Not vermarckt, So ist nicht one, das uns glaublich vorkommen, welchergestalt zu irem besten, inen andere Gelegenheiten, domals vorgestanden, die sie hetten an die Hand nemen, und ihren Wiedertwertigen den Kopff bieten, Auch dardurch frieden, sicherheit, vortrag, von inen erlangen mögen.

Zum andern, werden sich auch ire Ma. allergnedigst entsinnen, das ire Key. Ma. sich durch obgenanten unsern Gesandten, jüngsten zu Wien in Oesterreich, gegen uns allergnedigst haben erkleren lassen, Wie irer Key. Ma. nicht mißfellig were, das wir denen von Grumbach und seine Mitvorwandten, bey uns, bis zu einem künfftigen Reichstage, behalten theten, Jedoch das sie sich friedlich, und one iemands Beleidigung verhielten. Wann dann aber nun diese ehrliche Leute, irer Key. Ma. Befehl, mit aller willigen Unterthenigkeit gehorsamet, Sich ungeachtet derer mancherleien inen unter des auffgestossenen Wiederwertigkeiten, wie gemelt, gantz stille, friedsam, und eingezogen gehalten, Auch vielmehr den gewünschten Frieden, dann die Wiederrache und Gegenschantz, so inen vielleicht mit dem Werck zu beweisen, hette vorstehen und zufallen können, geliebet und gefördert, und demnach an stat derer hievor erklerten Acht, sich der nachfolgenden erklerten allergnedigsten Keyserl. Aussönung, mit unterthenigster Gedult, vertröstet, teglich erwartet, und darauf gentzlich verlassen, Wir auch

auf

image
not
available

Gleitsfreien Paß gestattet, Und sie eine gute Zeit anhero mit keiner Achts Execution, und dergleichen scharffen Weges bedrawet, Sondern vielmehr der allergnedigsten Keiserlichen Aussönung, durch Fürstl. Personen, und sonsten viel stattliche ansehnliche und glaubwürdige Leute, welche dann im Fall der Nothdurfft namhafftig zu machen, mehr dann einsten, und ausdrücklich vertröstet worden, Das wir demnach als ein Receptator in die Peen und straff des Landfriedens, welcher von den mutwilligen, arglistigen, betrieglichen und gefehrlichen Aufenthaltern, Hausern, Hegern, und Vorschübern, der beharrlichen und thetlichen Landfriedbrechere, ordenet, und disponiret, zu achten und zu verdammen sein, Vielmehr aber will uns zum höchsten bedencklich sein, In allermassen es dann auch von etlichen unsern Herrn und Freunden, uns vortrewlich wiederrathen worden, zu erhaltung unsers, GOtt hat lob, unvorleumbden Fürsten-Standes, gegen denen ehrlichen Leuten, so nicht in unserer gefenglichen, Verhafftung, Sondern freien sichern Unterhalt, mit Key Ma. allergnedigstem Vorwissen gewesen, gefenglichen anzunemen, und also uns vorgessentl. an jnen zu vorgreiffen, Auch darüber uns dasjenige mit sonderlichem hohn, spott und schimpflichen auffruck vorwerffen lassen, so one des hin und wieder im heiligen Reich, der löblichen Ritterschafft halben geklagt wirdet, als nemlich wie es doch in itzigen gegenwertigen Leufften, als fast in der letzten Zeit dieser trübseeligen Welt dahin gerathen will, das ehrlicher, redlicher und rechtmeßiger Leute, gehorsame, wilfertige, und stattliche Dienste, so sie jren Herrn und Obrigkeiten in Kriegs leufften, und andern dergleichen obliegenden merckl. und bedrängli-

chen

image
not
available

Deudscher Nation, nochmahls von Hohen und Niedriges standes Personen, nicht unbillig zu behertzigen, und mit fleiß zu bedencken sein solte, Dann was heute etzlichen wenigen begegnet, das köndte auff eine andere unversehenliche zeit, in gleicher Unschuldt, andern auch wiederfaren, Solte es aber auch die meinung und Gelegenheit haben, das es unrecht, oder je schimpfflich und geringschätzig zu achten, doch ehrliche Rittermeßige Leute, jren Herrn in geferlichen Leufften und grossen Nöthen, unterthenige getrewe dienste, mit zusetzung jres Leibes und Lebens, geleistet hetten, oder beweisen theten, und dargegen nichts anderst dann die eusserste Ungnade, vorhassung und vorfolgung, auch den undanck zu lohne bekommen, Aber sonsten andere Leute, so von ihren Herren, unbedacht jrer Pflichten, absetzen, gerhümet, gefördert, und hoch empor vorgezogen werden solten, So ist leichtlich zu erachten, wo letzlichen manliche tugend und erbarkeit bleiben, und ob es nicht ergerliche nachteilige einfürung machen, Auch den Potentaten und andern grossen Herrn, in jren vorfallenden Nöten, Da man sie darinnen Hülffloß stecken liesse, welches aber doch keinen beheglich und gefellig sein würd, selbsten dem gemeinen Sprichwort nach, zu Hause und zu Hofe kommen, und jnen vornemlich zu höchstem unvorwindlichem schaden gereichen würde, Welches wir aber wolmeinlich erinnern, und zu eines jeden nachdencken, stellen thun.

Also haben wir auch in gleichergestalt, diese sorgfeltige inwerende Gedancken, das uns aus denen itzo angezeigten Ursachen, Fürstlicher ehren und gewissens halben, eben so wenig zimlich unvorweislich,

und

image
not
available

image
not
available

image
not
available

richtet werden könnte, Derhalben auch uns an diesem erschollen Gerüchte, so uns von unsern mißgünstigen felschlich zugedichtet wirdet, gantz ungütlich und gros unrecht geschicht, als ob solten wir in grosser Bewerbung und Kriegsrüstung stehen, auch des Fürhabens sein, eine Empörung im Heiligen Reich anzurichten, Dann wir können mit Grunde und Bestande der Warheit darthun, das wir auf dem heutigen Tag, nicht ein einigen Reuter oder Knecht angenommen, oder in Bestellung haben, außerhalben unser insonderheit bestelleten, und sonsten teglichen Dienern, Welches dann und das wir auch alhier in unserer Festung in keiner Rüstung und Verfassung stehen, jrer L. und ihre abgesandte Bottschafften, so ietzo bey uns sind, mit dem Augenschein werden selbsten zu bezeugen wissen, Derhalben wir uns des Friedes wiederumb gegen menniglich zu vertrösten, gedencken, und wie billig verhoffen, Und sind hierüber dieses erbietens, Do uns jemands zu besprechen, daß wir demselbigen, auff die in der Camer-Gerichtsordnung gesetzte Austrege, oder von unsern Erbeinungs verwandten Chur und Fürsten, zu recht stehen wollen.

Jngleicher gestalt wir uns zu iren L. und jnen freundlich, gnediglich und unzweiffelich auch vorsehen wollen, das jre L. und sie dieses alles, wie oben nach der Lenge erholet, und angezeigt worden, Unserthalben freundlichen und dienstlichen beherzigen, und von wegen des von Grumbachs und seinen Mitvorwandten, gnediglich und günstiglich zu gemüt füren, Darneben auch diesen nach der Len-

ge

image
not
available

higen schreiben, hiemit zu schicken, So gedachter unser lieber Herr, Ohmen und Schwager, der Churfürst zu Brandenburg, vor etzlichen Jahren, an der Key. M. geliebten Herrn Vatern Keyser Ferdinand, Hochlöblichster Gedechtnüs, dieser Sachen halber, mit wolbedechtigen und hochvernünfftigen ausgefürten Ursachen unterthenigklich geschrieben, und gerathen, und darinnen S. L. als ein alter weiser und hochverstendiger Churfürst, alles des heiligen Reichs Deudscher Nation, nutz, gedeien, ehr und wolfart, getrewer Wolmeinung bedacht, und erinnert haben,

Aus welchem allen dann auch die höchstgedachte Key. Ma. dasjenige werden vornemen, damit sie so vielmehr Ursachen gewinnen, mit unserer fürgewandten entschuldigunge, allergnedigst befriediget zu sein, Auch unsern unterthenigsten vielfältigen Suchungen und Bitten, allergnedigst statt zu geben, Wie wir dann nochmals die höchstgedachte Key. Ma. hiemit in aller unterthenigkeit, umb aller gnedigste erwegung und betrachtung, unserer Fürstl. Ehren und Leumuths, und darbeneben umb die endliche Hinlegung viel berührter Sachen, ansuchen und bitten, auch uns darauff in derselben allergnedigsten Schutz und Schirm, mit Erbietung alles unsers unterthenigsten schuldigen, und allzeit gantz willigen gehorsams befehlen thun, Folgends und schliesslich aber, sind wir nichts destoweniger der tröstlichen Hoffnung, das allerseits unsere liebe Herrn, Freunde und Blutsvorwandten, mit rechter, warer, trewhertziger Freundschafft, uns jnen befohlen, aber die andere gemeine Stende,

mit

image
not
available

Nachdem sieder Aufrichtung der Römischen Keyserlichen Majest. Capitulation, der Datum steht, im Feld-Lager vor Wittenbergk den neunzehenden May Anno Sieben und Viertzig, und dem darauf erfolgeten Naumburgischen Vertrage, den vier und zwantzigsten des Monaths February Anno Vier und Funffzig datiret, zwischen denen Landen Amten und Unterthanen, so unsers des Chur-Fürsten Brudern, Hertzog **Moritzen**, und folgends Uns blieben, und denen, so uns Hertzog **Johann Wilhelmen**, und unserm Bruder, Hertzog **Johann Friederichen**, dem Mittlern, und Hertzog **Johann Friederichen**, dem Jüngern, Krafft ernannter Keyserl. Majest. Capitulation und Naumburgischen Vertrags zukommen, allerley Irrungen und Land-Gebrechen fürgefallen, daraus Spaltung, unfreundlicher und unnachbarlicher Wille, auch den Unterthanen, durch die hin und wieder beschehene Arrest, Kummer, gefänglich Einziehen, Aufhalten, und dergleichen thätlichen Eingriff, allerley Beschwerung, Schäden und Nachtheil erfolget seyn; Und dann nunmehr unser Hertzog **Johann Wilhelms** jüngster Bruder seeliglichen verstorben, auch Uns, Krafft der ergangenen Achts-Execution, unsers ältern Bruders gewesener Antheil Landes durch die Keyserl. Majestät allein Wir übergeben und angewiesen worden; So haben Uns beyderseits erinnert, daß zu Auffnehmen des Hauses zu Sachsen, auch zu Pflantzung und Erhaltung freundlichen Willens, und guter Nachbarschafft, und zu Gedeyen der armen Unterthanen, nützlich und noth-

image
not
available

## Amt Altenburgk.

Und als fürnehmlich im Amt Altenburg Irrungen und Gebrechen aus deme fürgefallen, daß der Naumburgische Beyvertrag unter andern besagt, waßer Gestalt etzliche Personen zu verordnen, die auf denen durch das Amt Altenburg laufenden Strassen Steine setzen oder Hausen auswerffen solten, zur Anzeigung und Grentz-Scheidung, wie weit Wir Hertzog **Augustus**, Chur-Fürst, unsere Söhne und Nachkommen, an die Grentz des Amts Altenburg zu geleiten haben, und Uns die Strassen mit allen Gerichten und Strassen-Rechten zustehen biß an das Amt; Darauf denn erfolget, daß beyderseits Personen geordnet, dieselben auch die Grentz besichtiget, umzogen, sich derer verglichen, und die Steine zu setzen befohlen; Welche Steine dann ferner auf die verglichene und vermahlte Oerter gesatzt, und etzliche Jahr lang ungefochten stehen blieben, hernacher aber durch unsern Hertzog **Johann Wilhelms** Bruder, Hertzog **Johann Friedrichen**, offtmahls gestritten, und daher ergangen, daß beyderseits Räthe vielmals zu Besichtigung und Abhandlung solcher fürfallender im Amt Altenburgk Irrungen abgefertiget, derowegen Unterredung und Handlung gepflogen, und dann alle gütliche damals vorgewesene Handlung zwischen ihnen entstanden; So haben wir beyderseits solche Besichtigung zum Uberfluß noch einsten durch unsere verordnete Räthe fürnehmen lassen, Uns auch solcher Gebrechen halber auf der Räthe gepflogene Handlung

image
not
available

Zum vierten sollen zweene Steine, ſo an dem Holtz, die Phan genannt, auf dem Wege von Altenburgk nach Grimme geſetzt seyn, alſo bleiben und gelaſſen werden, in Erwegung, daß daſelbſt die Eſchefeldiſche Fluhr, ſo denen von Einſiedel mit Ober-Gericht zuſtändig, und Unſer des Chur-Fürſten Lehen iſt, von unſern Hertzog Johann Wilhelm Holtz die Bahn geſcheiden und begrentzt wird. Gleicher geſtalt, und

Zum Fünfften, ſolle es auch mit dem andern Steinen, ſo am Ende der Phan auf den Wege nach Froburgk geſetzt seyn, gehalten werden, und dieſelbigen Steine bleiben, auch die Grentz zwiſchen dem Amt und des Einſiedels Güther auf der Frohburgiſchen Straſſen halten, ſintemahl befunden, daß daſelbſt die Güther, ſo die Einſiedel von Bünau, Dechwitz und Kreutz erkauffet, und zu der Eſchenfeldiſchen Fluhr gehörig seyn, berührten von Einſiedel, gegen dem Gnandſtein mit Ober-Gerichte zuſtändig, und nunmehr ohne Mittel Unſer des Chur-Fürſten Lehen seyn; Derowegen Wir Hertzog Johann Wilhelm fort an, wie von unſerm Bruder Hertzog Johann Friedrichen geſchehen, es weiter nicht fechten, noch Uns des Orts über die Steine der Straſſen-Gerechtigkeit anmaſſen wollen.

Zum Sechſten: Was ſonderlich die Steine belanget, ſo an der Leihne am Ende der Bockhauer und Anfang der Dulſenheimer Fluhr geſatzt seyn, und die Straſſe durch Merbitz bey dem Paſt-Holtz, über den alten Landgraben auf Pönick zu, bezeigen und weiſen, ſollen obberührte Steine des

Orts

image
not
available

und unser des Chur-Fürsten Strasse gegen Pernick, der Oerter angehen, und mit Vergleitung und anderer Strassen-Gerechtigkeit gehalten werden sollen.

Zum Achten und Neundten: Wiewohl die vier Steine, derer zweene auf der Strassen zu Altenburgk nach Waldenburg, am Ende der Gepperstorffer Fluhr, und die andern an dem Waldenburgischen Forst gesatzt, Uns dem Chur-Fürst zu Sachsen aus deme bedencklich seyn möchten, dieweil des Dorffs Ziegelheim Fluhr, so der Herren von Schönburg zugehörig, auf der einen Beystrasse, welche letzlich auf dieselbige Steine auch stosset, mit eingeschlossen; So lassen wir es doch bey solcher Steinsetzung auch beruhen, und seind freundlich zufrieden, daß nicht allein an denselbigen Ort die Strassen Grentz gehalten, sondern auch nach Inhalt der ersten Vergleichung unser Vetter Hertzog Johann Wilhelm durch das Dorff Ziegelheim zu vergleiten haben soll.

Zum Zehenden: Dieweil an dem Ort, da die Steine bey der Ober-Wira gesatzt, keine Land-Strasse ist, und dann jenseit der Oberwirischen Fluhr allerley Gemenge, der Schönburgischen und Altenburgischen Gericht und Fluhren halber, biß zu dem Dorff Neukirchen, mit einfällt; Als haben wir beyderseits solche Steine ausheben und abthun lassen, und wollen, daß daselbst keine Land-Strasse seyn, noch gehalten werden soll.

Zum Eilfften: Als bey dem Dorff Roda zweene Steine befunden, und aber dieses Orts gar keine Land-Strasse ist; So haben wir uns derglei-

chen

image
not
available

gehörig, gehalten worden; Als haben wir Uns freundlich verglichen, daß berührte beyde Steine daselbst an der Merlacher Fluhr ausgehoben, und in die Höhe disseits der Merauischen Feimstett dergestalt vorsatzt und vermahlet worden, daß auch die Merauische Qverstrasse mit eingeschlossen, und berührte Steine nicht allein die Grentz auf der Zwickauischen Strassen, (ungeachtet, ob die Ponitzer und Merauische Fluhr sich weiter hinaus die Länge nach Zwickau warts erstrecken,) sondern auch die berührten Qver-Strassen halten und scheiden sollen.

So viel denn zum Funffzehenden die zweene Steine, so an demselbigen Orte auf dem Fußsteige bey dem Dorff Kauritz gesetzet, anlanget: Dieweil berührter Fußsteig weit von der Strassen abgelegen, auch jenseit der Steine viel gemengte Gerichte mit einfallen; So haben wir solche Steine auswerffen und abthun lassen, und wollen beyderseits, daß auf berührtem Fußsteige keine Strassen-Gerechtigkeit gebraucht oder angezogen werden solle.

Zum Sechzehenden: Als auch an dem Orte, da zweene Steine am Ende der Merlacher, und im Anfang der Ponizer Fluhr auf der Strassen nach Krimnitzschau gesatzt, dieser Streit eingefallen; Ob uns Hertzog Johann Wilhelm, Inhalts des Naumburgischen Vertrags, der Strassen-Gerechtigkeit über die in berührten Vertrag übergebene und angewiesene Schrifftsassen gebühren und zustehen solte, derowegen auch etwan die Rechtfertigung zwischen unserm Vetter, dem Chur-Fürsten, und unserm Bruder, Hertzog Johann

Fried-

image
not
available

Zum Achtzehenden: Dieweil auch die Steine bey der Brandvibler Fluhr auf einem Beywege, so von Schmöllen nach Grimnitzschau lauffet dessen die Leut mit Holtz- und Korn-Fuhr zu gebrauchen pflegen, und also auch keine rechte Landstrasse gesetzt worden, und dann jenseit der Strasse von wegen der einlauffenden Franckenhäunischen, Brandvibler, Heiers-Dörffer und Thanhäuser Fluhr allerley Gemenge fürfället, daraus vielerley Verwechselung der Steine verursachet würde; Als haben wir beyderseits bewilliget, solche Steine auszuheben und abzuwerffen, und soll berührter Weg von Schmöllen ab, biß er in Zeitzische und Zwickauische Strassen, welche durch Selckau läufft, kömmt und eingehet, für keine Landstrasse gehalten noch gebraucht werden.

Zum Neunzehenden: Dieweil die Strassen von Zeitz aus nach Zwickau, hinter den zweyen Steinen, so bey dem Dorff Selckau gestanden, über der von Weitzbach im Naumburgischen Vertrage angewiesenen und übergebenen Schrifftsassen Güther, auch hernach über andere mehr Altenburgische Amts-Obrigkeit läuffet; Als haben wir uns verglichen, daß berührte Steine daselbst ausgehoben, und fast zum Ende der Thanhäuser Fluhr, etliche Schritt über den Mannichwaldischen Zwieselweg, nach dem Sohn zu gesatzt, und daselbst der Strassen Grentz halten und weisen sollen.

Zum Zwantzigsten: Nachdem auch an derselben Zwickauischen und Zeitzischen Strassen, unter Selckau nach Zeitz zu, zweene Steine bey dem Dorff, die Harte genannt, gesetzt, und aber nach

En-

image
not
available

ne rechte Landstrassen seyn, wir auch daselbst mit einander nicht zu grentzen haben ; Als haben wir berührte Steine auswerffen und abthun lassen, dabey es bleiben und beruhen solle.

Zum Drey und zwantzigsten : Als die zweene Steine, so fast am Ende des Dorffs Ober-Cossa Fluhr und bey der Braunsheimer Fluhr auf dem Wege von Altenburg nach Eisenberg gesatzt, auf keiner Landstrassen gestanden, auch jenseit der Steine ein groß Gemenge mit dem Altenburgischen, Zeitzischen und Gerauischen Güthern einfällt, derowegen es Verwechselung vieler Steine von nöthen seyn wolte ; Als haben wir uns verglichen, daß auch dieselbigen Steine abgethan worden, und berührter Weg für keine Landstrasse geachtet und gehalten werden soll.

Zum Vier und zwantzigsten haben wir die Steine, so auf der Strassen von Altenburg aus nach Zeitz zwischen Roda und Starckenberg gestanden, etwas verrücket, und an den Ort, da der Hügel ist, und die alte Grentz-Scheidung zwischen Altenburg und Zeitz allewege gehalten worden, setzen und vermahlen lassen, dabey es auch bleiben, und die berührte Steine die Grentze auf solcher Strassen also bezeichnen und halten sollen.

Zum Fünff, Sechs und Sieben und zwantzigsten ; Dieweil sechs Steine an drey Oertern, als zweene auf dem Fußsteige, zwischen Lesen und Nisma, die andern zweene auf einen Querwege, bey einem Ort, das Esels-Bette genannt, und die dritte auf dem Wege von Altenburg nach Meuselwitz, disseits Meuselwitz gestanden, und aber an

den-

image
not
available

Hagenestischen Fluhr, uns billig zu zu grentzen were; So haben wir doch aus Freundlichen nachtbarlichen Willen, und damit im Geleiten das Gemenge und der Wechsel uf eintzigen Fluhren verhütet werde, und dann auch zu Vergleichung dessen, was uns auf der Penickschen Straße bey dem Past Holtz eingereumet, freundlich bewilliget, daß berührte Steine bey dem Luckauischen Forst ausgehoben, und jenseit Luckau, hart hinter das Städtlein auf den Pegauischen Weg gesetzet und vermahlet worden, daselbst sie dann die Grentz auf der Pegauischen Straßen halten und weisen sollen; Und solle demnach uns Hertzog Johann Wilhelm berührte Straß von Altenburg aus, durch das Städtlein Lucka, biß an die gesetzten Steine gantz und gar allein mit der Vergleitung, Straßen-Gericht, Recht und Gerechtigkeit, und was darzu gehörig, nichts ausgeschlossen zustehen und gehören, ungeachtet, daß dieselbige Straß zum Theil über die Ruppersdorffische und Hagenestische Fluhr, darüber wir, der Chur-Fürst, uns der Straßen-Gerechtigkeit anzumaßen hätten, laufet und streichet. Und nachdem wir uns der Haupt-Straßen also, wie allenthalben obstehet, freundlich verglichen; So haben wir uns auch darneben etzlicher anderer General-Articul, so zu Erhaltung der Straßen Gerechtigkeit, auch sonst zur Richtigkeit und Pflantzung guter Nachtbarschafft dienen mögen, vereiniget; Nehmlich

Wollen wir, daß die also abgesatzte, vermahlte und versteinte Straßen vor rechte Land-Straßen gehalten, und, wenn Vergleitung fürfallen, dieselbi-

image
not
available

sollen unsern Aembtern oder Unterthanen, und einem jeden, dem sie gehören, mit Lehnen, Zinßen, Gerichten auch Steuer, Folge und anderer Land-Fürstl. Oberbothmäßigkeit, wie allenthalben herbracht, bleiben, und in eines jeden Eigenthum und Besitz gelassen worden, und die Steinsetzung niemands einigen Schaden oder Nachtheil derentwegen bringen noch einführen.

Ferner: Nachdem wir die Strassen, und was denselben anhängig, also, wie obstehet, richtig machen lassen, und uns dessen freundlich verglichen; So haben wir andere im Ambt Altenburgk, und unserer daselbst anstossenden Aembter und Unterthanen fürgefallene Irrungen durch unsere verordnete Räthe auch verhören, entscheiden, vergleichen, und folgender gestalt verabschieden lassen.

**Der vom Ende zu Lonpzig und der von Weißbach zu Ramsdorff.**

Es seind im Naumburgischen Vertrage die Lehen, und andere Landes-Fürstl. Obrigkeit, über den von Weißbach zu Ramsdorff, uns Hertzog Johann Wilhelm und unsern Brüdern übergeben gewesen, und die über den vom Ende zu Lonzig uns dem Chur-Fürsten vorbehalten; Dieweil dann das Dorff Ramsdorff mit Ober-Gericht, Folge, Steuer, und anderer mehrer Gerechtigkeit in das Amt Born für Alters gehörig gewesen, und dagegen das Ambt Altenburgk über den mehrern Theil Dörffer, deme von Ende gegen Lonzig zuständig, die Ober-Gerichte, sambt Steuer, Folge und dergleichen, allewege gehabt, und dann auch das

Guth

image
not
available

zu Nemitzsch, als Schrifftsassen, mit ihren Lehnen Uns Hertzog Johann Wilhelm, und unsern Brüdern übergeben gewesen, welches bey unsers Bruders Regierung dahin verstanden werden wollen, daß die Lehen über die Häuser zu Heckenwalde und Nemitzsch und die vor alters darauf stehende Ritter-Dienste mit überwiesen seyn solten. Dieweil aber Uns nunmehr durch die verordneten Räthe diese ausführliche Erklährung geschehen, daß die Häuser Heckenwalde und Nemitzsch des Stiffts Zeitz Lehen seyn, und in berührt Stifft verdienet werden, und daß mit der Anweisung im Naumburgischen Vertrag die Lehen gemeinet, so im Ambt Altenburg gelegen, und zu solchen Häusern vor Alters gehörig gewesen, wir auch der Chur-Fürst in berührten Vertrag nicht mehr unsern Vettern anweisen und übergeben können, dann wir zur selben Zeit selbst gehabt; Als wollen wir es Hertzog Johann Wilhelm auch dabey bleiben lassen, und die Lehn und Dienste über berührte Güter Heckenwald und Nemitzsch ferner nicht fechten.

### Ambt Born und das Städtlein Lucka.

Und als zwischen dem Ambt Born und dem Städtlein Lucke, eines Platzes halben, die Hut-Weide genannt, hart haussen vor dem Städtlein bey dem Pegauischen Wege gelegen, darauf der Stadt Vogelstange stehet, Irrunge also fürgefallen, ob derselbige Platz in das Ambt Altenburg gehörig, oder Zeitzisch Lehen sey, und dann unsere Räthe in gehaltener Erkundigung so viel befunden,

[redacted]

image
not
available

von Wolckau mit Erb-Gerichten, und die Obrigkeit, und anders, was deme anhängig, in das Ambt Born gehören sollen, und daß sich die Gemeine zu Lucka des Fischens daselbst in der Bach, von der grossen Erlen an, biß über die Birnbaume an den neuen Graben, so von den Wolcken und den Pfarr-Herrn daselbst der verwechselten Wiesen halber aufgeworffen, verzeihen, und gäntzlich enthalten soll, dargegen hat der von Wolcken sich der Erb- und Ober-Gerichte über die Fort-Wiese oder Gottes-Wiesen, so er neulichen dem Rath zu Lucka verkaufft, samt dem daran stossenden Stücklein, welches der Bürgermeister Valtin Schmid hat verziehen, und begeben, und soll nun fort an berührte Gottes-Wiese, samt dem dabey Valten Schmidts liegenden Flecklein, in des Ambts Altenburgk Obrigkeit geschlagen, auch dahin mit Gerichten, Steuern und andern gehörig seyn, darbey wir dann es beyderseits bleiben lassen, und wollen, daß demselbigen unweigerlich nach gesetzet werde.

**Auswechselung der Geistlichen Zinse aus dem Ambt Altenburgk, zu der Universität Wittenberg gehörig, gegen den Schulden, so etzlichen Städten verschrieben.**

Zu Unserer des Chur-Fürsten Universität zu Wittenberg seind aus dem Ambt Altenburg etliche Geistliche Zinse, als Sechshundert Gülden jährlich in unsers Brudern Hertzogen **Moritzen**, Chur-Fürsten Fundation geschlagen und gewidmet worden, welche auch hernacher im Naumbur-

image
not
available

künfftigen Michaelis Marckt in der Stadt Leipzigk unsers Vettern, des Chur-Fürsten Rentmeister, Barthel Lauterbach die Haupt-Verschreibung von berührten Städten, oder in Mangel deren ihre sonderbare genugsame Renunciation-Schrifften sollen überantwortet und zugestellet werden; Dagegen wollen wir der Chur-Fürst bey unserer Universität Wittenberg verordnen, daß sie gegen einer neuen Versicherung, so wir ihnen aufrichten werden, eine Renunciation und verzicht der obberührten Sechs hundert Gülden geistlicher Zinß stellen, und unsers Vettern, Hertzog Johann Wilhelms Diener, Caspar Neumeister zu Leipzigk übergeben und zustellen. Und dieweil in solcher Auswechselung, Fünff und zwantzig Gülden jährlich Zinß der Stadt Weymar überbleibet, so wollen wir, der Chur-Fürst die selbigen berührte Stadt aufs neue verschreiben, jährlich aus unser Cammer reichen lassen, und die gestalte Haupt-Verschreibung auf zukünfftig Michaelis Marckt ihren dahin Geschickten auch überantworten lassen.

## Ambt Altenburg und das Stifft Zeitz.

Nachdem sich das Stifft Zeitz beklaget, daß die Inhabere des Dorffs Prosen, und die von Ende zu Rodemeuschel, und andere mehr, so in der Pflege Altenburgk gesessen, etliche Zinß und andere Güther vom Stifft zu Lehn trügen, und dieselbige in etzlichen Jahren nicht empfangen hätten, und dann auch, daß der Rittersitz Ramsdorff, und das Dorff Munßdorff untern Stifft gelegen, item, daß die Erb-

image
not
available

richten zuständig, und unser des Chur-Fürsten Lehen ist, aber in unserer Hertzog **Johann Wilhelms** Ambts Altenburg Obrigkeit gelegen seyn, beklagt, daß er sie mit einer übrigen Schaaff-Trifft belegen solt, zuwider einem Vertrag, Anno p. 34. datirt, darinnen ausgedruckt, daß die von Einsiedel gewilliget, die Gemeine zu Bocka ferner und mehr nicht, dann andere Dörffer in die Trifft, gegen Gnandstein gehörig, zu betreiben, do sie doch jetzo, nach beschehener der von Einsiedel Theilung dieselbige Trifft mehr dann andere tragen und gestatten müsten; Dargegen dann der von Einsiedel solches nicht geständig gewesen, auch allerley hiewieder fürgewandt; Darauff haben es unsere Räthe, mit der Part beyder Wissen und Willen, dahin verabscheidet, daß Hillebrand von Einsiedel und die Besitzer des Guths Wolfftitzsch sich der Schaaff-Trifft auf der Bockauischen Fluhr gebrauchen und haben sollen, in allermassen seine Vorfahren und Er dasselbige herbracht; Und damit es eine Gewißheit habe, ist von Hillebrand von Einsiedel vor sich und seine Nachkommen bewilliget, daß die Schäfferey zu Wolfftitzsch höher nicht, dann mit sechs hundert Schaaffen beleget, und die Bockauer Fluhr damit betrieben werden soll, dabey wir es auch bewenden und bleiben lassen.

## Hauß-Genossen.

Als auch zwischen dem Ambt Altenburg und denen von Einsiedel, der Hauß-Genossen halber

ichen, sonderlich mit fürgestanden; So
r Chur-Fürst, aus nachbarlichen Willen,
inge auch fallen lassen, und freundlich be-
, daß nunmehr unserm Vetter, Hertzog
n Wilhelmen, die Strassen mit Vergle-
id anderer Strassen Gerechtigkeiten auf
gebenen und angewiesenen Schrifftsassen
dieses und an anderen Orten und das Amt
g auch folgen und gebühren sollen, unge-
ie es mit denen Worten des Naumburgi-
rtrags, so der Strassen-Vermahlung hal-
t, und etwas Zweiffelhafftig seyn, gelegen
rauf haben wir auch freundlich geschehen
ß berührt zweene Steine an der Merla-
luhr ausgehoben, und Ausgangs des von
Ponitz, als eines angewiesenen Schrifft-
ther, und also zwischen der Ponitzer und
auischen Fluhr gesatzt und vermahlet
aselbst dann forthin derer Ende die
auer Strassen durch solche Steinse-
hen uns und unsern Vetter geschieden
ıtzet seyn sollen.

ebenzehenden: Nachdem die Steine, so
epler Fluhr gestanden, auf keine Land-
t, auch des Orts allerley Gemenge der
d Gerichte halben mit einfällt, und
Steine mehr Unrichtigkeit verursachet
e; Als haben wir beyderseits geord-
abzuthun und auszuheben, und soll
en Orte keine Landstrasse seyn noch
rden, desgleichen und

Zum

nen Aussage so viel befunden, das berührter Sitz sambt den vier Ruthen in der Ober-Leuba gelegen, so sollen darüber deme von Einsiedel die Lehen, Erb- und Ober-Gerichte, und uns dem Chur-Fürsten die Folge und Steuren gebühren und zustehen; Was aber des Teichmanns andere Güther belanget, darüber sollen dem von Schaderitz die Lehen und Gericht, und unserm Hertzog Johann Wilhelms Ambte Altenburg Folge und Steuer folgen.

## Hanß von Einsiedel zum Gnandstein Rehe-Jagd.

Als dann Hanß von Einsiedel zum Gnandstein fürbracht, daß ihme die Rehe- und Schwein-Jagd auf der Bockauer Fluhr und dem darinnen liegenden Raubolzer Höltzlein gebühre und zustände, darinnen ihm unser Hertzog Johann Wilhelms Jäger-Ambt alle Verhinderung und Einhalt thäte; Und aber unsere beyderseits Räthe, aus Vorlegung eines Vertrags und Verschreibungs-Brief so wir der Chur-Fürst Ao. p. 50 als wie das Ambt damahls gehabt, der Erbarn Mannschafft in der Altenburgischen Pflege geben lassen, so viel befunden, daß denen Einsiedeln zum Gnandstein solche Jagd gegen Abtrag und Einräumung der hohen Jagd auf dem grossen Holtz, die Phan genannt, geeiget und verschrieben, wir auch folgends im Naumburgischen Vertrag das Ambt Altenburg anderer Gestalt nicht, denn mit Fürbehalt eines jeden Gerechtigkeit, so er zur selbigen Zeit

image
not
available

Gerechtigkeit des Zehenden der Pfarr und denen künfftigen Besitzern nichts begeben seyn solte; Immassen dann die Registratur des Ambts Altenburgk, solches auch klährlich innen hält; Als haben es unsere Räthe dißmahls dahin gerichtet, daß die Einwohner zu Zernitz dem jetzigen Pfarr-Herrn, so lange derselbe im Leben seyn, oder die Pfarr besitzen würde, zwantzig alte Schock jährlich auf den Tag Luciæ gewißlich erlegen und geben, auch im Fall da sie damit säumig seyn würden, alsbald auf Ansuchen, des andern Tages aus dem Ambt Altenburg gebührliche und schleunige Hülffe wieder sie geleistet werden solle, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bescheid, daß dadurch der Pfarr zu Frohburg und den künfftigen Pfarr-Herrn an der Gerechtigkeit des Getreid-Zehends nichts benommen, sondern Inhalt der ersten Fundation fürbehalten seyn soll, dabey wir es auch beruhen lassen.

## Christoph von Hagenest und das Städtlein Lucka.

Alsdann Christoph von Hagenest unsern Räthen fürbracht, daß etliche Einwohner des Städtleins Lucka Aecker, Wiesen und anders von ihme zu Lehen empfiengen, ihme auch darüber die Erb-Gerichte zustünden, und weil dieselbige mit Reichung der Zinse, Leistung der Frohnen und andern seumig worden, hätte er sie durch seinen Richter von Hagenest aus beschicken, citiren und gebührlich dazu halten lassen wollen, darinne ihme vom Ambt Einhalt geschehen, mit Fürwendung,

image
not
available

viel befunden, daß die Erb-Gerichte in des Orts denen von Rüdigsdorff zustehen, und die Ober-Gerichte in das Ambt Altenburg gehörig; Als wollen wir, daß es auch dabey bleiben soll, und die von Rüdigsdorff sich daselbst der Erb-Gerichte allein wie herbracht, halten und gebrauchen mögen.

## Ambt Eisenbergk und das Stifft Zeitz.

Nachdem zwischen dem Amt Eisenbergk und dem Stifft Zeitz, bey dem Ambt Krossen, und derer Oerter, der Grentz, Gericht, Trifft und anderes mehrers halben, eine Zeithero Irrungen und Gebrechen eingefallen, derentwegen nicht allein Pfändung ergangen, sondern auch aus beyden Aembtern, Eisenberg und Krossen, eines Gerichts-Falls halber, belangende eine Kampfer-Wunde, so sich am Teißcker Berge zugetragen, etzliche Leuthe beyderseits zu Erhaltung der Gericht gefänglichen eingezogen und enthalten worden; So haben unsere Räthe, nach Verrichtung der Altenburgischen Irrungen, dahin auch ziehen, und berührte Gebrechen daselbst nothdürfftiglich verhören, erkundigen, und nach Befindung allergründlichen Gelegenheit, auf folgende Maaß vergleichen und verabscheiden lassen:

Und Erstlich hat das Ambt Eisenberg ein altes Verzeichnüß fürgeleget, darinnen verleibt, daß die Gerichte im Felde und Dorff zu Altendorff gegen Trebenitz warts, biß an den Bach die Gauritz und unten wiederum biß zum Mittel des Wassers die Elster, und also hinnauf biß an die Zeu-

ne

image
not
available

ren Orten ergangen, neben dem, daß niemand wißlich, wo der alte Stadt und Mühl-Graben gewesen.

Darüber auch die verordnete des Stiffts die Grentz zwischen beyden Aembtern gezogen, und daneben alsbald glaubwürdig ausgeführt, daß die Aecker, Wiesen, Höltzer und Plätze, jenseit ihres Grentz-Ziehens, nach Krossen zu, in des Stiffts Botmäßigkeit gelegen, und über verwärter Zeit darinnen verzinset und versteuret worden.

Zu dem haben sie viel Gerichts-Fälle, so sich in etzlichen Jahren anhero, auf denen also von ihnen begrentzten Oerter zugetragen und in das Ambt Krossen gerüget, auch darinnen gestrafft und gerechtfertiget worden, nahmhafftig angeben, und dieselbige alsbald durch alte Zeugen beglaubiget.

So viel aber des Hanfmussen und der Leuthe von Etzdorff Trifft anlanget, haben die Geordneten des Stiffts fürgewandt, daß vor Zeiten zwischen den Ambtleuten und dem alten Hanfmuß eine Kuppel-Trifft der Oerter, jedoch ohne Bewilligung des Bischoffs oder des Capituls, aus ihrer privat-Vereinigung gehalten worden, und dieweil selbige durch sie selbst aufgehoben, auch ohne das dem Stifft und dem Hanfmuß bedencklich gewesen, und noch seyn möchte; So wäre auch das Ambt Krossen berührte Trifft auf dem Teißker ferner zugestatten nicht schuldig.

Demnach haben wir diese irrige Grentz-Sachen, nach gehaltener Verhör, genommener Erkundigung, und empfangenen genugsamen Bericht, durch

image
not
available

Und nachdem, wie oben erzehlet, an dem Orte dahin von wegen des Stifft vor Alters vergleitet worden, am Zwieselwege nach Gehra biß an die Kaschwizer Fluhr, auf einer Seiten die Silbizer Aecker, und auf der andern des Ambts Eisenberg Güther, der Lengenberg an den Weg rühret und stosset, da sich nun etwan ein Gerichts-Fall auf denselbigen Zippel des Weges, mit Verwundung, Beraubung, oder anders zutragen würde, so soll derselbige in die Gericht der Fluhren, daran die That am nechsten begangen, gerüget, und durch dieselbige gestraffet und gerechtfertiget werden, desgleichen da des Orts auf solchen Wege ein Todter gefunden, so soll der Cörper von den Gerichten derer Fluhren, daran der verstorbene mit dem gantzen Leibe, oder ie im Zweifel mit dem Haupt am nechsten gelegen, aufgehaben und begraben werden.

So viel letzlich die Trifft anlanget, soll Hanffmuß und seine Leuthe zu Ezdorff berührte Trifft mit ihrem Viehe über den Teißker, jedoch nicht weiter, denn von den grossen Eichen, biß an das Holtz haben, und darneben auch daselbst das Brünnlein zum Getränck des Viehes gebrauchen; Inmassen das Stifft bewilliget, solche Trifft und Tranck denen Einwohnern des Dorffs Ezdorff zugestatten, und nachzulassen, ungeachtet, daß ihnen die Kuppel-Trifft auf der Etzdorffischen Fluhr nicht wiederum hat wollen vergönnt werden, derer sich dann das Ambt Krossen verziehen und begeben

Als dann ferner die Verordnete des Stiffts Zeitz unsern Räthen fürbracht, daß denen Capitular- und Geistlichen berührtes Stiffts etliche Zinsen

image
not
available

Damit nun auch dieser Ort, der Gericht, Trifft, und anders halben, zwischen dem Amt Eisenberg und den Herren Schencken, und zwischen Uns, der Steuer, Folge und Landes-Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit halber, verglichen und richtig gemachet würde, haben wir unsere Räthe die streitigen Oerter besichtigen, Leuthe verhören, Uhrkunden verlesen, und solches alles folgender gestalt vereinigen und verabschieden lassen:

Nehmlich, daß der Skölische Weg, so von der Naumburgischen Strassen daselbst, zwischen Tersenick und Prießnitz, ablauffet, darauf dann vor etzlichen vielen Jahren ohngefehrlichen fünff oder sechs Steine gesetzet, die Grentz zwischen Tersenick und den Herren Schencken dergestalt und also halten und zeichen, daß die Fluhren, Aecker und Wiesen, so jenseit des Weges gegen Tersenick, in unsern Hertzog Johann Wilhelms Amt Eisenberg, mit Steuer, Gericht, Oberst und Niederst gehören, die Aecker aber an demselbigen Skölischen Wege, disseits gegen Wetzdorff gelegen, und in das Ritter-Guth Prießnitz gehören, den Herren Schencken mit Gerichten, Oberst und Niederst und uns dem Chur-Fürsten mit Lehen und Steuer zuständig seyn sollen.

Deßgleichen soll es auch mit der Trifft gehalten werden, nehmlich, daß die Einwohner zu Tersenick des Orts nicht weiter, dann an solchen Skölischen Wege von Tersenick auszutreiben und zu hüten haben sollen.

So viel aber Mathes Kriegs Aecker, Wiesen und Höltzlein anlanget, welche Fluhr nach En-

dung

dung der fünff oder sechs Steine, so auf dem Sköllischen Wege gesetzet, sich anfähet, und sich weiter herunter biß an die Grobsdörffer Felder erstrecket, dieweil unsere Räthe befunden, daß von derselbigen Fluhr etliche Jahr anhero die Steuer in unser Herzog Johann Wilhelms Amt Eisenberg gereichet, und gegeben worden, so soll auch solche Fluhr, als des Kriegs Aecker, Wiesen, und das Höltzlein in der Höhe gelegen, forthin mit Steuer und Ober-Gerichten in berührtes Amt Eisenberg geschlagen und darein gehörig seyn.

Nachdem aber die Herren Schencken auf solcher des Krieges Felder und Holtz die Lehen, Zinse, Trifft und Pfandung gehabt und herbracht, so sollen ihnen berührte Lehen, Zinß, auch die Trifft, und daneben die Erb-Gerichte darauf bleiben und zustehen; Und so viel das Höltzlein anlanget, damit dasselbige der Gräserey, und der jungen Sommerlatten halben, in etwas geheget werden möge, haben wir die Trifft der Herren Schencken durch unsere verordnete Räthe dahin mitteln lassen, daß die Herren Schencken in dreyen Jahren von Zeit an, wann das Höltzlein abgehauen, darein zu treiben und zu hüten sich enthalten sollen; Da aber drey Jahr nach dem Abhauen verflossen, so mögen sie alsdenn von Laurentii an, den Herbst, Winter und Frühling hindurch, biß auf Ostern, ohne Verhinderung darein treiben und hüten, von Ostern biß auf Laurentii soll Matthes Kriegen frey stehen, solches Höltzlein der Gräserey und anderer seiner Nutzung halber zu hegen und zu gebrauchen; Es soll aber auch Matthes Krieg

und

und die Besitzer desselbigen Höltzleins solches aller Wege nach jetzligen Gehau Fünff Jahr nach einander stehen und wachsen lassen, damit die Herren von Schencken solche Trifft darinn zum wenigsten Zwey Jahr über, wie obstehet gebrauchen mögen.

Da sich dann auch in berührten Höltzlein, und auf den andern des Krieges Aeckern und Wiesen, der Trifft oder anderer Fälle halber den Erb-Gerichten anhängige Pfandung und dergleichen zutragen würden, sollen dieselbigen gegen Prießnitz gewendet, gerüget, und daselbst gerechtfertiget werden.

Die Fälle aber, so zu Ober-Gericht gehören, und sich darauf zutragen würden, sollen in unser Hertzog Johann Wilhelms Ambt Eisenberg gerüget, und daselbst ausgerichtet und gestraffet werden.

Alsdann derer Ende Hanß von Mosen, so etwa zu Terſenick gewohnet, verstorben, und eine Wittfrau verlassen, Aecker halben, welche denn auf der andern Seiten gegen Terſenick zu, an des Kriegs Felder zum theil rühren, dergleichen Irrungen sich der Gerichte wegen erhalten, und dann unsere Räthe aus dem Augen-Schein und anderer Erkundigung so viel befunden, daß berührte Aecker in der Terſeneckischen Fluhr gelegen, auch sambt anderer daselbst liegenden Güthern in das Ambt Eisenbergk versteuret worden; So sollen berührte des von Mosen Güther mit Steuer und Gerichten also in gemelten Amte bleiben, und sich die Herren Schencken keiner Gericht darauf anzumassen, jedoch sollen ihnen die Zinsen, so ihnen

von

von Mosen Güther biß anhero zugestanden und gereicht worden, bleiben und jährlich folgen.

Desgleichen soll es auch mit andern Lehnen und Zinsen, so die Herren Schencken von denen Aeckern, welche in der Tersenickischen Fluhr gelegen, biß anhero gehabt, gehalten werden; Nehmlich, daß dieselbige ihnen bleiben und folgen, auch in die Grentzscheidung, so alleine die Landes-Fürstliche Oberbothmäßigkeit und die Gericht belangen thut, nicht gezogen oder gemeint, sondern damit allenthalben gelassen worden, wie vor Alters herkommen.

Nachdem auch desselben Orts an die Tersenickische Fluhr etliche des Dorffs Grobdorffs Aecker mit einstreichen, daran rühren und stossen, und aber berührtes Dorff den Herren Schencken zuständig, und unser des Chur-Fürsten zu Sachsen Lehen ist; Als sollen alle desselbigen Dorffs zugehörige Aecker, Wiesen und Fluhren denen Herren Schencken mit Lehen, Zinsen, Erb- und Ober-Gerichten, und uns dem Chur-Fürsten mit Steuer, Folge und anderer Landes-Fürstlicher Gerechtigkeit zuständig seyn und bleiben, auch derentwegen keine Irrung erreget werden.

Und nachdem letzlich die Einwohner des Dorffs Tresenick eine Kuppelweide und Trifft, so sie etwan mit den Herren Schencken auf derselbigen Feldern und die Herren Schencken wiederum auf ihrer Fluhr gehabt, angezogen, derer dann die Herren Schencken zum Theil nicht in Abrede gewesen; Als haben auch unsere Räthe solche Kuppelweide und Trifft mit ihrer beyderseits Bewilligung dahin verglichen, daß die Einwohner

des

image
not
available

gegen Prießnitz gewendet, und daselbst der Schaden abgetragen werden.

Do aber auf der Tersenicker Fluhr und Feldern gepfändet würde, sollen die Pfande gegen Tersenick oder in das Ambt Eisenberg überantwortet, und daselbst hin der Abtrag folgen und geleistet werden.

Beschließlich, als auch wie im Anfang dieser obgesatzten Irrungen erzehlet, daß die Herren Schencken von unserm Hertzog **Johann Wilhelms** Brudern, Hertzog **Johann Friedrichen**, in Sechs hundert Gulden derenthalben in Straf genommen, daß sie den Gleitsmann zu Tersenick in des Ambts Eisenbergk Obrigkeit gefolget, und daselbst ihre Unterthanen wiederum abgefangen, und den Ochsen wiedergenommen, und aber gedachter Gleitsmann mit Fangen und Wegführung der Unterthanen und des Ochsen aus der Herren Schencken Gerichten, und unser des Chur-Fürsten Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit, dergleichen begangen, auch von deswegen, daß er denen Dingen also einen Anfang gemachet, mehr strafwürdig. Als wollen wir Hertzog **Johann Wilhelm** ihn sonderlich in gebührliche und ernste Straffe zu nehmen wissen.

## Naumburgische Strassen-Bereitung und Einlage in S. Georgens Kloster und Thum-Probstey daselbst.

Bey unsers Hertzog **Johann Wilhelms** Bruders Regierung-Zeiten, hat sich das Ambt Eisenbergk anmassen wollen die Strassen von der Naumburg aus, so weit dieselbigen über das Ambt Eisenberg laufft, mit Halt-Reuern zubestellen, und die Halt-Reuter folgends

in

in St. Georgen Kloſter, oder in der Probſtey Nacht- und Innlager halten zu laſſen; Nachdem dann wir Hertzog Johann Wilhelm durch unſern Vetter freundlich erinnert, daß ſolche Anmaſſung in die Schutz-Gerechtigkeit des Stiffts Zeitz und Naumburg, daran uns Inhalts der Keyſerl. Majeſt. Capitulation nichts zuſtehet, ſondern dieſelbig unſerm Vetter dem Chur-Fürſten alleine gebühret, mit einlauffet, und dann auch die zwo Straſſen von Weiſſenfels und der Naumburg aus, nach Camberg, Dornburg und Eckersberge, ungeachtet ob dieſelbigen das Amt Eiſenberg berühren möchten, unſern Vetter in dem Naumburgiſchen Vertrag alleine fürbehalten; So wollen wir ſolches in dem Amte Eiſenberg abſchaffen, und uns ſolcher Straſſen Beſtellung, auch der Nacht- oder Inlager in des Stiffts Kloſter und Probſtey ferner nicht unterfangen.

## Straß von Terſenick ab, auf Schleitz.

Im Naumburgiſchen Vertrag iſt uns Hertzog Johann Wilhelm das Beygeleith zu Terſenick, und damit auch die Naumburgiſche Straß, ſo weit dieſelbige von der Terſenicker Fluhr ab, und weiter auf das Amt Eiſenberg Grund und Boden, gegen Schleitz zu, läuffet, übergeben worden; Wiewohl nun deſſelbigen Orts die Wetzdorffiſche Fluhr, den Herren Schencken zuſtändig, darüber die Straß einen guten weiten Weg gehet, mit einläufft, und wir der Chur-Fürſt anzuziehen hätten, daß berührte Fluhr unſer Lehn, und alſo auch die Straß des Orts, ſo weit die Wetzdorffiſche Fluhr wendet,

Digitized by Google

wendet, uns zugehören sollt; Dieweil aber daraus nichts anders dann Gemenge und Verwechselung der Geleit erfolgen würde, haben wir freundlich und nachbarlich gewilliget, daß unserm Vetter, Hertzog Johann Wilhelmen, des Orts das Leibgeleit, und alle andere Strassen-Gericht und Gerechtigkeit über die Wetzdorffische Fluhr auch zustehen und gebühren soll, was aber sonst die andere Naumburgische Strasse, so auf Dornburg und Camberg lauffet, belangend ist, derenthalben soll es bleiben und gelassen werden, wie der Naumburgische Vertrag besaget und innen hält.

## Amt Camberg und die Herren Schencken zu Prießnitz.

Zwischen dem Amt Camberg und den Herren Schencken zu Prießnitz, haben sich etlicher vieler Aecker, Hufen und dergleichen, als nehmlich der Schultheissen Hufen, so etwa aus dem Dorff Schleußkau gegen Prießnitz verkaufft seyn sollen, und dann etzlicher Christoph von Elbens zu Rode meuschel Felder, auch einer wüsten Laiden, folgends eines Hölzleins, Wiesen-Flecks und Weinberges halber Irrungen also verhalten, ob die erzehlten Stück mit Gerichten gegen Prießnitz dem Schencken, oder aber in das Amt Camberg gehören solten; Alsdann unsere verordnete Räthe in Besichtigung und genommener Erkundigung so viel befunden, daß die Steuer von der Schuldheissen Hufe etzliche viele lange Jahr her durch den Einwohner zu Prießnitz dem Herrn Schencken, als dem Gerichts-Herrn, überantwortet, und dann

daß die daran liegende Leide, biß an das Höltzlein, in das Ritter-Guth gegen Prießnitz gehörig, dagegen aber das Höltzlein, Cunitzer genannt, auch die Wiese und das Weinberglein, sambt denen darunter liegen Aeckern, den Leuten und Einwohnern gegen Wigmar, Weymar und Rodemeuschel zuständig und etzliche viele Jahr in das Amt Camberg versteuret worden, und letzlich daß Christoph von Elbens Aecker zu seinem Lehn-Guth Rodemeuschel gehörig; so haben es unsere Räthe dahin gemittelt und verglichen, daß die Schultheißen-Hufe, sambt der daran stossenden grossen Laiden, darinnen neulich etzliche Aecker gerissen, biß an das Höltzlein, und von dannen gar hinauf gegen Dornburg zu, hart vor dem Höltzlein, dem Wießlein und Weinberglein hinder dem Holtz den Robitzer Weg, so der Herren Schencken ist, biß an den alten Grentz-Stein nach Steudnitz, denen Herren Schencken zu Prießnitz mit Gerichte Oberst und Niederst, auch uns dem Chur-Fürsten zu Sachsen mit Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit, Steuer und Folge zuständig; Und dagegen Christoph Elben Aecker, das Cunitzer Höltzlein, das Wießlein und Weinberglein, sambt den darunter liegenden Feldern, mit Ober- und Nieder-Gerichten, Steuer und Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit in unser Hertzog Johann Wilhelms Amt Camberg gehörig seyn und folgen sollen.

Und darauf haben wir Verordnung gethan, daß zu Scheidung solcher abgesatzten Gericht und Gerechtigkeiten hinter der Schultheissen Huffen, zwischen derselben und Elben Aeckern, an der Laiden herun-

image
not
available

Auf Befehl des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. unsers gnädigen Herrn, haben wir Christoph von Taubenheim, und Melchior von Kutzleben, zu Freyburg und Sangerhausen Amtleuthe, die Gebrechen, so sich zwischen des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. unsers gnädigen Herrn, Amt Dornberg an einem, dem Edlen und Wohlgebohrnen Hanßen Schencken, Herrn zu Tautenberg, der Obrigkeit und Gericht halben im Fluhr zu Dorndorff, am andern Theil, irrig gehalten, abermal Besichtigung und Verhör gehabt; Und wie wohl Schenck Hanß Lehn-Brieff etlicher maßen, seinem Fürwenden nach, Anzeige geben; Dieweil aber in Amts-Büchern zu Dornberg ausfindig, daß das Dorf Dorndorff mit dem Fluhr und seinen Gütern, so darinnen gelegen, in bemelt Amt mit Schossen, Zinsen, Frohnen, Diensten, Gerichten und aller Obrigkeit gehörig, des sich doch gemelter Herr Schenck Hanß aus berührter seiner Lehns-Verschreibung biß an den untersten Weg, so von Steudenitz, nahe unter Dorndorff, nach Golmsdorff gehet, so viel die Gerichte und Obrigkeit belanget, angemaßet, welches ihme unser gnädiger Herr, aus obangezeigten Ursachen, nicht geständig, derhalben Schenckhanß seinen Fürstl. Gnaden zu unterthänigen Gefallen gewichen: Und dieweil befunden, daß denen von Dorndorf nachtheilig, daß das Fluhr oder Feld gegen Steudenitz geschlagen, soll nun hinfort von Furth an, aus Vollrath von Watzdorff Aue an, durch die Saal über die Probstey-Wiese biß

auf

auf die Strassen, da die Schencken etwa einen Todten wollen aufgehaben haben, von dannen den Schlucht hierum, biß auf einen Lachstein der vor dem Forst stehet, von demselbigen Lachstein an über das Melbethal an den bemeldenForst, u. folgends als für dem Gehölze desselbigen Forst unter den Kalckofen hin, biß an den Weinberg, mein Christoph Taubenheimes obbenañt, der Rege genañt, und was zu dieser Refier leidt, Dorndorffer Fluhr seyn und bleiben. Was auch die auswendigen Dörffer vor Güther, Aecker, Wiesen, Hölzer und Weinberge darinnen liegen haben, sie mit Folge, Steuer, neben den von Dorndorff, zwiefach ins Amt Dornburgk müssen verrechten, doch also, daß hochgedachtes unsers gnädigen Herrn, des Landes-Fürsten ꝛc. Förster, auf ihrer Fürstl. Gnaden Hölzer und Eigenthum, ungeachtet daß die in des Herrn Schenckhausen Obrigkeit begriffen, umb zugefügte Schäden pfänden, und in seiner Fürstl. Gn. Ambt Dornburgck wenden und rechtfertigen möge; Desgleichen Volrath von Waltzdorff auf seinem Eigenthum des Orts gelegen, und so viel denen Erb-Gerichten zuständig, auch nachgelassen, doch andere Obrigkeit Schenckenhansen unschädlich, und daß Watzdorff die Pfändung Schenckhansen Keltermeister zu Dorndorff allewege antworten soll und will.

Hier entgegen wollen wir obbenannte Fürstl. Commissarien bey unsern gnädigen Herrn, Hertzog Georgen, Fleiß ankehren, daß Sr. Fürstl. Gn. mehr bemelten Herrn Schenckhansen, und allen seinen Lehns-Erben soll die hohe Jagdt und Gericht auf solchen Forst und Hölzern ungehindert folgen lassen.

Hiermit sollen angezeigte Gebrechen, so sich anhero zwischen dem Amt Dornburg und Schenckhansen von Tautenberg irrig gehalten, so weit die von Hochgedachten Landes-Fürsten, unsern gnädigen Herrn ratificiret und bewilliget, gütlich beygelegt und vertragen seyn. Des zu Urkund haben wir solche Abrede gleichs Lauts gezwiefacht, und unsere angebohrne Pittschafft derselbigen zu Ende wissentlich thun drücken, geben und geschehen Freytag nach Nativit. Mariæ, im tausend, fünff hundert und zwey und dreyßigsten Jahre.

Und aber die Partheyen unsers Hertzog Johann Wihelms Amt Dornberg, und die Herren Schencken zu Tautenberg, derer im solchen Vertrag benannten Mahl- und Grentz-Oerter nicht einig gewesen, sintemahl im Anfang der berührten Grentz-Scheidung drey fort gezeichnet, darunter das Amt den mittelsten, und die Hrn. Schencken den erstenvon Dorndorf ab, für das Mahlzeichen angeben, zudeme daß auch berührte Partheyen strittig gewesen, an welchem Ort über der Probstey Wiesen, und Melbethals, die Scheidung herdurch lauffen solt, und daß zwene Kalcköfen befunden, derer oberste gegen dem Forst zu das Amt Dornbergk, und den untersten die Herren Schencken gestritten, darüber man auch nicht eigentlich befinden können, wo man daselbst durch die Höltzer auf den letzten benannten Orte, Christoph von Taubenheims Weinberg die Grentz ziehen möchte; So haben wir nach gehaltener Besichtigung durch unsere verordnete Räthe solche der Gericht Scheidung aufs neue wiederum vergleichen, und den alten Vertrag folgender Gestalt erklähren lassen: Nehm-

Digitized by Google

Nehmlich, daß berührte Grentz und Scheidung von einem Stein, so wir an der Saalen fast mitten auf Hanß Eins Wiesen setzen lassen, anfangen, und von dannen auf andere folgende gesatzte Steine, erstlichen auf einen Stein, so am Ende der Herren Schencken eigenthümlichen Wiesen, und von dannen auf den Stein, so besser hinauf hart bey der Heer Straßen, auch weiter auf den, so zwischen zweyen Birn-Bäumen, folgends auf zweene Steine, so den Berg hinauf auf zweene Hügel gesatzt, und davon ab über das Roht, an einen Stein hart beym Forst, der im Vertrag benannt, und von dannen den Forst herum, und für demselbigen hinweg auf einen Stein, welcher abermahls auf einen hohen Hügel des Berges stehet, und davon hierab wiederum auf vier Steine, derer einer im Grunde hart bey dem Wege, der andere für dem neuen gerotten Aeckerlein, der dritte hinter den daselbst liegenden Dornbergischen Aeckern, und der vierte am Ende der Leiden hierum bey einem Birnbaum stehet, und dann aber weiter den Berg hinnauf zu einem Stein, so an dem Steinweg gesetzet, davon ab hinter der alten Kalck-Gruben auf den Steinweg, das Holtz hindurch, biß auf einen Stein, so von dem Zwieselwege durch den Forst also gesatzt, daß er nicht den Zwieselweg, sondern den Rasenweg, auf die rechte Hand gegen Dornberg zu, bedeuten soll, und auf denselbigen Rasenweg fort der auf einen Stein, der auf einem grünen Rasen-Plätzlein davon weiter auf einen, welcher von dem Rasenweg auf den Beysteg stehet, und weiter auf einen so am Ende des Bergs in der Höhe gegen Taubenheimes Weinberg gesatzt, und hierunter auf den alten

Stein am Ende deſſelben Taubenheimer Weinbergs weiſet, gehen, lauffen und ſtreichen ſollen.

Was nun dieſſeits ſolcher vermahlten und begrentzten Oerter nach Dornberg an Aeckern, Holtz, Wieſen, Bergk, Thal und Leiden gelegen, darüber ſollen die Gerichte Oberſt und Niederſt, in unſer Hertzog Joh. Wilhelms Amt Dornberg gehören.

Was aber an Wieſen, Aeckern, Holtz, Bergk, Thal und Leiden gegen Steudenitz und dem Forſt zu jenſeits der Steine ſtreichet und gelegen iſt, darüber ſollen die Herren Schencken die Gerichte, Oberſt und Niederſt haben und behalten.

Es ſoll aber durch dieſe gezogene und vermachte Grentz nichts anders, dann die Gericht gemeinet und geſchieden ſeyn, das Eigenthum, Lehn, Zinß, Frohn und anders, ſollen bleiben einem ietzlichen, dahin ſie ietzo gehören, und wie allenthalben herbracht.

Desgleichen, nachdem die Endung dieſer vermahlten Gerichts-Scheidung das Amt Jehna am Taubenheims Weinberg anfähet, und daſelbſt vor Alters zwiſchen dem Amt Jehna und der Herren Schencken Güter eine richtige Grentz vermahlet worden, welche auch nochmals richtig iſt, und nicht gefochten wird, ſo ſoll es bey derſelbigen gelaſſen, und dieſe ietzige Grentz-Ziehung, ſo das Amt Dornburg belanget, daſelbſt am Ende derſelbigen, zu keinem Abbruch der Jeniſchen gemeinet ſeyn.

Dieweil auch durch die Grentz-Scheidung ein Acker zwene oder drey abgezogen, derer einer oder zweene in unſer Amt Dornberg, und die andern zweene oder drey gegen Steudenitz geſteuret, welches doch mehrer Richtigkeit halber nicht verbleiben kön-

nen,

image
not
available

Schencken die hohe Wild-Jagd auf obbemelten Oettern und Enden desto beſſer erhalten können, ſo ſollen ſie auf allen benannten Verhöltzern die Pfändung in denen Fällen haben, da etwan ihnen an ſolcher Jagd Hinderung, Abbruch und Einhalt geſchehe, oder ſich andere daſelbſt zu jagen anmaßen wolten, und ſolche Pfand ſollen ſie auch in das Amt Dornberg zu antworten nicht ſchuldig ſeyn, ſondern gegen Tautenberg zu wenden, und daſelbſt den Abtrag zu nehmen Macht haben, ungeachtet der obberührten Steinſetzunge und Gerichtsſcheidunge, welche dieſe Pfandunge der Jagd halben nicht belangen, oder darzu gezogen werden ſoll.

Dieweil auch letzlich die Einwohner zu Dornberg, Dorndorff und Naſchhauſen, der Trifft und Weide nicht allein in ihren eigene Höltzer, ſo ſie von dem Amt Dornberg zu Lehn tragen, ſondern auch daſelbſt in des Amts eigenen Höltzen, als des Münnich-Holtz und andern, ſo zum Theil in der Herren Schencken Forſt über den Steinen gelegen, und darüber die Gericht, Krafft berührter Steinſetzung, den Herren Schencken gebühren, befugt und berechtiget geweſen; So ſoll ihnen berührte Trifft und Weide auf des Amts Dornberg eigenthümlichen Höltzern, wie vor Alters, unbenommen und fürbehalten ſeyn, jedoch daß ſie ſich der jungen Geheg dem Lands und Amts Gebrauch nach enthalten, und daß ſie der Hrn. Schencken Leuthen die Mitweide und Hut auf des Amts eigenthümlichen Höltzern, wie vor Alters, auch geſtatten, und ſonderlich, daß ſie ihren Schäffers-Hunden Knüttel fünff Viertel der Ellen lang anhängen laſſen, damit dieſelbi-

Digitized by Google

image
not
available

Verhör, genommener Erkundigung und dem Augenschein befunden, daß durch Eröffnung und Wiederaufrichtung des alten Erd-Grabens, solcher Schaden jährlich vorzukommen, auch die Dinge nach Gestalt der daselbst gelegenen Umstände für sich billig; Als haben wir es dahin richten und verordnen lassen, daß die drey Dorffschafften, Dorndorff, Naschhausen und Neuen-Ginna, auf einem nahmhafftigen Tag zu Hauff erfordert, und ihnen von unsern Aemtern auferleget werden soll, daß sie in Beysеyn unserer Schöffer, den alten Erd-Graben wiederum eröffnen, denselbigen weit und tief genung machen, biß zu dem Ende, da eine grosse Weide mitten auf dieselbige Stete gesetzet, führen, und also zurichten, damit das wild Wasser von den Bergen herab darein seinen gewissen Lauff habe.

Wann nun solcher Grabe von den dreyen Dorffschafften dergestalt erbauet und aufgerichtet, so sollen und mögen die Dorffschafften, eine iegliche am Ende des Grabens auf den ihren, und also auf beyden Seiten andere Quer- und Schüß-Graben führen und machen, dadurch das wild Wasser von ihren Wiesen und Feldern ab, und vollends in die Saale geleitet, oder sonst, so viel möglich, Schad verhütet werde. Darüber sollen auch obberührte drey Dorffschafften den also wiederum aufgerichteten Erd-Graben jährlich, und so offt es von nöthen, auf einen gewissen bestimmten Tag sämtlich zu räumen, zu bessern, und dann auch sonderlich ihre Bey-Quer- und Schüß-Graben in guten Stande und Wesen zu erhalten schuldig seyn, darauf dann unsere beyderseits verordnete Schöffer und Befehlhaber

gute

Losen Güther biß anhero zugestanden und
worden, bleiben und jährlich folgen.
gleichen soll es auch mit andern Lehnen und
so die Herren Schencken von denen Ae-
elche in der Terſenickiſchen Fluhr gelegen,
ro gehabt, gehalten werden; Nehmlich,
lbige ihnen bleiben und folgen, auch in die
eidung, so alleine die Landes-Fürstliche
hmäßigkeit und die Gericht belangen thut,
gen oder gemeint, sondern damit allent-
lassen worden, wie vor Alters herkommen.
em auch desselben Orts an die Terseni-
uhr etliche des Dorffs Grobdorffs Ae-
einstreichen, daran rühren und stossen, und
hrtes Dorff den Herren Schencken zu-
und unser des Chur-Fürsten zu Sachsen
Als sollen alle desselbigen Dorffs zuge-
cker, Wiesen und Fluhren denen Herren
n mit Lehen, Zinsen, Erb- und Ober-Ge-
nd uns dem Chur-Fürsten mit Steuer,
anderer Landes-Fürstlicher Gerechtigkeit
seyn und bleiben, auch derentwegen keine
reget werden.
chdem letzlich die Einwohner des Dorffs
eine Kuppelweide und Trifft, so sie etwan
rren Schencken auf derselbigen Feldern
erren Schencken wiederum auf ihrer
abt, angezogen, derer dann die Herren
zum Theil nicht in Abrede gewe-
haben auch unsere Räthe solche Kup-
nd Trifft mit ihrer beyderseits Be-
dahin verglichen, daß die Einwohner

des

Forst, ohngefehr etliche Aecker mehr oder weniger, und zu Weichmar im Amt Camberg drey Michaelis-Hüner jährlich; So haben wir uns doch deßhalben mit Vorwissen und Zulassung der Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Hn. Moritzen, Chur-Fürsten ꝛc. von wegen des Klosters Pforten, und Hrn. Joh. Friedrichen, gebohrnen Chur-Fürsten, beyden Hertzogen zu Sachsen, unser gnädigsten Herren, mit einander vereinigt und verglichen, also und dergestalt, daß der Hoff Borstendorff nun hinfürder und zu ewigen Zeiten berührtes Brücken-Baues erlassen und gefreyet seyn soll, und das Amt Dornberg denselben Brücken-Bau, so offt es noth ist, zu fertigen und zu halten, auf sich nehmen; Dargegen habe ich der von Heerda mich von wegen des Hoffs Borstendorff, und aller desselben Nachkommen, aller obverleibten Zinß, Frohn und Holtzes gäntzlich begeben und allerding verziehen, und solches alles dem Amt Dornberg übergeben, und ihm Gewehr und Gewalt in Krafft dieser Verschreibung zugestellt, und überwiesen, welches auch vorgemelter Schöss er von wegen des Amts Dornberg zur Gnüge angenommen, und den Brücken-Bau zu fertigen und zu halten, auch alsbald in dem beschwerlichen Brücken-Bau von neues zu fertigen getreten, damit die Leute der Ende überkommen mögen, und wie vormahls geschehen, an Leib und an Guth nicht Schaden leiden dürffen, auch die Zölle und Geleite an der Saal über und unterhalb Dornberg wiederum ganghafftig gemacht werden. Zu Uhrkund und steter Haltung haben wir dieser Ver-

träge

träge zweene eines Lauts verfertiget, mit unſern Perſchafften und Handſchrifften bekräfftiget, und ieder Theil einen zu ſich genommen, den auch ich der von Heerda in des Hoffs Borſtendorff Erb- oder Zinß-Buch, und ich, der Schöſſer, in das Amts-Buch, unſern Nachkommen zu ewigen Gedächtniß regiſtriren laſſen ſollen und wollen. Geſchehen am Tage Michaelis nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth im 1552. Jahre.

Nachdem dann unſern verordneten Räthen fürbracht, daß die gäntzliche Vollziehung ſolches Vertrags aus dem verblieben, daß die Aemter, Dornberg und Jehna, mehr Zinſe in die Abredungs-Notel ſetzen und einverleiben wollen, denn das der Befehlhaber zu Borſtendorff bewilliget, und aber unſere Räthe ſo viel befunden, daß das Amt Dornberg ſolche Zinſe biß anhero zu Erhaltung des Brücken-Baues eingenommen; So laſſen wir es beyderſeits dabey bleiben, und wollen hiermit berührte Abrede bewilliget und ratificiret haben; Wir der Chur-Fürſt laſſen auch geſchehen, daß berührte ſtreitige Zinß, nehmlich zweene Gülden, zweene Groſchen und zweene Pfennig an Gelde, ein Viertel Weitzen, ein Scheffel ein halb Viertel Korn, drey Viertel ein halb Maaß Gerſten, zweene Scheffel, anderthalb Viertel Haber, drey Pfund, ein Viertel Wachs, zwey Hüner zu dem Brück-Bau jährlich gegeben, und von unſern Befehlhabern zu Borſtendorff forthin nicht mehr gefochten werden ſollen; Dagegen wollen wir, Hertzog Johannes Wilhelm, in unſer Amt Dornberg

berg solchen Brücken-Bau auf uns genommen haben, und damit den Hoff Borstendorff forthin nicht mehr derentwegen belangen lassen.

## Gericht über die Kunitzer Wiesen.

Alsdann unser Hertzog Joh. Wilhelms Dorff Kunitz, in das Amt Dornberg gehörig, etliche Wiesen und Aecker jenseit der Saale, in oder bey der Borstendorffer Fluhren gelegen haben, darüber sich der Gericht Oberst und Niederst unser Amt Dornberg angemaßt, und dagegen die Befehlhaber berührte Gerichte gegen Borstendorff ziehen wollen, und dann unsere Räthe in gehaltener Verhör so viel befunden, daß von den Aeckern und Wiesen, so den Einwohnern gegen Kunitz eigenthümlich zu ständig, Lehn, Zinß und Steuer in unser Amt Dornberg etliche Jahr gereichet; Als haben wir der Chur-Fürst freundlich bewilliget, daß es nicht allein fortan mit Reichung der Steuer und andern dabey gelassen, sondern auch die Gericht über berührte Kunitzer Wiesen und Felder in das Amt Dornberg gehörig seyn sollen.

## Borstendorffische Gericht.

Was aber alle andere des Hoffs Borstendorff und um denselbigen liegende, auch darzu gehörige Felder, Aecker, Wiesen, Gehölze, Weinberge, Leiden und anders anlanget, über solches alles, und dann auch über alle Neuengynnische Güther, so zum Brücken-Bau nicht geschlagen, nichts davon ausgeschlossen, sollen berührte Gericht, Oberst- und Niederst dem Hoff Borstendorff durchaus zustän-

dig

dig seyn, und wir Hertzog Johann Wilhelm wollen, daß dieselbige von unsern Aemtern Dornberg und Jehna den Inhabern des Hoffs ferner nicht gefochten werden, noch auch berührte Aemter sich derer Orte einiger Gericht über die Borstendorffische und Neuengynnische Fluhr und Güther anmassen sollen.

## Fischerey.

Wenn auch zwischen dem Dorffe Kunitz und dem Hoffe Borstendorff Irrungen der Fischereyen halben also fürgefallen, daß die Kunitzer angeben, als solte die Fischerey in dem Mühl-Graben von Kunitz abe, gegen Borstendorff, nahe biß an die Pferde-Weide, nicht weit von dem Hoffe, ihnen gegen Kunitz zustehen; Dargegen der Befehlhaber angezogen, daß die Fischerey vom Hoffe und der Mühlen abe, den Mühl-Graben weit hinauf, biß an einen alten Erlen-Stock zu dem Hoffe Borstendorff gehören solle; Als haben wir durch unsere verordnete Räthe berührte Fischerey dahin mitteln und vergleichen lassen, daß der Ort, da für Alters ein Weer auf des Hoffes Grund und Boden gestanden, die rechte Scheidung, der Fischerey halben, zwischen den Einwohnern zu Kunitz und dem Hoffe Borstendorff seyn und gehalten werden soll; Nemlich, daß die von Kunitz von ihren Dorff ab, und die Inhaber des Hoffs von dannen an das Weer zum Fischen haben, und keiner den andern darüber greiffen noch einigen Einhalt thun soll; Dergleichen soll auch berührter Ort am alten Weer die Gericht im Wasser zwischen dem Amt Jehna

und dem Hoff Borstendorff scheiden, nehmlich also, daß der eine Wasser-Strohm samt den Ufern gegen dem Hoff zu, mit Gerichten, Oberst und Niederst im Wasser, dem Inhaber des Hoffs, und der ander Wasser-Strohm samt den Ufern von dannen ab gegen Kunitz zu, in unser Amt Jehna gehören sollen.

## Das neue Borstendorffische Weer.

So viel dann das ietzige neue Weer anlanget, so vor etlichen Jahren in dem Wasser auf des Amts Jehna Gerichten bey dem Kunitzer Ufer durch Vergleichung und Nachlassung geschlagen, soll dasselbige in Wesen und guten Würden gelassen und g. halten werden, und den Kunitzern auferleget seyn, demselbigen mit Durchführung ihrer Kähne, Abnehmung des eingelegten oder daran und daruff geführten Holtzes und sonsten keinen Schaden zu thun, alles bey ernster Straffe, so sie neben dem Abtrage zu erlegen schuldig seyn sollen.

Dieweil auch durch die Fach und gelegte Fisch-Körbe das Wasser in grossen Fluthen gesteigert, und dadurch den umliegenden Wiesen und Aeckern Schaden zugefüget wird, so sollen die Kunitzer berührte Fach, so sie in ihren selbst Wasser der Jenischen Gericht geleget, jährlich auf Bartholomäi abzuthun und aufzuheben schuldig seyn, oder in Verbleibung dessen soll den Innehabern zu Borstendorff frey stehen, dieselbige Fachen selbst abzureissen und abzuwerffen.

Straf-

image
not
available

ſten, Inhalts des Naumburgiſchen Vertrags, und nach Beſage deſſelbigen, allein bleiben, zuſtehen, auch dieſe Bewilligung dahin nicht gemeinet noch gezogen werden.

## Jagd auf der Platten.

Bey unſers Hertzogs Johann Wilhelms Bruders Regierung Zeiten, hat ſich das Jäger-Amt auf einem Ort, die Platt genannt, ſo mit den Gerichten und Eigenthum in den Hoff Borſtendorff gehörig, der hohen Wild-Jagd unterfangen, und darzu unter andern fürwenden wollen, daß das Amt Dornberg, ſo durch die Capitulation an Hertzog Johann Friedrichen den Aeltern, gebohrnen Chur-Fürſten, kommen, deſſen vor Alters berechtiget geweſen; Wie wohl nun wir der Chur-Fürſt dagegen angezogen, und noch anzuziehen haben, daß der Hoff mit allen zugehörigen Fürſtl. Hoheiten und Regalien nicht übergeben, ſondern fürbehalten, und ſich derwegen unſer Vetter von wegen des Amts Dornberg oder ſonſten keiner Jagd oder anderer Gerechtigkeit auf den Borſtendorffiſchen Güthern anzumaſſen; So haben wir doch aus nachbarlichen Willen, und in Anſehung, daß unſer Vetter die daran ſtoſſende Jagd hat, freundlich bewilliget, daß S. L. auf den benannten Ort der Platt die hohe Wild-Jagd haben und gebrauchen mögen, iedoch daß dem Beſitzer und Inhaber ſolcher hohen Wild-Jagd Hirſch, Schwein und Rehe auch nicht benommen, ſondern, wann es ihme gefällig, iederzeit zu gebrauchen frey ſtehe, inmaſſen wir Hertzog Johann Wilhelm

ſtraſſen, da die Schencken etwa einen Tod-
en aufgehaben haben, von dannen den
hierum, biß auf einen Lachſtein der vor dem
et, von demſelbigen Lachſtein an über das
l an den bemelden Forſt, u. folgends als für
ölţe deſſelbigen Forſt unter den Kalckofen
den Weinberg, mein Chriſtoph Taubenhei-
nañt, der Rege genañt, und was zu dieſer Re-
Dorndorffer Fluhr ſeyn und bleiben. Was
uswendigen Dörffer vor Güther, Aecker,
Hölţer und Weinberge darinnen liegen
nit Folge, Steuer, neben den von Dorn-
ieſach ins Amt Dornburgk müſſen ver-
ch alſo, daß hochgedachtes unſers gnädi-
, des Landes-Fürſten ꝛc. Förſter, auf ih-
Gnaden Hölţer und Eigenthum, unge-
die in des Herrn Schenckhauſen Obrig-
n, umb zugefügte Schäden pfänden, und
rſtl. Gn. Ambt Dornburgck wenden und
n möge; Desgleichen Volrath von
auf ſeinem Eigenthum des Orts gele-
iel denen Erb-Gerichten zuſtändig, auch
, doch andere Obrigkeit Schenckenhan-
ich, und daß Waţdorff die Pfändung
ſen Keltermeiſter zu Dorndorff allewe-
n ſoll und will.

egen wollen wir obbenannte Fürſtl.
ien bey unſern gnädigen Herrn, Herţog
eiß ankehren, daß Sr. Fürſtl. Gn. mehr
rrn Schenckhanſen, und allen ſeinen
ſoll die hohe Jagdt und Gericht auf ſol-
nd Hölţern ungehindert folgen laſſen.

thaler Holtz befugt seyn wollen; Und aber unsere Räthe so viel erkundiget, daß sich seine Vorfahren derselbigen nicht angemasset, sondern das Amt Dornburg sich derer gebrauchet, so lassen auch wir, der Chur-Fürst freundlich geschehen, daß unser Vetter die hohe Wild-Jagd auf benannten Rauenthale alleine haben und gebrauchen möge; Wenn auch das hohe Wild auf das dabey liegende Uttenbachischen Holtz treten würde, so soll unserm Vetter darauf die obberührte hohe Jagd auch zustehen, ungeachtet daß S. L. von solchen Uttenbachischen Holtz fünff und zwantzig Aecker der Pfarre gegen Rürckwitz eigenthümlich folgen lassen.

## Brodt und Käß, so etwan aus Borstendorff gegen Dornberg gegeben worden.

Der Gemeine zu Dornberg mag vor Alters aus dem Hoffe Borstendorff anderthalb Schock Brodt und fünfftehalb Schock Käse dafür seyn gegeben worden, daß sie dem Hoffe in Wassers-Nöthen Hut und Trifft an etzlichen Höhen, nach Borstendorff zu gelegen, vergünt und nachgelassen haben; Dieweil dann unsere verordnete Räthe im Augenschein befunden, daß berührter Ort, so vor Alters zur Trifft Leide liegen blieben, ietziger Zeit durch die Einwohner zu Dornberg des mehrerntheils eingezogen, und zum Weinberge gebraucht, auch täglich mehr damit belegt wird, der Hoff Borstendorff sich auch solcher Trifft und Hut gäntzlich und gar verziehen und begeben; So soll dagegen die jährliche Reichung der Brodt und Käse

auch

auch fallen, und der Inhaber des Hoffs Borstendorff derwegen ferner unbelanget bleiben.

## Amt Eckertsberge, Roßla, Weimar und die Herren Schencken zu Nieder Trebra.

### Gericht und Jagd auf der Nieder-Trebraischen und andern umliegenden Fluhren.

Es haben sich die Herren Schencken zu Nieder-Trebra vielmals beklaget, daß ihnen durch das Amt Roßla auf der Nieder-Trebraischen Fluhr, so sie ohne alle Mittel von uns dem Chur-Fürsten zu Lehn tragen, die Gericht und Jagd nicht alleine entzogen werden wollen, sondern auch zu Abbruch derselbigen, und zum Nachtheil unserer des Chur Fürsten Lehen und Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit, drey Hege-Seulen auf berührter Fluhr und die eine hart an das Hauß Trebra gesatzt worden; Dieweil dann unsere verordnete Räthe aus Besichtigung der Fluhr und der daran stossenden Oerter, auch aus Verlesung der alten im Hause zu Sachsen aufgerichteten Verträge, der Lehn-Brief und anderer Urkunden, und aus genommener durch Verhör etlicher Personen Erkundigung, so viel befunden, daß die Trebraische Fluhr und Felder, darinnen auch die Schäfferey Eschenroda gelegen, von uns dem Chur-Fürsten und unsern Vorfahren dem Herren Schencken mit Gerichten Obersten und Niedersten verliehen, die Herren Schencken auch und ihre Vorfahren berührte Gericht, neben der Jagd, viele lange Jahr auf der Nieder-Trebraischen Fluhr in Besitz und Gebrauch erhalten, in-

massen sie solches mit vielfälti en Gerichts- und andern Fällen unsern Räthen glaubwürdig beschei niget, und daß dagegen unser Hertzog Joh. Wilhelms Amt Roßla gantz keinen Titul, Schein oder Ankunfft solcher Gericht und Jagd auf unser des Chur-Fürsten Lehn fürzubringen wissen, neben dem, daß auch die Gerichts-Fälle, so berührtes Amt angezogen, zum Theil auf den Dornstetter Feldern eraangen, und zum Theil auch der Trebraischen Fluhr Gericht sonsten nicht belangen; Als seynd wir Hertzog Johann Wilhelm von solcher Anmassung der Gericht und Jagd auf der Nieder-Trebraischen Fluhr abgestanden, und die gesatzten Hege-Seulen alsbald abthun und auswerffen lassen, und bewilligen hiermit, daß berührte Gericht und Jagd des Orts auf den Nieder-Trebraischen Feldern, Aeckern, Wiesen, Leiden, und andern über der Ilmen nach Darnstet, Pfülsborn und umher, darinnen auch die Escherodische Schäfferey und Marck gelegen, den Herren Schencken zustehen, und von unserm Amt Roßla oder sonst ihnen ferner nicht gestritten noch gefochten werden solle, iedoch sollen damit die Gericht über die beyde Höffe der zweyen Einwohner zu Nieder-Trebra, so uns Hertzog Johann Wilhelmen zu stehen, nicht gemeinet, sondern dieselbigen Gericht und Steuer über solche Höffe im Dorff, auch die Steuer von ihren Feldern, zu solchen Höffen gehörig, wie herbracht, uns fürbehalten, die Gericht aber über berührter solcher Leuth Felder sollen, wie obstehet, den Herren Schencken zuständig seyn.

So

-ſou durch dieſe Vermahlung der Steuer
enommen, ſondern dieſelbige allenthalben,
Alters, bleiben und folgen.
viel dann die Jagd belanget, dieweil der
'en alte und neue Lehn-Briefe klare Maſſe
ie weit ſie mit der hohen Wild und anderer
an den Heerweg, und daſelbſt allenthalben
e herum beliehen, auch unſern Räthen ſo
ethan, daß ſie dieſelbige Jagd gebrauchet
racht, und ihren Vorfahren und ihnen
daran Inhalt geſchehen; So ſoll durch
:inſetzung an der Jagd, denen Herren
n nichts benommen, noch dieſelbige zu Ab-
Jagd gemeinet ſeyn, und wir Hertzog Jo-
lhelm wollen die Herren Schencken dabey
ſen ihnen berührte Jagd durch unſer Amt
en, auch ſonſten uns derſelbigen auf dem
den anliegenden Verhöltzern nicht an-
Allein dieweil unſer Amt Dornberg, auch
orffe zu Dornberg auf den Weinbergen,
rhöltzer angehen, und dann an einem Ort
ltzes bey dem neuen Kalckofen unter der
'gruben biß an einen alten Eichen-Stock,
Stallung die Haſen-Jagd gebrauchet;
en dieſelbige Jagd, und keine andere noch
ben und zuſtehen, und wie biß anhero zu
frey ſtehen, iedoch daß ſich die Herren
an berührten Oertern der Haſen-Jagd,
rs auch gebrauchen mögen, ſonſten aber,
alb dieſer Oerter, ſollen ſich das Ambt
und Watzdorffe keiner Jagd durchaus
unterfangen. Und damit die Herren

Einwohner zu Nieder-Trebra ferner fürbracht, daß eine grosse Anzahl Aecker, mehr dann drey hundert in der Eberstädtischen Fluhr gelegen, so vor Alters allewege den Leuthen zu ihren Güthern gegen Nieder-Trebra zuständig, den Herren Schencken gelehnet und gezinset, und uns dem Chur-Fürsten gesteuret hetten, ungeacht ob die Gericht daselbsten über die Eberstädtische Fluhr, in die Voigtey Gebstedt gehörig. Und nachdem von solchen Aeckern die Leuthe zu Nieder-Trebra etzliche denen Einwohnern zu Eberstädt verkauffet; So wolten dieselbige nunmehr die Steuer davon ins Amt Weimar wenden, und uns dem Churfürsten, auch den Herren Schencken die Zinß, Lehn und Dienste entziehen. Dieweil dann unsern Räthen aus genommener Verhör und Erkundigung so viel glaubwürdig und gewiß gemacht, daß von solchen Aeckern allen, so ietzo oder vor Alters gegen Nieder-Trebra gehöret, die Steuer ausserhalb sieben Viertel Landes allewege uns dem Chur-Fürsten und unsern Vorfahren gereichet worden, und die Gericht durch alte Verträge in berührte Voigtey geschlagen; So lassen wir es auch dabey bleiben, und wollen, daß es fortan auch also gehalten, und die Steuer von solchen Aeckern allen, die selbigen wären, denen zu Nieder-Trebra bleiben, oder von ihnen verkaufft, vererbet, verwechselt, und also ausserhalb des Dorffs auf andere kommen, uns dem Chur-Fürsten gegeben werden, und folgen sollen.

So viel aber die sieben Viertel Landes, welche in denselbigen Fluhren von solchen Aeckern in unser Hertzog Joh. Wilhelms Amt Weimar versteuret, mit denselbigen und dann auch mit den Gerichten über

über die gantze Fluhr soll es gehalten werden, wie es biß anhero hergebracht, nehmlich, daß sie in unser Voigtey gehören.

Anlangend die Zinß, Lehn, Gericht und Frohn, dieselbige soll den Herren Schencken, in allermassen sie dieselbige auf denen Aeckern herbracht, bleiben und folgen, ungeachtet wo auch dieselbigen Aecker hinkommen; Es sollen aber die Leuthe und Einwohner zu Nieder-Trebra nicht Macht haben, ihre Aecker und andere Frohnen und Dienst auf die von ihren Güthern verkaufte Stücke in der Eberstädtischen Fluhr gelegen mit zu schlagen, und die Eberstädtische damit zu belegen; Es wäre dann, daß in einem aufgerichteten Kauff und Contract mit ausgedinget, und Versehung gethan, was ein jeder derwegen auf sich nehmen und leisten soll.

## Nieder-Trebraische und Eberstädtische Kuppelweide.

Als auch die Gemeine zu Nieder-Trebra und Eberstädt gegen einander geständig gewesen, daß sie auf den Trebraischen und Eberstädtischen Feldern die Kuppelweide und gemengte Trifft und Hut haben, und aber unsere Räthe im Augenschein befunden, daß berührte Trifft und Kuppelweide durch Erbauung der Weinberge, Umreissung der Leiden, und andern geengert, eingezogen und geschmählert worden, dessen sich dann beyde Gemeinen gegen einander beklaget; So haben wir es dahin verabschieden und vergleichen lassen, daß die Weinberge, und was sonsten mehr daselbst neulich erbauet und zugericht, bleiben, aber fortan nichts mehr neues zu Schmählerung

rung solcher Trifft und Hut-Weide auf beyden Fluhren erbauet und fürgenommen werden soll.

Sonderlich aber soll der Graben, so die Leuthe zu Eberstädt hart jenseit des Wassers von Trebra aus an einem Orthe, da sie ein Weidich stecken und aufrichten wollen, wiederum eingerissen und abgethan werden, damit die Einwohner zu Nieder-Trebra des Orts die Ubertrifft haben, und desto baß ihrer Kuppelweide gebrauchen mögen.

So viel folgends die neuen Steige, Setzung der Steine, Besichtigung der Steine, auch ander mehrers anlanget, derowegen unsern Räthen allerley Klagen einbracht, dieweil aller solcher Klagen halber ein Vertrag fürgelegt, dadurch denenselbigen Maß gegeben wird, folgendes Inhalts:

Nachdem sich an die Durchl. Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herren Johann Friedrichen den Mittlern, und Herrn Johann Wilhelmen, Gebrüder, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. meine gnädige Fürsten und Herren, der Edle und Wohlgebohrne, Herr Hanß Schenck, Herr zu Tautenburck und Priesnitz, über die Gemeine zu Eberstädt, etzlicher Beschwerung halber, beklaget; Als haben Ihre Fürstl. Gnaden mit Wolffen Blühmlein, der Zeit Schössern zu Weimar, befohlen, dieselbigen Sachen zu verhören, zu besehen und darein gebührliche Verschaffung zu thun.

Demnach bin ich vorgemeldter Schösser heut dato an Ortern der Gebrechen erschienen, dieselbigen besichtiget, und ist mit Wissen und Bewilligung wohlgedachtes Herrn Schencken und bey der Gemeine zu Eberstädt und Trebra in solchen Sachen

nach-

nachfolgende Abrede und Vertrag gemacht: Nehmlich und erstlich so viel die Gerichte anlanget, soll es bey vorigen Verträgen, als Anfangs, verbleiben; die Kuppelweide betreffende, solle dem Herrn Schencken Hansen, und allen seinen Nachbaren, die Hut und Weide mit seinen Schaafen in Eberstädter Fluhr auf derselbigen Anger und Gemeine unabbrüchig, wie vor Alters herkommen, bleiben; So sollen auch beyde Gemeinen zu Eberstädt und Trebra die Kuppel-Hut mit ihrem Vieh in der Fluhr Eberstädt und Trebra haben und gebrauchen, und mag ein jeder Theil auf des andern offenen Gemeinden, und wann die Felder ledig, hüten und treiben, doch daß die Leuthe nicht die Kühe gebunden zwischen den Aeckern leithen und führen sollen, sondern sich der Huth gebrauchen, beyderseits in Fluhren, wie ietzo lange Zeit worden, und herkommen ist.

Nachdem auch die von Eberstädt in ihren Fluhren etzliche Stück Rugen liegen lassen und das Graß darauf zu hegen vermeinet; Als soll denen von Trebra sich desselbigen mit ihnen zu gebrauchen frey stehen, doch daß sie es denen von Eberstädt gleichergestalt auf ihrem Hege-wahren Stücken auch verstatten.

Der Steige halben über des Schenck Hansen Wiesen, dieselbige neue Steige sollen vermöge voriger Verträge alle abgethan, und allein die alte Fußsteige gestattet, und da jemand darwieder gehandelt, gepfändet und gebührlich gestrafft werden.

Der

Der Anger zu Eberſtädt ſoll nunmehr hinfort zu Schmählerung der beyder Gemein Hut und Trifft unverbauet bleiben; Desgleichen ſollen ſich beyde Gemeine Eberſtädt und Trebra in ihren Fluhren, als um Wieſen-gebauens Befriedung, oder Vergrabung gemeiner Anger, Leiden, und Ausrottung derſelben gemeinen Hecken und Berge gäntzlich enthalten, damit ihnen allerſeits an der gemeinen täglichen Kuppel-Hut nicht Abbruch mögte geſchehen, aber die ietzo allbereit vermachten Oerter auf dem Anger ſollen der Gemeine zu Eberſtädt bleiben in Gleichnüß den Trebraiſchen an ihren Orte auch. Der Gebrechen im Felde und Fluhr Eberſtädt, des Abährens halber, iſt bewilliget, daß man von beyden Theilen vier unpartheyiſche geſchworne Feldmeſſer ſolle verordnen, dieſelbigen ſollen des Abährens halben die Leuthe, wie billig vergleichen und vertragen.

Von wegen der Zinſe, ſo die Leuthe zu Eberſtädt vielgedachten Herrn Schencken Hanſen jährlich zu geben ſchuldig, dieſelbigen ſollen ihre Zinß, wie vor Alters herkommen, zu jeder Zinß-Zeit, wann ſie gefordert werden, gegen Trebra ins Guth ausrichten und bezahlen, auch alle Retardata zum förderlichſten erlegen, die Lehn ſollen die Leute zu Prießnitz ſuchen.

Es ſoll auch dem Schenck Hanſen ſeine Schaaf-Trifft, inmaſſen die hievor aufgerichtete Verträge vermögen, geſtattet werden. Desgleichen ſollen ſeine Diener mit dem Miſte in den Weinberg, unverhindert der Gemeine zu Eberſtädt, oben über der gemeinen Anger bey den neuen Häuſern, da

vor

image
not
available

Den gemeinen Weg nach Wickerstädt sollen die von Trebra und Eberstädt mit reuten, fahren, hüten, gehn und stehen zugleich unverhinderlich gebrauchen, und sollen sich die Leute ohne das gegen einander mit Worten und Wercken friedlich halten und erzeigen, wie ihnen dann sonderlich und sämtlich ist ein Friedgeboth geschehen bey poen zehen Gülden, welcher aber über solchen Frieden schreiten würde, der soll an dem Orte, da die Verbrechung geschehen, um genannte Poen gestrafft, auch beyden Gemeinen zugleich ein Faß Bier verfallen seyn, und an welchem Orte verbrochen, getruncken werden, sonsten solte es in alle Wege bey den hiebevor aufgerichteten Verträgen bleiben. Zu Urkund haben wir Schenck Hanß, Herr zu Tautenberg, und Wolff Blümlein, Schösser zu Weimar, unsere angebohrne und gebräuchliche Pittschafft hieran gedruckt, und ieder Gemeine einen Abschied, sich darnach zu richten, zugestellet, geschehen und geben, am Donnerstage nach Quasimodogeniti, An. p. neun und funffzig.

So lassen wir es bey solchen Vertrag auch bleiben, und wollen denselben hiermit ratificiret und bestätiget haben, und ist unser Meinung, daß berührtem Vertrag in allen Puncten gelebet und nachgesetzet werde.

## Gericht und Fischerey in der Ilmen bey Nieder- auch Ober-Trebra und Eberstädt.

Zwischen unser beyderseits Aemtern Eckertsberge und Weimar haben sich eine Zeitlang lang anhero

der

und wir Hertzog Johann Wilhelm wol-
dieselbige von unsern Aemtern Dornberg
ia den Inhabern des Hoffs ferner nicht
werden, noch auch berührte Aemter sich
e einiger Gericht über die Borstendorffi-
Neuengynnische Fluhr und Güther an-
len.

## Fischerey.

auch zwischen dem Dorffe Kunitz und
Borstendorff Irrungen der Fischereyen
fürgefallen, daß die Kunitzer angeben,
e Fischerey in dem Mühl-Graben von
, gegen Borstendorff, nahe biß an die
Zeide, nicht weit von dem Hoffe, ihnen
tz zustehen; Dargegen der Befehlha-
len, daß die Fischerey vom Hoffe und
i abe, den Mühl-Graben weit hinauf,
i alten Erlen-Stock zu dem Hoffe Bor-
hören sollt; Als haben wir durch un-
iete Räthe berührte Fischerey dahin
vergleichen lassen, daß der Ort, da für
Beer auf des Hoffes Grund und Bo-
n, die rechte Scheidung, der Fischerey
schen den Einwohnern zu Kunitz und
Borstendorff seyn und gehalten werden
h, daß die von Kunitz von ihren Dorff
Inhaber des Hoffs von dannen an
ini Fischen haben, und keiner den an-
greiffen noch einigen Einhalt thun soll;
oll auch berührter Ort am alten Weer
n Wasser zwischen dem Amt Jehna

chen, deren eine durch die Ober-Trebraische Fluhr, die andere über die Eberstädtische Fluhr gemacht und gehalten wird, die Gericht und Fischerey in Wassern und deren Ufern zustehen und gehören sollen. Allein dieweil des Orts halben, so weit der eine Mühl-Strohm durch das Dorff Eberstädt lauffet, etwan durch unserer Vorfahren Räthe ein Vertrag abgeredet, folgendes Inhalts:

Von GOttes Gnaden Wir Johann Friedrich, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Burggraff zu Magdeburg, und von desselben Gnaden Wir Moritz, beyde Hertzogen zu Sachsen, Gevettern, Landgrafen zu Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, bekennen und thun kund vor uns und unsern Erben gegen männiglich: Nachdem unsere Aemter, Weimar, Eckartsberga, Roßla und das Hauß Liebstädt, der Gericht uff dem Wasser-Strohm, der durch das Dorff Eberstädt fleust, und uf den gemengten Feldern daselbst, auch in dem Liebstädter Holtz, eine lange Zeit irrig gewesen, derowegen sie letzlich an unser Ober-Hof-Gericht zu Rechtfertigung und schleunigen Austrag von uns geweiset; Nachdem sich aber dieselbige Rechtfertigung etwas lang verzogen, und sich derhalben zu Abhelffung berührter Gebrechen unsere Räthe und lieben Getreuen, Ewald von Brandenstein zu Weimar, und Wolff Keller zum Eckertsberge, Haupt- und Amt-Leuthe, aus unterthäniger Wohlmeinung, inmassen wie hernach folget, in gütliche Unterredung mit einander eingelassen: Nehmlich, daß uns dem Chur-

Fürsten

Fürsten zu Sachsen und unserm Amt Weimar die Ober- und Nieder-Gericht in vorberührten Wasser-Strohm zu Eberstädt, so weit das Dorff ietzo wendet, und in den gemengten Feldern daselbst zustehen, aber uns Hertzog Moritzen zu Sachsen und das Hauß Liebstädt die Ober- und Nieder-Gericht in dem Liebstädter Holtz gebührten, und damit die obberührten Irrungen aufgehoben werden, so haben Wir uns solche Mittel genannter unser Haupt- und Amt-Leuthe aus Vetterlichen freundlichen Willen auch gefallen lassen, und nehmen dasselbe, wie berührt, hiemit für uns, unsere Erben und Nachkommen an, und wollen, daß demselbigen von unsern Ampt-Leuthen und Unterthanen beyderseits also nachgegangen, und von keinem Theil darwieder gethan werden solle, ꝛc. Haben auch darauf die Rechtfertigung am Ober-Hof-Gerichte des Stücks halben abgeschafft und gegen einander fallen lassen. Und des zu Uhrkund unsere Insiegel an diesem Vertrags-Brief wissendlich hängen lassen, der geben ist nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im tausend, fünff hundert und fünff und viertzigsten Jahr, am Tag Martini.

So lassen wir der Chur-Fürst es auch dabey bleiben, und wollen beyde solchen obberührten Vertrag hiermit ratificiret und bestätiget haben.

Dieweil aber auch die Leut umhero zu Ober- und Nieder-Trebra, Fluhrstädt und Eberstädt angezogen, daß sie die Wochen zweene halbe Tage in der Ilmen, Mittwochs und Freytags Vormittage, zu fischen haben solten, welches sie dann zum Theil

unsern Räthen glaubwürdig bescheiniget; So haben wir der Chur-Fürst solches den Haußgesessenen Leuten auch gnädigst nachgelassen, iedoch daß sie der Fischerey anders nicht, dann wie herbracht mit Angeln und Haamen, oder Bern brauchen, und daß ihrer zweene oder mehr an einem Ort die Haamen nicht zugleich und neben einander führen, sondern unterschiedliche und gewöhnliche Maß mit ihrem Fischen halten, damit das Fisch-Wasser nicht verödet und verwüstet werde.

## Hege-Seulen, Jagd und Gericht zwischen Sultza und Heringen.

Ferner hat unser Hertzog Johann Wilhelms Bruder ungefehrlich vor acht Jahren, an die Oerter, da die Sultzauischen Gericht anfangen, zwischen der Rehhäuser-Grinstettischen und Heringischen Fluhr daselbst vor Alters zu Scheidung der Gericht alte Steine gesetzet, Hege-Seulen aufrichten lassen; Dieweil aber dadurch den Herren Schencken auf dem Mühl-Holtz, so ihr Lehn, und dann auf ihren eigenthümlichen daran stossenden Höltzlein und dem Fuchs-Loch die Jagd eingezogen worden, und dann unser beyderseits verordneten Räthen durch die Herren Schencken so viel dargethan und ausgeführet, daß sie der Hasen- und Fuchs-Jagd auf solchen Höltzlein befugt, ungeacht, ob ihnen die Gericht darauf nicht zuständig; So haben wir Hertzog Johann Wilhelm solche gesatzte Hege-Seulen wiederum ausheben, wegthun, und gnädiglich geschehen lassen, daß an berührten Enden die Herren Schencken solche Hasen- und Fuchs-

Jagd

:fehl und Beſchaffung thun wollen, daß von
Jäger-Amt dem Inhaber zu Borſtendorff
lben keine Hinderung noch Inhalt geſche-

:l dann die Haſen- und Fuchs-Jagd und
Beidewerck auf der Platten und anderen
orffiſchen Gütern anlanget, die ſoll den
des Guthes Borſtendorff alleine blei-
uſtehen ; Was aber darüber die hohe
gd derer Oerter auf den Leiſtiſchen Höl-
Feldern betreffend iſt, dieweil der von
als Inhaber des Guths Leiſten, etliche
-Brieffe bey Hertzog Georgen milder
iß Zeit, als das Guth an den Orden
arinnen der Jagd, daß die Vorfahren
ehnet und beliehen geweſen, ausdrückli-
ng geſchehen, vorgelegt, auch darüber
g gethan, wie aus Leiſten über verwehr-
he Jagd gebrauchet und verjähret, ſo
uch beyderſeits bewilliget, daß den In-
Guths Leiſten ſolche hohe Wild-Jagd
dern Jagd allein zuſtehen und bleiben
ollen die Inhaber deſſelbigen auf allen
ölßern, Feldern und Lehnen, auch wie
ehalten, zugebrauchen, auch auf den
Feldern an den Hölßern zu ſtellen ha-
wir Hertzog Johann Wilhelm wollen,
r Jäger-Amt der Jagd mit ſtellen,
andern auf den Leiſtiſchen Hölßlein
enthalten ſoll.

)er jetzige Stadthalter der Balley in
r hohen Wild-Bahn auf dem Rauen-

So viel aber des Orts die Gerichte anlanget, die sollen uns Hertzog Joh. Wilhelm, wie die gesatzte Steine, so vor Alters vermahlet, daselbst ausweisen, bleiben, und solcher ausgehobenen Seulen halber mit nichten gefochten werden, welches wir der Chur-Fürst auch allenthalben also freundlich zu frieden seyn.

## Gericht in der Ilmen zu Grossen-Heringen.

Und nachdem ferner daselbst in dem Wasser der Ilmen zwischen uns, dem Chur-Fürsten, und unsern Lehn-Leuten, den Herren Schencken an einem, und unsern Hertzog Johann Wilhelms Brüdern anders Theils, Irrungen eine Zeit lang sich also erhalten, ob die Gericht von den Zäunen des Dorffs Grossen-Heringen ab, (da die gesatzte Steine die Gericht bey dem Mühl-Holtz zwischen Sultza und Eckartsberga scheiden,) das Dorff bey der Mühlen hinunter biß zum Ende, da die Ilmen in die Saal einfleust, uns Hertzog Johann Wilhelmen allein zustünden, oder unserm, des Chur-Fürsten, Amt Eckartsberga zum halben Theil, und zum andern halben Theil den Herren Schencken gehörten; Und dann wir Hertzog Johann Wilhelm aus Fürlegung der Amts-Bücher, auch sonsten so viel bescheiniget, daß die Fischerey in Ilmenstrohm biß in Saal desselbigen Orts unserm Amt Roßla gebühret; So haben wir der Chur-Fürst, damit unser Vetter die Fischerey desto baß erhalten möge, freundlich bewilliget, daß die Gericht auch daselbst nicht allein im rechten Ilmenstrohmen, sondern

auch

image
not
available

auch hiermit nachgelaſſen haben, iedoch daß ſie der Fiſcherey anders nicht, dann, wie hergebracht, mit Angeln und Hamen oder Bern gebrauchen, und daß ihrer zweene oder mehr an einem Orte die Hamen nicht zugleich und neben einander führen, ſondern unterſchiedliche und gewöhnliche Maaß mit ihren Fiſchen halten, damit das Fiſchen-Waſſer nicht verödet oder verwüſtet werde.

## Gericht auf dem Platz bey dem Rehhäuſer-Hölzlein.

Als auch dieſer Enden an des Pfarrers zu Rehhauſen Hölzlein ein Platz mit etlichen Aeckern gegen Sultza hinab biß an einen Stein, ſo bey der Löhmitzſcher Bach geſtanden, und neulich ausgefallen, der Gericht halben etwas irrig geweſen, und aber unſere Räthe ſo viel befunden, daß berührter Platz gegen Rehhauſen gehörig, und uns dem Chur-Fürſten mit Lehn, Zinſen und Steuer zuſtändig iſt; Als ſollen auch die Gericht über berührten Platz in die Pforta gehören, und die Grentz und Scheidung des Orts der ſtreitigen Gericht halber, von des Pfarrers Hölzlein an, da die Hege-Seulen geſatzt, nicht in den Rehhäuſiſchen Bach, ſondern oben an hohen hangenden Rhein, biß an den Stein, welcher an den Löntzſcher Bach ausgefallen, ſeyn und gehalten werden.

## Des Ems-Müllers Mühl-Graben auf der Probſtey.

Der Müller in der Ems-Mühlen, unſer des Chur-Fürſten Schulen Pforta gehörig, hat ſich auch

image
not
available

Darneben soll auch berührter Müller Macht haben, oben den langen Mühl-Graben, und solches Quer-Gräblein über die Probstey-Wiesen jährlich, oder so offt es Noth, zu fegen, zu räumen, und auf seinen Kosten in guten Würden selbst zu halten. Dagegen hat der Müller bewilliget, den jährlichen Zinß, wie er denselbigen biß anhero gereicht, also auch volgends zu geben und zu erlegen.

## Gericht auf des Ems-Müllers Wiesen.

Als auch an demselbigen Orte fürbracht, daß dem Ems-Müller neulich auf seinen eigenen Wiesen durch das Amt Roßla etliche Schaaffe abgepfändet, ungeachtet, daß berührtem Amt die Gerichte daselbst nicht zustünden, inmassen die Pfändung ohne Entgeld und Abtrag wiederum folgen müssen, und dann unsere Räthe aus fürgelegten alten Verträgen, auch sonsten so viel befunden, daß die Gerichte über berührte des Ems-Müllers Wiesen in unserer des Chur-Fürsten Schul-Pforta gehörig, so soll auch solche Pfändung den Pfortischen Gerichten zu keiner Einführung gereichen, und wir Hertzog Joh. Wilhelm wollen die Verordnung thun, daß dergleichen fortan von unserm Amt Roßla verbleiben, und unterlassen werden soll.

## Esel-Trifft.

Als denn ferner in dem alten des Hauses zu Sachsen aufgerichteten Verträgen ein Articul, belangende das Stifft Pforta und Amt Roßla des Müllers in der Ems-Mühlen und derer zu Sultza halben, gesetzet des Inhalts: Weil der Müller auf der Ems-

Müh-

gantze Fluhr soll es gehalten werden, wie es
:o hergebracht, nehmlich, daß sie in unser
gehören.
gend die Zinß, Lehn, Gericht und Frohn,
soll den Herren Schencken, in allermassen
ge auf denen Aeckern herbracht, bleiben und
geachtet wo auch dieselbigen Aecker hin-
Es sollen aber die Leuthe und Einwohner
Trebra nicht Macht haben, ihre Aecker
e Frohnen und Dienst auf die von ihren
erkauffte Stücke in der Eberstädtischen
gen mit zu schlagen, und die Eberstädti-
zu belegen; Es wäre dann, daß in einem
ten Kauff und Contract mit ausgedin-
ersehung gethan, was ein jeder derwegen
men und leisten soll.

Trebraische und Eberstädtrische
ppelweide.

ie Gemeine zu Nieder-Trebra und Eber-
einander geständig gewesen, daß sie auf
ischen und Eberstädtischen Feldern die
e und gemengte Trifft und Hut haben,
sere Räthe im Augenschein befunden,
Trifft und Kuppelweide durch Er-
Weinberge, Umreissung der Leiden, und
ert, eingezogen und geschmählert wor-
dann beyde Gemeinen gegen einander
haben wir es dahin verabschieden und
sen, daß die Weinberge, und was son-
bst neulich erbauet und zugericht, blei-
an nichts mehr neues zu Schmähle-
rung

daß die von Sultza in die Darnſtädtiſche Fluhr durch aushüten und treiben, und dagegen auf ihren Feldern den Darnſtädtiſchen keine Kuppel-Weide geſtattet, auch den Herrn Schencken nicht nachlaſſen wollen, daß ſie neben ihnen auf der Darnſtädtiſchen Fluhr mit hüten und weiden ſolten; Dieweil dann unſere Räthe aus der Verhör und genommener Erkundigung ſo viel befunden, ob wohl die Darnſtädtiſchen der Sultzauiſchen Gemeine der Trifft auf ihrer Fluhr nicht in Abrede geweſen, und die Sultzauiſchen ihnen die Kuppel-Weide hinwiederum nicht geſtehen wollen, daß ſie doch derſelbigen Trifft hinauf an etzlichen Sultzauiſchen Feldern, als bey der Lindelohe Eppiſchen-Holtz über den Reuſen-Weg in dem Bruch-Höltzlein, neben den Sultzauiſchen mögen gebrauchet haben; Als haben wir ſolche Kuppel-Weide dahin mitteln und vergleichen laſſen, daß die Sultzauiſche Gemeine die Hut und Trifft auf der gantzen Darnſtädtiſchen Fluhr in offenen Feldern, wie ſie hergebracht, haben und gebrauchen mögen, hingegen aber ſoll auch die Sultzauiſche Gemeine geſtatten, daß die Darnſtädtiſchen Einwohner über den Auerſtädtiſchen Weg, auf der Fuchs-Weide, und hinnum biß faſt an das Lindelohe bey den Auerſtädtiſchen Feldern, und wieder hierum bey den Eppiſchen-Holtz, und an dem Herwege herunter, biß wieder an den Auerſtädtiſchen Weg, und denn auch daſelbſt auf den kleinen Stücklein, den Schwartzberg genannt, biß an Chriſtoph Francken, und die Darnſtädtiſche Weinberge, allenthalben auf ſolchen alſo bezirckten Ort in offenen Feldern hüten und treiben mögen.

Des-

image
not
available

Wilhelms Amt Roßla bey unſers Bruders Regierung den Leuten darinnen vor wenig Jahren anhero Einhalt gethan, ſo wollen wir dieſe Verordnung und Befehl thun, daß ſie bey ſolcher Gerechtigkeit unverhindert gelaſſen werden ſollen.

## Gericht im Dorff Kanſtadt.

Und als dann auch in demſelbigen Dorff jährlich unſer Hertzog Joh. Wilhelms Amt ein Jahr-Gericht zu halten pflegt, darzu vor Alters das Amt Eckartsberga mit erfordert, damit die Gerichts-Fälle, ſo etwan im Felde geſchehen, uñ ins Amt Eckartsberga gehörig, zugleich gerechtfertiget werden mögen, und aber ſolche Erforderung in weniger Zeit anhero unterlaſſen; So wollen wir in berührt unſer Amt dergleichen Beſchaffung auch thun, daß es, wie vor Alters geſchehen, gehalten, und das Amt Eckartsberga zu den Gerichten mit erfordert werde.

## Gericht auf den Geiſtl. Gütern zu Berg Sultza.

Der Grimmiſche Anno drey und dreyßig durch unſere Vorfahren aufgerichtete Vertrag beſagt unter andern ausdrücklich, daß die Gerichte auf den Geiſtlichen Gütern zu Berg Sultza in unſer des Chur-Fürſten Amt Eckertsberga gehören ſollen, nachdem nun unſer Hertzog Joh. Wilhelms Bruder dem Amt darinnen Einhalt thun laſſen, ſo wollen wir ſolches förderlich abſchaffen, und unſerm Amt Roßla auferlegen, daß ſie dem Amt Eckersberga forthin daran keine Hinderung thun ſollen.

Dorff

n gemeiner Weg gewesen, fahren, und
ı den Wagen der Ende um Schenck
:sen niedergelegt und abgeladen wer-
:schwerung der Gemeine zu Eberstädt,
seine Diener in Zeit der Heu-Erndten
ı mit dem Hey nehmen hinter dem
se, wie bißhero ist üblich gebraucht

k Zaune unten an des Hrn. Schenck-
ıberge soll vermöge des, wie es abge-
ıe Längerung zurück gesatzt werden.
ıdungen soll es also gehalten werden,
:erstädt an des Schenck Hansen, oder
chaden zu Eberstädt, oder in selbiger
n und gepfändet werden, sollen die
:and dem Schuldheissen zu Eberstädt
er alsbald und unsäumig die Scha-
beyden Leuthen besichtigen, dem Be-
Schade nach Erkänntniß erleget,
gestrafft werden.
kein Theil dem andern Gänse, Hü-
och anders etwas erschlagen, noch
ndern wenn da Schade geschicht,
nit den Pfänden, wie vorgemeldt,

Saltzzincker, desgleichen mit dem
vermög der vorigen Verträge und
oder Vorbehalts, ruhen, und ge-
und da hierinnen weiter Irrungen
man sich, des Ausspruchs halben,
:rgleichen.

Den

obberührte beyde Fluhren unterscheiden, und vermahlen lassen, und Wir Hertzog Johann Wilhelm wollen, daß unser Amt Weimar über solche Rheinsteine die Gerichte nicht setzen, sondern damit auf der Dittersrodischen Fluhr bleiben soll.

### Rheinung zwischen Buttstädt, Nieder-Reisen und Gebstädt.

Desgleichen, weil die von Buttstädt, Nieder-Reisen und Gebstädt in die Rudersdörffer Fluhr an etzlichen Orten zu weit gepflüget; so haben wir dieselbige Fluhren auch verrheinen und versteinen lassen, dabey es bleiben, und sich die Leute solcher Rheinung halten sollen.

### Der Leut im Amt Eckertsberga Felder, so in anderem Gericht gelegen.

Es haben sich etzliche Einwohner der Dörffer im Amt Eckertsberga beklagt, daß sie viel Aecker, Wiesen und Felder zu ihren Gütern gehörig, hätten, welche sie und ihre Vorfahren ohne Veränderung einige Zinß über Menschen Gedencken besessen, und allwege als Erb-Güther gebraucht und innen gehabt, dieselbigen wären ihnen vor wenig Jahren aus keiner andern Ursach, denn daß sie in des Amts Weimar, Roßla oder Dornburgk Gericht gelegen, vor Laß-Guth gefochten, und angezogen, es wären auch etzliche bey unsers Bruders, Hertzog Johann Friedrichs Regierung dahin getrungen, daß sie solche Güther aufs neue wiederum erkauffen müssen, dafür sie dann das benannte Kauff-Geld noch erlegen sollen; Damit nun derentwegen das Armuth wieder Recht nicht beschweret; So wollen Wir Hertzog Johann

Wil-

und der Inhaber des Hoffs Borsten-
en ferner unbelanget bleiben.

sberge, Roßla, Weimar und die
Schencken zu Nieder Trebra.

d Jagd auf der Nieder-Trebraischen
dern umliegenden Fluhren.

ich die Herren Schencken zu Nieder-
als beklaget, daß ihnen durch das Amt
r Nieder-Trebraischen Fluhr, so sie
el von uns dem Chur-Fürsten zu Lehn
richt und Jagd nicht alleine entzogen
n, sondern auch zu Abbruch derselbi-
Nachtheil unserer des Chur Fürsten
ndes-Fürstl. Ober-Bothmäßig-
ge-Seulen auf berührter Fluhr und
in das Hauß Trebra gesatzt worden;
i unsere verordnete Räthe aus Be-
Fluhr und der daran stossenden Ort-
s Verlesung der alten im Hause zu
erichteten Verträge, der Lehn-Brief
rkunden, und aus genommener durch
r Personen Erkundigung, so viel be-
e Trebraische Fluhr und Felder, dar-
Schäfferey Eschenroda gelegen, von
Fürsten und unsern Vorfahren dem
cken mit Gerichten Obersten und
iehen, die Herren Schencken auch
ahren berührte Gericht, neben der
ge Jahr auf der Nieder-Trebrai-
Besitz und Gebrauch erhalten, in-

Gnaden mit Christo, auf seinen Tod, Auferstehung und Himmelfahrt, und auf die Ausgießung des Heiligen Geistes, und auf die Zukunft Christi zum Gericht, und auf das ewige Leben, und auf alle Artikel, die unsere Christliche Kirche lehret und bekennet, und bleiben also in dem Glauben, und in der Gemeinschaft der Heiligen, und in der Vergebung der Sünden, und Auferstehung der Todten, und in dem ewigen Leben. Und wenn wir also bleiben, so sind wir gewiß, daß wir Gott gefallen, und ihm angenehm sind, und gewiß selig werden. Und wenn wir also bleiben, so sind wir gewiß, daß wir Gott gefallen, und ihm angenehm sind, und gewiß selig werden. Und wenn wir also bleiben, so sind wir gewiß, daß wir Gott gefallen, und ihm angenehm sind, und gewiß selig werden.

Amen.

Lied: Christus, der uns selig macht.

Text: Matth. 22, 1–14. Und Jesus antwortete, und redete abermal durch Gleichnisse zu ihnen, und sprach: Das Himmelreich ist gleich einem Könige, der seinem Sohne Hochzeit machte, und sandte seine Knechte aus, daß sie die Gäste zur Hochzeit riefen; und sie wollten nicht kommen. Abermal sandte er andere Knechte aus, und sprach: Sagt den Gästen, siehe, ich habe mein Mahl bereitet, meine Ochsen und Mastvieh sind geschlachtet, und alles ist bereit; kommet zur Hochzeit. Aber sie verachteten es, gingen hin, der eine auf seinen Acker, der andere zu seiner Hantierung. Die andern aber griffen seine Knechte, höhneten sie, und erwürgten sie. Da das der König hörete, ward er zornig, und sandte seine Kriegsleute, und brachte die Mörder um, und zündete ihre Stadt an. Da sprach er zu seinen Knechten: Die Hochzeit ist zwar bereit, aber die Gäste sind nicht werth gewesen. Darum gehet hin auf die Straßen, und ladet zur Hochzeit, wen ihr findet. Und die Knechte gingen aus auf die Straßen, und brachten zusammen, wen sie fanden, Böse und Gute, und die Hochzeit ward voll der Gäste. Da ging der König hinein, die Gäste zu sehen, und sahe allda einen Menschen, der hatte kein hochzeitlich Kleid an, und sprach zu ihm: Mein Freund, wie bist du hereingekommen, und hast doch kein hochzeitlich Kleid an? Er aber verstummete. Da sprach der König zu den Dienern: Bindet ihm Hände und Füße, und werfet ihn in die Finsterniß hinaus; da wird Heulen und Zähnklappen sein. Denn viele sind berufen, aber wenige sind auserwählet.

)er auch das Weydicht etzlicher Wie-
ıberge, so den Herren Schencken zu-
der Ilmen in unsers Hertzog Joh.
berstädtischen Fluhr, darüber die Ge-
Voigtey Gebstädt gehören, gelegen
t, haben sich die Herren Schencken
)emselbigen Weidicht, Aeckern, Wie-
nberg gäntzlich verziehen und bege-
t daß sie und ihre Vorfahren die Jagd
ädtischen Fluhr von viel langen Jah-
age der alten im Hause Sachsen er-
ıdlung, befugt zu seyn angezogen, und
ine Rechtfertigung in der Chur- und
ıchsen Hoff-Gerichte anstellen wollen.
n, weil auch in alten Verträgen be-
ie Gericht über der Dornstedtischen
lb der Zeune, so sonsten mit Lehn, Zinß
er Schul-Pforte zustehet, in unser
nn Wilhelms Amt Roßla gehören,
ß anhero der Hasen-Jagd auf solcher
)et; So haben auch die Herren
esagt, sich der Jagd auf der Dorn-
)r, und dann auch auf den Schmie-
ein, in unser Amt Camberg gehörig,
)erter mehr daselbst, so zu unsern
Gehege geschlagen, ausserhalb der
ıischen Fluhr gäntzlich zu enthalten,
sie und ihre Vorfahren an etzlichen
die Jagd geübet haben möchten.

Schencken Leuthe Aecker in der
)tischen Fluhr gelegen.

ıch die Herren Schencken und die

Bruders Regierung derwegen eine Enderung fürgenommen, darüber sich dann Pfändung und Gegenpfändung zugetragen, so haben wir doch nunmehr durch unsere Räthe den Grund derer Dinge erkundigen lassen, und dieweil wir befunden, daß uns an solchen Bey-Geleit obbenannter Unterthanen halben wenig gelegen, solches auch fürnemlich, wann wir es gleichförmig aufrichten und halten wolten, alleine zu Beschwerung unserer beyderseits Unterthanen gereichen würde; Als haben wir zu unser Unterthanen Gedeyen und Aufnehmen gegen einander freundlich bewilliget, daß Wir Hertzog Joh. Wilhelm des Chur-Fürsten Stadt Eckartsberga Einwohner und desselbigen Amts Dörffer und Unterthanen mit dem Bey-Geleit zu Wiegendorff oder Krippendorff nicht belegen, sondern sie mit den Weinen, welche disseits der Saale erkaufset, und mit der Getreide-Fuhren gegen Jehna, und den hieraus geladenen Holtz, Schindel, Breter und dergleichen, so sie zu ihren selbst Gebäuen gebrauchen, Geleitsfrey durch solche unsere Bey-Geleit ungehindert kommen und fahren lassen wollen.

Dagegen wollen Wir es der Chur-Fürst auf unsern zu Rudersdorff Bey-Geleit auch also halten, und von unsers Vettern Hertzog Joh. Wilhelms Unterthanen der Städtlein Buttstädt, Buttelstädt, Rastenbergk, auch andern, und den Dörffern, so disseits der Saale des Orts umhero gelegen, und mit obberührten Stücken durchfahren, solche Bey-Geleit in gleichen Fällen auch nicht nehmen lassen, und sie dessen hiermit, wie unser Vetter die unsern befreyet haben, darauf wollen wir auch beyderseits in unsere

Aemter

image
not
available

ihnen durch unser Hertzog Joh. Wilhelms Amt Weimar allerley Einhalt geschehe. Nachdem wir uns dann zu erinnern wissen, was unsere Landes-Ordnung dießfalls mit sich bringet, und daß derselbigen sonderlich von dem Herbringen eine Clausul angehangen, so wollen wir die Marschalche und berührte ihre Lehn-Leuthe förderlich bescheiden, und wann wir befinden, wie und an welchem Orte es die Marschalche mit der Lehn-Wahr herbracht, uns gebührlich und also zu erzeigen wissen, daß sie bey ihrem Herbringen gelassen, und zur Unbilligkeit nicht beschweret werden.

Amt Weimar von wegen des Dorffs Obringen, und Chur-Fürstl. Land-Renthmeistery zu Leutenthal und Sachßenhausen.

Zwischen der Gemeine zu Grossen Obringen und Leutenthal haben sich etzliche Jahr der Gericht, Huth und Weide halben, an einem Orth, da zwischen dem Bach und den Sachsenhäusischen Aeckern gemengte Felder, eines Theils gegen Leutenthal, die andere gegen Obringen gehörig, gelegen seyn, und dann auch auf Hanß Knauten zu Leutenthal Wiesen-Flecklein der Uber-Trifft halben, so die Einwohner zu Obringen darzu brauchen wollen, damit es mit ihrem Viehe darüber kommen, und ihre Felder jenseit der Bach desto besser behüten möchten, Irrung und Gezänck erhalten, darüber sich dann nicht alleine Pfändung und andere thätliche Eingriffe, sondern auch ein Todes-Fall an Georg Kollern zu Obringen zugetragen.

Die-

image
not
available

ſollen ſich die Einwohner zu Obringen nicht allein der Trifft und Huth, ſondern auch der Übertrifft über die Steine auf berührten Feldern, und alſo auch über des Knauten Wieſelein fortan gäntzlich enthalten. So viel aber auſſerhalb der Gericht und Huth den Eigenthum, Lehn, Zinß und Steuer über die Aecker und Felder in ſolchen gantzen benannten Ort belangen thut, ſolches alles ſoll einem jeden bleiben, dem es biß anhero zugeſtanden, damit es dann auch allenthalben gehalten werden ſoll, wie es gebrauchet und hergebracht. Die Fiſch-Bach derer Oerter ſoll von Leutenthal hinauf biß an das Ende, da die Steine zwiſchen Kollers Nachkommen, und Knauten Wieſen-Flecklein geſetzet, dem Renthmeiſter und ſeinen Nachkommen zu dem Hoffe gegen Leutenthal geheget, ſeyn und bleiben, und ſich darinnen beyde die Obringiſchen und Leutenthaliſchen zu fiſchen enthalten, der Orth aber, da berührte Bach zwiſchen den Leutenthaliſchen und Obringiſchen Feldern hierunter die Quer von dem letzten vierdten Steine ab, biß auf Kollers Wieſen-Flecklein flieſſen, ſoll den Einwohnern beyder Gemeinden Leutenthal und Obringen zu fiſchen frey ſtehen, und von demſelbigen Steine ab nauf gegen Obringen ſoll die Gerechtigkeit des Fiſchens gegen Obringen alleine gehören.

Und damit des Orts allenthalben deſtomehr Richtigkeit gehalten; So haben wir auch über den Bach die daſelbſt Leutenthaliſche und Obringiſche liegende Fluhren mit Steinen biß an die Toſtorffiſche Marck verreinen und vermahlen laſſen, darbey es dann gelaſſen, und ein jedes Theil ſich

mit

image
not
available

Desgleichen ist auch unsere ernste Meinung, daß sich die Benachbarten vom Adel und andere auf solchen des Renthmeisters Gütern der Sachsenhausischen und Leutenthalischen Fluhren, inhalts unsers Vetters, des Chur-Fürsten, und unserer selbst eigenen Landes-Ordnung, der Jagd und Weidewercks gäntzlich enthalten und eusern sollen, damit sich also der Renthmeister obberührter Jagd und Weidewercks auf solchen seinen Güthern, so weit sich derselbigen Fluhren und Gerichte erstrecken, in allemassen als wir, da uns das Gehege zugestanden, daselbst allein, von unserm Amt und männiglichen ungehindert, zu gebrauchen habe.

## Liebstädt und Oßmanstädt, und andere daselbst liegende Dörffer.

Die Fluhren beyder Dörffer, Liebstädt und Oßmanstädt, seind vor dieser Zeit unverrheinet gewesen, daher dann zwischen beyder Dörffer Einwohnern allerley Gezäncke verursachet, damit nun an solchen Fluhren, beyde des Eigenthums und der Gericht halben, Gewißheit gehalten, und fernere Zwietracht verbleiben möchte, so haben wir gemelte Fluhren durch aus und an allen Orten mit Rheinsteinen vermahlen, und den Leuthen beyder Dörffer darneben auferlegen lassen, daß ein jeder uf beyden Seiten am Ende seiner Aecker drey Furchen breit Laide biß zum Steine liegen lasse, damit bemelter Rhein neben den Steinen berasen, und also desto augenscheinlicher und richtiger sey, und wir wollen, daß solchem also jährlichen und allezeit nachgesatzt, und die Verbrecher von denen Innehabern der Güther

ther Liebstädt und Oßmanstädt gebührlichen gestraffet werden sollen.

Dergleichen Rheinung soll auch zwischen den andern daselbst liegenden Fluhren, als zwischen der Pfiffelbacher und Goldbacher, und dann auch zwischen der Rohrbachischen und Liebstädter Fluhr gehalten, und daselbst auch bey den gesatzten Rheinsteinen auf beyden Seiten drey Furchen breit Lede allwege liegen bleiben, und demselbigen bey einer nahmhafftigen Straff, so die Schösser und Verwalter benennen mögen, unwegerlich nachgesetzet werden.

So viel aber die Gericht auf solchen Rhein und Grassen-Plätzlein anlanget, sollen die drey Furchen von dem Stein an zu einer ieglichen Fluhren, daran sie gelegen, gehören, und also auch die Fälle, so sich disseits oder jenseits der Steine auf den dreyen Furchen begeben, von den Gerichts Inhaber, der anstossenden Fluhr gerechtfertiget, gericht und gestraffet werden.

## Hege-Seule bey dem Liebstädter Holtze.

Bey unsers Hertzogs Joh. Wilhelms Bruders Regierungs-Zeiten, ist eine Hege-Seule hinter dem Liebstädter Holtz gesetzet, und dieselbige von uns dem Chur-Fürsten gestritten worden. Nachdem dann unsere verordnete Räthe in der Besichtigung befunden, daß berührte Hege-Seule auf der Willerstädtischen Fluhr, unsers des Chur-Fürsten Lehn, gestanden, so haben wir Hertzog Joh. Wilhelm dieselbige thun und ausheben, und disseits der Strassen auf die Pfiffelbachische Fluhr, unserm Amt Roßla zugeständig, rücken und setzen lassen.

Lieb-

## Liebstädter Holtz.

Das Liebstätter Holtz, so an die Pfiffelbachische Fluhr rheinet, ist vor dieser Zeit mit etzlichen Rhein-Steinen vermahlet worden, dieweil dann die Steine und andere Mahl-Zeichen zum Theil ausgefallen und verendert, so haben wir solches Holtz wiederum an den veränderten Mahl-Zeichen aufs neue verrheinen lassen, und wir wollen, daß es bey solcher Verrheinung bleiben, auch unser Hertzog Johann Wilhelms Leute zu Pfiffelbach sich des gantzen Holtzes daselbsten, so viel den Eigenthum belanget, enthalten und eusern sollen, was aber die Hut und Trifft auf etzlichen darinnen liegenden Wiesen anlanget, damit soll es gehalten werden, wie biß anhero, und inmassen es ein jeder berechtiget.

Es sollen sich aber auch die Leuthe zu Pfiffelbach enthalten, so viel unnöthiger Wege, wie bißhero geschehen, dadurch zu machen, und allein die Wege und Stege, so vor Alters darinnen gewesen, halten und gebrauchen.

So viel dann die Gericht über berührtes Holtz betreffend ist, so sollen Oberst und Niederst zu dem Hause Liebstädt, Inhalts des Vertrags, welcher etwan durch unser Vorfahren Räthe Anno fünff und viertzig aufgericht, darvon auch oben an dem Orth, da des Ilmen-Strohmes, durch das Dorff Eberstädt fliessend, Meldung geschehen, in diesen unsern Vertrag setzen lassen, und denselbigen dadurch ratificiret und confirmiret haben, gehören und bleiben, und von unsern Hertzog Johann Wilhelms Amt Roßla ferner nicht gefochten werden.

Der

image
not
available

melten Ort, und zwischen den Steinen den dreyen Hügel, die Weinberg herdurch, hinter einer Wiesen weg, biß an die Volsbergische Marck, sehr viel gemengte Aecker, Wiesen, Weinberg und Leden gelegen, die zum Theil den Leuthen zu Orleshausen zustehen, und gegen Frohndorff verzinset, und zum andern Theil der Einwohner gegen Spreta seynd, und in unser Amt Weimar verzinset werden, daher auch vor Alters An. 31. etliche gesetzte Hege-Seulen wiederum abgethan, und doch diese Irrungen, fernerer Erkundigung halben, unverrichtet blieben, damit nun solchen Gebrechen auch einesmahls abgeholffen würde, haben wir berührten streitigen Ort zu Begrentzung und Scheidung der Gericht und Huth gleich durch aus mitteln lassen, und von der Volsbergischen Fluhr an, bey einer Trenck hinweg, mitten durch ein Wießlein, und dann hinter die Weinberg fortan, biß an den Rasen-Weg, welcher von Frohndorff auf die drey Gerichts-Steine, der Langenstein genannt, lauffet, sechszehen Rheinsteine setzen und vermahlen lassen.

Was nun an Aeckern, Feldern, Weinberg, Wiesen und Gehöltz von den Steinen ab nach Orleshausen und Frohndorff zu gelegen, darüber sollen die Gericht, oberst und niederst den Werthern zu Frohndorff, und die Trifft und Hut den Einwohnern zu Orleshausen allein zustehen.

Was aber an Aeckern, Feldern, Weinberg, Wiesen und Gehöltz von berührten Steinen ab gegen Spretta, und daselbst nauf gelegen, darüber sollen die Gericht, oberst und niederst dem Amt Weimar,

und

image
not
available

gebrauchen, und für Alters nicht vergleiten dörffen, allerley Klagen und Beschwerung fürgebracht, so haben wir solchen Articul, das Geleit belangend, dahin richten, vergleichen und verabschieden lassen: Nemlich, daß die Leute zu Orleshausen, Frohndorff, und daselbst umher in der Herrschafft Frohndorff, zu ihren selbst Gebäuen Schindel, Breter, Holtz und dergleichen auf die Straß daselbst, oder andern Beywegen hohlen, oder andere ihnen zuführen mögen, und daß von solchen kein Geleit gegeben, noch auch die Fuhrleute damit umgetrieben werden sollen.

Desgleichen soll auch berührten Leuthen nachgelassen seyn, ihr eigen erwachsen Getreidig und andere Frucht ohne Geleit zu Marckt und anders wohin zu führen, und darzu Wege ihres Gefallens zu gebrauchen, daran sie dann der Gleitsmann zu Volsberg nicht hindern, beschweren oder umtreiben solle.

Und damit derentwegen desto mehr Gewißheit gehalten, so sollen die Fuhr-Leute, welche solches Gleits-Freye-Waaren führen, sich in ieden nächsten Geleit ansagen, und die Waaren durch fürgelegte Zettel oder sonsten beglaubigen.

Würden aber die Leute Schindeln, Breter, Holtz und anders nicht zu ihrer Nothdurfft, sondern andern zu gut daselbst durchführen, und damit handeln wollen oder es würden auch andere von ihnen Getreidig und dergleichen erkauffen und abführen, so solle mit denselbigen die rechte Straß gehalten, und solches alles, wie gebräuchlich und herkommen, in das Gleit zu Volsberg vergleitet werden.

Mit

image
not
available

Nehmlich: Die Fuhr-Leute, so mit Getreidig, Eisen, Saltz und andern zu Sachßenburgk über die Brück kommen, und von dannen gegen Ilmenau, Saalfeld, Coburg, und in das Land Francken über den Wald fahren, die sollen, das Geleit zu Volsberg zu halten, und daselbst zuzufahren, schuldig seyn; Die Fuhr-Leute aber, so mit dem Eisen, Korn, Saltz und andern von der Sachßenburgischen Brück ab auf Lewingen fahren, sollen daselbst das Weisenseeische Geleit zu geben, und von dannen auf grossen Sömmern und auf Erffurth zu fahren, und daselbst unser Hertzog Joh. Wilhelm Erffurtisch Geleit zu erlegen pflichtig seyn, auch da sie Erffurth umführen, derenthalben gebührlich angehalten und umgetrieben werden.

## Geleit zu Gottern und Erffurth.

Es ist über verwährte Zeit und Menschen Gedencken mit den beyden Geleiten zu Erffurth und Gottern herkommen, wann die Fuhr-Leuthe zu Gottern das Geleit geben, und ein Zeichen und Polet geldset, und dasselbige bey Sonnenschein und für der Abladung in das Geleits-Hauß zu Erffurth überantwortet, daß sie alsdann die Waaren ohne Geleit abladen, verkauffen und verhandthieren, dergleichen, daß auch die Leute auf ihre in Erffurth erkauffte Waare und vorgehende Vergleitung daselbst ein Zeichen aus dem Geleits-Hauß nehmen, und damit wieder Gleits frey durch Gottern fahren mögen. Dieweil dann bey unser Hertzog Joh. Wilhelms Bruders Regierung der Gleitsmann zu Erffurth einen Unterscheid unter fremde und im Lande erwachsenen, ausländi-

r andern beklaget, daß ihme vor Alters
en, einen Mühl-Graben auf der Probstey-
ast mitten herdurch zu halten, dadurch er
Bach auf die Mühle geleitet, welcher Gra-
er Zeit durch den Inhaber der Probstey-
ndert, und daselbst in die Höhe am Holtz
adurch das Wasser einen stärckern Fluß
nd offtmals, auch in geringen Fluthen,
raben, so weit derselbige über des Mül-
Wiesen gehet, auszulauffen, und dem
aden zuzufügen pfleget, ungeachtet daß
n Graben, damit derselbige und kein an-
die Probstey Wiesen gehalten würde,
chlagen, und jährlich von ihme gegeben
ieweil dann berührtes Amt Roßla des
ns, und des davon gegebenen Zinses,
de seyn mögen, und gleichwohl unsere
em Augenschein befunden, daß der alte
robstey-Wiesen etwas schädlich, auch
ben gelegener und bequemer seyn möch-
n wir es beyderseits dahin vergleichen,
ssen, daß dem Ems-Müller zugelassen
n solle, unten am Ende hart an seiner
h noch auf der Probstey Wiesen, ein
in, oben drey Ellen, und unten andert-
t, zu machen, und dadurch das Was-
ühl-Graben in grossen Fluthen, und
gefällig, die Quer durch die Probstey-
m Ende derselbigen, an den Ort, da
uß des Wassers gangen, zu führen

und das zu Gottern gelöſete Frey- und Bley-Zeichen einlegen ſollen.

Würden aber benannte Fuhr-Leute ſich, wie obſtehet, nicht anſagen, oder keine Frey-Zeichen fürzulegen haben, ſo mag unſer Geleitsmann zu Erffurth von dem Einbäckiſchen Bier und andern Waaren Geleit fordern und einnehmen, dergleichen ſoll dem Geleitsmann zu Gottern freyſtehen, der in Erffurth erkaufften Waaren halben, davon kein Frey-Zeichen genommen, auch zu fordern und einzubringen, wie wir dann befinden, daß es vor Alters alſo gehalten und herbracht.

## Bürgere und Bauren, ſo in Thüringen Geleits-frey ſind.

In der Erffurthiſchen Geleits-Taffel ſind zweene Articul verleibet, folgendes Inhalts:

Alle Bürger und Bauren und alle männiglich in Thüringen geſeſſen, mögen auf alle Wochen-Märckte, Kyrmeßen, Jahrmärckten auf- und abziehen, geben zu Erffurth kein Geleit.

Item: Alles, das im Land zu Thüringen, gewachſen iſt, es ſey Weit, Wein, Gerſten, Hopffen, Haber, giebt kein Geleit zu Erffurth, es ſey dann, daß es aus dem Lande hinweg geführet würde in Städte, da es Geleitsbar iſt.

Dieweil dann ſolche beyde Articul in berührter Gleits-Taffel folgends dahin erkläret worden, daß es auf Thüringen, ſo zwiſchen der Sachßenburg und Erffurth gelegen, gemeinet ſey, und aber unſer Hertzog Joh. Wilhelms Gleitsmann zu Erffurth, bey unſers Bruders Regierung Zeiten, dieſelbigen

Thü-

image
not
available

Herkommen zuwider, so wollen wir, daß sich der Gleitsmann zu Erffurth forthin dessen enthalte, und dergleichen nicht mehr fürnehme, jedoch soll solches auf fremde Leuthe nicht gedeutet werden, noch auch dieselbige zu Abbruch des Erffurtischen Geleits sich dessen zu gebrauchen und zu behelffen haben.

## Straß und Geleit der Wein und anderer Fuhren, so von Rheinstrohm auf Salza, Tennstädt, Weisensee und Sachßenburg gehen.

Wir der Chur-Fürst haben uns vor wenig Jahren mit Hertzog Johann Friedrichen eines Ausschreiben verglichen, und dasselbige in unser beyderseits Landen publiciren lassen, folgendes Inhalts:

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall, Chur-Fürst, und Burggraff zu Magdeburg, und von desselben Gnaden, Wir Johann Friedrich der Mittlere, Hertzog zu Sachßen, Landgraffen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Gevetter, fügen allen und jeglichen unsern Unterthanen, auch auswärtigen Kauffleuten, Fuhrleuten, und denen, die ihr Gewerbe und Handthierung in und durch unsere Lande, Chur- und Fürstenthume üben, und sich der Strassen mit Reisen, Fahren und Treiben gebrauchen, hiermit zu wissen, daß uns glaublich fürkommen, wie die hohe und Ober-Strassen in unsern Landen von Leipzig auf Franckfurth am Mäyn und Rhein auch do dannen her wieder gen Leipzig, von etz-

etzli-

Desgleichen ſollen auch die Darnſtädtiſche Leute ihre eigene Felder, ſo jenſeit der Ilmen über den Weidich, gegen dem Reuſen-Weg zu, und dann die, ſo über den Kohl-Anger gelegen, ſo weit ſich allenthalben ihre Aecker und Wieſen erſtrecken, zu hüten und zu betreiben Macht haben.

So viel aber die Wieſen, Aecker und Höltzer, ſo daſelbſt jenſeit und dieſſeits des Reuſen-Weges gelegen, auch alle andere Sultzauiſche Felder anlanget, darauf ſollen ſich die Darnſtädtiſche Leuthe aller Hut und Trifft durchaus enthalten.

Was dann ein klein Stücklein in der Darnſtädtiſchen Fluhr gelegen, die Löſchen Höhe betrifft, dieweil aus den alten fürgelegten Verträgen befindlich, daß berührtes Stücklein den Darnſtädtiſchen mit Hut und Trifft alleine zuſtehe, ſo ſoll es auch dabey gelaſſen, und die Darnſtädtiſchen ſolches Stücke alleine zu behüten, zu betreiben, oder ſonſt als ihr Eigenthum zu gebrauchen haben. Letzlichen, dieweil der Herren Schencken halber die Einwohner zu Darnſtädt ſelbſt geſtändig geweſen, daß ſie mit ihren Schafen auf die Darnſtädtiſche Fluhr neben ihnen und den Sultzauiſchen treiben und hüten mögen, ſolches auch ſo wohl als die Sultzauiſchen gebraucht u. herbracht, ſo ſollen ſie bey ſolcher Hut und Trifft gelaſſen, und fortan durch die Sultzauiſchen, wie ſie ſich unlängſt unterfangen, nicht gepfändet oder verhindert werden.

## Dorff Ranſtadt.

Es iſt den Einwohnern zu Ranſtadt vor Alters frey geſtanden, Bier und Wein einzulegen und zu verzapffen, nachdem dann unſer Hertzog Johann Wil-

und Handthierung treiben, und die Straß bauen, obberührte Landstrassen umziehen, Bey-Wege suchen, und diß unser Geboth übertreten würden, der oder dieselben sollen unser beyderseits Fürstl. Schutzes in solchen Umfahren und Reisen verlustig seyn, auch Pferde, Wagen, und was sie eigenes bey sich haben, führen oder treiben, verwürcket haben, und solches dem Fürstl. Theile verfallen seyn, in dessen Fürstenthum, Landen, Landschutz, Aemtern, Städten oder Dörffern solche Uberfahrer ergriffen werden. Und auf daß ob solchem unsern Gebothe festiglich gehalten werde, so wollen wir unsern Amt-Leuthen befehlen, auch hiermit ernstlich befohlen haben, fleißige Achtung hierauf zu geben, und vorberührte Straffe gegen die Ubertreter unnachläßlich fürzunehmen. Darum sich ein jeder wird vor Schaden in dem wissen zu hüten. Dessen zu Uhrkund haben wir diß unser Mandat und Geboth mit unserm Secreten besiegelt, und öffentlich anschlagen lassen. Geschehen und geben am Sontage des vierdten Monat-Tages Aug. An. Dni 1560.

Nun hat derselbe der Gleitsmann zu Erffurth solches Ausschreiben dahin ziehen und deuten wollen, daß die Fuhr-Leuthe, so zu Saltza, Tennstädt, Weisensee, am Rheinstrohme, Wein, Nüsse und dergleichen gehohlet, und nicht weiter dann in ihre Städte führen, und denselbigen zu gut abladen und verkauffen wollen, nicht Macht hätten, von Eisenach auf Saltza abzuschlagen, sondern sieben gantzer Meilen um auf Erffurth zu zuführen schuldig seyn

## Dorff Köderitz.

Das Amt Eckertsberga hat etzlichen Leuten zu Köderitz vergönnet an Oertern, da der Eigenthum, Lehn, Zinß, Gericht und Steuer uns dem Chur-Fürsten zuständig, und die Lehn und Zinß mit unsern Vorwissen zur Kirchen geschlagen worden, kleine Häußlein zu erbauen; Dieweil dann die Voigtey Gebstädt dem Amte darinne Hinderung und Inhalt gethan hat; So wollen wir Hertzog Johann Wilhelm befehlen, daß solches forthin auch unterlassen und verbleiben soll.

## Gerichts-Fälle bey Bleserin.

Desgleichen, als berührte Voigtey unser Amt Eckertsberga, durch Hanß Magen, gewesenen Schultheissen zu Gebstädt, mit des von Hesselern Unterthanen gefänglich angegriffen, der Gerichts halben bey Blesserin Einhalt gethan, und derentwegen einen Revers geben sollen; So wollen wir auch, daß solches berührten Amt Eckertsberge an den Gerichten unschädlich und unnachtheilig sey, und wir Hertzog Johann Wilhelm wollen in die Voigtey zu verordnen wissen, daß man sich dessen fortan enthalten soll.

## Krawinckliſche und Dittersrodiſche Gerichte.

Zwischen dem Dorff Krawinckel und Diddersroda haben sich der Gericht halben Irrungen also erhalten, daß die Halß-Gericht etzliche mahl der Krawinckelischen Fluhr durch das Amt Weimar zu nahe gesatzt, damit nun derenthalben auch Gewißheit erhalten, so haben wir mit Rheinsteinen die

zuzufahren, und daselbst nebst dem Sachßenburgischen Geleit unser Hertzog Johann Wilhelms Erfurthisch Geleit mit zu geben schuldig seyn, inmassen wir Verordnung thun wollen, daß es auf solchen Fall daselbst gefordert und eingenommen werden möge.

Ferner so sind wir auch Beyderseits gnädiglich zufrieden, daß die Straß durch das Eißfeld und Mühlhausen auf Sachsenburg in das Land zu Sachsen, wie vor Alters und hergebracht, ausserhalb der gar grossen Centner-Wägen, gebraucht und gehalten werde.

Da aber jemands von Rheinstrohm mit einiger Waar, wie auch dieselbige Nahmen hätte, durch Mühlhausen auf Leipzig fahren wolte, denselbigen Fuhr-Leuten allen soll nicht vergönnet oder nachgelassen seyn, die Straß auf Sachsenburg zu nehmen, sondern sie sollen schuldig seyn, die Straß auf Eisenach, Erffurth, Eckartsberga und alsofort, wie unser Ausschreiben meldet, auf Leipzig zu halten, und sich keines andern Bey-Weges zugebrauchen.

So viel aber die Städte, welche auf der Seite von Erffurth ab, als Saltza, Tennstädt und andere, gelegen seyn, anlangen thut, dieweil dieselbige mit denen im Lande erwachsenen Früchten und erzeugten Waaren die Straß nach Leipzig oder Naumburg uff Guttenshausen zu, vor Alters gewommen, so sollen dieselbige dabey auch gelassen, und damit auf Erffurth zufahren oder die Erffurthische Geleit zu erlegen nicht pflichtig seyn.

Des-

Desgleichen wollen wir der Stadt Mühlhausen, dieweil es dieselbige also herbracht, auch vergönnen und nachlassen, daß ihre Bürger und Einwohner mit dem, so sie aus ihrer Stadt gegen Leipzig oder Naumburg führen, auf Guttenshausen zuführen mögen, und von der gemelten Straßen nicht umgetrieben werden sollen, iedoch daß es sonsten mit andern Fuhr-Leuthen, so durch Mühlhausen fahren und auch mit ihren eigenen Bürgern, wann dieselbige an andern Orten Waaren geholet und dieselbige auf Leipzig oder Naumburg bringen wollen, allenthalben gehalten werde, wie unsere vorige Ausschreiben und diese unsere Vergleichung besaget und innen hält.

## Geleit zu Welßbach.

Die Einwohner zu Körner unter dem Amt Volckeroda haben fürbracht, daß sie im unserm des Chur-Fürsten Geleit zu Gottern vor Alters von einem Wagen sechs Pfennige und von einem Karn drey Pfennige gegeben hätten, itzo aber den Wagen mit acht, und den Karn mit vier Pfennigen zu vergleiten gedrungen würden, derowegen wollen wir den Geleits-Leuten befehlen, daß sie die Leute mit diesen neuen Aufsatz unbeschwert lassen.

## Erffurthische Straßen.

Dieweil die Stadt Erffurth in der Chur- und Fürsten zu Sachsen Landen gelegen, und mit derselben umliegenden Aemtern, Grafschafften und Lehnstücken bezircket ist, als seind bey unsern Vorfah-

fahren in der ersten Erbtheilung die Erffurthischen Strassen, so durch die umherliegende Aemter in Erffurth lauffen, also ausgetheilet, daß der einen Linien die Strassen, so in St. Johannis und Andreas Thor gehen, und der andern Linien die Strassen, so in die übrige Thor lauffen, zukommen, damit sich also jedes Theils Fürstenthum an die Stadt Erffurth erstrecket, und wie der Schutz, also auch der Strassen Geleit und Gericht beyden Theilen um die Stadt zustünde; Nachdem aber bey Hertzog Johann, Chur-Fürsten, und Hertzog Georgen Zeiten, und sonderlich in der Vergleitung des Cardinals und Ertz-Bischoffs zu Maintz dieser Zweiffel und Irrung eingefallen, ob auch die zugetheilten Erffurthischen Strassen einer jeden Linien, nicht allein auf Erffurtischen Boden, sondern auch an denen Oertern, da sie etwas durch des andern Chur- oder Fürsten Lehn und Eigenthum mit einstreichen, gebühren solte, so ist dieser Zweiffel durch unser Vorfahren, Hertzog Joh. Friedrichen, weiland Chur-Fürsten, und Hertzog Moritzen An. 42. laut aufgerichteten Compromiß, zu einer Rechtfertigung gestellt und verfaßt, und darinn Beweisung verführet worden.

Wann dann hernach An. 47. in der aufgerichteten Käyserlichen Capitulation der Dinge etzlicher massen Erklährung geschehen, und aber unser Hertzogs Joh. Wilhelms Herr Vater, Hertzog Joh. Friedrich, gebohrner Chur-Fürst, auf dem An. 48. gehaltenen Reichs-Tag in den eingebrachten Liquidation-Gesetzen die Wort der Capitulation dahin ver-

## Grentz-Stein auf der Naumburgiſchen Straß nach Weimar.

Dieweil auch vor Alters am Ende der Auerſtädtiſchen Fluhr auf der Straß von Naumburg durch Auerſtädt nach Weimar Anno drey und viertzig Stein geſatzt worden, an welchem die Schwerdter nach Weimar, und der Rauten-Krantz auf Auerſtädt zu gewieſen, und aber darſieder die Chur und Lande verändert; So haben wir auch berührte Steine ausheben, umkehren und alſo ſetzen laſſen, daß die Schwerdter nach Auerſtädt, und der Rauten-Krantz auf Weimar weiſen und zeigen ſollen.

## Geleit zu Wiegendorff, Krippendorff und Rudersdorff.

Vor Alters ſind die Unterthanen der Stadt und des Amts Eckersberga befreyet geweſen von den Weinen, ſo ſie zu Neuen Ginna, Zwetzen, Leiſten, Jehna und daſelbſt umher dieſſeits der Saale erkaufft, desgleichen von deme gegen Jena geführten Getreidig, und den wieder heraus geladenen Holtz, Schindel, Breter und dergleichen, ſo ſie zu ihren ſelbſt Gebäuden gebrauchen, auf dem Weimariſchen Bey-Geleit zu Wiegendorff und Krippendorff kein Geleit zu geben, dagegen hat man es auch in unſern des Chur-Fürſten Bey-Geleit Rudersdorff, mit den Städtlein und Dörffern, Buttſtätt, Buttelſtädt, Raſſenberg, Guttershauſen, Hardißleben und andern, ſo diſſeits der Saala von Eckartsberga aus gelegen, alſo gehalten, und dergleichen Geleit von ihnen auch nicht genommen; Ob nun wohl bey unſers Hertzogen Joh. Wilhelms

uns zu Pflantzung und Erhaltung freundliches nachbarliches Willens, freundlichen verglichen und vereiniget, daß berührte zwo Strassen, derer eine von St. Andreas-Thor nach Tennstädt durch die Herbslebische Fluhr, die andere durch die Fahnerische, Thulstädtische und Tonnische Fluhren auf Saltza gehen, forthin von Erffurth ab nach Tennstädt und Saltza, uns dem Chur-Fürsten zu Sachsen, auf den Erffurthischen Güthern, und auch auf unser Hertzog Johann Wilhelms Amts- und Lehn-Güthern, so weit dieselbige berührte Strassen berühren, mit Leib-Geleit, allen Strassen, Gerichten und Gerechtigkeit, nichts davon ausgeschlossen, alleine zustehen und gebühren sollen, daran auch unser Hertzog Johann Wilhelms Aemter und Befehlhaber des Chur-Fürsten Beamten und Verordneten gantz kein Inhalt noch Hinderung thun sollen, ungeacht daß solche Strassen an dem einen Orte über die Herbslebische, und am andern Orth über die Weniger und Grossen-Fahner, auch über die Tulstädtische, Tonnische und Reichenhainische Fluhr, biß an die Saltzische Fluhr lauffen und streichen, welches wir Hertzog Johann Wilhelm also freundlichen bewilliget, und wollen uns berührter Strassen nicht anmassen, sintemahl wir gnugsam erinnert, wie es vor Alters mit der Strassen im Hause zu Sachsen herkommen, und daß sonsten allerley Gemenge und Unrichtigkeit mit dem verwechselten Leib-Geleit und andern erfolgen würde, zu dem, daß wir auch sonsten dessen im Amt Altenburg, Eisenberg, Dornberg und Camburg, in gleichen Fällen von dem

Chur-

Aemter befehlen, daß dieser unser Bewilligung fortan also nachgesetzet werden solle. Und damit andere unter ihren Nahmen auf beyden Bey-Geleiten nicht durchfahren, und also unser beyderseits Geleit dadurch desto mehr geschwächet werden möchten; So wollen wir, daß den Leuten von unsern Schössern Gleits- und Bekäntnüß-Briefe oder Zettel gegeben werden, so sie zu solchen ihren Durchfuhren gebrauchen und fürlegen mögen.

Als auch unsern Räthen ferner fürbracht, daß unser der Chur-Fürsten Schösser zu Eckertsberge zu Einforderung des Rudersdorffs Bey-Gleits in den dreyen Buttstädtischen Märckten, etzliche Personen auf Oertern, die alte Marck und Nieder-Reussen genannt, so unser Grund und Boden ist, zu ordnen pflege, daran ihme der Gleitsmann zu Erffurth Verhinderung und Einhalt ohne Fug zu thun fürnehme, so wollen wir Hertzog Wilhelm solches bey dem Gleitsmann abschaffen, und ihme dessen fortan sich zu enthalten ernstlich befehlen.

## Marschalche von Gosserstädt.

Die Marschalche von Gosserstädt haben unsern verordneten Räthen unter andern fürbracht, daß sie in den Städtlein und Dörffern, Buttelstädt, Buttstädt, Guttershausen, Mannstädt, Gebstädt und andern, unter uns Hertzog Joh. Wilhelmen gelegen, etzliche Lehn- und Zinß-Leute hätten, von denen sie die Lehn-Wahr von zwantzig Gülden einen nicht allein in Contracten, wann die Güther verkaufft und verwechselt werden, sondern auch in allen Erb-Fällen zu nehmen befugt wären, daran ihnen

ther lauffi, der Gericht biß anhero anmassen wollen, und aber der Strassen Gericht und Gerechtigkeit uns dem Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. zustehen, so wollen wir Hertzog Joh. Wilhelm bemelten Grafen ufferlegen und befehlen, daß er sich der Gericht und Gerichts-Fälle auf der Strassen ferner nicht unterfangen noch anmasse.

Dieweil aber gleichwohl die Strasse daselbst hart hinter dem Flecken Tonna herstreichet, wie auch dergleichen die andere auf Tennstad ruhr am Dorff Herbißleben fürüber gehet, und sich dann offt zuträget, daß die, so in Städten, Flecken und Dörffern verbrochen und mißgehandelt, auf die Strassen laussen, und daselbst Sicherung suchen, so lassen wir der Chur-Fürst gnädigst geschehen, daß der Graff zu Gleichen und der Junge von Mila zu Herbißleben den Mißhändlern, welche in ihren Gerichten verbrochen, auf die Strasse folgen, sie gefänglich annehmen, und in unser Amt Saltza überantworten lassen mögen, darauf dann auch unser Amt ihnen gebührlich und schleunig Recht und Hülff mittheilen, die Verbrecher den Abtrag in die Tonnische und Herbißlebischen Gerichte zu thun weisen, auch nach gestalten Sachen auf ihr Ansuchen sie die Verbrecher selbst in dieselbige Gericht folgen lassen soll. Was aber sonst alle Gerichts-Fälle anlangt, die sich auf bemelter Strassen zutragen würden, die sollen in unser des Chur-Fürsten zu Sachsen Amt Saltza gerüget, auch von niemand anders, dann von uns gerichtet, gerechtfertiget und gestraffet werden, sonsten aber und ausserhalb der Strassen wollen wir uns der Chur-Fürst des Orts über die Herrschafft Tonna, noch

auch

Dieweil dann unſere verordnete Räthe in Beſichtigung dieſes ſtreitigen Orths ſo viel befunden, daß die Aecker beyder Gemeinen von oben biß unten in die Bach durchaus gemengt, und daß doch die meiſten Obringiſchen Aecker oben am Wege und des mehrern Theils der Leutenthaliſchen Felder unten an den Bach ſtreichen; So haben wir dieſe Irrungen der Hut, Trifft und Gericht halben dahin verglichen und mitteln laſſen, nemlich, daß faſt in das Mittel ſolches gantz ſtreitigen Orts zu Scheidung und Reinung der Gericht und Hut vom Ende der Sachſenhauſiſchen Feldern biß an die Bach, da dieſelbe quer herunter fleuſt, vier Steine, und dann unten an dem Wieſelein gleich am Orth als berührtes Wieſelein wendet, und Kollers Nachkommen Wieſen-Flecklein anfehet, zwene Steine geſetzet und vermahlet worden.

Was nun von Aeckern, Feldern und Wieſen jenſeit der Steine nach dem Wege und Obringen zu gelegen, darüber ſollen die Gerichte oberſt und niederſt dem Amt Weimar, und die Huth und Trifft den Einwohnern zu Obringen alleine gehören; Was denn diſſeits der Steine von Feldern, Aeckern und Wieſen biß an den Bach ſtreichet, darüber ſollen die Gerichte oberſt und niederſt dem Renthmeiſter Barthel Lauterbach und ſeinen Nachkommen zu Leutenthal und die Huth und Trifft den Einwohnern zu Leutenthal allein zuſtehen, und ſoll fortan eine Gemein die andere an ſolcher Huth und Trifft nicht hindern, und ſich über die Steine der andern abgerheinten Feldern mit Huth und Trifft nit gebrauchen noch anmaſſen, desgleichen

den Leuthen zu Herbißleben eigenthümlich gehören, und zum Theil aber gegen Tennstädt verzinset werden, Irrungen vorgefallen, ob dieselbige uns, dem Chur-Fürsten, gegen Tennstädt, oder uns, Hertzog Joh. Wilhelm, gegen Herbißleben versteuret werden sollen. Nachdem dann unsere Räthe in der Besichtigung und dem Augenschein so viel befunden, daß berührte Weinberge in dem Tennstädtischen Gericht und Fluhr, und also in unser, des Chur-Fürsten, Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit gelegen, so sollen auch von denselbigen und allen andern daselbst Weinbergen, welche jenseit des Tennstädtischen Grentz-Grabens nach Tennstädt zu liegen, uns dem Chur-Fürsten zu Sachsen die Tranck und andere Steuer gereichet und gegeben werden; Mit den Lehnen, Zinsen und andern aber soll es gehalten werden, wie es jedes Theil ietzo in Besitz hat, und daßselbige herkommen ist.

## Trifft, Kuppel-Weide und Gericht über das grosse Rieth bey Herbißleben.

**Es haben die zu Gebsen, weiland dem Grafen zu Beuchlingen gehörig, vor etzlichen vielen Jahren der Hut und Trifft auf dem grossen Rieth, darüber die Herbißlebischen, Tennstädtischen und We**nig Balhäuser Einwohner die Kuppel-Weide haben, von dem Egelgraben an biß an den Sau-Graben, über den Trettenberg hinauf, und daselbst umher, sich anmassen wollen; Dieweil dann die drey Gemeinen den Gebessern solches nicht geständig gewesen, seind darüber Pfändung und Gegen-Pfändung ergangen, auch die Sache endlich zu einer Recht-

Rechtfertigung gefasset, und darinnen Beweisung und Gegen-Beweisung geführet worden; Damit nun solchen langwierigen Irrungen einsmals auch abgeholffen werde, haben wir des Orts, nach gehaltener Besichtigung, Verlesung der Acten, und genommener gnugsamer Erkundigung, die Hut, Trifft und Gericht desselbigen, als auf dem Rieth folgender gestalt mitteln und vergleichen lassen: Nemlichen, es sind zwischen dem Egelgraben und dem angegebenen Sau-Graben, fast vom Mittel des Trettenbergs ab, vier Grentz-Steine die Quer durch das Rieth zum Graben, da sich das Rieth gegen Kleinbalhausen zu endet, zu Scheidung der Hut, Trifft und Gericht gesetzet, und darüber von dem ersten Stein, an dem Graben des Trettenbergs, ein langer Platz, zwischen des Berges Graben, und dem Rieth, sechs Ruthen breit, biß zum Ende des Trettenbergs, an einem Graben, welcher an die Thulstädtische Wiesen rühret, also gelassen worden, damit die Leute zu Gebessen denselbigen Platz zur Uebertrifft gebrauchen, und dadurch ihr Vieh und Schaffe am Ende des Trettenbergs die Aecker ihrer Fluhr, jenseit gelegen, zu düngen, und sonsten bringen und treiben mögen, inmassen dann solcher Orth mit Rheinsteinen und mit einem aufgeworffenen Graben auch vermahlet.

Was nun disseits solcher gesatzten Rheinsteine am Rieth, gegen Gebessen und dem Egelgraben zu, gelegen, und denn auch auf dem Platz, so zur Uebertrifft vermahlet, darüber soll den Einwohnern die Hut, Weide und Trifft, und dem Inhaber des

Guths Gebsen die Gericht, ober und niederst, biß an die Steine, und also auch im aufgeworffenen Graben alleine bleiben, gebühren und zustehen, aber über solche versatzte und vermahlte Steine sollen sich die Leuthe zu Gebessen auf dem Rieth gantz keiner Trifft und Hut, und der Innehaber zu Gebessen keiner Gericht durchaus anmassen, sondern es sollen die Hut, Trifft und Weide den dreyen Gemeinen, Tennstädt, Herbißleben und Wenig-Balhausen, auf dem andern gantzen Rieth, wie es ein jeder Gemein herbracht, und die Gericht darüber gegen Herbißleben alleine gehören, darauf haben wir auch die Leuthe, der hin und wieder genommenen Pfandung halber, vergleichen lassen.

Der Grabe, so daselbst am Rieth fast umhergemacht, soll von den Tennstädtischen und andern, welche daran anstossende Güther haben, jährlich hoch genug aufgeworffen, und in guten baulichen Würden erhalten werden, damit das Rieth desto besser vercheinet bleibe.

Als auch derer Orte die Tennstädtische Gemeine auf dem Rieth eine steinerne Brücke gebauet, darüber sie ihr Vieh getrieben, und das Heu von ihren Wiesen geführet, und aber berührte Brücke von etzlichen mißbraucht, und darüber das Herbißlebische Geleit umfahren worden, so sollen die Gemein zu Tennstädt daselbst am Anfang des Grabens, gegen der Brücken über, (den sie auch verneuen sollen,) auf ihren Feldern einen Schlag machen, und denselbigen gegen alle fremde Fuhr-Leute zu halten,

ther Liebſtädt und Oßmanſtädt gebührlichen geſtraffet werden ſollen.

Dergleichen Rheinung ſoll auch zwiſchen den andern daſelbſt liegenden Fluhren, als zwiſchen der Pfiffelbacher und Goldbacher, und dann auch zwiſchen der Rohrbachiſchen und Liebſtädter Fluhr gehalten, und daſelbſt auch bey den geſatzten Rheinſteinen auf beyden Seiten drey Furchen breit Lede allwege liegen bleiben, und demſelbigen bey einer nahmhafftigen Straff, ſo die Schöſſer und Verwalter benennen mögen, unwegerlich nachgeſetzet werden.

So viel aber die Gericht auf ſolchen Rhein und Graſſen-Plätzlein anlanget, ſollen die drey Furchen von dem Stein an zu einer ieglichen Fluhren, daran ſie gelegen, gehören, und alſo auch die Fälle, ſo ſich diſſeits oder jenſeits der Steine auf den dreyen Furchen begeben, von den Gerichts Inhaber, der anſtoſſenden Fluhr gerechtfertiget, gericht und geſtraffet werden.

## Hege-Seule bey dem Liebſtädter Holtze.

Bey unſers Hertzogs Joh. Wilhelms Bruders Regierungs-Zeiten, iſt eine Hege-Seule hinter dem Liebſtädter Holtz geſetzet, und dieſelbige von uns dem Chur-Fürſten geſtritten worden. Nachdem dann unſere verordnete Räthe in der Beſichtigung befunden, daß berührte Hege-Seule auf der Willerſtädtiſchen Fluhr, unſers des Chur-Fürſten Lehn, geſtanden, ſo haben wir Hertzog Joh. Wilhelm dieſelbig abthun und ausheben, und diſſeits der Straſſen auf die Pfiffelbachiſche Fluhr, unſerm Amt Roßla zugeſtändig, rücken und ſetzen laſſen.

Lieb-

dem Eigenthum den Leuthen zu Budenheiligen, oder in Hoff Beusel gehören sollt, darüber sich dann Pfandung und Gegen-Pfandung zu getragen, damit nun solches fortan auch verhütet, und des Eigenthums und der Gericht halben, Gewißheit sey, haben wir berührten geringen Platz, gleich mitteln, und mit fünff Rheinsteinen vormahlen lassen, Was nun disseits solcher Steine gegen Budenheiligen an solchen Platz gelegen, das soll mit dem Eigenthum den Leuthen zu Budenheiligen und die Gericht darüber dem von Ebeleben gehören, Was aber jenseits der Steine von obberührten Platz gegen den Kornischen Feldern zu gelegen, darüber soll der Eigenthum dem Hoff Beusel und die Gericht dem Amt Volckenroda zustehen.

## Hannß von Wiltprecht und die drey Dörffer Hohenberg, Bosen, Keul und Menteroda im Amt Volckenroda.

Hannß von Wiltprecht und andere unsere des Chur-Fürsten dazu Verordnete, haben bey Zeit als uns das Amt Volckenroda noch zuständig gewesen, etzliche Länderey von unsertwegen den dreyen Gemeinden, Hohenberg, Bosen, Keul und Menteroda, auf Tage-Zeit verkauffet, weil sich dann mitler Zeit, ehe die Taae-Zeit fälhafftig zugetragen, daß wir der Chur-Fürst das Amt Volckenroda Inhalts des Naumburgischen Vertrags überwiesen, haben die Leuthe vierhundert zwantzig Gülden, zweene Groschen, hinterstellige Kauff-Summa, nicht bezahlen wollen, mit Fürwendung, als solten

ihnen

Der Jagd ſoll ſich der Innehaber des Hauſes Liebſtädt, wie vor Alters, auf berührten Holtze neben uns Hertzog Johann Wilhelm, nach Laut eines Vertrags, zu gebrauchen haben.

## Leib-Geleit bey dem Liebeſtädtiſchen Stein.

Vor etzlichen Jahren iſt des Leib-Geleits halben ein Grentz-Stein hart bey dem Dorff Liebſtädt, nach Beſage des Häniſchen Vertrags, alſo geſetzet worden, daß die Chur-Schwerdter auf Weimar zu, und der Rauten-Crantz uff die Straſſe gegen Eckertsberga gewieſen, dieweil dann derſieder die Chur geändert, ſo haben wir auch ſolchen Stein ausheben, umkehren und alſo ſetzen laſſen, daß die Schwerdter auf Eckartsberga, und der Rauten-Krantz auf Weimar zeigen, und die Vergleichung alſo gehalten werden ſoll.

## Orleshauſen und Spretta.

Zwiſchen dem Dorff Orleshauſen, denen von Werther zu Frohndorff zuſtändig, und unſer des Chur-Fürſten Affter-Lehn, und dem Dorff Spretta, in unſer Hertzog Joh. Wilhelms Voigtey Buttelſtädt gehörig, haben ſich von dem Ort an, da in einer Höhe drey Steine, der Langenſtein genannt, geſetzt, und dabey jährlich drey Gericht, eines von wegen des Amts Weimar, das andere von wegen der von Erffurth, und das dritte durch die von Werther zu Frohndorff beſeſſen, und gehalten wird, auf der rechten Seiten ab gen Volsberg zu, der Gericht, Huth und Trifft halben, etzliche lange Zeit Irrungen und Zwieſpalt aus dem erhalten, daß an dem bemelten

sel, mit Verwilligung Hertzog Georgen, milder Gedächtniß, kurtz nach der Bauren Aufruhr, um drey hundert Gülden wiederkauffl ich verkauffet; Nachdem aber die Zeit des Wiederkauffs vor etzlichen Jahren umgewesen, haben wir, der Churfürst, als Inhaber des Klosters, denselbigen Contract, jedoch mit Erhöhung funffzehen Malter Korn und funffzehen Malter Haffer, Mühlhausisch Maaß, sechs Jahr lang erstrecken, und darnach noch darüber auf acht Jahr mündliche Vertröstung thun lassen; Als dann nach Vorendung der sechs Jahren, das Kloster, Inhalts des Naumburgischen Vertrags, an unsere Vettern kommen, hat dem von Hagen bey Hertzog Johann Friedrichs Regierung, weder die ersten sechs Jahre, daran noch etzliche übrig, noch auch die zugesatzten acht Jahr wollen ausgehalten werden; Wiewohl nun wir Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen fürzuwenden hätten, daß die letzten acht Jahr nicht verschrieben, und wir also, Inhalts des Naumburgischen Vertrags, derentwegen dem von Hagen in nichts verpflichtet; Dieweil aber gleichwohl die erst verschriebenen sechs Jahr nicht umgewesen, haben wir unserm Vetter zu freundlichen Gefallen bewilliget, dem von Hagen solchen Hoff Beusel noch drey Jahr um den vorigen Zinß, funffzehen Malter Korn, und funffzehen Malter Haser, Mühlhausisch Maaß, jährlich mit seiner eigenen Fuhr in unser Amt Volckenroda zu antworten, einzuthun, ihm auch darüber eine neue Verschreibung, mit Einverleibung der alten Clausul, den Vorkauff belangend, so in

des Abts Verschreibung gestanden, aufrichten und zustellen zu lassen; Nach Endung aber obberührter Jahr, soll in unser Macht stehen, solchen Hoff, Inhalts der ersten Haupt-Verschreibung, mit drey hundert Gülden wiederum zu uns zu erkauffen, jedoch daß die von Hagen die Gerechtigkeit des Vorkauffs auf den Hoff behalten, und derentwegen gebührlichen versichert werden.

Cammer-Secretarius Hanß Jenitz, und Simon Rost, Amtmann zu Weisenfelß.

Wir der Chur-Fürst haben vor Aufrichtung des Naumburgischen Vertrags einen Anfall auf einen Hoff in dem Dorffe Bolstädt, so dem alten Abt Nicolao Sibero gehörig gewesen, unserm Cammer-Secretario Hansen Jenitzen, und Simon Rosten, Amtmann zu Weisenfelß, verschrieben. Dieweil sich dann der Anfall, nach der Anweisung des Amts Volckenroda, zugetragen, und aber unser Hertzog Johann Wilhelms Bruder, Hertzog Johann Friedrich, unsere des Chur-Fürsten Diener solches Anfalls entsetzet, und denselbigen auf viel unser Schreiben und Anhalten nicht folgen lassen wollen, so ist ergangen, daß sich Jenitz und Rost in der Gothaischen Kriegs-Expedition, als der Hoff in Hertzog Johann Friedrichen Händen noch gestanden, selbst angemaßt, denselbigen eingenommen, und sich darinnen ihrer habenden Begnadigungs-Verschreibung gehalten. Nachdem dann unsere

Wenn ich nun die Zeitungs-Nouvelle, wie sie
sich in den Blättern, und insbesondere in den
Wochenblättern findet, mit einander vergleiche, so
finde ich, daß sie sich in drey Hauptarten theilen
lassen, die ich mit den Namen der Kriegs-, Hof-
und Stadt-Nouvelle belegen will. Die Kriegs-
Nouvelle ist diejenige, welche sich auf die Kriegs-
Operationen, auf Belagerungen, Schlachten,
Märsche, Lager, Quartiere, Contributionen,
Winterquartiere, und dergleichen bezieht. Die
Hof-Nouvelle ist diejenige, welche sich auf die
Geburten, Heyrathen, Todesfälle, Reisen, Ver-
richtungen, Gnaden- und Ehren-Bezeugungen
der Fürsten und ihrer Familien, auf Audienzen,
Gesandtschaften, Ernennungen, Beförderungen,
Abdankungen, Pensionirungen, Ehrenstellen,
Hofämter, Hofbedienungen, Hofgnaden, Hof-
gunst, Hofungnade, Hofdisgrace, Hofintrigue,
Hofcabale, Hofpartey, Hofsprache, Hofmanier,
Hofton, Hofgeschmack, Hofmode, Hofpracht,
Hofpomp, Hofgepränge, Hofgepränge, Hofgala,
Hofball, Hofconcert, Hofopera, Hofcomödie,
Hofjagd, Hofbelustigungen, Hofgesellschaften,
Hofgastmahlen, Hofgelagen, Hofschwelgereyen,
Hofverschwendungen, Hofbankerotten, Hofbe-
trügereyen, Hofdiebereyen, Hofmordthaten,
Hofgiften, Hofgalgen, Hofrad, Hofschwert,
Hofscharfrichter, Hofhenker, Hofschinder, Hof-
abdecker, Hofhölle, Hofteufel, Hofdreck, Hof-
Hundsfott, Hofschelm, Hofdieb, Hofmörder,
Hofgift, Hofgalgen, Hofrad, Hofschwert, Hof-
sc

Christoph von Hagen zu Deuna und Amt Volckenroda.

Als sich auch zwischen **Christoph von Hagens** Unterthanen, den Einwohnern zu Zaunroda, so unser des Chur-Fürsten Lehn, und der Gemeine zur Lamen Keula, in unser Hertzog Johann Wilhelms Amt Volckenroda gehörig, eines Platzes halben, unter dem Sendicht, im Krauthal zwischen dem Hopffstädter Landwehr, und den Rheinsteinen, so zwischen den Aemtern Volckenroda und Keula gesetzet, gelegen, Irrungen erhalten, haben wir dieselbigen durch unsere Räthe auch in Besichtigung und Handelung nehmen lassen; Und wiewohl die von Lamen Keula angegeben, daß ihnen in Vererbung ihrer Güther der halbe Theil ernantes Grundes mit angewiesen; Dieweil sie aber ihres Vorgebens keinen gründlichen Schein gehabt, auch befunden worden, daß die zu Zaunroda solchen Grund umgerissen und besäet, und dessen in Gebrauch seyn; Als haben unsere Räthe solche Irrung dergestalt verglichen, daß der Grund, so weit derselbige umgerissen, denen von Zaunroda bleiben, und dem von Hagen die Gericht darauf zustehen, die Henge aber an solchen Grunde unter dem Sendicht den von Lamen Keula, und die Gericht unserm Hertzog Johann Wilhelms Amt Volckenroda gehören sollen, wie wir dann auch solches durch Eilff Rheinsteine, von Hopffstädter Landwehr, biß an obernante Rheinsteine, so Volckenroda und Keula scheiden, vergrentzen lassen; Darüber hat auch Christoph von Hagen uf unser Räthe Unterhandlung gewilliget, Vollkommer Seligs Hauer Erben die Sechs alte

Schock,

Schock, darum das gepfändte Pferd verkaufft, zuzustellen, und die Unkosten, so uf Futterung solches Pferds, ehe es verkaufft gangen, fallen zu lassen.

## Kindelbrück und Kannenworff.

Zwischen der Gemeine zu Kindelbrück, und dem Dorff Kannenworff, haben sich eine Zeitlang Irrungen also verhalten, dieweil die Bürger zu Kindelbrück ungefehrlich zwantzig Huffen Landes in der Kannenworffischen Fluhr haben, daß der Bitzthum und die Gemeine zu Kannenworff ihnen Ordnung und Maaß geben wollen, wann sie auf ihren eignen Aeckern die Stuppeln felgen und umreissen solten, damit ihnen an der zustehenden Trifft und Weide zu ungebührlicher Zeit nicht Hinderung geschehe, dessen aber die Gemeine zu Kindelbrück sich von wegen eines angezogenen Privilegii, und sonst nicht schuldig zu seyn erachtet, darauf haben wir solche Gebrechen folgender gestalt mitteln und vergleichen lassen, daß beyde die Bürger zu Kindelbrück und die Gemeine zu Kannenworff, jährlich nicht ehe, dann auf Nativitatis Mariæ, ungefehrlich acht Tage nach Egidii, ihre Aecker und Felder felgen und umreissen, und also darinnen allenthalben gebührliche Gleichheit halten sollen. Wann aber die Gemeine zu Kannenworff oder auch der Bitzthum und andere von Adel zu Kannenworff für berührter Zeit Nativitat. Mariæ, nach Gelegenheit des Jahres, ihre Aecker zu felgen und umzureissen anfangen würden, so soll denen von Kindelbrück solches auch nachgelassen seyn und frey stehen.

Und

ländiſchen und erzeugten Waaren machen, und mannichmal die Gotteriſchen Zeichen nicht annehmen wollen, und von den Einländiſchen Früchten und Waaren das Geleit zur Neuerung genommen, ſonderlich auch dem alten Brauch zuwider, auf ein jegliches Faß Einbäckiſch Bier 5. Groſchen in Erffurth, auf unſers Hertzog Joh. Wilhelms Bruders Befehl, geleget, ungeachtet, daß berührtes Bier zu Gottern vergleitet, und davon das Frey-Zeichen gelöſet worden, und aber unſern verordneten Räthen aus dem General-Articul der Geleits-Tafel, auch aus genommener Erkundigung, ſo viel dargethan, daß mit allen Waaren ohne Unterſcheid vor Alters in beyden Geleiten berührte Gleichheit gehalten; So wollen wir auch, daß demſelbigen gleichermaſſen nachgegangen, und von allen Waaren, inländiſchen oder ausländiſchen, ohne Unterſcheid, wann das Erffurtiſche Bley- und Frey-Zeichen gegen Gottern, und das Gotteriſche gegen Erffurth überantwortet wird, kein Geleit genommen werden, ſondern die Fuhrleuthe Geleits frey durchkommen ſollen.

Inſonderheit wollen wir, wann die Fuhrleuthe das Einbäckiſche Bier zu Gottern vergleiten, ein Frey-Zeichen erlangen, und in das Geleits-Hauß zu Erffurth überantworten, daß ſie alsdann mit dem Aufſatz der 5. grl. nicht beſchwert und mit keinem Geleit belegt werden ſollen, jedoch wollen auch wir ſolches alles dergeſtalt gemeinet und erkläret haben, daß die Fuhrleuthe, Inhals der Geleits-Taffel, ſich des Tages, wann ſie ankommen, und ehe ſie abladen, in dem Geleits-Hauſe zu Erffurth angeben,

Griffstädt zugefahren, und berührtes Bier daselbst nicht vergleiten dörffen, weil dann ein neuer verordneter Gleitsmann zwey Jahr lang einen Groschen von einem jeden Faß-Bier genommen, und aber unsere Räthe aus genommener Erkundigung, und sonderlich aus Bericht des alten Gleitsmannes, welcher solches Geleit acht und zwantzig Jahr innen gehabt, und jetzo wiederum darzu verordnet, so viel befunden, daß solches eine lautere Neuerung sey, so wollen wir Hertzog Johann Wilhelm Verordnung thun, daß es fortan verbleiben, und die von Kindelbrück darmit förder nicht beschweret werden sollen.

Als auch die Fuhrleute von Weimar, Naumburg, und aus dem Voigtlande, mit Käse, Butter und dergleichen, durch das Dorff Griffstädt auf Kindelbrück, und förder auf der andern umhero gelegenen Städtlein Wochen- und Jahr-Märckte gefahren, und davon das ordentliche Bey-Geleit gegeben haben, und aber dieselbige Fuhrleute vor weniger Zeit auf das Haupt-Geleit Sachsenburg umgetrieben, und daselbst das hohe Geleit von ihnen zur Neuerung genommen worden, so wollen wir Hertzog Johann Wilhelm solches auch abschaffen, und bemelte Fuhrleute über das Bey-Geleit mit dem Umtreiben ferner nicht belegen lassen.

## Amt Sachsenburg und Herrschafft Heldrungen.

Der Hut, Trifft und Gericht halben seind um und auf den Orlesberg alte Irrungen gewesen, und

Digitized by Google

Thüringer alle, welche in den Städten Saltza, Tennstädt, Weisensee und dergleichen umhero über der Brücken zu Sachßenburg wohnen, mit Geleit auf die in Erffurth geführte und im Land erzeugte, und die aus Erffurth wiederum erkauffte ausländische und inländische Waare beleget, und zur Neuerung beschweret hat, so wollen wir auch solches forthin abschaffen, und ist unser Meinung, daß alle von Städten und Dörffern, so zwischen Sachßenburg und Erffurth seyn, und dann auch Kindelbrück, ihre erwachsene und erzeugte Frucht und Waaren ohne Geleit in Erffurth bringen, und darinnen verkauffen und verhandthieren, auch hinwieder alle in Erffurth erkauffte ausländische und inländische Waare wieder aus- und anheim führen mögen, und davon in unser Geleits-Hauß zu Erffurth kein Geleit zu geben schuldig seyn sollen, würden sie aber die in Erffurth erkauffte ausländische Waare ferner und nicht anheim führen, und an andern Orten damit handthieren wollen, so sollen sie dieselbige, wie Herkommens, zu vergleiten schuldig seyn. Desgleichen, als auch unser Hertzog Joh. Wilhelms Gleitsmann zu Erffurth die Leute von Saltza, Tennstädt und Weisensee, so zu Königsee Butter, Käse und dergleichen erkaufft, und anheim, oder Korn gegen Arnstädt führen wollen, gegen Erffurth des Geleits halben umtreiben lassen, und von denen zu Ilfersgehofen gemachten Tuchen, wann sie daselbst abgeführet, das Erffurthische Geleit gefordert hat, und dann unsere Räthe befunden, daß solches der Geleits-Tafel und dem alten

## Salpeter Zinß.

Dem Inhaber der Salpeter-Hütten ist vor Alters nachgelassen worden in dem Amt Sachsenburg zu kehren, dafür er offtmals anderthalb Centner, auch weniger, zu Zinß ins Amt reichen müssen; Wiewohl nun solche Zinß bey unsers Hertzog Joh. Wilhelms Bruders Regierung für Erb-Zinß des Amts Sachsenburg angezogen wollen werden; Dieweil wir aber nunmehr befunden, daß derselbige nicht von der Hütten, sondern dagegen, daß man das Kehren im Amt gestattet, gegeben worden, und er sich dann des Kehren im Amt nicht mehr gebraucht; So wollen wir Hertzog Johann Wilhelm Befehl thun, daß solche Zinß ferner nicht gefordert, und der Inhaber der Salpeter-Hütten darum unbelanget bleibe, würde er aber oder seine Nachkommen hinförder im Amt Sachsenburg das Kehren wieder gebrauchen, so soll er auch den Zinß davon zu reichen und zu geben schuldig seyn.

## Amt Sachsenburg, und die von Werther zu Beichlingen.

Die von Werther zu Beichlingen haben zehen Huffen Landes in der Gorßlebischen Fluhr, unter dem Amt Sachsenburg gelegen, davon bey unsers Hertzog Johann Wilhelms Bruders Regierung ein Pferd-Ritter-Dienst ins Amt Sachsenburg gefordert, und doch allewege von denen von Werthern geweigert worden; Nachdem dann unsern beyderseits verordneten Räthen in der Verhör so viel gründlich dargethan, daß berührte zehen Huffen zu der Herrschafft Beichlingen, als ein Ritter-Lehn,

allewe-

etzlichen gemieden ungewöhnliche Bey-Wege gesuchet worden. Nun wissen wir uns zu erinnern, daß unsere Vorfahren, weiland Christ-löblicher Gedächtniß, im 1541. Jahre, auch zuvor etzliche mahlen öffentlich Ausschreiben und Edict publiciren und ausgehen lassen, wie sich ein jeder derselbigen Strassen halten, und in was Pönen und Straff die Verbrecher gefallen seyn sollen; Dieweil wir dann über der alten Straßen und unserer derhalben hergebrachten Gerechtigkeit nicht weniger, als unsere Vorfahren, wie billich, zu halten bedacht, wir auch solchem Umfahren, damit unser Gleite und Zölle geschwächt und umzogen wird, zu gedulten und ferner zuzusehen nicht gemeinet; Als haben wir unserer Vorfahren Ausschreiben verneuen, und vor uns selbst hiermit unser Edict und Geboth publiciren lassen wollen; Demnach begehren und gebiethen wir hiermit ernstlich, daß alle diejenigen, so hinfort von Leipzig auf Franckfurth oder an den Rheinstrohm fahren, ziehen und reisen wollen, von Leipzig aus auf Weissenfelß, Eckartsberga, Buttelstädt, Erffurth, Eisenach oder Creutzburg, welches die rechte und überverwährte Zeit hergebrachte Landstraße gewesen, und noch ist, und hinwieder, welche von Franckfurth oder von den Rheinstrohm nach Leipzig wollen, auf die jetztbenannte Städte und Flecken fahren, reisen und ziehen, und daselbst, wie vor Alters, die Zölle und Geleite geben, auch darneben keine andere Bey-Wege suchen noch gebrauchen sollen; Da aber einer oder mehr, welche in unsern Landen Gewerbe

beyderseits verordnete Räthe so viel befunden, daß berührtes Guth nicht eine Zugehörung, sondern ein abgesondert Lehn von dem Hause Teichern ist, daß auch das Amt Camberg nicht im Naumburgischen Vertrag, sondern zuvor durch die Käyserl. Capitulation uns Hertzogen Johann Wilhelm geeignet, so wollen wir, der Churfürst, die Bünau zu Teichern dahin weisen, und auferlegen, daß sie sämtlich oder jeder Besitzer solches Guths, wann sie sich theilen würden, unserm Vetter Hertzog Johann Wilhelmen den gebührlichen Eyd und Ritter-Dienst ohne ferner Weigerung schweren und leisten sollen.

## Amt Allstädt und die Loitzen zu Sittichenbach.

Bey unsers Hertzogs Johann Wilhelms Bruders Regierung ist Georgen von Geusau auf bloß suppliciren und angegebene Personal-Klage wider die Grafen zu Mannsfeld auf vierhundert Acker Holtz zu dem Kloster Sittichenbach gehörig, in des Amts Allstädt Gerichten gelegen, nicht allein ein Arrest und Kummer verstattet, sondern stracks verholffen, die Loitzen als Inhaber solches Holtzes entsetzet, und der Geuse darein gewiesen worden.

Dieweil dann unsere Räthe in gehaltener Verhör und genommener Erkundigung also viel ausgeführet, daß berührtes Holtz, als ein zugehörig Lehnstück des Klosters Sittichenbach, von uns dem ChurFürsten zu Lehn rühret, auch die Loitzen darüber, ihrer Schulden halben, von uns dem Lehn-

Herrn

sollen. Item, daß auch die Straß, so durch das Eißfeld und Mühlhausen, auf Sachßenburg, und förder aufs Land zu Sachsen mit dergleichen Fuhren vor Alters gehalten worden, gäntzlich abgethan seyn, und alle solche Fuhr-Leute, auf Erffurth zu fahren, umgetrieben und angehalten werden sollen.

Dieweil dann bemeltes Ausschreiben alleine auf die Straß, so von Franckfurth und dem Rheinstrohm ab auf Leipzig gehet, gerichtet, auch unser beyderseits Meinung nicht ist, denen um Erffurth gelegenen Städten alle Zufuhren dadurch abzuschneiden, und andere gewöhnliche und hergebrachte Strassen aufzuheben; So wollen wir ermeltes Ausschreiben dahin erklären, haben uns auch dessen freundlich mit einander verglichen, daß forthin nicht allein den Fuhr-Leuthen, die von Weisensee, Tennstädt und Saltza mit Weit und andern an Rheinstrohm fahren, und Wein, Nüsse, Castanien und dergleichen in die Städte wieder einbringen, sondern auch andere Fuhr-Leute, so dergleichen von Rheinstrom den bemelten Städten zuführen wollen, von Eisenach abschlagen, und stracks auf Saltza, Tennstädt und Weisensee zu fahren, daselbst obbemelte Waaren abladen und verkauffen mögen, und einiges Geleits halben nicht umgetrieben werden sollen. Wann aber obbemelte Fuhr-Leute solche in die benannte Städte geführte Waaren nicht verkauffen, sondern förder mit auf Leipzig zufahren wolten, so sollen sie auf Frembstädt oder Weisensee und die Sachßenburg

gezogen und fürgewandt; Nachdem aber nunmehr unſere verordnete Räthe in gehaltener Verhör aus allen Fürbringen ſo viel gründlichen erkundiget und befunden, daß berührter Hoff ſamt etzlichen wenig zugehörigen Zinſen dem Kloſter Reinsbrunn gehörig, und Etterwind denſelbigen nicht für ſich, ſondern von wegen des Kloſters beſeſſen, auch ſonſten keinen Grund, Schein, oder Titel einiger Gerechtigkeit zu ſolchen Hoff darzu thun gewuſt; So wollen wir der Chur Fürſt, daß Etterwind ſolchen Hoff ſamt den zugehörigen Zinſſen auf zukünfftige Michaëlis unſerm Vetter abtrete und einräume, oder im Fall der Wegerung, durch unſer Amt Saltza darzu gebührlichen angehalten werde, jedoch behalten wir uns auf ſolchem Hoff die Lehn, Zinß, Gericht und Steuer, vermöge unſers Amts-Buchs, vor, und wir Hertzog Johann Wilhelm wollen ſolches alles durch unſern geordneten Innehaber zu jeder Zeit reichen und leiſten laſſen. So viel aber auch auſſerhalb dieſes Hoffs des Etterwinds Schulden und Anſpruch belanget, dieweil er uns Hertzog Johann Wilhelm, als ein geweſener Collector, noch in Rechnung ſchuldig verblieben; Als wollen wir förderlich einen Tag gegen Weimar benennen, ſolche Rechnung von ihm annehmen, dagegen auch ſeine Schulden und Zuſpruch anhören, erwegen, und uns darauff gnädig, gebührlich und unverweißlich zu erzeigen wiſſen.

## Carthäuſer Hoff zu Saltza.

Unſer Hertzog Johanns Wilhelms Cartheuſer Hoff, iſt dem Amt Saltza mit 2. gl. und 8. pf. und 1. Vaſt-

Desgleichen wollen wir der Stadt Mühlhausen, dieweil es dieselbige also herbracht, auch vergönnen und nachlassen, daß ihre Bürger und Einwohner mit dem, so sie aus ihrer Stadt gegen Leipzig oder Naumburg führen, auf Guttenshausen zuführen mögen, und von der gemelten Strassen nicht umgetrieben werden sollen, iedoch daß es sonsten mit andern Fuhr-Leuthen, so durch Mühlhausen fahren und auch mit ihren eigenen Bürgern, wann dieselbige an andern Orten Waaren geholet und dieselbige auf Leipzig oder Naumburg bringen wollen, allenthalben gehalten werde, wie unsere vorige Ausschreiben und diese unsere Vergleichung besaget und innen hält.

## Geleit zu Welßbach.

Die Einwohner zu Körner unter dem Amt Volckeroda haben fürbracht, daß sie im unserm des Chur-Fürsten Geleit zu Gottern vor Alters von einem Wagen sechs Pfennige und von einem Karn drey Pfennige gegeben hätten, ietzo aber den Wagen mit acht, und den Karn mit vier Pfennigen zu vergleiten gedrungen würden, derowegen wollen wir den Geleits-Leuten befehlen, daß sie die Leute mit diesen neuen Aufsatz unbeschwert lassen.

## Erffurthische Straßen.

Dieweil die Stadt Erffurth in der Chur- und Fürsten zu Sachsen Landen gelegen, und mit derselben umliegenden Aemtern, Graffschafften und Lehnstücken bezircket ist, als seind bey unsern Vorfah-

wird unser Vetter, der ChurFürst, berührten Schutz-Brieff von ihnen wohl selbst zubringen, und sie zu gebührlicher Straffe und Gehorsam anzuhalten wissen, daran wir Hertzog Johann Wilhelm S. L. keine Hinderung thun, oder Maaß setzen wollen.

Und als solches obberührten Schutzes halben bey unsers Bruders Regierung durch die Knauten in die Rastenbergischen Gerichte, und durch den Schösser in unser des ChurFürsten Obrigkeit allerley Einfälle und thätliche Zugriffe ergangen, derowegen hin und wieder Abtrag und Erstattung gesuchet, so haben wir solches gegen einander freundlich fallen lassen, und wir Hertzog Johann Wilhelm wollen einigen Abtrag von den Knauten nicht fordern, immassen wir der ChurFürst den Weimarischen Schösser desselbigen auch erlassen.

## Erb-Gericht.

Als auch die von Adel auf etzlichen ihren Lehn-Güthern, so zu den Haupt-Häusern gehören, und in des andern Theils Fürstenthum Aemtern gelegen seyn, allein die Erb-Gerichte haben, die Aemter aber, welchen die Ober-Gericht zuständig, allerley Gebrauch anzuziehen pflegen, dadurch ihnen solche Erb-Gerichte zu mehren Theil eingezogen und geschmälert werden; Damit dann die von Adel bey ihrer zustehender Gerechtigkeit gelassen, auch darinne gebührliche Gleichheit gehalten, so haben wir uns freundlich vereiniget, daß es in allen unsern Aemtern der Erb-Gericht halben, so die von Adel auf ihren Güthern, in des andern Fürstenthum gelegen, ha-

verstehen wollen, daß sie allein von dem Leib-Geleit besagen und damit der Strassen Gericht und andere Gerechtigkeiten nicht gemeinet seyn solten, ist darauf der Naumburgische Vertrag erfolget, darinnen klärlich ausgedrucket, daß uns dem Chur-Fürsten die Strassen in St. Johannis- und Andreas Thor mit allen Strassen, Rechten, Ober- und Nieder-Gerichten, auch dem Leib-Geleit zustehen solten, davon dann auch nichts ausgezogen, ausserhalb, daß des Amts Herbsleben Meldung gethan.

Als nun bey unsers Hertzog Johann Wilhelms Bruders Regierung, solchen zuwider, der Gleitsmann zu Erffurth einen erschossenen Fuhrmann, so auf der Strassen vor St. Andreas-Thor nach Tennstädt gelegen, aufheben, und gegen Mittelhausen begraben lassen; Jt. Sich auch Hertzog Joh. Friedrich in kurtz verrückten Jahren der Gericht und Gerechtigkeit zweyer Strassen-Fälle auf der Strassen von St. Andreas-Thor nach Saltza, zwischen Grossen Fahner und Tonna, mit Forderung aus den Tonnischen Gerichten dessen, was daselbst bey dem Seebrücklein einem von Seebach entfallen, und dann mit Anstellung einer peinlichen Rechtfertigung wider Andreas Geißlern in den Hohnsteinischen Gerichten, unterfangen und angemasset; So haben wir der Chur-Fürst solches, wie billich, gesochten, darüber Schrifften gegen Schrifften, auch wider die Grafen von Gleichen Geboth und Verboth der Lehn und Zinß und anders mehres ergangen. Damit dann solchen langwierigen Irrungen einsmahls endlichen abgeholffen, und solcher Strassen halben gute Richtigkeit fortan gehalten werde, haben wir

uns,

ſtand darinnen leiſten; So haben wir uns einer Ordnung, wie es in unſern Landen und durch unſer Aemter befohlne Gerichtshaltere, Diener und Unterthanen mit der Nacheil und Nachfolge, auch mit gefänglicher Annehmung und Einziehung des heiligen Reichs Aechter, Placker, Räuber, Mörder, Bevheder und Land-Friedbrecher ſoll gehalten werden, auf folgende Maſſe freundlich vereiniget und verglichen; Nemlich, würde ſich in eines oder des andern Landen zutragen, daß berührte des Reichs-Aechter und ihre offenbahre Anhänger darinnen geſpüret und vermercket werden könten, oder würden ſich auf den Straſſen und Gebiethen unſerer Landen, Räubereyen, Plackereyen, Mord und andere Land-Friedbrüchiche Thaten begeben, oder es würde unſerer beyder oder eines Theils abgeſagter Bevheder und Feind anzutreffen ſeyn, auf ſolche obgeſetzte Fälle ſoll uns, und unſern Aemtern derſelbigen Befehlichhabern, auch allen andern Gerichtshaltern, unſern Dienern, Verordneten, auch Lehn-Leuthen und Unterthanen frey ſtehen, und ſie Macht haben, den angetroffenen, aufgetriebenen und flüchtigen Aechter, Räuber, Mörder, Land-Friedbrecher und abgeſagten Bevheder nicht allein auf die Grentzen, ſondern auch in des andern Theils Landen und Gebiethen zu folgen und nach zu eilen, biß ſo lange ſie berührte flüchtige Miſſethäter erlangen und ergreiffen möchten.

**Es ſollen aber die Nachfolger, ſo bald ſie auf des andern Theils Grentze kommen, in die nechſten Amte und Städte aus den Ihren von ſich ſchicken, ſolche ihre fürhabende Nacheile, neben Erzehlung der Thaten**

[redacted]

Chur-Fürsten auf den Strassen, daran uns gelegen, welche auch gleichergestalt sein, des Chur-Fürsten Liebe Amt-belehnte Herrschafft und Lehnstück mit berühren, gnugsam verglichen worden. Allein wir behalten uns für, daß wir nach Inhalt des Naumburgischen Vertrags in der Stadt Erffurth das Geleit einnehmen, und die Fuhr-Leut, die solch Geleit umfahren, auf bemelten Strassen umtreiben, aufhalten oder pfänden, und gebührlichen straffen lassen mögen, welches wir der Chur-Fürst auch zufrieden, und solches S. L. also freundlich nachgeben.

Nachdem aber zu Herbißleben, vieler daselbst ein- und fürüberlauffenden Strassen halben ein Geleit gewesen, und eingenommen, welches im Naumburgischen Vertrag uns Hertzog Joh. Wilhelm und unserm Bruder zu kommen, so soll auch dasselbige uns und unsern Nachkommen, wie wir es biß anhero gehabt, und es unser Bruder hievor Bernhardten von Mila wiederkauffich verkauffet, zustehen und bleiben, und sollen unsere Befehlhabere zu Einnehmung und Erhaltung des Geleits, gleich wie aus Erffurth, Macht haben, die Fuhr-Leute, die solche Geleit umfahren, umzutreiben, aufzuhalten, zu pfänden und gebührlichen zu straffen, welches wir der Chur-Fürst auch also freundlich bewilligen. Was denn auch die andern bey und durch Herbißleben auf Gotha und mehrer Oerter lauffende Strassen anlangt, derer wollen wir uns der Chur-Fürst nicht anmassen, und sollen dieselbige unserm Vetter Hertzog Johann Wilhelmen bleiben und zustehen.

Als sich auch der Graf von Gleichen auf der Strassen, so weit dieselbige über die Tonnische Güther

gestalt werden, in dessen Landen und Fürstenthum der oder dieselbigen erstlichen angetroffen und aufgetrieben, und darinnen die erste Nachfolge angestellt und fürgenommen worden, ungeacht, daß berührte Missethäter in dem andern Fürstenthum nieder gelegt und ergriffen, welches wir dann aus erheblichen Ursachen, und nach Gelegenheit jetziger Zeit, in obberührten Fällen also hiermit freundlichen beyderseits bewilligen und nachlassen.

Und damit des heil. Röml. Reichs erklärte Aechter und andere Räuber, Mörder, Land-Friedbrecher und Beyhedder in diesen geschwinden Läufften, wann dieselbigen in unsern Landen anzutreffen, desto eher zu Gefängniß und gebührlicher Straffe angehalten, gebracht, und diesem täglich mehr und mehr wachsenden Ubel desto besser gesteuret werden möge, so lassen wir einander zu, und bewilligen hiermit freundlich, wann wir der Chur Fürst, oder wir Hertzog Johann Wilhelm, in Erfahrung und Nachrichtung kommen würden, daß einer oder mehr von solchen obangesetzten Missethätern an heimlichen Orten in unsern Landen auf Ritterstzen, Dörffern, oder Flecken enthalten, oder daselbst gehauset, geherberget, geheget und unterschleifft würden, daß Uns beyderseits frey stehen solle, nicht alleine nahe auf den Grentzen, sondern ein, zwo oder drey Meilen breit und lang, von den Grentzen ab, in des andern Fürstenthum einzufallen, solche Missethäter daselbst aufzuheben, gefänglich anzunehmen, und in sein Gewahrsam abzuführen und zu bringen, jedoch wollen wir auch beyderseits mit solchen Einfall gebührliche Maaß halten, und Verordnung thun, daß

da-

auch über das Amt Herbißleben keiner Ober-Bothmäßigkeit oder Gericht anmaſſen. Und dieweil wir der Chur-Fürſt dem Grafen von Gleichen, derer oberzehlten angemaßten Straſſen-Fälle halben, die Zinß, ſo ihme aus unſer Fürſtenthum gegeben worden, verbiethen laſſen, und aber die Sachen nunmehr, wie obſtehet, alſo verglichen und hingelegt, ſo wollen wir Verordnung thun, daß ihme ſolche Zinße wiederum folgen mögen, inmaſſen wir ſolches Geboth hiermit aufgehoben und eröffnet haben wollen.

So viel dann über ſolche erzehlte Straſſen auch andere um die Stadt Erffurth lauffende Straſſen anlanget, damit ſoll es bey einem jeden Theil gehalten werden, wie biß anhero, und ſoll uns dem Chur-Fürſten die Straſſe von St. Johannis-Thor aus, auf den Erffurthiſchen und andern Gütern, in allermaſſen, wie die aus St. Andreas-Thor Inhalts des Naumburgiſchen Vertrags, zuſtehen.

Desgleichen ſollen uns Hertzog Joh. Wilhelm die andern Straſſen, deren Leib-Geleit, Gericht und Gerechtigkeit in den übrigen Erffurthiſchen Thoren in unſer Fürſtenthum lauffend, alleine gebühren, und wir, der Chur-Fürſt, wollen unſerm Vettern daran auch keine Hinderung thun, obgleich dieſelbige an etlichen Enden durch unſer Lehn- oder Amts-Güter mit ſtreichen und gehen möchten.

## Herbißlebiſche Weinberge, in der Tennſtädter Fluhr gelegen.

Es ſind ſieder dem Naumburgiſchen aufgerichteten Vertrage etzlicher Weinberge halben, welche

lich ausgerottet, auch die Plackereyen und Räubereyen in unsern Landen aufhören, und solcher scharffer und ernster Verordnung nicht mehr noth seyn solte, daß unsern ietzlichen und unsern Erben, obberührte unsere also anher gesetzte Verordnung und Vereinigung belanget, die Nachfolge und Einfall zu wiederruffen, frey stehen und nachgelassen seyn soll; Wann auch solche Wiederruffung von einem oder dem andern Theil also geschehe und fürgenommen, soll diese Ordnung der Nachfolge und Einfälle todt und abseyn, und im Hause zu Sachsen ferner nicht gehalten noch angezogen werden, jedoch wollen wir beyde bey unserm Leben, zum wenigsten innerhalb sechs Jahren, solche Verordnung nicht hinterziehen, sondern uns derselbigen berührte Zeit über, und so lange hernach sie von einem oder dem andern Theil nicht wiederruffen wird, freundlichen und nachtbarlichen halten und gebrauchen, sonsten aber, und ausserhalb dieser Ordnung, lassen wir es in allewege auch bey der aufgerichteten Erb-Vereinigung bleiben und beruhen, welcher dann hiermit nichts benommen, entzogen oder derogiret, sondern dieselbige dadurch so viel mehr gestärcket und gemehret, und auf allen Fall in Kräfften und Würden gelassen seyn soll.

**Haupt-Verschreibungen und andere Brieffliche Urkunden, so in den Canzleyen mangeln.**

Uns, dem Chur-Fürsten, haben biß anhero, sieder der aufgerichteten Käyserl. Capitulation, in unser

Rechtfertigung gefasset, und darinnen Beweisung und Gegen-Beweisung geführet worden; Damit nun solchen langwierigen Irrungen einsmals auch abgeholffen werde, haben wir des Orts, nach gehaltener Besichtigung, Verlesung der Acten, und genommener gnugsamer Erkundigung, die Hut, Trifft und Gericht desselbigen, als auf dem Rieth folgender gestalt mitteln und vergleichen lassen: Nemlichen, es sind zwischen dem Egelgraben und dem angegebenen Sau-Graben, fast vom Mittel des Trettenbergs ab, vier Grentz-Steine die Quer durch das Rieth zum Graben, da sich das Rieth gegen Kleinbalhausen zu endet, zu Scheidung der Hut, Trifft und Gericht gesetzet, und darüber von dem ersten Stein, an dem Graben des Trettenbergs, ein langer Platz, zwischen des Berges Graben, und dem Rieth, sechs Ruthen breit, biß zum Ende des Trettenbergs, an einem Graben, welcher an die Thulstädtische Wiesen rühret, also gelassen worden, damit die Leute zu Gebessen denselbigen Platz zur Ubertrifft gebrauchen, und dadurch ihr Vieh und Schaffe am Ende des Trettenbergs die Aecker ihrer Fluhr, jenseit gelegen, zu düngen, und sonsten bringen und treiben mögen, inmassen dann solcher Orth mit Rheinsteinen und mit einem aufgeworffenen Graben auch vermahlet.

Was nun disseits solcher gesatzten Rheinsteine am Rieth, gegen Gebessen und dem Egelgraben zu, gelegen, und denn auch auf dem Platz, so zur Ubertrifft vermahlet, darüber soll den Einwohnern die Hut, Weide und Trifft, und dem Inhaber des

Gesetzen, Ordnungen, Gewohnheiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Rechten, Gnaden, Verschreibungen, Briefen, Siegeln, Gerichten, Gerichtsbarkeiten, Gerichtszwang und Bann, Gebotten und Verbotten, Gebräuchen, Herkommen, Gerichtsbarkeiten, Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Gefällen, Zehenden, Zinsen, Renten, Gülten, Diensten, Frohnden, Leibeigenschaften, Jagden, Fischereyen, Forsten, Wildbahnen, Hölzern, Weiden, Wasserläufen, Wasserleitungen, Mühlen, Brücken, Fähren, Zöllen, Geleiten, Bergwerken, Steinbrüchen, Salzwerken, Salzsiedereyen, Salzquellen, Salzbrunnen, Salzgefällen, Salzhandlungen, Salzniederlagen, Salzfuhren, Salzhandel, Salzverkauf, Salzverschleiß, Salzmonopolien, Salzpachtungen, Salzverpachtungen, Salzverlegungen, Salzverschreibungen, Salzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungsregalien, Salzverschreibungsgerechtigkeiten, Salzverschreibungsnutzungen, Salzverschreibungsgefällen, Salzverschreibungszehenden, Salzverschreibungszinsen, Salzverschreibungsrenten, Salzverschreibungsgülten, Salzverschreibungsdiensten, Salzverschreibungsfrohnden, Salzverschreibungsleibeigenschaften, Salzverschreibungsjagden, Salzverschreibungsfischereyen, Salzverschreibungsforsten, Salzverschreibungswildbahnen, Salzverschreibungshölzern, Salzverschreibungsweiden, Salzverschreibungswasserläufen, Salzverschreibungswasserleitungen, Salzverschreibungsmühlen, Salzverschreibungsbrücken, Salzverschreibungsfähren, Salzverschreibungszöllen, Salzverschreibungsgeleiten, Salzverschreibungsbergwerken, Salzverschreibungssteinbrüchen, Salzverschreibungssalzwerken, Salzverschreibungssalzsiedereyen, Salzverschreibungssalzquellen, Salzverschreibungssalzbrunnen, Salzverschreibungssalzgefällen, Salzverschreibungssalzhandlungen, Salzverschreibungssalzniederlagen, Salzverschreibungssalzfuhren, Salzverschreibungssalzhandel, Salzverschreibungssalzverkauf, Salzverschreibungssalzverschleiß, Salzverschreibungssalzmonopolien, Salzverschreibungssalzpachtungen, Salzverschreibungssalzverpachtungen, Salzverschreibungssalzverlegungen, Salzverschreibungssalzverschreibungen, Salzverschreibungssalzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungssalzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungssalzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungssalzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungssalzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungssalzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungssalzverschreibungsregalien, Salzverschreibungssalzverschreibungsgerechtigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungsnutzungen, Salzverschreibungssalzverschreibungsgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungszehenden, Salzverschreibungssalzverschreibungszinsen, Salzverschreibungssalzverschreibungsrenten, Salzverschreibungssalzverschreibungsgülten, Salzverschreibungssalzverschreibungsdiensten, Salzverschreibungssalzverschreibungsfrohnden, Salzverschreibungssalzverschreibungsleibeigenschaften, Salzverschreibungssalzverschreibungsjagden, Salzverschreibungssalzverschreibungsfischereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungsforsten, Salzverschreibungssalzverschreibungswildbahnen, Salzverschreibungssalzverschreibungshölzern, Salzverschreibungssalzverschreibungsweiden, Salzverschreibungssalzverschreibungswasserläufen, Salzverschreibungssalzverschreibungswasserleitungen, Salzverschreibungssalzverschreibungsmühlen, Salzverschreibungssalzverschreibungsbrücken, Salzverschreibungssalzverschreibungsfähren, Salzverschreibungssalzverschreibungszöllen, Salzverschreibungssalzverschreibungsgeleiten, Salzverschreibungssalzverschreibungsbergwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssteinbrüchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzsiedereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzquellen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzbrunnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzhandlungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzniederlagen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzfuhren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzhandel, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverkauf, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschleiß, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzmonopolien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverlegungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsregalien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerechtigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsnutzungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszehenden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszinsen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsrenten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgülten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsdiensten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfrohnden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsleibeigenschaften, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsjagden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfischereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsforsten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswildbahnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshölzern, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsweiden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserläufen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserleitungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsmühlen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbrücken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfähren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszöllen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgeleiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbergwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssteinbrüchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzsiedereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzquellen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzbrunnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandlungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzniederlagen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzfuhren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandel, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverkauf, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschleiß, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzmonopolien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverlegungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsregalien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerechtigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsnutzungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszehenden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszinsen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsrenten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgülten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsdiensten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfrohnden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsleibeigenschaften, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsjagden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfischereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsforsten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswildbahnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshölzern, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsweiden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserläufen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserleitungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsmühlen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbrücken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfähren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszöllen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgeleiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbergwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssteinbrüchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzsiedereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzquellen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzbrunnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandlungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzniederlagen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzfuhren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandel, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverkauf, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschleiß, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzmonopolien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverlegungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsregalien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerechtigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsnutzungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszehenden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszinsen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsrenten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgülten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsdiensten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfrohnden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsleibeigenschaften, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsjagden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfischereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsforsten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswildbahnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshölzern, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsweiden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserläufen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserleitungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsmühlen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbrücken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfähren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszöllen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgeleiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbergwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssteinbrüchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzsiedereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzquellen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzbrunnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandlungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzniederlagen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzfuhren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandel, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverkauf, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschleiß, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzmonopolien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverlegungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsregalien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerechtigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsnutzungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszehenden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszinsen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsrenten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgülten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsdiensten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfrohnden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsleibeigenschaften, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsjagden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfischereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsforsten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswildbahnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshölzern, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsweiden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserläufen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserleitungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsmühlen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbrücken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfähren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszöllen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgeleiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbergwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssteinbrüchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzsiedereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzquellen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzbrunnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandlungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzniederlagen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzfuhren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandel, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverkauf, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschleiß, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzmonopolien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverlegungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsregalien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerechtigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsnutzungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszehenden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszinsen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsrenten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgülten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsdiensten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfrohnden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsleibeigenschaften, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsjagden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfischereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsforsten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswildbahnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshölzern, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsweiden, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserläufen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungswasserleitungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsmühlen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbrücken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsfähren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungszöllen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgeleiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbergwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssteinbrüchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzwerken, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzsiedereyen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzquellen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzbrunnen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzgefällen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandlungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzniederlagen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzfuhren, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzhandel, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverkauf, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschleiß, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzmonopolien, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverpachtungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverlegungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsbriefen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtszwang und Bann, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebotten und Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsverbotten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgebräuchen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsherkommen, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsgerichtsbarkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungsobrigkeiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungshoheiten, Salzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibungssalzverschreibung

Insiegel wissendlich besiegelt, auch uns mit eignen Händen unterschrieben, deren wir der Chur-Fürst einen, und wir Hertzog Johann Wilhelm den andern zu uns genommen.

Und nachdem von uns Günthern, Grafen zu Schwartzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, Georgen, Herrn von Schönburg, Hanßen von Ponickau auf Pomsen, Hanßen von Schleinitz daselbst, Casparn von Schönberg zum Borschenstein, Georgen von Werther zu Wiehe und Frohndorff, und Burgermeistern und Räthen der Städte Leipzig und Saltza, von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Hertzogs zu Sachsen, des H. R. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, unsers gnädigsten Herrn, desgleichen von uns Ludwigen, Graffen zu Gleichen, Herrn zu Blanckenhayn uñ Cranichfeld, Heinrich Reuß, von Plauen, dem Mittlern, Herrn zu Greitz, Cranichfeld und Gera, Dietzen von Brandenstein zu Wornburg, Friedrich von Wangenheim zu Beringen, dem Mittlern, Hanßen Postern zu Trackendorff, Albrechten von Meißbach zu Schwerdstädt und Burgermeistern und Räthen der Städte Weimar und Jena, von wegen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Landschafft gnädiglich begehret, gegenwärtigen ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden behandelten Vertrag, in derselben nachtbarlichen Gebrechen,

chen, um desto mehrer Sicherheit und Gewißheit, auch beyderseits Landschafft Nutzen und Besten willen, mit zu besiegeln und zu handzeichnen; So haben wir zu gehorsamer unterthäniger Folge, unsere Insigilla und Stadt-Secreta hieran mitgehangen, und wir die Grafen, Herren und von der Ritterschafft uns mit eignen Händen unterschrieben. Geschehen und geben zu Zeitz den 23. Julii, nach CHristi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburth, im funffzehenhunderten und sieben und sechzigsten Jahre.

Augustus, Chur-Fürst.
Günther, Graff zu Schwartzburg.
George, Herr von Schönburg.
Hanß von Ponickau, meine Hand.
Hanß von Schleinitz daselbst, meine Hand.
Caspar von Schönberg auf Vorschenstein, meine Hand.
George von Werther, auf den Herrschafften Wiehe und Frohndorff, meine Hand.
Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen.
Ludwig, Graf zu Gleichen, unser eigen Hand.
Heinrich Reuß, Herr von Plauen, der Mitlere, meine Handschrifft.
Dietz von Brandenstein, mein eigen Hand.
Friedrich von Wagenheim, der Mitlere, zu Grossen Beringen, mein eigen Hand.
Hanß Poster, meine eigene Hand.
Albrecht von Meisebach, mein eigen Hand.

Numr.

## Numr. 8.

## Wegen erblicher Tradition und Uebergabe der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, zwischen denen Kayserl. und Churfürstlichen Sächsischen Commissarien aufgerichtet zu Guben, den 10. May, (oder 30. April,) Anno 1636.

KUnd und Zuwissen sey hiemit. Nachdem die jetzo hochlöblichst regierende Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, unser Allergnädigster Kayser, König und Herr, ꝛc. Nicht allein Anno Sechszehen hundert und zwantzig, den Sechsten Junii Stylo Novo, dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggrassen zu Meissen, und Burggraffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravenßberg, Herren zu Ravenstein, ꝛc. Unsern gnädigsten Herren, und Dero allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. und Deroselben Glorwürdigsten Ertz-Hause Oesterreich, zu Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Hochlöblichsten Chur-Hauses Sachsen, ꝛc. und gantzen Posteritât bey aller Welt verbleibenden ewigen Lob, und unsterblichen Nachruhm, bey der Böhmischen Unruhe geleisteten ansehnlichen hochpreißlichen Dienste und würcklicher Hülffe, (die Ihro Kayserl. Majest. jederzeit mit

Kayserl. und Königl. Gnaden erkennet) und darbey nothwendig auffgewandten, Liquidirten, von Ihro Kayserl. Majest. allerdingen acceptirten und beliebten Krieges-kosten, gebührliche Erstattung zuthun, nicht allein mit ihren Kayserl. und Königl. Worten versprochen und zugesaget: sondern auch zu dessen mehrer Assecuration Dero beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten, dermassen nomine hypothecæ eingesetzet, wie solches die hierüber auffgerichtete Pfand-Verschreibung de dato d. 6. Junii Anno 1620. mit mehrern ausweiset, auch An. 1623. hernach den 13. (23.) Junii zu Budißin in Ober- und den 20. (30.) Junii zu Luckau in Nieder-Lausitz, Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen, in völlige Posses und Niessung solcher Lande, uff offenen Land-Tägen nicht allein Pfands-Weise setzen, und würcklich an- und überweisen lassen; sondern auch hernach mit Ihro Churfürstl. Durchl. im Majo des jüngsthin verwichenen 1635. Jahres, wegen Allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. und Dero Höchstlöbl. Königl. und Erz-Hertzoglichen Hause geleisteten treuen Diensten, und vor Sie auffgewendete Kriegeskosten, so sich auff eine richtig verbriefte ansehnliche Schuldforderung, und damals über zwey und siebentzig Tonnen Goldes an Capital und Zinsen belauffen, liquidirt befunden worden. Zu Deroselben Abstattung, und damit dadurch der werthe Frieden zwischen Ihro Kayserl. Majest. und S. Churfürstl. Durchl. umb so viel desto ehender erhalten, auch das alte gemein-nützige gute Vertrauen zwi-

schen

des Abts Verschreibung gestanden, aufrichten und zustellen zu lassen; Nach Endung aber obberührter Jahr, soll in unser Macht stehen, solchen Hoff, Inhalts der ersten Haupt-Verschreibung, mit drey hundert Gülden wiederum zu uns zu erkauffen, jedoch daß die von Hagen die Gerechtigkeit des Vorkauffs auf den Hoff behalten, und derentwegen gebührlichen versichert werden.

Cammer-Secretarius Hanß Jenitz, und Simon Rost, Amtmann zu Weisenfelß.

Wir der Chur-Fürst haben vor Aufrichtung des Naumburgischen Vertrags einen Anfall auf einen Hoff in dem Dorffe Bolstädt, so dem alten Abt Nicolao Sibero gehörig gewesen, unserm Cammer-Secretario Hansen Jenitzen, und Simon Rosten, Amtmann zu Weisenfelß, verschrieben. Dieweil sich dann der Anfall, nach der Anweisung des Amts Volckenroda, zugetragen, und aber unser Hertzog Johann Wilhelms Bruder, Hertzog Johann Friedrich, unsere des Chur-Fürsten Diener solches Anfalls entsetzet, und denselbigen auf viel unser Schreiben und Anhalten nicht folgen lassen wollen, so ist ergangen, daß sich Jenitz und Rost in der Gothaischen Kriegs-Expedition, als der Hoff in Hertzog Johann Friedrichen Händen noch gestanden, selbst angemast, denselbigen eingenommen, und sich darinnen ihrer habenden Begnadigungs-Verschreibung gehalten. Nachdem dann unsere

geschlossen, gesucht und ungesucht; allermassen Ihro Kayſ. Maj. und vorige Könige in Böheimb, als Marggraffen in Ober- und Nieder-Lausitz, solche innen gehabt, genutzt, genossen und gebraucht, oder nutzen, niessen und gebrauchen können oder mögen, Erblich, Eigenthumlich und Unwiederrufflich, jedoch Lehens weise und wie die rechte Mann-Lehens-Art und Eigenschafft mit sich bringet, zu einem rechten Mann-Lehen abzutretten, und uff offenem Land-Tage ehest, und uffs längste noch vor Außgang der nechsten fünff oder sechs Monaten, von dato solcher Vergleichung, würcklich übergeben, allermassen es der darüber de dato Prag den 20. (30.) May auffgerichtete Reces mit mehrem außweiset, und von Wort zu Wort also lautet:

KUnd und Zuwissen sey Männiglich. Nachdem vor etlichen Jahren hero bey der Röm. Käyſerl. wie auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. unserm Allergnädigsten Herren, die Churfl. Durchl. zu Sachsen, wegen Dero in der Böhmischen Unruhe, Ihro Kayſerl. Majeſt. und Dero höchstlöblichsten Königl. und Ertz-Hertzoglichen Hause geleisteten treuen Dienste und vor sich auffgewendeten Krieges-Unkosten, eine richtige verbrieffte ansehnliche Geld-Summa zu fodern gehabt, so bey gegenwärtiger Friedens-Handlung über zwey und siebentzig Tonnen Goldes an Capital und Zinsen liquidiret befunden worden. Als ist zu derselbigen Abstattung und damit hierdurch der werthe Frieden zwischen Ihro Kayſ. Majeſt. und Sr. Churfürstl. Durchl. umb so viel

desto

Christoph von Hagen zu Deuna und Amt Volckenroda.

Als sich auch zwischen Christoph von Hagens Unterthanen, den Einwohnern zu Zaunroda, so unser des Chur-Fürsten Lehn, und der Gemeine zur Lamen Keula, in unser Hertzog Johann Wilhelms Amt Volckenroda gehörig, eines Platzes halben, unter dem Sendicht, im Krauthal zwischen dem Hopffstädter Landwehr, und den Rheinsteinen, so zwischen den Aemtern Volckenroda und Keula gesetzet, gelegen, Irrungen erhalten, haben wir dieselbigen durch unsere Räthe auch in Besichtigung und Handelung nehmen lassen; Und wiewohl die von Lamen Keula angegeben, daß ihnen in Vererbung ihrer Güther der halbe Theil ernantes Grundes mit angewiesen; Dieweil sie aber ihres Vorgebens keinen gründlichen Schein gehabt, auch befunden worden, daß die zu Zaunroda solchen Grund umgerissen und besäet, und dessen in Gebrauch seyn; Als haben unsere Räthe solche Irrung dergestalt verglichen, daß der Grund, so weit derselbige umgerissen, denen von Zaunroda bleiben, und dem von Hagen die Gericht darauf zustehen, die Henge aber an solchen Grunde unter dem Sendicht den von Lamen Keula, und die Gericht unserm Hertzog Johann Wilhelms Amt Volckenroda gehören sollen, wie wir dann auch solches durch Eilff Rheinsteine, von Hopffstädter Landwehr, biß an obernante Rheinsteine, so Volckenroda und Keula scheiden, vergrentzen lassen; Darüber hat auch Christoph von Hagen uf unser Räthe Unterhandlung gewilliget, Vollkommer Seligs Hauer Erben die Sechs alte

Schock,

sen, gesucht und ungesucht, allermassen Ihro Kayserl. Majest. und vorige Könige in Böheimb als Marggraffen in Ober- und Nieder-Lausitz solche innen gehabt, genutzt, genossen, gebraucht, oder nutzen, niessen und gebrauchen können oder mögen, **Erblich, Eigenthumlich und Unwiederrufflich**, jedoch Lehens-Weise, und wie rechten Mann-Lehens Art und Eigenschafft mit sich bringet, zu einem rechten Mann-Lehen, wie hernach mit mehreren folget, abtreten, und uff offenem Land-Tage ehistes, und uffs längste noch vor Außgang der nechsten fünff oder sechs Monathen von dato dieser Vergleichung, würcklichen übergeben. Bey solcher Abtrettung und Übergebung sollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu gleich alle Homagia und Lehens so wol Reces und Consens Bücher, als auch die Register und Verzeichnüsse über die Einkünfften, samt allen andern Acten und Actitäten, und zum Regiments-Wesen gehörigen Documenten und Uhrkunden, so viel deren in den Königl. Ambts Cantzeleyen beyder Marggrafthümer zu befinden, bona fide außgehändiget werden. Was auch sonsten bey Ihro Kayserl. Majest. Königl. Cantzeleyen, oder am Kayserl. Hofe, und bey der Königl. Cantzeley zu Prag vorhanden, daran Sr. Churfürstl. Durchl. möchte gelegen seyn, darvon soll wahre Abschrifft ebenmäßig bona fide ertheilet werden.

Und demnach Ihre Kayserl. Majest. vor diesem Ihr in der Pfand-Verschreibung die Bestallung der vier Aembter in beyden Marggrafthümern, als nemlichen des Land-Vogts, des Landes-

Haupt-

Hauptmanns, des Gegen-Händlers, und des Cammer-Procuratoris, nebſt andern Sachen reſerviret und vorbehalten, und aber Sr. Churfürſtl. Durchl. anjetzo die Lande in ſolutum übergeben worden. So wollen ſolche Reſervaten, auſſerhalb was jetzt expreſſe nach dieſer Handlung reſerviret wird, fallen, und Ihro Churfürſtl. Durchl. verbleiben laſſen.

Wegen des Titels und Wappen iſt verglichen, daß Ihro Kayſerl. Majeſt. Dero Erben und Nachkommen des Höchſtlöbl. Ertz-Hauſes Oeſterreich, Könige in Böheimb, und alle Ihre Nachfolger an der Cron zu Böheimb, dieſelben als Könige zu Böheimb und Lehns-Herren, a) auch inskünfftig noch ferner führen mögen, doch gantz unbeſchadet dieſer Ubergabe, und als Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, und allen ihren untenbenannten Lehens-Folgern ohne einigen Abgang, Schaden oder Ringerung.

Die Abtrettung und Belehnung beyder Marggraffthümer wird Ihro Churfürſtl. Durchl. verwilliget, vor Sich, und Dero Männliche Leibes-Lehns-Erben Ihres Chur-Hauſes dergeſtalt: Daß wenn GOtt über Ihro Churfürſtl. Durchl. von Todes wegen gebieten würde, ſo ſollen Ihro Churfürſtl. Durchl. in ſolchen beyden Marggraffſchafften ſuccediren Dero Männliche Leibes-



a) Das Hauß Oeſterreich hat ſich im Weſtphäliſchen Frieden ſo gar den Titel von Elſaß vorbehalten, da es doch nicht Lehens-Herr verblieben, auch keine Hoffnung wieder darzu zu gelangen, ſich reſervirt.

Lehns-Erben Ihres Chur-Hauses und auf gänzliche Erlöschung Deroselben die Hertzoge zu Sachsen-Altenburg, ꝛc. Männlichen Geschlechts in absteigender Linea, und wenn diese nicht mehr wären, Sr. Churfürstl. Durchl. als Primi acquirentis geliebte Eheleibliche Töchter, die jetzt am Leben seynd, samt oder sonders, oder da dieselben samt oder sonders den Anfall nicht erlebten, der von Ihren Leibern posterirende Mannes-Stamm also daß jeder Tochter alsdenn sich im Leben befindender ganzer Mannes Stamm seinen Antheil, nicht juxta Capita, sondern juxta stirpes genieſſen, beyde Marggrafthümer aber darum nicht getheilet, b) sondern unter einer gesamten Regierung gelassen werden solten.

Wann aber der gänzliche männliche Stamm der itzigen Sächsischen Chur-Linie, wie denn auch der Mannes-Stamm der jetzt lebenden Hertzogen zu Sachsen-Altenburgischer Linie erloschen, und das Lehn auff Ihro Churfürstl. Durchl. Töchter, oder da dieselben alsdann auch nicht mehr am Leben wären, auff deren Mannes-Stamm samt oder sonders, wie obermeldet fallen würde, c) soll

doch

b) Hieraus will die Zeitzische Deduction de Anno 1685 ein Argument nehmen, daß in Churfl. Landen das Primogenitur-Recht nicht statt finde, sondern die Jüngern auch mit Theil nähmen.

c) Aus diesem allen erhellet, daß die Herren Hertzoge Ernestinischer Linie zur Succession derer Marckgrafthümer Lausitz nicht gelangen können. Dahero auch, als neuerer Zeit diese Marckgrafthümer in die Erb-Verbrüderung mit Sachsen-Lauenburg gebracht worden, deroselben Consens vom Chur-Hause nicht gefordert werden dürffen.

und weil dieselbige etwa durch verordnete Commissarien gehandelt, und derwegen Graben aufgeworffen worden, doch aber endlich nicht vollzogen, sondern derentwegen neuer Zanck vorgefallen; So haben wir, nach gehaltener Verhör und Besichtigung, solche streitige Oerter aufs neue beziehen mit Mahlsteinen und Creutz-Zeichen an, bey, um, und über dem Orlesberg, biß zum Ende auf eine grosse Eiche, hart an einem Quer-Wege, verrheinen lassen, und sollen sich des also abgerheinten und vermahlten Orts die Leute zu Sachsenburg und Heldrungen mit ihrem Viehe und Schaafen der Kuppelweide und Hut durchaus halten und gebrauchen. Es sollen aber die Leute von Sachsenburg über solche Rheinung die andern Heldrungischen Felder und Höltzer nicht betreiben oder behüten.

So viel aber die Gericht derer Oerter anlangt, dieselbigen sollen von dem Schreiber-Creutz an, unter dem Orlesberg herum, biß zum Ende der Schwaanfurth Aecker, dem Amt Sachsenburg zustehen, oben aber auf dem gantzen Orlesberge, und so weit auch obberührte Trifft verrheinet, sollen die Gericht gegen Heldrungen gehören, und ferner nicht gestritten werden. Mit der Jagd auf dem Orlesberge, Scharffenberg, Schmöck und andern Oertern, daselbst soll es gehalten werden, wie es ein alter Vertrag derhalben mit bringet, und wie es ein jedes Theil beständig hergebracht, jedoch, daß den Leuten in Weinbergen und zugethanen Feldern kein Schaden zugefüget und zu ungewöhnlichen Zeiten nicht gejagt werde.

Sal-

cessores auß dem Erz-Hertzoglichen Hauſe Oeſterreich poſterirende Könige zu Böheimb, und alle nachkommende Könige zu Böheimb, Ihro Churfürſtl. Durchl. und künfftig nach Derſelben denjenigen Chur- und Fürſten zu Sachſen, oder auch diejenigen Churfürſtl. Töchter, oder da Dieſelben alsdann nicht mehr am Leben wären, deren Deſcendentes männlichen Stammes, welche nach Ordnung der rechte berührte Lehen zu muthen, und darinnen zu ſuccediren haben, ſo ferne die Töchter oder Deroſelben Manns-Stämme nicht wie obgemeldet mit Geld abgeſtattet wären, unweigerlich belehnen, auff maaß und Weiſe wie die andern von Ihro Kayſerl. Majeſt. als Könige in Böheimb, und von Dero Cron Böheimb zu Lehen tragende Stück dem Churfürſtl. Hauſe Sachſen gereicht und gelichen werden: Und ſoll es dißfalls bey der Formul deſſelben Juraments auch Lehns-Reverſes, (deren Notul dann umb mehrer Gewißheit willen hinten an dieſem Vertrag regiſtriret und verzeichnet worden, allerdings verbleibet, jedoch mit nachfolgenden Conditionibus.

Erſtlich, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. und Dero Nachkommen die Catholiſche Geiſtlichkeit und Stände, in ſpecie das Dohm-Stifft St. Petri und Capitul zu Budiſſin, die Jungfrauen-Clöſter zu Marienſtern, Marienthal, und Priora zum Lauban, auch die Abtey zu Neuenzell, und andere Geiſtlichen und Religioſen, ſamt ihren Leuten und Beambten, Dienern und Unterthanen, bey ihren Privilegiis und Juribus, inſonderheit bey ihrer Exemption in Spiritualibus ab omni Seculari foro wie auch bey allen andern ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, ſo ſie bey vorgehenden

Digitized by Google

allewege gehörig gewesen, in den gemeinen Lehn-Brieff gesezt, und mit in den andern gemeinen Ritter-Diensten verdienet worden, der Naumburgische Vertrag auch von solchen Zugehörungen der Haupt-Häuser Lehnen und Stücken, wie es der Lehn-Pflicht halben damit zu halten, Versehung thut, und dann auch für langen Jahren solch Pferd in das Amt Sachsenburg nicht gehörig, sondern daraus erlassen worden, wie solches in dem alten Amts-Buch zu Sachsenburg klärlich verzeichnet ist; So wollen wir Hertzog Johann Wilhelm solches Pferd Ritter Dienst auf bemelten zehen Gorßlebischen Huffen ferner nicht fechten, bewilligen auch hiermit freundlich, daß dieselbe zu dem Guth Beuchlingen, als ein anhangendes Lehnstück gehören, und unserm Vetter, dem Chur Fürsten, mit demselbigen verdienet werden sollen. So viel aber die Steuer auf bemelten zehen Huffen Landes anlanget, damit soll es gehalten werden, wie herbracht.

## Amt Camberg und Bünau zu Teichern.

In unser Hertzog Johann Wilhelms Amt Camberg haben die von Bünau zu Teichern ein Lehn-Guth mit einem Ansitz oder eigenen Siedelhoff liegen, davon sie ein Pferd Ritter-Dienst leisten, davon auch die Untersassen Steuer in unser Amt Camberg biß anhero gereichet und gegeben; Nachdem dann die von Bünau biß anhero den Lehns-Eyd davon zu leisten sich gewegert, und derenthalben einen Articul aus dem Naumburgischen Vertrage darzu angezogen, und aber unser

in Religions-Sachen, was die Catholische Religion und Augspurgische ungeänderte Confeßion betrifft, keine Neuerung vornehmen, sondern beyderseits Religionen zugethane Geist- und Weltliche Stände und deren Unterthanen in beyden Marggrafftthümern Ober- und Nieder-Lausitz, die Catholische so wol als die Augspurgische Confeßions-Verwandte bey ihrer Religion, deren freyer Ubung, Kirchen, Gebrauchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Haab, Gütern, und von denen Königen zu Böheimb und Marggraffen in Ober-Lausitz erlangeten, auch sonsten wohl hergebrachten Privilegiis und Freyheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, schützen und handhaben, allermassen denn auch in denen vorigen auffgerichteten Immissions-Recessen versehen gewesen.

Zum andern sollen Ihro Churfürstl. Durchl. und deren Lehens-Folger jedesmahl bey Empfahung der Lehen, Ihm Königen zu Böheimb, durch sonderbahre, und dann der Catholischen Geistlichkeit und Ständen bey Einnehmung der Huldigung durch gewöhnliche Reverse, dessen auff maaß und Form, wie nechst vorhergesetzt, versichern thun.

Drittens, sollen hiedurch mehrbemeldte beyde Marggrafftthümer von dem Königreich Böheimb nicht abgesondert, sondern demselben, als ein hohes und vornehmes Stück desselben, dergestalt zugethan verbleiben, daß Ihr. Churfürstl. Durchl. die Kayserl. Majest. Dero Erben und Nachkommen, vom Hause Oesterreich regierende Könige zu Böheimb, und alle Deroselben Successores an der Cron, von wegen dieser beyden Marggrafftthümer, vor ihre Lehens-Her-

ren

Herrn Gunst und Priorität vor andern erlanget, sie die Loitzen auch dasselbige mit rechtmäßigen Titeln in Possession und Besitz bekommen, und dessen ohne Verführung des Geussen Kummers, auch ohne rechtlich Erkäntniß, und darzu gantz ungehört entsazt worden; So wollen wir Hertzog Johann Wilhelm in das Amt Allstädt Befehl und Verordnung thun, daß die Loitzen solcher vierhundert Acker Holtz wiederum förderlichst restituiret, und habhafft sollen gemacht werden. Wann dann die Geuse, vermöge habender Verschreibung, oder Krafft eines gethanen Kummers zu berührten Holtz, Gerechtigkeit zu haben vermeinen; So wollen wir, als diß Orts der Ober-Gerichts-Herr auf Ansuchen beyder Partheyen Tage-Satzung benennen, sie mit ihrer Nothdurfft gnugsam hören, und nach Befindung gebührliches Recht, Hülff und Gerechtigkeit mittheilen und ergehen lassen.

## Hoff zu Saltza.

Kilian Etterwind ist etwan unsers Hertzogs Johann Wilhelms Herrn Vaters seel. und löbl. Gedächtniß, über die geistliche Zinß, so dem Kloster Reins-Brunn aus dem Amt Saltza jährlich gefallen, Collector gewesen, und hat den Reinsbrunnischen Hoff in der Stadt Saltza gelegen, innen gehabt; Wiewohl nun vor dieser Zeit, und etzlich viel Jahr anhero dem Etterwind auferlegt, den Hoff zu räumen, auch derentwegen bey uns dem Chur-Fürsten, und unsern Bruder, Hertzog Moritzen offtmahls Ansuchung gethan, so hat doch Etterwind allerley Gerechtigkeit berührtes Hoffs halben an-

daran unter keinem Schein einiger Einhalt gethan werden.

Die sämtlichen Stände und Unterthanen beyder Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz sollen auch bey deme, was in Seiner Churfürstl. Durchl. Appellations-Gerichte erkannt und gesprochen wird, würcklich sich begnügen lassen, nicht weniger als wie zuvoren, da sie noch im Königreich Böheimb sich Rechtens erholet, sie bey dem Königl. Appellations-Gerichte und bey dessen Außspruch zu acquiesciren auch schuldig gewesen; so wol sonsten S. Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen Decreta, Befehl und Anordnungen, nicht weniger als bey Regirung der Könige in Böheimb geschehen, wie treuen Unterthanen gebühret, zugehorsamen verpflichtet seyn, welche Gerechtigkeit, daß nemlich die Appellation und alle Remedia suspensiva nicht mehr an die Cron Böheim, sondern an Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen, wie vorher umständig vermeldet und außgedruckt, gehen und gerichtet werden sollen, Ihro Kayserl. Majest. als König zu Böheimb, Sr. Churfürstl. Durchl. Krafft dieser erblichen Verhandlung, und demnach ex speciali hoc pacto mit verliehen, und also dieselbte der Belehnung außdrücklich mit einverleibet werden solle. Und obwol Se. Churfürstl. Durchl. darbey Ansuchen lassen, daß Ihro Kayserl. Majest. die alten Kayserl. Schulden und Onera, so etwan noch auff diesen beyden Marggraffthümern von Deroselben Verpfändung gehafftet, und zeithero nicht alle bezahlet seyn, über sich nehmen wolten. Dieweil aber Ihro Kayserl. Majest. Gesandte dargegen andere bewegliche Ursachen angezogen,

Vastnachthun zinßbar, und dieweil solche Zinß eine Zeit anhero ins Amt nicht gereichet worden, so wollen wir Verordnung thun, daß sie wieder ganghafft gemacht, und gewißlich jährlich samt den hinterstelligen Retardaten erleget werden sollen.

## Schutz-Brieff über die Bauren zu Rollisleben.

Die Einwohner und Bauren in Dorff Rollisleben, so unter den Knauten und den Graffen von Stolberg gesessen, und in unsere des Chur-Fürsten Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit gehören, haben sich vor wenig Jahren von unsern und ihrer Erb-Herren Gehorsam abgeworffen, und bey unserm Hertzog Johann Wilhelms Bruder ungebührlichen Schutz gesuchet, darüber auch einen Schutz-Brieff aus der Cantzeley erlanget und ausbracht; Nachdem aber berührte Bauren darzu keinen Grund, Fug noch Ursach gehabt, und darinnen vergessentlich und ungehorsamlich gehandelt, solches auch wider des Hauses zu Sachsen Gebrauch und Herkommen ist, und zu schädlicher Einführung Ursach geben möchte; Als haben wir Hertzog Johann Wilhelm uns gegen unsern Vetter freundlichen dahin erkläret, daß wir uns solches Schutzes über die Rollislebischen Bauren nicht anmassen, sondern dieselbige mit Pflichten und Gehorsam an sein des Chur-Fürsten Lbdl. und ihre Erb-Herren gewiesen haben wollen; Inmassen wir ihnen auch ufferlegen lassen, solchen Schutz-Brieff den Churfürstl. Räthen zu überantworten und zuzustellen. Und dieweil die Bauren biß anhero darinnen auch nicht Folge geleistet, so

Und weil zwischen der Cron Böheimb und dem Hause Sachsen vor Alters eine gewisse Erb-Einigung auffgerichtet, wie weit eines dem andern zu begebenden Nothfällen zu helffen schuldig, von deren Erneuerung und Erläuterung bey dieser Handlung zwischen beyderseits Abgesandten auch geredet worden, aber nichts gewisses geschlossen werden können: so soll deßwegen förderlichst eine andere Zusammenkunfft und Schickung beyderseits Räthe vorgenommen, und derselbige Punct mit beyder Theile einmüthigen gutem Belieben, weiter tractiret und gehandelt, unterdessen aber es damit bey dem Buchstäblichen Innhalt d) der alten Erb-Einigung, biß so lang ein mehres mit gutem Willen abgehandelt würde, gelassen werden.

Dieweil aber gleichwol hierbey befunden, und von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hoch angezogen worden, daß Dero Schuld-Forderung groß und wichtig, entgegen die Intraden und Einkünffte dieser beyden Marggrafthümer schwach und geringer, darwieder jedoch an Seiten der Herrn Kayserl. Gesandten die Herrlichkeit derselben, und was dem mehr anhängig, trefflich urgiret, auch daß solche ansehnliche auf viel meil weges sich erstreckende Lande und Leute, grosse Ritterschafft und starcke Mannschafften, mit allen Landes-Fürstlichen Hoheiten umb Geld, (man gebe auch dafür, so viel man immer wolte) sonst nicht zu erlangen noch zu erkauffen wären, mehrmals außgeführet und angezogen? So haben Ihro Kayſ. Maj. endlich zu desto mehrer Contentirung

d) Die Urkunde steht in Lünigs R. A.

mehrer Contentirung und Vergnügung Seiner Churf. Durchl. bewilliget, daß Derofelben folgende Summen und Stücke nachgegeben werden ſollen:

Erſtlichen, dasjenige, was noch bey dem Landes-Haubtmann in der Ober-Lauſitz, Adolph von Gerſtorff reſtiren möchte.

Zum andern die funffzig tauſend Thaler Meißniſch bey den Ständen in Nieder-Lauſitz, alter Contributions-Reſt.

Drittens, was ſonſten in beyden Marggrafftthümern an der neulichſt bewilligten Contribution rückſtändig: Wie denn allerſeits Summen anderer Geſtalt nicht gemeinet, als ſo viel an einem und dem andern Orte nach richtiger Abrechnung noch reſtirend iſt.

Vierdtens, dreyzehen tauſend Gülden Meißniſch von den Seidenbergiſchen Kauff-Geldern, ſo nach jüngſt verfloſſenen ein tauſend ſechs hundert und vier und dreyßigſten Jahre, von Terminen zu Terminen gefällig.

Fünfftens, noch vier Aembter, welche hiebevor cum utili & directo dominio zum Ertz-Stifft Magdeburg gehörig geweſen, auff maaß und Weiſe, wie darüber unter heutigen dats ein abſonderlicher Receſs über ſolche Aembter auffgerichtet worden.

Wann nun die Immiſſion auff dem Land-Tage, wie auch die Belehnung obgedachter maſſen erfolget, auch der Churf. Durchl. zu Sachſen von wegen Ihro Kayſ. Majeſt. der Königl. Würde zu Hiſpanien, des gantzen Ertz-Hertzoglichen Hauſes Oeſterreich, und der Cron Böheimb Conſens über dieſen Contract außgehändiget ſeyn wird: Alsdann ſollen Ihro Kayſ. Majeſt. Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen

hinwiederumb außhändigen Ihrer Kayſ. Maj. inhabende ein tauſend ſechshundert ein und zwantzig datirte Pfandes-Verſchreibung und Aſſecuration der Immiſſions-Abſchiede, und dem zu Regenſpurg A. 1630. über obberührten Schuld-forderung erfolgten, und von Ihro Kayſ. Maj. confirmirten Receſſ, vollſtändig, ſammt vollkommlicher Quittung und Verzeihung auff alle weitere Anſprüche und Forderungen, von wegen obgedachter Schuld, und was derſelben mehr anhangen thut. Jedoch iſt hiebey außgedinget, daß von denen Immiſſions-Receſſen deren Sr. Churf. Durchl. damals darzu deputirten, und mit verſchriebenen Räth Siegel und Unterſchrifft abgenommen, und Seiner Churf. Durchl. eingeliefert werden ſollen.

Und wann etwan beyde Marggrafſthümer wieder zurück an die Cron Böheimb, wie obgedacht fallen ſolten; ſo ſollen allerſeits Stände und Unterthanen derſelbigen Geiſt- und Weltlich, bey ihren Privilegiis, Freyheiten und Gewohnheiten, ſo ſie bißhero in Religions- und Politiſchen Sachen gehabt, und noch haben, allerdings zu jederzeit gehandhabet und geſchützet werden.

Dieſe Verſchreibung ſoll als eine Kayſerl. Königl. und Churfürſtl. wohlbedächtige und reiff erwogene Abrede, Zuſage und Gelobniß zu ewigen Tagen ſo gültig und kräfftig ſeyn, als ob ſie mit leiblichen Eyden beſchworen, und ſich aller darwieder redenden Exceptionen jurato begeben worden wäre: Wie man ſich denn auch deren hiemit, als ob ſie außdrücklich geſetzet, kräfftig begeben, und Ihro Kayſerl. Majeſt. vor Sich und Dero Ertz-Hertzogliches Hauß Oeſterreich ſuccedirende Könige in Böheimb

heimb und Deroſelben Nachkommen an der Cron; Wie denn auch Ihro Churf. Durchl. vor ſich und Deroſelben Nachkommen, Kayſerl. Königl. und Churf ſolches alles, was hierinnen gehandelt und zugeſaget, ſteiff, feſt und unverbrüchlich zuhalten, und darwieder unter keinem Vorwand nichts zuthun, noch vorzunehmen, noch andern zu thun zuverſtatten, hiermit und Krafft dieſes Verſprechen; treulich und alles ſonder Gefehrde.

Zu Uhrkund iſt dieſer Brieff in duplo ausgefertiget ein Exemplar in Ihro Kayſerl. Maj. das andere aber in der Churf. Durchl. zu Sachſen Verwahrung genommen, und ein jedes mit der Röm. Kayſ. Maj. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen eigenhändiger ſubſcription, auch mit Anhängung Kayſerl. und Churfürſtl. Innſiegel beſtärcket worden. Geſchehen zu Prag den 30. May, im Jahr Chriſti unſers Erlöſers und Seeligmachers Eintauſend ſechshundert fünff und dreyßig.

Ferdinand.

Vt

Peter Heinrich von Stralendorff.

Johann George, Chur-Fürſt.

Johann Soldner, D.

In Krafft nun und zu folge dieſes vorſtehenden Receſſus wird hiermit heut untergeſetztem dato von allerhöchſtgedachter Ihr. Kayſ. Maj. als König zu Böheimb, Dero Erben und Nachkommen den Königen zu Böheimb und der gantzen Cron Böheimb wegen, die würckliche Loßzehlung, Abtretung, Tradition und Ubergabe vielbeſagtes Marggrafthums Nieder-Lauſitz vollzogen, und daſſelbe mehr höchſtgedachter Ihrer Churfürſtl. Durchl.

dero Erben, und obbenannten Lehens-Folgern, durch die Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen und Hochgelahrten Herren, Herrn Christophen, Freyherrn von Schellendorff, Herrn uff Königsbrück, Klitzschdorff, Saatz, Cuna und Halbau ꝛc. Ihro Kayserl. Majest. Hof-Cammer-Rath, Cämmerer und Präsidenten in Ober- und Nieder-Schlesien, auch vollmächtigen Landes-Hauptmann des Fürstenthums Sagan ꝛc. Herrn Felixen von Rüdinger, auf Spitz, Cunersdorff und Weißdorff, dero Reichs-Hof-Rath ꝛc. und Herrn Melchior Erben von Ehrenburg beyder Rechte Doctorn, dero Rath ꝛc. als hierzu deputirte, und mit gnugsamer Plenipotentz, Special Vollmacht und Instruction versehene Herren Commissarien, mit allen und jeden Landes-Fürstl. Obrigkeiten, Titul, Wapen, Ein- und Zugehörungen, über und unter der Erden, wie sie in dem Pragischen Receß Abhandlung und Verbindung, als obstehet, weitläufftig specificiret, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, benannt, und unbenannt, gesucht und ungesucht, und überall gantz nichts ausgeschlossen, sondern allermassen, wie es Ihro Kayserl. Maj. und vorige Könige zu Böheimb, als Marggrafen in Nieder-Lausitz innen gehabt, genutzt und gebraucht, oder nutzen, niessen und gebrauchen können oder mögen, **Erblich, Eigenthümlich** und **unwiederrufflich**, jedoch Lehens-weise, und wie rechten Manns-Lehens Art und Eigenschafft, mit sich bringet, in optima & amplissima juris forma, abgetreten, übergeben und eingeräumet, die sämtlichen Stände, Innwohner und Unterthanen, Geist- und Weltliche, Abwesende und Gegenwärtige, aller Lehens- und Unterthanen Eydes

und

und Pflicht, wormit sie bißhero Ihro Kayſ. Majeſt. als Könige zu Böheimb, Dero Erben, und nachkommenden Königen zu Böhmen, und der Cron Böheim, unmittelbar verwandt und zugethan geweſen, allerdings und völlig erlaſſen, relaxiret, und loßgezehlet, und hingegen mit ſolchen Eyden und Pflichten, Erb-Huldigung, völligem Gehorſam, und was ſonſten demſelben allenthalben mehr anhängig, an Ihr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. als ihren nunmehr ungezweifelten Erb- und Lehens-Herren, und Marggraffen in Nieder-Lauſitz, (allermaſſen ſie denn auch dafür öffentlich hiemit declariret und erkläret werden) würcklich angewieſen, und dero völligen Territorial- und aller anderer Jurisdiction und Bothmäßigkeit, wie ſolches in ob inſertem Receſs mit mehrem verſehen und angeführet untergeben: Wie nicht weniger die hiebevor in der Pfand-Verſchreibung beyden Theilen insgeſamt reſervirte Beſtellung der vier Aembter, als nehmlich deß Land-Vogts, Landes-Hauptmanns, Gegen-Händlers und Cammer-Procuratoris, nunmehr und nachdem Ihro Churfürſtl. Durchl. anjetzo dieſe Länder in ſolutum übergeben worden, zu dero eigenen, freyen und willkührlichen diſpoſition, (auſſer was die hinterſtelligen Reitungen betrifft) ausgelaſſen, heimgegeben und allein verbleiben, auch über diß diejenigen Reſte und Anweiſungen, ſo Ihr. Kayſ. Maj. in obvermelten Receſs verſtanden, Ihr. Churfürſtl. Durchl. zu deroſelben mehrerern Contentirung und Vergnügung nachzugeben verwilliget, ſo viel Ihro nach richtiger Abrechnung noch zuſtändig, würcklichen angewieſen, cediret und übergeben werden: Wie denn auch alle das übrige,

was offt erwehnter Pragerischer Recess, Abhandlung und Verbindung in seinen Buchstablichen Innhalt, und dessen rechten gesunden Verstande nach, mit sich bringet, und an Seiten Ihr. Kayserl. Maj. dero gantzen Ertz-Hertzogl. Hauses Oesterreich, und nachkommenden Königen zu Böheim, und der Cron Böheim erfordert wird, von deroselben als Könige zu Böheim, Dero Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, und der Cron Böheim, zu rechter bestimter Zeit, festiglich und unwiederrufflich gehalten, und allem demselben benögliche vollständige Satisfaction gegeben und geleistet; hierbey aber Ihrer Kayſ. Majest. dero Erben und nachkommenden Königen zu Böheim, die im Reces specificirte und ausgemässene Rückfälle dieses Marggrafthums, so wol auch beydes das supremum directum dominium darüber, als das Jus Protectionis über die Catholische Geistlichkeit daselbst, und was sonsten besagter Recess dero zu gute vorbehält, hiermit per expressum reserviret und vorbehalten wird und seyn soll. Hingegen ist ebenfalls von Ihr. Churfürstl. Durchl zu Sachsen wegen, durch dero Cammer-Berg-Hof- und Justitien-Räthe, und Präsidenten des Ober-Consistorii, die Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Großachtbare und Hochgelahrte Herren, Herrn Caspar von Ponickau, auf Grötzch, Herrn Fridrichen Menschen zu Reichenbach und Friesen, und Herrn Gabriel Tünzeln, der Rechte Doctorn, als hierzu sonderlich deputirte und gevollmächtige Herren Commissarien, diese erbliche und würckliche Loßzehlung der Eyde und Pflicht, so wol unwiederrufflich eigenthümliche

Ab-

Abtretung, Tradition und Ubergabe dieses Marggrafthums Nieder-Lausitz, mit allen Landes-Fürstl. Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen: Ingleichen den Zöllen, Gleiten, Bergwercken, Müntzen, Geist- und Weltlichen Lehnen, Lehnschafften, Folge, Steuren, Landen und Leuten, Schlössern, Städten, Ritterschafft, Mannschafft, Gehöltze, Bergen Thälern Wäldern, Püschen, Wildbahnen, Jagden, Ströhmen, Wasserläufften, Dörffern, Diensten, Pflichten, Ehren, Würden, Herrligkeiten, Freyheiten, Gerichten, Oberst- und Niederst, Nutzungen, Gerechtigkeiten, und allen andern Einkünfften, Ein- und Zugehörungen, über und unter der Erden, benannt, und unbenannt, wie die Nahmen haben mögen, gantz nichts ausgeschlossen, gesucht und ungesucht; Allermassen Ihr. Kayſ. Maj. und vorige Könige zu Böheim, als Marggrafen in Nieder-Lausitz, solches innen gehabt, genutzt, gebraucht, oder nutzen, niessen und brauchen können oder mögen; wie nicht weniger, daß die hiebevorin der Pfandes-Verschreibung, und darauff gerichteten Immissions-Recess, Ihr. Kayserl. Maj. vorbehaltene Mitbestellung der vier Aemter in dem Marggrafthum, nehmlich des Land-Vogts, des Landes-Hauptmanns, Gegen-Händlers und Cammer-Procuratoris, gäntzlich fallen, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero mitbeschriebenen Lehnsfolgern, eigenen freyen und willkührlichen Disposition, (ausser was die hinterstellige Reitung anbetrifft,) ausgelassen, heimgegeben, und ihr allein verbleiben. Ingleichen daß Ihro Churfürstl. Durchl. und ihre Mitbenannte von aller Territorial und

Gesetzbuch, Landrecht, Lehenrecht, Stadtrecht, Bergrecht, Wechselrecht, Seerecht, Handelsrecht, Strafrecht, Criminalrecht, Polizeyrecht, Kirchenrecht, Ehegerichtsordnung, Gerichtsordnung, Hofgerichtsordnung, Landgerichtsordnung, Stadtgerichtsordnung, Bergordnung, Wechselordnung, Seeordnung, Handelsordnung, Strafordnung, Criminalordnung, Polizeyordnung, Kirchenordnung, Ehegerichtsverfassung, Gerichtsverfassung, Hofgerichtsverfassung, Landgerichtsverfassung, Stadtgerichtsverfassung, Bergverfassung, Wechselverfassung, Seeverfassung, Handelsverfassung, Strafverfassung, Criminalverfassung, Polizeyverfassung, Kirchenverfassung, Ehegerichtsverwaltung, Gerichtsverwaltung, Hofgerichtsverwaltung, Landgerichtsverwaltung, Stadtgerichtsverwaltung, Bergverwaltung, Wechselverwaltung, Seeverwaltung, Handelsverwaltung, Strafverwaltung, Criminalverwaltung, Polizeyverwaltung, Kirchenverwaltung, Ehegerichtsbehörde, Gerichtsbehörde, Hofgerichtsbehörde, Landgerichtsbehörde, Stadtgerichtsbehörde, Bergbehörde, Wechselbehörde, Seebehörde, Handelsbehörde, Strafbehörde, Criminalbehörde, Polizeybehörde, Kirchenbehörde, Ehegerichtsbeamte, Gerichtsbeamte, Hofgerichtsbeamte, Landgerichtsbeamte, Stadtgerichtsbeamte, Bergbeamte, Wechselbeamte, Seebeamte, Handelsbeamte, Strafbeamte, Criminalbeamte, Polizeybeamte, Kirchenbeamte, Ehegerichtsdiener, Gerichtsdiener, Hofgerichtsdiener, Landgerichtsdiener, Stadtgerichtsdiener, Bergdiener, Wechseldiener, Seediener, Handelsdiener, Strafdiener, Criminaldiener, Polizeydiener, Kirchendiener, Ehegerichtsgebäude, Gerichtsgebäude, Hofgerichtsgebäude, Landgerichtsgebäude, Stadtgerichtsgebäude, Bergwerksgebäude, Wechselgebäude, Seegebäude, Handelsgebäude, Strafgebäude, Criminalgebäude, Polizeygebäude, Kirchengebäude, Ehegerichtsgefängniß, Gerichtsgefängniß, Hofgerichtsgefängniß, Landgerichtsgefängniß, Stadtgerichtsgefängniß, Bergwerksgefängniß, Wechselgefängniß, Seegefängniß, Handelsgefängniß, Strafgefängniß, Criminalgefängniß, Polizeygefängniß, Kirchengefängniß, Ehegerichtsgefangene, Gerichtsgefangene, Hofgerichtsgefangene, Landgerichtsgefangene, Stadtgerichtsgefangene, Bergwerksgefangene, Wechselgefangene, Seegefangene, Handelsgefangene, Strafgefangene, Criminalgefangene, Polizeygefangene, Kirchengefangene, Ehegerichtsgefangenwärter, Gerichtsgefangenwärter, Hofgerichtsgefangenwärter, Landgerichtsgefangenwärter, Stadtgerichtsgefangenwärter, Bergwerksgefangenwärter, Wechselgefangenwärter, Seegefangenwärter, Handelsgefangenwärter, Strafgefangenwärter, Criminalgefangenwärter, Polizeygefangenwärter, Kirchengefangenwärter, Ehegerichtsgefangenwärterin, Gerichtsgefangenwärterin, Hofgerichtsgefangenwärterin, Landgerichtsgefangenwärterin, Stadtgerichtsgefangenwärterin, Bergwerksgefangenwärterin, Wechselgefangenwärterin, Seegefangenwärterin, Handelsgefangenwärterin, Strafgefangenwärterin, Criminalgefangenwärterin, Polizeygefangenwärterin, Kirchengefangenwärterin, Ehegerichtsgefängnißwärter, Gerichtsgefängnißwärter, Hofgerichtsgefängnißwärter, Landgerichtsgefängnißwärter, Stadtgerichtsgefängnißwärter, Bergwerksgefängnißwärter, Wechselgefängnißwärter, Seegefängnißwärter, Handelsgefängnißwärter, Strafgefängnißwärter, Criminalgefängnißwärter, Polizeygefängnißwärter, Kirchengefängnißwärter, Ehegerichtsgefängnißwärterin, Gerichtsgefängnißwärterin, Hofgerichtsgefängnißwärterin, Landgerichtsgefängnißwärterin, Stadtgerichtsgefängnißwärterin, Bergwerksgefängnißwärterin, Wechselgefängnißwärterin, Seegefängnißwärterin, Handelsgefängnißwärterin, Strafgefängnißwärterin, Criminalgefängnißwärterin, Polizeygefängnißwärterin, Kirchengefängnißwärterin, Ehegerichtsgefängnißwärterinnen, Gerichtsgefängnißwärterinnen, Hofgerichtsgefängnißwärterinnen, Landgerichtsgefängnißwärterinnen, Stadtgerichtsgefängnißwärterinnen, Bergwerksgefängnißwärterinnen, Wechselgefängnißwärterinnen, Seegefängnißwärterinnen, Handelsgefängnißwärterinnen, Strafgefängnißwärterinnen, Criminalgefängnißwärterinnen, Polizeygefängnißwärterinnen, Kirchengefängnißwärterinnen, Ehegerichtsgefängnißwärterinnenkinder, Gerichtsgefängnißwärterinnenkinder, Hofgerichtsgefängnißwärterinnenkinder, Landgerichtsgefängnißwärterinnenkinder, Stadtgerichtsgefängnißwärterinnenkinder, Bergwerksgefängnißwärterinnenkinder, Wechselgefängnißwärterinnenkinder, Seegefängnißwärterinnenkinder, Handelsgefängnißwärterinnenkinder, Strafgefängnißwärterinnenkinder, Criminalgefängnißwärterinnenkinder, Polizeygefängnißwärterinnenkinder, Kirchengefängnißwärterinnenkinder, Ehegerichtsgefängnißwärterinnenkinderchen, Gerichtsgefängnißwärterinnenkinderchen, Hofgerichtsgefängnißwärterinnenkinderchen, Landgerichtsgefängnißwärterinnenkinderchen, Stadtgerichtsgefängnißwärterinnenkinderchen, Bergwerksgefängnißwärterinnenkinderchen, Wechselgefängnißwärterinnenkinderchen, Seegefängnißwärterinnenkinderchen, Handelsgefängnißwärterinnenkinderchen, Strafgefängnißwärterinnenkinderchen, Criminalgefängnißwärterinnenkinderchen, Polizeygefängnißwärterinnenkinderchen, Kirchengefängnißwärterinnenkinderchen, Ehegerichtsgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Gerichtsgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Hofgerichtsgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Landgerichtsgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Stadtgerichtsgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Bergwerksgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Wechselgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Seegefängnißwärterinnenkinderchenlein, Handelsgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Strafgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Criminalgefängnißwärterinnenkinderchenlein, Polizeygefängnißwärterinnenkinderchenlein, Kirchengefängnißwärterinnenkinderchenlein.

[redacted]

Insiegel wissendlich besiegelt, auch uns mit eignen Händen unterschrieben, deren wir der Chur-Fürst einen, und wir Hertzog Johann Wilhelm den andern zu uns genommen.

Und nachdem von uns Günthern, Grafen zu Schwartzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, Georgen, Herrn von Schönburg, Hanßen von Ponickau auf Pomsen, Hanßen von Schleinitz daselbst, Casparn von Schönberg zum Borschenstein, Georgen von Werther zu Wiehe und Frohndorff, und Burgermeistern und Räthen der Städte Leipzig und Saltza, von wegen des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Hertzogs zu Sachsen, des H. R. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, unsers gnädigsten Herrn, desgleichen von uns Ludwigen, Graffen zu Gleichen, Herrn zu Blanckenhayn uñ Cranichfeld, Heinrich Reuß, von Plauen, dem Mittlern, Herrn zu Greitz, Cranichfeld und Gera, Dietzen von Brandenstein zu Wornburg, Friedrich von Wangenheim zu Beringen, dem Mittlern, Hanßen Postern zu Trackendorff, Albrechten von Meißbach zu Schwerdstädt und Burgermeistern und Räthen der Städte Weimar und Jena, von wegen des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Landschafft gnädiglich begehret, gegenwärtigen ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden behandelten Vertrag, in derselben nachtbarlichen Gebrechen,

## Numr. 9.

# Churfürſt Johann George des Erſten Teſtament, nebſt dem Codicill, aufgerichtet de Anno 1652.

**Im Nahmen der heiligen, hochgelobten und unzertheilten Dreyfaltigkeit GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heil. Geiſtes. Amen.**

Haben Wir Johan George, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenſtein ꝛc. bey uns die flüchtige Zergänglichkeit dieſes Lebens, und dannenhero auch dieſes reifflich erwogen, daß Uns als einer Chriſtlichen, und von dem Allerhöchſten mit Fürſtlichen Kindern und Erben, auch Land und Leuten geſegneter Obrigkeit vermöge GOttes Gebots, und Unſers gegen Unſerer Kinder und Unterthanen Uns obliegenden Väter- und Churfürſtl. Amtes, nach nunmehr durch ſeine göttliche Allmacht verliehene Gnade erlangtem hohen Alter, und auf ſo langwierige ausgeſtandene gefährliche Kriegs-Läuffte, erlebten friedlichen Zuſtand, in allewege gebühren wolle, zu Bezeigung Unſerer Väterlichen und Chur-Fürſtlichen Treue, Hulde, Rath, Gnade und Vorſorge, beyzeiten auf eine Verordnung und Diſpoſition bedacht zu ſeyn, damit

## Numr. 8.

## Wegen erblicher Tradition und Uebergabe der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, zwischen denen Kayserl. und Churfürstlichen Sächsischen Commissarien aufgerichtet zu Guben, den 10. May, (oder 30. April,) Anno 1636.

Kund und Zuwissen sey hiemit. Nachdem die jetzo hochlöblichst regierende Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, unser Allergnädigster Kayser, König und Herr, ꝛc. Nicht allein Anno Sechszehen hundert und zwantzig, den Sechsten Junii Stylo Novo, dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggrassen zu Meissen, und Burggraffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravenßberg, Herren zu Ravenstein, ꝛc. Unsern gnädigsten Herren, und Dero allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. und Deroselben Glorwürdigsten Ertz-Hause Oesterreich, zu Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Hochlöblichsten Chur-Hauses Sachsen, ꝛc. und gantzen Posterität bey aller Welt verbleibenden ewigen Lob, und unsterblichen Nachruhm, bey der Böhmischen Unruhe geleisteten ansehnlichen hochpreißlichen Dienste und würcklicher Hülffe, (die Ihro Kayserl. Majest. jederzeit mit

Treue, Liebe, und Correſpondenz, ſteif und feſt in acht zu nehmen, ſondern auch ſonſt jedermännig-lichen zu deſſen Reſpect, Obſervanz und Hand-habung treulichen anzuhalten, damit es dem Aller-höchſten gefällig, Ihren Liebden rühmlich, den Anverwandten erfreulich, und Land und Leuten erſprießlich ſeyn möge.

Wenden Uns hierauf zu dem Scopo vitæ noſtræ, als unſerm einigen Erlöſer dem HErrn CHriſto, und dancken ſeiner göttlichen Allmacht, daß ſie Uns aus lauter Gnade und Gütigkeit zu dem Licht des heiligen Evangelii beruffen, ſolches in Unſern Lan-den erhalten, die Länder von groſſer Gefahr und Ruin errettet, und Uns ſo viel Fürſtl. Kinder, Kin-des Kinder, und Kindes-Kindes-Kinder, dergleichen Unſerer Vorfahren keinem wiederfahren, ne-benſt Unſerer lieben Gemahlin, der Durchlauchtig-ſten Hochgebohrnen Fürſtin, Frauen Magdalenen Sibyllen, Hertzogin zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Chur-Fürſtin, gebohrner Marggräfin zu Brandenburg und Hertzogin in Preuſſen, Land-Gräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggräfin zu Magde-burg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau-en zu Ravenſtein &c. in Fried, Ruhe, und erträgl. Hinkommen erleben laſſen. Befehlen auch Unſere Seele in die Gnaden-Hand unſers einigen Selig-machers JEſu CHriſti, und ſeufzen von Hertzen, er wolle Uns bey dem Bekenntniß der wahren Religi-on, ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, und feſtem Glauben beſtändiglich erhalten, alles was

in

in diesem mühseligen Leben aus menschlicher Gebrechlichkeit, und sonsten vorgelauffen, gnädig verzeihen, Uns mit einem getrosten, frölichen, sanfften und exemplarischen Christlichen Ende, nach seinem guten Willen segnen, und durch sein theures Verdienst zu einem Mitt-Erben seines ewigen himlischen Reichs auf- und annehmen.

Mit dieser Danckſagung, Busse, Bitte und Befehlung unserer Seele, gedencken Wir mit GOtt und der Zeit von dannen zu scheiden, und wollen, daß so dann Unser Leichnam, es mag Uns Der Allerhöchste in- oder ausserhalb Landes abfodern, nacher Freyberg geführet, Und zu Unsern lieben Eltern, Groß-Eltern, und Aelter-Eltern, a) Christmilder Gedächtniß, Christ- und Fürstlich beygesetzet werde. Was bey dergleichen Chur-Fürstlichen Leichen Procession an Allmosen und andern Spenden gebräuchlichen, und Wir, wie auch Unsere in GOtt ruhende liebe Vorfahren, zu Kirchen, Hospitalien, Universitäten, Schulen und andern milden Sachen verordnet, daran soll des Chur Printzens Liebd. nichts ermangeln, sondern solches dem Allerhöchsten zu Ehren, treulich abstatten lassen.

Unsere Hertzvielgeliebte Gemahlin Liebd. aber soll von Freyberg wiederum zurück anhero begleitet, und

a) Hertzog Heinrich ist der erste, welcher aus der Ursache, daß er seinen Sitz anfänglich allda gehabt, sich daselbst begraben lassen. Von derselben Zeit an ist es das Churfürstl. Begräbniß geworden, dazu vor die Chur- und Fürsten zu Meissen ꝛc. begraben worden.

und ob Ihre Liebden in Unserer Residenz und Dero jetzigen Gemächern verbleiben, oder solche durch andere Wohnung und Gemächer ändern, oder auch auf ihr Widdum (deßwegen sich Unser Chur-Printz mit Ihr. Liebden wie es Unsers Hauses und Ihrer als der Frau Mutter Liebden Hoheit Respect und Reputation erfordert, freund-Söhnlichen zu vergleichen hat) sich begeben wolle, Ihr lediglichen anheim gestellet, Ihro Liebden an einem Ort so wohl als dem andern mit Chur-Fürstl. Unterhalt und andern Gebührnissen gnugsam versehen, und versorget, Ihro von Unsern Herren Söhnen, Frauen Töchtern, Frauen Schnuren und männiglichen schuldiger Respect, Gehorsam, Folge und Ehrerbietung jederzeit geleistet, mit Rath, Hülffe und Trost beygesprungen, die Leib-Renten, Zinsen, und was Ihro Liebd. sonsten gehörig, zuständig und verschrieben ist, gereichet, aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und anderer Vorrath, so Ihr. Liebd. in Dero Gewahrsam haben, ruhiglich gelassen, und auch sonsten die grosse Treue, Ehre, Liebe und Affection, die Sie Uns nunmehr in das fünf und vierzigste Jahr herzlichen und unablaßlich geleistet, treulich vergolten werden.

Und weiln Wir Uns erinnern, daß Ihro Liebd. um die Aembter und Forwerge, **Lichtewalde, Franckenberg, Sachsenburg, Nauensorga, Zadel** und **Baseliz**, als welche mehrentheils von Ihro Liebden dar geliehenen Geldern erhandelt worden, hiebevor freundlich angesuchet: so wollen Wir, daß Ihro Liebd. dieselben, nach unserm seel.

Ab-

Abſchied, mit allen Nutzungen die Zeit ihres Lebens eingeräumet werden ſollen; iedoch mit Vorbehalt des Rückfalles, welcher den künfftigen Chur-Fürſten bleibet und gebühret.

Unſere Frauen Töchter, Frauen **Sophien Eleonoren**, LandGräfin zu Heſſen, &c. Frauen **Marien Eliſabethen**, Hertzogin zu Schleßwig-Holſtein, &c. und Frauen **Magdalenen Sibyllen**, verwittibte Königl. Prinzeßin zu Dännemarck, Norwegen &c. Liebd. betreffend, da haben Wir zu Denenſelbigen das Väterliche gute Vertrauen, Sie werden ſich an Ihren Fürſtlichen Ausſtattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erſchienen, vermöge ihrer geleiſteten Verzicht und Renunciation begnügen laſſen; Jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey der an denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz verſchriebenen Anwartung b) billig: Und Wir wollen nebſt angewünſchter Göttlichen Hulde, Gnade, Geſundheit, Friede, und aller zeitlichen und ewigen Proſperität zum freundlichen Andencken jeder Ihr. Liebd. hiemit zehen tauſend Thaler, aus Freund-Väterlicher Affection legiret und beſchieden haben, welche der Chur-Printz Ihro Liebd.

b) Was es damit vor Bewandniß hat, iſt in dem unter denen Beylagen befindlichen Receſs zu leſen. Hier iſt nur ſo viel zu mercken, daß man aus dieſen Worten die von Seiten des Hohen Chur-Hauſes beſtrittene Incorporation aller Lande, und daß dieſelben alle die Qualität des Churfürſtenthums und Primogenitur-Rechts an ſich haben, zu widerlegen gedencket, aus Urſachen das ja keine Töchter die Churfürſtenthümer, davon die Lauſitz

Liebd. und zwar Jeder absonderlich, so bald als es möglichen, nach Unserm seel. Absterben nach und nach erlegen soll.

Was nun Unser Churfürstenthum, samt denen alten und neuen Landen und Leuten, und die Hæredis Institutionem an ihr selbsten anbelanget, wollen Wir zur Conservation, Vermehr- und Bestärckung Unsers von dem Allerhöchsten verliehenen, gesegneten, und unter so vielfältiger Wiederwärtigkeit bißher kräfftiglich beschützten Chur-Fürstl. Hauses, Unsern geliebtesten ältesten Sohn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, &c. als Chur-Printzen und Primogenitum, c) so lange S. Liebd. lebet, oder

*Krafft des Churfürstl. Principii der allgemeinen Incorporation ein Pars seyn müsse, erben könten. Allein zu geschweigen, daß die Exemples in den Geschichten nicht seltsam seyn, daß die Churfürstenthümer zwar nicht auf Weiber gefallen, durch selbige aber auf Dero Männliche Erben gebracht worden seyn, wie der Germaniæ Princeps gar wohl bemercket, und aus verschiedenen Geschichten dargethan werden kan: So ist der Töchter Erb-Recht an der Lausitz erst auf den Fall gesetzt, wenn kein Männlicher Erbe mehr vorhanden, bey welcher Begebenheit jedwedes Land seine vorige Gestalt wieder bekommt, und die Qualität des Churfürstenthums wieder verlieret.

c) Dieser § wird von denen unterschiedlichen Herren Interessenten auch gantz unterschiedlich ausgeleget. Auf Seiten des Hohen Chur-Hauses folget man daraus, daß dadurch Joh. Georg. der II. wegen seiner Erst-Geburth zum Universal-Erben aller Lande, so der Hochselige Testator besessen, eingesetzt sey; Zu mehrerm Beweiß beruft man sich auf die Verordnung des Hertzogs Alberti, nach welcher der Herr Testator auch nichts anders ge

oder in Mangel Sr. Liebd. (welches doch der Allerhöchste verhüten wolle) Dero ältesten Sohns Lbd. Hertzog Johann Georgen, und nach Dessen Liebd. erwehnten Hertzog Johann Georgens ältesten Sohns Sohn, oder wenn auch deren keiner mehr verhanden, mehr hochgedachten Herrn Jo-



kont, als den Chur Printzen zum allgemeinen Erben zu ernennen, und die Nachgebohrnen mit einigen Stücken auszuweisen. Und ob man wohlen entgegen setzen möchte, daß in dem Albertinischen Testament die Rede nur vom Aeltesten, aber nicht vom Erstgebohrnen sepe: So thut doch dieses allhier der Sache nichts, weilen nicht alleine beedes das Alter und die Erst-Geburth in Chur-Fürst Joh. Georg II. zusammen stossen, sondern auch von nun an die Erst-Geburth unten in denen Worten sub lit. E. ausdrücklich zur Richtschnur und gleichsam zum rubo gesetzt wird, wodurch man derer jüngern Herren zugetheilten Stücke anzusehen. Aus diesen hochwichtigen Gründen macht das Hohe Chur-Hauß diesen §. und das in selbigem fest gestellte Recht der Erst-Geburth und Vniversal-Succession zur Regul, welche in Erklärung derer Dinge, so von denen Herren Vettern handeln, allezeit dergestalt vor Augen genommen werden muß, daß die von denen nachgebohrnen Herren gebrauchte Worte: Theil, Erbe, Gemeinschafft ꝛc. allezeit dahinaus gedeutet werden müssen, daß sie der Vniversal Succession und dem Churfürstl. Rechte, des Alters und der Erst-Geburt nicht zuwider seyn mögen. Hingegen beruffe man sich auf Seiten derer Herren Vettern auf die Exemples, da die Churfl. Söhne gemeinschafftlich regiert, als da sind: Chur-Fürst Moritz und August, Christian und Joh. Georg. I. Joh. Georgi I. und Augustens, welche Exemples der Dispositioni Albertinæ die rechte Deutung geben sollen, worwider eingewendet zu werden pflegt, daß diese Exemples nicht

Ein Gedicht von Ernst Moritz Arndt, das
ich Ihnen beilege, ist mir sehr lieb gewesen.
Es ist ein Gedicht, das Sie nicht kennen
werden, weil es nicht gedruckt ist. Es

Lehrer Schmidt in Berlin, der Verfasser des Lehrbuches der Geographie, Professor Dr. Daniel, Professor Dr. Lüdecke, Professor Dr. Wappäus, Professor Dr. Wagner, Professor Dr. Kiepert, Professor Dr. Bernhard Cotta, Professor Dr. Ritter, Professor Dr. Peschel, Professor Dr. Roon, Professor Dr. Hermann Wagner, Professor Dr. Hellwald, Professor Dr. Ratzel, Professor Dr. Supan, Professor Dr. Neumann-Spallart, Professor Dr. Hann, Professor Dr. Penck, Professor Dr. Richthofen, Professor Dr. Kirchhoff, Professor Dr. Partsch, Professor Dr. Lehmann, Professor Dr. Hahn, Professor Dr. Oberhummer, Professor Dr. Sieger, Professor Dr. Obst, Professor Dr. Hettner, Professor Dr. Gerland, Professor Dr. Wagner, Professor Dr. Hassert, Professor Dr. Schlüter, Professor Dr. Krebs, Professor Dr. Wolkenhauer, Professor Dr. Schwalbe, Professor Dr. Kossmat, Professor Dr. Schmidt, Professor Dr. Wilhelm Meyer, Professor Dr. Hermann Meyer, Professor Dr. Schmeil, Professor Dr. Schwarz

gierender Chur-Fürst, und alle Successores an der Chur, die Chur-Würde und Burggrafschafft Magdeburg, samt denen darzu gehörigen Städten und Aembtern, item die Chur-Meißnisch, Leipzigisch- und Ertzgebirgischen Creiße, neben dem Marggrafthum Ober-Lausitz, ingleichen die Mannsfeldische Sequestration und Berechtigung im Stifft Quedlinburg, sambt allen darzu gehörigen Schlössern, Aembtern, Graf- Herr- Lehn- Ritter- und Mannschafften, Festungen, Städten, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Diensten, Jagden, Gehöltzen, Teichen, Folge, Steuren und andern Herrlichkeiten, Nutzungen und Eingehörungen, mit und neben den Zeug-Häusern, Kellereyen, Bergwercken, ausenstehenden Resten, Schulden, Jagd-Häusern, Kunst-Rüst- und geheimen Kammern, und denen darinnen befindlichen und

Uns

diese Sonderung des Herrn Testatoris (da derselbe nur einen Theil der Lande dem Chur-Printz zutheilt,) gar wohl mit der allgemeinen und Vniversal-Institution bestehen könne, wenn man nur die Augen vom Römischen Recht wegkehren, und statt dessen den rechten Tubum nehmen wolle, wodurch der Hochselige Testator die in seinem Testament vorkommenden Verordnungen angesehen wissen will. Unter denen Privatis, da kein Recht der Erstgeburth eingeführet werden kan, sondern die jüngern Kinder so wohl hæredes seyn als der Aelteste, ist es wohl an dem, daß der Aelteste nicht zum allgemeinen Erben eingesetzt werden mag, sondern die Jüngern ebensals Recht und Theil an der Erbschafft haben, Alleine mit Teutschen Chur- und Fürstenthümern hat es hierinnen eine gantz andere Bewandniß, wie die häuffigen Exempla und der durchgehende Reichs-Brauch ausweisen.

Digitized by Google

henden Zeiten erlanget und hergebracht, schützen, auch denen Ordinariis und General-Visitatoribus, itzigen und künfftigen, ihre Inspection und Visitation darüber, wie sie dieselbe hiebevor, ehe noch die Böhmische Unruhe ergangen, uñ Sr. Churfürstl. Durchl. die Lande verpfändet worden, gehabt und deren befugt gewesen, so wohl der Kayserl. Majest. als Könige zu Böhmen, und allen derselben nachkommenden Königen zu Böhmen ihr Oberes Jus Protectionis über solche Stifft, Clöster und Geistlichkeit, und die Administration in Spiritualibus durch beyde Marggrafftthümer, allermassen solche noch bey währender Verpfändung observiret, geruhig und ungehindert lassen, die Stifft und Clöster nicht außsterben, sondern wenn einer oder der ander darinnen stirbet, einen Catholischen wieder an dessen Stelle setzen lassen; die Catholischen Pfarrer auch in vorigem Stand und Wesen, und bey ihren Collatoribus erhalten, die Catholischen von wegen ihrer Schulden mit der Execution nicht übereilen, noch dadurch zu Grunde gehen lassen.

Was den Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen und Unterthanen etwan biß anhero bey währender Unruhe an liegenden Gütern und Gründen, wie auch den Stifft- und Clöstern etwan von ihren zu Dreßden und sonsten unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Gebiete deponirten Kirchen-Ornat, Privilegiis, Registern und Uhrkunden, so viel sie deren zeigen können, daß sie eingesetzt oder ihnen genommen worden, abgenommen oder aufgehalten, wieder erstatten und restituiren lassen; und es mit demselben in allen, wie bey Regierung voriger Könige, halten, auch

in

ſoldungs-Laſt, ſamt den verſchriebnen Leib-Renten und Widdumern, Geſandtſchaften, Feſtungs und Brücken-Gebäuden, Garniſonen g) und Krieges-Reſten, auf dieſem Theil bleiben; Unſere andere Herren Söhne aber und Dero Erben auch ſpem ſucceſſionis haben, und ſich auf allen Fall mit einem Fürſtlichen Deputat h) hätten begnügen laſſen müſſen. Ordnen und ſetzen darneben, daß S. Liebd. als künfftiger Chur-Fürſt, einer jeglichen Fürſtlichen Tochter, die itzo oder künfftig durch GOttes Segen von Ihrer und hochgedachter Unſerer drey Söhne Liebd. erzeuget, und ſich mit

g) In dieſen Worten ſteckt das Jus Belli und Pacis, welches dem Hohen Chur-Hauſe vorbehalten wird. Wiewohl man es Fürſtl. Seite dahin deutet, daß deßwegen die Garniſonen und Kriegs-Sachen dem Chur-Hauſe hier alleine beygelegt würden, weiln in der andern Herren Vettern Landen keine Veſtung gelegen. Deme wird von Seiten des Hohen Chur-Hauſes entgegen geſetzt, daß das Jus Belli & Pacis ein groſſes und anſehnliches Stück der Landes-Hoheit ſey, welche die Herren Vettern in dieſem Teſtament nicht bekommen, ſondern mit der Fürſtl. Obrigkeit worunter der bloſſe Paſſus Jurisdictionis zu verſtehen ausgewieſen worden.

h) Hier wird derer nachgebohrnen Herren Antheil einem Deputat ausdrücklich entgegen geſetzt: Woraus von Seiten der Fürſtlichen Häuſer gefolgert wird, daß derſelben Lande ein würckliches Theil mit aller Hoheit ſeyn müſſe, weil ein Deputat alleine vor Appanagirte Herren gehöre. Alleine man ſiehet, daß da der Concipient dieſes Wort auch unten ausdrücklich von denen Landen derer Herren Vettern gebraucht, hieraus kein reeler Schluß zu machen, ſondern dieſes zu folgern ſey, daß der Concipient überall keine adæquate Expreſſionen gebraucht.

Digitized by Google

mit Rath und Wiſſen unſerer Söhne und ſonderlichen des Chur-Printzens, verheyrathen werden, als wir Uns zu Ihren Liebd. wie gehorſamen Töchtern und Tugendſamen Fürſtinnen wohl anſtehet, unzweifentlichen verſehen, zur Heimſteuer zwölff tauſend Reichsthaler, vier und zwantzig Groſchen vor einen Reichsthaler gerechnet, ohne Abbruch aus dem Churfürſtenthum reichen und mitgeben ſoll. Es ſollen aber dieſelbigen Töchter mit Silber-Geſchirr, Schmuck, Kleinodien Kleidern, und dergleichen von Ihren Fürſtlichen Eltern ſelbſt verſehen und ausgeſtattet werden.

Wiewohl Wir auch, ſo viel unſern freundlichen lieben Sohn, Hertzog Auguſtum, poſtulirten Adminiſtratorn des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg betrifft, gnugſame Urſache hätten, auf die unermäßliche vielfältige groſſe Unkoſten, ſo Wir neben Wagniß Leibes und Lebens wegen des Ertz-Stiffts Magdeburg und Sr. Liebd. zum Beſten aufgewendet, bey dieſer Väterlichen Diſpoſition Unſer Abſehen zu richten: ſo wollen Wir doch dieſelbe dergeſtalt aufgehoben und diſſalls übergangen haben, daß Sr. Liebd. das Stifft Meiſſen und Wurtzen, als welches der hieſigen Reſidenz allzunahe gelegen, und ohne beſorgliche Zwieſpalt von der Chur nicht wohl ſepariret werden mag, in favorem des Chur-Printzens und zu deſſen Liebd. Nutzen und Gebrauch gäntzlichen reſigniren, und dargegen, (wiewohl ſonſten ſolche Stiffter ſo viel nicht austragen) die vier eximirten reſp. Herrſchafften, Aemter und Städte, Querfurt, Dama, Burg und Jüterbock, erblichen

haben und erlangen, ſich auch darneben an ſtatt ſeiner Portion mit denen Thüringiſchen und andern hernach ſpecificirten Schlöſſern, Städten und Aembtern, als Sachſenburg, Eckartsberga, Bebra, Freyburg, Sangerhauſen, Langenſaltza, Weiſſenſee, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelſtein, und Weiſſenfelß, ſamt allen Gefällen, Ein und Zugehörungen an Mannſchafft, Zinſen, Renten, Forwergen, Aeckern Wieſen, Steuren, Dienſten, Gehöltzen, Mühlen, Schäfferenen, Seen, Teichen, Fiſchereyen, Gerichten, Wildbahnen, Zöllen, Geleithen, Bergwercken, Landes-Fürſtlichen Obrigkeit, i) und andern Herrlichkeiten, Krafft dieſer Unſerer wohlbedächtigen Diſpoſition, abfinden und begnügen laſſen ſoll.

Ferner ſoll unſer dritter Sohn, Hertzog Chriſtian zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg &c. über das Stifft Merſeburg, und deſſen Zubehörungen, welches Sr. Liebd. durch Unſere hiebevor erwieſene Sorgfalt und Vermittelung, nach Unſerm ſeligen Abſterben, völlig zukommt, auch das Marggrafthum Nider-Lauſitz, Dobrilug, Finſterwalda, Bitterfeld, Dölitſch und Zörbig.

Und

i) Was das hier heiſſe, iſt oben angezeiget. Es wollen es zwar die Herren Vettern auf die Landes-Hoheit und ſuperioritatem territorialem deuten, Alleine das Chur-Hauß urgirt, daß die Deutung dieſes Worts entweder nach der Diſpoſitione Albertina zu machen, oder man würde dem Herrn Teſtatori die Facultatem teſtandi gar abſprechen, ſintemalen er nicht weiter teſtiren kan, als es der Diſpoſitioni Majorum, dadurch die Poſteri ein jus quæſitum erlanget, nicht zuwider.

gen, warum daſſelbe nicht ſeyn könte. So ſeynd Ihro Churfürſtl. Durchl. von ſolchem Begehren zur Helffte endlich abgeſtanden, und wollen geſchehen laſſen, daß gemeldte Onera und Schulden zur Helffte auß denen Contributionibus und Gefällen des Landes nach und nach abgetragen, die in Ländern dafür haffende Bürgen und Creditores ſonderlich darbey in acht genommen, und wann die Kayſerliche Brieff und Siegel eingelöſet ſeyn, ſolche Ihro Kayſerl. Majeſt. und Dero Erben und Nachkomen, ohne Entgeld wiedergeſchickt werden ſollen. Mit der andern Helffte der angeregten Schulden ſollen Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ſich nicht zu bemühen haben, ſondern die R. Kayſerl. Majeſt. wollen ſolche von beyden Marggraffthümern auff erlangte richtige ſpecification abnehmen, und die Creditores anderwerts gnädigſt verſichern und ſonſt befriedigen. Im übrigen ſo ſollen die beyde Marggraffthümer von der Kayſerl. Maj. uñ Dero Ertz-Hertzogl. Hauſe, Könige zu Böheimb und Dero Nachkomen an der Cron Böheimb, Ihro Churfl. Durchl. und dero ob ſpecificirten Lehens-Folgern, als ein Lehen, nach gemeiner Lehen Recht, vollſtändig und kräfftig in alle wege, wie Gewehrs-Recht Art und Natur mit ſich bringet, gewehret, und darneben der Königl. Majeſt. in Hiſpanien, und des gantzen Ertz-Hertzogl. Hauſes Oeſterreich, wie auch aller vier Stände der Cron Böheimb, ausdrücklichen Conſens und Approbation über dieſe unwiederrufliche Alienation, Verkauffung, Abtrettung, und darauff erfolgte Belehnung, von allerhöchſt gedachter Ihro Kayſerl. Majeſt. zum längſten innerhalb Zeit eines Jahres von dato außgebracht, und Sr. Churfürſtl. Durchl. eingehändiget werden.

Und

Gemeine oder Bürgerliche Gerichte, Gerichte der Geistlichkeit, Gerichte der Universitäten, Lehn- und Hofe, auch Patrimonial-Gerichte, Gerichte der Städte, Gerichte der Dörfer, Gerichte der Gerichte, Gerichte der Gerichte, Gerichte der Gerichte

genommen werden, welches doch Unser Sohn, Hertzog Johann George als Chur-Fürst, durch alle dienliche und mögliche Mittel und Wege bey zeiten zu verhüten und gentzlichen abzuwenden, eifrig und unabläßig sich zu bemühen hat, wie denn ohne das auch hocherwehnte Unsere Söhne Hertzog Christian und Hertzog Moritz, samt Dero Nachkommen, sich ebenmäßig befleißigen werden, mit dem Dom-Capitul gute Correspondenz zu pflegen, und sie dadurch zu bewegen, daß die Postulation jederzeit bey den Ihrigen verbleibe: Auf solchen unverhofften Fall soll sich Se. des Chur-Printzens Liebd. oder Dero Erben mit Hertzog Christians und Hertzog Moritzens hinterlassenen Söhnen und Kindern, Dero Fürstl. Unterhalts halber auf die Masse vergleichen, wie es in Chur und Fürstl. Häusern Herkommens und gebräuchlich ist.

So bald nun Unsere drey Herren Söhne Ihre specificirte Landes-Portiones einnehmen und erlangen, soll der Chur-Printz Ihre Unterthanen, und dann reciproce dieselbe gleichfalls des Chur-Printzens Unterthanen, wie auch untereinander selbst, aller Eyde, Gelübde und Pflichten, damit sie dem andern verwandt, schrifft- oder mündlichen ledig und loß sagen, und sie dahin weisen, daß sie ihrem Herrn, und dessen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, gewöhnliche und schuldige Huldigung leisten, sich förder an denselben halten, und als ihrem rechten respective Chur- und Landes-Fürsten hold, getreu und gehorsam seyn sollen, jedoch unbeschadet und vorbehalten der gesamten Hand Mitbelehnschafft, Erb-Huldigung, Erb-Einigung, Hülf-

fe

hinwiederumb außhändigen Ihrer Kayſ. Maj. innhabende ein tauſend ſechshundert ein und zwantzig datirte Pfandes-Verſchreibung und Aſſecuration der Immiſſions-Abſchiede, und dem zu Regenſpurg A. 1630. über obberührten Schuld-forderung erfolgten, und von Ihro Kayſ. Maj. confirmirten Receſſ, vollſtändig, ſammt vollkommlicher Quittung und Verzeihung auff alle weitere Anſprüche und Forderungen, von wegen obgedachter Schuld, und was derſelben mehr anhangen thut. Jedoch iſt hiebey außgedinget, daß von denen Immiſſions-Receſſen deren Sr. Churf. Durchl. damals darzu deputirten, und mit verſchriebenen Räth Siegel und Unterſchrifft abgenommen, und Seiner Churf. Durchl. eingeliefert werden ſollen.

Und wann etwan beyde Marggraffthümer wieder zurück an die Cron Böheimb, wie obgedacht fallen ſolten; ſo ſollen allerſeits Stände und Unterthanen derſelbigen Geiſt- und Weltlich, bey ihren Privilegiis, Freyheiten und Gewohnheiten, ſo ſie bißhero in Religions- und Politiſchen Sachen gehabt, und noch haben, allerdings zu jederzeit gehandhabet und geſchützet werden.

Dieſe Verſchreibung ſoll als eine Kayſerl. Königl. und Churfürſtl. wohlbedächtige und reiff erwogene Abrede, Zuſage und Gelobniß zu ewigen Tagen ſo gültig und kräfftig ſeyn, als ob ſie mit leiblichen Eyden beſchworen, und ſich aller darwieder redenden Exceptionen jurato begeben worden wäre: Wie man ſich denn auch deren hiemit, als ob ſie außdrücklich geſetzet, kräfftig begeben, und Ihro Kayſerl. Majeſt. vor Sich und Dero Ertz-Hertzogliches Hauß Oeſterreich ſuccedirende Könige in Böheimb

hen ſoll, verſtanden, darneben aber ſolch Deputat bemeldten Unſern Söhnen honorabili inſtitutionis titulo berührtes Juris Primogenituræ, und anderer Fürſtl. Häuſer Gewohnheit nach, hierunit wiſſentlich und wohlbedächtig, und zwar ohne einige Conferirung desjenigen, was ein Bruder vor dem andern zu viel empfangen, deputirt haben, dergeſtalt, wenn es gleich Dero legitimam Juris Communis mit erreichen, noch ein Theil dem andern, (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht ſo gar gleich ſeyn möchten, ſie dennoch durch die Prætenſion ſuppletionis legitimæ, weder unter ſich ſelbſten im wenigſten Streit erregen, noch den Chur-Printzen deßwegen anlangen, ſondern ſich in Anſehung dieſer Unſerer Diſpoſition, und der groſſen Onerum, damit die Chur-Würde behaftet, ſonderlich aber der überaus groſſen Cammer-Schulden, damit begnügen laſſen ſollen.

Darbey ſollen ihnen allerſeits in Brüderlicher löblicher Liebe und Einigkeit, ungetheilet und zugleich verbleiben, alle von Röm. Käyſern, Königen und andern Uns verſchriebenen Lehens- oder andern Anwartungen, Univerſitäten, Ober- und Hof-Gerichte, wie ſich Ihro Liebd. deßwegen mit einander

Alleine dahin ſey es nicht zu extendiren, daß die Stiffter nicht ihre alte Vota wieder urgiren könten, da man jetzt auf dem Reichs-Tage die alten Vota wieder hervor ſuche. So könten auch die Stiffter, wenn ſie ſchon vom Käyſer zu Lehen gehen, und ihnen Sitz und Stimme wieder eingeräumet werden ſolte, dennoch unter Chur-Sächſiſchem Gehorſam verbleiben.

Bestandtheile. Nachdem das zu Pulver zerriebene Gestein mit Salzsäure digerirt worden, wird der Rückstand mit Natronlauge gekocht, um die Kieselsäure zu entfernen, und dann mit Salzsäure behandelt, um die Thonerde zu lösen. Die Lösung wird mit Ammoniak gefällt, der Niederschlag mit Wasser gewaschen, getrocknet und geglüht. Das Gewicht des Rückstandes ergiebt die Menge der Thonerde. Die Lösung wird mit Ammoniak und Ammoniumoxalat gefällt, der Niederschlag mit Wasser gewaschen, getrocknet und geglüht. Das Gewicht des Rückstandes ergiebt die Menge des Kalkes. Die Lösung wird mit Natriumphosphat gefällt, der Niederschlag mit Wasser gewaschen, getrocknet und geglüht. Das Gewicht des Rückstandes ergiebt die Menge der Magnesia. Die Lösung wird mit Natronlauge gekocht, um das Ammoniak zu entfernen, und dann mit Salzsäure behandelt, um die Thonerde zu lösen. Die Lösung wird mit Ammoniak gefällt, der Niederschlag mit Wasser gewaschen, getrocknet und geglüht. Das Gewicht des Rückstandes ergiebt die Menge der Thonerde. Die Lösung wird mit Ammoniak und Ammoniumoxalat gefällt, der Niederschlag mit Wasser gewaschen, getrocknet und geglüht. Das Gewicht des Rückstandes ergiebt die Menge des Kalkes. Die Lösung wird mit Natriumphosphat gefällt, der Niederschlag mit Wasser gewaschen, getrocknet und geglüht. Das Gewicht des Rückstandes ergiebt die Menge der Magnesia.

und Pflicht, wormit sie bißhero Ihro Kayſ. Majeſt. als Könige zu Böheimb, Dero Erben, und nachkommenden Königen zu Böhmen, und der Cron Böheim, unmittelbar verwandt und zugethan gewesen, allerdings und völlig erlassen, relaxiret, und loßgezehlet, und hingegen mit solchen Eyden und Pflichten, Erb-Huldigung, völligem Gehorsam, und was sonsten demselben allenthalben mehr anhängig, an Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. als ihren nunmehr ungezweifelten Erb- und Lehens-Herren, und Marggraffen in Nieder-Lausitz, (allermassen sie denn auch dafür öffentlich hiemit declariret und erkläret werden) würcklich angewiesen, und dero völligen Territorial- und aller anderer Jurisdiction und Bothmäßigkeit, wie solches in ob insertem Recesſ mit mehrem versehen und angeführet untergeben: Wie nicht weniger die hiebevor in der Pfand-Verschreibung beyden Theilen insgesamt reservirte Bestellung der vier Aembter, als nehmlich deß Land-Vogts, Landes-Hauptmanns, Gegen-Händlers und Cammer-Procuratoris, nunmehr und nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. anjetzo diese Länder in ſolutum übergeben worden, zu dero eigenen, freyen und willkührlichen diſpoſition, (ausser was die hinterstelligen Reitungen betrifft) ausgelassen, heimgegeben und allein verbleiben, auch über diß diejenigen Reste und Anweisungen, so Ihr. Kayſ. Maj. in obvermelten Recesſ verstanden, Ihr. Churfürstl. Durchl. zu deroselben mehrerern Contentirung und Vergnügung nachzugeben verwilliget, so viel Ihro nach richtiger Abrechnung noch zuständig, würcklichen angewiesen, cediret und übergeben werden: Wie denn auch alle das übrige,

diæ, Schmalkaldischen Articuln, Catechismo Lutheri, und Kirchen-Ordnungen gehalten worden, unverfälscht lassen und observiren, Ihre liebe Söhne und Fräulein in der wahren Gottesfurcht, Unserer Christlichen Evangelischen Lutherischen Religion und allen Fürstl. Tugenden und Exercitiis wohl auferziehen, auch die Räthe, und andere Bediente, wie bißhero gebräuchlich gewesen, zu dem Juramento Religionis adstringiren, und in Kirchen- und Consistorial-Sachen keine Neuerung verstatten.

Nachdem auch die unvermeidliche Nothdurfft erfordert, getreue Theologos auf den Universitäten, und sonsten auf dem Lande und in Städten reine gewissenhaffte Prediger, Seelsorger und Præceptores zu haben, soll anders die reine Lehre erhalten, und das Volck zur Seligkeit unterrichtet werden: So wollen Wir Unsere lieben Söhne treulichen vermahnet, und Ihren Liebd. hiermit befohlen haben, die Tage Ihres Lebens nach gottsfürchtigen, frommen, gelehrten, rechtschaffenen Theologis, Professoribus, Predigern, Seelsorgern und Præceptoren zu trachten, und dieselbe allewege in sonderlichen guten Schutz, Schirm und Obacht zu nehmen.

Hierüber ermahnen Wir hiermit Unsere Söhne gantz treulichen, die Röm. Käyserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, als das höchste Ober-Haupt der Christenheit, samt Ihro Käyserl. Majest. gantzen löblichen Hause Oesterreich, als durch dessen gute Affection und Vermittelung die Chur-Würde samt andern Landen, nechst Göttlicher Ver-

Abtretung, Tradition und Ubergabe dieſes Marggraffthums Nieder-Lauſitz, mit allen Landes-Fürſtl. Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen: Ingleichen den Zöllen, Gleiten, Bergwercken, Müntzen, Geiſt- und Weltlichen Lehnen, Lehnſchafften, Folge, Steuren, Landen und Leuten, Schlöſſern, Städten, Ritterſchafft, Mannſchafft, Gehöltze, Bergen Thälern Wäldern, Püſchen, Wildbahnen, Jagden, Ströhmen, Waſſerläufften, Dörffern, Dienſten, Pflichten, Ehren, Würden, Herrligkeiten, Freyheiten, Gerichten, Oberſt- und Niederſt, Nutzungen, Gerechtigkeiten, und allen andern Einkünfften, Ein- und Zugehörungen, über und unter der Erden, benannt, und unbenannt, wie die Nahmen haben mögen, gantz nichts ausgeſchloſſen, geſucht und ungeſucht; Allermaſſen Ihr. Kayſ. Maj. und vorige Könige zu Böheim, als Marggrafen in Nieder-Lauſitz, ſolches innen gehabt, genutzt, gebraucht, oder nutzen, nieſſen und brauchen können oder mögen; wie nicht weniger, daß die hiebevorin der Pfandes-Verſchreibung, und darauff gerichteten Immiſſions-Receſs, Ihr. Kayſerl. Maj. vorbehaltene Mitbeſtellung der vier Aemter in dem Marggraffthum, nehmlich des Land-Vogts, des Landes-Hauptmanns, Gegen-Händlers und Cammer-Procuratoris, gäntzlich fallen, und zu Ihrer Churfürſtl. Durchl, und dero mitbeſchriebenen Lehensfolgern, eigenen freyen und willkührlichen Diſpoſition, (auſſer was die hinterſtellige Reitung anbetrifft,) ausgelaſſen, heimgegeben, und ihr allein verbleiben. Ingleichen daß Ihro Churfürſtl. Durchl. und ihre Mitbenannte von aller Territorial und

Ein Fall, wo Gott Gnade vor Recht ergehen läßt, ist, wo Menschen, die Sünden und Strafe verdient haben, Gnade und Vergebung der Sünden erlangen durch Christum, ohne Genugthuung und Verdienst ihrerseits. Ein Fall, wo Gott Recht vor Gnade ergehen läßt, ist, wo Menschen, die Sünden und Strafe verdient haben, Gnade und Vergebung der Sünden erlangen durch Christum, aber nur durch Genugthuung und Verdienst ihrerseits. Ein Fall, wo Gott Gnade vor Recht ergehen läßt, ist, wo Menschen, die Sünden und Strafe verdient haben, Gnade und Vergebung der Sünden erlangen durch Christum, ohne Genugthuung und Verdienst ihrerseits. Ein Fall, wo Gott Recht vor Gnade ergehen läßt, ist, wo Menschen, die Sünden und Strafe verdient haben, Gnade und Vergebung der Sünden erlangen durch Christum, aber nur durch Genugthuung und Verdienst ihrerseits. Ein Fall, wo Gott Gnade vor Recht ergehen läßt, ist, wo Menschen, die Sünden und Strafe verdient haben, Gnade und Vergebung der Sünden erlangen durch Christum, ohne Genugthuung und Verdienst ihrerseits. Ein Fall, wo Gott Recht vor Gnade ergehen läßt, ist, wo Menschen, die Sünden und Strafe verdient haben, Gnade und Vergebung der Sünden erlangen durch Christum, aber nur durch Genugthuung und Verdienst ihrerseits.

Dies Beispiel ist so deutlich, daß es keiner weiteren Erklärung bedarf. Es ist ein Beispiel, wie es in der Schrift steht, und wie es in der Schrift steht, ist es deutlich.

übrigen, worzu Ihro Churfürstl. Durchl. dero Erben, und benahmte Lehensfolger obbesagter Pragische Recess in einem und andern obligiret, von derselben ihren Erben und specificirten Lehensfolgern, treulich und auffrichtig in acht genommen, gehalten und zu werck gestellet werden soll.

Zu Uhrkund dieses beschehenen würcklichen und unwiederrrufflichen Traditions-Actus ist gegenwärtiger Schein also ad perpetuam rei memoriam zu Papier gesetzt, unter beyderseits vorbenannten Ihrer Kayſ. Maj. und Churfürstl. Durchl. Räthen, Commissarien und hierzu gevollmächtigten Abgesandten Händen, Unterschrifften und fürgedruckten Innsiegeln in duplo verfertiget, und jedem Theil ein Exemplar davon zugestellet, auch denen Land-Ständen in publico ab- und fürgelesen worden.

So geschehen und gegeben in der Stadt Guben, auff offenem Land-Tage, den 10 May. neues, und den 30. Aprilis alten Calenders, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im Sechszehenhundert und Sechs und dreyßigsten Jahre.

| | | |
|---|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S. |
| Christoff Freyherr von Schellendorff. | Felix von Rüdinger. | Melchior von Ehrenburg. |
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S. |
| Caspar von Ponickau. | Friedrich Metsch. | Gabriel Tünzel. D. |

NB. Der Vergleich wegen der Ober-Lausitz sub dato Görlitz den 14 (24.) April, 1636. lautet mutatis mutandis eben also.

dern ihnen vielmehr in allewege aufs beste und höchste angelegen seyn lassen, Unser Chur-Fürstl. Hauß und Linie je länger und mehr in Flor zu bringen, zu erhalten, und so viel möglichen, zu allem gedeylichen Aufnehmen zu befördern, Unsere jetzige geheimbde Cammer-Hof-Appellation- und andere Geist- und Weltliche Räthe, Secretarien und andere Diener, soll der künfftige Chur-Fürst, wenn Seine Liebd. deren benöthiget, und die selbsten in Diensten bleiben wollen, behalten.

Was Wir geordnet, und einem oder mehr Unsern Dienern oder sonsten verschrieben, geschencket, oder mit Unserer Subscription bekräfftiget, vor genehm halten, und dergleichen Verschreibungen und Verehrungen nicht zuwider leben, vielweniger einem oder dem andern dasjenige, was er uf Unsern Befehl und mit Unserm Wissen gethan, oder auch thun müssen, im wenigsten entgelten lassen. Wie wohl Wir auch Uns nicht versehen, daß sich Unsere liebe Söhne, durch Friedhäßige Leute oder andere Mittel zu einiger Zwiespalt und Uneinigkeit verleiten lassen sollen; so wollen Wir doch, da einige Irrungen zwischen Ihro Liebd. vorfallen solten, daß sie denjenigen Modum, welchen Unser in GOtt ruhender Geehrter Groß-Herr Vater Chur-Fürst Augustus mit Seinem Herrn Bruder Chur Fürst Moritzen beyden löbl. Christmilder Gedächtniß am 8. Aug. 1547. beliebet und veranlasset, gleichfals observiren sollen, nemlichen, sie sollen sich durch ihre beyderseits zusammen gesetzte Räthe, oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl, gütlichen gegen einander vernehmen und entscheiden lassen,

und

mit wenn und wie der gütige GOTT nach seinem allweisen, heiligen, gerechten, und allezeit guten Willen, über Uns gebieten würde, Wir unser Chur-Fürstl. Hauß, und darinnen auch Unsere freundliche Hertzvielgeliebte Gemahlin, Herren Söhne und Frauen Töchter, ingleichen Kirchen, Schulen, Gerichte, Lande, Leute, Räthe und Diener desto besser und bedachtsamer versorget wissen, und in Unserm von GOTT erwartenden Christlichen und seligen Sterbe-Stündlein desto freudiger, getroster und begieriger, ohne einiges zeitliches Anliegen, abscheiden möchten.

Darauf nun so haben Wir, auf vorhergegangener Anruffung GOTTes, und mit reiffen Vorbedacht, Unsere Väterliche Disposition in der besten Art und Weise, als es von Rechts und Gewohnheit wegen am beständigsten geschehen kan, soll oder mag, hiermit aufgerichtet: Und wollen den Durchlauchtigen, wie auch die Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebe Söhne und Gevattern, Herrn Johann Georgen, Herrn Augusten, Herrn Christian und Herrn Moritzen Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, resp. Chur-Printzen und Administratorn des Primat und und Ertz-Stiffts Magdeburg, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein &c. zugleich Väterlich erinnert und ermahnet haben, nicht allein vor sich, aus schuldiger kindlicher Pflicht und Gehorsam, diesen Unsern Väterlichen treu-bezeigten letzten Willen, in Brüderlicher unaufhörlicher

Treue,

eines Codicills, oder anderer Verordnung und Väterlichen letzten Willens haben, und dafür gehalten werden solle.

Wünschen dabey von Grund Unsers Hertzens, der Allerhöchste wolle nicht allein Unserm künfftigen Successorem an der Chur, sondern auch alle Unsere Söhne und Nachkommen, mit starcker Erleuchtung des Heil. Geistes überschütten, Unsern Landen, Leuten und Unterthanen, viel Trost, Schutz, Friede und Wohlfarth durch Sie verleihen, und Ihro Liebden bey guter Gesundheit und allem ersprießlichen Wohlergehen, viel lange Zeit glücklichen und wohl hinbringen lassen.

Behalten Uns schließlichen ausdrückl. bevor, diese Unsere, wiewol reiffe und gnugsame Disposition, nach Befinden zu vermehren, zu vermindern, zu ändern und gar wieder aufzuheben. Wollen auch, daß dasjenige, was Wir durch ein Codicill eingelegten Zettel, Väterliche Annotirung, oder sonsten weiter verordnen werden, eben so starck und gültig seyn soll, als wenn es wörtlichen hierinnen begriffen und versehen wäre. Bitten und ersuchen darneben die Röm. Käys. Maj. Unsern allergnädigsten Käyser und Herren, ꝛc. und dann Unsern freundl. lieben Vetter und Sohn, Herrn Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. respective unterthänigst und Freund-Vetterlich, Ihro Käyserl. Ma. und Seine Liebd. wolle die Execution über diese Verordnung auf unterthänigstes Ersuchen und freundliches Anlangen, wofern es nöthig, allergnädigst und Freund-Vetterlichen auf sich nehmen, und festiglichen darüber halten.

Dessen

in dieſem mühſeligen Leben aus menſchlicher Gebrechlichkeit, und ſonſten vorgelauffen, gnädig verzeihen, Uns mit einem getroſten, frölichen, ſanfften und exemplariſchen Chriſtlichen Ende, nach ſeinem guten Willen ſegnen, und durch ſein theures Verdienſt zu einem Mitt-Erben ſeines ewigen himliſchen Reichs auf- und annehmen.

Mit dieſer Danckſagung, Buſſe, Bitte und Befehlung unſerer Seele, gedencken Wir mit GOtt und der Zeit von dannen zu ſcheiden, und wollen, daß ſo dann Unſer Leichnam, es mag Uns der Allerhöchſte in- oder auſſerhalb Landes abfodern, nacher Freyberg geführet, Und zu Unſern lieben Eltern, Groß-Eltern, und Aelter-Eltern, a) Chriſtmilder Gedächtniß, Chriſt- und Fürſtlich beygeſetzet werde. Was bey dergleichen Chur-Fürſtlichen Leichen Proceſſion an Allmoſen und andern Spenden gebräuchlichen, und Wir, wie auch Unſere in GOtt ruhende liebe Vorfahren, zu Kirchen, Hoſpitalien, Univerſitäten, Schulen und andern milden Sachen verordnet, daran ſoll des Chur Printzens Liebd. nichts ermangeln, ſondern ſolches dem Allerhöchſten zu Ehren, treulich abſtatten laſſen.

Unſere Hertzvielgeliebte Gemahlin Liebd. aber ſoll von Freyberg wiederum zurück anhero begleitet, und

a) Hertzog Heinrich iſt der erſte, welcher aus der Urſache, daß er ſeinen Sitz anfänglich allda gehabt, ſich daſelbſt begraben laſſen. Von derſelben Zeit an iſt es das Churfürſtl. Begräbniß geworden, dazu vor die Chur- und Fürſten zu Meiſſen ꝛc. begraben worden.

vor unnöthig erachtet, in dem ungezweiffelten, festen, gewissen, Väterlichen Vertrauen, Ihro allerseits Liebd. werden nichts destoweniger Unserer treugemeinten wohl bedächtigen Disposition und Verordnung in allen und jeden Stücken Freund-Söhn- und gehorsamlich nachleben: Inmassen Wir Ihnen auch hiermit nochmahls anbefohlen haben wollen, mit dem inniglichen Wunsch, der Allerhöchste wolle Sie darbey segnen, in Friede, Ruhe, Gesundheit und guter Brüderlicher Einigkeit erhalten, und Ihnen alle andere zeitliche und ewige Wohlfarth mildigl. verleihen. So viel aber obervehnte Mobilia betrifft, ist an statt der Specification, darauf sich auch Unsere Disposition beruffet, hiermit Unser Väterlicher Wille und Meynung, daß hochgedachten Unsers Geliebtesten ältesten Sohnes, Hertzog Johann Georgens Liebd. jedem unter den dreyen Herren Brüdern so viel Geschirr, als zu einer Fürstl. Tafel von zwey Vorsätzen gehörig, ingleichen zu zweyen Fürstl. Gemächern Tapezereyen, und denn drey Züge Pferde, reichen und abfolgen lassen soll. Wegen der Stücke und Jagd-Zeug aber haben sie sich allerseits miteinander Freund-Brüderlich zu vergleichen; Jedoch dergestalt, daß davon zum wenigsten drey Theil bey Unserer Festung und dem Chur-Erben verbleiben, der vierdte aber unter die andern Herren drey Brüder vertheilet werde.

Nachdem sich auch Unser freundlicher lieber Sohn, Hertzog Augustus zu Sachsen, von den Intraten des Ertz-Stiffts Magdeburg ꝛc. bißhero hinbringen müssen, Unsere andere Herren Söhne

aber

Abſchied, mit allen Nutzungen die Zeit ihres Lebens eingeräumet werden ſollen; iedoch mit Vorbehalt des Rückfalles, welcher den künfftigen Chur-Fürſten bleibet und gebühret.

Unſere Frauen Töchter, Frauen **Sophien Eleonoren**, LandGräfin zu Heſſen, &c. Frauen **Marien Eliſabethen**, Hertzogin zu Schleßwig-Holſtein, &c. und Frauen **Magdalenen Sibyllen**, verwittibte Königl. *Prinzeßin zu Dännemarck*, Norwegen &c. Liebd. *betreffend, da haben* Wir zu Denenſelbigen das Väterliche gute Vertrauen, Sie werden ſich an Ihren Fürſtlichen Ausſtattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erſchienen, vermöge ihrer geleiſteten Verzicht und Renunciation begnügen laſſen; Jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen bey der an denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz verſchriebenen Anwartung b) billig: Und Wir wollen nebſt angewünſchter Göttlichen Hulde, Gnade, Geſundheit, Friede, und aller zeitlichen und ewigen Proſperität zum freundlichen Andencken jeder Ihr. Liebd. hiemit zehen tauſend Thaler, aus Freund-Väterlicher Affection legiret und beſchieden haben, welche der Chur-Printz Ihro Liebd.

b) Was es damit vor Bewandniß hat, iſt in dem unter denen Beylagen befindlichen Receſs zu leſen. Hier iſt nur ſo viel zu mercken, daß man aus dieſen Worten die von Seiten des Hohen Chur-Hauſes beſtrittene Incorporation aller Lande, und daß dieſelben alle die Qualität des Churfürſtenthums und Primogenitur-Rechts an ſich haben, zu widerlegen gedencket, aus Urſachen das ja keine Töchter die Churfürſtenthümer, davon die Lauſitz

Herr Augustus, des Primat- und Ertzstiffts Magdeburg Postulirter Administrator &c. Herr Christian, und Herr Moritz, alle Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. sich auf begebenden Fall gegen einander freund-brüderlich zu bezeigen, und mit was vor Landes-Portionen, auch auf was Maasse die jüngere drey Herren Gebrüder abzufinden wären, gewisse Versehungen gethan, darauf am 8. Octobr. abgewichenen 1656sten Jahrs nach des allerhöchsten allein weisem Rath, Willen und göttlichen Gefallen, durch einen sanfften, stillen und seligen Todt diese Welt gesegnet, und nachmals vorerwehnte Churfürstl. Disposition in Beyseyn dero nachgelassenen Chur- und Fürstl. Fürstl. Herren Söhnen höchstgedachte Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchlauchtigkeiten den 18. Novembr. nechst abgewichenen Jahres eröffnet und publiciret worden.

Daß demnach Ihre Chur- und Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. vor nöthig befunden, alle dasjenige, was in der Churfürstl. Väterlichen Disposition enthalten, mit allem Fleiß zu überlegen, sattsam zu erwegen, und da ein oder der andere Zweiffel oder tunckeler Verstand sich herfür thun solte, denselben alsbald in der Güte, und gebührendem Respect nach, aus dem Weg zu raumen; zu welchem Ende sie dero geheimde und andere gewisse Räthe zusammen setzen lassen, darauf nach eingenommener gnugsamer Erkundigung, auch beschehener mühsamer Handlung, und freund-vetterli-

oder in Mangel Sr. Liebd. (welches doch der Allerhöchste verhüten wolle) Dero ältesten Sohns Lbd. Hertzog Johann Georgen, und nach Dessen Liebd. erwehnten Hertzog Johann Georgens ältesten Sohns Sohn, oder wenn auch deren keiner mehr verhanden, mehr hochgedachten Herrn Jo-



kont, als den Chur Printzen zum allgemeinen Erben zu ernennen, und die Nachgebohrnen mit einigen Stücken auszuweisen. Und ob man wohlen entgegen setzen möchte, daß in dem Albertinischen Testament die Rede nur vom Aeltesten, aber nicht vom Erstgebohrnen seye: So thut doch dieses allhier der Sache nichts, weilen nicht alleine beedes das Alter und die Erst-Geburth in Chur-Fürst Joh. Georg II. zusammen stossen, sondern auch von nun an die Erst-Geburth unten in denen Worten sub lit. E. ausdrücklich zur Richtschnur und gleichsam zum tubo gesetzt wird, wodurch man derer jüngern Herren zugetheilten Stücke anzusehen. Aus diesen hochwichtigen Gründen macht das Hohe Chur-Hauß diesen §. und das in selbigem fest gestellte Recht der Erst-Geburth und Vniversal-Succession zur Regul, welche in Erklärung derer Dinge, so von denen Herren Vettern handeln, allezeit dergestalt vor Augen genommen werden muß, daß die von denen nachgebohrnen Herren gebrauchte Worte: Theil, Erbe, Gemeinschafft ꝛc. allezeit dahinaus gedeutet werden müssen, daß sie der Vniversal-Succession und dem Churfürstl. Rechte, des Alters und der Erst-Geburt nicht zuwider seyn mögen. Hingegen beruffst man sich auf Seiten derer Herren Vettern auf die Exemples, da die Churfl. Söhne gemeinschafftlich regiert, als da sind: Chur-Fürst Moritz und August, Christian und Joh. Georg. I. Joh. Georgi I. und Augustens, welche Exemples der Dispositioni Albertinæ die rechte Deutung geben sollen, worwider eingewendet zu werden pflegen, daß diese Exemples nicht

phetischen und Apostolischen Schrifften gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Artickeln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, und Formula Concordiæ verfasset, biß an dero Lebens seel. Beschluß, feste bestehen, keine andere Religion oder neue Glaubens-Artickel offentlich oder heimlich einschleichen lassen, auch kein Theil ohne den andern Herrn Bruder oder dero Nachkommen Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung in Glaubens-Kirchen- und Schul-Sachen, das wenigste ändern und anordnen wollen, sondern haben sich alles Rechtens, darinnen das Jus reformandi gegründet, dergestalt begeben, daß, da hierwider das geringste fürgenommen würde, solches für sich selbst null und ungültig seyn, und also fort wieder abgestellet werden solle.

Brüderliche Einigkeit.

Es wollen auch die sämtlichen Chur- und Fürstl. Herren Brüder und Dero selben Nachkommen, sich jederzeit in brüderlicher unaufhörlicher Treue, Liebe und Einträchtigkeit, wie es dergleichen Chur- und Fürstl. Personen wohl anstehet, eignet und gebühret, auch ohne dem die so nahe Anverwandtniß und Erb-Verbrüderung erfordert, unzertrennet und aufrichtig mit einander leben, seyn und bleiben, keiner den andern, oder dessen Land und Leuten bevehden, oder sich zu ihren Feinden schlagen, sondern vielmehr in allen erhobenen und künfftig vorfallenden Sachen, Handlungen und Rechtfertigungen zusammen tretten

und

lichem Abgang des von Uns posterirenden Männlichen Stammes, Unserer Herren Vettern, Agnaten und Erb-Verbrüderten Liebd. nach Ordnung der Rechten, Gewohnheit und Inhalt der Erb-Verbrüderung und des Pragischen Recessus in Unserem gantzen Fürstenthum d) und darzu gebrachten Land-Marckgraf-Graf- und Herrschafften, auch allen Landen, Leuten, und andern, so Wir jetzo haben, oder künfftig durch GOttes Seegen nachmahls erlangen und überkommen möchten, zu Unserm rechten wahren Chur-Printzen und Erben hiemit instituiret, auch wie solches am kräfftigsten geschehen mag, soll oder kan, respective substituiret haben, und zwar aus guter Bewegnüß genungsam vorbetracht und redlichen Uhrsachen, e) dergestalt und also, daß Hocherwehnter Unser ältester Sohn, Hertzog Johann George, als künfftig re-



d) In diesen Worten steckt die Churfürstl. Seits urgirte Vniversal Hæredis-Institution.

e) Durch diese Particulam declarativam und deren hernachfolgenden Determination des Churfürstl. Antheils, meynet man Hochfürstl. Seite, werde die vorhergehende Vniversal-Einsetzung in ihre eigentliche und gehörige Grentzen gewiesen, und dadurch gar deutlich zu verstehen gegeben, daß es damit die Meynung nicht habe, wie man auf Churfürstl. Seite dasselbige ausdeute. Solches zu behaupten urgiret man das Wort Theil, Erbe, honorabili institutionis titulo, welche in diesem Testamente vorkommen, und schließt, daß die nachgebohrnen Herren ja ohnmöglich honorabili Institutionis Titulo erben, und an der Erbschafft Theil nehmen können, wenn der Chur-Printz der einige Erbe wäre. Deme allen setzt das Hohe Chur-Hauß entgegen, daß

Primogenitum in dem gantzen Chur-Fürstenthum und darzu gebrachten Land- Marckgraf- Graf- und Herrschafften, auch allen Landen, Leuten und andern, so sie damals gehabt, oder künfftig durch GOttes Segen nochmals erlangen und überkommen möchten, zu ihrem wahren Erben dergestalt und also instituiret, daß Sie als nunmehr regierender Churfürst und alle Successores an der Chur, die Chur-Würde und Burggrafthum Magdeburg, samt denen darzu gehörigen Städten und Aemtern; Item der Chur-Meißnischen-Leipzigischen- und Ertz-Gebirgischen Kreiß, nebst dem Marggrafthum Ober-Lausitz; ingleichen die Mansfeldische Sequestration und Berechtigung im Stifft Quedlimburg, samt allen darzu gehörigen Schlössern, Aemtern, Graf-Herr-Lehen-Ritter- und Mannschafften, Festungen, Städten, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Diensten, Jagden, Gehöltzen, Teichen, Folgen, Steuren und andern Herrlichkeiten, Nutzungen und Eingehörungen, mit und neben den Zeughäusern, Kellereyen, Bergwercken, aussenstehenden Resten, Schulden, Jagdhäusern, Kunst-Rüst- und geheimen Kammern, und darinnen befindlichen, Ihrer Churfürstl. Durchl. Christsel. Andenckens, zugehörig gewesenen, sämtlichen Mobilien, erblich haben und behalten, darneben die Reichs-Kreyß-Probation- und Deputation-Täge alleine besuchen sollen: So hat es sein Verbleiben darbey billich.

Hertzogs Hiernechst sind Ihro Fürstl. Durchl. Her-

Uns zugehörigen sämtlichen Mobilien, erblichen haben und behalten; Dargegen aber die Cammer-Schulden und rückständige Diener-Besoldung auf sich nehmen, und die Inventaria, die über die Kunst-Kammer, Zeug-Hauß, Bibliotheck, Müntze, Stall- und Jäger-Hauß, weil solche allerseits sonderbare Ornamenta bey hiesiger Residenz iederzeit gewesen, in esse erhalten, und so viel möglichen von Zeiten zu Zeiten vermehren, auch iedem Herren Bruder etwas an Silber-Geschirr, Tapezereyen, Pferden, Stücken und Jagd-Zeug, beygefügtem Verzeichniß nach, reichen und abfolgen lassen soll. Und obgleich dieses theils denen hernach folgenden etwas ungleich scheinen möchte: f) so haben wir doch darbey betrachtet, daß der Chur-Würde wegen der ihn obliegenden grossen Spesen und benöthigten hohen Unkosten, billig ein sonderbahrer Vorzug zu gönnen, zumalen weilen die überaus grosse Cam̃er-Schulden und Diener-Be-



f) Diese Worte haben zweyerley Verstand, denn da könte, wenn man zumal die vom Herrn Testatore angegebene Ursache ansiehet, geschlossen werden, als wenn denen Nachgebohrnen ab intestato und ausser dem Fall eines Testaments ein mehrers gebürt hätte, weßwegen sich der Testator hier gleichsam entschuldigen wollen. So dann kan es auch den Verstand leiden, daß der Herr Testator der fernern Anmassung dadurch vorbauen wollen, daß er zeuget, er habe den Jüngern mehr gegeben, als er zu thun schuldig gewesen, und sie ab intestato nach der Versehung der Vorfahren würden bekommen haben. Die letztere Deutung amplectirt das Hohe Chur-Hauß, und schützt sich damit, daß die Dispositio Albertina den Jüngern ab intestato ein wenigers anweise, welche der Testator vor Augen haben müssen.

ſten reſigniret, ſolche Reſignation in Originali ausgeantwortet, und es dem Dom-Capitul notificiret; Jedoch haben Ihro Churfürſtl. Durchl. die in Thüringen befindliche Balleyen, Comptoreyen, ſamt allen Pertinentien, alle und jede Grafen, Herren und Schrifftſäßige Ritterſchafft, wie auch das Amt Trefurt, Schul-Pforta und Stadt Dennſtädt vor ſich behalten. Wie ihr denn auch an allen dieſen Orten, an Schrifft und Amtſäßiger Ritterſchafft, Schrifft- und Amtſäßigen Städten, ſo wol immediate Amts-Unterthanen und eigenthümlichen Gütern, die Ritterdienſte, der Unterthanen Folge, vermittelſt eines Mediat-Aufgebots, und was ſonſt in dem Punct der Steuren, Land-Täge Juris belli & pacis, und andern, unten mit mehrern verglichen worden. Ingleichem die Erbſchütz-Gerechtigkeit bey denen Städten Erfurt, Mühlhauſen und Nordhauſen, auch die peinliche Gerichts-Vogtey in itzgedachter Stadt Nordhauſen, die Gerichts-Gerechtigkeit von St. Johannis- und Andreas-Thor bey der Stadt Erfurt, und die Catholiſche Geiſtlichkeit in Erfurt, ſo weit ſolche in dem Thüringiſchen Kreiß begriffen, wie auch dasjenige, was ihr in der Grafſchafft Mannsfeld und Thüringen, Inhalt des zwiſchen Churfürſt Auguſto und dem Stifft Halberſtadt, Montags nach Severi den 26. Octob. 1573. aufgerichteten Wechſel-Verſchreibung, und mit dem Ertz-Stifft- und Dom-Capitul zu

Schrifftſaſſen in Thüringen.

Städte Erfurt, Mühlhauſen, Nordhauſen.

Mag-

Thorn. Wir sind nun schon 3 Tage hier, und haben
noch nichts gethan, als Visiten gemacht, und
Visiten empfangen. Heute Abend ist Ball
bey dem Gouverneur, und morgen Abend
bey dem Commandanten. Ich habe mich
noch nicht entschlossen, ob ich hingehen will,
oder nicht. Ich habe keine Lust zu tanzen,
und ich weiß nicht, ob ich mich dazu
werde zwingen können

Ordnung / wie es mit Ausrichtung der Ehrlichen Begräbnissen / vnd Leichpredigten / in der Churfürstlichen Residentz Stadt Dresden / vnd sonsten im Churfürstenthumb / vnd Landen / gehalten werden soll.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen / etc. vnser Gnädigster Herr / in Erwegung / daß bey Ausrichtung der Ehrlichen Begräbnissen / vnd Leichpredigten / in der Churfürstlichen Residentz Stadt Dresden / vnd sonsten im Churfürstenthumb / vnd Landen / viel Vnordnung / vnd Mißbräuche eingerissen / vnd gemacht / Dero Churfürstliche Gnade / vnd Landesväterliche Sorgfeltigkeit / solche Vnordnung / vnd Mißbräuche / so viel möglich / abzuschaffen / vnd zu verhüten

Ordnung, Ruhe und Sicherheit, Gesetz und Recht, Gott und Religion, Tugend und Laster, Ehre und Schande, Treue und Meineid, Wahrheit und Lüge, Leben und Tod, Himmel und Hölle, Ewigkeit und Verdammniß, Gnade und Ungnade, Segen und Fluch, Freude und Leid, Lust und Unlust, Vergnügen und Verdruß, Zufriedenheit und Unzufriedenheit, Glückseligkeit und Unglückseligkeit, Wohlfahrt und Elend, Gesundheit und Krankheit, Stärke und Schwäche, Kraft und Ohnmacht, Muth und Verzagtheit, Hoffnung und Furcht, Liebe und Haß, Freundschaft und Feindschaft, Einigkeit und Zwietracht, Friede und Krieg, Sieg und Niederlage, Ehre und Schande, Ruhm und Spott, Lob und Tadel, Gunst und Ungunst, Gnade und Ungnade, Belohnung und Strafe, Wohlthat und Beleidigung, Dank und Undank, Gefälligkeit und Unfreundlichkeit, Höflichkeit und Grobheit, Sanftmuth und Wuth, Geduld und Ungeduld, Mäßigkeit und Unmäßigkeit, Keuschheit und Unkeuschheit, Ehrbarkeit und Unehrbarkeit, Ehrlichkeit und Betrug, Redlichkeit und Falschheit, Treue und Untreue, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Barmherzigkeit und Unbarmherzigkeit, Mitleiden und Unempfindlichkeit, Großmuth und Niederträchtigkeit, Edelmuth und Niederträchtigkeit, Tapferkeit und Feigheit, Großmuth und Kleinmuth, Standhaftigkeit und Wankelmuth, Beständigkeit und Unbeständigkeit, Sparsamkeit und Verschwendung, Freigebigkeit und Geiz, Wohlthätigkeit und Unbarmherzigkeit, Gastfreiheit und Ungastlichkeit, Gutthätigkeit und Undankbarkeit, Gefälligkeit und Unfreundlichkeit, Höflichkeit und Grobheit, Sanftmuth und Wuth, Geduld und Ungeduld, Mäßigkeit und Unmäßigkeit, Keuschheit und Unkeuschheit, Ehrbarkeit und Unehrbarkeit, Ehrlichkeit und Betrug, Redlichkeit und Falschheit, Treue und Untreue, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Barmherzigkeit und Unbarmherzigkeit, Mitleiden und Unempfindlichkeit, Großmuth und Niederträchtigkeit, Edelmuth und Niederträchtigkeit, Tapferkeit und Feigheit, Großmuth und Kleinmuth, Standhaftigkeit und Wankelmuth, Beständigkeit und Unbeständigkeit, Sparsamkeit und Verschwendung, Freigebigkeit und Geiz, Wohlthätigkeit und Unbarmherzigkeit, Gastfreiheit und Ungastlichkeit, Gutthätigkeit und Undankbarkeit,

Amtsäßiger Ritterschafft und immediaten Unterthanen aber, die Ritterdienste, Folge und andere Jura, wie solche bey des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. bedinget worden.

Hertzog Moritzens Antheil.

Ihrer Fürstl. Durchl. Hertzog Moritzen aber verbleiben, nechst dem Stifft Naumburg und Zeitz, wie auch dem Churfürstl. Antheil an der Grafschafft Henneberg, die Herrschafften Tautenburg, Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra, so wol die Aemter Voigtsberg, Plauen, und darinnen bezirckte Amtsäßige Ritterschafft, wie auch die Aemter Pausa, Triptitz, Arnshaug, Weida, Ziegenrück und Mildenfurt, ausgeschlossen der nacher itzt gedachtem Mildenfurt gehörigen Hölzer, nebst der darinnen bezirckten und gehörigen Schrifft- und Amtsäßigen Ritterschafft: ingleichen die Städte Plauen, Pausa, Triptitz, Ziegenrück, Oelßnitz, Adorff, Weida, Auma, Marck Neukirchen, und Neustadt an der Orla, Innhalt des väterlichen Testaments und beschehener freund-brüderlichen absonderlichen Vergleichung. Jedoch behalten Ihro Churfürstl. Durchl. die in den Voigtländischen Aemtern Plauen und Voigtsberg bezirckte Schrifftsäßige Ritterschafft mit Ritterdienst, Steuren, Folge, Aufgebot, Pflicht, Lehen und Gerichten, ingleichen die Flösse in Erblanden und Stifftern, so wol das Städtlein Schöneck, zusamt den Schöneckischen und Auerbachischen Wäldern, so sonst ein Amt genennet worden, wie auch die Mildenfurtischen Hölzer zu

Schrifft-sassen im Voigtland.

Beför-

genommen werden, welches doch Unser Sohn, Hertzog Johann George als Chur-Fürst, durch alle dienliche und mögliche Mittel und Wege beyzeiten zu verhüten und gentzlichen abzuwenden, eifrig und unabläßig sich zu bemühen hat, wie denn ohne das auch hocherwehnte Unsere Söhne Hertzog Christian und Hertzog Moritz, samt Dero Nachkommen, sich ebenmäßig befleißigen werden, mit dem Dom-Capitul gute Correspondenz zu pflegen, und sie dadurch zu bewegen, daß die Postulation jederzeit bey den Ihrigen verbleibe: Auf solchen unverhofften Fall soll sich Se. des Chur-Printzens Liebd. oder Dero Erben mit Hertzog Christians und Hertzog Moritzens hinterlassenen Söhnen und Kindern, Dero Fürstl. Unterhalts halber auf die Masse vergleichen, wie es in Chur und Fürstl. Häusern Herkommens und gebräuchlich ist.

So bald nun Unsere drey Herren Söhne Ihre specificirte Landes-Portiones einnehmen und erlangen, soll der Chur-Printz Ihre Unterthanen, und dann reciproce dieselbe gleichfalls des Chur-Printzens Unterthanen, wie auch untereinander selbst, aller Eyde, Gelübde und Pflichten, damit sie dem andern verwandt, schrifft- oder mündlichen ledig und loß sagen, und sie dahin weisen, daß sie ihrem Herrn, und dessen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, gewöhnliche und schuldige Huldigung leisten, sich förder an denselben halten, und als ihrem rechten respective Chur- und Landes-Fürsten hold, getreu und gehorsam seyn sollen, jedoch unbeschadet und vorbehalten der gesamten Hand Mitbelehnschafft, Erb-Huldigung, Erb-Einigung, Hülf-

fe

ſe, Rath, Beyſtand und Brüderlicher Einträchtigkeit, darinnen ſie je und allezeit freund- und getreulichen, unzertrennt n) und aufrichtig mit einander ſeyn und bleiben ſollen.

Ingleichen ſollen ſie auch ein Theil von den Steuer-Schulden, ſo viel ihre Stiffter, Länder, Aembter und Städte proportionabiliter betreffen wird, auf ſich nehmen, und was ihnen daran zukommt, nach und nach, ſo viel möglich abſtatten, oder ſich deßwegen mit den Gläubigern vergleichen.

Was Wir auch Unſerer dreyen Söhne, Herrn Auguſti, Herrn Chriſtiani, und Herrn Mauritii halber ſo wohl deren Fürſtl. Unterhalts und Landes-Portion wegen verordnet, das wollen Wir dergeſtalt, daß die Beſuchung und Beſchickung der Reichs-Creyß-Probation und Valvations-Tage nur allein o) von dem Chur Printzen geſchehen

n) E. muß eine Theilung geſchehen ſeyn, welches nicht geleugnet wird, wenn man nur das Wort Theilung neben das Recht der Erſtgeburt ſtellt, und alſo in ſeiner mindeſten Bedeutung oder in ſenſu Lexico nicht aber Romano nimmt.

o) Dieſes urgirt das Chur-Hauß wider die immediatè derer Herren Vettern. Worauf ſie antworten, daß einer wohl ein immediater Fürſt ſeyn könne, wenn er gleich keinen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage habe, dann ſonſten würden die neuen Vota nicht können wieder aufgeſuchet werden, wenn die Beſitzer nicht intuitu derſelben Oerter immediat wären. Alleine das Chur-Hauß kan aus andern obangezeigten Gründen ihre Objectiones widerlegen. Sonſt machen ſie hierbey auch noch den Schluß, daß der Teſtator nur von ſeinen Zeiten und von denen damaligen gängen Votis zu verſtehen ſey, daß nemlich die Jüngern daran nicht Theil nehmen ſolten.

ſuchen, die Steuren und andere Præſtationes in die Aemter entrichten, von dannen ſie nebenſt der Aemter Unterthanen-Steuren wiederum an gehörige Orte geliefert werden ſollen, die Amts-Folge auch denen Herren Brüdern verbleiben; die Ritterdienſte aber und Mediat-Aufgeboth Churfürſtl. Durchl. zu Kriegs-Zeiten und Muſterungen ausdrücklich vorbehalten, zu den Aufwartungen aber denen Herren Brüdern gelaſſen werden.

3. Hätte ein Schrifftſaß zugleich ein Vorweg oder andere Stücken ſo Amtſäßig wären, ſo ſollen von denſelben Stücken die Lehen bey demjenigen Fürſten, dem ſie zukommen, geſucht, die Steuren von ſolchen Amtſäßigen Gütern in die Aembter entrichtet, ſie auch wegen ſolcher Amtſäßigen Güter in actionibus realibus in denen Aemtern zu ſtehen ſchuldig ſeyn.

4. Hätte auch ein Schrifftſaß in ſeinem Schrifftſäßigen Gute oder Dorff nur die Erb-Gerichte, das Amt aber darüber die Ober-Gerichte, ſo ſoll der Schrifftſaß die Fälle, ſo in die Erb-Gerichte, vermöge der Landes-Ordnung und jedes Orts beſtändig hergebrachten Gewohnheit, gehören, richten, das Amt aber in denen Fällen, welche in die Ober-Gerichte gehören, Richter verbleiben.

5. Wenn die Schrifftſaſſen entweder vor ſich, oder ihre Unterthanen, an Zinſen, Pachten und dergleichen Gefällen in die Aemter etwas zu entrichten ſchuldig ſind, darbey ſoll es nochmals billich bewenden, jedoch daraus keine Amtſäßigkeit erzwungen werden. Sonſten ein jeder Richter dem andern hülffliche Hand zu bieten verbunden ſeyn, auch die

Aemter bey ihren dißfalls habenden Gerechtigkeiten und beständig hergebrachten Gewohnheiten gelassen werden ingleichen der Schrifftsäßigen Ritterschafft und Städten, so Pachte, Zinsen und Frohnen unter denen Aemtern haben, ihre Jura vorbehalten seyn.

6. Wenn ein Amtsaß zugleich die gesamte Hand an einem Schrifftsäßigen Gute hat, soll er selbiger bey Churfurstl. Durchl. Folge zu leisten verbunden seyn; wenn aber actiones personales oder reales wider ihn angestellet werden, soll er in prima instantia nirgends anders, als vor demjenigen Fürsten, worunter er mit seinem Amtsäßigen Gute gehöret, belanget werden, es betreffe denn diese Sache die Schrifftsäßige Mitbelehnschafft, und was von derselben herrühret, denn in solchem Fall soll er vor Churfurstl. Durchl. zustehen schuldig seyn.

7. Da aber ein Schrifftsasse die Mitbelehnschafft an einem Amtsäßigen Gute hätte, soll er zwar der gesamten Hand bey demjenigen Fürsten, darunter das Amtsäßige Gut gehöret, Folge leisten, deßwegen aber vor keinen Amtsassen, ehe der Fall an ihm kommt, gehalten werden, sondern in personalibus & realibus actionibus allein vor Churfurstl. Durchl. oder in dem allgemeinen Ober-Hof-Gerichte belanget werden können: es wäre dann, daß es die gesamte Hand, und was von derselben herrühret, an dem Amtsäßigen Gut beträffe, da muß er billich vor demjenigen Herrn antworten, von welchem er die gesamte Hand empfangen hat.

8. Wann sich zwischen beyderseits Unterthanen Irrungen in Grentz-Sachen zutrügen, oder es wolte einer nicht gestehen, daß er ein Amtsaß wäre, oder es wür-

Gott, und Gott ist Mensch, Gott ist Mensch, und Gott ist Gott, Gott ist Mensch, und Gott ist Mensch, Gott ist Gott

Gedichte. Von Ferdinand Freiligrath. Stuttgart, Cotta. 1838. 8. 1 Thlr. 12 Sgr.

Der Dichter, welcher uns hier seine Gedichte darbietet, ist ein Mann, der sich durch seine Uebersetzungen aus dem Englischen, Französischen und Spanischen einen Namen gemacht hat. Er

Capitularen der Stiffter Mörseburg und Naumburg Reversalien von An. 1582. darinnen sie Dero älteren Herrn Vatern Churfürst Augusto Christmildesten Andenckens, ꝛc. versprochen, daß diese Stiffter an fremde Herrschafften nicht verwendet werden, sondern bey Deroselben Lehens Nachkommen jederzeit verbleiben sollen, in forma probante, sondern auch die Postulationes eventuales de An. 1622. in Originali, nebst einen Schein von An. 1653. daß die Postulatio perpetua bey Hertzog Christians und Hertzog Moritzens Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Männlichen Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen, und da deren nicht verhanden, bey dem Chur-Hause Sachsen unverrückt verbleiben solle, gegen behörige Quittungen ausantworten.

Ungetheilte Iura. Hierüber sollen Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. in Brüderlicher löblicher Liebe und Einigkeit unzertheilet und zugleich verbleiben alle von Röm. Käysern, Königen und anderen verschriebene Lehens und andere Anwartungen, vermöge des väterlichen Testaments, ingleichen die zu dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen gehörige Lehens-Briefe, Schrifften, Acten und Documenta, wie auch die Gold-Bergwercke, so sich deren in einem oder andern Creyß, Stifft oder Landen durch GOttes Segen ereignen solten; Item die Jülichischen Preußischen, Pommerischen und Frantzösischen Sachen, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Reichs- und Creyß-Anlagen, Römer-Züge, und wichtige, die Chur- und Fürstl. Herren Brüder sämtlich angehende Gesandschafften, so viel in solchen Fällen jedes Land betrifft und concerniret.

Ob

Consistorium zu Leipzig.

Ob auch wohl an Seiten Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Hertzogs Augusti Postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogs Christiani, und Hertzogs Moritzens, vorgewesene absonderliche Consistoria in Dero Landes-Portionen anzuordnen; dieweil sich aber allerhand Bedencken und Difficultäten hierbey ereignet, so haben Ihro Churfl. Durchl. mit denselben sich dahin vereiniget, daß das Consistorium zu Leipzig, wie die Universität daselbst, in Gemeinschafft bestehen, zween Assessores des Consistorii von Churfürstl. Durchl. als ein Theologus und ein Politicus, die andern beyden aber, als abermahls ein Theologus und ein Politicus von denen Herren Brüdern bey erster begebender Vacanz, angenommen und besoldet, allerseits nomine communi von Churfürstl. Durchl. confirmiret, durch das Juramentum Religionis auf die Augspurgische Confession verbunden, sämtlichen Chur- und Fürstl. Herren Brüdern und Dero Nachkommen pflichtbar gemacht, die Visitation von Churfl. Durchl. mit Zuziehung Ihrer Fürstl. Durchl. Räthen innerhalb dreyer Monaten angestellet, die befundene Mißbräuche abgeschafft, und eine neue wolgefaßte Instruction auf die in diesen Landen befindliche Kirchen-Ordnung und Generalia gerichtet, von Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. ertheilet, auch darüber mit gebührendem Nachdruck steiff und fest gehalten, und mit dergleichen Visitation jährlich uff einen gewissen Termin, dessen man sich bey der ersten Visitation vergleichen wird, continuiret werden soll.

Und

Und wiewol die vier respective Herrschafften, Aemter und Städte, Querfurt, Jüterbock, Dama und Burg, bißher von dem Ober-Consistorio zu Dreßden in dahin gehörigen Sachen gestanden, so werden doch dieselben nunmehr zu dem Leipziger, als einem allgemeinen Consistorio gezogen, Bitterfeld und Brehna aber soll, weil es zum Chur-Creiß gehörig, in dem Consistorio zu Wittenberg, und Dobrilug und Finsterwalda bey dem Ober-Consistorio zu Dreßden, deme sie am nechsten gelegen, und biß dato darinnen gewesen, gelassen werden.

Es haben auch Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. die Jurisdiction und Botmäßigkeit über geistliche Personen in Civilibus & Criminalibus in Dero Landes-Portionen dergestalt zu gebrauchen, daß wann ein Priester oder Schulmeister ein solch Delictum begangen, deßwegen er GOttes Gebot und dem Rechte nach, Innhalts der Churfl. Sächsischen Kirchen-Ordnung und Landes-Constitution, am Leben, Leib oder Gut zu straffen, auf Ihr. Fürstl. Durchl. Anordnung, nach eingelangter Klage, oder durch Inquisition wider ihn verfahren, und die durch Urthel und Recht zuerkandte Straffe vollenstrecket werden, solche geistliche Personen auch, wenn sie jemand von Ihro Fürstl. Durchl. Unterthanen belangen wollen, ihre Klage, nach Gelegenheit der Sachen, vor Dero Amt-Schössern, Räthen und Städten, Fürstl. Regierung, oder gesamten Ober-Hof Gerichte zu Leipzig anstellen, und in Realibus, vermöge Churfl. Sächsischer Kirchen- und Policey-Ordnung, uff eines andern Anklage gleicher gestalt daselbst zu stehen,

und

Gesetzes, und Ordnung, wie es in Unserm Reich gehalten wird, und Wir Unsere Unterthanen halten, und Wir Unsere Unterthanen halten, und Wir Unsere Unterthanen halten

Ehrenamt, Ehrenbürger, Ehrenbürgerrecht, Ehrenbürgerschaft, Ehrenbürgerschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkunde, Ehrenbürgerschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsrecht, Ehrenbürgerschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkundenschaftsurkunden

diate zu verrichten, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. allein; Es wird aber hierunter folgender Unterscheid gemacht, was auf Reichs- und Creyß-Tägen geschlossen wird, solches verbleibet zwar in Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Disposition, nach den Reichs-Satzungen, Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigung; jedoch soll es beyderseits Landschafft auf einem allgemeinen Land- oder Außschuß-Tag proponirt, und über dem Modo, die hierzu bedürffende Mittel aufzubringen, deliberirt, auch sonsten damit, wie bey den Land-Tagen abgeredet worden, gehalten werden. Dafern aber Chur-Fürstl. Durchl. sich selbst in eine Verfassung zu stellen wider Verhoffen genöthiget würden, (welches GOtt in Gnaden verhüten wolle!) auf solchen Fall soll es zuvor mit denen Herren Brüdern communiciret, darüber deliberiret, die Ursachen auf einem allgemeinen Land- oder zum wenigsten Außschuß-Tage proponiret, hierinnen aber das Werck, wenn es zumalen eilig, von Seiten der Herren Brüder nicht aufgehalten, sondern ein richtiger Schluß befördert werden. In unvermutheten und geschwinden Uberfällen und Angriffen aber mögen sich die Herren Brüder der ihnen zukommenden Ritter- und Mannschafft und der Folge gebrauchen, jedoch daß dieses alsobald Churfl. Durchl. berichtet, und dero habenden Juri Belli nicht zu nahe getreten werde. Da auch eine Aufforderung geschähe, wollen die Herren Brüder von denen Ihnen zukommenden Gütern, darauf Ritter-Dienste haffte, solche Ritter-Pferde gleich Churfürstl. Durchl. schicken.

So

Land-Strassen, Bona Caduca, Zölle, Wildbahnen, ius aggratiandi und Innungen.

So viel die öffentlichen Land-Strassen anlanget, sollen selbige, wie unten bey dem Puncte der Begleitung abgeredet, und Churfl. Durchl. an Dero habenden Rechten unbeschadet, ingleichen Bona Caduca, Zoll, und Geleits-Gelder, hohe Wildbahnen mit ihren Aemtern, da sie nicht einem andern zustehen, Jus aggratiandi, Zünffte und Innungen zu confirmiren, Ihren Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. in Ihren Landes-Portionen verbleiben.

Land-Täge.

Wann in Friedes- oder Krieges-Zeiten zu des gantzen Landes Wohlfahrt ein Land-Tag außgeschrieben, oder ein Außschuß zu versammlen nöthig befunden wird, wollen Churfürstl. Durchl. solches Dero Herren Brüdern, nebst den Ursachen, zu erkennen geben, auch zugleich Zeit und Ort benennen. Und sollen die Herren Brüder ihren Unterthanen auferlegen, auf bestimmte Zeit und Ort, dem üblichen Herkommen nach, bey dem angesetzten Land-Tage zu erscheinen, und nebst denen Churfl. Sächsischen Ständen und Unterthanen die Landes-Nothdurfft bedencken und beschliessen zu helffen. Was nun auf solchem Land-Tage beschlossen, und durch Außschreiben angeordnet wird, das wollen die Herren Brüder in ihren Landes-Portionen gleichfalls außschreiben. Es wollen auch die Herren Brüder ihre Räthe zu denen Land- und Außschuß-Tagen schicken, und soll denenselben die Propo-

sition, ehe sie geschicht, communiciret werden,

Ein Mann, der sich in seinem Hause, oder auf seinem Grund und Boden, mit Gewehr gegen einen Einbrecher, Räuber, oder Mörder, vertheidiget, und denselben tödtet, ist nicht strafbar.

Heiligen Namen, Gesellschaft der, eine Gesellschaft, welche sich 1721 zu Paris bildete, und sich zum Zweck machte, die Ehre Gottes und seiner Heiligen zu befördern. Sie hatte ihren Namen von dem Namen Jesus, welchen sie in ihrem Wappen führte. Ihre Mitglieder trugen ein Kreuz von Gold, auf welchem der Name Jesus stand, an einem blauen Bande. Sie hatten ihre Versammlungen in der Kirche der Augustiner, und ihr Stiftungsfest wurde am Sonntage nach Neujahr gefeiert. Sie hatten auch eine Bruderschaft, welche sich in Frankreich ausbreitete, und in Rom bestätigt wurde. Sie ist aber jetzt nicht mehr vorhanden.

Heiligen Namen, Kongregation der, eine Kongregation regulirter Chorherren, welche 1628 in Lothringen gestiftet wurde, und sich zum Zweck machte, die Ehre Gottes und seiner Heiligen zu befördern. Sie hatte ihren Namen von dem Namen Jesus, welchen sie in ihrem Wappen führte. Ihre Mitglieder trugen ein Kreuz von Gold, auf welchem der Name Jesus stand, an einem blauen Bande. Sie hatten ihre Versammlungen in der Kirche der Augustiner, und ihr Stiftungsfest wurde am Sonntage nach Neujahr gefeiert. Sie hatten auch eine Bruderschaft, welche sich in Frankreich ausbreitete, und in Rom bestätigt wurde. Sie ist aber jetzt nicht mehr vorhanden.

stein und Dobrilug, wie auch allen andern nach zufordern, ohne Zuthun Ihro Churfürstl. Durchl. abführen und richtig machen. Und ob zwar das Eigenthum an dem Ritter-Gut Wendelstein Churfürstl. Durchl. Christ-seligsten Andenckens noch nicht zugestanden, sondern Selbige allein die Heßlerische Foderung daran gehabt, und ein Immissions-Recht an diesem Gut erlangt, die außstehenden Schulden aber allerseits Ihro Churfürstl. Durchl. Inhalts der Väterlichen Verordnung, zukommen, so seynd Sie doch zu frieden, daß sich des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. dieses erlangten Rechts an dem Ritter-Gut Wendelstein anmassen, die angefangene Commission mit denen Witzlebischen und Heßlerischen Erben continuiren, und Ihr solches Gut beständig zuschlagen lassen: Dargegen aber ermeldte Heßlerische und Witzlebische Erben, auch an dere Prætendenten an dem Gut Wendelstein, befundenen Dingen nach, was bis dato nicht bezahlet, befriedigen.

**Begleitung.** Wann Churfürstl. Durchl. Personen, so zu oder von Deroselben reisen, und der Herren Brüder Landes-Portion berühren, begleiten lassen wollen, soll solches auf ihren Kosten, und die Außlösung, da möglichen, in Wirths-Häusern geschehen. Wenn sie aber auf den Fürstl. Häusern logiren wollen, sollen Ihro Fürstl. Durchl. zuvor darum ersuchet werden. Wann aber einer durch diese Lande reiset, so zu Ihro Churfürstl. Durchl. nicht will, noch von Deroselben kommt, sondern sich bey der

Herren

Herren Brüder einem angiebt, den sollen sie auf ihre Kosten begleiten zu lassen wohl befugt seyn. Wer nun die Begleitung verrichtet, dem wird auch die Annehmung verstattet, jedoch beyderseits Brentz-Gerechtigkeit unschädlich. Die Kauf- und reisenden Leute wollen die Herren Brüder durch ihre Landes-Portiones, weil Sie Zoll und Geleite nehmen, begleiten lassen.

Wenn Gefangene durchgeführet werden, soll dem Beamten ein Schein, daß es der jurisdiction unschädlich, gegeben werden. Keinem Krieges-Volck, es sey viel oder wenig, soll von denen Hn. Brüdern, oder den Ihrigen, Geleit gegeben oder Durchzug verstattet werden, sondern da jemand dergleichen begehren würde, soll es alsobald an Ihro Churfürstl. Durchl. freund-brüderlich gebracht, und auf derselben erfolgte Verordnung die Durchführung zwar conjunctim verrichtet, darbey aber dem Churfürstl. Theil das Directorium *gelassen werden.*

**Wann aber Ihro Churfürstl. Durchl. ihre eigene Völcker durch der Hn. Brüder Landes Portionen führen lassen wollen, soll es ihnen zuvor notificiret, ihre Commissarien admittiret, und mit der Durchführung der Execution gemäß verfahren werden.**

Churfürstl. Regierung,

Die Regierungen, so die Herren Brüder in ihren Landes-Portionen aufrichten wollen, sollen weiter nicht als ad passum jurisdictionis, und die denen in diesem Vergleich zukommenden Rechte und Actus zuverstehen seyn, selbige doch mit dem

Ober-Hof-Gericht zu Leipzig concurrentem jurisdictionem haben, und dem Kläger frey stehen seine Sache vor der Fürstl. Regierung, oder dem allgemeinen Hof-Gericht zu Leipzig anhängig zu machen. Das gravirte Theil soll nicht an das Ober-Hof-Gerichte, sondern an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen appelliren, und die Inhibitiones aus der Churfl. Regierung an die Fürstl. Räthe oder Regierung ertheilet werden; Diejenigen Sachen aber, so allbereits im Ober-Hof-Gericht anhängig seyn, sollen daselbst gelassen werden, und dasjenige, was im Ober-Hof-Gerichte erkandt wird, der Herren Brüder Beambtete auf erfolgte Requisitoriales mit Fleiß exequiren.

Allgemeines Ober-Hof-Gericht zu Leipzig.

In dem Ober-Hof-Gericht zu Leipzig sollen die Herren Brüder vier Assessores, als zween von Adel und zween Doctores, und zwar jeder einen zu eligiren, mit dem vierten aber zu alterniren Macht haben, also daß das Ober-Hof-Gericht jedesmal drey Personen, auch desjenigen Fürsten, welchen die Ordnung betrifft, Räthe oder Unterthanen, so Land-Kinder, vorschlage und denominire, Ihre Fürstl. Durchl. einen eligire, solches Ihro Churfürstl. Durchl. wissend mache, die also dann die eligirte Person in ihren und der gesambten Herren Brüder Namen confirmiren wird, und kan, sobald sich eine Stelle erlediget, in Hertzogs Augusti Antheil in Thüringen der Anfang gemachet und damit continuiret werden, biß der Herren Brüder Stellen gäntzlich erfüllet seyn; und wollen die Herren Brüder ihre Assesso-

Assessores selbst besolden, der Ober-Hof-Richter und Protonotarius aber soll von Ihro Churfürstl. Durchl. alleinig gewehlet, doch solches zuvor denen Herren Brüdern communiciret, und so dann in ihrer aller Namen installiret und vereydet werden. Unter denen Hof-Gerichts-Advocaten sollen vier von Ihro Churfürstl. Durchl. als drey zu Recht und einer zur Güte, die übrigen beyde aber von denen Herren Brüdern angenommen, von Churfürstl. Durchl. wie die Assessores confirmiret, wenn sich eine Stelle erlediget, von denen Herren Brüdern der Anfang gemachet, in gesambte Pflicht genommen, und jedesmal, wann sich eine Stelle an Churfürstl. Durchl. oder dero Herren Brüder Assessores und Advocaten erlediget, von demjenigen, dem solche Stelle zustehet, wiederum ersetzet werden. Und wollen die Herren Brüder durch dero Beamten wegen ihrer Aemter, vermöge der Churfürstl. Sächsis. Landes-Ordnung, im Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig stehen und antworten.

Appellations-Gericht zu Dreßden.

Das Appellations-Gerichte soll wie vorhin, auch noch, Ihro Churf. Durchl. alleine verbleiben, jedoch wollen sie bey denen Appellations-Räthen die Verordnung thun, daß hinfüro drey Personen aus der Herren Brüder Landes-Portionen, als aus jedem eine Person von Churfürstl. Durchl. eligiret, und zu dem Appellations-Gericht drey Personen zu Ersetzung einer Raths-Stelle vorgeschlagen, darbey der Herren Brüder Fürstl. Durchl. Räthe, auch die so von ihnen re-

Gesang, Orgel und Orchester. Die Orgel ist ein Instrument, das in der Kirche nicht fehlen darf, und wo es an Mitteln fehlt, da sollte man lieber auf Orchester, als auf Orgel verzichten. Die Orgel ist das Instrument, das am meisten geeignet ist, die Andacht zu erwecken und zu erhalten. Sie ist das Instrument, das die Stimmen der Sänger und Instrumente am besten unterstützt und hebt. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden.

Die Orgel ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden.

Die Orgel ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden.

Die Orgel ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Sie ist das Instrument, das am besten geeignet ist, die Stimmen der Sänger und Instrumente zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden.

bung das Jus denominandi Professores, und daß sie jedesmal drey qualificirte Subjecta demjenigen Chur- oder Fürsten welchen die Ordnung betrifft, vorschlage, gelassen werde, selbige Universität auch sonsten bey ihren Statutis und rechtmäßigen Herkommen verbleibe, binnen drey Monaten eine gleich durchgehende Visitation von Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. angestellet, das Aergerliche abgeschafft, und die gantze Universität, wie auch jede Facultät absonderlich, mit einer gewissen Inktruction versehen, und darüber steiff und fest gehalten werden. Die electio Professorum soll von Chur- und Fürstl. Durchl. dergestalt geschehen, daß die jüngern Herren drey Brüder insgesamt zweene Professores in Facultate Theologica, zweene Professores in Juridica, und zweene Professores in Facultate Medica, und drey Professores in Facultate Philosophica, Churfürstl. Durchl. aber die übrigen Professores insgesamt zu eligiren habe; Und zwar sollen Ihro Churfl. Durchl. jedesmahl die obristen Stellen ersetzen. Die Confirmation geschicht von Ihro Churfl. Durchl. iedoch nomine communi vor sich und ihre Herren Brüder, und wird von dem Magnifico allen Professoribus et Assessoribus Facultatum die Pflicht Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. zugleich abgeleget. So viel die Jurisdiction und Regalien anbelanget, bleiben solche Ihr. Churfl. Durchl. alleine, weil die Universität in derselben territorio gelegen. Wenn aber neue Leges und Statuta Academica gemacht, und der Universität Leipzig gegeben werden, sollen

Accis. Wie denn auch ein jeder der Fürstl. Herren Brüder deroselben Antheil an Accisen und Fleisch-Pfennige, oder was bey itzigen und künfftigen Land-Tägen, an statt desselben bewilliget werden möchte, von ihren Unterthanen gleichfalls zukommet. Doch haben die Fürstl. Herren Brüder sich dahin erkläret, daß, so lang diese itzige Landes-Bewilligung währet, sie auch in ihren Erb-Landen den einen Fleisch-Pfennig, so zu Besoldung der Chur-Fürstl. Räthe bewilliget, folgen lassen wollen: dergestalt, daß davon die Assessores im Ober-Hof-Gericht und Consistorio zu Leipzig, welche die Herren Brüder zu legiren und anzunehmen haben, auch mit besoldet werden sollen. Sie wollen auch dasjenige, was zu Reichs- und Kreiß-Steuren, Römer-Zügen, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, auch sämbtliche Lande angehende wichtige Gesandschafften nöthig, nach proportion dero Landes-Theile, dafern hierzu von der Landschafft die Nothdurfft nicht absonderlich bewilliget wird, von dem obigen ihnen zukommenden Deputat mittragen und abstatten.

Ablegung der Cammer-Schulden, Erhaltung der Festungs-Gebäude, auch Unterhalt der Garnisonen.

Ob auch gleich die Fürstl. Herren Brüder der gäntzlichen Meinung, daß, inhalts des Väterlichen Testaments, zu Cammer-Schulden, auch denen zu Festungs-Gebäuden und Unterhalt der Garnisonen erforderten Kosten ihre Unterthanen nicht zu ziehen, womit aber Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zufrieden

seyn

seyn können: So ist doch zu Befestigung Freund-Brüderl. Vertrauens es dahin verglichen worden, daß der Herren Brüder Landes-Portiones, so viel von denen Land-Ständen darzu bewilliget wird, ihren proportionirten Antheil tragen helfen sollen. Es versehen sich aber der Herren Brüder Fürstl. Durchl. es werde über das, so von der Landschafft zu Erhaltung der Garnisonen, Festungs-Gebäuden und sonsten bewilliget wird, ein mehres nicht ausgeschrieben werden.

Dieses ist nun zwar wegen der Steuer also verglichen worden: Es haben sich aber Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. zugleich vereiniget, dafern sich ins künfftige hierbey solche Difficultäten hervor thun möchten, deswegen Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. eine Aenderung in ermeldtem Steuer-Punckt zu treffen nöthig befinden, daß man sich nach Verstiessung dieser itzigen Landes-Verwilligung darüber mit Zuziehung der Landschafft weiter vernehmen, anderweit gütlich vergleichen, und biß dahin alles in ruhigen Stande lassen will. In Entstehung solches Vergleichs aber soll keinem Theil an seinem aus dem Väterlichen Testament und sonsten zustehenden Rechte etwas vergeben oder benommen seyn; das übrige auch, so eine getreue Landschafft bey diesem Punckt erinnert, bey künfftiger Abfassung der Steuer Instruction beobachtet werden.

**Schluß der Rechnungen.**

Und wollen nunmehr Ihro Churf. Durchl. allen deroselben Beambten und andern Dienern, so auf Rechnung sitzen, anbefohlen, daß

daß ſie in denen Landes-Portionen und Aemtern, ſo der Herren Brüder F. F. Fürſtl. Durchl. Durchl. Durchl. zukommen, ihre Rechnungen den Abend vor Walpurgis ſchlieſſen, alſo daß Ihro F. F. F. F. Durchl. Durchl. Durchl. vom 1. May 1657. zu ihren Einnahmen den Anfang machen laſſen können.

Alte Reſte.

Was nun an alten Reſten verbleibet, ſoll meine richtige Specification gebracht, die Reſtanten darüber vernommen, bey der Anweiſung der Anfang hierzu gemacht, fleißig continuiret, und wenn ein richtiges Liquidum verhanden, alſo dann nach und nach eingebracht, und zu Bezahlung der Churfl. nachgelaſſenen Schulden angewendet werden.

Beambten Rechnungen.

Zu welchem Ende dann die Beambten, als welche ihre Vorſtände noch mehrentheils zurück haben, auf Ihro Churfürſtl. Durchl. und dero Cammer-Räthe eigenes Erfordern erſcheinen, ihre Rechnungen ablegen und juſtificiren auch von ihrer geführten Adminiſtration Rede und Antwort geben ſollen.

Bey denen mit den Unterthanen angeſetzten Liquidations-Terminen ſollen der Herren Brüder (welchen es vorher zu dem Ende zeitlich zu notificiren) Abgeordnete zwar admittiret werden, jedoch daß ſie ſich hierdurch keiner Cauſſæ cognitionis anmaſſen, noch die Termine auffſchieben, ſondern die Churfürſtl. Commiſſarii Macht haben, auch im Fall ihres Auſſenbleibens mit Citation und Verhör fortzufahren, und das Liquidum

ohne

ohne Hinderniß nach Befindung, jedoch mediate auf leidliche und annehmliche Termine, nach und nach einzubringen: worzu dann die Herren Brüder jedesmal hülffliche Hand zu leisten schuldig verbleiben, in dessen Entstehung aber Churfürstl. Durchl. die Execution der Rechten gemäß anzuordnen unbenommen seyn soll.

Vorräthe und Inventaria.

Dieweil auch Churfürstl. Durchl. deroselben Herren Brüder die Vorräthe an Getreydig auf ihren Aemtern und Vorwergen absonderlich und vor sich selbst überlassen, so verbleibet es darbey billich; jedoch muß darvon abgezogen werden, was allbereits von dem Höchstsel. Testatore angewiesen, und andern geeignet worden; wie es dann auch bey demjenigen, was wegen der Gerstenbergischen und Preuterischen Posten angeordnet, nochmals zu lassen, gestalt auch die sämtliche Inventaria, so viel Ihro Churfürstl. Durchl. davon zuständig, Ihren F. F. F. D. D. D. auf ihren Aemtern und Vorwergen verbleiben sollen.

Belehnungen.

Die Belehnungen, so ein Herr Bruder in gewissen Lehn-Stücken bey dem andern zu suchen, sollen so wol von Churfürstl. Durchl. als denen Herren Brüdern, vermittelst eines Reverses unter einander genommen werden: Wegen der Reichs-Lehen aber wollen sie sich mit nechstem vernehmen und vergleichen.

Unerörterte Fälle.

Im übrigen verbleibet es in den unstreitigen Punckten, als wegen Ausstattung der Fürstl. Fräulein, der

der Succession und andern, davon das väterliche Testament und Codicill Meldung thut, in diesem Haupt-Recess aber nicht erwehnet worden, bey dem Buchstaben gedachter Väterlichen Disposition und Codicills: Wenn aber noch etwas, so streitig, und in diesem Brüderlichen Vergleich nicht begriffen, sich herfür thun möchte, soll kein Theil ohne des andern Vorwissen und Einwilligung sich solches zueignen, sondern zuvor, nach Innhalt des Väterlichen Testaments und andern habenden Befugnissen, sich gütlich darüber vergleichen; unterdessen aber ein jedweder in dem Stande darinnen er befunden wird gelassen werden.

Reservat.

Ob auch gleich Churfürstliche Durchl. in diesem Vergleich von ihren habenden, und bey dero Chur-Hause, durch der Löblichen Vorfahren gemachte Dispositiones und aufgerichtete Recessus, eingeführten, jure Primogenituræ in etwas abgewichen zu haben vermeinet, die Fürstl. Herren Brüder aber hingegen dafür gehalten, daß sie ein mehres, Krafft des Väterlichen Testaments zu haben befugt gewesen: So bedingen sie doch beyderseits feyerlichst, daß sie hierdurch deroselben Posteritæt, ausser was in diesem Vertrag geschehen, im geringsten nichts vergeben noch geschadet haben wollen. Treulich ohne einige List und Gefährde. Zu Uhrkund haben die Chur- und Fürstl. Herren Brüder diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit dero anhangenden Chur-

und

ohne Hinderniß nach Befindung, jedoch mediate auf leidliche und annehmliche Termine, nach und nach einzubringen: worzu dann die Herren Brüder jedesmal hülffliche Hand zu leisten schuldig verbleiben, in dessen Entstehung aber Churfürstl. Durchl. die Execution der Rechten gemäß anzuordnen unbenommen seyn soll.

**Vorräthe und Inventaria.**

Dieweil auch Churfürstl. Durchl. deroselben Herren Brüder die Vorräthe an Getreydig auf ihren Aemtern und Vorwergen absonderlich und vor sich selbst überlassen, so verbleibet es darbey billich; jedoch muß darvon abgezogen werden, was allbereits von dem Höchstsel. Testatore angewiesen, und andern geeignet worden; wie es dann auch bey demjenigen, was wegen der Gerstenbergischen und Preuterischen Posten angeordnet, nochmals zu lassen, gestalt auch die sämtliche Inventaria, so viel Ihro Churfürstl. Durchl. davon zuständig, Ihren F. F. F. D. D. D. auf ihren Aemtern und Vorwergen verbleiben sollen.

**Belehnungen.**

Die Belehnungen, so ein Herr Bruder in gewissen Lehn-Stücken bey dem andern zu suchen, sollen so wol von Churfürstl. Durchl. als denen Herren Brüdern, vermittelst eines Reverses unter einander genommen werden: Wegen der Reichs-Lehen aber wollen sie sich mit nechstem vernehmen und vergleichen.

**Unerörterte Fälle.**

Im übrigen verbleibet es in den unstreitigen Puncten, als wegen Ausstattung der Fürstl. Fräulein, Der

Demnach der weyland Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst, Herr Johann George der Erste, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Unser Hochgeehrter gnädigster Vater Christseligsten Andenckens, in der väterlichen Disposition unter andern verordnet, daß Wir Hertzog Christian das Marggrafthum Nieder-Lausitz haben und behalten solten.

Als wollen Wir, der Chur-Fürst, Unsers Bruders Liebd. solch Marggrafthum Nieder-Lausitz, Innhalt des väterlichen Testaments, durch gewisse Commissarien auf einem Land-Tage in Beyseyn der Stände, welchen wir förderlichst, und wo möglich, binnen zwey Monaten ausschreiben lassen wollen, einräumen und übergeben lassen; Jedoch daß solches dem Pragerischen Traditions Recess de dato Guben den 30. May (oder 30. April) Anno 1686. wie auch denen Ständen in ermeldtem Marggrafthum an ihren habenden Privilegiis, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten allenthalben unschädlich sey.

Wir reserviren Uns aber in diesem Margraffthum das Jus belli & pacis, nebenst denen darzu gehörigen Bund[illegible]issen, [illegible]Werbungen, Muster-Plätzen, Einquartirungen, Eröffnungen, Collecten, Contributionen zu Werbung, Unterhalt und Abdanckung der Soldaten, nach Proportion der Stände, wie ingleichen das Aufgebot an Ritter- und

[redacted]

und Mannſchafft, zur Muſterung, Feldzug und in Bereitſchafft zu ſeyn, ſo alles mediate entweder durch Unſern Brudern Hertzogs Chriſtian Liebd. oder wenn es aus Noth keinen Verzug leiden wolte, durch den Land-Vogt des Marggrafthums Nieder-Lauſitz zu verrichten: in welchen Fällen Sie, vermöge des Herkommens, von dem Marckgrafthum Ober-Lauſitz keinesweges ſepariret, gleichwohl aber zu Reichs- und Creyß-Anlagen nicht gezogen werden ſollen. Inmaſſen Wir auch zu dem Ende, oder wenn ſonſten wichtige beyder Marggrafthümer gemeine Wohlfahrt angehende Sachen vorfallen, und ein Land-Tag nöthig, die Urſachen unſers Brudern Liebd. zeitlich notificiren, und an dieſelbe freund-brüderlich gelangen laſſen wollen, einen Land-Tag auszuſchreiben, und ſich mit unſern Commiſſarien einer gewiſſen Propoſition zu vergleichen, ſelbige denen Ständen zu publiciren, in deliberation zu ziehen, und ſo viel möglich, zu unſerer Vergnügung einen Schluß abfaſſen zu laſſen: Wie wir dann auch die Grafen und Herren zu Beylagern, Kindtauffen, Begräbniſſen und andern Zuſammenkünfften zur Aufwartung zu beſchreiben vorbehalten, und wollen Wir Uns mit Ihro Liebd. wegen der Huldigungs-Notul eines gewiſſen Projects vergleichen.

Darbey behalten Wir, der Chur-Fürſt, uns ferner bevor, die Lehens-Commiſſion durch unſere Commiſſarien, jedoch unſers freundlich lieben Bruders L. an ihren habenden und eingeräumten Rechten unſchädlich, vollends auszuüben, wie auch die Reſte, ſo wir an denen Landes-Bewilligungen uñ ſonſten noch

zu fodern haben, mediate einbringen zu lassen. Die Grafschafft Sonnewalda soll nochmahls mit den Lehens- und Ritter-Pferden, besage der Lehens-Briefe, bey unserm Churfürstl. Hause, wie bißhero, im übrigen aber, wie Herkommens, bey dem Marckgrafthum Nieder-Lausitz gelassen werden.

Wegen des Saltzsieden-Wercks zu Guben, haben Unsere, des Churfürstens, Cammer-Räthe erinnert, daß solches eigentlich vor kein Pertinenz-Stück des Marckgrafthums Nieder-Lausitz zu achten, sondern es wäre titulo speciali an das Churfürstl. Hauß kommen, dieweilen aber Wir, Hertzog Christian, hierinnen mehrere Information begehret, welche um itzige Zeit nicht so geschwind erstattet werden können, dieser freund-brüderliche Vergleich aber wegen dieses Puncts länger aufzuhalten nicht wohl rathsam gewesen: Als haben Wir diesen Punct biß zu erfolgender besserer Information und Erläuterung auf bevorstehenden Land-Tag aussetzen lassen.

So viel die Perception der Einkommen betrifft, ist von Uns beyderseits beliebet, daß alle Einkünfften des Marckgrafthums Nieder-Lausitz vom 1. May 1657. uns Hertzog Christian verbleiben, und wollen Wir, der Chur-Fürst, dem Landes-Hauptmann gnädigst anbefehlen, seine Rechnung vor dem 1. May zu schliessen.

Wegen der Schulden-Commission, davon der Traditions-Recess Meldung thut, wollen Wir, Hertzog Christian, Uns mit Königl. Maj. in Böheimb vergleichen; Darbey aber gleichwohl die Churfürstl. Sächsischen Unterthanen im Marckgraf-

thum

grafthum Ober-Lauſitz und deſſen alten Erb-Landen in gebührende Acht nehmen, und bey ihren habenden Hypothecen und erlangten Rechten unverkürzet verbleiben laſſen. Treulich, und ohne Gefährde.

Zu Uhrkund haben Wir beyderſeits Brüder Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Chur- und Fürſtliche Daumen-Secret hierauf gedruckt. So geſchehen zu Dreßden am 22 Aprilis, nach Chriſti unſers HErrn und Seligmachers Geburt im 1657. Jahre.

**Johann George,** Chur-Fürſt. (L. S.)

**Chriſtian,** Hertzog zu Sachſen. (L. S.)

## Numr. II.

### Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Herrn Johann Georgen des Dritten &c. mit Hertzog Johann Adolphen zu Sachſen-Weiſſenfels &c. errichteter Elucidations-Receſs, d. 12. Sept. 1682.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit ſey es hiermit kund und zu wiſſen. Demnach der weyland Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann George der Erſte, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. bey ſeinem tödtlichen Hintritt ein unterm dato den 20. Julii des 1652ſten Jahres aufgerichtetes Teſtament hinterlaſſen, und darinnen Dero damaligen Chur-

Printzen und ersigebohrnen Herrn Sohn, den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen den Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. in dem gantzen Chur-Fürstenthum und allen darzu gebrachten Landen und Marckgrafthümern, auch Graf- und Herrschafften, so wohl allen Landen und Leuten, auch andern, so Sr. Churfürstl. Durchl. damals gehabt, oder künfftig durch GOttes Seegen nochmals erlangen und überkommen möchten, zu ihrem rechten wahren Universal-Erben eingesetzt, darneben aber auch, wie Sr. Churfürstl. Durchl. jüngere drey Herren Söhne, die Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Hr. Augustus, Hr. Christian, und Hr. Moritz, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. Postulirte Administratores derer respective Primat- Ertz- auch Stiffter Magdeburg, Merseburg und Naumburg, Landgrafen in Thüringen Marckgrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Hennberg, Grafen zu der Marck Ravensberg und Barby, Herren zum Ravenstein ꝛc. mit gewissen Deputaten, Titulo Institutionis honorabili, und nach des Juris Primogenituræ und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit, an darinnen specificirten Landes-Portionen abgefunden werden solten, Verordnung gethan; Und aber an einem Theil Sr. Churfürstl. Durchlaucht. Johann George der Ander ꝛc. davor gehalten, daß durch diese des Herrn Vaters Disposition Ihro ein mehreres, als Sie vermöge des Juris Primogenituræ, auch nach Anleitung der Provisio-

nis

Zu verkaufen
ein Haus mit Stallung und Garten, in der Nähe der Stadt Bern, an der Landstraße gelegen, mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, sowie einem Stall für 2 Kühe und 1 Pferd. Das Haus ist neu gebaut und in gutem Zustande. Der Garten enthält Obstbäume und Gemüse. Preis 4500 Franken. Näheres bei Herrn Notar Schmid in Bern.

Zu verkaufen
ein Haus mit Stallung und Garten, in der Nähe der Stadt Bern, an der Landstraße gelegen, mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, sowie einem Stall für 2 Kühe und 1 Pferd. Das Haus ist neu gebaut und in gutem Zustande. Der Garten enthält Obstbäume und Gemüse. Preis 4500 Franken. Näheres bei Herrn Notar Schmid in Bern.

Zu verkaufen
ein Haus mit Stallung und Garten, in der Nähe der Stadt Bern, an der Landstraße gelegen, mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, sowie einem Stall für 2 Kühe und 1 Pferd. Das Haus ist neu gebaut und in gutem Zustande. Der Garten enthält Obstbäume und Gemüse. Preis 4500 Franken. Näheres bei Herrn Notar Schmid in Bern.

Zu verkaufen
ein Haus mit Stallung und Garten, in der Nähe der Stadt Bern, an der Landstraße gelegen, mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, sowie einem Stall für 2 Kühe und 1 Pferd. Das Haus ist neu gebaut und in gutem Zustande. Der Garten enthält Obstbäume und Gemüse. Preis 4500 Franken. Näheres bei Herrn Notar Schmid in Bern.

Zu verkaufen
ein Haus mit Stallung und Garten, in der Nähe der Stadt Bern, an der Landstraße gelegen, mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, sowie einem Stall für 2 Kühe und 1 Pferd. Das Haus ist neu gebaut und in gutem Zustande. Der Garten enthält Obstbäume und Gemüse. Preis 4500 Franken. Näheres bei Herrn Notar Schmid in Bern.

Zu verkaufen
ein Haus mit Stallung und Garten, in der Nähe der Stadt Bern, an der Landstraße gelegen, mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher, sowie einem Stall für 2 Kühe und 1 Pferd. Das Haus ist neu gebaut und in gutem Zustande. Der Garten enthält Obstbäume und Gemüse. Preis 4500 Franken. Näheres bei Herrn Notar Schmid in Bern.

bald bey Antritt Sr. Churfl. Durchl. löblichen Regierung, solchen Vergleich bloßhin, oder ehe und bevor selbiger gnugsam elucidiret, und von widrigen Interpretationibus gänzlich befreyet, zu agnosciren Bedencken gehabt: Vielmehr am 7. Jan. des abgewichenen 1681sten Jahres mit einer zu Meissen von der damals daselbst angestellten Landes Deputation dißfalls eingewendeten Protestation sich nothdürfftig darwider verwahret, dieses auch dero Fürstl. Herren Vettern zu Weissenfels, Merseburg und Zeitz, und zwar jedem besonders, darneben aber zugleich ihre rühmliche Inclination zu gütlicher Hinlegung aller darunenhero besorgenden Streitigkeiten, in Schrifften Freund-Vetterlich zu erkennen gegeben.

Dieweil nun hierauf der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, als des Herrn Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogs Augusti Fürstl. Durchl. Primogenitus und Erstgebohrner Herr Sohn, auch Successor, solch Erbieten mit Freund-Vetterlichem Danck acceptiret, auch zu Bezeigung dero gleichmäßiger Intention gegen Ihro Churfl. Durchl. sich Freund-Vetterlich heraus gelassen, was massen sie sich dißfalls in einige Weiterung zu setzen nicht gemeinet, sondern vielmehr mit Sr. Churfl. Durchl. sich hierüber allenthalben zu vernehmen, und daß denen gemachten Dubiis und daraus erwachsenden oder ferner zu besorgenden Irrungen auf einmal abgeholffen werden möchte, höchlichen Verlangen trüge. So haben mehr Höchst erwehn-

te

Und wiewol die vier reſpective Herrſchafften, Aemter und Städte, Querfurt, Jüterbock, Dama und Burg, bißher von dem Ober-Conſiſtorio zu Dreßden in dahin gehörigen Sachen geſtanden, ſo werden doch dieſelben nunmehr zu dem Leipziger, als einem allgemeinen Conſiſtorio gezogen, Bitterfeld und Brehna aber ſoll, weil es zum Chur-Creiß gehörig, in dem Conſiſtorio zu Wittenberg, und Dobrilug und Finſterwalda bey dem Ober-Conſiſtorio zu Dreßden, deme ſie am nechſten gelegen, und biß dato darinnen geweſen, gelaſſen werden.

Es haben auch Ihro Fürſtl. Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. Durchl. die Jurisdiction und Botmäßigkeit über geiſtliche Perſonen in Civilibus & Criminalibus in Dero Landes-Portionen dergeſtalt zu gebrauchen, daß wann ein Prieſter oder Schulmeiſter ein ſolch Delictum begangen, deßwegen er GOttes Gebot und dem Rechte nach, Innhalts der Churfl. Sächſiſchen Kirchen-Ordnung und Landes-Conſtitution, am Leben, Leib oder Gut zu ſtraffen, auf Ihr. Fürſtl. Durchl. Anordnung, nach eingelangter Klage, oder durch Inquiſition wider ihn verfahren, und die durch Urthel und Recht zuerkandte Straffe vollenſtrecket werden, ſolche geiſtliche Perſonen auch, wenn ſie jemand von Ihro Fürſtl. Durchl. Unterthanen belangen wollen, ihre Klage, nach Gelegenheit der Sachen, vor Dero Amt-Schöſſern, Räthen und Städten, Fürſtl. Regierung, oder geſamten Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig anſtellen, und in Realibus, vermöge Churfl. Sächſiſcher Kirchen- und Policey-Ordnung, uff eines andern Anklage gleichergeſtalt daſelbſt zu ſtehen,

und

rode, Cölleda, Kloſter und Stifft Saltza, Kaltenborn, Rohrbach, Ziegſt und St. Ulrich, ſo viel Ihro Churfl. Durchl. Hertzog Johann George dem Erſten Chriſt-mildeſten Andenckens daran zuſtändig geweſen; Dann ferner die vier Magdeburgiſche eximirte reſpective Herrſchafften, Aemter und Städte, Querfurt, Jüterbock, Dama und Burg, erblich zukommen.

2. Dieſes alles nun verbleibet Sr. Fürſtl. Durchl. und zwar, als es deroſelben in Gott ruhender Herr Vater, Innhalts des Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs überkommen, und in Nachfolgendem erläutert, mit der angefügten fernern Erklärung, daß nach demſelben Ihro Fürſtl. Durchl. die zu dem Chur-Hauſe Sachſen gehörige Lehn-Briefe, Schrifften, Acta und Documenta, ſo weit ſie daran intereſſiret, zu dero Bedürffniß jedesmal aus dem Chur-Fürſtl. Archivo communiciret, und auf Begehren Copien in beglaubter Form davon ertheilet werden ſollen. Inſonderheit und nachdem der höchſtſeeligſte Durchlauchtigſte Chur-Fürſt, Hertzog Johann George der Ander, das gehabte Jus Superioritatis und Reſervat über die ſo genannte vier Magdeburgiſche eximirte reſpective Herrſchafften, Aemter und Städte, Querfurth, Juterbock, Dama und Burg wie ingleichen über die drey Herrſchafften und Aemter Heldrungen, Wendelſtein und Sittichenbach, vermöge eines unter dem dato Leipzig den 17. Febr. 1663. aufgerichteten Vertrags reſigniret, ſolche Rechte hierauf in Formam & Statum eines abſonderlichen Fürſtenthums geſetzet worden: So hat

es

es darbey, wie auch bey dem dißfalls zu Torgau unter dem dato d. 12. Maj. 1681. aufgerichteten Vergleich nochmals sein Bewenden. Und wie wol Ihro Churfl. Durchl. unter der Wild-Bahn, so Ihro Fürstl. Durchl. zuständig, bloß die Jagd in denen Aemtern, und nicht auf denen Schrifftsäßigen Gütern verstanden, so ist es doch auf gepflogener Handlung dahin verglichen worden, daß auch auf solchen Sr. Fürstl. Durchl. dieselben erblich und dergestalt verbleiben sollen, daß keine neue Gehäge gemachet, denen Schrifftsassen, welchen die Hohen-Mittel- oder Nieder-Jagden gehörig, hierdurch kein Eintrag geschehe, auch da hierüber einige Streitigkeiten entstünden, dieselben vor Churfl. Durchl. ausgetragen werden sollen.

3. Ebenfalls sollen Ihro Fürstl. Durchl. an allen von Röm. Käysern, Königen, und sonsten verschriebenen Lehens- und andern Anwartungen, imgleichen an denen Gold-Bergwercken, so sich deren in diesem Chur-Fürstenthum, Stifftern und Landen durch GOttes Seegen ereignen möchten, so wol an der Jülichischen, Preußischen, Pommerischen und Frantzösischen Sachen, vermöge mehr erwehnten Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs, ihren Antheil und Recht haben und erhalten.

4. Gleichwie aber in Thüringen Ihro Fürstl. Durchl. ein mehres, als in vorhergehenden Num. 1. specificiret, nicht zustehet, als verbleiben Ihr. Churfl. Durchl. alle darinnen befindliche Balleyen, Comptoreyen, samt denen Pertinentien, alle und die Grafen und Herren, auch Graf- und Herrschafften, so wol Schrifftsäßige Ritterschafft, imgleichen

gleichen alle Schrifftſäßige Orte, wie nicht weniger die ſo genannte neue Schrifftſaſſen in denen Aemtern Weiſſenfels und Freyburg, welche bey Churﬁrſt Johann George des Erſten, Chriſtmildeſten Andenckens Abſterben, die Schrifftſäßigkeit allbereits gehabt, beynebenſt denen ihnen vererbten Dörffen, ſo entweder auf Schrifftſäßigkeit ausdrücklich geſetzet, oder ſolche ſonſt zu Recht beſtändig hergebracht, ſamt deren Zubehörungen (welcher allerſeits halber es ſonderlich bey angezogenem zu Torgau am 12. Maj. Anno 1681. aufgerichteten Vertrage nochmals bewendet) wie auch das Amt und Voigtey Querfurt, Schul-Pforta ſamt denen darzu gehörigen Dorffſchafften, die Stadt Dennſtädt, ingleichen die Erb-Schutz-Gerechtigkeit, bey denen Städten Erffurt, Mühl- und Nordhauſen, die Peinliche Gerichts-Voigtey in jetztgedachter Stadt Nordhauſen, die Gleits-Gerechtigkeit vom St. Johannis- und Andreas-Thor bey der Stadt Erffurt, ſo weit ſolche in dem Thüringiſchen Kreiſe begriffen, beynebenſt demjenigen, was ihr in der Grafſchafft Mannsfeld und in Thüringen, Inhalts der zwiſchen Churﬁrſt Auguſto und dem Stifft Halberſtadt, Montags nach Severi den 26. Octob. 1573. aufgerichteten Wechſel-Verſchreibung, und des mit dem Ertz-Stifft und Dom-Capitel zu Magdeburg ergangenen Permutations-Abſchieds, de dato den 1. Junii 1579. und ſonſten in gedachter Grafſchafft Mannsfeld gebühret. So viel aber die Dörffer Auerſtedt, Nieder-Topffſtedt, den Comptor-Hof zu Weiſſenſee, den Morungiſchen Ritter-Sitz oder das Haus zu Sangerhauſen, Valentin

Mel-

Melchior von Hausen, Ritter Sitz oder Wohn-Hauß zu Schönstedt, das hiebevor Germannische, itzo Heinrich Christophs von Hopfgarten gehörige Gut zu Grossen-Gottern, das Gut und Dorff Ober-Reussen, die Wüstungen Bürt- und Münchhausen, wie auch Schönewerda betrifft, dessen letztern halber es doch bey denen dißfals ergangenen Urtheilen, wie auch wegen Nieder-Topffstedt, bey der hiebevor beliebten und angeordneten Commission verbleibet) wird solches alles auf weiteres Vernehmen ausgestellet, und immittelst, biß zur Erörterung, in vorigem Stande, auch der Steuren wegen auf Maaß und Weise, wie unten beym viertzigsten Punct N. I. mehres enthalten, gelassen.

5. Jedoch sollen bey denen Dorffschafften, so hiebevor zu denen itzo Ihro Fürstl. Durchl. zuständigen Aemtern gehörig gewesen, und davon veräussert worden, alle bey vorgegangener Alienation und Vererbung ermeldten Aemtern, vorbehaltene Jura, worunter aber das Jus Superioritatis in keinerley Wege zu verstehen, nochmals verbleiben, auch da in Thüringen, an dero Schrifftsäßigen Ritterschafft, ein oder anderes Lehn-Gut über kurtz oder lang, durch Absterben des letztern Besitzers, ohne Eheliche Leibes-Lehns-Erben oder mit belehnten apert, und Ihro Churfl. Durchl. heimfallen würden: Wollen dieselbe Inhalts des offtberührten Freund-Brüderlichen Vergleichs Ihro Fürstl. Durchl. und ihre Leibes-Lehns-Erben solche verledigte Lehn-Güter in dem Stande, wie sie sich alsdenn

denn befinden, eigenen und leihen, doch daß sie sich keines Lehns anmasse, es seye denn auf ereignete wahrhafftige Apertur ihr die Posses gegeben, oder das Gut in Lehen gereichet, oder auch, da die Apertur zweiffelhafftig, und sich ein Contradictor angebe, darüber denen Lehns-Rechten gemäß ordentlich erkennet.

Es sollen aber Churfl. Durchl. ante aperturam die Hände nicht gebunden seyn, Consense zu ertheilen, in die Alienationes der Lehns-Güter, und bey Erhandlung derselben in Benennung neuer Mit-Belehnten zu verwilligen, ausser wenn ein Lehen auf dem letzten Possessore bestünde, da Ihro Churfl. Durchl. ihr doch gleichwol in die Leib-Gedinge und Ehestifftungen, wie auch zu Besserung des Lehns aufgenommene Schulden zu consentiren, allerdings vorbehalten: Wie ihr denn auch alle andere Rechte, so deroselben Vorfahren gehabt, ohne Eintrag sich zu gebrauchen, in allewege frey und offen verbleiben, und soll hiermit keine Abusiva, vielweniger Simultanea Investitura gemeynet, dieses auch bloß auf der Schrifft säßigen Ritterschafft Güter, nicht aber auf Graf- und Herrschafften, Balleyen und Comptoreyen verstanden, noch hierdurch der Ritterschafft an ihren habenden Privilegiis und Gerechtigkeiten, insonderheit wo bey einer Familie gewisse Pacta Gentilitia verhanden, oder von Hertzogs Johann George des Ersten Churfl. Durchl. und Dero Vorfahren einem gantzen Geschlecht, oder absonderlichen Personen gnädigste Concessiones super facultate testandi de feudis, vel de iisdem inter vivos

Melchior von Hausen, Ritter Sitz oder Wohn-Hauß zu Schönstedt, das hiebevor Germannische, itzo Heinrich Christophs von Hopfgarten gehörige Gut zu Grossen-Gottern, das Gut und Dorff Ober-Reussen, die Wüstungen Bürt- und Münchhausen, wie auch Schönewerda betrifft, dessen letztern halber es doch bey denen dißfals ergangenen Urtheilen, wie auch wegen Nieder-Topffstedt, bey der hiebevor beliebten und angeordneten Commission verbleibet) wird solches alles auf weiteres Vernehmen ausgestellet, und immittelst, biß zur Erörterung, in vorigem Stande, auch der Steuren wegen auf Maaß und Weise, wie unten beym viertzigsten Punct N. I. mehres enthalten, gelassen.

5. Jedoch sollen bey denen Dorffschafften, so hiebevor zu denen itzo Ihro Fürstl. Durchl. zuständigen Aemtern gehörig gewesen, und davon veräussert worden, alle bey vorgegangener Alienation und Vererbung ermeldten Aemtern, vorbehaltene Jura, worunter aber das Jus Superioritatis in keinerley Wege zu verstehen, nochmals verbleiben, auch da in Thüringen, an dero Schrifftsäßigen Ritterschafft, ein oder anderes Lehn-Gut über kurtz oder lang, durch Absterben des letztern Besitzers, ohne Eheliche Leibes-Lehns-Erben oder mit belehnten apert, und Ihro Churfl. Durchl. heimfallen würden: Wollen dieselbe Inhalts des offtberührten Freund-Brüderlichen Vergleichs Ihro Fürstl. Durchl. und ihre Leibes-Lehns-Erben solche verledigte Lehn-Güter in dem Stande, wie sie sich alsdenn

zu Zeiten Hertzog Johann Georgens des Ersten, Churfl. Durchl. Absterben, oder auch nach der Zeit rechtmeßig und beständig hergebracht, nochmals unhinderlich gebrauchen. Und gleichwie vornemlich wider die wahre in GOttes Wort gegründete Religion, welche in diesen Landen durch sonderbare Göttliche Güte und Gnade biß dato lauter und rein erhalten worden, vermöge des Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses, ohne dem einige Veränderung nicht vorzunehmen, sondern vielmehr die Unterthanen von Sr. Churfl. Durchl. und dero Posterität dabey zu schützen: Also erklären auch Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. vor Ihro Person und Nachkommen sich ferner hiermit, daß Sie ebenmäßig ihres Theils bey solcher wahren Christlichen Religion, wie solche in GOttes Wort, denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Artickeln, groß- sen und kleinen Catechismo Lutheri und Formula Concordiæ verfasset, biß an deroselben Lebens-Schluß, fest beharren, vielweniger einiges auch nur Privat-Exercitii einer widrigen Religion sich anmassen wollen.

7. Ferner behalten Ihro Churfl. Durchl. die Ritter-Dienste der Unterthanen, Folge, vermittelst eines Mediat-Aufgeboths, und was deßwegen, wie auch in dem Punct der Land-Täge, Verwilligungen, beym Jure Belli & Pacis, und sonst mit mehrern in nachfolgenden verglichen worden, bevor, wie denn gleichfalls Ihr Fürstl. Durchl. Aemter, Städte und übrige Unterthanen, alle andere Præstationes, womit

[redacted]

womit Se. Churfl. Durchl. wie auf dem Lande, und insonderheit denen piis caulis Sie beſtändig verharret, nochmals unweigerlich zu leiſten haben. Und ſollen dieſemnach auch die Beſoldungen der Profeſſorum auf denen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, Stipendia, Legata, und andere Stiftungen vor die Communitæten, Land-Schulen, Pfarr-Wittiben, oder ſonſten ad pias cauſas, und was mehr von einem oder dem andern Ort von langen Zeiten her abzuſtatten geweſen, bey dem Herkommen verbleiben, die Intraden darzu, aus denen Aemtern, Klöſtern und andern Gütern, worauf ſie haften, ſamt denen aufgeſchwollenen Reſten richtig abgeführet werden. In ſpecie ſollen die in das Amt Langenſaltza gehörige Dorffſchafften Forchheim und Groſſengottern, nebenſt denen Voigteyen, das Churfl. Sächſiſche Knicke in Heynich, die Landwehre genannt, und das Grentz-Hauß, wieder in guten tüchtigen Stand zu ſetzen, und ſelbige hinführo darinnen zu erhalten, die bendthigten Dienſte, worzu ſie von Alters her verbunden, leiſten. Es wollen auch Ihro Fürſtl. Durchl. die Reichs- und Creyß-Anlagen, Römer-Züge und was zur Cammer-Gerichts-Unterhaltung nöthig, dafern hierzu von der Landſchafft die Nothdurfft nicht abſonderlich bewilliget wird, pro rata tragen, wegen der Geſandſchaffts-Speſen aber bleibet es bey dem, was Anno 1663. den 17. Febr. zu Leipzig verglichen worden. Gleichfalls wollen Ihro Fürſtl. Durchl. die unbezahlten Kauff-Gelder und andere Capitalien, ſo auf einem oder dem andern Amte, Kloſter, Stiffte und Gute, inſonderheit auf

zu Zeiten Hertzog Johann Georgens des Ersten, Churfl. Durchl. Absterben, oder auch nach der Zeit rechtmeßig und beständig hergebracht, nochmals unhinderlich gebrauchen. Und gleichwie vornemlich wider die wahre in GOttes Wort gegründete Religion, welche in diesen Landen durch sonderbare Göttliche Güte und Gnade biß dato lauter und rein erhalten worden, vermöge des Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses, ohne dem einige Veränderung nicht vorzunehmen, sondern vielmehr die Unterthanen von Sr. Churfl. Durchl. und dero Posterität dabey zu schützen: Also erklären auch Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. vor Ihro Person und Nachkommen sich ferner hiermit, daß Sie ebenmäßig ihres Theils bey solcher wahren Christlichen Religion, wie solche in GOttes Wort, denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Artickeln, groſſen und kleinen Catechismo Lutheri und Formula Concordiæ verfasset, biß an deroselben Lebens-Schluß, fest beharren, vielweniger einiges auch nur Privat-Exercitii einer widrigen Religion sich anmaſſen wollen.

7. Ferner behalten Ihro Churfl. Durchl. die Ritter-Dienste der Unterthanen, Folge, vermittelst eines Mediat-Aufgeboths, und was deßwegen, wie auch in dem Punct der Land-Täge-Verwilligungen, beym Jure Belli & Pacis, und sonst mit mehrern in nachfolgenden verglichen worden, bevor, wie denn gleichfalls Ihr Fürstl. Durchl. Aemter, Städte und übrige Unterthanen, alle andere Præstationes, womit

[redacted]

womit Se. Churfl. Durchl. wie auf dem Lande, und insonderheit denen piis cauſis Sie beſtändig verhafftet, nochmals unweigerlich zu leiſten haben. Und ſollen dieſemnach auch die Beſoldungen der Profeſſorum auf denen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, Stipendia, Legata, und andere Stifftungen vor die Communitæten, Land-Schulen, Pfarr-Wittiben, oder ſonſten ad pias cauſas, und was mehr von einem oder dem andern Ort von langen Zeiten her abzuſtatten geweſen, bey dem Herkommen verbleiben, die Intraden darzu, aus denen Aemtern, Klöſtern und andern Gütern, worauf ſie haſften, ſamt denen aufgeſchwollenen Reſten richtig abgeführet werden. In ſpecie ſollen die in das Amt Langenſalza gehörige Dorffſchafften Forchheim und Groſſengottern, nebenſt denen Voigteyen, das Churfl. Sächſiſche Knicke in Heynich, die Landwehre genannt, und das Grentz-Hauß, wieder in guten tüchtigen Stand zu ſetzen, und ſelbige hinführo darinnen zu erhalten, die bendthigten Dienſte, worzu ſie von Alters her verbunden, leiſten. Es wollen auch Ihro Fürſtl. Durchl. die Reichs- und Creyß-Anlagen, Römer-Züge und was zur Cammer-Gerichts-Unterhaltung nöthig, dafern hierzu von der Landſchafft die Nothdurfft nicht abſonderlich bewilliget wird, pro rata tragen, wegen der Geſandſchaffts-Speſen aber bleibet es bey dem, was Anno 1663. den 17. Febr. zu Leipzig verglichen worden. Gleichfalls wollen Ihro Fürſtl. Durchl. die unbezahlten Kauff-Gelder und andere Capitalien, ſo auf einem oder dem andern Amte, Kloſter, Staffte und Gute, inſonderheit auf

Se. Churfl. Durchl. erwehnte sämtliche Vasallen und Unterthanen, nach der zu Ende dieses Vergleichs sub lit. A. beschriebenen Maaß und Weise, auch beygefügten Eydes-Notul die Erbhuldigung absonderlich leisten, sondern auch hinführo bey Aufnehmung neuer Vasallen und Unterthanen in denen Aemten, Städten, und sonsten dieselben nach der Notul sub lit. B. in Pflicht genommen werden sollen. Jedoch ist im übrigen diese Huldigung und Pflicht-Leistung Ihrer Fürstl. Durchl. hohen Respect, auch der unterthänigsten Treue und Gehorsam, womit derselben die Unterthanen verbunden, gantz unnachtheilig.

9. Was diesemnach die Jura superioritatis in Ecclesiasticis anlanget, behalten Ihro Churfl. Durchl. in oberzehlten Aemtern, Städten und übrigen Orten, (jedoch unbeschadet derer Ihro Fürstl. Durchl. nach vorhergehendem §. und aus dem Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich dißfalls gehöriger, und in folgenden specificirter und erläuterter Jurium,) das Jus Episcopale, und wie in Ihrer Fürstl. Durchl. Landes-Portion in Schul- und Kirchen-Sachen, auch in Adiaphoris nichts zu verändern; Also sollen Ihro Churfl. Durchl. und Dero Nachkommen an der Chur, zu Erhaltung Dero dißfalls und sonsten als Capiti Familiæ gebührenden Respectes, bey allen darinnen befindlichen Kirchen, nach der verglichenen sub litera C. beygefügten Notul, mit ausgedrucktem Nahmen in das allgemeine Kirchen-Gebet eingeschlossen, auch wenn ein Chur-Fürst nach GOttes heiligem Willen diese Zeitlichkeit gesegnet, und dannenhe-

nenhero ein allgemeines Land-Trauren anzuordnen nöthig, ſolches in itzt berührter Ihrer Fürſtl. Durchl. Landes-Portion, nach beſchehener Notification, auf Deroſelben oder Dero Nachkommen Verfügung, die gantze Zeit über, da es von denen Churſ. Unterthanen gehalten wird, ebenfalls gehalten werden.

10. Krafft dieſes Juris Epiſcopalis ſtehet auch Ihro Churfl. Durchl. alleine zu, Synodos und Viſitationes Generales auszuſchreiben, Faſt- Buß- und Bet-wie auch Feſt-Tage, Veränderung der Kirchen-Gebete, durch das gantze Land anzuordnen, wie auch das Jus diſpenſandi in gradibus prohibitis, die Conferirung derer in die Leipzigiſche und Wittenbergiſche Stipendiaten-Caſſa gehörigen Stipendien, nebſt der Inſpection und Direction über ſolche Caſſen. Es wollen auch Ihro Fürſtl. Durchl. was aus ihren Aemtern dahin zu entrichten, obberührter maſſen zu rechter Zeit behörig abgeben, ſo wol die biß anhero aufgelauffenen Reſte abtragen laſſen. Und damit bey dieſen Juribus, wie es hierunter zu halten, hinfüro keine Beſchwerlichkeit ſich ereignen möge, hat man ſich hierüber, wie hernach beſchrieben iſt, vereiniget.

11. Wenn dieſemnach vor gut befunden wird, eine General-Viſitation anzuordnen, ſoll mit Ihro Fürſtl. Durchl. daraus zeitig communiciret, ſolches auf einem allgemeinen Land-Tage vorgetragen, dabey die Inſtructiones, und wie die hierzu erforderte Unkoſten aufzubringen, verglichen, ſo dann das Ausſchreiben in Sr. Churfl. Durchl. Nahmen aus dem Churfl. Kirchen-Rathe ausgefer-

fertiget, die Expedition selbst von Ihro Churfürstl. Durchl. hierzu Deputirten vorgenommen, und nach dem es der Zustand erheischet, eingerichtet, die darbey benöthigten Verordnungen in Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Nahmen abgefasset, auch sodann die gehaltene Protocolla und Acta, wovon doch Se. Fürstl. Durchl. so offt sie deren benöthiget, die Communication nicht zu versagen, bey ermeldtem Churfl. Kirchen-Rathe eingeschicket und verwahrlich beygeleget, von dar aus das General-Visitations Decret, wenn man ebenfalls auf einem allgemeinen Land-Tage sich hierüber vereiniget, in Ihrer Churfl. Durchl. Nahmen, auf Maß und Weise, wie unten num. 35. von Publication derer übrigen Landes Ordnungen verglichen, publiciret werden; jedoch sollen Ihro Churfürstl. Durchl. Räthe oder Deputirte zu diesen Visitationen in Dero Landes-Portion jedesmal dergestalt gezogen werden, daß Sie denenselben mit beywohnen, und, da in einem oder dem andern Puncte Gebrechen vorfielen, solche anzeigen, hierdurch deren Abstellung befördern, sowol sonsten nöthige, und Ihrer Fürstl. Durchl. Unterthanen ersprießliche Erinnerungen thun mögen.

12. Wann Fast- Buß- und Bet-Tage, ingleichen Danck- und andere Feste, auch Veränderung der Kirchen-Gebete durch das gantze Land anzuordnen, wollen Ihro Churfl. Durchl. Sr. Fürstl. Durchl. hiervon zeitliche Nachricht ertheilen, und das Ausschreiben communiciren; welche ferner vermittelst des Leipzigischen Consistorii an dero Superintendenten bey denen Ihrigen die Gebühr,

nenhero ein allgemeines Land-Trauren anzuordnen nöthig, ſolches in itzt berührter Ihrer Fürſtl. Durchl. Landes-Portion, nach beſchehener Notification, auf Deroſelben oder Dero Nachkommen Verfügung, die gantze Zeit über, da es von denen Churfl. Unterthanen gehalten wird, ebenfalls gehalten werden.

10. Krafft dieſes Juris Epiſcopalis ſtehet auch Ihro Churfl. Durchl. alleine zu, Synodos und Viſitationes Generales auszuſchreiben, Faſt- Buß- und Bet- wie auch Feſt-Tage, Veränderung der Kirchen-Gebete, durch das gantze Land anzuordnen, wie auch das Jus diſpenſandi in gradibus prohibitis, die Conferirung derer in die Leipzigiſche und Wittenbergiſche Stipendiaten-Caſſa gehörigen Stipendien, nebſt der Inſpection und Direction über ſolche Caſſen. Es wollen auch Ihro Fürſtl. Durchl. was aus ihren Aemtern dahin zu entrichten, obberührter maſſen zu rechter Zeit behörig abgeben, ſo wol die biß anhero aufgelauffenen Reſte abtragen laſſen. Und damit bey dieſen Juribus, wie es hierunter zu halten, hinfüro keine Beſchwerlichkeit ſich ereignen möge, hat man ſich hierüber, wie hernach beſchrieben iſt, vereiniget.

11. Wenn dieſemnach vor gut befunden wird, eine General-Viſitation anzuordnen, ſoll mit Ihro Fürſtl. Durchl. daraus zeitig communiciret, ſolches auf einem allgemeinen Land-Tage vorgetragen, dabey die Inſtructiones, und wie die hierzu erforderte Unkoſten aufzubringen, verglichen, ſo dann das Ausſchreiben in Sr. Churfl. Durchl. Nahmen aus dem Churfl. Kirchen-Rathe ausgefer-

ſandi ſich ſelbſt gebrauchen, doch daß ſie ſolches anders nicht, als vermittelſt des Conſiſtorii zu Leipzig exerciren.

14. Die übrigen Actus Juris Epiſcopalis, von denen in dem freund-brüderlichen Haupt-Vergleich und in dieſem Receſs etwas Gewiſſes ausdrücklich nicht verſehen, und welches das Conſiſtorium zu Leipzig bis anhero nicht in Ubung gehabt, verbleiben dem Churfl. Kirchen-Rath alleine, welcher denn deßwegen in Sr. Churfl. Durchl. Nahmen an das Conſiſtorium zu Leipzig Verfügung zu thun, dieſes aber in Ihro Churfl. Durchl. und Fürſtl. Durchl. Namen ferner zu verordnen hat. Sonſten aber behalten Ihro Fürſtl. Durchl. das Jus Patronatus, wo ſie ſolches hergebracht. So hat auch dieſelbe das Jus vocandi Doctores Eccleſiaſticos und Superintendentes, eosdem ſuſtentandi & viſitandi, ſowol Locat-Synodos, der Kirchen-Ordnung gemäß, durch berührte Derer Superintendenten anzuſtellen. Dann ferner iſt Sie wegen Erhaltung der Gottes-Kaſten und Hoſpitalien, richtiger Auszahlung der Stipendiorum, welche von Dero Aemtern und Städten abzuſtatten, und nicht in der Univerſitäts-Stipendiaten-Caſſen gehören, wie auch der Proviſion der Pfarr-Wittiben halber, durch Dero zur Regierung verordnete Räthe, mit Zuziehung geiſtlicher Perſonen, Verordnung zu thun berechtiget. Doch wollen Ihro Fürſtl. Durchl. an beſagte Regierung ein mehrers, als itzt benennet, nicht vor ſich zu ziehen Verfügung thun; dem Leipziger Conſiſtorio aber ſtehet hierinnen wegen der Kirchen Einkommen

und

und deſſen Beſchaffenheit nachzufragen oder Anordnung zu machen frey. Und ſollen alle Superintendenten und Paſtores, auch andere Kirchen- und Schul-Diener, ſo wol als die übrigen Prieſter zu förderſt bey gedachtem Conſiſtorio examiniret und confirmiret, auch auf die Churfl. Geiſtlichen reſervirten Jura und dieſen Vergleich, nach denen Notulen ſub lit. F. & G. mit verpflichtet werden. Ehe und bevor ſie dergleichen Confirmationes erhalten, ſind ſie ihr Amt anzutreten nicht befugt.

15. Alle und jede Cauſæ Eccleſiaſticæ, ſo ſich zwiſchen Ihro Fürſtl. Durchl. Unterthanen enthalten, oder in Dero Aemtern und Städten, auch andern Orten, vorkommen, ſollen nirgends anders, als vor dem Conſiſtorio zu Leipzig tractiret, und dergeſtalt durch ſolches die Jurisdictio Eccleſiaſtica allein exerciret, denſelben auch der ſtarcke Lauff gelaſſen werden, und weder durch Reſcripta noch ſonſten einiger Innhalt geſchehen: Geſtalt denn Ihro Fürſtl. Durchl. Regierung, wann etwas, ſo Cognitionis Eccleſiaſticæ iſt, an ſie gebracht würde, ſelbiges alſofort an ermeldtes Conſiſtorium zu verweiſen hat.

16. Dieſes Leipzigiſche Conſiſtorium ſoll vermöge des freund-brüderlichen Haupt-Vergleichs in der Gemeinſchafft bleiben, jedesmal zum wenigſten mit vier gewiſſenhafften, gelehrten und geſchickten Männern, als zween Theologis, und zween Doctoribus Juris, worzu bey jeder begebenden Vacanz das Collegium drey tüchtige und gnugſame qualificirte Subjecta zu denominiren hat, beſetzet, dieſelben mit dem Juramento Religionis beleget,

leget, Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch beyderseits Nachkommen Pflichtbar gemacht, und dahin adstringiret werden, daß sie ihres Amts jederzeit treulich warten. Auch da deßwegen von Ihro Fürstl. Durchl. in denen Dero Unterthanen angehenden, vor ihnen anhängigen, oder sonst vor sie gehörigen Sachen, Befehl ergienge, solchen gebührend in acht nehmen, ihre Urthel, Abschiede und Anordnungen in göttlichen und weltlichen Rechten, insonderheit auch denen Landes- und Kirchen-Ordnungen, so wohl ziemlichen Gewohnheiten gründen, die ihnen vorkommende Sachen schleunig expediren, und männiglichen unpartheyische Justiz wiederfahren lassen. Im übrigen verbleibet es, so viel Ihre Chur- und Fürstliche Durchl. Durchl. betrifft, bey der Verfassung solches Consistorii, wie sie in dem freund-brüderlichen Haupt-Vergleich beliebet, nochmals allenthalben. Es soll auch darbey, so bald Ihro Churfl. Durchl. mit dero Herren Vettern zu Merseburg und zu Zeitz Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. sich eines Gewissen vergleichen, eine Visitation mit Zuziehung Ihrer Fürstl. Durchl. Deputirten angestellet, und denenselben eine nach itzigem Zustande eingerichtete Instruction von Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. ausgefertiget und ertheilet werden. Und sollen die Verordnungen an Ihro Fürstl. Durchl. Superintendenten und Pfarrer, auch Aemter und Städte und übrige Orte, in Ihrer Fürstl. Durchl. Nahmen alleine gehen. Gleichergestalt verbleibet es wegen der Universität zu Leipzig, mit Vorbehalt der Protestation gegen die übrigen Fürstl. Herren

Vet-

und deſſen Beſchaffenheit nachzufragen oder Anordnung zu machen frey. Und ſollen alle Superintendenten und Paſtores, auch andere Kirchen- und Schul-Diener, ſo wol als die übrigen Prieſter zu förderſt bey gedachtem Conſiſtorio examiniret und confirmiret, auch auf die Churfl. Geiſtlichen reſervirten Jura und dieſen Vergleich, nach denen Notulen ſub lit. F. & G. mit verpflichtet werden. Ehe und bevor ſie dergleichen Confirmationes erhalten, ſind ſie ihr Amt anzutreten nicht befugt.

15. Alle und jede Cauſæ Eccleſiaſticæ, ſo ſich zwiſchen Ihro Fürſtl. Durchl. Unterthanen enthalten, oder in Dero Aemtern und Städten, auch andern Orten, vorkommen, ſollen nirgends anders, als vor dem Conſiſtorio zu Leipzig tractiret, und dergeſtalt durch ſolches die Jurisdictio Eccleſiaſtica allein exerciret, denſelben auch der ſtarcke Lauff gelaſſen werden, und weder durch Reſcripta noch ſonſten einiger Innhalt geſchehen: Geſtalt denn Ihro Fürſtl. Durchl. Regierung, wann etwas, ſo Cognitionis Eccleſiaſticæ iſt, an ſie gebracht würde, ſelbiges alſofort an ermeldtes Conſiſtorium zu verweiſen hat.

16. Dieſes Leipzigiſche Conſiſtorium ſoll vermöge des freund-brüderlichen Haupt-Vergleichs in der Gemeinſchafft bleiben, jedesmal zum wenigſten mit vier gewiſſenhafften, gelehrten und geſchickten Männern, als zween Theologis, und zween Doctoribus Juris, worzu bey jeder begebenden Vacanz das Collegium drey tüchtige und gnugſame qualificirte Subjecta zu denominiren hat, beſetzet, dieſelben mit dem Juramento Religionis beleget,

Straffen hat das Consistorium zu Leipzig alleine zu vollstrecken.

19. Wenn geistliche Personen jemand von Ihrer Fürstl. Durchl. Unterthanen belangen wollen, sollen sie ihre Klage nach Gelegenheit der Sachen und der Beklagten, vor dero Amt-Schöſſer, Räthen in Städten, und übrigen Gerichts-Herren in der Fürstl. Regierung, oder in dem gesambten Ober-Hofgerichte zu Leipzig anstellen, wie sie dann auch in actionibus realibus vor der Obrigkeit, worunter das Stücke Gut, deßwegen geklaget wird, gelegen, zu stehen schuldig seyn.

20. Da in denen Sachen, so vor dem Leipzigischen Consistorio anhängig, die Partheyen durch dessen Urtheil und Abschiede oder Verordnungen graviret würden, soll dem beschwereten Theil davon an Se. Churfl. Durchl. zu appelliren nachgelassen, auch dem Churfl. Kirchen-Rath zu Dreßden, ob gleich an denselben die Appellationes nicht ergehen, und also extra casum Appellationis nach Befindung Bericht zu erfordern, und im Nahmen Seiner Churfl. Durchl. Anordnung zu machen, unbenommen seyn; jedoch, daß wenn dergleichen Anordnung das gantze Land, und dergestalt auch Sr. Churfl. Durchl. Unterthanen betreffen, mit deroselben zuförderst communiciret werde.

21. Wann bey dem Leipziger Consistorio eine gewisse Schuld ausgeklaget, und von demselben Executoriales an Ihrer Fürstl. Durchl. Aemter, Räthe in Städten oder an deren Gerichts-Herren ertheilet werden, sollen dieselbe bey Straffe der säumigen Executoren die Execution zu verrichten schuldig

und Fürstl. Siegeln bekräfftiget, auch allen Exceptionibus renunciret. So geschehen zu Dreßden den 22. Aprilis, nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburt, im Eintausend, Sechshundert und sieben und funffzigsten Jahre.

(L. S.) Joh. George, Chur-Fürst. (L. S.) Augustus. Hertzog zu S.

(L. S.) Christian, Hertzog zu S. (L. S.) Moritz. Hertzog zu S.

# RECESS

Zwischen Churfl. Durchl. zu Sachsen, und Hertzog Christian zu Sachsen Merseburg, betreffend die Tradition des Marggrafthums Nieder-Lausitz, de dato Dreßden, d. 22. April. 1657.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann George der Andere, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden, wohin solch Vicariat gehörig, derzeit Vicarius, Burggraf zu Magdeburg ꝛc. und von desselben Gnaden Wir Christian, beyde Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, ꝛc. Gebrüdere, bekennen hiermit und thun kund vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen.

ringen begriffen, bey dem Reiche zu vertreten, das Jus Mittendi Legatos, die Reichs-Kreiß-Probation und Deputation-Täge so wohl alle andere dergleichen Convente zu beſuchen und zu beſchicken. Darneben verbleibet deroſelben das Jus Belli & Pacis, wie durch das gantze Land, alſo auch in itzt berührter Sr. Fürſtl. Durchl. zuſtändigen Portion, nebenſt denen darzu gehörigen Bündniſſen, Werbungen, Sammel- und Muſter-Plätzen, Einquartirung, Collecten, Contributionen zu Werbung, Unterhalt- und Abdanckung der Soldateſca, jedoch alles nach Proportion und Billigkeit: Imgleichen das Aufgebot an Ritter- und Mannſchafft zu Muſterungen und Feldzügen, oder in Bereitſchafft zu ſeyn, alleine Nur daß dieſes Aufgebot mediate verrichtet, die Einquartirung zu rechter Zeit notificiret, die oberwehnte Proportion möglichſt in acht genommen, und zu Beförderung billigmäſſiger und richtiger Einlogirung des Sr. Fürſtl. Durchl. Landes-Portion in Thüringen zukommenden Contingents, nebenſt denen daſelbſt befindlichen von Churfl. Durchl. verordneten Land- und andern Commiſſarien, mit Vorbehalt der Direction und Diſpoſition, auch die Fürſtl. Commiſſarii und Beamte admittiret, und die ausgelaſſenen Ordonantzen, ſo wol der Diſciplin wegen, als ſonſten jedesmal beobachtet werden. Wann Seine Chur-Fürſtl. Durchlauchtigkeit auf ergangene Reichs- und Kreiß-Schlüſſe ſich in Krieges-Verfaſſung ſtellen wollen, bleibet ſolches in dero Diſpoſition, nach den Reichs-Satzungen, Erb-Verbrüder- und Erb-Vereinigung, doch daß es

einer

und Mannschafft, zur Musterung, Feldzug und in Bereitschafft zu seyn, so alles mediate entweder durch Unsern Brudern Hertzogs Christian Liebd. oder wenn es aus Noth keinen Verzug leiden wolte, durch den Land-Vogt des Marggrafthums Nieder-Lausitz zu verrichten: in welchen Fällen Sie, vermöge des Herkommens, von dem Marckgrafthum Ober-Lausitz keinesweges separiret, gleichwohl aber zu Reichs- und Creyß-Anlagen nicht gezogen werden sollen. Inmassen Wir auch zu dem Ende, oder wenn sonsten wichtige beyder Marggrafthümer gemeine Wohlfahrt angehende Sachen vorfallen, und ein Land-Tag nöthig, die Ursachen unsers Brudern Liebd. zeitlich notificiren, und an dieselbe freund-brüderlich gelangen lassen wollen, einen Land-Tag auszuschreiben, und sich mit unsern Commissarien einer gewissen Proposition zu vergleichen, selbige denen Ständen zu publiciren, in deliberation zu ziehen, und so viel möglich, zu unserer Vergnügung einen Schluß abfassen zu lassen: Wie wir dann auch die Grafen und Herren zu Beylagern, Kindtauffen, Begräbnissen und andern Zusammenkünfften zur Aufwartung zu beschreiben vorbehalten, und wollen Wir Uns mit Ihro Liebd. wegen der Huldigungs-Notul eines gewissen Projects vergleichen.

Darbey behalten Wir, der Chur-Fürst, uns ferner bevor, die Lehens-Commission durch unsere Commissarien, jedoch unsers freundlich lieben Bruders L. an ihren habenden und eingeräumter Rechten unschädlich, vollends auszüben, wie auch die Reste, so wir an denen Landes-Bewilligungen uñ sonsten noch

angesetzten Land- und Außschuß-Tage zu erscheinen, und nebenst Sr. Churf. Durchl. Unterthanen die Landes-Nothdurfft bedencken und beschliessen zu helffen. Was nun auf solchem Land- oder Ausschuß-Tage bewilliget und dißfals beschlossen, das soll nach Anleitung des Steuer-Vergleichs und Instruction, an einem Orte, wie am andern, aus dero Ober-Steuer-Einnahme ausgeschrieben werden. Es wollen auch Ihro Fürstl. Durchl. dero Räthe zu den Land- und Außschuß-Tägen schicken, und soll denenselben die Proposition, ehe und bevor sie an die Landschafft geschiehet, communiciret werden. Darbey denn wie auch dem übrigen Vorbringen, da Ihro Fürstl. Durchl. Unterthanen interessiret, sie ihre Erinnerung bey Churf. Durchl. oder dero Geheimden Rath, nicht aber bey der Landschafft thun können. Und ob zwar Ihro Fürstl. Durchl. in ihren und ihrer Unterthanen eigenen Angelegenheiten, dieselben nach Befinden zu convociren übernommen, so sollen doch solche Convocationes denen von Churf. Durchl. angestellten Land- und Außschuß-Tagen nicht hinderlich seyn, auch wenn beyde auf eine Zeit angesetzet würden, die von Churf. Durchl. angestellte Landes-Versammlung vor Ihro Fürstl. Durchl. Convocation in allewege den Vorzug behalten.

25. Was auf allgemeinen Land oder Außschuß-Tägen, eine getreue Landschafft an Land- und Tranck-Steuren, denn vor die Miliz und Unterhaltung der Guarnisonen, zu denen Vestungs-Gebäuen, Bezahlung Churf. Durchl. bis auf den 6. Octobr. 1657. angewachsenen Cammer-Schul-

den,

grafthum Ober-Lauſitz und deſſen alten Erb-Landen in gebührende Acht nehmen, und bey ihren habenden Hypothecen und erlangten Rechten unverkürtzet verbleiben laſſen. Treulich, und ohne Gefährde.

Zu Uhrkund haben Wir beyderſeits Brüder Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Chur- und Fürſtliche Daumen-Secret hierauf gedruckt. So geſchehen zu Dreßden am 22 Aprilis, nach Chriſti unſers HErrn und Seligmachers Geburt im 1657. Jahre.

Johann George,
Chur-Fürſt.
(L. S.)

Chriſtian,
Hertzog zu Sachſen.
(L. S.)

## Numr. II.

## Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Herrn Johann Georgen des Dritten &c. mit Hertzog Johann Adolphen zu Sachſen-Weiſſenfels &c. errichteter Elucidations-Receſs, d. 12. Sept. 1682.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit ſey hiermit kund und zu wiſſen. Demnach der weyland Durchläuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann George der Erſte, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. bey ſeinem tödtlichen Hintritt ein unterm dato den 20. Julii des 1652ſten Jahres aufgerichtetes Teſtament hinterlaſſen, und darinnen Dero damaligen Chur-

angesetzten Land- und Außschuß-Tage zu erscheinen, und nebenst Sr. Churf. Durchl. Unterthanen die Landes-Nothdurfft bedencken und beschliessen zu helffen. Was nun auf solchem Land- oder Ausschuß-Tage bewilliget und dißfals beschlossen, das soll nach Anleitung des Steuer-Vergleichs und Instruction, an einem Orte, wie am andern, aus dero Ober-Steuer-Einnahme ausgeschrieben werden. Es wollen auch Ihro Fürstl. Durchl. dero Räthe zu den Land- und Außschuß-Tägen schicken, und soll denenselben die Propoſition, ehe und bevor sie an die Landschafft geschiehet, communiciret werden. Darbey denn wie auch dem übrigen Vorbringen, da Ihro Fürstl. Durchl. Unterthanen interesſiret, sie ihre Erinnerung bey Churf. Durchl. oder dero Geheimden Rath, nicht aber bey der Landschafft thun können. Und ob zwar Ihro Fürstl. Durchl. in ihren und ihrer Unterthanen eigenen Angelegenheiten, dieselben nach Befinden zu convociren übernommen, so sollen doch solche Convocationes denen von Churf. Durchl. angestellten Land- und Außschuß-Tagen nicht hinderlich seyn, auch wenn beyde auf eine Zeit angesetzet würden, die von Churf. Durchl. angestellte Landes-Versammlung vor Ihro Fürstl. Durchl. Convocation in allewege den Vorzug behalten.

25. Was auf allgemeinen Land oder Außschuß-Tägen, eine getreue Landschafft an Land- und Tranck-Steuren, denn vor die Miliz und Unterhaltung der Guarniſonen, zu denen Vestungs-Gebäuen, Bezahlung Churf. Durchl. bis auf den 6. Octobr. 1657. angewachsenen Cammer-Schul-

den,

seyn können: So ist doch zu Befestigung Freund-Brüderl. Vertrauens es dahin verglichen worden, daß der Herren Brüder Landes-Portiones, so viel von denen Land-Ständen darzu bewilliget wird, ihren proportionirten Antheil tragen helfen sollen. Es versehen sich aber der Herren Brüder Fürstl. Durchl. es werde über das, so von der Landschafft zu Erhaltung der Garnisonen, Festungs-Gebäuden und sonsten bewilliget wird, ein mehres nicht ausgeschrieben werden.

Dieses ist nun zwar wegen der Steuer also verglichen worden: Es haben sich aber Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. zugleich vereiniget, dafern sich ins künfftige hierbey solche Difficultäten hervor thun möchten, deswegen Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. eine Aenderung in ermeldtem Steuer-Punckt zu treffen nöthig befinden, daß man sich nach Verfliessung dieser itzigen Landes-Verwilligung darüber mit Zuziehung der Landschafft weiter vernehmen, anderweit gütlich vergleichen, und biß dahin alles in ruhigen Stande lassen will. In Entstehung solches Vergleichs aber soll keinem Theil an seinem aus dem Väterlichen Testament und sonsten zustehenden Rechte etwas vergeben oder benommen seyn; das übrige auch, so eine getreue Landschafft bey diesem Punckt erinnert, bey künfftiger Abfassung der Steuer Instruction beobachtet werden.

Schluß der Rechnungen.

Und wollen nunmehr Ihro Churf. Durchl. allen deroselben Beambten und andern Dienern, so auf Rechnung sitzen, anbefohlen, daß

Pfennige, so lange solcher von der Landschafft verwilliget wird, sie hinführo jährlich 800. fl. in die Fleisch-Steuer-Cassa entrichten lassen wollen. Jedoch lassen Ihro Churfürstl. Durchl. aus gewissen bewegenden Ursachen halber geschehen, daß diese Verwilligung über Ihr. Fürstl. Durchl. auf jedes Jahr nur 400 fl. beytragen, und dennoch dero Assessores bey gedachtem Ober-Hof-Gericht und Consistorio aus berührter Fleisch-Steuer-Cassa besoldet werden mögen.

29. Wann wegen derer Land-Grentzen, an welchen Ihro Fürstl. Durchl. Aemter, Städte, und übrige Orte gelegen, mit denen Benachbarten sich Streitigkeiten über Grund und Boden, und so weit darbey Ihre Fürstl. Durchl. interessiret, ereigneten, sollen solche von Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. nach vorher gegangener Freund-Vetterlichen Communication zugleich ausgetragen werden.

30. Wenn Se. Churfürstl. Durchl. Personen, so zu oder von Derselben reisen, und Ihro Fürstl. Durchl. Landes-Portion berühren, begleiten lassen wollen, soll solches auf dero Kosten, und die Auslösung, da möglich, in den Wirths-Häusern geschehen. Wenn sie aber auf Ihro Fürstl. Durchl. Häusern logiren wollen, soll Dieselbe zuvor darum ersuchet werden. Im Fall einer durch diese Lande reisete, so zu Ihro Churfürstl. Durchl. nicht will, noch von Deroselben kommt, sondern bey Ihro Fürstl. Durchl. sich angiebet, den sollen Dieselbe auf ihre Kosten begleiten zu lassen wohl befugt seyn. Wer nun die Begleitung verrichtet, dem

wird

wird auch die Annehmung verstattet, jedoch beyderseits Grentz-Gerechtigkeiten unschädlich. Im übrigen stehen die öffentlichen Heer- und Land-Strassen, so durch Ihr. Fürstl. Durchl. Aemter, Städte und übrige Orte gehen, nebenst dem, was nach Anleitung derer Reichs-Satzungen und anderer Rechte darbey jedesmal zu verordnen, Churfürstl. Durchl. alleine zu. Nachdem aber Ihr. Fürstl. Durchl. die Zoll- und Geleits-Gelder, so in dero Städten und Aemtern entrichtet werden, erheben, so soll dieselbige die reisenden Kauff- und Handels-Leute auf dero Kosten begleiten, nicht allein berührte Strassen, so weit ihre Bothmäßigkeit sich erstrecket, zu jeder Zeit in gutem Zustande unterhalten, ingleichen daran seyn, daß sie von Strassen-Räubern und anderm losen Gesinde befreyet bleiben, sondern auch ermeldte Zölle und Geleite, wider das bey Chur-Fürst Johann Georgens des I. Absterben, übliche Herkommen nicht erhöhen, wo sie hiebevor nicht gewesen, dergleichen nicht anrichten, die gewöhnlichen Fuhr-Strassen nicht verändern, sondern vielmehr die Fuhr-Leute solche genau zu halten anweisen, auch die ausländische Kauff- und Kram-Waaren, Wein, Wolle, Saltz, Victualien, Consumptiones, und alles andere, wie es Nahmen hat, es mögen die Fuhr-Leute Fracht-Briefe haben oder nicht, wenn sie in Ihro Fürstl. Durchl. zuständigen Orten nicht würcklich niedergelegt oder abgeladen werden, mit keinen Accisen oder andern dergleichen Abgaben belegen, sondern überall frey durchgehen lassen. Was aber in Ihro Fürstl. Durchl. Landes-Portion zu jedes Ortes

Nothdurfft abgeladen oder niedergeleget wird, und nicht ein bloſſer Durchgang iſt, davon haben ſie die Acciſen, ſo lang ſolche ſtehen, billich zu erheben, doch daß ſie hierbey einiger Stappel ſich nicht anmaſſen. Wiewohl auch S. Churfl. Durchl. ſich genugſam fundiret erachtet, daß alle Bey-Geleite, ſo in Dero Vaſallen und Unterthanen Gerichten zu befinden, Ihro allein zugehörig; ſo verwilligen Sie doch hiermit, daß Se. Fürſtl. Durchl. von itzt beſagten Bey-Geleiten diejenigen, welche Sie und Dero in GOtt ruhender Herr Vater ſeither Anno 1657. biß dato in ſtetem Nutz und Gebrauch gehabt, erblich behalten, bey denenſelben aber nur eine Taffel, worauf bloß die Worte: **Beygleite des Amts** N. und kein Wappen zu befinden, auch anders nicht, als mit Vorwiſſen und Zuziehung des jedesmals verordneten Amt-Mannes zu Dennſtedt, an die Gleits-Häuſer anſchlagen laſſen, ſo wohl ſich dannenhero einiger Jurisdiction in keine wege anmaſſen, auch die Straſſen in ſolchem Orte, ſo weit es Herkommens, beſſern und unterhalten ſollen. Betreffende aber das ſo genannte Sachſenburgiſche Bey-Gleitte zu Kirchheiligen, dieweil man an Churfürſtl. Seiten davor gehalten, daß ſolches neuerlich, und dem Amte Dennſtett zu mercklichem Nachtheil angerichtet, auch alſofort zur gnuglichen Information nicht zu gelangen: ſo ſoll dieſer Punct voritzo ausgeſetzet, und durch die bey num. 7. beliebte Deputation unterſuchet, auch wie es in Zukunfft damit zu halten, erörtert werden. Es mögen auch Ihro Fürſtl. Durchl. keinem fremden Krieges-Volck,

es

es sey viel oder wenig, Geleite geben oder Durchzug verstatten, sondern da jemand dergleichen begehren wird, wollen Sie solches alsofort an Ihro Churfl. Durchl. Freund-Vetterlich bringen, und auf dero erfolgte Verordnung, wenn es dieselbe vergönnen soll, so wohl in diesem Fall, als wenn Sr. Churfl. Durchl. eigene Völcker marchiren, die Durchführung von denen Ihrigen verrichtet, jedoch darbey Ihro Fürstl. Durchl. Commissarii admittiret werden; gleichwohl aber die Disposition samt dem Directorio denen Chur-Fürsten alleine bleiben.

31. Wann entweder durch Ihro Churfürstliche Durchlaucht. oder Ihro Fürstl. Durchl. und beyderseits Unterthanen Gerichte, Gefangene zu führen seyn, soll hiermit nach Anleitung des §. 44. der **Erledigung der Landes-Gebrechen** *de Anno 1661. Tit.* **von Justiz-Sachen**, es gehalten werden, und hierdurch Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und Dero Vasallen und Unterthanen an ihrer Jurisdiction nichts nachtheiliges geschehen.

32. Wann einem Delinquenten unter Sr. Churfürstl. Durchl. oder Dero Vasallen und Unterthanen Jurisdiction die Landes-Verweisung mit oder ohne Stauppen-Schlag zu erkennet worden, soll derselbe die gantzen Lande, und also Ihro Fürstl. Durchl. Landes-Portion zu räumen schuldig seyn; wie denn ebenmäßig im Gegentheil, wenn einer in Sr. Fürstl. Durchl. oder dero Vasallen und Unterthanen Gerichten etwas verbrochen hätte, und mit der Landes-Verweisung beleget würde, derselbe gleichergestalt in dem gantzen Lande, und also auch nicht in den Churfürstl. Gerichten geduldet werden soll.

33. Das Jus aggratiandi, wie auch alle Bona caduca, ſo in Ihrer Fürſtl. Durchl. Landes-Portion ſich itzo oder künfftig finden möchten, verbleiben Deroſelben, nebſt der hohen Wild-Bahn und Jagden in Dero Aemtern, da ſie nicht einem andern zuſtehen, alleine.

34. Es mögen ferner Ihro Fürſtl. Durchl. denen Unterthanen gewiſſe Privilegia, ſo weit es in Præjudicium Tertii nicht gereichet, auch ohne Abbruch der allgemeinen Geſetze des Landes und deſſen Verfaſſung, ſo wol ohne Eintrag Ihro Churfl. Durchl. hoher Jurium geſchehen kan, ertheilen, ingleichen ihre Zünffte und Innungen aufrichten und confirmiren, doch daß ſolches ohne Nachtheil der freyen Commerciorum geſchehe, auch ſeine Churfürſtl. Durchl. Unterthanen und dem Lande nicht ſchädlich ſey, wie es denn Ihro Churfürſtl. Durchl. reciproce gegen Ihro Fürſtl. Durchl. Unterthanen, es eben ſo halten wollen.

35. Wenn Churfürſtl. Durchl. allgemeine Landes-Geſetze und Ordnungen in Geiſt- und Weltlichen Sachen zu publiciren nöthig oder nützlich befinden, wollen Sie ſolches mit Ihro Fürſtl. Durchl. communiciren, dero Erinnerung und Bedencken darüber vernehmen, und bey einem Land-Tage proponiren. Was nun ſo dann abgehandelt und beſchloſſen wird, das ſoll in Ihro Churfl. Durchl. Nahmen abgefaſſet verbleiben, jedoch aber in Ihr. Fürſtl. Durchl. Landes Portion von Deroſelben publiciret und zu Wercke gerichtet werden. Dafern auch gewiſſe das gantze Land angehende Fälle vorkämen, da Ihro Churfürſtl. Durchl. ſonderliche

Man-

Mandata in Eccleſiaſticis oder Secularibus, in Militaribus oder Civilibus, in Müntz-Sachen und dergleichen, dem Herkommen nach, auszufertigen genöthiget würden, ſoll die Publication ſolcher Mandatorum in Ihrer Fürſtl. Durchl. Landes-Portionen in Ihro Churfl. Durchl. Nahmen, jedoch mediate und von Ihro Fürſtl. Durchl. auf dieſe Maß geſchehen, daß zwar Ihro Fürſtl. Durchl. zu ſolchem Behuf ein gewiſſes Patent, nach der Notul ſub lit. H. verfertigen, demſelben aber das Mandat ingroſſiren laſſen mögen.

36. Bey der vermöge des Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs von Sr. Churfürſtl. Durchl. in GOtt ruhenden Herrn Vaters Fürſtl. Durchl. aufgerichteten Regierung, laſſen es Se. Churfl. Durchl. nochmals bewenden. Es ſoll aber dieſe Regierung weiter, als ad Paſſum Jurisdictionis und auf die Ihro Fürſtl. Durchl. in dem Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich und dieſen zukommende Rechte und Actus, ſich nicht erſtrecken noch verſtanden werden, ſelbige auch mit dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig concurrentem Jurisdictionem haben, und dem Kläger frey ſtehen, ſeine Sachen vor der Fürſtl. Regierung oder dem Ober-Hof-Gerichte anhängig zu machen. Da auch jemand durch die bey beſagter Regierung publicirte Urthel und Abſchiede oder gethane Verordnung und ertheilte Reſolutiones graviret würde, ſoll demſelben an Se. Churfl. Durchl. hiervon zu appelliren frey ſtehen, Sie die Regierung, aber hierauf behörige Apoſtolos zu ertheilen, und ſolche in die Churfl. Landes-Regierung jedesmal und ohne Unterſcheid, beyneben ſt

nebenſt denen ergangenen völligen Actis in Originali einzuſchicken, pendente Appellatione mit fernerem Verfahren in Ruhe zu ſtehen, und der an Sie in Appellations-Sachen ergangenen Inhibition, oder andern Verordnungen allerdings ſich gemäß zu bezeigen ſchuldig, keineswegs aber die Appellationes für ſich abzuſchlagen, oder in Leuterung und Ober-Leuterung zu verwandeln, noch durch Straff-Geboth oder andere Wege die Partheyen davon abzuhalten befugt ſeyn. Da hingegen Ihro Churfürſtl. Durchl. die Verordnung thun wollen, daß die Gravamina derer eingewandten Appellationen genau unterſuchet, und da ſie unerheblich, oder die Cauſa nicht appellabilis, ſelbige nicht angenommen, die Reſolutiones auch aufs möglichſte befördert werden ſollen. Da auch jemand in Jagd-Cammer- und dergleichen Sachen, ſo nicht bey der Regierung, ſondern in andern Expeditionibus tractiret werden, und dennoch den Paſſum Juris & Juſtitiæ betreffen, durch die dißfalls ergangene Beſcheide, Verordnungen oder Reſolutiones, ob ſie gleich in Ihro Fürſtl. Durchl. Nahmen ausgefertiget, graviret würde, ſoll demſelben auch hiervon zu appelliren frey und nachgelaſſen ſeyn.

37. So viel das Ober-Hof-Gericht betrifft, ſoll es bey deſſen Verfaſſung, wie dieſelbe in dem Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleiche abgeredet, was Ihro Fürſtl. Durchl. anbelanget, nochmals ſein Bewenden haben.

38. Dieſes Ober-Hof-Gerichts ſtarcker Lauff aber, ſoll Innhalts der Ober-Hof-Gerichts-Ordnung,

nung, in keine Wege gehemmet werden, wie denn ebenmäßig auf seine ertheilte Executoriales die Hülffe ohne alle Hinderniß zu vollstrecken.

39. Das Appellations-Gericht bleibt wie vorhin, also gleichfalls hinführo Ihro Churfl. Durchl. alleine. Gleichwohl wollen sie die Verfügung thun, daß mit dem Apellations-Rath, welcher hiebevor auf des Herrn Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg Fürstl. Durchl. seligsten Andenckens Recommendation ins Collegium genommen einige Veränderung vorgehen möchte, zu Ersetzung dieser Vacanz, drey tüchtige Subjecta aus Sr. Fürstl. Durchl. Räthen und Vasallen denominiret, ins künfftige aber, und bey ereigneten fernern Fällen, bey denen Denominationibus zu dieser Stelle Wechsels-weise auf Sr. Churfl. Durchl. und Fürstl. Durchl. Vasallen und Räthe das Absehen genommen werden soll, doch sind diejenigen, welche hierzu eligiret und bestätiget, Ihro Durchl. alleine zum Judicio pflichtbar zu machen.

40. Nachdem auch Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Unterthanen und Vasallen in Thüringen ziemlich unter einander vermenget, und hierüber zum Theil gewisse Præstationes reciproce zu leisten schuldig seyn, sollen selbige von jedem Theil darzu gebührend angewiesen, und insonderheit zu Verhütung aller Unordnung es folgendergestalt gehalten werden:

I.

Die Schrifftsassen, als welche unter Churfürstl. Durchl. alleine verbleiben, sollen deroselben und dem Ober-Hof Gerichte zu Leipzig, ratione Jurisdictionis, allein unterworffen seyn, die Lehen bey

Churf.

Churf. Durchl. ſuchen, die Steuren und andere Præſtationes derſelben beſtalten Kreiß-Einnehmern abtragen, und mit denen Ritter-Dienſten, Aufgebot und Folge Ihro Churf. Durchl. unmittelbar verwandt verbleiben; jedoch daß, da ſich Schrifftſaſſen finden möchten, welche von Anno 1657. biß 1660. mit ihren und ihrer Unterthanen Steuren bey denen Aemtern unverrückt geblieben, und nicht zur Kreiß-Einnahme kommen, ſolche bey dem Torgauiſchen Receſſe de Anno 1681. beliebten Commiſſion, (dahin auch dasjenige, was wegen der von denen an die Schrifft ſaſſen vererbten Dorffſchafften vorbehaltenen Steuren annoch zu erörtern ausgeſetzet wird) ein anders verglichen, mit denen Steuren bey denen Aemtern gelaſſen werden. Hingegen

II.

Sollen die Amtſaſſen, welche Ihro Fürſtl. Durchl. zukommen, dererſelben Jurisdiction unterworffen ſeyn, in denen Aemtern ſtehen, von dannen, wie auch die Unterthanen in Städten, ſo wol andere, von denen Räthen des Orts, an gedachtes Ober-Hof-Gericht, oder Ihr. Fürſtl. Durchl. Regierung, und vor ſolchen weiter an Churfl. Durchl. zu appelliren befugt ſeyn, die Lehen in angeregter Fürſtl. Regierung ſuchen, die Steuren und andere Præſtationes in die Aemter, von dannen ſie ſamt der Aemter Unterthanen Steuren ferner an gehörige Orte zu liefern, entrichten, die Aufwartung nebenſt der Amts-Folge Ihro Fürſtl. Durchl. die Ritterdienſte aber ſo wol zu Kriegs-Zeiten als Muſterungen Ihro Churfl. Durchl. leiſten.

III.

[redacted]

nung, in keine Wege gehemmet werden, wie denn ebenmäßig auf seine ertheilte Executoriales die Hülffe ohne alle Hinderniß zu vollstrecken.

39. Das Appellations-Gericht bleibt wie vorhin, also gleichfalls hinführo Ihro Churfl. Durchl. alleine. Gleichwohl wollen sie die Verfügung thun, daß mit dem Apellations-Rath, welcher hiebevor auf des Herrn Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg Fürstl. Durchl. seligsten Andenckens Recommendation ins Collegium genommen einige Veränderung vorgehen möchte, zu Ersetzung dieser Vacanz, drey tüchtige Subjecta aus Sr. Fürstl. Durchl. Räthen und Vasallen denominiret, ins künfftige aber, und bey ereignten fernern Fällen, bey denen Denominationibus zu dieser Stelle Wechsels-weise auf Sr. Churfl. Durchl. und Fürstl. Durchl. Vasallen und Räthe das Absehen genommen werden soll, doch sind diejenigen, welche hierzu eligiret und bestätiget, Ihro Durchl. alleine zum Judicio pflichtbar zu machen.

40. Nachdem auch Ihr. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Unterthanen und Vasallen in Thüringen ziemlich unter einander vermenget, und hierüber zum Theil gewisse Præstationes reciproce zu leisten schuldig seyn, sollen selbige von jedem Theil darzu gebührend angewiesen, und insonderheit zu Verhütung aller Unordnung es folgendergestalt gehalten werden:

I.

Die Schrifftsassen, als welche unter Churfürstl. Durchl. alleine verbleiben, sollen deroselben und dem Ober-Hof Gerichte zu Leipzig, ratione Jurisdictionis, allein unterworffen seyn, die Lehen bey

Churf.

VI.

Ein Amtsaß zugleich die gesamte Hand an einem schrifftsäßigen Gute hat, soll er selbiger bey Churfl. Durchl. Folge zu leisten verbunden seyn, in actionibus realibus von dem Amte, worunter er mit seinem Gute gehöret, stehen, in actionibus personalibus aber dem Kläger frey gelassen seyn, ob er ihn vor ermeldtem Amte oder dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, oder bey Churfl. Durchl. belangen wolle; es wäre dann, daß die Sache die schrifftsäßige Mitbelehnschafft und was von derselben herrühret, betreffe, und in Curia Feudali zu tractiren wäre, da sie anderswo, als vor Churfürstl. Durchl. nicht anhängig gemacht werden möchte.

Da

VII.

Ein Schrifftsasse die Mitbelehnschafft an einem amtsäßigen Gut hätte, soll er zwar der gesamten Hand bey Ihrer Fürstl. Durchl. Folge leisten, deßwegen aber vor keinen Amtsassen, ehe der Fall an ihn kommt, gehalten werden, sondern in personalibus & realibus alleine vor Churf. Durchl. oder im Ober-Hof-Gericht zu Leipzig belanget werden: es wäre dann, daß es die gesamte Hand in dem Amtsäßigen Gute, und was von deroselben herrühret, concernirte: Auf diesen Fall, muß er vor Ihro Fürstl. Durchl. von welcher er die gesamte Hand empfangen hat, billich antworten.

VIII.

Wenn sich zwischen Ihro Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Unterthanen Irrungen in Grentz-Sachen zutrügen, oder es wolte einer nicht gestehen, daß er ein Amtsaß wäre, oder es würde ihm

auch

und Fürstl. Siegeln bekräfftiget, auch allen Exceptionibus renunciret. So geschehen zu Dreßden den 22. Aprilis, nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburt, im Eintausend, Sechshundert und sieben und funffzigsten Jahre.

(L. S.) Joh. George, Chur-Fürst. (L. S.) Augustus. Hertzog zu S.

(L. S.) Christian, Hertzog zu S. (L. S.) Moritz. Hertzog zu S.

# RECESS

## Zwischen Churfl. Durchl. zu Sachsen, und Hertzog Christian zu Sachsen Merseburg, betreffend die Tradition des Marggrafthums Nieder-Lausitz, de dato Dreßden, d. 22. April. 1657.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann George der Andere, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden, wohin solch Vicariat gehörig, derzeit Vicarius, Burggraf zu Magdeburg ꝛc. und von desselben Gnaden Wir Christian, beyde Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, ꝛc. Gebrüdere, bekennen hiermit und thun kund vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen.

Sr. Fürſtl. Durchl. oder dero Succeſſoren nachgelaſſenen Landes-Portion alleine, im übrigen aber das Jus agnationis, bey ſeinen Kräfften verbleiben. Und iſt auſſer dem Ihro Fürſtl. Durchl. durch Teſtament oder andere Verordnung zu diſponiren unbenommen.

Und weil durch gegenwärtigen Receſſ der oft angezogene Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich nothdürfftig und dergeſtalt erläutert und erkläret, daß hierdurch allen fernern beſorglichen Zweifel und Zwiſtigkeiten verhoffentlich gäntzlich abgeholffen: Als wollen Ihro Churfl. Durchl. die Eingangs erwehnte Proteſtation, ſo weit dieſelbe Ihro Fürſtl. Durchl. angehet, Krafft dieſes gäntzlich cafſiret und aufgehoben, auch daß durch dieſen Vergleich dem Juri Primogenituræ nicht derogirt ſeyn, ſondern daſſelbe in ſeinem Vigore gelaſſen werden ſolle, bedungen haben. Zu Urkund haben S. Churfl. Durchl und Fürſtl. Durchl. dieſen Vergleich eigenhändig unterſchrieben, und mit dero Chur- und Fürſtl. Siegeln bekräfftiget. So geſchehen zu Dreßden den 12. Septemb. nach Chriſti unſers HErrn und Seligmachers Geburt im 1682ſten Jahr.

(L.S.) Johann George, Chur-Fürſt ꝛc. (L.S.) Joh. Adolph, Hertzog zu Sachſen.

Bey-

und Mannschafft, zur Musterung, Feldzug und in Bereitschafft zu seyn, so alles mediate entweder durch Unsern Brudern Hertzogs Christian Liebd. oder wenn es aus Noth keinen Verzug leiden wolte, durch den Land-Vogt des Marggrafthums Nieder-Lausitz zu verrichten; in welchen Fällen Sie, vermöge des Herkommens, von dem Marckgrafthum Ober-Lausitz keinesweges separiret, gleichwohl aber zu Reichs- und Creyß-Anlagen nicht gezogen werden sollen. Inmassen Wir auch zu dem Ende, oder wenn sonsten wichtige beyder Marggrafthümer gemeine Wohlfahrt angehende Sachen vorfallen, und ein Land-Tag nöthig, die Ursachen unsers Brudern Liebd. zeitlich notificiren, und an dieselbe freund-brüderlich gelangen lassen wollen, einen Land-Tag auszuschreiben, und sich mit unsern Commissarien einer gewissen Proposition zu vergleichen, selbige denen Ständen zu publiciren, in deliberation zu ziehen, und so viel möglich, zu unserer Vergnügung einen Schluß abfassen zu lassen: Wie wir dann auch die Grafen und Herren zu Beylagern, Kindtauffen, Begräbnissen und andern Zusammenkünfften zur Aufwartung zu beschreiben vorbehalten, und wollen Wir Uns mit Ihro Liebd. wegen der Huldigungs-Notul eines gewissen Projects vergleichen.

Darbey behalten Wir, der Chur-Fürst, uns ferner bevor, die Lehens-Commission durch unsere Commissarien, jedoch unsers freundlich lieben Bruders L. an ihren habenden und eingeräumten Rechten unschädlich, vollends auszüben, wie auch die Reste, so wir an denen Landes-Bewilligungen uñ sonsten noch

hero freund-Vetterlich vernommen, auf das förderlichste die Huldigung an Dero Vasallen und sämbtliche Unterthanen, so wohl wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. als vor Sich, nach der unten Sub. No. 1. beliebten Notul, ausschreiben soll, do denn Ihre Chur-Fürstl. Durchl. einen gewissen, jedoch sine charactere legati, deputirten Gevollmächtigten Commissarium, an den Orth, wo die Huldigung eingenommen wird, abschicken wollen, welcher bey Sr. Fürstl. Durchl. vermittelst eines freund-Vetterlichen Creditivs, sich zu legitimiren hat. Auf den Tag der Huldigung selbsten nun, soll zuforderst, auch ehe und bevor Ihre Fürstl. Durchl. vor Sich die Huldigung einnehmen, von Deroselben die Ritterschafft, oder andere Besitzere der Adelichen Güther desjenigen Bezircks, woselbsten die Huldigung geschiehet, und denn die darinnen befindlichen Räthe der Städte an einen gewissen Orth beschieden, darauff an dieselben von berührten Chur-Fürstl. Commissario, vor welchen ein absonderlicher erhabener Platz zu zubereiten, auch ein Stuhl mit Lehnen zusetzen, der Vortrag sub No. 2. gethan und ferner hierauf die Huldigung nach der Notul sub. No. 3. so durch einen Secretarium abzulesen, und zwar von denen von der Ritterschafft, vermittelst eines Handgelöbnüsses, von denen Räthen in Städten aber auch deren Angehörigen, durch würckliche Pflicht geleistet, und wann dieser Actus gäntzlichen vollbracht, in übrigen von allerseits Bürgern in Städten, auch Ambts-Unterthanen, zwar ohne Beysein mehr ermelten Chur-Fürstl. Commissarii, jedoch

grafthum Ober-Lauſitz und deſſen alten Erb-Landen in gebührende Acht nehmen, und bey ihren habenden Hypothecen und erlangten Rechten unverkürtzet verbleiben laſſen. Treulich, und ohne Gefährde.

Zu Uhrkund haben Wir beyderſeits Brüder Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere Chur- und Fürſtliche Daumen-Secret hierauf gedruckt. So geſchehen zu Dreßden am 22 Aprilis, nach Chriſti unſers HErrn und Seligmachers Geburt im 1657. Jahre.

Johann George,
Chur-Fürſt.
(L. S.)

Chriſtian,
Hertzog zu Sachſen.
(L. S.)

## Numr. II.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Herrn Johann Georgen des Dritten &c. mit Hertzog Johann Adolphen zu Sachſen-Weiſſenfels &c. errichteter Elucidations-Receſs, d. 12. Sept. 1682.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit ſey hiermit kund und zu wiſſen. Demnach der weyland Durchläuchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann George der Erſte, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. bey ſeinem tödtlichen Hintritt ein unterm dato den 20. Julii des 1652ſten Jahres aufgerichtetes Teſtament hinterlaſſen, und darinnen Dero damaligen Chur-

## Numr. I.

### Johann Adolph ꝛc.

Demnach Wir zu Einnehmung der gewöhnlichen Landes-Huldigung mit Göttlicher Verleihung den N. anberaumet, dabey denn auch zugleich des Herren Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Unsers freundlich-geliebten und hochgeehrten Herrn Vetters und Gevatters Liebd. die gewöhnliche Pflicht auf dero hohe Reservata geleistet werden soll, Alß befehlen Wir dir hierdurch gnädigst, du wollest den N. vorher zu N. einkommen und dich gefast halten, des folgenden voranberaumbten Tages, solche Huldigung dem Herkommen nach gehorsamlich abzustatten, auch dich davon nichts, als Leibes-Unpäßlichkeit abhalten lassen, daran ꝛc. Datum ꝛc.

## Numr. 2.

Demnach, als nach tödtlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hern **Johann Georgen** des Ersten, Hertzogens zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschaln und Churfürstens, Landt-Grafens in Düringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrens zum Ravenstein ꝛc. vermöge des zwischen seiner Churfürstl. Durchl. hinterlassenen Herren Söhnen, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Georgen**, dem Andern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Mar-

nis Majorum, und dieſes Churfürſtl. Hauſes Herkommen gemäß, denen drey jüngern Herren Brüdern ſchuldig geweſen, auferleget werden wollen; Andern Theils Höchſtgedachter Herren Brüder F. F. F. D. D. D. einige Puncte darinnen anders, als Churfürſtl. Durchl. auslegen wollen, auch hieraus, ſo wohl ſonſten, allerhand Mißverſtändniſſe zu beſorgen geweſen;

So haben Churfl. Durchl. bey vorberührtem Väterlichen Teſtament alſo ſchlechterdings es bewenden zu laſſen angeſtanden, und darauf allerſeits Churfl. und Fürſtl. Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. vermöge eines unterm dato d. 22. April. Anno 1657. aufgerichteten Vertrags, ſo der Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich genennet wird, wie es allenthalben zu halten ſey, ſich Brüderlich zu vergleichen, vor gut befunden: Bey welchem Vergleich aber nachgehends wahrgenommen worden, daß er hin und wieder ziemlich dunckel, wie denn auch darneben mit der Zeit aus demſelben unterſchiedliche ungleiche, und der an beyden Theilen geführten Intention, auch denen Fundamentis zuwider lauffende Interpretationes erwachſen wollen, alſo, daß nicht allein noch bey Leb-Zeiten der jüngſt verſtorbenen Churfl. Durchl. Hertzogs Johann Georgen des Andern, Lob-würdigſten Andenckens, hierüber vielfältig Differentien ſich hervor gethan; ſondern auch der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann George der Dritte, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. als itzo regierender Chur-Fürſt und Landes-Herr,

nenhero die Nothdurfft erheischet, daß Beyderseits Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. hohen Herren Successoren, nemlich denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Johann Georgen dem Dritten, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. Und denn Herrn Johann Adolphen, beyden Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraffen in Düringen, Marckgrafen zu Meissen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu der Marck, Ravensperg und Barby, Herren zum Ravenstein ꝛc. und zwar eines jeden Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Dero Rechten, vermöge eines unterm dato d. 12 Sept. des 1682. Jahres getroffenen Vertrags, Ihr ingesambt anderweit Pflichtbar gemachet werden sollet; Als ist diesemnach von höchstermelter Herren Hertzog Johann Adolphs Fürstl. Durchl. heutiger Tag zu der Pflichtleistung, so Sr. Churfürstl. Durchl. zugleich geschehen soll, anberaumet worden; Und wie Ihre Churfürstl. Durchl. in Gnaden vermercken, daß dem an euch ergangenen Fürstl. Ausschreiben zu schuldigster Folge, hier an gegenwärtigem Orthe Ihr euch gehorsamst eingefunden; Also werdet Ihr hiermit sambt und sonderst ernstlichen vermahnet, daß offt höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. auf oben angezeigte hohe Reservata und Jura Ihr iedesmahl berührtem freund-Vetterlichen Vergleich gemäß, Euch unterthänigst, Getreu, Hold auch gehorsam erweiset, und alles dasjenige thut und verrichtet, wor-

[redacted]

ie Se. Churfl. Durchl. ihr solches wohlgefallen lassen, und hinwiederum Sr. Fürstl. Durchl. aller Freund Vetterlichen Liebe, Zuneigung und Affection, auch wie sie ihres Orts etwas, so der Billigkeit und den Rechten zuwider, nicht intendiren, noch Sr. Fürstl. Durchl. das geringste, so deroselben gehörig, zu entziehen gesonnen, versichert. Worauf Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. durch ihre absonderlich zu solchem Ende niedergesetzte Geheimbde und andere Räthe, dieses Werck, seiner Wichtigkeit nach, mit allem Fleß genau untersuchen lassen, und sich nach gepflogenem reifflichen Rath, vor Sich, ihre Erben und Nachkommen, folgendergestalt verglichen. Und zwar

1. Anfänglich hat sich befunden, daß vermöge angezogenen unterm dato den 22. April. 1657. aufgerichteten Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich, Sr. Fürstl. Durchl. nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Hertzogs Augusti, Postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg ꝛc. Fürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens die Schlösser, Städte und Aemter Sachsenburg, Eckartsberga, Bebra, Freyburg, Sangerhausen, Langensaltza, Weissensee, Sittigenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weissenfels, beynebenst der Amtsäßigen Ritterschafft, und denen in dem Amte Sachsenburg bezirckten Schrifftsassen, imgleichen das Amt und Stadt Thomas-Brück, Reblingen, Lauche, Mügeln und Kindelbrück, wie nicht weniger die in Thüringen befindlichen Klöster und Stiffter Beutz, Langendorff, Weissenfels, Reinsdorff, Born-

niger bey der That seyn, da wider Sr. Churfürstl. Durchl. gehandelt und gerathschlaget wird, Dero selben wie auch Dero Nachkommen Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden warnen und wenden, nach eueren besten Vermögen, insonderheit do ihr erführet, daß etwas Ihrer Churfürstl. Durchl. an Leib, Ehren, Würden und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihren Chur- und Fürstenthümern, Herrschafften, Landen und Leuten zu Abbruch, von jemanden wolte vorgenommen werden, solches offenbahren, und dies durch euch oder die eurigen treulich verhüten, auch vor eurere Persohn wissentlich nichts vornehmen, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Schaden, oder Nachtheil kommen möchte, und Ihrer Churfürstl. Durchl. mehr berührtem Vergleiche gemäs schuldige Dienste, Pflicht und gehorsam, auch aller darinnen begriffenen Puncten unverbrüchliche Folge leisten, und sonsten alles andere thun, halten und lassen, was euch hierunter von GOttes, auch Gewohnheit und Rechts wegen zu thun und zu lassen gebühret, gantz treulich und ohne Gefehrde.

### Eydt mit erhobenen Fingern.

Alles was mir jezo deutlich vorgesaget und vorgelesen ist, welches ich dann auch wohl vernommen, das will ich stet, fest und unverbrüchlich auch getreulich und ohne Gefehrde, halten, So wahr mir GOTT helffe durch JESUM CHRISTUM seinen Sohn, unsern HERRN.

No. 4.

es darbey, wie auch bey dem dißfalls zu Torgau unter dem dato d. 12. Maj. 1681. aufgerichteten Vergleich nochmals sein Bewenden. Und wiewol Ihro Churfl. Durchl. unter der Wild-Bahn, so Ihro Fürstl. Durchl. zuständig, bloß die Jagd in denen Aemtern, und nicht auf denen Schrifftsäßigen Gütern verstanden, so ist es doch auf gepflogener Handlung dahin verglichen worden, daß auch auf solchen Sr. Fürstl. Durchl. dieselben erblich und dergestalt verbleiben sollen, daß keine neue Gehäge gemachet, denen Schrifftsassen, welchen die Hohen-Mittel- oder Nieder-Jagden gehörig, hierdurch kein Eintrag geschehe, auch da hierüber einige Streitigkeiten entstünden, dieselben vor Churfl. Durchl. ausgetragen werden sollen.

3. Ebenfalls sollen Ihro Fürstl. Durchl. an allen von Röm. Käysern, Königen, und sonsten verschriebenen Lehens- und andern Anwartungen, imgleichen an denen Gold-Bergwercken, so sich deren in diesem Chur-Fürstenthum, Stifftern und Landen durch GOttes Seegen ereignen möchten, so wol an der Jülichischen, Preußischen, Pommerischen und Frantzösischen Sachen, vermöge mehr erwehnten Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs, ihren Antheil und Recht haben und erhalten.

4. Gleichwie aber in Thüringen Ihro Fürstl. Durchl. ein mehres, als in vorhergehenden Num. 1. specificiret, nicht zustehet, als verbleiben Ihr. Churfl. Durchl. alle darinnen befindliche Balleyen, Comptoreyen, samt denen Pertinentien, alle und jede Grafen und Herren, auch Graf- und Herrschafften, so wol Schrifftsäßige Ritterschafft, imgleichen

lich auch getreulich und ohne Gefehrde, halten, ſo wahr mir GOtt helffe durch JESUM CHRISTUM ſeinen Sohn unſern HERRN ꝛc.

B.

**Notul der Particular-Huldigung, nach welcher die Neuen Vaſallen und Unterthanen in Seiner Fürſtl Durchl. Aembtern und Städten künfftig iedesmahl in Pflicht zu nehmen.**

Anfänglichen iſt der vollſtändige Eydt, wie ſelbiger an jedem Orthe gewöhnlich zu præmittiren und dann demſelben beym Schluß nachfolgendes beyzufügen:

Nachdem auch abſonderlich dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn **Johann Georgen** dem Dritten, Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchalln und Chur-Fürſten ꝛc. tot. tit. Meinem auch gnädigſten Herrn ꝛc. in Sr. Fürſtl. Durchl. Landes-Portion beſondere hohe Reſervata und Jura zuſtehen, Alß gelobe und ſchwere Ich hiermit gleichfalls, daß Sr. Churfürſtlichen Durchl. und Dero Nachkommen ich deswegen inhalts des unterm dato d. 12. Sept. des 1682. Jahres zwiſchen Ihrer Churfürſtl. und Fürſtl. Durchl. Durchl. aufgerichteten Vertrags, jedesmahl gehorſamb, treu und gewärtig ſeyn, auch alle dasjenige, was mir hierunter oblieget, treulich und unnachläßig thun und leiſten wolle, ſo wahr mir GOtt helffe ꝛc.

C. Notul.

Melchior von Hausen, Ritter Sitz oder Wohn-Hauß zu Schönstedt, das hiebevor Germannische, itzo Heinrich Christophs von Hopfgarten gehörige Gut zu Grossen-Gottern, das Gut und Dorff Ober-Reussen, die Wüstungen Bürt- und Münchhausen, wie auch Schönewerda betrifft, dessen letztern halber es doch bey denen dißfals ergangenen Urtheilen, wie auch wegen Nieder-Topffstedt, bey der hiebevor beliebten und angeordneten Commission verbleibet) wird solches alles auf weiteres Vernehmen ausgestellet, und immittelst, biß zur Erörterung, in vorigem Stande, auch der Steuren wegen auf Maaß und Weise, wie unten beym viertzigsten Punct N. I. mehres enthalten, gelassen.

5. Jedoch sollen bey denen Dorffschafften, so hiebevor zu denen itzo Ihro Fürstl. Durchl. zuständigen Aemtern gehörig gewesen, und davon veräussert worden, alle bey vorgegangener Alienation und Vererbung ermeldten Aemtern, vorbehaltene Jura, worunter aber das Jus Superioritatis in keinerley Wege zu verstehen, nochmals verbleiben, auch da in Thüringen, an dero Schrifftsäßigen Ritterschafft, ein oder anderes Lehn-Gut über kurtz oder lang, durch Absterben des letztern Besitzers, ohne Eheliche Leibes-Lehns-Erben oder mit belehnten apert, und Ihro Churfl. Durchl. heimfallen würden: Wollen dieselbe Inhalts des offtberührten Freund-Brüderlichen Vergleichs Ihro Fürstl. Durchl. und ihre Leibes Lehns-Erben solche verledigte Lehn-Güter in dem Stande, wie sie sich alsdenn

beit, alle üppige Luſt, wie die Nahmen haben mag, dieſen gantzen Tag allerdings unterlaſſen werden, auch zu deſto mehrer Andachts-Beförderung und Bezeigung eines recht demüthigen Geiſtes gegen GOtt, männiglich (ausgenommen ſchwache, Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Krancke) ſich gutwillig alles Eſſens und Trinckens, bis nach geendigten Gottes-Dienſt, und denen es müglich, bis gegen Abend, nach Art der alten Kirche, darmit der Leib auch hierbey ſeine Caſteyung empfinde, und der Geiſt deſto freyer mit GOtt dem HErrn in Bethen und ſingen handeln möge, enthalten, dann

3. mit dem niederknien beym Vater Unſer ꝛc. mit der Litaney und denen Buß-Geſängen ebenmäßig bey voriger Inſtruction es verbleiben, Ferner bey ſolchen Bußtägen folgende Texte (ponantur die im Churfürſtl. Ausſchreiben verzeichnete Texte) gebrauchet werden ſollen ꝛc.

Verordnung gethan, auch dieſes alles Uns freund-Vetterlich zu erkennen gegeben, und dieſem nach es hierunter allenthalben in Unſerer Landes-Portion ebenmäßig alſo zu halten; Alß befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß die Unſrigen dieſer Verordnung in allen und jeden gehorſamlich nachkommen, und darwider in keinerley Wege handeln ſollen. Datum ꝛc.

**Der Titul dergleichen Anordnung kan ſeyn.**

Des Durchlauchtigſten ꝛc. Herrn Johann Adolphs ꝛc. ꝛc. tot. tit.

An-

vivos disponendi, oder eine Expectanz auf ein Schrifftsäßiges Ritter-Gut ertheilet worden, daran kein Eintrag geschehen, sondern dieselbigen allerdings und allenthalben in ihrem Vigore, Kräfften und Würden verbleiben.

Da auch ein Lehensfall an Ihro Fürstl. Durchl. oder deroselben Successores käme, sollen dieselbigen von dem angefallenen Lehen die schuldigen Ritter-Dienste zu leisten, die Lehen auf gehörige Fälle zu suchen, und alles andere, was vorige Besitzer davon zu thun schuldig gewesen, unverweigerlich zu præstiren, insonderheit die verconsentirten Schulden, stillschweigende Unterpfände, Ausstattung der Töchter, Leib-Gedinge, und andere Onera feudalia zu agnosciren, und hierinnen niemand gefähren zu lassen, verbunden seyn.

6. Hiernechst soll diese Freund-Vetterliche Vergleichung Ihro Fürstl. Durchl. Aembtern, Städten und übrigen Orten, wie auch der darunter begriffenen Schrifft- und Amtsäßigen Ritterschafft, nicht weniger als denen Churfl. Vasallen und Unterthanen an ihren erlangten Privilegiis, Immunitäten, Reversalien, Lehen, gesamter Hand, Anwartungen, Rechten, und Gerechtigkeiten, auch redlichen Gewohnheiten unschädlich seyn, und ein jeder derselben darbey geruhiglich gelassen werden, auch ein Ort gegen den andern sich einer Befreyung, Gerade, Heer-Geräthe, Abzugs-Gelder, des Brauens, Mältzens, Schenckens, Handels, Handwercke, Zölle, Ungelder, Jagden, Hütungen, Trifften in Höltzern, Feldern und Auen, wie sie solches

zu

boths und Priesterlicher Einsegnung zu vollziehen, gegen leidliche Dispensation-Gebühr verwilliget, und ein besonder Schein unter des Kirchen-Raths und Obern-Consistorii Innsiegel ausgestellet worden.

Damit nun obgemelte in E. Fürstl. Durchl. Ambt N. (Stadt N.) wohnhaffte Personen dessen, was ihnen, der Ehe halber, verstattet, um so viel desto füglicher würcklich fähig werden mögen, So haben Euer Fürstl. Durchl. nach Anleitung des Chur. und Fürstl. am 12. Septembr. des 1682sten Jahres getroffenen Freund-Vetterlichen Erleuterungs-Recessus Wir solches uns was uf der Supplicanten Ansuchen alhier verordnet, gehorsamst hinterbringen sollen, nicht Zweiffelnde, Euer Fürstl. Durchl. in Gnaden Ihr gefallen lassen werden, zu verfügen, daß die Proclamation und Copulation obenbesagter Personen, der Kirchen-Ordnung gemäß ergehen möge: Und Euer Fürstl. Durchl. seynd wir zu andächtigen Gebeth und gehorsahmen unterthänigsten Diensten iederzeit willigst und geflissen. Datum Dreßden,

Euer Fürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc.

Verordnete Præsident und Räthe des Churfürstl. Sächsis. Kirchen-Raths und Obern-Consistorii allhier.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachßen und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. hat, vermittelst Dero Kirchen-Raths uf N. N. zu N unterthänigstes suppliciren gnädigst verstatten und dispensiren lassen, daß besagter N. N. mit N. N. wel-

womit Se. Churfl. Durchl. wie auf dem Lande, und insonderheit denen piis caulis Sie beständig verhafftet, nochmals unweigerlich zu leisten haben. Und sollen diesemnach auch die Besoldungen der Professorum auf denen Universitäten Leipzig und Wittenberg, Stipendia, Legata, und andere Stifftungen vor die Communitæten, Land-Schulen, Pfarr-Wittiben, oder sonsten ad pias causas, und was mehr von einem oder dem andern Ort von langen Zeiten her abzustatten gewesen, bey dem Herkommen verbleiben, die Intraden darzu, aus denen Aemtern, Klöstern und andern Gütern, worauf sie hafften, samt denen aufgeschwollenen Resten richtig abgeführet werden. In specie sollen die in das Amt Langensaltza gehörige Dorffschafften Forchheim und Grossengottern, nebenst denen Voigteyen, das Churfl. Sächsische Knicke in Heynich, die Landwehre genannt, und das Grentz-Hauß, wieder in guten tüchtigen Stand zu setzen, und selbige hinführo darinnen zu erhalten, die benöthigten Dienste, worzu sie von Alters her verbunden, leisten. Es wollen auch Ihro Fürstl. Durchl. die Reichs- und Creyß-Anlagen, Römer-Züge und was zur Cammer-Gerichts-Unterhaltung nöthig, dafern hierzu von der Landschafft die Nothdurfft nicht absonderlich bewilliget wird, pro rata tragen, wegen der Gesandschaffts-Spesen aber bleibet es bey dem, was Anno 1663. den 17. Febr. zu Leipzig verglichen worden. Gleichfalls wollen Ihro Fürstl. Durchl. die unbezahlten Kauff-Gelder und andere Capitalien, so auf einem oder dem andern Amte, Kloster, Stiffte und Gute, insonderheit auf

Jahres aufgerichteten Vertrags, getreu, hold und gewärtig seyn wollet, bey der reinen Lehre und Christlichen Bekäntnüs dieser Landen, wie dieselben in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, und im Christlichen Concordien-Buche repetiret und erkläret, und wieder alle Verfälschung verwahret ist, beständig und ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, dawieder nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch, wo ihr vermercket, daß solches andere thun wolten, dasselbige nicht verhalten, sondern höchst gedachter Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. ohne Scheu alsobald offenbahren. Do auch GOtt verhengen möchte, daß Er doch gnadig abwenden wolle, daß ihr euch selbst durch Menschen Witz und Wahn, von solcher reinen Lehre und Erkäntnüs GOttes, entweder zu den Papisten, Calvinisten und andern obbemeldeter reinen Confession wiedrigen Secten abwenden wurdet, Solches wollet Ihr Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. alsobald, vermöge eures geleisteten Eydes, ungescheuet anmelden, und dero fernern Verordnung und Resolution erwartten, Ingleichen, daß ihr wollet alle zur Super Intendur gehörige und fürfallende Sachen getreulich und fleißig, nach euern besten Verstande und Vermogen, bedencken und verrichten eines mehrern, als euch zukommet, sonderlich aber einigen Eingriffs in berührte Churfürstl. hohen Geistlichen reservirten Jura, euch nicht anmassen, auch da dergleichen von andern geschehen, oder euch ein wiedriges zugemuthet werden wolte, solches ungeseumt,

1650. bewilligten Soldaten-Contribution auch andere Orte prætendiret, auf das förderlichſte gewiſſe Deputirte niederſetzen, welche es genau unterſuchen, nach Befinden Berechnungen vornehmen, und in Richtigkeit bringen ſollen.

8) Behalten Ihro Churfl. Durchl. nochmals in denen obbemeldten num. 1. verzeichneten Aemtern, Städten und übrigen Orten, ausgenommen das Fürſtenthum Querfurth und darzu geſchlagenen Herrſchaften und Aemtern Heldrungen, Wendelſtein und Sittichenbach, (welches, wie es allbereits erwehnet, in ſeinem Zuſtande gelaſſen wird,) das Jus ſublime Territorii und Superioritatis, ſamt allen davon dependirenden Befügniſſen, Rechten und Gerechtigkeiten, ſowol in Eccleſiaſticis als Secularibus; jedoch verbleiben Ihr. Fürſtl. Durchl. die derſelben vermöge des Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleichs zukommende Lands-Fürſtl. Jura, ſo in demſelben, und in folgenden klärlich enthalten, ſpecificiret, auch weiter erkläret und erläutert, worunter aber das Jus Moratoria & veniam ætatis concedendi, welcherhalben bis anhero abſonderlich gezweifelt werden wollen, nicht mit begriffen, geſtalt in deſſen Betrachtung, und damit Ihro Churfl. Durchl. dieſer hohen Reſervaten und Jurium halber gnugſam geſichert ſeyn mögen, zugleich abgehandelt und beſchloſſen worden, daß nicht allein voritzo Ihro Churfl. Durchl. und künfftig Dero Nachkommen in der Regierung, ſo oft ein Fall und Veränderung, welches doch GOtt auf Zeit viel lange verhüten wolle, ſich begiebet,

lich halten, Alß mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, Unsern HErrn ꝛc.

## G.

### Eydes Notul, nach welcher die Pfarrer, so nicht Superintendenten seynd, zu vereyden.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Adolphen, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landtgrafen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensperg und Barby, Herrn zum Ravenstein ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, vermöge euerer Vocation und Amts, Insonderheit auch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen, Herzog, Johann Georgen dem Dritten ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, auff die deroselben in Sr. Fürstl. Durchl. Landes-Portion zustehenden hohen Reservaten und Gerechtigkeiten, inhalts des Zwischen Sr. Chur- und Fürstl. Durchl! Durchl! unterm dato den 12. Septembr. des 1682. ten Jahres aufgerichteten Vertrags, getreu und gewärttig seyn wollet, bey der reinen Lehre und Christlichen Bekäntnüß dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, und in Christlichen Concordien-Buch repetiret und erkläret und wider alle Verfälschung verwahret ist, beständig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch wo ihr vermercket daß solches andere

thun

thun wolten, daſſelbe nicht verhalten, ſondern ohne Scheu alſobald offenbahren, da auch GOtt verhengen möchte, daß Er doch gnädig abwenden wolle, daß ihr euch ſelbſten durch Menſchen-Witz und Wahn von ſolcher reinen Lehre und Erkäntnüs GOttes entweder zu dem Papiſten, Calviniſten, oder andern obbemeldeter reinen Confeſſion wiedrigen Secten abwenden würdet, ſolches Ihrer Chur- und Fürſtl. Durchl. Durchl. alſobald vermöge euers geleiſteten Eydes ungeſcheuet anmelden, und Ihrer Chur- und Fürſtl. Durchl. fernerer Verordnung und Reſolution erwartten wollet, und ſolches alles getreulich und ohne Gefehrde.

## Eydt.

Alles was ich N. N. geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterſchiedlichen Wortten und Puncten vorgeleſen und vorgeſaget iſt, das will ich ſtet, feſt und unverbrüchlich auch getreulich halten, Alß mir GOtt helffe, durch JEſum CHriſtum ſeinen Sohn Unſern HErrn.

## H.

### Notul des Publication-Patents, welchem die Chur Fürſtl. Mandata zu ingroſſiren.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Adolph ꝛc. (tot. tit.) Thun hiermit kund und zu wiſſen, demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Georg der Dritte ꝛc. ꝛc. (tot. tit. wegen (inſeratur generaliter cauſa, vel occaſio Mandati) vermittelſt eines öffentlichen

Mandats, welches nachfolgenden Wörtlichen inhalts iſt, (inſeratur Mandatum integrum) Verordnung zu thun der Notturfft erachtet, Unß auch ſolches freund Vetterlich zu erkennen gegeben, Und dannenhero daßelbe in Unſerer Landes-Portion eben mäßig zu publiciren und zu Wercke zurichten;

Alß befehlen Wir hiemit Unſern ꝛc. daß ſie itztangeregtem Mandat allenthalben ſich gemäs bezeigen ſollen ꝛc.

## Numr. 12.

## Manifeſt Königs Auguſti II. *in* Pohlen, und Chur-Fürſtens zu Sachſen, als Sie wiederum Dero Marſch in das Königreich Pohlen antraten. Anno 1709.

Wir Friedrich Auguſtus II. von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen. Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Fügen hier-

thun wolten, daſſelbe nicht verhalten, ſondern ohne Scheu alſobald offenbahren, da auch GOtt verhengen möchte, daß Er doch gnädig abwenden wolle, daß ihr euch ſelbſten durch Menſchen-Witz und Wahn von ſolcher reinen Lehre und Erkäntnüs GOttes entweder zu dem Papiſten, Calviniſten, oder andern obbemeldeter reinen Confeſſion wiedrigen Secten abwenden würdet, ſolches Ihrer Chur- und Fürſtl. Durchl. Durchl. alſobald vermöge euers geleiſteten Eydes ungeſcheuet anmelden, und Ihrer Chur- und Fürſtl. Durchl. fernerer Verordnung und Reſolution erwartten wollet, und ſolches alles getreulich und ohne Gefehrde.

## Eydt.

Alles was ich N. N. geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterſchiedlichen Wortten und Puncten vorgeleſen und vorgeſaget iſt, das will ich ſtet, feſt und unverbrüchlich auch getreulich halten, Alß mir GOtt helffe, durch JEſum CHriſtum ſeinen Sohn Unſern HErrn.

## H.

### Notul des Publication-Patents, welchem die Chur Fürſtl. Mandata zu ingrosſiren.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Adolph ꝛc. (tot. tit.) Thun hiermit kund und zuwiſſen, demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Georg der Dritte ꝛc. ꝛc. (tot. tit. wegen (inſeratur generaliter cauſa, vel occaſio Mandati) vermittelſt eines öffentlichen

Rache dahin extendiret, daß er den beständigen Vorsatz genommen, Uns von Kron und Scepter zu bringen, zu welchem Ende er denn, ungeachtet des bey seiner Invasion in Pohlen gantz zeitig von Uns und mit Unserer Zulassung von den Pohlnischen Ständen, absonderlich Ihme zum Frieden und gütl. billigmäßiger Beylegung, vielfältig gethanen Antrags nicht geruhet, Unsere mit Eydes-Pflichten Uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Aufstande wider Uns zu verleiten, und theils derselben an sich zu ziehen.

Wir wurden dannenhero, wiewohl gantz ungegründet, eine Uberschreitung Unseres Versprechens, welches wir der Republic bey Antritt Unserer Königl. Regierung gethan hätten, beschuldiget, und wolte man ein Interregnum bey Unseren des rechtmäßigen Königes Lebens-Zeiten formiren. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbaren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau gelocket, und welche erschienen, hatten auch keine andere Instruction als zu dem Frieden. Man mißbrauchte aber ihre Gegenwart, und wurde auf vielerley Art eine gantz unzuläßige an und vor sich null und nichtige Dethronisation wider uns vorzunehmen hefftig in sie gedrungen.

Der Graf Stanislaus Lesczinski, dessen Vater und gantze Familie Uns unzehlich viele Wohlthaten schuldig war, der die Woywodschafft Posen aus Unsern Händen, ausser diesem aber noch viele andere Merckmahle der Königl. Gnade erhal-

halten, und der sich mit vielen theurem Versicherungen und Eydschwüren zu einer ewigen Treue verbunden hatte, war derjenige, der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages, dessen Freyheit doch von der gantz nahe stehenden Schwedischen Armee umschlossen wurde, zum Instrument gebrauchen ließ, seinem rechtmäßigen Könige und Herrn das Reich zu nehmen, und durch untreue Cooperation etlicher Meineidiggewordenen Pohlen, wieder alle Verfassung derer Reichs-Fundamental-Gesetze, sich der gesamten Nation und denen, die theils über ihm, theils seines gleichen waren, zum Ober-Haupt, und einem neuen Könige zu obtrudiren, da doch der Cardinal Radziovvski, ob er zwar sonst bey der gantzen Sache gleichfalls vieles wieder Pflicht und Gewissen lauffendes begangen, dieser schädlichen That, und der darauf nulliter unternommenen Krönung, der persönlichen Gegenwart nach, sich selbst entzogen, die dabey erschienenen Woywod schafften eyfrig darwider protestiret, und in Pohlen eine einzige Contradiction dergleichen Actus null und nicht tig machen kan.

Nachdem aber solches die redlich gesinnete Senatoren, Magnaten, und Woywodschafften von der Beständigkeit ihres Eyfers vor GOtt, als dem Ursprung der Majestät derer gekröneten Häupter, ihrem rechtmäßigen Könige, des Reichs-Gesetzen, und ihrer Freyheit abzuwenden nicht vermocht, sondern sie vielmehr desto schärffer angetrieben, ihren darob führenden Abscheu alsbald

durch ein öffentliches in dem Lager bey Landshut am 28. Julii 1704. beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest, gleichwie auch schon vorhero zu Sendomir in selbigem Jahr wider das erste Unternehmen der null und nichtigen Dethronisation geschehen war, vor aller Welt zu declariren, wider den gantzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren, besagten Grafen Lesczinsky und alle, so dieselbe befördert und vollzogen, für Feinde des Vaterlandes, Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären, auch die dagegen erreichte Bündnisse und Verknüpffungen unter der Pflicht eines theuren Eydes, und weiterer Versicherung der zu Uns habenden Treue, zu bekräfftigen, so wohl nachgehends bey denen folgenden Consiliis, Conventen und Schlüssen zu wiederholen.

So mochte auch ferner das von der Römisch. Kayserl. Majestät und dem gesamten Heiligen Reich, bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg, mit seiner, des Königs in Schweden als eines wegen unterschiedener auf dem Teutschen Boden habenden Provincien starck interessirenden Mit-Standes, eigener Concurrenz, einmüthig gemachte Reichs-Conclusum vom 30. Sept. des 1702ten Jahres, Krafft dessen alle diejenige, so Zeit des jetzigen wider Franckreich und Adhærenten führenden Reichs-Kriegs, einen Chur-Fürsten, Fürsten, oder Stand, des Reichs Alliirten, überziehen oder beunruhigen wolten, pro hostibus Imperii angesehen, und deren Unternehmen für feindseelig, als ob es gegen

Käy-

Käyſerl. Majeſt. und das geſamte Reich ſelbſt hierunter geſchehen wäre, gehalten, auch dahero demſelben mit geſamter Hand nachdrücklich geſteuret werden ſolte, nicht vermögend ſeyn, ihn von den Grentzen des Römiſchen Teutſchen Reichs abzuhalten, ſondern es wurde contra ſidem publicam unſer Chur-Fürſtenthum und Erb-Lande mit voller Kriegs-Macht überzogen.

Das erſte, ſo Unſere arme unſchuldige Unterthanen von des Königes Hand aus ſeiner Cantzley zu ſehen hatten, war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt. Denn alſo lautet das Manifeſt aus dem Haupt-Quartier zu Krumm-Elßa von 5ten Sept. 1706 welches bey dem Einfall ausgeſtreuet wurde, daß diejenige, ſo ihre Häuſer und Wohnungen verkauffen, ihre Sachen und Baarſchafften aus dem Wege ſchaffen, ſelbe bergen oder vergraben, desgleichen auch ſich träge oder widerſpenſtig, das, was ihnen von Dero Befehlshabern und Comiſſariis auferleget, abzutragen, bezeigen, oder ſonſten deme, was ihnen befohlen und geheiſſen, nicht nachkommen würden, ohne Unterſcheid Standes und Würden, gleich Feinden aufs allerſchärffſte, ohne einige Gnade und Verſchonung, an was Ort und Stelle man ſie entweder ſelber, oder ihre Häuſer und Eigenthümer finden oder antreffen möchte, mit Feuer und Schwerdt verfolget und heimgeſuchet werden ſolten; Er brachte auch zugleich mit Unſern rebelliſchen Unterthan, den Grafen Lesczinski, ſamt einer foule unartiger Pohlen. In was Schrecken, Beſtürtzung, Angſt und Noth

das arme Land so unvermuthet gesetzt worden, ist leicht zu erachten; sie hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst ungewöhnliche Commination vor sich, nach welcher die Verberg- und Wegschaffung so zu sagen, eines Groschens an Gelde oder dessen Werths, ja ein einiges Wort und Mine, so für eine Trägheit, Widerspenstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden könte, capable war, alle Augenblicke den Todt zu bringen und das Haus über den Kopff anzustecken. Es wird solchem nach Uns kein Mensch verargen mögen, daß aus angebohrner Clemence gegen Unsere Unterthanen, bey derselben Drangsal Uns zu einem Landes-Väterlichen Mitleiden bewegen liessen, vornehmlich aber hatten Wir hierbey die wolgemeinte Beysorge, das nicht durch diesen Einfall ein volles Kries-Feuer in dem Heil. Reich angezündet, und mithin die hohen Alliirten an dem weitern glücklichem Fortgange ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten. Wir ordneten dannenhero Commissarien, welche sonst bey anderer Gelegenheit einen Schein der Treue und Prudence von sich blicken lassen, und machten Wir Uns zu solchem auch vor dieses mahl um so viel mehrere Hoffnung, je freywilliger sie sich darzu selbst erboten und ingerirten. Wir gaben hierbey gewisse Instruction, und befahlen dem Feinde entgegen zu gehen, und mit demselben zu Tractiren. Damit auch die Ruhe desto eher herbey gebracht, denen Gevollmächtigten aber, das allerdeutlichste Merckmahl der auf sie gesetzten besondern Confi-

dence

Käyſerl. Majeſt. und das geſamte Reich ſelbſt hierunter geſchehen wäre, gehalten, auch dahero demſelben mit geſamter Hand nachdrücklich geſteuret werden ſolte, nicht vermögend ſeyn, ihn von den Grentzen des Römiſchen Teutſchen Reichs abzuhalten, ſondern es wurde contra ſidem publicam unſer Chur-Fürſtenthum und Erb-Lande mit voller Kriegs-Macht überzogen.

Das erſte, ſo Unſere arme unſchuldige Unterthanen von des Königes Hand aus ſeiner Cantzley zu ſehen hatten, war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt. Denn alſo lautet das Manifeſt aus dem Haupt-Quartier zu Krumm-Elßa von 5ten Sept. 1706 welches bey dem Einfall ausgeſtreuet wurde, daß diejenige, ſo ihre Häuſer und Wohnungen verkauffen, ihre Sachen und Baarſchafften aus dem Wege ſchaffen, ſelbe bergen oder vergraben, desgleichen auch ſich träge oder widerſpenſtig, das, was ihnen von Dero Befehlshabern und Comiſſariis auferleget, abzutragen, bezeigen, oder ſonſten deme, was ihnen befohlen und geheiſſen, nicht nachkommen würden, ohne Unterſcheid Standes und Würden, gleich Feinden aufs allerſchärffſte, ohne einige Gnade und Verſchonung, an was Ort und Stelle man ſie entweder ſelber, oder ihre Häuſer und Eigenthümer finden oder antreffen möchte, mit Feuer und Schwerdt verfolget und heimgeſuchet werden ſolten; Er brachte auch zugleich mit Unſern rebelliſchen Unterthan, den Grafen Lesczinski, ſamt einer foule unartiger Pohlen. In was Schrecken, Beſtürtzung, Angſt und Noth

Unserm Verlangen geben würde, immassen sie darob gewisse Versicherung hätten, und das Protocoll in mehrem besagete, da sich doch nachgehends herfür gethan, daß sie gar kein Protocoll gehalten, auch damahln, zur Zeit dieser gemachten Vorstellung, das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am 14. 24. Sept. von ihnen vollzogen gewesen, wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen und Willen ein von Uns in Händen gehabtes Blanquet zur Ratification dessen, was Wir nicht gesehen, und zwar noch darzu, um der Sachen mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen, unter dem Dato eben des Tages, da bemeldter Pfingsten wieder abgereiset, und noch das Gegentheil an uns berichtet hatte, bößlich und leichtsinniger weise gemißbrauchet worden. Diese fälschliche Bered- und Vorstellung ist nun auch die Ursache, daß Wir den vollkommenen Sieg, welchen der Allerhöchste Uns und den Unsrigen, mit tapferer Beyhülffe der Czaarischen Waffen wider das unter dem Schwedischen General Mardefeld versammlete Corpo derer Schweden und abtrünnigen Pohlen, worvon Wir damahls, daß sie Uns zu überfallen Vorhabens gewesen, sichere Nachricht gehabt, bey Kalisch am 29. Octobr. verliehen, nicht fortgesetzet, von deme Uns doch viele gute Sviten herfür schienen, sondern Wir erwiesen auch darinne eine generosité, wie Wir dann mehrmahlen bey diesem gantzen Kriege gegen Schweden zu thun gewohnt gewesen, daß Wir dem gefangenen General und allen übrigen, so noch am Leben waren,

die

einer getreuen Landschafft auf einem allgemeinen Land-oder Ausschuß-Tage proponiret, und über dem Modo die hierzu bedürffende Mittel aufzubringen deliberiret, auch damit, wie sonsten bey den Land-Tägen abgeredet, gehalten werde. Daferne aber Churfürstl. Durchl. vor sich selbst in eine Verfassung sich zu stellen genöthiget werden, soll zuvor mit Ihro Fürstl. Durchl. communiciret, auf einem allgemeinen Land-oder Ausschuß-Tage die Ursachen proponiret, und wie ebenmäßig zu dem Bedürffniß zu gelangen, berathschlaget, auch im übrigen dem Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich, so weit es practicirlich, nachgelebet werden. In unvermutheten und geschwinden Uberfällen aber mögen Ihro Fürstl. Durchl. der Ihro zukommenden Mannschafft und Folge sich gebrauchen, jedoch daß dieses alsobald Ihro Churfl. Durchl. berichtet, und dero habenden Juri Belli nicht zu nahe getreten werde. Da auch eine Aufforderung geschicht, wollen Ihro Fürstl. Durchl. von denen Ihr zugehörigen Gütern, darauf Ritterdienste hafften, die Ritter-Pferde ungesäumt Ihro Churfl. Durchl. zuschicken.

24. Wann in Krieges-und Friedens-Zeiten zu des Landes Wolfahrt ein Land-Tag auszuschreiben, oder ein Ausschuß zu versammlen nöthig befunden wird, wollen Ihro Churfürstl. Durchl. solches Ihro Fürstl. Durchl. nebenst denen Ursachen zu erkennen geben, auch zugleich Zeit und Ort benennen, und sollen sodann Ihro Fürstl. Durchl. dero Unterthanen auferlegen, auf bestimmte Zeit und Ort, dem üblichen Herkommen nach, bey dem

ſelbe ihrer gehabten Ehren-Aemter entſetzet, und der Straffe halber nächſtens zu Recht geſprochen werden ſoll.

Allein, wie ſchlecht und höchſt nachtheilig dieſer von ihnen eingegangene Tractat war, ſo wenig geſchahe doch auch deſſen Erfüllung von Schwediſcher Seite. Nur etwas vorietzo davon zu gedencken, ſo war gleich bey dem erſten Articul pacificiret, daß mit Beylegung aller Feindſeligkeiten, kein Theil dem andern, weder heimlich noch öffentlich, weder vor ſich und unmittelbar noch durch andere unmittelbarer weiſe ferner das geringſte Leid oder Schaden zufügen laſſen, vielweniger ein Theil zu des andern Schaden und Abbruch etwas ſich unterfangen, ſondern hinkünfftig ieglicher des andern Ehre, Nutzen und Beſtes zu ſuchen und zu befördern verbunden ſeyn ſolle. Und bey dem 15den Articul gienge die Bewilligung bloß dahin, ut Regi Sveciæ integrum ſit, copias NB. SVAS in hybernis collocare, ibique COMMEATVM & ſtipendia iisdemcolligere.

Es wurden aber dieſe Winter-Quartiere auch durch die heiſſeſten Sommer-Tage, unter allerhand ungegründeten Behelff und Zumuthung wahrer Unmöglichkeiten, ſo lange, bis die mit Ihr. Maj. dem Käyſer gleichfalls erregte Difficultät durch den letzlich von Graf Wentzeln von Wratislau am 1. Sept. 1707. zu Alt-Ranſtadt vollzogenen Vergleich gehoben war, auf ein volles Jahr hinaus, und noch darüber extendiret. Dann am 1. Sept. 1706. rückte der König in Schweden bey Steinau durch die Oder in Unſere

Lande,

Lande, und am 19. Sept. 1707. paſſirte er ſolche daſelbſt wieder zurück, wohin auch noch die Fourage nachgeführet werden muſte.

Wir hatten ſchon längſt vorher gantz zeitig im Früh-Jahr Unſers Ortes alles, was nach dem angegebenen Inhalt mehrbeſagten Inſtrument durch ein von dem Schwediſchen Secretair Cederhielm im Februar. 1707. eingereichtetes Schreiben von uns abgefordert war, adimpliret; alle in der Action bey Kaliſch gefangene Schweden waren auf freyen Fuß geſtellet, ohne einen eintzigen von den Unſrigen, ſo in die Gefangenſchafft nach Schweden hiebevor geführet waren, dargegen erlangen zu können, ob ſich gleich darzu der Schwediſche General Mardefeld bey ſeiner und der Seinigen Loßlaſſung abſonderlich verreverſiret hatte, auch ſo gar unſere eigene Leute und Unterthanen, die Wir vorhero bey Frauenſtadt verlohren, und bey Kaliſch durch die Waffen wieder beſtritten hatten, muſten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Ja Wir hatten noch hierüber, obwol dieſerwegen im Friedens-Inſtrument gantz nichts erwehnet war, Uns diſponiren laſſen, auf des Stanislai Brief durch ein Hand-Schreiben mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn prætendirten Titulatur zu antworten, bloß zu dem Ende, um Uns zu tranquilliren, daß Unſer ſeits nichts unterbleibe, ſo nur einen Schein hätte, zur Befreyung des armen bedrengten Landes dienlich zu ſeyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio, was gantz unvermuthet aufs neue

wie-

wieder prætendiret wurde, ſo viel nur deſſen in Unſerm Vermögen ſtunde, wie ſchwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen. Es halff aber doch alles nichts, und war weder dieſes, noch eine mehrere Condeſcendenz von der Wirckung, das geringſte auszurichten; Das Schloß zu Leipzig und Unſere Chur-Stadt, Wittenberg wurde von der darein gelegten Schwediſchen Beſatzung wider den 17. Articul, auch nicht eher, als bis zum letzten Abzug der geſamten Armée entnommen, da doch Cracau und Tykoczin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707. Jahres geräumet waren.

Die gewaltſame Extorſiones in erhöheten groſſen Summen von Unſern armen Unterthanen, nahmen nach dem ſo genannten Friede mehr überhand, als zuvor, es wurde nach deſſen Schluß in einem Monate mehr eingetrieben, als ſonſt kaum in 16. Monaten zu erhalten unmöglich geweſen, ſolchergeſtalt aber das Land auf das äuſſerſte ausgeſauget, wie dann mehr als 23. Millionen Incluſive der Natural-Verpflegung, daraus expreſſet worden, von dem durch die Exceſſe gethanen Schaden und ſchweren Executions Koſten nicht zu gedencken, da doch bekandt, daß unter dem Nahmen COMMEATVS & STIPENDIORUM zu Fourage und Sold kein Uberfluß gehöret, auch dasjenige, was damahls geſetzet, auf eine verſtärckte Armée keinesweges zu extendiren, ſondern vom Zuſtande, wie er zur Zeit des Pacti geweſen ſo viel vor ſelbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt, anzunehmen, hingegen aber von dergleichen exceſſiven

ſiven Exactionen eine Armée bey nahe 100000. Mann hätte unterhalten werden können, und gleichwohl war im übrigen allen Kriegs-Koſten, auch anderm daher prætendirenden Schaden im 2. Articul ſchlechterdings renunciret.

So war auch keinesweges dem Tractat gemäß, die Armée in Unſerm Lande noch eins ſo hoch als ſie herein gekommen zu vergröſſern, vielweniger darinnen ſelbſt anzuwerben, und ſelbiges dadurch der Mannſchafft noch mehr zu entblöſſen, Was von uns deſertirte und mit vollem Gewehr aus denen Veſtungen und Quartiren fortlieffe, wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen, wodurch dann zugleich geſchahe, daß an vielen Orten, ſonderlich in der Nieder-Lauſitz, die von uns wider die Deſerteurs und wegen der Anhaltung ausgefertigte gewöhnliche Patente von denen Schweden zu Unſerer höchſten Verkleinerung verſchiedentlich abgeriſſen worden.

Von der Verpflegung des Pohlniſchen Anhangs welcher doch in ziemlicher Menge ſich mit eingefunden hatte, vielweniger der angemaßten Hofſtatt des Grafen Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Pactis gedacht, dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Exceſſen ein groſſes extorquiret, und wuchſe darneben deren Inſolence mit Rauben, Plündern, auch anderer Gewalt und Thätlichkeit ſo hoch, daß ſich ſo gar der König in Schweden ſelbſt genöthiget ſahe, die gefängliche Einziehung dergleichen Freveler durch ein abſonderlich Mandat vom 12. Octobr. 1706. frey zu geben.

Pfennige, ſo lange ſolcher von der Landſchafft verwilliget wird, ſie hinführo jährlich 800. fl. in die Fleiſch-Steuer-Caſſa entrichten laſſen wollen. Jedoch laſſen Ihro Churfürſtl. Durchl. aus gewiſſen bewegenden Urſachen halber geſchehen, daß dieſe Verwilligung über Ihr. Fürſtl. Durchl. auf jedes Jahr nur 400 fl. beytragen, und dennoch dero Aſſeſſores bey gedachtem Ober-Hof-Gericht und Conſiſtorio aus berührter Fleiſch-Steuer-Caſſa beſoldet werden mögen.

29. Wann wegen derer Land-Grentzen, an welchen Ihro Fürſtl. Durchl. Aemter, Städte, und übrige Orte gelegen, mit denen Benachbarten ſich Streitigkeiten über Grund und Boden, und ſo weit darbey Ihre Fürſtl. Durchl. intereſſiret, ereigneten, ſollen ſolche von Ihren Chur- und Fürſtl. Durchl. Durchl. nach vorher gegangener Freund-Vetterlichen Communication zugleich ausgetragen werden.

30. Wenn Se. Churfürſtl. Durchl. Perſonen, ſo zu oder von Derſelben reiſen, und Ihro Fürſtl. Durchl. Landes-Portion berühren, begleiten laſſen wollen, ſoll ſolches auf dero Koſten, und die Auslöſung, da möglich, in den Wirths-Häuſern geſchehen. Wenn ſie aber auf Ihro Fürſtl. Durchl. Häuſern logiren wollen, ſoll Dieſelbe zuvor darum erſuchet werden. Im Fall einer durch dieſe Lande reiſete, ſo zu Ihro Churfürſtl. Durchl. nicht will, noch von Deroſelben kommt, ſondern bey Ihro Fürſtl. Durchl. ſich angiebet, den ſollen Dieſelbe auf ihre Koſten begleiten zu laſſen wohl befugt ſeyn. Wer nun die Begleitung verrichtet, dem

wird

tractirte sie übel, und setzte sie wohl gar in Verhafft, Wir aber musten Uns solchergestalt, mit Hindansetzung des geschlossenen Friedens, aller über unsere Unterthanen zustehende Gewalt berauhet sehen.

Es war auch nicht genug, daß dergleichen grosse Beschwerungen aus dem Königl. Haupt-Quartier ausgeschrieben wurden, sondern die Officiers schätzten hierbey das arme Volck in Bezahlung der Rationen und Portionen, nach eigenem Gefallen, wie sie wolten, und was etwa bey ein und anderm Ort wieder ersetzet werden solte, wurde sonst auf andere Weise zu Wasser gemacht, es wiederfuhr auch denen, die geklaget hatten, eben um der Ursache willen, noch mehrerer Schade und Hertzeleid.

Am Gewichte und Maß war nirgends keine Genüge; und daß nur viel aufgehen möchte, wurde denen Pferden Heu untergestreuet; Die Beamte, Stadt-Magistrate, und andere Gerichts-Personen, waren nicht mehr sicher, sondern wurden inhafftiret, man triebe aus den Gemeinden die besten Inwohner Hauffen-weise weg, und warff sie gleichfalls in Gefängnisse.

Die Kirchen und der darinn haltende Gottesdienst bey denen höchsten Feyer-Tagen, konten nicht mehr wider ausübende Gewalt Beschützung gebn, und wurde ein Ort, ingleichen eine Person, obwol schon dessen Contingent richtig abgeführet worden, dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten, gedrungen: Betten, Kleider, auch was sonst mehr zur Bedeckung der Leibes-Blosse und äusserster Dürfftigkeit gehörig, risse man Leuten

unter und von dem Leibe weg, wofür die zugleich mitgebrachte aus dem angrentzenden Königreich Böhmen zu dem Ende geholete Juden kaum den vierten Theil des rechten Werths erlegten.

Wie viel äusserst ruinirte Leute haben aus desperation dem mühseligen Zustande ihres elenden Lebens mit der grösten Seelen-Gefahr durch den Selbst-Mord ein Ende zu geben gesucht? Was für wunderliche Postulata gab es nicht hiernächst gegen dem Abzug? Bald wurden sogenannte Kron-Pferde, bald andere Reit- und Zug-Pferde gefodert, ausgelesen, und theils in natura, theils bezahlt genommen, gleich wie auch schon vorher zu Artillerie-Pferden, Leinwand, Zelten, Zwieback und vielen andern mehr, grosse Summen Geldes exequiret waren.

Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen, ja bis nach der Ukraine gezwungen, deren Theils auch noch nicht von dar wieder zurück gekommen. Gantze Heerden Rind-Vieh wurden zusammen getrieben, und das beste daraus nach einer selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet, fernerer dergleichen Begebenheit vorietzo zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Excesse selbst nicht in Abrede seyn können, als Wir ihn durch ein Hand-Schreiben vom 1. und 17. Augusti dieserwegen Vorstellung gethan sondern nur in der Beantwortung des erstern unterm 29. Julii, 9. August. zur Entschuldigung gebrauchet, daß die Unterhaltung einer Meng

Volcke

Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablauffen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen, um der Welt zu zeigen, wie mit uns verfahren worden, und was für Jammer-volles Trübsal Unser armes unschuldiges Land, so die Früchte eines auftrichtigen Friedens geniessen solte, betroffen, auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten, ja, wie er ihn selbst wieder, gleich vom ersten Anfange an, gebrochen habe: Wohin dann auch gehörig, daß ebener massen wider den Inhalt des 6. Articuls von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden, da man auch diejenigen der Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet, welchen doch von Uns die Confertirung noch vor dem von den Schweden selbst gesetzten Termin des 5. (15.) Febr. 1704 geschehen war.

Wir seynd zwar schon ohnedem mehr als zu gewiß versichert, daß dieser sogenannte Friede nach denen Præstandis, die Uns aufgebürdet, Unsern Commissariis vorgeschrieben, Und von denselben dergestalt wider gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auf Christliche billige Wege wohlbedächtig eingerückte Restriction, zugestanden werden wolle, von der gantzen Welt allbereit vorlängst bey dem ersten Anblick einmüthig detestiret, und unter diejenigen Dinge gerechnet sey, bey welchen zu beharren man von keinem Menschen fodern könne.

Es lauffen die darein gebrachte und Uns aufgeweltzte Bedingungen schnurstracks nicht nur wi-

der alle Königliche Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch, wie obgedacht, wider die Christliche Billigkeit, wider aller Völcker Recht und Gebräuche, ja wider die Möglichkeit selbst, und also seynd sie auch an und vor sich ipso jure null und nichtig. Ist wohl jemahls ein rechtmäßiger König genöthiget worden, seinen rebellischen Unterthan pro Rege vero & legitimo zu declariren, welcher keinen andern Grund vor sich hat, als daß er mit Hindansetzung der auf sich gehabten Pflicht, seinem rechten Herrn widerspenstig, und dessen Feinde allzugehorsam gewesen, deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen, und bey dessen prætendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwange zu finden? Ist es wol erhöret, Krone und Scepter sich selbst abzunehmen, und dergleichen Unterthanen zu übergeben, auch dabey die dem legitimen Könige treu gebliebene Stände und redliche Patrioten zu desselben discretion lediglich zu überlassen und heim zu stellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht, die auf allgemeinen Reichs-Tägen bey Senatus-Consiliis und Conventen abgefaßte Reichs-Schlüsse für sich allein aufzuheben und umzustossen? Kan er denn die Krone an einem andern cediren und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reichs? und gleichwohl solte dieses alles nach dem 2. und 6. Articul ergehen.

Weiter, warum musten denn unsere arme Unterthanen, die in Unsern Erb-Landen frey gebohren, und

und nur durch das Unglück Kriegs-Gefangene worden, zum theil aber würcklich noch angesessen seyn, auch Weib und Kinder im Lande haben, in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10. Articuls lauten, und also auch zur Sclaverey, wann es beliebig in Schweden, nach geschlossenem Frieden, zurück bleiben, dahingegen, Krafft dieses 10. und vorhergehenden 9. Articuls, von Schweden und Pohlen kein einiger behalten werden durffte?

Von einem Bundes-Genossen jemand abzuziehen, ist zwar eine schwere Sache, aber doch wohl mehr geschehen; Allein dergleichen Zumuthung auf die Aushändigung dessen Ministri, welchen Wir bloß zur Bestellung an seinen hohen Principal enthielten, an deme hernach eine so harte Execution vollstrecket worden, so wohl auf die Auslieferung derer geschickten Auxiliar Völcker, als Gefangener, zu erstrecken, wie bey dem 11. und 12. Articul geschahe, ist niemahls ein Exempel verhanden. Wir seynd versichert, daß jeder, der es lieset, darüber erstaunen müsse.

Es ist aber noch nicht genug: Einer Beherschung über das Gewissen sich anzumassen, heißt GOtt selbst einen Eingriff thun. Wir wollen nicht sagen, was mit Unsern sonst treu gewesenen Unterthanen in Pohlen, und deren Ableitung von Uns, vorgegangen, daß aber hierüber Wir selbst Unsere so offt gethane und wiederholte eydliche Verbindung brechen sollen, kan kein Mensch begehren. Haben wir nicht sofort bey denen Pactis Conventis, vermittelst Eydes ausdrücklich

unter und von dem Leibe weg, wofür die zugleich mitgebrachte aus dem angrentzenden Königreich Böhmen zu dem Ende geholete Juden kaum den vierten Theil des rechten Werths erlegten.

Wie viel äusserst ruinirte Leute haben aus desperation dem mühseligen Zustande ihres elenden Lebens mit der grösten Seelen-Gefahr durch den Selbst-Mord ein Ende zu geben gesucht? Was für wunderliche Postulata gab es nicht hiernächst gegen dem Abzug? Bald wurden sogenannte Kron-Pferde, bald andere Reit- und Zug-Pferde gefodert, ausgelesen, und theils in natura, theils bezahlt genommen, gleich wie auch schon vorher zu Artillerie-Pferden, Leinwand, Zelten, Zwieback und vielen andern mehr, grosse Summen Geldes exequiret waren.

Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen, ja bis nach der Ukraine gezwungen, deren Theils auch noch nicht von dar wieder zurück gekommen. Gantze Heerden Rind-Vieh wurden zusammen getrieben, und das beste daraus nach einer selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet, fernerer dergleichen Begebenheit vorietzo zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Excesse selbst nicht in Abrede seyn können, als Wir ihn durch ein Hand-Schreiben vom 1. und 17. Augusti dieserwegen Vorstellung gethan sondern nur in der Beantwortung des erstern unterm 29. Julii, 9. August. zur Entschuldigung gebrauchet, daß die Unterhaltung einer Meng

Volcke

Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablauffen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen, um der Welt zu zeigen, wie mit uns verfahren worden, und was für Jammer-volles Trübsal Unser armes unschuldiges Land, so die Früchte eines auftrichtigen Friedens geniessen solte, betroffen, auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten, ja, wie er ihn selbst wieder, gleich vom ersten Anfange an, gebrochen habe: Wohin dann auch gehörig, daß ebener massen wider den Inhalt des 6. Articuls von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden, da man auch diejenigen der Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzet, welchen doch von Uns die Confertirung noch vor dem von den Schweden selbst gesetzten Termin des 5. (15.) Febr. 1704 geschehen war.

Wir seynd zwar schon ohnedem mehr als zu gewiß versichert, daß dieser sogenannte Friede nach denen Præstandis, die Uns aufgebürdet, Unsern Commissariis vorgeschrieben, Und von denselben dergestalt wider gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auf Christliche billige Wege wohlbedächtig eingerückte Restriction, zugestanden werden wolle, von der gantzen Welt allbereit vorlängst bey dem ersten Anblick einmüthig detestiret, und unter diejenigen Dinge gerechnet sey, bey welchen zu beharren man von keinem Menschen fodern könne.

Es lauffen die darein gebrachte und Uns aufgeweltzte Bedingungen schnurstracks nicht nur wi-

der alle Königliche Ehre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch, wie obgedacht, wider die Christliche Billigkeit, wider aller Völcker Recht und Gebräuche, ja wider die Möglichkeit selbst, und also seynd sie auch an und vor sich ipso jure null und nichtig. Ist wohl jemahls ein rechtmäßiger König genöthiget worden, seinen rebellischen Unterthan pro Rege vero & legitimo zu declariren, welcher keinen andern Grund vor sich hat, als daß er mit Hindansetzung der auf sich gehabten Pflicht, seinem rechten Herrn widerspenstig, und dessen Feinde allzugehorsam gewesen, deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen, und bey dessen prætendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwange zu finden? Ist es wol erhöret, Krone und Scepter sich selbst abzunehmen, und dergleichen Unterthanen zu übergeben, auch dabey die dem legitimen Könige treu gebliebene Stände und redliche Patrioten zu desselben discretion lediglich zu überlassen und heim zu stellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht, die auf allgemeinen Reichs-Tägen bey Senatus-Consiliis und Conventen abgefaßte Reichs-Schlüsse für sich allein aufzuheben und umzustossen? Kan er denn die Krone an einem andern cediren und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen Reichs? und gleichwohl solte dieses alles nach dem 2. und 6. Articul ergehen.

Weiter, warum musten denn unsere arme Unterthanen, die in Unsern Erb-Landen frey gebohren, und

gewesen, nieder zu legen, und daß dahero das gleichfals auf ein mißgebrauchtes Blanquet extendirte Diploma abdicationis sub dato Peterkovv den 28. Octobr. 1706. von seiner Krafft und Wirckung sey; Nehmen also dasjenige wieder an Uns, was Uns von GOtt und Rechts wegen gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey, daß, ungeachtet des vielen Schimpffs, ungeachtet des grossen Torts und unaussprechlichen Schadens, der Uns und denen Unsrigen von dem Könige in Schweden und denen Seinigen wiederfahren, ungeachtet auch des von ihm selbst beschehenen Friedens-Bruches, Unser Absehen dennoch vornemlich dahin gerichtet sey, Uns bey der einmal rechtmäßig erlangten Krone und Scepter des Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen und übrigen Provintzien alldort gebührend zu handhaben, und das Königreich wieder in Ruhe zu setzen, die Republique nicht zu verlassen, und Unserm so treuen Bunds-Genossen in seinem gerechten Decleins beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschen, es werde mehr bemeldter König in Schweden hierunter einstens selbst in sich gehen, die für Uns streitende Göttliche und Völcker-Rechte zu Hertzen nehmen, auch dahero Uns und denen nach der Sendomirischen Confœderation treu gebliebenen Reichs-Ständen an der Ausführung Unsers rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen. Solte aber er, der König in Schweden, mit weiterer Verfolgung fortfahren, und die Waffen deme entgegen noch ferner gebrauchen; So contestiren Wir hierdurch vor aller Welt, daß sodann er selbst der Urheber dessen, was daraus

erfol-

erfolgen kan, Wir aber in rechtmäßiger Defension bey dem, was GOtt Uns an Ehre und Amt verliehen, begriffen seyn, auch dieſemnach er ſich folgends allein beyzumeſſen habe, wann er ſolchen Falls zu gebührender Satisfaction und Erſetzung alles Schadens, welchen er bis anhero und noch weiter verurſachet, angehalten werden dürffte.

Wir faſſen darneben zu allen Puiſſances und gekröneten Häuptern, ſo wohl Chur- und Fürſten auch andern Staaten und Herrſchafften, das zuverſichtl. gute Vertrauen, ſie werden beydes die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prævaliren laſſen, als auch das allgemeine Nachtheil, ſo durch das gegebene Exempel dergleichen Unternehmens einer gantz unzuläßigen Dethronisation nunmehro in der Welt bekannt gemacht, hoch erleuchtet ermeſſen, die That ſelbſt mißbilligen, und Uns dahero in Unſerm wohlgegründeten Vorſatz eher hülffliche Beförderung leiſten, als geringſte Hinderniß legen. Bevoraus, da Wir nochmahln des beſtändigen Erbietens bleiben, denen zuſammen getretenen hohen Alliirten Uns niemahls zu entziehen, ſondern vielmehr denen mit ihnen deßhalb errichteten Tractaten aufs genaueſte nachzukommen, auch ſo lange dieſelbe währen, keinen Mann von Unſern Trouppen zurück zu verlangen, gleichwie Wir auch in keine wege gemeinet ſeyn, die auf Teutſchen Reichs-Boden liegende Schwediſche Provintzien im geringſten zu beunruhigen.

Ihr aber, Werthe Senatoren, Magnaten und Woywodſchafften mehr beſagten Königreichs, Groß-Hertzogthums Litthauen und übriger Provintzien, die ihr nach der Sendomiriſchen Vereinigung

bis

bis anhero die Ehre und Freyheit der allzeit löblich gepriesenen Republique Pohlen so rühmlich und standhafftig erhalten, lasset nicht ab, ferner darinnen fortzufahren, und erinnert euch des annoch bey der letzten Versammlung zu Grodno einhellig getroffenen Schlusses: pro Fide, Lege, & Rege. Ihr wisset, wie Wir Unsere Regierung nach den Grund-Sätzen des Reichs geführet, und sehet hergegen nunmehro, wie zum Schimpff der gantzen Nation, die sonst aller Orten in der Welt bekandt gewesene Pohlnische Freyheit in fremde Fessel geleget, und der Herrschafft eines Mannes unterworffen worden, welchen die allermeisten unter euch gantz ausser Gleichheit übertreffen, und dessen Regierung wiederum an ein fremdes Regiment gebunden ist.

Verknüpffet demnach mit Uns und Unserm theuren Bundes-Genossen eure Tapfferkeit, und entschüttet euch mit zusammen gesetzten Kräfften der unerträglichen Last, die euch bishero schon so viele Jahre fast zu Boden gedrucket hat; Dann dieses ist der einzige Weg, die vorige Glückseligkeit wieder einzuführen, die Freyheit zu erhalten, und denen Commercien, ohne welche keine Republique bestehen kan, einen stracken vollen Lauff zu schaffen.

Wir sind auch zu dem Ende gleich im Begriff, in wenig Tagen Uns selbst wieder in Person bey euch in Pohlen einzufinden, GOtt wird und wolle Uns sämtlich in Gnaden beystehen.

Nachdem aber allerdings Unsere Intention vornemlich dahin gehet, eine völlige Beruhigung

in

Sr. Fürstl. Durchl. oder dero Successoren nachgelassenen Landes-Portion alleine, im übrigen aber das Jus agnationis, bey seinen Kräfften verbleiben. Und ist ausser dem Ihro Fürstl. Durchl. durch Testament oder andere Verordnung zu disponiren unbenommen.

Und weil durch gegenwärtigen Receß der offt angezogene Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich nothdürfftig und dergestalt erläutert und erkläret, daß hierdurch allen fernern besorglichen Zweifel und Zwistigkeiten verhoffentlich gäntzlich abgeholffen: Als wollen Ihro Churfl. Durchl. die Eingangs erwehnte Protestation, so weit dieselbe Ihro Fürstl. Durchl. angehet, Krafft dieses gäntzlich cassiret und aufgehoben, auch daß durch diesen Vergleich dem Juri Primogenituræ nicht derogirt seyn, sondern dasselbe in seinem Vigore gelassen werden solle, bedungen haben. Zu Urkund haben S. Churfl. Durchl und Fürstl. Durchl. diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit dero Chur- und Fürstl. Siegeln bekräfftiget. So geschehen zu Dreßden den 12. Septemb. nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburt im 1682sten Jahr.

(L.S.) Johann George, Chur-Fürst ꝛc. (L.S.) Joh. Adolph, Hertzog zu Sachsen.

Bey-

gewesen, nieder zu legen, und daß dahero das gleichfals auf ein mißgebrauchtes Blanquet extendirte Diploma abdicationis sub dato Peterkovv den 28. Octobr. 1706. von keiner Krafft und Wirckung sey; Nehmen also dasjenige wieder an Uns, was Uns von GOtt und Rechts wegen gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey, daß, ungeachtet des vielen Schimpffs, ungeachtet des grossen Torts und unaussprechlichen Schadens, der Uns und denen Unsrigen von dem Könige in Schweden und denen Seinigen wiederfahren, ungeachtet auch des von ihm selbst beschehenen Friedens-Bruches, Unser Absehen dennoch vornemlich dahin gerichtet sey, Uns bey der einmal rechtmäßig erlangten Krone und Scepter des Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen und übrigen Provintzien alldort gebührend zu handhaben, und das Königreich wieder in Ruhe zu setzen, die Republique nicht zu verlassen, und Unserm so treuen Bunds-Genossen in seinem gerechten Defeins beyzustehen.

Wir hoffen also und wünschen, es werde mehr bemeldter König in Schweden hierunter einstens selbst in sich gehen, die für Uns streitende Göttliche und Völcker-Rechte zu Hertzen nehmen, auch dahero Uns und denen nach der Sendomirischen Confœderation treu gebliebenen Reichs-Ständen an der Ausführung Unsers rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen. Solte aber er, der König in Schweden, mit weiterer Verfolgung fortfahren, und die Waffen deme entgegen noch ferner gebrauchen; So contestiren Wir hierdurch vor aller Welt, daß sodann er selbst der Urheber dessen, was daraus

tigkeit hinterlassene sämtlich geliebte Herren Söhne, die auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Friedrich Herr Albrecht, Herr Bernhard Herr Heinrich, Herr Christian, Herr Ernst, und Herr Johann Ernst, Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, und Ravensberg, Herren zum Ravenstein, ꝛc. die durch solchen Todes-Fall erblich auf Ihre Durchlauchtigkeiten allerseits verfallete Fürstenthüme, Gotha, Altenburg und Coburg, samt dem Hennebergischen Landes-Antheil, und allen Pertinentien, in Brüderlicher Gemeinschafft biß hieher besessen, und darbey nach Anweisung ob-höchstgedachter Ihrer Hochseel. Fürstl. Durchlaucht am 31. Aug. Anno 1654 vollzogenen Testamentlichen Verordnung, so wohl der darzu gehörigen am 9. Novemb. An. 1672 gegebenen so genannten Regiments-Verfassung, dann derselben am 27. Augusti des 1674. Jahrs darauf erfolgten Erleuterung, welche Dispositiones samt und sonders der Hochseel. Herr Testator am 26. Martii Anno 1675 durch den Todt, auch die sämtlichen Herren Söhne so bald den 2. Julii darnach durch einen Freund-Brüderlichen Vergleich, bestätiget, Herrn Hertzog Friedrichs Durchlaucht, als der Zeit älltester Fürstl. Bruder, das Directorium und Landes-Regierungs vor sich, und Dero übrigen Herren Brüdere Durchlauchtigkeiten, überall geführet, auch zu Feststell- und Fortsetzung einer gemeinen Hofstatt bey hiesieger Residentz Friedenstein, zu Folge der Fürst-

Bä-

Väterlichen Intention, geschritten, und darzu gehörige Anstalt gemacht worden; So hätten zwar die Fürstl. Herren Brüder ingesamt mehr nichts gewünschet, als daß, zu schuldigem Respect und Erfüllung Ihres Christseel. Herren Vaters zu Ihrer allerseits und der gesamten Lande Aufnehmen gemeinten löblichen Absehens, sie beständig in solcher angefangenen Fürst-Brüderlichen Gemeinschafft, auf Maße und Weise, wie solche vorgeschrieben, ohne Aenderung hätten verbleiben mögen.

Demnach aber bey ein- und anderes Herren Bruders kurtz darauf fürgegangenen Fürstlichen Vermählungen, und darbey fast sehr vermehrten, und noch immer weiter zunehmenden Hofstätten, auch vielen andern nach und nach mit einfallenden Incidentien, sich im Werck befunden, daß die Fortführung einer gemeinen Hofhaltung unter Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten allerseits nicht also füglich zu practiciren, als wohl intendiret, und abgezielet gewesen; So haben dieselbe, auf eine Veränderung solches gesamten Hof-Lagers ihre Gedancken zu richten, sich so bald in Anno 1676 genöthiget befunden, und endlich nach mehrmahligen unter sich in eigenen hohen Personen gepflogenen mündlichen Unterred- und Erwegungen geschlossen; Weilen zumahlen in obangeregter Väterlichen Regiements-Verfassung unter andern enthalten, daß nach Gelegenheit einem oder dem andern Herrn Bruder seine, nach Inhalt solcher Disposition, zuzommende Deputat Gelder wohl auf gewisse Aemter, selbige darvon zugenieſſen, angewiesen werden möchten; Hiernechst am Ende

## Numr. 1.

### Johann Adolph ꝛc.

Demnach Wir zu Einnehmung der gewöhnlichen Landes-Huldigung mit Göttlicher Verleihung den N. anberaumet, dabey denn auch zugleich des Herren Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Unsers freundlich-geliebten und hochgeehrten Herrn Vetters und Gevatters Liebd. die gewöhnliche Pflicht auf dero hohe Reservata geleistet werden soll, Alß befehlen Wir dir hierdurch gnädigst, du wollest den N. vorher zu N. einkommen und dich gefast halten, des folgenden voranberaumbten Tages, solche Huldigung dem Herkommen nach gehorsamlich abzustatten, auch dich davon nichts, als Leibes-Unpäßlichkeit abhalten lassen, daran ꝛc. Datum ꝛc.

## Numr. 2.

Demnach, als nach tödtlichen Hintritt des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hern Johann Georgen des Ersten, Hertzogens zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschaln und Churfürstens, Landt-Grafens in Düringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrens zum Ravenstein ꝛc. vermöge des zwischen seiner Churfürstl. Durchl. hinterlassenen Herren Söhnen, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, dem Andern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Mar-

mer-Wesen, und in unterschiedlichen andern Puncten hervor gethan; Worzu insonderheit kommen, daß Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit grösten theils mit ihren Deputaten nicht auszukommen getrauet, auch um mehrers Respects willen, bey ihren assignirten Aemtern die Jurisdictionalia und andere Jura zu haben verlangt.

Und ob man gleich dem ersten durch Vertheilung gewisser Activ-Schulden und Cammer-Güter in Anno 1677 abzuhelffen vermeynet, dennoch solches bey diesen Zeiten nicht dahin erklecken, bey den gemeinschafftlichen Cammern auch kein Uberschuß, wovon Ihren Durchlauchtigkeiten weiter zu helffen sich ergeben wollen, allermassen dann auch das im Decembri An. 1678 von denen sämtlichen Fürstl. Friedensteinischen Räthen, auf gnädigstes Begehren, schrifftlich eröffnete, und von Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten samt und sonders durch einen Recess approbirte unterthänigste Collegialische Gutachten, wie die bey der Fürst-Brüderlichen Communion erscheinende Difficultäten abzuthun, und die Gemeinschafft zu befestigen, den erwünschten Effect nicht erreichen mögen. Solchem allen nach haben endlich Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten dahin gedacht, wie ein Expedient zu ergreiffen, wodurch denen sämtlichen jüngern Herren Brüdern ein mehrer Zugang an Renten und Einkommen zu ihrem bessern Fürstl. Auskommen, wie nicht weniger die verlangte Fürstl. Authorität, Gewalt und Recht beygelegt, und dennoch das gesammte hohe Hauß bey seinem Respect, Macht und Ansehen erhalten

zumalen auch Herrn Hertzogs Friedrichs Durchl. welchem sonst die völlige Regierung aus denen Fürst-Väterlichen, auf die Pacta majorum, c) gegründeten Dispositionibus ad dies vitæ in gesamtem Nahmen zu führen, allein zugestanden, vergnüglich Satisfaction gegeben werden möchte.

Und als demnach zu solchem Ende unter Ihren Fürstl. Durchlauchtigkeiten nach und nach in eigenen Fürst-Brüderlichen Personen eine geraume Zeithero über hinc inde von ihnen selbsten gethanen Vorschlägen so schrifft- als mündliche Handlung gepflogen, auch unter der Hand durch besondere Punctations-Recesse erstlich am achten Martii 1679 zwischen Herrn Hertzog Friedrichs, und Dero vier jüngeren Herren Brüdern, denn am 13. Novembr. darauf nach unterschiedlichen, mit Zuziehung der Räthe gehaltenen mühsamen Con-

c) Im Testamente Hertzog Ernsts ist die Verordnung gethan worden, daß die Lande entweder gar nicht, oder doch im höchsten Nothfall getheilet werden sollen. Die Pacta Majorum aber, welche aus denen de Anno 1629 zwischen denen Brüdern Wilhelm Albrecht, Ernst und Bernhard errichteten und im Reichs Archiv befindlichen Recessen zu ersehen, stellen die Theilungen auf derer Theilhaben blosses Belieben. Hat also Hertzog Ernst die Theilung auf einen andern Grund gesetzt, und dem ältern Herrn Sohn dadurch ein nicht Geringes Voraus selbst tacite eingeräumet, indem derselbe das Directorium und Administration währender beständigen Gemeinschafft zu führen gehabt, wofür ihm nothwendig etwas zum Voraus gegönnet werden müssen, damit er in die Theilung consentirt, ohne welchen Consens dieselbe nicht vorgenommen werden können.

Conferencien, gleichergestalt zwischen Seiner Hertzog Friedrichs und Dero zweyten Herrn Bruders, Hertzogs Albrechts, und endlich am 9. dieses jetzt lauffenden Monats Februarii 1680 auch mit Dero dritten Herrn Bruders, Hertzog Bernhards Durchlauchtigkeiten, in dem Haupt-Wercke verbindliche Abrede genommen, darbey aber verschiedene Puncten zur bessern Erläuterung auf dem Haupt-Recess ausgestellet blieben; Als ist durch göttl. Gnade nunmehro solcher Fürst-Brüderliche Haupt-Erb-Vergleichungs-Recess unter Herrn Hertzog Friedrichs, und Dero vier jüngern Herrn Gebrüdern, Herrn Hertzog Heinrichs, Hn. Hertzog Christians, Hn. Hertzog Ernsts, und Hn Hertzog Johann Ernsts, Durchlauchtigkeiten, dahin ewig, wohlbedächtig und unwiderruflich abgehandelt worden, wie folget:

Erstlich Weil zu Verbindung der Gemüther nichts vorträglicher ist, als einerley Glaubens Bekänntniß, und die Fortpflantzung der wahren in GOttes Wort gegründeten Religion zeitlichen und ewigen Seegen ohnfehlbar nach sich ziehet, auch Ihrer Fürstl. Durchl. Hochseel. Herren Vaters Durchl. nicht allein im Leben ihres hohen Orts männiglich zum Exempel sich solches, als ein Christlicher Regent höchstens angelegen seyn lassen, sondern auch in ihrem letzten Willen Dero Herren Söhne beweglich und eifrig darzu anermahnet, so haben Ihr. Fürstl. Durchlauchtigkeiten sich und alle Ihre Fürstl. Nachkommen einmüthig und unverbrüchlich dahin verbunden, daß sie mit ihren sämbtlichen Fürstenthumen und

Landen, bey der von Ihren Chur- und Fürstlichen Vor-Eltern einmal erkannten Wahrheit der seligmachenden Religion, wie selbige in dem Wort GOttes Alten und Neuen Testaments gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession Anno 1530 darzu gehörigen Apologia, Schmalkaldischen Articuln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, und endlich in der Formula Concordiæ verfasset und bestätiget, durch GOttes Gnade bis an ihr seliges Ende standhafftig verharren, in Kirchen und Schulen Dero Landen heimlich oder öffentlich im geringsten darwider keine Aenderung einschleichen lassen, noch ein Fürstl. Theil ohne der sämtl. Herren Brüdere, oder Dero Nachkommen, mit treuem Christlichen Anrath Dero geist- und weltlichen Räthe, gefaßten gemeinen Schluß und Einwilligung, auch nur in Ceremonialibus, wider die Kirchen-Agenden und bißherige Observantz, selbsten ichtwas ändern sollen noch wollen, gestalt auch, da jemand von Ihr. Fürstl. Durchlauchtigkeiten oder Dero Fürstl. Nachkommen (welches der Höchste gnädiglich verhüte,) von solcher ungeänderten Augspurgischen Confession sich verleiten, und eine andere, wie die Nahmen haben, anzunehmen, bewegen liesse, auf solchen unverhofften Fall insonderheit sie sich aller Rechte, worinnen das Jus reformandi gegründet, hiermit nicht nur expresse begeben, sondern auch, in Krafft dieses wohl erwogenen Erb-Vergleichs, sich gäntzlich und auf einmahl aller Gewalt in Ecclesiasticis dergestalt verziehen haben wollen, daß von Stund-an sothaner

ner Religions-Aenderung, biß zur Wiederannehmung des vorigen Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, derselbe von aller Participation an dem Jure Episcopali und dessen Administration durch das Consistorium und sonsten ipso facto gäntzlich ausgeschlossen, und zugleich dem ältesten regierenden Herrn Bruder, und künfftigen Vetter, solches in gesammtem Nahmen zu führen, und sich dessen anzunehmen zukommen solle; Daferne aber sonsten durch göttliche Verhängniß in Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten Fürstenthümern und Landen bey Kirchen und Schulen einige Zwistigkeiten sich ereignen würden, soll selbigen mit der Hülffe GOttes per gradus mit Zuziehung der Superintendenten, geistlichen Consistorien, und endlich der Jenaischen oder auch wohl nach Gelegenheit anderer uninteressirten Theologischen Facultäten, vorgebauet und abgeholffen werden.

Zum Andern wollen Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten, als leibliche Herren Brüdere, beydes unter sich in Fürst-Brüderlicher unzertrennlicher Intracht, Liebe und hertzlicher Freude bey einander ohnaufhörlich halten, als auch dero Fürstl. Posteritat dahin anweisen, und sich nimmer von einander in keinerley Wegen separiren lassen, weniger einander bedrücken, neiden oder gar befehden, oder auch sich einer zu des andern Feinde und Widerwärtigen schlagen, vielmehr zu Vermeidung des in den väterlichen Dispositionen auf solche That-Handlungen gelegten Fluchs, und hingegen Erwerbung des aus brüderlicher Liebe fliessenden Segens überall, zumahl bey vorfallenden wichtigen, und Dero Hauses, oder eines unter

ihnen besondere Wohlfahrt angehenden Geschäfften und Handlungen, vor einen Mann beysammen stehen, und dergestalt mit zusammen gesetztem Rath und That der gesamten Lande und Ihrer Durchlauchtigkeiten allerseits Flor und Aufnehmung bestmöglichst befördern und in acht nehmen.

Und ob nun zwar zum Dritten, Herrn Hertzog Heinrichs, Herrn Hertzog Christians, Hn. Hertzog Ernsts und Herrn Hertzog Joh. Ernsts, Fürstl. Durchlauchtigkeiten, vermöge der Fürst-Väterlichen Dispositionen, Käyserl. und Königl. Belehnungen, Pactorum & Providentia Majorum, so wohl der unverrückten Observantz bey dem Fürstl. Hause Sachsen, sich ihrer an denen auf Sie allerseits verstammeten gesammten Fürstenthumen und Landen pro indiviso habenden Septimarum, und demnach ein jedweder derselben eines völligen Siebentheils mit allen Rechten und Hoheiten nicht weniger befugt und versichert gewust, als solche von Dero beyden ältern Herrn Brüdern, Hertzog Albrechts und Hertzog Bernhards Durchlauchtigkeiten zur eigenen d) abgesonderten Administration gesuchet, erhalten und würcklich übernommen worden; So haben aber hergegen Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten in reiffe Erwegung gezogen, daß durch dergleichen gäntzliche Zertheilung der sämtlichen Fürstenthumen und Lande, und der daran hangenden Regalien

und

d) Die Ursachen, warum Hertzog Albrecht Coburg, und Hertzog Bernhard Meiningen mit aller Fürstl. Hoheit und gantz independent bekommen, sind, 1) Weiln sie als die beeden nach dem ältesten gleich folgenden Herren Brüder, im

Conferencien, gleichergestalt zwischen Seiner Hertzog Friedrichs und Dero zweyten Herrn Bruders, Hertzogs Albrechts, und endlich am 9. dieses jetzt lauffenden Monats Februarii 1680 auch mit Dero dritten Herrn Bruders, Hertzog Bernhards Durchlauchtigkeiten, in dem Haupt-Wercke verbindliche Abrede genommen, darbey aber verschiedene Puncten zur bessern Erläuterung auf dem Haupt-Recess ausgestellet blieben; Als ist durch göttl. Gnade nunmehro solcher Fürst-Brüderliche Haupt-Erb-Vergleichungs-Recess unter Herrn Hertzog Friedrichs, und Dero vier jüngern Herrn Gebrüdern, Herrn Hertzog Heinrichs, Hn. Hertzog Christians, Hn. Hertzog Ernsts, und Hn Hertzog Johann Ernsts, Durchlauchtigkeiten, dahin ewig, wohlbedächtig und unwiderrufflich abgehandelt worden, wie folget:

Erstlich Weil zu Verbindung der Gemüther nichts verträglicher ist, als einerley Glaubens Bekänntniß, und die Fortpflantzung der wahren in GOttes Wort gegründeten Religion zeitlichen und ewigen Seegen ohnfehlbar nach sich ziehet, auch Ihrer Fürstl. Durchl. Hochseel. Herren Vaters Durchl. nicht allein im Leben ihres hohen Orts männiglich zum Exempel sich solches, als ein Christlicher Regent höchstens angelegen seyn lassen, sondern auch in ihrem letzten Willen Dero Herren Söhne beweglich und eifrig darzu anermahnet, so haben Ihr. Fürstl. Durchlauchtigkeiten sich und alle Ihre Fürstl. Nachkommen einmüthig und unverbrüchlich dahin verbunden, daß sie mit ihren sämbtlichen Fürstenthumen und

Deputaten ohne Fürstl. Bothmäßigkeit sich hinzubringen, und uf die Succession am Regiment, nach der Ordnung der Natur, (da sie Ihren freundlich-geliebten ältern Herren Brüdern ein langes gesundes Leben von Hertzen wünscheten,) zu sehen beschwerlich seyn wolte; Dannenhero haben endlich Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten, nach hin und wieder überlegten Umständen, sich beständig und vor sich freywillig resolviret, auf eine solche gänzliche Zertheilung der sämtl. Lande und aller Jurium, auch Onerum & Commodorum, ihr Absehen nicht zu richten, sondern durch einen Erb-Vergleich mit Dero ältesten Herrn Bruders Durchlauchtigkeit Sich überhaupt dahin zu setzen, daß Selbige des gesammten Hauses unten mit mehrern berührte onera pro rata dieser vier Siebentheil mit über sich nehmen und behalten, darbey aber auch Ihro und Ihren Fürstl. Descendenten am Regiment einige besondere Emolumenten, und zugleich eine gewisse Landes-Fürstl. Præeminenz, nechst andern zu des gantzen Hauses Authorität gehörigen Regalien, jedoch daß sie die Herren Brüdere darinnen, und bey ihrem Reichs-Fürsten-Stande überall mit zu betreten schuldig, auf Maaße, wie unten folget, erblich überlassen. Hingegen Ihnen denen vier Herren Gebrüdern nechst einem erklecklichen Nachschuß, über die bereits innehabende Aemter, auch diejenige Fürstl. e) Hoheit, Jura und Gerechtig-

e) Es wird aus Nachfolgendem erhellen, daß die vier jüngern Herren von Römhild, Eisenberg, Hildburghausen

rechtigkeiten würcklich angewiesen werden solten, welche Sr. Hertzog Friedrichs Durchlauchtigkeit, dem gemeinen Wesen zum besten, nicht besonders vorbehalten worden.

Es sollen aber zum Vierdten Hertzog Friederichs Durchlauchtigkeit, und Dero Descendenten und Nachfolgern am Regiment, in Krafft dieses Vergleichs, gleichsam Vigore Commissionis perpetuæ, unwiderrufflich übergeben, und auf Maße, wie im folgenden fünften und ferner im sechzehenten Puncten enthalten, zu verführen, auf getragen seyn und bleiben, gestalt sie es auch acceptiret und angenommen: Alle Reichs- und Creyß-Sachen, welcherley solche seyn mögen, mit allen dahin gehörigen Expeditionibus, Beschickung der Reichs-Creyß-Probation- und andern Conventen, Ertheilung der darzu gehörigen Vollmachten, Instructionen und Verordnungen, Führ- und Ablegung der Reichs- und Creyß-Votorum, Verrichtungen der Reichs-Deputationen, Cammer-Gerichts-Visitation, Beybring- und Abstatt- auch respectivè Verwilligung der Cammer-Ziehler, Reichs- und Creyß-Anlagen, Römer-Monate, Reichs-

und Salfeld ein weniges mehr als den blossen Passum Jurisdictionis gehabt, und gleichwol wird dasselbige allhier mit dem Nahmen der Fürstl. Hoheit benennet, woraus erfolgt, daß die Nahmen der Fürstl. und Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeit pro materia fubstrata bald vor unumschränckt, bald aber vor limitirt zu nehmen seyn, welche Remarque man bey dem Testamente Chur-Fürst Johann Georg des I. wieder die Herren Vettern, Albertinischer Linie gar wohl brauchen kan.

Reichs- und Creyß-Hülffen an Volcke und dergleichen.

Uber dieses die Nachsuchung um die Käyserl. und Königl. auch andere hohe Belehnungen, Mit-Belehnschafften und Anwartungen bey denen, ausser fremden Anfällen, sich ereignenden allerseits Fürstl. Herren Brüdere angehenden Fällen. Ferner die Sachen, so die gesammten Landschafften, (welche in ihren Corporibus unzertrennt beysammen verbleiben, und zu der Gothaischen die Aemter Romhild, inclusive Behrungen, Themar, Hildburghausen, und das Gerichte Schalckau folgends geschlagen worden,) betreffen, als Ausschreibung gemeiner Land- und Ausschuß-Täge, Abfaß- und Publicirung der darzu erforderten Propositionen und respective Vollmachten, auch Land-Tags-Abschieden, Ausschreib- und immediate Eintreibung der verwilligten Steuren und Anlagen, wenn zumal bey deren Liefferung, vorsetzliche Säumniß vorgehet, so wohl Direction als Einrichtung des gesamten Land- und Tranck-Steuer-Wesens selbsten, Verpflichtung der Einnehmere, und allgemeine Steuer-Revisiones, Verbesser- und Einführung allgemeiner Kirchen-Policey- und Landes-ingleichen Processe und anderer durchgängiger Ordnungen, die letzte Beruffung von der vier jüngern Herren Brüdern Rechts-Sprüchen in Geist- und Weltlichen Sachen, allgemeine Landes-Visitationes, Anordnung gemeiner Buß-Fast- und Bet-Tage, Haltung eines durchgängigen Synodi, Veränderung der Kirchen-Gebether durchs gantze Land, Verfügung einer Universal-Colle-

Digitized by Google

welche ihn in = = Grad der Blutfreundschafft (Schwägerschafft) verwandt, in Ehegelöbnüs sich einlassen, auch nach erhaltener Verordnung an den Superintendenten zu N. deßwegen bey Sr. Fürstl. Durchl. zu Weißenfels er sich gebührend anzumelden, der Kirchen-Ordnung gemäs, öffentlich proclamiret und hernach copuliret werden möge, worüber unter Sr. Churfürstl. Durchl. Kirchen-Raths und Obern-Consistorii Insiegel ihm dieser Schein ausgestellet worden, So geschehen zu Dreßden am = = des = = Jahres.

## F.

## Eydes-Notul, nach welcher die SuperIntendenten zu vereyden.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolphen Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Düringen Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensperg und Barby, Herrn zum Ravenstein ꝛc. Unsern guädigsten Heern ꝛc.

Vermöge euerer Vocation und Amts, Insonderheit auch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. Hertzog Johann Georgen dem Dritten, Unsern gnädigsten Herrn ꝛc. auf die Deroselben in Sr. Fürstl. Durchl! Landes-Portion zustehenden hohen Reservaten und Gerechtigkeiten inhalts des zwischen Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. unterm dato den 12. Septembr. des 1682. Jah-

Deputaten ohne Fürstl. Bothmäßigkeit sich hinzubringen, und uf die Succession am Regiment, nach der Ordnung der Natur, (da sie Ihren freundlich-geliebten ältern Herren Brüdern ein langes gesundes Leben von Hertzen wünscheten,) zu sehen beschwerlich seyn wolte; Dannenhero haben endlich Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten, nach hin und wieder überlegten Umständen, sich beständig und vor sich freywillig resolviret, auf eine solche gäntzliche Zertheilung der sämtl. Lande und aller Jurium, auch Onerum & Commodorum, ihr Absehen nicht zu richten, sondern durch einen Erb-Vergleich mit Dero ältesten Herrn Bruders Durchlauchtigkeit Sich überhaupt dahin zu setzen, daß Selbige des gesammten Hauses unten mit mehrern berührte onera pro rata dieser vier Siebentheil mit über sich nehmen und behalten, darbey aber auch Ihro und Ihren Fürstl. Descendenten am Regiment einige besondere Emolumenten, und zugleich eine gewisse Landes-Fürstl. Præeminenz, nechst andern zu des gantzen Hauses Authorität gehörigen Regalien, jedoch daß sie die Herren Brüdere darinnen, und bey ihrem Reichs-Fürsten-Stande überall mit zu betreten schuldig, auf Maaße, wie unten folget, erblich überlassen. Hingegen Ihnen denen vier Herren Gebrüdern nechst einem erklecklichen Nachschuß, über die bereits innehabende Aemter, auch diejenige Fürstl. c) Hoheit, Jura und Gerechtig-

c) Es wird aus Nachfolgendem erhellen, daß die vier jüngern Herren von Römhild, Eisenberg, Hildburghausen

rechtigkeiten würcklich angewiesen werden solten, welche Sr. Hertzog Friedrichs Durchlauchtigkeit, dem gemeinen Wesen zum besten, nicht besonders vorbehalten worden.

Es sollen aber zum Vierdten Hertzog Friederichs Durchlauchtigkeit, und Dero Descendenten und Nachfolgern am Regiment, in Krafft dieses Vergleichs, gleichsam Vigore Commissionis perpetuæ, unwiderrufflich übergeben, und auf Maße, wie im folgenden fünften und ferner im sechzehenten Puncten enthalten, zu verführen, auf getragen seyn und bleiben, gestalt sie es auch acceptiret und angenommen: Alle Reichs- und Creyß-Sachen, welcherley solche seyn mögen, mit allen dahin gehörigen Expedition ibus, Beschickung der Reichs-Creyß-Probation- und andern Conventen, Ertheilung der darzu gehörigen Vollmachten, Instructionen und Verordnungen, Führ- und Ablegung der Reichs- und Creyß-Votorum, Verrichtungen der Reichs-Deputationen, Cammer-Gerichts-Visitation, Beybring- und Abstatt- auch respective Verwilligung der Cammer-Ziehler, Reichs- und Creyß-Anlagen, Römer-Monate, Reichs-

und Salfeld ein weniges mehr als den blossen Passum Jurisdictionis gehabt, und gleichwol wird dasselbige allhier mit dem Nahmen der Fürstl. Hoheit benennet, woraus erfolgt, daß die Nahmen der Fürstl. und Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeit pro materia subjtrata bald vor unumschränckt, bald aber vor limitirt zu nehmen seyn, welche Remarque man bey dem Testamente Chur-Fürst Johann Georg des I. wieder die Herren Vettern, Albertinischer Linie gar wohl brauchen kan.

Reichs- und Creyß-Hülffen an Volcke und dergleichen.

Uber dieses die Nachsuchung um die Käyserl. und Königl. auch andere hohe Belehnungen, Mit-Belehnschafften und Anwartungen bey denen, ausser fremden Anfällen, sich ereignenden allerseits Fürstl. Herren Brüdere angehenden Fällen. Ferner die Sachen, so die gesammten Landschafften, (welche in ihren Corporibus unzertrennt beysammen verbleiben, und zu der Gothaischen die Aemter Romhild, inclusive Behrungen, Themar, Hildburghausen, und das Gerichte Schalckau folgends geschlagen worden,) betreffen, als Ausschreibung gemeiner Land- und Ausschuß-Täge, Abfaß- und Publicirung der darzu erforderten Propositionen und respective Vollmachten, auch Land-Tags-Abschieden, Ausschreib- und immediate Eintreibung der verwilligten Steuren und Anlagen, wenn zumal bey deren Lieferung, vorsetzliche Säumniß vorgehet, so wohl Direction als Einrichtung des gesamten Land- und Tranck-Steuer-Wesens selbsten, Verpflichtung der Einnehmere, und allgemeine Steuer-Revisiones, Verbesser- und Einführung allgemeiner Kirchen-Policey- und Landes-ingleichen Processe und anderer durchgängiger Ordnungen, die letzte Beruffung von der vier jüngern Herren Brüdern Rechts-Sprüchen in Geist- und Weltlichen Sachen, allgemeine Landes-Visitationes, Anordnung gemeiner Buß-Fast- und Bet-Tage, Haltung eines durchgängigen Synodi, Veränderung der Kirchen-Gebether durchs ganze Land, Verfügung einer Universal-Colle-

Es soll auch zu Ihrer Durchlauchtigkeiten mehrern Versicherung der Unter-Steuer-Einnehmern Pflichts-Notul auf dieselbe mit eingerichtet, im übrigen aber die Liefferung der Steuren von der Unter-Einnahme an die Steuer-Cassen, wie bishero, also ferner iederzeit immediate geschehen, und ist zu Ende, wie viel ein jedweder der vier Herren Gebrüdere, nach Abzug dessen, was er aus seinen innehabenden, und jetzo durch gewöhnliche Resignations-Patenta völlig mit allen Juribus und Pertinentien überwiesenen Aemtern und Gütern geneust, sowohlen vorigen, als jetzt neu verwilligten Geld-Nachschuß jährlich zu fodern, und wie obgedacht, aus den Steuren zu erheben habe, in einer besondern Beylage angefüget. Dieweil aber hiernechst sich auch befunden, daß mit würcklicher Uberweisung der Aemter und Güter unter denen vier jüngern Brüdern, wegen ermanglender Gelegenheit, nicht überall Gleichheit gehalten werden können, sondern einer vor dem andern einen stärckern Nachschuß an Gelde zurück lassen und erwarten müsse; So haben zwar Herrn Hertzog Friedrichs Durchlauchtigkeit sich dahin freund-brüderlich erboten, daß sie einem jedwedern Deroselben, wenn sich, zu Erkauffung wohlgelegenen Grund und Bodens, oder sonsten anständiger Gefälle und nutzbarer Stücke, (welche nachmahls, gleich andern Aemtern, denen Fürstlichen Erb-Landen zu incorporiren und darbey zu lassen) Occasion zeigen wird, mit Auszahlung der Capitalien, so viel eines jeden mehr berührter Nachschuß austrägt, nach und nach möglichst an

die Hand gehen, oder doch, wenn es nicht eher geschehen kan, aus denen sich ereignenden Anfällen nach Möglichkeit, und wie es sich füget, dieselben vergnügen wollen; Entzwischen sollen Ihren Durchlauchtigkeiten der Abgang der Land-Steuern, welche sonsten jeder Fürstl. Theil, wenn er seine gantze Portion an Land und Leuten bekommen mögen, pro tertia zu seiner Cammer zu geniessen hätte, nach Proportion desjenigen, was er an dergleichen Land-Steuern aus seinen Aemtern jedesmal würcklich geneust, auch von diesen Nachschuß-Geldern, bis solche, als obgedacht, angeleget werden können, gut gethan und ersetzet werden; Wie dann das Quantum, was solches austrage, leicht zu erfinden, wenn der Anschlag, nach welchem die Assignation und Uberweisung der Aemter geschehen, gegen die davon jährlich ausfallenden Cammer-Steuren gehalten, und darauf uff den Geld-Nachschuß, so sonsten an dergleichen Aemtern zu assigniren gewesen, ein solcher proportionirter Calculus gezogen wird. Wann aber in Zukunfft, wie nur erwehnet, zu Erhandlung oder Uberweisung anständigen Grund und Bodens zu gelangen; Alsdenn haben Ihre Durchlauchtigkeiten, an statt der jetzt von dem Geld-Nachschuß ihnen nur allein gewilligten Land-Steuer, ein Drittheil der aus solchen erkaufften, oder von Abfalls ihnen übergebenen Stücken vor die Cammergefällenden Land- und Tranck-Steuren zugleich zu geniessen, indessen soll die Ersetzung des jetzigen Land-Steuer-Abgangs ebenfalls von Ihren Durchlauchtigkeiten aus denen in ihren Aemtern

fallen-

hiermit zu wissen, es ist auch jedermann bekannt, was massen die im 15ten Artickel des Olivischen Friedens, denen zum Königreich Pohlen gehörigen Provincien, und Unterthanen vorbehaltene und befestigte Freyheit, des Commercii von Schwedischer Seite, dergestalt gestöret und über einen Hauffen geworffen worden, daß Wir Uns aus Trieb Unsers Gewissens, da alle vorhergegangene Sollicitationes Unserer Unterthanen nichts verfangen wollen, die Retablirung so wohl derselben, als auch anderer wider besagten Friedens-Schluß, einige Zeit her unternommen Contraventionen im Jahr 1699, durch die Waffen zu suchen genöthiget befunden. Jedoch haben Wir so fort die Intention gefasset, selbige alle in allewege auf Christliche Art zu führen, wovon Wir auch alsobald bey dem Anfange sattsame Proben erwiesen, indem Wir nicht nur diejenige, welche bey unserer Einrückung in Liefland, aus einer eingebildeten Furcht entwichen, mit aller Sorgfalt wiederum herbey zu ziehen bemühet gewesen, ingleichen denen, so sich ohne Noth selbst ruiniret, aus Unserm eigenen Magazin Brodt und saat Korn reichen lassen; Sondern auch die von dem damahls anwesenden Frantzösischen, und nachgehends von dem Holländischen Gesandten ins Mittel gebrachte Vorschläge willigst angehöret und mithin zugegeben, daß die glücklichen Progressen Unserer Waffen, gleich zu selbiger Zeit unterbrochen worden.

Es hat aber dennoch nichts desto minder König Carl XII. in Schweden seine wider Uns gefaßte

sen, Amt Veilsdorff, und Stadt und Gericht Schalckau.

Zu Herrn Hertzog Johann Ernsts Durchlaucht Amt, Stifft und Stadt Saalfeld, Amt und Stadt Gräfenthal, Amt Zella und Stadt Lesten.

Und haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht diese aller dieser Aemter, Städte und Gerichte, auch ihren hergebrachten Grentzen, Vermarckungen, auch Land- und Hoch-Gerichten, Nutzungen, auch darauf hafftenden beständigen Oneribus, Lehn und Zubehörungen, Häusern, Gebäuden, Leuten, Frohnen, Diensten, Gehorsam-Folge derer unter dieser Bezirck begriffenen Schrift- und Amts-pflichtigen Vatallen, Zehenden, Zinsen, Gülten, Vorwerckern, Aetzern, Wartwachts-Diensten, Gehöltzen, vollständige Forst- und Wald-Nutzung, Mühlen, Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, Jährlichen Einkommen, Zöllen, Gerechtigkeiten, Jagden, Wildbahnen, hohen und niedern Gerichten, samt allen andern Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, nichts davon allergestalt, weder was Herrn Hertzog Friedrichs Durchlauchtigkeit dißfalls in gegenwärtigem Erb-Vergleich vorbehalten, sich eigenthümlich und erblich anzunehmen; Immassen sie auch mit solcher Ihrer Erb-Portion, nebst demjenigen, was in vorigen Puncten abgehandelt, allerdings wohl zu frieden, und der Auslieferung derer zu solchen Aemtern und Orten gehörigen Documenten, Urkunden und Acten, so denenselbigen auszuhändigen, erwarten wollen, und sind die Resignations-Patente hierauf reciproc so bald abgeredet und ausgefertiget, auch die Fo

mul

muß des gemeinen Kirchen-Gebeths, wie solches [illegible] zu gebrauchen, verglichen worden.

Und [illegible] Ihro Fürstl. Durchl. in allen diesen Aemtern und Orten, und was Sie nach Innhalt des vorhergehenden sechsten Punhts [illegible] ferner [illegible] mögen, oder ihnen auch hierüber durch Anfälle innerhalb ihres gesammten Fürstl. Gothaischen Hauses, zuwachsen möchten, nicht allein [illegible] beydes in Geistlichen und Weltlichen, sowohl Criminal- als [illegible] Sachen, vollkommentlich mit übergebung und [illegible] der Instruirung und Bestellungen, auch Suspendir- und gänzliche Erlassung eigener Geist- und Weltlicher Räther, Beamten, Pfarrern und Schul-Dienern, auch Superintendenten, frey und anheim gestellet seyn, sondern sie auch als eigene Regierungs- und Consistorial-Instanz in ihren Fürstl. Nahmen dergestalt zu exerciren haben, daß die in solcher Instanz ergehende Rescripta, Decreta, Confirmationes und sämmtliche Expeditiones, welche, dem bißherigen Stylo nach, in der Herrschafft Nahmen pflegen ausgefertiget zu werden, bey denen in eines jeden Herrn Landes-Portion sich ereignenden Fällen, in dessen eigenem Fürstl. Nahmen zu begreiffen, auch durch seine Unterschrifft und Fürstl. Siegel zu vollziehen, und darauf zu exequiren.

Nicht weniger sollen bey solchen Regierungs- und Consistorial-Instanzen Ihren Fürstl. Durchl. das Jus aggratiandi, Jura Fisci, Confirmationes der Innungen, und Ertheilung anderer des Landes und übrigen gemeinen Ordnungen,

auch dem rechtmäßigen Herkommen, und der Unterthanen Nahrungen, Commercien und Besten nicht entgegenlauffenden Begnadigungen, Confirmationen der Pfarrern, Geist- und Weltliche Special-Visitationes auch Dispensationes in gradibus prohibitis wo keine besonderbahre Bedencklichkeiten zustehen. Worbey damit abgeredet daß die Verfolgung derer in öffentlicher Flucht begriffenen Missethätern aus einer Jurisdiction in die andere, jedoch ohne Præjudiz geschehen möge, dem Beamten aber es gleichwohl so bald möglich, angezeiget werde; Ingleichen daß die Remissiones derer Delinquenten in denen Fällen, worinnen solches üblich, und die Durchführung derselben ohne Gebühren und allen Gegenschein gestattet werden, die Landes-Verweisung auch, in welcher Landes-Portion sie gleich geschehen, auf sämtliche Lande sich erstrecken solle. Nicht weniger sollen hingegen die Gewerbe und Commercien der Unterthanen aus einer Portion in die andere ihren freyen ungehinderten Lauff behalten, und darinnen keine Aenderung vorgenommen oder gestattet werden, wie denn gleichfalls, da bißhero aus einem Amte oder Ort zu dem andern erbliche Frohn-Dienste geschehen wären, es dabey sein beständiges Verbleiben behält. Allermassen nichts minder bey den Filialen jedwedem Herrn seine hohe Jura zu exerciren zukomme, ohnerachtet die Haupt-Kirchen in einer andern Portion gelegen wären.

Ob nun auch wohl zum Neunten in Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten freyen Willkühr gestan-

Landen, ob solchemnach so bald jedweder in s
Landes-Portion nur erzehlter massen beson
Collegia der Regierung und Consistorii bese
wolte, immassen auch im Anfang Sie fast dar
geneigt gewesen; So haben Sie dennoch in re
ferm Nachsinnen, wegen vieler Erheblichkeiten, sic
und ihren Unterthanen vorträglichen, auch zu Er
haltung genauer Harmonie im Justiz- und Po
licey-Wesen, so wohl Ihres gesamten Fürstlichen
Hauses, und darinn zugleich Ihrer allerseits Re
spects, dann beständigen genauern Freund-Brü
derlichen Vernehmens, vor thunlicher und besser
erachtet, Ihre Regierungs- und Consistorial-
Geschäffte bey denen zum Friedenstein und zu Al
tenburg vorhandenen Collegiis fernerweit zu las
sen, und deßwegen mit Dero ältesten Herrn Bru
ders Durchlauchtigkeit eine gewisse Abrede zu neh
men, gestalt solches dahin geschehen, daß mit
höchstgedachter Sr. Durchl. Beliebung, Herrn
Hertzog Heinrichs, und Herrn Hertzog Ernsts
Durchlauchtigkeiten der Fürstl. Friedensteinischen,
Herrn Hertzog Christians und Herrn Hertzog
Johann Ernsts Durchl. Durchl. aber der Alten-
burgischen Regierung und Consistorio Ihre zu
dergleichen Collegiis gehörige Geschäffte zur Ex-
pedition dergestalt anzuvertrauen gemeinet, daß
so wohl bey der ersten Instanz, wann Schrifftsaß
sen aus Ihrer Durchl. Landes-Portionen belanget
werden, als auch wenn per modum simplicis
querelæ aus Dero Aemtern, Städten und Ge
richten Klage-Sachen an die Regierungen oder
Consistoria kommen, alle Rescripta, Decreten und

sen, Amt Veilsdorff, und Stadt und Gericht Schalckau.

Zu Herrn Hertzog Johann Ernsts Portion, Amt, Stifft und Stadt Saltzfeld, Amt und Stadt Gräfenthal, Amt Zella und Stadt Lesten.

Und haben Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, aller dieser Aemter, Städte und Stücke, mit allen ihren hergebrachten Grentzen, Vermarckungen, auch Land- und Hoch-Gerichten, Nutzungen, auch darauf hafftenden beständigen Oberherrl., Erb- und Zubehörungen, Häusern, Gebäuden, Leuten, Frohnen, Diensten, Gefälle, Folge [illegible] Bezirck begriffenen Schrifft- und Amts-Verwandten Vatallen, Zehenden, Zinsen, Gült, Renten, Vorwercken, Aeckern, Wayd, Wunsch, Wasen, Seehöltzen, vollständige Forst- und Wald-Nutzung, Mühlen, Schäfferey, Seen, Teichen, Fischereyen, Jährlichen Einkommen, Zöllen, Geleyt, Jagden, Wildbahnen, hohen und niedern Gerichten, samt allen andern Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, ausser was Herrn Hertzog Friedrichs Durchlauchtigkeit dißfalls in gegenwärtigem Erb-Vergleich vorbehalten, sich eigenthümlich und erblich anzunehmen; Immassen sie auch mit solcher Ihrer Erb-Portion, nebst demjenigen, was in vorigen Puncten abgehandelt, allerdings wohl zu frieden, und der Auslieferung derer zu solchen Aemtern und Orten gehörigen Documenten, Urkunden und Acten, so denenselbigen auszuhändigen, erwarten wollen, und sind die Resignations-Patente hierauf reciproce so bald abgeredet und ausgefertiget, auch die Fo

mul

mula des gemeinen Kirchen-Gebeths, wie solches sämtlichen zu gebrauchen, verglichen worden.

Es will ferner zu Ihren Fürst. Durchl. in allen dieen Aemtern und Orten, und was Sie nach Innhalt des vorhergehenden sechsten Punkts sonsten ferner haben mögen, oder ihnen auch hierüber durch Anfälle innerhalb ihres gesamten Fürstl. Gothaischen Hauses, zuwachsen möchten, nicht allein in ihren beyderseitigen Geistlichen und Weltlichen, sowohl Criminal- als Civil-Sachen, wohlhergebrachtermaßen mit übergeben, und ihnen das Anbefehlen und Bestellungen, auch Suspendir- und gänzliche Erlassung eigener Geist- und Weltlicher Rather Beamten, Pfarrern und Schul-Dienern, auch Superintendenten, frey und anheim gestellet seyn, sondern sie auch alle obgedachte Regierungs- und Consistorial-Instanz in ihren Fürstl. Nahmen dergestalt zu exerciren haben, daß die in solcher Instanz ergehende Resolutiones, Decreta, Confirmationes und sämtliche Expeditiones, welche, dem bißherigen Stylo nach, in der Herrschafft Nahmen pflegen ausgefertiget zu werden, bey denen in eines jeden Herrn Landes-Portion sich ereignenden Fällen, in dessen eigenem Fürstl. Nahmen zu begreiffen, auch durch seine Unterschrift und Fürstl. Siegel zu vollziehen, und darauf zu exequiren.

Nicht weniger sollen bey solchen Regierungs- und Consistorial-Instanzen Ihren Fürstl. Durchl. das Jus aggratiandi, Jura Fisci, Confirmationes der Innungen, und Ertheilung anderer des Landes und übrigen gemeinen Ordnungen,

auch dem rechtmäßigen Herkommen, und der Unterthanen Nahrungen, Commercien und Besten nicht entgegenlauffenden Begnadigungen, Confirmationen der Pfarrern, Geist- und Weltliche Special-Visitationes auch Dispensationes in gradibus prohibitis wo keine besonderbahre Bedencklichkeiten zustehen. Worbey damit abgeredet daß die Verfolgung derer in öffentlicher Flucht begriffenen Missethätern aus einer Jurisdiction in die andere, jedoch ohne Præjudiz geschehen möge, dem Beamten aber es gleichwohl so bald möglich, angezeiget werde; Ingleichen daß die Remissiones derer Delinquenten in denen Fällen, worinnen solches üblich, und die Durchführung derselben ohne Gebühren und allen Gegenschein gestattet werden, die Landes-Verweisung auch, in welcher Landes-Portion sie gleich geschehen, auf sämtliche Lande sich erstrecken solle. Nicht weniger sollen hingegen die Gewerbe und Commercien der Unterthanen aus einer Portion in die andere ihren freyen ungehinderten Lauff behalten, und darinnen keine Aenderung vorgenommen oder gestattet werden, wie denn gleichfalls, da bißhero aus einem Amte oder Ort zu dem andern erbliche Frohn-Dienste geschehen wären, es dabey sein beständiges Verbleiben behält. Allermassen nichts minder bey den Filialen jedwedem Herrn seine hohe Jura zu exerciren zukomme, ohnerachtet die Haupt-Kirchen in einer andern Portion gelegen wären.

Ob nun auch wohl zum Neunten in Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten freyen Willkühr gestan-

ſtanden, ob ſolchemnach ſo bald jedweder in ſ
Landes-Portion nur erzehlter maſſen beſon
Collegia der Regierung und Conſiſtorii beſe
wolte, immaſſen auch im Anfang Sie faſt da
geneigt geweſen; So haben Sie dennoch in re
ferm Nachſinnen, wegen vieler Erheblichkeiten, ſic
und ihren Unterthanen vorträglichen, auch zu Er
haltung genauer Harmonie im Juſtiz- und Po
licey-Weſen, ſo wohl Ihres geſamten Fürſtlichen
Hauſes, und darinn zugleich Ihrer allerſeits Re
ſpects, dann beſtändigen genauern Freund-Brü
derlichen Vernehmens, vor thunlicher und beſſer
erachtet, Ihre Regierungs- und Conſiſtorial-
Geſchäffte bey denen zum Friedenſtein und Conſiſtorial
tenburg vorhandenen Collegiis fernerweit zu Al
ſen, und deßwegen mit Dero ältesten Herrn Bru
ders Durchlauchtigkeit eine gewiſſe Abrede zu neh
men, geſtalt ſolches dahin geſchehen, daß mit
höchſtgedachter Sr. Durchl. Beliebung, Herrn
Hertzog Heinrichs, und Herrn Hertzog Ernſts
Durchlauchtigkeiten der Fürſtl. Friedenſteinischen,
Herrn Hertzog Chriſtians und Herrn Hertzog
Johann Ernſts Durchl. Durchl. aber der Alten-
burgiſchen Regierung und Conſiſtorio Ihre zu
dergleichen Collegiis gehörige Geſchäffte zur Ex-
pedition dergeſtalt anzuvertrauen gemeinet, daß
ſo wohl bey der erſten Inſtanz, wann Schrifftſaſ-
ſen aus Ihrer Durchl. Landes-Portionen belanget
werden, als auch wenn per modum ſimplicis
querelæ aus Dero Aemtern, Städten und Ge-
richten Klage-Sachen an die Regierungen oder
Conſiſtoria kommen, alle Reſcripta, Decreten und

soldung und Lieferung, dann die Durchführung künftige Ausstattung, die Fortführung des ersteren Festungs-Baues bey hiesiger Residenz-Stadt und Stadt, und darzu gehöriges Magazin und Zeug-Haus, auch Quartierung, worbey jedoch insonderheit die gesammten Landstände allerbilligst Benfall bedungen wird; Die Unterhaltung des Geheimden Raths- und anderer Collegien gesamter Besoldungen, Diäten, Reise-Unkosten; und was hiernechst auf die oben im vierten Punct zu Sr. Kayserl. Majestät und Dero Kayserlichen Posteritet Directorium und Verführung, allein gegebene Publica bey Gesandschafften, Auslösungen Kayserl. und Königl. gesandter Bedienungen, Unterhaltung des Kayserl. Cantzley-Systems der Agenten, ingleichen bey Land-Tägen, dann zu Unterhalt der Universität, Hof-Gerichtes und andern Aufwendungen zu Dero Land- und Cantz-Bedienten, Verführung der an den Reichs-Gerichten hangenden Processen, (ausser der Jülichs. Sach,) zu wenden seyn, auch dergleichen sich etwan mehr ereignen möchten.

Alldieweil aber die erzehlte und andere mehrere Hertzog Friedrichen zu Erleichterung der Herren Brüdere allein obliegende Abgaben und Bürden sich auf ein sehr hohes belauffen; So haben höchstgedachte vier Herren Brüdere zu einiger Sublevirung, nach neulich zu Altenburg beschehener Vertheilung des samtl. Silber-Wercks, wie auch der daselbst und zu Coburg befindlichen andern Mobilien, so wohl Rüst-Kammer und Bibliothec, ingleichen der Stutterey zu Rodach, ihre übri-

Lande, und am 19. Sept. 1707. paſſirte er ſolche daſelbſt wieder zurück, wohin auch noch die Fourage nachgeführet werden muſte.

Wir hatten ſchon längſt vorher gantz zeitig im Früh-Jahr Unſers Ortes alles, was nach dem angegebenen Inhalt mehrbeſagten Inſtrument durch ein von dem Schwediſchen Secretair Cederhielm im Februar. 1707. eingereichtetes Schreiben von uns abgefordert war, adimpliret; alle in der Action bey Kaliſch gefangene Schweden waren auf freyen Fuß geſtellet, ohne einen eintzigen von den Unſrigen, ſo in die Gefangenſchafft nach Schweden hiebevor geführet waren, dargegen erlangen zu können, ob ſich gleich darzu der Schwediſche General Mardefeld bey ſeiner und der Seinigen Loßlaſſung abſonderlich verreverſiret hatte, auch ſo gar unſere eigene Leute und Unterthanen, die Wir vorhero bey Frauenſtadt verlohren, und bey Kaliſch durch die Waffen wieder beſtritten hatten, muſten dennoch zurücke ausgeliefert werden.

Ja Wir hatten noch hierüber, obwol dieſerwegen im Friedens-Inſtrument gantz nichts erwehnet war, Uns diſponiren laſſen, auf des Stanislai Brief durch ein Hand-Schreiben mit Beylegung der von dem Könige in Schweden für ihn prærendirten Titulatur zu antworten, bloß zu dem Ende, um Uns zu tranquilliren, daß Unſer ſeits nichts unterbleibe, ſo nur einen Schein hätte, zur Befreyung des armen bedrengten Landes dienlich zu ſeyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Junio, was gantz unvermuthet aufs neue

wie-

wieder prætendiret wurde, ſo viel nur deſſen in Unſerm Vermögen ſtunde, wie ſchwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen. Es halff aber doch alles nichts, und war weder dieſes, noch eine mehrere Condeſcendenz von der Wirckung, das geringſte auszurichten; Das Schloß zu Leipzig und Unſere Chur-Stadt, Wittenberg wurde von der darein gelegten Schwediſchen Beſatzung wider den 17. Articul, auch nicht eher, als bis zum letzten Abzug der geſamten Armée entnommen, da doch Cracau und Tykoczin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707. Jahres geräumet waren.

Die gewaltſame Extorſiones in erhöheten groſſen Summen von Unſern armen Unterthanen, nahmen nach dem ſo genannten Friede mehr überhand, als zuvor, es wurde nach deſſen Schluß in einem Monate mehr eingetrieben, als ſonſt kaum in 16. Monaten zu erhalten unmöglich geweſen, ſolchergeſtalt aber das Land auf das äuſſerſte ausgeſauget, wie dann mehr als 23. Millionen Incluſive der Natural-Verpflegung, daraus erpreſſet worden, von dem durch die Exceſſe gethanen Schaden und ſchweren Executions Koſten nicht zu gedencken, da doch bekandt, daß unter dem Nahmen COMMEATVS & STIPENDIORUM zu Fourage und Sold kein Uberfluß gehöret, auch dasjenige, was damahls geſetzet, auf eine verſtärckte Armée keinesweges zu extendiren, ſondern vom Zuſtande, wie er zur Zeit des Pacti geweſen ſo viel vor ſelbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt, anzunehmen, hingegen aber von dergleichen exceſ-

ſiven

chen, daß Sie Sr. Hertzog Heinrichs Durchl. zu besserm Auskommen bey der Fürstl. Tafel, jährlichen mit einigen Stücken roth und schwartz Wildpret, und deren Liefferung in der Haut, ohne Entgelt freundlichen an Hand gehen mögen.

Im übrigen hat ein jedweder der oben §. 7. mit überwiesenen niedern und hohen Jagd, so wohl Forst- und Wald-Nutzungen, jedoch mit Beobachtung der gemeinen Jagd- und Forst-Ordnung bestmöglichst zu gebrauchen, worgegen das bißherige Deputat am Wildpret, Licht und Holtz, mit der Gemeinschafft uffhöret.

Der künfftigen in GOttes Hand stehenden Erb-Fälle halben, haben zum Zunfzehenden der vier jüngern Herren Brüdere Fürstl. Durchlauchtigkeiten sich dahin freund-brüderlich erkläret und verbindlich gemacht, weil bey jetzigem Erb-Vergleich des ältesten Herrn Bruders Erb-Portion nicht dergestalt ansehendlichen überbleiben kan, wie es wohl die Authorität des gesamten Fürstl. Hauses erfodert, und demnach Sr. Fürstl. Durchlaucht. die vorhin nach der Länge beschriebene sehr schwere gemeinschafftl. Onera schier alleine zu tragen mit überlassen worden, daß dannenhero auf dem Fall da einer oder der andere von denen sämtlichen Sechs Fürstl. Herren Gebrüdern nach Gottes Willen ohne Fürstl. Mannes-Erben Todes verfahren solten, Sr. Hertzog Friedrichs Durchl. oder Dero Posteritat, zur Ergötzlichkeit vorberührter Übernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Ufthelffung des jetzt sehr geschwächten Cammer-Vermögens, bey jedem Fall an denjeni-

nigen, was Ihro und diesen vier jüngern Herrn Brüdern, oder denen überlebenden und ihren Fürstl. Erben an Erbschafft und Anfall zukommet, und gebühret, eine Portio virilis zum Præcipuo gegönnet, solchemnach bey jeden Theilungen eine Portion mehr, als der Fürstl. Interessenten Anzahl, oder mit der Zeit Stämme sind, gemachet oder gesetzet, so dann Herrn Hertzog Friedrichen zwey Theile, denen jüngern Vieren, oder nach ereignenden Fällen so dann Dreyen, oder weniger überlebenden Herren Brüdern oder jedwedern ein Theil gefolget und überlassen werden soll, dargegen die etwann hinterlassene Fürstl. Wittib oder Töchter auch Fürstl. und anständig zu verpflegen, zu alimentiren, und nach Gelegenheit auszustatten, und die Kosten darzu, nach mehr erwehnter Proportion, von denen Fürstl. Successoren beyzutragen.

Es ist aber dabey der vier jüngern Herren Brüdere Durchlauchtigkeiten expresse bedungen, daß dieser Vergleich uff die Jülichsche Lande, und derselben Succession, oder auch uff Chur- und Fürstl. Sächsische und andere Mitbelehnschafft und Anwartungen, wie die Nahmen haben, nicht gezogen, sondern Ihren Durchlauchtigkeiten und Dero Nachkommen daran ihr völliges Successions-Recht ohne allen Abgang und Verringerung verbleiben solle.

Und nachdeme zum Sechzehenden forne am Ende des dritten und fünfften Puncten, wegen Fr. Herrn Hertzog Friedrichen vorbehaltenen Pudicorum, angeführet worden, daß bey denen Ver-

ſiven Exactionen eine Armée bey nahe 100000. Mann hätte unterhalten werden können, und gleichwohl war im übrigen allen Kriegs-Koſten, auch anderm daher prætendirenden Schaden im 2. Articul ſchlechterdings renunciret.

So war auch keinesweges dem Tractat gemäß, die Armée in Unſerm Lande noch eins ſo hoch als ſie herein gekommen zu vergröſſern, vielweniger darinnen ſelbſt anzuwerben, und ſelbiges dadurch der Mannſchafft noch mehr zu entblöſſen, Was von uns deſertirte und mit vollem Gewehr aus denen Veſtungen und Quartiren fortlieffe, wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen, wodurch dann zugleich geſchahe, daß an vielen Orten, ſonderlich in der Nieder-Lauſitz, die von uns wider die Deſerteurs und wegen der Anhaltung ausgefertigte gewöhnliche Patente von denen Schweden zu Unſerer höchſten Verkleinerung verſchiedentlich abgeriſſen worden.

Von der Verpflegung des Pohlniſchen Anhangs welcher doch in ziemlicher Menge ſich mit eingefunden hatte, vielweniger der angemaßten Hofſtatt des Grafen Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Pactis gedacht, dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Exceſſen ein groſſes extorquiret, und wuchſe darneben deren Inſolence mit Rauben, Plündern, auch anderer Gewalt und Thätlichkeit ſo hoch, daß ſich ſo gar der König in Schweden ſelbſt genöthiget ſahe, die gefängliche Einziehung dergleichen Freveler durch ein abſonderlich Mandat vom 12. Octobr. 1706. frey zu geben.

Die bey der Schwediſchen Militz begangene Exceſſe waren gleichfalls nicht gering, gantz generaliter wurden keine Brand-Stättte eximiret, ſondern es muſten für dieſelbe ſo wohl als angebauete Häuſer und Güter contribuiret, auch die von langen Zeiten her wüſt gelegene Stellen und caduc geführte Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden, ja diejenigen waren nicht verſchonet, welche doch von denen Schweden ſelbſt ins Feuer gerathen, dergleichen gar offt geſchahe, auch bey des Königs in Schweden Haupt-Quartier in Alt-Ranſtadt ſelbſt, nicht minder in der Stadt Bibra in Thüringiſchen Creiſſe, welche recht vorſetzlich um deßwillen, daß die Fourage ſogleich nicht gelieffert werden können, an vier Orten mit Feuer angezündet, und völlig abgebrandt, woſelbſt auch noch hierüber die Einwohner, ſo ſich in die Kirche ſalvirt, daraus mit Gewalt gezogen, und gepeitſchet worden, anderer Special-Orte allhier nicht zu erwehnen.

Und ob Wir wohl anbey uns erboten die Anſchaffung derer verlangten Contributionen ſelbſt veranſtalten zu laſſen, nur daß *in modo colligendi* wegen Ungleichheit der Steuer-Schocke, der darauf folgende Ruin der Unterthanen abgewendet werden möchte, ſo war doch auch ſolches nicht zu erlangen, und da Wir die General-Acciſe gerne beybehalten hätten, um daraus die gemachten Anlagen deſto beſſer aufzubringen, und damit dem Armuth zu ſtatten zukommen, ſo wurde doch nicht uur ſolche gäntzlich aufgehoben ſondern man vertriebe auch die Bedienten davon,

tractir-

chen, daß Sie Sr. Hertzog Heinrichs Durchl. zu besserm Auskommen bey der Fürstl. Tafel, jährlichen mit einigen Stücken roth und schwartz Wildpret, und deren Liefferung in der Haut, ohne Entgelt freundlichen an Hand gehen mögen.

Im übrigen hat ein jedweder der oben §. 7. mit überwiesenen niedern und hohen Jagd, so wohl Forst- und Wald-Nutzungen, jedoch mit Beobachtung der gemeinen Jagd- und Forst-Ordnung bestmöglichst zu gebrauchen, worgegen das bißherige Deputat am Wildpret, Licht und Holtz, mit der Gemeinschafft uffhöret.

Der künfftigen in GOttes Hand stehenden Erb-Fälle halben, haben zum Zunfzehenden der vier jüngern Herren Brüdere Fürstl. Durchlauchtigkeiten sich dahin freund-brüderlich erkläret und verbindlich gemacht, weil bey jetzigem Erb-Vergleich des ältesten Herrn Bruders Erb-Portion nicht dergestalt ansehendlichen überbleiben kan, wie es wohl die Authorität des gesamten Fürstl. Hauses erfodert, und demnach Sr. Fürstl. Durchlaucht. die vorhin nach der Länge beschriebene sehr schwere gemeinschafftl. Onera schier alleine zu tragen mit überlassen worden, daß dannenhero auf dem Fall da einer oder der andere von denen sämtlichen Sechs Fürstl. Herren Gebrüdern nach Gottes Willen ohne Fürstl. Mannes-Erben Todes verfahren solten, Sr. Hertzog Friedrichs Durchl. oder Dero Posteritat, zur Ergötzlichkeit vorberührter Übernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Ufthelffung des jetzt sehr geschwächten Cammer-Vermögens, bey jedem Fall an denjeni-

pflichtbar gemachet werden, auch bey Solenni-
räten die Aufwartung zu thun schuldig seyn, jedoch
daß solches Herrn Hertzog Friedrichen an dem
beym Defensions-Werck alleine habenden Com-
mando, und völliger Disposition desselben, zu
einigem Nachtheil und Abbruch nicht gereiche. Es
wollen auch Se. Fürstl. Durchl. bey vorgehender
Aufforderung solches Landes-Außschusses, oder der
Ritter-Pferde, so wohl da zu Dienste des Gemei-
nen Wesens Werbungen in Dero Herren Brü-
der Portionen anzustellen, oder Sammel-Plätz
dahin zu assigniren wären, denenselben von alle
vorhero zeitliche und gnugsame Nachricht wiede
fahren lassen. Die Universität und Schöppe
Stuhl zu Jena bleiben uf Masse, wie sonen v
dem Hof-Gerichte gemeldet, jederzeit in gesam
Pflichten, wird auch die Visitation daselbst co
muni nomine von Herrn Hertzog Friedrichen v
seinen Nachkommen verrichtet, und seynd sämtl
Herren befugt, sich der Professoren Anrath
vorfallenden Geschäfften zu gebrauchen.
Conferirung der Stipendien aber zu freyem
daselbst, soll es also gehalten werden, daß di
gen Beneficia, welche vor gewisse Orte gewi
jedweder Herr des Orts an tüchtige Subjecta
die Consistoria zu verlegen habe; bey Austh
der übrigen, welche nicht auf gewisse Orte
ret, soll auf die sämtlichen Landes-Kinder, so
würdig ohne Unterscheid, aus welchen
Bruders Landes-Portionen dieselben bürti
hen, und denen tüchtigsten, so dergleichen be
wann zumalen sie von einem Herrn Bru
schrieben, damit geholffen werden.

Wie denn gleichergestalt mit denen zu milden Sachen ausgesetzten fünf tausend Rthl. Capital, so viel davon ad pios usus nicht anzuwenden unter Hertzog Friedrichs Durchl. Direction eine solche Distribution zu machen, damit jegliches Herrn Bruders Landes-Antheil, auf bedörffenden Fall, sich einer proportionirten Hülffe dahero mit zugetröſten habe. Bey denen General-Visitationibus, auch Steuer-Revisionibus, so gleichfalls von Herrn Hertzog Friedrichen und der Herren Brüderen Antheilen communi nomine geschehen, mögen höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten jemanden Dero Ihrigen in Ihren Landen nach Dero Belieben mit beyordnen, damit auch disfalls Ihr Fürstl. Respect neben dem ältesten Herrn Bruder und seinen Posteris bestehe, massen dahin bey allen dergleichen gemeinen Verrichtungen gesehen werden soll.

Wegen des Leib-Geleits ist die Abrede genommen, daß Herrn Hertzog Friedrichs Durchl. und Dero Nachkommen am Regiment zwar die Annehmung auf denen Grentzen der Fürstenthümer, und die Fortführung überall in gesamtem Nahmen zu thun, jeder Herr Bruder aber in seiner Landes-Portion jemanden von denen Seinigen mit beyzuordnen, das Marck Geleite auch alleine zu verfügen haben soll. Es ist aber hierbey insonderheit festiglich bedungen, daß alles, was in diesem 16ten Punct, und sonst hin und wieder von dem Modo Administrationis Publicorum angeführet, von niemanden jetzt oder künfftig dahin zu mißdeuten, als obbesagte Publica selbsten mit der Zeit getren-

net werden möchten, sondern wie solche oben mit reiffem Bedacht Herrn Hertzog Friedrichs Durchl. und Dero descendirenden Regiments-Folgern unwiderrufflich anvertrauet, also sollen solche auch ohne Aenderung und Trennung allezeit beständig und erblich bey ihnen verbleiben.

Als auch zum Siebenzehenden Herrn Hertzog Heinrichs Durchl. zu vernehmen gegeben, daß das Amt Königsberg mit einigen neuen Stifftungen beschweret, und von dem alten Amts-Anschlage, nach welchem Ihro die Assignation dieses Amts geschehen, solches nicht abgezogen worden; Ingleichen daß das Stifft und Amt Römhildt mit einer allzuhohen und erträglichen Anschlage in der Reichs-Matricul angesetzet, und zwar bißhero theils durch die Coburgische Lande, theils durch andere gnädigste Verordnung subleviret worden vor sich allein aber denselben nicht zu ertragen vermöge; Dann auch, daß zwar bereits bey der Fürstl. Hennebergischen Theilung Anno 1660. der Anfang eines Amt-Hauses bey dem Sr. Durchl. überwiesenen Amt Themar wahrgenommen, auch darzu ein gewisses Quantum an Gelde und Holtz zu einer Bey-Hülffe ausgesetzt, annoch aber zu dem Bau kein Anfang gemachet worden; So ist, was das Amt Königsberg belanget, wegen der angedeuteten neuen Stiffungen fleißige Nachsuchung geschehen; Alldieweilen sich aber befunden, daß dem Amt selbsten dergleichen nicht vorhanden, jenigen aber, so auf Rügheim stehen, bey Ubergabe bereits in Consideration kommen, mit übergeben worden; Als hat es darbey sein Verwenden.

Wegen des Römhildiſchen Matricular-Anſchlags aber wollen Se. Durchl. ſo bald möglich daran ſeyn, daß die unter andern Puncten auch deßwegen mit Schleuſingen ein und anders mal gepflogene Conferentien förderlichſt mit ſelbigem Fürſtl. Theil zuſamt den übrigen Hennebergiſchen Herren Intereſſenten wieder angetreten, und diß-falls durch Billichkeit vermittelt werden. So ſollen auch die nacher Themar zu einem Amt-Hauſe deſtinirte Gelder und Bau-Holtz Herrn Hertzog Friedrichen bey denen übrigen Fürſtl. Henneberg. Herren Intereſſenten, ſo darzu noch etwas beyzutragen haben, damit der Abtrag ohne Verzögern geſchehe, Fleiß angewendet werden.

Weil zum Achtzehenden Ihre Fürſtl. Durchlauchtigkeiten allerſeits, wie ſchon oben berühret, bey dieſem Erb-Vergleich ſattſam verſpüret, wie eines jeglichen Erb-Portion bereits in Anſehung Ihres hohen Fürſtl. Hauſes ziemlich ſchwach worden, und daher leicht begreiffen, wann bey denen Poſteris dergleichen Separation vorgehen ſolte, daß gar bald das Fürſtl. Anſehen mercklich verdunckelt werden könte; Als haben ſie ſich ſamt und ſonders dahin vereinbaret und verbunden, daß keinem unter ihnen, bey Dero bereits habenden oder von GOtt erwartenden Nachkommen, weitere Vertheilung geſtattet, ſondern alle auf ſolche Expedientia bedacht ſeyn wollen, wie die geſamten Lande vielmehr vermehret, und näher vereinbaret, als weiter geſchwächet und getrennet werden können.

Wie dann in ſolchem Abſehen auch mit denen

Bewitthumungen, welche ein jeder nunmehro vor sich zu constituiren hat, Sie also behutsam verfahren wollen, damit die Landes-Portionen so wenig, als nur immer seyn kan, beschweret, zum allerhöchsten aber das Herkommen bey diesem Hause dißfalls nicht überschritten werde. Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten hätten auch gerne, wegen künfftiger Ausstattung der Fürstl. Töchter, und was die Landschafften darbey zu tragen, sich eines gewissen entschlossen; Dieweil aber, nach Unterscheid der Fälle die Umstände merclich variiren können, auch kein Zweifel, daß die getreuen Land-Stände, nach der Zeiten Beschaffenheiten, ihre Devotion in diesem Stück niemals zurück ziehen werden; Als ist dieser Punct zwar ausgesetzet verblieben, es will aber ein jedweder durch vorsichtiges Haußhalten dahin bedacht seyn, damit hierzu und anderen Bedürffungen ein Vorrath geschaffet werde, vermittelst dessen, dergleichen Ehren-Fälle, wenn sie sich ereignen, nebst dem Beytrage dessen, was die Landschafften darzu herschiessen möchten, um so viel ansehnlicher und vergnüglicher können ausgerichtet werden.

Uber dieses haben Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten einander auch betheurlich und bey Fürstl. Worten versprochen und zugesaget, daß keiner befugt seyn solle, ichtwas von seinen Aemtern und Intraden, Rechten oder Gerechtigkeiten, unter was Vorwand es auch geschehe, zu veräussern, oder zu verpfänden, oder sonsten zu beschweren, sondern Sie wollen samt und sonders Ihre Fürstl. Hofhaltungen und Ausgaben dergestalt reguliren und ein-

Wie denn gleichergestalt mit denen zu milden Sachen ausgesetzten fünf tausend Rthl. Capital, so viel davon ad pios usus nicht anzuwenden unter Hertzog Friedrichs Durchl. Direction eine solche Distribution zu machen, damit jegliches Herrn Bruders Landes-Antheil, auf bedörffenden Fall, sich einer proportionirten Hülffe dahero mit zugetröſten habe. Bey denen General-Visitationibus, auch Steuer-Revisionibus, so gleichfalls von Herrn Hertzog Friedrichen und der Herren Brüderen Antheilen communi nomine geschehen, mögen höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten jemanden Dero Ihrigen in Ihren Landen nach Dero Belieben mit beyordnen, damit auch disfalls Ihr Fürstl. Respect neben dem ältesten Herrn Bruder und seinen Posteris bestehe, maſſen dahin bey allen dergleichen gemeinen Verrichtungen gesehen werden soll.

Wegen des Leib-Geleits ist die Abrede genommen, daß Herrn Hertzog Friedrichs Durchl. und Dero Nachkommen am Regiment zwar die Annehmung auf denen Grentzen der Fürstenthümer, und die Fortführung überall in gesamtem Nahmen zu thun, jeder Herr Bruder aber in seiner Landes-Portion jemanden von denen Seinigen mit beyzuordnen, das Marck Geleite auch alleine zu verfügen haben soll. Es ist aber hierbey insonderheit festiglich bedungen, daß alles, was in diesem 16ten Punct, und sonst hin und wieder von dem Modo Administrationis Publicorum angeführet, von niemanden jetzt oder künfftig dahin zu mißdeuten, als obbesagte Publica selbsten mit der Zeit getren-

Portionen gewisse Personen zu zuordnen, welche daselbst die Dispolition der Quartiere mit machen, und den Durchzug beschleunigen helffen.

Würden sich auch plötzlich Fälle ereignen, um welcher willen zum Schutz derer Lande oder ihrer eigenen Personen und dergleichen, der jüngeren Herren Brüder Fürstl. Durchl. in der Eile den Ausschuß in ihren Landes-Portionen aufzubieten genöthiget würden, soll solches denenselben zwar ungewehret seyn, jedoch aber, daß Herrn Hertzog Friedrichen schleunigst davon Eröffnung geschehe, und darauf weitere Dispolition erwartet werde. Es soll ferner auch Ihren Durchl. und Dero Nachkommen die Zuflucht in die verwahrten Orte der Lande und Salvirung des Ihrigen dahin niemals versaget, sondern sie willig, als Fürstl. nahe Anverwandten, eingelassen, aufgenommen und geschützet werden.

Zum Zwanzigsten haben Herrn Hertzog Friedrichs Durchl. wann Dero vier Herren Gebrüdere von denen in diesem Vergleich überwiesenen Aemtern, Gütern, Gefällen und Juribus etwas in Anspruch genommen werden wolten, uff eigene Kosten, jedoch nur so viel deren jedes Orts dargehen möchten, dieselbe darbey kräfftig zu vertreten, und diese hinwiederum Sr. Durchl. wegen Ihr erblich verbleibenden übrigen Lande und deren Pertinentien und Hoheiten, dergleichen zu saget Daferne aber ichtwas mit Recht evicret werden solte, so thut deßwegen jedweder sämtlichen Fürstl. Herren Gebrüdere billig die hörige Ersetzung pro rata.

Bey nachbarlichen Grentz- und andern

rungen wollen Ihre Durchlauchtigkeiten einander ebenfalls getreulich und freund-brüderlich assistiren, sonderlich aber, wenn der jüngern Herren Brüdere Landes-Portionen dergleichen betreffen, sollen Herr Hertzog Friedrich, wo es nöthig, Dero Assistenz auf eigene Kosten, so viel deren ihres Orts anzuwenden haben, interponiren und dahin arbeiten, damit solche Streitigkeiten nach Billigkeit beygeleget werden. Und weiln solcher nachbarlicher Zwisten bereits so wol im Amt Camburg und Themar, als sollen sonderlich Hertzog Friedrichs Fürstl. Durchl. daran seyn, daß durch füegliche Mittel solche ehest erlediget, und zum Vergleich gebracht werden.

Uber dieses sind zum Ein und zwanzigsten nachgesetzte Stücke, wie zum theil zuvor erwehnet, in Gemeinschafft angesetzet, und Ihr. Fürstl. Durchl. allerseits vorbehalten worden:

Die Käyserliche, Königliche und andere hohe gesamte Belehnung, davon im 16ten Punct vorhero Meldung gethan.

Die Jülich-Clev- und Bergische Successions-Sache.

Die sämtliche Mit-Belehnung mit dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen.

Die Erb-Verbrüder- und Erb-Vereinigung mit Hessen, Brandenburg und Böhmen.

Die Isenburgische Expectanz, und Elsaßische Prætension. Dann auch

Des Fürstl. Hauses gesamte Archiven zu Würtenberg, Coburg und Meinungen, so viel bey diesen vier letzten an Documenten und Urkunden, so das gantze Haus betroffen vorhanden sind.

Das

Das Seniorat und daran hangendes, itzo beym Fürstl. Weymarischen Hause stehendes gemeines Directorium, so ferne solches nach gegenwärtigem Recess stattfindet. Zumal aber die Præcedenz und der Vorgang beym Hause, nach dem natürlichen Alter, wie auch das solchem Directorio zugestandene Emolumentum des Amts Oldisleben, welches beydes Ihre Fürstl. Durchl. samt und sonders sich kräfftigst bedungen und vorbehalten haben.

Die künfftig sich etwa hervor thuende Gold und Silber- auch Kupfer- und Zinn-Bergwercke welche innerhalb dreyer Monaten, nach beschener Denunciation, bey Verlust des daran habenden Rechtens, ein jeder Fürstlicher Interesse mit anbauen mag. Ingleichen der Silber-Kauzu Schneeberg.

Die Salfeldischen Bergwercke aber, weil schon vor diesem mit in Fürstliche Theilung kommen, sollen hierunter nicht gezogen, sondern nur der gemeinen Saal-Flösse Herrn Hertzog Friedrichen, und deren Nachfolgern am Regiment, überlassen werden.

Das Fürstl. Müntz-Regal, jedoch daß die samte Müntz-Statt Hertzog Friedrichs Durchleine zu bestellen verbleibe, und solche auch, sammtliche Müntz-Bedienten, von Ihro unterhalten werden.

Die Austrag, wie solche in der Fürstlichen Disposition vorgeschrieben, immassen Ihre Durchlauchtigkeiten allerseits so wol auch dem übrigen allen das in denen Fürst-Bätterlichen Dispositionen und denen Pactis Majorum

tractirte sie übel, und setzte sie wohl gar in Verhafft, Wir aber musten Uns solchergestalt, mit Hindansetzung des geschlossenen Friedens, aller über unsere Unterthanen zustehende Gewalt beraubet sehen.

Es war auch nicht genug, daß dergleichen grosse Beschwerungen aus dem Königl. Haupt-Quartier ausgeschrieben wurden, sondern die Officiers schätzten hierbey das arme Volck in Bezahlung der Rationen und Portionen, nach eigenem Gefallen, wie sie wolten, und was etwa bey ein und anderm Ort wieder ersetzet werden solte, wurde sonst auf andere Weise zu Wasser gemacht, es wiederfuhr auch denen, die geklaget hatten, eben um der Ursache willen, noch mehrerer Schade und Hertzeleid.

Am Gewichte und Maß war nirgends keine Genüge; und daß nur viel aufgehen möchte, wurde denen Pferden Heu untergestreuet; Die Beamte, Stadt-Magistrate, und andere Gerichts-Personen, waren nicht mehr sicher, sondern wurden inhafftiret, man triebe aus den Gemeinden die besten Inwohner Hauffen-weise weg, und warff sie gleichfalls in Gefängnisse.

Die Kirchen und der darinn haltende Gottesdienst bey denen höchsten Feyer-Tagen, konten nicht mehr wider ausübende Gewalt Beschützung geben, und wurde ein Ort, ingleichen eine Person, obwol schon dessen Contingent richtig abgeführet worden, dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten, gedrungen: Betten, Kleider, auch was sonst mehr zur Bedeckung der Leibes-Blosse und äusserster Dürfftigkeit gehörig, risse man Leuten

gleich ihnen vorbehalten und bedungen worden, oder dahin gehörig ist, und wollen solches alles Dero ältesten Herrn Bruders, Herrn Hertzog Friedrichs Durchl. und Dero Nachkommen erblich, auf maße, wie im Vergleich überall angeführet, überlassen, abgetreten, und übergeben, auch den durch Herrn Hertzog Friedrichen, mit Dero beyden auch freundlich geliebten Herren Brüdern, Herrn Hertzog Albrechten, und Herrn Hertzog Bernhardten, respective wegen der Coburg- und Hennebergischen Aemter getroffenen Erb-Vertrag hierdurch genehm gehalten haben, immassen sie aller Behülffen der Rechten, wie die erdacht werden können, insonderheit des Juris ex pacto & providentiæ competentis, exceptionis doli mali, metus reverentialis, læsionis enormissimæ, persuasionis rei male intellectæ, introductionis novæ Successionis, restitutionis in integrum, &c. aufs beständigst und kräfftigste sich verziehen.

Hingegen verbinden sich Herrn Hertzog Friederichs Durchlauchtigk. nicht weniger, mit Begebung aller Rechtlichen Exceptionen, Dero Fürstliche Herren Gebrüdere bey allem demjenigen, was ihnen Krafft dieses Vergleichs geeignet und übergeben worden, ruhig und ohngekräncket zu lassen, auch gegen andere sie dabey zu vertreten, die übernommenen Præstationes treulich und vollständig zu leisten, auch seine Fürstl. Nachkommen darzu ebenfalls hiermit zu obligiren. Es bleibet aber zu beyden Theilen die gesamte Hand überall vorbehalten.

Es haben ferner zum Drey und Zwanzigsten

sich

rungen wollen Ihre Durchlauchtigkeiten einander ebenfalls getreulich und freund-brüderlich assistiren, sonderlich aber, wenn der jüngern Herren Brüdere Landes-Portionen dergleichen betreffen, sollen Herr Hertzog Friedrich, wo es nöthig, Dero Assistenz auf eigene Kosten, so viel deren ihres Orts anzuwenden haben, interponiren und dahin arbeiten, damit solche Streitigkeiten nach Billigkeit beygeleget werden. Und weiln solcher nachbarlicher Zwisten bereits so wol im Amt Camburg und Themar, als sollen sonderlich Hertzog Friedrichs Fürstl. Durchl. daran seyn, daß durch fügliche Mittel solche eheſt erlediget, und zum Vergleich gebracht werden.

Uber dieſes ſind zum **Ein und zwantzigſten** nachgeſetzte Stücke, wie zum theil zuvor erwehnet, in Gemeinſchafft angeſetzet, und Ihr. Fürſtl. Durchl. allerſeits vorbehalten worden:

Die Käyſerliche, Königliche und andere hohe geſamte Belehnung, davon im 16ten Punct vorhero Meldung gethan.

Die Jülich-Cleve- und Bergiſche Succeſſions-Sache.

**Die ſämtliche Mit-Belehnung mit dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen.**

**Die Erb-Verbrüder- und Erb-Vereinigung mit Heſſen, Brandenburg und Böhmen.**

**Die Iſenburgiſche Expectanz, und Elſaßiſche Prætenſion. Dann auch**

**Des Fürſtl. Hauſes geſamte Archiven zu Würtenberg, Coburg und Meinungen, ſo viel bey dieſen vier letzten an Documenten und Urkunden, ſo das gantze Haus betroffen vorhanden ſind.**

Das

Das Seniorat und daran hangendes, izo beym Fürstl. Weymarischen Hause stehendes gemeines Directorium, so ferne solches nach gegenwärtigem Recess statt findet. Zumal aber die Præcedenz und der Vorgang beym Hause, nach dem natürlichen Alter, wie auch das solchem Directorio zugestandene Emolumentum des Amts Oldisleben, welches beydes Ihre Fürstl. Durchl. samt und sonders sich kräfftigst bedungen und vorbehalten haben.

Die künfftig sich etwa hervor thuende Gold und Silber-auch Kupfer-und Zinn-Bergwercke welche innerhalb dreyer Monaten, nach beschener Denunciation, bey Verlust des daran haftenden Rechtens, ein jeder Fürstlicher Interessent mit anbauen mag. Ingleichen der Silber-Kam zu Schneeberg.

Die Salfeldischen Bergwercke aber, weil schon vor diesem mit in Fürstliche Theilung kommen, sollen hierunter nicht gezogen, sondern nebst der gemeinen Saal-Flösse Herrn Hertzog Friedrichen, und deren Nachfolgern am Regiment, überlassen werden.

Das Fürstl. Müntz-Regal, jedoch daß die samte Müntz-Statt Hertzog Friedrichs Durchl. keine zu bestellen verbleibe, und solche auch, sam Müntz-Bedienten, von Ihro unterhalten werd

Die Austräg, wie solche in der Fürst-Bü chen Disposition vorgeschrieben, immassen Ihre Durchlauchtigkeiten allerseits so wol a dem übrigen allen das in denen Fürst-Bäte Dispositionen und denen Pactis Majorum

und nur durch das Unglück Kriegs-Gefangene worden, zum theil aber würcklich noch angeseſſen ſeyn, auch Weib und Kinder im Lande haben, in einer Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10. Articuls lauten, und alſo auch zur Sclaverey, wann es beliebig in Schweden, nach geſchloſſenem Frieden, zurück bleiben, dahingegen, Krafft dieſes 10. und vorhergehenden 9. Articuls, von Schweden und Pohlen kein einiger behalten werden durffte?

Von einem Bundes-Genoſſen jemand abzuziehen, iſt zwar eine ſchwere Sache, aber doch wohl mehr geſchehen; Allein dergleichen Zumuthung auf die Aushändigung deſſen Miniſtri, welchen Wir bloß zur Geſtellung an ſeinen hohen Principal enthielten, an deme hernach eine ſo harte Execution vollſtrecket worden, ſo wohl auf die Auslieferung derer geſchickten Auxiliar Völcker, als Gefangener, zu erſtrecken, wie bey dem 11. und 12. Articul geſchahe, iſt niemahls ein Exempel verhanden. Wir ſeynd verſichert, daß jeder, der es lieſet, darüber erſtaunen müſſe.

Es iſt aber noch nicht genug: Einer Beherſchung über das Gewiſſen ſich anzumaſſen, heißt GOtt ſelbſt einen Eingriff thun. Wir wollen nicht ſagen, was mit Unſern ſonſt treu geweſenen Unterthanen in Pohlen, und deren Ableitung von Uns, vorgegangen, daß aber hierüber Wir ſelbſt Unſere ſo offt gethane und wiederholte eydliche Verbindung brechen ſollen, kan kein Menſch begehren. Haben wir nicht ſofort bey denen Pactis Conventis, vermittelſt Eydes ausdrücklich ver-

männiglich an seinen Gerechten, Rechten und G
rechtigkeiten unvergriffen und unschädlich seyn.

Und gebiethen darauf allen und jeden Ch
Fürsten, Fürsten, (ad longum ins Reich) e
und festiglich, mit diesem Brief, und wollen, da
obbenannter Hertzoge zu Sachsen Liebd. wider
inserirte Recesse, und diese Unsere darüber erth
Käyserl. Confirmation insgesamt, oder eine
den in particulari, nicht hindern, noch irren,
dern sie dessen, wie ob stehet, samt und so
ruhiglich und unperturbiret freuen, gebra
und geniessen lassen; Insonderheit aber
len Wir Ihnen sämtl. Hertzogen zu Sachsen
denen so dabey interessirt seynd, genädig
ernstlich, daß sie auf ihrer Seite solche Verg
Recesse, so weit dieselben einen jeden binden
len Puncten, Articuln, Clausuln, Inhalt,
und Begreiffungen, wie obstehet, je stracks
kommen und geleben, darwider nichts thun
deln oder vornehmen, noch das jemands
gestatten, in keine Weise noch Wege,
einem jeden seye, Unsere schwere Ungn
Straf, und darzu eine Pœn, nemlich 100
löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder
er freventlich hierwider thät, Uns halb
und des Reichs Cammer, und den ander
Theil denen obbenannten verglichenen F
zu Sachsen, oder dem haltenden Theil, ur
lich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mi
dieses Briefs ꝛc. Wien den 4. Decemb

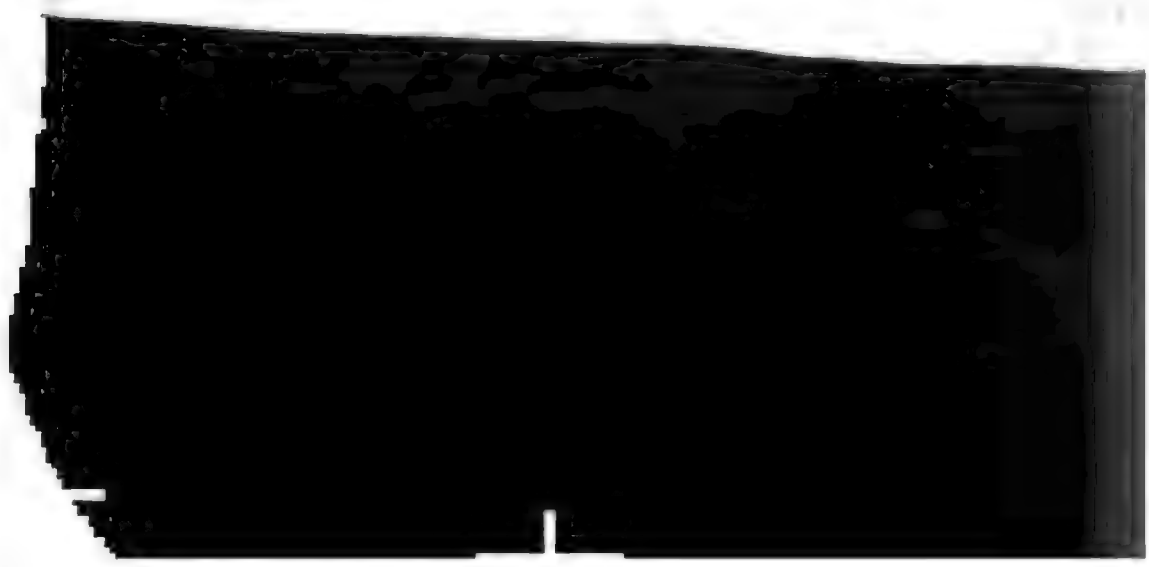

## Numr. 14.

## *LITERAE INVESTITVRARVM a Christiano II. Electore Saxoniæ Pappenheimiorum genti concessæ.*

Von GOttes Gnaden Wir Christian der Andere, Hertzog zu Sachsen, des H. R. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Grafe in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, und Burggrafe zu Magdeburg ꝛc. vor Uns und in Vormundschafft der Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen lieben Brüdere, Herrn Johanns Georgen, und Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, thun kund und bekennen, gegen männiglichen, daß Wir dem Edlen, Unserm Lieben Getreuen Alexandern, als jetziger Zeit dem Elteſten im Geſchlecht, und Conraden, Philipsen, Veit Hippolyten, Heinrich Burchardten, Wolff Christoffen, Wilhelmen, Philipß Thomasen, Maximilian, Caſpar Gottfrieden, Gottfried Heinrich, George Philipß, und Philipß Ludewig, Gebrüdern und Gevettern, allen zu Pappenheimb, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marſchallen, und allen ihren rechten Ehelich gebohrnen Leibes-Lehns-Erben, das Schloß Pappenheimb mit dem Unter-Marſchall-Amte, und mit ſamt allen ihren Zugehörigen, ſamt und ſonderlich ſo viel, wie jeglichem nach Anzahl der Sipſchafft halben gebühren mag, zu einem rechten Erb-Lehen geliehen haben, und leihen auch dem genannten Alexandern dem Elteſten, Conraden, Philipß, Veit Hippolyten, Heinrich Burckhardten, Wolff Chriſtoffen,

innerlich bey ſich ſelbſt überzeuget geweſen, darum haben ſie ſo gar ſehr gleich bey dem andern Articul alle ſpecies juris, damit ja der Welt die Ungebühr nicht vorgeſtellet werden möge, zu entfliehen geſuchet. Allein, die Wahrheit bleibet doch feſt beſtehen, und ob ſie zwar eine Zeitlang unterdrücket wird, ſo hebt ſie ſich doch hinwieder empor.

Wir müſſen darneben rühmen die Beſtändigkeit Unſers wertheſten Freundes und Bruders des Czaars von Moſcau. Es kan auch diejenige Treue, ſo die tapfern Stände des Königreichs Pohlen, nach der rechtmäßigen zu Sendomir aufgerichteten Confœderation, noch immer bey behalten, nimmermehr genug geprieſen werden. Dieſer Unſer Bunds-Genoſſe nun, dieſe Unſere getreue Stände und Unterthanen begehren, ruffen und bitten. Der innerliche Trieb Unſers eigenen Gewiſſens heiſſet Uns ſelbſt keine Stunde verabſäumen. Und alſo iſt auch nichts mehr übrig, als daß Wir dasjenige, was Uns GOtt und das Recht gegeben, hinwieder ergreiffen: Wie Wir dann zu ſolchem Ende die Freundſchafft und Alliance mit Czaariſcher Majeſt. nach vorherge gangenen vielen Negoationen, vor einiger Zeit anderweit erneuert.

Wir erkennen darneben gantz wohl, daß in Unſerer Macht nicht geſtanden, die von GOtt durch die Republique Uns rechtmäßig aufgeſetzte Crone und gegebenes Scepter des Königreichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen, und anderer darzu gehörigen Provintzien, bey dem Mangel einer ordentlichen Einwilligung von der ſämtlichen Republique, als welche darzu keinesweges abſonderlich convocirt gewe-

# Register
## nach denen Paginis.

Wobey zu mercken, daß die Städte, weilen sie ohne dem in Alphabetischer Ordnung im ersten Capitel des vierdten Buchs stehen, in dieses Register nicht mit gebracht worden, es sey denn anderswo, als in diesem Capitel, von ihnen zu lesen.

### A.


*Acta Eruditorum* 811
Adler der weisse, Orden 563
sind in Sachsen anzutreffen 948
*Administrator* der Chur-Sachsen, wie weit dessen Gewalt gehe 252
*Albertus*, Ottonis Divitis Sohn, 49. hat Händel mit seinem Vater 50. was merckwürdig von seinem Tode 57
*Albertus Degener*, erheyrathet das Burggrafthum Altenburg 82. seine Liebe mit der Canigunde 82. andere Heyrath 87. Händel mit seinen Söhnen 86. verkaufft Thüringen an Käyser Adolphen 87
Albert, Chur-Fürst zu Maynz 124
Albrecht, Hertzog zu Sachsen 119. regiert mit seinem Bruder gemeinschafftlich 120. dessen merckwürdiges Testament 1004. wird erkläret 127. Theilung mit seinem Bruder Ernesto 123. übrige Thaten 124. 125
Albertinische Linie 360
*Albinus*, schreibet von Sächsischen Königen ungewiß 5
*Albigon*, ein Vetter und Gefährde Wittekinds 12
Altenburg, das Burggrafthum komt an Meissen 82. die Stadt kommt an Meissen 97. 98. Hertzoge daselbst 389
*Alternation* wegen des Hennebergischen Creiß-Voti 541
Alten-Zell, ein Kloster, dessen Stifftung und Privilegia 48
Stutterey war ehemals daselbst 914

männiglich an seinen Gerechten, Rechten und G
rechtigkeiten unvergriffen und unschädlich seyn.

Und gebiethen darauf allen und jeden Ch
Fürsten, Fürsten, (ad longum ins Reich) e
und festiglich, mit diesem Brief, und wollen, da
obbenannter Hertzoge zu Sachsen Liebd. wider
inserirte Recesse, und diese Unsere darüber erth
Käyserl. Confirmation insgesamt, oder eine
den in particulari, nicht hindern, noch irren,
dern sie dessen, wie ob stehet, samt und so
ruhiglich und unperturbiret freuen, gebra
und geniessen lassen; Insonderheit aber
len Wir Ihnen sämtl. Hertzogen zu Sachsen
denen so dabey interessirt seynd, genädig
ernstlich, daß sie auf ihrer Seite solche Verg
Recesse, so weit dieselben einen jeden binden
len Puncten, Articuln, Clausuln, Inhalt,
und Begreiffungen, wie obstehet, je stracks
kommen und geleben, darwider nichts thun
deln oder vornehmen, noch das jemands
gestatten, in keine Weise noch Wege,
einem jeden seye, Unsere schwere Ungn
Straf, und darzu eine Pœn, nemlich 100
löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder
er freventlich hierwider thät, Uns halb
und des Reichs Cammer, und den ander
Theil denen obbenannten verglichenen F
zu Sachsen, oder dem haltenden Theil, ur
lich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mi
dieses Briefs ꝛc. Wien den 4. Decemb

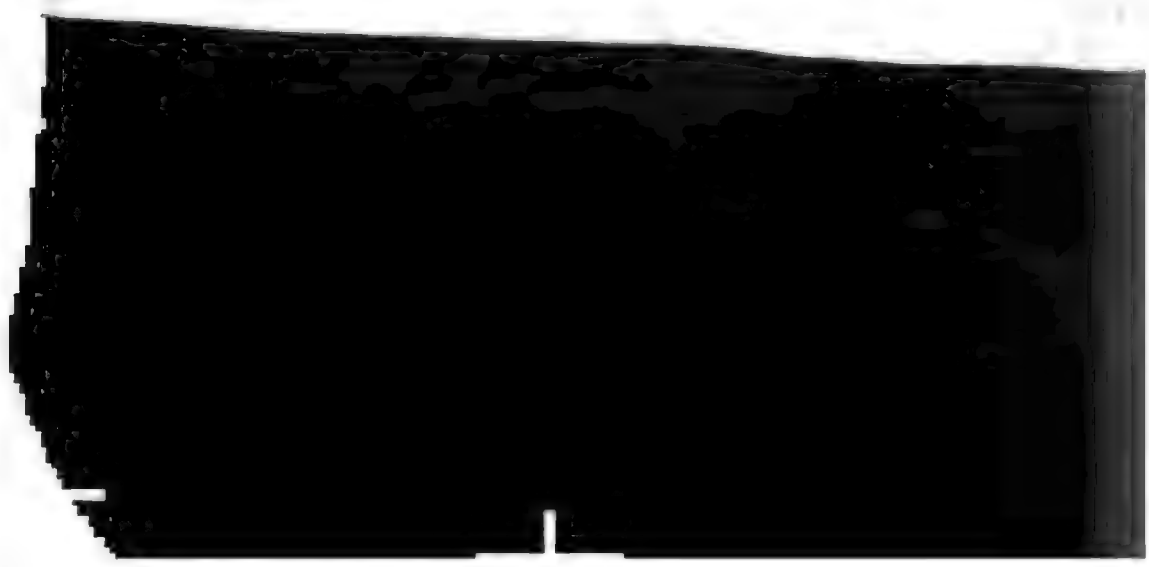

Barby, die Grafſchafft, fällt an Sachſen Weiſſenfelß 361
Succeſſions-Streit deshalber 509
Bären-Fänge in Sachſen 959
Baum, güldener Henrici Illuſtris 917
Baumgärtner 238
Bauren-Aufruhr, remiſsive davon 127
Belehnungs-Actus Hertzog Moritzens mit der Chur 186
Berengarius, ſiehe Werner
Berge in Sachſen 900
Berckwercke in Sachſen, 914. deren Ausbeute wird angezeiget 916. werden ſpecificiret 922
Bernhard der Groſſe zu Weimar, deſſen Thaten 395. ſeq.
Bernhard, Hertzog zu Sachſen Jena 406
*Bibliothecen* in Sachſen 796
Biſchöffe und Bißthümer zu Meiſſen, Merſeburg und Zeitz ſind Sächſiſche Land-Stände 1018. 1020. werden durch Chur Fürſt Auguſtum näher an das Churhauß verknüpfft 242. werden vom Reſtitutions-Edict eximiret 262. ſind Titulo oneroſo an das Hauß Sachſen kommen 1306. werden beſchrieben 652. der Biſchöffe Leben und Thaten wird erzehlet 652. ſeqq.
Böhmiſche Unruhe 261.
*Bonifacius*, Sentiment von ſeinen Meriten bey fortpflantzung der Chriſtl. Religion 647. falſche Abſichten, ſo er dabey gehabt ibid.
Borg, ein Amt, komt an Brandenburg, 364.
Brandenburg ſuchet die Sächſiſche Chur vergebens 108. gehöret zum Sächſiſchen Vicariat 470. vergleicht ſich mit Pfaltz wegen der Jülichſchen Erbſchafft 121. hat ehedeßen die Lauſitz einige Zeit inne gehabt 527.
Brandenſteinin, die ſchöne, war Hertzog Wilhelms Gemahlin 115. was von ihrer Titulatur zu mercken ibid.
Braunſchweig, woher die Hertzoge daſelbſt ihr weißes Roß führen. 14
Brena, eine Grafſchafft 107
Britannien, wird durch die Römer geſchwächet 5
Bruder-Krieg 113
Brunnen in Sachſen, merckwürdige und geſunde 942

Brück Cantzler Hertzog Johann Friedrich 237
Brücken in Sachßen 945
Buch, ein Kloster, deßen Stiffter 46
Buchläden in Sachßen 800
Budsetz, Stam-Hauß der heutigen Hertzoge zu Sachsen 17
Bulle Päpstliche, wegen der Leipziger Meß-Freyheit 613
wider Lutherum wird verbrannt 699
Bund zu Schmalkalden, darinnen haben auch Landsäßige Stände gestanden 1012
Bündnisse haben offt Landstände mit Reichs-Ständen gemacht 1012. 1025. höret mit dem Tode auf 271
Burgwarde, was es sey 17

C.

Calixtus Georg D. 726
Calvinismus 722. wird gedämpfft in Sachsen 723. thut sich wieder hervor 724
Calvinisten ihr Bezeigen gegen die Lutheranos 244
Capitulatio Chur-Fürst Joh. Friedrichs 183. 1021. Hertzog Johann Friedrichs zu Gotha 232
Carl der grosse, Ursachen seines Krieges mit den Sachsen 10
läsßet sie durch Graffen regieren 14
Carl, König in Spanien wird zum Röm. Käyser erwählet 166. sein Bezeigen gegen Chur-Fürst Johann Friedrichen und seine Gemahlin 182. 184. Krieg mit Moritzen 217. wäre bey nahe gefangen worden 218. 219
legt die Regierung nieder 220
Carlstadt oder Bodenstein, deßen Bilderstürmerey 702
disputirt mit Eccio 769
Cassa der Pfarr Wittwen zu Sachsen hat Churfürst Augustus angeordnet 636. in Görlitzischen Kreyse 637
Catten kriegen um die Hällische Saltz-Sude 941
Chemnitz kommt an Meissen 92
Christian I. Churfürst zu Sachsen, war bey des Herrn Vaters Lebzeiten Geheimbder Raths-Præsident 245
führet den Crypto-Calvinismum ein 247. ob er deshalb könne entschuldiget werden 248. Todt, Gemahlin und Kinder 249

# Register
## nach denen Paginis.

Wobey zu mercken, daß die Städte, weilen sie ohne dem in Alphabetischer Ordnung im ersten Capitel des vierdten Buchs stehen, in diesen Register nicht mit gebracht worden, es sey denn anderswo, als in diesem Capitel, von ihnen zu lesen.

### A.


*Acta Eruditorum* 811
Adler der weisse, Orden 563
sind in Sachsen anzutreffen 948
*Administrator* der Chur-Sachsen, wie weit dessen Gewalt gehe 252
*Albertus*, Ottonis *Divitis* Sohn, 49. hat Händel mit seinem Vater 50. was merckwürdig von seinem Tode 57
*Albertus Degener*, erheyrathet das Burggrafthum Altenburg 82. seine Liebe mit der Canigunde 82. andere Heyrath 87. Händel mit seinen Söhnen 86. verkaufft Thüringen an Käyser Adolphen 87
Albert, Chur-Fürst zu Maynz 124
Albrecht, Hertzog zu Sachsen 119. regiert mit seinem Bruder gemeinschafftlich 120. dessen merckwürdiges Testament 1004. wird erkläret 127. Theilung mit seinem Bruder Ernesto 123. übrige Thaten 124. 125
Albertinische Linie 360
*Albinus*, schreibet von Sächsischen Königen ungewiß 5
*Albigon*, ein Vetter und Gefährde Wittekinds 12
Altenburg, das Burggrafthum kömt an Meissen 82. die Stadt kommt an Meissen 97. 98. Hertzoge daselbst 389
*Alternation* wegen des Hennebergischen Creiß-Voti 541
Altenzell, ein Kloster, dessen Stifftung und Privilegia 48
Stutterey war ehemals daselbst 914

*Dedo II.* 34
*Dedo VII.* der Feiste 45
*Deputat*, bedeutet bald eine Appanage, bald ein Reichs-Territorium
*Dethronisation* Königs Augusti wird von denen Schweden zum Zweck des Kriegs gesetzt 315. Ungerechtigkeit derselben 315. Ausführung dieses unbilligen Desseins ib.
Dienstleuthe, siehe Ministerialen 1301
Dietzmann, Marggraff von Meissen, seine Erziehung 84 wird erstochen 95. dessen Epitaphium 96
*Directorium inter Evangelicos* führte Pfaltz bey der Vnion weil Chur-Sachsen nicht dabey war 261. Streit deswegen auf dem Reichs-Tage 499. worinnen es bestehe 500 Motiven, warum es bey einen Sächsischen Churfürsten, der die Catholische Religion angenommen, zu lassen ibid.
*Directorium absente Moguntino* im Chur-Collegio hat Chur-Sachsen 503
*Ditmarus Merseburgensis*, wer er gewesen 20
Diterich II. seine Kinder 33
Diterich, Marggraf Conradi Sohn, seine Heroische Rede gegen den Papst 42. hat Streit mit Hertzog Heinrichen den Löwen 43
Diterich, Ottonis Div. jüngster Sohn, sucht Meissen zu bekommen 50. reiset ins heil. Land 57. nimmt sein Erbland mit Gewalt ein 52. wird auf Angeben der Leipziger mit Gifft umgebracht 53. dessen Söhne ibid.
Dobrelluch, Kloster, wer es gestifftet 41
Dünamünder Schantze wird erobert 311. geht wieder an die Schweden verlohren 315
*Duelle* werden verboten 598

## E.

*Eccius*, seine Disputation mit Luthero 761. Schreiben der Leipziger Vniversität deshalb 762. sein Schreiben an Lutherum 763
Eckard der I. und II. Marckgraffen zu Meissen 36
Edelgesteine in Sachsen 926
Einigkeit, Brüderliche, Orden so deshalb errichtet worden 556

Eise-

Barby, die Grafſchafft, fällt an Sachſen Weiſſenfelß 161
Succeſſions-Streit deshalber 509
Bären-Jäge in Sachſen 959
Baum, güldener Henrici Illuſtris 917
Baumgärtner 238
Bauren-Aufruhr, remiſsive davon 127
Belehnungs-Actus Hertzog Moritzens mit der Chur 186
Berengarius, ſiehe Werner
Berge in Sachſen 900
Berckwercke in Sachſen, 914. deren Ausbeute wird angezeiget 916. werden ſpecificiret 922
Bernhard der Groſſe zu Weimar, deſſen Thaten 395. ſeq.
Bernhard, Hertzog zu Sachſen Jena 406
*Bibliothecen* in Sachſen 796
Biſchöffe und Biſtthümer zu Meiſſen, Merſeburg und Zeitz ſind Sächſiſche Land-Stände 1018. 1020. werden durch Chur Fürſt Auguſtum näher an das Churhauß verknüpfft 242. werden vom Reſtitutions-Edict eximiret 262. ſind Titulo oneroſo an das Hauß Sachſen kommen 1306. werden beſchrieben 652. der Biſchöffe Leben und Thaten wird erzehlet 652. ſeqq.
Böhmiſche Unruhe 261.
*Bonifacius*, Sentiment von ſeinen Meriten bey fortpflantzung der Chriſtl. Religion 647. falſche Abſichten, ſo er dabey gehabt ibid.
Borg, ein Amt, komt an Brandenburg, 364.
Brandenburg ſuchet die Sächſiſche Chur vergebens 108. gehöret zum Sächſiſchen Vicariat 470. vergleicht ſich mit Pfaltz wegen der Jülichſchen Erbſchafft 521. hat ehedeßen die Lauſitz einige Zeit inne gehabt 527.
Brandenſteinin, die ſchöne, war Hertzog Wilhelms Gemahlin 115. was von ihrer Titulatur zu mercken ibid.
Braunſchweig, woher die Hertzoge daſelbſt ihr weiſſes Roß führen. 14
Brena, eine Grafſchafft 107
Britannien, wird durch die Römer geſchwächet 5
Bruder-Krieg 113
Brunnen in Sachßen, merckwürdige und geſunde 942

Ertz-Jägermeister, ist Chur-Sachsen 504. woher es dieses Amt bekommen 956. wer sich diesen Titul sonst noch angemasset ibid.
Ertz-Marschall-Amt, dessen Zustand unter den Francken ist nöthig zu wissen 426. Nachricht von demselben 427. ist ehedessen nicht erblich gewesen 428. wenn es erblich an das Hauß Sachsen anheim gefallen 429 wo man dieses Amts halber Nachricht bekomen kan 430 eines Ertz-Marschalls Verrichtungen werden speciell durchgegangen ibid. seqq.
Ertz-Stallmeister, gehört zum Ertz-Marschall-Amt 427-428
*Etymologie* ist schwer zu finden 1
*Eximirte* Aemter, aus dem Hertzogthum Magdeburg 362
Brandenburg prætendirt die Lehns-Herlichkeit darauf 364
*Exorcismus* wird abgeschafft 247
*Expectanzen* so Sachsen hat 228. 510. 518

## F.

Fahn-Lehn der Fürsten ist von den Vicariat eximiret 490
Feder-Krieg, Adiaphoristische 214
Fische in Sachsen 939
Fladen-Krieg 175
Flegel-Krieg 100
Flemming, wo sie herstammen 7. General-Feld-Marschall bricht in Liefland ein 310. dessen Anschlag auf Riga und übrige Verrichtungen ibid.
Flössen in Sachsen 912
Flüsse in Sachsen 932
*Formula Concordiæ* 723. wer sie verfertiget 240
Franck, Aug. Herm. stifftet das Weisen-Hauß zu Halle 789
Franckreich ist dem Hause Sachsen Geld schuldig 246
Francken, kriegen mit den Sachsen 11. werden ein Volck mit ihnen 13. 14. überwinden die Thüringer 59
Fränckische Recht, woher es seinen Ursprung 13
Freyberg, wer es gebauet 48. Gymnasium daselbst 792
Friedrich der Erste Röm. Käyser, dessen vom Papst erlittene

littene Beschimpffung, ob sie wahrhafftig geschehen 42
ist abgemahlet zu Halle 43
Friedrich mit dem Bisse, hat Händel mit seinem Vater 86. schlägt Käyser Adolphen 88. erobert und erhält die Reichs-Stätte Altenburg, Zwickau und Chemnitz 97. besondere Probe seines unerschrockenen Muths 89. hält eine besondere Rede 92. was vor seinen Auszug wieder Käys. Adolphen sich zugetragen 91-95
Friedrich der Einfältige 111
Friedrich der Ernsthaffte, dessen Vormünder 99. verlobt sich mit König Johannis von Böhmen Tochter ib. soll Käyser werden 101. Theilung seiner Söhne ibid.
Friedrich der Sanfftmüthige Chur-Fürst, Theilung mit seinem Bruder 111. Händel mit demselben ibid. dessen Gemahlin und Kinder 116. 117. was sonst an ihn zu loben 118
Friedrich der Streitbare, bekommt die Expectanz auf die Chur 106
Friedrich der Strenge bekommt die Oster-Lande 101. 102. was von ihm besonders zu mercken 103. seine Gemahlin ibid. Krieg mit den Hussiten 384
Friedrich der Weise, Churfürst 159. dessen Belehnung ib. Wallfahrt ins heil. Land 160. bekommt Anwartung auf Jülich und Bergen 161. bekommt das Reichs-Vicariat 163. omen so desfalls vorher gegangen 162. ob es sein ander Vicariat sey 163. schläget die Käyser-Würde aus 165. mit was Absicht er der Reformation patrociniret 167. wer sein Leben beschrieben 168. Sorgfalt vor Arme 633
Friedrich *Augustus* König in Pohlen, dessen grosse Qualitäten 303. commandirt in Ungarn 305. wird König in Pohlen ibid. verfällt mit Schweden in Krieg 308 Ursachen dieses Krieges 309. passiret die Düna 312 schlägt die Schweden unterm Welling ibid. belagert Riga ibid. wird geschlagen, siehe Schlachten, erbietet sich zum Frieden 315. macht Friede zu Alt-Ranstatt 356. gehet wieder in Pohlen 142. versöhnet das Land wieder den Einbruch der Schweden 357

Friedrich *Auguſtus III.* König in Pohlen deßen Vermählung und Crönung 359. Kinder 360
Friedrich *Auguſt*, Zeitziſcher Printz ſtirbt auf der Univerſität Halle 881
Friedrich *II.* Hertzog zu Gotha bekomt veniam ætatis 419 ſeine Regierung 420. ſeine erzeugte Kinder 421
Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Altenburg, wie Er ſeine Vormundſchafft über Chriſtian II. geführet 250
Friede zu Prage wird nicht von allen agnoſciret 265 was Chur-Sachſen darzu bewogen 266. Drangſaalen, ſo ihm die Schweden deßwegen angethan 369. der Weſtphäliſche, darüber ſich Sachſen eben nicht ſonderlich bedacht worden 276. zu Alt Rannſtadt deßen Contenta und Unbilligkeit 1430. 587
Frieſlande kommen an Sachſen 126
Fruchtbarkeit der Sächſiſchen Lande 904
Fruchtbringende Geſellſchafft 537
*Fruſius Andr.* Excerpt aus ſeinen ſchimpfflichen epigrammate auf Lutheri Nahmen 714
Fürſten Schulen in Sachſen 904

G

Gärten in Sachſen 968
Geld-Sorten in Sachſen 627
Gelehrſamkeit in Sachſen 727
*Gellius Lipſienſis* 803
*Geographiſche* Beſchreibung von Sachſen 815
Georg, Hertzog zu Sachſen, war regierender Herr über ſeines Bruders Meißniſches Antheil 1009. ſeine übrigen Geſchichte 127. 128. Haß gegen die Proteſtanten 129 Uneinigkeit mit Hertzog Heinrichen 141. 142. Todt 146
Gero, 35
Geſellſchafften gelehrte 802
Geſellſchafft die güldene, (ein Orden) 548. deßen inſignia 549
Geſellſchafft wieder das Schweren 552. Statuta dieſes Ordens 553. Ordens Glieder 555
Gerſtungen komt an Sachſen 102

Gotha, wird belagert 230. Execution daselbst an den Aechtern 237. deßen Hertzoge theilen 417. errichten einen Erb-Vergleich 1455. florisanter Zustand 420 Specification des Vorraths so in der Festung daselbst gefunden worden 233
Gothaische Linien die Alte, wer sie gestifftet 386. wenn sie zu Ende gangen 389. die neue, Stiffter derselben 407 Hertzoge derselben 419
Grafen-Titul pflegten die jüngern Fürsten und Königs-Kinder zuführen 49. soll mit den fürstl. ehedeßen einerley bedeutet haben 490
Gran, Ertz Bißthum in Ungarn bekomt Christian August von Zeitz 380
Greiffberg, Schloß bey Jena 103
Greifenstein, Schloß zu Gotha, wird geschleifft 235
Grumbachische Händel 228. 387. eigentlicher Verlauff derselben 229. Bericht Hertzog Johann Friedrichs davon 1061
Gymnasia in Sachsen 793

## H

Halle, Ernestinischer Vergleich daselbst 122. Beschreibung der Universität allda 788. Wäysenhauß daselbst 789. Saltz-Süden daselbst 941
Hanau, die erste Evangelische Kirche daselbst wer sie gebauet 291
Heinrich der Jüngere, Marckgraff zu Meißen, nimt sein Erbland mit Gewalt in Beßtz 34. 37
Heinrich III. Marckgraff Ottens Bruder, was ihm bey seinem Beylager besonders begegnet 44
Heinrich das Kind, deßen Krieg wegen Thüringen, 69 sein fundamentum prætensionis 70
Heinrich der Erläuchtete sein Krieg mit der Sophia 71 sein fundamentum prætensionis 70. bekomt einen Abusiv-Lehen-Brieff auf Thüringen ibid. bekomt von denen Thüringischen Graffen einen Revers, worüber gestritten wird, 71. erheyrathet mit Constantia eine Prætension auf Oesterreich 77. seine Gründe hierzu 78. deßen Theilung unter seine Söhne 80

Heinrich Hertzog zu Sachsen, bekomt Frießland 134. sein Meißnisch Antheil war eine Appanage 1010. Lebens-Beschreibung von Ihm 731. seqq. Beschaffenheit seines Hoffs 135. übrige Lebens-Arth 156. 136. wird Churfürst 149. Umstände von seinem Tode 153. 154
Heinrich der Jüngere, Hertzog zu Braunschweig, ein Feind der Protestanten 175. 176. sein Bezeigen bey dem Tode seiner Söhne 222
Heinrich, Hertzog zu Merseburg 377
Heldburg komt an Sachsen 102
Helldrungen, komt an Sachsen 109
Hengst, Fürst der alten Sachsen 5
Henneberg, ein Theil davon komt ans Churhauß Sachßen 539. 241. Geschichte davon, und was es für Bewandniß damit habe 536. deßen Nahmen wird untersuchet 537. Theilung der Ernestiner mit Hertzog Moritzen darinn 540. Vergleich wegen des Hennebergers Creiß Voti 541
Herr, ob das Curiale, da mann einen seinen Herrn nennet, eine Unterthan Pflicht anzeige 1007
Herrmannfried, ehemaliger König der Thüringer 58
*Hermunduri*, kriegen wegen der Hällischen Saltz-Suden 941
Hessen wird von Thüringen abgesondert 71. war anfänglich keine Land-Grafschafft 72. gehöret unter den Sächsischen Vicariat 472. 476
Heuschrecken, ihre Durchzüge durch Sachsen 953
Hildburghausen komt an Sachsen 102. Hertzoge daselbst 424
Hoffmann, Joh: M. 752. 587. sein Abzug von Prag 734
Hoff-Ordnung zu Dreßden 583. 587
Horst, General der alten Sachsen 5
Huren-Gesellschafft 679
Huß Johann 732

## J

Jäger-Aufzug 965
Jäger-Meister, siehe Ertz-Jäger Meister.
Jäger-Hoff zu Dreßden, Beschreibung davon 957

Jehn,

Jena, Hertzoge daselbst 663. Universitäts Beschreibung alda 785
Ihlenburg, komt an Sachsen. 102
*Immediatität* wird zur Reichs-Standschafft eben nicht erfordert 1308
*Incorporation* aller Lande wird von Chur-Hause behauptet 1019. 1297. von denen Herren Vettern negiret 1295
*Interim* wird verworffen 185. 213
Johannes Churfürst zu Sachsen, deßen zweyfaches Beylager 168. 169. Testament 170. 172. was Er zur Reformation beygetragen 172. 173
*Johann Adolph*, itzt regierender Hertzog zu Weißenfels, seine Kriegs-Erfahrenheit wird gelobet 265
Johannes Ernestus, Hertzog zu Weimar 395. Theilung mit seinen Brüdern 400. womit Er sein Land vermehret 402
Johann Friedrich, Churfürst, bringet ein omineus Zeichen mit auf die Welt 124. Händel mit Hertzog Heinrichen von Braunschweig 175, 177. verliehret die Chur 578 wird zum Tode verurtheilet 182. verliehrt die Schlacht bey Mühlberg 181. Standhafftigkeit 182. 183. stifftet die Universität Jena 186. Befreyung aus der Gefangenschafft 187. gestellte Nativitæt darüber 188 sein Schreiben deßhalb an Gasparum 190. Phænomenon bey Ankündigung seiner Befreyung 191. sucht die Chur vergebens wieder 192. Umstände von seinen Tode 193. Kinder 195
Johann Friedrich der Mittlere wird gefangen weggeführet 133. ist Stiffter der alten Gothaischen Linie 386. nimt Theil an der Grumbachischen Sache 230. sein Schreiben deßhalb an des Reich 1061. *sqq.* Gemahl und Kinder 388
Johann Georg der I. Churfürst, deßen frühzeitiger Verstand 257. Reise Begebenheiten 258. Beylager 259 wird von Churfürst Christian II. zur Regierung gezogen 260. Krieg mit Schweden 269. sein übriges Leben und Regierung 277. Kinder 280. Testament 1290 Recess wegen der darüber entstandenen Streitigkeiten 1309

Johann Georg der II. Churfürst, sein Eyffer vor die Evangelische Lehre 285. was Er in seiner Regierung gutes gestifftet 286. führte das Vicariat 290. wohnt der Käyser Wahl bey 291
Johann Georg der III. Churfürst geht wider die Türcken zu Felde 296. wider Franckreich 297. vergleicht sich mit seinen Herrn Vetter Hertzog Johann Adolphen Beyl. N. XI.
Johann Georg der IV. Churfürst, wird zum Cron-Erben in Dänemarck erkläret 300. Diploma darüber 301
Johann George, Hertzog zu Sachsen Weissenfels, seine Qualitäten 366. Ritter-Orden, so er gestifftet 367
Johann Wilhelm, Stamm-Vater der Weimarischen Linie 389. was er denen Armen und andern vermachet 633
Jermensul, wo sie gestanden 12. mehrere Nachricht davon 643
Jsis, wer sie verehret 642
Jubilæa, der Leipziger Vniversität 758. der Buchdrucker daselbst 801
Jülichsche Erbschafft, fällt an Sachsen 161. der gantze Successions-Streit davon 517. neues Jus darauf 253
Recht der Häuser Brandenburg und Pfaltz 254
Jus Belli & Pacis, gehöret denen Chur-Fürsten in denen portionen der Herren Vettern 1303. primariarum precum gehöret dem Vicario 483. Streit darüber ibid. ob des Vicarii Gemahlin solches Jus in weiblichen Stifftern üben könne 487. Patronatus, kann der Vicarius über das Hertzogthum Magdeburg exerciren 488

## K.

Kalender-Gesellschafft 677
Kauffung, Cuntz raubet Churfürst Friedrichen den andern seine Printzen 119. Schreiben deshalb an die sämtlichen Fürsten des Reichs 991
Kefernburg, komt an Sachsen 102

Kent, wird von Fürst Hengsten beherrschet 7
Kirchberg, Burggrafschafft und Schloß kommt an Sachsen 104
Klöster im Lande Meissen werden specificiret 613
Kockenhausen, wird von König Augusto erobert, 313
wiederum verlassen 314
Königsberg in Francken kommt an Sachsen 105
Königstein kommt an Sachsen 102. Beschreibung davon 849
Krieg mit Schweden de Anno 1700. Ursachen desselben 307. Verlauff desselben 310
Kriegs-Anstalten der alten Teutschen 10
Kriegs-Staat von Sachsen 896
Kunigunde, von Eisenberg 82

## L.

Landes-Fürst, ist auch ein Prædicat für appanagirte Herren 422
Land-Miliz, wie starck Sachsen sie aufbringen kan 592
Land-Stände in Sachsen machen Bündnisse unter sich 113
was sie zu sprechen haben 588
Land-Täge in Sachsen, wie darauf procediret wird 587
Landsberg, bekommt Dietrich der II. 33. Schloß, wer es erbauet 41
Lauchstärt, eine Thüringische Pfalz, 56. ob es ein wesentlich Stück von der Marckgrafschafft Meissen ibid.
Lauenburgischer Erb-Streit, 507. prætendirte auf die Chur-Sachsen 108. Vergleich hierüber mit Chur-Fürst Johann Georg den II. 109
Lausitz, komt zuerst an Meissen 38. wird von Churfürst Joh. Georg den I. acquiriret, Urkunden darüber 1265 Titul davon führet Böhmen, unbeschadet dem Chur-Hause 1271. fällt nicht an die Ernestiner 1274. war in der Lauenburgischen Erb-Verbrüderung ibid. wird an Merseburg übergeben 1361. wer davon geschrieben 524. Geschichte davon ibid. ihre Regenten 524

Heinrich Hertzog zu Sachsen, bekomt Frießland 134. sein Meißnisch Antheil war eine Appanage 1010. Lebens-Beschreibung von Ihm 731. seqq. Beschaffenheit seines Hofs 135. übrige Lebens-Arth 156. 136. wird Churfürst 149. Umstände von seinem Tode 153. 154
Heinrich der Jüngere, Hertzog zu Braunschweig, ein Feind der Protestanten 175. 176. sein Bezeigen bey dem Tode seiner Söhne 222
Heinrich, Hertzog zu Merseburg 377
Heldburg komt an Sachsen 102
Helldrungen, komt an Sachsen 109
Hengst, Fürst der alten Sachsen 5
Henneberg, ein Theil davon komt ans Churhauß Sachßen 539. 241. Geschichte davon, und was es für Bewandniß damit habe 536. deßen Nahmen wird untersuchet 537. Theilung der Ernestiner mit Hertzog Moritzen darinn 540. Vergleich wegen des Hennebergers Creiß Voti 541
Herr, ob das Curiale, da mann einen seinen Herrn nennet, eine Unterthan Pflicht anzeige 1007
Herrmannfried, ehemaliger König der Thüringer 58
*Hermunduri*, kriegen wegen der Hällischen Saltz-Suden 941
Heßen wird von Thüringen abgesondert 71. war anfänglich keine Land-Grafschafft 72. gehöret unter den Sächsischen Vicariat 472. 476
Heuschrecken, ihre Durchzüge durch Sachsen 955
Hildburghausen komt an Sachsen 102. Hertzoge daselbst 424
Hoffmann, Joh: M. 752. 587. sein Abzug von Prag 734
Hoff-Ordnung zu Dreßden 583. 587
Horst, General der alten Sachsen 5
Huren-Gesellschafft 679
Huß Johann 732

J

Jäger-Aufzug 965
Jäger-Meister, siehe Ertz-Jäger-Meister.
Jäger-Hoff zu Dreßden, Beschreibung davon 957

Umstände von seiner Geburth 708. 692. Kloster-Leben 694. unerschrockener Muth 698. gehet nach Worms 700. wer von ihm geschrieben 711. Lästerungen wider ihn 712. schimpfliche Elogia aus seinem Nahmen 714. lügenhaffte Abbildung von seinem Tode 715. wird wiederlegt 720. seine Disputation mit Eccio 761. 716. Schreiben der Leipziger Universität an ihn deshalb 762., Tod 726. 718. Leichen-Ceremonien 778

Luxenburg, Sachsen hat Prætension darauf 114

## M.

Magdeburg, woher sie ihren Nahmen und Wapen 643 wird geächtet und belagert 214. wer die Belagerung beschrieben 215. Chur-Fürst Augustus vergleicht sich wegen des Burggrafthums daselbst 241. was von dem Burggrafthum zu wissen 530. Urkunde davon 533 die Burggrafen daselbst sind Reichs-Stände gewesen 534 ob Chur-Sachsen über dieses Hertzogthum das jus primariarum precum üben könne 485

Magdeburgisch Weichbild 590

Manifest, Chur-Fürst Friderici II. wegen Kauffungen 991 der Sendomirischen Confœderirten wider die Krönung Stanislai 30. Königs Augusti II. bey seiner Retour in Pohlen 1428

Mannschafft, siehe Vasallen.

Mansfeldische Grafen, wollen der Sächsischen Hoheit sich entziehen 512

Mantel-Kinder 85

Marck-Recht 596

Marschall-Amt (Ertz-) dessen Ursprung von den Francken 426. dessen Verrichtung. Siehe Ertz-Marschall und Erb-Marschall

Margaretha Alberti Degeneris Gemahlin, Ihre Lebens-Gefahr, 82. Flucht 83. 84

Margaretha, Friderici des Sanfftmüthigen Gemahlin

Stamm-Mutter der 2. Chur- und Fürstl. Sächsischen Linien 116.117
Mauritius, Hertzog zu Zeitz, seine Erb-Portion 378. Thaten und Vermählung 379
Mauritius Wilhelm, Hertzog zu Zeitz 381. bekennt sich zur Catholischen Religion 382. wird wieder Evangelisch 383
Mävnz, dessen erster Fuß in Thüringen 59. 648. soll von Käyser Otto I. Thüringen geschenckt bekommen haben 63
Meissen, die Mærggraffschafft, wenn sie begonnen 36 ihre ersten Regenten ibid. Ursprung derselben 34. 35 kommt an die Groitzscher 37. ist ein Reichs-Stand 523 Bischöffe daselbst und deren Thaten 653. die Burggrafen daselbst verkauffen ein Stück an Friedrichen den Streitbaren 109. vergleichen sich mit Chur Fürst Friedrichen den II. 118. verkauffen Plauen an Churfürst Augustum 228. Ernestiner haben keinen Theil daran 523. Sachsen führet den Titul davon ibid.
Meynungen, Hertzoge daselbst 422. Streit deshalb zwischen Gotha, Hildburghausen und Saalfeld 418
*Melanchton*, dessen Zustand in der Hölle wird abgebildet 115
*Menckenius* Otto L. richtet eine gelehrte Societät auf 811
*Mercurius*, wird von den Meißnern verehret 641
Merseburg, die Grafschafft daselbst 32. dessen Hertzoge 375. Bischöffe daselbst und deren Thaten 662. seq. haben schon zu Heinrichs Zeiten Bischöffe gehabt 492
Messen. zu Franckfurt an der Oder, wer sie gestifftet 609 zu Naumburg, 620. zu Leipzig 603
Metz wird belagert 220
*Migratio Studiosorum* 734
*Mineralien*, in Sachsen 927
*Ministeriales* remissive davon 79
Moritz, Chur-Fürst zu Sachsen bekommt Versprechen auf die Chur 578. Motiven wieder Churfürst Johann Friedrichen zu agiren 119. 202. Belehnungs-Actus über die Chur 204. 186. befreyet Philippen Landgraffen zu Hessen 190. an was Höffen er sich aufgehalten 197 wer

wer sein Leben beschrieben 196. Ursachen, warum er wider den Käyser zum Waffen gegriffen 216. Tod 198
Tapfferkeit in Türcken-Kriege wie auch in Frantzösischen 198. 199. was lobenswürdig an ihm 224
Mühlberg, Churfürst Johann Friedrichs Treffen daselbst mit den Käyserlichen 185
Mühlen in Sachsen 940
Mulde, Fluß in Sachsen 934
Müntz-Wesen in Sachsen 627. Schrifften davon 628
Müntz-Cabinette in Sachsen 792
Müntzen, so auf die Jubilæa der Vniversität Leipzig geschlagen worden 759. auf die Stifftung des Adelichen Jungfrauen-Klosters 570. auf den Sieg Churfürst Joh. Friedrichs über Hertzog Heinrichen von Braunschweig 178.
von Münsterberg Otto 751
Myconius Friedrich, seine Disputation zu Leipzig 772

## N.

Natteberg, eine Capell wird von den Francken eingenommen 12
Naumburg, Messe daselbst 620. Bischöffe daselbst 673
Neapolis, Sachsen prætendirte ehemals darauf 505

## O.

Obrigkeit, Landes-Fürstliche bedeutet offt nur die bloße Jurisdiction 1304
Oesterreich, gehöret zu beyden Vicariaten 475. Sachsen prætendirte ehemals darauf 506
Orden, de la noble passion 367. dessen statura 368. seqq. was vor welche Chur- und Fürsten zu Sachsen anderwerts her erhalten und angenommen 573. die übrigen Sächsischen Orden werden specificiret 548
Orlamünde, Grafschafft, wie sie an Sachsen kommen 100
was sie in sich begriffen ibid.

Reichs- und Landes-Fürstl. Hoheit und Botmäßigkeit, und soll darinnen einiger Eingriff oder Eintrag von denen vier jüngern Herren Brüdern, oder Dero Fürstl. Nachkommen, niemahls geschehen, gestalt sie sich vor sich und jetztgedachte Ihre Nachkommen bey Fürstl. Worten darzu festiglich verbunden, und dißfalls aller Exceptionen, wie die erdacht werden mögen, insonderheit Dispositionis paternæ & vitæ, ingleichen Providentiæ & pacti Majorum, Investituræ Cæsareæ, und dergleichen, hiermit wissendlich begeben, auch Ihre Fürstl. Descendenten, da Ihnen GOtt dergleichen geben solte, zu Festhaltung dessen, was in diesem Erb-Vergleich abgehandelt, aufs beständigste obligiret haben wollen; Hingegen haben Herren Hertzog Friederichs Durchl. und Dero Regiments-Folgere, diejenigen Kosten, welche bey denen erzehlten Publicis aus den Cammern anzuwenden, und von denen Landschafften jetzo oder künfftig nicht getragen werden, ohne Dero vier Herren Brüdere Beyschuß, (ausser was die Jülichsche und andere Successions-Sachen betrifft,) aus eigenen Mitteln alleine herbey zu schaffen; Und sind über dieses hiermit gegen Ihre Durchlauchtigkeiten der Freund-Brüderlichen Erklärung und Versprechens, daß Sie alle obige Ihrer allerseits Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Dero Nachkommen mercklich angelegene wichtige Stücke und Hoheiten in gesamtem Nahmen jederzeit verführen, die darzu gehörige Dispositiones, Vollmachten, Instructiones, Schreiben, Rescripten, Patenten, und wie es Nahmen haben mag, darnach einrich-

tẽn,

Umstände von seiner Geburth 708. 692. Kloster-Leben 694. unerschrockener Muth 698. gehet nach Worms 700. wer von ihm geschrieben 711. Lästerungen wider ihn 712. schimpfliche Elogia aus seinem Nahmen 714. lügenhaffte Abbildung von seinem Tode 715. wird wiederlegt 720. seine Disputation mit Eccio 761. 716. Schreiben der Leipziger Universität an ihn deshalb 762., Tod 706. 718. Leichen-Ceremonien 778

**Luxenburg, Sachsen hat** Prætension **darauf** 114

## M.

**Magdeburg, woher sie ihren Nahmen und Wapen 643 wird geächtet und belagert 214. wer die Belagerung beschrieben 215. Chur-Fürst Augustus vergleicht sich wegen des Burggrafthums daselbst 241. was von dem Burggrafthum zu wissen 530. Urkunde davon 533 die Burggrafen daselbst sind Reichs-Stände gewesen 534 ob Chur-Sachsen über dieses Hertzogthum das jus primariarum precum üben könne** 485

**Magdeburgisch** Weichbild 596

**Manifest, Chur-Fürst Friderici II. wegen Kauffungen 991 der Seudomirischen** Confœderirten **wider die Krönung Stanislai 30. Königs Augusti II. bey seiner** Retour **in Pohlen** 1428

**Mannschafft, siehe** Vasallen.

**Mansfeldische Grafen, wollen der Sächsischen Hoheit sich entziehen** 512

**Mantel-Kinder** 85

**Marck-Recht** 596

**Marschall-Amt (Ertz-) dessen Ursprung von den Francken 426. dessen Verrichtung. Siehe Ertz-Marschall und Erb-Marschall**

**Margaretha** Alberti Degeneris **Gemahlin, Ihre Lebens-Gefahr, 82. Flucht** 83. 84

**Margaretha, Friderici des Sanfftmüthigen Gemahlin**

ret 478. ob Chur-Pfalz selbe sich alleine anmaßen könne 479
Reichs-Fuß 629
*Religion* der Sachsen im Heydenthum 639. im Papstthum 648. 653. 688. zu Lutheri Zeiten 687. nach Lutheri 719
*Restitutions-Edict* wird publiciret 262
*Retirade*, so Schulenburg mit Ruhm gethan 343
*Reuchlinus* Joh. 689
Reußen Graffen, verliehren Ziegenrück, Weyda, Triptis, Ronneburg und Auma 103
Rigdag, der erste Marckgraff zu Meißen 36
Riga, soll mit List eingenommen werden 310. wird vom Könige Augusto belagert 311
Römhild, Hertzog daselbst 423
Ronneburg komt an Sachsen 103

S

Sachsen, woher sie den Nahmen bekommen 2. wenn sie unter diesen Nahmen bekant worden 3. ihre erste Wohnung und Grentzen 3. 4. man findet wenig Nachricht von ihnen 5. werden eingetheilet 4. gehen nach Engelland 5. werden von Childrichen Tributair gemacht 8 behalten unter Carolo M. ihre Gesetze 13. Ursprung des Sachsen-Rechts 23. was dadurch zu verstehen 468 bekommen ein Stück von Thüringen 59. seine Geld-Forderung an Franckreich 286. Sachsen-Spiegel ist nicht das gemeine Sachsen-Recht, wornach der Vicariat auszumeßen 468. worinnen er bestehe 595. was heutiges Tages das Hertzogthum zu Sachsen heiße 516. Sächsische Stiffter, bestehe Bischöffe 652
Sagan, ein Fürstenthum, komt an und von Sachsen 1009
Sangerhausen komt an Sachsen 104
Sale, ein Fluß in Sachsen 985
Saalfeld, Hertzoge daselbst 424. ihr Streit mit Eysenach 418
Saltze, komt an Sachsen 105
Saltz-Quellen in Sachsen 940
*Satrapa*, der alten Sachsen Regenten 3

Savoyen, führet falsch den Rauten Krantz in Wappen 14
Scharff-Rennen wird verboten 44
Schlachten, bey der Düna 312. bey Narva 313. bey der Düna unterm Steinau ibid. bey Elißow 314. bey Bulkowsk 319 bey Frauenstadt 355
Schmalkaldische Bund. 173. Krieg 720
Schneeberg, ein austräglich Berg-Werck 121
Schönberg (Antonius von) begiebt sich zu Hertzog Heinrichen 143
Schönburg (Herren von) wollen immediat seyn 824
Schotten unterdrücken die Britten 6. werden gedämpfft ib.
Schulen in Sachsen 790
Schulenburg General thut eine miraculeuse Retirade 343 französische Relation davon 344
Schlesier, was die Leipziger Universität ihnen zu dancken 753
Schlesische Fürsten haben sich ehedeßen Marckgrafen von Lausitz geschrieben 525
Schwartzburg, ihr Streit mit Friderico Severo wegen der Erbschafft 103
Graff Günther verkaufft sein Theil Churfürst Friedrichen dem Sanfftmüthigen 112. neuerer Streit deßelben mit Sachsen 511
Schweinfurth, Sachsen prætendirt darauf 510
Sclaven sind aus Meißen vertrieben 523
Seen in Sachsen 938. der thörichte 944. besondere Relation davon ibid.
Seberin Hertzog Heinrichs Sohn, an was Kranckheit er gestorben 148
Seniorat wird von Hertzog Albrechten eingeführet 1016
Sieiben, Sachsen prætendirte ehemals darauf 505
Sigismund Hertzog zu Sachsen 118
Sivershausen, Treffen daselbst zwischen Chur-Fürst Moritzen und Albrechten von Brandenburg 222. Vorzeichen davon 223
Societæten (gelehrte) in Sachsen 802
Sonneberg, komt an Sachsen 103

Sophia

*Sophia, Elisabetha* S. Tochter nimt die Landgrafſchafft Thüringen in Beſitz 69
*Spalatinus Georg*, unterweiſet Churfürſt Johann Friedrichen in der Evangeliſchen Lehre 174
*Speculum Saxonicum* 468. 596
Städte in Sachſen, werden beſchrieben 815
Stadt-Recht 596
Stadhalterſchafft im Reiche, hat Churfürſt Friedrich Sapiens geführet 163. Remarques darüber 163. 164. iſt von der Stadthalterſchafft des Reichs Regiments unterſchieden 164
Standſchafft im Reiche erfodert eben kein immediates Territorium 1308
*Stanislaus* wird zum Könige gemacht 319. Ungrund dieſer Wahl wird gezeiget, Manifeſt der Pohlniſchen Magnaten 320
Stell-Meiſen 120
Stifft, ob es zweyerley preces admittiren könne 489. Adelich Jungfrauen Stifft zu Altenburg 564. ihr Ordens Zeichen 565. particular Umſtände davon ibid. ſtatuta 567 Inveſtitur der Jungfrauen 570. Medallen ſo deshalb geprägt worden 579. 571
Steine in Sachſen, Edle und gemeine 926
*Stipendia* in Sachſen, deren Einrichtung 793
*Syncretismus* 726

T

Tauſendſchön Henſel, 234. deſſen Verhör 235
*Tenzel* Johann 690
Teſtament Hertzog Alßbrechts 1004. Churfürſt Johann Georgens des I. wird erkläret 1290. verurſacher Streitigkeit 299. Hertzog Ernſts 413
Teutleben (Herr von) 558
Teutſche, wir wißen von ihren alten Zuſtande nicht viel 640. wurden unter den Francken und Sachſen begriffen 13. ihre Götter 641. woher Teutſchland zweyerley Rechte hat 13
Thäler in Sachſen 902

fallenden ordinair und extraordinair Land- und Tranck-Steuren mit erhoben werden.

Gleichwie aber der Genieß der 3000. Gülden Nachschuß-Gelder von Philippi Jacobi An. 1679. abgeredeter massen seinen Anfang nimmet; Also soll hingegen der Zugang an Land- und Tranck-Steuren von nechst verwichenen Luciæ angehen, und jedweder Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, so viel deren hinfort in ihrer Landes-Portion gefallen, ihren Antheil daran zu gewarten haben; Insonderheit auch Herrn Hertzog Heinrichen wegen des **Drittheils** an den Königsbergischen Land-Steuren, welche im Amts-Anschlag daselbst mit begriffen sind, Ersetzung wiederfahren.

Es sind aber zum **Siebenden** diejenigen Aemter, Städte und Güter, welche Ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, und deren Posterität, zu ihrer Erb-Portion, mit Vorbehaltung der gesamten Hand, nunmehro zu allen Zeiten erb-eigenthümlich und unwiderrufflich verbleiben sollen, nachfolgende, und zwar

Zu Herrn Hertzogs **Heinrichs** Portion, Amt, Stifft und Stadt Römhild, Amt und Stadt Königsberg, Amt und Stadt Themar, Amt der Kellerey Behrungen, der Hof Miltz, und die heimgefallene Echterische Lehen.

Zu Herrn Hertzog **Christians** Portion, **Amt und Stadt Eisenberg, Amt und Stadt Ronneburg, Amt und Stadt Roda, und dann Amt und Stadt Camburg.**

Zu Herrn Hertzog **Ernsts** Portion, **Amt und Stadt Heldburg, Amt und Stadt Hildburgshau-**

ret 478. ob Chur-Pfalz selbe sich alleine anmaßen könne 479
Reichs-Fuß 629
Religion der Sachsen im Heydenthum 639. im Papstthum 648. 653. 688. zu Lutheri Zeiten 687. nach Luthero 719
Restitutions-Edict wird publiciret 202
Retirade, so Schulenburg mit Ruhm gethan 343
Reuchlinus Joh. 689
Reußen Graffen, verliehren Ziegenrück, Weyda, Triptis, Ronneburg und Auma 103
Rigodag, der erste Marckgraff zu Meißen 36
Riga, soll mit List eingenommen werden 310. wird vom Könige Augusto belagert 311
Römhild, Hertzog daselbst 428
Ronneburg komt an Sachsen 103

S

Sachsen, woher sie den Nahmen bekommen 2. wenn sie unter diesen Nahmen bekant worden 3. ihre erste Wohnung und Grentzen 3. 4. man findet wenig Nachricht von ihnen 5. werden eingetheilet 4. gehen nach Engelland 5. werden von Childrichen Tributair gemacht & behalten unter Carolo M. ihre Gesetze 13. Ursprung des Sachsen-Rechts 13. was dadurch zu verstehen 468 bekommen ein Stück von Thüringen 59. seine Geld-Forderung an Franckreich 286. Sachsen-Spiegel ist nicht das gemeine Sachsen-Recht, wornach der Vicariat auszumeßen 468. worinnen er bestehe 595. was heutiges Tages das Hertzogthum zu Sachsen heiße 516. Sächsische Stifftet, besiehe Bischöffe 652
Sagan, ein Fürstenthum, komt an und von Sachsen 1009
Sangerhausen komt an Sachsen 104
Sale, ein Fluß in Sachsen 935
Saalfeld, Hertzoge daselbst 424. ihr Streit mit Gotha 418
Saltze, komt an Sachsen 105
Saltz-Quellen in Sachsen 940
Satrapa, der alten Sachsen Regenten 3

Vormünder über Reichs-Stände, wie weit sich ihre Jura erstrecken 252
*Vortiger*, König der Britten, deßen Vermählung 6
*Vratislaus*, Böhmischer Hertzog, bekomt Meißen 34
*Urnæ sepulchrales*, werden in Sachsen gefunden 649. werden beschrieben 650

## W

Waimär, wie es an Sachsen kommen 100. Hertzoge daselbst 389. ihre Theilungen und Linien 400. Bibliothec daselbst 403
Wälder in Sachsen 912
Wapen der Churfürsten zu Sachsen deßen Beschreibung 542 Wer davon nachzulesen 547
Wartburg, Lutherus hat seinen Aufenthalt daselbst 702
Wartternieenburg, kommt an Anhalt 509
Wayßen in Sachsen, ihre Versorgung 632
Weida kommt an Sachsen 103
Weissenfelß ist nur eine Grafschafft 51. Hertzoge das. 361
Weissensee, wird an Hessen verpfändet und eingelöset 85
Werner, deßen Streit mit Dedone I. 32
Wettinische Grafschafft wer sie ehedeßen beseßen 17. 30 kommt an Magdeburg 53
Westphalen, warum Chur-Sachsen den Titul davon führet 522
Westphälische Friede 276
Wiehe, kommt an Sachsen 109
Wild-Bahn in Sachsen 960
Wilopret in Sachsen 960
Wilhelm der Grosse, seine Söhne 400
Wilhelm, Marggraff zu Meissen 101. was er an Sachsen gebracht ibid. Hertzog zu Sachsen hat Streit mit seinen Bruder Churfürst Friedrich den II. 112. sein übrige Thaten 114. hat Hoffnung zur Böhmischen Cron zugelangen 115
Windberg bey Jena 103
Wintzenburger findt andgraffen in Thüringen gewesen 65
Wippert bekommt die Lauſitz 34

Wittekind s. Wittichindus Magnus 8. deßen Vater und Residenz 9 Krieg mit Carolo Magno 10. sein Wapen 14. wird getaufft ibid. wo Er begraben 15. ob die heutigen Chur Fürsten zu Sachsen ihr Geschlecht von Ihn her führen 15. ob Er ein König gewesen 17. ob Er ein bloßer Feld-Herr gewesen 22. ob ihn Carolus M. zum Hertzoge nach der Überwindung gemacht 25 seine Patrimonial-Güther 27. seine Söhne 29
Wittenberg, ist nicht von Wittichindo gebauet 15. wird übergeben 182. 183. Universität daselbst 773
Wittstock, Schlacht daselbst mit den Schweden 273
*Wortinger* siehe Vortiger
Worms, Reichs-Tag daselbst 166. 700
Wunder-Gewächse in Sachsen 910
Würtzburg, die Burggrafschafft gehöret von Rechtswegen dem Hauße Sachsen 510

## Z

**Zeitz, Hertzoge daselbst 377. Bischöffe daselbst 673**
**Zelle Kloster, wer es gestifftet 45**
**Ziegenhain, Grafschafft, wer sie gestifftet 68**
**Ziegenrück, komt an Sachsen 103**
**Zinne 630**
**Zinnische Fuß 630**
**Zörbig, deßen ehemalige Besitzer 17. 30**
**Zwickau, komt an Meißen 92**

Digitized by Google

Digitized by Google

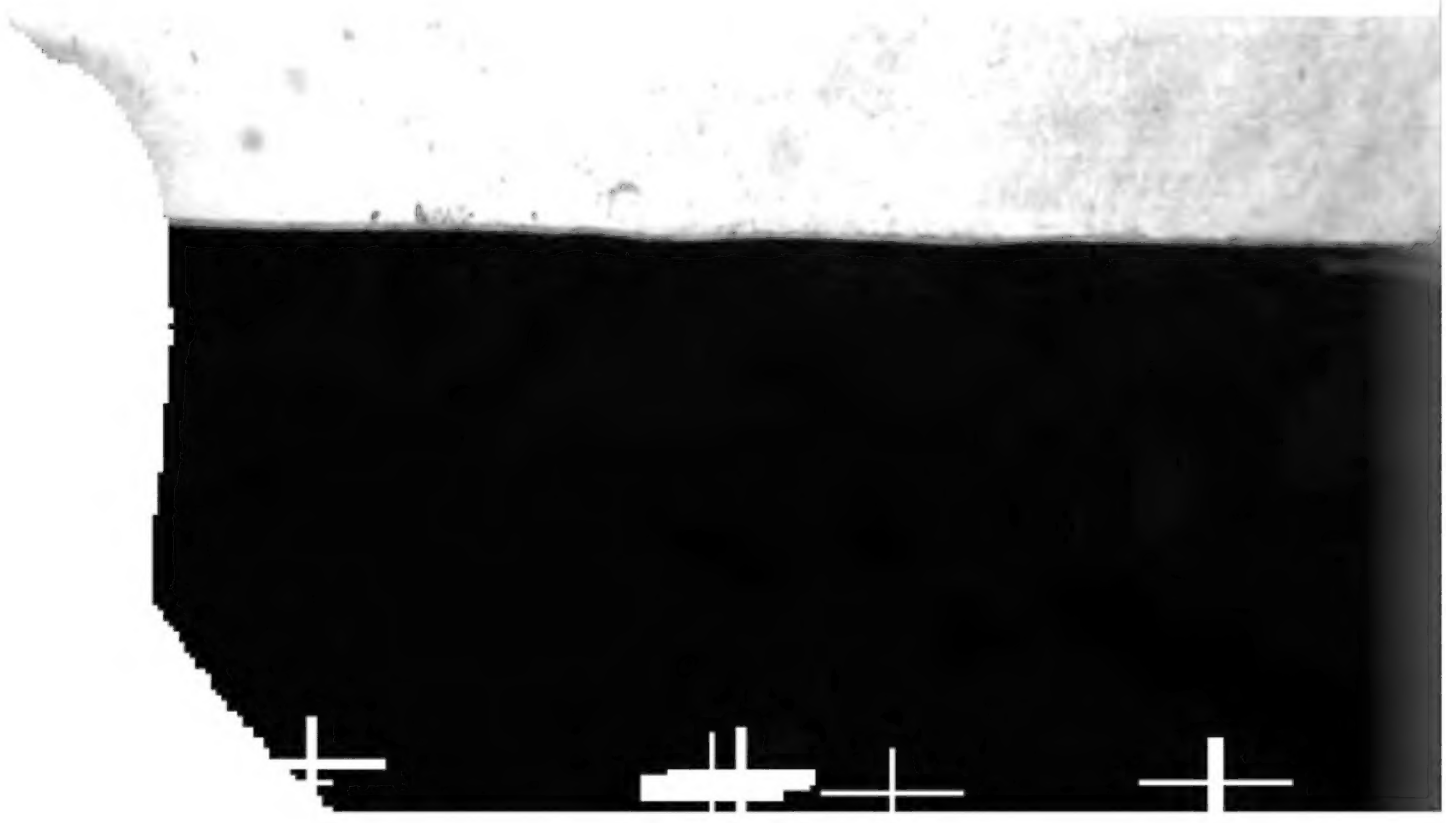

Digitized by Google